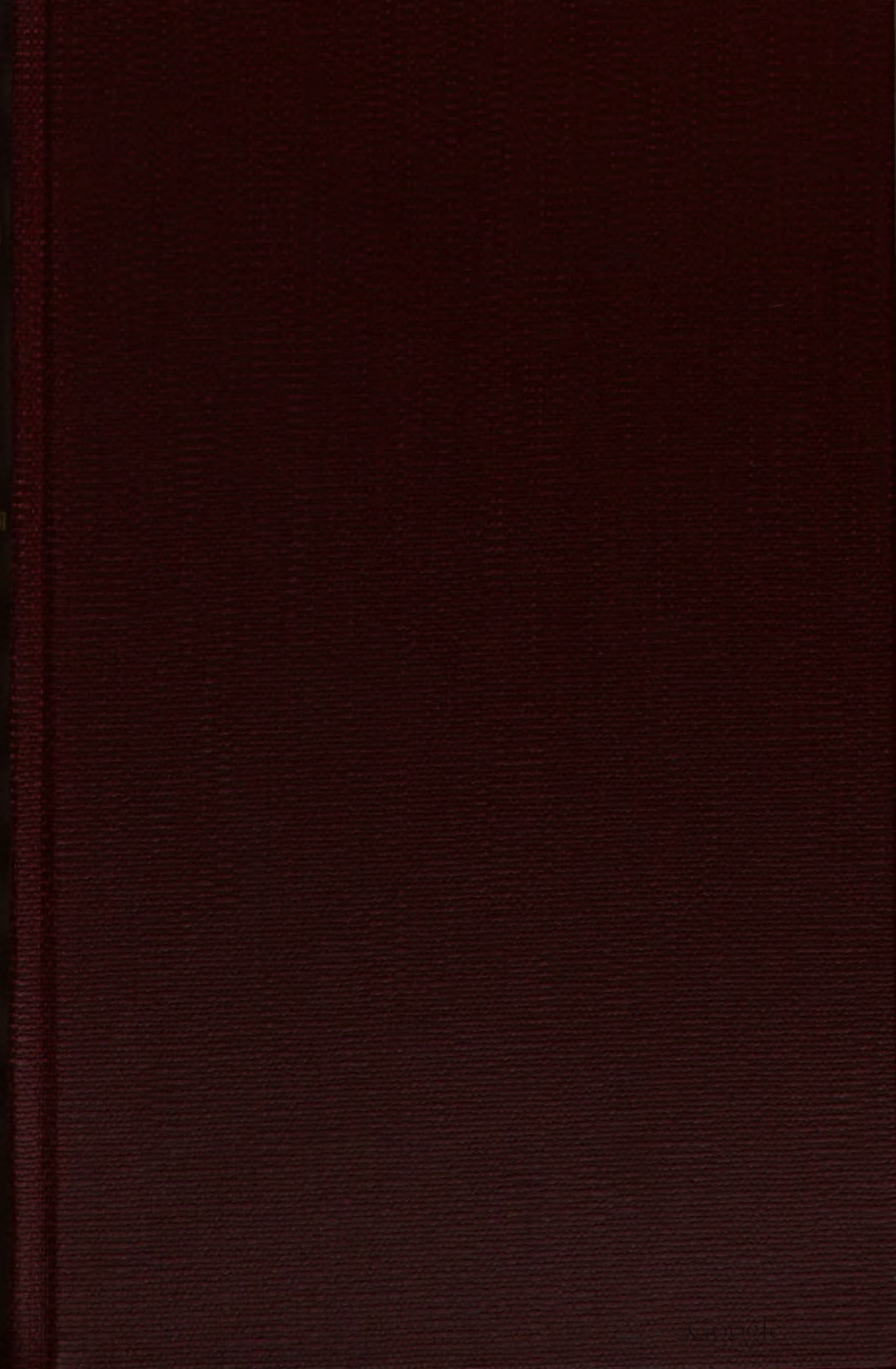






VERÖFFENTLICHUNGEN
DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DEN NIEDERRHEIN
I.

GESCHICHTE

DER

KÖLNISCHEN MINORITEN-ORDENSPROVINZ

VON

P. KONRAD EUBEL
GENERALDEFINITOR DES MINORITENORDENS.

KÖLN
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.
1906.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Im Jahre 1904 veröffentlichte P. **Patricius Schlager** das bei Bachem in Köln erschienene Buch: „Beiträge zur Geschichte der Kölnischen Franziskaner-Ordensprovinz." In dem diesen vorausgeschickten Verzeichnis der wichtigsten benutzten Quellen finden sich ausser einer stattlichen Reihe von gedruckten auch einige wertvolle ungedruckte; doch fehlt hier eine nicht minder bedeutende, nämlich die „Deductio historica provinciae Coloniensis ordinis fratrum Minorum s. Francisci Conventualium". Sie ist von P. **Schlager** wohl gelegentlich erwähnt, aber nicht benutzt, weil sie ihm eben nicht zugänglich war; sie befindet sich vielleicht in dem einzigen noch vorhandenen Exemplare, das zudem nicht als Original, sondern nur als eine von nicht gerade kundiger Hand gemachte Abschrift erscheint, im Archiv des Minoritenordens zu Rom, und ist auch, wie sich aus manchen Stellen ergibt, im direkten Auftrag des Ordensgenerals verfasst. Wie sich denken lässt, ist sie ganz vom Standpunkt der Minoriten aus geschrieben, während das **Schlager**sche Buch den Standpunkt der Franziskaner einnimmt. Obwohl beide denselben Ordensstifter und dieselbe Ordensregel gemeinsam haben, gehen sie doch in Beobachtung dieser auseinander. Während die Minoriten, so benannt nach der vom hl. Franziskus selbst seinen Söhnen gegebenen Bezeichnung: „fratres minores", gemäss den im Laufe der Zeit mit ausdrücklicher päpstlicher Genehmigung eingeführten Milderungen in der Ordensregel (namentlich in Bezug auf die Beobachtung der Armut) leben, bezeichnen die nach dem Ordensstifter benannten Franziskaner jene Richtung, welche die gegen Ende des 14. Jahrhunderts unter dem Namen „Observanz" entstandene oder auch eine noch später eingeführte Reform annahm. Und wie sich so der Orden

im allgemeinen spaltete, so auch die einzelnen Provinzen, namentlich die kölnische; diejenigen Klöster, welche die Reform annahmen oder erst als Observantenklöster neugegründet wurden, bildeten die kölnische Franziskaner-Provinz; die kölnische Minoriten-Provinz dagegen bildeten jene Klöster, welche nach den Milderungen der Regel zu leben fortfuhren oder als Minoritenklöster erst später gegründet wurden. Da nun die kölnische Franziskanerprovinz ihren Geschichtschreiber gefunden, erschien es angezeigt, auf Grund der erwähnten Deductio auch eine kurze Geschichte der kölnischen Minoritenprovinz als ergänzendes Seitenstück zu den Schlagerschen „Beiträgen" zu liefern.

Was den oder die Verfasser unserer, einen stattlichen Quartband von 836 Seiten bildenden Deductio betrifft, so ist wenigstens einer — P. Bernard von der Beck — dem Namen nach bekannt, und zwar durch gelegentliche Bemerkungen, die sein Mitarbeiter oder Nachfolger über ihn macht. Einmal wird er von diesem „meus in negotio historico collega" und ein andermal „meus dum viveret in negotio historico adjutor" genannt; die Annotationes aber, die letzterer am Schlusse beifügt, leitet er mit folgenden Worten ein: „Historia provinciae nostrae, quam in praemissis praesento, a P. Bernardo von der Beck iamiam conscripta, plura temporis successu ad notitiam meam pervenere." Seinen eigenen Namen verrät er jedoch nirgends. Bezüglich der Zeit der Abfassung der Deductio sind wir auf die Jahre 1735 bis 1739 hingewiesen: von Ereignissen im Jahre 1735 spricht der Verfasser einige Male als „hoc anno", während das Verzeichnis der Provinziale bis 1739 fortgeführt ist. Die Quellen betreffend, woraus für die Deductio hauptsächlich geschöpft wurde, so bedauert P. von der Beck, dass beim Brande des Kölner Klosters i. J. 1620 die in der Wohnung des Provinzials geborgenen Dokumente fast gänzlich zugrunde gingen, weshalb er für sein Werk verhältnismässig nur geringfügige Bruchstücke benutzen konnte. Der hierzu seine Annotationes machende Anonymus hebt jedoch hervor, dass er zu diesen „librorum et instrumentorum antehac ignotorum aut ad manus non existentium lectione" instand gesetzt worden sei. Leider scheinen aber diese eben nicht vollständig erhalten zu sein; wenigstens brechen sie in unserem Exemplare schon sehr bald ab.

Die ganze Chronik zerfällt in vier Teile, wovon der erste (S. 1—23) kurz den Stand der Provinz nach den Angaben des

gegen Ende des 14. Jahrhunderts schreibenden **Bartholomäus Pisanus** mitteilt und der zweite (S. 24—71) die Verluste von $^4/_5$ der Klöster teils durch Übergang an die Observanten, teils durch völligen Untergang infolge der Reformation schildert, während der dritte (S. 72—124) von den Bestrebungen um Wiedergewinnung solcher verlorener Klöster handelt und der vierte (S. 148—829) den um 1735 modernen Stand der Kölner Minoritenprovinz zur Darstellung bringt. Zwischen diesen beiden letzten Teilen ist (S. 124— 147) ein Verzeichnis der Provinziale dieser Provinz von deren Anfang bis zum Jahre 1739 eingeschoben. Wir lassen dasselbe jedoch als fünften Teil folgen, und zwar bis zur Zeit des Unterganges der Provinz durch die französische Revolution und die allgemeine Säkularisation, wie wir auch die Geschichte der einzelnen Klöster bis zu diesem Zeitpunkte wenigstens in kurzen Zügen fortzuführen versuchen.

Zu diesem Zwecke haben wir uns bemüht, aus denjenigen Orten, wo Klöster der kölnischen Minoritenprovinz waren, Nachrichten über die letzten Schicksale derselben zu erhalten, eine Mühe, die teils reichlich, teils in bescheidenerem Masse, teils gar nicht belohnt wurde. Bei den betreffenden Klöstern finden sich die näheren Angaben hierüber. An dieser Stelle muss aber schon rühmend hervorgehoben werden die Freundlichkeit und Bereitwilligkeit, mit welcher einige von geschichtlichem Interesse besonders erfüllte Herren uns hierin ihre erfolgreiche Unterstützung angedeihen liessen. An erster Stelle ist zu nennen Herr Pastor **K. Unkel** in Alfter bei Bonn, welcher bei seinen Confratres in denjenigen Orten der Erzdiözese Köln, wo ehemals Minoritenklöster waren, sich für gefällige Einsendung solcher Nachrichten verwendete und insbesondere die Herren Oberpfarrer von St. Kolumba in Köln und von St. Remigius in Bonn, sowie den Herrn Dechantpfarrer von Liebfrauen in Duisburg dafür zu gewinnen wusste, dass die in ihren Archiven verwahrten Hauschroniken jener drei Minoritenklöster vom Herausgeber der Deductio bequem benutzt werden konnten. Eine schon gedruckte Bearbeitung der Hauschronik des Klosters Brilon stellte ihm der ebenfalls für die Sache sich sehr interessierende Herr Pastor **F. X. Schrader** in Natzungen zur Verfügung, wie er ihm auch wertvolle Notizen über die Klöster Paderborn, Höxter und Herstelle zustellte und sich bezüglich anderer Klöster bei Kennern von deren Geschichte um gefällige

Mitteilungen darüber bemühte. Eine andere Bearbeitung einer solchen Hauschronik, jener des Klosters Bocholt, übersendete freundlichst mit einigen Notizen über das Kloster zu Münster der dortige Herr Domkapitular F. v. Hartmann.

I. Umfang der Provinz zur Zeit des Barth. Pisanus.

Über die Gründungszeit der ersten Klöster der kölnischen Minoritenprovinz ist der Verfasser der Deductio nicht ganz sicher; er setzt die Gründung des Kölner Klosters als des ersten derselben in das Jahr 1219, also noch ein Jahr früher, als jene von P. Schlager (S. 9) angeführte Inschrift angibt. Dass aber vor 1222 eine Niederlassung in Köln nicht gegründet sein kann, geht aus der zuverlässigen Chronik des Jordanus de Jano hervor. Darnach fand die zweite Aussendung der Minderbrüder von Assisi nach Deutschland (nach der verunglückten ersten i. J. 1219) unter der Führung des Cäsarius von Speyer i. J. 1221 statt; dieser, welcher im November 1221 nach Würzburg kam und daselbst noch am letzten Tage dieses Monats weilte, sandte von da aus einige seiner Gefährten den Main hinab nach Mainz, worauf ein Teil den Rhein aufwärts nach Worms und Speyer, ein andrer aber den Rhein abwärts nach Köln zog. Demnach konnten die die letztere Richtung einschlagenden Brüder in Köln vor dem Jahre 1222 nicht wohl eintreffen; dass es aber noch in diesem Jahre geschehen sei, unterliegt wohl keinem Zweifel, da die zur Ausbreitung des Ordens ausgesandten Mitbrüder ihrer Instruktion gemäss vor allem darnach trachteten, die Bischofssitze aufzusuchen, um von den betreffenden Bischöfen sich die Erlaubnis zu Niederlassungen in ihren Sprengeln zu erbitten. Zwischen Mainz und Köln werden deshalb auch schon einige dieser „Quartiermacher des Ordens" von ihren nach Köln ziehenden Mitbrüdern sich getrennt und nach Trier, durch welches Erzbistum ja ohnehin der Weg führte, sich begeben haben, während von Köln aus die Bistümer Lüttich, Utrecht, Münster und Paderborn aufgesucht wurden.

In allen diesen Bistümern, welche nebst einem Teile des Erzbistums Mainz die Grenze der kölnischen Minoritenprovinz bildeten, entstanden bis zur Zeit, da Barth. Pisanus in seinem Liber conformitatum ein Verzeichnis der damals bereits bestehenden

Klöster der einzelnen Ordensprovinzen veröffentlichte, also gegen Ende des 14. Jahrh., ungefähr 50 Klöster, welche in 7 Kustodien als Unterabteilungen der ganzen Provinz eingereiht waren. Die Namen dieser Kustodien kannte der Verfasser der Deductio aus einem Provinzbeschluss über die Zulassung der Ordens-Studenten zum Baccalaureat der Theologie; denn dieser Beschluss, welcher sich auf ein auf dem Generalkapitel zu München (1405) erlassenes und daraufhin auf dem kölnischen Provinzialkapitel zu Marburg verkündetes Ordensstatut gründete, besiegelten auf der Kapitelsversammlung zu Aachen um das Fest Petri Kettenfeier (1. August) 1413 die einzelnen Kustoden dieser 7 Kustodien. Dagegen war er über die Zahl und einige Namen der einzelnen Klöster (wegen der fehlerhaften Vorlage bei Barth. Pisanus) nicht recht im klaren. Es waren aber nach P. Schlager folgende: 1. **Kustodie Köln:** Köln[1]), Neuss, Duisburg, Roermonde, Bonn, Seligental, Cleve, Aachen; 2. **Kustodie Trier:** Trier, Luxemburg, Merl a. d. M., Koblenz, Oberwesel, Limburg a. d. L., Andernach, Wetzlar; 3. **Kustodie Hessen:** Göttingen, Grünenberg, Hersfeld[2]), Marburg, Fritzlar, Fulda, Geismar; 4. **Kustodie Westfalen:** Soest, Dortmund, Paderborn, Herford, Höxter, Osnabrück, Münster i. W.; 5. **Kustodie Deventer (Friesland):** Deventer, Harderwijk, Kampen, Gröningen, Bolsward, Grossfaldern, (später in Emden aufgegangen); 6. **Kustodie Holland:** Utrecht, Dordrecht, Zieriksee, s'Hertogenbosch, Middelburg, Nimwegen, Haarlem; 7. **Kustodie Brabant:** Thienen, Mecheln, Brüssel, Diest, Truyen (St. Trond), Maastricht, Löwen.

Der Verfasser der Deductio fügt diesen Klöstern noch einige andere bei, nämlich Kassel und das in der Nähe gelegene und wohl nur eine Filiale davon bildende Weissenstein[3]), und zwar

---

1) Die durchschossen gedruckten Klöster verblieben als Minoritenklöster allein noch nach den Veränderungen durch die Observanz und die Reformation.

2) Dieses Kloster hat P. Schlager bei der Zusammenstellung übersehen, wiewohl er dessen an einem andern Orte (S. 22) Erwähnung tat.

3) „Olim receptaculum veteranorum s. theologiae magistrorum senio et laboribus scholasticis exhaustorum.“ Dieses Kloster wurde bei der Einführung der Reformation von den hessischen Landgrafen in ein Lustschloss umgewandelt und ist unter dem Namen „Wilhelmshöhe“

auf Grund einer Angabe des Fritzlarer Minoriten Peregrin Heltwig, sowie Corbach im Waldeckschen mit dem Beifügen, dass, als die Minoriten 1626 die Rückerstattung dieses infolge der Reformation eingegangenen Klosters verlangten, es sich herausstellte, dass es zuletzt im Besitze der Observanten gewesen sei. Demnach handelt es sich doch nicht um eine einfache Terminei, wie P. Schlager (S. 67) will, sondern um ein wirkliches Kloster Corbach, dessen Gründung dann wohl i. J. 1286, wie eine Quelle angibt, erfolgt sein kann[1]). Dagegen weist der Verfasser der Deductio noch auf die Existenz eines Klosters in Leiden hin auf Grund einer im Kölner Minoritenarchive befindlichen Provisionsurkunde Alexanders VI. auf ein Kanonikat zu St. Salvator in Utrecht, das durch den Eintritt des Kanonikus Nikolaus von Archestein in das Leidener Minderbrüderkloster erledigt war; er wusste also nicht, dass dieses Kloster erst 1445 für die Observanten gegründet wurde[2]).

Zu mehreren der oben angeführten 50 Klöster macht derselbe Verfasser einige Bemerkungen, von denen wir hauptsächlich nur jene anführen wollen, welche die betreffenden Angaben von P. Schlager ergänzen, während wir im übrigen gerade auf diese verweisen. So vermachte die Beghine Petrissa von Neersen, eine „Martha" der Minderbrüder[3]), dem Kloster Neuss alle ihre beweglichen Güter durch Urkunde vom 3. Sept. 1296, an welche auf ihren Wunsch die anwesenden Neusser Schöffen Johann, Sohn des Petrus, Otto genannt de Domo[4]), Jakob genannt Clincart und Johann genannt Lols ihre Siegel hingen. — Den zur westfälischen Kustodie gehörigen Klöstern vermachte der dieser Kustodie ehedem angehörige Antonius von Dortmund, Titularbischof von Athyra (Naturensis), durch Urkunde vom 11. Okt. 1408 eine Rente von je 4 fl. jährlich für das ewige Licht

---

allgemein bekannt. Das Kloster Kassel ist nach der Deductio in die hessische Landeskanzlei verwandelt, die Kirche aber den Hugenotten zum Gebrauche überlassen worden.

1) P. Schlager selbst führt S. 143 einen Observanten (Hermann von Essen) als Mitglied des Klosters Corbach an.

2) Vgl. Schlager a. a. O. S. 100.

3) Über die Bedeutung von Martha vgl. ebenda S. 83.

4) Wohl von dem uralten Neusser „domus episcopi" so benannt.

und andere Kirchenbedürfnisse. — Als Guardiane von Utrecht[1]) erscheinen ausser dem bei P. Schlager genannten Gottschalk noch Gisbert zum Jahre 1333, Wolter als Aussteller einer Urkunde vom Jahre 1397[2]), Elias 1413 und Thomas von Scharpensee 1453, als Lektor aber Johann Gillis 1400. — Die Konventsstube des Klosters Dordrecht diente, wie dies auch für viele andere Orte, wo Klöster waren, sich nachweisen lässt, als Verhandlungsort der Bürgerschaft für die mannigfachen städtischen Angelegenheiten[3]). Als Guardiane dieses Klosters sind bekannt Bernard (1284), Walter (1293), Johannes, des Salomon Sohn (1308, 1336, 1346), Bernard (1324 und mit dem Zunamen „von Gröningen" 1325), Heinrich, des Johannes Sohn (1346), Alard von Dieden (1355), Giselbert van den Bergen (1355), Heinrich von Hasche (1360), Petrus von der Neverwaert (1367), Thomas, des Thomas Sohn (1372), Johannes, des Theodor Sohn (1372), Gabriel (1382), Paulus (1383, 1384), Jodokus (1385, 1386), Walter von Eel (1388), Adrian (1404), Johannes Bischof (1407, 1414), Nikolaus Pannaert, Dietrich von Rotterdam (1439), Heinrich von Abste (1440), Andreas, des Andreas Sohn (1460/63); als Lektoren: Wilhelm Cant (1308), der oben als Guardian erwähnte Giselbert van den Bergen (1355), Heinrich Hey (1434), Kornelius von der Niewerhey (1458). — Auf Mecheln bezieht sich die ehemals im Klosterarchiv zu Soest befindliche Urkunde des Bischofs Eberhard von Münster vom 24. Aug. 1290, wodurch dieser als vom Protektor des Minoritenordens, Kardinaldiakon Matthäus (Orsini), für die kölnische Minoritenprovinz bestellter Kommissär die zu Mecheln wohnenden Johannes a Mularo, Arnold von Stalle, Elisabeth von Brüssel und ihren Sohn Wolter zu Prokuratoren des Mechelner Klosters bestellten. — Auf der zu Köln am 7. April 1559 abgehaltenen Versammlung der Provinzdefinitoren wurde Winandus Textoris zum Vorstand und Prediger des Klosters Deventer und am 26. April

1) Nach der in den „Annotationes" erwähnten, vlämisch (belgice) geschriebenen Geschichte der Kirchen und Stiftungen des Bistums Utrecht von H. V. R. (Leiden, 1719).

2) Das derselben angehängte Siegel ist bei P. Schlager (S. 27) beschrieben.

3) Nach des in vorletzter Anm. erwähnten Verfassers ebenfalls vlämisch geschriebenem „Liber antiquitatum et gestorum Hollandiae meridionalis" S. 68—70, wie wieder in den „Annotationes" bemerkt ist.

des folgenden Jahres zum zweiten Lektor daselbst bestimmt, am 23. April 1569 aber als Guardian des Klosters **Harderwijk** eingesetzt. — Gegen die Besitznahme des Klosters **Gröningen** durch die Observanten, welche 1502 erfolgt zu sein scheint, protestierte der bisherige Guardian der Minoriten (Konventualen) mit seinen Mitbrüdern beim päpstlichen Nuntius, Kardinal Raymund (Peraudi), und erwirkte auch vom Papste Julius II. ein vom 1. Sept. 1505 datiertes Breve, wodurch zwei Utrechter Kanoniker mit der Untersuchung der Sache betraut wurden [1]). Das Resultat derselben dürfte für sie jedoch kein günstiges gewesen sein.

II. Verluste durch die Observanz und die Reformation.

Wie schon im Laufe des 15. Jahrhunderts eine grössere Anzahl von Klöstern der Kölner Minoritenprovinz an die Observanten überging, so gingen infolge der Reformation im 16. mehrere andere ganz verloren, so dass nur mehr die oben in der Übersicht gesperrt gedruckten übrig blieben. Es sind dies 13 an der Zahl; aber auch von diesen waren 4 zeitweilig verloren gegangen, nämlich Duisburg, Oberwesel, Höxter und Fritzlar, von denen jedoch ersteres noch vor, die übrigen aber nach 1619 wieder gewonnen wurden. Es stimmt also ganz genau, wenn berichtet wird, dass auf dem in diesem Jahre unter dem Vorsitz des Ordensgenerals Jakob (Montanari) von Bagnacavallo abgehaltenen Kapitel der kölnischen Minoritenprovinz nur mehr 10 Klöster (mit ungefähr 140 Mitgliedern) als zu derselben gehörig vertreten waren [2]).

Über die Einführung der unter dem Namen „Observanz" bekannten Reform in der kölnischen Provinz glaubt sich der Herausgeber der Deductio hier nicht weiter verbreiten zu müssen, da er über die ganz analogen Verhältnisse in der oberdeutschen (Strassburger) Minoritenprovinz in seiner Geschichte dieser Provinz [3]) sich

1) Dasselbe war im Provinzarchiv zu Köln verwahrt und begann mit den Worten: „Sua nobis dilecti filii guardianus et fratres domus in Groningen terrae Frisiae ordinis fratrum minorum Conventualium."

2) Im Jahre 1654 zählte die Provinz jedoch schon wieder 500 und im J. 1672 bereits 562 Mitglieder, welche alle in die Bonner Erzbruderschaft S. Mariae suffragii sich aufnehmen liessen. Vgl. Annalen f. den Niederrhein H. 28, S. 160.

3) Würzburg (Bucher) 1886.

bereits ausführlicher geäussert hat, und auch der auf seiten der Observanz stehende P. Schlager in seinen „Beiträgen“ hierüber sich ziemlich massvoll ausspricht. Dieser kann sogar nicht umhin, aus jener Geschichte sich den Satz anzueignen: „Der Konventuale Eubel bemerkt mit Recht hierzu: Die Chroniken der beiden Ordensfamilien berichten natürlich die Art und Weise, wie die einzelnen Klöster von den Minoriten (Konventualen) in die Hände der Observanten gelangten, ganz verschieden. Während die Observanten nur aus Reformeifer und auf den Wunsch von Fürsten und Magistraten die einzelnen Klöster okkupiert haben wollten, klagten die Minoriten über Verleumdung, List und Gewalt, die hierbei angewandt worden seien, und verurteilten insbesondere die Entäusserung der meist nur von frommen Stiftungen herrührenden Klostergüter und Einkünfte, weil dadurch die Forterfüllung der darauf ruhenden Verpflichtungen gefährdet sei.“

Während der Übergang der Minoritenklöster an die Observanten im allgemeinen im 15. Jahrhundert stattfand und damit abschloss, wurde diesen das Kloster Andernach, welches sie allerdings schon 1502 zu erlangen suchten[1]), erst im J. 1615 vom Erzbischof von Köln, Ferdinand von Bayern, als Territorialherrn überwiesen, und zwar auf Grund einer Untersuchung, die derselbe durch seine Räte Goldschmitt und Kramer hatte anstellen lassen. Die bisherigen Bewohner wurden am 1. Febr. 1615 einfach ausgewiesen und zu Schiff nach Köln gebracht; darunter befand sich der bejahrte P. Wallendorf, mag. theol., welcher infolge der hierbei erlittenen Erkältung bald darauf starb. — Gleichzeitig ordnete der nämliche Erzbischof und Kurfürst auch eine Untersuchung des zu Anfang des 16. Jahrh. abgebrannten und wieder aufgebauten Minoritenklosters zu Neuss, das er auf Betreiben seines Beichtvaters P. Wynäus S. J. den Jesuiten zugedacht hatte, durch den Weihbischof Otto Gereon von Guttmann und den Hofmarschall von Wolflinger an; das vorauszusehende Resultat derselben war, dass die dortigen Minoriten mit ihrem Guardian P. Christoph Margraff trotz des günstigen Zeugnisses, das ihnen der Magistrat von Neuss am 16. März 1615 neuerdings ausstellte, ihr Kloster verlassen und es den Jesuiten einräumen mussten. Umsonst wehrte sich der damalige Provinzial Johann Pelking gegen die

---

1) Vgl. Schlager a. a O. S. 148.

Wegnahme dieser beiden Klöster und reiste deshalb sogar nach Rom, um beim apostolischen Stuhle persönlich Klage darüber zu führen; doch hatte er mit allzu mächtigen Gegnern zu kämpfen, um als Sieger aus diesem ungleichen Kampfe hervorzugehen[1]). — An die Jesuiten war bereits 1592 auch das Minoritenkloster zu Paderborn übergegangen, ohne dass der Verfasser der Deductio, wie er selbst schreibt, darüber Näheres hätte angeben können. Es dürften darum nachstehende, von H. Pastor Schrader in Natzungen zur Verfügung gestellte Notizen hier am Platze sein. Die Minderbrüder liessen sich zu Paderborn 1232 unter der Regierung des Bischofs Bernhard zur Lippe, und zwar auf der Kampstrasse, nieder; 1235 sind sie bereits urkundlich bezeugt. Der genannte Bischof schenkte ihnen 1238 die Hälfte einer Wortstätte (mediam partem cuiusdam areae) in der Stadt Paderborn unter der Verpflichtung für die mit dem ganzen Grundstück bisher belehnten Personen, dass sie in Zukunft von der ihnen verbleibenden Hälfte gleichwohl die vollständigen Dienste wie bisher zu leisten hätten. Ihrerseits verpflichteten sich die Minderbrüder (guardianus et omnes fratres Minores de domo Padernornensi), ihren Gottesdienst ebenfalls einzustellen, wenn der Bischof ein allgemeines Interdikt über die Stadt aussprechen würde. Im Jahre 1245 überwies der Bischof ihrem Kloster verschiedene in Paderborn gelegene Grundstücke. Als 1506 daselbst ein grosser Brand ausbrach, der 300 Häuser einäscherte, ging auch die dem hl. Johannes Bapt. geweihte und schon 1289 einmal abgebrannte Minoritenkirche in den Flammen auf[2]). Kaum wieder aufgebaut, wurde sie ihrem Zwecke eine Zeitlang entfremdet. Einige Paderborner Minoriten wurden nämlich 1527

1) Papst Paul V. genehmigte am 13. Febr. 1616 die Übertragung des Minoritenklosters zu Neuss an die Jesuiten; dessen magere Einkünfte wurden zwar dem Provinzial der Minoriten zugewiesen, die auf Stiftungen beruhenden Verpflichtungen aber auf die einzelnen Konvente der Provinz verteilt. Vgl. Scholten, Beitr. z. Gesch. v. Cleve S. 219, und Seibertz, Chronik des Min.-Kl. Brilon, wo S. 84 f. unter den gestifteten Memorien auch eine sich findet, welche für die Neusser Wohltäter des Ordens (bezw. des dortigen Klosters) alle Quartal-Zeiten auf Anordnung des Provinzials Michael Rösch (1679/82) zu halten war.

2) Richter, Gesch. der Stadt Paderborn I, 49; Westf. Urkbch. B. IV, Nr. 238, 279, 351; Schlager a. a. O. S. 32 f.

Hauptbeförderer von Luthers neuer Lehre; sowohl in der Gaukirche als auch in der Markkirche verkündeten dieselbe zwei abgefallene Minoriten, dort Johann Polhen, hier Jakob Müsing. Im Minoritenkloster selbst befanden sich noch manche Gleichgesinnte. Der Orden, nicht imstande, gegen sie einzuschreiten, berief die treu gebliebenen Mitglieder ab, so dass das Kloster bald verlassen und öde stand. Bischof Salentin schlug es mit seinen Einkünften 1577 zum Domschulfonds, die Schulprovisoren verkauften dann 1582 die Besitzung für 2000 Tlr. an den lutherischen Herrn Elmerhaus von Haxthausen, Bischof Theodor (von Fürstenberg) erwarb sie aber wieder für 2400 Tlr. und schenkte sie den Jesuiten zur Gründung eines Kollegiums am 10. Juli 1592[1]), was das Domkapitel am 17. Juli und der Papst Klemens VIII. am 24. Okt. 1592 bestätigte. Die wiederhergestellte frühere Minoritenkirche wurde durch den Münsterschen Weihbischof Nikolaus Arresdorff, welcher früher selbst Minorit war[2]), am 8. September 1604 neu geweiht und am 13. September 1616 vom Paderborner Bischof Theodor von Fürstenberg mit einem neuen Altar geschmückt. Als aber 1682 der Grundstein zu einer neuen Jesuitenkirche gelegt wurde, diente nach deren Vollendung die Johanniskirche eine Zeitlang nur mehr zu theatralischen Aufführungen der Studenten des Jesuitengymnasiums, bis sie 1728 ganz abgebrochen wurde[3]). — Der den Minoriten gehörende Kirchhof lag vor dem Heierstor (Hirtentor) und hiess „Mendikantenkirchhof"; er wurde als allgemeiner Kirchhof bis 1866 benützt[4]).

Als Guardiane, Vizeguardiane und Lesemeister (Lektoren) des ehemaligen Minoritenklosters zu Paderborn können ausser den von P. Schlager erwähnten noch folgende namhaft gemacht werden: a) Guardiane: Depmarus 1421, 1436 und 1452, Johannes 1440, Hinrich Ramfordes 1473, Johannes[5]) 1486; b) Vize-

---

1) In der betr. Urkunde werden die ehemaligen Klosterbewohner fratres minores „de observantia" genannt.

2) Näheres über ihn weiter unten.

3) Richter, Gesch. d. Stadt Paderborn I, 115 ff., und Gesch. der Paderb. Jesuiten I, 32 ff. u. Anhang S. 90 ff.

4) Richter, Gesch. d. Stadt Paderborn I, 153, Anm. 5.

5) Vielleicht identisch mit dem 1492 vorkommenden Joh. Rungenscriver.

guardiane: Hermann Woldygge[1]) 1421; c) Lesemeister: Brunscennus 1421, Everd 1440, Hinrich 1452; der 1492 erwähnte Lektor Albert Engelen wurde am 18. April 1493 Titularbischof von Tiflis (Tefelicensis) und Weihbischof von Paderborn.

Im allgemeinen berücksichtigt der Verfasser der Deductio die innerhalb der kölnischen Minoritenprovinz befindlichen und unter der Leitung der Provinzobern stehenden Klarissen- und Tertiarierinnen-Klöster nicht[2]); nur bezüglich des Klarissenklosters Klarenberg macht er eine Ausnahme und bespricht am Ende des zweiten Abschnittes die Schicksale dieses vom Grafen Konrad von der Mark, einem Sohne Engelberts von der Mark und der Gräfin Irmgarde von Berg, um 1340 bei Hörde gestifteten Klosters[3]), in welchem sowohl er selbst mit seiner kinderlosen Ehefrau als auch sein Grossneffe, der 1398 bei der Belagerung von Elberfeld gefallene Dietrich von der Mark, ihre letzte Ruhestätte fanden, und welchem des letzteren Grafen Schwester Johanna 1401 als Äbtissin vorgesetzt wurde. Dieses verwandelte sich, da in ihm mit der Zeit nur adelige Jungfrauen aufgenommen wurden, allmählich in ein adeliges Damenstift; doch blieb dem Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz immer noch das Recht der Bestätigung der Wahl einer neuen Äbtissin. Dieses Recht wurde noch ausdrücklich anerkannt in einem am 1. August 1591 mit Wissen und Willen des päpstlichen Nuntius zwischen dem Provinzial Johannes Stommelius und der Äbtissin samt ganzem Kloster getroffenen Abkommen[4]). Demgemäss musste noch eine 1610 gewählte Äbtissin, welche diese Bestätigung nicht erhalten hatte, resignieren, während die nun erwählte Äbtissin Anna von Elberfeld vom Provinzial Hubert Junkmann am 16. Mai 1611 bestätigt wurde. Als aber nach

1) Offenbar identisch mit dem 1412 vorkommenden Guardian Herm. Waldige.

2) Vgl. hierüber die am Schlusse des III. Abschn. gemachte Zusammenstellung.

3) Cfr. Bullar. Francisc. t. VI, Nr. 107 et 325.

4) „Item volumus et ordinamus, ut toties, quoties ad novae abbatissae electionem procedendum fuerit, ad eam, prout in praesenti et ab olim fieri consuevit, dominus pro tempore minister [provincialis] convocetur capitulariter electam confirmaturus et alias ingruentibus collegii et capituli necessitatibus requirendus, singulisque vicibus praeclaro honorario in laborum et itineris compensationem, annua etiam recognitione arbitraria a capitulo munerandus."

deren Tod 1627 eine neue Äbtissin erwählt wurde, mischte sich der Kölner Weihbischof Otto Gereon von Guttmann als Archidiakon von Dortmund in die Wahl einer neuen Äbtissin dieses „in seinem Archidiakonatsbezirke gelegenen" Klosters; trotz des Widerspruches des Minoritenprovinzials beauftragte er seinen Offizial Johann Klepping, die Wahlhandlung zu leiten, und liess durch ihn auch der neugewählten Äbtissin nahe legen, die Bestätigung mit Umgehung des Minoritenprovinzials durch den Erzbischof von Köln sich geben zu lassen. Diese wollte jedoch nach beiden Seiten hin Rücksicht nehmen und erbat sich die Bestätigung sowohl vom Erzbischof als auch vom Minoritenprovinzial. Das war aber zugleich das letzte Bestätigungsgesuch; denn es trat der Zeitpunkt ein, da die protestantischen Fräulein im Stifte allmählich die Mehrzahl bildeten und so weder dem Erzbischof noch dem Minoritenprovinzial irgend welche Jurisdiktionsrechte auszuüben gestatteten. — Auch auf das zur oberdeutschen Minoritenprovinz gehörige Klarissenkloster Klarental bei Wiesbaden kommt der Verfasser der Deductio gelegentlich zu sprechen, indem er auf eine von 1551 bis 1555 zwischen diesem Kloster und dem Provinzial der oberdeutschen Minoritenprovinz, Heinrich Stolleisen, stattgehabte Korrespondenz hinweist, aus welcher folgendes hervorgeht[1]): zunächst handelte es sich nach dem 1551 erfolgten Ableben des Beichtvaters P. Rochus um die Wiederbesetzung dieser Beichtvaterstelle, an welcher damals, wie es scheint, kein Ordenspriester lange aushielt. In noch grössere Verlegenheit aber kam das Kloster durch den im Dezember 1553 erfolgten Tod der Äbtissin Anna Brendel von Homburg. Da nun zu Klarental nur mehr zwei Klosterfrauen übrig waren, so ersuchte der Provinzial die Äbtissinnen zu Mainz und zu Speyer um Überlassung von Klosterfrauen für Klarental, von denen eine dort Äbtissin werden sollte. Doch nur von Speyer konnte eine Klarissin abgegeben werden, weshalb mit Bewilligung des Erzbischofs von Mainz und des Zisterzienserabtes von Eberbach die Zisterzienserin Klara Hundt aus Altenmünster zu Mainz als Äbtissin für Klarental bestimmt wurde unter der Auflage, von nun an die Regel und Statuten des Klarissenordens zu befolgen. Aber

---

1) Das folgende dürfte um so mehr hier ein Plätzchen verdienen, als es die vom Verfasser dieser Schrift zum Kloster Klarental in seiner Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz gemachten Angaben ergänzt.

schon bald (1560) trat die vollständige Auflösung dieses Klosters und dessen Annektierung durch den Grafen von Nassau, dessen Ahnen dasselbe gestiftet hatten, ein.

Was die durch die Reformation verloren gegangenen Minoritenklöster der kölnischen Provinz betrifft, so wird darüber voraussichtlich P. Schlager im zweiten Bande seiner Beiträge Näheres bringen und kann darum nur darauf verwiesen werden.

III. Die Bemühungen um Wiedergewinnung verlorener Klöster.

Im Laufe des ganzen 16. Jahrhunderts lag die kölnische Minoritenprovinz zu sehr darnieder, als dass sie an Wiedergewinnung der verlorenen oder an Gründung neuer Klöster hätte denken können. Doch bereits zu Anfang des 17. wurden nach beiden Seiten hin ernstliche Versuche gemacht, denen das kaiserliche Restitutionsedikt vom Jahre 1629 sehr zu statten kam. Es gelang zunächst die Wiedergewinnung der zeitweilig verlassenen oder ganz verloren gegangenen Klöster Duisburg, Oberwesel, Höxter und Fritzlar, worüber das Nähere bei den betreffenden Klöstern im vierten Abschnitt sich findet. Weniger glücklich waren die Bemühungen bezüglich anderer Klöster.

Im Jahre 1624 wandte sich der Exprovinzial Hermann Ficker, Guardian des Klosters in Münster, und nach ihm auch der wirkliche Provinzial Georg Schmalenberg mehrmals an den Osnabrücker Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg um Restitution des Osnabrücker Klosters. Der Fürstbischof erwiderte letzterem am 24. Februar 1628, dasselbe, welches seiner Zeit von den Konventualen dem bürgerlichen Magistrate überlassen und von diesem zu Schulzwecken — unter Überweisung der Kirche an die Protestanten — eingerichtet worden wäre, sei vom Domkapitel um teures Geld mit kaiserlicher Autorität zurückgekauft worden und könne, wie er durchblicken liess, jedenfalls nur gegen Ersatz dieses Geldbetrages zurückgegeben worden. Der Verfasser der Deductio bemerkt hierzu, dass dagegen ein vom 18. Dezember 1573 datierter Vertrag desselben Kapitels mit Lorenz Schrade, Rat des Osnabrücker Fürstbischofs Johannes von Hoya, spreche; danach habe jenes diesem ein zum Kloster gehöriges Stück Garten mit Backhaus in Erbpacht gegeben mit Vorbehalt des dem Kloster und

Orden zustehenden Besitzrechtes und der Verpflichtung, bei allenfallsiger Rückkehr der Minoriten das ganze Pachtobjekt denselben unweigerlich zurückzuerstatten. Zu einer solchen Rückkehr kam es nach Lage der Dinge nun nicht, und als bald darauf die Observanten dieses Kloster zugewiesen erhielten, mussten auch sie infolge des westfälischen Friedens dasselbe — als nach dem Normaljahre 1624 erlangt — wieder räumen. — Um jene Zeit (1628) bemühte sich die kölnische Minoritenprovinz auch um Wiedergewinnung des Klosters zu Göttingen. Anlass hierzu bot der Umstand, dass der Minorit Silvester Gramm, welcher 1670 in hohem Alter zu Münster starb, als Feldkaplan der kaiserlichen Truppen mit diesen zu Göttingen stand und hierbei die ehemalige Minoritenkirche zur Abhaltung des Gottesdienstes für dieselben trotz des Widerspruches der braunschweigisch-lüneburgischen Beamten in Beschlag nahm. Zu Anfang des Jahres 1629 wurden von seiten der Provinz zur Wiederbesitzergreifung dieses Klosters die Patres Johann Gülicher, bestellter Provinzkommissar für Wiedergewinnung verlorener Klöster, dann Lorenz Ramers, designierter Guardian des Göttinger Klosters, und Jakob Cäsar dahin abgeschickt, welche auch am 19. Januar dieses Kloster aus der Hand des P. Silvester vor Notar und Zeugen in Besitz nahmen. Doch konnten sie sich desselben nicht lange erfreuen, da schon bald darauf die Observanten, in deren Besitz das Kloster zuletzt war[1], kraft kaiserlicher Verfügung vom 11. August 1628 darauf Anspruch machten. Die Sache wurde deshalb vor den päpstlichen Nuntius Petrus Aloysius Bischof von Tricarico gebracht, welcher infolge besonderen Auftrags des Papstes Urban VIII. vom 20. April 1629 zu deren Bescheidung den 2. Juli 1629 als Termin ansetzte. Aber obwohl sie für die Observanten günstig lautete, konnten auch diese das Kloster nicht lange behaupten; denn, wenn nicht früher, mussten sie jedenfalls kraft des westfälischen Friedens dasselbe wieder verlassen. — Über Kloster Corbach war schon oben S. 6 die Rede.

Um Wiedergewinnung des Klosters Wetzlar bemühte sich der Provinzial Gerhard Romer, indem er, um dieselbe zu erwirken, am 15. März 1628 den Exprovinzial Ascanius Heisander dahin sandte. Dieser wurde zwar von dem nassauischen Platzkomman-

1) Vgl. Schlager a. a. O.

danten wohlwollend aufgenommen, aber der protestantische Stadtrat war entschieden gegen Restitution des Klosters, dessen Kirche zu protestantischen Kultuszwecken eingeräumt worden war. Eine andere Schwierigkeit bereitete das vom Kaiser Ferdinand am 11. August 1628 erlassene und von der Statthalterin der Niederlande, Margarete von Parma, am 28. Dezember 1628 zu Brüssel mit Vollzugsgewalt versehene Mandat, kraft dessen die Klöster Wetzlar, Gelnhausen und Friedberg, letztere beide zur oberdeutschen Minoritenprovinz gehörig, den Observanten übergeben werden sollten. Ob Wetzlar zuletzt (vor der Veränderung durch die Reformation) im Besitze der Observanten war, ist unsicher; die anderen beiden, von welchen noch weiter unten die Rede sein wird, waren es sicher nicht. Jedenfalls aber blieb ersteres wie für die Minoriten, so auch für die Observanten verloren. — Als anfangs des Jahres 1629 der Provinzial Georg Schmalenberg das Kloster Fritzlar visitierte, hörte er, dass in dem benachbarten Geismar ehedem auch ein Minoritenkloster bestanden habe. Er begab sich deshalb dahin und fand das Kloster in ein Armenspital verwandelt. Diese vom Landgrafen Philipp von Hessen so angeordnete Umwandelung als nicht zu Recht bestehend betrachtend, schickte er ohne Zaudern am 29. Januar 1629 die Patres Johann Gülicher (s. oben S. 15), Barthol. Macker von Meschede und Reiner Arnoldi mit dem Laienbruder Christoph dahin, um dort wieder eine Klosterfamilie zu begründen; aber so oft diese vom Kloster Besitz ergreifen wollten, eben so oft wurden sie auf Befehl des Landgrafen vertrieben, vom kaiserlich-pappenheimschen Obersten Ferdinand von Opp jedoch immer wieder zurückgeführt, zuletzt noch am 14. Juli 1630. Ja der Provinzial Otto Guthoff (de Bonavilla) hielt noch im Januar 1631 die jährliche Klostervisitation daselbst ab, doch scheint schon bald darnach die neue Niederlassung wieder, und zwar definitiv, eingegangen zu sein.

Und nicht bloss auf Wiedergewinnung der ehedem zur kölnischen Provinz gehörigen Klöster, sondern auch solcher, die einst zur oberdeutschen und zur sächsischen Provinz gehörten, waren mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der betreffenden Provinziale die kölnischen Provinzobern bedacht. Die zur oberdeutschen Provinz gehörigen Klöster Gelnhausen und Friedberg wurden schon oben erwähnt. Um Wiedergewinnung derselben hatte bereits der oberdeutsche Provinzial

Heinrich Stolleisen im Jahre 1549 sich bemüht. So schrieb er am 3. Februar deshalb an den Magistrat Gelnhausen, von welchem er nach vier Monaten folgende Antwort erhielt: Allerdings befinde sich zu Gelnhausen ein Barfüsser-(Minoriten-)Kloster, in demselben sei aber teils durch den freiwilligen Abzug einiger Konventualen teils durch das Ableben anderer nur mehr ein einziger übrig geblieben, welcher in der Haushaltung ganz unerfahren und für Abhaltung des Gottesdienstes unqualifiziert gewesen sei; deshalb habe der Magistrat das Kloster an sich gezogen und aus dessen Einkünften teils jenem Konventualen eine Pension angewiesen teils sie zu Almosen verwendet, das Kloster selbst aber in eine Schule verwandelt; übrigens habe der Magistrat gegen Wiedereinführung der Minoriten nichts einzuwenden, wenn nur die auf dem Kloster ruhenden Obliegenheiten gemäss kaiserlichen Mandats erfüllt würden; über die bisherige Verwendung der Klostereinkünfte dürfe aber der Magistrat nicht zur Rechenschaft gezogen werden, und zwar um so weniger, als diese behufs einiger Erfüllung der Intention der Stifter zu guten Zwecken und zum Unterhalte der Schulen verbraucht wurden. Sei es nun, das der Provinzial auf diese Bedingungen nicht eingehen wollte, oder sei es aus andern Gründen: das Gelnhauser Kloster wurde damals nicht zurückgewonnen. Ebensowenig gelang dies aber auch den 80 Jahre später von seiten der kölnischen Provinz gemachten Versuchen[1]. — Das Kloster Friedberg reklamierte der vorgenannte Provinzial Stolleisen vom dortigen Magistrat mittels Schreibens vom 16. Mai 1549, erhielt aber zur Antwort, dasselbe sei von dessen Vorgänger, Provinzial Barth. Hermann, und dem Guardian des Speyerer Klosters, Johannes Petri, unter Zustimmung des päpstlichen Legaten Contarini, gemäss Urkunde d. d. Regensburg 7. Juli 1541, durch Vertrag vom 2. Oktober 1542 um 300 fl. förmlich verkauft worden und somit keinerlei Anspruch darauf mehr zu erheben. Aber auch die 80 Jahre später vom Provinzial der kölnischen Minoriten-

1) Vgl. Eubel, Gesch. der oberd. Min.-Provinz S. 93, wonach 1631 auch der Provinzial dieser Provinz sich die Wiedergewinnung des Klosters Gelnhausen angelegen sein liess; doch seien ihm die Observanten, denen ja, wie wir oben gesehen haben, dieses Kloster vom Kaiser Ferdinand zugesprochen worden war, hierin zuvorgekommen; diese mussten übrigens infolge des westfälischen Friedens dasselbe auch wieder aufgeben.

provinz angestellten Versuche hatten nur vorübergehenden Erfolg. Zunächst musste er sich mit den Observanten herumstreiten, denen auch dieses Kloster, obwohl zuletzt im Besitze der Minoriten befindlich, vom Kaiser zugesprochen worden war; als dann der Observant Johannes Sylvius am 7. Juni 1630 vor dem spanischen Obersten und Friedberger Kommandanten Al. Verreicken alles Anrecht darauf dem (kölnischen) Minoriten Nikolaus Grifeus übertrug, nahm dieser zwar unter dem Schutze der kaiserlichen Truppen trotz des Protestes des Magistrats, welcher den rechtsgiltigen Erwerb des Klosters hervorhob, von demselben am 27. Juli 1630 Besitz, konnte sich aber nur ein paar Jahre darin behaupten[1]).

Noch zwei andre, ehemals zur deutschen Minoritenprovinz gehörige Klöster, Frankfurt und Worms, suchte die kölnische Minoritenprovinz um 1629 für sich zu gewinnen. Am nämlichen 3. Februar 1549, an welchem der oberdeutsche Provinzial Heinrich Stolleisen nach Gelnhausen um Wiedererlangung des dortigen Klosters geschrieben hatte, wandte er sich in gleicher Angelegenheit auch an den Senat der Stadt Frankfurt, von dem er am 16. Oktober 1550 folgendes Schreiben erhielt: Das ehemalige Barfüsserkloster zu Frankfurt, welches zuletzt nicht im Besitze der Observanten, sondern in dem der (auch „Gaudentes“ genannten) Konventualen gewesen, sei einst durch die Wohltätigkeit des alten Adels und einiger der vornehmeren Bürger gegründet und dessen Angehörige hauptsächlich durch eingesammeltes Almosen, durch die Erträgnisse der Anniversarien und Messstipendien sowie durch andere ähnliche Einnahmen erhalten worden; als diese aber bei der Religionsveränderung sich erheblich verminderten, hätten die mehr und mehr verarmten Konventualen die auf Zins geliehenen Kapitalien eingezogen und Jahreszinsen, die ihrer Natur nach unveräusserlich gewesen, verkauft, ja noch überdies gegen den ausdrücklichen Senatsbeschluss vom Jahre 1525 volle 300 fl. Schulden gemacht: schliesslich hätten sie das Kloster gegen entsprechende Leibgedinge der Stadt überlassen, und diese habe es, damit es nicht in andere Hände zum Schaden der Stadt und Bürgerschaft komme, übernommen und teils als Armenhaus teils für Schulzwecke verwendet, die Kirche aber dem protestantischen Gottesdienst überwiesen; der Senat ersuche daher den Provinzial, von Reklamierung dieses

1) Vgl. Eubel a. a. O. und die dazu gehörige Anm. 474.

Klosters Umgang zu nehmen, um so mehr, als der Senat zum Unterhalte der neu einzuführenden Religiosen nichts leisten würde; doch sei er zu weiterer freundschaftlicher Besprechung der Sache geneigt, wenn man mit dem Vorgebrachten sich nicht zufrieden gebe. Ob der Provinzial Stolleisen noch weitere Schritte in der Sache tat, ist unsicher; jedenfalls hätten sie keinen Erfolg gehabt[1]). Gleich erfolglos waren 80 Jahre später auch die Bemühungen der kölnischen Minoriten. — Der Provinzial Stolleisen hatte sich im Jahre 1549 auch um die Wiedergewinnung des Klosters zu Worms vergeblich bemüht, was jedoch seinen Nachfolger Johann Ludwig Ungelehrt (alias: a Musis) nicht abhielt, diese Bemühungen 1628 zu erneuern; er musste aber vom dortigen Magistrat bei der am 28. Dezember d. J. stattgehabten Besprechung hören, dass der frühere Provinzial Barthol. Hermann das Kloster der Stadt schenkweise überlassen habe, und darum keine Ansprüche auf dasselbe mehr zu erheben seien. Trotz der Protestation, dass diese Schenkung gegen die kanonischen Satzungen und ohne päpstliche Genehmigung geschehen und darum ungiltig sei, richtete der Provinzial doch nichts aus und übertrug schliesslich, nachdem sich die Sache in die Länge gezogen hatte, alles Anrecht seiner Provinz an dieses Kloster der kölnischen Provinz, die aber ebenso wenig Erfolg erzielte[2]).

Auch einige ehemalige Klöster der sächsischen Provinz suchte die kölnische auf Grund des Restitutionsediktes für sich zu gewinnen, so namentlich Stade, Hildesheim und Erfurt. Als im Jahre 1629 der Minorit Joh. Bapt. Capori aus Bologna vom Provinzial der böhmischen Minoritenprovinz in einer Angelegenheit nach Verden geschickt wurde, erfuhr er, dass die Observanten sich grosse Mühe gäben um Erwerbung des ehemaligen Minoritenklosters Stade bei Bremen; er setzte deshalb vom Juni bis November 1629 im Einverständnis mit dem Provinzial der kölnischen Provinz, für welche das Kloster erworben werden sollte, bei den kaiserlichen Kommissären alle Hebel ein um dessen Wiedergewinnung, jedoch vergebens. Was Hildesheim betrifft, so war

1) Vgl. Eubel a. a. O. S. 86, wo übrigens über die Bemühungen um Wiedergewinnung dieses Klosters sich nichts findet.

2) Vgl. Eubel a. a. O. S. 92, worauf das Kloster nicht schenkweise, sondern gegen eine Abfindungssumme von 730 fl. an die Stadt Worms abgetreten wurde.

zunächst ein Streit mit den Observanten, welche gleiche Ansprüche machten, zu schlichten; derselbe wurde am 26. Januar 1633 durch den Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück als Plenipotentiar Ferdinands von Bayern, Erzbischofs von Köln und Bischofs von Hildesheim, dahin geschlichtet, dass das ehemalige Minoritenkloster St. Martin, dessen Kirche 1547 zum protestantischen Gottesdienste verwendet wurde, wieder den Minoriten, dagegen die St. Georgskirche mit Zubehör den Observanten zu überweisen sei[1]). So nahmen auch die Minoriten-Patres Walter Lebmade als Guardian, Hugolin Reuter als Vikar, Amandus Rüdecker, Benedikt Dungen, Wilhelm Fock und Kaspar Pauli von jenem Kloster Besitz und sollen auch alsbald vom Domkapitel die Verwaltung der Dompfarrei zugewiesen erhalten haben[2]). Überdies schenkten ihnen der Prior des Augustiner-Chorherrenstiftes Hamersleben, Heinrich Drussel, ein Haus zu Halberstadt als Absteigequartier (pro loco refugii), und der Propst des gleichen Stiftes zu Grauhof einen Platz in Goslar zur Erbauung eines neuen Klosters daselbst. Aber schon im Sommer 1634 mussten die Minoriten infolge des wechselnden Kriegsglückes Hildesheim wieder verlassen und verloren das dortige Kloster zunächst durch den 1643 zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Braunschweig geschlossenen Vertrag und 1648 durch den westfälischen Frieden. Während ihres Aufenthaltes zu Hildesheim hatten sie jedoch am 14. April 1633 das Grab des ehrwürdigen Minderbruders Konrad, genannt „Pater sancte", welcher

1) Lemmens, Niedersächsische Franziskanerklöster im M. A. S. 24, Anm. 2, erwähnt wohl diesen Streit, nicht aber dessen Abschluss; vgl. ebenda S. 72. Die St. Georgskirche wurde 1544 zur lutherischen Pfarrkirche umgewandelt, 1809 als solche aufgehoben und 1840 abgebrochen. Sie wird in der Deductio als ehemals den Tempelherren gehörig bezeichnet; solche gab es aber nie zu Hildesheim. Allerdings wurde seit dem 17. Jahrh. das Eckhaus am Marktplatze und an der Judenstrasse als Tempelherrenhaus und die hinter dem Rathause an der Osterstrasse gelegene St. Georgskirche als Tempelherrenkirche bezeichnet; aber beide Benennungen sind irrig. Mutmasslich hat das „Templerhaus" seinen Namen von einem ehemals an dessen Stelle gestandenen Judentempel. Gefällige Mitteilung des H. H. Domkapitulars Dr. Bertram zu Hildesheim.

2) Diese Angabe der Deductio muss als unrichtig bezeichnet werden; höchstens könnte es sich um die nahe beim Dom gelegene Antonikirche handeln. Gleiche gef. Mitt.

(1261) im Rufe der Heiligkeit daselbst gestorben und in der Ordenskirche zwischen Chor und Langhaus beigesetzt worden war, in Gegenwart der Notare Severin Middelcordt und Theodor Hoding sowie mehrerer Zeugen (des Matthias Pinchius, Kanonikus zum Hl. Kreuz in Hildesheim, des Balthasar Christian, Propst des Klosters Wittenburg, und der Amtmänner Theodor Kurzrock von Erichsburg und Henning Bartren von Lutter) eröffnen lassen. Auf dem oberen Rande des Steines, womit es bedeckt war, konnte man noch die Worte „Anno Domini MCCLXI pridie nonas octobris“, am unteren aber die Worte: „Miraculosus in vita et post mortem“ lesen, während die Inschriften auf den Seitenrändern nicht mehr entziffert werden konnten. Vom Körper war der Schädel noch ganz erhalten, die übrigen Gebeine aber, welche auf eine Gestalt unter Mittelgrösse schliessen liessen, mehr oder weniger vermodert. Die Reliquien wurden, nachdem sie gereinigt waren, in ein Kästchen gelegt und an Ort und Stelle wieder beigesetzt[1]).

Als zu Erfurt die Reformation um das Jahr 1525 die Oberhand gewann, wurde die dortige Minoritenkirche den neugläubigen Predigern zugewiesen, doch blieb den Minoriten, unter denen sich der allgemein geschätzte Konrad Kling befand, noch eine beim Kloster befindliche Kapelle zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes, der, wie aus einem Briefe des Abtes Andreas von St. Peter zu Erfurt an den Provinzial der oberdeutschen Minoritenprovinz vom 6. September 1586 hervorgeht, noch um jene Zeit stattfand. In diesem Jahre starb jedoch der letzte dortige Minorit, Jakob Schilling, worauf der Erfurter Magistrat alles, was den Minoriten noch gehörte, an sich zog. Ungefähr 50 Jahre später bemühte sich um Wiedergewinnung dieses Klosters der der kölnischen Minoritenprovinz angehörige P. Bernard Laner, welcher am 25. Januar 1636 an seine Obern schrieb, von der Wiedergewinnung dieses,

1) Lemmens, a. a. O. S. 13 ff., kennt wohl eine von P. Joh. Gülicher von Werl (s. oben S. 15 und unten bei den Klöstern Fritzlar und Höxter) verfasste und 1633 zu Hildesheim herausgegebene (nach ihm jedoch vielfach auf Verwechselung der Personen beruhende) Lebensbeschreibung dieses von ihm für identisch mit Conradus Teutonicus (de Hannover), einem der 25 Gefährten des Cäsarius von Speyer, gehaltenen „Pater sancte“, von vorstehender Erhebung seiner Gebeine weiss er aber nichts; diese muss also erst nach Veröffentlichung jener Lebensbeschreibung geschehen sein.

wenn auch grösstenteils zerstörten Klosters hänge mehr ab, als von der Erhaltung des Münsterer Klosters, das doch in der Provinz den zweiten Rang einnehme. Mehr jedoch als von anderen Seiten wurden von den Observanten diesen Bestrebungen Schwierigkeiten bereitet, indem dieselben mit P. Michael Stange an der Spitze das Erfurter Kloster für sich beanspruchten und es auch auf einige Zeit in Besitz nahmen. Um nun zu beweisen, dass Erfurt zuletzt kein Observanten-, sondern ein Minoriten-(Konventualen-)Kloster gewesen sei, legten 1636 die Kölner Minoriten den kaiserlichen Kommissären, welche mit der Rückgabe der Klöster betraut waren, zwei Verzeichnisse vor: eines über die zu Erfurt zu Doktoren der Theologie promovierten Minderbrüder und einen Auszug aus einem Gedenkbuch des ehemaligen Klosters zu Erfurt, in welchem sich Hinweise auf jährliche Einkünfte fanden; denn wie die Observanten gegen solche eiferten, so erklärten sie auch die Erteilung theologischer Grade als ebenso unverträglich mit der Regel des hl. Franziskus[1]). Daraufhin wurde das Erfurter Kloster von den vom Mainzer Erzbischof aufgestellten geistlichen Exekutoren den Minoriten, welchen auch der Erfurter Stadtrat mehr gewogen war, zuerkannt und dieser Ausspruch vom Erzbischof selbst am 28. Juni 1636 bezw. 29. April 1637 bestätigt. Da dies alles aber erst nach dem Normaljahr 1624 geschah, so machten die einschlägigen Bestimmungen des westfälischen Friedens den ganzen Erwerb wieder zunichte.

Nach Darstellung dieser vergeblichen Bemühungen um Wiedergewinnung verlorener Klöster führt der Verfasser der Deductio mehrere solche um Erwerbung neuer Klöster an. Zunächst handelte es sich um Gründung eines Klosters zu Wolf a. d. M. in der Grafschaft Sponheim. Die zu Castellaun residierende Gräfin hatte mit ihren Söhnen, Markgrafen von Baden, 1631 einen Platz (wahrscheinlich ein ehemaliges, nun in Ruinen liegendes Kloster) daselbst hiezu angeboten. Der Guardian von Merl, Wilhelm Alsfeldt, war auch im Auftrage des Provinzials Otto Guthoff zur Inaugenscheinnahme dahin gereist, allein aus der Sache wurde aus nicht näher angegebenen Gründen nichts. Als am 14. Juni 1640 der Provinzial Urban Bresser nach Castellaun kam, um den Exe-

1) Wir geben den Inhalt dieser beiden Verzeichnisse am Schluss als 1. Beilage.

quien für den Bruder der Markgräfin von Baden beizuwohnen, wurde er wohl sehr freundlich aufgenommen und bis zum dritten Tage zurückbehalten, von einer Klostergründung war aber keine Rede mehr. Im Jahre 1633 erneuerten die Bürger von Merzig beim kölnischen Minoritenprovinzial Benedikt Lamberti die schon öfters vorgebrachte Bitte um Errichtung eines Klosters in ihren Mauern; dieser erhielt auch vom Herzog von Lothringen als Landesherrn die Erlaubnis zur Niederlassung, aber gleichwohl kam das Projekt nicht zur Ausführung. Die kölnische Minoritenprovinz trug sich 1635 auch mit dem Gedanken, zu Duderstadt im Eichsfelde ein Kloster zu errichten, und zwar auf Anregung des dortigen Pfarrers Christoph Jagemann, welcher zugleich kurmainzischer Kommissär in geistlichen Angelegenheiten daselbst war. Es wurde auch P. Anastasius Wasserfohr[1]) dahin zur Begründung einer Niederlassung abgeschickt, aber teils wegen der kriegerischen Zeitläufe teils aus Rücksicht auf den der Sache nicht günstig gesinnten Kurfürsten Anselm Kasimir kam es doch nicht zu einer solchen. Zu Meppen im Bistum Osnabrück beabsichtigte 1636 der Abt von Corvey, Joh. Christoph von Brambach, eine Niederlassung der Minoriten zu gründen, und dies durch Übertragung der dortigen Pfarrei, deren Vergebung ihm zustand, zu erleichtern. Bereits hatte er auch den der kölnischen Provinz angehörigen Minoriten Theophil Tonegen mit der Verwaltung dieser Pfarrei betraut und ihm die Erlaubnis zur Gründung einer Ordensniederlassung erteilt; allein der Bischof von Osnabrück, welcher schon damals Jesuiten in Meppen einzuführen gedachte, erklärte sich durch Reskript vom 14. Juni 1638 gegen diese Abmachung und setzte seinen Willen um so leichter durch, als jener Abt unterdessen schon gestorben war. Im Jahre 1645 ging der Provinzial Honorius von der Ehren daran, zu Dahlem im Herzogtum Jülich ein Minoritenkloster neben einer ausserhalb dieses Ortes vor kurzem erbauten und noch nicht ganz vollendeten Kapelle, welche ihm hierfür unter der Bedingung, dass die Patres desselben der studierenden Jugend Unterricht erteilten, zur Verfügung gestellt wurde, zu errichten. Auch erhielt er vom Herzog Wolfgang Wilhelm

---

1) Wie P. Edmund Bunger in seinen Annalen der köln. Minoritenprovinz, einer vom Verfasser der Deductio oft benützten Quelle, erzählt.

von Pfalz-Neuburg (als Erben von Jülich) mittels Dekrets d. d. Düsseldorf 24. Mai 1650 die landesherrliche Genehmigung hierzu. Gleichwohl sahen sich die Minoriten 1656 aus Mangel am nötigen Unterhalte genötigt, diese Niederlassung wieder aufzugeben und sich von dort und von Waldniel, wo sie ebenfalls eingeladen wurden, sich niederzulassen, in das nächstgelegene Kloster Linnich zurückzuziehen [1]. Zu Tetterich (Teterchen) in Lothringen war ein Tertiarierinnenkloster, das jedoch um die Mitte des 17. Jahrhunderts nur wenige Schwestern zählte und wenig Aussicht auf Zuwachs hatte. Unter diesen Umständen erhielt der Guardian des Trierer Minoritenklosters mit Zustimmung des Provinzials vom Erzbischof von Trier leicht die Erlaubnis, die Tertiarierinnen zu Tetterich, deren Beichtvater damals P. Wilhelm Focke, Kustos der Trierer Kustodie, war, in die Klöster des gleichen Ordens zu Filzen und Rossdorf zu versetzen und das Kloster zu Tetterich in ein Minoritenkloster zu verwandeln. Erster Guardian daselbst wurde P. Bonaventura Wolf, dem noch P. Bonifaz von Lüttich und der Laienbruder Bruno beigegeben wurden. Dieser Zustand dauerte jedoch nur bis 1664; dann wurde der frühere wieder hergestellt, Tetterich demnach wieder ein Tertiarierinnenkloster. Im Jahre 1656 war der schon erwähnte Provinzial Honorius von der Ehren in Unterhandlung betreffs Gründung neuer Niederlassungen zu Blankenheim und zu Moschenich im Jülichschen; zu deren leichteren Bewerkstelligung hatten auch für dort der Graf Salentin Ernst von Manderscheid-Blankenheim und für hier der Baron Johann Werner von Merode, Herr zu Drove, je die betreffenden Pfarrkirchen, deren Laienpatrone sie waren, nebst deren Erträgnissen den neu zu gründenden Klöstern zu übertragen versprochen, und zwar ersterer durch Urkunde vom 20. Juli und letzterer durch solche vom 26. Mai 1656. Gleichwohl kam weder das eine noch das andere Projekt zur Ausführung [2]. Auf dem im August 1657 abgehaltenen Provinzkapitel wurde auf Betreiben des vorgenannten Provinzials beschlossen, die Marienwallfahrtskirche zu Schwanenkirchen in der Herrschaft Pyrmont und im Erzbistum Trier zu

1) Als Quelle für Dahlem sind die Akten des 1655 zu Sinzig abgehaltenen Provinzkapitels und überhaupt die Akten des Provinzarchivs angegeben.

2) Die betreffenden Urkunden werden im Provinzarchiv verwahrt.

übernehmen; aber obwohl die Minoriten am 8. April 1661 vom Herrn von Pyrmont, Johann von Saffenburg, und seiner Gemahlin Irmgarde Felizitas von Eltz, auf dringende Empfehlung des Trierer Domdekans Johann von Eltz hin, das mit der Kirche verbundene kirchliche Benefizium zugewiesen erhielten, sahen sie sich nach 6 Jahren aus nicht näher angegebenen Ursachen dennoch veranlasst, diese Niederlassung wieder aufzugeben[1]). Um jene Zeit beabsichtigte derselbe Provinzial auch zu Zülpich im Kölnischen ein Kloster zu errichten[2]); aber die Ausführung des Planes scheiterte an der ablehnenden Haltung des Kurfürsten und Erzbischofs von Köln, obwohl der Abt von Siegburg als Kollator der dortigen Kaplaneien dieselben gerne dem neu zu gründenden Kloster überlassen hätte.

Schon 1683 wollten die Minoriten zu Oberwesel dem Gesuch der Bürgerschaft von Camberg im Westerwalde um Errichtung einer Niederlassung daselbst willfahren; doch protestierten die Observanten zu Limburg a. d. Lahn beim Erzbischof von Trier dagegen, und so zerfiel damals das Projekt. Im Februar 1702 nun regte dieselbe Bürgerschaft dies Projekt von neuem an unter Anerbietung eines Platzes zur Erbauung eines Klosters und des zum Bau notwendigen Materials sowie der Übertragung von drei kirchlichen Benefizien nebst deren Erträgnissen. Da aber der damalige Provinzial mehr auf innere Vervollkommnung der Provinz als auf äussere Ausdehnung bedacht war, zudem der Erzbischof von Trier seine Einwilligung nicht gern zu geben schien, so blieb auch dieses zweite Mal der Wunsch der Camberger nach einem Minoritenkloster unerfüllt. Dem vorerwähnten Provinzial bot dann am 30. April 1704 ein wohlhabender Bauer zu Wahl in der Herrschaft Erverlingen, Herzogtum Luxenburg, eine ihm gehörige Kapelle in der Pfarrei Ospern mit anliegendem Grund und Boden zu einem darauf zu erbauenden Klösterchen an und wollte jener auf dieses Anerbieten auch eingehen, doch war diesmal die Zustimmung des Provinzdefinitoriums nicht zu erlangen. Endlich wollte die kölnische Minoritenprovinz 1711 die in der Nähe von

---

1) Es ist nur auf die Akten des Provinzkapitels vom Jahre 1667 verwiesen; die Urkunde über Zuweisung des Benefiziums wurde ebenfalls dem Provinzarchiv einverleibt.

2) „Ut in monumentis archivi nostri reperio“, bemerkt hierzu der Verfasser der Deductio.



Mainz gelegene Marienwallfahrt Marienborn erwerben und dabei ein Kloster errichten; dagegen aber protestierten die Karmeliter von Mainz erfolgreich beim dortigen Erzbischof[1]).

Es fehlte aber auch nicht an der Erwerbung solcher Niederlassungen, welche sich als dauerhafte erwiesen und die kölnische Minoritenprovinz wieder um gerade ebensoviele Klöster (13) bereicherten, als ihr von den im 13.—15. Jahrhundert gegründeten geblieben waren. Es sind dies, nach dem jeweils beigefügten Jahre der Gründung folgende: Bocholt (1627), Ratingen (1631), Lennep (1642), Linnich (1643), Sinzig (1648), Nideggen, Brilon und Zwillbrock (1652), Siegburg (1654), Herstelle und Neersen (1658), Schwalbach (1670), Montjoie (1712). Die Geschichte dieser 13 neuen wie jene der 13 alten Klöster wird den Inhalt des 4. Abschnittes bilden. Hier sei nur noch (unter Beifügung der Mitgliederzahl um die Mitte des 18. Jahrh.) bemerkt, dass diese 26 Klöster folgenden Kustodien zugeteilt waren: der kölnischen: Köln (79), Bonn (37), Duisburg (15), Cleve (28), Seligental (18), Linnich (30), Sinzig (16), Nideggen (16), Siegburg (9), Ratingen (13), Neersen (15), Montjoie (15); der westfälischen: Münster (69), Soest (32), Dortmund (33), Bocholt (26), Brilon (20), Zwillbrock (17), Lennep (12); der trierschen: Trier (33), Merl (20), Oberwesel (19), Schwalbach (5); der hessischen: Fritzlar (19), das ehemals zur westfälischen Kustodie gehörige Höxter (18), Herstelle (13)[2]). Die Gesamtzahl der Minoriten in der kölnischen Provinz betrug also damals 627[3]). Die in der Provinz gelegenen und deren Leitung unterstellten

---

1) Später wurde die Wallfahrtskirche dem Mainzer Priesterseminar einverleibt, welches an deren Stelle eine neue Kirche (nun Pfarrkirche) mit einem grösseren Wohngebäude (nun Pfarrwohnung) aufführte. Dass die kölnische Minoritenprovinz in der Nähe von Mainz eine Niederlassung gründen wollte, erklärt sich wohl daraus am einfachsten, dass auch das ehemals zur oberdeutschen Minoritenprovinz gehörige Reichklarakloster zu Mainz seit dem 16. oder 17. Jahrh. jener Provinz zugeteilt wurde.

2) Fast in den letzten Zeiten des Bestehens der köln. Min.-Provinz (1782) wurde übrigens noch ein Kloster oder vielmehr nur eine Missionsstation zu Solingen gegründet, das der westfälischen Kustodie zugeteilt wurde.

3) Im Jahre 1654 waren es 500 und 1672 bereits 562; vgl. oben S. 8, Anm. 2.

Frauenklöster a) der Klarissen und b) der Tertiarierinnen hatten im ganzen 281 Mitglieder, nämlich: a) Köln (auf der Burgmauer) 26, Neuss 25[1]), Mainz 26[2]), Echternach 19; b) Köln (auf der Rohr oder zur unbefl. Empf.) 14, Marienweiler 15, Trier (St. Nikolaus) 31, Trier (St. Markus) 22, Trier (St. Afra) 19, Filzen 31, Rossdorf 22, Tetterich (Teterchen) 21. Die Deductio enthält über die Geschichte dieser Frauenklöster nichts Näheres und kann darum auch hier nicht mehr über sie geboten werden[3]). Die Minoritenklöster aber sollen im folgenden Abschnitt, und zwar in der oben angeführten Reihenfolge zur Darstellung kommen.

IV. Geschichte der erhalten gebliebenen alten und der seit dem 17. Jahrhundert gegründeten neuen Klöster.

Vorbemerkung.

Bevor wir die Geschichte der einzelnen Klöster darstellen, erscheint es angezeigt, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, namentlich über deren innere Verhältnisse und Organisation, über die gottesdienstlichen und seelsorglichen Verrichtungen, die dort und von da aus geschahen, über deren Vermögensverhältnisse und über deren Beziehungen nach aussen.

Bezüglich der inneren Verhältnisse bemerkt mit Recht der Verfasser einer Klostergeschichte[4]): „Die inneren Verhältnisse eines Klosters, dessen Leben sich in den regelmässigen, bestimmt vorgezeichneten Bahnen bewegt, bietet dem Chronisten selten Stoff zu Aufzeichnungen. So ist es denn auch natürlich, dass man darüber in den Hauschroniken eines einzelnen Klosters nur wenig berichtet findet. Dessen Verfassung war selbstverständlich die allen Klöstern des gleichen Ordens gemeinsame. Der an der Spitze stehende Guardian hatte einen Vikar als Assistenten oder

1) Vgl. Tücking, Urk. und Akten aus dem Archiv der Klarissen zu Neuss (Neuss 1896).

2) Vgl. Schrohe, Gesch. des Reichklaraklosters in Mainz (Mainz 1904).

3) Die als Beichtväter an denselben wirkenden Minoriten s. in der Einleitung zum 4. Abschn.

4) Friedrich Reigers in seinen geschichtl. Nachr. über die Kirche U. L. F. und das Min.-Kl. in Bocholt (Münster 1885) S. 118.

Stellvertreter zur Seite; nur in grösseren Klöstern[1]) nahm noch ein Präsident eine Mittelstellung zwischen beiden ein. In jedem Kloster war gewöhnlich ein Prediger, bisweilen aber und in grösseren Konventen sogar regelmässig zwei, ein Sonntags- und ein Festprediger, aufgestellt. Alle diese wurden auf den Provinzkapiteln gewählt. Das eigentliche Provinzkapitel fand alle drei Jahre statt, früher aber auch noch jedes Zwischenjahr und später nur mehr ungefähr in der Mitte des Trienniums ein kleines Kapitel oder congregatio intermedia, congr. definitorum. Während die Amtsdauer des Provinzials und des Provinz-Sekretärs, welcher dem Provinzial gegenüber eine ähnliche Stellung einnahm wie der Vikar zum Guardian, auf das ganze Triennium sich erstreckte, dauerte die ordentliche Amtszeit eines Guardians, Präsidenten, Vikars oder Predigers nur von einem grossen bis zu einem kleinen Kapitel oder umgekehrt; sie konnten aber ohne Dispens noch einmal gewählt werden, so dass sie gewöhnlich auch drei Jahre im Amt waren. Es konnte zwar aus wichtigen Gründen eine mehrfach ununterbrochene Wiederwahl stattfinden, aber dann bedurfte es hierzu einer besonderen Dispens. In den meisten Klöstern befanden sich auch der eine oder andere philosophische oder theologische Kurs für die eigenen Priesteramtskandidaten, welche gewöhnlich fratres clerici (Kleriker) hiessen und das einjährige Noviziat bereits durchgemacht haben mussten[2]), oder auch Gymnasien bezw. Progymnasien; die Lektoren jener Kurse wie die magistri humaniorum wurden vom Provinzial jährlich neu bestellt. In manchen Klöstern trat bisweilen an Stelle eines theologischen ein philosophisches Studium und umgekehrt; aber im allgemeinen kann man für die kölnische Minoritenprovinz folgendes Schema feststellen: a) theologische Studien befanden sich zu Köln, Münster, Bonn, Trier, Dortmund, Bocholt, Duisburg; philosophische zu Münster, Cleve, Soest, Linnich, bisweilen auch noch neben dem theologischen Studium zu Köln und Bonn; c) humanistische Anstalten (für fremde Knaben) zu Linnich, Sinzig, Nideggen, Ratingen, Montjoie, Siegburg, Brilon, Lennep, Bocholt, Merl, Oberwesel, Fritzlar und Höxter. Und nicht blos an den eigenen,

---

1) Wie Köln, Bonn. Cleve, Linnich, Duisburg, Münster, Soest, Dortmund, Bocholt und Trier.

2) Noviziate bestanden nur zu Köln und Münster und eine Zeit lang auch noch in Trier.

vorgenannten Studien wirkten Lektoren, sondern auch an Klöster anderer Orden wurden bisweilen Minoriten der kölnischen Provinz als Lektoren der Philosophie abgegeben, wie an das Zisterzienserkloster Marienfeld, das Benediktinerkloster Echternach, das Servitenkloster auf dem Kreuzberg bei Bonn und ein nicht näher bezeichnetes Birgittinerkloster[1]).

Der der Profess nach älteste Konventual eines Klosters führte den Ehrentitel „Senior“, der nächstälteste wohl auch noch jenen des „Subsenior“; hatte er aber das 50. Jahr nach der Profess zurückgelegt, so wurde er „Jubilar“, doch erhielt ein besonders verdienter Provinzangehöriger auch schon etwas früher diese mit einigen Privilegien verbundene und mit religiösen Zeremonien eingeweihte Würde. Diese „promotio ad jubilaeum“ geschah ebenso auf den Provinzkapiteln, wie die promotiones ad licentiam, ad magisterium, ad paternitatem. Die tüchtigeren Lektoren, welche sich einem examen rigorosum unterziehen wollten, konnten nämlich im Orden auch das magisterium theologiae, wozu das Lizenziat eine Vorstufe bildete, erlangen. Manche strebsame Gelehrte der kölnischen Minoritenprovinz begnügten sich mit diesem Ordens-Magisterium nicht, sondern suchten auch noch das Doktorat an einer Universität (besonders jener von Köln, aber auch von Trier) zu erwerben und mussten dies wohl auch, wenn sie an einer solchen Universität dozieren wollten[2]). Für einen

1) In Marienfeld dozierte wenigstens 1778/81 P. Severus Campill, in Echternach 1793/94 P. Cyrill Schmitz, auf dem Kreuzberg 1778/80 P. Fortunat Sentze, in jenem Birgittinerkloster 1793/94 P. Mansuet Schröder.

2) Im Jahre 1738 waren in der kölnischen Minoritenprovinz folgende Patres magistri theologiae: Leopold Borghart, Leonhard Melchers, Gangolf Gilgens, Friedrich Odenkirchen, Bonaventura Willer; bis 1742 kamen hinzu: Adam Pütz, Johann Entyes oder Entgens, Edmund Schirmann, Justin Völker, Thomas Keller, Paulus Koch; später wurden u. a. zur beigefügten Zeit noch promoviert: Angelus Catjou und Dominikus Bresgen (1770), Simeon Schmitz (1775), Otto Vasbender (1776, damals Guardian zu Trier und Professor der hl. Schrift am dortigen Seminarium Clementinum), Engelhard Callenberg (1779), Servatius Fremann, Andreas Schölkens, Siegfried Uphoff, Konstantius Obenberger, Philipp Hedderich, Eugen Flach, Sigismund Sinnigen (1781), Severus Campill (1784), Fulgentius Hüllinghoff (1787), Columbin Reckers, Nicetius Wierstorffer und Gregor Stieldorff (1793), Cyrill Schmitz, Justinian Schallmayer, Tilman Thelen, Angelikus Geisseler (1796).

Kandidaten des Provinzialats war der Besitz dieses Magisteriums eine gewisse Vorbedingung; aber auch für die „ad paternitatem provinciae“ zu promovierenden Patres galt diese Vorbedingung[1]. Die patres provinciae bildeten den Beirat des Provinzials in der Verwaltung der Provinz und hiessen deshalb auch definitores provinciae oder perpetui, weil sie eben die einmal erlangte Würde für die ganze Lebenszeit beibehielten, zum Unterschiede vom Definitor temporaneus, welcher von einer Kapitelszeit zur andern für je eine Kustodie erwählt wurde. Was der pater provinciae für die Provinz, das war der pater conventus für den einzelnen Konvent; er hatte in den Angelegenheiten des Konvents mitzuraten und mitzustimmen; hauptsächlichste Vorbedingung hierzu war die bereits erlangte Approbation für den Beichtstuhl. Diejenigen Patres, welche wohl schon zu Priestern geweiht, aber noch nicht approbiert waren, hiessen patres simplices.

Was die gottesdienstlichen und seelsorglichen Verrichtungen in den Minoritenklöstern betrifft, so geschahen jene möglichst feierlich, indem wenigstens in den grösseren Klöstern das Hochamt an Sonn- und Feiertagen, in den Hauptklöstern sogar das tägliche Konventsamt levitiert war, d. h. mit Diakonen gehalten wurde. Das Chorgebet wurde besonders in den grösseren Konventen zum Teil gesungen, vielfach fanden auch Prozessionen zu gewissen Altären oder Bildnissen statt, wobei die treffenden Antiphonen oder Hymnen ebenfalls gesungen wurden. Bestimmte Patres wirkten auf der Kanzel und im Beichtstuhle. In den vom Volke immer gern besuchten Klosterkirchen war auch meist die eine oder andre Bruderschaft errichtet, welche gewöhnlich auch

1) Um 1738 waren patres provinciae: Reiner Sasserath, Provinzial, Lorenz von Feldt, die Exprovinziale Nazarius Schmitz, Patricius Schwarz und Augustin Becker, dann Hermenegild Limberg, Willebrand Budde und Bonaventura Bourscheit; in der späteren Zeit erhielten u. a. diese Würde: Ferdinand Ordenbach (1747 auf dem Generalkapitel in Rom, zu dem er, damals Guardian in Bonn, als custos custodum erschienen war), Fortunat Theissen und Hubert Zimmer (1770), Dom. Bresgen (1775), Reiner Müller (1782), Ambros Tollmann und Philipp Hedderich (1787), Fulgentius Hüllinghoff (1796). Zu der vorangeführten Bezeichnung „custos custodum“ sei bemerkt, dass an den Generalkapiteln ausser dem Provinzial immer auch noch einer der Kustoden (Vorstände der einzelnen Kustodien), welcher custos custodum genannt wurde, teilzunehmen hatte.

alle Monate einen besonderen Gottesdienst, vielfach mit feierlicher Prozession verbunden, hatte. Besonders feierlich wurde gewöhnlich das Fest des hl. Ordensstifters und des sehr populären hl. Antonius von Padua, der auch 1640 zum besonderen Schutzpatron der den hl. drei Königen geweihten kölnischen Minoritenprovinz erwählt worden war, unter der grössten Beteiligung aber das Portiunkulafest mit öffentlicher Prozession und nicht minder das Fest der unbefleckten Empfängnis, welche gerade in den Schulen des vom hl. Franziskus gestifteten Ordens am ehesten und eifrigsten gelehrt und verteidigt wurde, begangen. Aber nicht blos in den eigenen Kirchen wirkten die Minoriten in der angegebenen Weise, sie wurden vielmehr auch oft zur seelsorglichen Aushilfe in den Pfarrkirchen des Ortes ihrer Niederlassung oder in den Nachbarorten, bisweilen auch als Hausgeistliche bei Adligen, ja sogar als Feldkapläne, insbesondere aber auch als Beichtväter und gottesdienstliche Funktionäre in den oben (S. 27) genannten Frauenklöstern verwendet[1]). Fast in jedem Kloster

1) Als solche erscheinen dort von 1769 ab, soweit bekannt, folgende Minoriten: 1. Köln (Klar.) — daselbst war um 1740 Beichtvater P. Vinzenz von Berg, welcher wegen seines um jene Zeit herausgegebenen Ratiocinium iuventutis Franciscanae von dem Rekollekten P. Joh. Matare scharf angegriffen wurde (Näheres darüber im Liber memor. conventus Minorit. Bonnensis, S. 372 ff.) — Rudolf Lehnen (1769/70), Damascenus Müller (1775/76), Karl Fachinger (1778/84), Ezechiel Dotzheimer (1787), Nazarius Engels (1793); 2. Neuss: zunächst aus früheren Zeiten, nach den bereits erwähnten Urkk. und Akten: 1453 Joh. Zwalen, 1495 Adam Karst, 1625 Franz Calderine, 1637 Christian Blesem, 1648 Franz Berg, 1651 Franz v. Quadt, 1657 Adrian Bömer, 1663 Kaspar Humperdink, 1666 Lorenz Brem, 1669 Chrysost. Koch, 1675 Joseph Kerpen, 1677 Mathias Strohe, 1680 Bernard Koppers, 1681 Mathias Grisedick, 1686 Engelbert Wolfrath, 1693 Georg Lemen, 1705 Honorius Engelberts, 1717 Deogratias Cröff, 1725 Franz Hambloch, 1727 Friedrich Odenkirchen (später Provinzial), 1728 Eugen Wermers, 1730 Lorenz von Feldt, 1737 Bonaventura von Feldt, 1756 Even; hierauf Emanuel Engel (1769/70), Dagobert Funken (1770), Rudolf Lehnen (1775/84), Gervinus Harzheim (1787/93); 3. Mainz: von 1737 an keine Minoriten mehr (vgl. Schrohe, Gesch. des Reichklaraklosters in Mainz, S. 34); die Wahl einer jeweiligen Äbtissin fand aber immer noch unter der Leitung des Provinzials statt; so reiste zu solchem Zwecke am 1. März 1771 der wegen Ablebens des Provinzials zum Generalkommissär eingesetzte P. Hubert Zimmer von Köln nach Mainz; 4. Echternach: Cölestin Bolten (1769), Emanuel Engel (1770/75), Emerich Meyer (1776/78),

war auch der eine oder andre Pater sogenannter Stationar, d. h., er hatte in bestimmten Nachbarorten an gewissen Festen zu predigen und beichtzuhören, wofür er dann in diesen Orten für sein Kloster (meistens in Naturalien bestehende) Almosen sammeln (terminieren) durfte; ein solcher Ort hiess auch die Station eines Klosters.

Dies führt uns zu den Vermögensverhältnissen der Minoritenklöster der kölnischen Provinz.

Bekanntlich ist der vom hl. Franziskus gestiftete Orden derjenige, in welchem das Prinzip der Armut, und zwar nicht blos für die einzelne Person, sondern auch für die Kommunität (das einzelne Kloster) am strengsten zur Geltung kommt. Wohl hatte der seraphische Ordensstifter in seiner Regel (Kap. V) vorgeschrieben: „Fratres illi, quibus gratiam dedit Dominus laborandi, laborent fideliter et devote . . ., de mercede vero láboris pro se et suis fratribus corporis necessaria recipiant“; aber, wo der so erzielte Verdienst zum nötigen Lebensunterhalt nicht ausreiche, da soll das „vadant pro eleemosyna confidenter“ (Kap. VI) Platz greifen. Im Laufe der Zeit erhielten die Klöster wohl manche Zuwendungen in Form von Jahrzeit-Stiftungen u. dgl., sei es, dass hierfür von einem bestimmten Haus oder Grundstück ein bestimmter (Natural- oder Geld-) Zins jährlich zu entrichten oder sofort das entsprechende Stiftungskapital erlegt wurde. An sich widersprach dies wohl dem Wortlaut der Regel, aber in Anbetracht der Zeitumstände gab der apostolische Stuhl hierzu gewöhnlich seine Zustimmung; andererseits wurde allerdings hauptsächlich hierdurch die Spaltung des Ordens herbeigeführt, da ein Bruchteil desselben

---

Vitalis Liebertz (1779/81); 5. Köln (Tert.): Albert Völler (1769/84), Timotheus Jansen (1787), Simon Wesseling (1793); 6. Marienweiler: Konstantin Schmitz (1769/87), Rizerius Büscher (1793); 7. Trier (St. Nikolaus): Timotheus Jansen (1769/70), Fruktuosus Catjou (1775/76), Eugen Flach (1778), Euchar Krings (1779/81 und 1784), Maximus Kellenbach (1782); 8. Trier (St. Markus): Ambros Tollmann (1769/70), Justus Bickel (1775/76), Reinold Geisseler (1778/84); 9. Trier (St. Afra): Chrysost. Schnitzius (1769 u. 1784), Eugen Flach (1770/76, 1779, 1782), Aloys Meyerbach (1778), Melchiades Ertz (1781); 10. Filzen: Justus Bickel (1769/70), Emerich Meyer (1775), Honorius Daniels (1776/82), Quintinus Hamm (1784); 11. Rossdorf: Placidus Chur (1769/70), Maximus Kellenbach (1775/81), Vitalis Liebertz (1782/84), Chrysost. Schnitzius († 17. Jan. 1793); 12. Tetterich: Lorenz Campill (1769).

sich solcher Privilegien nicht bedienen, sondern die Regel möglichst „ad litteram“ beobachten wollte. Aber auch nachdem das Konzil von Trient dem andern Teil den Güterbesitz in communi (gleich den übrigen Bettelorden) verliehen hatte, gelangten die hierunter begriffenen Klöster doch nie zu einem nennenswerten Güterbesitz. Trotzdem die einzelnen Klöster der Provinz von einem gemeinsamen Obern (Provinzial) geleitet wurden, war doch jedes Kloster in bezug auf seine Vermögensverhältnisse selbständig. Auch wurden die Neueintretenden einem bestimmten Kloster zugeteilt, dem wohl das allenfalls mitgebrachte oder später noch anfallende Vatergut zukam, das aber auch die Kosten für Heranbildung seines Affiliierten (im Noviziat und Klerikat) zu tragen und auch für ihn zu sorgen hatte, wenn er sich nirgends mehr nützlich erweisen konnte. Gleichwohl aber bestand im Minoritenorden nicht (wie im Benediktinerorden) die Stabilitas loci, sondern der einzelne Religiose wurde von einem Kloster ins andere (sei es als Oberer, Prediger, Lektor, Terminar u. s. w.) versetzt, wie es eben nach Lage der Verhältnisse angezeigt und vorteilhaft erschien. Terminare gab es in allen Klöstern, denn trotz eigener Einnahmen, die das eine Kloster mehr, das andere weniger hatte, waren sie doch alle immer noch auf das Almosensammeln (Terminieren) angewiesen, um ihre Mitglieder zu ernähren. Über die Einnahmen führte der Exaktor, über die Ausgaben aber der Prokurator des Klosters gesonderte Rechnung; die Gelder und Wertsachen waren (abgesehen vom täglichen Bedarf) im sog. Aerarium verwahrt, wozu sowohl diese beiden, vom Guardian mit Zustimmung des Konventskapitels bestellten Offizialen als auch der Guardian selbst einen eigenen Schlüssel hatten. Gewöhnlich sahen sich auch die Magistrate der Orte, in welchen Klöster waren oder errichtet wurden, vor, dass nicht zu viel Grundbesitz in deren Hände kam; denn nach damaligen Rechtsanschauungen war das geistliche Gut der Kirchen, Stifter und Klöster von bürgerlichen Lasten und Steuern frei. So sehen wir auch insbesondere bei den Neugründungen von Minoritenklöstern in der kölnischen Provinz fast immer, wie die Ortsbehörden bei Genehmigung der Niederlassung bezüglich des hierzu nötigen Grundbesitzes gewisse einschränkende Bedingungen stellten. Abgesehen davon war aber das Verhältnis der einzelnen Klöster zu den betreffenden Lokalbehörden durchgehends ein gutes, und erfreuten sie sich beim Volke, dank ihrer

seelsorglichen Wirksamkeit und Lehrtätigkeit im allgemeinen grosser Beliebtheit. Die Beziehungen zur Pfarrgeistlichkeit waren eben wegen dieser seelsorglichen Tätigkeit, besonders in früheren Jahrhunderten, allerdings manchmal etwas gespannte, indem diese darin, namentlich im Beichthören der Parochianen und in deren (aber nur auf besonderen Wunsch erfolgten) Beerdigung in den Kirchen und Friedhöfen der verschiedenen Orden einen Eingriff in ihre Pfarrrechte erblickte. Doch traten auch hierin im Laufe der Zeit freundlichere Beziehungen ein[1]). — Nach diesen vorläufigen Bemerkungen wollen wir zur Geschichte der einzelnen Klöster der kölnischen Minoritenprovinz übergehen.

1. Das Kloster zu Köln.

Es ist schon oben (S. 4) bemerkt worden, dass die Minderbrüder wohl erst i. J. 1222 nach Köln gekommen sind. Ihre erste Niederlassung daselbst war im sog. Sionstal in der Pfarrei St. Severin[2]). Nach etwas über 20 Jahren aber siedelten sie in die St. Kolumbapfarrei über und erbauten dort ein geräumigeres Kloster mit einer grossen, schönen Kirche. Diese Kirche soll 1260 vom Bischof Heinrich von Chur (Curiensis) eingeweiht worden sein. Allerdings existierte damals ein Bischof Heinrich von Montfort (O. Praed.) von Chur; es gab aber zur gleichen Zeit auch einen Bischof von Kurland (Curoniensis), namens Heinrich (von Lützelburg O. Min.), und diesem muss die Einweihung der Kölner Minoritenkirche zugeschrieben werden[3]). Wie die Minderbrüder schon bei ihrer Ankunft und in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes zu Köln am dortigen Erzbischof, dem heiligen Engelbert, einen mächtigen Gönner fanden, so auch zur Zeit ihrer

1) Näheres hierüber im Allgemeinen: P. K. Eubel, Gesch. der oberdeutschen Minoriten-Provinz S. 17—38, und im Besondern: P. P. Schlager, Gesch. der köln. Franziskaner-Ordensprovinz S. 161—284.

2) Diese sollen sie hauptsächlich der Wohltätigkeit des gräflich von Sayn'schen Ehepaares, welches auch das Minoritenkloster Seligental (s. unten) stiftete, zu verdanken gehabt haben. Als weiterer grosser Wohltäter erwies sich Gerhard Quattermart dadurch, dass er ihnen einen Platz zur Erbauung eines Oratoriums schenkte. Vgl. Schlager a. a. O., S. 9.

3) Vgl. meinen Aufsatz über diesen Bischof im Hist. Jahrb. der GG. 1885, S. 100, Anm. 1.

Übersiedelung am Erzbischof Konrad von Hochstaden. Entsprechend der Aufforderung des Papstes Gregor IX. vom 28. August 1231 (durch Bulle: Nimis iniqua vicissitudine), welche (für Deutschland) namentlich auch an die Erzbischöfe von Köln und Magdeburg und den Bischof von Würzburg gerichtet war, erteilte der Erzbischof Engelbert durch Urkunde d. d. Rüden 25. Jan. 1232 den Minderbrüdern die Erlaubnis, in der Erzdiözese zu predigen[1]). Ebenso willig kam der Erzbischof Konrad den vom Papste Innozenz IV. am 14. Feb. 1245[2]) u. 13. Jan. 1249[3]) erteilten Mahnungen, die Minderbrüder in seiner Erzdiözese vor allen Bedrückungen zu schützen bezw. sie ohne Widerspruch predigen und beichthören zu lassen, sowie dem diese seinem Schutze empfehlenden Schreiben Alexanders IV. vom 29. Apr. 1259[4]) nach. Von den letztgenannten beiden Päpsten erfuhren die Kölner Minoriten aber noch weitere Begünstigungen. Durch Bulle vom 5. Juni 1247[5]) erteilte Innozenz IV. allen denen, welche zum Bau der neuen Minoritenkirche Beiträge leisteten, einen Ablass von 40 Tagen, und Alexander IV. gab unterm 23. Dez. 1258[6]) den dortigen Minoriten zu gleichem Zwecke die Erlaubnis, von dem Ersatze von Wucherzinsen und gestohlenen Sachen, soweit die hierdurch Benachteiligten nicht bekannt waren, sowie von dem Ertrage für Entbindung von Gelübden die Summe von 400 Pfund Heller annehmen zu dürfen. Dass aber der Bau dieser Kirche auch 1289 noch nicht ganz vollendet war, schliesst der Verfasser der Deductio daraus, dass Papst Nikolaus IV. am 5. Sept. dieses Jahres[7]) neuerdings den „ad opus fabricae ecclesiae fratrum Min. in Colonia“ hilfreiche Hand Leistenden auf 7 Jahre einen Ablass von 40 Tagen verlieh. Einen weiteren ähnlichen Ablass erteilte noch fast 100 Jahre später der damals in Deutschland als päpstlicher Legat weilende Kardinalbischof von Ostia, Philipp von

---

1) Eine Abschrift dieser mit den Worten: „Cum sicut ex apostolico recepimus iudicio“ beginnenden Bulle soll sich im Kloster zu Soest befunden haben.

2) „Cum illorum, qui non sua“. „Dat. Lugd. XVI kal. martii a. II“.

3) „Devotos Dei famulos“. „Dat. Lugduni idus ian. a. VI“.

4) „Intimantibus nobis“. „Dat. Anagniae III kal. maii a. V“.

5) „Quoniam, ut ait Apostolus“. „Dat. Lugduni nonis iunii a. IV“.

6) „Vestrae meritis religionis“. „Dat. Viterbii X kal. ian. a. IV“.

7) „Quoniam, ut ait Apostolus“. „Dat. Reate nonis sept. a. II“.

Alençon, mittels Urkunde (Licet is, de cujus) d. d. Worms 31. Januar 1388[1]). Die Namen der bezüglichen Wohltäter fand der Verfasser der Deductio auf einem im Klosterarchive verwahrten Pergamentstücke verzeichnet, in einem sehr alten Klosterkopierbuche aber noch besonders den Ludwig gen. Duvelsgewesch, welcher 1246 einen ihm gehörigen, in der Nähe des Minoritenklosters gelegenen Platz diesem zur Anlage eines Friedhofes geschenkt hatte. Derselbe Verfasser hält mit Rücksicht darauf, dass gleichzeitig dem diesem Friedhof gegenüberliegenden Hause zum Leoparden der geräuschvolle Weinverkauf nachts verboten wurde, damit die Minderbrüder nicht in ihrem nächtlichen Chorgebet gestört würden, auch dafür, dass damals schon wenigstens ein Teil der Kirche geweiht gewesen sei, und zwar um so mehr, als Papst Alexander IV. bereits am 25. Mai 1257[2]) den Besuchern dieser Kirche am Jahrestage ihrer Einweihung, sowie an den Festen der Heiligen Franziskus, Antonius und Klara einen 40tägigen Ablass gewährte: eine Gnade, die er am 28. Jan. 1260[3]) wiederholte. Die jährliche Kirchweihfeier dieser (gleich so vielen anderen Minoritenkirchen) dem hl. Kreuze geweihten Kirche wurde in der Folge auf den 3. Sonntag (Jubilate) nach Ostern verlegt. Selbstverständlich partizipierte dieselbe auch an den nachstehend bezeichneten Ablassverleihungen. Papst Klemens IV. erteilte durch Bulle vom 3. Okt. 1265[4]) den Besuchern der Minoritenkirchen überhaupt an gewissen Tagen einen 100tägigen Ablass, und 1288 gewährten mehrere zu Rieti (am päpstlichen Hofe) anwesende Erzbischöfe und Bischöfe[5]) den Besuchern der Minoritenkirchen in der kölnischen Provinz an bestimmten Tagen, und besonders auch während der Provinzkapitelstage einen 40tägigen Ablass.

---

1) Alle die vorgenannten Bullen waren u. zw. im Originale nach Angabe des Verfassers der Deductio zu seiner Zeit noch im Klosterarchiv zu Köln verwahrt. Vgl. Schlager a. a. O., S. 51 f.

2) „Sanctorum meritis". „Dat. Viterbii VIII kal. iunii a. III".

3) „Vitae perennis gloria". „Dat. Anagniae V kal. febr. a. VI".

4) „Loca sanctorum". „Dat. Perusii V. idus oct. a. I".

5) Fr. Bonaventura Ragusinus, fr. Laurentius Consanus, fr. Theopistus Adrianopolitanus, fr. Ioannucius Mokisensis archiepiscopi, fr. Franciscus Terracinensis, Petrus Stagnensis, Bartholomaeus Gaietanus Petrus Solmontinus (Valvensis?), Mauritius Mellensis, Petrus Larinensis, Ioannes Linercensis (?), fr. Rodericus Oincensis (?) episcopi.

Eine grössere Veränderung im Innern erfuhr die Kölner Minoritenkirche i. J. 1641, und zwar gemäss dem am 24. Juli in der Definitoren-Versammlung unter dem Vorsitze des Provinzials Urban Bresser gefassten Beschlusse[1]). Nach dem Muster der schon „restaurierten" Bonner Minoritenkirche sollte auch in der Kölner vor allem der zwischen Chor und Langhaus angebrachte Lettner entfernt und der bisher ganz am Abschluss des Chores befindliche Hochaltar mehr gegen die Mitte desselben vorgerückt, das bisher aber zwischen Lettner und Hochaltar vorhandene Chorgestühl hinter denselben verlegt werden. Die Durchführung dieses Planes wurde dem damaligen Guardian Benedikt Lamberti, vorher Provinzial der Kölner Minoritenprovinz, anvertraut. Später (1709) wurden die gotischen Fenster, welche die Kirche zierten, mit der Zeit aber sehr sehr schadhaft geworden waren, durch andere von gewöhnlichem Glas ersetzt; als hauptsächlicher Wohltäter erwies sich hierbei der damalige Kurfürst und Erzbischof, Joseph Klemens von Bayern. Die letzte grössere Restauration besorgte 1725 P. Georg Richermo, „provinciae et conventus (Coloniensis) nedum dignitate, sed et meritis Pater primus"; er liess nicht nur die äusseren Schäden ausbessern, sondern auch das Innere entsprechend ausschmücken und insbesondere die alte, schadhafte Orgel, welche überdies „propter situm et molem" störend war, entfernen und schaffte überdies herrliche Kirchengeräte und Paramente an, so dass die Minoritenkirche die Kirchen der übrigen Mendikantenklöster in Köln an Glanz übertraf. „Einheimische und Auswärtige", setzt der Verfasser der Deductio hinzu, „besuchen sie um so lieber, je gelegener sie ist und je feierlicher der Gottesdienst daselbst gehalten wird." An allen Sonntagen war nämlich nachmittags 2 Uhr Predigt; das Konventamt wurde immer mit Leviten um 9 Uhr gehalten, Stillmessen gab es täglich von 5 bis 11½ und an Sonn- und Feiertagen sowie an Dienstagen (wegen der Verehrung des hl. Antonius von Padua) bis 12 Uhr. Die Matutin und Laudes wurden das ganze Jahr hindurch nachts um

1) Diesen Beschluss genehmigte der Ordensgeneral am 14. Dez. 1641. Bezüglich der hiermit verbundenen Transferierung der Gebeine des Duns Scotus bestimmte er aber: „Capsula, in qua corpus Duns Scoti, non aperiatur, sed praesente nuntio apostolico et episcopo suffraganeo sigillis clausa transferatur."

11 Uhr, mit Ausnahme der drei letzten Tage in der Karwoche und der Fronleichnamsoktav, gebetet und teilweise gesungen.

Was die in der Kirche befindlichen Altäre betrifft, so gab es zu verschiedenen Zeiten verschiedene, worüber namentlich die Einkünftebücher und Stiftungsbriefe des Klosters dem Verfasser der Deductio Aufschluss gaben. So stifteten 1314 Gerhard Marsilius und seine Ehefrau Katharina eine jährlich vom „Lützelinghaus“ zu entrichtende Rente von 6 Schillingen zum Unterhalte der Lampe vor dem Altare des hl. Johannes Bapt.; für tägliche Zelebration einer hl. Messe am Altare des hl. (Bischofs) Ludwig stifteten gemäss Urkunde vom 29. Aug. 1459 Johannes Bonnenberg und seine Ehefrau Margarete eine jährliche Rente von 28 Fl. Laut Testament vom 17. Sept. 1355 erwählte Frau Sophia von Ederen[1]), Witwe des Edelknechts Rynbod von Ederen, ihr Grab vor dem Altare der hl. Maria Magdalena und vermachte um das Jahr 1370 ein jährliches, von dem Hause „Oligsbank“ zu leistendes Reichnis von 4 Mark zum Unterhalte der Lampe vor dem Altar der hl. (11000) Jungfrauen. Am Aschermittwoch 1489 stellten der Guardian P. Heinrich Patt und der Theologieprofessor P. Heinrich Telgt namens des Klosters einen Revers aus über den Empfang von 60 Fl. rh., welche der Kölner Bürger Jonas von Müllheim zum beständigen Unterhalte einer Lampe vor der Statue des hl. Rochus übergeben hatte, was vielleicht auch auf einen diesem Heiligen geweihten Altar schliessen lässt. Am 28. Mai 1488 konsekrierte der Kölner Weihbischof Johannes (Spender von Marburg O. Min.), Titularbischof von Cyrene, einen für die Bruderschaft der Chirurgen bestimmten Altar zu Ehren der hl. Kosmas und Damian und am 4. Jan. 1489 einen anderen zu Ehren des hl. Erzengels Michael, des hl. Dionys und anderer

1) Ausserdem vermachte sie den Minoriten 9 Schildpfennige zu einer Pietanz (Extragericht beim Mittagstisch) am Tage ihres Begräbnisses, dem P. Gerard von Soest (wohl ihrem Beichtvater) einen goldenen Löffel und 10 Schildpf., ihrem Verwandten N. von Geyen 1 fl., den beiden Torwarten (portariis) und deren Diener 2 fl., den Minoriten in Bonn, Neuss und Seligental je 1 Schildpf., während sie in einem neuen Testamente vom 3. Febr. 1365 alle ihre fahrende Habe und ihr Haus „Ederen“ in der Glockengasse den Kölner Minoriten gegen ein Jahrgedächtnis für sie und ihre Eltern vermachte. S. unten (S. 46, Anm. 1) bei den Grabmonumenten.

Heiligen. Aus Aufzeichnungen des Einkünftebuches (S. 14) ging hervor, dass das Kloster vom Kölner Magistrat 10 Fl. jährlich zu beziehen hatte für Zelebration von Gedächtnismessen für die vor dem Altar des hl. Bonaventura begrabenen Frauen von Limburg[1]). Am 5. Febr. 1507 stifteten Heinrich Sudermann und seine Ehefrau eine tägliche Messe am Altare der hl. Elisabeth. Ausser diesen Altären gab es auch noch solche zu Ehren der hl. drei Könige, des hl. Jodokus und der hl. Apostel. — Im Laufe der Zeit und insbesondere gelegentlich der verschiedenen Kirchenrestaurationen wurden jedoch dieselben alle entfernt oder durch andere ersetzt unter Verlegung der dorthin gemachten Stiftungen auf diese und andere Altäre. Zur Zeit der Abfassung der Deductio, also um 1735, befanden sich in der Kölner Minoritenkirche folgende 10 Altäre: 1. der, wie schon erwähnt, bei der 1641 beginnenden Kirchenrestauration versetzte und am 3. April 1643 vom Weihbischof Georg Paul Stravius, Tit.-Bischof von Joppe, eingeweihte Hochaltar, welchen P. Georg Richermo 1723 durch einen anderen „ab arte nobilissimam (aram), opere Corinthio fabrefactam, opus dirigente fratre laico Christophoro Kannenkremer" ersetzen liess; 2. der Kreuzaltar; 3. der auf der Ostseite gelegene Mutter-Gottes-Altar, welcher öfters verlegt worden zu sein scheint, da sowohl am 11. Mai 1488 durch den schon oben erwähnten Weihbischof Johannes (von Marburg O. Min.), als auch am 23. April 1643 durch den vorgenannten Weihbischof G. P. Stravius Neueinweihungen vorgenommen wurden; 4. der Franziskus-Altar, welcher in einer eigenen Kapelle an der Nordwand sich befand und 1624 durch den kölnischen Ratsherrn Johannes Monemit gen. Bolandt und dessen Gattin Susanne Charles aus schwarzem Marmor mit einem kostbaren Franziskusbild neu errichtet wurde; 5. der Altar des besonders verehrten und auf dem Provinzkapitel am 27. Aug. 1640 zum besonderen Schutzpatron der kölnischen Minoritenprovinz erwählten hl. Antonius von Padua, welcher ebenfalls am 13. April 1643 eingeweiht und im folgenden Jahre durch den erzbisch. Official und geheimen Rat Dr. Robert Hillebring, Kanonikus zu St. Gereon und St. Severin, mit einem neuen, 1731 jedoch wieder durch einen andern ersetzten Aufsatz geschmückt wurde; 6. der Anna-Altar, welcher am 23. April 1481

---

1) S. unten (S. 46, Anm. 2) bei den Grabmonumenten.

vom Weihbischof Heinrich (al. Arnold von Unkel O. Min.) und dann wieder am 17. März 1504 vom Weihbischof Johannes (Welmecher O. Min.?) eingeweiht und am 10. Dez. 1648 durch Dr. Heinrich von Franken-Siersdorf, Regens des Laurentianer-Gymnasiums und Kanonikus am Dom und zu St. Cäcilien, mit einem neuen Aufsatze versehen wurde; 7. der Barbara-Altar, welchen schon 1337 (23. Juni) mehrere zu Avignon (am päpstlichen Hofe) sich aufhaltende Bischöfe und am 4. Sept. 1627 Papst Urban VIII. mit Ablässen begnadeten und welchen am 11. Mai 1488 und am 23. April 1643 die damaligen Weihbischöfe wiederholt konsekrierten; um letzere Zeit hatten ihn der kaiserliche Rat Hubert Blegmann „S. R. J. nummularius" und seine Gattin Anna Weichem mit einem neuen Aufsatz geschmückt; 8. der Lucia-Altar, welcher ebenfalls am 23. April 1643 konsekriert und 1656 durch den kurfürstlichen Obergerichtsrat Johann Anstatt und seine Gattin Klara Hildin mit einem neuen Aufsatze versehen wurde; 9. der Altar der unschuldigen Kinder, welcher ursprünglich beim Eingang zur Sakristei stand, später aber weiter nach unten in den Schiffraum der Kirche verlegt wurde; 10. der Altar des hl. Johann von Nepomuk, welcher erst 1731 durch P. Geog Richermo errichtet und vom Weihbischof Franz von Franken Siersdorf konsekiert wurde.

Auf die meisten dieser Altäre waren ebenso, wie wir teilweise schon oben bei den älteren Altären gesehen haben, auch Stiftungen gemacht. So stifteten schon auf den alten Hochaltar, welcher übrigens 1620 (noch vor seiner Verlegung) durch den Guardian P. Franz von Guade (Quadt) einen neuen Aufbau erhielt, Mettel Zobben, Witwe des Ritters Adolf Zobben[1]), am Freitag vor Misericordias (7. April) 1475 sechs Jahrgedächtnisse gegen Erlegung von 300 Fl., der Vater des spanischen Obersten Joh. Bapt. von Taxis am 12. März 1589 drei Stillmessen und fünf Ämter gegen Erlegung von 32 Gold- und 25 Brabanter-Gulden[2]), Dr. Johannes Walschatz von Tongern, Domherr und Regens des Laurentianer-Gymnasiums zu Köln, 1596 eine tägliche, um 8 Uhr zu lesende hl. Messe, auf den neuen Hochaltar aber Frau Sophia, Witwe des Ratsherrn Heinrich von Junkersdorf,

1) Welcher unten bei den Grabmonumenten „Quadt" heisst.

2) S. über ihn auch unten bei den Grabmonumenten.

1723 eine jeden Montag um 11 Uhr zu lesende hl. Messe. Auf den Kreuzaltar stifteten am 30. April 1511 Johannes de Mosa (Morsa, Mörs?), am 22. Sept. 1526 Katharina von Gymenich und am 13. März 1533 Heinrich Kallenberg je eine hl. Messe, der Kölner Ratsherr Ambros Eich aber mit seiner Ehefrau Katharina Jabachs ein wöchentliches Segensamt für den am 4. Oktbr. 1622 verlebten Ludgar Eich, Liz. der Rechte, und dessen fünf Tage später verschiedene Ehefrau, die Eltern des Stifters. Auf den Muttergottes-Altar hatte gemäss Urkunde von Äbtissin und Konvent des Kölner Klarissenklosters vom 23. Febr. 1396 der Kölner Bürger Hilger Hirtzlein eine tägliche Messe unter Anweisung von jährlich 6 Mark kölnisch auf sein Haus „ad ripam", der Kölner Bürger Heinrich Heckhoven am 23. Aug. 1507 eine Wochenmesse unter Anweisung von jährlich durch den Kölner Stadtrat zu entrichtenden 8 Fl., und am 21. Aug. 1662 der spanische geheime Rat und Jülich-Bergsche Vizekanzler Bernard zum Pütz ebenfalls eine Wochenmesse mit jährlich 15 Rtlr. gestiftet; zu diesem Altar fand auch jeden Samstag nach gesungener marianischer Antiphon vom Chor aus durch die Patres eine Prozession unter Absingung der lauretanischen Litanei und bei der Rückkehr unter Anstimmung der Antiphon „Stella coeli" statt. Auf den Franziskus-Altar stifteten Theodor Bouscheidt, Erbherr von Clermont und Jülichscher Hofmeister, mit seiner Gattin Adriana von Merode am Samstag nach Laurenzi (11. August) 1526 eine tägliche Messe unter Erlegung einer Summe von 1000 Fl. und Godhard Eicheister zu einer nicht näher angegebenen Zeit eine Wochenmesse unter Übertragung von 5 Morgen Weinbergen und 2 Morgen Gartenfeld an das Kloster. Durch den Eifer des kölnischen Rechtsgelehrten Dr. Gass wurde 1670 eine auf dem Antoniusaltar zu haltende neuntägige Andacht eingeführt; auf diesen Altar stiftete auch die Freifrau Wolf von Metternich, Witwe des Herrn Elmpt zu Burgau, am 1. Okt. 1706 eine Wochenmesse[1]). Den Anna-Altar bedachten am 18. März 1481 der Stadtrat Johann Hilden und seine Ehefrau Katharina mit einem ewigen Lichte und einer täglichen Messe; der schon genannte Kanonikus Dr. Heinrich von Franken-Siersdorf aber, welcher überdies vor dem-

1) Vgl. Schäfer, Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven, in: Annalen des hist. Ver. f. d. Niederr., H. 76, S. 223, Nr. 449.



selben seine Grabstätte erwählt hatte, mit einer zweifachen Wochenmesse. Auf den Barbara-Altar hatte 1466 Frau Elisabeth von Runtz, Witwe des Ritters Ludwig von Diespach[1]), 4 Jahrgedächtnisse gestiftet. Auf den Lucia-Altar endlich stifteten laut Revers des Guardians Heinrich von Odendahl vom 1. Jan. 1591 Johann Friedrich Stapedius, ein besonderer Klosterfreund, und seine Gemahlin Sibylla ein fünffaches Jahrgedächtnis[2]).

Als Kirchenschatz (thesaurus sacer) wird in der Deductio vor allem eine grosse Anzahl von mehr oder weniger kostbar gefassten Reliquien aufgeführt, um deren Beischaffung namentlich die im 14. Jahrh. lebenden Provinziale Gerhard Bongart und Konrad von Glehn sich bemühten. Es dürfte hier um so mehr genügen, davon nur die bedeutenderen anzuführen, als hierüber schon Cratepolius in seinen „Annales archiepiscopatus Coloniensis“ und Gelenius in seinem Werke „De admiranda magnitudine Coloniae“ sich weitläufiger verbreitet haben. Vor allem ist zu nennen eine Kreuzpartikel, welche in einem 1570 angefertigten, silbervergoldeten Kreuze eingeschlossen und, wie es scheint, zugleich mit Reliquien des hl. Hubert von den Eheleuten Petrus und Margarete Bongart, sowie Heinrich und Sibylla van Steinen geschenkt worden war. Sodann ist hervorzuheben der ganze angebliche Leib eines der zu Bethlehem ermordeten unschuldigen Kinder, welcher von Sizilien nach Venedig und von da durch Werner Blade nach Köln gebracht, und dessen Echtheit vom Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden am 18. Juni 1384 durch eigene Urkunde („Quia ad nostrum“) bestätigt wurde; schön gefasst war er anfangs in der Nähe des Hochaltars in einem hölzernen, mit einer Glastüre versehenen Schranke aufgestellt, bis er 1639 in einem eigens errichteten Altare der un-

---

1) S. unten (S. 46, Anm. 3) bei den Grabmonumenten.

2) Am 23. Jan. 1533 stiftete Marie von Venlo testamentarisch ausser 2 Anniversarien in der Kirche St. Kolumba, wo sie auch begraben sein wollte, noch 2 Anniversarien bei den Minoriten und vermachte dem dortigen Pater Kornelius von Deventer, Dr. theol., 20 fl., ausserdem je 25 fl. zur Kirchenfabrik von St. Kolumba und bei den Minoriten. Am 15. Febr. 1534 bekannten die dortigen Patres Franz, Guardian, Kornelius (von Deventer) und Johann von Lunsget, vom Pastor und den Kirchmeistern von St. Kolumba 300 fl. zu 3 Wochenmessen erhalten zu haben. Vgl. Schäfer a. a. O., S. 189 u. 190.

schuldigen Kinder untergebracht und dort am 26. Dez. 1651 in einem silbernen, durch einige Wohltäter angeschafften Schreine vom damaligen Guardian P. Honorius von der Ehren eingeschlossen wurde. Mit diesem Leibe hatte am 28. Mai 1634 der Kölner Klerus und drei Tage später das Minoritenkloster selbst eine feierliche Prozession veranstaltet; bei letzterer trug der Paderborner Weihbischof Johann Pelking, ehemals Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz, begleitet von den Fürstbischöfen von Eichstätt und Osnabrück, das Allerheiligste. Auch einige Stückchen vom Habite des hl. Franziskus, darunter solche, welche angeblich mit dem aus der Seitenwunde des stigmatisierten Heiligen träufelnden Blute getränkt und von einem Bruder Angelus in Portiuncula geschenkt worden waren, wurden, in der Folge in eine silberne Statue des Heiligen eingelegt, unter jenem Kirchenschatze verwahrt nebst einem Schüsselchen, aus welchem der hl. Ordensstifter bei Lebzeiten getrunken haben soll und welches 1721 der damalige Guardian P. Ludwig von Grona in Silber fassen liess, aus Dankbarkeit dafür, dass er in schwerer Krankheit, von den Ärzten bereits aufgegeben, vertrauensvoll daraus trinkend wieder gesundete. Hierzu kam eine Partikel aus den Gebeinen des hl. Antonius von Padua, welche P. Georg Richermo zu Rom von einem italienischen Mitbruder, Joseph Peter Florelli, mit einer am 1. Okt. 1716 ausgestellten Authentik versehen, geschenkt erhielt, sowie ein Stückchen von dem Gürtel dieses Heiligen, welches in einer silbernen Büste desselben verwahrt wurde; desgleichen einige Haare von der hl. Klara, deren Farbe teils ins dunkelbraune, teils ins graue spielte, nebst einem Stückchen von ihrem Habite. Besonders verehrt wurden auch einige Reliquien der hl. Barbara, welche von Konstantinopel nach Venedig und von da nach Preussen, von dort aber nach Köln zu den Karthäusern gebracht, von diesen jedoch, wie der Karthäuser Erhard Winheim in seinem Sacrarium Agrippinae ecclesiae erzählt, 1337 an die dortigen Minoriten überlassen wurden, und zwar, wie es scheint, ihrer grösseren Verehrung wegen, welche bei den Karthäusern besonders deshalb weniger möglich war, weil das fromme Frauengeschlecht zu ihrer Kirche keinen Zutritt hatte.

Kelche und Paramente, welche doch auch zum Kirchenschatz gehören, und wovon die Kölner Minoritenkirche ohne Zweifel das eine oder andere wert- und kunstvolle Stück besass,

werden in der Deductio nicht besonders angeführt. Dagegen finden mehrere durch künstlerische Ausführung hervorragende Bilder und Statuen, welche teils in der Kirche, teils im Klostergebäude aufgestellt waren, Erwähnung. Vor allem kommen (abgesehen von der schon erwähnten St. Rochus-Statue) in Betracht die Statuen der hl. Jungfrauen Barbara, Katharina und Ursula, vor welcher Herr Heinrich Sudermann 1490 ein ewiges Licht stiftete, während 1629 Frau Katharina Gymenich, genannt Harff, Herr Johannes von Köln und andere Kölner Patrizier sowohl diese als auch die im Chore befindlichen Statuen der hl. Christoph, Lucia und Helena neu fassen (illuminari) liessen. Auch mit den Bildern Mariens und der Apostel liessen besondere Wohltäter aus der Kölner Bürgerschaft, durch den Jubelpriester P. Wilhelm Alsfeldt dazu bewogen, die Säulenkapitäle in der Kirche schmücken. Von den übrigen Gemälden sind besonders hervorzuheben eine an der dem Chore zunächst befindlichen rechten Säule angebrachte Pietà, zu Rom gemalt und auf 3000 Rtlr. geschätzt, welche der 1638 verstorbene Herr Leander Klinkenberg stiftete und wovon eine Kopie für die Provinzialswohnung von einem kölnischen Meister angefertigt wurde; sodann zwei Kreuzabnahmen, eine im Chore und eine im Dormitorium, letztere eine Kopie des in der Marienkirche zu Antwerpen befindlichen Rubens-Originals, erstere ein Werk (adumbrata) von dessen Schüler, dem berühmten Antwerpener Maler van Dyk; ausserdem zwei Gemälde, wovon das eine Christus vor Pilatus im Spottkleide und das andere ein Selbdritt, ein Geschenk des Kölner Schöffen Johann Anstatt und der Klara Hildens, sowie eine auf Anregung des vorerwähnten P. Wilhelm Alsfeldt und auf Kosten des ebenfalls schon öfter genannten Paderborner Weihbischofs Johann Pelking angefertigte Darstellung des bethlehemitischen Kindermords und die von dem berühmten Antwerpener Maler van Damm auf Kosten des mehrerwähnten P. Georg Richermo ausgeführten Bildnisse der zwölf Apostel. Erwähnenswert sind endlich noch eine Beschneidung des Herrn, von de la Voss gemalt, eine Vertreibung der ersten Eltern aus dem Paradiese, ein Bild des hl. Franziskus und ein Bild des Gekreuzigten, letzteres eine vom Grafen Johann Friedrich von Herberstein 1667 dem Kloster zum Geschenke gemachte Kopie von einem römischen Original.

An Bruderschaften bestanden in der Kölner Minoriten-

kirche folgende: 1. jene von der Mutter Gottes, deren Mitglieder der Provinzial Bertrand (Bley) durch eine am 28. Mai 1428 zu Neuss ausgestellte Urkunde aller von den Minoriten und Klarissen der kölnischen Provinz geübten guten Werke teilhaftig machte, welche aber später wieder einging, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die bei den Dominikanern eingeführte Rosenkranzbruderschaft; 2. die fortwährend zahlreiche, von Papst Innozenz X. am 4. Sept. 1648 mit Ablässen begnadete Bruderschaft vom hl. Antonius, zu dessen Altar jeden dritten Sonntag im Monat eine feierliche Prozession stattfand; 3. die St. Anna-Bruderschaft, welche von Papst Paul V. am 7. Mai 1608 mit Ablässen begnadet wurde, später aber einging; 4. die vom Erzbischof Walram schon 1333 bestätigte und von den Päpsten Paul V. ebenfalls am 7. Mai 1608 und Klemens XI. am 12. Juni 1710 mit Ablässen begnadete Bruderschaft von der hl. Barbara, zu deren Ehren jeden Quatembersonntag eine besondere Prozession und ausserdem eine Predigt während des Hochamtes stattfand[1]). Ausserdem hatten noch die Müller-, Bäcker-, Hutmacher- und Zimmerleute-Zünfte dort ihre besondere Bruderschaften und Bruderschafts-Andachten, und zwar bezw. an den Festen der hl. Kilian, Jodokus, Blasius und Rochus sowie an den Quatembersonntagen.

Von den in der Kirche befindlichen Grabmonumenten kommt in der Deductio vor allem das des Duns Scotus, dieser vornehmsten Zierde des Kölner Minoritenklosters, zur Sprache, wobei auch der mehrfachen Erhebung und Transferierung seiner Gebeine Erwähnung geschieht[2]). Noch zahlreiche andere Grabdenkmäler, namentlich von Adeligen und angeseheneren Kölner

1) An einem Feste der hl. Barbara, bei welchem die Gläubigen wie gewöhnlich auch Opfer spendeten, soll ein junger Mensch plötzlich laut ausgerufen haben: „Es wäre besser, mir diese Opfergaben zukommen zu lassen; denn die Wunder, die ihr zugeschrieben werden, sind gerade so wahr, als dass ich jetzt tot niedersinke". Indem er sich aber so niederfallen liess, stiess er sich unversehens den Dolch, den er an seiner Seite trug, in den Leib und war so augenblicklich eine Leiche.

2) Aber erst von der dritten i. J. 1619 an, während die im 15. Jahrh. (1467?) und 1509 vorgenommenen übergangen sind; doch ist die Erhebung i. J. 1509 durch den Provinzial Wessel Gosbrink anderwärts gelegentlich erwähnt (s. unten S. 55 bei den viri memoria digni). Wir verweisen hierüber auf Müller (jetzt Weihbischof von Köln), Biographisches über Duns Scotus (Köln, 1881). Vgl. oben S. 37, Anm. 1.



Bürgern, waren daselbst errichtet, welche aber teils vom Zahn der Zeit vertilgt, teils bei den verschiedenen Kirchenrestaurationen beseitigt wurden. Ihre Existenz konnte jedoch vielfach aus einem alten, auf Pergament geschriebenen Wohltäterverzeichnisse festgestellt werden. Darnach gab es einst Grabdenkmäler der Äbtissin Elisabeth von St. Ursula, einer Nichte des Erzbischofs Siegfried von Westerburg (1275), der Gräfin Agnes von Virneburg, des Ritters Johann von Trojen und seiner Ehefrau Elisabeth von Merode (1396), der Frau Sophia von Ederen, Witwe des Edelknechts Gottfried von Rynbod[1]), der Gräfinnen von Limburg (um 1400)[2]), des Arnold von Blankenheim (27. Apr. 1404), des Ritters Ludwig von Diespach und seiner Gemahlin Elisabeth von Runtz (um 1466)[3]), des Ritters Wilhelm von Nesselrode in Stein und seiner Gemahlin Swenolt geb. von Landsberg (um 1475), des Ritters Adolf von Quadt und seiner Gemahlin Mechtild Zobben[4]), sowie mehrerer anderer, deren Wappenschilde vielfach in der Kirche aufgehängt waren; so namentlich noch aus dem 17. Jahrhundert jene der Herren Raitz von Frentz, Herren in Schlendern, der Herren von Hirtzenfeldt, Herren in Wildenburg und Weissweiler, der Herren Monemit von Bolandt, der Herren von Berg und anderer Patrizier- und Ratsgeschlechter von Köln. — Von jenen in den Boden oder in die Wandflächen eingelassenen Grabplatten bezw. Monumenten, welche 1727 teils entfernt, teils versetzt wurden, sind in der Deductio noch aufgeführt jenes des Joh. Bapt. Tassius (Taxis), welcher als Praefectus Germanicae legionis bei der Belagerung Bonns von einer Kugel getroffen am 20. Apr. 1588 im Alter von 36 Jahren starb[5]), jenes des österr. Barons Philipp Friedrich Preiner, welcher bei derselben Belagerung erkrankte und am 27. Okt. 1588 (drei Tage vor der Übergabe) im Alter von 21 Jahren starb[6]), jenes des Johannes Averdunk J. U. D., Rates

1) S. oben (S. 38) bei den älteren Altären.

2) S. oben (S. 39) bei den Stiftungen auf einzelne Altäre.

3) Desgleichen (S. 42, Anm. 1).

4) Desgleichen (S. 40, Anm. 1).

5) „Monumentum hoc Innocentius pater filio moestissimus posuit". S. oben (40) bei den Altarstiftungen.

6) Dieses Monument liess errichten „Seifridus pater, Rudolfi II. Imper. a consiliis et locum tenens reg. minist. ditionum Austr., et Elisabetha baronissa mater filio amantissimo linguarumque externarum super aetatem perito".

von 8 kölnischen Kurfürsten, und seiner Gattin Anna, 1586 von den Kindern gesetzt [1]), jenes des Dr. med. Hermann von Bracht, welcher von seinem Diener 1537 vergiftet im Alter von 47 Jahren starb [2]).

Wie zum Baue der Minoritenkirche reichlich Beiträge von Wohltätern flossen, so auch zum Baue des anstossenden Klosters. Als solche besondere Wohltäter (sowohl der Kirche als des Klosters) sind in der Deductio aus alten Aufzeichnungen folgende angeführt: Die Gräfin Margarete von Berg, die Gräfin Elisabeth von Berg geb. Gräfin von Geldern, der Graf Gerhard von Jülich und seine Gemahlin Elisabeth sowie deren Söhne Wilhelm, vom Kaiser Karl IV. zum Herzog von Jülich erhoben, und Walram Erzbischof von Köln, ausserdem der Graf Friedrich von Mörs, Rudolf von Reifferscheid und Millendonk, Richard von Dick, Bela von Doyn, welcher ausser einem Kelche noch 100 Mark schenkte, Druda von Immendorf und Gobelin Markmann, welche wertvolle Gefässe und Kleinode verehrten. Der ursprüngliche Klosterbau hatte sicher nicht den spätern Umfang. In einem um 1400 angelegten Nekrologium werden zwei Patres als besonders verdient um die Reparatur des Klosters erwähnt, nämlich Adam von Bracht [3]) und

---

1) „En sVb eo saxo reqVIesCVnt Chara parentVM
Corpora, qVae sVpra sCVLpta tabeLLa notat."

2) Aus der langen Grabschrift seien nur folgende, auf Köln bezügliche Distichen erwähnt:

„Eripuere tibi crudelia fata Camillum,
Abstulit et patriae mors tibi dira patrem;
Moenibus a patriis hostes arcere Camillus
Hermannus morbos inde fugare solet."

Über die Beerdigung so vieler dem Adel und dem vornehmeren kölnischen Bürgertum Angehöriger in der Kölner Minoritenkirche vgl. auch Schlager a. a. O., S. 54 f. Auch der am 3. März 1644 gestorbene Friedrich Wischius, kaiserlicher Rat und Syndikus der Stadt Köln, wurde in der Minoritenkirche begraben. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 216, Nr. 391 a. Aus späterer Zeit seien noch folgende, daselbst beigesetzte Personen erwähnt: Frau von Stoll-Bossarth, † am 7. und beigesetzt am 9. März 1773, während das feierliche Requiem nach weiteren 4 Tagen — in Gegenwart des Stadtrates und einiger kaiserlicher Offiziere — stattfand; eine andere Frau von Stoll, beigesetzt am 28. Sept. 1778; der Kanonikus de Saive, beigesetzt am 20. Sept. 1775, und Frau Anna Marg. Dükins, beigesetzt am 23. Jan. 1788.

3) Er wird gelobt als „fidelissimus procurator huius conventus,



Johannes Crans (Crantz), welcher um 1470 Guardian war [1]). Durch verschiedene Anbauten bekam jedoch das Klostergebäude ein ziemlich unregelmässiges Aussehen, weshalb 1664 von Provinzial Honorius von der Ehren, Guardian Wilhelm Alsfeldt und den übrigen stimmberechtigten Patres beschlossen wurde, dasselbe möglichst zu beseitigen, auch die schadhaft gewordenen Gemälde im Kreuzgange und Winterrefektorium und in der Kirche durch neue zu ersetzen, wozu der Provinzial Beiträge von jülich-bergischen Adelsfamilien in Aussicht stellen konnte. Der obere Klosterstock, welchen früher der Provinzial und die Magistri der Theologie bewohnten, wurde 1712 als Noviziat eingerichtet. Nach den letzten baulichen Veränderungen aber, welche P. Georg Richermo bald darnach vornehmen liess, soll das Kloster nach dem Dominikaner- und Jesuiten-Kloster das schönste in Köln gewesen sein. Es bildete mit der Kirche ein Viereck, dessen Südseite die Kirche einnahm, im Ostflügel befand sich die Sakristei, der Kapitelsaal und unter diesem die Sepultur der Patres, dann das Sommerrefektor mit anstossender Küche und Gastzimmern; im Nordflügel waren „sub diversis structuris" weitere Gastzimmer und Werkstätten, das Archiv und einige Säle, welche für die Versammlungen der kurfürstlichen Landstände (dominorum statuum Coloniensium) gegen einen jährlichen Mietzins überlassen waren, sowie das Winterrefektor mit Küche und Infirmarie; den Westflügel nahmen einige andere Werkstätten, die Schule (das alte Kolleg des Duns Scotus, tumba Duns Scoti) und die der Gürtelbruderschaft überlassene Kapelle der unbefleckten Empfängnis ein. Vor dem Eingange zur Kirche und zum Kloster befand sich noch ein dazu gehöriger grosser Platz, welcher mit Bäumen bepflanzt war, von P. Georg Richermo aber 1728 unter gleichzeitiger Entfernung der dort

---

qui notabiliter reparavit conventum in aedificiis et aliis hinc inde, ut ad oculum relucet."

1) Er wird ebenfalls „procurator fabricae" genannt und im Jahre 1450? vom damaligen Guardian Wolter von dem Daele als sein Bevollmächtigter zu allen Verhandlungen mit den Schreinsmeistern von St. Kolumba erklärt (Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, H. 76, S. 162, Nr. 69); bezüglich seiner Eltern aber heisst es in demselben Nekrologium zum 5. August: „Fiat anniversarium Gerardi Crans et Elisabethae consortis eius, parentis fr. Joannis Crans, cum participatione unius missae perpetuis temporibus propter multa beneficia facta conventui Coloniensi ab eadem, ut patere potest in diversis aedificiis."

angebrachten Kramläden mit einem Eisengitter abgeschlossen wurde, „was nicht nur dem Kloster, sondern auch der ganzen Stadt zur Verschönerung gereichte“. Derselbe um das Kloster so verdiente P. Richermo liess 1731 auch ein neues Kirchenportal [1]), wozu der Provinzial Nazarius Schmitz den Grundstein legte, errichten.

Dieses Kloster war als Hauptkloster der Provinz auch der gewöhnliche Sitz des Provinzials, soweit dieser nicht auf den jährlichen Visitationen abwesend war; auch befand sich dort das Hauptstudium der Provinz und so war es zugleich die fruchtbarste Pflanzschule derselben; zur Zeit des Duns Scotus soll es einschliesslich der Studenten bei 300 Minoriten beherbergt haben, aber auch späterhin betrug sein gewöhnlicher Personalstand noch immer gegen 80 [2]).

In der Deductio folgt nun ein eigener Abschnitt „De Guardiano“. Man sollte erwarten, dass hier eine Serie sämtlicher Guardiane oder Klostervorstände geboten würde; leider ist aber daselbst nur ein einziger dem Namen nach gelegentlich erwähnt [3]). Zunächst wird nur berichtet, dass vom Jahre 1625 an der Guardian, wie sonst gebräuchlich, nicht mehr vom Provinzkapitel, sondern vom Generalkapitel erwählt wurde, da das Kloster um

---

1) „Opus spectabile et corinthicum ex lapide secto quatuor columnis suffultum, superius hinc inde sanctorum Francisci et Antonii statuis et in medio urbis Coloniensis insignibus conspicuum.“

2) Das Kloster besass auch noch in den letzten Zeiten gleich anderen religiösen Stätten das Asylrecht. Am 25. Okt. 1787 waren zwei Männer dorthin geflohen, um sich dieses Rechtes zu erfreuen. Da sie aber des vorbedachten Mordes angeklagt waren und deshalb keinen Anspruch auf dasselbe hatten, wurden sie der weltlichen Gewalt ausgeliefert, nicht aber ohne förmlichen Anspruch der Klosteroberen, dass dieselben, wenn sie eines solchen Mordes nicht überführt würden, wieder dem Asyl übergeben werden müssten: in der Tat wurde der eine der Angeschuldigten am 1. Febr. 1788 wieder so übergeben, der andere aber ganz freigelassen. — Am 7. Nov. 1772 hielt P. Albert Völler, Festprediger der Klosterkirche, „pro more“ vor der Klosterpforte an einen zum Tode Verurteilten eine Ermahnung (exhortatio), und am 21. Juli 1781 begleiteten die Patres Lukas Schnippering und Ämilian Bannenberg einen andern solchen Verurteilten bis zum Galgen. Aus der unten S. 59 Anm. 2 näher bezeichneten Klosterchronik.

3) Schlager (a. a. O., S. 55) führt die Namen einiger Kustoden der Kölner Kustodie, welche gewöhnlich in diesem Kloster wohnten, an.

1620 gleich andern Hauptklöstern als „conventus primae classis vel de mensa generalitia seu ministri generalis“ erklärt wurde: eine ehrenvolle Ausnahmestellung, die wohl bei Klöstern wie Assisi, Padua, Zwölfapostel zu Rom, wo regelmässig Patres von verschiedenen Provinzen beisammen waren, am Platze war, bei andern Klöstern aber, wo dies nicht zutraf, und namentlich bei ausseritalienischen, besonders wenn diesen noch italienische Patres als Guardiane vorgesetzt wurden, nur zu leicht Missstände hervorrief [1]). Dies machte sich auch zu Köln schon bald fühlbar und so wurde bereits dem im Mai 1625 zu Rom stattfindenden Generalkapitel die Bitte um Rückgängigmachung dieser Ausnahmestellung unterbreitet. Es dauerte aber zehn Jahre, bis Papst Urban VIII. durch Breve vom 28. Juli 1635 dieselbe verfügte. Eine päpstliche Entscheidung war aber deshalb notwendig, weil die „conventus primae classis“, darunter also auch Köln, in den von demselben Papste 1628 genehmigten und nach ihm benannten Konstitutionen des Minoritenordens namentlich aufgeführt waren. Auf dem im Mai 1636 abgehaltenen Provinzkapitel wurde dann dieses Breve verlesen und daraufhin wieder von ihm P. Wilhelm Alsfeldt zum Guardian des Kölner Klosters erwählt.

War der Guardian der Obere des Hauses nach innen, so erschien er auch als dessen Vertreter nach aussen. Wie anderwärts, so gab es auch zu Köln zwischen dem Pfarrklerus und den Orden der Mendikanten (Dominikaner, Minoriten, Augustiner, Karmeliten), welche bezüglich der Ausübung des Predigt- und Beichtvateramtes sowie des Rechtes des Begräbnisses von Pfarrangehörigen in ihren Kirchen und Friedhöfen sich grosser päpstlicher Privilegien erfreuten, öfters Reibereien und sogar Prozesse [2]).

---

1) Vgl. über die gleichen Verhältnisse im Wiener Kloster: Friess, Gesch. der österr. Minoritenprovinz, S. 91 f.

2) Im Pfarrarchiv von St. Kolumba zu Köln befinden sich mehrere darauf bezügliche Urkunden, so die Bulle Johanns XXII. vom 28. Nov. 1328, wodurch die Dekane von St. Gereon und St. Severin in Köln und von St. Paul in Lüttich beauftragt wurden, sowohl dem Pfarrklerus als den Mendikanten die genaue Beobachtung der einschlägigen Dekretale Bonifaz' VIII. „Super cathedram“ einzuschärfen, dann ein Bescheid der römischen Kurie in dem Streit zwischen dem Pfarrer von St. Kolumba und den Minoriten zu Köln über die Funeralien vom 30. März 1341, eine weitere Urkunde eines päpstlichen Bevollmächtigten im gleichen Streite vom 5. Juni 1342 und die darauf bezüglichen Bullen vom 27. Juni

Zu gemeinsamem Vorgehen und Zusammenhalten gegenüber dem Pfarrklerus verbündeten sich sogar die Oberen dieser Mendikantenklöster förmlich zu einem „Quatuor-unum“; ein solches Bündnis wurde in Köln zuerst am 1. Mai 1352 im Kloster der Augustiner geschlossen, am 1. April 1487 aber im Minoriten- und am 14. März 1508 im Karmelitenkloster erneuert. Im Jahre 1615 protestierte und prozessierte das „Quatuor-unum“ auch gegen die vom Erzbischof von Köln angeordnete Überweisung des Minoritenklosters zu Neuss an die Jesuiten (s. oben S. 9), und als 1662 vom damaligen Erzbischof eine Synode angekündigt und hierzu auch die Obern der Mendikantenklöster befohlen wurden, baten diese auf Grund der Beschlüsse des Konzils von Trient und ihrer alten Privilegien, sie für entschuldigt zu halten, und erschienen nicht. — Aber nicht nur die Leitung des eigenen Klosters oblag dem Kölner Guardian, sondern im Laufe der Zeit wurde ihm auch die Leitung oder Oberaufsicht über einige fromme Genossenschaften übertragen. So bestimmte i. J. 1285 Hermann von Mainz sein Haus „Mainz“ in der Drususgasse gegenüber der Pforte des Minoritenklosters als Herberge für arme Leute und übertrug deren Leitung dem Guardian dieses Klosters; 1289 überliessen Heinrich von Winter und dessen Ehefrau Sophia Rusa ihr Haus „Lechenich“ auf dem Neumarkt zwölf frommen Personen (devotessis) zur Wohnung, unterstellten sie aber der Leitung desselben Guardians; ebenso überliessen unter der gleichen Leitung 1320 die Eheleute Gerhard und Sophia ihr Haus mit Hof „zum Wassenberg“ zwölf Mädchen, welche die Regel des dritten Ordens vom hl. Franziskus, später aber (1614) die Regel des zweiten oder Klarissenordens unter der

1342 und 6. Februar 1343, endlich ein Auftrag des päpstlichen „Generalvikars“ Jakob vom 14. Mai 1491, zur Findung des Endurteils in einer (neuen) Streitsache zwischen den genannten Parteien alle einschlägigen Urkunden einzusenden. Vgl. Schäfer, a. a. O. S. 151, 152, 172; Bullar. Francisc. VI, 136 (Nr. 238), VII, 691 (Nr. 1799). Nach der Deductio war auch um 1409 Streit zwischen dem Pfarrklerus und den Mendikanten zu Köln, weshalb der Auditor causarum palatii apostolici, Dr. Johannes de Thomasiis, am 22. März 1410 die Beweisstücke einforderte; eine 1426 vom Pfarrer von St. Kolumba, Jos. Kreyt, gestellte Forderung bezüglich eines Anteils an einem den Minoriten gemachten Legat wurde auf dem Vergleichswege zu Gunsten der letzteren erledigt. — Den vier „biddend“ Orden wurden auch öfters gemeinsam Legate gemacht. Vgl. Schäfer, S. 171, 181, 198.

Leitung der Observanten annahmen. Im 18. Jahrhundert unterstanden dem Guardian der Minoriten noch die Schwestern der (Tertiarierinnen-)Klöster St. Hubert und „in Arbuscula“ [1]). — Auch sonst wurde der Guardian der Kölner Minoriten manchmal als Vertrauensperson erwählt [2]).

Nach diesen Mitteilungen „de guardiano“ führt die Deductio im folgenden Abschnitt „De viris memoria dignis“ die teils durch Frömmigkeit, teils durch Gelehrsamkeit oder andere Vorzüge hervorragenden Mitglieder des Kölner Minoritenklosters an; dabei verfehlte jedoch deren Verfasser nicht, darauf aufmerksam zu machen, „antiquos religiosos, simplicitati evangelicae studentes, magis de libro vitae quam corruptibilis gloriae sollicitos, de viris illustribus paucissima in tabellis demortuorum adnotasse, prout in nomine doctoris subtilis (Joannis Duns Scoti), tanti ingenii et doctrinae viri, adeo simpliciter expresso videre licet.“ Der Zeit nach geordnet werden folgende „viri memoria digni“ angeführt: Wilhelm von Köln, welcher der Propstei im Kollegiatstifte zu St. Andreas entsagte und in den Minoritenorden eintrat, † 1230; Gerhard, welcher ein Gleiches als Scholastikus von St. Severin

---

1) Wohl gleichbedeutend mit dem deutschen Ausdrucke: „auf dem Rohr“, wie es anderwärts genannt wird. S. oben S. 27. Am 12. Mai 1427 willfahrte Papst Martin V. dem Ansuchen der Tertiarierinnen des in der Pfarrei Maria Ablass gelegenen „Schelenconvents“, nach dem Vorbild der Augustinerinnen zu Penfenne die Augustinerregel annehmen zu dürfen (Bull. Franc. B. VII, Nr. 1761). — Das Kölner Klarissenkloster wird ohne Zweifel wie unter dem Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz, so auch unter der besonderen Leitung der Kölner Minoriten, insbesondere des Guardians, gestanden sein. Am 4. Juni 1304 hatte die Gräfin Richarda von Jülich von Benedikt XI. die Erlaubnis erhalten, eine ihr gehörige Hofstätte zu Köln in ein durch Ankauf benachbarter Häuser vergrössertes Klarissenkloster zu verwandeln. Auch ihre Söhne Gerhard mit seiner Gemahlin Elisabeth und Walram, später Erzbischof von Köln, gaben dazu ihre Einwilligung am 7. Sept. 1304. Am Feste der hl. Klara (12. Aug.) 1306 fand nach der Deductio die Einweihung der Kirche und die Einführung der Klarissen in das neue Kloster durch den Erzbischof Heinrich von Virneburg statt. Vgl. Bull. B. V, Nr. 42 u. 1009; B. VI, Nr. 224, 709, 1239, 1412; Bd. VII, Nr. 495.

2) So bestimmte am 26. Aug. 1516 des Mais von Wirde Witwe Gerbrecht von Ryne, welche in der Kirche St. Kolumba eine tägliche Messe gestiftet hatte, dass die Wahl des sie zelebrierenden Priesters nach ihrem Tode auf jenen Guardian übergehen sollte. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 183, Nr. 175. Ähnlich Nr. 175a.

tat, † 1233; Christian Bongart (de Pomerio), welcher als Ritter das Waffenhandwerk aufgab und sich unter die Fahne des hl. Franziskus stellte, † 1237; Werner, aus einem Propst von St. Gereon ein Minderbruder geworden[1]); Heinrich von Holland, wegen der Kraft seiner Rede „praedicator movens" genannt, † c. 1250; Konrad von Glehn, „vir multae devotionis et virtutis", Provinzial, † 13. April 1273[2]); Johannes Duns Scotus, „doctor subtilis", † 8. Nov. 1308[3]); Gerhard Bongart (Boomgart, de Pomerio), mag. theol., Provinzial, † 15. Aug. 1309; Markus oder vielmehr Rorikus von Witten, Kustos, „vir a singulari devotione et praedicandi zelo apprime laudatus, qui scripsit in Evangelia", † c. 1361[4]); Winand al. Wyand von Gröningen, mag. theol. Paris., Provinzial, † 1372; Johannes de s. Laurentio, „praedicator et confessor, homo plane eximius, diversorum librorum compositor",

1) Nach der Deductio wäre er schon 1250 gestorben, nach Jörres, Urkb. von St. Gereon, Nr. 189, war er aber noch 1289 in seinem Amte als Propst tätig.

2) Von den meisten Schriftstellern wird dieses Jahr angegeben, nach Cratepolius soll er aber 1373 gestorben sein; der Verfasser der Deductio neigt zu letzterem, besonders auf Grund seiner Grabschrift, von welcher man übrigens nicht mehr das Todesjahr, sondern nur mehr „idibus aprilis" und folgende Verse lesen konnte: „Ecce quid tutum? Conradum carne solutum, Normam virtutum, cernimus esse lutum. . . . Vermibus exponor, cum terrae corpore donor." Wenn aber auch eine solche Grabschrift für das 13. Jahrh. etwas Seltenes ist, so ist doch wieder zu beachten, dass nach Schlager (a. a. O. S. 159, Nr. 2) der am Ende des 13. Jahrh. lebende Thomas von Cantimpré schreibt, er habe den Bruder Konrad aus dem Orden der Minderbrüder gesehen, welcher als Provinzial besondere Gaben besass und in der Verehrung der Heiligen hervorleuchtete. Von anderen wird dieser Ausspruch allerdings auf Konrad de coeli porta, Provinzial der oberdeutschen Provinz, † c. 1265 bezogen; vgl. meine Gesch. dieser Provinz S. 159 f. Der Eifer des Provinzials Konrad von Glehn um Erlangung von Reliquien ist schon oben (S. 42) erwähnt.

3) Bezüglich des „doctor subtilis" genüge es, auf das von P. Schlager a. a. O. S. 235—241 und oben S. 45 Anm. 2 Gesagte zu verweisen. Eine eingehende Studie über seine Lehre von der Unbefl. Empfängnis ist dem Vernehmen nach von dem gelehrten Jesuiten P. Ehrle, Präfekt der vatik. Bibl., in Bälde zu erwarten.

4) Dieses Jahr ist wohl zu hoch gegriffen, wenn es richtig ist, dass Rorikus v. W. ein späterer Zeitgenosse des Duns Scotus war (vgl. Schlager a. a. O. S. 244).

welcher gegen das Ende des 14. Jahrhunderts lebte. Dem gleichen Jahrhundert (und wohl noch der Mitte desselben) gehörte Johann von Köln an, dessen Werk zu den Sentenzen in einem Inkunabeldruck (typo antiquissimo) in der Klosterbibliothek sich befand [1]. Um 1400 lebte im Kölner Minoritenkloster Johann von Werden, der Verfasser des Predigtwerkes „Dormi secure", welcher in der heiligen Schrift sehr bewandert und in den Schriften der Kirchenväter sehr belesen war, auch in den weltlichen Wissenschaften Kenntnisse besass und vor allem als Prediger sich auszeichnete, ja von Trithemius als der bedeutendste Volksredner seiner Zeit bezeichnet wurde [2]. Dem 15. Jahrhundert gehören an: Pereus Thoma, öffentlicher Lektor, dictus doctor invincibilis (al. strenuus); Heinrich von Werl, scriptor facundus dici solitus, Provinzial, † 10. April 1463 zu Osnabrück [3]; Johann Schleeter, vir admirandus, virtutibus praeditus, theologus plane insignis, vom Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs zu seinem Weihbischof (ep. Venecompensis) und Generalvikar in spirit. (1434) ernannt, † 1457 Mai 29; Heinrich (al. Arnold) von Unkel, Professor der Theologie, Tit.-Bischof von Cyrene und Weihbischof des Kölner Erzbischofs Hermann von Hessen), verunglückte auf einer Fahrt auf dem Rhein von Bonn nach Köln in der Nähe dieser Stadt durch Umschlagen des Kahnes am 22. Januar 1482; Johannes Spender von Mardorf, Prof. der Theologie, Nachfolger des Vorigen als Weihbischof mit gleichem bischöflichen Titel, † 1503 Dezember 5 [4]; Alexander von Ragusa in Dalmatien, ehemals Abt eines Klosters in Ungarn, † 1488 Mai 19 und im Kapitelhaus des Kölner Minoritenklosters beerdigt. Dem 16. Jahrhundert gehören an: Wessel Gosbrink aus Münster i. W., mag. theol., Provinzial und als solcher für die Reform des Ordens und seiner Provinz ernstlich bestrebt, nament-

1) Nach Schlager a. a. O. S. 241 war er ein Schüler des Duns Scotus, dessen wichtigste Kommentare er 1339 in 430 Fragen in alphab. Reihenfolge erläuterte. Vgl. Hartzheim, Biblioth. Colon. p. 166, wo er jedoch als Zeitgenosse des nachgenannten Heinrich von Werl bezeichnet wird.

2) Vgl. Schlager a. a. O. S. 167.

3) Vgl. Schlager a. a. O. S. 241. Er immatrikulierte sich an der Univ. Köln 1430; vgl. Keussen, Die Matr. der Univ. Köln I, 251 (Nr. 1).

4) Er immatrikulierte sich (zugleich mit seinem Mitbruder Zybert von Segen) 1455 an der Univ. Köln als „theologiae professor studii Lovaniensis"; vgl. Keussen a. a. O. S. 477 (Nr. 47 u. 48).

lich durch Ein- und Durchführung der von Papst Julius II. erlassenen Ordenssatzungen; er liess auch 1509 die Gebeine des Duns Scotus erheben und ehrenvoll beisetzen und starb einige Jahre darnach; Arnold von Luxemburg, s. theol. doctor eximius, natura facundissimus, Provinzial seit 1538, † 1552; Johannes Pennarius aus Neuss, in Bologna zum Dr. theol. promoviert, wirkte hierauf zu Bonn namentlich als tüchtiger Prediger, wurde 1557 Weihbischof von Köln, 1558 wieder (wie schon 1556) Generalkommissär der kölnischen Minoritenprovinz, † 13. Sept. 1563 zu Mainz bei den Karthäusern (auf der Rückreise von Wien, wohin er im Auftrage des Kölner Domkapitels gereist war); Petrus Cratenpoil (Cratepolius) von Mersen, bacc. in theol., Kustos und Guardian zu Köln, Verfasser verschiedener Schriften und Werke[1]), † 1605 Aug. 1 und unter dem Kapitelhaus des Kölner Klosters beigesetzt[2]); Petrus Mohr, Priester, welcher das längere Zeit unterlassene Almosensammeln wieder aufnahm, besonderer Verehrer der allerseligsten Jungfrau, † 1608[3]); Gerhard Romer aus Düsseldorf, im Kollegium vom hl. Bonaventura zu Rom zum Dr. theol. promoviert und 1621 zum Provinzial erwählt, † 1623 Juli 26 zu Rom, wohin er sich zum Generalkapitel begeben hatte; Georg Schmalenberg aus Werl, bacc. in theol., vitae regularis exemplo inter suos magis conspicuus, 1627 zum Provinzial erwählt und zweimal Guardian zu Köln und zu Münster, † 4. Apr.

---

1) Annales archiepiscoporum Colonien., Maguntin., Treviren. (1580); Catalogus fere omnium episcoporum missae sacrificium asservantium (1569); Compendium cathechismi catholicorum (1592); Sermones varii (1592); Exegesis et adhortatio in Jerem. VI ad fidem christ. multum faciens; De resurrectione corporum et immortalitate animae (1598); Historiae sanctorum Colon., qui in breviario Romano desiderantur (1589); Origo et ratio festorum; De sanctis et doctoribus, qui Germaniam ad fidem Christi converterunt (1591); Ortus et gesta pontificum Germanicorum; Historia martyrum in Belgio passorum (1580); De virtutibus et vitiis (1601); Catalogus academiarum Orbis christiani (1593). Cfr. Hartzheim l. c. p. 269.

2) Daselbst las man gleich beim Eingange folgende 1579 von ihm selbst verfasste Grabschrift: „Hoc sibi monumentum posuit frater Petrus Opmersensis sive Cratepolius, theol. bacc., olim provinciae Coloniensis custos, optans manes suos in perpetuum cum beatis, licet in fine, commorari, fide Numinis, cuius dum viveret pie facta operatus est."

3) „Multum confratribus suis post se relinquens pietatis exemplum et spiritus consolationem."



1636; Paschalis, Klerikernovize, scriptor et pictor egregius, † 15. Jan. 1644[1]); Urban Bresser aus Südlohn oblag nach den am 24. August 1628 abgelegten Ordensgelübden „ad tumbam Scoti“ zu Köln den philosophisch-theologischen Studien, primizierte 1630 unter Assistenz des P. Heinrich Müller lic. theol., wurde 1639 Provinzial, nach Ablauf dieses Trienniums Novizenmeister zu Münster, † zu Köln 3. Okt. 1645 und nicht weit vom Altar des hl. Antonius, der unter seinem Provinzialate zum Hauptpatron der Provinz erwählt wurde, beerdigt; Gerhard von Essen, Laienbruder und seines Handwerks ein Schneider, welches er in frommer Einfalt und Übung der religiösen Tugenden ausübte, † 20. Jan. 1653; Benedikt Lamberti, ebenfalls von Essen, historicus tenacissimus, welcher am Prager Ordenskolleg studierte und 1633 zum ersten und 1636 zum zweiten Male als Provinzial erwählt wurde und nachher 9 Jahre lang Guardian des Kölner Klosters war, nobilioribus ejusdem conventus patribus merito adnumeratus, † 19. Dez. 1654; Bernhardin Westhoven, Laienbruder, † 24. Nov. 1657 als heiligmässiger Ordensmann; Balduin Macedo, Doktor der Theologie und derselben o. ö. Professor, welcher an Gelehrsamkeit seine Zeitgenossen überragte, aber auch dem Gebete und der Einsamkeit besonders ergeben war, † 12. Sept. 1666, „cujus morte lucerna in Israel extincta est“; Honorius von der Ehren, welcher unter Verzicht auf die ihm vermöge seiner adligen Geburt (sei es im weltgeistlichen oder im Laienstande) winkende Karriere am Sonntag Laetare (15. März) 1629 „laetabundus“ das ihm vom Guardian Nikolaus Armiger überreichte Ordenskleid anlegte und nach zu Bonn vollendetem Noviziate und 16. Lebensjahre die hl. Gelübde ablegte; 1635 von dem zum Generalkapitel nach Rom reisenden Provinzial Benedikt Lamberti zur Fortsetzung seiner Studien nach Italien mitgenommen[2]), kehrte er nach deren Vollendung in seine Provinz zurück und wurde 1645 das erste, 1654 das zweite und 1660 das dritte Mal zum Provinzial erwählt; als solcher machte er sich um die Ausbreitung der Provinz besonders verdient und starb zu Köln 24. Aug. 1679, magno sui desiderio relicto; Johannes Pelking, Guardian zu Köln, Pro-

1) „Magna inter confratres, si non sanctitatis, certe religiositatis fama relicta.“

2) Durch Patent des Ordensgenerals vom 19. Mai 1637 wurde er dem Studienkollege zu Assisi einverleibt.

vinzial, als Tit.-Bischof von Cardica Weihbischof von Paderborn, über welchen Näheres beim Kloster Dortmund; Sylvester Schweizer, am 18. Juni 1653 in den Orden aufgenommen, nach zwölfjährigem Lektorat zum Provinzial erwählt und zugleich zum magister theologiae im Orden, 1679 aber auch an der Universität Köln promoviert, ein Nacheiferer seines dem Augustinerorden angehörigen und an der genannten Universität sich eines besonderen Rufes erfreuenden Bruders, Förderer der Studien und Vermehrer der Kölner Klosterbibliothek, † omnibus gratus 12. Dez. 1700; Anton Hambloch aus Zülpich, an der Kölner Universität Doctor „de concilio", 1694/97 Provinzial der kölnischen Provinz, welche damals 405 Professmitglieder zählte; Edmund Bunger, ebenfalls aus Zülpich, der, am 16. Nov. 1652 zu Bonn eingekleidet, nach vollendetem Noviziat zu Linnich die Gelübde ablegte, nach vollendeten Studien selbst an verschiedenen Orten Lektor und hierauf Guardian in Bonn wurde; das 1688 ihm übertragene Amt als Provinzial versah er „incomparabili laude", wurde nachher Guardian in Köln und Trier und brachte als solcher die ökonomischen Verhältnisse an beiden Orten wieder in gute Ordnung, sorgte auch für geschichtliche Aufzeichnungen der Provinz-Ereignisse und starb 25. Jan. 1718; Bruno Schmitz aus Nideggen, an der Universität Köln Doctor „de concilio", Provinzial 1709/12, disciplinae austerus cultor, † 10. Juni 1720[1]). Dem 18. Jahrhundert sind zuzurechnen: Leonhard Melchers, am 16. Mai 1682 im Alter von 18 Jahren in den Orden eingetreten, am 26. Okt. 1693 zum Lizenziaten und 1705 auf Kosten des ihm sehr gewogenen Kurfürsten von Köln, Joseph Klemens von Bayern, zum Doktor der Theologie an der Universität Köln promoviert, Guardian zu Bonn, Cleve und Münster, 1718 kraft päpstlicher Anordnung als Provinzial eingesetzt, † 3. Mai 1719 zu Augsburg auf der Reise zum Generalkapitel und daselbst in der Kirche des Tertiarierinnenklosters Maria Stern begraben[2]); Georg Richermo, zu Moustier in Savoyen geboren, betrieb zuerst ein kleines

1) Vgl. Hartzheim a. a. O. S. 20 u. 42.

2) „Non mentiar, si virum omnibus coaetaneis suis virtute et dotibus superiorem dixero; siquidem figura spectabilis, gestu gravis, conversatione humilis, cantor suavis, orator ad academicos et clerum omnium applausu facundissimus, statista politus, doctor ab argumentandi subtilitate profundissimus, in omni vita monastica exercitatissimus."

Handelsgeschäft, das ihn nach Ober- und Niederdeutschland führte und das er längere Zeit zu Köln in nächster Nähe des Minoritenklosters ausübte, wobei er zugleich auch Latein lernte und darin bei seinem hellen Verstande schnelle Fortschritte machte; 1684 im Alter von 23 Jahren in den Minoritenorden eintretend, erhielt er am 1. Okt. vom Guardian P. Georg Kolff das Ordenskleid, legte nach vollendetem Noviziate unter der Leitung des P. Joseph Becker am 17. Okt. 1685 in dessen Hände die hl. Gelübde ab und machte dann die der Priesterweihe vorhergehenden philosophisch-theologischen Studien in den Ordensschulen zu Bonn und Soest; als junger Pater unterstützte er zu Köln den Guardian P. Edmund Bunger, den er auch als Provinzial 1689 nach Rom zum Generalkapitel begleitete, in der Befreiung des Klosters von der auf ihm ruhenden Schuldenlast, stellte dann selbst als dessen Guardian die ruinösen Gebäulichkeiten wieder her und unterzog auch die Kirche einer durchgreifenden Restauration, „nummis tum a principibus et magnatibus tum ex eleemosynis et privata industria corrasis"; 1721 zum Provinzial erwählt, starb er am hl. Pfingstfeste (29. Mai) 1735.

Von den jüngeren, in der Deductio nicht mehr erwähnten „viri memoria digni" des Kölner Klosters müssen wir wenigstens noch den P. Reiner Sasserath, geb. 1696 zn Holzheim bei Neuss, anführen. Frühzeitig in den Orden eingetreten, machte er in den theologischen Wissenschaften so glänzende Fortschritte, dass er es darin nicht nur zum Doktor, sondern auch zum Professor an der Kölner Hochschule brachte; er verfasste neben einem Directorium Confessorum einen dreibändigen Cursus theologiae moralis[1]),

1) Vgl. Hurter, Nomenclator III, 205; Hartzheim, a. a. O. S. 289. Aus letzterem Werke seien noch folgende Kölner Minoriten, die sich durch Gelehrsamkeit auszeichneten, angeführt: Petrus de Mollenbeck lector Colon., scripsit Repertorium in commentaria Nicolai Lyrani, † Col. a. 1480 (p. 277); Christianus van Honeff, scripsit 1537 Manuale in Decalogum, Symbolum, Orationem Dom. (gewidmet dem Fürsten Willem Hartig von Cleve-Guelick); er ist wohl identisch mit dem Christianus Honsius in Waddings Scriptores trium ord. s. Franc., welcher um 1550 in deutscher Sprache ein Confessionale sive modus rite confitendi herausgab (p. 56); Johannes Wallendorfius, scripsit Sermones de passione Domini, † Col. 3. Febr. 1628; Cornelius Maes, in saeculo orator et poeta Viennae, gymnasii Bonnensis Min. Conv. professor, † Colon. 9. Maii 1700; Heribertus Hobbusch a. 1698 confessarius apud Clarissas

welcher mehrere Auflagen erlebte; 1736 zum Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz ernannt, wurde er nach zwei Jahren, also noch vor Ablauf des üblichen Trienniums, als Ordensassistent für die Minoritenprovinzen „Deutschlands“ [1]) nach Rom berufen und blieb dort während der sechsjährigen Dauer dieses Amtes; hierauf nach Köln zurückgekehrt, wirkte er hauptsächlich als Professor an der Universität — nur 1766 erscheint er (als Guardian?) zu Cleve — und starb zu Köln am 13. Febr. 1770 [2]).

Col., † 7. Dec. 1713 (p. 131); endlich der aus der köln. in die böhm. Min.-Provinz übergetretene Wolter Schopen aus Jülich, welcher in der Folge Weihbischof zu Breslau wurde und zu Wien, wo er starb, bei den Minoriten seine letzte Ruhestätte fand (p. 322).

1) Näheres über diese Stellung s. am Schlusse unter Beil. II.

2) In der die Jahre 1769 bis 1796 umfassenden Hauschronik (jetzt im Archiv der St. Kolumba-Pfarrei) heisst es hierüber zu obigem Datum: „Diem 6. (februarii 1770) dioecesi Coloniensi ex obitu . . . domini suffraganei (Francisci Caspari de Franken-Sierstorff) lugubrem excepit dies 13. praefati mensis provinciae huic nostrae pariter luctuosa, qua . . . P. Reinerus Sasserath, s. theol. in alma Ubiorum universitate doctor de concilio atque decanus, examinator synodalis, nona iam vice commissarius generalis (ord. Min.), atque . . . P. Generalis olim assistens Romanus, in omnibus et de omnibus meritissimus, inter confratrum astantium preces, sacrosanctis Ecclesiae sacramentis pientissime susceptis, animam Creatori reddidit; qui bibliothecam libris plurimis auxit, domus Domini decorem diligens eam pluribus devotionis monumentis condecoravit plenariisque indulgentiis a . . . Clemente XIV. gratiose obtentis Antonianam devotionem admodum promovit etc.; hisque aliisque titulis compluribus provinciam hanc nostram sibi devinctissimam reddidit.“ Das erwähnte päpstliche Breve, wodurch den Besuchern der Minoritenkirchen der kölnischen Provinz an allen Dienstagen (zu Ehren des hl. Antonius) bei Empfang der heiligen Sakramente ein vollkommener Ablass verliehen wurde, datiert vom 16. Dez. 1769. — Der vorhin genannte Weihbischof wird in derselben Chronik bei Verzeichnung seines Ablebens als utriusque cleri tum saecularis cum regularis fautor singularis genannt, sein Nachfolger aber (Karl Aloys Graf von Königsegg) als conventus nostri fautor et patronus inter paucos singularis bezeichnet. Von diesem wird in der Folge noch besonders erwähnt, dass er am 27. Mai 1770 in der Minoritenkirche drei jungen Minoriten (exemplo sane tam novo quam grato) die Priesterweihe erteilte, am 8. Okt. 1771 bei den Minoriten zu Tisch war und sowohl 1772 als auch 1778 an Portiunkula (2. August) in deren Kirche ein Pontifikalamt hielt. — Die öffentliche Prozession an Portiunkula und an anderen Ordensfesten war 1770 von der geistlichen Regierung, wenn diese auf Werktage fielen, verboten, 1779 aber für Portiunkula wieder gestattet worden.

Im Anschluss an diese hervorragenden Männer sollen aus der erwähnten Hauschronik auch noch die durch ihre Stellung hervortretenden Mitglieder des Kölner Minoritenklosters, welche in die betreffende Zeit fallen, soweit es die lückenhafte Vorlage gestattet, kurz verzeichnet werden. Es standen ihm als Guardiane vor: Theodosius Henrici (1769/70, Exprov., † 6. Juni 1793), Dominikus Bresgen (1775/78, 81/84, 87, Prov. 1778/81), Markus Fuhr (1778/81 und 84/87, Prov. 1775/78), † c. 1792), Marzellin Hoetmar (1793), Tilman Thelen (1796), Angelikus Geisseler (1800); Präsidenten (s. oben S. 28) waren: Hermann Kohle (1769/70), Honorius Daniels (1775), Roman Fröling (1776 und 1779), Crescens Buchteler (1778), Bernard Meinertshagen (1781), Ezechiel Dotzheimer (1782/84), Timotheus Jansen (1787), Simon Wesseling (1793), Gangolf Orth (1796); Vikare: 1769 Dagobert Funken, 1770 Sabinus Reckers, 1775/81 Anastasius Gracht, 1781 Linus Fischer, 1782 Alard Dohmen, 1787 Agapit Schonherr, 1793 Willibrord Weber; Prediger: a) an der eigenen Kirche: 1769/72 Vitalis Liebertz und Albert Völler; 1775/81 Severin Bausch und Heinrich Leimkühler; 1781 Ämilian Bannenberg; 1782/87 Damian Winterich, 1787 Cyprian Averdunk und Chrysologus Frentzen, 1793 Ätherius Höchst; b) an St. Aposteln: 1769 ff. Bonav. Holter, 1775/78 Damaszenus Müller, 1778 Karl Fachinger, 1779 Rupert Walter, 1781 Polykarp Gouders, 1782 Linus Fischer, 1784 Camillus d'Olivares, 1787 Ezechiel Dotzheimer, 1793 Nazarius Engels; c) an St. Cäcilien: 1778/80 Angelinus Göbbels, 1781/87 Lukas Schnippering, 1787 Joh. Nep. Stark; d) bei St. Klara: 1775/78 Engelh. Callenberg, 1778/84 Beda Limbach, 1784 Rupert Walter, 1787 Leopold Eggerath, 1793 die Lektoren des theol. Studiums; e) bei St. Apern: 1775/79 Andreas Schölkens, 1779/84 Karl Fachinger; f) (bei den Tertiarierinnen) in der Römerstrasse: 1775/78 Albert Völler, 1778/82 Raphael Giertmühlen. Im Kölner Kloster befand sich auch ein theologischer Kurs und ein Noviziat. Als Studienregens erscheint 1769 Reiner Sasserath, 1776/81 Theodosius Henrici, 1793 der Guardian (M. Hoetmar); als Lektoren der Theologie: 1769 Markus Fuhr und Bonav. Holter, 1776/79 Andreas Schölkens, 1776/78 Engelhard Callenberg, 1777/81 Beda Limbach, 1778/81 Raphael Giertmühlen, 1793 Tilmann Thelen, Angelikus Geisseler, Wigbert Wollersheim; als Lektoren der

Philosophie des nur 1769 und im nächstfolgenden Jahre dort befindlichen Kursus: Otto Vasbender und Philipp Hedderich; als Instruktoren des Noviziates (Novizenmeister): 1769 Dagobert Funken, 1775 Sabinus Reckers, 1776 Kunibert Vossen, 1778/81 Roman Fröling, 1781/84 Heinrich Leimkühler, 1784 Balduin Molitor, 1787 Chrysologus Frentzen; als deren Socii: 1769 Sabinus Reckers, 1775/81 Heinrich Leimkühler, 1781 Andreas Schölkens, 1782 Linus Fischer, 1784 Alard Dohmen, 1787 Tobias Flamme[1]).

Von den in diesem Kloster während der letzten Jahrzehnte verstorbenen Mitgliedern seien erwähnt: Ferdinand Ordenbach, Exprovinzial und Guardian von mehreren Klöstern, darunter auch Cleve, † 6. Juli 1769, alt 62 Jahre; Edmund Thielen, mehrere Jahre eifriger Pfarrverwalter in Melaten, † 10. Sept. 1769, alt 50 J.; Theobald Haxthausen, Provinzial, früher Guardian zu Münster und Bonn, † 8. Nov. 1770, alt 49 J.; Bernard Schlör, † 12. Nov. 1770, alt 74 J.; Felicissimus Lacaille, einst Lektor der Philosophie und Theologie, 6 Jahre lang Hofgeistlicher beim Landgrafen von Hessen-Rotenburg, variarum linguarum peritissimus, † 11. Febr. 1775; Michael Cürten, Jubilar, † 11. Juli 1779; Angelinus Göbels, Senior, † 3. Mai 1780; Konstantin Schmitz, Jubilar, † 10. Juni 1792; Lambert Dreesen, Provinzial, zum Priester geweiht am 12. Febr. 1775, † 22. Juli 1793 in seiner Heimat Puffendorf; der Exprovinzial und Kölner Exguardian Markus Fuhr scheint um das Jahr 1792 gestorben zu sein.

In dem nächstfolgenden Abschnitt „De antiquitatibus“ führt die Deductio zunächst die im Provinzarchive verwahrten päpstlichen Bullen, soweit sie nicht schon vorher gelegentlich erwähnt wurden, an; es waren folgende: Constitutio Gregorii IX. de festo s. Francisci per universam ecclesiam celebrando[2]), litterae Nicolai III., quibus regula fratrum Min. ab Honorio III.

---

1) Im Jahre 1791 erliess der Erzbischof und Kurfürst von Köln ein Dekret, wodurch sämtlichen Bettelorden verboten wurde, einen Kleriker- oder Laien-Novizen vor vollendetem 25. Lebensjahre zur Ordensprofess zuzulassen; da aber das Noviziat überall nur ein Jahr dauerte, mit 24 Jahren aber sich kein Kleriker-Novize meldete, so war die Folge, dass in den nächstfolgenden Jahren das Kölner Noviziat leer stand.

2) „Sicut phiala aurea.“ „Dat. Perusii IX kal. martii a. II.“



confirmato transumitur[1]), declaratio Nicolai III in illam regulam[2]), litterae Clementis IV (Mare magnum dictae), quibus privilegia ordini fratrum Min. concessa confirmantur[3]), litterae Bonifatii VIII ejusdem tenoris[4]), tractatus Joannis XXII de inseparabilitate usus fructi liciti de dominio (contra Michaelem Caesenatem)[5]), confirmatio privilegiorum ordini fratrum Min. per Sixtum IV concessorum[6]), Sixti IV bulla dicta „aurea“[7]). Diesen Bullen reihten sich mehrere Choralbücher auf Pergament an, darunter namentlich zwei grössere Gradualia; an der Vorderseite des einen derselben war Christus als Richter zwischen dem hl. Franziskus und der hl. Klara sitzend abgebildet[8]), zu Füssen die Figur des Autors mit der Unterschrift: „Ego fr. Joannes Valkenburg scripsi et notavi et illuminavi istud graduale et complevi a. D. MCCLXXXXIX.“ Ein weiteres Choralbuch war ein 1520 kunstvoll auf Pergament geschriebenes Psalterium, dessen Vorderseite das Wappen des Kardinals Albrecht von Brandenburg, Erzbischofs von Magdeburg und Mainz zierte. Ausserdem besass die Bibliothek einige In-

1) „Litteras fel. rec. Honorii III.“ „Dat. Suriani pridie idus aug. a. II.“

2) „Exiit, qui seminat.“ „Dat. Suriani XIX. kal. sept. a. II.“

3) „Virtute conspicuos.“ „Dat. Perusii XII. kal. aug. a. I.“

4) „Virtute conspicuos.“ „Dat. Romae apud s. Petrum II. idus nov. a. I.“

5) „Quia vir reprobus.“ „Dat. Avinione XVI. kal. dec. a. XIV.“

6) „Regimini universalis ecclesiae.“ „Dat. Romae apud s. Petrum pridie kal. sept. a. IV.“ Befindet sich jetzt im Pfarrarchiv von St. Kolumba. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 167, Nr. 93.

7) „Sacri Praedicatorum et Minorum ordines“. „Dat. Romae apud s. Petrum VII kal. aug. a. VIII.“

8) „Imago ornamentis gothicis auro et coloribus subtilissimo et plane nitidissimo artificio illustrata.“ Bezüglich der Kleidung der hl. Franziskus und Antonius sowie des Illuminators, wie sie in Initialen des Textes abgebildet sind, bemerkt der Verfasser der Deductio: „Habitus anguste defluus, capucio pyramidali acutiori oblongo sine caparone assuto, colore puniceus conspicitur, moderno Patrum Capucinorum habitui et capucio prorsus consimilis.“ „Ab hac habitus forma discrepant (recentiores) illae s. Patris et aliorum Franciscanorum effigies, supra altare ss. trium Regum positae, in habitu longiori et capucio rotundo altiori plicato, quale gestant religiosi Carmelitae discalceati; caparo vix humeros excedit, a tergo etiam brevior, manicae laxiores sunt et defluae, chorda, cui liber precatorius binaeque claves appensae, grossior esse cernitur, color ex cinericio ad album declinat.“

kunabeln, enthaltend Werke der hl. Gregorius und Antoninus, des Raynerius von Pisa, des Nikolaus von Lyra u. a., 1477/78 zu Nürnberg gedruckt; sodann mehrere von Patres des Klosters verfasste oder kopierte Manuskripte, darunter namentlich eine Vita s. Francisci, sermones parvi dominicales et de sanctis aus dem Jahre 1373, einen sermo super regulam aus dem Jahre 1493, die Summa alphabetica praedicantium des Johannes Broymard, die Dialoge des hl. Gregor „stylo nitidissimo“, Schriften des sel. Albertus Magnus, schliesslich die Originalhandschrift der „Sancta communitas“ des Provinzials Anton Wissing[1]).

Was die Besitzungen und Einkünfte des Kölner Minoritenklosters betrifft, so haben wir schon oben gesehen, dass frühzeitig namentlich von solchen oder für solche, welche nach ihrem Tode in dessen Kirche sich begraben liessen, Anniversarien, von anderen aber aus Devotion ein ewiges Licht vor diesem oder jenem Altare gestiftet und dafür jährliche Reichnisse von einem Hause oder Grundstücke rechtsgiltig festgesetzt wurden. Es vermachten aber auch besondere Wohltäter aus freien Stücken überhaupt dem Kloster irgend ein unbewegliches Gut oder eine besondere Abgabe von derartigen Gütern. Nach dem Buchstaben der Ordensregel konnten die Minderbrüder solche Abgaben und Vermächtnisse allerdings nicht annehmen; aber die Verhältnisse drängten immer mehr dazu, und der päpstliche Stuhl begünstigte zeitweise auch durch besondere Privilegien diese Richtung, während er auch wieder jene Eiferer im Orden, welche diese Privilegien als regelwidrig bekämpften, gewähren liess[2]). Selbstverständlich wurden solche Reichnisse, wie von andern Klöstern, so auch vom Kölner sorgfältig verzeichnet. Nach dem ältesten derartigen Reddituarium desselben, wovon 1617 der Prokurator P. Anton Wahlen des bequemeren Gebrauchs wegen eine Abschrift anfertigte, waren ihm folgende Vermächtnisse zugefallen, von denen allerdings mehrere zu rein kirchlichen Zwecken gemacht waren. 1274 vermachte eine Frau Aleyd eine Mark jährlichen Zinses, zu entrichten von einem Hause in der Schildergasse, genannt zum Turm[3]); 1282 wurde dem Kloster das Haus „Schaitz-

1) Über ihn s. unten beim Kloster Trier.

2) Der 7. Band des Bull. Franc. liefert nach beiden Seiten hin Beispiele genug. Vgl. oben S. 32 f.

3) „Donatione in scriniis seu protocollo iudicii s. Columbae ad-

weil" in der Drususgasse gegenüber dem Frauenkloster Mariengarten überlassen; 1284 erhielt es von Ludwig Molengans zwei an das Erbe des Bruno von Boslar anstossende Häuser in der Reymersgasse (in platea Romanorum) gegenüber der alten Stadtmauer, wovon das eine die Eheleute Tilman und Druda gegen einen jährlichen Zins von 5 Schill. und 6 Pf. 1285 erwarben; 1287 übergab ihm Hilda von Zaintze ihr Haus auf der Randulphstrasse; 1288 übergab der Ritter Edmund von Gymenich in die Hände des Hermann Glewel als Prokurators der Minoriten sein, von diesen jedoch nur kurze Zeit behaltenes Haus auf der Breitestrasse; 1298 überliess denselben eine gewisse Eleiena $^2/_3$ des Hauses Limburg nebst Hofraite, dessen letztes Drittel 1341 durch Sieberts Tochter Katharina unter der Bedingung hinzugefügt wurde, dass die Minoriten dem Kloster Pulheim jährlich 5 Schill. entrichten; 1299 vermachte ihnen des Gerhard von St. Trond Tochter Katharina einen jährlichen Zins von einem Haus und Hofraum in der Vogelsgasse (in platea volucrum); 1304 überwies denselben der Maler Johannes Plass mit seiner Hausfrau Gertrud einen jährlichen Zins von 8 Mark von ihrem in der Pfarrei St. Peter in der Schildergasse gelegenen Hause gegen ein Jahrgedächtnis, während Adelheid von Hallhasen bezüglich ihres Hauses in der Herzogsstrasse ein nicht näher bezeichnetes Abkommen traf; 1309 übergab Agnes Profoisen (Profess?) Beghine ihr Haus am Römerturm den Minoriten und Dominikanern zu gleichen Teilen; 1320 vermachte ersteren Katharina von Berge einen jährlichen Zins von 2 Mark von ihrem dem Klostergarten derselben benachbarten Hause zum Hirschen; 1330 überliess ihnen Sophie de Hürta (Hörde?) ihr der Randulphstrasse nahegelegenes Haus gegen einen jährlichen, dem Benediktinerinnenkloster zu zahlenden Zins von 3 Mark; 1347 (Febr. 15) machte des Herrn Marsilius Witwe Gertrud in der Salzgasse ihr Testament, vermöge dessen sie bei den zu Erben ihrer Güter eingesetzten Klarissen beerdigt und der kölnischen Minoritenprovinz affiliiert werden wollte und noch folgende Legate auswarf: 150 Mark zu verteilen

scripta." Nach Schlager a. a. O. S. 55 wurden die Kölner Minoriten schon 1237 in einer Schreinsurkunde erwähnt, und 1251 erwarben sie Häuser auf der Breitestrasse, Hochstrasse und an der Rechtschule, 1256 aber erhielten sie $^1/_2$ Mark Zins; 1292 schenkten ihnen die Beghinen Bela und Berta das Haus zum Hirschen auf der Breitestrasse.

an die einzelnen Klöster dieser Provinz, dem Kölner Kloster aber noch besonders 2 Mark jährlich zur Verbesserung des Tisches (an einem bestimmten Tage) und jedem der einzelnen Klosterangehörigen einmal 6 Schill. für Sandalen, den Patres Heinrich und Engelbert aber je 6 Mark und dem Provinzial Arnold von Neuss, ihrem geistlichen Vater, den sie mit dem P. Johannes von Brandenburg zu ihrem Testamentsvollstrecker eingesetzt hatte, 50 Mark und diesem P. Johannes 100 Mark nebst einem silbernen Becher und dem besten, durch ihre Dienerin „Beghina" zu übergebenden Bette; ferner bestimmte sie, dass ihr Silberzeug zu Kelchen umgearbeitet werden und der beste davon dem genannten P. Johannes zukommen solle. — Am 31. Aug. 1374 vermachte Gertrud von Gundensberg (Godesberg?), Witwe des Gerhard Vamhanen, testamentarisch einen jährlichen Zins von 20 Turnosen, gleichmässig unter die vier Mendikantenorden und die Reklusorien im Armenseelenfriedhof bei St. Klara, im Burggraben und im Reinholdshofe zu verteilen, gegen Abhaltung eines Anniversars für sie selbst und für ihre Anverwandten; am 6. Mai 1390 anerkannten die Kölner Schöffen Werner Quattermart und Gerhard de Benesis das kraft Testaments der Bela de Benesis den Minoriten zu leistende Reichnis von 2 Mark jährlich vom Hause Buysfons; am 16. Aug. 1396 vermachten Ritter Heinrich Roillmann, Herr in Arendahl, und seine Ehefrau Margarete vom Turme den vier Mendikantenorden zu Köln vier Jauchert Ackerfeld gegen Abhaltung eines Jahrgedächtnisses; am 7. Nov. 1397 vermachte den dortigen Minoriten Elisabeth Endrenkhausen jährlich 2 Malter Getreide zu Opladen, wofür dieselben nach Kirchengebrauch ihrer eingedenk sein sollten. Am 10. Juni 1406 stiftete bei denselben die edle Jutta von Nerendorp testamentarisch ein Jahrgedächtnis unter Anweisung eines jährlichen Reichnisses von 3 Simeri Getreide und 3 Zinshühnern, womit ein Weinberg in Trevelsdorf belastet wurde; am 17. Dez. 1406 erwählte Stephans „de littore" Witwe Christina letztwillig ihr Begräbnis bei den Minoriten unter Anweisung von 10 Goldgulden an die Kirchenfabrik, wofür ihr Gedächtnis jährlich gehalten werden sollte; den Minoriten Johann von Segendorp aber als ihren Treuhänder und Testamentsvollstrecker bedachte sie noch besonders mit 8 Goldgulden. Am 13. März 1413 stellte Johannes Birklein einen Revers aus über jährlich von seinem Hause „ad ripam" zu leistende 26 Schill. für den Unterhalt einer

Lampe vor dem Sacrarium und für Abhaltung eines Anniversars, welche sein Vater Gottschalk den Minoriten vermacht hatte. Am 24. Mai 1417 vermachte diesen der Kölner Schöffe Eberhard Geyr von Covelshofen u. a. 6 Mark jährlichen Zinses von Äckern vor dem Stadttore gegen Abhaltung eines Anniversars und Beleuchtung seines Grabes[1]; am 15. Juli 1478 kam Christina „de duobus hircis", Witwe des Johann Eickhorn, mit ihnen dahin überein, dass diese statt der von Peter von Stamheim einst gestifteten 6 Mark Geldes, 9 Hühner und 4 Malter Getreides, jährlich 6 Malter Getreides und eine bestimmte Geldsumme, bei der Stadt Düren zu erheben, erhalten, dafür aber wöchentlich drei Messen für sie und ihre Freundschaft persolvieren sollten.

In der Folge wurden derlei Stiftungen durchgehends unter Erlegung von Barkapitalien gemacht, diese aber in der Deductio nicht mehr angegeben[2]. Überhaupt aber waren die Zeiten der

---

1) Nach Schlager (a. a. O.) vermachte ihnen am 15. April 1429 Ida von Dorn, Witwe des Ritters Rabodo von Odenkirchen, einen Jahreszins von 1 fl., während der Propst Heinrich von Hirtz, gen. von der Landskron, schon am 11. Juni 1358 einen solchen von 10 Mark angewiesen hatte.

2) Nach Schäfer (a. a. O., S. 213, Nr. 368 bezw. S. 221, Nr. 428) vermachten am 3. Sept. 1625 die Eheleute Jakob Brachmann von Randenrad, Notar und Prokurator des Kölner Ratsgerichts, und seine Ehefrau Kath. Kurte, testamentarisch je 50 Taler an die Minoriten, an die Observanten ad olivas, an die St. Francisci Korden-(Gürtel)-Bruderschaft und an die Hausarmen der Pfarrei St. Kolumba. Der Minoritenguardian Sylvester Schweitzer aber bekundete am 3. Sept. 1676, dass Joh. Kontze, Halbmann zu Stockheim, Grundstücke der Kölner Minoriten in der Polhemer Hoheit erworben. — Nach der Klosterchronik von 1769 bis 1796 (jetzt im Pfarrarchiv von St. Kolumba) wird mancher Wohltäter gedacht, denen das Kloster noch ein dankbares Andenken bewahrte. So wird berichtet, dass die Leiche des am 23. Nov. 1770 gestorbenen Ratsherren Joh. Kasp. Jos. zum Pütz, welcher des Klosters geistlicher Vater war, bei der am 29. Nov. stattfindenden Beerdigung von acht der jüngeren Minoritenpatres bis zur Kirche von St. Kolumba, in dieselbe aber von acht Alexianerbrüdern getragen wurde und dass dort der ganze Minoritenkonvent, welcher mit den Franziskanern der strengeren Observanz, den Augustinern und Dominikanern die Leiche begleitet hatte, den Exequien bis zum Schlusse beiwohnte. In der Klosterkirche wurde je ein feierliches Requiem gehalten: am 26. Aug. 1771 für das am 20. Aug. gestorbene Fräulein von Herweg, als besondere Wohltäterin des Klosters, am 19. Juni 1772 auf Wunsch des kais.

Erwerbungen von Grundstücken und Naturalreichnissen vorüber. Es folgten vielmehr Zeiten des Verlustes bezüglich der bisherigen Besitzungen. Verschiedene Ursachen wirkten zusammen, dass das Kloster gegen Ende des 16. Jahrhunderts sich veranlasst sah, unmittelbar dazu gehörige Grundstücke zu veräussern: so am 25. März 1569 auf Betreiben des Kölner Stadtrates den gegen Norden gelegenen Gemüsegarten und zwei anstossende Gebäude an das Laurentianer Gymnasium, und zwar unter sehr ungünstigen Bedingungen; am 5. März 1590 das Backhaus nebst dem Obstgarten und am 1. Jan. 1591 ein Haus hinter der Kirche nebst einem Teile des Friedhofes. Auf diese Weise reduzierte sich die Grundfläche des Klosters in der Richtung von Osten nach Westen auf 375 und in der Richtung von Süden nach Norden auf 425 Fuss. — Anfangs des 17. Jahrhunderts waren die Minoriten sogar in Gefahr, ihr Kloster ganz und gar, und zwar an die Observanten zu verlieren. Diese wollten i. J. 1609 zu Köln ein Provinzkapitel unter dem Vorsitz des P. Johann von Ney (Noy) halten und bei dieser Gelegenheit eine feierliche Prozession in die Minoritenkirche veranstalten, aber nicht bloss der Andacht halber, sondern in der geheimen Absicht, sich hierbei des Klosters ganz zu bemächtigen. Zwei Stadträte, Johann Hardenrath und Wilhelm Hackstein, verrieten jedoch diesen Plan, für welchen bereits der Kurfürst-Erzbischof und die Mehrheit des Stadtrates gewonnen gewesen sein sollten, den Minoriten. Diese beriefen nun selbst schnell ein Kapitel und führten auch einige notwendige Reformen, namentlich bezüglich der Klausur, ein und vereitelten so den gegen sie im Schilde geführten Anschlag. Hierbei hatte sich besonders der spätere Provinzial und Paderborner Weihbischof P. Johann

Oberpostmeisters von Beckers für die Fürstin von Thurn und Taxis, des Klosters besondere Patronin, für welche auch in den anderen Klosterkirchen Gleiches geschah, und am 29. März 1773 für den Fürsten von Taxis, welchem Gottesdienste auch der genannte Oberpostmeister mit Gemahlin beiwohnte. Auch ist das am 28. Dez. 1772 erfolgte Ableben des Ratsherrn Franz Kaspar von Wymar mit dem Bemerken erwähnt, dass er „ecclesiae nostrae decus et ornamentum“ war, und ebenso ist aufgezeichnet, dass an der Leiche des am 2. Jan. 1774 gestorbenen Komturs von St. Johann und Kordula, Mathias Tils, auf Wunsch des Kapitelsseniors von Bullingen einige Minoriten abwechselnd bis zur Beisetzung die Gebete für die Verstorbenen verrichteten.



Pelking, welcher damals Guardian in Soest und von dort herbeigerufen worden war, um die Leitung des Kölner Klosters zu übernehmen, verdient gemacht. Dass dasselbe 1620 abbrannte, wurde schon in der Einleitung erwähnt. — Auch von den Drangsalen des 30jährigen Krieges blieb es nicht verschont. Zwar gewährte es den nach der Schlacht bei Leipzig (1631) sich flüchtenden Fürstbischöfen von Würzburg und Worms und bald darauf auch dem Kurfürsten-Erzbischof von Mainz gastliche Aufnahme, die übrigens gut belohnt wurde; da aber die Schweden sogar bis zu dem Köln gegenüberliegenden Deutz vordrangen, so wurde auch jene Stadt in grösste Angst ob der nächsten Kriegsgefahr versetzt, und fing auch das Minoritenkloster infolge der Kriegswirren an, am Notwendigsten Mangel zu leiden, besonders da manche Einkünfte nur mangelhaft oder gar nicht eingingen, wie z. B. ein von der Stadt Neuss zu beziehender Jahreszins 9 Jahre lang ganz ausblieb. Es mussten deshalb auf den Provinzversammlungen von 1638 und 1639 einigen in günstigeren Verhältnissen befindlichen Klöstern der Provinz bestimmte Naturalleistungen an dasselbe auferlegt werden. Die Ungunst der Zeitverhältnisse lastete noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch auf diesem Kloster, in dessen Kirche am 29. Juli 1680 sogar der Blitz einschlug, ohne jedoch zu zünden. Erst mit dem folgenden Jahrhundert begannen wieder bessere Zeiten; aber dieses war zugleich das letzte wie für die ganze Provinz, so auch für dessen Hauptkloster Köln. Es war die allgemeine Säkularisation, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit den Klöstern aufräumte. Vorher aber hatte das Kölner Minoritenkloster noch die Drangsale des französischen Revolutionskrieges zu kosten[1]). Im Jahre 1808 schenkte dann Napoleon I. das schon 1802 aufgehobene Kölner Minoritenkloster samt Kirche der Stadt zur Errichtung eines Atelier de charité; 1846 wurde die Kirche als Annexkirche der Domkirche abgetreten, was die preussische Regierung am 29. Sept. 1849 genehmigte, worauf der Erzbischof am 1. Mai 1850 feierlich davon Besitz nahm. Schon 1845 hatte sich ein Verein zur Wiederherstellung der Kirche gebildet, was auch namentlich dank der grossartigen Liberalität von J. H. Richartz

1) Eine recht anschauliche Beschreibung hiervon enthält die schon öfter erwähnte Hauschronik des Kölner Min.-Klosters von 1769—96, welche im 80. Heft der Ann. des Hist. Ver. f. d. N. erscheinen wird.

durch den Architekten J. Felten geschah. Das Kloster wurde 1855 abgebrochen und an dessen Stelle das jetzige städtische Museum erbaut.

2. Das Kloster zu Bonn.

Über dessen Geschichte stehen uns ausser der Deductio zwei Handschriften zu Gebote, welche 1885 von R. Pick im 43. Heft der Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein teils auszüglich teils im Wortlaute veröffentlicht wurden. Es sind dies 1. eine allerdings erst 1746 angelegte Hauschronik [1]), die für die Vergangenheit mehr summarisch, jedoch gleich der Deductio und übereinstimmend mit ihr auf Grund authentischer Quellen berichtet, für die Folgezeit aber, ja schon vom Jahre 1738 an [2]), bis zum Schlusse im J. 1785 den Charakter eines Tagebuches annimmt, und 2. die Beschreibung der traurigen Schicksale, die namentlich Kirche und Kloster der Minoriten durch die Beschiessung der belagerten Stadt Bonn im J. 1689 erlitten; sie ist übrigens auch in jene Hauschronik aufgenommen und sie ist es, die, wie schon angedeutet, R. Pick im Wortlaute veröffentlichte [3]). Da auch P. Schlager für seine Beiträge zur Geschichte der kölnischen Franziskanerordensprovinz diese beiden Handschriften, wenigstens so weit sie veröffentlicht sind, benützte, so kann über die ältere

---

1) Mit dem Titel: „Liber ... conventus Bonnensis memorabilium renovatus 1746“. Um jene Zeit war P. Bernardin Verbeck dessen Guardian, von dem auch der Auftrag zur Anlage dieses Buches ausging.

2) Mit der Überschrift: „Collectio quorundam memorandorum ab a. 1738 ... digesta et deducta per me fr. Ferrutium Molitor p. t. guardianum“. P. Molitor war Guardian des Bonner Klosters 1748—1751 und 1758—1760; während dieses zweiten Guardianats scheint jene Collectio entstanden zu sein. Sie ist übrigens nicht von seiner Hand geschrieben, sondern ebenfalls von jener, welche auch das Vorausgehende (von Anfang an) schrieb. Von 1760 bis 1769 setzt eine andere Hand ein, welche als die des P. Domin. Bresgen erscheint; derselbe war 1769/72 Guardian und machte auch noch in dieser Zeit einige eigenhändige Einträge. Als dann 1769 wieder eine andere Hand einzuschreiben anfing, findet sich am Rande von einer späteren Hand die Bemerkung: „Hic diarium notabilium inchoavit ... P. Emericus Schneck (1772/78 guardianus), vir pius et in colligendis eiusmodi notabilibus curiosus et industriosus; continuavit ab a. 1769 usque ad a. 1785 inclusive.“

3) Ihr Verfasser ist der damalige Bonner Guardian P. Wissing.

Geschichte des Bonner Klosters, welche übrigens P. Schlager auch nur allein berücksichtigt, nichts eigentlich Neues mitgeteilt werden. Weil aber, wie erwähnt, der liber memorabilium von R. Pick nur auszugsweise veröffentlicht wurde und diese Auszüge mehr allgemeine Bonner Ereignisse berücksichtigen, während doch die Chronik nach dessen eigener Behauptung ziemlich vollständig das Material zu einer Geschichte des Klosters seit der Mitte des 18. Jahrhunderts (1738—1785) enthält[1]) und somit eine erwünschte Ergänzung der gerade bis c. 1738 reichenden Deductio bietet, so liess es sich der Herausgeber dieser Deductio angelegen sein, jenen nun der Pfarrei St. Remigius in Bonn gehörigen liber memorabilium zur Einsicht und Benutzung zu erhalten, was ihm auch dank der freundlichen Vermittlung des H. H. Pastors K. Unkel in Alfter und dank dem gütigen Entgegenkommen des H. H. Oberpfarrers F. Ludwigs von St. Remigius in der wünschenswertesten Weise gelang.

Die Gründung des Bonner Minoritenklosters fällt in das Jahr 1274 und ist dem Kölner Erzbischof Engelbert von Falkenburg, der wegen Streitigkeiten mit der Stadt Köln seine Residenz nach Bonn verlegte, zu danken. Dieser starb zwar schon am 17. Okt. 1274, aber Kloster- und Kirchenbau fanden dank der Freigebigkeit des Bonner Stiftspropstes Reinhard von Westerburg, eines Bruders des neuen Erzbischofs Sigfrid von Westerburg, stetigen, wenn auch, namentlich was die Kirche betrifft, ziemlich langsamen Fortgang. An dieser soll, gleich der Kölner Minoritenkirche, 40 Jahre lang gebaut worden sein, ja, wenn ihre Einweihung sich unmittelbar an den Ausbau anschloss und dieselbe schon zu Ehren des hl. Bischofs Ludwig von Toulouse geschah, noch etwas mehr; denn dieser Prinz aus dem Hause Anjou, Sohn des Königs Karl von Sizilien (Neapel) und Bruder des Thronfolgers Robert, welcher vor Antritt des Bistums Toulouse im Dezember 1296 das Kleid des hl. Franziskus genommen und in die Hände des Ordensgenerals die Ordensgelübde abgelegt hatte, aber bereits am 19. August 1297 (nicht erst 1299) starb[2]), wurde am 1. April 1317 (nicht schon 1316) von Papst Johann XXII. heilig

1) Vgl. Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. H. 43, S. 108.

2) Vgl. meine Hier. cath. medii aevi I, 515, und Bull. Francisc. V, 111.

gesprochen. Somit liegt zwischen dem Beginn des Baues und der Einweihung der Bonner Minoritenkirche, unter den angedeuteten Voraussetzungen, ein Zeitraum von wenigstens 43 Jahren. Die Kirche wurde in zierlichem gotischen Stil errichtet unter Verwendung von behauenen Tuffsteinen aus den Andernacher Steinbrüchen; nur zum Sockel, zu den Fenstern und zu den Widerlagerpfeilern wurde Trachyt verwendet. Die Gesamtlänge betrug 170 Fuss, wovon jedoch auf den Chor ein der damaligen Bauweise der Minoritenkirchen entsprechender grosser Teil von 62 Fuss kam; die Breite des letzteren beträgt 32, die des Langschiffes 72 Fuss; das dreiteilige Gewölbe ruht auf 10 (Rund-) Pfeilern und ist im Mittelschiff 60 Fuss über dem Boden gespannt, in den Seitenschiffen aber nur in halber Höhe, so dass in den über diese emporragenden Flächen des Mittelschiffes noch Fenster angebracht werden konnten. — Über die ursprüngliche innere Ausstattung der Kirche lässt sich nichts Bestimmtes melden; mehr wissen wir über die Veränderungen, die auf Grund des vom Ordensgeneral Franceschini (1625—1632) herausgegebenen Ordenszeremoniale vom Jahre 1638 an vorgenommen wurden. Dementsprechend wurde der Hoch- oder vielmehr Chor-Altar, welcher ursprünglich (ähnlich wie in Köln und vielen andern Ordenskirchen) am Abschluss des Chores gestanden zu haben scheint, unter Entfernung des den Chor gegen den Schiffraum abschliessenden Lettners, mehr gegen die Mitte des Chores vorgerückt, das den Klosterangehörigen reservierte Chorgestühl aber hinter dem so verlegten Hochaltar angebracht. Der Aufbau dieses neuen Hochaltars wurde unter dem Guardianat des P. Hermann Dornebocholt von Laienbrüdern des Klosters, mit dem Br. Franz von Gaugreben an der Spitze, welche ungefähr 6 Jahre daran arbeiteten, „miro artificio" hergestellt mit einem vom Kölner Kurfürsten Ferdinand von Bayern bestrittenen Kostenaufwand von 2500 Reichstalern; „er war einer der schönsten in der ganzen Gegend"[1]), ging aber beim Bombardement von 1689 zugrunde.

1) P. Wissing schreibt darüber (vgl. Ann. d. Hist. V. f. d. Nrh. H. 43, S. 130): „Summum altare a nostris fratribus laicis elaboratum et illuminatum (bemalt) erat speciosissimum, cui nullum simile in tota civitate, forte nec aliquod elegantius Coloniae; erat pulcherrimis statuis sanctorum ordinis nostri, infra et supra a lateribus circumquaque aliorum sanctorum perpolitis statuis, etiam angelorum, ornatum, in cuius apice

Seine Einweihung vollzog am 28. Juni 1644 der Osnabrücker Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg[1]).

An Nebenaltären besass die Kirche zu dieser Zeit sechs, von denen 1644 nachweislich die den hl. Antonius, Katharina, Anna und Barbara geweihten gleichzeitig mit dem Hochaltar neu konsekriert wurden. Die beiden anderen Nebenaltäre, der 1620 durch die Munifizenz des vorerwähnten Kurfürsten (an Stelle eines früheren) errichtete Marienaltar und der 1621 von Wilhelm Reuss, Stiftsherrn von St. Cassius (wohl auch an Stelle eines schon vorher bestandenen) gestiftete Franziskus-Altar scheinen 1644 einer neuen Einweihung nicht bedurft zu haben. Für jenen Marienaltar wurde in dem nördlichen Seitenschiff eine besondere, mit gutgearbeitetem Eisenwerk umgebene und durch mehrere Fenster erleuchtete Kapelle und in derselben ein zimmerartiges Gemach hergerichtet, von wo aus der Kurfürst Ferdinand, welcher auch zeitlebens den dortigen Altar mit 100 Goldgulden dotierte, dem hl. Messopfer beizuwohnen pflegte; dies alles ging jedoch 1689 mit dem Hochaltar zugrunde[2]). Den Antoniusaltar liess der Kölner Kurfürst Max Heinrich 1664 durch einen neuen ersetzen, nachdem er am 9. Juni 1661 die 7-Uhr-Messe darauf gestiftet hatte. Um jene Zeit hatte dieser Kurfürst der Minoritenkirche auch eine bedeutende Reliquie des hl. Antonius verehrt, welche, in eine drei Fuss hohe silberne Statue eingeschlossen, im Tabernakel des Antoniusaltars reponiert wurde[3]). Die beim Bom-

s. Ludovicus, patronus ecclesiae, episcopali vestitu ornatus; ex maiore parte erat inauratum, in superficie inferiori laevigata nigrum; alio colore non erat imbutum, excepto, quod hic et ibi in vestimentis statuarum interioribus (nam exteriora erant omnia inaurata, exceptis statuis patronorum ordinis) erat inspersus color rubeus, uti et caputio cardinalium (s. Bonaventurae et s. Caroli Borr.), superpelliceum etiam erat album.

1) Nicht von Hohenzollern, wie die Deductio und die eingangs erwähnte Hauschronik besagen.

2) Als nach dem Tode dieses Kurfürsten jenes Zimmer dem bisherigen Zwecke nicht mehr diente, wurden dort Kirchenornate verwahrt; bei Beginn der Beschiessung Bonns i. J. 1689 verwahrte dort der damalige Guardian P. Anton Wissing auch seine Predigten und andere ihm teuere Sachen, die aber ebenfalls mit verbrannten.

3) Die Übertragung dieser Reliquie vom kurfürstlichen Schlosse in die Minoritenkirche geschah in feierlicher Prozession; ihr wohnte auch der in vor. Anm. genannte Wissing, damals noch Bonner Gym-

bardement 1689 zugrunde gegangenen Altäre, wenigstens der Hochaltar und der Marienaltar, wurden durch andere ersetzt; die architektonischen Arbeiten an jenem führte der Laienbruder Dorotheus Fuchs mit vortrefflichem Kunstverständnis aus, dieser, von dem kurkölnischen Rat von Lapp gestiftet, erhielt hübsche Bemalung und Vergoldung. Beide konsekrierte am 18. Jan. 1702 der kölnische Weihbischof de la Margelle[1]), dazu noch den von der Gräfin „von Fuckart“[2]) gestifteten 7. Altar zu Ehren des hl. Johann von Nepomuk. Ein achter Nebenaltar zu Ehren des hl. Markus wurde 1717 von dem kurkölnischen Geheimrat und Kanzleidirektor Johann Markus von Schönhoven, der zugleich geistlicher Vater des Klosters war, unter gleichzeitiger Anweisung eines Fonds zur täglichen Zelebrierung einer hl. Messe an diesem Altare, gestiftet; seine Einweihung zugleich mit den neuen Bar-

nasiast, mit seinem Bruder, welcher später unter dem Namen Franz ebenfalls in den Minoritenorden eintrat, bei. — Der Kurfürst Max Heinrich war überhaupt ein grosser Verehrer des hl. Antonius. So pflegte er regelmässig der feierlichen Prozession beizuwohnen, welche unter Teilnahme des ganzen Welt- und Ordens-Klerus am Feste des hl. Antonius und mit seiner erwähnten Reliquie jährlich stattfand; konnte er aber nicht gut beiwohnen, so liess er wenigstens die Prozession zum Schlosse hin sich bewegen, wo er andächtigst den Segen mit dem Allerheiligsten empfing. Er pflegte auch (gleich anderen Kurfürsten von Köln) an Festtagen dem feierlichen Gottesdienste in der Minoritenkirche mit seinem gesamten Hofstaat beizuwohnen; zu dem Zwecke begab er sich gewöhnlich in ein kleines Oratorium über der Sakristei, wo früher der Provinzial Otto Guthof in seinen alten Lebenstagen zu zelebrieren pflegte und von wo aus man gerade auf den Hochaltar sehen konnte. Von dort aus hörte er auch am Passionssonntag und einigen besonderen Festen die Predigt, welche sein Hofprediger (S. J.) hielt. Zur vorerwähnten Prozession wurde dieser Kurfürst immer persönlich eingeladen; bei dieser Gelegenheit schenkte er aus Verehrung des hl. Antonius der Kirche gewöhnlich einen Kelch oder ein paar Messkännchen oder Blumenvasen aus Silber oder ein paar Leuchter oder auch 25 Reichstaler oder Dukaten in Bargeld. An den Marien- und anderen hohen Festen pflegte er auch den Mendikantenklöstern eine Pietanz in Fleisch, Wein und Weissbrot zukommen zu lassen. Er sah aber auch darauf, dass diese Religiosen immer rechtzeitig das Zeichen zum Nachtchor gaben.

1) Nicht Lammerselle, wie die Deductio und die Hauschronik schrieben.

2) Wohl „von Fugger“, welche die geistliche Mutter des Bonner Kapuzinerklosters war und im Juni 1742 starb.

bara-, Marien- und Antonius-Altären vollzog am 16. Sept. 1759 der Paderborner Weihbischof Graf von Gondola, vorher Abt von Ettal. Der St. Barbara-Altar harmonierte wenig mit dem ihm zunächst stehenden St. Katharina-Altar, nur dass beide ziemlich roh bearbeitet waren; P. Urban Ferrare liess ihnen deshalb 1752 eine mehr gleichförmige Gestalt geben und durch den Meister Wirtz hübsch marmorieren und vergolden. Die am St. Katharina-Altar vorgenommenen Veränderungen machten jedoch keine neue Konsekration nötig. Die Neueinweihung des Marien- und Antonius-Altars war durch deren gegenseitige Versetzung bedingt. Im Jahre 1758 beschloss man nämlich, letzteren Altar, der inzwischen „obsolet“ geworden und teilweise von Würmern zerfressen war, durch einen neuen Antoniusaltar aus Marmor zu ersetzen und seinen Standort mit dem des Marienaltars zu vertauschen. Hierzu suchte man zunächst, da jener eine Stiftung des Kölner Kurfürsten Max Heinrich von Bayern war und dessen Wappen trug, die Erlaubnis des regierenden Kurfürsten Klemens August von Bayern nach und verband damit die weitere Bitte, auch zur Versetzung des Marienaltars die Genehmigung erteilen zu wollen, damit so einem allenfallsigen Widerspruche der beteiligten Stifter vorgebeugt sei; der Kurfürst gab zu beiden seine Einwilligung durch die Reskripte vom 24. Febr. 1758 bezw. 25. April 1759. Da ferner der Marienaltar von Papst Benedikt XIV. privilegiert war, dieses Privileg aber im Falle seiner Versetzung erlosch, so erbat und erhielt man von Papst Klemens XIII. am 5. Juli 1759 die Gnade, dass dieses Privileg auch für den neuen Standort gelten solle. Der Aufsatz des neuen Antoniusaltars wurde zu Mainz vom Hofbildhauer Schranz aus Marmor vom Melibokus verfertigt und zu Schiff nach Bonn gebracht. Am 18. Juli 1760 dort angekommen, wurde er alsbald auf der Mensa des neuen Antoniusaltares aufgesetzt, so dass der eifrige Förderer des Werkes, P. Urban Ferrare, bereits am folgenden 4. Sept. zu dessen glücklicher Vollendung das erste Dankopfer darauf darbringen konnte. Da der Tabernakel des neuen Marmoraltares für die oben erwähnte Antoniusreliquie etwas zu klein war, musste der Goldschmied Udesheim an dieser Statue einige Veränderungen vornehmen, um sie hier ebenfalls unterbringen zu können. Um mehr Licht für den neuen Antoniusaltar zu gewinnen, wurde das alte Fenster nach der Strasse hin vergrössert (in altitudinem ampliata); das neue

Glas hiezu im Preise von 36 Rtlr. schenkte Frau von Falkenberg. Die Zeremonien bei der Einweihung sind in der mehrerwähnten Hauschronik (S. 242 ff.) ausführlich beschrieben; die Pontifikalkleider für den Weihbischof lieh man in der Abtei Heisterbach und im Bonner Cassiusstift.

An Statuen zählte die Kirche zunächst die Standbilder der zwölf Apostel, welche an den Pfeilern des Langhauses in gleicher Höhe mit dem Ansatz der Seitengewölbe aufgestellt waren. Einige derselben wurden 1689 durch Brand zerstört, jedoch alsbald durch andere ersetzt; 1738 liess sie jedoch der Guardian Bernardin Verbeck, als dem damaligen Kunstgeschmacke nicht entsprechend, sämtlich entfernen[1]), wie er auch einige andere ähnliche Veränderungen vornahm[2]). Am fünften Pfeiler der Nordseite befand

1) Hierüber schreibt die Hauschronik: „Similiter omnes informes statuas, quarum magnus numerus et ingens moles in summo altari disposita erat, cum aliis superfluis sculpturis altare plus onerantibus et obfuscantibus quam ornantibus resecavit et abíecit. Econtra duas praeclaras optimique artificii statuas s. Catharinae et s. Barbarae a conventu (fratrum Min.) Coloniensi ... acceptas, a coloribus, quibus illuminatae erant, ablutas substituit et tabulam maiorem, assumptionem B-M-V. exhibentem (per Mesquidam Hispanum pictam), in eodem altari collocavit. Dagegen liess er 1745 die von ihm selbst in Stein ausgehauene Statue des hl. Antonius von Padua über dem Hauptportal der Kirche anbringen. Verbeck, zu Antwerpen geboren. war nämlich ein gelernter Bildhauer und trat anfangs als Laienbruder in den Orden; erst hier machte er dann die für den Priesterstand nötigen Studien, nachdem er Dispense zum Übertritt vom Laien- zum Kleriker-Stande erhalten hatte.

2) Dazu gehören namentlich folgende: „Pavimentum ecclesiae, ob collapsa sepulchra, erasos lapides et alia impedimenta valde cavernosum et incommodum, eiectis veteribus incongruis et discissis lapidibus sepulchralibus, apte applanari plurimisque novis abacis insterni, loculos etiam sepulturarum aptius distribui ac designari fecit ad insignem ecclesiae decorem. Abaci lapidei secti ex Königswinter allati et in hanc impensi renovationem plus quam 353 imperialibus constant." „Idem eiusdem anni (1738) aestate pavimentum ambitus nostri ubique gibosum et inaequale coaequavit novis abacis quadratis sectis, 229 imperialibus in Königswinter emptis, in praesentem qua visitur formam recens sterni ac in eodem ambitu ab ingressu domus capitularis versus refectorium aestivale cryptam concameratam pro sepultura fratrum nostrorum instrui curavit." „Anno 1739 ... exusti nostri olim gymnasii ruinas et desertum a tempore bombardationis locum prope portam conventus aggressus totum novum aedificium conventui nedum summe com-

sich eine ziemlich grosse Bildsäule der allersel. Jungfrau mit dem göttlichen Kinde, welche die Inschrift trug: Confraternitatis imago B-M-V. renovata 1700. An dem gegenüber befindlichen Pfeiler war ein Standbild der schmerzhaften Mutter (mit dem Leichnam Christi im Schoss) angebracht; sie trug eine silberne Krone auf dem Haupte, die 1750 durch eine neue ersetzt wurde, nachdem die ursprüngliche gestohlen worden war. Zwischen diesen beiden Marienbildern hing vom Gewölbe herab noch ein drittes, Maria als Himmelskönigin darstellend mit dem Glorienschein und von Engeln umgeben, die einen Rosenkranz in Händen hielten. Hierher veranstaltete die Klostergemeinde vom Chor aus täglich eine Prozession unter Absingung der treffenden marianischen Antiphon und gleichzeitiger Anzündung von vier Kerzen; es geschah dies infolge einer von Klara Maria Maeck, Witwe des kurfürstlichen Kammerrats Arnold Heufft, am 2. Juli 1626 gemachten Stiftung. Merkwürdiger Weise blieben alle diese drei Marienstatuen, zu welchen das Volk grosse Andacht hegte, gleich einer vierten, einer Nachahmung der Passauer Muttergottes, die über der vom Schlafsaal zum Chor führenden Treppe hing, beim Brande 1689 verschont. Doch wurde bei der unter dem Guardianat des P. Ferdinand Ordenbach im Mai 1748 begonnenen Kirchenrestauration jene vom Gewölbe herabhängende Statue entfernt[1]). Ausserdem befanden sich

modum, sed et necessarium (vix enim conclave pro recipiendis hospitibus in conventu exstiterat) molitus est et magnis sumptibus tandem consumavit: interim plura perpessus taedia et contradictiones vicinorum ob fenestras aedificii nostri in eorum areas vergentes . . ., in quibus forte alius quis guardianus eo conventus commodo non emersisset, ac ipse, utpote magna apud Serenissimum pollens gratia; namque circa hoc ipsum tempus raro et inter Minoritas nostros inaudito exemplo tamquam consiliarius ecclesiasticus in conferentiis locum accepit." „Eodem anno vetus portale et murum, quibus atrium ecclesiae claudebatur, destruxit positoque ex lapidibus sectis novo fundamento, eique ad dimidii viri altitudinem super solum elevato, ferreos cancellos fortes et solidos imposuit, hisque, prout nunc cernitur, aream ornate conclusit." „Anno 1740 portale novum ad conventum ex lapidibus sectis, stemmate Ordinis desuper imposito, exstructum est, qua fabrica P. Bernardinus primum triennalem guardianatum suum conclusit." Im J. 1745 wurde er zum zweite Male Guardian des Bonner Klosters, aber schon im folgenden Jahre zum Weihbischof von Münster befördert.

1) „Etenim propter magnitudinem suam, radiorum, nubium et huiusmodi ornatuum liberum ecclesiae conspectum impediebat, plura-

in der Kirche namentlich noch die Statuen der hl. Franziskus, Antonius, Rochus und Sebastian. Sie gehörten teilweise den betreffenden Bruderschaften an.

---

que ornamenta circa eandem vermibus exesa erant et deperdita, ut proinde sumptuosiore indigeret reparatione, cuius sumptus nemo nisi conventus suppeditasset. Ut tamen statua ista praeter piam fundatorum exspectationem non penitus abiecta maneret, frater Ferrutius Molitor, in officio successor (Ferdinandi O.), statuam istam, ut duplicata erat, divisit unamque eius partem seu faciem a tergo (ad iustam corporis statuam obtinendam) adiecta nova sculptura auctam e regione statuae beatae virginis dolorosae ad columnam exposuit et ad latera eiusdem statuae duo ac a lateribus statuae virginis dolorosae similiter duo candelabra affixit et his candelas sub antiphona (Mariana) in completorio ac summo sacro in festis beatae ex fundatione domini Arnoldi Heufft accendendas imposuit; alteram partem dictae statuae recenter illuminatae ad fenestram in medio chori collocavit.“ Wie aber 1748 durch eine von Westen hereingedrungene, eitlem Geschmacke huldigende Verschönerungssucht jene Statue entfernt wurde, so fielen ihr damals und vielleicht noch etwas früher auch die Glasmalereien in den Fenstern (ähnlich wie in Köln) zum Opfer; doch erhielt die Kirche jetzt eine schön geschnitzte Kanzel, und auch die Orgel wurde durch einen Kölner Orgelbauer grösstenteils erneuert; eine völlige Erneuerung derselben erfolgte 1775 durch den Münstereifeler Orgelbauer Peter Kemper, der dafür 500 Rtlr. erhielt. Es scheint also damals in Bonn selbst nicht mehr die tüchtigen Orgelbauer gegeben zu haben, wie noch 1690, da P. Wissing (a. a. O., S. 128) von der Orgel der Minoritenkirche schrieb: „Organum erat suavissimum, quod a prima sua perfectione ne minimum (quidem) defecerat; organoedas etiam communiter habuimus Bonnae excellentes.“ — Übrigens wurde die von P. Ordenbach begonnene und viele Kosten verursachende Restauration während seines schon im September 1748 zu Ende gehenden Guardianats nicht mehr vollendet; er hinterliess aber so viele Mittel, dass sie sein Nachfolger Ferrutius Molitor unschwer vollenden konnte. Einen weiteren Einblick in jene „Gloriosa renovatio ecclesiae interioris“ bietet folgende Aufzeichnung der Hauschronik (S. 221): „Inprimis trabes ligneae, quae in media navi ecclesiae sub fornicibus ab una columna usque ad alteram valde indecore protendebantur, exsectae sunt earumque vice, ne fornices et muri distenderentur, trabes ferreae supra fornices impositae haeque foris, perforatis muris, anchoris oblongis ferreis firmatae sunt; costae deinde fornicum, columnae, regulae fenestrarum laboriose usque ad lapidem rasae et a veteribus coloribus nudatae sunt, ut novi colores firmius et nitidius adhaererent. Singula praedicta in modum marmoris caeruleo colore, quem „Berlinerblau“ vocant, illustrata et pluribus in locis genuino auro exornata sunt. Tota denique ecclesia nitide dealbata est.“

Schon oben haben wir die erstgenannte Marienstatue als einer Bruderschaft gehörig kennen gelernt. Über diese älteste und bedeutendste Bruderschaft der Bonner Minoritenkirche ist jedoch Näheres nicht bekannt; wir wissen nur, dass der Ordensgeneral Heinrich Alfieri durch ein auf dem Generalkapitel zu Ferrara 1395 ausgestelltes Diplom (Partizipationsbrief) deren Mitglieder aller im Orden geübten guten Werke teilhaftig machte. Weitere Bruderschaften waren die der Schützengilde zu Ehren des hl. Sebastian, welche der Kölner Erzbischof und Kurfürst Rupert von Bayern am 18. Jan. 1473 bestätigte, dann die Erzbruderschaft vom (Gürtel des) hl. Franziskus, welche jeden ersten Sonntag im Monat eine feierliche Prozession durch den Klosterkreuzgang veranstaltete, und die Antoniusbruderschaft, welche infolge der vom Provinzial Urban Bresser 1639 in Form einer Novene eingeführten besonderen Verehrung dieses Heiligen namentlich durch den Eifer des Sakristans (nachmaligen Guardians), Hermann Dornebocholt und des Predigers Laurentius Textoris ins Leben gerufen und vom Papste Innozenz X. im J. 1648 mit reichlichen Ablässen begnadet wurde; als eifrigen Förderer dieser Bruderschaft erwies sich der Kurfürst Max Heinrich insbesondere durch die schon erwähnte Schenkung einer ansehnlichen Reliquie des hl. Antonius, zu deren Verehrung die Andächtigen von nah und fern herbeiströmten, um in ihren Nöten die Fürbitte des Heiligen zu erlangen[1]).

Was den Chor- und Gottesdienst bei den Bonner Minoriten betrifft, so wurde er nach dem Kölner Kloster am feierlichsten in der ganzen Provinz gehalten[2]). Die Matutin begann

1) Über eine wunderbare Heilung, welche durch die Verehrung des hl. Antonius am 28. April 1698 einer Nonnenwerther Klosterfrau zuteil wurde, nahm der Notar Joh. Silman ein eigenes Protokoll auf, das der Kölner Generalvikar besiegelte. Eine Abschrift davon befindet sich in der Deductio S. 316, kurz erwähnt ist dies Ereignis auch in der Hauschronik S. 17 f.

2) Hierüber schreibt P. Wissing (a. a. O., S. 128 u. 133 f.): „In ecclesia nostra punctualiter excellebat cantus choralis, in alma provincia nostra Coloniensi ad meliorationem et tantam perfectionem promotus sedulitate et fervore ... P. Honorii von der Ehren (trina vice provincialis), qui fuit Bonnae meus guardianus, dum ibi frater clericus studerem philosophiae, et in Valle felici (Seligenthal), ubi me investivit fecitque novitium, ubi et noviatum peregi a. 1665. ... Et quia quinque

ebenfalls um 11 Uhr nachts und wurde mit den Laudes entweder ganz oder teilweise gesungen; nach der Prim gegen 6 Uhr früh war ein Votivamt zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und nach der Terz gegen 9 Uhr das Hoch- oder Konvent-Amt, das an den Dienstagen gemäss einer Stiftung des kurfürstlichen Geheimrats und Kammerpräsidenten Friedrich Widemann vom 8. Okt. 1686 zu Ehren des hl. Antonius und an den Donnerstagen gemäss einer Stiftung des kurfürstlichen Kammerrats und Rheinberger Zolleinnehmers Arnold von Limburg vom 14. Juli 1633 zu Ehren des allerheiligsten Altarssakramentes dargebracht wurde. An anderen Tagen fanden öfters Seelenämter und Anniversarien teils für die verstorbenen Mitbrüder teils für solche Laien statt, welche sich bei den Minoriten beerdigen liessen, und da letzteres ziemlich häufig der Fall war, so wurden oft an einem einzigen Tage drei oder noch mehr Ämter gehalten. Um 4 Uhr nachmittags sang man die Vesper, nach welcher an Sonn- und Feiertagen Predigt war[1]), und zuletzt die Komplet. Nach derselben fand die schon oben erwähnte Prozession zu der vom Kirchengewölbe herabhängenden Marienstatue statt, welcher an den Dienstagen noch ein Besuch des Antoniusaltars unter Absingung des Responsoriums „Si quaeris miracula" und an den Freitagen ein solcher des Franziskusaltars mit Verrichtung der Kreuzwegandacht folgte, während an Samstagen und an den Tagen vor Muttergottesfesten vor ihrem Altar noch die lauretanische Litanei gesungen wurde. Auch im Beichtstuhle waren die Patres sehr beschäftigt[2]). — Die erste Messe früh um 5 Uhr

---

professores humaniorum, uti et duo lectores philosophiae erant liberi a choro . . ., hinc fratres studiosi potissimum sustinebant onera chori, maxime dum alii patres erant in confessionalibus occupati. Ea propter non semel audivi . . . ab (illo guardiano) dici: optarem, ut scholae essent Constantinopoli, eo quia patres professores habentes voces meliores emanent et ego cum solis fratribus (clericis) me hic fatigo . . . Habebamus duo gradualia maiora ex membrana facta, conscripta manu antiquarii, et antiphonaria potissimum ex maiori et solida charta. Omnia conflagrarunt cum processionalibus et libro meditationum Ludovici de Ponte."

1) An den Ordensfesten fand jedoch die Predigt früh um 8 Uhr statt.

2) P. Wissing schreibt hierüber (a. a. O., S. 128): „Confessionalia quinque fuerunt in ecclesia (absque eo, quod fuit in sacristia, et itidem

wurde immer für die Wohltäter und Stifter im allgemeinen aufgeopfert, das Votivamt um 6 Uhr geschah zunächst infolge eines Gelöbnisses der Klosterfamilie selbst aus Anlass einer Epidemie im J. 1635, bald darnach aber infolge einer Stiftung, welche der im 17. Lebensjahre verstorbene Joh. Daniel Kempis auf dem Sterbebette machte; um 7 Uhr fand am Antoniusaltar eine vom Kurfürsten Max Heinrich am 9. Juni 1661 und um 8 Uhr am Muttergottesaltar eine am 10. März 1604 von Maria Bätz von Schönau auf 33 Jahre, am 11. Okt. 1655 aber von des Kammerrats und Zollamtsvorstandes Johann Dambroik Witwe Margareth Kham auf ewige Zeiten, und um 9 Uhr auf dem Markusaltare eine von Joh. M. von Schönhoven (s. oben S. 73) gestiftete Messe statt. Von späteren Stiftungen können folgende namhaft gemacht werden: im Sept. 1769 stiftete der kurf. Geheimrat und Bonner Bürgermeister (praetor) Gabriel Kügelgen ein feierliches Jahrgedächtnis mit 8 Stillmessen für seine Familie; im Juni 1772 stiftete Frau von Braumann 7 Stillmessen bei den Minoriten, aber zu lesen in St. Martin; das am 18. Nov. 1774 bei den Minoriten beerdigte Frl. Poncet machte daselbst auch eine grössere Stiftung (lib. memor. S. 327); die am 5. Sept. 1748 gestorbene und bei den Minoriten beerdigte Frau des kurf. Stallmeisters von Syndt machte ebenfalls eine kirchliche Stiftung, wofür das Kapital 1775 nach dem Tode ihres Gatten erlegt wurde. Desgleichen 1749 Frau Maria Franziska Barran, wofür das Kapital 1778 ihr zweiter Ehemann, der Kaufmann Simon, erlegte.

Schon aus diesen Stiftungen lässt sich entnehmen, dass die Minoriten zu Bonn im Laufe der Zeiten jährliche Einkünfte und ebenso auch liegende Güter erhielten. Deren Verwaltung war seit der durch Papst Martin IV. angeordneten Einführung von Prokuratoren (syndici, oeconomi) geraume Zeit hindurch diesen übertragen, bis die Minoriten selbst dieselbe übernehmen und zu diesem Zwecke Prokuratoren aus ihrer Mitte bestellen durften. Schon 1316 genehmigte der Bonner Stiftspropst Heinrich von

alio, quod fuit supra sacristiam superius in aliquo oratorio); frequentabantur sedulo ab hominibus circa dies festivos maxime autem circa festa Ordinis nostri, circa dies singulos Martis, postquam novemdiaria devotio ad s. Antonium de Padua sumpsit initium, etiam specialiter per particulares indulgentias ditata, maxime prima die Martis in mense: tunc enim et pridie compulsabantur campanae.“

Virneburg, dass die mit einer jährlichen Weinlieferung an das Stift belastete Parzelle Weinberg, welche die Minoriten von Cleger von Endenich erworben hatten, gegen Zahlung von 14 Mark köln. frei von dieser Abgabe dem Klosterbering einverleibt werde; 1321 (März 20) verkauften „Heinken Vianden und Greite sein ehelich Wiiff" den Minoriten einen Garten und drei Pinten Weinberg, die an den von diesen schon besessenen Weinberg anstiessen; am 8. Dez. 1398 bekundeten Hermann Roitkanne und Johann von Olmetzheim, Schöffen zu Bonn, dass der dortige Minorit Peter von Romerskirchen (wohl als Prokurator) mit Einwilligung des Guardians ein zu Bonn auf dem „Mons unionis" [1]) gelegenes Haus verkauft habe. Am 22. Jan. 1408 stiftete der Ritter Winand von Hulschen zum Unterhalt des ewigen Lichtes in der Minoritenkirche zu Bonn ein jährliches Reichnis von 10 Malter Hafer. Am 8. Juli 1447 verkauften Heinrich von Rheindorf und seine Frau Mechtilde dem Kloster ein Grundstück um den Preis von 100 Mk. köln., welche später mit der Übernahme zweier Jahrgedächtnisse für die Verkäufer beglichen wurden. Guardian war damals Heinrich Pistoris. Am 12. Nov. 1457 bekunden die Bonner Schöffen Peter von Lainstein (Lahnstein) und Johann von Gladbach, dass Johann von Ratingen und seine Ehefrau für sich und ihre Erben die Hälfte eines Hauses in der Stockengasse „van dem ehrsamen geistlichen Broder Peter von Wytd (alias: Wyrt), Guardian zur Zeit, und van der anderen Broederen gemeinlichen des Minrenbroederklosters und Konvent zu Bonn mit Rat und Konsens ihrer Prokuratoren zur Zeit mit Namen Heinrichs von Höyngen und Hermanns von Arweiler etc." in Erbpacht erhalten haben. Im Jahre 1470 erklärte Johann Kempgens Witwe Margaretha, dass sie längst zwei Häuser, das eine neben dem Haupteingang der Minoritenkirche, das andere nördlich von ihr gelegen, für die Minderbrüder als Entgelt für gewisse von diesen zu verrichtende gottesdienstliche Handlungen bestimmt habe. Bekanntlich wurden die Minoriten in den ersten Zeiten nicht nur „Minre Brüder", sondern auch „Barfüsser" genannt. Dieser Bezeichnung bediente sich der Kölner Kurfürst und Erzbischof Salentin, als er im Sept. 1472 seinen „lieben andächtigen Guardian und Konvent Barfüsserordens in der Stadt Bonn" die Erträgnisse der St. Michaelskapelle zu Godes-

1) Vielleicht der jetzige Belderberg.

berg überliess. Aber nicht nur vorstehende Erwerbsurkunden sind uns überliefert, sondern auch ein Bruchstück einer Entäusserungsurkunde, betreffend den Verkauf eines jährlichen Fruchtbezuges von $1^1/_2$ Malter Gerste, dessen Erlös hauptsächlich zu notwendigen Bauten verwendet werden sollte. Leider entbehrt es der Zeitangabe, was um so mehr zu bedauern ist, als man so nicht weiss, wann im Bonner Minoritenkloster jener Observantismus, auf welchen in diesem Bruchstück angespielt ist, herrschte. Nur so viel scheint sicher zu sein, dass diese Herrschaft nach 1485 zu setzen ist, weil in diesem Jahre der erwähnte Fruchtbezug nach einer beigefügten Bemerkung erst angefallen sein soll[1]).

Dass es in diesem Kloster nie an Männern fehlte, welche durch Gelehrsamkeit und Tugenden hervorragten, schliesst der Verfasser der Deductio einmal schon daraus, dass zu Bonn gewöhnlich die Kurfürsten von Köln residierten und deshalb die Provinzleitung darauf bedacht war, jeder Zeit solche Männer vor

---

1) Fragliches Bruchstück lautet: „Nos fr. Johannes Coene guardianus totusque conventus fratrum Minorum coenobii Bonnensis ordinis s. Francisci notum facimus, quod, cum sicut praedecessores nostri ita et nos annis aliquot observantiae regulari (per intervalla tamen) intenderimus et imposterum eidem extremae nobis debito modo praeceptae observantiae intendere velimus adiuvante Deo perficiendae, interim in genuinam religiosi nostri propositi rationem minime quadret alicuius qualiscumque etiam dominii, censuum, locagiorum, hereditatum sive aliorum quorumcumque etiam bonorum ecclesiam et conventum nostrum attinentium usus, etsi in nostram fratrumque nostrorum sustentationem deputatus: proinde ampliandi divini honoris intuitu et in solatium fundatorum eorumque parentum, consanguineorum et amicorum in Domino defunctorum profitemur, nos successoresque nostros a commendandis illorum animabus in orationibus, missis, vigiliis, commendationibus et memoriis huiuscemodi perpetuis sedulo fideliterque commendandis liberare minime intendentes ... attentoque, quod sacco et stipem agendo corradere non valeamus necessaria diversis et sumptuosis quae molimur aedificiis adeoque in nostram nostrique conventus utilitatem et emolumentum, modo et fine praedictis et non aliter, praehabito maturo consilio, ... vendiderimus et vendamus in his scriptis etc." Vielleicht war auch jene Herbeiziehung der regulären Observanz nicht viel mehr als eine Bemäntelung des Rentenverkaufs gegenüber den Stiftern; dass sich diese Rente auf eine kirchliche Stiftung (Jahrgedächtnis) bezog, geht aus dem Inhalt unseres Urkunden-Bruchstückes deutlich genug hervor.

allem dort zu haben, und andererseits daraus, dass daselbst seit langer Zeit ein Studienhaus für die jungen Ordenskleriker sich befand und es deshalb notwendig war, immer tüchtige Gelehrte als deren Lehrer dorthin zu setzen. Sogar ein Gymnasium für eigene und fremde Studenten unterhielten die Bonner Minoriten, bis sich die Jesuiten desselben bemächtigten[1]). Namentlich werden als viri insigniores unter jenen folgende aufgeführt: Der schon oben beim Kölner Kloster erwähnte Johann Pennarius, welcher zu Bonn längere Zeit als „concionator facundissimus“ wirkte; sodann der Guardian Nikolaus Arresdorf, vorher schon Provinzial und später Weihbischof von Münster, welcher, wie wir noch sehen werden, bei dem Schenkschen Überfalle Bonns 1587 kaum mit dem nackten Leben davon kam[2]); ferner Barthol. Kraft, eifriger Beichtvater, welcher vor seinem Eintritte in den Orden „medicinorum longe peritissimus“ war, im Orden aber „obedientiae cultor eximius“, was er besonders bei seinem Tode bekundete; denn da ihm auf dem Sterbebette der Guardian Otto Heiden gesagt hatte, dass er nur in seiner Gegenwart sterben dürfte, verlangte er wirklich im letzten Augenblicke nach seiner Gegenwart, indem er erklärte, nicht anders sterben zu können. Als 1615 das Minoritenkloster zu Andernach den Observanten überlassen werden musste, zog sich dessen letzter Guardian Gerhard Dietmar nach Bonn zurück, wo er „hoc facto quidem infelicior, sed dicendi gratia et dexteritate insignior concionatorio muneri vitae integritatem sedulo coniunxit“, bis er „bono exemplaritatis suae nomine relicto“ starb. Als besondere Zierde des Bonner Klosters erscheint endlich Otto Guthof (latinisiert: Bonavilla), Dr. theol., Beichtvater des päpstlichen Nuntius Fabius Chigi (späteren Papstes Alexander VII.), während seines Aufenthaltes in Köln[3]), wo Guthof

---

1) Vgl. hierüber weiter unten S. 87, Anm. 1, die Notizen des P. Wissing (a. a. O., S. 133), welcher selbst vor seinem Eintritt in den Orden ein Schüler dieses Gymnasiums war.

2) Gewissermassen zu seinem Troste widmete ihm dessen Mitbruder und Zeitgenosse Cratepolius seine dem römischen Brevier einzuverleibenden Kölner Heiligenlegenden mit einer Zuschrift d. d. Coloniae anno salutis humanae 1589 in Augusto. Näheres über ihn noch beim Kloster in Münster.

3) Bezüglich dessen Aufenthalts in Deutschland verweist R. Pick a. a. O. S. 106, Anm. 1, auf Aachener Geschichtsverein VII, 1 ff.

zugleich zweiter Studienregens war; er wurde auch dreimal zum Provinzial (1630, 1640, 1651) auf je drei Jahre erwählt und war von 1633 bis 1640 Guardian zu Bonn, wo er auch, über 70 Jahre alt, im 55. der Ordensprofess unter dem Ausrufe „Alleluja“ am 1. Febr. 1671 starb. Von ihm schreibt der Verfasser der Deductio: „Quidquid boni hominis erat, ubique praestitit, vix omnibus numeris absolutissimus, exemplarissimae et solitariae vitae“. Aus der späteren, in dieser Deductio nicht mehr behandelten Zeit, ist wenigstens noch zu erwähnen: P. Franz Bernardin Verbeck, welcher 1746, damals (wie schon 1737—1740) Guardian in Bonn, vom Kölner Erzbischof und zugleich Bischof von Münster zu seinem Weihbischof in dieser Diözese bestellt und von ihm selbst am 1. Nov. 1746 konsekriert wurde[1]).

Von Unglücksfällen und anderen traurigen Ereignissen blieb auch das Bonner Minoritenkloster nicht verschont. Zu letzteren sind die schlimmen Einflüsse der Bonner Hofluft unter dem abtrünnigen Erzbischof Hermann von Wied zu rechnen; fast alle Klosterbewohner mit dem P. Anton Weins an der Spitze, der bereits am 7. November 1542 einen Vertrag als Prädikant des Klosters (conventus praedicans) unterzeichnete, folgten dem Beispiel von oben herab, während die zur Zeit des Erzbischofs Gebhard Truchsess von Waldburg, eines zweiten Hermann von Wied, in Bonn lebenden Minoriten sich gut hielten, dafür aber (namentlich 1582) vieles zu leiden hatten; sie mussten das Kloster verlassen und konnten erst nach der Vertreibung Gebhards wieder in dasselbe zurückkehren, jedoch nur, um bald darauf noch Schlimmeres zu erfahren. Bei der am 22. Dez. 1587 erfolgten Überrumpelung Bonns durch den angeblich in Truchsess'schen Diensten stehenden Freibeuter Martin Schenk von Nideggen wurde, wie die ganze Stadt, so auch das Minoritenkloster geplündert, ja ein hochbetagter Pater, Peter vom Werth oder von Kaiserswerth (ab Insula), ein vorzüglicher Orgelspieler ergriffen, und ermordet, während der Provinzial und der Guardian von Seligental, die sich

---

1) Vgl. S. 69 u. 75. Am 17. August 1746 ermächtigte der Ordensgeneral den Provinzial der kölnischen Provinz, diesem bereits zum Weihbischof erwählten Mitbruder die laurea magistralis in theologia zu erteilen (Ordensarchiv in Rom). S. unten bei den Klöstern Cleve und Zwillbrock.

zufällig dort aufhielten, gefangen abgeführt wurden und sich dann mit schwerem Lösegeld loskaufen mussten; der eigene Guardian von Bonn dagegen, Nikolaus Arresdorf, konnte sich, wenn auch mit Not, flüchten. Lange Zeit hindurch fristete nun das Kloster ein kümmerliches Dasein, und kaum hatte es sich wieder etwas erholt, als es von einem anderen schlimmen Gast, der Pest, heimgesucht wurde; sie hatte um 1666 fast alle Mitglieder des Klosters ergriffen und hingerafft, so dass nur noch ein Laienbruder, der am 14. Juni 1667 zu Seligental das Zeitliche segnende Jakob Koch, zugleich „quaestor et puerorum instructor", den Besitz des Klosters aufrecht hielt. Aber auch diese Heimsuchung überstand es, um 23 Jahre später einem noch härteren Schicksal entgegenzugehen, als Bonn 1689 aus Anlass des kölnischen Sukzessionskrieges von den Brandenburgern belagert wurde. Der infolge der Beschiessung entstandene Brand ergriff nicht nur das Dach und den Turm, sondern drang auch in das Innere der Kirche, zerstörte den Hauptaltar, die meisten Bildsäulen und die Orgel, und richtete auch am Klostergebäude argen Schaden an[1]).

Es kostete viele Mühe und Opfer, um Kloster und Kirche wieder in ordentlichen Stand zu setzen. Was in bezug auf letztere geschah, wurde oben der Hauptsache nach schon mitgeteilt. Es erübrigt nur noch, einiger besonderer kirchlicher Festlichkeiten zu gedenken, welche namentlich durch Selig- und Heiligsprechungen von Ordensangehörigen veranlasst wurden. Wie die Bonner Minoritenkirche jährlich als besondere Feste die Tage des hl. Ordensstifters Franziskus von Assisi (mit vollkommenem Ablass), des hl. Antonius von Padua als besonders verehrten Volksheiligen, des hl. Ludwigs von Toulouse als Kirchenpatrons, der hl. Klara als Stifterin des zweiten Ordens vom hl. Franziskus und das Portiunkula- wie das Kirchenfest feierlich beging, so tat sie es in noch viel höherer und umfangreicherer Weise aus Anlass der Seligsprechung des Ordenspriesters Joseph von Copertino durch

---

1) Dieses Bombardement, namentlich soweit Kirche und Kloster der Minoriten dadurch betroffen wurde, hat der damalige Guardian P. Anton Wissing 1690, als er schon Guardian in Trier war, aufs anschaulichste beschrieben, und ist diese Beschreibung, wie schon eingangs erwähnt, im 43. Heft der Ann. des Hist. Ver. für den Niederrhein bereits veröffentlicht, so dass man sich hier kürzer fassen konnte. Über den Anlass jenes Krieges vgl. Maassen (s. u. S. 88) S. 271, Anm. 6.



ein solennes Triduum vom 28. bis 30. Nov. 1753. Am ersten Tage zelebrierte der Abt von Heisterbach, Augustin Mengelberg, das Hochamt, dem der Kurfürst mit dem Hofstaate beiwohnte; die Predigt hielt der Jesuitenpater Cordes, der durch seine Predigten in der Münsterkirche als hervorragender Prediger sich bewährt hatte. Am zweiten Tage besorgte der Dechant des Burdekanats und Pastor von St. Remigius, Franz Rudolf Anton Hoynck, Lizentiat der Theologie und Kapitularkanonikus von St. Cassius, den Gottesdienst, während der Lektor des Klosters Marienforst, ein Augustiner-Eremit, predigte. Am dritten Tage endlich sang der Dechant und Kapitularkanonikus von St. Cassius, Joseph von Radermacher, Offizial und geistlicher Rat des Trierer Kurfürsten Franz Georg von Schönborn, die Hochmesse, und der vorgenannte Dechant-Pastor Hoynck hielt die Predigt[1]). Womöglich noch feierlicher wurde die Heiligsprechung dieses Seligen, welche vom 17. bis 24. Juli 1768 dauerte, begangen[2]). Mit ähnlicher Feierlichkeit beging man auch die Seligsprechung eines anderen Minoritenordenspriesters, des Bonaventura von Potenza, vom 3. bis 6. Januar 1777[3]).

Auch über das vom Bonner Minoritenkloster ausgeübte Asylrecht berichtet uns dessen Chronik (S. 226 ff.) in einem Falle. Der Bonner Hofrat Ignaz von Kleinholz wurde am 28. Mai 1754 von dem Gehülfen des Küsters von St. Gangolf durch Schimpf- und Spottreden so gereizt, dass er in seine Wohnung zurückkehrend eine Pistole ergriff und damit jenen Menschen, der ihn bis dahin mit solchen Reden verfolgt hatte, erschoss. Noch am gleichen Abende flüchtete er sich, Asyl suchend, ins Bonner Minoritenkloster. Andern Tags umstellte die Polizei bereits die beiden Klosterausgänge, damit er nicht mehr entfliehen konnte, ja schickte im Einverständnis mit dem Guardian zwei Wachen in das Kloster selbst, um das dem Asylsuchenden eingeräumte Gemach zu bewachen, da vorerst die Frage zu erledigen war, ob der Asylsuchende überhaupt asylberechtigt sei. Da diese Bewachung dem Kloster lästig fiel, beantragte der Guardian, dass

1) Ausführlich hierüber berichtet die Hauschronik (liber memorabilium) S. 185—198.

2) Ebenda beschrieben S. 264–274.

3) Desgl. S. 340–343.

der zu Bewachende bis zur Austragung dieser Vorfrage anderwärts an einen Asylort gebracht werde. Auf Grund einer Verfügung des Kurfürsten d. d. Augsburg 3. Juni 1754 wurde derselbe nach dem allgemeinen Gefangenenturm eskortiert und ihm dort eine ad hoc mit kirchlicher Immunität ausgestattete Zelle angewiesen. Nachdem dann die Asylsfrage zu seinen Gunsten entschieden worden war, wurde er durch Verfügung des Kurfürsten d. d. München 12. Jan. 1755 wiederum in das Klosterasyl zurückgebracht. Daselbst erhielt er nun zwei Zimmer der Klosterinfirmarie als Wohnung gegen entsprechende Entschädigung zugewiesen, während er für Kost und Kleidung selbst zu sorgen hatte. Hier beschloss er dann auch am 24. Sept. 1757 seine Lebenstage.

Ebenso pflegten in älterer Zeit die Minoriten zu Bonn (wie auch anderwärts, z. B. in Köln und Cleve), die zum Tode verurteilten Verbrecher zur Richtstätte hinaus zu begleiten und ihnen in der Sterbestunde beizustehen, wofür ihnen dann gewöhnlich ein Essen gegeben wurde. Als sich später die Jesuiten in Bonn niederliessen, eigneten sich diese zugleich mit der Kanzel in der Münsterkirche, welche bisher die Minoriten an gewissen Tagen versehen hatten, auch jenes Recht an[1]. Nach Aufhebung

---

1) Der in ähnlicher Weise sich vollziehende Übergang des Gymnasiums von den Minoriten an die Jesuiten wurde schon oben erwähnt. Hier sei noch beigefügt, was P. Wissing (a. a. O., S. 133 f.) zur Sache schreibt: „Litteras humaniores docuerunt nostrates a multo tempore, at scholae prius erant ad posticum in loco superiore, ubi inferius erat domus braxatoria; postmodum vero sumptibus corrogatis gymnasium sub titulo et patrocinio s. Antonii de Padua fuit erectum in area ante ingressum conventus in vicinia prope ecclesiam, in quinque scholas divisum. Inferius autem aula erat, in qua saepius exhibebantur actiones, declamationes gloriosae et in qua docebatur philosophia a duobus patribus lectoribus nostri conventus, ad quam etiam concurrebant saeculares studiosi, inter quos et ego studui incipiendo logicam a. 1663, dum adhuc essem saecularis. ... Magistri humaniorum fuerunt in initio insignes patres, licet postmodum tepuerit fervor. ... A. 1673 exclusive licentiati sumus et exonerati a doctione humaniorum per clementiam ... archiepiscopi Maximiliani Henrici, utpote qui dicebat, professionis nostrae esse inservirè choro, Iesuitarum autem docere iuventutem, qui etiam iam tum pro aliquot scholis habebant annuos proventus ex fundationibus. Proinde nobis licentiativum dedit rescriptum testificativum, quod hucusque laudabiliter humaniora docuerimus et quod nostra culpa non

des Jesuitenordens im J. 1773 kam jedoch das Kriminalgericht wieder auf die Minoriten zurück und ersuchte sie um ihren Beistand bei den Hinrichtungen. Einen Fall dieser Art erzählt die Hauschronik aus dem Jahre 1777[1]). — Auch an Präzedenzstreitigkeiten unter den einzelnen in Bonn vertretenen Orden fehlte es nicht. In derselben Chronik (S. 215—217) werden ein paar solche erwähnt. In ersterem Falle wollten die Kapuziner bei dem Leichenzuge der 1742 verstorbenen Gräfin von Fugger, weil sie ihre geistliche Mutter war, den Ehrenrang vor den übrigen Orden behaupten, schliesslich aber standen sie doch davon ab. Um jene Zeit fingen auch die Serviten auf dem Kreuzberg an, sich an den von der Münsterkirche ausgehenden Prozessionen, anfangs nur durch einzelne Mitbrüder vertreten, später so ziemlich in corpore zu beteiligen und hierbei den Ehrenrang vor den übrigen Orden zu beanspruchen; dagegen protestierten namentlich die Minoriten als der älteste in Bonn ansässige Orden, und als dies nichts half, verliessen sie die Münsterkirche unmittelbar vor der Prozession: ihr beim Kurfürsten wohlgelittener Guardian P. Verbeck meldete es jedoch diesem, worauf derselbe zugunsten der Minoriten einschritt.

Die ökonomischen Verhältnisse des Klosters[2]) waren wenigstens vor den Unfällen, die durch die Beschiessung der Stadt 1689 über dasselbe kamen, ganz günstige. Es konnten 30 Personen

---

simus a doctione amoti". Mit dem Gymnasium scheint auch eine damit in einem gewissen Zusammenhang stehende Feierlichkeit von den Minoriten an die Jesuiten übergegangen zu sein. P. Wissing schreibt nämlich (S. 129): „Antehac, antequam patres S. J. Bonnae inciperent docere, in triduo bacchanaliorum preces 40 horarum habebantur in ecclesia nostra; item per triduum in hebdomada maiore. Confluebat ad primas preces tota civitas, maxime tertia die ad completorium; tunc enim processio instituebatur per ecclesiam in circuitu cantabaturque praecedente vexillo „Te Deum laudamus". Studentes quoque saeculares, cum adhuc haberemus gymnasium, utroque triduo suam servare debebant stationem in ecclesia quoad orationem". Die nun leer stehenden Räume des Gymnasiums richtete der Guardian P. Theodor Echten, Exprovinzial, zu Wohnungen für den zur Visitation oder auf Besuch kommenden Provinzial und sonstige Gäste ein. Vgl. Maassen, Gesch. des Dekanats Bonn (Dumontsche Sammlung) S. 270 u. 267.

1) S. 346; vgl. R. Pick a. a. O. S. 104.

2) Über dessen Ausdehnung und verschiedene Gebäulichkeiten vgl. Maassen a. a. O. S. 263.

(abgesehen von Gästen) bequem erhalten werden, sei es aus den Zinsen der Stiftungen und dem Ertrage der bestellten Messen [1]), sei es aus dem Termine in und ausserhalb Bonns und anderen freiwillig dargebrachten Gaben. Namentlich erwiesen sich ihm die Stiftsherren von St. Cassius sehr gewogen und wohltätig, aber nicht minder auch die besser situierten Bürger, teils weil sie bei den Minoriten gewöhnlich den Gottesdienst besuchten und unter ihnen ihre Beichtväter hatten, teils weil ihre Kinder deren Gymnasium, so lange es bestand, besuchten. Eine nicht zu verachtende Einnahmequelle bildete — ausser der Beerdigung von Bonnern in der Ordenskirche [2]) — auch die Begleitung von Leichen angesehener Einwohner Bonns, wofür gewöhnlich ein Reichstaler gegeben wurde; allerdings, als die Konventsfamilie nach dem Brande 1689 sich verringerte, fanden manche einen Reichstaler zu viel für die geringe Begleitung. Auch das Glockengeläute, das für Verstorbene gewünscht wurde und gewöhnlich zwischen 12 und 1 Uhr oder zwischen 1 und 2 Uhr stattfand, wurde besonders honoriert (mit 1 fl. köln.). Sang man bei Exequien oder Anniversarien eines Verstorbenen das „Libera" und wurden hierbei auch die Glocken geläutet, so erhielt die Konventsfamilie hierfür eine Portion Wein, der im Refektorium als Extragabe (Pietanz) getrunken wurde. Gute Patrone spendeten jedoch öfters aus freien Stücken ein Fässchen Wein zu einer Rekreation an besonderen Tagen. Das Kloster hatte auch ausser einigen andern Grundstücken eigene Weinberge in Honnef und Poppelsdorf, die

1) „Stipendia pro sacris legendis tot offerebantur, ut non essemus sufficientes ad satisfaciendum, sed oporteret frequenter mittere ad alios nostri Ordinis conventus" schreibt P. Wissing (a. a. O., S. 131 f.).

2) „Funera celebriora totius civitatis obveniebant ecclesiae nostrae, ex quibus et annexo offertorio non modicum sustentabatur nostra oeconomia; ex cera oblata in ecclesia nostra, maxime dum essent funera, poteramus utcumque habere sufficientiam pro usu nostro in ecclesia." Aus der Folgezeit sind im Liber memor. folgende verzeichnet: Fräulein von Kleinholz (vielleicht eine Tochter des obenerwähnten Hofrats v. Kl.) † 13. Dez. 1768; der Bonner Schöffe Wurm † 9. Jan. 1769; Frau Maria Henr. von Kempis geb. von Dambroich † 27. Juli 1769; Frau Thönessen (S. 305) † 1772; Fräulein Embavens, begr. 9. Nov. 1772; Josepha geb. Fuchs, Ehefrau des Kaufmanns Talli, begr. 27. April 1776; H. H. Joseph Franz Maria Petazzi, Kanonikus von St. Kunibert in Köln, 38 Jahre alt, begr. 23. Juni 1781; Fräulein Anna Kath. Sellners, begr. 21. Juni 1782.

in guten Jahren so viel Wein lieferten, dass ein Teil davon verkauft werden konnte; gleichwohl war es alte Sitte, dass der Mess- und Kommunikanten-Wein wöchentlich in der Stadt terminiert wurde. Überdies brauten die Bonner Minoriten noch Bier in ihrem Kloster. Die Stiftungskapitalien waren selbstverständlich zinslich angelegt. Dass aber Renten und Besitztum auch Sorgen machen, mussten auch die Bonner Minoriten erfahren. Es musste einige Male gegen säumige Zahler gerichtlich vorgegangen werden, so 1758 gegen ein paar Hypothekschuldner in Honnef. Gleichzeitig entstand auch eine Meinungsverschiedenheit über das Fruchtmass, das bei Verabfolgung des vom Frauenkloster in Schillings-Capellen jährlich auf Grund einiger alten Stiftungen zu liefernden Getreides anzuwenden war. Im Jahre 1759 machte die Witwe des Theodor Eichas in Breidbach, welcher der Onkel und Vormünder des 1752 in den Minoritenorden eingetretenen und dem Kloster Bonn affiliierten und diesem sein Vatergut zubringenden Laienbruders Edmund (vorher Heinrich) Wessels war, Entschädigungsansprüche geltend für Nahrung und Kleidung, welche derselbe vorher einige Jahre hindurch bei diesem seinem Vormund genoss. Man verglich sich schliesslich auf eine Entschädigung von 150 Rtlr. Einen langwierigen Prozess rief 1761 die Lieferung von 20 Malter Getreide aus der kurfürstlichen Mühle zu Widdig hervor. Da der dortige Müller, welcher auf seine Kosten dieses Getreide in das Kloster liefern musste, dies im genannten Jahre und schon das Jahr vorher unterlassen hatte, bat das Kloster die kurfürstliche Kammer, diesen dazu anzuhalten. Statt dessen aber kam von dort die Anfrage, auf welchen Rechtstitel hin der Müller bezw. die kurfürstliche Kammer zu dieser Getreide-Abgabe und Lieferung verpflichtet seien. Da die vorgebrachten Dokumente, wonach Kurfürst Ferdinand anfangs des 17. Jahrhdts. diese Abgabe angeordnet hatte, als nicht verpflichtend genug erklärt wurden, gleich als ob es sich nicht so fast um eine Rechts- als vielmehr Gnadensache handelte, so wurde der Prozessweg beschritten, dessen Verlauf in allen Instanzen für das Kloster günstig war. War so die kurfürstliche Kammer zur ferneren Abgabe dieser 20 Malter Getreide gezwungen, so wollte sie dieselbe doch nicht als auf einem Rechtstitel beruhend, sondern nur als Gnadenakt tun, und sollten die Minoriten die Abgabe so anerkennen. Lange sträubten sich diese dagegen und schliesslich stellte man nur eine

Bescheinigung über den tatsächlichen nachträglichen Empfang der mehrere Jahre lang unterbrochenen Abgabe jener 20 Malter aus.

Andere kleinere, das Bonner Minoritenkloster betreffende Vorkommnisse werden am besten bei den einzelnen Guardianen, welche ihm jeweils vorgestanden, erwähnt. Leider kann aus dessen Chronik nur von 1738 an eine fortlaufende Liste der Guardiane hergestellt werden[1]). Diese Reihe eröffnet P. Bernardin Verbeck, dessen Tätigkeit in Restauration von Kirche und Kloster schon erwähnt worden ist. Er scheint übrigens schon 1737 Guardian geworden zu sein, da von einem Triennium die Rede ist, das im Oktober 1740 zu Ende ging; 1745 zum zweiten Male zum Guardian erwählt, wurde er schon 1746 zum Weihbischof von Münster befördert. Die Hauschronik spendet ihm als Guardian alles Lob, indem sie nach Aufzählung seiner erwähnten Restaurationstätigkeit (S. 218) schreibt: „Operibus hucusque relatis conventum insigniter illustravit, hisque nec minus regularis disciplinae zelo sese per omnia commendabilem fecit." Zwischen diesen beiden Guardianaten erscheint das des P. Bonaventura Bourscheidt, welches im Okt. 1740 seinen Anfang nahm. Er liess die alten und ziemlich kleinen Fenster der gegen den grösseren Garten und den Hofraum des Klosters gelegenen Zellen durch neue und grössere ersetzen „non sine magno apparatu aedificii"; auch erweiterte er die Bibliothek im grösseren (ehemaligen) Schlafsaal und sorgte dort für bessere Lichtverhältnisse und Vermehrung der Büchergestelle. Auch einige Zimmer, namentlich das Provinzialat (die Wohnung des Provinzials, wenn er auf Besuch oder zur Visitation kam), das Guardianat und die Infirmarie nebst der dort von ihm errichteten Kapelle richtete er besser ein. Als sein Nachfolger im Guardinate, P. Verbeck, wie schon erwähnt, 1746 zum Weihbischof von Münster befördert wurde, erhielt das Bonner Kloster den P. Ferdinand Ordenbach, später Provinzial (1754/57), zum Guardian. Seiner Kirchenrestauration wurde schon weiter oben gedacht; hier sei nur noch erwähnt, dass er 1748 auch am

1) Nach P. Wissing (a. a. O. S. 131, Nr. 13) „guardiani conventus Bonnensis semper fuere praecipui; aut enim exprovinciales aut s. theologiae doctores aut alias patres praecipui, qui advigilare possent et oeconomiae et regulari disciplinae et cultui divino in choro et ecclesia rite peragendo". Er selbst war ja im Schreckensjahre 1689 ebenfalls Guardian des Bonner Klosters.



Kloster bauliche Veränderungen vornehmen liess; sie betrafen hauptsächlich die Vergrösserung der nach dem Kreuzgang-Garten zu gelegenen Fenster „ad insignem ambitus decorem et lucem cameris procuratam"; im folgenden Jahre liess er dann auch das Pflaster des grösseren Hofraums erneuern. Im April desselben Jahres wurde auch eine grössere, bei Prozessionen voranzutragende Fahne von rotem Damast angefertigt. Ein weiteres Verdienst des Guardians P. Ordenbach war noch die Bereicherung des allgemeinen Kloster-Vestiariums mit Leinwand, woran es stark gefehlt hatte. Vom Herbst 1749 bis Mai 1751 stand dem Kloster P. Ferrutius Molitor vor. Seiner Verdienste um die Hauschronik geschah schon eingangs dieser Klostergeschichte Erwähnung. Während jener Zeit machten die Fräulein von Cleer, Töchter des verstorbenen Herrn von Cleer, geistlichen Vaters des Klosters, diesem ein grösseres Ziborium von Silber, auch äusserlich vielfach vergoldet, welches man nur bei grösseren kirchlichen Feierlichkeiten benützte, zum Geschenk. Ebenso wurden aus einer „toga talaris" von weissem und blauem Damast, welche der Hofrat Kügelgen der Kirche geschenkt hatte, zwei mit Goldborden verzierte Messgewänder verfertigt, was gegen 44 Rtlr. kostete, und überdies zu Köln zwei neue Chormäntel (pluvialia nobiliora) für die bei ganz feierlichen Ämtern als Assistenten fungierenden Priester. Zu dem Kostenbetrag von 126 Rtlr. trug der Konventsprediger P. Urban Ferrare 100 Rtlr. bei; derselbe fand auch eine Wohltäterin, welche ein Messgewand von grünem Damast mit eingewirkten grossen Blumen dem Kloster verehrte, ja dank seinem ausserordentlichen Eifer für die Zierde des Hauses Gottes gelang es ihm noch die Mittel zusammenzubringen zur Anschaffung einer himmelblauen Fahne, eines mit Silber- und zweier mit Seidenborden versehenen Messgewänder, einer neuen Krone für die Statue der schmerzhaften Muttergottes an Stelle der, wie schon erwähnt, gestohlenen, eines wertvollen Mäntelchens für die Statue des hl. Antonius, welches ihr bei Prozession umgehängt wurde, nebst einer Krone und einer silbernen Lilie. Während er dieses Alles im Jahre 1750 zustande brachte, sorgte er 1752 für die schon oben erwähnte Restauration der Nebenaltäre der hl. Katharina und der hl. Barbara und für neue Antipendien zu sämtlichen Altären und zwar für bessere an den Festtagen und einfachere an den gewöhnlichen Tagen; erstere kosteten 200, diese 90 Rtlr.

Fünf Jahre später konnte er endlich mit milden Beiträgen einen St. Josephsaltar im Kapitelhause (durch Meister Peter Wirtz) herstellen lassen. — Im Mai 1751 wurde P. Molitor zum Provinzial und der an der Universität Köln zum Dr. theol. promovierte Exprovinzial P. Adam Pütz zum Guardian in Bonn erwählt. Dieser liess noch im ersten Jahre seines Guardianats-Trienniums die Sakristei gründlich restaurieren, während der Sakristan P. Barth. Gustin für einen neuen Beichtstuhl daselbst sorgte. Auch wurden sechs neue Alben und zwei neue Messbücher, ein grosses und (für die Requiemsmessen) ein kleines, angeschafft. Im Jahre 1753 liess der Guardian P. Pütz durch den P. Cäsarius Chesal in Köln ein neues Graduale auf Pergament hübsch (ornate) schreiben. Sein 1754 erwählter Nachfolger P. Willigisus Pfarr erwarb 1755 für das Kloster ein mit Buschwerk bestocktes Stückchen Land bei Poppelsdorf um ca. 26 Rtlr. und liess die Fenster im Sommerrefektor vergrössern; gleiches tat er 1756 bezüglich der Fenster im Kapitelhaus, in der Küche und im Winterrefektor; auch liess er einen Teil des Klosters mit neuer Bedachung versehen. Als er im Jahre 1757 zum Provinzial erwählt wurde, kam wieder P. Pütz an seine Stelle als Guardian in Bonn; er liess 1758 das Dach ober der Infirmarie erneuern und auch im Bräuhause einige Verbesserungen anbringen, erhielt aber noch im gleichen Jahre (im Mai) die durch den Tod des P. Thomas Schmitz von der Abtei Brauweiler erledigte Professur an der Universität Köln, mit der eine Vergütung von ca. 60 Rtlr. verbunden war. Bis zum nächsten Herbste leitete der frühere Guardian P. Molitor das Kloster als Provinzialkommissär und dann wieder als wirklicher Guardian bis zum Provinzkapitel im J. 1760, auf welchem P. Erasmus Mager zu seinem Nachfolger erwählt wurde. Das 1763 abgehaltene Kapitel erwählte dann den P. David Hilgers zum Guardian in Bonn. Während seines Guardianats ereignete sich eine kleine Kanzelfehde; der Schwarzrheindorfer Kanonikus Brant hielt nämlich in der kurfürstlichen Hofkapelle am 22. Dez. 1763 eine Predigt, welche voller Ausfälle gegen die religiösen Orden war; die Prediger des Minoriten- und des Rekollekten-Klosters liessen es an scharfen Entgegnungen nicht fehlen, so dass schliesslich allen dreien das Predigen in Bonn verboten wurde; Prediger des Minoritenklosters war damals P. Cajetan Hahn.

Der im April 1766 erwählte neue Guardian P. Theobald

Haxthausen liess sich ganz besonders angelegen sein, den noch immer schwebenden Prozess mit der Hofkammer wegen des schon erwähnten Bezugs von 20 Maltern Getreides zu einem glücklichen Ende zu führen, was ihm teilweise auch gelang. Im Juli 1767 verehrten die Patres Norbert Rech und Joh. Bapt. Görres, jener Präsident und dieser Prokurator des Klosters, zum Kirchenschmuck 6 versilberte Leuchter; ersterer hatte schon früher dem Kloster mehrere Predigtwerke und dieser einen schwarzen Ornat geschenkt. — In diesem und im folgenden Jahre kamen auch wieder leidige Präzedenzstreitigkeiten vor. Am 24. Mai 1767 wurde bei den Kapuzinern deren geistlicher Vater, der kurfürstliche Geheimrat von Braumann beerdigt; da aber die Kapuziner wegen dieser Vaterschaft die Präzedenz beim Leichenzuge beanspruchten, blieben die Minoriten, um kein Präjudiz zu schaffen, davon weg — satis male, wie eine spätere Randbemerkung sich ausdrückt. Als im Mai 1768 aus Anlass der Seligsprechung des sel. Matthäus, Bischofs von Girgenti, die Bonner Observanten (Rekollekten) die dortigen Minoriten zu dem deshalb stattfindenden Triduum einluden, nahmen diese nur unter der Bedingung an, dass sie bei der Prozession, wie sonst, auch diesmal die Präzedenz hätten; da sie dafür aber in der ganzen Stadt ausgerichtet wurden, liessen sie den Rekollekten, jedoch unter Protest, für diesmal den Ehrenplatz. Als aber die Bonner Kapuziner vom 16. bis 23. April 1769 die Heiligsprechung des sel. Seraphin von Montegranario und die Seligsprechung des ehrw. Bernhard von Ascoli feierten, räumten ihnen die anderen Orden bei der am Schlusse stattfindenden Prozession ohne Schwierigkeit diesen Ehrenplatz ein. Auch als die Rekollekten bei dem am 21. Nov. 1769 stattfindenden Leichenzuge ihrer geistlichen Mutter Frau Bornheims um den Ehrenplatz baten, wurde ihnen derselbe bewilligt, ebenso bei der am 11. Aug. 1779 erfolgenden Beerdigung ihres geistlichen Vaters Herrn Bornheims.

Auf dem am 10. bis 12. April 1769 zu Köln abgehaltenen Kapitel wurde der bisherige Guardian von Bonn, P. Theobald Haxthausen, zum Provinzial erwählt, zum Guardian in Bonn aber P. Dominikus Bresgen bestimmt. Schon im ersten Vierteljahr seines Guardianats schenkte der Minoritenkirche die edle Familie von Lapp eine vollständige sog. Kapelle von schwarzer Seide mit Silberborden, nämlich 1 Pluviale, 1 Kasel, 2 Dalmatiken, dazu

noch ein Antipendium und andere bei einem feierlichen Requiem dienliche Sachen; am 29. Sept. 1769 schenkte ihr Fräulein von Ponsett (Poncet) Goldborden, welche man zu einem Messgewand verwendete, das aus einem Kleide der verstorbenen Gattin des Geheimrats von Föller hergestellt wurde. Das 1772 gehaltene Kapitel brachte dem Bonner Kloster hauptsächlich die Änderung, dass an Stelle P. Bresgens P. Emmerich Schneck Guardian wurde. Unter ihm geschah namentlich die so notwendige Orgelreparatur, welche am 30. Juli 1775 dem Münstereifeler Orgelbauer Peter Kemper anvertraut wurde; auch der Chordienst erlitt eine gewisse Beschränkung, insofern manches, was bisher gesungen wurde, nur mehr einfach rezitiert zu werden brauchte. Anlass dazu gab besonders der Umstand, dass infolge der durch den Kurfürsten Max Friedrich 1774 vollzogenen Errichtung einer Akademie in Bonn mehrere Patres an derselben Vorlesungen zu halten hatten und so die Zahl der zum Chordienste verpflichteten Religiosen eine beschränktere wurde [1]). Von 1782 an unterblieb auch die täglich vom Chor aus in die Kirche unter Absingung des Salve Regina stattfindende Prozession. Nachdem P. Schneck zwei Triennien nacheinander dem Kloster vorgestanden hatte [2]), wurde auf dem am 18. bis 20. Mai 1778 stattfindenden Kapitel, welches den früheren Guardian von Bonn, P. Domin. Bresgen, zum Provinzial erwählte, dem Bonner Kloster P. Otto Vasbender (1784/87 Provinzial) als Guardian vorgesetzt. Dieser liess im folgenden Jahre den Kreuzgang renovieren und 1780 mehrere notwendige Reparaturen im Bräuhause vornehmen. Auf ihn folgten 1781 Michael Berngen, 1784 Damasus Müller, 1787 Albin Meister (1796/1800 Provinzial), 1790?, 1793 Philipp Hedderich, 1796 Cyprian Averdunk. Ob dieser der letzte Guardian des Bonner Minoritenklosters war, kann nicht angegeben werden. — Dessen Präsidenten, Vikare und Prediger sind im Liber memorabilium nur hie und da gelegentlich des Eintrages des Familienbestandes des Klosters erwähnt. Mit Beihilfe der Kölner Hauschronik von 1769 bis 1796 können wir jedoch für diese Zeit eine ziemlich vollständige Liste herstellen.

---

1) Näheres über diese Akademie und die daraus sich entwickelnde Universität weiter unten.

2) Er blieb aber in Bonn, wurde Kustos der Kölner Kustodie und Depositar des Klosters Bonn; † 14. Febr. 1786.

Als **Präsidenten** erscheinen: Adolf Klein 1769/72, Anastasius Gracht 1772, Chrysost. Schnitzius 1775, Karl Fachinger 1776, Leander Herrig 1778/82, Pontian Becker 1782/83, Emmeran Wittenkind 1783 f., Cyprian Averdunk 1784 f., Joh. Bapt. Averdunk 1787 f., Damasus Müller 1793 und 1796 f.; als **Vikare**: Ludwig Busen 1769/72, Bernard Meinerzagen 1772, Kreszenz Buchteler 1775, Cassius Osteler 1776/78, Didakus Koch 1778, Stanislaus Braun 1779/82, Peregrin Schmitz 1782/84 (auch langjähriger Beichtvater bei der Congreg. ad B.M.V.), Adolf Penkart 1784—1793 f.; **Prediger**: a) in der Ordenskirche: Johann Hahn (Sonntags-) und Valentin Zimmer (Festtagsprediger) 1769/72, Ruffin Schmitt ca. 1772/75, Leo Campill 1775/82, Adolf Penkart 1784 bis 1793 f.; b) in der Münsterkirche: Damasus Müller 1775/93 f.[1]).

Das Kloster versah auch mehrere auswärtige **Stationen**, worüber am Ende des Jahres 1769 folgende Notiz im Liber memor. sich findet: „an jedem Sonn- und Feiertag Frühmesse in Kessenich, Lessenich, Hersel und Grafenrheindorf; jede 5. Woche täglich eine Messe im Frauenstift Vilich und ebenso jede 3. Woche in der Stiftskirche zu Schwarzrheindorf; ein Bonner Minorit war auch regelmässig Beichtvater jener Stiftsfräulein[2]), wie dort auch an den höchsten Festtagen und an den Apostelfesten ein solcher predigte. Auch das St. Cassiusstift zu Bonn und die Nonnen in Alfter hatten als ständigen Beichtvater einen Bonner Minoriten[3]). Auch wurden jeden ersten Sonntag im Monat je zwei solche nach Alfter und Lessenich und einer nach Witterschlick zur Aushilfe für die dort gehaltenen Bruderschaften und aus gleichem

1) Bisher hatten die Jesuiten die Kanzel der Münsterkirche inne, mussten sie aber bei ihrer Aufhebung aufgeben, da ihnen Kanzel und Beichtstuhl gleichmässig verboten wurden. In Anbetracht, dass die Minoriten schon vor dem Einzuge der Jesuiten diese Kanzel versehen hatten, wurde sie ihnen nun wieder übertragen. Der Provinzial Hubert Zimmer bestimmte den im Kloster Fritzlar stationierten P. Damasus Müller als neuen Prediger daselbst. Vgl. Maassen a. a. O. S. 298.

2) Im Jahre 1784 war es P. Chrysogonus Flügel, 1783 aber P. Wittenkind.

3) Der am 15. Jan. 1776 gestorbene Klosterprokurator Joh. Bapt. Görres war über 20 Jahre Beichtvater für das Cassiusstift; nach seinem Tode übernahm Damasus Müller diese Stelle. Beichtvater der Alfterer Nonnen war 1776 P. Marzellin Hoetmar, Professor der Physik an der Akademie (1793 Guardian zu Köln u. 1803 Provinzial).

Anlass jeden dritten Sonntag je einer nach Rönnesdorf (?) und Schwarzrheindorf geschickt. Es ist beigefügt, dass das Kloster hierfür eine anständige Entschädigung erhielt[1]).

Seit jeher hatte im Bonner Minoritenkloster ein (meist moral-) theologisches Studium bestanden[2]). Das Jahr 1774 brachte hierin insofern eine Änderung, als der Kurfürst Max Friedrich (nach Aufhebung des Jesuitenordens) beschloss, in Bonn eine wissenschaftliche Akademie zu errichten, auf welcher so ziemlich alle Universitätsfächer gelehrt werden sollten. Zu Professoren der theologisch-philosophischen Disziplinen waren schon des Kostenpunktes wegen gelehrte Ordensleute erwünscht, und so kam es, dass im Oktober 1774 die von der kölnischen Provinz des Minoritenordens vorgeschlagenen Patres Philipp Hedderich für das kanonische Recht, Konstantius Obenberger für Dogmatik, Sigismund Sinnigen für Moral und Polemik, Beda Limbach für Physik, Ethik und Mathematik, Marzellinus Hoetmar für Logik und Mathematik als Professoren der neuen Akademie angestellt wurden. Die Gehaltsverhältnisse wurden so geregelt, dass dem erstgenannten Professor „ex favore speciali" 75 und den 4 andern je 50 Speziestaler persönlich, dem Kloster aber weitere 250 Speziestaler zukommen sollten. Der 1775 erwählte Provinzial Markus Fuhr arbeitete zum Gebrauch an dieser Akademie eine „Epitome dogmatico-historico-theologica bipartita" aus, welche zu Anfang des Jahres 1776 vom Kurfürsten mit spezieller Approbation beehrt wurde[3]). Im Jahre 1777 kam noch P. Romuald Jochmaring als Professor der Mathematik in den untern (Gymnasial-)Klassen hinzu mit einem Gehalte von 50 Speziestalern, wovon die Hälfte ihm persönlich und die andere dem Kloster zukommen sollte. Im Herbste 1779 wurde P. Obenberger, nachdem die zuvor erbetene Enthebung von der Professur von der kurfürstlichen Regierung genehmigt worden war, zum Guardian in Bocholt erwählt, an seine Stelle als Dogmatikprofessor aber rückte P. Hoetmar vor,

---

1) Auch in Oberkassel versahen die Bonner Minoriten einige Zeit die Seelsorge; so der am 31. Jan. 1690 daselbst gestorbene P. Maximin Birk, ein tüchtiger Prediger und Konventspräses, sowie der auf ihn unmittelbar folgende P. Ludwig Bahnen.

2) Um 1770 waren dort als Lektoren die Patres Reiner Müller und Emerich Schneck, 1772 P. Beda Limbach (lehrte 1773 Philos. in Cleve).

3) Vgl. Hurter, Nomenclator. III², 557.

während dessen bisherige Professur P. Jochmaring übernahm. An Stelle des 1777 als Lektor der Theologie nach Köln versetzten P. Limbach war P. Elias van der Schüren gekommen. Im Jahre 1781 veröffentlichte P. Hedderich neben einem „Compendium iuris canonici quadripartitum“ eine „Diatribe iuris eccl. specialissimi de testamenti factione clerici Coloniensis“, in welcher er den Satz aufstellte, dass zur Giltigkeit eines von einem Kölner Geistlichen zu machenden Testaments gehöre, dass er es vor einem Notar oder seinem Pastor (Dekan) mache, gegen welche ein Kölner Anonymus eine Widerlegung schrieb; 1782 übertrug ihm der Kurfürst noch die durch den Tod Gottfried Kaufmanns erledigte Stelle eines Bücherzensors für die Erzdiözese Köln. In diesem Jahre erbat und erhielt auch P. Sinnigen die Enthebung von seiner Professur, um das Guardianat des Klosters Höxter zu übernehmen [1]; an seine Stelle als Professor der Moral und Polemik kam P. Justinian Schallmayer, welcher bei der im folgenden Jahre stattfindenden, mit Vermehrung der Lehrkräfte verbundenen Neuregelung der Studien an der Akademie noch als Lehraufgabe die Patrologie erhielt, während die Polemik einem eigenen Professor (P. Anselm Becker O. S. B. von St. Pantaleon in Köln) übertragen wurde [2]. Über die Eröffnungsfeier aus Anlass dieser Neuregelung berichtet unser liber memorabilium eingehend S. 460. Hier sei nur erwähnt, dass am 11. Nov. 1783 nach vorausgehendem feierlichen Amte de Spiritu sancto der Minorit Philipp Hedderich, Professor des Kirchenrechts und erzbischöflich geistlicher Rat, welchem vom Senat (concilium academicum) als Kommissär die Aufnahme der neuen Professoren — es waren im ganzen nun 28 — übertragen worden war, vor dem Kurfürsten Max Friedrich als Promotor und Reformator der Bonner Studien eine Rede hielt (hauptsächlich über die Bedeutung der neugeschaffenen Lehrstühle), und dass der Minorit Marzellin Hoetmar, Professor der Dogmatik, vor einem Kruzifixe knieend aus der Kölner Agende die Formel der professio fidei verlas, welche alle (sowohl die alten wie die neuen) Professoren mit ihm ablegten. Bekanntlich liess

1) Im J. 1787 wurde er Guardian von Dortmund.

2) Maassen a. a. O. S. 277 nennt den P. Schallmayer eine Creatur Hedderichs, diesen selbst aber (S. 280) den Hauptstein des Anstosses für eine Besserung der theol. Richtung an der damaligen Universität.

1786 der Kurfürst Max Franz, Nachfolger von Max Friedrich, diese Akademie durch seinen Bruder Kaiser Joseph II. zum Rang einer Universität erheben[1]). Von Minoriten, die als Professoren derselben noch neu hinzukamen, kann nur mehr P. Ulrich Odenkirchen angegeben werden, welcher 1793 als Professor der heiligen Schrift erscheint. Ausser ihm dozierten an ihr allein noch die Minoriten Hedderich und Schallmayer. P. Hoetmar erscheint 1793 als Guardian in Köln, die Patres van der Schüren und Jochmaring verliessen Bonn mit dem berüchtigten Eulogius Schneider, welcher sich an der Bonner Universität nicht mehr halten konnte[2]). Die französische Revolution machte dieser Universität, an welcher ein wenig kirchlicher Geist herrschte, ein baldiges Ende. Dass von diesem Geiste leider auch mehrere der hier lehrenden Minoriten, besonders der Febronianer Hedderich, angesteckt waren, will nicht verschwiegen werden[3]).

Wie aber die französische Revolution der Bonner Universität ein Ende machte, so (gleich den übrigen Klöstern) auch dem dortigen Minoritenkloster. Es hatte nur gegenüber so manchen andern Klöstern, welche zu Kasernen oder Zuchthäusern verwendet oder ganz niedergerissen wurden, das günstige Geschick, dass die Kirche infolge Niederreissung der Pfarrkirche St. Remigius als nunmehrige St. Remigius-Pfarrkirche benützt und das Klostergebäude zur Pfarrwohnung umgewandelt wurde.

3. Das Kloster zu Duisburg.

Bezüglich der in das Jahr 1265 zu setzenden Gründung dieses Klosters kann ebenfalls auf die „Beiträge“ von P. Schlager verwiesen werden, da die Deductio nichts besonders Abweichendes davon enthält; nur bringt diese nicht nur die Urkunde des Grafen Walram von Limburg aus dem Jahre 1265, sondern auch jene von 1272 in extenso, während in jenen „Beiträgen“ nur die erste

1) Ihr rector magnificus war 1788/89 der vorgenannte P. Hedderich: 1803 nach Düsseldorf versetzt, starb er 1808. Vgl. Hurter, Nomenclator III², 684.

2) Vgl. Maassen a. a. O. S. 279.

3) Hedderich war zu Bodenheim bei Mainz geboren, studierte zu Trier das Kirchenrecht unter Hontheim (Febronius!) und andern Febronianern, was seine prononzierte febronianische Richtung leicht erklärt.

(als Nr. 1 der Beilagen S. 285) sich so findet[1]). Dagegen weiss die Deductio von einem Brande der Kirche um das Jahr 1288 und einem Neubau nebst Einweihung desselben am 5. Juni 1289 nichts, bringt aber die Urkunde des Kölner Weihbischofs Johannes, Tit.-Bischof von Skopulos, vom Jahre 1315 wieder im Wortlaute. Aus dieser Urkunde ist zugleich ersichtlich, dass die Kirche einen (dem hl. Johann Bapt. geweihten) Hochaltar und vier Nebenaltäre hatte, und dass ein sechster Altar in der Sakristei sich befand; es ist demnach die von P. Schlager erwähnte Behauptung eines anderen Schriftstellers[2]), die Kirche habe ausser dem Hochaltare noch sechs Nebenaltäre gehabt, nicht ganz richtig. Unter diesen war einer dem hl. Georg geweiht, wohl mit Rücksicht auf den Deutschorden, welchem die nur durch eine Strasse von der Minoritenkirche getrennte Pfarrkirche gehörte. Wegen der grossen Wallfahrt, welche zu dem hier aufgehängten Salvator-Mundi-Bilde, besonders am Dreifaltigkeitssonntag, von der ganzen Umgegend und sogar alle 7 Jahre bis von Ungarn her stattfand, mussten die Minoriten daselbst vielfach Aushilfe leisten; der grösseren Bequemlichkeit halber wurde deshalb unter der trennenden Strasse hindurch ein Verbindungsgang zwischen den beiden Kirchen hergestellt, welchen man später aber wieder zumauerte. An dem erwähnten St. Georgs-Altar war gemäss der am 7. Juli 1414 von Engelbert Vogel und seiner Ehefrau gemachten Stiftung im Betrage von 200 Goldgulden jeden Dienstag, Donnerstag und Freitag früh nach der Prim eine hl. Messe zu lesen und ausserdem ein feierliches Jahrgedächtnis zu halten mit Almosenverteilung unter

---

1) Natürlich ist hier in Zeile 3 statt „censuram“ vielmehr „censum“ zu lesen. An ein „amplissimum castrum“, das nach einem älteren Schriftsteller (Teschenmacher) der Graf zu einem Kloster für die Minderbrüder umgebaut haben soll, ist aber doch nicht wohl zu denken; in der zweiten Urkunde (von 1272) ist nur von einem Hause (domus), das den Brüdern nach seinem Tode zukommen sollte, die Rede.

2) Des Duisburger Pfarrers B. Vennewald, in dessen 1871 veröffentlichter Schrift: „Die kath. Gemeinde von Duisburg seit der Reformation“, deren Mitteilung der Güte des gegenw. H. Pfarrers und Dechants Hüging von Duisburg zu danken ist. Dieser Herr hatte auch noch die ausserordentliche Güte, dem Herausgeber der Deductio die Einsichtnahme und Benutzung des liber memorabilium des ehem. Min.-Kl. Duisburg, der 1753 angelegt bis 1792 fortgeführt wurde, zu ermöglichen.

12 Kleriker und ebensoviele Arme [1]. — Ein anderer Nebenaltar war jener der hl. Martyrer; teils zum Unterhalte einer vor demselben brennenden Lampe, teils zur Abhaltung von vier Jahrgedächtnissen gab am 30. April 1486 der damalige Kanonikus und spätere Abt des Prämonstratenserklosters Hamborn, Johann Stael von Holstein, mit Einwilligung seines Abtes Albert von Bongardt die Summe von 100 flor. rh., welche ihm aus seinem Vatergut Herr Albert von Hanseleden (Hanxleden) geschuldet hatte. — Der Blankenheimsche Altar, wahrscheinlich so genannt, weil an demselben von einem Herrn von Blankenheim vier Wochenmessen (am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag) gestiftet waren, dürfte mit einem der vor- oder nachgenannten Nebenaltäre identisch sein; eine am Dienstag dort zu lesende hl. Messe stiftete Wendelin Tenbrink, eine Donnerstags- und Samstags-Messe aber 1505 die Eheleute Johann und Marg. Schmidt, ausserdem noch ein feierliches Jahrgedächtnis, wofür und „in usum luminarium ecclesiae“ sie eine Jahresrente von 20 fl. auswarfen. — Als weiterer Nebenaltar erscheint der St. Anna-Altar; auf demselben verordnete 1529 Katharina Joris, Professschwester des Duisburger Tertiarierinnenklosters St. Katharina, eine Wochenmesse mit einer Jahresrente von 3 fl. — Besonders verehrt war von jeher der Marien-Altar, wie er auch der Bruderschafts-Altar einer zahlreichen Bruderschaft oder Gilde war. Schon am 12. Dez. 1466 schlossen die Gildemeister mit dem Kloster einen Vertrag, wonach dieses gegen Persolvierung einer täglichen Messe für die verstorbenen Bruderschaftsmitglieder mit einer gewissen Quantität Brot und das Dachwerk, soweit nötig, mit Ziegeln versehen werden sollte; später bestimmten sie aber statt dessen einen jährlichen Zins von 8 fl., wovon übrigens die betreffende Kapitalsumme von dem Duisburger Konventualen P. Johann Engelsmann, Terminar in Rheinberg, gesammelt worden sein soll. Diese Bruderschaft stiftete auch am 2. Febr. 1648 zum Unterhalte des ewigen Lichtes vor dem Allerheiligsten im Chore und dafür, dass die Patres vor jedem Versammlungstage der Bruderschaft einen marianischen

1) Nach dem liber memor. des Klosters verspricht demselben 1515 (also ein Jahrhundert später!) die Witwe Katharina Vogels, die ihm vom verstorbenen Engelbert Vogels für 4 jährliche Memorien nebst Armenspende vermachten 12½ fl. (10 auf der Stadt Wesel und 2½ fl. auf 10 Morgen Landes stehend) „termino Purificationis“ zu entrichten!

Hymnus vor dem Muttergottesbilde sängen und am Versammlungstage selbst eine feierliche Prozession durch den Kreuzgang abhielten, einen Jahreszins von 3 fl. rh. Am 15. Juli 1511 hatte der edle Herr Gerhard von Hanseleden (Hanxleden), Droste von Mühlheim und Mörs, eine jährliche Lieferung von 6 Malter Gerste an das Kloster gestiftet unter der Auflage, dass auf dem Muttergottesaltare täglich eine hl. Messe gelesen werde. — Endlich gab es noch einen Franziskus-Altar. Schon frühzeitig wurde derselbe gleichsam als Oratorium für die Prämonstratenseräbte von Hamborn, wenn sie nach Duisburg kamen, eingerichtet; ja einige davon erwählten hier sogar ihre letzte Ruhestätte, wie der Abt Albert Haan († 27. Dez. 1599). Nahe bei diesem Grabstein befand sich ein anderer, ebenfalls mit Abtsinsignien versehen, dessen ausgetretene Inschrift der Verfasser der Deductio nicht mehr lesen konnte, den er jedoch für den Grabstein des schon genannten Stael von Holstein hielt. Dieser war ein grosser Wohltäter des Duisburger Klosters; durch Urkunde vom 11. Nov. 1515 stiftete er nämlich zum Besten der kranken Brüder einen Jahreszins von 2 fl., welchen er 1492 von Dietrich Symbert und dessen Ehefrau Minta von Ruhrort erkauft hatte; mittels einer von den Duisburger Schöffen besiegelten Urkunde vom 16. Juni 1519 überwies dieser Abt den Klosterprokuratoren Dietrich Berke und Johann Tacken einen von Johann von Hanxleden aus den Duisburger Wegegeldern und Zolleinnahmen erkauften und zum Nutzen der Klostergemeinde dienenden Jahreszins von 7 Goldgulden; durch weitere Urkunde vom 25. Juni 1520 vermachte er dem Franziskusaltar eine Summe von 400 fl., welche gegen einen (auf Lebenszeit vorbehaltenen) Jahreszins von 25 fl. ausgeliehen waren, unter der Bedingung, dass für ihn nach seinem Ableben ein Dreissiger vom Namen Jesu gehalten und nebst einem Weihwassergefäss ein Antipendium für diesen Altar angefertigt werde; zugleich erkaufte er von der Stadt Duisburg eine jährliche Bierlieferung von 24 Tonnen an das Kloster, wofür dasselbe weitere Verpflichtungen religiöser Natur übernehmen musste [1]).

---

1) In derselben Stiftung waren auch Mittel vorgesehen, damit die Schwestern des dritten Ordens im Reklusorium zur hl. Katharina (alias „In gen Rhyn") ihre Kapelle mit Paramenten entsprechend versähen; dafür hatten sie aber für den Stifter an den Quatembern und am Jahrgedächtnisse zu beten, ja diesem (bei den Minoriten) persönlich beizu-

Aus Verehrung des im Hochaltare reponierten Allerheiligsten waren auch schon frühzeitig Stiftungen zum Unterhalte des **ewigen Lichtes** vor demselben gemacht worden. So stiftete am 31. Okt. 1360 Addo von Holthausen zu einem Jahrgedächtnis und zum Unterhalte des ewigen Lichtes jährlich ein Malter Korn; am 1. März 1417 überwies des Matthäus Tacken Tochter Katharina eine von Gerhard von Volden erkaufte und auf einem Hause in der Brüdergasse zu Duisburg ruhende Mark Silbers jährlich den Prokuratoren (syndici) des Klosters ebenfalls zum Unterhalte des ewigen Lichtes; kurz darnach (30. Nov. 1417) vermachte zu gleichem Zwecke Ludwig van den Put zwei gute Schillinge jährlichen Zinses von einem Hause in der Pfefferstrasse, Neta (Agnes) Graschaps aber am 23. März 1432 fünf Pfund Öl unter Verpfändung eines Gartens vor dem Stapeltore; endlich überwies am 29. Aug. 1515 des Johann Heis Witwe Elisabeth dem Klostersyndikus Dietrich Berke einen Jahreszins von einem Goldgulden, zu entrichten von Johann Tacken, für Intortitien (grosse Kerzen) bei der Wandlung und bei der Aussetzung des Allerheiligsten.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde auch in der Duisburger Minoritenkirche, welche schon 1645 neue Fenster erhalten hatte, eine grosse Veränderung vorgenommen. Vor allem hatte am 23. Okt. 1648 der Guardian wegen Entfernung des Lettners („toxale, Apostelgang") und Errichtung eines neuen Hochaltars mit den übrigen Patres Beratung gepflogen, die alle für dieses Doppelprojekt waren[1]. Mit dem Abbruch des Lettners

---

wohnen. Dem entsprechend wurde am 12. März 1521 zwischen dem Guardian des Minoritenklosters, Arnold von Ruhrort, und der Mutter des Reklusoriums, Margareth von Walshem, ein Übereinkommen über die diesem von jenem zu leistende Gabe getroffen. — Es sei hier noch bemerkt, dass Papst Martin V. am 25. April 1427 auf Ersuchen des Tertiarierinnenklosters zu Duisburg erklärt hatte, dass dessen Mitglieder nach abgelegter Profess nicht mehr austreten und heiraten könnten, was von einer Schwester unter dem Vorgeben, dass dies erlaubt sei, kurz vorher geschehen war. Vgl. Bullar. Francisc. VII, 673 (Nr 1758). Es existierte übrigens zu Duisburg noch ein anderes Tertiarierinnenkloster „ad montem s. Elisabethae".

1) Die Konventsfamilie war damals folgende: Rochus Casem aus Münster, Guardian (später Provinzial), Bernardin Scriba aus Werl, Vikar, Adrian Beckermann aus Arnsberg, Dispensator, Mathias Tuschede aus Deld, Terminar, Jodokus Krause aus Münster, Bibliothekar (apostasierte

wurde noch im gleichen Jahre begonnen, zum neuen Hochaltar wurde am 11. März 1649 der erste Stein gelegt, und zwar von der Äbtissin von Düssern, Margaretha von Münichs, unter Assistenz ihrer Mitschwestern, der Kellermeisterin Anna Kath. von Driesch, der Priorin Anna Maria von Driesch und der Maria Elis. von Quade. Gegen Ende dieses Jahres war er fertig; ausser den an ihm selbst angebrachten Statuen oder Bildern von Heiligen waren um ihn herum noch sechs solche (der allersel. Jungfrau, der drei Weisen und der beiden Apostelfürsten) angebracht[1]. Die Weihe dieses Altars nahm am 6. Febr. 1650 der Kölner Weihbischof Joh. von Sternenberg gen. Düsseldorp vor und gleichzeitig auch noch die der Nebenaltäre, nämlich des auf Kosten des Baron Gerh. von Nuilandt-Angeroth neu errichteten Marien- und des Kreuz-Altars[2]. Am 29. Mai 1650 wurde auf Anstehen der katholischen Bürgerschaft die Wiedereinführung der St. Barbara- oder Schutten-Bruderschaft beschlossen. Bald darnach ging man an die Restauration (hauptsächlich Neubedachung) des Chores; den ersten Stein legte für die Frau Gräfin von Styrum der Guardian (Rochus Casem), für den jungen Grafen Moritz der Kaplan der Frau Gräfin, P. Bernard Rodde, für die junge Gräfin der Vikar P. Bernardin Scriba. Im J. 1656 erhielt die Kirche eine vom Kölner Meister Christoph verfertigte Orgel und am 4. Okt. desselben Jahres einen von der Gräfin von Styrum verehrten Kronleuchter; 1670 wurde mit grossen Kosten der Kirchturm fast ganz neu gebaut und 1695 daselbst eine neue (kleinere), zu Düsseldorf gegossene Glocke aufgehängt, welche jedoch 1712 wegen mangelhaften Tons

später), Paul Mendt aus Münster (Organist), 2 Kleriker-Studenten und 4 Laienbrüder, darunter Thomas Handrup als Sakristan und Gärtner.

1) So die Aufzeichnung im liber memor. des Duisb. Kl., während die Deductio berichtet, dass der neue Hochaltar durch die Munifizenz der dem Kloster besonders gewogenen Grafen von Limburg-Styrum ein die Geburt Christi darstellendes Altarbild, auf dem auch die Bilder der damals lebenden Mitglieder dieser Grafenfamilie angebracht waren, erhalten habe.

2) Es waren dies nunmehr die einzigen Nebenaltäre. Bald darnach stellte man auf dem Kreuzaltar die Abbildung der Stigmatisierung des hl. Franziskus, auf dem Marienaltar aber die Statue des hl. Antonius auf. Erst 1749 wurde durch die Munifizenz der Äbtissin von Sahr, Frau Joh. Wilh. von Bentink, und anderer ein eigener Antoniusaltar errichtet.

zu Köln umgegossen wurde. Im J. 1715 wurde das Kirchendach erneuert, wozu die am 10. Mai 1715 verstorbene Äbtissin von Düssern 100 Rtlr. vermacht hatte. Gegen Ende des Jahres 1733 schenkte der Konventual P. Wilh. Gymnich, Deservitor in Waltropp, zu einem neuen Ciborium, das 38 Rtlr. kostete, 30 Rtlr.

An Grabmonumenten fand der Verfasser der Deductio in der damals gleich dem Kloster in ziemlich ruinösem Zustande befindlichen Kirche wenige Überreste oder vielmehr nur einen einzigen Grabstein im Chore vor, von welchem nur mehr zu lesen war: „MCCCCLXX .... us comes de Limburg et dominus in Brunkhorst in profesto s. Crucis". Gestützt auf des Johannes Tybius Annales elegiaci de origine et antiquitatibus veteris Duisburgi (lib. 3) hielt er es für das des Grafen Wilhelm II. von (Hohen-)Limburg und Broich, welcher 1473 bei der Belagerung von „Hoenberg" gefallen und in der Minoritenkirche zu Duisburg beigesetzt worden war[1]). Ausserdem erblickte er noch einige im 17. und 18. Jahrh. daselbst aufgehängte Wappenschilde von adeligen Personen, namentlich der Frau Margareth von Münichs, Abtissin des Zisterzienserinnenklosters in Düssern († 20. Nov. 1652), der Baronin Charlotte von Nuilandt-Angeroth († 8. Apr. 1644), des Herrn Joh. Arnold Nik. de Agris (von Ackeren, † 16. März 1717, s. weiter unten), des Herrn Joh. Heinrich Alex. von Schmitz, Herrn in Herzbach und Obersten eines holländischen Reiterregiments († 30. Jan. 1725) und seiner Gemahlin Maria Jakoba Baronin von Eller († 9. Dez. 1731). In der Kirche hatten auch ziemlich viele Familien ihr Erbbegräbnis oder einzelne Personen für sich allein eine Grabstätte erworben, wofür 5 Rtlr. zu entrichten waren, während ein Grab im Kirchhofe 30 Stüber kostete, ja die Armen unentgeltlich dort begraben wurden. Bei der Neupflasterung der Kirche im J. 1773 wurden nicht nur alle in den Boden eingelassenen Grabplatten entfernt, sondern auch die Gebeine der dort Beerdigten in ein neu erbautes Totengewölbe verbracht „tota communitate inspectante et approbante"[2]).

---

1) Hoenberg ist Thomberg oder Toneberg (gefäll. Mitteilung des H. Oberl. Averdunk in Duisb.). Nach P. Schlager (a. a. O. S. 45) berichten auch die Chron. d. d. St. XXIV, dass Wilhelm von Limburg, ein besonderer Wohltäter des Duisburger Minoritenklosters, im Chore von dessen Kirche am 14. Sept. 1473 begraben wurde.

2) Nach dem liber memoralium dieses Klosters S. XLIII ff.

Von den Einkünften und Gütern des Klosters, über dessen bauliche Anlage die Deductio nichts Näheres enthält, kommt zunächst in Betracht die schon aus dem Jahre 1266 stammende Schenkung einer gewissen Elisabeth und ihrer Tochter Katharina, welche alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter in und ausser Duisburg den dortigen Minderbrüdern durch die Hand des Apollonius von Bensheim oder eines anderen Prokurators derselben schenkten und so neben dem Grafen Walram von Limburg zu den eigentlichen Stiftern des Duisburger Minoritenklosters zu zählen sein dürften[1]. — Am 21. Juni 1317 erfolgte die (auch von P. Schlager erwähnte) Überweisung einer Wohnung für den Terminarius (Almosensammler) des Klosters Duisburg zu Essen in einem der vielen Häuser des Damenstiftes, was die Äbtissin Katharina 1343 nochmals bestätigte. Da das für diese Wohnung angewiesene Haus im Laufe der Zeit sehr baufällig geworden war, überliess die Äbtissin Anna Salome 1687 ein anderes zu gleichem Zwecke. — Am Himmelfahrtstage (20. Mai) 1406 stiftete Katharina Ulenbergs bei den Duisburger Minoriten drei Jahrgedächtnisse für sich und ihren Vater Heinrich mit einem jährlichen Reichnisse von 2 Maltern Korn, zu beziehen aus dem Orte Huckingen, und am 9. Aug. 1414 vermachte denselben die edle Jungfrau Katharina von Walshem einen silbernen Kelch und überdies einen jährlichen Zins von einem Goldgulden zur Feier eines Jahrgedächtnisses mit Vigil.

Die später gemachten Stiftungen glaubte der Verfasser der Deductio übergehen zu dürfen[2]. Wir geben nachstehend aus dem liber memor. des Klosters die dort noch weiter verzeichneten Stiftungen oder sonst auf dessen Vermögensverhältnisse bezüg-

1) Die über jene Schenkung aufgenommene Urkunde wurde in Gegenwart des Richters und Schultheissen Alard, der Schöffen und Bürger von Duisburg: Paul und Andreas Gebrüder, Widekind und Dietrich de Puteo, Ludwig von Köln, Gerhard vom Rhein, Dietrich Kasselmann, Apollonius von Bensheim, Apollonius Berke, Otto von Köln, Johann Pitscaldt u. a. aufgenommen und mit den Siegeln des Grafen Walram von Limburg und der Stadt Duisburg versehen. Ersteres war im 18. Jahrh. schon abgefallen, letzteres aber noch vorhanden und stellte den Heiland der Welt (Salvator Mundi) vor. Der liber memor. des ehemaligen Min.-Kl. Duisb. enthält hierüber auffallender Weise nichts.

2) Vgl. hierzu noch Schlager a. a. O. S. 44.

lichen Abmachungen. So verkauften 1330 die Klostersyndici den Pflegern der zur St. Salvatorskirche gehörigen Friedhofskapelle einen jährlichen, auf dem Hause des Amplonius gen. de Cellerario ruhenden Zins von 4 Schillingen; am 29. April 1428 übergab Theodor von Düsseldorf, Bürger zu Köln, das von seiner Ehefrau Agnes den Duisburger Minderbrüdern gegen Abhaltung eines Jahrgedächtnisses vermachte Höfchen zu Düssern, gelegen zwischen Kaldenhoven einer- und dem Minderbrüdererbe anderseits[1]); 1436 schenkte der Priester Gottschalk op der Päte denselben einen erblichen Pacht von jährlich 3 Schill. und 2 Hühnern aus seinem zu Düssern gelegenen Hause; 1455 vermachte ihnen Heinrich Ingenhusen zur Ehre Gottes und zum Trost der Seelen seiner Verwandten ein jährliches Reichnis von 1 Malter Hafer Dinslacker Masses aus 5 Morgen Saatland; 1456 verkauften Richard Barbiek und Margaretha seine Hausfrau an Gerhard Kukuk einiges im Gerichte Rommerskirchen gelegene Land unter der Auflage, an die Minderbrüder zu Duisburg jährlich ein Spind Rübsaat oder 3 Weisspfennige zu entrichten. Im Jahre 1515 überwiesen der schon genannte Dietrich Berke und seine Gattin Margaretha von Meyderich dem Kloster zwei Hauptsummen von 150 bezw. 84 Guld., mit der Bestimmung, dass deren Zinsenertrag zur Unterhaltung des Dachwerkes verwendet werden solle; 1522 bekennen die Duisburger Minoriten, die von Gerhard Steinhuisen und seiner Hausfrau Bela zu einer Memorie mit Messe und Vigil vermachten 50 fl. erhalten zu haben. Im Jahre 1735 wurde ihnen das 1480 und 1482 von Sibylla Grüwels an Heinrich Hoen verkaufte und von diesem den Minoriten durch Überweisung des Kaufbriefes geschenkte Grüwels-Gütchen, jedoch erfolglos, streitig gemacht[2]). Am 14. Febr. 1561 bekannten die Äbtissin und der Konvent des Zisterzienser-Klosters Düssern, dass vor einigen Jahren eine Mit-

1) Dieses Höfchen wurde 1539 an Joh. Isvogel gegen die Halbscheid der Baumfrüchte und 1½ fl. rh. bar verpachtet. „Am 14. Juli 1622 gewann Konrad Bruggemann auf Belieben des Klosters den Kotten zu Düssern wiederum und gab für das Gewinn 5 Tlr., hat also das Gütchen unter Leibgewinns Rechten gepachtet gegen jährlich zu zahlende 5 fl. und die Halbscheid der Früchte.“

2) Im J. 1566 verpachteten sie dasselbe an Joh. Butefuhr gegen jährliche Entrichtung von 3 Scheffel Gerste, Duisb. M., die Halbscheid der Baumfrüchte und 1½ fl. kölnisch.

schwester namens Agnes Ingenhofen für eine in ihrer Kirche an Festtagen von den Minoriten zu haltende Predigt eine Jahresrente von 5 fl. (aus 100 fl. Kapital) angewiesen habe; diese Predigt wurde jedoch in der Folge von einem anderen Geistlichen übernommen und darum vom Kloster das Stiftungskapital von 100 fl. wieder herausgegeben. Im folgenden Jahre überwies an dasselbe Zander Vogel die von ihm von der Stadt Duisburg um 150 fl. rh. erkaufte Jahresrente von 6 fl. Vier Jahre später (1566) resignierte der Guardian Tilmann von Berk namens des Klosters jene zwei Äcker und Gilte von 3 Maltern Gerste, welche ihm zum Besten der kranken Klosterbrüder Johannes Rüschken geschenkt hatte, zu gunsten von dessen Erben Joh. von Goch und Gerhard op den Hove. — Am 31. Aug. 1628 bekundete der Konventspräsident und Senior P. Heinrich Ulenberg, dass er im Auftrage des Provinzials P. Georg Schmalenberg und des Klostervorstandes P. Franz von Quade das zu Strahlen am Kirchhof gelegene, einst von den Duisburger Minoriten erbaute und ihnen gehörige Haus an Joh. Isermanns um 9 Tlr. jährlich verpachtet habe; später jedoch wurde dieses Haus, wegen dessen das Kloster in Differenzen mit dem Pfarrer und der Gemeindevertretung von Strahlen geriet, verkauft.

Aber nicht nur, dass die Duisburger Minoriten Häuser und Grundstücke in Pacht gaben: sie nahmen auch solche zu Lehen. Am 18. Okt. 1627 gaben ihnen die Kanonissen von St. Maria im Kapitol zu Köln in Gewinn 8 Morgen Feld, im Hofgericht Winterswick gelegen. Immer zwei Mitglieder des Duisburger Klosters waren die Hände, in die diese 8 Morgen übergeben wurden; nach deren Ableben musste es andere solche „Hände“ bestellen, was aus Unachtsamkeit öfters unterlassen wurde und dann zu Anständen Anlass gab. Eine ähnliche „Manuation“ erneuerte sich auch (nach Überwindung länger andauernder Schwierigkeiten) mit Gütern des Stifts Xanten (6 Morgen Feldes bei Katlacken und 17 zu Heishuisen) im J. 1762; das Kloster musste dafür ausser der Übernahme von 50 „pro prosperitate revmi. capituli“ zu persolvierenden Messen noch 25 Rtlr. bar an dasselbe entrichten und als jura cancellariae noch 2 Rtlr. 9 Stüber bezahlen.

Von Vermächtnissen und Stiftungen aus der späteren Zeit seien noch folgende erwähnt. Im Mai 1660 vermachte die Äbtissin von Düssern dem Kloster 200 Rtlr., wofür dieses freiwillig

die Verpflichtung zu einem Jahrtag für die Geberin auf sich nahm. Fräulein Maria Florentina von Schmitz übergab demselben am 12. Dez. 1745 die Summe von 600 und am 24. Mai 1746 nochmals 100 Rtlr. nebst einem goldenen, mit 21 kostbaren Steinen versehenen Kreuze zum Schmucke der Monstranz. Wegen jener 600 Rtlr. verpflichtete sich der Konvent zur Abhaltung eines wöchentlichen Donnerstags-Amtes zu Ehren des allerheiligsten Sakraments und Verrichtung bestimmter Gebete, wegen dieser 100 Rtlr. zur Verrichtung von Gebeten für die lebenden und verstorbenen Mitglieder jener Familie, und zwar immer nach der sonntäglichen oder festtäglichen Predigt. Im März 1747 vermachte die Gräfin von Nesselrode geb. Gräfin von Auersberg dem Konvente die Summe von 1000 fl. rh. zu einer Wochenmesse für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Familie[1]).

Was die verschiedenen Schicksale des Klosters betrifft, so war dessen Zustand (zunächst im zeitlichen) zu Anfang des 16. Jahrhunderts ein ziemlich guter, so dass es dem vom Papst Leo X. mit der Einsammlung der Ablassgelder behufs Neubaues der Peterskirche zu Rom im grössten Teile Deutschlands und in Skandinavien betrauten Joh. Angelus Archimboldus[2]) ein ansehnliches Almosen geben konnte, wofür der Guardian Johannes von Berka und die 27 anderen genannten Mitglieder des Klosters verschiedene geistliche Gnaden (Ablässe u. s. w.) erhielten. Aber schon bald kam durch die Reformation die Zeit, da es selbst in grosse Not versetzt wurde. Infolge dieser Reformation, welche auch in Duisburg mehr und mehr zur Herrschaft gelangte, verminderten sich die Almosen und sonstigen Einkünfte des Klosters so sehr, dass sie trotz der gleichzeitig verminderten Anzahl seiner Angehörigen, von denen übrigens irgend ein Übertritt zur Neulehre nicht bekannt ist, zu deren Unterhalt kaum mehr ausreichten. Infolge der Glaubensänderung hielten sich manche zur Leistung gewisser Reichnisse für gottesdienstliche Zwecke, welche als Reallast auf ihren Gütern ruhten, nicht mehr für verpflichtet. So geht aus einem Revisionsprotokolle des Klosters vom 26. Dez. 1583

---

1) Kurz vorher hatte der Guardian diese Frau Gräfin in den 3. Orden aufgenommen; am 11. März 1748 legte sie die Gelübde als Tertiarierin ab, wie auch ihr Gemahl bei den Minoriten zu Wien als Tertiarier sich hatte einkleiden lassen.

2) Vgl. über ihn A. Schulte, Die Fugger in Rom, S. 65.

hervor, dass dasselbe einen Prozess zu führen hatte wegen Fortbezugs der obenerwähnten 2 Malter Korn aus Huckingen.

Auch der protestantisch gewordene Rat der Stadt Duisburg mischte sich in die Klosterverwaltung, indem er namentlich um 1574 vom Guardian Wilhelm Mettmann ein Verzeichnis aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter durch den Stadtschreiber Georg Weymann einfordern liess[1]). Die Lage der Duisburger Minoriten war so eine mehr und mehr unhaltbare geworden, so dass der Provinzvikar Gottfried Brinkmann (um 1580) den letzten Guardian, Martin aus Soest, mit dem einen oder anderen noch vorhandenen Mitbruder abberief und in andere Klöster versetzte, und zwar jenen Guardian nach Trier, wo derselbe 1596 starb. Das so verlassene Kloster überliess er vorläufig teils den aus Romeln (bei Mörs) vertriebenen Schwestern des dritten Ordens, teils den 1582 ebenfalls aus ihrem Kloster zu Düssern vertriebenen Zisterzienserinnen mietweise[2]). Die Verwaltung des noch übrigen Klostergutes übertrug der Provinzial Johannes Pisanus um 1606 dem Johann Busch aus Elsen gegen freie Wohnung im Kloster und einen jährlichen Bargehalt von 36 fl.; später aber (1611) erhielt sie der ebenfalls aus Elsen stammende Joh. Bach.

War das Kloster bisher von tatsächlichen Angriffen seitens der Duisburger Bürgerschaft verschont geblieben, so erfolgte ein solcher im Juni[3]) 1613 durch die dortigen Inwohner Wilhelm Kremer, Jakob Schlossmacher, Kornel Mansfeld und den Sohn des Johann Feldscherer. Diese hatten sich verabredet („nescio an evangelii sui zelo an petulantia potius aestuantes")[4]), an der

1) Nach dem liber memor. hat der Guardian Wilh. Mettmann selbst durch den Stadtrat ein Inventar aller im Kloster befindlichen Wertsachen und Urkunden anfertigen lassen, da er wegen Mangels von Mitbrüdern das Kloster mit Zustimmung des Provinzials Brinkmann, unter Bestellung eines Verwalters (Rentmeisters), zeitweilig zu verlassen willens war.

2) Letztere blieben bis 1615, der Abzug der ersteren ist nicht bekannt.

3) Nach Vennewald (S. 12) am Montag den 17. Juni; dieser fiel aber 1613 auf einen Donnerstag.

4) Nach Vennewald (S. 11) hätten die aufreizenden Predigten der beiden Duisburger Prediger Maternus Heyderus und Petrus Scriverius das ihrige dazu beigetragen. Auch wurde nicht nur in der Minoriten-, sondern auch in anderen katholischen, ja sogar in der protestantischen Salvatorkirche solche Bilderstürmerei getrieben.

Klosterkirche ihren Mutwillen auszulassen; sie drangen deshalb eines Abends gewaltsam in dieselbe und verwüsteten und ruinierten an Altären und Bildern, was sie konnten, wobei insbesondere Jakob Schlossmacher die eiserne Kette, woran die von ihnen verstümmelte Marienstatue gehangen hatte, Kornel Mansfeld aber die noch vorhandenen 27 Messgewänder und andere priesterliche Kleider mit sich nahmen.

Die politische Veränderung, welche um jene Zeit die Stadt Duisburg erlitt, einerseits und andererseits die unterdessen eingetretene Besserung in den Verhältnissen der kölnischen Minoritenprovinz wirkten jedoch zusammen, dass das Duisburger Kloster wieder mit Minoriten besetzt wurde. Nach dem Tode des kinderlos verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm von Cleve-Jülich-Berg kam Duisburg zunächst in den gemeinsamen Besitz seiner Erben, des Kurfürsten Joh. Sigismund von Brandenburg und des Herzogs Wolfg. Wilh. von Pfalz-Neuburg, 1614 aber vorübergehend in den alleinigen Besitz des letzteren, welcher um jene Zeit auch vom Protestantismus in die katholische Kirche zurückkehrte. In Benutzung dieser günstigen Verhältnisse schickte der Provinzial Johann Pelking 1615 den bisherigen Guardian von Neuss, Christoph Margraf aus Wolfenbüttel (s. oben S. 9), nach Duisburg, um unter dem Schutze der dortigen spanischen Besatzung zu tun, was zur Durchführung des Planes, das Kloster wieder zu besetzen, geeignet war. Derselbe kam am 24. August 1615 dort an und nahm alsbald von dem in sehr ruinösem Zustande befindlichen Kloster wieder Besitz; der Provinzial selbst folgte sechs Tage später und vollendete die Besitzergreifung durch eine feierliche Prozession, welche er unter Zustimmung des Besatzungskommandanten Bartolomeo Freyre de Andrada und des Gouverneurs Inigo de Borja vom Kirchlein des Tertiarierinnenklosters nach dem Minoritenkloster veranstaltete. Nachdem der neue Guardian mit noch einigen Mitbrüdern unter dem erwähnten Schutze sich einigermassen klösterlich eingerichtet und für Herstellung der Kirche gesorgt hatte[1]), war es einer seiner ersten Handlungen, wegen der obengedachten Verwüstung und Beschädigung der Kirche beim Hofgerichte zu Düsseldorf Klage zu erheben, in deren Verfolg der

1) Im Sept. 1623 schenkte der Graf von Limburg-Styrum ein neues Chorfenster.



nachfolgende Guardian Fulgentius Rogiovillanus am 13. März 1621 vor dem Vizebürgermeister Ludger Eickel und den Schöffen Konrad Hatzstein und Otto Forse von Duisburg ein Urteil wegen Bestrafung der Übeltäter beantragte und erlangte. Auf Grund desselben wurden Wilhelm Kremer und Jakob Schlossmacher als die Hauptanstifter in Düsseldorf zu 1000 Rtlr. Schadenersatz angehalten, welche Summe sie auch in verschiedenen Raten zahlen mussten, so sehr auch die Duisburger Prediger Dr. Matern Heider und Peter Scriverius für sie sich ins Mittel legten [1]).

Dank dem erwähnten Schutze konnten die Minoriten in ihrem wieder bevölkerten Kloster eine Zeitlang ungestört ihrer Regel gemäss leben. Anders aber wurde es, als 1629 infolge des wechselnden Kriegsglückes statt der katholisch-spanischen Besatzung eine kalvinisch-holländische nach Duisburg kam. Ausser anderen Unbilden, welche die Minoriten erlitten, wurde P. Schunk gefangen nach Cleve abgeführt, so dass sich der damalige Guardian Franz von Quadt veranlasst sah, am 18. Jan. 1630 dagegen beim Stadtrate vorstellig zu werden. Er predigte jedoch nur tauben

1) Näheres hierüber, namentlich über die aus diesem Anlass angestellten Untersuchungen, im liber memor. S. 13—24 und 27—41. — Am 27. Juli 1623 erging an das Kloster von der cleveschen Regierung betreffs der Beiziehung desselben zu den öffentlichen Lasten folgende Entschliessung: „Würdig, andächtige, besonders gute Freunde! In nahmen des durchlauchtigst unseres gnädigsten Landsfürsten und Herrn H. Georg Wilhelmen Marggrafen zu Brandenburg . . . Auf ewere unterschiedlich hieher gelangte Schreiben lassen wir euch wissen, dass ihr und ewer Kloster (wie auch die eweres Ordens zu Cleve) in den Contributionen bis dahin nicht angeschlagen, sonsten die Geistlichen zu Duisburg ihren gesamten Tax bekommen, welcher nach anderen zu nehmen gering und träglich, billig darum diejenige, welche von den Almosen sich erhalten müssen, übersehen und verschönen sollen. Möget ihr also mit Fürweisung dieses ewere Beschwernussen an den Magistrat oder dieselbe, von welchen diesfalls ihr werdet angefochten, gelangen (lassen) und den allmächtigen Gott umb den gemeinen Frieden des geliebten Vaterlandes desto fleissiger bitten. Datum Emmerick den 27. July 1623. Aus gnädigster Verordnung und Befelch churfürstl. Durchlaucht: Niklas von Lengeberg.“ Im folgenden Jahre erhielt das Kloster vom Duisb. Stadtrat, an den es sich um Reparierung des in der Stadtmauer, „worauf ein Teil des Klosters ruht“, befindlichen Schadens gewendet hatte, zur Antwort, dass man den Schaden in Augenschein nehmen und remedieren wolle; auch schenkte ihm dieser zum Kreuzgangspflaster 1000 Ziegelsteine.

Ohren, und so konnte der zum Provinzkapitel im Mai 1630 abgeordnete P. Heinrich Ulenberg daselbst nur klagen über grosse Verwüstung und Beschädigung des beweglichen und unbeweglichen Klostereigentums. Kaum konnten dann die Duisburger Minoriten von 1636 an wieder etwas aufatmen, als sie 1640 durch die Ankunft einer anderen holländischen Besatzung neue und noch grössere Unbilden erfuhren. Insbesondere wurden ihnen die gottesdienstlichen Verrichtungen untersagt und zu diesem Zwecke wiederum die Kirchenschlüssel abgefordert. Auch an sonstigen Repressalien fehlte es nicht. Weil anderwärts ein paar protestantische Prediger von Katholiken gefangen genommen worden waren, drohte der Duisburger Besatzungskommandant dem dortigen Guardian, dass er, wenn er sich nicht erfolgreich für die Freigabe jener Prediger verwende, mit allen seinen Mitbrüdern das Kloster verlassen müsse. In dieser Not suchte derselbe Schutz und Hilfe sowohl beim kurfürstl. brandenb. geh. Rat Grafen von Schwarzenberg, als auch beim Kurfürsten von Köln. Dieser verwendete sich auch als geistliche Obrigkeit durch seinen Geschäftsträger im Haag, Dr. Nötte, beim Prinzen von Oranien und den Generalstaaten für die Duisburger Minoriten und erreichte wirklich, dass durch Erlass d. d. Haag 7. März 1641 den Verfolgungen derselben Einhalt getan wurde. So konnten sie den Gottesdienst in ihrer Kirche wieder aufnehmen, obgleich sie auch jetzt noch unter kleineren und grösseren Belästigungen und Beeinträchtigungen zu leiden hatten.

Sie liessen sich aber dadurch an der eifrigen Betätigung der Seelsorge für die wenigen Katholiken, welche in Duisburg damals vorhanden und in dieser Hinsicht fast ganz auf sie angewiesen waren[1]), nicht abhalten und waren namentlich darauf bedacht, für den Unterricht der katholischen Jugend zu sorgen und zu diesem Zwecke ein eigenes Schulgebäude zu errichten. Als aber dies dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, dem nunmehrigen Herrn von Duisburg, berichtet wurde, erhielten sie am 28. Okt. 1648 den gemessenen Befehl, davon abzustehen. So verging mehr als ein halbes Jahrhundert, während dessen jedoch die Zahl der Katholiken in und um Duisburg immer mehr wuchs

1) Nur ein kleiner Teil davon wurde von der Kreuzbrüderkirche aus pastoriert.

und so die Frage des Unterrichtes für deren Kinder immer brennender wurde. Deshalb beschloss der Provinzial Anton Wissing von neuem an den Bau eines Schulgebäudes und zwar auf Klosterboden (westlich von der Pforte) zu gehen und liess sich auch durch die Remonstrationen des Stadtrates von dessen Ausführung nicht abhalten, besonders da der brandenburgische Amtmann bei der Sache sich passiv verhielt. Kaum war aber das Gebäude fertig, als die Regierung zu Cleve am 17. Febr. 1706 dem Duisburger Amtmann Oberfeld den Auftrag erteilte, den Minoriten unter Androhung einer Geldstrafe von 150 fl. die Abhaltung eines Schulunterrichtes zu verbieten. Es bedurfte aber noch eines neuen Auftrages von Cleve, bis demselben nach einem halben Jahre insofern Folge geleistet wurde, als dieser Unterricht nicht mehr in jenem Gebäude, sondern im Kreuzgange des Klosters erteilt wurde. Durch Vermittlung des Herzogs von Pfalz-Neuburg, damals schon Kurfürsten von der Pfalz, gelang es nach einigen Jahren endlich doch, die so lange erstrebte Unterrichtsfreiheit zu erlangen, ja es sogar zu erreichen, dass ein eigener (weltlicher) katholischer Lehrer angestellt wurde.

Noch anderen Vexationen waren die Duisburger Minoriten ausgesetzt. Ein apostasierter Priester des Observantenklosters in Ürdingen, namens Thomas, hatte sich 1691 nach Duisburg geflüchtet und wurde dort von den Protestanten „magno applausu“ aufgenommen. Da er nun am Osterfeste 1692 in der protestantischen Pfarrkirche daselbst eine mit groben Ausfällen gegen die Katholiken gespickte Predigt hielt, sah sich der Vikar des Minoritenklosters, P. Everwin Berghaus, welcher zugleich der Seelsorger der Katholiken war, veranlasst, in seiner Predigt die katholische Lehre zu verteidigen (insulsae illius neocandidati declamationi egregiam fidei et religionis apologiam opposuit). Hierüber war aber der brandenburgische Amtmann so ungehalten, dass er ihn gefangen nehmen liess und ihn nur gegen eine Kaution von 300 fl. freizulassen erklärte, und ihn, da er diese Summe weder erlegen konnte noch wollte, 20 Tage lang gefangen hielt. Als dann die Sache an die Regierung in Cleve gebracht wurde, verfügte diese dessen provisorische Freilassung; der Amtmann aber verlangte vom Kloster den Ersatz der Arrestkosten und setzte, als dieses denselben verweigerte, auf den 1. Juli 1692 die Versteigerung einer dem Kloster gehörigen Wiese vor dem Stapeltore

an, um sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen. Dies bewog die Minoriten, den Klosterprokurator P. Kaspar Lensing mit einer Beschwerde nach Düsseldorf zu senden; dort erhielt er von dem brandenburgischen Religionskommissar von Mansfeld und dem zufällig dort anwesenden Vizekanzler von Cleve ein Schreiben, wodurch der Verkauf jener Wiese sistiert wurde.

Bald darauf kamen dann neue Beschwerden hinzu. Durch den Religionsrezess zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg war nämlich festgesetzt worden, dass der katholische Pfarrgeistliche in seiner Pfarrei die Leichen der Verstorbenen feierlich unter Gesang und Vorantragung des Kreuzes durch die Strassen des betreffenden Ortes zu Grabe begleiten dürfe. Dies verbot jedoch der Amtmann von Duisburg 1711, worauf wiederum nach Cleve und, da hier nichts geschah, an die brandenburgisch-neuburgische Religionskommission appelliert wurde. Hier erreichte man wenigstens so viel, dass dem die katholische Seelsorge in Duisburg ausübenden Pater des dortigen Klosters bei Beerdigungen die Vorantragung eines Kreuzes gestattet wurde, während die Erlaubnis zum Gesange versagt blieb. Gleichwohl wurde der Pater, welcher die Leiche des am 16. März 1717 gestorbenen Arnold Nikolaus von Ackeren (de Agris), eines Bruders der Äbtissin von Düssern, unter Vorantragung eines Kreuzes zu Grabe begleitete, deshalb zu einer Geldstrafe von 100 fl. verurteilt, wovon in der Tat 10 Rtlr. erlegt wurden, nicht jedoch, ohne dass die Duisburger Minoriten auch hierüber in Düsseldorf sich beschwerten. Schliesslich wurde die Sache dahin geregelt, dass dieselben den von der Ostseite der Stadt kommenden Leichen bis zu den Grenzen der Klostermauer, den von der Südseite kommenden aber bis zum Marktplatz (forum commune) entgegenziehen und die Leiche in ihre Kirche unter Gesang und Vorantragung des Kreuzes begleiten durften.

Die Beerdigungen der verstorbenen Katholiken Duisburgs geschah bis 1739 entweder in der Kirche oder im Kreuzgang oder auch im Quadrum d. h. in dem innern freien Raum, welchen die Kirche mit dem dreiflügeligen Klostergebäude umschloss. Erst 1739 wurde ein eigener Kirchhof nahe bei der Kirche angelegt und nach 27 Jahren durch Ankauf eines anstossenden Grundstücks vergrössert. Dieser Kirchhof, dessen erste Anlage 1739 P. Hornsteck und dessen Vergrösserung 1766 P. Jostes eingeweiht hatte, blieb

in Benutzung bis zum Jahre 1822, da die Zivilgemeinde einen Kommunalkirchhof anlegte; den für die Katholiken bestimmten Teil weihte P. Gereon Savels ein.

Im Jahre 1772 wurde in feierlichster Weise das Jubiläum des 500jährigen Bestehens des Duisburger Minoritenklosters, das während des 17. und 18. Jahrhunderts manche bauliche Veränderungen erlitt[1]) und in welchem zu anfang des 18. Jahrhunderts die Einführung der vita communis perfecta keinen Schwierigkeiten begegnete[2]), begangen. Aber das herannahende 19. Jahrhundert brachte auch ihm den Untergang, wenn auch wohl zuletzt von allen Minoritenklöstern der kölnischen Provinz. Bereits 1806 wurden das adelige Kloster der Zisterzienserinnen (Düssern'schen Nonnen) und das Kloster der Tertiarierinnen (zu Elisabethenberg)[3]) aufgehoben. Jene hatten sich nach dem Verlassen des Minoritenklosters im Jahre 1615 (s. oben S. 110) in der Niederstrasse zu Duisburg niedergelassen; in ihrem Kirchlein versahen die Minoriten, welche auch die Vikarie in der Bauerschaft Huckingen bedienten, den täglichen Gottesdienst. Im Jahre 1815 erfolgte die Aufhebung des Kreuzbrüderklosters, in welchem nur noch zwei Patres lebten, unter Überweisung der von hier aus pastorierten Katholiken an die Minoritenkirche, die bisher schon und zwar seit 1648 staatlich anerkannt als Pfarrkirche diente. Für die Pfarrverwaltung, welche von einem bestimmten Klosterpater besorgt wurde, zahlte die Staatsbehörde an das Kloster jährlich ganze 23 Taler und 18 Stüber. Diese Pfarrverwaltung dehnte sich auch auf die Filiale Ruhrort aus, bis 1829 hier ein eigener (Welt-) Geistlicher, jedoch abhängig vom Pfarrer in Duisburg, angestellt

1) So wurde 1638 die Demolierung des alten und die Errichtung eines neuen Refektors beschlossen, 1646 die Küche einer durchgreifenden Reparatur unterzogen, 1647 aber das Kapitelhaus restauriert und in der entgegengesetzten Seite ein neues Gastzimmer hergerichtet. — Schon 1273 war in Duisburg ein Provinzkapitel, worüber Näheres im 5. Absch.

2) Es geht dies hervor aus den Aufzeichnungen im liber memor. zu den Jahren 1699, 1700, 1704, 1705. Vgl. hierüber unten das beim Kloster Tier über P. Wissing als den Einführer dieser vita Gesagte.

3) Die Nonnen zu St. Katharina sollen 1622 vom kathol. Glauben abgefallen sein; nach dem liber memor. des Duisb. Min.-Kl. handelte es sich in diesem Jahre aber bloss um deren Weigerung, einer ihnen von diesem Kloster angesonnenen Verpflichtung bezüglich der Peter Frentzschen Stiftung nachzukommen.

wurde. Zwei Jahre später (durch Kabinettsorder des preussischen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 8. Aug. 1831) erfolgte dann die definitive Aufhebung des Minoritenklosters, in welchem noch drei Patres und ein paar Laienbrüder vorhanden waren. Mit einer Pension versehen, mussten sie es verlassen. Die erwähnte Kabinettsorder bestimmte, dass die Klosterkirche und die zu den Amtswohnungen des Schul- und Lehrpersonals sowie zu dem Schullokal erforderlichen Teile des Klostergebäudes der dortigen katholischen Gemeinde überwiesen und das übrige gesamte Vermögen des Minoritenklosters nebst der dabei verwalteten Messfundation, sowie der Fonds des bereits aufgehobenen Peterstaler-(Kreuzbrüder-)Klosters zur Dotation des Pfarrgottesdienstes für die katholischen Glaubensverwandten in Duisburg und Ruhrort verwendet werden. Aus diesen Mitteln wurden dann drei geistliche Stellen — die eines Pfarrers und eines Kaplans in Duisburg und eines ebenfalls als Duisburger Kaplan geltenden Rektors in Ruhrort — fundiert.

„Es ist nicht zu läugnen, bemerkt Vennewald S. 20 seiner erwähnten Schrift, dass die Minoriten, welche über 250 Jahre lang die hiesige Pfarre verwalteten, sich um die katholische Gemeinde von Duisburg ausserordentlich viele und grosse Verdienste erworben haben. Freilich haben auch die Kreuzbrüder recht segensreich gewirkt; aber einerseits war der zu ihnen haltende Teil der katholischen Gemeinde sehr klein und bildete gleichsam nur eine Nebenpfarre, und andererseits standen die Minoriten der Natur ihres Ordens gemäss zu der katholischen Gemeinde und ihren einzelnen Mitgliedern in einer viel näheren und innigeren Beziehung[1]). Den Minoriten vor allem ist es zu verdanken, dass der katholische Glaube und die katholische Kirche in Duisburg nicht, wie an vielen anderen Orten, völlig zugrunde ging. Sie haben hier gekämpft und gelitten und durch Druck und Ver-

---

1) Als im Jahre 1749 zu Duisburg dem Pfarrer der Reformierten (Nossen), dem Pfarrer der Lutheraner (Henke) und dem Guardian der Minoriten als Pfarrer der Katholiken eine die Erziehung der Waisen betreffende Verfügung der Regierung zu Cleve zu eröffnen und von ihnen zu bescheinigen war, fragte der Guardian den Bürgermeister, ob nicht auch von den Kreuzherren das Gleiche zu geschehen habe: doch dieser erwiderte, er habe hierzu keinen Auftrag und man kenne auch nicht mehrere Pfarrer in Duisburg als die erwähnten drei.



folgung sich nicht abhalten lassen, für den katholischen Glauben und die katholische Kirche zu wirken, so viel es in ihren Kräften stand. Ihr Wirken war ein durchaus uneigennütziges, denn sie verwalteten die Pfarre ohne jegliche Vergütung. Ihren Unterhalt hatten sie nicht von der Gemeinde, denn diese war durchweg arm, sondern von milden Gaben, die man ihnen brachte oder welche sie terminierten (sammelten). Die Besitzungen des Klosters waren sehr geringe. Die Minoriten sammelten auch für ihr Kloster keine Güter, sondern was ihnen von dem notwendigen Unterhalte übrig blieb, war für die Armen. Täglich wurde eine grosse Menge derselben im Kloster gespeist. — Dass die Ordensdisziplin in der allerletzten Zeit nicht mehr in ihrer früheren Strenge beobachtet wurde, hatte seinen Grund darin, dass die Mitglieder des Ordenskonvents seit längeren Jahren faktisch gleichsam schon auf den Aussterbe-Etat gesetzt waren; denn es wurden ihnen keine neuen Kräfte zugeführt, und seit 1815 fürchtete man bereits in einem jeden Jahre die Aufhebung des Klosters. — Übrigens waren die Minoriten durchweg nicht allein fromme und seeleneifrige Priester, sondern es fanden sich auch viele Männer der Wissenschaft unter ihnen. Ich erinnere nur an den vorletzten Guardian Angelikus Geisseler, der zugleich Doktor der Theologie war und bei den älteren Bürgern Duisburgs noch in gutem Andenken stand" [1]).

Derselbe Autor gibt im Anhang I auch ein Verzeichnis der seit 1666 als katholische Pfarrer in Duisburg fungierenden Minoriten. Es sind die Patres: Rochus Wennecker 1666/80 [2]), Franz Wilken 1680/86, Gerhard Hüls 1686/92, Everwin Berghaus 1692/94 und 1729/32, Arnold Zurlage 1695/96, Martin Averdunk 1696/1702,

1) Er war zuvor (der letzte) Guardian in Köln (s. oben S. 60). — Der Verfasser der Deductio weiss über die hervorragenderen Mitglieder dieses Klosters aus Mangel an Nachrichten aus früherer Zeit nichts Bestimmtes mitzuteilen. Nur fand er in einem Kölner Klosternekrologium den P. Christian von Hannover, Dr. theol., als Rektor des Duisburger Klosterstudiums, sowie in einer Abschrift eines 1315 zu Assisi verfertigten Verzeichnisses heiligmässiger Minoriten die Notiz: „In Duysburgh beatus Everardus, qui dicitur, quod transivit Ruram sicco pede".

2) Derselbe war 1689 Guardian in Münster; in Duisburg war um die gleiche Zeit Guardian P. Bernard Lengers. Vgl. Annalen des Hist. Ver. f. d. Niederrhein Heft 43, S. 198 u. 204.

Bernard Beckering 1702/3, Franz Heckermann 1703/6, Bonaventura Bechem 1706/12 und 1735/36, Bernard Neuss 1712/16, Roman Haupen 1716/20, Rochus Deitermann 1720/27, Quirin Gaudens 1727/29, Alexius Kirst 1732/33, Konrad Hornsteck 1733/35 und 1738/42, Winand Hansen 1736/38, Augustin Homberg 1742/45, Benedikt Ritze 1745/48, Bonaventura Oberess 1748/49, Nicetius de la Haye 1749/52 und 1757/58, Jeremias Lambertz 1752/57, Julian Cremer 1758/60, Rochus Schmitz 1760/62, Fidelis Bunteschun 1762/63, Kaspar Jostes 1763/65, 1766/69 und 1772/79, Ludwig Busen 1765/66, Honorius Daniels 1769/72, Eduard Schürmann 1779/89, Severin Bausch 1789/92, Gereon Savels 1792/1817, Moritz Mören 1817/31.

Die Guardiane des Duisburger Minoritenklosters waren nach dessen liber memor. von der Wiederbesetzung im J. 1615 an folgende[1]: Christoph Markgraf 1615, Joh. Fulgentius Regiovillanus c. 1618, Anton von Hagen 1621, Christoph Marchesius (wohl identisch mit dem vorgenannten Markgraf) 1622, Heinrich Ulenberg 1625/28 und 1630/36, Franz v. Quade (Quadt) 1628, Nikolaus Armiger mag. theol. 1636[2]), Bernard Laner 1637, Ägid Gebehen (Gelehen?) 1638, Bernard Otterstede 1640, Konstantin Kleinsorgen 1642, Christian Blechem (Kommissär) 1644, Rochus Casem 1645, Anton Populo 1651, Lorenz Textoris 1658, Joh. Linderhausen 1661, Timotheus Zwivel 1664, Karl Aveman 1667, Rochus Wennecker 1668/73, 1679/82, Joh. Bapt. Bauchs 1673[3]),

---

1) Einige Notizen über sie sind auch der gefälligen Mitteilung des Herrn Prof. Averdunk in Duisburg zu danken.

2) Von gleicher Hand ist im liber memor. hier mit Tinte ein NB. angebracht, von späterer Hand aber mit Bleistift hinzugefügt: Apostata. In diesem liber memor. werden an verschiedenen Stellen noch andere Apostaten teils aus dem Minoriten- teils aus anderen Orden, deren Zufluchtsort Duisburg war, erwähnt.

3) In diesem Jahre war er zunächst nur Kommissär, da die mit Erlaubnis des Provinzials geschehene Abdankung des bisherigen Guardians Wennecker ausserhalb des Provinzkapitels geschah Anlass zu dieser Abdankung gaben die prekären Verhältnisse, in denen dessen betagte Mutter sich befand; er übernahm deshalb mit Erlaubnis seiner Obern die Verwaltung der Pfarrei Bottrop. Im folgenden Jahre scheint seine Mutter bereits gestorben zu sein; denn er wurde am 18. Sept. d. J. wieder als Guardian von Duisburg erwählt, aber auf Bitten der Parochianen von Bottrop noch dort belassen, dagegen 1679 tatsächlich wieder dem Kloster Duisburg als Guardian vorgesetzt.

Wilh. Tolling 1674, Jakob Bütgens 1675, Bernard van Oell 1677, Engelhard Helling 1682, Bernard Lengers 1688, Eusebius van Oetelaer 1689, Joseph Kucher 1693[1]), Joseph Bernardi 1694, Gottfried Kierdorf 1697, Albert Stotten 1698, Adolf Thorburg (bisher Guardian in Soest) 1701, Bernard Beckeringh 1703, Konstantin von Cocq 1705, Aug. Dotter 1707, Ferd. Spöde 1710, Friedrich Krumbach 1712, Werner Wintzen 1715, Franz Winteren (Moselaner, schon Guardian in Lennep, Sinzig, Cleve, Bonn, Trier und Merl) 1718, Engelh. Tork 1719, Felicissimus Hohstede 1721, Eugen Wormers (Kommissär) 1721, Erasmus Köp 1722, Wolfg. Theisen 1725, Thaddäus Schmitz 1731, Joseph Bachem 1734 († 3. Apr. 1736), Andr. Aleff 1736, Joh. Hornsteck 1738[2]), Eugen Strotkamp 1742, Kasimir Schlüssel 1744 († 23. Okt. 1745), Bonav. Oberess 1746[3]) Plazidus zum Sande 1749, Theodorich Müllenhof 1752, Columbin Vöcking mag. theol. 1754, Benedikt Ritze (vorher Guardian in Lennep) 1757 († 1758), Julian Cremer 1758, Hyazint Surmann 1760/63 und 1770/72, Pantaleon Urbig 1763, Kaspar Jostes 1766/69, 1772/75, 1778/81, Angelus Catjou (nachmals Provinzial) 1769, Athanasius Obladen 1775, Reiner Müller 1776, Eduard Schürmann 1781/84 und 1788/91, Engelh. Callenberg 1784, Michael Berngen 1785, Philibert van Wersch 1791, Concordius Niemerg 1793, Gereon Savels 1796, Nicetius Wirstörfer 1800, Angelikus Geisseler 1803, Nathanael de Cooth c. 1821; unter ihm erfolgte die Aufhebung des Klosters am 8. Aug. 1831.

---

1) Der Guardian van Oetelaer war 1692 abgesetzt und P. Everwin Berghaus als Kommissär eingesetzt worden; das zu Anfang des folgenden Jahres versammelte Kapitel wählte zunächst den P. Innocenz Metmann zum Guardian und erst, als dieser ablehnte, den P. Kucher, von dem es im liber memor. heisst: „nihil (in illo libro) annotavit nec pro conventu multum laboravit, quia semper infirmus“.

2) „Hic invenit (in suo adventu) defectum in carnibus, frumentis, pecunia et debita sat multa, ac sic statum miserum.“ Er scheint sich um die ökonomischen Verhältnisse des Klosters sehr gekümmert zu haben, wie viele Aufzeichnungen aus seinem Guardinate beweisen. Insbesondere heisst es von ihm: „reliquum totum conventum partim ex fundamento sub nova forma et novo tecto posuit sine ullo subsidio provinciae“. Sein Vorgänger war am 8. Aug. 1738 gestorben „cum luctu totius conventus; fuit enim vir de hoc conventu bene meritus“.

3) Er war damals commissarius apost. „pro abbatia Starkrathensi ad examinandam oeconomiam ob venditas decimas“.

Die Vikare sind weniger genau aufgezeichnet; es können folgende angegeben werden: 1683 Gerhard Tieb, 1703 Franz Heckermann, † 1716 Bernard Neuss aus Köln (zugleich Prediger), 1734 Kasimir Schlüssel, 1736 Bonav. Bechem, 1743 Aug. Homberg, 1745 Bened. Ritze (zugleich Prediger), 1749 Nicetius de la Haye, 1751 Daniel Arweiler, 1754 Ignaz Ebert, 1757 Elisäus Jansen (bish. Präses in Cleve, früher Guardian in Nideggen, † 3. Jan. 1758)[1]), 1760 Rochus Schmitz, 1761 Fidelis Bunteschun, 1763 Kaspar Jostes, 1764 Ludwig Busen, 1766 Dagobert Funken, 1769 Honorius Daniels, 1772 Gottfried Vrömen, 1775 Florentian Siebert, 1776 Florentius Meinering, 1781 Dagobert Funken, 1782 Julius Cremer, 1784 Anaklet Kreuzer, 1787 Liberatus Lützeler, 1793 Silvester Cremer; als Präsidenten kommen vor: 1766 Ruffin Schmitt, 1767 Pantaleon Urbig, 1772 Moritz Urbig, 1776 Viktorin Krüper; als Prediger erscheinen (ausser den beiden obengenannten Vikaren): 1736 Bonav. Bechem, 1751 Jerem. Lambertz, 1776 Kaspar Jostes, 1778 Eduard Schürmann. Im Duisburger Kloster befand sich zeitweilig auch ein Kurs abwechselnd für Philosophie und für Theologie; Lektoren der Philosophie waren 1766 Siegfried Uphoff und Pankraz Ebertz, 1776/78 Raphael Girtmühlen und Albin Meister; der Theologie: 1769 Quintin Hamm und Euchar Krings, 1778/81 Albin Meister, 1793 Luzian Kannegiesser und Karl Schallmayer. Auch Stationare, welche in benachbarten Orten die Seelsorge versahen oder bei Adeligen die Stelle als Hauskapläne innehatten, finden sich bisweilen unter den Duisburger Minoriten; so erscheinen unter der 1766 und ebenso 1769 verzeichneten Konventsfamilie, welche in 12—14 Patres, 4 Klerikern und 6 Laienbrüdern bestand, der P. Petrus Mönich als Kaplan in Eyll, in Grimberg aber als solcher 1766 P. Moritz Funken und 1769 P. Ulrich Öllers. Als Beichtvater bei den Klarissen in Mainz (s. oben S. 27 u. 31) war im Sept. 1662 P. Sylvester Klink von Duisburg aus dahin geschickt worden.

---

1) Achtzehn Tage nach dessen Tod brach der Konventsprokurator P. Franz Schmitt, als er über die zugefrorene Ruhr gehen wollte, ein Bein und wieder neun Tage später verunglückte zu Bottrop tödlich der Konventual P. Bernhard Lamerdink. „Mensis infelix“ ist bei letzterer Aufzeichnung beigefügt.

4. Das Kloster zu Cleve.

Dieses ist aller Wahrscheinlichkeit nach 1285 vom Grafen Dietrich[1]) VIII. von Cleve gestiftet worden. Nach einer Angabe soll er zu diesem Zwecke Minderbrüder aus Italien berufen, nach einer anderen aber von dem zu Lübeck versammelten Provinzkapitel solche erbeten haben. Erstere Angabe ist so, wie sie gemacht ist, für die angegebene Zeit ganz und gar abzuweisen; letztere entspräche wohl dem bei solchen Stiftungen gewöhnlichen Instanzenweg, da gewöhnlich auf den Provinzkapiteln über die Annahme neuer Klöster beschlossen wurde; aber Lübeck gehörte nicht zur kölnischen, sondern zur sächsischen Provinz, und so müssen wir auch die Richtigkeit dieser Angabe in Zweifel ziehen. Es scheint wohl eine Verwechselung mit den 1291 vom nämlichen Grafen beim Lübecker Provinzkapitel der Dominikaner für Wesel erbetenen Dominikanern vorzuliegen. Bei ihrer Ankunft in Cleve wies der Graf den Minoriten im Beisein der Ritter Wolter Steck, Sweder von Alpen, Arnold von Slusen und Wilh. von Kervenheim Grund und Boden für einen Klosterbau an[2]). Bis zur Vollendung von Kloster und Kirche sollen sie in der Burg des Stifters eine provisorische Unterkunft gefunden haben.

Ihre Kirche kommt urkundlich wohl erst im Jahre 1323 zum ersten Male vor, ist aber ohne Zweifel noch Ende des 13. Jahrhunderts vollendet worden. Doch wissen wir über ihre Einweihung und bauliche Beschaffenheit nichts Näheres. An ihre Stelle trat um die Mitte des 15. Jahrhunderts — aus ebenfalls nicht näher bekannten Gründen — eine neue, noch erhaltene, welche neben der Minoritenkirche zu Duisburg, besonders wegen ihrer zweischiffigen Anlage, zu den interessantesten Bauten des Ordens am Niederrhein gehört. Der wie bei allen Minoritenkirchen (56′) langgestreckte Chor hat acht Fenster, wovon drei auf den dreiseitigen Abschluss, vier auf die Süd- und nur eines auf die Nordseite treffen, alle mit einfachem Masswerk. Von dem 83′ 6″ langen und 23′ 6″ breiten Hauptschiff ist das nur um einen Fuss niedrigere Seitenschiff durch vier rechtwinkelige Pfeiler getrennt

1) Oder Theoderikus, aber nicht Theodor.

2) Vgl. Scholten, Beiträge zur Gesch. von Cleve S. 204.

und an dieses schliesst sich nach Osten durch eine Bogenöffnung die kleine niedrige St. Franziskus- oder Portiunkula-Kapelle mit einem Altare an. Innerhalb der Kirche waren wenigstens drei Altäre vorhanden: der der Himmelfahrt Mariä geweihte Hochaltar vor dem den Schiffraum vom Chore trennenden Lettner und zwei Nebenaltäre, von denen einer ebenfalls der allerseligsten Jungfrau, der andere aber der hl. Mutter Anna geweiht war; dieser wurde jedoch 1657 unter dem Guardian Wilhelm Alsfeldt durch einen St. Antoniusaltar ersetzt. Eben dieser Guardian hatte das Jahr zuvor nach dem Vorbilde von Bonn, Köln und anderen Minoritenklöstern den Lettner abbrechen und den Hochaltar mehr in den Chor hineinsetzen lassen, so dass nur mehr der rückwärts übrig gebliebene Teil des Chores für den Chordienst der Patres diente. Das noch vorhandene, 1474 unter der Regierung des Herzogs Johann II. von Cleve angefertigte Chorgestühl ist hoch interessant und noch vorhanden.

Wie anderwärts, so diente auch die Minoritenkirche zu Cleve (neben dem anstossenden Kreuzgang) als Begräbnisstätte für jene, welche dort eine solche gegen entsprechende Entschädigung gewünscht hatten. Eine Folge davon war auch die Errichtung von Grabmonumenten und teilweise auch von Stiftungen, wiewohl solche auch unabhängig davon gemacht wurden[1]).

Das die Kirche auf drei (Ost-, Nord- und West-)Seiten umschliessende Kloster war in nordöstlicher Richtung von der Stadtmauer begrenzt, in nordwestlicher aber von einem ziemlich grossen Garten umgeben, in welchem in früheren Zeiten die Wahl der Stadträte vorgenommen zu werden pflegte.

An Einkünften scheint es nie reich gewesen zu sein. Zu den hauptsächlichsten gehörte der jährliche Bezug von Brennholz aus dem Mönchswalde und von je 40 Maltern Korn und Malz aus der Stadtmühle[2]); ausserdem eine bestimmte Geldsumme

1) Das Nähere hierüber bei Scholten a. a. O. S. 212—221 und bei Schlager a. a. O. S. 48—50. Hier sei nur erwähnt, dass am 12. Nov. 1756 der münstersche Weihbischof Franz Bernardin Verbeck, Tit.-Bischof von Tebeste, welcher vorher Mitglied der kölnischen Minoritenprovinz gewesen war (s. oben bei Bonn S. 84), ebenfalls in dieser Kirche beigesetzt wurde.

2) Dieses zur Bereitung von Brot und Bier dienende Reichnis war nach Schlager (a. a. O. S. 47) der Güte des Grafen Adolf II. (1368 bis

(24 Taler) für einen früher in natura gelieferten fetten Ochsen nebst zwei Tonnen Häringe[1]). Diese Lieferung soll dafür geschehen sein, dass die Clever Minoriten die zum Tode Verurteilten auf den Richtplatz zu begleiten hatten. Auch besassen sie um 1422 zu Nymwegen eine Behausung (Terminei), welche sie 1562 verkauften[2]). — Besonders hervorragende Mitglieder dieses Klosters weiss der Verfasser der Deductio, dessen Angaben über Cleve überhaupt auffallend knapp sind, nicht anzugeben, hält aber dafür, dass es auch hier an solchen nicht gefehlt habe, besonders da nach Notizen in den Totenbüchern des Kölner Klosters anzunehmen sei, dass auch zu Cleve die wissenschaftlichen Studien blühten. Ebenso erwähnt er nicht den Brief des Observantenvikars Heinrich von Berka an den Herzog von Cleve aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, worin jener diesem u. a. auch die Reformierung der Klöster ans Herz legte; darunter war vor allem das Minoritenkloster zu Cleve begriffen, welches übrigens konventualistisch blieb[3]). Aus der Zeit vor der Reformation sind nur folgende Mitglieder des Klosters bekannt: 1446 Abraham (Guardian), Petrus (Lesemeister) und Johann Stöter (Prokurator); 1472 Goswin von Mammeren und Telman Kat (Guardian); 1497 Henrikus (Guardian); 1515 Johann von Nymwegen (Guard. 1520 Prok.), Anton von Elvervelde (Lesemeister) und Wilh. Berg (Vizeguardian)[4]).

Zur Zeit der Reformation scheinen dessen Mitglieder nicht nur selbst dem alten Glauben treu geblieben zu sein, sondern auch die Bewohner von Cleve darin bestärkt zu haben. Wenigstens schreibt der Verfasser der Deductio hierüber: „Fratres avitam conventus sui possessionem non modo continuarunt, verum etiam civitatis incolas a defectione praecavere summo studio adlaboraverunt.“ Von 1520 bis 1663 sind folgende Minoriten von Cleve bekannt: 1520 Arnold Prys (Guardian), Joh. Leidt (Vizeguardian),

---

1394), nach anderen schon dem Grafen Dietrich IX. zu danken. Vgl. Scholten, Beiträge zur Gesch. v. Cleve S. 205.

1) Die Geldleistung statt der Naturallieferung geschah erst anfangs des 18. Jahrh. durch die preussisch-clevische Regierung. Vgl. Scholten a. a. O.

2) Vgl. Scholten a. a. O. S. 206.

3) Vgl. Schlager a. a. O. S. 230—233.

4) Vgl. Scholten a. a. O. S. 208.

Nik. von Tynen; 1521 Joh. von den Colk (Prok.), Joh. Ingels; 1527 Wilh. Tack (Guard.), Joh. und Heinrich Leidt (Gebrüder); 1536 Marzell Hoyge (Guard.), Joh. Wyndell (Senior); 1540 Borchard Duysts (Guard.), Joh. Kaick (Vizeguard.), Gadert von Venlo (Lesem.), Lubert von Bernefeld (Senior); 1558 Arnold Maess gen. Krössel (Lesem., 1562 Guard.), Petrus van Sonn (Prok.); 1572 Philipp Ölmann (Lesem.); 1621 Friedrich Surhaus (Guard.), Anton Ottingers; 1624 Petrus Snoek; 1626 Petrus Frosinger, Franz von Quade (Quadt); 1632 Christoph †; 1636 Joh. Brück (Guardian), Joh. Valwigh; 1648 Aug. Born (Guard.); 1657 Wilh. Alsfeldt (Guard.); 1662 Georg Moll (Guard.); 1663 Tilbech (Vikar)[1].

Im Jahre 1663 waren die Minoriten (mit den Kapuzinern) in grosser Gefahr, aus Cleve vertrieben zu werden. Bereits hatte der Kurfürst von Brandenburg, welchem beim Aussterben der Herzoge von Jülich-Cleve-Berg u. a. das Clevesche Gebiet zugefallen war, seinem dortigen Amtmann Moritz Cassovius einen darauf abzielenden Befehl erteilt, doch kam derselbe infolge Vermittlung des Herzogs von Pfalz-Neuburg, des Miterben von Jülich-Cleve-Berg, an welchen sich der Provinzial Honorius von der Ehren gewendet hatte, nicht zur Ausführung.

Nachstehende Verfügung des preussischen Königs d. d. Berlin 26. Dez. 1778 berührte auch das Minoritenkloster zu Cleve. Es lautete: „Liebe Getreuen! Da es schon die Ordnung und dem Gebrauch bei der evangelischen Religion gemäss ist, dass niemand von der Geistlichkeit ohne Vorwissen des das geistliche Departement respizierenden Ministers und erhaltener Erlaubnis aus der Province reisen darf, so haben wir auch allerhöchst selbst ausdrücklich befohlen, dass ein Gleiches bei denen Katholischen eingeführt und niemand, vom Bischof an bis zum niedrigsten Klostermönche inclusive, ohne ausdrückliche Erlaubnis des in katholischen Affairen respizierenden Minister H. v. Zedlitz aus der Province reisen solle“. Diese Verfügung veröffentlichte die Clevische Regierung (v. Dankelmann) am 4. Jan. 1779 unter Androhung einer Strafe von 25 Rtlr., welche zu gunsten der Halleschen Freitische zu erlegen waren von jenem Kloster, aus dem ein Mönch ohne vorherige Erlaubnis das clevesche Land verliess; der höheren Geistlichkeit wurde sogar eine Strafe von 50 bis 100 Rtlr. angedroht.

---

1) Scholten a. a. O. S. 208.

Nicht minder betraf das Clevesche Minoriten-Kloster nachstehender Erlass des Königs von Preussen, welcher am 4. März 1782 im Herzogtum Geldern veröffentlicht wurde: „Friedrich etc. Uns ist der Vortrag geschehen, dass mittels Edikts in den kais. Niederlanden vom 28. Nov. v. J. die Gemeinschaft allda mit den auswärtigen Klöstern abgebrochen, auch dieselben von der Abhängigkeit des Generals entbunden worden, und die meisten Klöster in unserm Gelderland von der in den Niederlanden wohnenden Obrigkeiten bis nun zu abhingen: so haben wir unter dem dato Berlin den 19. Febr. gut befunden, festzustellen: 1. dass alle in unserm Anteil gemelten Herzogtums gelegene Klöster, Konvente usw., ohne einige Abhängigkeit von fremder ausländischer Obrigkeit, unmittelbar den wechselseitigen Landdechanten eines jeden Distrikts, unter der Aufsicht des Bischofs von Ruremonde, unterworfen sein sollen; 2. dass alle Obern der Klöster, Konvente usw. gehalten sein sollen, innerhalb 8 Tagen ein genaues Verzeichnis von ihren Religiosen . . . unserm souveränen Hofe von Gelderland zu übergeben; 3. verbieten wir allen Obern, einige fremde Religiosen, die von den Niederlanden hierher geschickt werden sollten, ohne bei uns die nötige Erlaubnis daselbst erhalten zu haben, anzunehmen; 4. verbieten wir im gleichen allen Mendikanten- und anderen geistlichen Orden, deren Konventer ausser unserem Anteil in hiesigem Herzogtum gelegen sind, in hiesen Landen betteln oder terminieren zu können; 5. die Oberen von allen Klöstern, Konventen usw. sollen gehalten sein, innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieses ein vollständiges, wahres und aufrichtiges, von ihnen selbst unterschriebenes Verzeichnis von allen Gütern, Kapitalien, Einkünften und Benutzungen, die sie in und ausser Land besitzen und geniessen, unserm Hof zu übergeben“ usw. — Beide Erlasse finden sich im Liber memorabilium des Bonner Min.-Kl. S. 367 bezw. 421.

Frühzeitig halfen die Minoriten in der Stiftskirche zu Cleve bei den Gottestrachten und in der Fastenzeit mit Predigen aus. Mit den Stiftsherren lebten sie auf gutem Fuss und luden sie an ihren Hauptfesten zu Tische. Auch bei den Bürgern waren sie gerne gesehen; hatten sie doch zur Zeit, da die Pest in Cleve herrschte, um die Bestattung der Leichen sich gar sehr verdient gemacht. In den Nachbargemeinden Rindern, Donsbrüggen und Nütterden übten sie öfters die Seelsorge in stellvertretender Weise

aus, ja die Pfarre Donsbrüggen war ihnen vom Herzog Johann Wilhelm am 23. März 1599 ganz zur Verwaltung übertragen worden. Als hier tätige Minoriten sind namentlich bekannt: 1671/74 Bonav. Wissingh, 1675 u. 1679/94 Emanuel Timan, 1695/97 Euseb von Oetelaer, 1698/1701 Bernardin Pontanus, 1702/04 Bruno Lomodt, 1708/13 und 1724 Columbin Noyell, 1714/23 Luthard Monich, 1725 Ludwig Oldenkott, 1726/30 Achatius de Will, 1731 Anton Rullen. Als Deservitoren zu Rindern erscheinen 1707 Timotheus Kedinchuys und 1736/54 Bernard Pastoors. In Nütterden hatten die Minoriten an Sonn- und Feiertagen eine hl. Messe zu lesen, wofür sie von den Herren zu Clarenbeck jährlich 25 Rtlr. erhielten. Von den übrigen Clever Minoriten kennen wir nach 1663 namentlich noch: 1667 Joh. Roden und Matthias Strobe (Prediger); 1671 Ernst Woltermann (Guard., auch 1678); 1676 Wilh. Behnen (Guard.), Anton Wissing (Lesem., später Provinzial), David (Laienbruder); 1677 Ambros Sautman; 1678 Joh. Pasteng, Matern Cremer (Guard.), Joh. Leve (Prok.); 1681 Joh. Kerpen (Guard.), Silvester Schweitzer (später Prov.), Michael Rösch; 1691 Wilh. Fölling (Guard.); 1696 Christoph Metzer (Guard.); 1699 Leonhard Melchers (später Prov.), Konstantin a Cock (Guard., stiftete einen Kelch mit der Jahreszahl 1717); 1703 Georg Kamen (Guard.); 1705 Lorenz von Feldt; 1712 Joh. Bapt. Carls (Guard.); 1717 Raphael Abbenhaus (Guard.); 1731 Bürsgens (Guard.); 1754 Dez. 16 † Friedrich Odenkirchen (Exprov. u. Guard.); 1755 Didakus Etzel; 1758 David Hilgers (Guard.), Ludwig Busen (Vikar); 1763 Franz (Ferdinand?) Brey[1]); 1765 Friedrich Lersch (Guard.); 1766 Reiner Sasserath (Exprov.) und Ferdinand Ordenbach (Exprov. u. Guard., auch 1762 und 1767, † zu Köln 6. Juli 1769)[2]). Als Guardiane folgten noch: 1769 Gilbert Pellens, 1770 Markus Fuhr (später Prov.), 1772 Karl Dohmen, 1775 Otto Vasbender (später Prov.),

---

1) Dieser hatte am Gründonnerstag 1763 in der Pfarrkirche zu Gennep über die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie unter polemischen Ausfällen auf die bezügliche Lehre der Protestanten gepredigt, weshalb er bei der Regierung in Cleve verklagt wurde; diese missbilligte dann die Art und Weise seiner Predigt. Ein P. Ferdinand Brey war zwischen 1765 und 1784 öfters Guardian in Zwillbrock.

2) Vgl. Scholten a. a. O. S. 209 f. Von den folgenden Minoriten sind nur wenige bei Scholten S. 210 erwähnt, die übrigen aus der Chronik des Kölner Min.-Klosters 1769/94 entnommen.

1776/79 Ambros Tolmann, 1781 Severin Bausch, 1784 Michael Berngen, 1787 Primitivus Müggenborg, 1791 Fulgenz Hüllinghof, 1793/96 Reiner Asmus, 1798 Ezechiel Dotzheimer. Konvents-Präsidenten waren: 1769/81 Everhard Staels († 13. Mai 1781), 1782 Bernard Meinertzhagen, 1784/87 Alphons Haas, 1793 Pius Vroemen. Als Vikare erscheinen: 1769/70 und 1782 Moritz Urbig, 1775 Modest Reiners, 1776/81 Bruno Schunk, 1784 Nazarius Bausch, 1787 Pius Vroemen, 1793 Alphons Haas. Als Prediger waren bestellt: 1769/70 Gotthard Dirkes, 1778/79 Ezechiel Dotzheimer, 1781 Benvenut Levedag, 1782 Felix Kligge, 1784 Nazarius Bausch (1769/70 schon spezieller Festtagsprediger), 1787 Pius Vroemen, 1793 Benjamin Greving. Als Lektoren an dem zu Cleve eingerichteten philosophischen Kurs wirkten (je zwei gleichzeitig): 1769/70 Eugen Flach und Raphael Giertmühlen, 1776/78 Euchar Krings, 1776/77 Fulgenz Hüllinghoff, 1777/81 Lambert Dreesen (später Prov.), 1778/80 Marzell Schlabertz, 1780/81 Fortunat Sentze, 1793/94 Godhard Ubach und Thomas Schunk. Am 21. Nov. 1785 starb daselbst P. Engelhard Callenberg, früher Professor der Theologie.

Zur Zeit des französischen Revolutionskrieges hatte auch das Minoritenkloster zu Cleve schwer zu leiden; bei der Einquartierung der französischen Truppen im J. 1794 wurden die unteren Räumlichkeiten zu Stallungen und als Bäckerei und Schlachthaus gebraucht, 1795 aber nach dem Treffen bei Pannerden als Spital eingerichtet; in den Kreuzgängen wurden 19 mit Glasgemälden (besonders Wappen) versehene Fenster zerstört und in den Gärten viel Schaden angerichtet. Am 6. Sept. 1802 traf das Kloster die vollständige Unterdrückung. An Private 1803 verkauft, wurde darin zunächst eine Baumwollmanufaktur eingerichtet, die aber bald wieder einging. Zeitweilig wurden die beiden Speisesäle auch als Versammlungsort einer zu Cleve von Berlin aus errichteten Loge benützt. Als dort 1843 eine Niederlassung von Klosterfrauen (Klemensschwestern) gegründet wurde, kaufte die Stadt die in den Besitz des Rentners Bernard Fritzen übergegangenen Räumlichkeiten des ehemaligen Minoritenklosters und richtete sie für diese Schwestern zur Wohnung und im übrigen als Spital ein. Die Kirche, welche nebst einer Wohnung für den Deservitor daselbst auf Anstehen der Stadtgemeinde vom Verkauf der Klostergebäude im J. 1803 ausgenommen war, wurde von 1847 an

restauriert, ist Annexkirche der Pfarr- ehemals Stiftskirche und dient zunächst als Spitalkirche[1]).

5. Das Kloster zu Seligental.

Dieses auf dem rechten Ufer der Sieg im Wahnbachtale gelegene Kloster wurde nach ziemlich übereinstimmenden Nachrichten 1231 von dem Grafen Heinrich von Sayn-Blankenberg und seiner Gemahlin Mathilde (Mettil) von Landsberg, welche schon den Minderbrüdern zu Köln bei deren erster Niederlassung im Sionstale um 1222 behilflich waren, gestiftet[2]). Nach einigen soll eine in jenem Tale befindliche Einsiedelei als neue Niederlassung bestimmt, nach andern ein Jagdhaus dazu eingerichtet worden sein. Der noch nötige Bau einer Kirche soll nach einer Notiz, welche der Verfasser der Deductio in einem alten Verzeichnisse der Verstorbenen und Wohltäter des Klosters Seligental (Vallis felicis) gefunden, bereits 1236 vollendet gewesen sein; doch hält er dies aus dem Grunde für unrichtig, weil noch am 6. Juni 1247 Papst Innozenz IV. die Gläubigen unter Erteilung eines 40tägigen Ablasses zur Unterstützung dieses Baues und der Brüder überhaupt ermahnte[3]). Dass die Kirche aber bereits vor 1256 fertiggestellt und eingeweiht war, geht aus der Bulle Alexanders IV. vom

1) Scholten a. a. O. S. 211, 212, 221. Diesem hochw. Herrn sind auch noch einige weitere briefliche Mitteilungen zu danken.

2) Der Minorit Albert Vitting schreibt in seiner Geographia seraphica Coloniensis provinciae, der Graf Heinrich von Sayn habe schon 1226 Minderbrüder aus Italien nach Seligental berufen, was aber der Verfasser der Deductio mit Recht beanstandet. S. oben S. 34 Anm. 2.

3) In dieser Bulle heisst es: „Sane dilecti filii minister et fratres ordinis fratrum Minorum de Valle felici Coloniensis dioecesis ibidem, sicut accepimus, ecclesiam cum aliis aedificiis, suis usibus opportunis, coeperunt construere, in qua divinis possint laudibus deservire. Cum itaque pro huiusmodi aedificiis consummandis ac etiam pro sustentatione arctae vitae indigeant fidelium iuvari subsidiis, qui propter Christum extremae ferunt sarcinam paupertatis, universitatem vestram rogamus et hortamur in Domino, in remissionem vobis peccaminum iniungentes, quatenus eis pias eleemosynas et grata caritatis officia erogetis, ut per subventionem vestram opus huiusmodi consummari valeat et alias eorum indigentiae provideri, ac vos per haec et alia bona, quae Domino inspirante feceritis, ad aeternae possitis felicitatis gaudia pervenire". Cfr. Bull. Franc. I, 461.

29. Jan. 1256 hervor, durch die den Besuchern derselben an den Festen der hl. Franziskus und Antonius sowie am Jahrestage der Kirchweihe Ablässe verliehen wurden[1]). Durch Urkunde d. d. Köln 7. Aug. 1426 erteilten auch der päpstliche Legat Jordanus Orsini, Kardinalbischof von Albano, und die ihn begleitenden Bischöfe Jakob von Urbino und Bernhard von Cavaillon den Besuchern dieser Kirche, „quae sub vocabulo s. Francisci dicitur esse fundata“, an bestimmten Tagen, und zwar ersterer einen 100- und letztere beide je einen 40-tägigen Ablass[2]).

Das Kloster mit Kirche bildete wenigstens in der späteren Gestaltung[3]) ein Viereck; die Nordseite nahm die Kirche, die Ostseite der Kapitelsaal, welcher noch im 18. Jahrh. einige Spuren des ursprünglichen Baues in seinen gotischen Fenstern zeigte, die Südseite der Raum, in welchem der Habitstoff für die ganze Provinz bereitet wurde, und die Westseite das Refektor mit der Küche und den Gastzimmern ein. Die Kirche war ein in jeder Hinsicht bescheidener Bau und wegen der schmalen Fenster ziemlich dunkel. Sie hatte ausser dem der Enthauptung des hl. Johannes geweihten Hochaltare wenigstens im 18. Jahrh. noch vier Nebenaltäre: auf der rechten Seite den St. Franziskus- und auf der linken den St. Antonius-Altar; weiter unten im Schiff der Kirche stand der St. Rochus-Altar, zu welchem am Feste

---

1) „Alexander episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis ministro et fratribus ordinis Minorum fratrum de Valle felici Coloniensis dioecesis sal. et apost. bened. Cum ad promerenda sempiterna gaudia etc. Cupientes igitur, ut ecclesia vestra in festivitatibus beatorum Francisci et Antonii confessorum, quae in ipsa ecclesia sunt praecipuae ac solemnes, congruis honoribus frequentetur, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui ecclesiam ipsam annis singulis in eisdem festivitatibus ac anniversario die dedicationis ipsius ecclesiae et usque ad octo dies sequentes devote ac venerabiliter visitarint, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, quadraginta dies de iniuncta sibi poenitentia misericorditer relaxamus. Datum Laterani IV kalendas februarii pontificatus nostri anno secundo.“ Diese Bulle fehlt im Bull. Franc.

2) Über jenen Kardinal findet sich im vatikan. Archive folgende hierauf bezügliche Notiz: „Factus est legatus in regnis Hungariae et Bohemiae necnon in omnibus ditionibus marchionis Misnensis et ducis Saxoniae die 16. Jan. 1426 et recessit ex Urbe die 9 mart. 1426.“ Cfr. Eubel, Hierarchia cath. medii aevi II, 3 not. 5.

3) Das ursprüngliche Kloster war sicher nicht dreiflügelig.

dieses Heiligen mehrere Bittprozessionen aus benachbarten Ortschaften stattfanden, und an der Nordseite ein Altar zu Ehren der schmerzhaften Mutter in einer eigenen Kapelle, welche um 1664 der Guardian und Exprovinzial Honorius von der Ehren nach aussen hin (unter Durchbrechung der Kirchenmauer) vergrössern liess. Über die Konsekration dieser Altäre konnte der Verfasser der Deductio nichts Näheres erfahren, als dass am 26. Juli 1501 ein (wahrscheinlich der St. Rochus-)Altar vom Kölner Weihbischof Johann (O. Min.), Tit.-Bischof von Cyrene, geweiht wurde.

Grabsteine zum Andenken an die in dieser Kirche Begrabenen sah derselbe Verfasser zwar noch manche daselbst, doch konnte er deren Inschriften nicht mehr entziffern, da sie zu sehr abgetreten waren. Dagegen fand er in einem alten kalendarischen Verzeichnisse des Klosters Seligental die Namen folgender, an den beigefügten Tagen verstorbener Personen, welche meistens durch ein beigefügtes „hic sepultus (sepulta)“ als daselbst beerdigt erscheinen. Es sind dies: Henricus miles de Schoynrode (nonis ian.), domina Iuta de Troesdorp (VI idus ian.), Mechtildis domicella de Heimburch (kal. febr.), domina Beatrix de Wolkenburg, Richwinus miles de Sygberg (nonis febr. 1285), Wilhelmus de Troesdorp miles, specialis ordinis et conventus benefactor (IX kal. mart.), Hadewigis domicella de Waldenberg (V kal. mart.), domina Margaretha de Virneburg, Johannes de Allner dictus de Markelsbach, magnus amicus fratrum (mense apr. 1533)[1]), Sigefridus dictus Schornkyn armiger (id. apr.), nobilis dominus Henricus de Virneburg (pridie kal. maii), Gerwinus, quem putant a Iudaeis occisum circa 12. aet. annum, domina Agnes advocata de Waldenberg (pridie id. iunii), Daniel miles de Rheindorff, magnus benefactor fratrum (IX kal. iulii), Ioannes de Elmt dapifer in Blankenberg (III kal. iulii), Mechtildis domicella de Bredbach, ante domum capitularem sepulta, de qua fratres habuerunt magna beneficia in vita et morte (VI nonas iulii), Ludovicus de Wolkenburg miles (III kal. aug.), nob. dom. Walramus de Steyn canonicus maioris eccl. (Colonien., id. sept.), Walramus miles nobilis de Heinsberg, dominus in Blankenberg (VII kal. oct.)[2]), Arnoldus

1) Mit dem Zusatz: „Cuius (familiae) perillustres domini plurimum huic conventui suis temporibus praestitere et praestant habentque pro universa familia sepulchrum in hac ecclesia.“

2) Ein Sohn des weiter unten genannten Dietrich von Heinsberg

miles de Olme (XVI kal. nov.), Albeidis de Virneburg (X kal. nov.), Henricus de Grascap miles nobilis (VIII kal. dec. 1363)[1]). In der vorerwähnten Allnerschen Gruft werden noch als beigesetzt bezeichnet: Freiherr Joh. Walram Scheiffard von Merode (†29. Juni 1694) und Joh. Franz Anton Scheiffard von Merode, Dompropst zu Speyer und Domherr zu Trier († 17. Sept. 1729); ferner[2]): Johann Bertram, Sohn des vorerwähnten Freiherrn Joh. Walram († 6. Febr. 1697), Anna Maria Constantia geb. Freiin von Harff zu Dreyborn, desselben Freiherrn Gemahlin (28. Sept. 1703), M. Wilh. Marg. Scheiffard von Merode, Witwe von Daniel von Spiess zu Büllesheim (begr. 1. Aug. 1727) und Oberleutnant Max Balth. von Blumenkron, Gemahl der Freiin M. Adriana Constantia Scheiffard von Merode († 25. Febr. 1730). Diesen schliesst sich noch an: der wohlgeb. Herr Wilh. Jos. von Weeus, Herr zu Zurmühlen und Junkersbroich († 8. Sept. 1799).

Die Seligentalsche Stiftung des Grafen Heinrich von Sayn und seiner Gemahlin Mathilde wurde von ihren Nachfolgern in der Herrschaft Blankenberg, wozu Seligental gehörte, vielfach bestätigt: so schon von dem nächsten Nachfolger Heinrich Grafen von Heinsberg († 1264) und seiner Gemahlin Agnes und dann (Aug. 1296) von deren Sohn Dietrich von Heinsberg nebst Gemahlin Johanna, hierauf von den Jülich-Bergschen Herzogen Wilhelm (7. Sept. 1375), Adolf (24. Juni 1441), Wilhelm (24. Dez. 1475), Johann (31. Juli 1513), Johann Wilhelm (23. Sept. 1600) und von dem Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg als (teilweisen) Erben von Jülich-Cleve-Berg (22. Okt. 1667). Einige von diesen vermehrten noch die Stiftung durch weitere Zuwendungen und Stiftungen: so der Graf Dietrich von Heinsberg durch Zuwendung der Mühle zu Neunkirchen und der Herzog Wilhelm von Jülich-

und seiner Gemahlin Johanna, welcher noch folgende Geschwister hatte: Gottfried oder Gotthard Grafen von Heinsberg, Dietrich Domherr zu Köln und Margaretha, Ord. Praem.; er starb noch vor dem im J. 1300 erfolgten Tode seines Vaters.

1) Qui habet missam perpetuam in nostro summo altari pro se et suis caris, qui dedit fratribus 200 marcas, pulchrum ornamentum, bonum calicem et legavit fratribus medietatem mobilium et utensilium domus suae; (erat) procurator huius conventus et amicus Ordinis.

2) Nach Delvos, Geschichte der Pfarreien des Dekanats Siegburg (Dumontsche Sammlung) S. 235 f.

Berg durch Zuwendung der Mahlmühle in Seligental, welche bis dahin (1375) dem Kloster Zissendorf gehörte, sowie des Fischrechts in der Sieg auf einer Strecke von 1 1/2 Stunden (zwischen Bröl und Wolfsberg). Ausserdem schenkte dieser Herzog am 24. März 1391 den Minoriten zu Seligental eine Hausstätte mit der Kapelle im Schloss Windeck mit der Befugnis, im dortigen Bezirke auch terminieren (Almosen sammeln) zu dürfen; durch Urkunde d. d. Düsseldorf 3. Nov. 1393 aber vermachte er ihnen mit Zustimmung seiner Gemahlin Anna, Tochter des pfälzischen Kurfürsten und nachmaligen deutschen Königs Rupprecht ein jährliches Reichnis von 14 Maltern Getreide gegen die Verpflichtung, in ihrer Kirche je am Tage nach Mariä Lichtmess, Maria Magdalena, Michael und dem ersten Adventssonntag ein feierliches Jahrgedächtnis mit Vigil und Messen nebst Anzündung von vier Kerzen für den Stifter und dessen Vorfahren und Nachkommen zu halten.

Ähnliche Vermächtnisse geschahen auch von anderen Wohltätern und Stiftern. So übergaben 1322 bezw. 1328 des Ritters Heinrich von Deyrmbach Töchter Hilla und Mathilde dem Guardian Johann von Coesfeld und ganzem Konvent des Klosters zu Seligental ihr Haus oberhalb der Mahlmühle bei Seligental und einen Weinberg in Saynhard nebst zwei Waldparzellen gegen ein Jahrgedächtnis; Gewährsmänner dieser Übergabe waren Graf Gottfried von Heinsberg und Abt Wolfard von Siegburg. Am 30. Nov. 1370 vermachte demselben Kloster der Siegburger Schöffe Arnold von der Wiese mit seiner Ehefrau Druda einen Jahreszins von 18 Schill. von einem Hause zu Siegburg, genannt „zum Knoff“, ebenfalls gegen ein Jahrgedächtnis. Am 9. Jan. 1399 stifteten die Eheleute Ludwig und Sophia in dem Broich zum Unterhalt des ewigen Lichtes in der Klosterkirche einen Jahreszins von 20 Schill., wobei sie als Unterpfand eine Wiese (in Hambroich) und einen Baumgarten (in Dattenfeld) stellten. Der am 25. Febr. 1400 verstorbene Edelknecht Johannes von Ittenbach, maximus amicus fratrum et singularis procurator istius conventus, vermachte dem Kloster eine Wiese, genannt Klarenwiese, gegen ein Jahrgedächtnis; desgleichen der am 3. Aug. 1407 im Dorfe Seligental verstorbene Gobellinus einen Jahreszins von 3 Schill. von einem Hause daselbst. Am 1. Febr. 1421 stifteten Arnold von Markelsbach, Herr von Allner, und seine Gemahlin Gertrud

ein Quatemberamt unter Anweisung von zwei Maltern Korn jährlich, wofür gewisse Wiesen beim Orte Lohmar zum Pfande gegeben wurden. Am 10. Nov. 1423 bestätigte Kunigunde von Bernsau, Johann Crewels von Gimborn Witwe, das zwischen dem Kloster und Dietrich von Langel Ritter, Wilhelm und Engelbert von Sellbach sowie Friedrich von Wettelrode getroffene Abkommen, wonach ersteres gegen Empfang von 100 fl. zur Abhaltung von drei Wochenämtern für die Seelenruhe ihres Gemahls auf dem (später abgebrochenen) St. Sebastians-Altar sich verpflichtete, und schenkte ihrerseits zur Aufbesserung der geringen Dotation noch ihren Hof „zum Birken" mit allem Zubehör teils inner- teils ausserhalb der Pfarrei Wipperfürth. Am 24. Okt. 1432 vermachte Elisabeth von Merode testamentarisch dem Seligentaler Pater Ägid von Ruremond 1 fl. baar, einen schwarzen Mantel und noch ein weisses Kleidungsstück, dem Kloster aber jährlich 6 Sümmer Korn von gewissen Gütern auf dem Kalverbröl. Johann von Scheidt genannt Weschpfennig und seine Ehefrau Gudula übergaben dem Kloster 1464 gegen ein Jahrgedächtnis die Hälfte an Feld und Wald von ihrem in der Pfarrei Winterscheid gelegenen Besitztum, während das Kloster (unter Guardian Heinrich Zergesell) die andere Hälfte von des Stifters Bruder Engelbert von Scheidt erkaufte; dieser und seine Ehefrau Maria verpflichteten sich auch 1484, für ihren in das Kloster Seligental eingetretenen Bruder bezw. Schwager die ganze Zeit seines Lebens sorgen zu wollen. Am 9. Okt. 1475 stifteten Johann von Landsberg und seine Gemahlin Mechthilde eine jeden Samstag auf dem Liebfrauenaltar in der Kapelle hinter dem Franziskusaltar der Klosterkirche zu lesende hl. Messe unter Anweisung von jährlich 6 Maltern Korn aus dem Hofe Frankenforst; der Guardian Ludwig Löwenstein stellte hierüber sowie über die Gewährung eines Erbbegräbnisses und einer Quatembermesse für dieselben einen Revers aus. Hiermit bricht der Verfasser der Deductio in der Aufzählung der dem Kloster Seligental gemachten Vermächtnisse ab und bemerkt nur noch, dass dieses am meisten von allen Klöstern der Provinz mit solchen bedacht gewesen sei. Es können aber noch folgende angeführt werden[1]): Schon 1309 erklärt Bruder Johannes gen. Radolph, dass er dem Kloster 300 Mk. schuldig sei und dafür eine

1) Nach Delvos a. a. O. S. 230 f.

Wiese gebe. Im Jahre 1378 setzte Heinrichs von Dollendorf Tochter Margaretha, Witwe sowohl des Herrn Heinemann von Itter als auch des Grafen Otto von Waldeck, mit Zustimmung ihrer Tochter Kunigunde eine jährliche Rente von einer Ohm Wein aus ihrem Weinberg zu Honnef für ein zum Heile ihrer Eltern und ihrer beiden Ehegatten in der Kirche zu Seligental zu haltendes Jahrgedächtnis fest. Zwei Jahre später bezeugten Siegburger Schöffen, dass von gewissen Gütern zu Ulroide jährlich auf Remigiustag 6 Sümmer Korn den Minderbrüdern zu Seligental zu liefern seien. Im Jahre 1421 vermachten Pilgrim von Royde und dessen Frau Margaretha denselben 2 Malter Korn erblicher Rente gegen ein Jahrgedächtnis für sich selbst und für ihre Eltern mit „Messe, Vigilie, Commendation und Gelüchte"; auch sollte, so lange sie lebten, jährlich an den vier Hochzeiten ein Priester von Seligental nach Royde (Haus Rott bei Sieglar) kommen. Im J. 1468 stifteten in diese Kirche die Eheleute Peter und Gertrud von Aldennache eine Samstagsmesse zu Ehren der allersel. Jungfrau unter Überweisung von 4 Morgen Land und einer jährlichen Rente von 8 Mark. Wilhelm von Markelsbach, genannt Allner, stiftete 1485 eine Freitagsmesse zu Ehren des hl. Kreuzes „innerlich in der Lucht up dem Altare bei der Orgeln", sowie noch ein ewiges Quatemberamt unter Überweisung von zwei Wiesen, einem kleinen Weiher und einer jährlichen Rente von einem Malter Korn von dem Hause Allner. Im Jahre 1510 vermachte dem Kloster Herr Ludwig von Landsberg eine Jahresrente von 5 oberländ. Gulden zu einer samstägigen Singmesse. Drei Jahre später übergab demselben der Siegburger Rentmeister Vollmar Becker die ihm gehörige Walkmühle zu Seligental; dafür war für ihn und seine Eltern ein Jahrgedächtnis mit 7 hl. Messen, Vigilien und Commendation zu halten. Endlich verglich sich 1526 Walraff Scheiffard von Merode zu Weilerswist mit dem Kloster wegen einer Kornrente.

Dasselbe erlangte 1397 auch das Glocken- oder „Offer"-Amt zu Eitorf. Das kam so. Der Herzog Wilhelm von Jülich-Berg erwarb vom Kloster Seligental für seine Kirche zu Düsseldorf eine Bibel um 100 „alde Guldenschilde"; bis nun diese Summe bezahlt oder die Bibel wieder zurückgegeben wäre, überliess er mittels Urkunde d. d. Düsseldorf 7. Jan. 1397 zunächst dem Seligentaler Konventualen Gisebrecht von Eitorf und nach

dessen Tod dem Kloster überhaupt dieses seiner Belehnung unterstehende Amt[1]). Im Jahre 1688 aber beantragten der Pastor Joachim Schleiden und die Schöffen von Eitorf beim Landesherrn, dem Kurfürsten von Pfalz-Neuburg, die Errichtung einer Frühmesserei zu Eitorf und zu diesem Zwecke die Rückgabe des erwähnten Amtes, damit dessen Erträgnisse dem neuen Frühmesser zugewendet werden könnten. Gleichzeitig und in gleichem Sinne wandte sich der Pastor Joh. Th. Berenklaw von Blankenberg als Dechant der Siegburger Christianität an den Provinzial zu Köln, welcher unterm 3. Mai 1688 dem Kurfürsten erklärte, dass die Provinz gegen Bezahlung der bewussten 100 fl. zur Herausgabe des Eitorfer Offeramtes bereit sei. — Das Kloster Seligental erlangte 1515 auch das Glockenamt zu Stieldorf, und zwar von den auf der Lohmarer Burg sesshaften Eheleuten von der Reven, welche sich dafür ihr Begräbnis zu Seligental ausbedungen hatten. Dieses Amt pachtete 1620 Peter Schantzer vom Kloster auf 24 Jahre gegen Entrichtung von 2 Maltern Korn jährlich, 100 Eiern auf Ostern und 2 fl. baar.

In diesem Kloster, welches durchschnittlich 18 Konventualen zählte, blühte zeitweilig auch ein philosophisch-theologisches Studium für die Kleriker der Provinz; 1664 wurde auch unter dem Guardian und Exprovinzial Honorius von der Ehren das Noviziat dahin verlegt, doch nur auf kurze Zeit; dann kam es wieder nach Köln (und später nach Münster).

Das Kloster besorgte auch die Verwaltung einiger benachbarter Pfarreien, in anderen leistete es wenigstens vorübergehende Aushilfe. So übernahm es 1574 die Verwaltung der Pfarrei Honnef und behielt sie fast 100 Jahre lang; erster Pfarrverwalter war der nachmalige Guardian Heinrich Brewer, welcher als solcher 1587 bei der Überrumpelung der Stadt Bonn gerade im dortigen Minoritenkloster anwesend war und hierbei als Gefangener abgeführt wurde, bis er durch ein schweres Lösegeld sich wieder loskaufte[2]). In derselben Zeit verwalteten Seligentaler Minoriten auch die Pfarrei Happerschoss und von 1643 bis 1673

---

1) Bis hierher geht auch der Bericht in der Deductio; das Folgende über Eitorf und Stieldorf nach Delvos a. a. O. S. 232 f. und dessen gefälligen schriftlichen Mitteilungen. Vgl. Schlager a. a. O. S. 32.

2) S. oben S. 84.

die Pfarrei Niederpleis[1]; seit langer Zeit, bis zum Tode des Lohmarer Pfarrers Holt († 1631), hatten sie auch die Kapelle zu Birk bedient, worauf sie der neue Pfarrer von Lohmar selbst besorgte. Ein Seligentaler Pater musste seit 1685 die Frühmesse in Geistingen halten, wie auch die Missionsstelle zu Neuhonrath vom Kloster versehen wurde. Ein diesem gehöriges, der Ölmühle gegenüber liegendes Haus wurde um 1756 als unfreiwillige Wohnung für Demeriten-Geistliche des Dekanats Siegburg eingerichtet[2].

An Unglücksfällen, die das Kloster betrafen, sind namentlich zwei Feuersbrünste zu verzeichnen: eine, welche am 26. Sept. 1647 durch Unvorsichtigkeit entstand und Kloster mit Kirche in Asche legte, und eine andere am 18. Juni 1689, durch welche die dem Kloster gehörige Ölmühle niederbrannte; dies Unglück geschah aber nur dadurch, dass der Wind die Flammen von einigen durch französische Truppen angezündeten Bauernhäusern dorthin geweht hatte, während im übrigen der Guardian vom General Asfeld die Verschonung der Klostergebäude erfleht hatte[3]. Schlimmer erging es dem Kloster am 6. Sept. 1795 durch die Soldaten der französischen Republik. Wie überall in der Umgegend plünderten sie auch ganz Seligental aus und schleppten den Guardian, da er die geforderte Kontribution nicht entrichten konnte, gefangen und an den Schweif eines Pferdes angebunden mit sich fort. Unterwegs wusste er sich jedoch frei zu machen und zu flüchten. Der P. Provinzial, welcher sich längere Zeit in Seligental aufgehalten hatte, war glücklicherweise 14 Tage früher nach Köln zurückgekehrt; dafür aber wurde sein noch zurückgebliebener Reisekoffer geplündert[4]. Auch hatte das Kloster Seligental öfters durch Überschwemmungen des Wahnbaches zu leiden; jene im Februar 1712 war so stark, dass man nur mit Kähnen in die untern Klosterräume gelangen konnte.

Von hervorragenderen Angehörigen dieses Klosters

---

1) Die diese Pfarrei verwaltenden Minoriten waren die Patres Bonifaz, Hermann, Bernhard Hermes und Engelbert Thermerst.

2) Vorstehendes über Verwaltung von Pfarreien und Demeritenhaus nach Delvos a. a. O. S. 234 und 236.

3) Vgl. Ann. des hist. Ver. f. d. Nrh. H. 43, S. 155.

4) Aus dem in H. 80 der vorgenannten Ann. erscheinenden Bericht über die Franzosen zu Köln 1794/96

weiss der Verfasser der Deductio, besonders aus der älteren Zeit, keinen namentlich anzuführen, weil im alten Nekrologium die Vornamen der verstorbenen Mitbrüder ohne alle weitere Beigabe (höchstens mit dem Zusatze: praedicator, confessor) verzeichnet waren. Nur des 1627 unter Schwierigkeiten erfolgten Eintritts des jungen Franz von Hatzfeld-Wildenburg-Schönstein in den Minoritenorden tut er Erwähnung. Gegen dessen Aufnahme und Einkleidung erklärte sich der Kurfürst und Erzbischof von Köln, bis er durch besondere Abgeordnete, als welche er u. a. seinen Beichtvater Georg Schretelius S. J. ernannte, die Gesinnung desselben genau erforscht habe. Da dieser aber dem Rufe Gottes zu folgen erklärte und auch von seiner Mutter Margareth Schungel von Ehthusen die Zustimmung erhielt, wurde er am 4. Febr. 1628 zu Köln vom Guardian Nikolaus Armiger eingekleidet, machte das Noviziat unter Anleitung des P. Kornel Oitweiler (eines Bruders des Nik. Oitw., nachmaligen Provinzials der österreich. Minoritenprovinz?) durch und kam hierauf zur Fortsetzung seiner Studien nach Seligental. Hier starb er jedoch noch vor Empfang der Priesterweihe am 24. Juli 1638. Daselbst starb auch am 26. Febr. 1678 der Exprovinzial Otto Heiden, welcher nach Beendigung seines Provinzialats Guardian zu Seligental wurde, wie er schon vorher mehreren andern Klöstern in gleicher Eigenschaft vorgestanden hatte.

Von den übrigen Guardianen können nur folgende namhaft gemacht werden [1]: Johann von Coesfeld (um 1328), Bruder Triess (um 1421), Heinrich von Blankenberg (um 1438), Heinrich Zergesell (um 1464), Ludwig von Löwenstein (um 1475), Johann Overadt von Siegburg (um 1513), Heinrich Brewer (um 1582), der nachmalige Provinzial Peter von Mehlem (um 1598) [2], Johannes von Koblenz, reparator et reformator conventus († 1628), Hermann Mollenhoven (1638), Ägid Gelehen (1654), Exprovinzial Honorius von der Ehren (1664), Engelbert Yser oder Eiser (1674), Otto Bödeker (1688), Kornelius Theilen (1741), Michael Berngen (1769 und 1787/93, † 16. Febr. 1793), Joseph Menn (1770), Karl Fach-

1) Nach Delvos a. a. O. S. 237 und anderen Quellen.

2) Derselbe hatte den Zunamen „Putenius"; Delvos führt einen Guardian Putenius „um 1500" an, welcher aber wohl mit dem vorgenannten identisch ist.

inger (1775), Dagobert Funken (1776/79), Karl Dohmen (1779/82), Roman Fröling (1782), Innozenz Fuss (1784 und 1793), Alard Dohmen (1787 und 1796). Als Vikare erscheinen: 1769/70 Prosper Cürten, 1775/78 Pankratz Ebertz, 1778 Moritz Urbig, 1779 Kreszens Büchteler, 1781 Optat Klein, 1782/85 Prosper Cürten; als Prediger: 1769/70 Modest Reiners, 1775 Benjamin Fischer, 1776/81 Bernard Meinerzhagen, 1781 Kreszens Büchteler, 1782 der Guardian Roman Fröling, 1784/90 Optat Klein.

Bei der allgemeinen Säkularisation im J. 1803 erlag auch das Kloster Seligental diesem Schicksal. Alle Güter desselben nebst den Messstiftungen wurden von der Domänenverwaltung eingezogen unter Anweisung einer jährlichen Pension von 50 Talern an die Patres. Einer derselben, P. Gabriel Stock, wurde unterm 12. Okt. 1804 dazu bestimmt, den provisorisch eingerichteten Pfarrgottesdienst zu halten mit der weiteren Verpflichtung, die Stiftungsmessen zu persolvieren und Aushilfe in einigen benachbarten Ortschaften zu leisten, sowie den Schulunterricht für die Seligentaler Kinder zu erteilen. Dafür erhielt er einen Jahresgehalt von 150 Talern nebst freier Wohnung im Kloster. Wegen Körperschwäche konnte er jedoch den Schulunterricht nicht geben und zog es darum vor, 1806 als Hilfsgeistlicher nach Bödingen zu ziehen. Nun hörte auch der Gottesdienst in Seligental auf, weil sich niemand fand, der um die geringe Besoldung von 150 Talern die Stelle übernehmen wollte. Erst 1834 gelang es den Bemühungen der Seligentaler, dass ihr Ort zu einer förmlichen Pfarrei erhoben und die ehemalige Klosterkirche als Pfarrkirche bestimmt wurde. Diese wurde in neuerer Zeit stilgerecht restauriert. Im Klostergebäude ist die Pfarrwohnung. Durch Kabinettsorder vom 6. Juni 1822 war ein Teil desselben der Gemeinde Braschoss unentgeltlich als Schullokal überwiesen worden; dieses erwarb die Pfarrgemeinde Seligental im J. 1878 um 1000 Mark und verwandte es zur Vergrösserung der Pfarrwohnung.

6. Das Kloster zu Linnich.

Mit diesem im Jülichschen gelegenen Kloster beginnen die Neugründungen in der gleichnamigen Kustodie der Ordensprovinz. Zu Anfang der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts trugen sich die Väter jenes Städtchens mit dem Gedanken, Ordensleute zu

berufen, und zwar hauptsächlich wegen des Unterrichts in den Gymnasialfächern, der von denselben erteilt werden sollte. Der Stadtrat war zwar grösstenteils für Berufung von Franziskaner-Observanten aus Aachen (bezw. Düren), der Landesherr aber, Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, empfahl am 12. März 1643 die Franziskaner-Konventualen oder Minoriten zu Köln. Diese wurden denn auch berufen, nachdem sie am 28. März 1643 folgenden vom Provinzial Otto Bonavilla, vom Kölner Guardian und Definitor perpetuus Benedikt Lamberti, vom Definitor der kölnischen Kustodie Wilhelm Alsfeldt, vom Kustos von Hessen Heinrich Gruber und vom Provinzsekretär Ernest Kalshofen unterzeichneten Revers ausgestellt hatten: „Wir Provinzial, Guardian und sambtliche Diffinitores Minoritenordens sancti Francisci Conventualium Kölnischer Provintz zeugen und bekennen hiermit vor Jedermänniglich, dass wir und gemelter unser Orden in des Fürstenthumb Gulichs Statt Linnich mit Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Paltz-Newburg gnädigsten Consens und Belieben von dem Magistrat daselbst folgender Gestalt zu Residenz und Kloster admittirt und angenommen:

1. Weilen der Bezirkel des Stättlein sehr gering und klein, dass boben (ausser) gnuglich Platzanweisung wir keine Burgershäuser oder Platzen an uns ziehen noch die Burgerschaft verengern und vertringen, weniger andere schatzbare Güter allda zu mehrerer Beschwerung der anderen an uns ziehen und widrigenfalls in den nachbarlichen Lasten und Contributionen angeschlagen werden sollen.

2. Sollen ubermitz (bei) Auferbauung unseren Klosters und Kirchen die Bürgerschaft mit Diensten nicht beschweren, sondern dazu nötige Leut und Pferdt selbsten halten.

3. Sollen boben jährlichen Korn- oder Fruchten-Termin die Burgere mit täglichem Allmussen nicht überfallen.

4. Sollen unserem Erbieten nach die vier erste Classes inferiores anstellen und jederzeit gratis halten, welches die einzigste oder prinzipalste Bewegung unserer Admission ist.

5. Sollen dadurch die Kinderschul aldar nicht behindern, sondern deren ihren behorlichen Lauf lassen, damit der Chor und andere christliche Căremonien in der Pfarrkirche nicht beeinträchtigt werden mögen.

6. Auch sollen der Pfarrkirchen wegen der Pastoreyen und

Vicareyen Bedienung und deren Annehmung keinen Abbruch thun[1])."

Drei Wochen später erfolgte die landesherrliche Genehmigung durch Dekret d. d. Düsseldorf 17. April 1643. Elf Tage darnach wurde von der Ordensprovinz ein nahe beim Kirchtore des Städtchens gelegener, den Geschwistern Theodor Wilhelm und Maria Stark gehöriger Bauplatz auf eigene Kosten um 1100 Reichstaler erworben und folgenden Tags durch den Provinz-Sekretär P. Ernst Kalshoven und den Definitor P. Heinrich Gruber in Besitz genommen. Den Bau des Klosters verzögerten übrigens die damaligen kriegerischen Unruhen, insbesondere die Einnahme des benachbarten Breitenbendt durch die Hessen, welche von da aus die Umgegend beunruhigten. Die nach Linnich geschickten Minoriten, an deren Spitze 1643 P. Matern Petscher, von 1644 an aber der nachmalige Provinzial P. Bernard Laner stand, mussten sich so einstweilen mit einer Privatwohnung behelfen. Erst 1648, nachdem die Hessen wieder vertrieben worden waren, konnte man den Bau in Angriff nehmen und am 8. April 1649 unter dem Guardianat des P. Theodor Etzweiler aus Düren den Grundstein dazu legen. Aber auch jetzt noch verzögerten ihn die öfteren Einfälle der Holländer in das Jülichsche Gebiet. Erst 1656 konnte an den zuerst gebauten Westflügel der nördliche durch P. Matern Kremer aus Aachen und 1657 der östliche unter dem Guardian P. Ludger Deilmers angefügt werden; 1660 vollendete dann der wieder zum Guardian erwählte P. Etzweiler, welchem 1664 P. Heinrich Distler folgte, den ganzen Klosterbau. Darunter waren auch die Schulräume für das Gymnasium einbegriffen. Am 4. Aug. 1659 war der erste Stein dazu gelegt worden, aus welchem Anlass die Stadt einen Festtrunk gab. 1658/60 hielten die Patres je in einem anderen Privathause Unterricht. Am 15. Juni 1661 aber quittierte der Guardian Theodor Etzweiler einem Ehepaar den Kaufschilling von 120 Rtlr. für die „Behausung uff der Altwycken(strasse)", welche die Stadt dem Kloster „in Behuef der Schulen" gegeben. Näheres hierüber S. 143 Anm. 1.

Zum Kirchenbau, wozu schon 1645 P. Laner den Bauplatz um 150 Rtlr. gekauft und zu dessen Inangriffnahme 1666 und 1667 die damaligen Guardiane Heinrich Tramper bezw.

1) Die ganze Urkunde abgedruckt bei Krückemeyer, Die Stadt Linnich, S. 83f.



Johann Bassel entferntere Vorbereitungen getroffen hatten, konnte erst am 3. Juni 1671 der Grundstein gelegt werden; es geschah dies durch den Dekan Johannes Pistorius von Jülich im Beisein des Jülichschen Gouverneurs Ferdinand Freiherrn von Pallandt. Bürgermeister und Rat der Stadt Linnich verehrten am 30. Juni 1671 zum Anfang des Kirchenbaues 12 Rtlr. Zwei Jahre später war dieser die Südseite des Klosters einnehmende Bau bereits so weit vorangeschritten, dass dessen Bedachung unter dem Guardian Heinrich Distler erfolgen konnte. Die Vollendung desselben verzögerte sich aber bis zum Jahre 1676, ja die letzte Hand an dem ganzen Kloster- und Kirchenbau wurde erst drei Jahre später unter dem Guardian Bonaventura Schmitz aus Düsseldorf und unter der Leitung des schon erwähnten P. Matern Kremer angelegt. Noch fehlte aber die innere Ausschmückung der Kirche, um welche sich besonders der 1682 zum Guardian erwählte P. Seraphin Ramecher verdient machte. Vom dritten Jahr seines Guardianats an erstanden insbesondere der dem hl. Antonius geweihte Hoch- und der dem hl. Franziskus geweihte linke Nebenaltar, während der der Mutter Gottes geweihte rechte Seitenaltar schon 1679 durch den damals zu Linnich weilenden französischen Kriegskommissär Fonmetz gestiftet worden war. Am Feste des hl. Bartholomäus (24. August) 1698 erfolgte endlich die Einweihung der Kirche durch den kölnischen Weihbischof Gottfried Ulrich Freiherrn de la Margelle, Tit.-Bischof von Nikopolis, unter Verlegung des Jahrgedächtnisses der Kirchweihe auf den vierten Sonntag im August, welcher eben damals mit dem Feste des hl. Bartholomäus zusammenfiel.

Zu den wertvolleren Gegenständen des Kirchenschatzes gehörte ein 1487 angefertigtes, von einem Domherrn aus Brabant (gegen ein Jahrgedächtnis) vermachtes Graduale, „opus sane charactere et ornamentis litterariis nobilissimum“; dasselbe scheint übrigens früher einem brabantischen Minoritenkloster angehört zu haben, da die in demselben vorkommenden Initialbilder den hl. Franziskus, den hl. Antonius und andere Heilige des Minoritenordens darstellten.

Seit der kurzen Zeit des Bestehens der Kirche waren in derselben bis ungefähr 1735 bereits folgende adelige Personen beigesetzt worden: Amalia Elisabeth Freiin von Bellendorf, Herrin in Ottingen und Hottorf; Ferdinand Freiherr von Corten-

bach und Rheindorf, kurf.-pfälzischer Kammerherr und Rittmeister; Maria Albertonia Paulina geb. Gräfin von Berlo, Herrin in Redinghofen und Ertzelbach. — Der ganze Kloster- und Kirchenbau stand an der Mahrstrasse; ein Garten lag unmittelbar dabei, während ein anderer, zwei Morgen grosser, schräg gegenüber bei dem Kirschtor sich befand.

Dadurch, dass im Kloster zu Linnich auch ein philosophischer bezw. theologischer Kurs für die Kleriker der Provinz eingerichtet wurde und auch immer drei bis vier Patres an der Lateinschule Unterricht gaben, erhöhte sich die Konventsfamilie durchschnittlich auf dreissig Personen und überragte nicht nur alle später gegründeten, sondern auch, um nur von der kölnischen Kustodie zu reden, die alten Klöster Seligental und Duisburg, weshalb es diesen bei der Aufzählung gewöhnlich auch vorangesetzt wurde. Für den Unterhalt des Linnicher Konvents mussten bei dem Mangel an Stiftungsmitteln auch Almosen gesammelt werden. Aus den Stadtrechnungen ist ersichtlich, dass auch die Stadt als solche manchmal Ausgaben zum Besten des Klosters und seiner Schule machte. Abgesehen von solchen für Reparaturen an der Schule figurieren andere für Wein oder Bier an die Patres (Professoren) und an die Studenten „nach gehaltener action“ oder „auffm Spill“ (Schulkomödien); aber auch für das ganze Kloster für Wein und Speisen an den Festen St. Franziskus und Portiunkula [1]).

---

1) Folgender Auszug aus dem Stadt Linnicher Erbbuche (anfangend 1649) möge hier eine Stelle finden: Anno 1660 den 1ten 10bris seindt Conradus Schreiber und Maria Knor Eheleute geerbt durch Provisoren dero Kirch und Armen hier-selbst, und in specie durch Dnum Conradum Cürten Pastorem, Johannem Lentzen und Georgen Ockum als jüngsten Scheffen und Geschworenen, und solchs im Namen hiesigen Conventz Fratrum Minorum, ahn solche Behausung uff der Altwycken, welche ihnen von der Stadt in Behuef der schulen gegeben worden ist, mit einer Seiten neben Johannen Thomas, und der anderen Mattheisen Nevelstein gelegen, sambt beiliegendem Moessgarten und lediger Platzen ahn dero Strassen, wie gleichfalls samt dem Last und Unlast, so auf solcher lediger Platzen stehet. Kaufpfenning Einhundert zwanzig Rthr. itziger Wehrung, Gottsheller acht Albus, weinkauf lendlich, ufgetragen gerichtlich, ferner vermögh aufgericht Kaufzettels armengeld 1 Rthr. 42 alb., Empfenknuss 1 Rthr. 15½ alb. Diese Kaufschilling ad hondert zwenzig Rtr. hatt der Gelder heut dato in bei



Als Obere und sonst mit einem besonderen Amte bekleidete Mitglieder des Klosters können aus der Chronik des Kölner Klosters 1769/96 folgende angegeben werden: a) Guardiane: 1769 David Hilgers, 1770/78 Michael Berngen, 1778 Thimotheus Jansen, 1779/82 Andreas Schölkens, 1782/85 Cunibert Vossen, 1887 Ambros Tollmann, 1793/96 Philibert van Wersch; b) Präsidenten: 1769/72 Heribert Schmitz, 1776 Modest Reiners, 1778/85 Friedrich Lersch, 1787 Nazarius Bausch, 1793 Homobonus Classen; c) Vikare: 1769 Seraphin Reischer, 1770 Leonhard Müller, 1775 Cunibert Vossen, 1776/79 Anton Lorscheid, 1779/81 Didakus Koch, 1781 und 1784 Julius Cremer, 1782 Aug. Blatten, 1787 Camill Olivares, 1793 Illuminat Schmitt; d) Professoren der Philosophie: 1769 Alex. Klinkenberg und Konstantius Obenberger, 1776 Cyriakus Frieling, 1777 Marzellus Schlabertz, 1778 Euchar Krings, 1779/81 Reiner Assmus, 1778/81 Nicetius Wierstörfer; e) Lehrer am Gymnasium: 1769 Stephan Rabhold und Felix Groten, 1776 Lambert Dreesen, Ämilian Bannenberg (bis 1780), Balduin Molitor (bis 1779), Marzell Schlabertz, 1777 Romuald Jochmaring und Gervinus Hartzheim, 1778 Sebastian Colhorst (bis 1781), 1779 Chrysologus Frentzen, 1780 Leopold Eggerath, 1793 Felizissimus Heusten, Bonitus von Berti und Simeon Scheins; f) Professoren der Moraltheologie 1793: Tobias Flamme und Anton de Boeur; g) Prediger: 1769/70 Roman Fröling, 1775 Leonhard Müller, 1776 Chrysost. Schnitzius, 1778 Nicetius Wierstörfer, 1779 Ämilian Bannenberg, 1781 Gereon Savels (seit 1779 Festtagsprediger), 1782 Stanislaus Braun, 1784 Juventius Sonntag (seit 1781 Festtagsprediger), 1787 Damian Winterich, 1793 Amabilis Cremer (Sonntags-) und Gabriel Stock (Festtags-Prediger). — Nach einer Notiz des Aachener Geschichtsvereins (VIII, 185) hatten die Linnicher Minoriten u. a. eine Station in Mündt. Das will sagen, dass dort einer ihrer Patres an gewissen Tagen zu predigen und Beicht zu hören hatte und dafür dann im Orte terminieren (Almosen sammeln) durfte.

Bei der Beschiessung Linnichs (2. Okt. 1794) durch die vor den Franzosen zurückweichenden Österreicher brannte die Kirche

seyn des Gerichts mir zu recht ueberliebert und bezalt am 15ten Junius ao 1661. Fr. Theodorus Etzweiler pro tempore Guard. Conv. mppria. Näheres über die Linnicher Stadtrechnungen und die dortige Schule s. bei R. Pick: „Bericht über die Verwaltung der Stadt Linnich 1897/98“.

und ein Teil des Klosters nieder; infolgedessen musste die Schule in den Räumen des Ruhr- oder Jülicher-Tores untergebracht werden und blieb dort zwei Jahre lang; hierauf in das unterdessen wieder hergestellte Kloster zurück verlegt, fand sie bei der allgemeinen Aufhebung der linksrheinischen Klöster im J. 1802 zugleich mit dem Kloster den Untergang. Die noch stehenden Gebäude sind gegenwärtig in Privatbesitz[1]).

7. Das Kloster zu Sinzig.

Ausserhalb des Lehtores des nahe beim Ausfluss der Ahr in den Rhein gelegenen Städtchens Sinzig erhebt sich eine Anhöhe, der Lehberg genannt[2]), auf welchem seit alten Zeiten eine dem hl. Mauritius und seinen Genossen geweihte Kapelle stand. Diese bisher von einem Weltgeistlichen bediente Kapelle hatte 1640 der Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, zugleich Erbe des Herzogtums Jülich, welchem unter Kaiser Karl IV. das ehemals freie Reichsstädtchen Sinzig durch Verpfändung zugefallen war, den Kapuzinern zu einer Niederlassung daselbst angewiesen. Diese siedelten schon bald in das nahe Städtchen Linz, wo ihnen eine geeignetere Niederlassung angeboten worden war, über, ohne jedoch die Sinziger Niederlassung ganz aufzugeben. Da aber der Gottesdienst hier mehr und mehr einging, liess sich der Sinziger Pfarrer Christian Vetter um so mehr angelegen sein, die Kapelle ganz den Kapuzinern zu entziehen und sie den Minoriten zuzuwenden, als diese sich auch zur Erteilung des Unterrichts in den niederen Gymnasialfächern bereit erklärten[3]). Nach längeren Bemühungen gelang es ihm auch, erstere zum Verzicht darauf zu bewegen; es geschah dies durch eine eigene, auf dem Provinzialkapitel der Kapuziner zu Köln am 14. Mai 1648 durch den Provinzial Lukas Maringius ausgestellte Urkunde. Da zu dieser Ab-

---

1) Letztere, wie mehrere andere schon weiter oben verwertete Angaben sind der gefälligen Mitteilung des H. H. Oberpfarrers Aug. Jüngling in Linnich zu danken.

2) Das „Leh“ soll an die hl. Helena, die Mutter Kaiser Konstantins des Grossen, erinnern.

3) Diese waren aber damals noch nicht in Sinzig, wie die Eiflia sacra von Dorn (Abt. VI, S. 540) anzunehmen scheint, da sie von gleichzeitiger Anwesenheit von Kapuzinern und Minoriten zu Sinzig spricht.

tretung auch der Herzog Wolfgang Wilhelm durch Urkunde d. d. Düsseldorf 6. Juni 1648 seine landesherrliche Zustimmung gab, nahm am 2. Juli 1648 P. Honorius von der Ehren, Exprovinzial und Guardian der Minoriten zu Köln, welcher sich um die Erwerbung dieser Niederlassung besonders bemüht hatte, von derselben Besitz. Er begab sich zu diesem Zwecke in feierlicher Prozession von der Sinziger Pfarrkirche zum hl. Petrus nach der Lehberg-Kapelle, wo nach abgehaltenem Gottesdienst mit Amt und Predigt der Vertreter der Stadtgemeinde die Übergabe vollzog. Da aber die vorhandenen Wohnräume zu beschränkt waren und deshalb ein neuer Klosterbau notwendig erschien, nahm die neue, aus den Patres Georg Moll als Guardian, Bernhard Hersing und Anton Fock sowie dem Laienbruder Daniel Reuter bestehende Konventsfamilie einstweilen in dem zu Sinzig gelegenen Manderscheidschen Hause Quartier. Im Jahre 1651 konnte der neue Klosterbau, wozu am Dreifaltigkeitsfeste (31. Mai) 1649 der Grund gelegt worden war, bezogen werden. Als besondere Wohltäter bei demselben erwiesen sich ausser dem oben erwähnten Pfarrer von Sinzig der Rektor der Universität Köln und zugleich Regens des dortigen Laurentianer-Gymnasiums, nämlich der Domherr Dr. Heinrich von Franken-Siersdorf, dann der kurkölnische Hofrat Theodor von Herresdorf und der Abt des Zisterzienserklosters Marienstatt, welcher am 1. September 1651 ein diesem gehöriges, dem neuen Kloster anliegendes Stück Feld zur Vergrösserung des Klostergartens herschenkte. Auch die Eltern des Laienbruders Stephan Wilbertz vermachten ihm einige Morgen Ackerfeld, wofür sie vom Provinzdefinitorium am 28. September 1668 ein Jahrgedächtnis zugesichert erhielten[1]). Da dieses Kloster weitere Besitzungen nicht hatte und auch die übrigen Einkünfte nur geringe waren, so sah sich die durchschnittlich 16 Mitglieder zählende Konventsfamilie auf den Termin (Almosen sammeln) angewiesen. Daselbst starb am 7. Dezember 1713 der als Verfasser der Geographia Seraphica schon öfters genannte P. Albert Vitting[2]). Dass dort immer von 1770 auch ein paar

---

1) Es scheinen dies dieselben Grundstücke gewesen zu sein, welche nach der Aufhebung des Klosters am 6. Sept. 1804 um 175 frcs. versteigert wurden.

2) Vgl. Hartzheim a. a. O. S. 14.

Patres lateinischen Unterricht erteilten, erhellt aus den bei jedem Kapitel angefertigten Ämtertafeln. So werden als magistri humaniorum für Sinzig ernannt: 1776 Concordius Niemerg, 1777 Juventius Sonntag und Bonifaz Enk, von denen jener bis 1780 und dieser wenigstens bis 1781 bleibt, 1781 Chrysologus Frentzen und 1793 Cäcilian Bauer. Als Guardiane: 1769 Willigis Pfarr (nachmals Provinzial), 1770 David Hilgers, 1775/76 Timotheus Jansen, 1778/79 Michael Berngen, 1781/82 und 1787 Reiner Müller, 1784 Ambros Tollmann, 1793 und 1796 Bonifaz Enk; als Vikare: 1769 Leonhard Möller, 1770 Seraphin Reischer, 1775/78 Leander Herring, 1778/81 Cassius Osteler, 1781 und 1784/87 Pontian Becker, 1782 und 1793 Nazarius Bausch, 1787 Karl Fachinger; als Prediger: 1769/70 Bernhard Meinerzhagen, 1775/76 Elzear Hültzer, 1778/79 Christoph Kratz, 1781 Chrysogonus Flügel, 1782 Nazarius Bausch, 1784 Chrysologus Frentzen, 1787 Valentin Schuhaus, 1793 Amatus Hillesheim.

Das Kloster Sinzig erreichte mit den übrigen linksrheinischen Klöstern das Schicksal der Aufhebung durch die französische Republik als damalige Herrin der linksrheinischen Lande. Sie verkaufte die Gebäude an einen Herren Rhodius, welcher sie zu einer Villa (nun im Besitze des Kunstmalers Andreä) umschuf. Die Kirche wurde 1806 abgebrochen. Als einer der letzten Patres des Klosters starb am 18. Messidor im 8. Jahre der Republik (7. Juli 1800) in der Vikariebehausung zu Sinzig P. Cassian Jakobi, 62 Jahre alt[1]); er war c. 1770/80 Organist im Kölner Kloster.

8. Das Kloster zu Nideggen.

Durch die Verlegung des zu Nideggen befindlichen Kollegiatstiftes nach Jülich geriet die dortige Stiftskirche in starke Verwahrlosung und unterlag teilweiser Zerstörung. Der in dem nahen Birgell 1615 geborene Honorius von der Ehren, welcher schon 1628 in den Minoritenorden eintrat und einer der verdientesten Männer der kölnischen Provinz wurde, hatte von jeher den Wunsch, diese Kirche in eine Minoritenkirche unter Errichtung eines Klosters bei derselben umgewandelt zu sehen. Anfangs 1651, damals Guardian zu Köln, eröffnete er diesen

1) Gefällige Mitteilung des H. H. Pfarrers H. Volk in Rheinbrohl.

Wunsch seinem Neffen, dem Kriegskommissär Theodor von Kolff und dem Nidegger Stadtrat Reiner Holl und erlangte zunächst durch deren Vermittelung einen Bescheid des Nidegger Magistrats vom 17. Mai 1651, dahin lautend, dass derselbe der Erfüllung dieses Wunsches wohlwollend gegenüberstehe. Daraufhin reiste P. Honorius an den herzoglichen Hof nach Düsseldorf, um die landesherrliche Genehmigung zu erhalten; durch die Vermittelung seines Vetters, des bei Hofe einflussreichen Herrn Ernst von Boccop, erlangte er auch dieselbe, trotzdem die Observanten zu Düren, die Kapuziner zu Zülpich und die Jesuiten gemeinsame Sache gemacht hatten, um sie zu hintertreiben. Mit dem betreffenden Dokumente versehen kehrte P. Honorius, welcher unterdessen mit dem Provinzial Otto Guthof der Eröffnung des neuen Klosters zu Sinzig beigewohnt hatte, in Begleitung des P. Wilhelm Alsfeldt jun., Lektors der Moraltheologie zu Köln, nach Nideggen zurück und präsentierte dasselbe am 28. Oktober 1651 den Vertretern der Stadt (dem Konsul Reiner Holl, dem Prätor Werner Brever und den Schöffen Joh. Nickel, Heinr. Klein und Peter Bangesi). Dieselben gaben ihrer Freude über das Gelingen des Projekts Ausdruck und sorgten dafür, dass die neuen Ordensleute, von denen P. Wilhelm Alsfeldt am Feste Allerheiligen in der Stadtpfarrkirche während des Hauptgottesdienstes predigte, in dem gegen Mietzins abgetretenen Hause der Witwe von Attingen geb. von der Ehren eine vorläufige Wohnung fanden. Die nächste Sorge war dann, in den förmlichen Besitz der ehemaligen Stiftskirche und zu einem damit möglichst in Verbindung stehenden Kloster zu gelangen. Zu ersterem Zwecke reiste P. Honorius von der Ehren mit dem Provinzsekretär P. Otto Heiden nach Jülich, um sich vom dortigen Stiftskapitel jene Kirche, welche noch immer sein Eigentum war, zu erbitten. Am 25. Okt. 1652 wurde auch vom Stiftssekretär Wilhelm Coppoertz die betreffende Schenkungsurkunde ausgestellt; die Minoriten mussten sich nur verpflichten, die Persolvierung der zwei in gedachter Kirche für die Herzoge von Jülich gestifteten Wochenmessen gegen jährlich vom Stiftsquästor in Düren zu empfangende 5 Malter Korn zu übernehmen. Über die Übernahme dieser Verpflichtung stellten auch die beiden nach Jülich gereisten Minoriten namens des neuen Klosters am 28. Oktober 1652 einen Revers aus.

Hatte man übrigens auf diese Überlassung der Kirche von

vornherein begründete Hoffnung, so war dies um so weniger der Fall bezüglich der Erwerbung eines der in ihrer Nähe gelegenen ehemaligen Stiftshäuser, um dasselbe zu einem Kloster einzurichten. Gerade das hierzu am geeignetsten befundene war im Besitze des Kalvinisten Bernhard von Binsfeld, von welchem ein Entgegenkommen am wenigsten zu erwarten war. Doch dieser machte keine Schwierigkeit, wenigstens von dem am Hause gelegenen Baumgarten 3 Morgen als Bauplatz um 200 Rtlr. für ihn selbst und einen Severin für seinen Sohn Wilhelm Werner abzutreten und zudem in eine rücksichtsvolle Abgrenzung des die Kirche umschliessenden Terrains zu willigen. Am 22. Febr. 1653 wurde der betreffende Vertrag abgeschlossen, so dass nun an den Bau des neuen Klosters gegangen werden konnte. Zu der auf den 4. Juni 1654 festgesetzten Grundsteinlegung lud P. Honorius den Landesherrn, welcher gerade damals in dem zwischen Bonn und Köln gelegenen Wesseling sich aufhielt, ein; derselbe ernannte seinen Nidegger Amtmann, Herrn von Gymmenich in Vlatten, zum Stellvertreter. In dessen Gegenwart legte dann der Jülichsche Kriegskommissär und Amtmann von Heimbach, der schon genannte Herr Franz Theodor von Kolff, ein Verwandter des P. Honorius, den Grundstein. Die ganze Feierlichkeit wurde eingeleitet mit einem Hochamte in der Pfarrkirche; von da aus bewegte sich dann eine feierliche Prozession an den Bauplatz, an welchem angelangt P. Theodor Etzweiler eine den Umständen entsprechende Predigt hielt. Nach Jahresfrist konnte das neue Kloster, in welchem in der Folge durchschnittlich 18 Konventualen wohnten, bezogen werden.

Nebenher mussten aber auch an der Kirche, soweit sie überhaupt noch bestand, grosse und durchgreifende Reparaturen vorgenommen werden; insbesondere wurde die alte Sakristei auf der Nordseite ihrem ursprünglichen Zwecke wieder übergeben und die auf der Südseite befindliche Seitenkapelle als Verbindungsgang mit dem Kloster eingerichtet. Nach Vollendung dieser Arbeiten weihte am 20. Mai 1697 der Steinfelder Prämonstratenserabt Michael die Kirche zu Ehren des hl. Johannes Ev. und der Wundmale des hl. Franziskus von neuem ein unter Verlegung des jährlichen Kirchweihfestes auf den Sonntag nach S. Joannis ante portam latinam (6. Mai). Gleichzeitig nahm er auch die Weihe des Hochaltars zu Ehren des hl. Johannes

Bapt. (?) und der beiden Nebenaltäre, von denen der linke der allerseligsten Jungfrau und der rechte dem hl. Antonius von Padua gewidmet war, vor.

Am 5. Juni 1757 feierten die Minoriten das Dankfest ihres hundertjährigen Einzugs in das Nidegger Kloster. Hierzu gab die Stadt eine Beisteuer von 5 Rtlr. 80 Albus, „weil dahiesiges Kloster viele Andachtsübungen aufgebracht und die Schulen in stand gebracht, auch sonsten die Bürgerschaft in vielen Stücken (durch das Kloster) emporgesetzt worden.“ Bei der französischen Invasion gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Kloster samt Kirche auf den Abbruch verkauft und die in letzterer befindliche Orgel der Pfarrkirche geschenkt, in der sie sich jetzt noch befindet[1]). Aus den letzten Zeiten desselben können folgende Guardiane und sonstige Offizialen namhaft gemacht werden: a) Guardiane: 1769/72 Kaspar Jostes, 1775/78 Nazarius Engels, 1778/81 Reiner Müller, 1781 und 1787 Cunibert Vossen, 1782 und 1787 Konstantin Obenberger, 1793 Kornel Vasbender, 1796 Innozenz Fuchs; b) Vikare: 1769 Emerich Meyer, 1770 Cölestin Bolten, 1775/78 Meinolph Knips, 1778 Julius Kremer, 1779/82 Moritz Urbig, 1782/c.87 Rizerius Buscher, 1787 Elzearius Hültzer, 1793 Adrian Eisen; c) Prediger: 1769/72 Pankratz Ebertz, 1775/81 Prokop Ferrant, 1781/84 Elzear Hültzer, 1784/c.90 Heinrich Leimkühler, 1793 Terentius Topp; d) Gymnasiallehrer: 1769 Gaudiosus Herbst, 1776/81 ff. Willibrord Weber, 1776/77 Liberius van Herdt, 1793 Terentius Topp. Am 4. Nov. 1775 starb daselbst der Jubilar P. Winand Hansen.

9. Das Kloster zu Siegburg.

Zu Siegburg befand sich ausser dem berühmten Benediktinerkloster lange Zeit ein Kloster von regulierten Chorfrauen (Antoniterinnen), welches um das Jahr 1565 einging, worauf Kloster und Kirche mit den grösstenteils zu Niederpleis gelegenen Gütern jenem Benediktinerkloster zufielen. Der um die Ausbreitung der kölnischen Minoritenprovinz so sehr besorgte P. Honorius von der Ehren richtete auch auf jenes verlassene Kloster sein Augenmerk und wandte sich 1646 an den Abt des ge-

1) Gefällige Mitteilung des H. H. Oberpfarrers Ernst von Nideggen.

nannten Benediktinerklosters, N. von Bellinghausen, mit der Bitte um Überlassung desselben an seinen Orden. In Anbetracht der damaligen unruhigen Zeitläufe konnte er jedoch keine bestimmte Zusage, sondern nur die Versicherung erhalten, dass jenes Kloster, wenn es je einem anderen Orden übergeben würde, nur den Minoriten-Konventualen zukommen sollte. Nach dem 1653 erfolgten Tode dieses Abtes erneuerte P. Honorius seine Bitte bei dessen Nachfolger Johann von Böck, und zwar mit günstigerem Erfolge: nach einigem Zaudern willigte derselbe in die Überlassung des erwähnten Klosters an die kölnische Minoritenprovinz unter den in Nr. III der Beilagen angegebenen Bedingungen [1]).

Nachdem dieses Übereinkommen am 22. Sept. 1655 auf der Versammlung der Definitoren der kölnischen Minoritenprovinz geprüft worden war, wurde es daraufhin auch vom Ordensgeneral gutgeheissen. Unterm 7. November 1673 bestätigte dasselbe (mit einigen Modifikationen) der Kardinal Bernhard von Baden als Administrator der Abtei Siegburg und erwirkte noch überdies am 31. Juli 1677 die päpstliche Genehmigung zu der erwähnten Überlassung von Kirche und Kloster, nachdem bereits am 31. März 1667 der Kölner Kurfürst als Erzbischof und am 29. April 1667 der Herzog von Pfalz-Neuburg als Landesherr ihre bezüglichen Zustimmungen gegeben hatten.

Kloster und Kirche waren übrigens zur Zeit ihrer Übergabe im ruinösesten Zustande, und es kostete viele Mühe, dieselbe mit Hilfe von Wohltätern in ordentlichen Stand zu setzen. Besondere Verdienste hierbei erwarb sich der erste Obere des neuen Minoritenklosters, P. Laurentius Textoris, ehedem Professor und Vorstand des Minoritengymnasiums zu Bonn und Guardian verschiedener Konvente der kölnischen Minoritenprovinz, welcher am 5. Sept. 1679 zu Münster starb. Im Jahre 1682 liess der Provinzial P. Sylvester Schweitzer an der Kirche eine neue Kapelle zu Ehren der schmerzhaften Mutter anbauen. Der Guardian

---

1) Nach Delvos, Gesch. des Dek. Siegburg S. 109, hätte die Gründung des Siegburger Minoritenklosters folgende Vorgeschichte gehabt: Die dortige Bürgerschaft habe den Abt Werner von Böck gebeten, er möge durch seinen Beichtvater Bernardinus Pontanus, einen Minoriten, die Frühmesse in der Pfarrkirche besorgen lassen; dies habe dann überhaupt zur Berufung von Minoriten und zur Gründung eines Klosters für dieselben geführt.

Joseph Hertzer brachte 1704 nicht nur diese in gleiche Höhe mit der Kirche, sondern erbaute auch einen neuen Glockenturm, wozu der Siegburger Abt Eugen Theodosius von Höen einen namhaften Beitrag leistete. Gleichzeitig erhielt das Kloster einen Kreuzgang. Die Kirche, welche 1715 neu gewölbt und zugleich innen und aussen verputzt wurde, besass drei Altäre: den Hauptaltar, welcher von jeher der hl. Anna geweiht war, und zwei Nebenaltäre, von denen der linke zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und der rechte zu Ehren des hl. Antonius am 18. April 1700 vom Siegburger Abte Franz Bernhard von Westrem geweiht worden war.

In der neu errichteten lateinischen Schule der Minoriten scheint ihr späterer berühmter Mitbruder und Provinzial Antonius Wissing, der 1647 geborene Sohn des Siegburger Stadtrates Bernhard Wissing, den ersten Unterricht in den Gymnasialfächern bis zur Syntax erhalten zu haben; von der Syntax an im Jahre 1661 studierte er bei den Minoriten zu Bonn. Ebenfalls aus Siegburg stammte der schon vor der Gründung des dortigen Minoritenklosters in diesen Orden eingetretene Hilger Knutgenius (Kneutgen), welcher 1669 zu Aachen vor dem apostolischen Nuntius und 1676 an der Universität Köln promovierte, 1673 Provinzial wurde und 1688 am 15. April starb, bevor er seine theologischen Werke im Druck veröffentlichen konnte[1]).

Von Guardianen und sonstigen Offizialen des Siegburger Klosters können für dessen letztere Zeit aus der Chronik des Kölner Klosters noch namhaft gemacht werden: a) Guardiane: Simeon Schmitz 1769/70 (s. Beil. II), Reiner Müller 1775 und 1784, Emmanuel Engel 1776/79, Dagobert Funken 1779/81, Roman Fröling 1781, Karl Dohmen 1782/84, Innozenz Fuss 1787, Cyprian Averdunk 1793, Simon Wesseling 1796; b) Vikare: Kreszenz Kopp 1769/72, Anno Fink 1775/81, Ruffin Schmitt 1781/c.87, Gangolf Orth 1793; c) Prediger: Matthäus Wolf 1769/72, Anno Fink 1775/81, Ruffin Schmitt 1781/c.87, Dorotheus Kuchem 1793; d) Gymnasiallehrer: Matthäus Wolff 1769, Evergislus Hucklenbroich 1776/78, Barthol. Brüning 1778/81 ff., Dorotheus Kuchem und Deodat Upgang 1793.

---

1) Diese waren nach Delvos a. a. O.: In primum et quartum sententiarum Scoti — De gratia et iustificatione — De immaculata conceptione Mariae Virginis — Mariale Scoti.

Das Kloster Siegburg erlag 1803 gleich den übrigen Klöstern der allgemeinen Säkularisation. Die Kloster- und Kirchengebäude wurden alls baufällig abgebrochen, die einzelnen Konventualen aber mit einer bescheidenen Pension abgefunden, wenn sie nicht eine Pfarrei oder ähnliche Stelle übernehmen wollten. Der P. Dorotheus Kuchem wurde Stadtkaplan zu Siegburg und setzte als solcher den Unterricht an der bisher vom Kloster versehenen Lateinschule fort, bis er 1811 auf die Pfarrei Honnef befördert wurde. Für die Lateinschule war dies von grossem Nachteile. Erst von 1818 an wurde besser für sie gesorgt; sie entwickelte sich nun so günstig, dass sie 1855 den Charakter eines Progymnasiums erhielt und 1886 zu einem vollständigen Gymnasium erweitert wurde[1]).

10. Das Kloster zu Ratingen.

Am 30. Januar 1651 erklärte der Pfarrer Philipp Bodem von St. Marien zu Ratingen, einem westlich von Düsseldorf gelegenen Städtchen, gelegentlich dem Vikare der Minoriten zu Duisburg, P. Bernardin Scriba, dass sowohl er als auch die Stadtverwaltung es begrüssen würden, wenn sein Orden in Ratingen sich niederlassen wollte. Als der auf die Ausbreitung der kölnischen Minoritenprovinz so sehr bedachte P. Honorius von der Ehren zu Köln hiervon benachrichtigt wurde, begab er sich alsbald nach Ratingen und erhielt dort wirklich vom Stadtrate die schriftliche Zusicherung, dass man dem Projekte, wenn es vom Landesherrn gutgeheissen werde, wohlwollend gegenüberstehe. Er reiste deshalb alsbald nach Düsseldorf an den herzoglichen Hof und erwirkte dort auch durch Vermittelung des Hofmarschalls und anderer Hofleute, mit denen er verwandt war, unterm 9. März 1651 die landesherrliche Genehmigung. Mit derselben versehen kehrte er nach Ratingen zurück und verhandelte nun mit dem Stadtrate über die näheren Modalitäten der Niederlassung. Man verständigte sich zunächst dahin, dass dieselbe auf einer an der Westseite der Stadt gelegenen Hofstätte an der Ecke des Marktes und der Lintorfer Strasse errichtet werden solle. P. Honorius erwarb deshalb im Namen der Provinz dieselbe, zu

1) Delvos a. a. O.

welcher noch infolge eines Legats der Gertrud von Borkendorf zwei ihr gehörige Häuschen kamen, um 700 Rtlr. und berief gleichzeitig im Auftrag des zu Soest auf dem Sterbebette liegenden Provinzials P. Bernhard Laner zunächst den Ordenspriester Bernardin Schreiber (Scriba, alias: Lulff, Ludolphi) und den Laienbruder Thomas Handrup aus Duisburg nach Ratingen, etwas später dann noch die Patres Franz Probsting aus Bonn (als ersten Guardian), Johannes Redecker aus Cleve und Theophil Welli aus Lennep, welche zunächst in einem dem Pfarrkirchhofe nahegelegenen Hause eine Mietwohnung bezogen. Sie scheinen vorerst mehr auf seelsorgliche Tätigkeit als auf Erbauung einer Klosterwohnung Bedacht genommen zu haben, denn erst im April 1655 wurde unter dem Guardian Christian Reinartz der Grundstein zum neuen Kloster gelegt im Beisein des Amtmanns von Angermund, Friedrich Christian von Spee[1]). Am Feste des hl. Franziskus (4. Okt.) 1656 bezog die Konventsfamilie mit dem neuen Guardian P. Karl Aveman an der Spitze dasselbe. Vorläufig behalf man sich mit einer darin eingerichteten Hauskapelle[2]). Im Jahre 1659 aber nahm dieser Guardian (animo potior quam aere dives) den Kirchenbau ernstlich in Angriff; am Feste des hl. Bonaventura (14. Juli) wurde der Grundstein dazu im Beisein des erwähnten Amtmannes gelegt. Im folgenden Jahre gelangte man bis zur Aufrichtung des Daches einschliesslich[3]). Um so langsamer ging aber dann aus verschiedenen Ursachen, wozu auch die im Jahre 1666 in jener Gegend grassierende „Pest" zählte, der Bau seiner Vollendung entgegen. Doch war dieser 1677 fertig und dem Gottesdienste übergeben. Die Kirche erhielt drei Altäre, den gegen Westen

1) Durch Testament vom 21. Aug. 1654 hatte Ferdinand Ernst von Erwitte zu Öft den Minoriten zu Ratingen für den Bau ihrer Kirche ein Legat von 50 Rtlr. gegen Verpflichtung zu einer Memorie ausgesetzt; auch der 1654/55 versammelte bergische Landtag gewährte ihnen ein Almosen von 8 Rtlr.

2) Nach anderen Angaben freilich wäre der Klosterbau erst nach Vollendung des Kirchenbaues in Angriff genommen worden; damals handelte es sich aber, wie wir sehen werden, nur um einen Vergrösserungsbau.

3) Zum Dachstuhl hatte der Guardian von den Erben der Ratinger Mark einige Bau- und Zimmerhölzer erbeten und erhalten.

gerichteten und der Stigmatisation des hl. Franziskus geweihten Hochaltar, einen rechten Seitenaltar zu Ehren der Mutter Gottes und einen linken zu Ehren des hl. Antonius. Die Einweihung erfolgte erst 1725 am Feste (19. August) und zu Ehren des dem Orden angehörigen hl. Bischofs Ludwig von Toulouse durch den Werden-Helmstadter Abt Theodor Thier. Wie in anderen Ordenskirchen wurde auch hier die Gürtelbruderschaft eingeführt und ausser anderen Andachten besonders der Kreuzweg in der Fastenzeit in Verbindung mit einer Predigt gehalten. Das tägliche Konventsamt fand um 9 Uhr statt, welchem an Sonn- und Feiertagen eine Predigt vorausging.

Wegen dieses Amtes mit Predigt, welche von vielen Pfarrangehörigen lieber hier als in der Pfarrkirche besucht wurden, entstanden 1670 Differenzen zwischen dem Ortspfarrer und Kloster, indem jener seine Pfarrangehörigen zur Anhörung von Amt und Predigt in der Pfarrkirche anhielt mit der Erklärung, dass sie nur so ihrer religiösen Verpflichtung nachkämen. Die Sache kam bis an den herzoglichen Hof nach Düsseldorf und wurde dort derart beigelegt, dass der sonn- und feiertägliche Gottesdienst in der Minoritenkirche ausserhalb der für den Pfarrgottesdienst bestimmten Zeit angesetzt wurde.

Die Verhältnisse des Klosters gestalteten sich bald so günstig, dass die Konventsfamilie verdoppelt werden konnte. Dazu war aber auch eine Vergrösserung des Klosters notwendig. Dieselbe erfolgte am 4. Dezember 1678 unter dem Guardian P. Wilhelm Folling durch Ankauf eines dem Bürger Arnold Selbeck gehörigen Nachbarhauses nebst Hofraum. Es konnten so allmählich zu dem einen Klosterflügel noch zwei andere derart errichtet werden, dass die Kirche den vierten einnahm. Dieser war der südliche, während die drei anderen an den Garten, die Werkstätten und den Hofraum des Klosters sowie an die Stadtmauer anstiessen. Letztere Bauten geschahen allmählich von 1691 an unter den Guardianen Daniel Rohrdorf, Gottfried Rohrdorf, Franz Heckermann, Hermann Lockeide und Augustin Dahler.

Als besondere Wohltäter des Klosters erwiesen sich ausser der schon genannten Gertraud von Borkendorf der Freiherr Friedrich Arnold von Dornich, Herr in Öfft und Welschbeck, mit seiner Gemahlin, einer geborenen von Erwitte, welche 1672 gegen Erlegung eines Kapitals von 300 Rtlr. ein Jahrgedächtnis

stifteten, dann der edle Herr Arnold von Landsberg, welcher 1698 zu seinem Seelenheile zwei Wochenmessen stiftete unter Erlegung von 600 Rtlr., und der herzogliche Hofmarschall von Veltpruck, welcher 1704 ein jährlich am 16. Februar zu haltendes Seelenamt gegen Erlegung von 100 Talern stiftete. Am 26. Juni 1706 schrieb der Provinzial Ambros Höschen den herzoglichen Hofrat Ferdinand von Schauenburg in das Verzeichnis der Ratingenschen Wohltäter ein wegen seiner Freigebigkeit gegen die dortige Klosterkirche, welcher noch des Herzogs Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg Gemahlin Anna Loysa von Toskana eine silberne Monstranz schenkte.

Von den teils wegen ihrer Verdienste um Aufbringung der zum Kloster- und Kirchenbau nötigen Mittel, teils wegen ihres exemplarischen frommen Wandels hervorragenden Mitgliedern des Klosters selbst sind zu erwähnen: der schon genannte P. Bernardin Ludolfi, Vikar des Klosters, „exemplaris vitae et religiositatis speculum“, † 2. Sept. 1673; der gleichfalls schon erwähnte Laienbruder Thomas Handrup, welcher als unermüdlicher Almosensammler manches Scherflein zu den ersten Bauten herbeischaffte und nur immer das Wort „Deo gratias“ im Munde führte, † 7. Nov. 1673; P. Damian Stalfort, „religiosae vitae cultor singularis et concionator bonus“, welcher 1668 dem Kloster als Guardian vorstand und am 16. Aug. 1677 zu Bocholt starb; P. Paul Kremer, „devotione et religiositate memorabilis“, † 9. Jan. 1681; P. Ambros Grewen, Vikar, „scriptor bonus, musicus excellens, poeta facundus, orator eloquens, modestissimae vitae et multae patientiae“, † 19. Aug. 1714. Aus den letzteren Zeiten des Klosters können folgende Obere und andere ein Amt bekleidende Mitglieder namhaft gemacht werden: a) Guardiane: 1769 Martin Heep, 1770 Gisbert Pellenz, 1775 Dagobert Funken, 1776/79 und 1782 Athanasius Obladen, 1779/81 Timotheus Jansen, 1784 Nazarius Engels, 1787 Viktor Kern, 1793 Chrysologus Frenzen, 1796 Reiner Buscher; b) Vikare: 1769/71 Ruffin Schmitt, 1775/81 Ludwig Busen, 1781 Ignaz Geitmann, 1782/90 Christoph Kratz; 1793 Evergislus Hucklenbroich; c) Prediger: 1769/70 Ruffin Schmitt, 1775/78 Didakus Koch, 1778/81 Elzear Hültzer, 1781/84 Christoph Kratz, 1784/87 Silvester Kremer, 1787/90 Suibert Trimborn, 1793 Aemilian Bannenberg. Um 1782 entschlossen sich die Ratinger Minoriten auch zur Erteilung des

Lateinunterrichts und erhielten dafür ausser dem Schulgelde noch einen jährlichen Zuschuss von 120 Rtlr. aus Landesmitteln. Als Lehrer an dieser Lateinschule sind aus dem Jahrgang 1793/94 die Patres Cyrinus Krings und Ludwig Vossen bekannt. Auch leisteten sie in verschiedenen adeligen Häusern und Pfarreien der Umgegend Aushilfe. So besorgten sie 1717/24 die Frühmesse in der Pfarrkirche zu Lintorf, wofür sie anfangs 20 und später 21 Rtlr. jährlich erhielten. In der Kapelle zu Hubbelrath hatten sie 1747/70 eine ständige Deservitur; der betreffende Deservitor wohnte in der Pastorat zu Gerresheim, in welchem Pfarrorte er ebenfalls seelsorgliche Aushilfe zu leisten hatte. Er erhielt ausser freier Station und bestimmten Stolgebühren noch 40 Rtlr. jährlich, wovon er jedoch 30 an sein Kloster abliefern musste. Der erste solche Deservitor war P. Wilhelm Gymnich. In der Pfarre Dorendorf versah P. Aurelian Handwerk 1802 die Stelle eines Hilfspriesters des dortigen Pfarrers. Auch in der Ratinger Pfarre selbst war die Beihilfe der Minoriten, besonders im Beichthören und im Versehen der Kranken, ebenso begehrt wie freiwillig geleistet.

Doch reichten die Einnahmen aus diesen Aushilfen und aus dem Schulunterrichte sowie aus den Messstipendien zum Unterhalt der Konventsfamilie, welche sich durchschnittlich auf 13 Personen belief, nicht aus, und musste darum auch zum Terminieren (Almosensammeln) die Zuflucht genommen werden. In der Stadt Ratingen selbst hatten die Minoriten drei gesetzmässige „Haupttermine“ (Butter-, Korn- und Fleisch-Termin), doch terminierten sie auch im Amte Angermund Getreide und Eier und im allgemeinen noch zu Weihnachten, Ostern und Maria Geburt Kerzengeld. Von 1795 an verminderten sich jedoch infolge der Kriegszeiten diese Einnahmen bedeutend, und zwar nicht bloss aus dem Terminieren, wie sich leicht denken lässt, sondern auch durch Einstellung des staatlichen Zuschusses für Abhaltung des lateinischen Schulunterrichts. Das Kloster geriet dadurch in grosse Not, so dass es bei der allgemeinen Säkularisation im Jahre 1803 fast mehr Passiva als Aktiva hatte[1]). Dies trug wohl auch dazu

---

1) Das Jahr zuvor zählte es ausser dem Guardian Alardus Dohmen noch folgende Patres: Evergislus Hucklenbruck, Kanut Simons, Paschasius Heim, Cyrinus Krings, Chrysost. Hirsch, Markus Deboeur und



bei, dass es von der Regierung Kurbayerns, dem es als Säkularisations-Objekt zufiel, als eines jener Zentralklöster bestimmt wurde, in welche auch die Mitglieder anderer Klöster gleichen Ordens, welche keine Pfarrstelle oder dergleichen annehmen konnten oder wollten, geschickt wurden. Für jedes Mitglied eines solchen, also auch des Ratinger Zentralklosters, wurden zum jährlichen Unterhalte 125 fl. ausgeworfen, wozu die Mittel aus dem Verkauf der ganz aufgehobenen Klöster und nötigenfalls aus dem allgemeinen Klosterfonds flossen. Auch wurde noch ein (jedoch ziemlich beschränkter) Termin gestattet. Da aber auch der Unterhalt der Gebäulichkeiten eines solchen Zentralklosters Kosten verursachte und dies besonders beim Ratinger zutraf, so trug man sich an höchster Stelle bereits 1807 mit dem Gedanken, dieses aufzuheben und zu verkaufen, die einzelnen Mitglieder aber ihre Pension bei Verwandten und Freunden verzehren zu lassen. Es stellte sich jedoch heraus, dass sich dies nicht so leicht verwirklichen lasse; man liess es darum beim alten, wies aber zur Instandhaltung der Gebäulichkeiten jährlich zu geringe Summen an, so dass darunter Kirche und Kloster litten. Sowohl 1816 als auch 1820 war man daran, dieses zu einem Schulgebäude umzugestalten, aber erst, nachdem es 1834 in das Eigentum der Stadt übergegangen war, kam der Plan zur Ausführung. Hierbei wurde auch die Kirche zur Schule umgebaut, deren Inventar der katholischen Pfarrkirche überwiesen und die Gebeine der darin begrabenen Minoriten auf den städtischen Friedhof überführt.

Damals lebte noch der oben genannte P. Paschasius Heim, welcher erst am 27. Juni 1843 im Alter von 83 Jahren als der letzte Minorit von Ratingen starb. Im Jahre 1809 sah er noch 12 Mitbrüder um sich, vier Patres (es waren dies Cyrinus Krings (Oberer), Madoalt Ferdinand, Peter Heim, ein leiblicher Bruder von ihm, mit welchem er aus Lennep gekommen war, und der aus dem Franziskanerkloster Düsseldorf in Ratingen untergebrachte Adam Knorzer) und 8 Laienbrüder. Von früher

Aurelian Handwerk; hiezu kamen noch zwei Laienbrüder und ein Tertiarier. Die Nachrichten über die letzten Schicksale des Klosters Ratingen beruhen teilweise auf gefälligen Mitteilungen des Herrn Pfarrers Weyers in Ratingen, grösstenteils aber auf solchen eines anderen, nicht genannt sein wollenden Herrn.

daselbst verstorbenen Minoriten seien erwähnt Martin Heldt † 7. Aug. 1768, Gregor Kayser † 8. Mai 1774 und Paschal Mertz † 12. April 1776, letztere beide als Jubilare.

11. Das Kloster zu Neersen.

Der Freiherr Adrian Wilhelm von Viermundt, Herr von Neersen usw., Marschall des Herzogtums Jülich, und dessen Gemahlin Johanna geb. Freiin von Bongardt hatten im J. 1652 den gemeinsamen Beschluss gefasst, auf ihrer Burg zu Neersen eine Kirche zu erbauen, und hierüber, besonders über die Dotation derselben, am 25. März 1652 eine beide Teile bindende Urkunde ausgestellt. Während des Baues starb jedoch diese Gemahlin. Der überlebende Gemahl fasste nun den Entschluss, ausser der Kirche noch ein Kloster zu errichten und beides den Minoriten, von denen ihm besonders P. Honorius von der Ehren bekannt war, zu übergeben. Durch dessen Vermittlung wurde die Sache auch dem zu Bonn im August 1657 versammelten Provinzkapitel vorgelegt und von diesem gebilligt. Infolgedessen kam der mit ihrer Ausführung betraute P. Honorius, damals Guardian in Bonn, nach Neersen, um von der Kirche und dem für das Kloster angewiesenen Platz Besitz zu ergreifen. Es geschah dies mittels einer am 7. Mai 1658 vom Notar Gerhard Venhoven in Gegenwart der Zeugen N. von Stockheim und Ernst Fabricius ausgestellten Urkunde. Die Bedingungen, unter welchen diese Übergabe erfolgte, sind in Beilage Nr. IV enthalten. In der eingangs erwähnten Urkunde vom 25. März 1652 waren als Dotation der Kirche verschiedene jährliche Gefälle bestimmt; statt dieser verpflichtete sich der Freiherr von Viermundt am 23. April 1665 zur einmaligen Erlegung einer Kapitalssumme von 8000 Reichstalern, und zwar sollten die ersten 1000 schon auf nächste Weihnachten entrichtet werden. Die betreffende Urkunde wurde sowohl von diesem Freiherrn und von seiner (zweiten) Gemahlin Maria geb. Freiin von Horst als auch vom Guardian und vom Vikar des Klosters, den Patres Anton Tormöllen und Johannes Otterstadt, unterzeichnet und schliesslich noch am 16. Juni 1665 vom Kölner Kurfürsten Max Heinrich von Bayern kraft erzbischöflicher und ordentlicher Autorität konfirmiert[1]).

1) Von diesen 8000 Reichstalern waren aber bei dem 1681 erfolgten Ableben des Freiherrn von Viermundt erst 1000 abgetragen,



Die 64 Fuss lange und 30 Fuss breite **Kirche** konsekrierte der Kölner Weihbischof Petrus von Walenburg am 17. Juni 1671 zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä, von den drei Altären in derselben aber den Hochaltar ebenfalls zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und die beiden Nebenaltäre zu Ehren der hl. Franziskus und Antonius. Ausser den besonderen Ordensfesten waren noch besonders die Feste der hl. Johannes Ev., Maria Magdalena, Barbara und Irmgard feierlich zu begehen; zu Ehren der letzteren Heiligen fand an ihrem Feste auch eine Prozession von der Pfarrkirche zu Neersen nach dem zwei Stunden entfernten St. Irmgardenberg statt, an welcher sich auch die Mitglieder des Klosters beteiligten. Ausserdem wurde auch die Gürtel- und die Antonius-Bruderschaft eingeführt, von denen jede an einem besonderen Sonntag im Monate ihre Versammlung hatte. Die ebenfalls im Orden gebräuchliche Feier der Freitage in der Fastenzeit zu Ehren des bitteren Leidens fand auch zu Neersen statt unter eifriger Teilnahme der Gläubigen aus der ganzen Nachbarschaft, ebenso fleissig wurden auch die Predigten an den Sonn- und Feiertagen besucht.

Wie sich leicht denken lässt, wählten die Stifter dieser Kirche dort auch ihr **Familienbegräbnis** und liessen zu diesem Zwecke in derselben eine Gruft errichten. Die Leiche des 1681 gestorbenen Stifters selbst war die erste, die dort beigesetzt wurde. Ausserdem liess der Graf Friedrich Wilhelm von Viermundt, kurkölnischer Rat und Präsident des Wetzlarer Reichskammergerichts, seiner Gemahlin Eleonora Magd. geb. Gräfin von Bentheim-Tecklenburg (geb. 7. Febr. 1687, gest. 10. März 1727), seiner Tochter Maria Isabella (geb. 12. Sept. 1706, gest. 9. Jan. 1728) und seinem Sohne Joseph Ernst Damian Max (geb. 30. Okt. 1707, gest. 7. April 1730), welche ebenfalls dort beigesetzt wurden, ein an der Südwand der Kirche sich erhebendes Monu-

---

wegen Erlegung der übrigen 7000 machten seine Erben Schwierigkeiten; wenigstens waren sie bei Abfassung der Deductio noch nicht entrichtet. Deren Verfasser wendet sich jedoch an den Ordenschronologen, für welchen diese Deductio bestimmt war, mit folgenden Worten: „Haec, Pater Magister Chronologe, non ideo suggesserim, ut typo vulgentur; incredibili enim iniuriae cederet excellentissimae huic familiae, cuius avitis parentibus ecclesiam cum fundo conventus offerentibus, pleraque etiam alia beneficia praestantibus gratias referre oporteret."

ment aus schwarzem Marmor von 14 Fuss Höhe und 7 Fuss Breite setzen[1]).

Mit dem Bau des Klosters auf dem vom Stifter angewiesenen Grund und Boden wurde alsbald begonnen. Um denselben durch Unterstützung zu beschleunigen, gab der Kölner Kurfürst Max Heinrich von Bayern unterm 20. Dez. 1658 die Erlaubnis, auch in seinem weltlichen Gebiet Bauholz sammeln zu dürfen; am gleichen Tage erteilte er auch seinen erzbischöflichen Konsens zur Klostergründung überhaupt. Im Jahre 1679 war der ganze Bau[2]) schon geraume Zeit vollendet. In demselben wohnten durchschnittlich 17 Religiosen.

Aus der letzten Zeit des Klosters können folgende Guardiane und sonstige Offizialen namhaft gemacht werden: a) Guardiane: 1769 und 1775/78 Friedrich Lersch, 1770/72 Athanasius Obladen, 1778/81 Nazarius Engels, 1781/84 Urban Reder, 1784/87 Timotheus Jansen, 1787/90 Theodoret Eisen, 1793/96 Cunibert Vossen, 1796 Leopold Eggerath; b) Vikare: 1769/72 Anastasius Gracht, 1775 Bernard Meinertshagen, 1776 Moritz Urbig, 1778/87 Modest Reiners, 1787 Athanasius Obladen, 1795 Ägid Leonards; c) Prediger: 1769 Theodor Scherpenseel, 1770 Ernst Peerboom, 1775/79 Rupert Wolter, 1779/c. 87 Pius Vroemen, 1787 P. Guardian, 1793 Ägid Leonards; als besondere Festtagsprediger erscheinen: 1769/72 Alois Meyerbach und 1793 Adauktus Nothofer.

Der letzte Guardian (P. Leopold Eggerath) gab sich, wahrscheinlich in der Absicht, das Kloster vor der Aufhebung zu bewahren, alle Mühe, die Klosterkirche zur Pfarrkirche zu erheben; denn Neersen gehörte damals noch zur Pfarrei Anrath. Wirklich gelang es ihm, da gerade auch der Pfarrer Stutz von Anrath gestorben war, dass Neersen am 18. Sept. 1798 eine eigene Pfarrei und die Klosterkirche zur Pfarrkirche, der genannte Guardian aber erster Pfarrer wurde. Die übrigen Patres sollten im Kloster verbleiben und dem Pfarrer in der Seelsorge beistehen; doch verliess einer nach dem anderen das Kloster, um selbst eine Seel-

1) Coniux et pater moestissimus triplicis hoc doloris monumentum erigebat. Marmor habet lacrymas, et tu lacrymare, viator, Marmore ni duro durior esse velis.

2) „Cuius officinae passim compendiosae paupertatem quandam produnt religiosam, proportionato tamen nitore ornatam."

sorgestelle zu übernehmen; nur P. Tobias Flamme blieb als Vikar des Pfarrers. Durch die Säkularisation wurde das Kloster förmlich aufgehoben und dessen Gebäude nebst sonstigem Grund und Boden eingezogen. Hiermit ging auch die vom Feldkaplan des Generals Johann von Werth 1556 erbaute und mit dem ganzen Besitztum vom Kurfürsten und Erzbischof Maximilian Friedrich mittels Urkunde vom 21. Dez. 1771 dem Neersener Minoritenkloster übergebene Kapelle Klein-Jerusalem verloren. Im J. 1803 sollte die neue Pfarre Neersen wieder aufgehoben werden, doch gelang es den dringenden Vorstellungen der Pfarrgemeinde, dass davon Umgang genommen wurde. Vielleicht „aus Dankbarkeit", mehr wohl noch in der Absicht, die Klostergebäude mit Liegenschaften wieder zurück zu erhalten, stellte Pfarrer Eggerath die ursprünglich der unbefleckten Empfängnis Mariens geweihte Kirche mit Pfarre unter den Schutz des hl. Napoleon und berichtete darüber an Kaiser Napoleons damalige Gemahlin Josephine; er erreichte so wirklich die Zurückgabe der Klostergebäude. Ob die Zurückgabe an die Kirchen- oder Zivilgemeinde stattfand, kann jetzt, nachdem die betreffende Urkunde nicht mehr vorhanden ist, nicht genau bestimmt werden. Es scheint aber, dass diese Urkunde selbst nicht klar hierüber sich ausdrückte, denn es entstanden schon frühzeitig zwischen der Kirchen- und Zivilgemeinde Besitzstreitigkeiten, welche sich bis in die jüngste Zeit fortsetzten. So kam es, dass das Kloster teils kirchlichen, teils zivilen Zwecken diente; ein Teil war Pfarr- und Vikariewohnung und Schule, ein anderer Bürgermeisteramt, Post, Spritzenhaus usw. Heute befinden sich in den alten Klosterräumen die Wohnungen des Pfarrers, des Vikars, des Polizeidieners, das Bürgermeisteramt und ein Geschäftshaus. Der erste Pfarrer und letzte Guardian Leopold Eggerath übernahm 1812 die Pfarrei Willich, der gegenwärtige Pfarrer ist der hochw. Herr Joseph Storms, dessen Gefälligkeit wir die Mitteilungen über die letzten Schicksale des Neersener Minoriten-Klosters verdanken.

12. Das Kloster zu Montjoie.

Auf der im April 1690 zu Lennep stattfindenden Provinzversammlung brachte der Nideggener Guardian Hubert Mertens den Wunsch des Städtchens Montjoie nach einer Minoriten-Nieder-

lassung in seinen Mauern vor. Dieselbe verhielt sich jedoch noch ablehnend hiergegen, aber die drei Jahre später stattfindende Versammlung machte eine bezügliche Zusage. Doch geschah in der Sache selbst nichts bis zum Jahre 1711; in diesem erneuerten die Bürger von Montjoie ihre Bitte beim damaligen Provinzial Bruno Schmitz, welcher zu Nideggen geboren und darum ein naher Landsmann von ihnen war. Diese Landsmannschaft soll denn auch das meiste dazu beigetragen haben, dass das Projekt zur Ausführung kam. Zunächst stellte die Stadt Montjoie eine von Pfarrer und Stadtrat[1]) nebst 30 andern Bürgern unterschriebene und vom 25. Okt. 1711 datierte Urkunde aus, wodurch sie das Anerbieten der Minoriten, in Montjoie ein Kloster zu gründen, in Anbetracht des grossen geistlichen Nutzens, besonders aber der von denselben angebotenen Erteilung des Unterrichts in den unteren drei Gymnasialklassen dankbarst annehmen und den von denselben zu erwerbenden Grund und Boden für steuerfrei erklären. Von seiten der Minoritenprovinz[2]) wurde in einer anderen, zu Köln am 30. Okt. 1711 ausgestellten Urkunde das Einverständnis mit dieser Erklärung ausgesprochen. Der landesherrliche Konsens erfolgte durch eine zu Düsseldorf am 11. Febr. 1712 ausgestellte Urkunde. Alsbald begaben sich der zum ersten Oberen bestimmte P. Robert Watterkan mit den Patres Franz Molens, Felizissimus Hochsteden und Hyazint Kuckelsdorf nebst dem Laienbruder Maximin Thielen nach Montjoie, um daselbst die neue Klosterfamilie zu begründen.

Zunächst war ein geeigneter Bauplatz für Kloster und Kirche auszusuchen. Wohl hatte der Landesherr zwei Plätze hierfür unentgeltlich angeboten: die „Burgau“ in der Niederung und den „Gringel“ auf dem Berge mitsamt den Ruinen einer ehedem dort gestandenen Burg; aber wie der erste Platz sich als ungeeignet

---

1) Quirinus Brewer pastor — Joannes Brewer p. t. praetor — Ioannes Winandus Stolz p. t.... — Wihelmus Kessel consul — Andreas Gorgens consul — Mathias Haas senator — Henricus Krantz senator — Didericus Gorgens senator – Ioannes Michael Diederichs senator — Petrus Neuss senator.

2) Vertreter durch die Patres: Bruno Schmitz Provinzial, Edmund Bunger Exprov. und Defin. perp., Michael Ordenbach Defin. perp., Reiner Coenen Dr. theol. u. Provinzsekretär, Georg Richermo Definitor und Guardian zu Köln.



erwies wegen der häufigen Überschwemmungen durch die Roere, so auch der zweite wegen der zu grossen Steilheit, ja Unpassierbarkeit besonders zu Winterszeiten. Man lenkte deshalb seine Blicke auf die an der Nordseite des Städtchens gelegene „Junkerau", ehemaliges Besitztum der Herren von Au, welches nun in den Händen mehrerer Privatbesitzer (Peter Braun, Wilhelm Kesseler, Wilhelm Titz, Barth. Müller, Dietrich Dunkel und Johann Reinartz) war. Von diesen erwarben denn auch die Minoriten dasselbe um den Preis von 1406 Rtlr., welche sie teils bar erlegten, teils gegen Verzinsung schuldig blieben.

An den Kloster- und Kirchenbau, wozu der Kurfürst von Köln am 21. Mai 1712 seine erzbischöfliche Genehmigung gegeben hatte, konnte jedoch aus Mangel an den nötigen Mitteln vor 1719 nicht geschritten werden. In diesem Jahre aber, in welchem an die Stelle des verstorbenen Provinzials P. Leonhard Melchers der oben beim Kölner Kloster öfters genannte P. Georg Richermo als Provinzkommissär trat und wieder Provinzgelder zur Verfügung stellte, wurde zunächst mit dem Klosterbau Ernst gemacht und derselbe soweit gefördert, dass die bisher in Privatwohnungen untergebrachten Minoriten — 15 an der Zahl — denselben binnen Jahresfrist beziehen konnten; für ihren Lebensunterhalt waren sie, die ausser der seelsorglichen Tätigkeit mit Erteilung des versprochenen lateinischen Unterrichts beschäftigt waren, nur auf die Erträgnisse der Sakristei (durch Persolvierung von Messen) und auf die Wohltaten der Gläubigen angewiesen.

Da an einen Kirchenbau in der ersten Zeit der Niederlassung ebenfalls nicht zu denken war, errichtete der erste Guardian P. Robert Watterkan zunächst ein Notkirchlein, das er mit einem Bildnisse der Mutter Gottes von Loretto schmückte. Dieses wurde allgemein sehr verehrt und schrieben viele Kranke, die zu ihm vertrauensvoll ihre Zuflucht nahmen, ihre wunderbare Heilung dieser ihrer Verehrung zu. Insbesondere sollen mehrere vor der Taufe gestorbene Kinder, welche zu jenem Bilde gebracht wurden, so lange wenigstens wieder lebendig geworden sein, bis sie die Gnade der Taufe empfangen hatten. Ein Soldat der Montjoier Besatzung, welcher an einem für unheilbar erklärten Gebrechen litt, erklärte 1714 vor dem Stadtamtmann Joh. Wilh. Brewer und den Schöffen Mathias Völl und Peter Schreiber sowie dem Guardian P. Leonhard Melchers und Professor P. Daniel Nöll seine

Heilung infolge der Zuflucht, die er zu jenem Bilde genommen: eine Erklärung, welche zwei seiner Kameraden mit ihm eidlich bekräftigten.

Erst im Oktober 1725 konnte man an den Bau der Kirche gehen; den vom Provinzial Odendahl benedizierten Grundstein legte im Auftrage des Landesherrn der Stadtamtmann (praetor) Joh. Wilhelm Brewer. Unter der Fürsorge des P. Prosper Kuhmann und der folgenden Guardiane schritt der Bau stetig, wenn auch langsam (wegen der mangelhaften Mittel), voran. Als besondere Wohltäter hierbei erwiesen sich Joh. Wilh. Kesseler, „geistlicher Vater" des Klosters, welcher zum Besten des Kirchenbaues eine Wiese hergab, Alex. Margraff aus Bustingen, welcher zum Unterhalte des ewigen Lichtes 50 Taler schenkte, und Petrus Richartz, Pastor in Simmeradt, welcher mit 150 Reichstalern ein Quatemberamt stiftete. Im Jahre 1729 war der Bau, in welcher das erwähnte Notkirchlein als Kapelle einbezogen wurde, soweit gediehen, dass das Dach aufgesetzt werden konnte; die innere Ausschmückung war aber um 1735 noch nicht vollendet. Näheres über deren Vollendung kann auch nicht mehr angegeben werden.

Die Aufhebung des Klosters geschah noch unter der französischen Republik durch Konsulardekret vom 20 prairial X. Später wurden durch besonderes kaiserliches Dekret die Klostergebäude der Zivilgemeinde Montjoie zu Schulzwecken überlassen und dementsprechend ausser dem Bürgermeisteramte die drei katholischen Schulen und eine evangelische dort untergebracht; ausserdem befinden sich noch Lehrerwohnungen darin. Die geräumige Klosterkirche wurde nach der Aufhebung als Annexkirche der Pfarrei beibehalten, später aber, nachdem das infolge eines am 16. Juni 1860 dort ausgebrochenen Brandes zerstörte Innere wieder hergerichtet worden war, der Hauptpfarrgottesdienst in diese ehemalige Minoriten-(Au-)Kirche verlegt, während die eigentliche Pfarrkirche, wenn sie auch Namen und Rechte behalten hat, doch tatsächlich zu einer blossen Annexkirche herabgesunken ist. Jener Brand war in der im obern Teile der Kirche gelegenen Lorettokapelle, an welche sich der Hochaltar anlehnte, ausgebrochen; bei der Restauration wurde diese Kapelle in den untern Teil der Kirche verlegt[1]).

1) Gefällige Mitteilung von Hrn. Dr. Vogt, Professor am Priesterseminar in Köln.



Von den Guardianen und sonstigen Offizialen des Klosters können noch folgende namhaft gemacht werden: a) Guardiane: Athanas Obladen 1769, Martin Heep 1770, Karl Dohmen 1775/78, Cunibert Vossen 1778/81, Justus Bickel 1781/84, Raphael Giertmühlen 1784 († 16. Apr. 1787), Konstantius Obenberger 1787/90, Emmeran Widdekind 1793/96, Cyrill Schmitz 1796 ff.; b) Vikare: Foilan Wolter 1769/72, Justus Kremer 1775/78, Pankratz Ebertz 1778/79, Anton Lorscheid 1779/81, Alard Dohmen 1781/84, Liberatus Lützeler, Karl Dohmen 1787, Wilhelm Weber 1793; c) Prediger: Ludwig Natten 1769, Thomas le Clerc 1770, Christoph Kratz 1775/78, Damian Winterich 1778/82, Gereon Savels 1782—c. 90, Otto Weingarts 1793 ff.; als besondere Festtagsprediger erscheinen: Foilan Wolter 1769/72 und Juventius Sonntag 1776; d) Gymnasiallehrer: Gratian Braam 1769, Alard Dohmen 1769/80, Juventius Sonntag 1776, Evergislus Hücklenbroch 1777, Polykarp Gouders 1778/81 ff., Columbin Zimmer 1780, Otto Weingarts und Ludwig Hahn 1793.

13. Das Kloster zu Münster.

Die Gründung dieses Klosters, des Hauptklosters der westfälischen Kustodie, ist etwas in Dunkel gehüllt. Doch dürfte die Angabe des Minoriten P. Hermenegild Limberg (1739—1742 Provinzial), wonach die Minderbrüder von Soest aus im J. 1247 zu Münster festen Fuss gefasst haben, das Richtige treffen; denn schon 1249 und 1250 soll der Minderbruder Henricus de Africa daselbst durch heiligmässigen Wandel hervorgeleuchtet haben. Es muss darum die gewöhnlich in die Regierungszeit des Bischofs Gerhard von der Mark (1261—1271) verlegte erste Ansiedlung der Minoriten zu Münster als auf Missverständnis beruhend bezeichnet werden; dieser Bischof dürfte ihnen nur ein anderes, grösseres Kloster und zwar jenes am Ufer der Aa auf der Neubrückenstrasse gelegene, welches bisher die nach Coesfeld übersiedelnden Augustinerinnen inne hatten, angewiesen haben[1]).

1) Die Angabe, dass ein förmlicher Klostertausch zwischen diesen Augustinerinnen und den bisher in Coesfeld angesiedelten Minoriten stattgefunden habe, muss wieder als auf Missverständnis beruhend bezeichnet werden; ein früherer Aufenthalt der letzteren zu Coesfeld ist nicht nachzuweisen und jedenfalls hätten sie dort kein solches Kloster-

Schon bald nach Erlangung dieses Klosters scheinen die Minoriten die dazu gehörige (einschiffige) Kirche durch einen Anbau auf der Südseite in eine zweischiffige verwandelt zu haben. Sicher aber wurde sie erst 1656 durch einen weiteren Anbau auf der Nordseite, der die St. Antoniuskapelle aufzunehmen bestimmt war, in eine dreischiffige verwandelt; den Grundstein hierzu legte am 1. Mai 1656 der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, während das Domkapitel, der münsterländische Adel und die münsterländischen Städte mit Münster selbst an der Spitze je einen Eckstein legten. Dieser Bau wurde 1659 vollendet, wie das in den Schlussstein eingelassene Chronostichon der folgenden drei Hexameter lehrt:

Nono ChrIstophorVs BernarDVs epIsCopVs anno
SVb RoChI Casen nono qVoqVe praesIDIs[1]) anno
IsthaeC eVeXIt PataVIno teCta parentI.

Die der hl. Katharina geweihte Kirche zählte sechs Altäre. An Stelle des baufälligen Hochaltars liess der vorerwähnte Bischof auf seine Kosten einen neuen errichten, den er am 25. April 1655 wieder zu Ehren der hl. Jungfrau und Märtyrin Katharina einweihte, wie er gleichzeitig auch die Weihe von drei neuen Glocken, von denen die erste er selbst, die zweite das Domkapitel und die dritte die Stadt Münster gestiftet hatten, vornahm. Als Nebenaltäre folgten zunächst der Muttergottes- und der Anna-Altar, welch letzteren als neuerrichtet derselbe Bischof gleichzeitig mit dem Hochaltar konsekrierte; hierauf kamen der Franziskus- und der Antonius-Altar; der dem hl. Joseph geweihte befand sich in einer eigenen zwischen dem Hochaltar und dem Muttergottesaltar angebrachten Kapelle. Den Antoniusaltar mit Kapelle liess derselbe Fürstbischof um 1500 Rtlr. neu herstellen. Aus Dankbarkeit für diese und viele andere Wohltaten verpflichtete sich der Klosterkonvent am 1. Mai 1683 durch eine von den Patres: Provinzkommissär Aurelius Galenius, Guardian Rochus

gebäude besessen, dass sie es den Augustiner-Chorfrauen zum Tausche hätten anbieten können. — Allerdings kommt eine „domus fratrum minorum" zu Münster erst 1271 das erstemal urkundlich vor; aber wie anderwärts schon längere Zeit vor der ersten urkundlichen Erwähnung Minoriten (ebenso wie andere Ordensleute) sich aufhielten, so wird das wohl auch zu Münster der Fall gewesen sein.

1) Seu: guardiani (conventus Monasteriensis).

Wennecker, mag. theol. Willibrand Reinharts, Senior Karl Aveman, Präsidens Heribert Handrup, Vikar und Sakristan Fabius Gelleren unterzeichnete und von Johann von Alpen in der Lebensbeschreibung dieses Fürstbischofs abgedruckte Urkunde zur immerwährenden Persolvierung von zwei Wochenmessen für den edlen Wohltäter und dessen lebende wie verstorbene nächste Verwandten. Als derselbe noch Domherr war, hatte er schon in der Minoritenkirche zu Münster nahe beim Hochaltar seine Grabstätte erwählt; als Bischof aber wurde er im Dome beigesetzt.

Von andern Grabdenkmälern konnte der Verfasser der Deductio, wiewohl im Laufe der Zeiten viele aus dem Adel und besseren Bürgerstande sich dort beerdigen liessen, nur jenes des dem Orden angehörigen Münsterer Weihbischofs Nikolaus Arresdorf (begr. 2. April 1620), ebenfalls in der Nähe des Hochaltars, und folgende an der Aussenseite der Kirche angebrachte Inschrift namhaft machen: „Corpora prostrata in Varlar hic tumulata quadringenteno M Christi L quadriennio anno Arnulfi in festo, nunc memor esto.“ Es waren dies die Leichen jener Münsterer Bürger, welche im Münsterer Sukzessionskrieg am 16. Aug. 1454 bei Vallar gefallen waren.

An bedeutenderen Bildern besass die Kirche besonders ein Muttergottes- und ein Antonius-Bild; beide hatte der dem Kloster angehörige Laienbruder Andreas Oxel um 1655 gemalt. An Statuen waren namentlich die der zwölf Apostel, welche an den Säulen angebracht waren, vorhanden. Die auf den 4. Sonntag nach Ostern fallende Kirchweihe wurde immer besonders feierlich und mit sehr grosser Beteiligung der Gläubigen begangen wegen des an diesem Tage zu gewinnenden vollkommenen Ablasses. Im Jahre 1655 fiel dieselbe auf den 25. April, an welchem Tage, wie schon erwähnt, der Fürstbischof den neuen Hochaltar und neuen St. Anna-Altar nebst drei neuen Glocken weihte. Als er nachher im Kloster zu Tische blieb, konnte er die soeben empfangene Nachricht verkünden, dass der Kardinal Fabio Chigi, der während seines Aufenthaltes in Münster aus Anlass der dem 30jährigen Kriege ein Ziel setzenden Friedensverhandlungen im Minoritenkloster gewohnt hatte, zum Papste (Alexander VII.) erwählt worden sei.

Dieser hatte während seiner Anwesenheit in Münster sich persönlich überzeugt, wie notwendig eine durchgreifende Reparatur

des sehr umfangreichen Klosterbaues sei, und deshalb vor seiner Abreise auch versprochen, dass er, sobald es seine Mittel erlaubten, hierzu einen entsprechenden Beitrag senden werde. Als Papst löste er dieses Versprechen ein, indem er eine für den Neubau des an die Kirche anstossenden nördlichen Flügels ausreichende Summe übersandte. Diese päpstliche Spende wurde auch durch folgende, an diesem Neubau angebrachte Inschrift verewigt: „Alexander VII pontifex optimus maximus, quondam hic Monasterii tractatae pacis universalis christianae legatus et mediator apostolicus, huius conventus per sex annos incola, partem hanc vetustate pene collabentem restauravit in perpetuum suae erga hunc locum benevolentiae monumentum anno Domini MDCLXV, pontificatus vero XI.“ Für den hierauf ausgeführten Neubau des südlichen Flügels, welcher 2000 fl. kostete, stand der Nachlass des oben erwähnten Weihbischofs Nikolaus Arresdorf und das Vatergut des am 5. April 1670 verstorbenen Laienbruders Jodokus Epping zu Gebote. Das Münsterer Kloster übertraf das Kölner, wenn auch nicht an Schönheit, so doch an Umfang; es zählte im 18. Jahrhundert, da in demselben nicht bloss das Noviziat, sondern auch ein Teil der philosophisch-theologischen Kurse untergebracht war, durchschnittlich an 70 Mitglieder.

Die Kirche war nach dem Anbau des zweiten Seitenschiffes 191 Fuss lang und 63 Fuss breit. Aber schon ungefähr ein Jahrhundert früher schreibt von beiden, Kirche und Kloster, Hermann Kerssenbroik in seiner Narratio historiae initiorum urbis Monasteriensis, von welcher der Verfasser der Deductio ein Manuskript-Fragment vor sich hatte, folgendes: „In hoc Martiniana paroecia Minoritarum coenobium amplissimum juxta Alphae ripam multiplici palatiorum structura exornatum; templum habent splendidum piorum hominum munificentia excultum, in quo viri tam pietate quam doctrina praestantes in Dei omnipotentis gloriam hymnis et laudibus decantandis non tantum diurno, sed etiam nocturno tempore vacant, nec minus docendo populum sese exercent.“ Auch noch im 18. Jahrh. wurde daselbst das Chorgebet ähnlich wie zu Köln und Bonn gehalten, also die Matutin mit den Laudes in der Nachtzeit (11 Uhr), und diese je nach der Höhe der Feste ganz oder teilweise gesungen; ebenso waren täglich zwei gesungene Ämter, eines de Beata nach der Prim, wovon das donnerstägige von Adelheid Schmidding gestiftet war, und das levitierte Kon-

ventsamt, welches nach der Terz ungefähr um 9 Uhr stattfand und an Sonn- und Feiertagen infolge einer Stiftung von Anna Dornoff Witwe Dolsche musikalisch war.

Wie schon der mehrerwähnte Weihbischof Nikolaus Arresdorf zu den hervorragenderen Mitgliedern dieses Klosters gehört, so zählte dasselbe ohne Zweifel noch viele andere solche; doch waren dem Verfasser der Deductio keine mit Namen bekannt, ausgenommen die beiden in der ersten Zeit seines Bestandes lebenden und im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Patres Heinrich von Afrika und Johannes von Peyrna aus Brabant[1]). Immerhin ist sonst bekannt, dass auch schon vor Arresdorf mehrere diesem Kloster angehörige Minoriten zu Weihbischöfen von Münster und anderen benachbarten Diözesen befördert wurden, so namentlich Wenemar von Staden episcopus Symbaliensis, ernannt um 1384, welcher noch 1405 die Erlaubnis erhielt auch in anderen Diözesen als Münster Pontifikalhandlungen vornehmen zu dürfen; Antonius von Dortmund, Tit.-Bischof von Athyra (Naturen.), ernannt am 15. Jan. 1392, welcher fünf Wochen später die Erlaubnis erhielt, die bisher im Kloster zu Münster innegehabte Lektur auch in der bischöflichen Würde fortsetzen zu dürfen[2]), und später auch in anderen dem Bistum Münster benachbarten Diözesen als Weihbischof erscheint, † um 1420; Dietrich Schenk, ebenfalls Tit.-Bischof von Athyra, um 1394(?); Johannes Fabri aus Paderborn von gleichem Bistumstitel, Lektor im Kloster zu Münster, ernannt 30. Okt. 1430, † um 1455[3]). Der schon mehrmals erwähnte Nikolaus Arresdorf war, wie es scheint, von 1584 bis 1587 Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz und wohnte als solcher im Mai 1587 dem Generalkapitel zu Rom bei. Noch im gleichen Jahre wurde er Guardian zu Bonn, musste aber noch vor Ende desselben vor dem Schenkschen Überfall Bonns sich flüchten (s. oben S. 85). Um die Wende des Jahres 1592 zum Tit.-Bischof von Accon und Weihbischof von Münster ernannt, starb er am 28. März 1620 „plurimarum virtutum relicto post se glorioso nomine“.

1) Von diesen heisst es in dem c. 1334 angefertigten Klösterverzeichnis des Ordens (Provinciale ord. fratr. Min., ed. Conr. Eubel, Quaracchi 1892) bei Münster: „Ubi quiescunt duo sancti fratres, Henr. de Africa et Joh. de Peyrna.“

2) Bullar. Francisc. t. VII Nr. 88; s. oben S. 6.

3) Vgl. Tibus, Weihb. v. Münster S. 32—39.

Dass er in der Kirche der Minoriten zu Münster beigesetzt wurde und diese zu seinem Haupterben einsetzte, ist schon oben erwähnt worden. Der Gesamtnachlass betrug etwas über 3500 Rtlr., nicht gerechnet den Wert der Bibliothek, welche ungefähr 470 Bände auserlesener theologischer Werke enthielt, weshalb auch die Münsterer Minoriten als deren Erben den bischöflichen Mitbruder mit vollem Recht als „bibliothecae nostrae benefactor singularis" in ihrer Hauschronik verewigten. Sein Brustkreuz und seinen Bischofsring verehrten sie einem anderen bischöflichen Mitbruder, dem damaligen Paderborner Weihbischof Johann Pelking. Von den besonderen Legaten jenes Weihbischofs sei wenigstens das den Minoriten zu Trier für das dortige Noviziat im Betrage von 600 Rtlr. ausgeworfene erwähnt[1]).

Zu den späteren durch Wissenschaft oder Frömmigkeit hervorragenden Mitgliedern des Klosters zu Münster zählten besonders folgende: P. Ludwig Derstrode, Dr. theol., vorzüglicher Skotist, † 29. Aug. 1655; der Laienbruder Franz Gaugreve aus Bielefeld, tüchtiger Architekt (s. oben S. 71), aber ebenso wegen seiner Frömmigkeit geschätzt, welcher, vom Grafen Nesselrode zur Leitung des Wiederaufbaues seines Schlosses zu Nerten berufen, daselbst vom Gerüste stürzte und alsbald darnach am 9. Aug. 1666 starb, worauf er in der gräflichen Gruft selbst beigesetzt wurde; der Laienbruder Johann Hilgenhoven aus Herborn, welcher wegen seiner Einfalt und Frömmigkeit dem Fürstbischofe Christoph Bernard von Galen besonders wert war, † 4. Dez. 1669; P. Aurelius Galenius, Doktor der Theologie, welche er 22 Jahre lehrte, mit ausgezeichnetem Gedächtnisse begabt, Guardian in verschiedenen Konventen, Rat des Domdekans und Generalvikars Johann Rotger von Gork, † 27. Febr. 1685; P. Fabius Gelleren aus Hildesheim, Sohn eines protestantischen Predigers, welcher zu Münster konvertierte und dann in das Minoritenkloster daselbst eintrat, wobei er auf Wunsch des damals dort wohnenden päpstlichen

---

1) Tibus a. a. O. S. 136—167. Unter den Testamentsvollstreckern befand sich auch ein Neffe des Testators, der Münsterer Domvikar Peter Arresdorf. Allem Anschein nach war unser Nikolaus Arresdorf ein geborener Münsteraner und gehörte als Minorit wohl zunächst dem Kloster zu Münster an. — Über den Minoriten Franz Bernardin Verbeck, welcher ebenfalls Weihbischof von Münster (1746—1756) war, s. oben (S. 84) beim Kloster in Bonn.



Legaten Fabius Chigi den gleichen Vornamen wie dieser erhielt; er leuchtete bald allen durch ausserordentliche Frömmigkeit voran, war 12 Jahre Novizenmeister und erwarb sich auch um die Klosterbibliothek besondere Verdienste, † im Januar 1698; P. Raphael Abbenhausen, Dr. theol. und renommierter Uhrenkünstler, † 22. Febr. 1722.

Das Eindringen und Umsichgreifen des Luther- und später des Wiedertäufertums in Münster ist bekannt genug; hier kann es sich überhaupt nur um das bezügliche Verhalten der dortigen Minoriten handeln. Der schon erwähnte Kerssenbroik schreibt, dass der P. Johannes von Deventer, welcher um 1535 Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz war, die Artikel des Hauptneuerers Bernard Rothmann, ehedem Kaplans von St. Moritz, dann lutherischen Pfarrers von St. Lambert, über die Missbräuche in der katholischen Kirche zurückgewiesen habe (refutaverit)[1]. Ein anderer direkter Bekämpfer dieses später dem Wiedertäufertum anhängenden Rothmann war der Minorit Patroklus Bröckmann oder Broickmann, auch Pellifex (= Pelzer) genannt, aus Soest, welcher 1532 auf längere Zeit von Osnabrück nach Münster gekommen war und bei dieser Gelegenheit die katholische Lehre von der Rechtfertigung, von den guten Werken und vom hl. Messopfer, welche Rothmann besonders angegriffen hatte, verteidigte. Durch diese Bekämpfung der Neulehre wurde der davon schon mehr und mehr angesteckte Rat der Stadt Münster nur um so missgestimmter gegen das dortige Minoritenkloster und zwar so, dass er am 27. März 1533 dessen Bewohnern bedeuten liess, dass sie dasselbe unter Ablegung des Ordenskleides entweder freiwillig zu verlassen oder zu gewärtigen hätten, dass sie mit Gewalt daraus vertrieben würden; denn der Rat könne müssige, kräftige Leute, welche vom Bettel leben, nicht länger mehr in seinen Mauern dulden, vielmehr werde er, „cum coenobia initio nascentis Ecclesiae non otiosorum et epicuraeorum popinae, non conscientiarum ergastula, sed honesti exercitii officinae ac pietatis et bonarum litterarum sine vinculis ullius voti scholae liberrimae fuerint", diesen früheren Zustand „detectis abusuum moenibus" zurückrufen und eine öffentliche Schule in jenem Kloster errichten. Die Mitglieder desselben antworteten auf diesen

1) Vgl. Hartzheim a. a. O. S. 167.
2) Vgl. Hartzheim a. a. O. S. 263.

durch den Stadtrichter Berthold überbrachten Bescheid vor Ablauf der achttägigen Bedenkzeit, sie hätten keine neue und ungewohnte Lebensweise eingeführt, sondern wären in die Fusstapfen ihrer Vorfahren eingetreten und machten nur Gebrauch von dem Recht und Ort, welche jene ohne Beeinträchtigung eines Dritten erworben und durch fortdauernde Sukzession besessen hätten; sie fielen weder irgend einem Bürger im besondern noch der Stadt im allgemeinen zur Last, da sie ihren Lebensunterhalt bei Auswärtigen suchten, durch deren Freigebigkeit den Stadtbürgern nichts entzogen würde; der Rat möge daher das, was ihm nicht schade und der bürgerlichen Freiheit keinen Eintrag tue, auch fernerhin dulden und neidlos sie nach ihrer Weise leben, in ihrer Kleidung einhergehen und in ihrem Hause wohnen lassen; dasselbe sei übrigens gross genug, um nötigenfalls auch noch einer grossen Zahl Schüler Raum zu gewähren. Es scheint, dass der Rat daraufhin die Minoriten wenigstens in einem Teile des Klosters belassen habe, wenn er auch den anderen für Schulen einrichtete. Es lässt sich aber auch denken, dass deren Lage eine immer prekärere wurde, welche zur bedenklichsten sich gestaltete, als die Wiedertäufer in Münster zur Herrschaft gelangten. Ja man möchte glauben, dass sie dieselbe unmöglich überdauert hätten, wenn nicht (wenigstens in der Deductio) behauptet würde, dass bei der Einnahme der Stadt durch den Fürstbischof noch Minoriten vorhanden gewesen wären und bis dahin auch um die Erhaltung des Gottesdienstes in der Domkirche sich verdient gemacht hätten. Hiermit soll auch ein ihnen erteiltes Privileg im Zusammenhange stehen, wonach sie von jener Zeit an bei der jährlichen grossen Prozession am Montag vor Margarethen, an welcher sich der ganze Säkular- und Regularklerus beteiligte, sogar vor dem Domkapitel die Präzedenz hatten und bei dem darauffolgenden Amte in den Chorstühlen der Domherren Platz nehmen durften. Erst 1651 soll dieses Privileg zu Gunsten des Domkapitels beschränkt, von letzterem aber dafür den Minoriten jährlich ein grösseres Quantum Getreide im Werte von 24 Rtlr. verabfolgt worden sein. Es scheint sich hier aber doch wohl um eine Verwechselung mit dem Verhalten der Minoriten im Pestjahre 1382 zu handeln. Von anderer Seite[1]) wird nämlich

---

1) Tibus, Die Stadt Münster, S. 281. nach Kock, Series episcoporum Monast. II, 102 sequ.

berichtet, dass sich damals die Minoriten durch treuen und fleissigen Besuch der Kranken und Sterbenden in rühmlicher Weise auszeichneten. Während alles, was nur konnte, sich flüchtete, hielten sie mit dem Bischof Heidenreich Wolf von Lüdinghausen in der Stadt bis zum Ende aus. Aus Dankbarkeit bestimmte dann dieser Bischof, dass die von ihm wegen dieser Pest und des 1383 folgenden schrecklichen Brandes angeordnete grosse Prozession ausser den Pfarrkirchen auch die Minoritenkirche besuchen, die Minoriten selbst an diesem Tage ihr Offizium (Chorgebet) im Dome halten, bei der Prozession den Ehrenplatz unter dem Klerus haben und nach der Prozession während des Amtes im Dome die Sitze der Domherren im Chore einnehmen sollten.

Wie schon erwähnt, befand sich im Münsterer Minoritenkloster sowohl ein Noviziat als auch ein philosophisch-theologisches Studium. Aus der letzten Zeit seines Bestandes waren hier, soweit bekannt, folgende Patres angestellt. Rektor des Studiums war gewöhnlich der jeweilige Guardian (siehe weiter unten); Lektoren der Theologie (immer je zwei) waren: 1769 Benedikt Hörster und Aurelius Berens, 1776/81 Servatius Freman und Siegfried Uphoff, 1793 Benedikt Hörster und Nicephorus Cras; Lektoren der Philosophie (gewöhnlich je zwei): 1769 Servatius Freman und Engelhard Callenberg, 1776/78 Severus Campil, 1776 Elias van der Schüren, 1777/81 Fulgentius Hüllinghoff, 1781 Apollinar Evermann, 1793 Heraclius Houben und Apollinar Sammelmann; Novizenmeister: 1769/72 Bonus Willer, 1775 Viktorin Krüper, 1776/81 Alexander Bruns, 1781 Siegfried Uphoff, 1782/87 Sabinus Reckers, 1787 Joseph Cupertin Beckers; deren Socii: 1769/72 Karpophorus Ostermann, 1775/78 Firmin Greving, 1778/81 Eleutherius Seufried, 1781 Konstantius Obenberger, 1782 Epiphanius Verloh, 1784 Aloys Holz, 1793 Florentin Backmann.

Als Obere und sonstige Offizialen erscheinen während dieser Zeit a) Guardiane: 1769/78 Fortunat Theissen, 1778/81 Angelus Catjou, 1781/84 Engelhard Callenberg, 1784 Siegfried Uphoff, 1787 Alexander Bruns, 1793 Fulgentius Hüllinghoff, 1796 Aquilin Lange; b) Präsides: 1769/82 Martial Striethorst, 1775 Friedrich Boutzholt, 1776/81 Ludwig Niemerg, 1781 und 1784 Sabinus Reckers, 1782 Ernst Mertens, 1787/96 Theoprobus Kolk; c) Vikare: 1769 u. 1775 Viktorin Krüper, 1770 Augustin West-

mark, 1776 Bruno Wieser, 1778/81 Arnold Knicking, 1781/90 Epiphan Verloh, 1793 Joseph Cup. Beckers; d) Prediger: 1769/76 Ildefons Rotering, 1776/81 Benvenut Levedag, 1781/84 Alexander Bruns, 1784/87 Ämilian Baunenberg, 1787/96 Paul Osterbrock; bisweilen gab es aber auch noch besondere Festtagsprediger, so: 1769 Martial Striethorst, 1775 Friedrich Boickhold, 1779/81 Alexander Bruns, 1782 Epiphan Verloh, 1784 Aloys Holz, 1787 Joseph Cup. Beckers.

Von den während der gleichen Zeit gestorbenen Mitgliedern des Klosters seien folgende hervorragende Patres erwähnt: Everard Möller, Synodalexaminator, † 13. Sept. 1770; Plazidus Zumsande, Jubilar, † 7. Juli 1774; Bellinus Brackel, Jubilar, † 1. Dez. 1774; Joachim Engellans, Jubilar, † 2. Febr. 1775; Paul Averbeck, † 2. Juni 1775; Plazidus Chur, Jubilar, † 13. März 1778; Bernardin Scheiffer, Jubilar, † 15. Nov. 1778.

Bei der allgemeinen Säkularisation wurde auch das Münsterer Minoritenkloster aufgehoben; die Konventsgebäude dienten von da an als Militärkaserne, die Kirche aber wurde den Protestanten überwiesen.

14. Das Kloster zu Soest.

Auf dem i. J. 1233 zu Magdeburg stattgehabten Provinzkapitel sollen auf Wunsch (procurante et favente) des Kölner Erzbischofs Heinrich von Molenark Minderbrüder nach Soest in Westfalen, aber damals im Erzbistum Köln, zur Begründung einer Niederlassung daselbst geschickt worden sein[1]. An ihrer Spitze stand der Kustos Benedikt aus Polen. Ob nicht dieser Benedikt identisch ist mit jenem Benedikt von Soest (de Sosato), welcher nach der Chronik des Jordanus von Giano unter den 25 Gefährten des 1221 den Orden nach Deutschland verbreitenden Minderbruders Cäsarius von Speyer war? Den Beinamen „von

1) Wenn diese Angabe richtig ist, was allerdings glaubhaft erscheint, so müssen wir annehmen, dass damals, da erst zwei Minoritenprovinzen in Deutschland bestanden, die provincia Rheni und die prov. Saxoniae, Westfalen noch zur sächsischen Provinz gehörte, während die westfälischen Klöster von der Teilung in drei Provinzen (um 1240) an einen Bestandteil der kölnischen Provinz bildeten.



Soest" könnte er ja von dem genannten Chronisten gerade mit Rücksicht auf diese Klosterstiftung (und nicht mit Rücksicht auf seinen Geburtsort) erhalten haben; denn er schrieb oder diktierte ja seine Chronik erst ungefähr vier Jahrzehnte nach dem Aufbruche des Cäsarius und seiner Gefährten von Assisi nach Deutschland. Am Feste des hl. Lukas (18. Oktober) 1233 sollen diese Minderbrüder in Soest angekommen sein und nicht nur daselbst festen Fuss gefasst, sondern von dort aus auch die übrigen Klöster in Westfalen besiedelt haben.

Wie sonst überall um jene Zeit wird auch die Soester Niederlassung, was Kloster und Kirche betrifft, anfangs eine sehr bescheidene gewesen und erst in späterer Zeit ein grösserer Neubau an ihre Stelle getreten sein. Bezüglich der Kirche haben wir für diese Annahme sichere Anhaltspunkte. Durch Urkunde d. d. Vollmarstein 1. Mai 1259 erteilte der Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden den Besuchern der Soester Minoritenkirche an den Festen der allersel. Jungfrau und der hl. Johannes Bapt. und Ev., zu deren Ehren sie geweiht gewesen zu sein scheint, einen Ablass; 25 Jahre später aber werden mehrere Ablässe denen erteilt, welche zum Bau der (neuen) Minoritenkirche zu Soest milde Beiträge leisten. Dieser war 1292 vollendet, was daraus hervorgeht, dass in diesem Jahre die Bischöfe Volquin von Minden, Eberhard von Münster und Otto von Paderborn nur mehr für das Jahrgedächtnis der Kirchweihe Ablässe erteilen. Dieses wurde am 1. Mai 1343 von dem Kölner Weihbischof Johannes, Tit.-Bischof von Üsküp (Scopiensis), vom Mittwoch der Pfingstoktav auf den 5. Sonntag nach Ostern verlegt[1]). Dass dieser Kirchweihtag von Anfang an sehr festlich begangen wurde, beweist schon der Umstand, dass an demselben ein sehr fleissig besuchter, später auf den folgenden Montag verlegter Jahrmarkt entstand.

Was die Altäre in dieser Kirche betrifft, so erteilte für den Besuch des den hl. Johannes Bapt. und Ev. geweihten Hochaltars am Feste des hl. Märtyrers Justinus (4. August) 1285 der Bischof Eberhard von Münster, welcher ihn vielleicht auch um jene Zeit weihte, einen Ablass; der schon erwähnte Ablassbrief des Bischofs Otto von Paderborn vom Jahre 1292 (feria II post

1) Vgl. Schlager a. a. O. S. 64.

Dominicam „Quasimodogeniti" = 14. April) spricht von der Weihe mehrerer Altäre. Der schon genannte Weihbischof, welcher bereits am Himmelfahrtsfeste (22. Mai) 1343 einen im Lettner angebrachten Altar zu Ehren der hl. Apostel Andreas und Bartholomäus geweiht hatte, konsekrierte am Mittwoch nach der Oktav von Peter und Paul 1346 über dem ebenfalls im Lettner befindlichen St. Franziskus-Altar einen anderen zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit. Dass auch ein Muttergottes-Altar in der Soester Minoritenkirche sich befunden habe, geht daraus hervor, dass Gertrud von Hoynge zu Werl am 14. Dez. 1324 zum Unterhalte einer Lampe vor demselben einen jährlichen Zins, zu entrichten vom Hause des Theodor von Witteren zu Werl, stiftete. Mit diesem Altar muss aber gegen 1368 eine Veränderung vorgenommen worden sein, denn am 29. Nov. 1368 bekennt der Soester Bürger Albert von dem Brocke, dass er von Erbschaftswegen zum Unterhalte des jüngst vom nun verstorbenen Andreas Rebbers errichteten Muttergottes-Altares an Lichtern, Wein u. dergl. verpflichtet sei[1]). Auch einen Maria-Magdalenen-Altar gab es dort einstens; denn am 1. Mai 1418 stiftete der Soester Bürger Gerhard von der Mürse einen Jahreszins von 3 Mark für das an diesem Altar nötige Licht und für eine vor der Statue des hl. Franziskus zu unterhaltende Lampe. Weitere Altäre waren: der Sebastianusaltar, welchen Eberhard von Rost, Herr von Schweickhausen, 1450 mit einem ewigen Lichte bedachte; der Engelaltar, auf welchen am 1. Mai 1434 Hermann von Bynolle und Lutgard seine Hausfrau eine tägliche Messe unter Übergabe von zwei kleinen Bauerngütern stifteten, und noch ein anderer Altar, auf welchem 1508 Dettmar Klepping ebenfalls eine jährliche Messe gegen ein jährliches Reichnis von 40 fl. und einem Malter Hafer stiftete.

Wie uns schon vorstehend einige Stiftungen zum Unterhalte des ewigen Lichtes begegnet sind, so machten solche auch Gerhard von Galen 1349 und Arnold von Plettenberg sen. 1383, ersterer mit jährlich $^1/_2$ Mark, zu entrichten von seinem Hofe zu

1) Diese Verpflichtung bestand in einer jährlichen Entrichtung von 18 Schill., vom Hofe zu Oisthevardinghausen zu leisten; 1385 verwandelte sie der Ritter Wilh. von Quaterland in eine Naturalabgabe von je 3 Malter Korn, Gerste und Hafer.

Welveren der Pfarrei Dinkeren, letzterer mit einem Kapitale von 12 Mark. Zum Unterhalte der Paramente hatte Heinrich von Mellricke ein jährliches Reichnis von 18 Malter Getreide, zu entrichten vom Speckhof in Zeverdinghausen der Pfarrei Haren gestiftet, was Kunigunde, Witwe des Johann von Dernen, Heinrich von Rüdenberge und Gerlach Luttehove 1384 bestätigten. Ohne nähere Bestimmung wurden dem Soester Minoritenkloster bezw. seiner Kirche folgende Vermächtnisse gemacht: 1383 von Heidenreich von Teseke ein jährlicher Zins von 5 Mark aus einem Hofe in Westerenkotten[1]), 1398 von Hermann Konrads Sohn von Herbern ein solcher von 1 Goldgulden aus einem Hause zu Hamm, 1399 von Adelheid von Hamm, Witwe des Wilhelm von Rüden, ein solcher von $^1/_2$ Mark aus dem Undinghof der Pfarrei Heelen, 1402 von Hermann Kock ein jährliches Reichnis von 4 Maltern Getreide aus Feldern bei Rosengarten und von Heidenreich von Teseke, Sohn des vorgenannten Heidenreich, ein Hof in Smerbeke, welchen damals Barth. Kalthof inne hatte[2]).

Im 17. Jahrhundert wurden, wie mit der Kirche überhaupt, so namentlich auch bezüglich der Altäre verschiedene Veränderungen vorgenommen. Zunächst kommt hier in Betracht der Abbruch des Lettners und zwar aus denselben Gründen und Rücksichten, wie sie oben beim Kölner Kloster näher angegeben wurden. Mit dem Lettner wurden natürlich auch die in demselben angebrachten Altäre beseitigt; nur die am Süd- und Nordende befindlichen von der hl. Dreifaltigkeit und den hl. Aposteln Andreas und Bartholomäus blieben mit einigen Resten des Lettners selbst stehen. Es geschah dies um 1650 unter dem Guardianat des P. Joh. Lindenhausen, welcher später (1667—1680) Beichtvater im Frauenkloster zu Klarenberg (s. oben S. 12) wurde. Nach einer Notiz des Klosterseniors P. Anton Hinzius fiel die Hauptrestauration in das Jahr 1653. Schon 1646 sorgte Herr Albert Menge testamentarisch für einen neuen Aufsatz des Dreifaltigkeits- und zugleich Franziskus-Altares und 1651 liess

1) Dieses Vermächtnis bestätigte 1397 dessen Sohn Gerwin; als dann im Prozesswege jener Hof dem Gerhard von Schwerte zugesprochen wurde, entrichtete gleichwohl auch dieser 1414 den Zins, aber nur aus Gnade.

2) Von allen diesen Vermächtnissen hatte sich nur das Quaterlandsche (S. 177 Anm.) bis ins 18. Jahrhundert hinein erhalten.

der Soester Ratsherr Otmar Menge einen neuen Antoniusaltar errichten. Auch der Muttergottes-Altar erfuhr 1667 eine Umgestaltung. Der Hochaltar, welcher von der Ostwand mehr gegen den abgebrochenen Lettner zu vorgerückt wurde, damit die Chorstühle der Patres nun hinter demselben angebracht werden konnten, erhielt ebenfalls einen neuen Aufbau, welcher mit einem vom Soester Maler Heinrich Aldegreve gefertigten Altarbild geschmückt war. Die hierdurch entstandenen Kosten trug grösstenteils, wenn nicht ganz, der Paderborner Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg, wie dies wenigstens aus seinem dort angebrachten Wappen zu schliessen ist. Im Jahre 1729 fand eine neue Verlegung des Muttergottes-, Franziskus- und Antonius- sowie des wohl erst um jene Zeit errichteten Johann-Nepomuck-Altars statt.

Von den Grabdenkmälern sind namentlich zu erwähnen das des Kölner Erzbischofs Wikbold († 1304), welcher hier die Beisetzung seines Herzens angeordnet hatte, und des Grafen Philipp von Nassau, welcher am Samstag nach Simeon und Juda 1443, bei der grossen Soester Fehde vor dieser Stadt gefallen war[1]). Ein weiteres Denkmal daselbst erhielt der im Chore 1623 beigesetzte niederländische Oberst Adam Arnold von Erwitte, welcher am 24. Okt. 1622 von einer feindlichen Kugel getroffen worden war; für diesen und alle verstorbenen Familienangehörigen stiftete 1625 dessen Bruder Theodor Othmar eine Wochenmesse in der gleichen Kirche.

Der Chor- und Gottesdienst nebst den übrigen religiösen Feierlichkeiten wurde daselbst in der durch den Ordensgebrauch geregelten Weise gehalten. Bezüglich der Zeit für die Predigten wurde namentlich auf die Dominikaner, welche sich fast gleichzeitig in Soest niedergelassen hatten, Rücksicht genommen und darüber mit ihnen 1317 und auch noch am 21. Nov. 1555 sogar ein bestimmtes Abkommen getroffen. Von den frühesten Zeiten an übernahmen bei diesen Predigten immer zwei Ratsherren das Einsammeln der Opfergaben für die Minderbrüder, und zwar nicht bloss in deren Kirche, sondern zu gewissen Zeiten auch in der Archidiakonalkirche St. Patroklus und in den übrigen Kirchen

1) Vgl. Schlager a. a. O. S. 65, wo noch erwähnt ist, dass auch der Soester Bürgermeister Johann von Dale am 25. Sept. 1497 dort seine letzte Ruhestätte fand.



der Stadt; 1409 aber entledigte sich der Stadtrat durch einen Beitrag von 100 Mark zum Neubau eines Bibliotheksaales im Kloster und durch Steuerbefreiuung eines demselben gehörigen Hauses von dieser Gewohnheitspflicht, worüber der Provinzial Bertrand (Bley) von Dorsten einen Revers ausstellte.

Über den Klosterbau werden wir in der Deductio nicht näher unterrichtet. Ohne Zweifel trat auch zu Soest an die Stelle des ersten bescheideneren Baues in der Folge ein umfangreicherer und ansehnlicherer. Wie anderwärts, so hiessen im Mittelalter auch die Minderbrüder zu Soest „Barfüsser" (von dem Mangel an Fussbekleidung) oder „Graue Brüder" (von der ursprünglich grauen Farbe der Kleidung). So war auch der 1452 zu Soest gestorbene P. Arnold Lorineus auf einem noch im 18. Jahrhundert vorhandenen Bilde barfüssig in Sandalen und in einem hellgrauen Habite dargestellt. Auch in Urkunden der damaligen Zeit finden sich abwechselnd diese Bezeichnungen. So heisst es in einer Verkaufsurkunde der Stadt Herford vom 10. Nov. 1451: „Wy Borgemester, Scheppen und Rade . . . hebben verkofft und verkoopen dem ehrsamen Johann Haveren nu to tyden Prokurator der geistlichen Broderen Guardiani und gemeinen Convents des Klosters von Barvöteren to Soest sunte Franciscus Orden"; dagegen in einer ähnlichen Urkunde der Stadt Lippstadt vom Jahre 1478: „Nos consules et senatus civitatis Lippiae vendidimus et vendimus . . . domino Alberto Mengen procuratori honestorum dominorum guardiani totiusque conventus Griseorum fratrum Susati eorumque successoribus in usum et necessitatem infirmariae eorundem etc."

Aus diesen Urkunden ist zugleich ersichtlich, dass auch die Soester Minderbrüder einen Prokurator oder Syndikus als Vermögens-Verwalter hatten. Dieser wurde gewöhnlich aus den angeseheneren Bürgern der Stadt gewählt, wenn nicht die Stadt selbst einen oder mehrere ihrer Räte dazu bestimmte und sich so eine gewisse Herrlichkeit über das betreffende Kloster aneignete. Die meisten Zuwendungen, welche in jenen Zeiten an ein solches Kloster gemacht wurden, betrafen, wie wir uns schon vielfach haben überzeugen können, entweder den Unterhalt der Brüder, besonders der kranken, oder den Unterhalt des ewigen Lichtes oder die Stiftung eines Jahrgedächtnisses in der Kirche. So ist es auch in einer Schenkungsurkunde des Adam v. Neunhausen

vom Jahre 1395: „Donatione iusta et legitima dedi et do religiosis fratribus Minoribus conventus Susatensis in usum et subsidium fratrum infirmorum", und in einer ähnlichen des Konrad von Ketteler vom Jahre 1445: „Hunc censum habebunt domini praedicti (fratres Minores Susatenses) in subsidium fovendi luminis et in usum fratrum infirmorum."

Im Übrigen waren die Minderbrüder auf das Almosensammeln, den „Termin", angewiesen und hatten zu diesem Zwecke in den benachbarten Orten sogenannte Termineien, Häuser oder Räume, wo der terminierende Bruder übernachtete und das Gesammelte zunächst aufbewahrte. So hatte, wie wir schon gesehen haben, z. B. das Kloster Duisburg eine Terminei in Essen; das Soester Kloster aber hatte solche zu Lippstadt, Werl, Hamm, Arnsberg Rüden und Attendorn. Die Lippstädter Terminei diente zugleich auch für die Soester Dominikaner und wurde 1320 vom dortigen Stadtrate „amore Dei" von allen bürgerlichen Lasten befreit; die Hammsche errichteten 1333 die Schwestern Hille und Gertrud von Esteve; die Arnsbergsche schenkte 1398 Johann Kovoel, während sie Nikolaus von Herdringen 1416 wieder in Stand setzte; die Rüdensche wurde 1353 von den bürgerlichen Lasten befreit; die Attendornsche war 1425, wie aus einem Legate des dortigen Bürgers Tilmann Schlepers hervorgeht, jedenfalls schon im Besitze der Soester Minoriten [1]).

Als Papst Klemens V. die nach keiner bestimmten Ordensregel lebenden Begarden und Beghinen aufhob, wurden vielfach auch die nach der dritten Regel des hl. Franziskus lebenden Brüder und Schwestern denselben gleichgeachtet und als solche verfolgt, die sie beschützenden und ihnen die Sakramente spendenden Minoriten aber als exkommuniziert erklärt. Dies traf auch für Soest und Dortmund zu, weshalb die dortigen Minoriten sich beschwerdeführend an den Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg wandten, welcher denn auch in einem eigenen Erlass d. d. Gudesberg 13. Januar 1320 ein solches Vorgehen verbot.

Von den hervorragenden Mitgliedern des Soester Klosters

---

1) Für die Erlaubnis zum Terminieren war seit Ende des 15. Jahrh. eine bestimmte Taxe an die bischöflichen Offizialate zu entrichten. Solche Erlaubnisscheine wurden z. B. vom Offizialat in Werl den Brüdern von Soest erteilt in den Orten Recklinghausen. Esbeck. Medebach und Attendorn. Vgl. Schlager a. a. O. S. 277.



sind ausser dem schon oben erwähnten Begründer Bruder Heinrich von Polen, welcher übrigens zu Erfurt gottselig starb, besonders folgende zu nennen: vor allem der um die Mitte des 14. Jahrh. lebende Johann von Blomendahl (Blumental), nach Trithemius „vir in divinis litteris studiosus et eruditus, saecularis philosophiae non ignarus, ingenio clarus et praestans eloquio, in declamandis sermonibus ad populum doctor egregius“ [1]). Um 1434 schrieb sein Mitbruder Hermann Lappe aus Dinker bei Soest „tractatum de nobilitate hominis doctissimum aliaque opuscula eruditione gravia“; dabei war er von einer ausserordentlichen Bescheidenheit und unterzeichnete sich immer nur als „studens in argumentis“ [2]). Im J. 1464 starb zu Soest P. Gerhard Roseren, Dr. theol., ehemals Kaplan des Fürstbischofs von Münster, dessen Grabstein in der Kirche nahe bei der steinernen Muttergottes-Statue seine Gelehrsamkeit hervorhob. Vier Jahre später schrieb P. Arnold Luttecke auf Wunsch seiner Mitbrüder eine mit Nutzanwendungen versehene Biographie der gefeiertsten Heiligen Deutschlands [3]). Um die gleiche Zeit lebte zu Soest P. Heinrich Lorincus, Dr. theol., welcher zu Erfurt studiert hatte; daselbst schrieb er auch des Salcottius Kommentar zu den Sentenzen ab, wobei er zum Schlusse bemerkte: „Finitum est opus festinantissime in Erfordia ex malo exemplari incorrecto, quare relinquitur praedicatori et lectori corrigendum, a. MCCCCLXIII in vigilia Palmarum“; ebenso die mit diesem Kommentar in einem Kodex vereinigten Sermones super textum: „Erunt signa in sole et luna“, mit folgender Notiz am Schlusse: „Finis istius tractatus scripti festinantissime per manus fr. Henrici Lorinckus de Susato in Erphordia“ [4]).

---

1) Der Minorit Johann Gülicher bemerkt in seiner c. 1640 verfassten Geschichte des Klosters Höxter von ihm, dass er dessen Sermones quadragesimales, de tempore, de sanctis und commentaria in psalmos et in missae sacrifcium noch in der Soester Klosterbibliothek vorgefunden habe; c. 100 Jahre später waren aber nur mehr die letztgenannten Kommentare und diese nicht mehr vollständig vorhanden; gegenwärtig scheinen auch diese ganz verloren gegangen zu sein. Vgl. Schlager a. a. O. S. 167.

2) Vgl. Schlager a. a. O. S. 243.

3) Vgl. Hartzheim a. a. O. S. 24.

4) Dieser Kodex war um 1735 noch in der Bibliothek des Soester Minoritenklosters vorhanden. Dieselbe bewahrte auch noch andere, von ihm teils verfasste teils nur von seiner Hand geschriebene oder sonst

Um die Zeit des Eindringens und Umsichgreifens der Reformation in Soest stand dem dortigen Minoritenkloster P. Gerwin Haverland, nachmals Provinzial, vor. Er schrieb 1534 in deutscher Sprache den Daniel Susatensis, worin er als zweiter „Daniel castam Susannam a calumnia seniorum vindicans" die katholische Kirche gegen die Vorwürfe der Neuerer verteidigte; drei Jahre später fügte er dann diesem Traktat noch einen zweiten hinzu, worin er auf Soest die Klage des Isaias anwendete: „Quomodo facta es meretrix civitas fidelis!" Beide Traktate wurden 1539 zusammen dem Drucke übergeben[1]). Als Provinzial bediente er sich bei seinen Ermahnungen an die Untergebenen gerne der Worte des Apostels an die Philipper: „Fratres, quaecumque sunt vera, quaecumque pudica, quaecumque justa, quaecumque sancta, quaecumque amabilia, quaecumque bonae famae, haec cogitate etc".[2]).

P. Arnold Birkmann aus Köln wurde nach Vollendung seiner Studien, welche er in Italien (Bologna oder Rom) machte, 1618 zum Guardian von Soest ernannt und bald darauf auch vom Kapitel der dortigen St. Patrokluskirche zum Prediger in derselben erbeten. Bei der Provinzialwahl im J. 1622 unterlag er nun seinem Mitbruder und Mitschüler Gerhard Romer. Leider liess ihn sein verletzter Ehrgeiz die Probe der Ergebung nicht bestehen; er war vielmehr

---

durch ihn erworbene Traktate, so auch Sermones super illud: „Vocavit illum lingua aegyptiaca Salvatorem mundi", mit der Bemerkung am Schlusse: „Explicit collectura rev. P. Conradi Bemulm (!) quondam provincialis ministri." Dieser dem Verfasser der Deductio unbekannte Provinzial war Konrad Bömlin von der oberdeutschen Provinz (1438—1449); vgl. meine Gesch. dieser Provinz S. 165 und 257 Anm. In dem gleichen Kodex befand sich auch ein 1469 verfasster oder doch geschriebener Tractatus praedicabilis de adventu Domini. Ein anderes Manuskript der gleichen Bibliothek trug folgende Notiz: „Ad laudem domini nostri Iesu Christi matrisque eius gloriosae virginis ego ordinis fratrum Minorum Thomas de Sconchus (!) vacuus miles et laudator indignus duos tractatus breves subscribo: 1° de salutatione angelica, 2° de nominis Iesu excellentia."

1) Vgl. Hartzheim a. a. O. S. 102.

2) Jener P. M. Servinus Hauer, welchem vom Ordensgeneral am 3. Sept. 1558 die oberen Zimmer (camerae superiores) im Kloster zu Soest als Wohnung zuerkannt wurden, ist wohl identisch mit diesem Gerwin Haverland. Vgl. Registra ministrorum generalium ord. Min. Conv. ad a. 1558 (im Ordensarchiv zu Rom). — Wegen P. Patroklus Böckmann aus Soest s. oben (S. 172) bei Münster.

über diese Niederlage so aufgebracht, dass er nicht nur vom Orden, sondern auch vom Glauben abfiel. Er floh von Soest zunächst nach Emmerich und von da nach Cleve; seine hier unternommene Verteidigung der protestantischen Lehre und darum auch seines Übertritts verschaffte ihm nicht nur eine Predigerstelle in Emmerich, sondern auch eine reiche Braut aus Deventer. Unter seinen ehemaligen Mitbrüdern war über seinen Abfall niemand betrübter als P. Hermann Tormöllen, welcher mit ihm gleichzeitig das Ordenskleid empfangen hatte. Er liess nichts unversucht, ihn wieder zur Rückkehr zu bewegen, erlebte sie aber nicht mehr, da er schon am 16. September 1622 starb. Aber sein Tod gab doch hierzu den ersten Anstoss. In der Nacht des darauffolgenden Franziskus-Festes (4. Oktober) erschien dem abgefallenen Mitbruder der Verstorbene in einem Gesichte, wie dieser ihn besonders auf die Gürtelknoten als Abzeichen der von ihm so schnöde gebrochenen Gelübde hinwies. Dies machte auf ihn einen solchen Eindruck, dass er sich alsbald auf den Weg nach Cleve zum dortigen Guardian Ascanius Heisander und von da nach Lüttich zum päpstlichen Nuntius begab, um die Absolution von der Häresie zu erlangen. Von diesem nach Köln zum Provinzial Gerhard Romer, seinem Rivalen bei der Provinzialswahl, geschickt, erlangte er die Wiederaufnahme in den Orden unter einer verhältnismässig geringen Busse. Dazu gehört allerdings auch, dass er den letzten Platz unter seinen Mitbrüdern einnehmen und jeden Freitag bei Wasser und Brot fasten musste. War schon diese Strafe für seinen Ehrgeiz empfindlich genug, so machten ihn die Bemühungen, welche die erwähnte Deventerin um seine Rückkehr nach Emmerich anstellte, vollends wankelmütig. Er entfloh noch einmal aus dem Kloster und kehrte nach Emmerich zurück, fand aber dort bei den Protestanten nicht das gehoffte Entgegenkommen; nicht nur erhielt er die verlassene Predigtstelle nicht zurück, sondern sollte sich auch noch einer öffentlichen Busse unterwerfen. Da ihm diese noch empfindlicher vorkam als jene, welche er im Kreise seiner Ordensmitbrüder zu ertragen hatte, so verliess er Emmerich wieder und lenkte seine Schritte nach Rom, um dort Lossprechung von seinem erneuten Abfalle und Wiederaufnahme in den Orden zu erlangen. Er erhielt dieselbe auch zugleich mit der Erlaubnis zur Ausübung der priesterlichen Verrichtungen, als fernerer Aufenthalt wurde ihm aber die österreichische Minoritenprovinz angewiesen.

Hier wartete für seine grossen Fähigkeiten ein weites Arbeitsfeld. Seine Rednergabe bewog schon bald den Kaiser Ferdinand II. ihn zu seinem Hofprediger zu ernennen. Durch seine in diesem Amte bewiesene „doctrina, facundia, conversatio exemplaris morumque suavitas“ gelang es ihm, mehr als 60 protestantisch gewordene Familien, darunter die Grafen Gundakar von Stahremberg und Wilhelm(?) von Lichtenstein, zur Einheit der katholischen Kirche zurückzuführen [1]). Im Jahre 1631 zum Provinzial der genannten Provinz erwählt, liess er sich deren so notwendige Hebung nach Kräften angelegen sein, starb aber schon im folgenden Jahre „magnam hominis et gestorum famam relinquens“ [2]).

P. Bernard Laner, welcher 1627 in den Orden eintrat und nach vollendeten Studien zunächst am Gymnasium der Minoriten zu Bonn und später auch an den Schulen anderer Klöster der Provinz wirkte und 1641 die Doktorwürde erhielt, auch um die Wiedergewinnung des Erfurter Klosters sich viel bemühte (s. oben S. 21), wurde 1646 Guardian zu Linnich und 1648 Provinzial, starb aber noch vor Ablauf des bezüglichen Trienniums am 23. März 1651 zu Soest. — P. Thomas Reuss, von protestantischen Eltern geboren, konvertierte, nachdem er in mehreren protestantischen Familien Erzieher gewesen, und trat am 2. Dez. 1677 zu Höxter in den Minoritenorden; er wurde 1695 Guardian zu Soest, wo er für die Kirche eine neue Orgel anschaffte, wie die ganze Provinz keine zweite hatte, und kam 1698 in gleicher Eigenschaft

---

1) Nach Friess, Gesch. der österr. Minoritenprovinz S. 94 Anm. 2, wurde 1629 dem Hofprediger zu St. Michael und kaiserl. Rate Bruder Arnold Birkmann deshalb eine jährliche Ehrengabe von 1000 fl. angewiesen.

2) Als Generalkommissar präsidierte er anfangs November 1631 zu Solothurn dem Kapitel der oberdeutschen Min.-Provinz und war auch am 4. Dez. 1631 zu Augsburg bei der Wiederbesitznahme des dortigen Minoritenklosters zugegen. Vgl. Eubel, Gesch. der oberdeutschen Min.-Prov. S. 92 u. 170. — Er scheint es auch gewesen zu sein, der mehrere andere Mitglieder der köln. Min.-Provinz zum Übertritt in die österreichische bewog und dadurch zu deren Hebung nicht wenig beitrug. Die bei Friess (a. a. O. S. 92) genannten Ambros Herl, Provinzial, und Konrad Wenzeler (Lektor), welche 1644 zum Generalkapitel nach Rom reisten, waren solche von der kölnischen in die österr. Provinz übergetretene Minoriten. Bezüglich des Übertritts mehrerer tüchtiger Männer aus der oberdeutschen Provinz dahin vgl. Eubel a. a. O. S. 121.

nach Bonn, wo er das bei der Belagerung dieser Stadt in Brand geschossene Kloster wieder aufzubauen hatte. Von dem dort gewöhnlich residierenden Kölner Kurfürsten wurde er, der sich als „religiosae disciplinae acerrimus zelator et fraternae caritatis incentor" allgemeines Lob erwarb, „propter suavem conversandi morem" so geschätzt, dass dieser die Kosten zu seiner Doktorpromotion in Köln bestritt. Im Jahre 1702 nach Münster als Guardian versetzt, vollendete er den daselbst von P. Karl Loheide begonnenen Klosterbau und wurde 1705 wieder Guardian zu Soest, wo er, seit 1707 gehirnleidend, am 16. Okt. 1709 starb[1]).

Der energischen Verteidigung der katholischen Kirche durch den Soester Guardian Gerwin Haverland zur Zeit des Entstehens und Umsichgreifens der Reformation haben wir schon oben (S. 183) gedacht. Auch seine Untergebenen scheinen sich hierbei alle gut gehalten zu haben; doch waren sie nicht imstande, der Bewegung Einhalt zu tun, vielmehr hatten sie unter den damit verbundenen Tumulten und Klosterplünderungen schwer zu leiden, besonders durch die Verordnung der Stadtobrigkeit, dass kein Religiose im Ordenskleide ausserhalb seines Kloster sich sehen lassen dürfe. Einen direkten Eingriff in ihre religiöse Freiheit mussten sie 1598 und 1599 erdulden, als der Ratsherr Eberhard Klepping und dessen Ehefrau Klara Kubachs, welche beide der Neulehre angehörten, starben. Da deren katholische Vorfahren in der Soester Minoritenkirche ihre Begräbnisstätte hatten, sollten auch diese dort begraben werden. Der Guardian widersetzte sich zwar diesem Vorhaben, allein die städtische Obrigkeit liess Gewalt anwenden, um jene Begräbnisse dort vorzunehmen; der funktionierende Prediger Johann Schwarz von St. Thomas konnte sich bei der Leichenrede, die er von der Kanzel der Minoritenkirche herab hielt, die Bemerkung nicht versagen, er habe dieselbe, sonst einen unreinen und abgöttischen Ort, durch das reine Wort Gottes geheiligt! Der katholischen Geistlichkeit dagegen war die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes verboten; gleichwohl wagten die Minoriten an den Festen der hl. Johann Bapt. und Ev. als der Patrone der Kirche, sowie am Kirchweihtage unter gesuchten Vorwänden zu dem herbeikommenden Volke zu reden. Eine weitere

1) Nach Hartzheim a. a. O. S. 368, verfasste er auch die Schrift „Seraphischer Gnadenschatz".

Bedrückung für sie erfolgte durch die ihnen gemachte Steuerauflage von wenigstens 50 Goldgulden jährlich, welche man, wenn sie nicht freiwillig geleistet wurde, mit Gewalt unter Anwendung von Pfändungen und Erbrechung von Kisten und Kasten im Kloster sich verschaffte, wobei der Stadtsyndikus Johann Klotz eine Hauptrolle spielte. Noch schlimmer aber traf das Kloster das vom Stadtregimente erlassene Verbot der Novizenaufnahme. So verringerte sich die Zahl seiner Angehörigen nur um so mehr, doch war es nie von solchen ganz entblösst. Dass diejenigen, welche so aushielten, nur brave Religiosen waren, versteht sich von selbst; doch wurden sie als solche auch ausdrücklich in einem Schriftstücke des Kapitels von St. Patroklus gelobt.

Der prekäre Zustand dieses Klosters hob sich erst 1616, als Graf Heinrich von Berg, Befehlshaber der spanischen Truppen, Soest einnahm und vor allem freie Religionsübung für die Katholiken in der Archidiakonalkirche St. Patroklus und in den beiden Klosterkirchen der Dominikaner und Minoriten verlangte. Hierbei blieb es auch für die ganze Folgezeit[1]).

Im Jahre 1814 traf auch dieses Kloster das allgemeine Los der Aufhebung. Die Kirche stand hierauf lange Zeit leer und wurde profaniert, am 7. April 1852 aber erwarb sie die evangelische St. Thomasgemeinde vom Fiskus für 2184 Tlr., und richtete sie zu ihrem Gebrauche ein, während sie ihre alte (St. Thomas-)Kirche dem Fiskus, der sie der reformierten Gemeinde zuwies, für 5250 Mk. verkaufte. Das Kloster diente zuerst als evangelisches Lehrerseminar, seit einigen Jahren befindet sich daselbst aber ein evangelisches Predigerseminar[2]).

Von Guardianen und anderen Offizialen, welche in der letzten Zeit des Bestandes dieses Klosters dort wirkten, können aus der

---

1) „Copiosor licet ac validior sit aetate nostra heterodoxorum communitas in oppido Susatensi, intacti tamen quantum ad religionis exercitium persistimus pacificeque cum iis, quod Deo gratum sit, cohabitamus, unice illud sanctum habentes, ne controversiae aut disceptationes in causa religionis instituantur e cathedris aut publicis locis, vetante similia interdicto augustissimi regis Borussiae.“ Mit diesen Worten beschliesst der Verfasser der Deductio seine Mitteilungen über das Kloster zu Soest.

2) Gefällige Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Prof. Vogeler in Soest.



Hauschronik des Kölner Klosters 1769/96 folgende namhaft gemacht werden: a) Guardiane: 1769 Fructuosus Catjou, 1770 Maximilian Conradi, 1775 Juvenal Oldenkott († 19. Dez. 1777 als Guardian), 1778/81 Aurelius Berens, 1781/84 Siegfried Uphoff, 1784 Primitivus Muggenborg, 1787 und 1793 Saturnin Meyer, 1796 Ambros Westmark; b) Präsidenten: 1769 Wendelin Busch, 1770 Gerhard Schütte, 1775/78 Theodor Streuning, 1778/81 Damascenus Müller, 1781/84 Viktorin Krüper, 1784/c. 90 Ernst Mertens, 1793 Arnold Humann, 1796 Saturnin Meyer; c) Vikare: 1769 Viktorin Krüper, 1770 Sigismund Geisthövel, 1775/78 Anton Velders, 1778 Heinrich Mensing, 1779/81 Gerhard Schütte, 1781 Pirmin Greving, 1782 bis c. 1785 Saturnin Meyer, 1787 Florimund Reichmann, 1793 Sebald Greving; d) Prediger: 1769 Viktorin Krüper, 1770 Sigismund Geisthövel, 1775/78 und 1784 Ernst Mertens, 1782 Ämilian Bannenberg, 1787 Fidelis König, 1793 Juvenal Kaitz; e) Lektoren (Theologie): 1777/81 Cyriacus Frieling, 1780/81 Aquilin Lange; (Philosophie): 1769/70 Andreas Schölkens und Severus Campil, 1776/77 Justin Rettmölle.

Der unter diesen Lektoren genannte P. Aquilin Lange war bei der Aufhebung des Klosters im J. 1814 noch dessen Mitglied und erhielt gleich den übrigen noch vorhandenen Patres (Theodosius Forstige, Onesimus Ost, Paul Rohe und Kaspar Vrede) eine Jahrespension von 160 Tlr., während dem Guardian Nikolaus Veling eine solche von 190 Tlr. und den beiden Laienbrüdern (Joseph Bödike und Benedikt Funke) nur eine solche von 60 Tlr. zuerkannt wurde; doch konnte die Pension eines jeden von ihnen, welche mit dem 1. Okt. 1814 ihren Anfang nahm, aus dem Pensionsbetrag der vor ihnen gestorbenen Mitbrüder bis aufs Doppelte erhöht werden. Der vorgenannte P. Lange starb schon im Juli 1815[1]. Aus früheren Zeiten seien noch erwähnt P. Bonaventura Oberess † 10. Jan. 1776, P. Ägidius Baumann (Jubilar) † 29. Aug. 1777 und Medard Fischer † 3. März 1793.

15. Das Kloster zu Dortmund.

Über die Zeit der Stiftung dieses Klosters ist der Verfasser der Deductio nicht ganz sicher, da seine Hauptgewährsmänner

1) Gefällige Mitteilung wie in vorhergehender Anm.

(P. Albert Vitting, Verfasser der Geographia provinciae Coloniensis, und der Annalist P. Edmund Bunger) hierfür ein offenbar zu spätes Jahr, nämlich 1292 und bezw. 1297, angaben, ohne dass er selbst ein früheres bezeichnen konnte. Aus anderen Angaben ist jedoch mit Sicherheit zu schliessen, dass die erste Ankunft der Minderbrüder in Dortmund schon vor 1244 erfolgte, und dass die Einweihung der ersten Kirche 1252 stattfand. Urkundlich ist deren Anwesenheit zu Dortmund allerdings erst für das Jahr 1287 belegt [1]. Im Jahre 1297 und so wieder 1385 wurde ihr Kloster mit Kirche durch Feuersbrunst zerstört. Die nach letzterem Jahre wieder erbaute Kirche war zweischiffig und ebenfalls wieder den hl. Aposteln Petrus und Paulus geweiht. Sie hatte im 18. Jahrhundert 7 Altäre: den Hochaltar mit einer im gotischen Stile ausgeführten Darstellung des bitteren Leidens von seltener Schönheit, angeblich 1521 von einem Antwerpener Künstler namens Ägid unter dem Guardian Rutger Schipmann angefertigt [2], dann die der schmerzhaften Mutter, dem hl. Johann Bapt., dem hl. Eligius, dem hl. Antonius von Padua und noch ein paar anderen Heiligen geweihten Nebenaltäre. Auch war um die gleiche Zeit und mit gleicher Kunstfertigkeit wie der Hochaltar ein in Stein ausgeführtes Sakramentshäuschen, dessen Spitze bis zum Gewölbe reichte, dann eine in noch späterer Zeit aus Eichenholz kunstvoll geschnitzte Kanzel und eine die Stigmatisation des hl. Franziskus darstellende Steingruppe vorhanden. Da bei der Reformation alle Pfarrkirchen den Protestanten zufielen, ordnete der Kölner Erzbischof, in dessen Sprengel Dortmund damals lag, unterm 8. März 1616 die Errichtung eines Taufsteines in der dortigen Minoritenkirche an und betraute den Guardian oder dessen Stellvertreter gleich einem ordentlichen Pfarrer mit der Spendung des Sakraments der Taufe.

Ältere Grabdenkmäler gab es im 18. Jahrh. in dieser Kirche nicht mehr, wohl aber Grabstätten von manchen Adligen, wie den von Beck, Kerkering, Walsheim, Hövel, dem im Schwedenkriege gefallenen Offizier Roderigo a Bactura, besonders aber von dem letzten Dortmunder Grafen Johann Steck, welcher am Karfreitag 1505 starb.

1) Schlager a. a. O. S. 65.

2) Dieser Altar soll sich nun in der protestantischen Petrikirche zu Dortmund befinden.



Was das Klostergebäude betrifft, so ist anzunehmen, dass dasselbe nach dem Brande 1385 grösser als zuvor wieder errichtet wurde; noch i. J. 1511 wurde ein Flügel des Kreuzganges eingewölbt. Offenbar war der Konvent vor der Reformation ein sehr zahlreicher; dafür sprachen insbesondere die mehr als 60 Chorstühle der Religiosen in der Kirche. Später und namentlich im 18. Jahrh. zählte das Kloster, obwohl dort auch ein theologisches Studium untergebracht war, in der Regel nicht mehr als 36 Angehörige.

Dass, wie anderwärts, so auch zu Dortmund im Mittelalter der Pfarrklerus den dortigen Orden der Dominikaner und Minoriten in Ausübung ihrer Privilegien bezüglich des Predigens und Beichthörens und wohl auch der Begräbnisse von Parochianen in ihren Kirchen und Friedhöfen Schwierigkeiten bereitete, ist aus einem Bündnisse zu entnehmen, das 1370 der dortige Minoriten-Guardian Johann von Silceling mit den Dominikanern zum gegenseitigen Schutz gegen die Angriffe des Pfarrklerus abschloss[1]).

Ein Pergamentkodex, in welchem die Namen der verstorbenen Mitbrüder und Wohltäter des Klosters eingetragen waren, soll 1612 aus Sorglosigkeit verloren gegangen sein. Es sind so von dessen hervorragenden Mitgliedern aus der früheren Zeit nur wenige bekannt, nämlich: Johann von Osnabrück, Dr. theol. und ausgezeichneter Prediger, Reinhold Lennepe, langjähriger Guardian, „moribus valens et probatus ac concionator optimus“, † 1464; Heinrich Hesse, an verschiedenen Orten Lektor und Guardian des Dortmunder Klosters, in welchem er auch verschiedene Bauten ausführte, † 1515. Ohne Zweifel gehörte demselben wenigstens ursprünglich auch Anton von Dortmund an, welcher 1392, damals Lektor zu Münster, zum Tit.-Bischof von Athyra erhoben wurde und als solcher in mehreren Diözesen das Amt eines Weihbischofs versah (s. oben S. 170). Unter den späteren Mitgliedern ist zunächst hervorzuheben der 1573 zu Münster i. W. geborene und am 3. Okt. 1591 zu Dortmund in den Orden aufgenommene Johann Pelking. Nach Vollendung der philosophischen Studien im Kloster zu Trier, wurde er nach Rom geschickt, um im Collegium Sixtinum (alias: s. Bonaventurae) Theologie zu studieren; er vollendete dieses Studium zu Bologna,

1) Schlager a. a. O. S. 65.

wo er auch 1597 die Priesterweihe und 1600 die Doktorwürde erhielt. Hierauf in seine Provinz zurückgekehrt, wurde er 1601 zu Cleve und 1603 zu Dortmund Guardian. In Ausübung des ihm hier zugleich übertragenen Predigtamtes zog er sich aber die Anfeindung der Protestanten derart zu, dass er vom Stadtrat zunächst zum Stillschweigen aufgefordert und, als er darauf nicht achtete, im Februar 1604 aus der Stadt verwiesen wurde. Er begab sich hierauf an den Hof des Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern, welcher ihn zum geistlichen Kommissär im Herzogtum Westfalen und zum Offizial am geistlichen Gerichtshof zu Werl ernannte. Nachdem er dieses wichtige Amt mit der grössten Umsicht bis 1609 verwaltet hatte, wurde er zum Guardian des Soester Klosters erwählt, aber schon bald durch das Vertrauen seiner Mitglieder nach Köln berufen, um das dortige Kloster gegen die Annexionsgelüste der Observanten zu schützen (s. oben S. 67). Gleichzeitig stand er dem Kurfürsten Ernst mit seinem Rat und bei dessen Ableben i. J. 1612 mit geistlichem Beistande zur Seite. Vom Kölner Nuntius zum apostolischen Kommissär im Herzogtum Braunschweig ernannt, um den dort so gefährdeten Katholiken zu Hilfe zu kommen, tat er dies auch nach besten Kräften. Am 6. Januar 1619 wurde er zum Provinzial erwählt, aber schon im folgenden Jahre zum Weihbischof für die Diözese Paderborn befördert; in der Ordenskirche zu Bonn erhielt er deshalb die bischöfliche Weihe als Tit.-Bischof von Cardica. Auch dieses neue Amt versah er in jenen schwierigen Zeiten mit apostolischem Eifer und grossem Erfolge, indem er mehrere der Neulehre anhängende Orte Westfalens in den Schoss der katholischen Kirche zurückführte. Nicht minder nützlich erwies er sich seiner Ordensprovinz dadurch, dass er zur Wiedergewinnung des Klosters Höxter erfolgreich mitwirkte. Endlich starb er, an Verdiensten und Jahren reich, am 28. Dez. 1642 zu Paderborn und wurde am 3. Januar 1643 in der dortigen Frauenkirche beerdigt.

Auch Pelkings Zeit- und Ordensgenosse Johannes von Bremen, „vita, doctrina, eloquentia clarissimus“ wirkte zu Dortmund nach Kräften für Erhaltung des katholischen Glaubens; er zog sich aber dadurch ebenfalls den Hass der Protestanten zu und musste deshalb am 15. Juli 1604 Dortmund verlassen. Auch der dortige Guardian Johannes von Koblenz, „vir integritate vitae et verbi

Dei praedicatione illustris" verdient hier Erwähnung. Auch von den frühesten Wohltätern des Klosters und ihren Stiftungen an dasselbe hat sich aus dem oben angegebenen Grunde keine nähere Nachricht erhalten, was um so mehr zu bedauern ist, als man auch nicht weiss, wohin bei der Aufhebung des Klosters dessen Archiv gelangte. In den Staatsarchiven von Münster und Düsseldorf finden sich nur Bruchstücke. In letzterem sollen sich nur die Akten über die Verletzung des Asylrechts des Dortmunder Minoritenklosters durch den Magistrat 1691 und ein paar Aktenstücke aus der Zeit nach der Aufhebung, die sich auf Verpachtungen der alten Klostergebäude und des dazu gehörigen Gartens beziehen, nebst einem Einnahme-Etat vom Jahre 1806 ff. befinden. Von Münsterer Archivalien verdienen Erwähnung die Akten über die Prozesse, welche das ehemalige Klarissenkloster und spätere Damenstift Klarenberg (s. oben S. 12) in Verbindung mit dem Dortmunder Minoritenkloster wegen der Vikarie und Kapelle im Abdinghof führte; dann über einige Prozesse, welche letzteres Kloster mit einigen Pächtern von Klostergütern, die, wie es scheint, nicht unbedeutend waren, hatte; endlich über Verhandlungen zwischen ihm und dem Dortmunder Magistrate wegen des Asylrechtes des Klosters, über dessen Verletzung durch den Magistrat auch die vorerwähnten Düsseldorfer Akten handeln. Das Dortmunder Urkundenbuch erwähnt nur eine Urkunde vom 11. Aug. 1394, durch welche die Stadt Dortmund bekennt, dass die dortigen „Mynre Brodern" ihr zwei Kapitalsbriefe von 64 bezw. 43 fl. zur freien Verfügung überlassen haben, eine Bulle des Papstes Benedikt XII. aus dem Jahre 1335 über gewisse Exemtionen des Dortmunder Minoritenklosters und eine Notiz über ein am 11. Juni 1495 besonders in diesem Kloster bemerktes Erdbeben. Einige Zeit nach der allgemeinen Klosteraufhebung kam dieses zwischen der Klosterstrasse und dem Schwanenwall gelegene Kloster in Privatbesitz (des Gärtners Rellersmann); Kloster und Kirche wurden abgebrochen und an ihrer Stelle neue Wohngebäude errichtet[1]). Aus der Hauschronik des Kölner Klosters 1769/96 können folgende Guardiane und andere Offizialen des Dortmunder Klosters angegeben werden: a) Guardiane: 1769

1) Gefäll. Mitteilung des Herrn Oberrentmeisters a. D. Ferd. Zumbusch in Dortmund.

Paul Koch (Exprovinzial, † 2. Dez. 1777), 1770 Angelus Catjou, 1775/78 und 1781 Aurelius Behrens, 1778/81 Bonus Willer, 1782 Benvenut Levedag, 1784 Severin Bausch, 1787 Sigismund Sinnigen, 1793 Aquilin Lange, 1796 Sabinus Reckers; b) Präsidenten: 1769 Theodor Streuning, 1775 Sigismund Geisthövel, 1778 Felician Scheuerling, 1779 Hyazinth Surmann, 1782 Jodokus Brinkmann, 1784 Achatius Büren, 1787 Samuel Greving; c) Vikare: 1769/76 Florian Stammeisen, 1776/79 Gerhard Schütte, 1779/81 Eustach Kösters, 1781 Jodokus Brinkmann, 1782 Aurelian Degener, 1784 Samuel Greving, 1787 Nikolaus Wehling, 1793 Evarist Schrott; d) Prediger: 1778/c.90 Concordius Niemerg, 1793 Justin Vettweis; e) Lektoren der Theologie: 1769 Friedrich Boickhold und Sigismund Sinnigen, 1776/77 und 1779/81 ff. Liberatus Lützeler, 1777/79 Raban Kloubert, 1777/81 ff. Concordius Niemerg. Am 21. April 1776 starb der Lektor P. Klementin Reinecken und zwei Tage später P. Basilides Sieverding, am 11. April 1782 der Jubilar P. Antonius Beckering.

16. Das Kloster zu Bocholt.

Seit dem Jahre 1625 versah der aus Münster gebürtige Minorit P. Hugolin Flegenius (Fleige?) zu Bocholt aus nicht näher bekannten Gründen das Amt eines Kaplans und Katecheten [1]). Durch seine eifrigen Bemühungen erwirkte er bereits im folgenden Jahre vom Fürstbischof von Münster die Erlaubnis zur Gründung einer Minoriten-Niederlassung daselbst. Der Sache kam sehr zu statten, dass hierfür bereits eine geeignete Kapelle, die der allerseligsten Jungfrau geweihte sog. „Neue Kirche“, in welcher die Minoriten ihren Gottesdienst halten konnten, vorhanden war und

1) Nach der Deductio hätten ihn seine Oberen dieses Amt übernehmen lassen, um seine zu Bocholt in Dürftigkeit lebende Mutter unterstützen zu können. Der Verfasser der „geschichtl. Nachr. über die Kirche U. L. F. und das Min.-Kl. zu Bocholt“, Friedr. Reigers, berichtet aber, dass P. Flegenius aus jenem Grunde erst 1640 das Bocholter Pfarramt mit Zustimmung seiner Obern übernahm, und setzt die Ausübung jenes Katechetenamtes in Verbindung mit dem Bestreben des Münsterschen Fürstbischofs Ferdinand von Bayern, durch Beförderung von Ordensniederlassungen der kirchlichen Zerrüttung im Stifte Münster ein Ende zu machen.

ihnen hierzu auch zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Erfolg war ausser der Gunst des Fürstbischofs besonders noch der Wohlgeneigtheit des Domdechanten Bernard von Mallinkrodt, welcher als solcher zugleich Archidiakon von Bocholt war, zu verdanken. Inwieweit die Bürgerschaft und namentlich der Stadtrat sich hierin entgegenkommend erwies, mag dahingestellt bleiben[1]). Da die Ordensoberen mit dem Unternehmen einverstanden waren, konnte die neue Niederlassung schon am 7. Juni 1627 ihren Anfang nehmen[2]). Auf dem Provinzkapitel i. J. 1628 wurde P. Flegenius als erster Guardian derselben erwählt und noch im gleichen Jahre (10. August) durch den Münsterschen Weihbischof Joh. Nik. Claessens, Tit.-Bischof von Akkon, in Gegenwart des vorerwähnten Domdechants, des fürstbisch. Kommissärs Ernst von Westerholt, mehrerer Prälaten und Klostervorsteher der Grundstein zum neuen Kloster gelegt. Während der Prozession, welche sich bei dieser Feier durch die Strassen der Stadt bewegte, wurde an verschiedenen Stationen gepredigt, und zwar von dem genannten Weihbischof, dem Minoriten P. Ludwig Thorstrote mag. theol. und einem Kapuziner-Pater. Der unter der Schwelle der Klostertüre gelegte, mit dem fürstbischöfl. Wappen gezierte Grundstein ward geweiht zu Ehren des allmächtigen Gottes, der allerseligsten Jungfrau und des zum Patron des neuen Klosters erkorenen hl. Antonius von Padua. Der genannte Kommissär legte hierbei eine Ehrenspende von 100 Rtlr. auf demselben nieder. Während der Bau des Klosters voranschritt, wurde dann auch die seinen Bewohnern eingeräumte Benützung der „Neuen Kirche“ durch einen förmlichen, zwischen dem Archidiakon und dem Pfarrer (Alexander von Lambswert) von Bocholt einer- und dem Minoriten-Provinzial Georg Schmalenberg, dem Münsterer Guardian Hermann Ficker und dem Bocholter Guardian Hugolin Flegenius andrerseits am 13. Juni 1629 abgeschlossenen Vertrag genau geregelt und festgestellt. Danach wurde den Minoriten zu Bocholt gestattet, die Neue Kirche daselbst zur Verrichtung ihres Gottesdienstes zu

1) Der Verfasser der Deductio spricht sich hierüber günstiger aus als der Verfasser der vorerwähnten „geschichtl. Nachr.“. So viel gibt aber auch dieser zu, dass einer der damaligen Bürgermeister, Johann Herdinck, ein ganz besonderer Gönner des Klosters war.

2) Es war dies die erste von jenen 13 oder 14. welche die köln. Min.-Provinz nach der Reformation gründete.

gebrauchen, jedoch unter der Bedingung und Verpflichtung, dass sie dieselbe auch im guten Dach und Fach erhalten; auch sollte es ihnen erlaubt sein, sie zu ihrer Bequemlichkeit zu erweitern, aber alles auf eigene Kosten. Sollte das Kloster aber einmal eine eigene Kirche erbauen, so sollten alle ihm an der bisher benützten Kirche eingeräumten Rechte wieder heimfallen, und zwar ohne irgendwelche Entschädigung. — Den jeweiligen Archidiakonen und Pfarrern von Bocholt sowie sämtlichen Pfarrgenossen sollten alle ihre alten Rechte ungeschmälert verbleiben und es ihnen auch freistehen, die beiden Pfarreien wieder zu teilen d. h. die Neue Kirche in Durchführung eines schon seit 1310 bestehenden Projekts neben der bisherigen einzigen Pfarrkirche ebenfalls zur Pfarrkirche zu machen; doch sollten die Minoriten auch in diesem Falle die ihnen eingeräumten Gebrauchsrechte behalten. — An den drei bei der neuen Kirche vorhandenen Benefizien (B. M. V., s. Crucis, s. Joh. Ev.), welche stets von weltlichen Klerikern besessen worden und teilweise Laienpatronats seien, sollte das Kloster weder in betreff ihrer Besetzung noch ihrer Deservierung irgend ein Recht haben; doch würden die Benefiziaten, um die Ordensleute in ihrem Gottesdienste nicht zu stören, ihren gottesdienstlichen Verrichtungen in der alten (Pfarr-) Kirche nachkommen. Würde jedoch die Neue Kirche selbst Pfarrkirche werden, so sollte es ihnen freistehen, dies hier zu tun, und sollten ihre Altäre auf Kosten des Ordens allzeit in gutem Stand gehalten werden. — Weil jedoch der Kirchhof an der alten Pfarrei für die ganze Pfarrgemeinde zu klein und darum jener an der neuen Kirche nicht zu entbehren sei, so bleibe dieser an der Südseite bis auf drei Fuss Entfernung für den Gebrauch der Pfarrgemeinde vorbehalten; den übrigen Teil dürften die Minoriten durch einen Plankenzaun abscheiden. — Auch sei ihnen gestattet, in ihrer Kirche Katechese (doch zu gelegener Stunde) zu halten; ein Gleiches gelte von den Predigten, so dass der Pfarrkirche hierdurch kein Abbruch geschehe. Der Pfarrer und der Guardian hätten sich darüber zu verständigen. — Die österliche Pflicht sei binnen der österlichen Zeit, welche vom Palmsonntag bis zum weissen Sonntag einschliesslich gerechnet wird, in der Pfarrkirche zu erfüllen. — Feierliche Prozessionen durch die Stadt oder gar ausserhalb der Tore dürfen vom Kloster ohne Ermächtigung des Ordinarius (Diözesanbischofs)

oder Bewilligung des Ortspfarrers nicht veranstaltet werden; dagegen unterlägen kleinere Prozessionen, etwa durch den Umgang des Klosters oder im Umkreise des Friedhofes, diesen Beschränkungen nicht. — Den Minoriten zu Bocholt sollten keine weiteren Privilegien oder Exemptionen zustehen, als ihre Mitbrüder in Münster in Besitz und Gebrauch haben, vielmehr würde erwartet, dass sie sich „in spiritu humilitatis et mansuetidinis“ derart verhalten, dass sie unter Vermeidung aller Konflikte „ad aedificationem populi Bucholdiensis in fide et moribus“ gereichen.

Zu den später noch gemachten Vereinbarungen gehört namentlich die, dass das Kloster für Überlassung des Hauses der Vikarie s. Crucis nebst zugehöriger Grundfläche die Verpflichtung übernahm, jeden Mittwoch am Altare dieser Vikarie eine hl. Messe zu lesen, eine Zahl, welche in der Folge von der geistlichen Behörde auf 28 im Jahre festgesetzt wurde.

An Stelle dieses östlich von der Kirche gelegenen Hauses und auf dem noch weiter nördlich davon bis zum Schonenberge hin sich erstreckenden und ebenfalls erworbenen Areal wurde eben das neue Kloster erbaut und auf dem noch freibleibenden Terrain der Klostergarten angelegt. Von 1628 bis 1631 war der Klosterbau, zu welchem die Witwe Anna Ingenhaven und ihr Sohn Joh. Cralle am 26. Febr. 1629 ihre ganze Habe vermachten[1], soweit gediehen, dass drei Teile fertig dastanden, von denen der erste das Dormitorium, die Küche, das Sommerrefektor und das Kapitelhaus umfasste, während die beiden anderen der zur Kirche führende und der dem Dormitorium gegenüber zur Strasse hinlaufende Umgang waren. Dann aber geriet der Bau wegen der Kriegsläufe ins Stocken. Diese Kriegsläufe führten auch zur Einnahme Bocholts durch die Hessen am 17. Febr. 1633 und deren Einquartierung im Kloster. Diese Last musste es ein paar Jahre lang tragen, bis der nach Kassel abgeschickte Konventual P. Magister Melchior Welling bei der hessischen Landgräfin die Befreiung davon erwirkte[2]. Ausser dieser Einlagerung der Hessen war

---

1) So nach der Deductio; Reigers berichtet hierüber nichts.

2) Im Jahre 1634 war auch der Weihbischof von Münster, der ehemalige Minoritenprovinzial Johann Pelking, im Auftrag des Fürstbischofs von Münster und zugleich Kurfürsten von Köln nach Bocholt gekommen, um mit den Hessen zu unterhandeln.

um jene Zeit (1636/37) die Stadt Bocholt, das Minoritenkloster nicht ausgenommen, auch mit einer pestartigen Seuche heimgesucht, welcher vier Patres und ein Laienbruder zum Opfer fielen. Noch empfindlicher traf das Kloster zur gleichen Zeit der Abfall zweier Mitglieder, eines Priesters und eines Subdiakons; als Ursache hiervon wurde deren zu vertrauter Umgang mit den protestantischen Hessen, die im Kloster im Quartier lagen, angesehen. Erst 1651 konnte zur Vollendung des Klosterbaues durch Anfügung des noch fehlenden, nach Norden hin gelegenen Teiles des Klosterumganges, zu welchem im Erdgeschosse das Winterrefektor und ein paar Gastzimmer, im obern Stock aber die Bibliothek gehörten, geschritten werden.

Die in wenig gutem Zustande befindliche Kirche war gleich anfangs mit Hilfe von Wohltätern einer gründlichen Restauration unterzogen und mit einem neuen Hochaltare zu Ehren des hl. Antonius geschmückt worden. Seine Einweihung durch den Weihbischof von Münster erfolgte am 2. Mai 1630[1]). Zudem fügte es sich, dass im Jahre 1651 auch eine nicht unbedeutende Reliquie dieses Heiligen in die nunmehrige Ordenskirche kam. In diesem Jahre kam nämlich der Bocholter Guardian Martin Meinering auf Besuch in das ehemalige Klarissenkloster und nunmehrige adelige Damenstift Klarenberg bei Hörde (s. oben S. 12)[2]) und durfte bei dieser Gelegenheit auch den dortigen Kirchenschatz in Augenschein nehmen. Als er unter demselben auch eine in eine silberne Hand eingeschlossene und in ganz veralteten Schriftzügen als „De manu s. Antonii de Padua" bezeichnete Reliquie fand, liess er mit Bitten nicht nach, bis sie ihm für seine Kirche überlassen wurde. Hievon erbat sich dann 1655 der Münsterer Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen eine Partikel, welche man ihm in Anbetracht seiner vielen Wohltaten und Gnadenbeweise gegen den Orden nicht versagen konnte.

Den Bocholter Minoriten winkte schon von Anfang an ein ganz besonderes Arbeitsfeld, nämlich die Pastorierung der Katho-

---

1) Über diese Restauration und Altarweihe berichtet übrigens Reigers nichts.

2) Nach Reigers a. a. O. S. 101 hätte der genannte Guardian diese Reliquie in der Stiftskirche des ehemaligen Klarissenklosters zu Bocholt gefunden und zum Geschenke erhalten.



liken im angrenzenden Holland, besonders um Groll herum und in der Twente, welche unter dem grössten religiösen Drucke litten, da der katholische Gottesdienst bei schweren Strafen verboten war. Doch die Patres scheuten nicht die Gefahr und begannen 1635 mit Erlaubnis des Ordensprovinzials ihre dornenvolle Missionstätigkeit. Der erste, der sich derselben unterzog, war der schon genannte P. Martin Meinering, damals Klostervikar. Nächst ihm ist dann zu erwähnen P. Barth. Mei(n)sma, welcher, aus Leuwarden in Friesland gebürtig, schon vor seinem Eintritte in den Orden als Weltpriester seinen verlassenen katholischen Landsleuten zehn Jahre lang die Tröstungen der Religion gespendet hatte und in dieser Tätigkeit auch nach seinem Eintritt in den Minoritenorden im J. 1635 fortfuhr, aber schon am 15. Juni 1637 an der Pest starb als einer von jenen vier Priestern, von denen bereits oben die Rede war, und zu denen auch der am 20. Juli 1636 gestorbene P. Vikar Remigius Hölling, ein gleichfalls verdienstvoller Ordensmann, zählte. Den vorgenannten Missionären reiht sich würdig an der aus Rheine stammende P. Georg Lansing, welcher den Strapatzen, die er in der Pastorierung der armen holländischen Katholiken zu ertragen hatte, frühzeitig erlag; er wurde von einer Brustkrankheit befallen, an der er zu Bocholt am 17. März 1651 dahin schied. Um jene Zeit entstand dann das Kloster Zwillbrock (s. unten), das eben mit Rücksicht auf die leichtere Ausübung jener Missionstätigkeit gegründet wurde. Vorher aber, nämlich in der Christnacht 1646, ereignete es sich, dass der Bocholter P. Thomas E(r)tzweiler, welcher im Holländischen Missionstätigkeit ausübte, auf Befehl des Drosten von Bredevoort in Winterwick verhaftet und erst nach Erlegung eines mühsam zusammengebettelten Lösegeldes von 100 Rtlrn. wieder freigelassen wurde.

P. Hugolin Flegenius, welcher von der Gründung des Klosters an bis 1640 demselben als Guardian segensreich vorstand, erhielt in diesem Jahre einen anderen Wirkungskreis; er übernahm mit Zustimmung seiner Oberen das seit 1637 durch die Versetzung des obengenannten Pfarrers Alexander von Lambswert nach Emmerich erledigte Bocholter Pfarramt, und zwar soll dies geschehen sein, um so leichter seine dürftige Mutter unterstützen zu können, welche mit ihrer Tochter in einem von P. Flegenius für sie erworbenen Hause nahe beim Klostergarten wohnte.

Der wahre Grund der Pfarrei-Übertragung dürfte aber doch darin gelegen gewesen sein, dass der damalige Fürstbischof Ferdinand von Bayern grundsätzlich, um die Restauration der kirchlichen Verhältnisse und die Reform des Klerus zu fördern, vielfach die Pfarrseelsorge in die Hände von Ordensgeistlichen legte oder ihnen doch einen bedeutenden Anteil daran einräumte. P. Flegenius versah das neue Amt unter geduldiger Ertragung aller Anfeindungen, denen er ausgesetzt war, mit treuer Pflichterfüllung bis zum Jahre 1653, da er von seinen Oberen zurückberufen wurde; er kam dann in das Kloster Merl an der Mosel und starb daselbst am 5. Febr. 1665. Zu Bocholt wirkten unterdessen als Guardiane P. Lucas Lucä aus Freckenhorst von 1640 bis 1645 und nach diesem P. Augustin Born aus Dorsten; derselbe wurde jedoch schon nach $1^1/_2$ Jahren in gleicher Eigenschaft nach Cleve versetzt als der geeignete Mann, um den dort zwischen dem Kloster und der brandenburgisch-cleveschen Regierung entstandenen Konflikt beizulegen; 1667 wurde er Provinzial.

Auf ihn folgte in Bocholt der schon öfters genannte P. Martin Meinering, welcher 8—9 Jahre dem Kloster vorstand und während dieser Zeit den Klosterbau vollendete. Ausser anderen guten Eigenschaften, die er besass, war er auch ein guter Haushalter, dem es gelang, neben der Bestreitung der Kosten für den Vollendungsbau auch den Rest der beim Beginn der Ordensniederlassung durch den nötigen Terrain-Ankauf kontrahierten Schulden im Betrage von 1000 Tlrn. abzutragen und überdies noch 1000 Tlr. zur Anschaffung von Kirchenparamenten u. dgl. zu verwenden.

Seine nächsten Nachfolger waren die Patres: Kaspar Humperdink 1655/57, welcher als Guardian das Predigtamt beibehielt, Bernard Otterstedt 1657/62[1]), Franz Pröbsting 1662/64, Ernst Woltermann 1664/70, welcher durch Errichtung von Gartenmauern für bessere Einfriedigung des Klosters sorgte und am 4. Okt. 1667 ein (1715 wieder veräussertes) sehr geräumiges Haus mit grossem Garten für das Kloster erwarb, 1670 aber in gleicher Eigenschaft nach Cleve versetzt wurde, Karl Avemann aus Dorsten

1) Nach Ablauf seines Trienniums sollte P. Bernard Rodde aus Münster Guardian in Bocholt werden, allein er resignierte sofort und so verwaltete P. Otterstedt das Kloster noch zwei Jahre kommissarisch mit dem Titel eines Guardians.

1670/73, Anton Populo 1673/76, Everwin Benning 1676/79, Johann Basell aus Attendorn 1679/83, kam schon bejahrt aus Köln und kehrte dorthin wieder zurück, Bernard Lengers aus Münster 1683/88, wurde hierauf Guardian zu Duisburg, Rochus Fehus aus Cleve 1688/91, Liborius Schneeberg 1691/93, † 29. Juni 1702 als Hausgeistlicher auf dem Schlosse zu Ostbevern, Bernhard Avemann aus Dorsten (vorher im Kloster zu Nideggen) 1693/97, kam hierauf als Guardian nach Sinzig und starb daselbst im Okt. 1699, Ignaz Jödefeldt aus Münster 1697/1701, wurde dann Guardian in Zwillbrock und hierauf in Münster, wo er starb, Lorenz Bremer aus Senden (lic. theol.) 1701/3, kam dann als Lektor der Moral nach Soest, Anselm Dankbar 1703/7, wurde dann Guardian in Soest, Theophilus Berninck aus Albersloh 1707/9, Georg Camen 1709/12, Joachim Stöcker 1712/13, Adolf Zurburch 1713/16, früher Guardian in Münster, Facundus von Schüler aus Werl 1716/17, Anselm Dankbar zum 2. Male 1717/20, Honorat Icking 1720/22, wurde hierauf Instruktor (Novizenmeister) zu Münster, Nicetius Gyseberti aus Cleve 1722/25, Canut Kördig aus Münster 1725/28, Ferdinand Spöde ca. 1728/31, bereits Guardian an mehreren anderen Orten, Konrad Füsting aus Damme ca. 1731/36 und 1748/51, Johann Entgens 1736/39, früher Lektor in Trier, Justin Völker aus Rheine 1739/40, vorher beinahe 15 Jahre lang Lektor der Philosophie und der Theologie, wurde bald darauf mit dem vorgenannten P. Entgens magister theologiae und 1745 Lektor der Theologie zu Münster, 1743/45 und 1755/57 wieder Guardian zu Bocholt, wo er am 12. Febr. 1757 starb, Willibrand Budde, mag. theol. und pater provinciae, 1740/43, Hermenegild Limberg aus Brilon 1745/48, war 1739/42 Provinzial und 1742/45 Provinzsekretär, † 25. April 1748, Theoderich Möllenhoff aus Münster 1751/52, wurde dann Guardian in Duisburg, Plazidus zum Sande aus Münster 1752/55, Raphael Abbenhaus aus Coesfeld 1757/60, vorher Guardian in Zwillbrock, † zu Bocholt 30. Dez. 1763, Everhard Möller 1760/63, früher Lektor der Theologie und Synodalexaminator zu Münster, wurde 1762 zum Magister der Theologie promoviert, Hyacinth Surmann aus der Diözese Paderborn 1763/66, Fructuosus Catjou aus Sendenhorst 1766/67, früher Instruktor zu Köln und Münster, Fortunat Teisen 1767/69, früher Lektor der Philosophie und der Theologie zu Münster, auch Guardian zu Fritzlar und Soest, 1768 mit der Magisterwürde bekleidet,

Ewald Zinziger 1769/72, früher Instruktor zu Münster und Guardian zu Höxter, Juvenal Oldenkotte 1772/75, früher Guardian in Fritzlar und Brilon.

Wir müssen hier die Reihenfolge der Guardiane unterbrechen, um wieder auf die baulichen Unternehmungen bezüglich Kloster und Kirche zurückzukommen. Der Bau des Klosters scheint, wenigstens teilweise mangelhaft ausgeführt gewesen zu sein und namentlich wegen zu sparsamer Verwendung des erforderlichen Holzwerkes einer genügenden Festigkeit entbehrt zu haben. Es mussten deshalb öfters, so insbesondere 1718, 1723 und 1726, verschiedene Reparaturen am Dachstuhl, am Klostergang und an der Gartenmauer vorgenommen werden. Noch schlimmer aber stand es mit der Kirche, welche statt des bisherigen Namens „Neue Kirche" allmählich die Bezeichnung „Paterskirche" erhalten hatte. Vor allem machte sich deren Beschränktheit, namentlich auch hinsichtlich des Chores, fühlbar, so dass man fast von Anfang an mit dem Gedanken eines Erweiterungsbaues sich trug. Aber der schlechte und sich immer mehr verschlimmernde bauliche Zustand liess mehr und mehr einen vollständigen Neubau als gebieterische Notwendigkeit erscheinen. Bis es aber dazu kam, mussten manche nicht verschiebbare Reparaturen vorgenommen werden. Wegen eines Neubaues wurden bereits 1737 und 1765 Verhandlungen gepflogen, die aber zu keinem Ziele führten. Erst 1775 oder 1776 kam die langersehnte Vereinbarung zwischen dem Kloster, der Stadt und dem Ortspfarrer, „die Kirche, den Kirchturm, den Kirchhof und das auf dem ausersehenen Bauplatze liegende Knüfingsche Gasthaus betreffend" [1]), zustande und erhielt vom Archidiakon die Bestätigung. Noch fehlte aber die landesherrliche Genehmigung des Fürstbischofs; auch andere Schwierigkeiten waren noch aus dem Wege zu räumen. Darüber vergingen noch fast acht Jahre. Endlich wurde auf Befürwortung des Bocholter Amts-Drosten Freiherrn von Elverfeld, den der im Sept. 1782 erwählte Guardian P. Hygin Lapaix wiederholt darum gebeten hatte, jene Genehmigung erteilt, aber dem Kloster dafür zur Bedingung gemacht, dass es ein Gymnasium für die drei

---

1) Schon um 1660 hatte das Kloster zum Zwecke des nicht zur Ausführung kommenden Erweiterungsbaues das Wallyensche Gasthaus angekauft.



unteren Klassen errichte und das hierfür erforderliche Schulgebäude auf eigene Kosten erbaue. So stand man also vor einem doppelten Baue und zwar musste der Gymnasiumsbau vorhergehen. Am 19. Juli 1784 wurde hiezu der Grundstein gelegt. Der Bauplatz lag südöstlich von der damaligen Paterskirche und östlich von der projektierten und begriff in sich einen kleinen dem Kloster gehörigen, aber bis dahin verpachteten Garten, ein Stück des grösseren Klostergartens und den ehemaligen Hausplatz der Hl. Kreuz-Vikarie, welche das Kloster schon bei seiner Gründung erworben hatte. Im folgenden Jahre stand das Schulgebäude fertig da und der Unterricht wurde eröffnet. Dafür wurde aber der philosophische bezw. theologische Kurs für die Ordenskleriker, welcher seit langem hier bestand, anderswohin verlegt.

Nun konnte man endlich zum Kirchenbau selbst übergehen. Es war dies um so notwendiger, als sich im Volk das Gerücht verbreitet hatte, dass es dem Kloster mit dem Kirchenbau nicht Ernst sei, obschon es zu diesem Zwecke Almosen gesammelt. Im Juli 1786 wurde der Grundstein gelegt, aber aus Sparsamkeitsrücksichten ohne besondere Feierlichkeit. Im Jahre 1790 war das Mauerwerk mit Einschluss des Daches und des Dachreiters (Türmchens) fertig. In den nächsten beiden Jahren erfolgte ausser der Einsetzung der Kirchenfenster die Anfertigung der Hälfte der Kirchenbänke (eine Arbeit des Laienbruders Christoph Kolks † 1. Jan. 1810), die Aufstellung der aus der alten Kirche herübergenommenen Orgel, endlich im Juli 1792 die Übertragung der drei Altäre aus der alten in die neue Kirche. Am folgenden 1. August wurde diese durch den Guardian kraft erhaltener Vollmacht nach vorschriftsmässigem Ritus benediziert und andern Tags als am Portiunkulafeste der erste feierliche Gottesdienst in derselben abgehalten. Noch im gleichen Jahre geschah der Abbruch der alten Kirche — der Turm musste schon 1785 abgebrochen werden — und im folgenden Jahre die Verlängerung des östlichen von Norden nach Süden sich erstreckenden Flügels des Klostergebäudes bis zur Kirche hin; die neue Kirche kam nämlich südlich von der alten zu stehen; jene wurde beinahe dreimal so gross, als diese war.

Neben dem gewöhnlichen Gottesdienste, wie er in Klosterkirchen gebräuchlich ist, gab es bei den Minoriten in Bocholt noch besondere Kirchen- und Klosterfeierlichkeiten. Grössere

Prozessionen durch die Stadt durften zwar in Gemässheit des Vertrags von 1629 ohne Ermächtigung des Diözesanbischofs oder Bewilligung des Ortspfarrers nicht veranstaltet werden. Allein am 28. Juli 1702 erhielt der damalige Guardian vom Domdechanten Jost Ludolf von Landsberg in seiner Eigenschaft als Archidiakon von Bocholt für das Kloster die generelle Erlaubnis, jährlich an dem besonders festlich begangenen Portiunkulafest (2. August) eine grosse Prozession mit dem Sanktissimum durch die Strassen der Stadt abzuhalten, wie dies auch bei anderen Klöstern der Provinz üblich war. Zahlreich und feierlich waren auch die Andachten zum hl. Antonius von Padua, welchen nicht nur die den hl. drei Königen geweihte Provinz, sondern auch speziell das Kloster Bocholt als Patron erwählt hatte. Ausser der jährlichen Feier der neun Antoniusdienstage[1]) fand auch seit Mitte des 17. Jahrhunderts jeden Monat eine fünfstündige Andacht zum hl. Antonius statt, welche morgens um 6 Uhr mit der Aussetzung des Allerheiligsten und der Frühmesse begann und nach dem um 10 beginnenden Hochamte schloss. Hierzu kam später noch die Bruderschaft vom hl. Johann von Nepomuk, dessen Verehrung alsbald nach seiner Heiligsprechung im Jahre 1729 sich schnell verbreitete. Bereits 1742 wurde auch in der Minoritenkirche zu Bocholt eine Bruderschaft zu seiner Ehre gegründet. Die Geldmittel zu dieser Stiftung gab die Tertiarin Anna Gertrud Frenck, wahrscheinlich eine Schwester oder nahe Anverwandte des damaligen Bürgermeisters Lambert Frenck von Bocholt. Die Bruderschaftsfeier vollzog sich unter ganz besonderen Feierlichkeiten je am zweiten Sonntage der Monate März, Juni, September und Dezember. Abgesehen von diesen regelmässigen, an bestimmten Tagen des Jahres wiederkehrenden Feierlichkeiten kamen bisweilen auch noch ausserordentliche vor, so namentlich aus Anlass einer Heilig- und Seligsprechung eines Mitgliedes des Ordens, wie 1768 aus Anlass der Heiligsprechung des seligen Minoriten-Ordenspriesters Joseph von Copertino und 1777 aus Anlass der Seligsprechung des ehrwürdigen Minoriten-Ordenspriesters Bonaventura von Potenza. — Besondere Festlichkeiten gab es auch, wenn ein Klosterangehöriger die Ehre hatte, zur Würde eines magister theologiae promoviert zu werden, wie dies am 30. März 1762, 3. März 1768 und 1781

1) Neun Dienstage unmittelbar vor dem Feste des hl. Antonius.



aus Anlass der Promotion der Guardiane Everhard Möller, Fortunat Teisen und Konstantius Obenberger geschah. — In der Kirche und im Klosterumgang fand, bis im J. 1728 unter dem Kapitelhaus ein eigenes Totengewölbe angelegt wurde, die Beisetzung der verstorbenen Klosterangehörigen statt. Auch einige Auswärtige wurden auf besonderen Wunsch oder aus besonderen Rücksichten dort beigesetzt, wie 1642 die Schwester des Guardians Hugolin Flegenius bei der Statue des hl. Antonius, 1648 der Priester (wahrscheinlich Domherr) Mathias August von Büren, Bruder des damaligen Amtsdrosten von Bocholt, unmittelbar vor dem Hochaltar, und zwar, wie hierüber in der Aufzeichnung des Klosters bemerkt wird, „sine ulla contradictione reverendi domini pastoris“; dann gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Tertiarin (wohl die oben genannte Anna Gertrud Frenck) vor dem Muttergottesaltare.

Wie schon eingangs bemerkt wurde, versah der P. Hugolin Flegenius schon vor der Gründung des Klosters das Amt eines Kaplans und Katecheten, später aber das Pfarramt an der Bocholter Pfarrkirche: auch 1673 erscheint daselbst ein Minorit, P. Dionys Lindemanns, als Hülfskaplan; ein anderer war 1749 Verwalter einer Vikarie in Anholt und 1797 erscheinen Minoriten als Kooperatoren in Stadtlohn und Ottenstein; wieder andere hatten als Stationare in jenen Orten, in welchen die Bocholter Minoriten terminieren durften (ausser der Stadt Bocholt in Rhede, Dingden, Anholt, in mehreren Kirchspielen des Amts Ahaus und in einigen clevischen Orten), an bestimmten Tagen im Beichtstuhl und auf der Kanzel auszuhelfen. Als die protestantisch gewordene Herrschaft Werth, eine Meile westlich von Bocholt, 1714 an den Fürstbischof von Münster kam, betraute er die Bocholter Minoriten mit der missionsweisen Pastorierung der dortigen Katholiken: diese dauerte bis 1764. Es kam auch nicht selten vor, dass adelige Herrschaften sich einen Ordenspriester als ihren Hauskaplan erbaten. So war der 1702 gestorbene P. Liborius Sneeberg Hausgeistlicher auf dem Schlosse Ostbevern, der 1714 gestorbene P. Heinrich Limberg Schlosskaplan in Anholt und anfangs des 18. Jahrhunderts P. Bernard Treess Hauskaplan bei dem General von Landsberg. Diese sogenannten patres castrenses legten, so lange sie als Hausgeistliche fungierten, gewöhnlich weltpriesterliche Kleidung an. Im allgemeinen gaben die Ordensobern zu solchen Stellungen nicht gerne ihre Erlaubnis, da sie dieselben als abträglich für die

Ordensdisziplin betrachteten, und erliessen deshalb auch öfters besondere Vorschriften zur Verhütung von Missbräuchen. Ein anderes war es allerdings mit einzelnen Patres des Bocholter Klosters, welche von vornehmen Niederländern als Hausgeistliche aufgenommen wurden, um den bedrängten Katholiken der Umgegend geistlichen Trost zu spenden.

Sicher dachte beim Bau einer neuen Kirche niemand daran, dass diese nicht mehr lange als Klosterkirche dienen sollte, und doch war bereits die Zeit der französischen Revolution angebrochen, welche die allgemeine Stifter- und Klöster-Säkularisation im Gefolge hatte. Bei dieser fielen die Münsterschen Ämter Bocholt und Ahaus an die fürstlichen Häuser Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die von der durch den Reichsdeputations-Hauptabschluss erteilten Befugnis, die darin gelegenen Klöster und Stifter aufzuheben, alsbald Gebrauch zu machen sich anschickten. Schon am 11. Nov. 1802 erschienen ihre Kommissäre im Minoritenkloster zu Bocholt, um alle beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke in Besitz zu nehmen. Da man aber nach Durchsicht und Prüfung der darüber Aufschluss gebenden Schriftstücke die Überzeugung gewann, dass das Klostervermögen und die damit verbundenen Stiftungen weniger betrugen, als zur Pensionierung der einzelnen Klosterangehörigen nötig gewesen wäre, liess man sie in statu quo, ja gestattete sogar noch 1804, dass ein paar Novizen, von denen der eine bereits zu Münster im Noviziate war, aber dort nicht mehr zur Profess gelangen konnte, aufgenommen und zur Profess zugelassen wurden. Als aber durch französischen Senatsbeschluss vom 13. Dez. 1810 das erst vor wenigen Jahren geschaffene Fürstentum Salm aus der Reihe der souveränen Staaten gestrichen und mit dem französischen Kaiserreich vereinigt wurde, schlug auch für das Bocholter Minoritenkloster die letzte Stunde. Es wurde durch Dekret der französischen Regierung im Dez. 1811 aufgehoben mit der Verfügung, dass dessen bisherige Mitglieder unter Zusicherung einer jährlichen Pension die mit dem gesamten Vermögen den französischen Domänen einzuverleibenden Klosterräume zu verlassen hätten. Dieselben zerstreuten sich hierauf; in Bocholt selbst behielt nur P. Erasmus Karnebeck, welcher bisher als Lehrer am Gymnasium tätig war und jetzt als Vikar an der Pfarrkirche angestellt wurde, seinen Wohnsitz. Die Kirche des aufgehobenen Klosters, die noch heute Paterskirche genannt

wird, blieb dank der Fürsorge des Bocholter Pfarrklerus dem katholischen Gottesdienste erhalten und wird als Nebenkirche zur Pfarrkirche benützt. Das Klostergebäude nebst Zubehör, welches nach Aufhören der französischen Fremdherrschaft auf den preussischen Fiskus überging, wurde durch königlichen Erlass vom 4. Dez. 1819 der Stadt Bocholt unentgeltlich behufs Vereinigung und besserer Einrichtung ihrer Schul-, Armen-, Waisen- und Arbeitsanstalten überlassen, das ehemalige Gymnasialgebäude aber, welches durch Veräusserung in Privatbesitz übergegangen war, wurde um 1880 vom damaligen Pfarrer Vahrenhorst zurückerworben und der Pfarrkirche geschenkt und dient jetzt als Lokal für die höhere Töchter- und die Kleinkinderbewahrschule.

Von 1775 ab standen dem damaligen Kloster als Guardiane vor: Bonus Willer 1775/78, vorher Guardian in Soest und Novizenmeister in Münster, Primitivus Müggenborg aus Borken 1778/79 und 1790, in welchem Jahre er am 22. Sept. starb, vor seinem ersten Guardianat zu Bocholt Guardian in Herstelle, darnach in Cleve, Konstantin Obenberger aus Montjoie 1779/82, vorher Professor an der Bonner Akademie[1]), während seines Guardianats zum Magister der Theologie promoviert, Hygin Lapaix 1782/85, vorher Guardian in Brilon, Alexander Bruns 1785/87, vorher Guardian zu Herstelle, auch Novizenmeister und Prediger zu Münster, † 29. April 1792, Siegfried Uphoff, mag. theol., 1787/96 (mit kurzer Unterbrechung durch das zweite Guardianat von P. Müggenborg 1790 und unterdessen in Zwillbrock stationiert), Concordius Niemerg, mag. theol., 1796/1800, früher Guardian zu Duisburg, Benjamin Greving 1800/2, vorher Prediger im gleichen Kloster, † 10. März 1802, Egbert Marquering 1802, † 15. Mai 1810 als Exguardian, Nicephorus Cras, mag. theol., † 29. März 1810; ob dieser der unmittelbare Nachfolger des Guardians Egbert Marquering war und ob er selbst noch einen Nachfolger im Guardianat hatte, ist unsicher.

Von 1769 an ergeben sich noch folgende, allerdings nicht ganz vollständige Listen der übrigen, ein besonderes Amt beklei-

1) Reigers a. a. O. S. 191 bemerkt hiezu, dass er nicht wisse, welche Lehranstalt darunter zu verstehen sei, da die kurfürstliche Universität erst 1786 eröffnet wurde; der Kurfürst Max Friedrich begründete aber 1774 zu Bonn eine Akademie, welche dessen Nachfolger Max Franz 1786 durch seinen Bruder Kaiser Joseph II. zur Universität erheben liess.

denden Mitglieder des Bocholter Minoritenklosters: a) Präsidenten: Florentius Ostlinning 1769/72, Gundisalv Schopmann 1775/82 und 1784, Friedrich Boickhold 1782, Hygin Lapaix 1787, Achatius Büren 1793; b) Vikare: Serapion Plattfuss 1769/70, Alexander Bruns 1775, Friedrich Boickhold 1776, Robert Krückendorf 1778/87 († 28. Juni 1802), Paulin Koch 1787, Fakund Gescher 1794, Maxentius Kalthof († 28. Dez. 1809); c) Prediger: Serapion Plattfuss 1769/70, Gundisalv Schopmann 1775 (1769/70 schon Festtagsprediger, dann wieder 1776 und 1782), Friedrich Boickhold 1776/87, Benjamin Greving 1787, Fidelis König 1793; Samuel Greving als Festtagsprediger 1782; d) Lektoren der Theologie: Siegfried Uphoff 1769/70 und Raban Kloubert 1769/77; e) Lektoren der Philosophie: Columbin Reckers 1777/78 und 1779/81, Liberat Lützeler 1777/79, Apollinar Evermann 1778/80, Marzell Schlabertz 1780/81; f) Gymnasiallehrer (1793/94): German Göckel und Christian Schmitt.

17. Das Kloster zu Brilon.

Das in Westfalen gelegene Städtchen Brilon erschien den Minoriten der kölnischen Provinz für eine Niederlassung als besonders geeignet; es befand sich nämlich dort eine dem hl. Nikolaus geweihte Kapelle, von welcher man hoffen konnte, dass sie als Klosterkirche überlassen würde. Der Provinzial Otto Guthof sandte daher 1652 den P. Heinrich Gruber, welcher der Obere einer nur kurze Zeit bestandenen Niederlassung zu Dahlem (s. oben S. 23) gewesen war, nach Brilon, um bei den dortigen massgebenden Persönlichkeiten für das Projekt günstige Stimmung zu machen[1]). Nachdem dieser den Stadtrat hierfür besonders dadurch gewonnen hatte, dass er in seinem Bittgesuch vom 29. Okt. 1652 die Erteilung des lateinischen Unterrichts durch die Minoriten zusicherte, und nachdem auch der Pfarrer Siegfried Witmair dem Plane geneigt war, so vereinigte man sich bald

1) Dieser P. Heinrich Gruber, ein tüchtiger Musiker und Orgelspieler, geboren zu Ostinghausen, starb am 10. Juli 1658 zu Coesfeld. Er ist im Totenregister des Klosters Brilon an erster Stelle angeführt mit dem Bemerken: „Obgleich nicht zur Familie unseres Konvents gehörig, verdient er doch vor allen hier genannt zu werden.“



über die näheren Bedingungen, unter welchen eine Niederlassung der Minoriten in Brilon stattfinden sollte. Es waren folgende: 1. Die St. Nikolaus-Kapelle wird, mit Vorbehalt der Zustimmung des Dechants und geistlichen Kommissars zu Meschede, nebst einem Platze zu Haus und Garten den Minoriten überlassen; jedoch der Pfarrgeistlichkeit alle bisherigen Rechte reserviert. 2. Die Ordensgeistlichen werden ihre Messen in der Kapelle an Sonn- und Feiertagen zwischen der Mette und dem Hochamte halten, auch alle Sonntage, nach Belieben des Pastors, entweder in der Pfarrkirche oder in der Nikolai-Kapelle Katechese und an den vier Hauptfesten in der Pfarrkirche die Vesperpredigt halten; an ihren Ordensfesten und am Feste der Einweihung jener Kapelle dürfen sie hier predigen. 3. Sollen sie den Unterricht in den vier unteren Gymnasialklassen umsonst erteilen und bei Zunahme der Schülerzahl auch in der fünften. Das Schulgebäude soll die Stadt stellen, dadurch aber den Stadtschulen kein Abbruch geschehen. 4. Die Patres sollen der Stadt durch Almosensammeln oder mit dem Verlangen von Fuhren zum Klosterbau nicht lästig fallen, sondern sich mit den beiden (Kapst- und Fleisch-) Terminen, welche ihre Mitbrüder zu Soest bisher gehabt, zufrieden geben; auch wenn einzelne Einwohner zu ihrem Seelenheil ihnen etwas vermachen wollen, dürfen sie das nicht in unbeweglichen Gütern, sondern nur in Geld, Vieh oder Naturalien nehmen; desgleichen dürfen sie das Vatergut solcher Stadtkinder, welche etwa in ihren Orden eintreten wollen, nicht in unbeweglichem Gute an sich ziehen, sondern den Verwandten gegen billige Abfindung überlassen, sonst aber davon die öffentlichen Schatzungen und Lasten zu tragen schuldig sein.

Die in jenen Bedingungen noch vorgesehene Zustimmung des Kölner Kurfürsten als Landesherrn wurde am 11. Sept. 1653 vom damaligen Provinzial-Vikar Honorius von der Ehren erwirkt, während die Genehmigung der Ordensobrigkeit am 25. Okt. 1653 erfolgte. Ihm gelang es auch, bei der ordentlichen Visitation des neuen Klosters im Juli 1655 einige für dasselbe günstigere Modifikationen der ursprünglichen Bestimmungen zu erlangen. Die von P. Honorius, nunmehrigem wirklichen Provinzial, beantragten und von den Beteiligten angenommenen Modifikationen bestanden darin: 1. Für die bei Abhaltung der Katechese den Kindern zu gebenden Geschenke (gewöhnlich Bilderblätter) müsse

der Pfarrer sorgen. 2. Den Patres müsse an allen Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme der vier Hochfeste) gestattet sein, in ihrer Kirche nachmittags zu predigen. 3. Da die Pfarrgeistlichkeit die unterste Lateinklasse nicht habe abgeben wollen, um einige besser unterrichtete Kinder zum Gottesdienst zu haben, so solle es zwar dabei bleiben, der Orden aber auch in Zukunft nicht verpflichtet sein, diese Klasse ohne Remuneration zu übernehmen. 4. In der zweit- und drittunteren Klasse soll der Unterricht zwar gratis erteilt werden, doch müsse die Stadt einen jährlichen Fruchttermin in der Stadt erlauben. 5. Sollte der Unterricht auch noch auf die beiden nächstfolgenden Klassen ausgedehnt werden, so müsse für jeden Lehrer dieser Klassen ein passendes Salär entrichtet werden. 6. Der Magistrat und die Stadt haben das Schulgebäude zu beschaffen, und zwar aus den beiden bei dem Turm der Kapelle gelegenen kleinen Häuschen; auch haben sie dahin zu wirken, dass das bei der Nikolaikapelle gelegene Haus des Bürgermeisters Heinrich Meschede zu einem Ordenskonvent der Brüder, welche übrigens dieses Haus auf eigene Kosten erwerben müssen, abgetreten werde. 7. Müsse gestattet werden, dass ihnen nicht bloss in beweglichen, sondern auch in unbeweglichen Gütern Geschenke, Vermächtnisse oder Erbschaften gemacht werden; diese werden sie jedoch nach einer gewissen Zeit an die Verwandten oder an andere weltliche Personen verkaufen und bis dahin die darauf fallenden Lasten tragen. Das betreffende Schriftstück wurde am 13. Juli 1655 in Gegenwart des Pfarrers Siegfried Witmair, des Bürgermeisters Eberhard Hoynk, des Vizebürgermeisters Gabriel Düppen und des Stadtschreibers Joh. Wrede einer- und der Patres Friedrich Stemmer, z. Z. Guardian, Johann Basell und Franz Holstein andererseits ausgefertigt. Jener P. Stemmer, zuvor dem Kloster Dortmund angehörig, und der Soester Konventual Markus Meister waren am 13. Sept. 1653 in Brilon angekommen, um dort die neue Klosterfamilie zu begründen. Sie wohnten zunächst einige Wochen im Pfarrhause, dann ebensolange im Hause des Stadtkämmerers, Henning Rahm, hierauf gegen zwei Jahre in einem geeigneten Hause auf der grossen Strasse und seit 1655 in dem vom ehemaligen Bürgermeister Kaspar Jakob erkauften Hause. In diesem Jahre war auch der als Professor bestellte P. Martin Riphan hinzugekommen, welcher am Feste Allerheiligen 1655 das Hoch-

14

amt in der Pfarrkirche hielt und am 6. November die hl. Geistmesse zur Eröffnung des Gymnasiums.

Ende Juni 1659 kam der Provinzial Otto Heiden zur Visitation nach Brilon, bei welcher Gelegenheit mit dem Ratsherrn Gabriel Düppen ein Vertrag abgeschlossen wurde, wodurch dieser sein Haus auf dem Steinwege nebst Baumgarten um 200 Reichstaler dem Kloster überliess. Da auch noch das Meschedesche Haus erworben wurde, so war der nötige Raum für den neuen Klosterbau gewonnen. Am 16. Juni 1663 wurde hierzu der Grundstein gelegt. Die verwitwete Gräfin Margaretha Spiegel von Heygen schenkte aus diesem Anlass 300 Reichstaler. Doch schritt der Bau wegen der Ungunst der Zeiten und weil damit zugleich auch eine Erweiterung der Kirche verbunden wurde, nur langsam voran. Ganz vollendet wurde er erst 1703, nachdem durch den Nachlass des am 18. Jan. 1696 verstorbenen Vikars zum hl. Rochus in Brilon, Everhard Koch, welcher das Kloster zu seinem Haupterben eingesetzt hatte, die nötigen Mittel hierzu gewonnen worden waren; die Erbschaft belief sich ausser Hauseinrichtungsgegenständen auf 488 Reichstaler bar[1]).

Seit jener Zeit lebten in diesem Kloster durchschnittlich 18 Minoriten und wirkten nach Massgabe der Gründungsbestimmungen. Es dürfte hier der geeignete Platz sein, aus der von J. S. Seibertz herausgegebenen „Chronik des Minoritenklosters in Brilon", aus der auch sonst manche Angaben für diese Darstellung entnommen sind, die wichtigeren Vorkommnisse zu verzeichnen[2]). Am 21. März 1677 wurde die Leiche des Hildesheimer Domherrn Emerich Leo Freiherrn von Höldinghausen nach Brilon gebracht, um in der dortigen Minoritenkirche dem Wunsche des Verstorbenen gemäss beigesetzt zu werden. Der

1) Ein Bruder dieses Vikars war P. Otto Koch, zweimal Guardian zu Brilon, früher Lektor der Theologie.

2) Diese Chronik ist der Verfügung des 1704 zur Visitation anwesenden Provinzials Anton Wissing zu danken. Da er nämlich bemerkte, dass über den Beginn und die allmähliche Entwicklung des Klosters nur äusserst dürftige Nachrichten aufgezeichnet waren, so liess er durch seinen Sekretär P. Gottschalk Stehler ein Notizbuch, Liber memorabilium, wie ein solches auch in den andern Klöstern der Provinz bestand, anfertigen, welches dann auch fortgeführt wurde bis zur Aufhebung des Klosters und schätzbares Material zu seiner und der Stadt Brilon Geschichte enthält.

damalige Pfarrer Hermann Ludolf Greve protestierte zwar dagegen, allein da er auf die Privilegien des Ordens und den bereits am 24. Juli 1666 durch das Begräbnis der Frau Elisabeth von Röspe, Mutter des Verstorbenen, begründeten Besitzstand aufmerksam gemacht wurde, stand er von seinem Widerspruche ab. — Im November 1705 verbot das Kölner Domkapitel durch einen öffentlichen Erlass allen Bistumsangehörigen bei Strafe von 10 Goldgulden, den Minoriten auch nur das geringste Almosen zu geben, und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil in der Minoritenkirche zu Köln eine verstorbene weltliche Person unberechtigter Weise begraben worden war. Dieser Erlass wurde zwar bald wieder zurückgenommen, aber das Briloner Kloster hatte doch über den unterdessen erlittenen Schaden zu klagen. Am 2. Nov. 1707 und noch mehr am 29. Nov. 1721 schwebte es in grosser Gefahr wegen je eines bedeutenden Brandes, welcher in der Nachbarschaft ausgebrochen war; beim letzteren hatte auch schon der Turm der Klosterkirche, welcher 1693 erneuert worden war, Feuer gefangen. Man schrieb die Errettung aus der drohenden Gefahr der Fürbitte der allgemein als Beschützerin vor Feuersgefahr verehrten hl. Jungfrau und Martyrin Barbara zu, und die Briloner ermangelten auch nicht, sie förmlich zu ihrer desfallsigen Patronin zu erwählen; sie liessen deshalb auch eine Statue derselben anfertigen und sie in der Minoritenkirche, wo zudem sich Reliquien dieser Heiligen befanden, aufstellen.

Bei der Visitation am 13. Sept. 1718 hatte der Provinzial P. Leonhard Melchers u. a. verordnet, dass das Chorgebet feierlicher verrichtet und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, sowie an den Dienstagen (zu Ehren des hl. Antonius) das Kompletorium gesungen, dass täglich mit Ausnahme der Festtage Gewissenserforschung und Betrachtung gehalten, alle Freitage abends aber Disziplin (Geisselung) stattfinden solle, dass eine besondere Krankenstube eingerichtet und die nötigen Kleidungsstücke mehr als bisher den einzelnen Konventualen gegeben werden sollen. Gelegentlich der 1732 stattfindenden Visitation kam zwischen dem Provinzial Augustin Becker, dem Provinzsekretär Anastasius Geyr, dem westfälischen Kustos Kanut König, dem Briloner Guardian Everhard Hille und dem Konventsprokurator Theodor Möllenhoff einer- und der Stadt Brilon, vertreten durch den Bürgermeister Joh. Heinrich Kannegiesser, die Prokonsuln Joh. Bernard Gerling,

Hermann Rhoden, Joh. Adolf Ferd. Vasbach und den Kämmerer Karl Ludwig Bär andererseits ein Vergleich über das dem Kloster gehörige Grundvermögen dahin zustande, dass die dem s. g. Nikolaigewinn gehörigen Äcker, welche mit der Übergabe der Nikolaikapelle an das Kloster gelangt waren, zwar nicht zehent- aber schatzfrei sein, von den übrigen durch das Kloster aber erworbenen Grundstücken, gleichwie von denen der Bürger, die Schatzungsbeträge entrichtet werden sollen. Im J. 1738 wurde der neue Flügel an der Nordseite des Klosters gebaut und 1742 die neue Orgel, welche 225 Rtlr. kostete, errichtet. Vom 14. bis 16. Oktober 1755 wurde das Fest der Seligsprechung des Minoritenordenspriesters Joseph von Copertino feierlich begangen. Ausser mehreren auswärtigen Geistlichen und dem Briloner Klerus, den Bürgermeistern und andern Ratsherren von Brilon beteiligten sich daran auch von auswärtigen Minoriten der Soester Guardian Justin Völker und der Dortmunder Lektor Paul Koch.

Dass auch in der Briloner, wie in andern Minoritenkirchen die Gürtelbruderschaft vom hl. Franziskus eingeführt war, geht aus der gelegentlichen Bemerkung hervor: „Am 9. Mai 1756, als die Konfraternität des hl. Franziskus gefeiert wurde, fiel während der Prozession der Klöpfel aus der grösseren Glocke; dasselbe ereignete sich am 11. Juli während der Prozession zu derselben Feier mit der kleineren Glocke.“ In diesem Jahre hatte das Briloner Kloster eine Zeitlang die Verwaltung der Pastorat in der Oberstadt Marsberg, welche durch P. Didakus Hillebrandt geschah. Im folgenden Jahre hielt das Kloster seinen gewöhnlichen Getreidetermin im benachbarten Paderbornschen, durfte aber wegen der dort bestehenden Fruchtsperre das gesammelte Getreide nicht aus dem Lande bringen, sondern musste es dort verkaufen. Gleichzeitig ist bemerkt, dass die Station zu Thülen am Fastnachtssonntag 1757 endigte, jene zu Altenbühren aber auf Christi Himmelfahrt 1756 begonnen hatte, und dass der Antfelder Stationar P. Lorenz Lorey 1757 vom Pastor zu Bigge verklagt wurde, dass er das Allerheiligste beliebig oft aussetze; es bedurfte der kräftigen Vorstellung des Guardians und des Provinzials bei der Konferenz zu Bonn, dass er deshalb nicht suspendiert wurde.

Im September 1758 wurde der Guardian P. Floridus Ludolff als Vikar nach Herstelle versetzt, an seine Stelle in Brilon kam

aber P. Damian Flören aus dem Kloster zu Soest. Schon ein paar Monate später hatte das Briloner Kloster längere Zeit durch Einquartierung zu leiden; deshalb kam auch der Provinzial nicht zur Visitation, sondern musste der Guardian mit den Dienstbüchern sich zu ihm nach Soest begeben (März 1760). Auf dem einen Monat später zu Köln stattfindenden Provinz-Kapitel wurde folgendes festgesetzt: 1. Den Guardianen ist bei Vermeidung der Absetzung untersagt, den Konventualen zu ihrem blossen Vergnügen den Ausgang aus dem Kloster zu erlauben; auch sollen sie ohne Erlaubnis des Provinzials ihnen nicht gestatten, ihre Freunde (Verwandten) zu besuchen. 2. In keinem Falle dürfen sie ohne Beiziehung wenigstens eines Paters irgend etwas aus dem Ärar des Klosters entnehmen. 3. Der Provinzial soll auf seinen Visitationsreisen auch die Fähigkeit der Beichtväter prüfen. 4. Niemand soll Magister (der Theologie) werden, wenn er nicht vorher einer Verteidigung von Thesen aus der gesamten Theologie präsidiert hat, ausgenommen die Lektoren zu Köln, deren Schüler ohne Präsidium als Defendenten der gesamten Theologie auftreten dürfen; ebenso soll niemand zum Lehrer der spekulativen Theologie zugelassen werden, der nicht unter einem Präsidium Thesen aus der gesamten Philosophie verteidigt hat.

Im Jahre 1772 ging man an den Bau einer neuen Kirche an Stelle der alten Nikolaikapelle, welche sich vielfach als zu klein erwiesen hatte. Es dauerte zehn Jahre bis der Gottesdienst in jener gehalten werden konnte. Obschon sich hierfür manche Wohltäter mit ansehnlichen Beträgen gefunden hatten — obenan der Bürgermeister Melchior Wichartz und dessen Frau, welche, da sie keine Noterben hatten, 14000 Taler schenkten —, so wurden doch auch die Mittel des Klosters selbst stark in Anspruch genommen, so dass auch dessen Stiftungskapitalien herhalten mussten. Die Bauleitung war zuerst dem Bruder Eleutherius und, da dieser der Aufgabe nicht genug gewachsen war, dem Bruder Seraphin Schmitt übertragen[1]). Die Schreinerarbeiten besorgte ebenfalls ein Laienbruder des Klosters, Hubert Grünewald (aus Niederhadamar), † 1. Okt. 1797. Am 6. Juni 1786 starb daselbst während

1) Dieser Bruder Seraphin starb zu Arnsberg (beim Bau des Regierungsgebäudes) 8. Mai 1785 und wurde bei den Norbertinern zu Wedinghausen begraben.



der Visitation der Provinzial Otto Vasbender aus Jülich, Doktor der Theologie.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts erlag auch das Kloster Brilon der allgemeinen Säkularisation; es wurde 1804 zunächst als Kaserne bestimmt, später aber als Gymnasialgebäude, wie auch die Kirche Gymnasialkirche wurde. Der zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Klosterfamilie wurde das bisherige Kapuzinerkloster in Rüthen als gemeinsamer Aufenthaltsort überwiesen. Es siedelten aber nur mehr folgende Patres dahin über: Bellinus Lohmann (Guardian, wurde später Pastor in Wenholthausen und starb als Pastor in Bontkirchen), Gedeon Lescher (Vikar, † 13. Juli 1804 zu Rüthen), Vigil Kruckendorf (Prediger), Anton Kramer (Lehrer am Gymnasium zu Rüthen, später Pastor zu Winterberg, wo er starb), Severin Müller, Anton Rölwers († zu Rüthen), Anton Speckmann (später Pastor zu Freienohl und zu Geseke, wo er starb). Auch einige Laienbrüder schlossen sich an, darunter Hubert Hachmann oder Hagmann (aus Münster, eingekleidet 2. Januar 1798, Profess 3. Juli 1801), welcher 1826 als der letzte Minorit von Rüthen daselbst starb; er war ein geschickter Schreiner und hatte u. a. auch die Kanzel in der neuen Kirche zu Brilon gefertigt. Von den der Übersiedlung nach Rüthen sich nicht anschliessenden Patres wurde Elzearius Schohaus Pastor in Volkmarsheim, Juvenal Kaiz Stationär in Hoppeke, Leonhard Bausch Vikar in Winterberg (später Pastor zu Hemer, wo er starb), Gallus Hesselbach Kommorant zu Grafschaft, Remig Bausch Professor am Gymnasium zu Arnsberg (später Pastor zu Winterberg und zu Brilon, wo er 1827 starb), Sallustin Krekel Kaplan zu Brilon, wo er auch starb.

Als Guardiane wurden dem Briloner Minoritenkloster vorgesetzt die Patres: Friedrich Stemmer 1653/57, Jodokus Vehoff 1657 und 1667 († zu Brilon 8. März 1670), Theodor Stork 1666, Georg Caspari 1670, 1679, 1688 († zu Brilon 25. Sept. 1703), Martin Riphan 1671, Otto Koch 1676 und 1691 († zu Brilon 16. Juni 1698), Bertram Kleinschmidt 1685, Leo Letmate 1690, Siegfried Becker 1697 (auch Guard. zu Fritzlar und Zwillbrock), Bonav. Thuman 1700, Joh. B. Harbert 1705, 1709 und 1716 († zu Brilon 30. Dez. 1721), Samuel Kesterink 1707, Jodok Kramer 1712, Rudolf Dempfer 1713, Agrikola Betting 1715, Lukas Jansing 1718, Markus Benstrupp 1721, Melchiades Gördes 1724 († zu Brilon 9. März 1728), Agapit Seiling 1727, Honorius von Westrem

1730, Everhard Hillen 1731 († zu Fürstenberg 19. Dez. 1715), Martin Naber 1734, Konrad Fuisting 1736, Viktorin Crux 1737, Bonav. Oberess 1740 und 1761, Friedrich Weyer 1743, Kreszens Gescher 1745, Georg Gördes 1748, Bernardin Benning 1751, Paul Koch 1754, Floridus Ludolf 1757, Damian Flören 1758, Juvenal Oldenkott 1762 und 1769, Paul Koch (Exprovinzial und Dr. theol.) zum 2. Male 1765 († zu Dortmund 2. Dez. 1777), Georg Weyer 1772 († 1773 im Kloster zu Zwillbrock, auch Bethlehem genannt, auf der Reise nach Holland, wo er für den Neubau der Kirche Beiträge sammeln wollte), Hyazinth Surmann 1775, Sabinus Reckers 1776 und 1785, Hygin Lapaix 1779, Bonus Willer 1782 († 24. Okt. 1782), Felix Kligge 1784, Ämilian Bannenberg 1788, Joseph Becker 1790, Barthol. Brüning 1793, Paul Osterbrock 1796 († 11. Sept 1797), Bellinus Lohmann 1797 und 1803, Gedeon Lescher 1800. Als Vikare erscheinen: 1769 Alban Becker († 8. Dez. 1770), 1772 Ludwig Niemerg, 1775 Florentius Meinering, 1776 Robert Krückendorf, 1778/81 Firmin Greving, 1781 Narziss Wierstorffer, 1782 Samuel Greving, 1784 Theodosius Forstege, 1787 Viktorin Krüper, 1793 Bellinus Lohmann[1]; als Prediger: 1760 und 1782 Samuel Greving, 1775 Benvenut Levedag, 1796/82 Felix Kligge, 1784 Joseph Becker, 1787 Ämilian Bannenberg, 1793 Philadelphus Mathias[2]; als Gymnasiallehrer: Gerard Schulte, Joachim Ninnecker und Hygin Lapaix 1769, Saturnin Meyer und Sebald Greving 1776, Joseph Becker 1776/81, Martin Averdick 1777/79, Ambros Westmark 1779/80, Matthias Lapaix 1780/81, Philadelphus Mathias und Silverius Schneider 1793[3]).

---

1) Ein früherer Vikar war der am 14. Juli 1713 zu Brilon gestorbene P. Jodokus Padberg, „ein um den Konvent sehr verdienter Mann“: ebenso der am 9. Febr. 1672 gestorbene P. Franz Holstein (s. oben S. 209), dann der am 7. April 1729 gest. P. Fruktuosus Ernesti, der am 29. Mai 1744 gest. P. Bernard Wilhelm, der am 13. Juni 1753 gest. P. Severin Tillmann.

2) Als „vorzüglicher Prediger“ wird im Totenregister der am 11. Juli 1692 gestorbene P. Alexius Köchling bezeichnet; der am 11. Okt. 1789 gest. P. Sebastian Cotthorst war Prediger und Professor.

3) Als frühere Gymnasiallehrer können angeführt werden: der am 8. März 1681 in seinem Geburtsort Callenhard gestorbene P. Joachim von May, der zu Brilon am 4. Febr. 1713 gest. P. Stanislaus Kramer, der ebenfalls zu Brilon am 22. April 1730 gest. P. Augustin Junker-

Von den hervorragenderen Patres, welche dem Kloster Brilon affiliiert waren und vorstehend noch nicht erwähnt sind, seien folgende angeführt: Ludwig Sommer aus Brilon (2. Mai 1657), gestorben als Exprovinzial in Steiermark; Joh. Georg Klotz (13. Juli 1659), † als Pastor und Guardian zu Herzebrock (Zwillbrock oder Herstelle?); Heinrich Rupert Resch (13. Juli 1659), † als Prediger zu Fritzlar; Jodokus Necken (30. Mai 1660), † als Magister der Theologie in Hessen (Fritzlar); Martin Strunk aus Brilon (1670 bis 1700), † als Guardian zu Lennep; Joseph Bernardi aus Siedlinghausen (1670—1700), † als Guardian zu Duisburg; Hermenegild Limberg aus Brilon (1. Okt. 1705), später (1739/42) Provinzial; Candidus Evens aus Brilon (19. Okt. 1760, an welchem Tage sein leiblicher Bruder P. Linus Evens seine Primiz feierte), später Pastor und Guardian in Solingen; Egbert Marquering aus Meppen und Nicephorus Cras aus Medelon (24. Sept. 1774), beide † als Guardiane zu Bocholt. Interessant ist, aus dem Affiliationsverzeichnis zu ersehen, dass anfangs der jeweilige Guardian von Brilon auch die Einkleidung der Kandidaten vornahm und nach (zu Köln oder Münster) zurückgelegtem Noviziat auch die Professablegung entgegennahm; später geschah beides im Noviziatskloster selbst. — Bezüglich jener Personen, welche dem Orden wegen besonderer ihm erwiesener Wohltaten nur zum Zwecke der Anteilnahme an den im Orden verrichteten Fürbitten und sonstigen guten Werke im Kloster zu Brilon affiliiert wurden, sowie bezüglich der demselben gemachten Stiftungen und darauf ruhenden Verpflichtungen, sei auf die betreffenden Verzeichnisse in der von Seibertz veröffentlichten Chronik verwiesen und hier nur noch bemerkt, dass für die oben (S. 210) erwähnte Hinterlassenschaft des Vikars von St. Rochus zu Brilon, Everhard Koch, jährlich 48 feierliche Messen (jeden Monat 4) zu halten waren.

18. Das Kloster zu Zwillbrock.

Es ist schon beim Kloster Bocholt hervorgehoben worden, dass die dortigen Patres grossen Eifer an den Tag legten, um

mann, der daselbst am 10. März 1746 gest. P. Liborius Ricker, der am 6. Jan. 1767 dort gest. P. Linus Evens. — Nicht unerwähnt soll bleiben, dass im Totenregister des Briloner Klosters mehrere andere Patres und Laienbrüder besonders gelobt werden.

die in der Umgegend, namentlich im Holländischen, unter den Akatholiken lebenden Katholiken in ihrem Glauben zu bewahren und möglichst auch die Irrgläubigen zu bekehren. Diese Tätigkeit entwickelten sie insbesondere in den holländischen Herrschaften und Orten Borkeloe (Borculo), Grolle (Grol oder Groenlo), Lichtenvoorde, Bredevoort und Hoxberg. Zu diesem Zwecke mussten sie sich, um den Verfolgungen der holländischen Kalvinisten zu entgehen, gewöhnlich als Handelsleute oder Bauern verkleiden. Unter diesen Missionären zeichneten sich vor allem aus P. Engelbert Roye, welcher am 15. Okt. 1642 zu Bocholt starb, und P. Angelinus (Theodor?) Etzweiler, welcher auf seiner Missionstätigkeit vom Bredevoorder Amtmann gefänglich eingezogen und nur gegen ein vom Kloster Bocholt zu zahlendes Lösegeld wieder freigegeben wurde. Diesen beiden reihten sich an die Patres Georg Lansing und Georg Philippi. Als dieser 1651 einmal im Orte Bremlorbrock Gottesdienst hielt, wurden vom Amtmann von Hoxberg, dem dies verraten wurde, alle daran teilnehmenden holländischen Untertanen zu schweren Strafen verurteilt, entsprechend einem um jene Zeit von den Generalstaaten erlassenen Verbote der katholischen Religionsübung in der Herrschaft Zütphen.

Um solchen Verfolgungen und Verurteilungen zu entgehen, hielt man es für geraten, die Abhaltung des Gottesdienstes für die Katholiken der betreffenden holländischen Orte, namentlich Hoxberg und Grolle, über die Grenze auf deutsches Gebiet zu verlegen. Dazu erschien die zum Damenstift Vreden gehörige Öde „Zwillbrock“ am geeignetsten. Auf Weihnachten 1651 hielt der genannte P. Georg Philippi daselbst den ersten Gottesdienst, und zwar unter freiem Himmel, da weder eine Kirche noch sonst ein geeigneter Raum vorhanden war, um die mehr als tausendköpfige, aus einem Umkreise von über 5 Stunden zusammengeströmte Menge der Andächtigen zu fassen. An den folgenden Festen Neujahr und Epiphanie erschien fast noch eine grössere Menge, und auch an den weiter folgenden Sonntagen war dieser unter den ärmlichsten Umständen abgehaltene Gottesdienst fleissig besucht[1]). Bei Beginn des Frühjahres ging man an den Bau

1) „Altare erat mensa vilis, quae per ferias in silvae dumetis abscondebatur; cathedram dabant erectae et compositae glebarum exustae,



eines Notkirchleins, nachdem zuvor der Münsterer Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen und die Äbtissin des Damenstiftes Vreden ihre Einwilligung hierzu gegeben hatten[1]). Auf Maria Verkündigung (25. März) 1652 wurde schon der erste Gottesdienst darin gehalten und am folgenden Osterfeste empfingen dort 1200 Katholiken die hl. Kommunion, darunter auch der Graf (von Bronkhorst-Styrum) von Borkeloe und sein jüngerer Bruder Moritz, Herr Engelbert von Hövel u. a.[2]). Der fortwährend sich steigernde Besuch dieses Kirchleins, das nur 200 Personen knapp fassen konnte, führte schon nach einem halben Jahre zu einer Vergrösserung desselben sowie zum Anbau einer Wohnung für die es bedienenden paar Minoriten. Deren Zahl vermehrte sich jedoch von Jahr zu Jahr, so dass dieses „Bethlehem im Walde", wie man die neue Niederlassung wohl mit Rücksicht auf den ersten, am Weihnachtsfeste 1651 dort gehaltenen Gottesdienst auch nannte, 1657 zu einer Residenz und 1670 zu einem förmlichen Kloster erhoben wurde.

Die Kirche hatte 1656 eine weitere Vergrösserung erhalten, wozu der Pfarrer Hermann Metschede von Nordwalden im Auftrag des Fürstbischofs am 4. August den Grundstein legte. Der Fürstbischof selbst kam öfters nach Zwillbrock; so spendete er dort am 2. Juni 1656 sieben Stunden lang einer zahllosen Menschenmenge das hl. Sakrament der Firmung; am 13. Juni 1657 hielt er daselbst als am Feste des hl. Antonius eine Pontifikalmesse;

---

confessionale formabat radix abscissae quercus; ut sacra contra aeris iniurias tractarentur tutius, tentorium linteum, quale in nundinis mercatoribus esse solet, expandebatur; ceteris demum coelum ipsum tectum praebebat." Vgl. hierüber auch den Auszug aus dem Liber memorabilium des Min.-Kl. zu Bocholt in den „Geschichtl. Nachr." über dieses Kloster, verfasst von Friedrich Reigers (Münster 1885), S. 214 f.

1) Schriftlich wurde diese Erlaubnis von Seiten der Äbtissin Maria Franziska Gräfin von Manderscheid-Blankenheim übrigens erst am 11. Juni 1682 erteilt.

2) Vgl. Tibus a. a. O. S. 1091 und Röring, Het oude St. Calixtus Kerspel van Groenlo, S. 83 f. Ebendaselbst wird als Mitarbeiter des P. Georg Philippi der Minorit P. Cölestin Tilbeck († 1681 zu Bocholt) bezeichnet. — In einem Verzeichnisse der „Oblata et exposita ann. 1654/55" betr. Zwillbrock sind für 1654 unterschrieben: Fr. Martinus guard. Buchold., Fr. Casparus vic., Fr. Georg; für 1655 aber Fr. Georgius Philippi superior, Fr. Theodorus Storck, Fr. Bernardus Holthausen.

am 4. August 1658 weihte er die neue Klosterkirche zu Ehren der allerseligsten Jungfrau sowie der Heiligen Franziskus, Joseph und Plechelm ein und genau zwei Jahre später kam er wieder in Begleitung des päpstlichen Legaten Ferdinand von Fürstenberg und mehrerer anderer Adeligen dahin. Am 5. Sonntag nach Pfingsten (14. Juli) 1669 firmte daselbst nach Abhaltung von Amt und Predigt, der Tit.-Bischof von Castoria, apostolischer Vikar von Holland und Friesland, die Firmlinge der holländischen Umgegend (mit Ausnahme der zur Herrschaft Borkeloe gehörigen) und am folgenden Tage jene von Grolle. Gleiches tat am 23. Sept. 1694 der Münsterer Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg und im Jahre 1701 der Tit.-Bischof von Adrianopel, Herr von Quendel, welcher 2383 Firmlingen das Sakrament spendete.

Die bisher in grösster Eile ausgeführten Bauten von Kirche und Kloster waren zu wenig solid, um auf längere Dauer bestehen zu können. Man entschloss sich deshalb im J. 1712 zu einem Neubau nach beiden Seiten hin. Der dem Kloster Zwillbrock angehörige P. Humilis aus dem adeligen Geschlechte von Rael war es, der den Münsterer Fürstbischof Franz Arnold Wolf von Metternich dafür günstig stimmte. Im folgenden Jahre begann man mit dem Neubau des Klosters, zu welchem im Auftrage des Fürstbischofs der Ahauser Amtmann zum Broick den Grundstein legte. Am 6. Okt. 1717 kam der Fürstbischof selbst nach Zwillbrock, um den Grundstein zur neuen Kirche, in Gegenwart seines Hofes sowie des Grafen Leopold von Borkeloe und der Stadtverordneten von Grolle, zu legen. Im folgenden Jahre war auch dieser Bau, wozu sowohl der Fürstbischof als auch viele andere Wohltäter in edlem Wetteifer beisteuerten, vollendet. Der ganze Kloster- und Kirchenbau war dreiflügelig so angelegt, dass die Kirche die Nordseite, das eigentliche Klostergebäude die Ostseite und verschiedene Werkstätten die Südseite einnahmen, während westlich der Garten sich anschloss. Dem Fürstbischof Franz Arnold gefiel es in dem Neubau so gut, dass er noch öfters dort verweilte. Die Kirche, „satis ampla et confluxu hominum dominicis et festivis diebus e vicinia convenientium frequentissima“, welche übrigens erst am 24. April 1748 durch den Münsterschen Weihbischof Franz Bernhardin Verbeck[1]) eingeweiht

---

1) Vgl. Tibus a. a. O. S. 1091; s, oben S. 84.

wurde, erhielt ausser dem dem hl. Franziskus geweihten Hochaltar noch zwei Nebenaltäre, den einen zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und den andern zu Ehren des hl. Antonius von Padua. Der Personalstand des Klosters belief sich um jene Zeit auf 16 Personen. Wenn die Patres in dem nahen grösstenteils kalvinischen Holland seelsorgerische Dienste zu leisten hatten, trugen sie immer nur Zivilkleider; mit Rücksicht darauf waren sie auch vom Tragen der klerikalen Tonsur dispensiert.

Unter den hervorragenden Mitgliedern dieses Klosters verdient an erster Stelle genannt zu werden dessen eigentlicher Gründer und erster Guardian, P. Georg Philippi. Er war zu Werl geboren, legte am 4. Okt. 1643 zu Soest die hl. Ordensgelübde ab und wurde nach vollendeten Studien und erlangter Priesterweihe dem Kloster Bocholt zugeteilt. Seiner Missionstätigkeit an der holländischen Grenze haben wir schon oben gedacht; hier sei nur noch erwähnt, dass er unter dem Provinzial Rochus Casem (1664—1667) und mit Genehmigung des apostolischen Stuhles das Amt eines Missionars in den angrenzenden holländischen Bezirken neuerdings auszuüben begann, vom Fürstbischof Christoph Bernhard aber, als dieser um 1665 die Generalstaaten bekriegte, zum Kommissär seiner Feldkapläne bestellt wurde und durch Diplom vom 30. Aug. 1675 die Oberleitung der katholischen Seelsorge in der Herrschaft Borkeloe erhielt. Er wirkte in allen diesen Ämtern „strenue et insigni animarum lucru" bis an sein Lebensende, das 1684 in Zwillbrock erfolgte. — Mit ähnlichem Eifer wirkte der Konventsvikar P. Arsenius Boyge, welcher am 4. Juli 1690 dafür, dass er in dem holländischen Orte Eibergen einer kranken Frau die Sterbesakramente reichte, arretiert und zu einer Geldstrafe von 700 fl. verurteilt wurde; trotz der Verwendung des Fürstbischofs von Münster konnte er ohne deren Bezahlung die Freiheit nicht erlangen; erst durch Vermittelung des Kaisers Leopold, an den sich der Provinzial wendete, erhielt er sie nach ungefähr sechsmonatlicher Haft. — Auch P. Theodor Etzweiler, „controversista et concionator insignis", trug viel zur Erhaltung und Ausbreitung des katholischen Glaubens in jenen Gegenden bei und hatte deshalb auch von den Andersgläubigen viel zu leiden. Gleiches ist vom Vikar P. Bernhard Holthausen zu sagen, welcher, vom P. Georg Philippi hierzu subdelegiert, die Seelsorge unter den

Katholiken in Borkeloe ausübte; dabei wurde er einmal auf dem Wege dahin aufgegriffen und nach Zütphen abgeführt, wo er 14 Tage lang im Gefängnisse blieb, bis er durch die Vermittelung eines französischen Offiziers wieder die Freiheit erhielt.

Während des vorerwähnten Krieges zwischen Münster und Holland wurde auch das Kloster Zwillbrock von den Holländern gebrandschatzt und zu einer Kontribution von 160 Rtlr. verurteilt. Da aber das Kloster diese nicht leisten konnte, wurden der P. Hieronymus und der Laienbruder Michael gefangen nach Grolle abgeführt, von wo beide erst nach einigen Wochen, ohne dass jedoch die Kontribution bezahlt worden wäre, wieder in ihr Kloster zurückkehren durften.

Zu Grolle hatte der mehrgenannte P. Georg Philippi zur Zeit seiner Oberleitung der katholischen Seelsorge in der Herrschaft Borkeloe sogar ein Missionshaus errichtet; es bestand aber nur so lange, als das Waffenglück dem Fürstbischof von Münster günstig war. — Auch ein anderer Umstand wirkte in Grolle störend auf die Missionstätigkeit der Zwillbrocker Minoriten. Es hatten sich unter den dortigen Katholiken zwei Parteien gebildet, von welchen die eine mit diesen Patres zufrieden war, die andere aber die Observanten-Patres aus dem benachbarten Vreden wünschte. Diese Partei setzte auch in der Tat beim Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg die Ernennung des Observanten P. Roller zum Seelsorger in Grolle durch, doch wurde dieselbe, als der Fürstbischof über den Sachverhalt besser unterrichtet worden war, alsbald (19. Mai 1699) widerrufen, dafür aber ein Weltpriester namens Mönster (Munster) substituiert. Der Provinzial Anton Wissing begab sich am 28. Aug. 1699 persönlich zum Fürstbischof nach Ahaus, um die Zurücknahme auch dieser Ernennung zu erwirken, konnte aber nicht mehr erlangen als die Zusage, dass, wenn eine zweite Seelsorgestelle in Grolle nötig wäre, diese nur dem Zwillbrocker Kloster übertragen würde. Dazu kam es auch bald, da nächste Ostern die diesem günstig gesinnte Partei der Groller Katholiken nach Zwillbrock ging, um dort die Osterkommunion zu empfangen: ein Missstand, dem man für die Zukunft dadurch vorbeugte, dass man sofort einen Zwillbrocker Pater zum Gehilfen der Missionspfarrei Grolle bestellte[1]).

---

1) Von dieser Darstellung des Verfassers der Deductio weicht



Ähnlich wie in Grolle ging es den Zwillbrocker Minoriten auch in Winkelhorst. Da für die Katholiken von Hoxberg der Weg nach Zwillbrock, um dort dem sonntäglichen Gottesdienste beizuwohnen, zu weit war — zu dessen Zurücklegung brauchte man 3 Stunden —, so fing schon der mehrgenannte P. Georg Philippi an, für sie jeden andern Sonntag in dem ihnen näher gelegenen, zur Pfarrei Vreden gehörigen Orte Winkelhorst Gottesdienst zu halten und zu diesem Zwecke 1657 mit Einwilligung und Unterstützung des Fürstbischofs Christoph Bernhard eine Kapelle daselbst[1]) zu erbauen. Von da an versahen diesen Gottesdienst die Zwillbrocker Patres jeden Sonn- und Feiertag bis zum Jahre 1678. In diesem Jahre gefiel es dem Münsterer Weihbischof (und apostolischen Vikar von Holland-Friesland Tit.-Bischof Johannes von Castoria), dort einen eigenen Geistlichen in der Person des der Utrechter Diözese angehörigen Herrn Brevindt anzustellen. Doch gelang es auch hier den Vorstellungen der Zwillbrocker Patres, dass ihnen der Fürstbischof durch Dekret vom 4. August 1680 unter Kassierung dieser Anstellung die Verwaltung der von ihnen auch gegründeten Missionsstelle zuerkannte.

---

jene Rörings a. a. O. S. 84 f. ziemlich ab. Darnach kam P. Anton Roller aus dem Observantenkloster zu Laag-Elten anfangs 1695 mehr besuchshalber nach Grolle und wurde bereits am 26. März 1695 vom dortigen Magistrat ausgewiesen. Im gleichen Jahre erscheint dort noch der P. Hilarius von Zwillbrock als der Vornahme von geistlichen Handlungen verdächtig und deshalb vom Magistrat verwarnt. Dagegen hatten schon 1675 einige Groller Katholiken den Versuch gemacht, einen eigenen (weltgeistlichen) Pfarrer zu erhalten, und es gelang ihnen diéses auch in der Person des bisher in Stenderen bei Zütphen angestellten Priesters Kornel Duyk. Da aber damals der Ort Grolle noch zur Diözese Münster gehörte und der Bischof von Münster die Seelsorge zu Grolle den Minoriten in Zwillbrock übertragen hatte, so musste jener Priester Grolle nach drei- bis vierwöchigem Aufenthalte wieder verlassen. Erst im J. 1698 erneuerten die Groller Katholiken beim damaligen apostolischen Vikar von Holland, Petrus Codde, den 1675 misslungenen Versuch. Dieser ernannte in der Tat den aus der Nähe von Grolle stammenden Geistlichen Hermann Otto von Münster zum Pfarrer daselbst, welchen schliesslich auch der Bischof von Münster anerkannte. Er verblieb als solcher bis an sein Lebensende im J. 1744.

1) Jetzt gewöhnlich Kapelle zu Oldenkott genannt; vgl. Tibus a. a. O.; vgl. Reigers a. a O. S. 104 Anm.

Teils aus der Chronik des Kölner Klosters von 1769 bis 1796, teils aus einem in der jetzigen Pfarregistratur von Zwillbrock noch vorhandenen Einnahme- und Ausgabe-Buch des Klosters Zwillbrock von 1765 bis 1811 lernen wir die Namen seiner damaligen Vorstände und Mitglieder grossenteils kennen[1]). Es waren in den beigesetzten Jahren folgende: a) Guardiane: 1765 Ferdinand Brey, 1766/69 Georg Weyer, 1769/70 Ferdinand Brey, 1770/72 Friedrich Lersch, 1772/74 Fortunat Theissen, 1774/78 Ferd. Brey, 1778/81 Fort. Theissen, 1781/84 Ferd. Brey († 6. Juni 1786), 1784/87 Angelus Catjou (Exprovinzial), 1787/89 Severin Bausch, 1789 Sigismund Sinnigen, 1790 Siegfried Uphoff, 1791/c.96 Sabinus Reckers, 1796/c.1800 Siegfried Uphoff, 1800/c.06 Concordius Niemerg, 1806/11 Tiburtius Hischer; b) Vikare: 1769/78 Leontius Bülsing, 1778/81 Ferd. Brey, 1881/c.87 u. 1793 Tiburtius Hischer, 1787 Angelus Catjou; c) sonstige Patres (1765/1811): Nikolaus Kersting (Jubilar, † 13. März 1769), Bonifaz Gescher († 28. Dez. 1773), Robert Krückendorf, Anton Velden, Heinrich Mensink, Jakobonus Knicking[2]), Jodokus Brinkmann, Willibald Wichers, Thaddäus Battenberg, Facundus Gescher, Paul Osterbrock, Benno Niemerg, Desiderius Lint, Bernardin Pasmeyer, Columbin Reckers.

Da Zwillbrock wie ein grosser Teil des Münsterlandes einen Bestandteil des von Napoleon I. geschaffenen Königreichs Westfalen bildete, das Napoleons Bruder Jérôme regierte, so erfolgte die Aufhebung des dortigen Klosters nicht schon infolge der allgemeinen Säkularisation der deutschen Stifter und Klöster, sie wurde aber von Napoleon doch 1811 derart verfügt, dass die Patres auf den Aussterbe-Etat gesetzt, die Wertsachen des Klosters und besonders der Kirche aber sofort eingezogen wurden. Die Kirche wurde auf Betreiben des Vredener Pfarrers geschlossen, auf Verwenden der Zwillbrocker Katholiken aber der Gottesdienst in ihr bald wieder hergestellt und anfangs durch einen Pater des auf-

1) Diese und die folgenden Mitteilungen über die letzten Schicksale des Klosters Zw. sind der Gefälligkeit des gegenwärtigen Pfarrers H. Joh. Flesch zu danken.

2) Dieser wird im August 1771 nach Köln geschickt, um im dortigen Kloster das Orgelspiel zu erlernen; im Nov. 1772 kehrte er wieder nach Zwillbrock zurück. Aus der Kölner Klosterchronik von 1769 bis 1796.



gehobenen Klosters, seit 1833 aber durch einen Kurat-Vikar versehen. Gewöhnlich las aber jener Pater die hl. Messe nicht in der Kirche, sondern in der Antoniuskapelle, welche in dem ihr gegenüberliegenden Seitenflügel eingerichtet war. Dieser Flügel und das grosse Mittelgebäude wurde später niedergerissen und zwar durch einen gewissen Rarink von Zwolle, welcher durch Kauf der dritte Besitzer des ehemaligen Klosters wurde; der erste Käufer i. J. 1814 soll ein Jude gewesen sein, der zweite war ein gewisser de Roy von Groenloe (Groll). Vom ehemaligen Kloster steht so nur mehr der hinter der Kirche gelegene Teil, der jetzt als Pfarrwohnung dient; unterm 12. Aug. 1858 wurde nämlich durch den Münsterer Bischof Johann Georg Müller die ehemalige Klosterkirche zur Pfarrkirche erhoben.

19. Das Kloster zu Lennep.

Die gewöhnlich zu Köln wohnenden Provinziale der kölnischen Minoritenprovinz empfanden es auf ihren Visitationsreisen nach den westfälischen Klöstern immer schmerzlich, dass sie auf eine lange Strecke Weges kein eigenes Kloster besassen, in welchem sie hätten einkehren und übernachten können. Man dachte darum gegen Mitte des 17. Jahrhunderts an die Erwerbung eines solchen an einem hierfür günstig gelegenen Orte. Als solcher erwies sich ganz besonders das so ziemlich in der Mitte zwischen Köln und Dortmund gelegene Städtchen Lennep. Allerdings war dieses damals fast ganz protestantisch und deshalb die Erwerbung eines geeigneten Platzes zu einer Ordensniederlassung nicht gerade leicht. Gleichwohl richteten die Kölner Minoriten zunächst an den zu Düsseldorf residierenden Landesherrn, Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, ein darauf abzielendes Gesuch, mit dem beigefügten Erbieten, eventuell den Unterricht in den untersten drei Lateinklassen zu Lennep übernehmen zu wollen. Dieser zeigte sich dem Projekt geneigt und liess am 2. Nov. 1641 seinen Beamten zu Bornfeld und dem Rate seiner Stadt Lennep die Weisung zugehen, demselben keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen. Daraufhin erwarb der Provinzial Urban Bresser von den Eheleuten Gottfried Lutteringhausen und Agnes Consbrug zu Lennep ein Haus, um es zu der gewünschten Niederlassung einzurichten; der Kaufbrief wurde am 6. März 1642 aus-

gefertigt. In der Voraussicht aber, dass an diesem Orte, wo keine katholische Pfarrei war, solche weitgehende päpstliche Fakultäten nötig wären, wie sie sonst an Missionsorten gebräuchlich sind, richtete er zugleich an Papst Urban VIII. ein Bittgesuch um Gewährung solcher auch für Lennep. Der Papst gewährte das Gewünschte durch Breve vom 11. Juni 1643. So konnten die Minoriten in Lennep und dessen protestantischer Umgebung zur Bestärkung der dort zerstreut liegenden Katholiken, zur Wiedergewinnung der von ihrem katholischen Glauben mehr oder weniger Abgefallenen und zur Bekehrung der Andersgläubigen und deren Aufnahme in die katholische Kirche erspriesslich wirken, obwohl sie noch keine eigene Kirche hatten, sondern sich vorerst nur mit einer bescheidenen Hauskapelle behelfen mussten. Erst nach 30jährigem Aufenthalte zu Lennep dachten sie ernstlich an einen Kirchenbau daselbst, an den sich auch ein neuer Klosterbau anfügen sollte.

Als besonders geeignet hierfür erschien der nahe bei der Stadtmauer gelegene Rungertshof, dessen Obereigentum dem St. Kunibertstift zu Köln zustand und von welchem jährlich gegen 10 Rtlr. an den Vikar von St. Katharinen zu Lennep zu entrichten waren. Ausser diesem Obereigentümer mussten aber auch die Laienpatrone der Vikarie, nämlich der Freiherr von Frentz, Herr von Kentenich und Neuerburg, und die verwitwete Freifrau von Zwieffel ihre Zustimmung zum Verkauf dieses Hofes geben. Während nun Baron von Frentz dies bereitwilligst mittels Urkunde d. d. Neuerburg 15. Aug. 1673 tat, machte die Baronin von Zwieffel Schwierigkeiten und verstand sich mittels Urkunde d. d. Grimlinghausen 1. Juni 1674 nur zur Veräusserung der Hälfte des Hofes. Das St. Kunibertstift entschied sich aber für die Abtretung des ganzen Hofes, was auch der Kurfürst von Köln, Max Heinrich von Bayern, am 16. Juli 1674 bestätigte. Die noch erforderliche Zustimmung des Landesherrn suchten jedoch der Stadtrat und die Tuchmacherzunft von Lennep zu vereiteln. Jener brachte vor, dass er 1610 mit Zustimmung des Pfalzgrafen von Neuburg und des Kurfürsten von Brandenburg (als der gemeinsamen Erben von Jülich-Cleve-Berg) die Vikarie St. Katharinen um 700 Rtlr. käuflich an sich gebracht habe, die Tuchmacherzunft aber erklärte, es würde sie und die ganze Stadt der grösste Schaden treffen, wenn sie den

(wie es scheint, unbenützten) freien Raum bei jenem Hofe nicht mehr benützen könnte. Unter solchen Umständen versagte der Herzog Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg seine landesherrliche Zustimmung, jedoch mit dem Bedeuten, dass er sie für die Erwerbung eines andern Grundstückes erteilen würde. Die Minoriten wollten nun für ihren vorhablichen Bau eine an das Haus des Ambros Artem und an die Stadtmauer auf der entgegengesetzten Seite angrenzende Wiese erwerben. Dies gefiel aber dem Lenneper Stadtrate noch weniger, so dass er schliesslich doch mittels Beschlusses vom 1. April 1675 seinen Protest gegen Erwerbung des Rungertshofes zurücknahm, worauf auch die landesherrliche Genehmigung zum Ankaufe desselben durch die Minoriten erfolgte. Diese nahmen, nachdem die Kaufsurkunde durch den Gerichtsschreiber der Ämter Bornfeld und Hückeswagen, Jakob Brosii, in Gegenwart der Katholiken Hermann Huberti und Johann Bremers ausgefertigt war, von dem Kaufsobjekte alsbald Besitz. Es dauerte aber noch bis zum 6. Juli 1677, bis der Grundstein zum Kirchen- und Klosterbau, und zwar zu Ehren des hl. Kardinalbischofs und Kirchenlehrers Bonaventura (ehemaligen Generals des Minoritenordens) und der hl. Katharina (wegen des ehemals der St. Katharinen-Vikarie zinspflichtigen Bauplatzes) gelegt werden konnte. Die Legung dieses vom Exprovinzial und Kölner Guardian Sylvester Schweitzer als abgeordnetem Kommissar benedizierten Steines erfolgte durch den Amtmann von Bornfelden-Hückeswagen, Joh. Gottfried Löper, im Namen des Herzogs von Pfalz-Neuburg und Jülich-Cleve-Berg. Der Pfarrer Gerhard Simonis von Wipperfürth hielt die Festpredigt. In den Stein wurde eine Urkunde über die Feier eingeschlossen, in welcher folgender für die Zeitbestimmung massgebender Personen gedacht war, nämlich: des Papstes Innozenz IX., des Kaisers Leopold I., des Kardinals Chigi als Protektors des Minoritenordens, des Ordensgenerals Joseph von Massafra, des Provinzials Joh. Padolff, des Lenneper Guardians Mansuet Born, des dortigen Bürgermeisters Peter Spielberg und des Schöffen Wilhelm Buchholtz.

Das Kloster, welches in drei Flügeln so projektiert war, dass die Kirche den vierten bildete, war nach vier Jahren vollständig erbaut, so dass es am 8. Juli 1681 bezogen werden konnte. Die Kirche war aber 1696 noch nicht ganz fertig, so

dass der Gottesdienst einstweilen in einem zur Hauskapelle eingerichteten Klosterraume gehalten werden musste. Die zum Bau notwendigen Mittel flossen grösstenteils aus Stiftungen und sonstigen milden Beiträgen und Spenden von Wohltätern. Als solche sind namentlich verzeichnet der Herzog Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg und dessen Gemahlin Anna Maria Aloysia von Toskana, deren Wappen auch an den Hauptfenstern angebracht wurden; ferner der Benediktinerabt von Werden-Helmstadt und der Zisterzienserabt Joh. Jakob Lohe von Altenberg, deren Wappen gleichfalls in ähnlicher Weise angebracht wurden; sodann die Freiherren von Reven, der schon erwähnte Baron von Frentz, welcher bereits 1670 gegen eine vom Kloster für ihn und seine Familie zu persolvierende Wochenmesse 500 Rtlr. zum Bau spendete; die verwitwete Freifrau von Hatzfeld geb. Vellbrück, welche 1681 zum Kirchenbau 1000 Rtlr. hergab unter Ausbedingung einer fünfmal in der Woche auf ewige Zeiten für sie zu persolvierende hl. Messe; Herr Jakob Steinbuhel, Schöffe zu Burg im Herzogtum Berg, welcher gemäss einer am 21. Nov. 1684 vom Kloster Lennep errichteten Urkunde gegen eine zweimal wöchentlich für ihn zu persolvierende hl. Messe 900 Taler erlegte; Frau Christina Maria Stael aus Holstein, welche am 2. Okt. 1705 fünf Jahresmessen mit einem Kapital von 100 Rtlr. stiftete; endlich der Freiherr Herm. Wilh. Anton von Horst, herzoglicher Kammerherr, und seine Gemahlin Maria Konstantia Ursula Ernestina geb. Freiin von Rottkirchen, deren Wappen wegen gespendeter Wohltaten ebenfalls in den Kirchenfenstern angebracht wurden; der Freiherr Jodokus Morifz Droste von Senden, der Deutschordensballei Koblenz Meister und des Hauses St. Katharina zu Köln Komtur, welcher 1729 für Einsetzung eines neuen Schwibbogens in der Kirche 200 Rtlr. spendete, wofür und für andere schon früher erwiesene Wohltaten das Kloster sein Wappen an diesem Schwibbogen anbringen liess und sich überdies zu einer Jahresmesse für ihn verpflichtete.

Die 44′ hohe, 96′ lange und 37′ breite Kirche erhielt drei Altäre, von denen der Hochaltar dem hl. Bonaventura, der eine Nebenaltar dem hl. Antonius von Padua und der andere der allerseligsten Jungfrau Maria geweiht war; sie wurden mit der Kirche am 24. August 1700 vom obenerwähnten Abte Joh. Jakob Lohe konsekriert. An den Sonn- und Feiertagen wurde daselbst

um 9 Uhr früh Amt und Predigt, nachmittags aber Katechese für die von den Patres auch in den öffentlichen Schulen unterrichtete katholische Jugend gehalten. Der Guardian übte entweder selbst oder durch einen Stellvertreter die Rechte eines Pfarrers nicht nur in Lennep selbst, sondern auch in den benachbarten Orten Lüttringhausen und Remscheid aus.

Ohne Zweifel — näheres konnte trotz angestellter Nachforschungen nicht in Erfahrung gebracht werden — wurde oder blieb vielmehr bei Aufhebung des Klosters die bisherige Klosterkirche nun Pfarrkirche, während die Klostergebäude (wenigstens teilweise) wohl zur Pfarrwohnung eingerichtet wurden. — Als Guardiane und sonstige Offizialen können aus der letzten Zeit folgende namhaft gemacht werden: a) Guardiane: 1769 Hyazinth Surmann, 1770 Ferd. Brey, 1775 Ludwig Niemerg, 1776/79 Josef Menn, 1779/81 Primitivus Müggenborg, 1781/84 Nazarius Engels, 1784 Athanasius Obladen, 1787 Friedrich Boickhold, 1793 Alardus Dohmen, 1796 Adrian Eysen; b) Vikare: 1769/76 Damascenus Fuhr, 1776/82 Candidus Evens, 1782/93 ff. Polykarp Gouders; c) Gymnasiallehrer: 1769 Viktor Kern, 1776/78 Cuno Hahn, 1778 Isidor Busch, 1779/81 Ivo Witzerath, 1793 Engelhard Linde. Am 11. Juni 1777 starb daselbst P. Karl Dackweiler.

20. Das Kloster zu Trier.

Der Verfasser der Deductio beruft sich auf eine zu seiner Zeit noch lebendige Tradition, wonach der Trierer Erzbischof Dietrich von Wied den Minderbrüdern im J. 1224 die zu Trier schon vorhandene Dreifaltigkeitskirche zu ihrem Gebrauche überwiesen habe. Nach dem oben S. 4 Gesagten ist auch wohl anzunehmen, dass diese um jene Zeit bereits in Trier eingetroffen waren [1]). In den folgenden Jahren werden sie öfters urkundlich

1) Schlager a. a. O. S. 14 setzt ihre Ankunft in das Jahr 1223, lässt aber die Dreifaltigkeitskirche erst von ihnen erbaut werden. Nach einem alten Manuskript von Pfarrer Müller: „Schicksale der Trierer Gotteshäuser“, hätten die Minoriten um 1224 mitten in der Stadt Trier eine Niederlassung gegründet und daselbst, an Stelle einer viel älteren Kirche, eine prächtige Muttergotteskirche erbaut, die später erst den Titel „Dreifaltigkeitskirche“ erhielt. Gefällige Mitteilung des Herrn Domvikars Hulley in Trier.

erwähnt, so in dem Testament des Domscholasters Thymar vom 6. Nov. 1238. Als ferner der Graf Lothar von Wied seine Vettern in den Besitz seiner Lehen einsetzte, berief er zu diesem wichtigen Akte die beiden Minderbrüder Roricus und Thomas als Zeugen. Auch der Lektor Konrad tritt am 9. Sept. 1246 als Zeuge auf[1]) Als über den Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen beim apostol. Stuhle Klagen einliefen, beauftragte Papst Alexander IV. nebst dem Oberweseler Guardian Wilhelm von Wollmannshausen auch jenen Trierer Minoriten Roricus von Warnesberg in mehreren Schreiben mit der Untersuchung[2]).

Der 1320 zu Trier gestorbene Minorit Johannes Nicolai wird als eifriger Verfechter der Privilegien seines Klosters und Ordens hervorgehoben. Zu diesen Privilegien gehörte bekanntlich auch die allen Mendikantenorden gemeinsame Vollmacht des Beichthörens der Gläubigen; die Pfarrer betrachteten jedoch deren Ausübung vielfach als Eingriff in ihre Pfarrechte, und so gab es öfters Streit zwischen dem Pfarrklerus und den Mendikantenorden, welche zu diesem Zwecke förmliche Konföderationen unter sich eingingen. Einen solchen zu Trier entstandenen Streit schlichtete der Erzbischof Kuno durch Entschliessung d. d. Pfalzel 16. Febr. 1376 im Einklang mit der Verordnung des Papstes Klemens V. dahin, dass die Oberen dieser Orden verpflichtet seien, ihre Priester dem jeweiligen Erzbischof zur Approbation zu präsentieren, letztere aber, wenn sie so präsentiert und approbiert seien, ungehindert die Beichten der Diözesanangehörigen hören dürfen. Guardian der Minoriten zu Trier war damals der spätere Provinzial Johannes Berenbach.

Der Trierer Domprediger Joh. Enen schreibt in seiner 1514 deutsch und 1517 lateinisch herausgegebenen Medulla gestorum Trevirensium: „Fratrum Minorum praeclarum coenobium multorum fratrum sedulo divino officio decoratur et praedicationibus illu-

1) Schlager a. a. O.

2) Einige Jahre später beauftragte Urban IV. jenen Roricus von Warnesberg in Verbindung mit dem Trierer Domherrn (und nachmaligen Erzbischof) Boemund von Warnesberg, diesen Heinrich von Finstingen zur Bezahlung der 2000 Pfund Sterl. (10000 Goldgulden), welche er zur Zahlung des aus Anlass seiner Promotion der apostolischen Kammer schuldigen Servitium commune von sienesischen Kaufleuten entlehnt hatte, anzuhalten. Vgl. Bull. Franc. II, 435, 437, 456, 460, 463.



stratur salutiferis.“ Im Jahre 1570 mussten die Trierer Minoriten auf Wunsch des Erzbischofs Jakob (von Baden) ihr Kloster den Jesuiten abtreten und mit dem ehemaligen Frauenkloster St. German, das in der Folge den sog. „goldenen Priestern“ zur Wohnung angewiesen worden war, sich begnügen. Die darüber vom Erzbischof ausgestellte Urkunde findet sich als Beilage V. Dieses neue Kloster befand sich in einem sehr ruinösen Zustande, so dass die neuen Bewohner fortwährend Reparaturen an demselben vornehmen mussten. Insbesondere tat dies 1606 der Guardian Johannes Winnich, zugleich Beichtvater des Erzbischofs Lothar von Metternich, bezüglich des Kreuzganges; 1654 liess sich der Guardian Augustin Born, nachmals Provinzial, die Restauration der Klostergebäude angelegen sein und 1700 vollendete sein Nachfolger Franz Lossem, welcher 1702 mit seinem Mitbruder Pazifikus Manderscheid die Doktorwürde in der Theologie an der Universität Trier erhielt, ähnliche von seinem unmittelbaren Vorgänger Georg Leitzges angefangene Arbeiten.

Um die Restauration der ebenfalls ruinösen Kirche, welche „quoad structurae pretium“ fast allen Ordenskirchen der kölnischen Minoritenprovinz nachstand, bemühte sich der schon genannte P. Joh. Winnich im gleichen Jahre 1606; der Guardian und Exprovinzial P. Johann Padolff liess 1682 die sehr schadhafte Bedachung erneuern. Schliesslich verstand man sich aber doch zu einem Neubau von Kloster und Kirche, welcher in den Jahren 1738—1765 ausgeführt wurde. Die alte Kirche hatte fünf Altäre, wovon der Hochaltar dem hl. German, Bischof von Auxerre, die rechten Nebenaltäre der schmerzhaften Mutter und dem hl. Antonius, die linken aber den heiligen Franziskus und Johann von Nepomuk geweiht waren. In der neuen Kirche scheinen die gleichen Altäre wieder errichtet worden zu sein. Ausser der St. Franziskus-Gürtelbruderschaft befanden sich daselbst noch die Bruderschaften vom hl. Sebastian, vom hl. Apostel Jakobus und vom hl. Rochus; letztere veranstaltete jährlich am Feste des Heiligen in der Stadt Trier selbst eine feierliche Prozession und am folgenden Tage eine Wallfahrt nach der zwei Meilen entfernten Kirche in Gutweiler.

Der Chor- und Gottesdienst in der Klosterkirche fand folgendermassen statt: früh 4 Uhr war im Chore Betrachtung und hierauf die Matutin mit den Laudes, welche je nach der Höhe des

Festes teilweise gesungen wurden; daran schloss sich die Prim. Die erste Messe, während welcher das Volk den Rosenkranz betete, begann um 6 Uhr; um 9 Uhr nach der an den Werktagen einfach rezitierten, an Sonn- und Feiertagen aber gesungenen Terz fand das Hochamt statt, worauf die übrigen Horen (Sext und Non) gebetet wurden; nachmittags war Vesper und Komplet, welche teilweise gesungen wurden. Die Predigt an Sonn- und Feiertagen fand je nach den erzbischöflichen Verordnungen zu verschiedenen Stunden statt: einmal früh 7 Uhr, dann wieder nachmittags um 2 oder 3 Uhr. In der Fastenzeit war an den Freitagen zu Ehren des bittern Leidens feierlicher Gottesdienst mit Amt und Predigt.

An liegenden Gütern besass das Kloster, in welchem wegen des dort befindlichen theologischen Studiums durchschnittlich 34 Religiosen lebten, im 18. Jahrhundert nur mehr vier Morgen Weinberge in Kontz; im Übrigen hatte es kein weiteres Einkommen als die Messstipendien und den Ertrag des Termins, welcher hauptsächlich im Lothringischen vorgenommen wurde.

Unter den hervorragenderen Persönlichkeiten des Trierer Minoritenklosters, „welches bis zur Zeit der Aufhebung eine segensreiche Wirksamkeit entfaltete“, sind den schon genannten hauptsächlich noch anzureihen: Eoban Zieglers aus Erfurt, vor seinem Eintritt in den Orden bereits Dr. juris, † 1442; ein gewisser P. Heinrich, Provinzial der sächsischen Ordensprovinz, längere Zeit Konventual zu Trier, † 1592; Michael von Frankfurt, tüchtiger Theologe, † 1597; P. Theodor von Quade (Quadt) aus einem belgischen Adelsgeschlechte, 1625 Guardian zu Trier, Verfasser einer Geschichte des seraphischen Ordens unter der Allegorie eines Wagens; als dieselbe 1631 von einem belgischen Anonymus angegriffen wurde, verfasste P. v. Quadt eine Verteidigungsschrift, die aber Manuskript blieb und als solches im Kölner Kloster aufbewahrt wurde. Sein Nachfolger als Guardian zu Trier wurde 1630 P. Nikolaus Armiger, Dr. theol. an der dortigen Universität [1]).

Eine besondere Zierde des Trierer Minoritenklosters war P. Anton Wissing. Geboren 1649 zu Siegburg als der Sohn angesehener Bürgersleute erhielt er den ersten lateinischen Unterricht

1) Er war 1628 zu Köln und 1636 zu Duisburg Guardian und soll dann apostasiert sein.



wohl bei den Minoriten seiner Vaterstadt, von der Syntax an im J. 1661 machte er die humanistischen und philosophischen Studien bei den Minoriten zu Bonn und trat dann 1665 in deren Orden selbst ein; das Noviziat bestand er zu Seligental, wo damals der Exprovinzial Honorius von der Ehren Guardian war, seine erste hl. Messe feierte er in der Fastenzeit 1673 in der Minoritenkirche zu Bonn. Während des Bombardements dieser Stadt im J. 1689 war er daselbst gerade Guardian; im folgenden Jahre in gleicher Eigenschaft nach Trier versetzt, verfasste er eine Beschreibung dieses Bombardements, welche im 43. Hefte der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein abgedruckt ist. Im Jahre 1697 wurde er zum Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz erwählt und liess sich als solcher die gewissenhafte Beobachtung der 1628 von Papst Urban VIII. bestätigten und deshalb nach ihm benannten Ordenskonstitutionen seitens seiner Untergebenen, denen er darin mit dem besten Beispiel voranleuchtete, angelegen sein. Namentlich war es das Gelübde der Armut, das nicht immer so genau diesen Konstitutionen entsprechend beobachtet wurde, insofern es vorkam, dass manche Religiosen einzelne zu ihrer Bequemlichkeit und Annehmlichkeit dienende Gegenstände, vielleicht auch (ähnlich wie in manchen Frauenklöstern) einen sog. Spielpfennig, wohl meist Geschenke von Verwandten und anderen Weltleuten, zu ihrem ausschliesslichen Gebrauche für sich behielten und darüber verfügten, wie wenn es ihr Eigentum wäre. Es war dies eine Art vita specialis gegenüber der im Gelübde der Armut begründeten vita communis, wonach jede proprietas für den einzelnen ausgeschlossen war. Für diese vita exacte communis eiferte P. Wissing von der ersten Zeit seines Provinzialates an, stiess aber dabei auch auf Widerstand; einige der Provinzdefinitoren, denen er hierin zu weit zu gehen schien und die dabei wohl auch persönlich am meisten betroffen waren, machten deshalb beim Ordensgeneral Vorstellungen. Dieser ermahnte in der Tat auch, wie aus seinem Amtsbuch (registrum) zu ersehen, am 12. Nov. 1698 den Provinzial, dass er zwar das reguläre Leben befördern, von Neuerungen (novitates) aber, worunter offenbar sein Eifer für die vita exacte communis zu verstehen war, sich enthalten möge. Da dieser aber von der Güte seiner Sache vollkommen überzeugt war und wohl auch bestimmt wusste, dass sein Bestreben den Intentionen des apostolischen

Stuhles entspreche, so fuhr er darin fort und sah es auch grösstenteils von Erfolg gekrönt. Der päpstliche Nuntius in Köln schrieb ihm deshalb auch am 23. Juli 1699, er habe mit Freuden vernommen, dass Hoffnung sei, dass die von ihm zur Herstellung einer strengeren Beobachtung der Ordensregel ergriffenen Massregeln von allen bereitwillig aufgenommen werden würden, und der Bischof von Münster forderte geradezu die in seiner Diözese befindlichen Minoriten auf, den den Intentionen des Papstes entsprechenden Anordnungen ihres Provinzials unweigerlich Folge zu leisten[1]).

Um aber das vom Provinzial Wissing begonnene Werk desto gründlicher durchführen und noch mehr befestigen zu können, erschien es angezeigt, ihn länger als ein gewöhnliches Triennium an der Spitze der Provinz zu belassen. Nach Ablauf desselben bestätigte ihn deshalb im Jahre 1700 Papst Innozenz XII. durch eigenes Breve auf weitere drei Jahre in seinem Amte. Im folgenden Jahre, da der Provinzial aus Anlass des Generalkapitels selbst nach Rom kam, hatte er eine zweimalige Audienz beim Papste Klemens XI., dem Nachfolger des inzwischen gestorbenen Innozenz XII., und erlangte von ihm ausser einigen huldreichen Zusicherungen auch ein Breve vom 31. Aug. 1701, durch welches seine Massnahmen zur strengen Durchführung der vita communis gutgeheissen und bekräftigt wurden. So mit der von der höchsten kirchlichen Stelle erteilten Autorisation versehen, erliess er nach seiner Rückkehr aus Rom ein an alle Patres und Fratres seiner Provinz gerichtetes strenges Decretum expropriationis d. d. Treviris die 19 Sept. 1701. Auch nach Ablauf des zweiten Trienniums hielt es Papst Klemens XI. für gut, die Amtsgewalt des P. Wissing nochmals um drei Jahre zu verlängern, so dass er neun Jahre lang die Würde eines Provinzials bekleidete. Während dieser langen Amtsdauer konnte er nachhaltig alles zur genauen Durchführung der vita communis Erforderliche durchführen. Ohne Zweifel trug dieses sein mit Erfolg gekröntes Bestreben dazu bei,

1) Nach dem Liber memorabilium des Klosters Bocholt; vgl. Reigers a. a. O. S. 121. Die in jenem Kloster über die bezüglichen Bestrebungen des Provinzials Wissing gemachten Aufzeichnungen tragen alle den Stempel des vollen Einverständnisses und Lobes. Ähnlich verhielt es sich auch im Kloster zu Brilon, wie aus dessen liber memor. hervorgeht; desgleichen im Kloster Duisburg.



dass er zum Vorsitzenden des im Mai 1705 zu Überlingen am Bodensee abzuhaltenden Kapitels der oberdeutschen oder Strassburger Minoritenprovinz (provincia Argentina), in welcher ebenfalls die vita exacte communis hergestellt werden sollte, durch den Ordensprotektor Kardinal Colloredo ernannt wurde[1]). Als im folgenden Jahre sein drittes Provinzial-Triennium zu Ende ging, sollte er die Leitung der österreichischen Provinz, welche ganz besonders einen Mann wie ihn erheischte, übernehmen; allein er zog es vor, aller Amtstätigkeit zu entsagen und sich in sein Mutterkloster Trier zurückzuziehen, um sich desto ungehinderter dem Werke der eigenen Heiligung hingeben zu können. Im Rufe der Heiligkeit starb er denn auch am 7. Mai 1717 (alias: 8. Mai 1716). An seinem Begräbnisse nahmen ausser einer ungewöhnlich zahlreichen Volksmenge auch der Trierer Weihbischof von Eys, zwei Äbte und der ganze Stadtrat von Trier teil; seine letzte Ruhestätte fand er vor dem Hochaltar der Klosterkirche. Als im Sept. 1719 der Generalkommissar P. Richermo zu Trier die gewöhnliche Klostervisitation abhielt, liess er sich in Gegenwart des

1) Vgl. Reigers a. a. O. Über dieses Kapitel existiert als Flugblatt folgende, von „Colloredum" bis „ac congaudebam" in jeder Zeile das Chronostichon MDCCV ergebende „Felix resolutio Patrum vocalium capitularium Ordinis fratrum Min. s. Francisci Conventualium provinciae Argentin. de observantia religiosae paupertatis, prout praescripta in ss. constitutionibus Urbanis, Uberlingae 1705, 6. Maii": Fratres, per — CoLLoreDVM — aCCenDaMVr, — ConCorDeMVs — aCCorDeMVs, — CVM CorDe — pro Deo CoLLaboreMVs. — CorDa nostra ConforteMVs — aC ConfoeDereMVs — CorDa ConfratrVM. — CorDe ConeMVr, — aD Cor CohorteMVr, — Dona perfeCta seCteMVr. — De bono pastore CoLLaeteMVr, — reCte proCeDaMus — neC reCeDamVs. — CresCere DebeMVs, — DeCet, non CesseMVs. — Mater paVpertas Dat CresCere — bona Dona CresCent per paVpertateM; — et ConCorDes fratres se aMabVnt — neC propter aes se ConDeMnabVnt: — Matre paVpertate Cor ContentanDo — aC res paVCas aManDo. — taLes aManDos VoCaLes — CoLLaVDabaM — aC CongaVDebaM: — frater Antonius Wissingh O. F. Min. Conv. s. P. Francisci, provinciae Colon. minister provincialis ac capituli provincialis celebrati Uberlingae praeses. — Von den zur kölnischen Minoritenprovinz gehörigen Frauenklöstern gelang P. Wissing die Einführung der gleichen vita communis 1704 wenigstens im Klarissenkloster zu Mainz und in den Tertiarierinnenklöstern zu Rossdorf und Filzen sowie zur (unbefl.) Empfängnis in Köln; in diesem wurde sie durch den damaligen Beichtvater P. Edmund Bunger, gleichzeitig Guardian des Kölner Minoritenklosters (später Provinzial), bewerkstelligt.

Provinzsekretärs P. Remigius Jansen und des Konvents-Lektors P. Lorenz von Feliz durch den Laienbruder Lorenz Hoffer dessen in der Mitte der Kirche gelegenes Grab öffnen und fand die Leiche noch unverwesen mit zwar weissem, aber schönem Antlitz. P. Wissing hinterliess ausser mehreren theologischen und aszetischen Schriften auch eine die vita communis verherrlichende Abhandlung und die schon erwähnte Beschreibung des Bonner Bombardements im J. 1689[1]). Die auf die vita communis bezügliche Abhandlung wurde im Provinzarchiv zu Köln aufbewahrt, während zur Zeit der Abfassung unserer Deductio, deren Endtermin bis ins Jahr 1739 reicht, die theologischen und aszetischen Schriften in den Händen des deutschen Ordens-Assistenten in Rom waren; diese Stelle bekleidete aber von 1738 bis 1744 der ehemalige Provinzial der kölnischen Provinz, P. Reiner Sasserath.

Von 1769 an können aus der Hauschronik des Kölner Klosters folgende Guardiane und sonstige Offizialen des Trierer Klosters angegeben werden: a) Guardiane: 1769/72 Hubert Zimmer[2]), 1775 Ambros Tolman, 1776/78 und 1781/84 Otto Vasbender, 1778/81 Gisbert Pellenz, 1784/87 Dominikus Bresgen, 1787, 1793, 1796 Eugen Flach; b) Präsidenten: 1769/72 Maximus Kellenbach, 1775/78 Justus Bickel, 1778/79 und 1781/c. 87 Chrysost. Schnitzius, 1779/81 Rufinus Schmitt, 1787 Ericus Bürsgen († 3. Okt. 1792), 1793 Kosmas Piesbach; c) Vikare: 1769/72 Leo Campill, 1775 Cajetan Hahner, 1776 Kreszenz Buchteler, 1778 und 1782 Reinold Geisseler, 1779 Chrysost. Schnitzius, 1781 Zacharias d'Ancour, 1784 ff. Kosmas Piesbach, 1793 Rogatus Müller; d) Prediger: 1769/72 Leo Campill, 1775 Cajetan Hahner, 1776/78 Kreszenz Buchteler, 1778/81 Chrysostomus Flügel, 1781/c. 1790 Melchiades Ertz, 1793 Damian Winterich; als besondere Festtagsprediger erscheinen: 1769/72 Timotheus Jansen, 1776 Ezechiel Dotzheimer, 1784 Albin Meister, 1787 Nicetius Wirstörffer, 1793 Rogatus Müller; e) Lektoren der Theologie[3]): 1769 Ambros

---

1) Vgl. Hartzheim a. a. O. S. 21; s. oben S. 63 u. 85.

2) Derselbe wurde 1772 Provinzial und 1774 Ordensassistent in Rom, kehrte im Juni 1777 in seine Provinz und in sein Mutterkloster Trier zurück und starb daselbst schon am 9. Aug. 1777, „vir longiore vita dignus“.

3) Regens des theol. Studiums war immer der jeweilige Guardian, welcher darum auch immer ein besonders wissenschaftlich gebildeter Mann sein musste.

Tollmann, 1776/81 ff. Eugen Flach, 1776/79 Reiner Assmus[1]), 1779/81 Euchar Krings; f) Novizenmeister: 1775/78 Fruktuosus Catjou, 1778 Linus Fischer, 1779/80 und 1782 Balduin Molitor, 1781 Eugen Flach; deren Socii waren: 1775 Nicetius Wirstörffer, 1776 Ezechiel Dotzheimer, 1778 Theoderich Knipp, 1779 und 1782 Philibert von Wersch, 1781 Sigismund Sinnigen. Die Beichtväter der in und in der Nähe von Trier gelegenen Frauenklöster wurden schon oben S. 31 Anm. 1 angegeben.

Beim Einfall der Franzosen 1794 flüchteten aus Trier gleich den übrigen Ordens- und Weltgeistlichen auch die Minoriten; nur der Vikar (Präsident) Kosmas Piesbach und der Laienbruder Severus blieben zurück und mussten Zeuge sein, wie Kirche und Kloster alsbald beschädigt und entweiht wurden. Zwar kehrten in den folgenden Jahren die Ordensleute nach und nach wieder zurück, doch war des Bleibens in ihren Klöstern nicht mehr lange. Im Jahre 1802 wurde den Minoriten Kloster und Kirche genommen. Wie in Bonn die Minoritenkirche zur St. Remigius-Pfarrkirche wurde, so in Trier die dortige Minoritenkirche zur Pfarrkirche von St. Gervasius und Protasius. Das Kloster überwies Kaiser Napoleon 1805 zum grössten Teil als Pfarrhaus für diese Pfarrei, in deren Besitz in jüngster Zeit auch noch der restige Teil überging, so dass jetzt das ganze ehemalige Trierer Minoritenkloster St. German als Pfarrhaus und dessen Kirche als Pfarrkirche von St. Gervasius und Protasius dient.

Die aus ihrem Kloster vertriebenen Minoriten, welchen eine jährliche Pension von 500 fr. und, wenn sie über 60 Jahre alt waren, eine solche von 600 fr. angewiesen wurde, bezogen teils in der Stadt teils auf dem Lande Privatwohnungen, durften aber das Ordenskleid nicht mehr tragen. Der um jene Zeit lebende Verfasser dieser Notiz beschrieb zugleich dieses Ordenskleid in einer auch heute noch zutreffenden Weise; nur spricht er von einem „dunkelgrauen, fast schwarzen" Habit[2]); dessen Farbe ist gegenwärtig ganz schwarz, während die ursprüngliche grau war.

---

1) Derselbe war anfangs 1775 an die Universität Würzburg zur Erlernung der orient. Sprachen geschickt worden.

2) Gefällige Mitteilung des Herrn Domvikars Hulley in Trier.

21. Das Kloster zu Merl an der Mosel.

Über die Zeit der Gründung dieses Klosters ist der Verfasser der Deductio nicht ganz im klaren, da einerseits der Verfasser der „Geographia provinciae Coloniensis Ord. Min. Conv.", P. Albert Vitting, hierfür das Jahr 1290 angibt, andererseits aber als dessen Gründer der fast ein Jahrhundert später lebende Graf Johann von Sponheim mit seiner Gemahlin Mathilde von Bayern in einer archivalischen Aufzeichnung genannt wird. Doch neigt er mehr zum Jahr 1290 auf Grund eines Vortrages in einem Nekrolog des Kölner Minoritenklosters, wonach am 6. Febr. 1310 ein gewisser Sibodo starb, welcher zuerst Benediktiner in Siegburg war, dann aber in den Minoritenorden übertrat und infolge und mit den Mitteln eines ihm zugefallenen reichen Patrimoniums der Gründer des Klosters Merl wurde; nach anderen Quellen (Arbor seraphica) soll er übrigens vor dem Eintritt in den Minoritenorden nicht Benediktiner, sondern ein reicher Kaufmann gewesen sein.

Dass die Gründung dieses Klosters jedenfalls noch ins 13. Jahrhundert fällt, dafür gibt es folgende urkundliche Beweise[1]: Am 9. Aug. 1294 bevollmächtigten die Witwe des Vogtes Joh. von Hunoltstein und ihr Sohn den Minderbruder Werner in Merl, ihre Streitigkeiten mit der Stadt Köln zu schlichten, und im nächsten Jahre vermachte der Ritter Richwin, genannt von Mylene, aus Nassau seine Güter zu Merl, Pünderich und Lötzbeuren dem Merler Kloster zur Abhaltung von Anniversarien. Im Jahre 1321 übergab ihm Aleydis von Hatzenport, Meisterin der Tertiarierinnen zu Merl, ihr Haus und andere Güter gegen die Vergünstigung, in der Minoritenkirche zu Merl begraben zu werden; 1334 schenkte ihm wieder eine Aleydis mehrere Häuser und Bauplätze. Durch Kauf erwarb das Kloster 1380 ein herrschaftliches Haus in Cochem von dem Ritter und Burggrafen Johannes von Clotten; ausserdem besass es viele Ländereien, Gärten, Geld- und Naturalrenten infolge von Stiftungen, z. B. von seiten des Wildgrafen Erhard zu Kirburg, der 1402 eine „Jargezit" stiftete, und der Walburgis von Linningen, die 1447 für ihren Gemahl Johannes von Sponheim dasselbe tat[2]. So wird es sich wohl auch bei

1) Nach Schlager a. a. O. S. 55 f.
2) Ebenda S. 56.

dem obengenannten Joh. von Sponheim und seiner Gemahlin Mathilde von Bayern nur um eine Stiftung in der Klosterkirche, nicht um Gründung des Klosters selbst gehandelt haben. Von einer solchen Stiftung durch dieses Ehepaar, betreffend das tägliche Absingen der treffenden marianischen Antiphon in der Merler Klosterkirche, wofür jährlich vier Malter Korn und ein Fuder Trarbacher Wein angewiesen worden seien, ist in der Tat die Rede in der von dem jüngeren Joh. von Sponheim und seiner Gemahlin Walb. von Linningen am 28. Aug. 1421 ausgestellten Urkunde, worin diese allerdings auch jenes Ehepaar als Gründer des Klosters Merl bezeichnen. Infolge dieser Stiftungen war das Kloster 1495 in der Lage, zu gleicher Zeit 16 Weinberge dem Kaspar Frerichs vertragsmässig zur Bebauung zu übergeben.

Die schön gelegene Kirche, die jetzt als Pfarrkirche dient, ist einschiffig, aus spätgotischer Zeit, mit achtseitiger Chorapsis, und besitzt einen bemerkenswerten Schnitzaltar mit Szenen aus der Passionsgeschichte etwa aus dem Jahre 1500[1]. Demnach ist sie nicht die ursprüngliche und bezieht sich die an der innern Ostseite der jetzt noch bestehenden Kirche angebrachte Inschrift, wonach sie 1282 unter Papst Martin IV., Erzbischof Boemund von Trier und Kaiser (!) Rudolf erbaut worden sei, nicht auf diese, sondern auf eine frühere. Die jetzige Kirche, welche die jährliche Kirchweihfeier am Dreifaltigkeitssonntage beging, hatte vier Altäre; davon soll der der hl. Barbara geweihte Hochaltar 1658 unter dem Guardian Anton Volk durch den Kunstschreiner Georg Schüller neu errichtet und nach einer dort angebrachten Inschrift am 15. Okt. 1662 konsekriert worden sein. Er war mit dem Wappen des Trierer Kurfürsten und Erzbischofs Karl Kaspar von Stein geschmückt, was auf einen grösseren oder geringeren Beitrag desselben zu den Kosten schliessen lässt. Gleichzeitig wurden auch zwei Nebenaltäre geweiht, der eine zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und der andere zu Ehren des hl. Franziskus. Ein weiterer Nebenaltar zu Ehren des hl. Antonius wurde erst 1725 unter dem Guardian Bonaventura von Feldt errichtet. Schon vor Errichtung der 1662 geweihten Altäre bestanden übrigens solche zu den gleichen Ehren, wie aus den auf sie gemachten Stiftungen hervorgeht. Am 15. Aug. 1641 hatten die

1) Ebenda.

Brüder Jakob, Joh. Simon und Anton Heinrich Zandt von Merl, Erbamtmänner in Hamm und Herren zu Arras, für ihre Eltern Augustin Zandt und Antoinette geb. Waldbott von Bassenheim eine Wochenmesse auf dem Hochaltare gegen Erlage von 100 Goldgulden gestiftet. Auf dem Muttergottesaltare waren nach der von Werner Zandt gemachten Stiftung jährlich 39 Messen zu persolvieren, eine jeden Samstag zu haltende Messe geht sogar bis zum Jahre 1445 zurück; in diesem Jahre wurde sie nämlich von Nikolaus von Kellenbach unter Anweisung eines jährlichen Reichnisses von 3 Malter Korn und 1/2 Malter Erbsen gestiftet. Am 2. Sept. 1649 erwählte Joh. Jakob von Ringelberg zu Castellaun vor dem Franziskusaltare in der Minoritenkirche zu Merl seine letzte Ruhestätte und stiftete auf demselben ein Jahrgedächtnis gegen Erlage von 100 flor. Ausser diesen Stiftungen ist noch jene der Frau Kath. von Paltz anzuführen, bestehend in einem jährlichen Reichnis von 8 Malter Korn und einem Fuder Wein, welche am 19. Sept. 1457 gemacht und 18. Aug. 1531 von den Gebrüdern Johann und Friedrich von Pyrmont neu bestätigt wurde. — An Grabdenkmälern waren in der Merler Klosterkirche wenigstens im 18. Jahrh. noch vorhanden das der Frau Lucia von Wilick, Herrin zu Arras, und das der am 17. Sept. 1596 gestorbenen Frau Gertrud Stetges von Treis, Witwe des Herrn Hugo Zandt, Erbamtmanns von Hamm, errichtete; im Kreuzgang dagegen befanden sich die Denkmäler des am 12. April 1544 gestorbenen Dietrich von Mertzenhausen, Herrn zu Lindern, Waldeck und Arras, Rates des Kaisers Karl V., und des am 23. Juni 1590 gestorbenen Johannes von Mertzenhausen, Herrn zu Arras.

Besondere Andachten und Bruderschaften gab es in jener Kirche folgende: Die so ziemlich in allen Minoritenkirchen bestehende Franziskus-Gürtelbruderschaft, die Andacht an den Freitagen in der Fastenzeit zu Ehren des bitteren Leidens und die samstägige Andacht zu Ehren der allerseligsten Jungfrau nach Vorschrift der Ordenskonstitutionen. Ausserdem wurde täglich nach der Matutin die betreffende marianische Antiphon auf Grund der obenerwähnten Stiftung gesungen. An Sonn- und Feiertagen war auch immer eine Predigt. Dass das Kloster, in welchem seit 1630 auch eine lateinische Schule eingerichtet wurde und im 18. Jahrh. durchschnittlich 20 Religiosen lebten, im Laufe der Zeiten vielfach durch Kriege und Brandschatzungen, wohl auch durch

Feuersbrünste zu leiden hatte, lässt sich leicht denken, wenn auch keine besonderen Aufzeichnungen hierüber vorhanden sind. Dagegen wurde die Tatsache, dass 1573 infolge einer Überschwemmung der Mosel die hochgelegene Kirche 7′ und der Klosterkreuzgang 5′ unter Wasser stand, durch Einmeisselung in einen Stein der Nachwelt übermittelt.

An hervorragenden Männern dieses Klosters konnten vom Verfasser der Deductio ausser dem schon genannten Sibodo nur noch folgende namhaft gemacht werden: Heinrich von Andernach, praedicator egregius; Hermann Wirtzer, lector principalis provinciae et religiosus exemplarissimae vitae, † 1320; Mathias Dermagen, Doktor der Theologie und Studienrektor, sowie Titularprovinzial von Sachsen, † 1570. Dass in Merl der erste Guardian von Bocholt, P. Hugolin Flegenius, am 5. Febr. 1665 starb, wurde schon oben S. 199 erwähnt.

Aus der Hauschronik des Kölner Klosters können für die letzte Zeit des Bestehens des Merler Klosters folgende Guardiane und sonstige Offizialen namhaft gemacht werden: a) Guardiane: 1769 Joseph Menn, 1770 Roman Schuhmann, 1775/78, 1781/82 und 1787/90 Gisbert Pellentz, 1778/81 und 1784/87 Justus Bickel, 1782/84 Timotheus Jansen, 1793/96 Gregor Stieldorf, 1796 Ezechiel Dotzheimer; b) Vikare: 1769 Patricius Giesen, 1770/72 Chrysost. Schnitzius, 1775 Oderich Schmitt, 1776/c.81 Kajetan Hahner, 1781/c.87 Didakus Koch, 1787 Justus Bickel, 1793 Adalbert Rink; c) Prediger: 1769 Oderich Schmitt, 1770 Chrysost. Schnitzius, 1775/79 Vitalis Liebertz, 1779/81 Aloys Meyerbach, 1781 Kajetan Hahner, 1782/c.90 Leo Campill; d) Lehrer an der Lateinschule: 1769 Oderich Schmitt, Agapit Schönherr und Bonifaz Enk, 1776 Gereon Savels und Formosus Schneider, 1777 Nicetius Wirstörffer, 1777/79 Dominikus Gouders, 1778 und 1793 Cuno Hahn, 1779 ff. Adalbert Rink, 1793 Bernardin Lameyer. Ausserdem seien von den Verstorbenen dieses Klosters erwähnt: P. Hieronymus Breuer, † 21. Sept. 1769, P. Zacharias Sprenkel, † 14. Okt. 1775, und P. Max Bautri (Jubilar), † 16. Okt. 1775.

Das Kloster Merl traf das Los der Aufhebung wohl gleichzeitig mit jenem in Trier. Die Klostergebäude wurden versteigert und zu Privatwohnungen eingerichtet, der nach der Kirche gehende Kreuzgang abgerissen, die Kirche selbst aber der

der katholischen Gemeinde in Merl überlassen und dient nun als deren Pfarrkirche. Dieselbe erhielt in jüngster Zeit einen neuen Hochaltar und ebenso zwei Nebenaltäre in gotischem Stile[1].

22. Das Kloster zu Oberwesel.

Seine Gründung fällt nach der Angabe des Minoriten P. Albert Vitting aus Düsseldorf in seiner daselbst 1692 veröffentlichten Geographia provinciae Coloniensis Ord. Min. Conv. in das Jahr 1242. Es erscheint dies um so glaublicher, als schon 1262 der dortige Guardian Wilhelm von Wollmanshausen (Waltmannshausen) in Verbindung mit dem Trierer Minoriten Roricus von Warnesberg (s. oben S. 229) von Papst Urban IV. gewisse Aufträge erhielt. Derselbe Papst griff auch ein paar Jahre später zugunsten der Oberweseler Minoriten ein; da ihnen nämlich der dortige Pfarrklerus die Ausübung ihrer Privilegien in bezug auf Predigen und Beichthören nicht gestatten wollte, so beauftragte Urban IV. den (resign.) Bischof, den Domthesaurar und den Dekan von St. Salvator zu Metz, diesen Klerus zur Aufgabe seines Widerstandes zu veranlassen[2]. Als Gründer dieses Klosters erscheinen die Herren von Schönburg (Schonenburg), wie noch fast 400 Jahre später ein Nachkomme dieses Geschlechts, Johann Karl Graf von Schönburg, kaiserl. Rat und Gesandter am spanischen Hofe, in einer am 6. Juli 1634 in französischer Sprache ausgefertigten Urkunde betonte. Es handelte sich um ein Legat, das der am 17. September 1631 bei Leipzig gefallene Oberst Wilhelm von Bongart dem Oberweseler Minoritenkloster vermachte, das aber angefochten wurde. In jener Urkunde nun erklärte jener Graf, dass „la juste moitié des dits legats, droits et prétensions au monastère des Pères Mineurs de l'ordre de s. François en la ville d'Oberwesel, sise sous nostre chasteau de Schönburg, anciennement fondé par feu les nos predécesseurs“ gehöre. Die Pfalzgrafen Rudolf und Philipp bei Rhein gestatteten den Minoriten zu Oberwesel Zollfreiheiten für die zu ihrem Bedarf

1) Gefällige Mitteilung des Herrn Dechantpfarrers Barz in Merl.

2) Vgl. Schlager a. a. O. S. 56, wo überdies noch berichtet wird, dass die Minoriten zu Oberwesel 1270 eine Bruderschaft zum hl. Geist errichteten.

gehörigen Lebensmittel; die betr. Urkunde wurde vom Provinzial Honorius von der Ehren um die Mitte des 17. Jahrh. gelegentlich der Visitation zu Oberwesel noch eingesehen, ging aber später verloren. Dass dort in früheren Zeiten auch die Studien blühten, schloss der Verfasser der Deductio daraus, dass in einem alten Nekrologe des Kölner Klosters öfters Lektoren zu Oberwesel, jedoch ohne nähere Zeitangabe, erwähnt waren; doch war das eine allgemeine Erscheinung, denn jedes Kloster hatte in früheren Zeiten seinen Lektor.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war das Oberweseler Kloster fast ausgestorben; nach dem Tode des Guardians Jakob war nur noch der einzige Pater Heribert übrig. Dieser Umstand veranlasste den Stadtammann Sibold Well am 5. Januar 1552 durch den Notar Theodor Kemmerling von Blitterswick in Gegenwart des Stiftskanonikus Leonhard Ellfeld und des Bürgers Johann Lömer ein Inventar der Wertsachen dieses Klosters aufnehmen zu lassen. Darunter befand sich eine Monstranz von vergoldetem Silber, ein ebensolches Ciborium, ein mit Edelsteinen verzierter wertvoller Kelch nebst drei anderen einfacheren, ein vergoldetes Kruzifix und ein Reliquiarium aus Elfenbein. Alle diese Kostbarkeiten wurden bald darnach durch den kurfürstlichen Oberamtmann Georg von Eltz nach der kurfürstlichen Residenz Ehrenbreitstein geschafft, das Zinngeschirr des Klosters folgte nach, den noch übrigen Kirchenschmuck erhielt am 25. April 1555 die Stiftskirche Münstermaifeld. Das so verlassene Kloster zog dann der Trierer Kurfürst Johann von Isenburg als Landesherr an sich und verlegte in dasselbe eine kurfürstliche Amtskellerei, deren Vorstand Wolfgang Hensler am 8. August 1558 alles noch vorhandene Klostereigentum vom bisherigen Verwalter Sibold Well in Gegenwart der Zeugen Heinrich Wentz, Peter Lösch und Joh. Hermanns in Empfang nahm.

Schon auf dem 1555 abgehaltenen Provinzkapitel der kölnischen Minoritenprovinz verwahrten sich die Kapitularen gegen diese Wegnahme eines ihrer Klöster; allein so wenig die damals an den Kurfürsten gerichtete Bitte um Herausgabe desselben von Erfolg gekrönt war, ebenso erfolglos blieben die später noch öfters wiederholten Versuche. Erst in Verbindung mit dem vom Kurfürsten-Erzbischof 1570 gewünschten Klostertausch zu Trier (s. oben S. 230 und Beil. V) wurde die Zurückerstattung des Oberweseler Klosters zugestanden. Doch

sollte nicht das ganze Kloster, sondern nur ein Teil desselben mit der Kirche zurückgegeben werden und auch diese scheinen die Minoriten damals entweder gar nicht oder nur auf ganz kurze Zeit in Besitz genommen zu haben. Erst 1621 nahmen sie, nachdem der Kurfürst Lothar von Metternich die Übergabe der Hälfte des ehemaligen Klosters mit der Kirche angeordnet hatte, davon förmlichen und dauernden Besitz. Am Feste des hl. Franziskus (4. Okt.) 1621 erfolgte die Besitznahme in Gegenwart des Provinzials Gerhard Romer, des Provinzsekretärs Georg Schmalenberg und der Patres Paul Metterich, Dominikus Macherentius und Heinrich von Trier, sowie des Laienbruders Jakob; letztere vier Religiosen sollten einstweilen die neue Konventsfamilie gründen mit dem P. Metterich als Guardian. Dieser liess sich die Wiederherstellung der sehr ruinösen Gebäulichkeiten aufs eifrigste angelegen sein und erfreute sich hierbei auch der werktätigen Beihülfe seitens der Bewohner Oberwesels, insbesondere aber des Grafen von Schönburg; auch gelang es ihm, i. J. 1638 noch von der anderen Hälfte des Klosters, welche im kurfürstlichen Besitze verblieb, das ehemalige Kapitelshaus mit dem anstossenden Garten vom Trierer Domkapitel zu erlangen[1]). In der unter diesem Kapitelshaus befindlichen Sepultur wurde er auch nach seinem Tode beigesetzt. Über jene domkapitelsche Freigebigkeit und die Wiederbenutzung der Sepultur zeigte sich der Kurfürst, als er nach seiner 1645 erfolgten Freilassung davon erfuhr, sehr ungehalten und ordnete sofort die Rückgängigmachung des Geschehenen an. Doch gelang es den Bemühungen des auch um das Kloster Bocholt verdienten P. Martin Meinering, welcher als Guardian dem P. Metterich nachgefolgt war, sowie des Provinzials Honorius von der Ehren, dass dieser Befehl nicht zur Ausführung kam. Vielmehr erlangten die Minoriten von dem auf Philipp Christoph von Söttern folgenden Kurfürsten Karl Kaspar von der Leyen nicht nur die Bestätigung der domkapitelschen Verfügung von 1638, sondern auch noch die Rückgabe eines weiteren Teiles vom Garten und von den ehemaligen Klostergebäulichkeiten;

1) Das betreffende, mit „Ad multiplices instantias“ beginnende Dekret ward am 27. März 1638 ausgefertigt. Das Domkapitel handelte hier quasi sede vacante; der Kurfürst-Erzbischof Philipp Christoph von Söttern befand sich nämlich schon seit drei Jahren wegen seiner unpatriotischen Hinneigung zu Frankreich in kaiserlicher Gefangenschaft.



doch mussten sie die zwischen dem nunmehrigen Klosterkomplexe und dem noch zurückbehaltenen, als Amtskellerei dienenden Reste aufzuführende Mauer auf ihre Kosten errichten und überdies die Benützung des grösseren Refektors dem Kurfürsten, wenn es ihm gutdünke, gestatten; auch sollten die Schlüssel zum grossen Tore und der Zugang zum Hofraum der Amtskellerei und dem Kloster gemeinsam sein[1]).

Im Jahre 1687 wurde an das Kloster durch die Bemühungen des Guardians P. Honorius Engelberts auf der Ostseite ein neuer Flügel angebaut, während seine Nachfolger noch einige Nebengebäude hinzufügten; hierdurch erhielt das Kloster auch einen eigenen Eingang, so dass es nicht mehr auf den gemeinsamen mit der Amtskellerei angewiesen war.

Die ebenfalls in schlechtem baulichen Zustande befindliche Kirche wurde schon von 1621 an möglichst wieder instand gesetzt, 1699 aber unter dem Guardian Lukas Thielen mit einem neuen Gewölbe versehen, eine Arbeit, welche der Laienbruder Bernhard Kurt leitete. Da man ihren Einweihungstag nicht mehr genau wusste, verfügte der Provinzial bei der Visitation am 7. Mai 1699, dass das Kirchweihfest jährlich am 6. Sonntag nach Ostern stattfinden, das Titularfest aber am 14. September als dem Feste der Kreuzerhöhung gefeiert werden solle, da die Kirche dem Heiland der Welt geweiht sei. Sie hatte im 18. Jahrhundert 5 Altäre: den am 2. Juni 1658 von dem Mainzer Weihbischof Walter Henriquez von Streversdorf zu Ehren des hl. Kreuzes und des hl. Franziskus konsekrierten Hochaltar, welcher mit dem Wappen der Grafen von Schönburg geschmückt und daher wohl auch (ganz oder teilweise) auf ihre Kosten errichtet worden war[2]);

1) Das betr. Aktenstück wurde zu Koblenz am 1. Juni 1652 ausgestellt; fünf Tage später erfolgte zu Oberwesel vom Exprovinzial Benedikt Lamberti als Abgesandten des Provinzials Otto Guthoff und von der Oberweseler Konventsfamilie mit dem Guardian P. Anton Fuchs an der Spitze, unter Zuziehung von Notar und Zeugen, die feierliche Besitznahme des neuen Zuwachses.

2) Dieser dem Orden der Augustiner-Eremiten angehörige Weihbischof (zunächst für den Thüringschen oder Erfurter Teil des Erzbistums Mainz, von 1644 an aber für den Mainzer Teil selbst) und Tit.-Bischof von Askalon war am 7. Jan. 1635 vom Paderborner Weihbischof Johann Pelking (aus dem Minoritenorden, s. oben S. 191) konsekriert

dann den Muttergottesaltar, welchen gemäss der daselbst angebrachten Inschrift der Graf Eberhard von Schönburg errichten liess, den Franziskusaltar, welchen die Stadt Oberwesel anfertigen und darum auch mit ihrem Wappen schmücken liess, den von Herrn Anton Schwickart gestifteten Antonius- und den von verschiedenen Wohltätern gestifteten Mutter-Anna-Altar.

An Reliquien besass die Kirche ausser den in den Altären bei deren Konsekration eingeschlossenen noch besonders einen Teil vom Arm des hl. Apostels Andreas und ein Beinchen vom Leibe des angeblich von den Juden 1227 ermordeten Knaben Werner von St. Goar. Erstere Reliquie hatte im dreissigjährigen Kriege der dem Kölner Minoritenkloster angehörige kaiserliche Feldkaplan Dussel aus dem dem protestantischen Gottesdienste eingeräumten Dome zu Verden „justo titulo“ sich angeeignet und später nach Oberwesel gebracht; die hierüber aufgenommene und vom Grafen Otto Friedrich von Schönburg gezeichnete Urkunde wurde im Oberweseler Klosterarchiv aufbewahrt. In der Klosterkirche befand sich auch die Schönburgsche Familiengruft; doch konnte der Verfasser der Deductio die Namen der dort beigesetzten Familienglieder nicht in Erfahrung bringen.

Im 18. Jahrhundert zählte das Kloster zu Oberwesel, in welchem auch eine Lateinschule eingerichtet war, durchschnittlich 20 Religiosen, welche, soweit die geringen eigenen Einkünfte nicht hinreichten, auch auf den Termin (Almosensammeln) angewiesen waren.

Von den in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts dort wirkenden Guardianen und anderen Offizialen können folgende namhaft gemacht werden: a) Guardiane: 1769 und 1775/78 Roman Schuhmann, 1770 Willigis Pfarr[1]), 1778 Karl Dohmen, 1779/82 Athanasius Obladen, 1782/85 Andreas Schölkens, 1785 Balduin Molitor, 1793 Albin Meister (1796/1800 Provinzial), 1796 Nicetius Wierstörffer; b) Vikare: 1769/72 Kajetan Hahner, 1775 Quintin Hamm, 1776/79 Theophilus Mollje, 1779/c.87 Emerich Meyer, 1787 Silvester Kremer, 1793 Makarius Back;

---

worden. Vgl. Evelt, Weihbischöfe von Paderb. S. 98 und Feldkamm, Gesch. Nachr. über die Erf. Weihb. S. 79.

1) War 1757/60 Provinzial und starb in Oberwesel am 23. Juni 1779; am 15. Sept. 1774 starb daselbst P. Albert Stephan und am 9. Mai 1781 P. Alexius Kirsch.

c) Prediger: 1769/72 Kajetan Hahner, 1775/79 Rufin Schmitt, 1779/81 Linus Fischer, 1781 Ezechiel Dotzheimer, 1782 und 1787 Silvester Kremer; d) Lehrer an der Lateinschule: 1769 Werner Fischer und Juventius Sonntag, 1776 Nicetius Wierstörffer und Anicet Höchst, 1777 Liberius van Herdt, 1777/79 und 1781 Silvester Kremer, 1778 Aquilin Lange, 1779 Mathias Lapaix, 1779/81 Gregor Stieldorf, 1793 Agritius Haubs.

23. Die Niederlassung zu Langenschwalbach.

Um die Mitte des 17. Jahrh. wurde der protestantische Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels katholisch und suchte nun den Katholizismus oder doch die freie Ausübung der katholischen Religion in seinem Herrschaftsgebiete wieder einzuführen; zu diesem Zwecke hatte er die Jesuiten Joh. Rosenthal und Mathias Merheim von Köln, wo er konvertierte, nach Rheinfels mitgenommen[1]). Seinem Vorhaben widersetzte sich zwar der Landgraf von Hessen-Kassel nach Kräften, doch brachte der Regensburger Reichstag, an welchen die Sache gebracht worden war, am 11. Jan. 1654 eine Verständigung zwischen den beiden Landgrafen dahin zustande, dass wenigstens in den Orten St. Goar, Schwalbach und Nachtsteden (Nastätten) die öffentliche katholische Religionsübung stattfinden konnte. Zu (Langen-)Schwalbach baute dann 1656/57 der Mainzer Kurfürst Johann Philipp von Schönborn zu Ehren der hl. Apostel Johannes und Philippus sowie der hl. Elisabeth, Landgräfin von Hessen-Thüringen, eine Kirche, welche am 13. Sept. 1658 in seiner und des Landgrafen Ernst Gegenwart vom Weihbischof Walter Heinrich von Streversdorf (s. S. 244) eingeweiht wurde unter Verlegung der jährlichen Kirchweihfeier auf den Sonntag nach Mariä Geburt[2]).

1) Oder vielmehr nach St. Goar, wo 1652 eine Jesuiten-Residenz errichtet wurde mit vier Patres, von denen zwei in St. Goar tätig waren, die anderen beiden aber die Missionsstationen Langenschwalbach und Nastätten zu versehen hatten.

2) Schon 1653 auf dem Reichstage zu Regensburg hatte der Kurfürst dem Landgrafen diesen Kirchenbau versprochen; am 25. März 1654 kam zwischen beiden ein (nicht mehr erhaltener) Vertrag zustande. der wahrscheinlich die Pfarrkompetenz festsetzte. Papst Alexander VII. empfahl in einem Breve vom 13. Oktober 1655 den damals zu Rom anwesenden Landgrafen Ernst auf dessen Wunsch dem Kurfürsten von

Diese Kirche bedienten unter Ausübung der pfarrlichen Rechte anfangs Jesuiten, nämlich die Patres Joh. Sybert (1658) und Joh. Möring (1660), nachdem die Patres Merheim (1653) und Mathias Gamans (1655) schon vorher die Missionsstation Langenschwalbach pastoriert hatten; 1664 löste die Jesuiten der Zisterzienser P. Jakob Spiegel ab, während auf diesen 1667 der Prämonstratenser P. Wilh. Feiner folgte. Als derselbe 1670 wieder in sein Kloster zurückkehrte, wandten sich der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und der Kurfürst Joh. Philipp von Mainz an den Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz, P. Silvester Schweitzer, um Übernahme der Pfarrei Schwalbach. Dieser ging auf den Antrag auch ein und ordnete die Patres Alfons Jonas und Bonav. Freundlich, jenen als Pfarrer und diesen als Pfarrgehilfen, nebst dem Laienbruder Didakus Vonbusch dahin ab. Zu ihrem Unterhalte wies der Landgraf 100 Reichstaler bar, 24 Malter Korn und 3½ Fuder Wein an; sein Nachfolger, der 1725 gestorbene Landgraf Wilhelm VIII., fügte noch 50 Rtlr. hinzu, dafür mussten aber jährlich 4 Jahrgedächtnisse für ihn gehalten werden. Das den Minoriten zur Wohnung überwiesene Haus blieb landgräfliches Eigentum, so sehr sich jene auch bemühten, dass es als Kloster erklärt und so dem Orden übergeben würde; doch erklärte der Landgraf Erich von Hessen-(Rheinfels-) Rotenburg am 30. Juli 1731 durch eine zu Rotenburg ausgestellte Urkunde, dass er das, was von seinen Vorfahren Ernst, Wilhelm, Karl und Wilhelm in der Sache geschehen sei, genehm halte und so belassen wolle; überdies versicherte er die mit der Seelsorge zu Schwalbach betrauten Minoriten seines landesherrlichen Schutzes. Noch 1775 scheinen diese versucht zu haben, aus der einfachen Missionsstation ein förmliches Kloster zu machen und wohl auch die Person des Pfarrers von der Person des Superiors zu trennen; denn in diesem Jahre berichtete das Amt Hohenstein an den Landgrafen: „Die zu Schwalbach befindliche Residenz (der Minoriten) ist blos als eine Pfarrei zu betrachten und von dem Durchl. Fundatore p. m. lediglich zur Seelsorge bestimmt worden. Es ist dahero der Orden nicht befugt, dieser Residenz

---

Mainz, wobei er der Hoffnung Ausdruck verlieh, dieser werde zur Errichtung einer kathol. Kirche in Langenschwalbach und zur Besoldung eines Pfarrers einen jährlichen Beitrag (census annuus) leisten.

eine neue Gestalt zu geben und Ser^{mus} noster können demnach daselbst keinen anderen Oberen als den parochum selbst, der von Höchstdenenselben einmal angeordnet ist, gestatten." Dieser Versuch scheint mit Nachstehendem in nächster Verbindung zu stehen. Das „Residenzhaus" der Minoriten zu Langenschwalbach war schon 1755 baufällig, weshalb man schon damals Projekte für einen Neubau entwarf, ohne dass es zu deren Ausführung gekommen wäre. Als aber 1770 die kölnische Minoritenprovinz sich erbot, ein neues Gebäude aufzuführen, wenn die landgräfliche Regierung das Holz und einen Zuschuss von 2000 fl. dazu gebe, ging der Landgraf darauf ein, und der Neubau wurde 1771 begonnen und 1773 bezogen. Durch ausdrücklichen Verzicht der Ordensprovinz ging jedoch das Eigentumsrecht an den Landgrafen über. — In gleicher Weise war auch die Pfarrkirche eben nur Pfarrkirche, an welcher der Orden kein Eigentumsrecht hatte. So machte auch am 27. Juli 1754 der damalige Superior und Pfarrer Otto Dolberg in seinem Schreiben an den Landgrafen gelegentlich die Mitteilung, dass der Hochaltar in der Pfarrkirche durch Papst Benedikt XIV. „privilegio quotidiano perpetuo ac libero pro omnibus defunctis ad quoscumque sacerdotes" begnadet worden sei, die Bemerkung: „Hiesige Kirche, so dem Orden eigentlich noch nicht subjekt ist, sondern bis hierhin von seiten unseres Ordens ab anno 1670 quoad parochialia etc. bedienet wirdt." — Zu den zwei Patres kam in der Folge noch ein dritter und zwar auf Wunsch des Kurfürsten von Mainz und zu seinen und anderer Schwalbacher Kurgäste besonderen Diensten, wofür er jährlich 20 fl. bar und 12 Malter Korn anwies[1]). Nach P. Alfons Jonas († 1689) standen an der Spitze dieser Missionsstation namentlich die Patres Lukas Thielen, Wigbert Möller, Honorius von Westrem (1724), Vinzenz von Berg, Urban Hertzberg (1736), Otto Dolberg (1745, 1754/55, † 9. Mai 1769), Bertram Weismüller (1762), Urban Ferrare (1763/64), Meinolph

1) Diese Anweisung war jedenfalls vor 1736 geschehen, da sie in der Deductio noch berichtet wird, scheint aber mit dem Ableben des damaligen Kurfürsten wieder eingegangen und damit auch der dritte Pater wieder in Wegfall gekommen zu sein, bis wieder im J. 1763 der schwedische Legationsrat Christoph Theodor von Antivari im Anschluss an frühere Stiftungen 2000 fl. zur Haltung eines dritten Geistlichen zu Langenschwalbach vermachte.

Knips (1767), Accursius Kremer (1769), Hilarion Hauck (1770 und von Ende 1780 bis zu seinem am 15. Dezember 1794 im 65. Lebensjahre erfolgten Tode)[1], Joseph Menn (1775), Lukas Schnippering (1776/77)[2], Urban Reder (Rhöder, 1778/80)[3], Emmeram Wittekind (vom 8. Jan. 1796 bis zu seinem Ableben am 3. Jan. 1799), Adolf Benkhardt (Penkart), am 19. März 1799 durch den Landgrafen als Superior und Pfarrer in Langenschwalbach angestellt, vom Generalvikar zu Mainz und vom Provinzial bestätigt (und wohl vorher schon vorgeschlagen), gestorben am 24. Okt. 1819 als der letzte Minorit in Langenschwalbach[4]).

---

1) P. Hilarion war schon 1764 (als Pfarrgehilfe) in Langenschwalbach, wurde aber infolge der vom Provinzial in diesem Jahre vorgenommenen ordentlichen Visitation nach Fritzlar versetzt, was der Provinzial in seinem an den Landgrafen gerichteten Schreiben d. d. Köln 14. Okt. 1764 folgendermassen motivierte: Die Ehre seines Ordens erfordere es, „dass in denen protestantischen Landen solche Patres gebraucht werden, von welchen man das feste Vertrauen machen kann, dass sie das ihnen aufgebürdete amt getreulichst und embsichst vertretten werden". Eine 1766 veranstaltete Petition der Kirchensenioren von Lschw. um Rückberufung des P. Hilarion blieb vorläufig unerfüllt. Auch 1775, als dieser wieder nach Fritzlar versetzt wurde, protestierten die Katholiken von Langenschwalbach dagegen.

2) Derselbe wurde wegen Trunkenheit durch den Landgrafen mit Gewalt entfernt, von der kurfürstlichen Regierung zu Mainz aber, welche hierüber um so ungehaltener war, als sie den P. Lukas für unschuldig hielt, in das benachbarte Schlangenbad gesetzt und den Minoriten in Langenschwalbach das Terminieren (Almosensammeln) in den kurmainzischen Landen verboten. Hauptsächlich den Bemühungen des kölnischen Minoriten-Provinzials P. Dominikus Bresgen gelang es 1780, zwischen Mainz und Hessen-Rotenburg eine Versöhnung herbeizuführen, worauf P. Lukas wieder auf kurze Zeit nach Langenschwalbach kam, um seine Kloster- und Kirchenrechnungen in Ordnung zu bringen; von 1781 an erscheint er mehrere Jahre hindurch als Konventuale zu Köln und Prediger bei St. Cäcilia. — Um jene Zeit versahen die Minoriten von Langenschwalbach auch die Pfarrei Bleidenstadt; so kam P. Oderich Schmit dahin, der am 22. Jan. 1781 starb, und hierauf P. Hieronymi.

3) Ein durchaus ehrenwerter Mann, welcher nur deshalb anderswohin versetzt wurde (s. o. S. 161), um dem von den Katholiken Langenschwalbachs und vom Landgrafen zurückerbetenen P. Hilarion Hauck Platz zu machen.

4) War geboren am 30. Dez. 1751 zu Mellrichstadt in Unterfranken, trat mit 20 Jahren in den Orden, wurde 1781 als Sonn- und Feiertagsprediger nach Bonn berufen und 1796 zum Guardian in Fritzlar erwählt. Unter ihm waren 1802 auch die Patres Celsus Klingels

Als 1816 die Niedergrafschaft Katzenelnbogen nassauisch wurde, übernahm Nassau auch die Minoritenresidenz zu Langenschwalbach, eröffnete aber am 18. Juni 1819 dem Vorstand derselben, P. Benkhardt, dass höchsten Orts beschlossen sei, das dortige „Minoriten-Konvikt" aufzulösen und eine eigene (neue) Pfarrei zu Laufenfelden ab 1. Juli 1819 zu errichten. Die Minoriten-Residenz wurde nun Pfarrhaus und P. Benkhardt blieb als Pfarrer während der paar Monate, die er noch lebte; er bezog das bisherige Gesamteinkommen bis auf 10 Malter Korn, die der neuen Pfarrei Laufenfelden zugewiesen wurden. Tatsächlich war die Klosterkommunität schon 1818 aufgelöst, da von den beiden vorhandenen Patres der eine, P. Hilger Höchst[1]), starb und der andere, P. Ferd. Schmitt[2]), als Pfarrer nach Cronberg im Taunus kam. Dafür erhielt P. Benkhardt als Pfarrgehilfen mittels Dekrets vom 17. Okt. 1818 einen ehemaligen Franziskaner des aufgehobenen Klosters zu Hadamar, P. Leopold Schönborn, welcher 1821 als Kaplan nach Münsterliederbach versetzt wurde. Die Pfarrei Langenschwalbach erhielt nach P. Benkhardts Tode der bisherige Pfarrer von Niedergladbach, Simon Bohn, als der erste Weltgeistliche[3]).

24. Das Kloster zu Fritzlar.

Dieses in der Kustodie Hessen und im Erzbistum Mainz gelegene Kloster soll bereits 1229 gegründet worden sein, jedenfalls nicht später als 1236; denn am 6. August dieses Jahres forderte der Erzbischof von Mainz durch ein zu Aschaffenburg erlassenes Schreiben die Gläubigen auf, den Minderbrüdern, „cum

und Juvenal Kaitz in Langenschwalbach; beide sollten damals wegen Unbotmässigkeit gegen ihn versetzt werden.

1) War geboren am 24. Jan. 1748 zu Niederhadamar in Nassau, trat mit 17 Jahren in den Orden, war 10 Jahre lang im Eichsfeld seelsorglich tätig und wirkte seit 16. Febr. 1781 in Langenschwalbach.

2) War geboren am 3. Okt. 1770 zu Löhndorf bei Remagen a. Rh., trat mit 16 Jahren in den Orden, war 1794/1802 Lehrer an der latein. Schule des Klosters in Bocholt und kam am 9. Mai 1805 als Pfarrgehilfe nach Langenschwalbach.

3) Sehr viele Nachrichten über Lschw. sind der Gefälligkeit des Herrn Dr. v. Domarus, Archivar des K. Staatsarchivs Wiesbaden zu danken.

in oppido nostro Fritslariensi domum sibi construere desiderent nec habeant proprias facultates, sicut nobis incognitum non est“, hierzu behilflich zu sein. Am 1. Juli 1237 aber erklärte die Fritzlarer Bürgerschaft (civium Frideslar. totale collegium), dass sie den Prokuratoren der dortigen Minderbrüder ein für ihre Niederlassung geeignetes Stück Grund und Boden (vicum), gelegen zwischen dem Werkeltore und dem ersten nordwärts gelegenen Turme der inneren Stadtmauer, um 6 Mark Silbers verkauft habe [1]). Diese Urkunde, welche allmählich unter dem Zahn der Zeit litt, erneuerten am 7. Aug. 1445 die Fritzlarer Bürgermeister (Hermann Steinbuss und Giso Katzmann) [2]) und Schöffen auf Bitten der dortigen Minoriten. Welch hohen Ansehens die Fritzlarer Minderbrüder schon 1247 gemeinhin sich erfreuten, beweist der Umstand, dass sie am 25. März dieses Jahres von der Urkunde des zwischen dem Erzbischof Siegfried III. von Mainz und dem Landgrafen Konrad von Thüringen wegen der 1232 erfolgten Zerstörung Fritzlars geschlossenen Vergleichs ein Transumpt gaben und es mit ihrem Konventssiegel besiegelten [3]). Am 19. Dezember 1247 hatte Papst Innozenz IV.,

---

1) Der Verkauf selbst, an welchen die Bedingung geknüpft war, dass die Minderbrüder zwar an und auf die Stadtmauer bauen könnten, jedoch weder die Mauer beschädigen noch den Stadtgraben ausfüllen dürften, scheint schon 1236 stattgefunden zu haben. Vgl. v. Speckmann, Annales Frideslar. im St. Peters-Archiv zu Fritzlar; Fritzlarer Chronik, Band 3 der Mskre. in der Bibl. d. Hess. Gesch.-Ver. zu Cassel; Falkenhainer, Gesch. hess. Städte u. Stifter (Cassel, 1841/42, 2 Bde.) II, 31; Landau, Maler. Ansichten aus Hessen S. 347.

2) Ein gleichnamiger Vorfahre dieses Giso Katzmann hatte am 31. Okt. 1309 mit seiner Gattin Hildeburg den Fritzlarer Barfüssern, wie damals die Minoriten oder Franziskaner gewöhnlich hiessen, einen jährlichen Zins von 10 Schilling von einem Hause auf dem Fritzlarer Münsterplatz angewiesen mit der Verpflichtung, dafür der Wohltäter und deren Vorfahren in ihren Gebeten und Messen eingedenk zu sein.

3) „Nos guardianus et conventus fratrum Minorum Frideslar., verba predicta in quodam privilegio, predictorum dni archiepiscopi Cunradi quondam landgravii ac quondam magistri Cunradi de Marburg predicatoris verbi Dei sigillis signato, de verbo ad verbum vidimus contineri . . . In testimonium autem eorum, que vidimus, sigillum nostrum litteris presentibus duximus apponendum. Datum a. D. MCCXLVII VIII kal. Aprilis.“ Gudenus, Cod. dipl. I, 594. — Ein nach Falkenhainer aus dem J. 1286 stammendes Klostersiegel stellt den hl. Fran-

welcher erfahren, dass die Minderbrüder in Alemannien und Sachsen an verschiedenen Orten im Bau von Kirchen begriffen und hierzu auf die Wohltätigkeit der Gläubigen angewiesen seien, die Gnade, diese zu solchen Beiträgen unter Gewährung von Ablässen zu ermuntern[1]). Dass darunter auch die Fritzlarer Minoriten begriffen waren, geht daraus hervor, dass auf deren Bitten der Erzbischof von Mainz am 10. März 1248 zu Fritzlar selbst eine Abschrift dieser Bulle beglaubigte. Um jene Zeit scheint also die Fritzlarer Minoritenkirche noch nicht vollendet, wenn auch der Vollendung nahe gewesen zu sein. Grösstenteils aus Hausteinen erbaut, war sie eine der grösseren und schöneren Kirchen der Provinz; ihre Länge betrug 132, ihre Breite im Schiffraum 60 und ihre Höhe 55 Fuss[2]). Sie besass seiner Zeit wertvolle Paramente, wie aus einem Verzeichnis hervorgeht, das 1553 zur Zeit gänzlicher Verödung des Klosters angefertigt wurde. Darunter befand sich namentlich ein Messgewand mit zwei Dalmatiken, in welche die Worte: „Fr. Hermannus de Mardorff minister Coloniensis“ eingestickt waren; sie waren also augenscheinlich ein Geschenk dieses 1472 gestorbenen Provinzials, der sonst auch den Beinamen „de Hassia“ führte und wohl ursprünglich dem Kloster Fritzlar angehörte. Ein anderes Messgewand, dessen Stoff aus Gold- und Seidenfäden bestand, trug die Worte eingestickt: „Dnus. Joannes episcopus Cyrenensis Ord. Min. de Marpurg, suffraganeus Coloniensis me dedit“, war also ein Geschenk dieses 1482 ernannten und 1503 gestorbenen Kölner Weihbischofs, welcher bei seinem Eintritt in den Orden wohl auch dem Kloster Fritzlar zugeteilt worden war. Von all diesem Kirchenschmuck, welcher 1563 nach Mainz überschickt werden musste, kam später, als das Kloster Fritzlar wieder mit Minoriten bevölkert wurde, nichts mehr dahin zurück. — Der Gottesdienst in dessen Kirche wurde immer möglichst feierlich

ziskus auf einem Esel reitend vor und hat die Umschrift: „Sigillum fratrum Minorum in Fritslaria.“

1) Vgl. Bull. Franc. I, 535, wo es ausdrücklich heisst, dass die betreffende Bulle im Provinzarchiv der Minoriten zu Köln sich befinde und eine Abschrift davon dem Manuskript der Geschichte dieser Provinz (unserer Deductio) einverleibt sei.

2) Lotz und Dehn-Rotfelser, Die Baudenkm. in Hessen, Reg.-Bez. Cassel, S. 49.

gehalten, namentlich auch an den Freitagen zu Ehren des hl. Kreuzes und an Samstagen zu Ehren der allerseligsten Jungfrau. Auch bestand dort ebenso wie in anderen Ordenskirchen die St. Franziskus-Gürtelbruderschaft. An Sonn- und Feiertagen war nachmittags 4 Uhr eine gut besuchte Predigt.

Wann und zu wessen Ehren die Kirche ursprünglich geweiht worden war, konnte der Verfasser der Deductio nicht in Erfahrung bringen; er schloss nur daraus, dass das Kloster in den Urkunden gewöhnlich conventus s. Francisci hiess, dass die Kirche diesem hl. Ordensstifter selbst geweiht war[1]). Am 5. Juli 1658 nahm der Mainzer Weihbischof Dr. Adolf Gottfried Volusius eine neue Weihe des Hochaltars vor, ein Zeichen, dass mit demselben eine bedeutende Änderung vorgenommen worden war, und zwar geschah die Weihe zu Ehren des hl. Franziskus und der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. Die beiden Nebenaltäre weihte am 23. Juni 1692 von neuem der Mainzer Weihbischof Daniel Gudenus, und zwar den linken zu Ehren des hl. Kreuzes und der hl. Bischöfe Bonaventura und Ludwig, den rechten aber zu Ehren des hl. Antonius. Einen dritten Nebenaltar liess 1735 der mainzische Amtskeller zu Fritzlar, Johann Bapt. Arnold, zu Ehren des hl. Johann von Nepomuk errichten.

An Grabdenkmälern besass die Kirche um jene Zeit nur ein paar neuere, nämlich das des 1728 im Alter von 18 Jahren verstorbenen Franz Alex. Monnot, eines Sohnes des Bildhauers und Architekten Peter Stephan Monnot, und die einiger Fritzlarer Amtmänner aus dem Geschlechte derer von Eysenberg, Gerrichsheim, Schellart und Hattstein; wenigstens befanden sich Grabsteine von diesen dort[2]).

---

1) Darauf lässt auch das S. 251 Anm. 2 erwähnte Siegel schliessen.

2) Der in die Nordwand eingelassene Grabstein des Amtmanns Philipp von Eysenberg besagt, dass er am 8. Mai 1734 starb und dass ihm seine Gemahlin Lucia Amalia geb. v. Winter am 31. Okt. 1719 im Tode vorausging. Die Inschrift eines anderen nicht weit davon entfernten Grabsteines berichtet uns, dass am 3. Sept. 1697 Freifrau von Riedt gen. Kettig von Bassenheim, geb. von und zu der Hees, gestorben und daselbst mit 6 Kindern beerdigt sei. Die im Geplätte des Fussbodens der Kirche eingelassenen Grabsteine wurden im Laufe der Zeit so abgetreten, dass ihre Inschrift nicht mehr entziffert werden kann. Viele Fritzlarer Patrizierfamilien hatten in der Minoritenkirche ihre

Wie die um die Mitte des 17. Jahrhunderts zum katholischen Glauben zurückgekehrten Landgrafen von Hessen-Rotenburg ihre Kapläne aus den Minoriten-Klöstern Langenschwalbach und Fritzlar entnahmen, so erwählten sie auch ein Jahrhundert später in der Kirche des letzteren ihr Erbbegräbnis; es lag hinter dem Hochaltar. Die von Rotenburg dahin überführten Leichen wurden von den Fritzlarer Stadtpfarrern in der Georgsgasse empfangen und zur Gruft geleitet, wofür sie einen Louisdor empfingen. Es liegen hier begraben: 1. der Erbprinz Joseph von Hessen-Rotenburg, † 1744, alt 39 J.; 2. des Landgrafen Konstantin Töchterchen Maria Louise Leop., † im Nov. 1762, alt 6 J.; 3. dieser selbst, † 30. Dez. 1778; 4. dessen Sohn Christian, Domherr zu Köln und Regensburg, † 17. Juli 1782[1]). Aber nicht bloss in der Kirche, sondern auch im angrenzenden Friedhofe (und wohl auch im Klosterkreuzgang) wurden die Leichen jener Fritzlarer Stadtbewohner, welche daselbst begraben zu werden wünschten, beerdigt. Wie anderwärts, so entstanden auch in Fritzlar hierüber Misshelligkeiten zwischen dem Pfarrklerus und dem Minoritenkloster. So ist ein solcher Streit aus dem Jahre 1385 bekannt, wobei für beide Teile die kirchenrechtliche portio canonica d. i. die Entrichtung des vierten Teiles aller bei einer solchen Beerdigung anfallenden Opfer und Gaben von seiten des Klosters an den Pfarrklerus als massgebend erklärt wurde. Nach dem westfälischen Frieden machte sogar die Stadt Fritzlar Eigentumsrechte an diesen Friedhof geltend und strengte deshalb einen Prozess an, der erst 1705 endgiltig entschieden wurde. Das Mainzer Hofgericht als letzte Appellinstanz entschied, dass zwar der Stiftspfarrer von den Erben der auf demselben Begrabenen die Stol-Gebühren einfordern und die Leichen bis an die Türe dieses Kirchhofes begleiten dürfe, dann aber diese dem Guardian zu übergeben und den Minoriten das herkömmliche Recht auf die Bezahlung der Begräbnisstätten ungeschmälert zu lassen habe. — Damals galt es noch als eine Ehre, bei den Minoriten beerdigt zu werden. Viele angesehene Familien hatten dort sogar ihr Erbbegräbnis.

---

letzte Ruhestätte erwählt. Die Gebühr für ein Grab daselbst betrug früher 10, in späterer Zeit 20 Rtlr.; für besondere Wohltäter wurde diese Gebühr nicht erhoben.

1) Fritzl. Chronik und Falkenhainer B. II; s. oben S. **246f.**

Über einzelne Mitglieder des Fritzlarer Minoritenklosters geben uns manche Urkunden gelegentlichen Aufschluss. So bekundeten 1269 Dekan und Kapitel des dortigen St. Petersstiftes, dass ihnen ihr bisheriger Mitkanonikus Dietrich von Apolda bei seinem Übertritt in den Minoritenorden je eine Hufe (mansus) zu Erfurt und zu Wabern geschenkt habe[1]). Im Jahre 1293 werden bei einem Fritzlarer Ereignis auch „guardianus ceterique fratres ordinis fratrum Minorum ibidem" erwähnt[2]); 1294 besiegelten die Minderbrüder Ludwig und Gumpert eine Kaufunger Urkunde mit dem Siegel ihres Guardians zu Fritzlar[3]); 1295 erscheint als deren Mitbruder Frater Volpertus[4]); 1318 wird in einer Schenkungsurkunde für das Hl. Geistspital zu Fritzlar als Zeuge „Bruder Johann Lesemeister zu den Barfusen geheissen von Wartberg" aufgeführt[5]); dieser „lector Johannes de Wartberch" kommt urkundlich auch 1324 in Verbindung mit seinem Mitbruder „Johannes dictus Monin" vor[6]). Im Jahre 1329 gestatteten die Bürgermeister und Schöffen von Fritzlar dem dortigen Barfüsserkloster (Guardian, Lesemeister und allen Brüdern des Konvents) die Anlage einer Speisekammer im angrenzenden Turme „by unsserm Schlafhuse in gleicher Höhe der Stadtmauer, welchen torn wir auch yn der czidt eynes gemeynen guerres des Landes zu Hessen von unszin wechtere und eynem wechtere der burgere sollen flisslich bewaren lassen"[7]); dagegen bewilligte 1377 das Kloster der Stadt die Anlage eines Wächterhauses über dem Chore seiner Kirche und den Bau eines Aufganges zu demselben „ane hindersal Godesdinstes". Die betreffende Urkunde beginnt: „Wir bruder Johann von Lichen cöster (custos der hessischen Kustodie), bruder Bernhart guardian, br. Johann Lesemeister, br. Herwig, br. Volmar, br. Gerlach unde br. Curd Warlos unde gemeynliche alle brudere des Closters der Barfussin zu Fritzlar bekennen offintliche"[8]). Im Jahre 1369 hatten diese („als br.

1) Orig.-Urk. im Archiv des erwähnten Stifts.
2) Schminke, Kollekt. in der Landesbibl. zu Cassel.
3) V. Roques, Urkbch. des Kl. Kaufungen, Bd. I Nr. 81.
4) Westfäl. Urkbch. Bd. IV Nr. 2363.
5) Würdtwein, Subs. dipl. dioec. Mog. IV, 484.
6) Roques a. a. O. Nr. 168.
7) Städt. Jurisdiktions-Protokollbuch im St. Petersarchiv Nr. 67.
8) Ebenda Nr. 45, abgedruckt bei Falkenhainer a. a. O. II, 32.

Syfried von Medebach gardian, br. Johann von Volkmarschen lesemeister und die bruder insgemein") den Fritzlarer Bürgermeistern Tyleman Terkis und Albert Beberung gegenüber die Erklärung abgegeben, dass das Vass (vas) und die Monstranz (von Silber und vergoldet), welche sie sich von ihrem Almosen und der „Ynnigkeit" guter Leute angeschafft, falls deren Verkauf, Versatz oder dgl. von ihren Nachkommen beabsichtigt und versucht würde, Eigentum der Stadt Fritzlar sein sollten[1]). Im gleichen Jahre (4. Juli) hatte Otto von Falkenberg, Stiftskantor zu Fritzlar, den dortigen Barfüssern ein Fuder Bier letztwillig vermacht; „bruder Volcmar der barfossere" war sein Testamentar[2]). Im Jahre 1399 vermachte ihnen Andreas Binsfurte 2 fl. zu ihrer Baukasse[3]). Im Anniversarienverzeichnis des St. Petersstiftes ist 1390 die Rede von einem Garten „in opposito (h)orti fratrum Min. apud cimiterium eccl. s. Georgii"[4]).

Im Jahre 1410 stifteten Henne Viernode und Czinne seine Frau in der Fritzlarer Minoritenkirche für sich ein Seelengeräte, 1492 tat dasselbe ein Bauer in Hesserode, welcher dafür jährlich ein Pfund Wachs zu entrichten versprach[5]), 1444 bekundeten einerseits die Fritzlarer Bürgermeister (Johann Catzmann und Henne Knorre) und Schöffen, dass der Müller der Frauenmünstermühle, Peter Schemeler, dem Hermann Steinbuss als Prokurator der Minderbrüder zu Fritzlar eine Geldrente (jährlich 2 fl., für 30 fl. wiederkäuflich) verkauft habe[6]), und andererseits Dekan (Happelo Catzmann) und Stift St. Peter in Fritzlar, dass Dr. decr. Dytmar Treyse aus Fritzlar, „Canonich zu Worms und Lehrer des kanonischen Rechts zu Heidelberg", dem Stift 100 Goldgulden geschenkt habe mit der Verpflichtung, die 6 fl. betragenden Zinsen unter die Geistlichen des Stifts und die Minderbrüder in

1) Ebenda Nr. 52.
2) Urk. im Marburger Staatsarchiv.
3) Falkenhainer a. a. O. II, 32 A. 3.
4) Hess. Landesbibliothek.
5) Falkenhainer a. a. O.
6) St. Peters-Archiv. Von diesem Zinse ist auch die Rede in einer Urkunde vom Jahre 1471 (Städt. Jurisdikt.-Prot. Nr. 121). In jenem Archiv befindet sich auch eine Urkunde vom Jahre 1501, durch welche Bürgermeister und Rat von Fritzlar erklären, dass ein Bauer aus Castorf „deme guardian, lesemeister und barvoten brodern sente Franciscierdens" einen Zins für ein empfangenes Kapital verschrieb.

Fritzlar zu verteilen[1]). Aus einer 1453 aufgestellten Rechnung über die Verwaltung des sog. Admissionsweines, welchen Dr. Meden von Guthingen bei seinem Eintritt ins Fritzlarer Stiftskapitel zu liefern hatte, ersehen wir, dass auch die dortigen Minoriten ihren Anteil bekamen[2]). Seit 1471 schuldete ihnen auch die Stadt Fritzlar 53 Rtlr., welche zur jährlichen Verabreichung einer Tonne Heringe oder eines Geldzinses von fünf schlechten Gulden legiert woren waren.

Wie schon 1467 der Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau das Mainzer Minoritenkloster durch Übergabe desselben an die Observanten reformierte[3]), so scheint auch dessen Nachfolger Berthold von Henneberg 1494 eine ähnliche Reform bezüglich des Fritzlarer Klosters geplant zu haben; wenigstens lässt ein vom 4. Dez. 1494 datierter „Consensus reformandi monasterium fratrum Minorum in Fritzlaria“, welcher sich im Würzburger Kreisarchiv befindet[4]), darauf schliessen und ebenso spricht dafür eine in den beiden folgenden Jahren zwischen dem Papst, dem römischen König und dem Erzbischof von Mainz gepflogene Korrespondenz, die Reformation des Minoritenklosters in Fritzlar betr., welche im kaiserlichen Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien verwahrt wird. Die Bewohner dieses Klosters scheinen sich der ihnen angesonnenen Reform insoweit gefügt zu haben, dass sie es wenigstens nicht an die Observanten abtreten mussten. Vielleicht in näherer Beziehung hierzu steht ein Mainzischer Erlass, dass die (geistlichen) Terminierer aus den Minoriten-Klöstern Fritzlar und Hersfeld ohne Erlaubnis ihrer Obern „ad divina officia“ nicht zugelassen werden sollen[5]).

Schlimme Zeiten kamen über dasselbe aber mit der Lutherschen Reformation, welche auch unter den Fritzlarer Minoriten Anhänger fand. Von einem derselben, Heinrich Hartung, ist es sicher, dass er sich der Neulehre anschloss; vor seinem Übertritt wollte er in einer öffentlichen, in der Stiftskirche St. Peter zu haltenden Predigt dem versammelten Volke die Beweggründe hierzu darlegen, was das Kapitel auf Befehl des Land-

1) St. Petersarchiv.
2) Ebenda.
3) Eubel, Gesch. d. oberdeutschen (Strassb.) Minoritenprov. S. 62.
4) Ingrossaturbücher Nr. 47 fol. 215.
5) Würzb. Kreisarchiv, Bertholdi lib. lat. II f. 14.

grafen Wilhelm von Hessen geschehen zu lassen hatte. Die Zahl der treugebliebenen Minoriten nahm mit der Zeit immer mehr ab, und trotzdem konnte die so verkleinerte Konventsfamilie kaum mehr ihren Lebensunterhalt finden. Schon 1529 bewilligte deshalb der Mainzer Erzbischof Albrecht (von Brandenburg), dass die Franziskaner zu Fritzlar nothalber ihre Kirchenkleinodien angreifen dürften, und bewilligte ihnen auch 30 fl. Manngeld aus den Meissebuchischen Lehen[1]); ebenso beauftragte er den Fritzlarer Stiftsherrn Konrad Steinwart als seinen Kommissär, dem Guardian Heinrich Eberhard, welchen die Stadt auf die dortige Spitalkaplanei präsentiert hatte, die bezügliche Investitur zu erteilen[2]). Auf Bitten dieses Guardians und der übrigen noch vorhandenen Minoriten gab 1532 auch der Stadtrat von dem bereits sequestrierten Klostervermögen 40 fl. zu ihrem Unterhalte heraus. Im Jahre 1542 baten dieselben den Kurfürsten von Mainz, die Amtskellerei zu Fritzlar zur Bezahlung eines jährlichen Kapitalzinses, den diese ihnen schulde, aber nicht mehr entrichten wolle, anzuhalten, was jedoch erst auf wiederholte Bitten und Vorstellungen am 21. Jan. 1544 geschah. Inzwischen (Nov. 1543) hatte jedoch der Kurfürst an Bürgermeister und Rat von Fritzlar geschrieben, er habe erfahren, dass der Guardian des dortigen Klosters sich unterstehe, dessen Kleinodien und Güter zu veräussern; sie sollten sich darüber vergewissern und, wenn es so wäre, dieselben an sich nehmen, den Guardian aber gefangen setzen[3]). In der Tat scheint derselbe längere Zeit der Freiheit beraubt gewesen zu sein; er hatte wohl die 1529 erteilte Vollmacht überschritten. Im Jahre 1547 stellten dann der Guardian Heinrich Eberhard und der Konventual Joh. Bettink, die einzigen noch vorhandenen Minoriten in Fritzlar, da sie in keiner Weise mehr das zum Leben Notwendige finden konnten, das ganze Kloster der kurfürstlichen Regierung zur Verfügung mit der Bitte, ihnen dafür den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren. Der Kurfürst Sebastian von Heusenstam gab auch durch Schreiben d. d. Augsburg 11. Mai 1548 seinen Kommissären zu Fritzlar,

---

1) Würzb. Kreisarchiv, II. Mainzer Repert. S. 99 Nr. 82.
2) Ebenda, Ingross.-B. Nr. 56 fol. 96.
3) Orig. im Fritzl. Stadtarchiv, abgedruckt bei Falkenhainer a. a. O. S. 33.

Konrad Siebler und Hermann Braun, entsprechenden Auftrag, doch scheint dies nicht viel gefruchtet zu haben. Wir sehen wenigstens den Guardian Heinrich Eberhard i. J. 1553 bei seiner Schwester, der Witwe des Fritzlarer Bürgers Heinrich Berthold, in bitterster Armut und Not seine Lebenstage beschliessen. Da dessen Mitbruder Joh. Bettink schon vorher mit Tod abgegangen zu sein scheint, so war das Kloster ganz ausgestorben und wurde deshalb am 11. Sept. 1553 durch den Fritzlarer Stiftsdekan Engelbert von Neuhausen und dessen Mitkanonikus, den schon genannten Konrad Siebler, für den Kurfürsten von Mainz als Landesherrn in Besitz genommen und an einen gewissen Hermann Taubenhaupt vermietet[1]). Gleichzeitig wurde die Inventarisierung des Kirchenschmuckes vorgenommen; 1563 wurde derselbe, wie schon erwähnt, nach Mainz geschickt. Darunter befand sich ausser den angeführten Messgewändern auch die oben (S. 256) erwähnte Monstranz[2]).

---

1) Unter den 1000 Goldgulden, welche das St. Petersstift zu Fritzlar dem Mainzer Kurfürsten Sebastian von Heusenstam lieh, befanden sich auch 100 Goldgulden, welche aus der seiner Zeit von Joh. Richmann in die Fritzlarer Minoritenkirche gemachten Stiftung herrührten. Statt dieser 100 Goldgulden zahlte das Stift dem Min.-Kloster 1783 auf Grund der 1738 zu Mainz gemachten Reduktion 200 fl. rh. zurück. Orig.-Urk., jetzt im Archiv des Franziskkl. Fulda.

2) Es geht dies deutlich hervor aus einem Zusatz zu folgendem, 1546 vom Fritzlarer Stadtschreiber in das Stadtprotokollbuch gemachten Eintrag: „Zu wissen, dass, (als) alle bona des Barfüsserklosters inventiert worden sein, haben sich die Münch, so herausgelaufen, mit dem Guardian, so alleine im Kloster blieben, verbunden zu gleichem Gewinn und Verlust, den Landgrafen angefallen, die von Fritzlar zu beschreiben, dass sie ihnen alle Güter, item alle Briefe (des Klosters), so von Alters her hinter dem Rat gewesen, herausgeben sollen, sie damit „zu gewerden lassen". Das hat der E. R. dem Landgrafen versagt, und ist seine Ursach: es hat sich bei den extraneis-München funden ein Lädlin mit zweien Briefen; der eine meldet in Latein, dass die Stadt das Kloster erstmals den München „ufgelassen" hat für sechs Mark lotigs Silbers. . . . Item ist ein schöner deutscher Brief darin funden (worden), meldend, von der Monstranz sei der Fuss kupfern, das corpus aber ganz silbern „uberguldt", und wo es der Fall bringt, dass die Münch die Monstranz angriffen zu versetzen, zu verkaufen oder „anders wegs zu verbrungen", so soll ein E. R. sine strepitu judicii tam spiritualis tam civilis diese Monstranz zu sich nehmen, dieselbe in der Stadt bestens zu „pruchen". „Disse zwen priff hat einer, genannt Prior Johann

Es dauerte von da an gegen 65 Jahre, bis wieder Minoriten in das verlassene Kloster einzogen. Es war jene Zeit, da Kaiser Ferdinand II. verordnete, dass die in die Hände der Protestanten oder sonstwie abhanden gekommenen Klöster wieder den betreffenden Orden zurückgestellt werden sollten. Diesen Umstand suchten sich die Franziskaner-Observanten in so weitem Umfang zu Nutzen zu machen, dass sie auch ehemalige Franziskaner-Konventualen- oder Minoriten-Klöster sich anzueignen trachteten. So erbat sich auch der Observanten-Generalkommissär P. Joseph Bergaigne u. a. die Minoriten-Klöster Erfurt, Dieburg und Fritzlar, wovon das erste zur sächsischen und das zweite zur oberdeutschen Provinz gehörte. Was Fritzlar betrifft, so beauftragte der Kurfürst von Mainz unterm 30. Sept. 1626 seinen dortigen Kommissär Georg Matthäi, zunächst über die Art und Weise der Verödung des dortigen Klosters, über dessen baulichen Stand und Vermögensverhältnisse Bericht zu erstatten. Hierüber verging geraume Zeit, während welcher die Minoriten der kölnischen Provinz ohne Zweifel von den Bestrebungen der Observanten erfuhren und zu Gegenmassregeln sich anschickten. Im Auftrage des Provinzials Georg Schmalenberg erschien so der von ihm zur Wiedergewinnung ehemaliger Minoritenklöster als Generalkommissär eingesetzte P. Johann Gülicher (s. oben S. 15) in Begleitung des P. Bernhard Otterstedt und des Laienbruders Johann Schmedding 1628 zu Fritzlar, um auf Grund der kaiserlichen Verordnung von dem ehemaligen Minoritenkloster daselbst Besitz zu nehmen[1]). Durch

Rattenbach, heimlich gehat . . .“ „Sic omnia Jacobus Krebs scriba civitatis juratus vidit et refert etc.“ Darunter steht: „Über obenangezeigte Monstranz findet man in diesem Buch der deutschen Briefe eine Kopie, wie es mit ihr sollte gehalten worden sein.“ Ein späterer Zusatz bemerkt jedoch: „Ist aber nach Menz kommen.“ — Nach Falkenhainer a. a. O. S. 34 liess der Kurfürst von Mainz die Güter und Gefälle des ehem. Minoritenklosters durch seinen Fritzlarer Rentmeister verwalten und aus den Einkünften den Gottesdienst in der Klosterkirche durch Weltgeistliche versehen. Von den in Hessen gelegenen Klostergütern hatten die ausgetretenen Mönche unter dem Schutze des Landgrafen Besitz ergriffen; nach anderen und verlässigeren Angaben hatte jedoch dieser selbst sie, darunter auch einen Hof in Zimmersrode, 1536 und bezw. 1548 an sich gezogen. Vgl. v. Speckmanns Annalen.

1) Nach der Fritzlarer Chronik wendeten die 1615 von Heiligenstadt nach Fritzlar berufenen Jesuiten, welche in dem Hause neben

den öffentlichen Notar Christoph Westhoff liess er hierüber eine Urkunde aufnehmen, welche später im Provinzarchiv zu Köln hinterlegt wurde. Kaum war dies geschehen, als von Hamm in Westfalen zwei Observanten, P. Kaspar Vorden aus Münster und ein Laienbruder, eintrafen, um das Kloster für sich in Anspruch zu nehmen, da es ihnen vom Mainzer Kurfürsten, wenn nicht schriftlich, so doch mündlich bereits zugesprochen sei. Dieser war allerdings über das Vorgehen der Minoriten ungehalten, liess sie aber doch, da das Recht auf ihrer Seite war, im Besitz des Klosters, indem er mittels Urkunde vom 11. Jan. 1629 das Geschehene anerkannte. Kloster und Kirche waren, wie sich denken lässt, in einem traurigen baulichen Zustande. Die neuen Besitzergreifer erbaten daher und erhielten auch am 2. Febr. 1631 von Bürgermeister und Rat der Stadt Fritzlar die schriftliche Erlaubnis, in und um Fritzlar milde Gaben zu sammeln, um ihr ruiniertes und zum Grund verderbtes Kloster in etwa restaurieren und aufbauen zu lassen[1]).

Doch nun drohte von anderer Seite Gefahr. Am 9. Sept. 1631 bemächtigten sich die mit den Schweden verbündeten Hessen der Stadt Fritzlar und begünstigten ebenso die protestantisch Gesinnten, wie sie die Katholiken bedrückten. Die Jesuiten mussten sofort weichen. Die von ihnen geleitete Schule übernahmen nun die Minoriten, was der Mainzer Kurfürst durch Schreiben vom 14. Jan. und 7. Juli 1632 lobend anerkannte. Aber die Machinationen des protestantischen Predigers Eckhard Cancrinus, welcher um diese Zeit nach Fritzlar gekommen und zunächst am städtischen Spital als Prediger angestellt worden war, bewirkte bald, dass ihnen nicht nur dieser Unterricht untersagt, sondern etwas später (20. Aug. 1633) sogar die Ausweisung angekündigt wurde. Deren Vollzug wusste aber der bereits erwähnte P. Otterstedt trotz wiederholter Terminansetzung (4. Nov. und 28. Dez. 1633, 20. Jan., 1. Febr., 2., 8., 13. März, 10. und 25. Juni, 30. Aug., 29. Sept., 14. Okt. 1634) immer wieder in kluger Weise hinauszuschieben, bis infolge der Bestimmungen des westfälischen Friedens Fritzlar wieder mainzisch

---

der Johanniskirche wohnten, alles an, diese Besitzergreifung zu verhindern.

1) Städt. Protokollbuch.

wurde und so die katholische Religionsübung wieder volle Freiheit erlangte. Die Minoriten machten nicht nur hiervon den ihnen zustehenden Gebrauch, sondern übernahmen auch wieder den Unterricht in der lateinischen Schule [1]).

Schon 1636 scheinen sie wieder in ziemlich ruhigem Besitzstand gewesen zu sein; denn in diesem Jahre erbaten sich die Patres Valentin Schuhaus Guardian, Peregrin Helwig, Engelbert Schorbach und Leopold Dreyfuss bei dem Stadtrat nicht als ein Recht, sondern als eine besondere Wohltat, dass der über die Stadtmauer gehende öffentliche Weg, soweit sich die Grenzen des Klosters erstrecken, gesperrt und den Patres ein Schlüssel zu den beiderseitigen Toren gestattet werden möge „im Falle der Not, welche der gütige Gott immer gnädiglich abwenden wolle“ [2]). Im Jahre 1643 wurde der neuaufblühenden Klosterfamilie leider von einem ihrer eigenen Mitglieder ein schwerer Schlag versetzt. Am 17. Nov. 1642 berichtete der mainzische Kommissarius in Fritzlar, Friedrich Kaspar von Fürstenberg, an den Kurfürsten und Erzbischof von Mainz, dass der (Fritzlarer) Franziskaner P. Leonhard am 14. Oktober 1643 mit nicht geringem Ärgernis der dortigen Katholiken „die Kappen auf den Zaun gehängt“ und sich nun nach Kassel zum Superintendenten begeben habe, um (evangelische) Theologie zu studieren. Zuvor habe er mündlich und schriftlich die Ursache seines Aussprunges „ausgegossen“, nämlich „welcher Gestalt sie in ihrem Kloster lebten und die

1) 1655 wurden ihnen auf ihren Antrag die Gefälle überlassen, welche ehedem die Jesuiten der Schule wegen bezogen hatten; dazu gehörte auch ein Gut in Wiera bei Neustadt (St. Petersarchiv); schon 1652 hatten sie, wie aus einem Aktenstück v. J. 1729 hervorgeht, das aus gleichem Anlass den Jesuiten seiner Zeit überwiesene Beneficium S. Crucis in der Katharinenkirche erhalten (Stadtarchiv). Ja schon 1644 bemerkte bei der Visitation des St. Peterstiftes zu Fritzlar der Visitator von Walderdorff in dem bezüglichen Protokoll, dass die Einkünfte der St. Katharinenkirche den Franziskanern überlassen seien, weil diese durch Schulhalten, Predigt und Kinderlehre dem ganzen Lande grossen Nutzen und Vorteil schafften. Diese latein. Schule, an welcher ursprünglich 3 Minoriten, später nur 2 und schliesslich nur mehr einer als Lehrer wirkten, führte gewöhnlich den Namen „Gymnasium s. Bonaventurae“. Das vom Kloster getrennte Schulgebäude unterhielt die Stadt und besorgte auch die Heizung.

2) Fritzlarer Stadtarchiv.

Almosen verzehrten". Auch ihm selbst (Berichterstatter) habe eine Zeit lang her ihr Leben, Handel und Wandel nicht allerdings gefallen; es sei ihm aber von ihnen allezeit zur Antwort geworden, dass er, ja kurfürstliche Gnaden selbst, ihnen nichts zu gebieten hätten, da sie nur ihrer (Ordens-) Obrigkeit unterworfen seien. Er habe darüber auch dem Provinzial geschrieben und ihm zu verstehen gegeben, dass das Kloster einer guten und scharfen Reformation bedürfe[1]). Ohne Zweifel ist derselbe P. Leonhard gemeint, wenn der vorgenannte Kommissarius am 21. Jan. 1644 wieder dem Mainzer Kurfürsten schrieb, dass der ausgesprungene Mönch zu Weihnachten von Kassel in Fritzlar bei jener Person, welche im Franziskanerkloster als eine Hausfrau alles in Händen habe, eingetroffen sei und mit ihr andern Tags vermeinte sponsalia solemniter in Gegenwart etlicher Fritzlarer Bürger und fürstlich-hessischer Beamter celebriert habe[2]). — Am 3. Mai 1644 nahm der Provinzial Otto Bonavilla die vom mainzischen Kommissarius angeregte Visitation vor, ohne jedoch diesem die gewünschte Beiwohnung zu gestatten. Von letzterem scheint die beigefügte Notiz zu sein: „ictziger Zceitt seyndt alhiero drey Patres und zwei laici (Laienbrüder); was deren divina anbelangen tut, so viel ich vernehme, sol wol deswegen nach Gelegenheit der Zceitt nicht zu clagen seyn" [3]).

Bezüglich der damaligen Vermögensverhältnisse des Klosters ist vor Allem ein im Jahre 1654 angefallenes und aus der Bachmannschen Stiftung herrührendes Kapital von 305 Rtlr. zu erwähnen, welches die Stadt dem Kloster schuldete[4]). Sodann sind aus den Fritzlarer Ratsprotokollen von 1617 bis 1649 folgende Einträge zu erwähnen: 1632 Juli 26: hat ein ehrb. Rat beschlossen, dass, weil die Zeit so schlecht beschaffen, dass die Herren Franziskaner ihre Nahrung schwerlich suchen mögen, ein jedweder Ratsschöffe denselben etwas Frucht, ein jeder nach seinem Belieben und Vermögen, zusteuern wolle. 1639 März 14:

---

1) Originalschreiben, jetzt im Archiv des Franziskkl. Fulda.

2) Mainzer Vikariatsakten im k. b. Kreisarchiv zu Würzburg, Lade 619 H 1280. Dieser „apostata", welcher nachher mit angehängtem Degen in der Stadt (Fritzlar) herumgelaufen „der (kath.) Geistlichkeit zum Spott", soll später Prädikant in Grebenstein geworden sein.

3) Kreisarchiv Würzburg a. a. O.

4) Staatsarchiv Marburg, „Mainzer abgetretene Ämter" I, Nr. 74.

auf der Herren Patrum Conv. ord. Min. s. Franc. abermaliges Anhalten, 1. dass ihnen statt der seit 3 Jahren bezahlten Geldpension von 120 fl. Kapital inskünftig die Heringe entrichtet (s. oben S. 257) und darüber ein Revers ausgestellt und 2. dass sie mit den ihnen von Heinrich Catzmann verehrten zweijährigen Pensionen, welche aus 100 Rtlr. von den Catzmannschen Antezessoren den Armen zur jährlichen Fastenspeis verordnet worden, befördert werden möchten, — hat ein E. R. resolviert, ad 1: die Ausstellung eines Reverses wegen der künftigen Heringszinse wolle ihm nicht gefallen, sondern solle es bei der kurf. mainz. Landordnung und dem verschriebenen billigmässigen Geldzins verbleiben, ad 2: lassen es B. und R. bei der Catzmannschen Fundation wegen der für die Armen zur Fastenkost verordneten Pension und wissen hierin Herrn Patribus nicht zu gratifizieren. 1647 April 23: auf der Patrum Franc. Ansuchen wegen der jährlichen 5 fl. Zinsen zu einer Tonne Hering haben B. und R. erkannt, dass man wegen ihrer schuldigen Kontribution von den von ihnen an sich gebrachten Gütern und Garten gegen die jährlichen 5 fl. Zinsen Abrechnung halten wolle und dann das, was der eine Teil dem andern schuldig bleibt, bezahlt werden solle. 1648 März 23: auf der Patrum s. Franc. Klosters Bitten um ein Almosen und Zusteuer hat ein E. R. in Anbetracht des jetzigen allgemeinen verderbten Zustandes denselben zwei Viertel Gerste verehrt. 1642 Nov. 18: Da die Patres Franc., denen vor 1 oder 2 Jahren in der Stadt Gehölze etwas zu hauen vergönnt worden, das rechte Mass überschritten und sie fast eigenen Gewalts zu dem Holze mit eindringen zu wollen scheinen, so soll dahin gesehen werden, dass diesfalls keine Gerechtigkeit denselben gestattet werden solle; dagegen soll ihnen bei jetzigem Hau zwei Haufen Holz wegen der Schulen zu hauen gegönnt sein. 1644 Dez. 7: hat ein E. R. auf der Herren Patrum hiesigen Franziskanerklosters Ansuchen um ein Almosen denselben zwei Viertel Korn aus den Mühlgefällen verehrt. 1646 Nov. 16: auf deren ähnliches Ansuchen haben B. und R. denselben zwei Viertel Frucht an Korn oder Gerste „propter Deum“ für diesmal zugesteuert; 1647 aber zwei Schäffel „Erbis“. — Aus dem Wehrschaftsbuche von 1614 bis 1659 geht hervor, dass Jost Winter von Fritzlar am 25. April 1637 einen Baumgarten vor dem Werkeltor dem . . . Athanasio Wassertor Guardian und übrigen

Konvent des Minoritenklosters um 68 Speziestaler, am 27. Juni 1639 Jakob Bache einen Erbgarten und am 8. Jan. 1652 Hans Hermann Grünschmitt einen Garten für 35 Rtlr. ihnen verkauften, dass sie aber selbst 1658 ihre Behausung und Hof zu Fritzlar am Friedhof zwischen der Catzmänner Behausung und Jost Matthäi Hofstette an Hans Grotzmüller veräusserten.

Ausserdem sind noch folgende Zuwendungen an das Fritzlarer Minoritenkloster zu verzeichnen. Als 1650 die Junker von Linsingen vom Stift Fritzlar ihre Lehen empfingen, wurde u. a. auch in Rechnung gestellt: „weidter den (Minoriten-) Minchen 2½ Kobstick"[1]). Auch einige Vermächtnisse an das Kloster sind aus der nachfolgenden Zeit bekannt; so vermachte 1668 der Pfarrer im benachbarten Naumburg, Joh. Ewald, 10 fl.[2]), 1717 der Fritzlarer Kanonikus Konrad Althaus 50 Tlr. und 1761 der dortige Kustos von Montfrault 10 fl.[3]), Landgraf Friedrich II. schenkte einen Zentner Kupfer zu einer neuen Glocke und erhielt dafür ein Dankschreiben[4]).

Zu Anfang des 18. Jahrh. hatten sich die ökonomischen Verhältnisse des Klosters schon so gebessert, dass man an einen (allerdings sehr notwendigen) Neubau mit grösseren Raumverhältnissen denken konnte. Er wurde unter dem Guardian Urban Hertzberg 1722 begonnen und von seinen nächsten Nachfolgern zu Ende geführt. In den grossen Fenstern des Kreuzganges sieht man noch jetzt einige in die Scheiben geschnittene Wappen von Fritzlarer Familien, welche zum Bau beitrugen[5]).

Unter den städtischen Ausgaben jener Zeit fungieren bisweilen auch solche für eine Ehrengabe (Wein) an das Minoritenkloster an dessen Hauptfesten Portiunkula und Franziskus; ohne Zweifel waren die Honoratioren der Stadt an diesen Tagen dort auch zu Tisch geladen. Die Schatzung des Klosters i. J. 1748

1) St. Petersarchiv.
2) Staatsarchiv in Marburg.
3) St. Petersarchiv.
4) Falkenhainer a. a. O. S. 38.
5) Auf dem innern Hofe des Klosters befindet sich noch die Jahrzahl 1725 mit einer Inschrift eingemeisselt, die wohl auf jenen Neubau sich bezieht. Über der Eingangstüre nach der Brüdergasse liest man unter einem dort angebrachten Standbild des hl. Franziskus: „Renov. 1791."

betrug $13^1/_8$ Rtlr. Die Stadt zahlte alle Jahre an das Kloster 48 Taler 27 Albus 7 Heller als Zinsen von verschiedenen Kapitalien.

Unter den Mainzer Kurfürsten und Erzbischöfen wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. einige Verfügungen getroffen, welche die Strafgewalt der Ordensoberen — zum Schaden der Ordensdisziplin — ziemlich einschränkten; auch sollten die Klöster des Kurfürstentums Mainz ihre Provinzkapitel nicht ausserhalb desselben halten. Sogar die Klostervisitation durch den Provinzial wurde von der Erlaubnis der Mainzer Regierung abhängig gemacht. So erbat eine solche 1784 der Fritzlarer Guardian Urban Reder im Namen des Provinzials Otto Vasbender. Der Visitationsbescheid musste ebenfalls zur Begutachtung vorgelegt werden. Ähnlich geschah es auch 1786 und 1787[1]). Mit Hilfe einflussreicher Patrone gelang es jedoch den Oberen der kölnischen Minoritenprovinz, welche nur die beiden Klöster Fritzlar und Langenschwalbach im Mainzischen hatte, dass jene Verfügungen auf diese beiden Klöster keine Anwendung fanden oder doch deren Anwendung bald suspendiert wurde[2]). — Als 1773 auch im Mainzischen die Jesuiten aufgehoben wurden, wies man vier Jesuiten des Heiligenstadter Kollegs dem Minoritenkloster in Fritzlar unter Zusicherung eines monatlichen Kostgeldes von 10 Tlr. für jeden zu[3]). Am 19. März 1784 wurde der altersund auch etwas geistesschwache Fritzlarer Minorit P. Florentian Siebert im Refektor von seinem Mitbruder P. Raymund Sebastiani geschlagen, worauf er sich beschwerend an die Mainzer Regierung wendete und sowohl dieses P. Raymund als auch des P. Konstantin Hober Versetzung beantragte, da, solange diese zwei (im Fritzlarer Kloster) zusammenwohnten, die Obrigkeiten keine Ruhe hätten. Nach angestellter Untersuchung beauftragte das Mainzer Vikariat am 20. Sept. 1784 das erzbischöfliche Kommissariat in Fritzlar, den vorgenannten beiden Minoriten, vorab dem P. Raymund, ihr liebloses Betragen gegen ihren alten, unvermögenden und alles Mitleides würdigen Ordensbruder Florentian

1) Die Originalakten sind gegenw. im Franziskkl. Fulda.

2) Aus dem liber memor. des ehem. Min.-Kl. Bonn, jetzt im Pfarrarchiv von St. Remigius daselbst.

3) Wolf, Kirchengesch. des Eichsf. Urk. 120.

nachdrucksam zu verweisen mit der Verwarnung, dass, sofern einer aus ihnen demselben noch einmal zu einigen Beschwerden Anlass geben oder im Konvent sich sonst unruhig betragen würde, man diesen ohne die mindeste Rücksicht auf seine Affiliation aus dem Kloster zu Fritzlar stracks fortweisen, endlich gar vermüssigt sein werde, die bisher zu so vielen Misshelligkeiten Anlass gebende Kloster-Affiliation, wie man schon unterm 21. April gedroht, völlig aufzuheben! [1])

Aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. können aus der Kölner Hauschronik jener Zeit folgende Guardiane und sonstige Offizialen namhaft gemacht werden: a) Guardiane: Georg Weyer (1769/72), Hilarion Hauck (1775/78)[2]), Meinolph Knips (1778), Archangelus Kayler (1779/81), Albin Meister (1781/84, wurde 1796 Provinzial), Urban Reder (1784/87), Emmeram Widdekind (1787 ff.), Ezechiel Dotzheimer (1793 ff.), Adolf Penkart (1796 ff.); b) Vikare: Meinolph Knips (1769/71), Patroklus Padberg (1775), Florentianus Siebert (1776/79, † 11. Jan. 1786), Archang. Kayler (1781/84), Medard Simonis (1784 ff.)[3]); c) Prediger: Konstantin Hober (1769/87), Wilhelm Königstein (1787 ff.), Salustian Krekel (1793 ff.); d) Lehrer an der lat. Schule: Ladislaus Hahn und Saturnin Meyer (1769 ff.), Medard Simonis (1776/81 ff.), Gedeon Lescher (1793 ff.). Als letzter Minorit, welcher an dieser Schule Unterricht erteilte, erscheint P. Lukas; er tat es bis zu seiner Versetzung als Pfarrer nach Naumburg i. J. 1821.

Die Fritzlarer Minoriten leisteten wie ihre Mitbrüder anderwärts auch ausserhalb des Klosters Aushilfe in der Seelsorge. So erscheint schon 1674/75 P. Lukas Rieth als Pfarrverweser in Allendorf. Ebenso besorgten die Fritzlarer Minoriten von 1715 an bei den dortigen Ursulinen den Gottesdienst; 1780 war P. Raimund Sebastiani Substitut des Pfarrers Bossenberger in Neu-

1) Die Originalakten befinden sich gegenwärtig im Franziskkl. Fulda.

2) S. oben (bei Langenschwalbach) S. 249. Auch andere Patres kommen ebenso in Fritzlar wie in Langenschwalbach vor, wie man sich durch einen Vergleich der beiderseitigen Personalien leicht überzeugen kann.

3) Kommt noch 1797 als solcher vor; vgl. Mainzer Hof- u. Staats-Kal. 1797 S. 51.



stadt, woher er auch gebürtig war[1]); 1781 findet sich P. Lewin Hack und 1789 P. Richard Klöber als Kaplan daselbst (Neust. Pfarrchronik). P. Pachomius Reinke versah bis zu seinem am 8. März 1804 erfolgten Tode die Pfarrei Schröck; als sich dann der Fritzlarer P. Titus Schmitz bei der hess. Organ.-Komm. um diese Pfarrei meldete, wurde ihm bedeutet, dass dem Stift Amöneburg das Präsentationsrecht darauf zustehe. Der vom Guardian als Frühmesser in Naumburg bestellte P. Norbert Jestädt trat 1804 freiwillig zurück.

Auch für das Fritzlarer Kloster war der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 der Anfang vom Ende. Am Pfingstsamstag (28. Mai) 1803 wurde von den Kommissären dem Konvente die beschlossene Auflösung angekündigt und nur deshalb, weil nach Prüfung des Vermögensstandes sich herausstellte, dass mit den jährlichen Einnahmen die notwendig zu zahlenden Pensionen nicht gedeckt werden könnten, nicht in Vollzug gesetzt, vielmehr liess der fürstliche Landesherr dem Konvente am 10. April 1804 eröffnen, dass von der Aufhebung des Klosters abstrahiert werde, doch sollten keine Novizen mehr aufgenommen werden; von der Bibliothek sollte ein Katalog angefertigt werden, dieselbe aber dem Kloster, solange es bestehe, verbleiben[2]). Der Konvent richtete deshalb eine Dankadresse an den Landesfürsten. So erwünscht aber den Fritzlarer Minoriten der so gewährleistete Fortbestand war, ebenso drückend machte sich ein Begleitumstand fühlbar. Sie galten allgemein als aufgehoben und mit Pensionen versehen, weshalb die Leute den Almosen sammelnden Brüdern nichts mehr geben wollten. Während einige Patres von der Freiheit, eine Pfarrei zu übernehmen, Gebrauch machten, gerieten die im Kloster zurückgebliebenen Religiosen immer mehr in Not; um derselben zu entgehen, kamen sie 1811 bei der neuen Landesregierung, dem westfälischen Gouvernement, selbst um Auflösung und Pensionierung ein. Dieses wies einem jeden Konventsmitgliede die gewöhnliche, dem (schon oben erwähnten) Lehrer an der Lateinschule aber eine erhöhte (900 frcs.) Pension an und

1) Er versah auch die Stelle eines Archivars des St. Petersstiftes und fertigte die noch im Marburger Archiv befindlichen Stiftskopialbücher an.

2) Sie bildet heute einen Teil der Fuldaer Dombibliothek.

liess sofort die Mobilien nebst den vier grossen Gärten versteigern. Die Verfügung über die Kirchengeräte wurde dem damaligen kgl. westf. Palastbischof Freiherrn von Wendt und von ihm dem geistlichen Kommissär zu Fritzlar übertragen. Dieser glaubte die Altäre, Orgel und Kirchenbänke zu einem etwa noch möglichen künftigen Gebrauch an Ort und Stelle lassen zu sollen, und wirklich wurde bis in die zwanziger Jahre hinein dort noch Gottesdienst gehalten. Die Klostergebäude übergab 1815 der neue Landesherr, Kurfürst Wilhelm I. von Hessen, samt 1500 Tlr. Kapital der Stadt Fritzlar mit der Auflage, den Lehrer der seither von den Minoriten geleiteten Schule mit jährlich 150 Tlr. zu besolden. Diese Gebäude wurden 1820 der Armenkommission gegen Abtretung des in der Flemmgasse gelegenen und in der Folge als Lazaret für die Husarengarnison verwendeten Süsterhauses überlassen. Die Kirche nebst Inventar und Friedhof erhielt 1824 die evangelische Gemeinde in Fritzlar; doch waren damals die Altäre schon teilweise in die St. Peterskirche überbracht, darunter der dem hl. Johann Nepomuk geweihte, welcher gut geschnitzte Figuren, wie die einem Armen Almosen darreichende hl. Elisabeth, besass. Als die ehemalige Minoriten- und nunmehrige evangelische Pfarrkirche 1875 ein neues Geläute erhielt, kam auch das bis dahin benutzte mittelalterliche Marienglöckchen in die St. Peterskirche und wurde im Primturme aufgehängt. Der Friedhof wurde von den Protestanten überhaupt nicht mehr benutzt, sondern in einen Ziergarten verwandelt[1]).

25. Das Kloster zu Höxter.

Die Gründung dieses ursprünglich zur westfälischen Kustodie gehörigen und erst später der hessischen Kustodie zugeteilten Klosters wird in das Jahr 1248 gesetzt und dem damaligen Abte von Corvey Hermann von Dassel[2]), zu dessen Abteigebiet die an

1) Ein grosser Teil der auf Fritzlar bezüglichen Nachrichten ist der gütigen Mitteilung des hochw. Franziskanerpaters Michael Bihl in Fulda zu danken.

2) So nach der Deductio und nach Kampschulte, Chronik der Stadt Höxter (S. 26); nach Wippermann, Mitteil. des hist. Ver. v. Osnabr. (V, 185), soll jener Abt dem v. Holteschen Geschlechte angehört haben. Nach der Deductio befand sich zu Corvey ein Abtsbild mit folgender (allerdings, wie es scheint, ziemlich späten) Inschrift: „Hermannus comes

der Weser gelegene Hansestadt Höxter (Huxaria) gehörte, zugeschrieben. Ein Bruder von ihm, Florimann Dassel, soll einer der ersten Guardiane des neuen Minoritenklosters gewesen sein. Die ersterbaute Kirche war schon geraume Zeit vor 1261 vollendet; denn durch Urkunde vom 13. April 1261 verlegte bereits Bischof Simon von Paderborn das Fest der Kirchweihe von dem Feste der hl. Apostel Simon und Judas (28. Okt.) auf den ersten Sonntag nach Ostern, wobei er jedoch bestimmte, dass an jenem Aposteltage wegen des grossen Volkszulaufes am Altar des hl. Franziskus eine hl. Messe vom Kirchweihfeste gelesen werden müsse. Da aber am 23. Aug. 1281 Bischof Eberhard von Münster allen denen, welche zum Wiederaufbau der Minoritenkirche zu Höxter beitrügen, einen Ablass verlieh, so ist anzunehmen, dass die ursprüngliche Kirche abgebrannt war[1]). Doch auch die zweite Kirche erfuhr Veränderungen; zu ihrer Vergrösserung erwarben die Minderbrüder 1300 einen geeigneten Platz von den Rittern Albert sen. et jun. von Amelunxen[2]). Die so erweiterte Kirche wurde am 30. Nov. 1320 vom Paderborner Weihbischof neu eingeweiht[3]). Das jährliche Kirchweihfest wurde später auf

---

de Dassel, electus a. 1223, vir prudens et doctus, ecclesiarum et scholarum zelator eximius, sanctimonialium in Ottbergen a. 1234 et fratrum Minorum Huxariae a. 1248 fundator, praefuit bene 34 annis, obiit a. 1257."

1) Schlager a. a. O. S. 66.

2) „Nos Albertus sen. et Albertus jun. milites, domini de Amelunxen, praesentium tenore recognoscimus, quod aream nostram sitam iuxta circuitum Fratrum de Huxaria eisdem Fratribus nobis dilectis vendidimus pro 15 marcis denar. ad quamlibet necessitatem suam faciendam cum praedicta area, sed praecipue ad fabricam suae ecclesiae prolongandam; unde hoc nostris sigillis praesentibus appositis protestamur. Datum et actum a. D. MCCC feria V post dominicam Reminiscere (die 10 Mart.)." Nach der Deductio S. 760.

3) „Fr. Hermannus Dei gratia Belonvilonensis ecclesiae s. Johannis Bapt. episcopus universis Christifidelibus, ad quos praesentes litterae pervenerint salutem et pacem in Domino sempiternam. Cum nos dedicaverimus auctoritate dni. Theodori episcopi Paderbornen fratribus Minoribus in Huxaria ecclesiam, duo altaria et cimiterium, ex divina misericordia et auctoritate dni. Theodori ep. Paderb. et nostra omnibus advenientibus in anniversario dedicationis supradictae, rite confessis et communicatis, duos annos indulgentiae de ecclesia, quatuor quadragenas et totidem karenas de altaribus, et centum dies de cimiterio

den vierten Sonntag nach Ostern verlegt; ein damit verbundener Jahrmarkt („Brudermarkt") war von jeher sehr besucht.

Schon frühzeitig wurden Mitglieder des Klosters in Höxter zu Schiedsrichtern oder Zeugen erbeten, ein Zeichen des grossen Vertrauens und Ansehens, das sie genossen. So wurde bereits am 28. Febr. 1262 der Guardian Otto als Schiedsrichter bei einem Streit des Klosters Herford mit dem Bistum Paderborn zugezogen, während am 4. Dez. 1285 der Guardian und ein Bruder C. von Elersen Zeugen des Grafen von Schwalenberg beim Verkaufe dreier Höfe waren [1]). Wohl in die erste Zeit des Klosters gehört auch der im Rufe der Heiligkeit gestorbene Minderbruder Hugo oder Hudo, von welchem Barth. Pisanus in seinem gegen Ende des 14. Jahrh. verfassten Liber confirmitatum schreibt: „In Huxaria jacet frater Hugo sanctus homo".

Aus dem 14. und 15. Jahrhundert finden sich fast gar keine Aufzeichnungen über dieses Kloster; nur auf einige Güter- und Zinsenerwerbungen weisen folgende Andeutungen hin: „a. 1307 litterae de area prope molendinum; a. 1334 litterae de domo, quam vocamus Martham (s. oben S. 6 Anm. 3); a. 1335 litterae de $3^1/_2$ solidis; a. 1353 litterae de horto ante conventum ante praepositurам; a. 1356 litterae de area ante conventum; a. 1386 litterae de vino et hostiis (ad sacrificium missae necessariis); a. 1400 litterae de 6 solidis." Im Jahre 1359 wird Ludolfus Zinneger, guardianus conventus fratrum Minorium in Huxaria, erwähnt [2]), und am 25. März 1450 traten der Guardian Konrad, der Lesemeister Bruno und der ganze Konvent ihr Haus zu Lüdge, genannt „die Terminye" d. i. das Haus, welches ihnen bei ihren dortigen Sammlungen als Niederlage oder Aufenthalt diente, dem Kreuzherrn-Kloster Falkenhagen ab [3]).

misericorditer relaxamus; insuper feria quarta et sabbatho visitantibus imaginem Virginis gloriosae, quam in eodem loco conservavimus (?), concedimus quadraginta dies, et ob reverentiam gloriosissimi sanguinis Christi, cuius reliquiae in eodem loco sunt reconditae, omni sexta feria visitantibus quadraginta dies liberaliter indulgemus. Datum a. D. MCCCXX in die b. Andreae gloriosi (30 Nov.)." Nach der Deductio S. 761.

1) Schlager a. a. O. — In einer am folgenden Tage ausgestellten Urkunde wird Konrad von Elersen, Guardian zu Höxter, als Zeuge aufgeführt (Lippische Regesten I Nr. 418).

2) Corveysches Kopialbuch 386.

3) Lippische Regesten III Nr. 2098.

Im 16. Jahrh. kam das Kloster infolge der Reformation, welche auch in der Stadt Höxter zur Herrschaft gelangte, an den Rand des Unterganges. Unterm 13. Sept. 1542 sahen sich die Minoriten zu Höxter — sei es aus Not oder aus Zwang von seiten der Stadt — veranlasst, alle ihre Einkünfte (Zinsen für Stiftungen und aus Schenkungen), die sie aus mehreren Bürgerhäusern daselbst bezogen, nebst den Kirchenkleinodien um eine Abfindungssumme von 380 fl. der Stadt zu überlassen; doch behaupteten sie sich noch bis zum Jahre 1555, konnten jedoch keinen Gottesdienst mehr halten[1]. Am 15. August dieses Jahres aber überreichten der Guardian Jodokus Baschen, der Senior Joh. Brockhusen, der Konventual Melchior Isengast und die übrigen Mitglieder des „Grauenbrüderklosters zu Hoxer" dem Abt Reinhard (von Bocholtz) und Kapitel des Klosters Corvey ein Dokument, in welchem sie wegen des ihnen von der Stadt verweigerten exercitium publicum (öffentlichen Religionsübung) und ihrer gänzlichen Mittellosigkeit ihren Abgang von Höxter anzeigen und jenen all das Ihrige übergeben unter der Bedingung der Zurückerstattung, wenn bessere Zeiten wiederkehrten[2]. Elf Jahre später fing jedoch die Stadt Höxter mit dem Abt von Corvey wegen das Eigentumsrechtes an der (Minder-) Brüderkirche zu Höxter Streit an; erst am 7. Mai 1573 wurde derselbe dahin geschlichtet, dass der Abt diese Kirche der Stadt unter dem Vorbehalte des Eigentums für Corvey, jedoch mit dem Vorkaufsrecht für die Stadt, überliess. Stillschweigend scheint auch zugestanden worden zu sein, dass die Klostergebäude abgebrochen werden dürfen, was auch sofort geschah. Im Jahre 1602 erhob zwar der Abt Theodor Einspruch gegen diese Überlassung und wandte sich deshalb an Kaiser Rudolf II. um Intervention; dieser erliess auch Mandate an die Stadt, jedoch ohne Erfolg[3].

Wie aber 1628 infolge der kaiserlichen Siege die Katholiken zu Höxter die dortigen Pfarrkirchen (Kiliani, Petri und Nikolai) zurückerhielten, so trachtete auch die kölnische Minoritenprovinz

1) Kampschulte a. a. O. S. 97 (die Urkunde im Stadtarchiv zu Höxter).

2) Kampschulte a. a. O. S. 102 (die Urkunde im Pfarrdechanei-Archiv).

3) Daselbst S. 106, 108, 109, 114; nach der Deductio hiess jener Abt nicht Theodor, sondern Friedrich.

wieder in den Besitz ihrer Kirche daselbst zu gelangen. Der Provinzial Georg Schmalenberg ernannte deshalb unterm 11. Jan. 1628 den mehrerwähnten P. Johann Gülicher aus Werl zu seinem diesbezüglichen Kommissär. Dieser begab sich denn auch alsbald nach Höxter und ergriff mit vorheriger Zustimmung des Kölner Kurfürsten Ferdinand von Bayern, welcher zugleich Administrator von Corvey war, in Gegenwart des Notars Heinrich Steckel und der Zeugen Michael Ditthoff und Engelbert Heldmair Besitz von der Kirche und liess von der hierüber durch den Notar aufgenommenen Urkunde ein Exemplar dem Bürgermeister (Georg Rosen) von Höxter, ein zweites dem kurkölnischen Obersten Johann von Brun und ein drittes dem corveyischen Kanzler Dr. Bernhard Widenbruch, zugleich Gouverneur von Höxter, überreichen. Diesem hatte der Kurfürst auch den Schutz wie der übrigen Katholiken so auch der Minoriten zu Höxter anempfohlen. In den beiden folgenden Jahren waren letztere fortwährend mit Wiederherstellung der ziemlich verfallenen Kirche beschäftigt, wobei sich namentlich die Laienbrüder Franz Gaugreffe und Joseph Faber hervortaten. Die an Stelle der eingeschlagenen alten Fenster eingesetzten neuen wurden mit den Wappen des Kurfürsten von Köln, des Corveyer Abtes Christoph von Brambach, des Paderborner Weihbischofs Johann Pelking (ehemals Provinzials der kölnischen Minoritenprovinz), des Hildesheimer Domkapitels und des corveyischen Oberamtmanns Wilhelm von Westfalen, welche ohne Zweifel auch die Kosten für diese neuen Fenster trugen, geschmückt. Der genannte Weihbischof konsekrierte auch anfangs Oktober 1629 drei neue Altäre in dieser Kirche, und zwar den Hochaltar zu Ehren des hl. Vitus, den einen Nebenalter zu Ehren der allerseligsten Jungfrau und den anderen zu Ehren des hl. Franziskus. Um jene Zeit legten auch der Bürgermeister und 12 Städträte von Höxter das katholische Glaubensbekenntnis ab und empfingen am 4. Oktober als am Feste des hl. Franziskus 1629 in der Minoritenkirche aus der Hand des Abtes von Corvey unter Assistenz des oben erwähnten P. Gülicher die hl. Kommunion; ja am 29. Nov. 1629 liessen dieselben durch den Stadtschreiber Justus Koven namens der ganzen Stadt eine Urkunde über ihre Rückkehr in die kath. Kirche und zugleich über ihre Untertänigkeit unter den Abt von Corvey ausstellen.

Was den Neubau eines **Klosters** für die Minoriten zu Höxter an Stelle des 1573 abgerissenen alten betrifft, so berichtete der zu dem im Mai 1630 in Bonn stattfindenden Provinzkapitel abgeordnete Vertreter desselben, dass dieser guten Fortgang nehme und dass der Konvent auch die Erteilung des lateinischen Unterrichts an die Jugend von Höxter übernommen habe. Aber schon nach zwei Jahren erfolgte daselbst wieder ein bedeutender Umschlag. Am 8. Sept. 1632 besetzte der schwedische Oberst Wolfgang de Baudis die Stadt und nahm, obwohl er sich schon drei Wochen später vor dem kaiserlichen General Pappenheim nach Wetzlar zurückziehen musste, doch die zu Höxter anwesenden katholischen Geistlichen und insbesondere die Minoriten P. Silvester Gram, Fr. Angelus Wingermann (Subdiakon), Fr. Wilhelm Focke (Lehrer an der lateinischen Schule) und den Laienbruder Thomas gefangen dahin mit. Alsbald nach seinem Abzuge kehrte der Guardian P. Reiner (Arnoldi) mit dem Laienbruder Alexius Leuring nach Höxter zurück, um das verlassene Kloster wieder zu besetzen[1]; ihnen folgte von Hameln aus der mehrerwähnte P. Gülicher, sobald er vom Wechselfieber, an dem er litt, sich etwas erholt hatte. Das erste, was P. Reiner nach seiner Rückkehr tat, war, dass er den General Pappenheim bat, sich für die Freigabe seiner gefangen nach Wetzlar abgeführten Mitbrüder zu verwenden. Dieser drohte in der Tat auch mit Repressalien (namentlich Gefangennahme der protestantischen Prediger), worauf jene Minoriten freigelassen wurden und nach Höxter zurückkehren konnten.

Das Kriegsglück schlug aber neuerdings um, so dass sich General Pappenheim zum Abzuge gezwungen sah, während die braunschweigischen Truppen unter Tilman Albert von Uslar am 13. März 1633 die Stadt Höxter besetzten. Die Folge davon war, dass die Minoriten am folgenden 14. April diese wieder verlassen mussten, nicht jedoch, ohne vorher auf Anstehen des Stadtschreibers Otto Zegenherde und der Provisoren der Martinskirche für zwei Kelche, welche der Guardian schon im vorher-

1) Dieses wird hier in der Deductio, aus welcher von der letzten Anm. an vorstehende Mitteilungen allein geschöpft sind, als ehemaliges corveyisches Propsteigebäude (praepositura), das den Minoriten bei ihrer Rückkehr 1628 zunächst überlassen worden sei, bezeichnet.

gehenden Jahre nach Hameln in Sicherheit gebracht hatte, Schadenersatz leisten zu müssen. Sie wurden bis Brackel eskortiert und begaben sich von da nach Paderborn, wo P. Wenemar zurückblieb, während P. Reiner nach Köln zum Provinzial, P. Engelbert Prange und P. Stephan Bleister nach Soest, P. Angelus Wingermann nach Münster und der Laienbruder Thomas (Handrup) an einen Ort im Bistum Osnabrück sich begaben.

Drei Jahre später jedoch, da das Kriegsglück wieder den Kaiserlichen günstig war, kehrte P. Gülicher mit dem Laienbruder Thomas Handrup nach Höxter zurück und nahm am 18. Okt. 1636 von seinem Kloster Besitz, wurde jedoch am folgenden Tage von der noch dort befindlichen braunschweigischen Besatzung wieder verjagt. Doch schon bald darauf zog der kaiserliche General Götz in Höxter ein, und nun übersandte der Stadtrat selbst durch den kaiserlichen Feldkaplan P. Schmedding die Schlüssel zu Kloster und Kirche an P. Gülicher. Nicht lange darnach führte auch der Corveyer Abt Joh. Christoph von Brambach ihn und seine Mitbrüder wieder in deren Besitz ein [1]).

Die Minoriten zu Höxter verlebten nun wieder mehrere ruhige Jahre; ja selbst der Herzog August von Braunschweig erwies sich ihnen so gnädig gesinnt, dass er durch zwei am 20. Juni (alias: 2. Juli) 1638 zu Braunschweig ausgestellte Urkunden einerseits seinen Beamten befahl, von ihnen keinerlei Abgaben zu fordern, sondern vielmehr ihnen Gunst und Hilfe zu erweisen, andererseits diesen selbst gestattete, ihren Holzbedarf im Solinger Walde zu holen und auch in seinen Landen Almosen zu sammeln [2]). Um jene Zeit stand dem Kloster als Guardian vor der adelige P. Bonaventura von Falkenberg, welcher am 19. März 1640 starb und als letzter seiner Linie dem Konvente Höxter sein väterliches Erbe vermachte; dieses erhielt davon aber erst nach längerem Prozesse mit der Seitenlinie durch Vergleich eine Abfindungssumme von 1500 (alias: 4500 Talern) [3]). Aus Dankbarkeit liess ihm der Provinzial Johann Padolff in der Klosterkirche, wo er begraben wurde, am 9. Juni 1677 ein Grabdenkmal errichten.

---

1) Kampschulte a. a. O. S. 126 u. 131; ähnlich auch nach der Deductio.

2) Kampschulte a. a. O. S. 134; ebenso auch die Deductio.

3) Kampschulte a. a. O. S. 135; ähnlich auch die Deductio.



Dieses Denkmal befand sich ganz in der Nähe des 1638 für den Corweyer Abt Joh. Christoph von Brambach errichteten; wie nämlich derselbe um die Wiedergewinnung des Minoritenklosters zu Höxter sich erfolgreich bemüht hatte, so erwählte er auch in dessen Kirche seine letzte Ruhestätte. Der vorgenannte P. Bonaventura hielt bei der Beisetzung die Leichenrede[1]).

Im Jahre 1649 kam neuerdings eine schwere Heimsuchung über dieses Kloster und zwar infolge der Bestimmung des westfälischen Friedens, dass für den Besitz von Klöstern das Jahr 1624 massgebend sei. In dieser Notlage wandten sich dessen Bewohner vorerst an den Herzog August von Braunschweig um Gewährung des ihnen 1638 zugesicherten Schutzes; doch dieser liess ihnen am 16. Okt. 1649 von Wolfenbüttel aus zu wissen tun, dass er diesen Schutz gerne gewähren wollte, gegen die Bestimmungen des westfälischen Friedens aber nichts machen könne. So mussten sie die Kirche am 10./20. Nov. 1649 der wieder fast ganz protestantisch gewordenen Stadt, obwohl auch diese gemäss des Vertrags von 1573 nur das Besitz-, aber nicht das Eigentumsrecht daran erhalten hatte, neuerdings überlassen; am 29. Juni 1651 aber wurden sie durch die magdeburgisch-braunschweigischen Subdelegierten auch aus dem von ihnen um 1630 neuerbauten Kloster mit Gewalt vertrieben, wobei sowohl der Guardian P. Lorenz Ramers als auch der mehrerwähnte P. Gülicher Verwundungen erlitten. Gleichzeitig liess auch die Stadt die von den Minoriten $1^{1}/_{2}$ Jahre vorher (nach der Wegnahme ihrer Kirche) erbaute Kapelle niederreissen[2]). — Aus Höxter vertrieben, begaben sie sich zunächst nach Corvey, wo sie beim Abte Arnold liebreiche Aufnahme fanden, und von da nach dem benachbarten Dorfe Wehrden und nach dem Wallfahrtsort Jakobsberge; den betreffenden Pfarrer hatte der Abt von Corvey unterm 2. Juli 1651 gebeten, dass er ihnen — es ist übrigens nur von dem (bald darauf gestorbenen)

1) Jenes Grabdenkmal trug die Inschrift: „Sub hoc saxo iacet abbas Johannes Christophorus a Bralbach; si conservator non fuisset, Corbela periisset.“ Sein in Corvey befindliches Bild trug die Unterschrift: „Johannes Christophorus de Brambach, electus a. 1624 inter innumera adversa; totiusque patriae devastationem animo constans (supportavit), iura ecclesiae suae ad mortem usque strenue defendit; bene praefuit annis 14, obiit anno 1638 die 15 maii, aetatis circiter 47.“

2) Kampschulte a. a. O. S. 138f.; ähnlich auch die Deductio.

P. Gülicher und seinem Socius die Rede — bis zu ihrer Wiedereinsetzung, doch ohne eigenen Nachteil, die Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen dort gestatte. Am 14. März 1656 ersuchte sodann der Offizial und Generalvikar des Bischofs Theodor Adolf (von der Reck) von Paderborn die Pfarrer zu Beverungen und Herstelle, dass sie diesen Minoriten die Erteilung des Religionsunterrichtes an die Kinder ihrer Pfarreien erlauben möchten, und noch im gleichen Jahre genehmigte der Bischof selbst deren dauernde Niederlassung in Beverungen. Da aber einerseits der dortige Magistrat einer solchen nicht günstig gesinnt war und andererseits am 26. Juni 1657 der Pfarrer Andreas Jakobi in dem benachbarten Herstelle starb, so änderte der Bischof seinen Plan und überwies den bereits auf die Zahl von zwölf Patres und vier Laienbrüdern angewachsenen Minoriten statt der Niederlassung in Beverungen das Pfarrhaus zu Herstelle als Wohnung unter Überlassung der Pfarreinkünfte, den P. Michael Bölman aber betraute er speziell mit der Verwaltung der Pfarrei. Daraus entwickelte sich dann eine förmliche Klosterniederlassung, worüber das nähere in der folgenden Nummer.

Aber auch nach Höxter sollten die Minoriten wieder zurückkehren. Der nach dem Tode des Abtes Arnold am 13. Nov. 1661 auch zum Administrator von Corvey postulierte Bischof von Münster, Christoph Bernard von Galen, welchen wir schon beim Kloster in Münster als grossen Gönner der Minoriten kennen gelernt haben, berief sie am 21. Okt. 1662 bei seiner persönlichen Anwesenheit in Höxter dahin zurück und erwarb ihnen wieder von der Witwe Korrine ihre frühere Klosterwohnung; auch empfahl er sie dem Schutze seines dortigen Statthalters Johann Kitlitz und übertrug ihnen zugleich den Pfarrgottesdienst für die Katholiken in der diesen überwiesenen Nikolaikirche. In dem Rezess, den er am 17. März 1674 mit der Stadt Höxter abschloss, liess er ausdrücklich festsetzen, dass die dortigen Katholiken ausser der Nikolaikirche auch die Brüder-(Minoriten-)Kirche mit Zubehör eigentümlich haben sollten, zwei Monate später aber erklärte er, dass das Eigentum der letzteren zwar der katholischen Gemeinde zustehe, von dieser aber leihweise den Minoriten zu überlassen sei[1]).

---

1) Kampschulte a. a. O. S. 141 u. 148; Redegeld, Geschichte v. Ovenhusen S. 254; Deductio.



Trotz solcher Regelung waren aber die Minoriten, welche am 6. Nov. 1669 auch den lateinischen Schulunterricht wieder übernommen hatten [1]), noch nicht von allen Vexationen seitens der Protestanten frei. Noch im Jahre 1699 beschwerten sich diese bei der Friedenskommission des niedersächsischen Kreises, dass jene in der ihnen nur geliehenen Brüderkirche den Gottesdienst öffentlich und feierlich begingen, was gegen die Vereinbarungen des westfälischen Friedens verstosse. Die betreffenden Kommissäre (Joh. Burchard von Krannen, Dr. Karl Joh. Lunink und Karl Ottleben) gaben in ihrem Bescheide am 8. Dez. 1699 den Beschwerdeführern im allgemeinen auch recht, aber doch kam es zu keinem tatsächlichen Einschreiten gegen die Minoriten, obwohl diese in der öffentlichen und feierlichen Abhaltung des Gottesdienstes nicht nachliessen [2]). Man wurde im 18. Jahrhundert doch etwas toleranter.

Im Jahre 1735 wurden die um 1629 eingesetzten Kirchenfenster, da sie ganz schadhaft geworden waren, durch neue ersetzt und diese mit den Wappen des damaligen Kölner Kurfürsten Klemens August, des Corveyer Fürstabts Karl von Blittersdorf, des Hildesheimer Domkapitels und des Corveyer Stiftskapitels, des Paderborner Generalvikars Bernard von Wiedenbrück, des Paderborner Domdekans Wilhelm von Westfalen sowie des Stifts-

1) Kampschulte a. a. O. S. 148.

2) Nachdem der Verfasser der Deductio die Verfolgungen, denen die Minoriten in Höxter von den dortigen Protestanten ausgesetzt waren, dargestellt hatte, konnte er nicht umhin, den Ordenschronisten, für den dieselbe zunächst geschrieben war, um vorsichtige Verwertung des Mitgeteilten zu ersuchen, indem er beifügte: „Proinde R. P. M. Chronologum etiam atque etiam obsecro, ut in referenda historia tum huius tum ceterorum provinciae nostrae conventuum pro discretione sua caute procedat quantum ad seditiones inter nostros et heterodoxos obortas, generalibus dumtaxat verbis discurrendo, ne, dum particularia typo vulgantur, refricata cicatrice principum animi exacerbentur graviorique praeiudicio nostro posteriora peiora fiant prioribus: tum potissimum, quod a. 1648 ad praescindendum omnia incommoda in tractatibus pacis universalis Westfaliae speciali lege cautum sit, odia, rixas et tumultus in causa religionis subinde exorta alta oblivione sopire; nam in referendis relatis candidior vel ideo fui, ut tum rev. P. Generali tum reverentiae vestrae innotesceret, quot calamitatibus passim provincia nostra subiecta fuerit: ex quibus miro Dei auxilio eluctari assiduo conata est.“

kapitels St. Peter zu Höxter geschmückt: ein Zeichen, dass alle diese zu den Kosten beisteuerten[1]).

Von den durch Frömmigkeit oder sonstwie besonders hervorragenden Mitgliedern des Klosters, sind ausser den schon genannten Konventualen zu erwähnen: der Laienbruder Adam Köcker, welcher sich durch sein mutvolles Bekenntnis des katholischen Glaubens den Hass der Andersgläubigen derart zuzog, dass sie sich nach seinem am 15. Mai 1551 erfolgten Tode noch an seiner Leiche vergreifen wollten; der Priester Lorenz Ramers, welcher ebenfalls vieles von den Protestanten in Höxter zu leiden hatte und am 16. Juli 1658 als Beichtvater bei den Klarissen zu Mainz starb. Auch der Laienbruder Franz Gaber, welcher als Gärtner und Almosensammler seinem Kloster viel nützte und 1670 starb, kann diesen Leidensgenossen beigezählt werden.

In Höxter starb am 2. Sept. 1681 auf einer Visitationsreise der Provinzial P. Michael Rösch, welcher 1639 zu Köln das Ordenskleid erhalten hatte, in der Folge Novizenmeister zu Bonn, dann hier und in anderen Konventen Lektor der Philosophie, von 1669 bis 1675 Guardian zu Bonn war und 1679 Provinzial wurde[2]).

Aus den letzten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhts. können folgende Guardiane und sonstige Offizialen des Klosters namhaft gemacht werden: a) Guardiane: Floridus Ludolf 1769/76, Hyazinth Surmann 1776/78, Sabinus Reckers 1779/81, Bonus Willer 1781/82, Sigismund Sinnigen 1782/84, Barth. Brüning 1787 und 1796, Ambros Westmark 1793; b) Vikare: Ludwig Niemerg 1769/72, Bruno Schunk 1775, Floridus Ludolf 1776/81, Florentius Meinerink 1781/84, Benvenut Levedag 1784/87, Wenemar Lüdeke 1787/90, Cherubin Pecher 1793; c) Prediger: Ludwig Niemerg 1769/72, Bruno Schunk 1775, Samuel Greving 1776/82, Barth. Brüning 1782/87, Wenemar Lüdeke 1787/90, Gallus Hesselbach 1793; d) Lehrer an der latein. Schule (gleichzeitig je zwei): Benvenut Levedag 1769/70, Columbinus Reckers 1769/89, Aquilin Lange 1770/80, Daniel Egbers 1778/80, Martin Averdick 1779/87,

---

1) Der Verfasser der Deductio nennt das Jahr 1735, in welchem diese Fenstererneuerung geschah, ausdrücklich das letztverflossene, so dass er also diese Partie 1736 schrieb, während er anderwärts das Jahr 1735 als das laufende bezeichnet.

2) Am 10. April 1768 starb daselbst P. Hugolin Post (wie es scheint, früher Guardian) und am 24. Aug. 1782 der Jubilar P. David Wernekink.



Engelbert Longinus 1780, Gallus Hesselbach und Primitivus Weismüller 1793.

Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 kam die seit kurzem zum Bistum erhobene Abtei Corvey mit ihrem ganzen Gebiete, wozu auch Höxter gehörte, an den Erbprinzen Wilhelm Friedrich von Oranien-Nassau, Fürsten von Fulda und Corvey, der durch Patent vom 16. Juli 1803 davon Besitz ergriff. Noch binnen Jahresfrist (26. Juni 1804) wurde durch seine Regierung, an deren Spitze Justizrat Freiherr v. Porbeck (ein fanatischer Protestant) stand, die Aufhebung des Minoritenklosters zu Höxter verfügt. Der Guardian P. Lüdeke und der Vikar P. Weismüller sowie der Laienbruder Crispin Hamels nahmen wegen ihres vorgerückten Alters die Pensionierung an (jene beiden erhielten je 50 Tlr., dieser 35 Tlr. jährlich!), drei jüngere Mitbrüder wurden in das als Zentralkloster eingerichtete Franziskanerkloster Salmünster bei Fulda geschickt, der P. Georg Heitmann aber, bisher Rektor der latein. Klosterschule, wurde Professor der Knabenschule zu Höxter und starb daselbst als Kaplan an der kathol. Pfarrkirche am 19. März 1848 im Alter von 71 Jahren. Von dem etwa auf 12000 Tlr. sich belaufenden Vermögen wurden 3200 als Fond zur Aufbesserung der beiden protestantischen Pfarren um je 80 Tlr. jährlich, das übrige zur Errichtung (Bau) einer Simultanschule in Höxter verwendet. Mit Zustimmung des Diözesanbischofs Ferdinand von Lüning vom 10. Dez. 1810 wurde die der katholischen Gemeinde gehörende St. Marien- oder Minoriten-Kirche für Schulzwecke verkauft und gehört jetzt der protestantischen Gemeinde in Höxter. Das Klostergebäude befindet sich in protestantischem Privatbesitz[1]).

26. Das Kloster zu Herstelle.

Die Gründung dieses Klosters hängt mit der zeitweiligen Vertreibung der Minoriten aus Höxter aufs innigste zusammen. Wie schon oben S. 277 bemerkt wurde, waren es solche Vertriebene, denen der Fürstbischof von Paderborn 1657 nach dem Tode des Pfarrers von Herstelle die Verwaltung dieser Pfarrei

---

1) Vgl. die Beschreib. des Kreises Höxter (II, 38 ff.) von Landrat von Metternich und Redegelds Gesch. v. Ovenhausen S. 226 ff.

unter Überlassung der Pfarrwohnung und des Pfarreinkommens überwies. Daraus entwickelte sich dann allmählich ein eigenes Kloster. Als erster solcher Pfarrverwalter wurde P. Michael Böhmann bestellt. Sowohl die dem hl. Bartholomäus geweihte Pfarrkirche als auch das Pfarrhaus standen auf einem ziemlich hohen, von der Weser aus ansteigenden Berge, während der Pfarrort am Fusse desselben lag. Im Jahre 1710 wurde aber die alte Pfarrkirche abgebrochen und eine neue in der Niederung erbaut. Bald darauf (1723/26) erstand auch an Stelle des alten Pfarrhauses ein neues Klostergebäude mit Anfügung einer Hauskapelle zu Ehren des hl. Antonius; 1733 ward diese vollendet. Ausser der Ausübung der Pfarrseelsorge zu Herstelle leisteten die Minoriten auch Aushilfe in den benachbarten Pfarreien und erteilten, ohne eine förmliche lateinische Schule zu unterhalten, talentvollen Knaben wenigstens Privatunterricht im Lateinischen. Der jeweilige Guardian war gewöhnlich auch der Pfarrer von Herstelle; um 1736 nahm diese Doppelstellung P. Honorius aus dem adeligen Geschlechte von Westrem ein. Aus späterer Zeit können folgende Guardiane und Vikare angegeben werden: a) Guardiane: Max Conradi (1769/70 und 1778/81)[1]), Fructuosus Catjou (1770/72), Primitivus Müggenborg (1775/76 und 1781/84), Alexander Bruns (1784/87), Felix Kligge (1787/96), Columbin Reckers (1796 ff.); b) Vikare: Patroklus Padberg (1769 ff.), Max Conradi (1775/78 und 1782/87), Honorat Treckmann (1778/82), Ignaz Geitmann (1787 ff.), Wenemar Lüdeke (1793 ff.).

Schon 1812 hatte die westfälische Regierung zu Kassel die Aufhebung des Klosters verfügt; doch kam sie erst infolge preussischer Kabinettsorder d. d. Berlin 7. April 1824 zur Ausführung. Die Klostergebäude mit Garten und Kapelle wurden der katholischen Pfarrgemeinde überwiesen; die Kapelle diente nun eine Zeitlang als Schule, doch wurde sie später wieder zum Gottesdienste eingerichtet. Aus dem eingezogenen Klostervermögen gründete der preussische Fiskus 1849 eine Kaplanei zu Herstelle, nachdem das Pfarreinkommen schon früher geregelt worden war. Bei der gänzlichen Aufhebung im J. 1824 waren noch folgende drei Konventualen vorhanden: der Guardian P. Cherubin Pecher

---

1) Hierauf wurde er als Prediger daselbst bestellt, während sonst kein eigener Prediger in Herstelle angeführt wird.

aus Dalhausen, † 18. April 1828 als Pfarrer von Herstelle, P. Christoph Rasche, welcher bis 1829 als Kaplan in Herstelle blieb und dann Kaplan in Entrup (Pfarrei Sommersoll) wurde, wo er im November 1842 starb, und P. Bernhard Heeger, welcher erst kurz vor der Aufhebung Priester wurde und nun als Schulvikar nach Körbeke bei Soest kam (?)[1]). Die Kaplanstelle in Entrup hatte schon 1814 ein anderer Pater von Herstelle, P. Focko aus Nieheim, übernommen[2]).

27. Die Niederlassung zu Solingen.

Während des 30jährigen Krieges und wohl infolge der ihn abschliessenden Friedensbestimmungen ging die alte katholische Pfarrkirche zu Solingen, welche der Abtei Altenberg inkorporiert war, an die Protestanten, die schon seit 1580 die Mehrheit in Solingen bildeten, dauernd verloren. Im Jahre 1658 liessen sich hier jedoch zwei Jesuiten nieder und übten eine Missionsseelsorge für die zerstreut herum lebenden Katholiken aus. Dieser Zustand dauerte bis zur Aufhebung des Jesuitenordens[3]). An ihre Stelle traten Minoriten; wenigstens sehen wir nach Ausweis der auf den Kapiteln der kölnischen Minoritenprovinz vorgenommenen Wahlen und Bestellungen von Klosteroberen seit 1782 den P. Candidus Evens als Superior einer Minoriten-Niederlassung zu Solingen und zugleich als Pfarrer daselbst; er wurde bei allen späteren Kapiteln bis wenigstens 1796 einschliesslich in dieser Eigenschaft belassen. Für das Jahr 1793 findet sich auch die Bestellung des P. Chrysostomus Hirsch als Lehrers der lateinischen Schule daselbst. Weiteres kann mangels der einschlägigen Quellen über diese am spätesten gegründete Niederlassung in der kölnischen Minoritenprovinz nicht angegeben werden.

---

1) Metternich a. a. O. S. 363—374. Nach gefälligen Mitteilungen des Herrn Pastors Schrader in Natzungen, welcher solche auch schon bezüglich des Klosters Höxter machte (s. oben S. 3), muss die Versetzung des P. Heeger nach Körbeke als unzutreffend bezeichnet werden.

2) Am 1. Mai 1786 starb zu Herstelle der Jubilar P. Emanuel Engel.

3) Gefällige Mitteilung des Herrn Pfarrers Pies in Solingen.

Schlussbemerkung.

Wenn wir das über die einzelnen Klöster Mitgeteilte unbefangen beurteilen, so werden wir ohne Zweifel finden, dass sie ihre Aufgabe mit pflichtschuldiger Treue erfüllten, indem ihre Mitglieder nicht nur nach Massgabe der Regel und Konstitutionen ihres Ordens der Frömmigkeit sich beflissen und in den Wissenschaften sich hervortaten, sondern auch nach aussenhin namentlich in der Seelsorge und insbesondere auch im Lehrfach segensreich wirkten. Überdies werden wir den Opfern, welche die Provinz bei Gründung neuer Klöster brachte, unsere Anerkennung nicht versagen können, und dies um so weniger als es sich fast immer um Übernahme von neu zu gründenden Lateinschulen unter den für die betreffenden Orte günstigsten Bedingungen handelte. Die volkstümliche Richtung, die der vom hl. Franziskus gestiftete Orden jederzeit einhielt, wurde auch von der kölnischen Minoritenprovinz beobachtet und darum hatte sie auch Anteil an der Beliebtheit, welcher der gesamte Orden überall sich erfreute.

Es erübrigt noch, die Reihenfolge der Provinziale, welche der durch die einzelnen Klöster gebildeten Provinz vorstanden, kennen zu lernen. Dazu soll der folgende Abschnitt dienen.

V. Die Reihenfolge der Provinziale.

Wie schon in der Einleitung zum vorhergehenden Abschnitte bemerkt wurde, bildeten die hier vorgeführten Klöster zusammen eine eigene Provinz mit einem Provinzial an der Spitze, der die Oberleitung, besonders im Geistlichen, hatte und diese vor allem durch die pflichtmässige kanonische Visitation der einzelnen Klöster ausübte. Auch bei der Besetzung der einzelnen Klöster mit Oberen und sonstigen Offizialen (Predigern, Lektoren, Professoren) hatte er bedeutenden Einfluss. Diese Besetzungen fanden regelmässig auf den Provinzkapiteln statt, wie auch der Provinzial selbst dort erwählt wurde. In den früheren Zeiten war seine Amtsdauer gewöhnlich eine lebenslängliche, später (von der zweiten

Hälfte des 16. Jahrh. an) wurde sie jedoch auf drei Jahre beschränkt. Unmittelbar nach Ablauf dieses Trienniums konnte er nicht sofort wieder gewählt werden, wohl aber später. Die Wahl geschah durch die zur Teilnahme am Kapitel berechtigten Mitglieder der Provinz: die Definitoren (perpetui et temporanei), die Kustoden, den Provinzsekretär[1]), den von jedem Kloster erwählten Abgeordneten (Diskret) und die magistri theologiae.

Leider haben sich für die ältere Zeit keine verlässigen Aufzeichnungen über die einzelnen Provinziale der kölnischen Minoritenprovinz erhalten, und so hält es schwer, eine genaue Reihenfolge derselben herzustellen.

Zunächst sind jene Provinziale zu erwähnen, welche der ursprünglich ganz Deutschland umfassenden Provinz vorstanden. Es sind dies Cäsarius von Speyer (1221—1223), Albert von Pisa (1223—1227), Simon Anglicus, welcher zwischen Ostern und Pfingsten 1228 ein Provinzkapitel zu Köln abhielt, Johannes de Plano Carpinis (Pian di Carpine bei Perugia), welcher 1228 ernannt als letzter Provinzial die provincia Theutoniae leitete. Im Jahre 1230 wurde dieselbe nämlich in die beiden provinciae Rheni et Saxoniae geteilt. Zum Provinzial der ersteren, unter welcher das ganze Gebiet des Rheins vom Ursprung bis zur Mündung zu verstehen ist, wurde Otto Lombardus bestimmt; er scheint ihr bis zu deren Teilung in die provinciae Coloniae et Alamaniae superioris im Jahre 1239 oder 1240 vorgestanden zu sein.

Über die Persönlichkeiten der noch dem 13. Jahrhundert angehörenden Provinziale der eigentlich kölnischen Provinz herrscht schon Unsicherheit. P. Schlager, welcher (a. a. O. S. 149) ebenfalls zugibt, dass die Reihenfolge der Provinziale und die Dauer ihrer Regierung sich nicht sicher nachweisen lässt, führt als solche an: Adolf (1240/45), Konrad (1245/71), Stephan „de duobus hircis“ (1272/79), Alexander von Münster (1279/1304). Der Verfasser der Deductio bezweifelt die Existenz jenes Adolf, da er in den ältesten Nekrologien nicht die geringste Spur von ihm (vielleicht identisch mit dem 1309/14 vorkommenden Adolf von Stammheim?) fand; einen Konrad (von Glein oder Glehn)

1) Der Provinzsekretär, welcher zwar meistens auch zur Provinzialswürde gelangte, war jedoch unmittelbar nach Ablauf seines Funktionstrienniums gleichfalls nicht wahlfähig. Es kam bisweilen sogar vor, dass Exprovinziale die Stelle eines Provinzsekretärs übernahmen.

lässt er allerdings auch, wie den obengenannten Konrad, 26 Jahre an der Spitze der Provinz stehen, doch ist er geneigt, der Meinung des Cratepolius, dass derselbe erst 1373 gestorben (s. oben S. 53 Anm. 2), beizupflichten; den Stephan „de duobus hircis“ versetzt er in den Anfang des 15. Jahrh., den am 4. April 1305 verstorbenen Provinzial Alexander von Münster aber lässt er ebenfalls 26 Jahre lang regieren; endlich soll nach ihm ein um 1269 gestorbener Thomas von Köln zehn Jahre lang (1259/69 oder 1239/49?) Provinzial gewesen sein[1]). Hierzu ist zu bemerken: die Existenz eines Adolf als ersten Provinzials mag dahingestellt bleiben, doch ist der vorgenannte Thomas noch dem Konrad von Glehn voranzustellen, dieser selbst aber ist wenigstens für das Jahr 1273 sicher bezeugt; denn Konrad „minister“ der Kölner Minoritenordensprovinz erteilte auf dem 1273 zu Duisburg abgehaltenen Provinzkapitel den Stiftsherren von Kaiserswerth Anteil an den guten Werken des Ordens[2]). Sein Nachfolger Alexander ist öfters bezeugt. So vidimiert er im Sept. 1279 mit dem Kölner Dominikanerprior königliche Privilegien für Kaiserswerth und befiehlt am 25. April 1284 allen Guardianen und Brüdern seiner Provinz, die Kaiserswerther Stiftsherren als „fautores speciales et praecipui nostri ordinis“ nach Kräften in ihren Anliegen zu unterstützen[3]); am 7. Jan. 1291 dagegen erscheint er mit dem Neusser Guardian Gottschalk als Zeuge einer das Klarissenkloster zu Neuss betreffenden Urkunde[4]). Der bei Schlager zwischen diese beiden

---

1) In dem jetzt der Liebfrauenkirche zu Duisburg gehörigen Liber memorabilium des ehemal. Min.-Kl. daselbst findet sich zwar auch eine Liste der Provinziale der köln. Min.-O.-Pr.; dieselbe erscheint aber noch unzuverlässiger als die bei Schlager und in der Deductio enthaltenen.

2) Kelleter, Urkb. des Stifts Kaiserswerth, Nr. 59. Demnach ist die oben S. 53 Anm. 2 erwähnte Äusserung des Thomas von Cantimpré doch wohl auf diesen Konrad und nicht auf Konrad „de coeli porta“, gleichzeitigen Provinzial der oberdeutschen Min.-O.-Pr., zu beziehen.

3) Kelleter a. a. O. Nr. 68 u. 80. Auch zwei Ordensgenerale: Bonaventura, durch Urkunde d. d. Assisi 23. Mai 1269, und Bonagratia, durch Urkunde d. d. Neuss 1. Juli 1282, erteilten den Mitgliedern des Kaiserswerther Stifts die Gebetsgemeinschaft und Anteil an allen guten Werken des Ordens (a. a. O. Nr. 53 und 76).

4) Tücking, Urkk. u. Akten aus dem Archiv der Klarissen zu Neuss (Neuss 1896) S. 6, Nr. 4. Hier heisst dieser Provinzial „Sander“.

Provinziale hineingeschobene Stephan „de duobus hircis“ endlich ist vom Verfasser der Deductio, wie wir sehen werden, wohl mit Recht in den Anfang des 15. Jahrh. versetzt.

Als Provinziale der ersten Hälfte des 14. Jahrh. führt P. Schlager (a. a. O. S. 150 f.) an: Gerhard „de Pomerio“ (1304/09). Adolf von Stammheim (1309/14), Thomas von Wied (1315/35), Arnold von Neuss (1336/52). Hiermit stimmt die Deductio so ziemlich überein [1]), so dass jene Liste wohl als richtig gelten kann. Weniger Übereinstimmung herrscht für die zweite Hälfte des 14. Jahrh. Nikolaus von Middelburg, welcher übereinstimmend 1352/65 der Provinz vorstand, macht zunächst keine Schwierigkeit; dagegen gehört der von P. Schlager in die Jahre 1424 bis 1432 verlegte Provinzial Winand (alias: Wyard) von Gröningen nach der Deductio und anderen Chronisten, von denen P. Schlager selbst den P. Vinzenz von Berg angibt, in die Jahre 1365/1372, in welch letzterem Jahre er am 22. Mai starb. Sein Nachfolger, der aus einer vornehmen Aachener Familie stammende Johannes Collyn (Kollen), stand also nicht schon von 1366, wie P. Schlager will, sondern erst von 1372 an der Provinz vor; er hielt 1374 ein Kapitel zu Köln ab, zu dem der dortige Rat 200 Mark beisteuerte, und soll im nämlichen Jahre eine ewige hl. Messe (in der Kölner Minoritenkirche) angeordnet (procurasse) haben. Während er jedoch nach P. Schlager nur bis 1378 Provinzial war, schreibt die Deductio von ihm: „a. 1384 vel officio vel vita exutus est.“ Sein Nachfolger Johannes von Berenbach, vorher Guardian in Trier, stand nach P. Schlager von 1378 bis 1390, nach der De-

1) Nur soll Gerhard de Pomerio (Boomgart, Bongart) „post novennale ministerium a. 1319 idibus Aug.“ gestorben sein; das 1319 ist aber offenbar ein Schreibfehler für 1309 und das novennale kann ebenfalls nicht richtig sein, wenn der Vorgänger bis 1404 oder 1405 regierte und der Nachfolger 1314 post quinquenale ministerium, wie die Deductio selbst angibt, starb. Bezüglich des Provinzials Arnold sei noch auf das oben S. 64 f. erwähnte Testament von des Herrn Marsilius Witwe Gertrud hingewiesen. Von Provinzial Thomas von Wied (alias: de Viola) erwähnt P. Schlager, dass er am 23. Aug. 1322 (gleich dem Neusser Guardian Hertwig) sein Siegel an eine Urkunde des Neusser Klarissenklosters gehängt habe; er gab aber auch am 23. Mai 1324 mit dem Visitator Br. Wilhelm und dem Kölner Guardian Johannes seine Einwilligung zum Verkaufe gewisser Grundstücke durch das Kölner Klarissenkloster (Ann. d. hist. Ver. f. d. Nrh. Heft 76 S. 17 Nr. 80).

ductio aber 7 Jahre lang, anfangend 1384 oder 1385, an der Spitze der Provinz; der Endtermin wäre also ziemlich nahe bei 1393, in welchem Jahre ein Generalkapitel in Köln stattfand[1]); dazu würde auch am besten die Amtsenthebung des Provinzials, die tatsächlich stattfand, passen, während das Jahr 1390 auch deswegen weniger wahrscheinlich ist, weil Papst Bonifaz IX. noch am 4. bezw. 23. Juni 1390 an den Provinzial P. Berenbach ein paar Bullen richtete[2]). Im Jahre 1393 setzte er seine Studien an der Universität Köln fort[3]).

Über die nächstfolgenden drei Provinziale herrscht wieder eine gewisse Unsicherheit sowohl bezüglich der Persönlichkeiten, als auch bezüglich ihrer Amtsdauer. Nach P. Schlager folgen: Heinrich von Aachen (1390—1398), Heinrich de Pomerio (1398 bis 1400), Bertrand Bley (1400—1424), dem sich dann der schon genannte Winand von Gröningen (1424—1432) anschliesst. Nach der Deductio folgen: Heinrich von Aachen, welcher 7 Jahre regierte und am 20. März 1410 starb, während Heinrich de Pomerio, welcher nach P. Schlager in der Aachener Franziskanerkirche auf der Epistelseite vor dem Hochaltar begraben wurde, und vielleicht

1) Merkwürdiger Weise kann sich der Verfasser der Deductio für jenes Generalkapitel auf keine originale Kölner Quelle berufen, sondern zitiert einerseits Brower-Massens Annales Trevirenses lib. 18 pag. 257, wo das Jahr 1395 (?) bezeichnet wird als „celebris quoque Franciscanorum coitione, qui Coloniae ad 1300 partis Bonifacianae convenerunt, adversae partis (Clementinae) alibi ad 2000 comitium seu capitulum celebrasse ferebantur“, anderseits des Observanten Massäus Kresslinger Schrift „Ortus et progressus s. Ordinis fratrum Min.“ (Monachii 1752), wo es S. 55 heisst, dass 1392 unter dem Ordensgeneral Heinrich Alfieri zu Köln ein Generalkapitel gehalten worden sei. Allerdings führt auch Wadding in seinen Annales fratrum Min. eine Bulle vom 23. April 1392 an, vermöge welcher Bonifaz IX. den auf nächste Pfingsten am Generalkapitel zu Köln teilnehmenden Minoriten Ablässe verleiht (Bull. Franc. VII, 30, Nr. 95), aber es dürfte diese Bulle doch in das Jahr 1393 statt 1392 zu setzen sein, da Bonifaz IX. am 18. Mai 1393 einen Minoriten vom Besuche des nächste Pfingsten (25. Mai) zu Köln stattfindenden Generalkapitels dispensiert (Bull. Franc. VII, 34, Nr. 112). Auch der ziemlich verlässige Ordens-Chronist Glassberger bezeichnet das Jahr 1393 als jenes, in welchem das Kölner Generalkapitel stattfand (Annal. Franc. II, 220). Cfr. Bull. Franc. VII, 266 Anm. 2.

2) Vgl. ausser P. Schlager jetzt auch Bull. Franc. VII, 13, Nr. 35.

3) Vgl. Keussen a. a. O. S. 562 (Nr. 9).

mit Heinrich von Aachen identisch ist, fehlt; dann folgt Bertrand Bley von Dorsten, welcher 24 Jahre regierte und 1432 zu Seligental starb, endlich Stephan „de duobus hircis", welcher 7 Jahre regierte und am 9. Mai 1417 starb. Ist jedoch die Amtsenthebung des Provinzials Berenbach, wie sehr wahrscheinlich, 1393 erfolgt, so dürfte das 7jährige Provinzialat Heinrichs von Aachen in die Jahre 1393—1400 fallen, das des Stephanus de duobus hircis in die Jahre 1400 bis 1407, wie in der Tat nach einer augenblicklich nicht näher anzugebenden Quelle ein Provinzial Stephan zum Jahre 1403 erwähnt wird, das des Bertrand Bley von Dorsten aber in die Jahre 1408—1432[1]).

Über den nächstfolgenden Provinzial Heinrich von Werl, diesen grossen Gelehrten und tüchtigen Prediger, der auch am Konzil von Basel teilnahm, besteht so ziemlich Übereinstimmung bezüglich seiner Amtsdauer; sie wird in die Jahre 1432—1462 gesetzt, doch soll er erst am 1. April 1463 (zu Osnabrück) ge-

---

1) Dass letzterer nicht, wie P. Schlager meint, ein Anhänger des avignonesischen Papstes war, hat Verfasser gegenw. Schrift schon in der Rezension von dessen Buch (im hist. Jahrb. d. GG. 1904) hervorgehoben. — Der vorgenannte „Bertrandus de Dursten alias dictus Bley" immatrikulierte sich 1389 an der neu errichteten Universität Köln; er wird hierbei als „baccalarius artium" bezeichnet, war also damals noch nicht Minorit (Keussen a. a. O. S. 18, Nr. 167). Im J. 1398 immatrikulierte sich daselbst der Minorit Stephanus dictus van den tzwen bucken als bacc. theol. und 1402 der Minorit Stephanus de Colonia als mag. theol. (a. a. O. S. 74 Nr. 11 u. S. 564 Nr. 33). Vielleicht sind beide eine und dieselbe Person und zugleich mit dem obengenannten Stephanus „de duobus hircis" identisch. — Hier seien auch noch die übrigen im ersten Bande der Keussenschen Matrikel der Univ. Köln vorkommenden Minoriten angeführt: 1397 Wilhelmus de Croyn de Duysborch lic. theol. (p. 563 Nr. 16), 1431 Hermannus de Rummeskerken (Romerskirchen) bacc. theol. (p. 258 Nr. 30), 1430 Walramus de Syberg (p. 251 Nr. 71), 1436 Johannes Rutken (Roteken) bacc. theol. (p. 292 Nr. 10), 1437 Fredericus Institoris (p. 301 Nr. 15), 1440 Johannes Berckemeir admissus ad bibliam (p. 322 Nr. 14), 1441 Gerhardus Rosener bacc. theol. (p. 334 Nr. 69), 1457 Heinricus Vuyst (p. 465 Nr. 28), 1467 Heinricus de Prumia (p. 572 Nr. 169). Die 1455 erfolgte Immatrikulation der Minoriten Hermann von Martorff (Mardorf in Hessen) und Zybert von Segen wurde schon oben (S. 54) erwähnt; doch ist dort der Name des ersteren, der 1462—1472 Provinzial war, aus Versehen weggeblieben und die ihn betreffende Anm. 4 seinem Mitbruder Johann Spender von Marburg (nicht Mardorf) beigefügt. Vgl. über beide auch S. 252.

storben sein. Gleiches gilt von seinem Nachfolger Hermann Martorff von Hessen, der 1462—1472 der Provinz vorstand, während seiner Amtsdauer dem Kloster Fritzlar, dem er wohl affiliiert war, einen schönen Ornat verehrte (s. oben S. 252 u. 288 Anm.) und am 10. Aug. 1472 zu Aachen starb, wo er auch im Chore der Ordenskirche beerdigt wurde. Auf ihn folgten nach P. Schlager 1472 Johannes von Münster, der bis 1476 im Amte blieb, ferner Johannes Cultellificis (Messerschmid), welcher vom Oktober 1476 bis 4. April 1478 der Provinz vorstand und dann zu Köln starb, wo er im Chore der Minoritenkirche neben dem Reliquienschreine beigesetzt wurde[1]); endlich der auf dem Kapitel zu Aachen erwählte Anton von Kampen, welcher die zu den Observanten übergegangenen Konventualen wieder zu gewinnen suchte und am 23. Okt. 1482 zu Thienen starb. Sein Nachfolger Roland von Köln ging dagegen 1502, nachdem er sein Amt niedergelegt hatte, selbst zu den Observanten (Koletanern) über und starb zu Brühl am 7. Jan. 1514. Auf dem 1492 zu Middelburg abgehaltenen Kapitel hatte er den P. Hermann Attendorn zum Regens des Studiums im Minoritenkloster zu Trier eingesetzt und 1496 den Streit zwischen dem Duisburger und dem Dortmunder Kloster wegen des Termins in Recklinghausen geschlichtet[2]). Auffallend erscheint ein Eintrag im Amtsbuche des Ordensgenerals vom Jahre 1488, wonach auf dem am 25. Mai 1488 zu Cremona stattgehabten Generalkapitel P. Rainaldus (Rolandus?) ad officium ministeriatus, vicariatus et commissariatus provinciae Colonien.

1) Der Verfasser der Deductio kennt den Provinzial Johannes von Münster nicht, muss es aber als unsicher hinstellen, ob Johann Cultellificis mittelbarer oder unmittelbarer Nachfolger von Hermann Martorff war; vielleicht ist jener Johannes identisch mit diesem Johannes. Auch übergeht er den folgenden Provinzial Anton von Kampen.

2) Die betr. Urkunde ist zu Dortmund vom Provinzial Roland, vom westfäl. Kustos Heinrich Loringhausen (mag. theol.), dem Dortmunder Guardian Johannes Dorper und anderen, nicht mit Namen genannten Konventualen von Dortmund ausgestellt. Vgl. Liber memor. des Duisb. Min.-Kl. S. 7. Darnach stand der Termin in Recklinghausen dem zu Wattenscheid seine Niederlage habenden Terminarius von Dortmund zu und der zu Essen seine Niederlage habende Terminarius von Duisburg durfte nur dort und in dem Dorfe Stoupenberghe terminieren.

restituitur[1]). War er vielleicht schon damals koletanisch gesinnt und deshalb seines Amtes enthoben worden?

Auf dem Kapitel zu Brüssel im Jahre 1502 wurde nach P. Schlager ein Gesinnungsgenosse des P. Roland, nämlich der in der Deductio nicht aufgeführte P. Amandus von Zieriksee, zum Provinzial gewählt, aber 1506 genötigt, zugunsten des P. Wessel Gosbrink abzudanken, worauf er ebenfalls zu den Koletanern übertrat. Dieser auf dem Provinzkapitel zu Duisburg am 29. Aug. 1506 erwählte Provinzial Gosbrink, ein Sohn der Stadt Münster, liess hier am 18. Mai 1508 durch den Münsterer Kleriker Johann Darvelt mehrere Privilegien seines Ordens transsumieren[2]) und nahm am 29. Aug. 1509 in der Kölner Minoritenkirche teil an der Erhebung der Gebeine des Duns Scotus, wie er sich überhaupt die Verherrlichung des Namens des Doctor subtilis angelegen sein liess. Im Jahre 1510 folgte ihm in der Provinzialswürde P. Hermann Haweiler, welcher am 16. Aug. 1513 der Wiederbeisetzung jener Gebeine beiwohnte und bis 1517, jenem ominösen Jahre, in welchem die vollständige Trennung des Minoritenordens in Konventualen und Observanten stattfand, der Provinz vorgestanden sein soll[3]).

Der nächste Provinzial, den die Deductio, und zwar zum Jahre 1531, erwähnt[4]), ist P. Gerwinus Haverland; im übrigen kann sie nur auf die Geschichte des Klosters Soest verweisen[5]).

---

1) Nach einem ähnlichen Amtsbuche wurden auf dem 1504 abgehaltenen Generalkapitel P. Goswinus zum visitator provinciae Colonien. und P. Hermandus de Nuceya (?) zum regens conventus Colonien. ernannt. Sollte vielleicht unter ersterem P. Wessel Gosbrink und unter letzterem P. Hermann (Knynfenger) von Neuss, von denen alsbald die Rede sein wird, zu verstehen sein?

2) Ähnliches tat auf sein Ansuchen am 12. Aug. 1508 zu Rom auch der an der Rota angestellte Erzbischof von Manfredonia, Antonius de Monte.

3) P. Schlager erscheint das Provinzialat Hermanns von Haweiler, das letzte, das er in seinen „Beiträgen" anführt, überhaupt sehr unsicher; er bemerkt noch, dass an seiner Stelle auch Hermann Kneinfänger (Knynfenger), welcher 1509 als Guardian von Neuss vorkommt (Tücking a. a. O. S. 60 Nr. 180) genannt wird; vielleicht handelt es sich aber um ein und dieselbe Person.

4) Offenbar ist hier in der Reihenfolge eine Lücke, die sich übrigens aus der vorerwähnten Trennung erklärt.

5) Es handelt sich wohl um diesen Provinzial, wenn am 4. Sept.

Zum Jahre 1535 führt sie dann in der Provinzialenreihe den P. Johann von Deventer an, in den am Schlusse beigefügten Annotationes aber glaubt man ihn als Observanten aus jener Reihe streichen zu müssen (s. o. S. 172). Dass 1538 Arnold von Luxemburg Provinzial war, ergibt sich aus der Tatsache, dass er auf der in diesem Jahre am 31. Mai zu Köln abgehaltenen Definitoren-Versammlung den P. Nikolaus Schryner als Guardian des Klosters Neuss einsetzte; er starb 1552 zu Brüssel und wurde im dortigen Klarissenkloster beerdigt. Sein Nachfolger scheint P. Winand von Efferen gewesen zu sein, da er in einer Urkunde des Kölner Minoritenklosters vom 19. Jan. 1562 als Exprovinzial bezeichnet wird; er starb am 6. Jan. 1568.

Am 27. Aug. 1556 wurde gemäss Eintrag im Amtsbuch des Ordensgenerals der P. Johannes Pennarius von Neuss als Generalkommissär für die kölnische Provinz ernannt „ad eam reformandam et novam provincialis electionem, si opus fuerit, tenendam"; gleiches geschah am 3. Sept. 1558. Inzwischen war der auch von der Deductio als Nachfolger Winands von Efferen bezeichnete P. Pennarius Weihbischof von Köln geworden, behielt aber gleichwohl die Provinzleitung bei bis zu seinem Tode. Nach ihm trat an die Spitze der Provinz Heinrich Odendahl aus Köln, als deren Provinzial er, da unterdessen die Amtsdauer auf drei Jahre beschränkt worden war, öfters erwählt wurde; nach den Amtsbüchern des Ordensgenerals wurde er als solcher von diesem wenigstens am 4. Juni 1564 und am 23. Juni 1573 bestätigt; die in diesem Jahre vollzogene Wahl geschah auf dem Provinzkapitel zu Neuss[1]). Nach seinem letzten Provinzialats-Triennium wurde er Guardian des Kölner Klosters und starb am 18. Juli 1591 im Kölner Klarissenkloster, dessen Beichtvater er war, und wurde auch dort begraben. Um 1580 erscheint P. Mathias von Schwanberg (a monte cygneo) als Provinzial; denn in diesem

1558 „P. Serwino Hauer" die oberen Zimmer im Soester Kloster als Wohnung vom Ordensgeneral zugestanden werden. S. oben S. 183.

1) Am 28 Nov. 1575 übersandte der Ordensgeneral eben diesem Provinzial ein Dekret „de non proponendis ad novum provincialatus triennium iis, qui actu fuerint provinciales", ein Dekret „de tollendo obsequio fratrum Min. Clarissis Colonien. praestito" und ein Schreiben „pro ornamento et beneficio locorum (conventuum) provinciae Coloniensis".

Jahre unterzeichnete er, wenn auch ungern, die neuen Statuten des bisherigen Klarissenklosters Hörde (Klarenberg s. oben S. 12), welche dessen Veränderung in ein Damenstift einleiteten; er starb 1588 im Kloster zu Neuss, das er nach dem Brandunglück, von dem es betroffen worden war, wieder hergestellt hatte.

Im Jahre 1583 scheint kein Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz vorhanden gewesen zu sein; denn am 20. Nov. 1583 wurde zu dem auf Pfingsten 1584 in Bologna zu haltenden Generalkapitel der Generalkommissär dieser Provinz mit je einem Kustos und Diskreten eingeladen[1]). Im Jahre 1585 erscheint jedoch als Provinzial P. Nikolaus Arresdorf; denn am 11. Nov. 1585 unterzeichnete er als solcher einen Vertrag mit dem Kölner Klarissenkloster über die diesem von den Minoriten zu leistenden Dienste. Auf Pfingsten 1587 wohnte er dem Generalkapitel bei und am Ende dieses Jahres befand er sich zu Bonn, wo er dem die Stadt überrumpelnden Freibeuter Martin Schenk in die Hände fiel und seine Freilassung teuer erkaufen musste (s. oben S. 84). Später wurde er Weihbischof von Münster (s. oben S. 170). Am 5. September 1588 wurde P. Gottfried Brinkmann zum Generalkommissär für das nächste Provinzkapitel ernannt mit der Vollmacht zu dispensieren über die Vorschrift, dass ein augenblicklich fungierender Provinzial nicht sofort nach Ablauf seines Trienniums wieder gewählt werden könne. Es wurde aber am 20. August 1589 zu Köln P. Johannes Stomelius zum Provinzial gewählt und als solcher am 25. Mai 1589 vom Ordensgeneral bestätigt[2]). Am 1. August 1591 unterzeichnete er das Abkommen der Provinz mit dem ehem. Klarissenkloster Klarenberg (s. oben Z. 1 u. 2) bezüglich der unter dem Vorsitz des Provinzials zu geschehenden Wahl der Äbtissin, der Bestellung eines Minoriten als Beichtvaters und der Errichtung von 16 Präbenden in diesem Kloster; nach der Deductio war er zweimal Provinzial und starb im Kloster zu Cleve am 27. September 1607.

Nach derselben Quelle, welche sich auf eine Aufzeichnung im Archiv des Duisburger Klosters beruft, wäre der obengenannte P. Gottfried Brinkmann, der ein ausgezeichneter Prediger und Guardian mehrerer Klöster war, schon 1582 Provinzial gewesen,

---

1) Amtsbuch des Ordensgenerals von jenem Jahre.

2) Nach dessen Amtsbuch: die Deductio kennt die Anfangszeit dieses Provinzialats nicht.

später Provinzvikar und Kustos der kölnischen Kustodie, gestorben zu Köln am 30. April 1606. Doch muss jenes Provinzialat bezweifelt werden, während es nach dem Amtsbuch des Ordensgenerals sicher ist, dass P. Brinkmann am 31. Aug. 1591 auf dem Kapitel zu Bonn zum Provinzial erwählt und am folgenden 28. Oktober vom Ordensgeneral bestätigt wurde. Nach P. Brinkmann scheint P. Johannes Stomelius zum zweiten Male Provinzial geworden zu sein, wie wenigstens die Deductio andeutet. Sicher ist (nach dem Amtsbuche des Ordensgenerals), dass am 7. Sept. 1600 zu Köln P. Petrus Putenius von Mehlem zum Provinzial erwählt und am folgenden 1. Dezember vom Ordensgenerale bestätigt wurde. Die Deductio weiss von ihm zu berichten, dass er am 31. Juli 1601 eine Abrechnung des Soester Klosters approbierte und 1602 dem Generalkapitel beiwohnte. Dieselbe meldet auch, dass am 26. Mai 1603 P. Joseph Gramaija von Moncalieri (Piemont) als Provinzial der kölnischen Minoritenprovinz ein im Kölner Kloster aufgenommenes Protokoll der Vereinigung der dortigen vier Mendikantenklöster unterschrieben habe, bekennt aber, sonst nichts von ihm zu wissen. Aus dem Amtsbuch des Ordensgenerals ersehen wir jedoch, dass dieser P. Joseph „Gramalia« von Moncalieri am 9. Sept. 1602 vom Ordensgeneral als Kommissär zur Vornahme der Wahl eines neuen Provinzials auf dem nächsten Kapitel der kölnischen Provinz ernannt und auf diesem Kapitel am 20. Febr. 1603 selbst zum Provinzial erwählt worden ist.

Ähnlich geschah es drei Jahre später; es wurde ebenfalls der Kapitelspräsident P. Joh. Bapt. von Cascina (bei Pisa, daher Pisanus genannt) als Provinzial erwählt und am 8. Sept. 1606 als solcher bestätigt. Die Deductio weiss noch weiter zu berichten, dass er 1608 dem Generalkapitel beiwohnte. Nach Ablauf seines Trienniums wurde 1609 unter dem Vorsitze des P. Wilhelm Hugonis, Provinzials der Provinz Avignon, P. Johann Junk(li)mann von Köln zum Provinzial erwählt und (nach dem Amtsbuch des Ordensgenerals) am 12. Nov. 1612 neuerdings als solcher bestätigt; „studiorum amantissimus“ starb er als Jubilar zu Köln am 23. Juni 1636. Im Jahre 1615 hielt die kölnische Minoritenprovinz unter dem Vorsitze ihres hervorragenden Mitgliedes P. Johannes Pelking ein Provinzkapitel und erwählte zum neuen Provinzial den P. Hermann Ficker von Münster, welcher (nach

dem Amtsbuche des Generals) am 1. Dez. 1616 von demselben als solcher bestätigt und am 25. Mai 1625 als Guardian des Kölner Klosters eingesetzt wurde. Die Deductio sagt von ihm: „Provinciam turbulentis casibus misere quassatam infractus animo administravit religiositatis exemplar.“ Da anzunehmen ist, dass er volle drei Jahre so die Provinz verwaltete, so muss die weitere Angabe der Deductio, dass der vorgenannte P. Johann Pelking 1617 zum ersten und 1619 zum zweiten Male Provinzial geworden sei, als unrichtig bezeichnet und angenommen werden, dass dieser bedeutende Mann, welcher nach dem mehrerwähnten Amtsbuch schon am 20. Oktober 1600 als Generalkommissär für Errichtung eines Gymnasiums im Kölner Kloster ernannt worden war und nach der Deductio unterdessen für den Kölner Kurfürsten Ferdinand von Bayern Gesandtschaften nach Bayern und Italien ausgeführt hatte und 1618 als Generalkommissär die oberdeutsche Minoritenprovinz visitierte, erst 1619 (Jan. 7) auf dem zu Köln unter dem Vorsitze des Ordensgenerals Jakob Montanari von Bagnacavallo stattfindenden Provinzkapitel zum ersten und einzigen Male als Provinzial erwählt wurde. Schon im nächsten Jahre ernannte ihn jedoch der Kurfürst und Erzbischof von Köln, zugleich Bischof von Paderborn, zum Weihbischof von Paderborn (s. oben S. 190); bis zum nächsten Provinzialkapitel im September 1621 verwaltete deshalb P. Salvator Melis als Generalkommissär die Provinz. Nun erhielt diese als Oberhaupt den P. Gerhard Romer aus Düsseldorf, welcher jedoch schon 1623 auf dem Generalkapitel zu Rom starb. Nachdem P. Georg Schmalenberg aus Werl bis zum nächsten Provinzkapitel als Provinzvikar gewaltet hatte, wurde auf diesem am 21. Nov. 1624 der am 12. Aug. 1624 als Kapitelspräsident ernannte P. Markus von Modena selbst zum Provinzial erwählt und als solcher am 14. Dez. 1624 bestätigt; doch schon am 25. Mai 1625 ernannte der General den P. Ascanius Heisander von Köln zum Generalkommissär mit der Würde eines Provinzials. Am 13. Juni 1627 erwählte das unter dem Vorsitz des genannten Weihbischofs Johann Pelking zu Köln versammelte Provinzkapitel als Provinzial den erwähnten P. Georg Schmalenberg, welcher ein Vierteljahr früher für sich und seine Ordensmitbrüder Anton Kasper und Nikolaus Armiger von Luxemburg vom Ordensgeneral die Erlaubnis zum Empfange des Doktorats in Theologie erhalten hatte.

Die nächstfolgenden Provinziale sind: Otto Guthoff (latinisiert: Bonavilla), erwählt zu Bonn am 18. Mai 1630, wurde um 1636 Titularprovinzial der (eingegangenen) Provinz Sachsen (s. o. S. 83); Benedikt Lamberti aus Essen, erw. 15. Juli 1633, wieder erw. 6. Mai 1636 und vom General bestätigt 22. Februar 1637 (s. o. S. 56); Urban Bresser aus Südlohn, erw. zu Münster 3. Juni 1639 (s. o. S. 56); Otto Guthoff, wieder erw. zu Köln 3. Mai 1642; Honorius von der Ehren (de Honore), erw. zu Münster 1645; Bernard Laner von Mendingen, erw. zu Bonn auf Christi Himmelfahrt (21. Mai) 1648 (s. o. S. 185); Otto Guthoff, wieder erw. 22. Apr. 1651 zu Bonn; Honorius von der Ehren, wieder erw. im Sept. 1654 zu Trier; Otto Heiden aus Jülich, Guardian zu Bonn, dort erw. 15. August 1657; Honorius von der Ehren, wieder erw. am 26. Juli 1660 (s. oben S. 56); Rochus Casem von Münster, daselbst erw. 14. Mai 1664 (s. o. S. 167)[1]; Augustin Born aus Dorsten, erw. zu Bonn 20. Juni 1667, homo religiosissimus, später noch Guardian verschiedener Klöster, † zu Cleve 21. Sept. 1677; Sylvester Schweitzer aus Bergstein, erw. zu Bonn 23. Juli 1670 (s. o. S. 57); Hilger Knuetgenius (Kneutgen) aus Siegburg, erw. zu Merl 16. Juli 1673, † zu Köln 15. Apr. (alias: Mai) 1688[2]; Johannes Padolff aus Köln, erw. zu Neersen 5. Juli 1676, war vorher sieben Jahre lang Lektor an verschiedenen italienischen Studien und starb zu Bonn am 1. Febr. 1700; Michael Rösch von Köln, erw. zu Oberwesel 24. Juni 1679, starb während der kanonischen Visitation zu Höxter am 2. Sept. 1681; die noch übrige Zeit seines Trienniums verwaltete der Exprovinzial Sylvester Schweitzer die Provinz, als deren Provinzial er dann am 12. Okt. 1682 von neuem gewählt wurde.

Auf ihn folgten: Theodor Echten von Köln, ein Mann von grossen Geistesgaben, erw. zu Bonn 17. Sept. 1685, † als Guardian zu Bonn, 27. Nov. 1688; Edmund Bünger aus Zülpich, homo laudabilissimus, erw. zu Seligental 22. Sept. 1688 (s. o. S. 57), Martin Andreä aus der Moselgegend (Mosellanus), erw. 13. Sept. 1691 zu Seligental, † 1. Apr. 1699 zu Köln; Anton Ham-

---

1) Der Verfasser der Deductio wollte dessen Elogium beim Kloster Dortmund, wo er wahrscheinlich starb, bringen; doch ist hier nichts davon zu finden.

2) Vgl. Hartzheim a. a. O. S. 140.

bloch (Hambloe), aus Zülpich, erw. 11. Juli 1694 zu Seligental, † 30. April 1708 zu Köln (S. 206); Anton Wissing aus Siegburg, erw. 24. Juli 1697 und noch für zwei weitere Triennien bestätigt, besonderer Eiferer für Beobachtung der religiösen Armut (s. o. S. 231); Ambros Höschen, Guardian in Münster, erw. zu Köln 24. Juni 1706, gleich seinem Vorgänger ein Eiferer für religiöse Disziplin und Armut, † zu Münster 20. September 1720; Bruno Schmitz aus Nideggen, erw. zu Trier 24. Mai 1709, dessen einfache Wiederbestätigung für ein zweites Triennium nach Ablauf des ersten einige Provinzdefinitoren dem Ordensgeneral empfahlen; dieser erklärte am 11. Nov. 1711, dass dies den Ordenskonstitutionen widerstreite, welche eine ordentliche Wahl verlangen; Bonaventura Creutzer aus Mohrenhoven, insignis cantor et concionator, erw. 4. Juli 1712 zu Köln, † 14. Jan. 1715, worauf P. Leonhard Melchers bis zum nächsten Kapitel als Generalkommissär die Provinz verwaltete; Reiner Cönen aus Brilon, homo egregii talenti et in universitate Coloniensi doctor theol., erw. zu Köln 8. Juli 1715, † daselbst 30. Juli 1721 (s. oben S. 163, Anm. 2); Leonhard Melchers aus Immendorf im Jülichschen, vom Papste eingesetzt 1718, † zu Augsburg 3. Mai 1719 (s. o. S. 57); Georg Richermo aus Savoyen, erw. 10. Juni 1721 zu Köln machte sich besonders um dieses Kloster sehr verdient (s. o. S. 57); Martin Odendahl von Köln, an der Universität Köln „doctor de concilio“, erw. 30. April 1724 zu Köln, † 17. März 1734; Nazarius Schmitz aus Jülich, durch päpstliches Breve vom 24. Jan. 1727 als Provinzial eingesetzt; Augustin Becker aus Münster, erw. 9. Mai 1730 zu Köln; Patritius Schwarz aus Mannheim, erw. 5. Mai 1733 zu Köln; Reiner Sasserath aus Holzheim, Professor an der Kölner Universität, erw. zu Köln 1. Mai 1736, hierauf Generalassistent in Rom (s. o. S. 58 u. unten S. 302); Hermenegild Limberg aus Brilon, Synodalexaminator in Münster, Guardian in Dortmund, erw. 28. April 1739 (s. o. S. 200).

Soweit reicht das Verzeichnis in der Deductio; die Namen der nachfolgenden Provinziale sind teils den Amtsbüchern der Ordensgenerale, teils den in der Einleitung erwähnten Hauschroniken entnommen. Es sind dies: Friedrich Odenkirchen, erw. 24. April 1742; Adam Pütz, erw. 1. Mai 1745 (s. o. S. 93); Bonav. Willer, erw. 28. April 1748; Ferrutius Molitor, erw. 3. Mai 1751 (s. o. S. 93); Ferdinand Ordenbach, erw. 7. Mai 1754; Willigis

Pfarr, erw. 3. Mai 1757 (s. o. S. 245); Paulus Koch, erw. im April 1760 (s. o. S. 193); Tilmann Brementhal, erw. 19. April 1763; Theodosius Henrici, erw. 15. April 1766 (s. o. S. 60); Theobald Haxthausen, erw. 11. April 1769 (s. o. S. 61); Hubert Zimmer aus Fulda, erw. 12. Mai 1772, danach Generalassistent in Rom (s. unten S. 303); Markus Fuhr, erw. im Mai 1775 (s. o. S. 60); Dominikus Bresgen, erw. im Mai 1778 (s. o. S. 60); Angelus Catjou, erw. 8. Mai 1781 (s. o. S. 223); Otto Vasbender, erw. 4. Mai 1784 (s. o. S. 214); Marzellinus Hoetmar, erw. 1787 (s. o. S. 97 f.); Eugen Flach, erw. 1790; Lambert Dreesen, erw. im Mai 1793, starb aber schon am nächstfolgenden 22. Juli, worauf der damalige Provinzsekretär und Exprovinzial Dom. Bresgen die Provinz leitete; Albin Meister, erw. 1796 (s. o. S. 245); Fulgenz Hüllinghof, erw. zu Köln 14. Okt. 1800, da 1799 das treffende Kapitel nicht gehalten werden konnte[1]); am 13. Sept. 1803 endlich wurde als Provinzial der schon grösstenteils aufgehobenen köln. Minoritenprovinz P. Marzellinus Hoetmar, welcher derselben bereits 1787/90 vorstand, zu Münster erwählt; er war ohne Zweifel deren letzter Provinzial.

---

1) Er verfasste eine practica instructio circa admin. sacram. poenit. et euchar. und schrieb auch über die antiquitas confessionis privatae und starb am 4. Mai 1806. Vgl. Hurter, Nomenclator III², 570.

Beilagen.

I. Das Minoritenkloster Erfurt betreffend*).

1. Verzeichnis der an der Erfurter Universität promovierten Minoriten.

Es kommen darin folgende Namen vor: Johannes von Chemnitz[1]), Johannes von Minden[2]), Jacob Bellinger, Barth. von Mantua, Christian Hiddigendorf[3]), Mathias Döring[4]), Johannes Bremer[5]), Johannes Pollitz[6]), Johannes Kannemann[7]), Petrus

---

*) Vgl. oben S. 22 Anm.

1) „Eodem anno (1394) in capitulo Hallis (Halle a. d. S.) celebrato electus est in XXIII. ministrum (Saxoniae) fr. Johannes de Chemnitia, s. theol. doctor, de custodia Misnensi et mansit in officio per duos annos.“ Cfr. Chron. Nic. Glassberger ed. in Anal. Francisc. II, 221.

2) „Eodem anno (1396) in capitulo Magdeburgi electus est in XXIV. ministrum Saxoniae fr. Johannes de Gemunda, s. theol. doctor, de custodia Bremensi et mansit per decem annos.“ Cfr. Anal. Franc. II, 222 et 225.

3) Im Jahre 1414 wurde an der Universität Erfurt immatrikuliert der Minorit Nicolaus Macheren ad instantiam magistri Christiani O. Min., welcher ohne Zweifel mit dem obengenannten Christian H. identisch ist. Vgl. Weissenborn, Akten der Erf. Univ. I, 101.

4) Immatrikuliert 1422 (vgl. Weissenborn a. a. O. S. 122); wurde 1427 Provinzial von Sachsen, ja 1445 sogar General des Ordens d. h. jener Fraktion, welche Felix V. als Papst anerkannte. Vgl. P. Alberts Monographie „Der Minorit Mathias Döring“ (1892). Auf sein Ansuchen hin wurde 1423 an der Univ. Erfurt immatrikuliert der Minorit Nikolaus Schilling; vgl. Weissenborn a. a. O. S. 125.

5) Immatrikuliert 1427, professor s. script. 1437; vgl. Weissenborn a. a. O. S. 141 u. 170.

6) Alias: de Belli; immatrikuliert 1440. Zwischen ihm und Johann Bremer wurden immatrikuliert die Minoriten Kilian Steczing 1433, Joh. Lamberti de Kiritze (lector secundarius in Erfordia) und Petrus Bever de Brega 1437 und Nikolaus Petermann 1439. Vgl. Weissenborn a. a. O. 158, 171, 176, 180.

7) Immatrikuliert 1440; vgl. Weissenborn a. a. O. 182. Über ihn vgl. auch die obenerw. Monogr. über Math. Döring.

Berken, Nikolaus Lackmann[1]), Werner Vannan aus Lübeck, Joh. Nikol. Bucholt aus Lübeck[2]), Ludwig (Fleischhacker) von Segen[3]), Paul Carnificis[4]), Johannes Roder[4], Jakob Schnederich[5]), Konrad Kling[6]).

2. Auszug aus einem Gedenkbuch des Erfurter Minoritenklosters.

Er enthält zunächst die Sterbegedenktage von einigen Minoriten und zwar von: Albert von Beichlingen, Titularbischof von Hippus

1) „Etiam in ipso anno (1461) fratres Conventuales in pronvincia Saxoniae (Torgaviae) elegerunt in ministrum XXIX. fr. Nicolaum Kackman (Lackmann), s. theol. doctorem, de custodia Prussiae." „Eodem anno (1479 die 16 Nov.) obiit fr. Nicolaus Kackman minister Saxoniae in Vratislavia." Cfr. Anal. Franc. II, 389 et 469.

2) Immatrikuliert 1471; vor ihm folgende, oben nicht erwähnte Minoriten: Hermann Eczem 1445, Henningus Rasche de Goslaria (lector Paris.) 1450, Sebastian Riffenstein 1460, Thomas Liebenwalder de Prussia 1463, Dr. Christian Borgsleyben 1464, Joh. Heymestede (lector) 1469; nach ihm: Heinrich und Joh. Fabri von Büdesheim, Heinrich Kun von Nordhausen (s. theol. professor) und Jodokus Molitoris von Kamentz 1486. Vgl. Weissenborn a. a. O. 204, 224, 280, 299, 301, 336, 342, 347, 414.

3) Alias de Szegin de conventu Molhusensi (Mühlhausen i. Th.), immatrikuliert 1488, Provinzial der sächsischen Provinz 1490/98, Titularbischof von Messene (Missinen.) und Weihbischof von Hildesheim und Minden, † 13. Febr. 1508; vgl. Anal. Franc. II, 507 et 520; Weissenborn a. a. O. S. 421.

4) Beide gleichzeitig mit dem vorgenannten Ludwig von Segen und mit Dr. Joh. Röthaw vom Konvente Leipzig immatrikuliert; vgl. Weissenborn a. a. O.

5) Alias: Suederick de Ibegaw (lector), immatrikuliert 1515; vor ihm: Theoderich Hoffemann von Nordhausen 1489, Joh. Leyssner, Joh. Furderer (lector), Andreas von Arnstatt und Bonaventura von Würzburg 1493, Nikolaus Hesseler von Kr(a)utheim (gratis ob reverentiam doctoris ministri scil. Saxoniae, Ludovici de Segen) 1495, Johann Schambach von Meynungen (custos) 1503; vgl. Weissenborn a. a. O. I, 427; II, 181, 188, 233, 288.

6) Immatrikuliert 1518 als „fr. Conradus Clinge Northusensis minor", wozu Weissenborn a. a. O. S. 303 bemerkt: „Gewiss jener mutige Barfüssermönch, der 1522 ff. in der erregtesten Zeit in Erfurt aushielt und sich nicht scheute, den zurückgebliebenen Anhängern der alten Lehre in der Hospitalkirche zu predigen; sein Bild ist noch im Dom vorhanden." Auf ihn folgt noch 1521 „fr. Johannes Wunschalt Curiensis (Hof?) lector ord. Min., propter Deum gratis; Selesie heresiarcha duxit mo[nialem?] anno 1526" (a. a. O. S. 322).

und Weihbischof von Mainz-Erfurt, † 22. April 1371, begraben im Chore vor der Sakristeitüre; Heinrich, zweiter Lektor, aus der Kustodie Halberstadt, † 24. März 1408; Jakob Schlosser, langjähriger Guardian, † 17. Mai 1411; Christian von Hannover (Hildigendorf?), Magister der Theologie und langjähriger Studien-Regens, † 13. April 1420; Hermann Wiszen aus Nordhausen, Hauptlektor, † 26. Febr. 1462, begraben im Chore vor der Sakristei; Mathias Dormung (Döring), Mag. der Theol., langjähriger Studien-Regens und über 30 Jahre Provinzial der sächsischen Provinz, † in Kyritz i. J. 1469; Hermann Sartoris aus dem Kloster Mühlhausen, Prediger und Beichtvater, † 3. April 1479, begraben im Kloster zu Leipzig; Theodor Ketten, Lektor an vielen Orten, † 2. März 1481, begraben zu Halberstadt; Hermann Holzapfel, Hauptlektor in Goslar und vieljähriger Lector vacans zu Erfurt, † 23. April 1491; Johannes Otte, Guardian von Nordhausen, † 25. März 1502; Johannes Heimestette, Professor der Theologie und Provinzial der sächsischen Provinz, † 30. Juli 1504 (s. oben S. 299 Anm. 2); Ludwig von Segen, Mag. der Theol., Tit.-Bischof von Messene, † 13. Febr. 1508, begraben im Chore (der Erfurter Minoritenkirche): Heinrich Kratz, Tit.-Bischof von Kallipolis (1484), Weihbischof von Naumburg, † 6. Mai 1511, begraben vor der St. Annakapelle; Johannes Engelhardi, Prediger und Beichtiger, Senior (des Erfurter Konventes), † 6. Mai 1520; Jodokus Nouthosten, Lektor der Theologie, hervorragender Prediger gegen das Luthertum zu Erfurt, † 27. Febr. 1541; Johannes Beyer, Lektor der Theologie und Guardian zu Saalfeld, hierauf zu Mühlhausen, † 12. Juli 1547; Konrad Clinge (Kling), ehedem Kustos von Thüringen und sehr verdienter Guardian zu Erfurt, „qui verbum Dei ad annos 40 in hoc periculoso tempore, quo Lutheri schisma ad annos 30 viguit, fidelissime contra eos praedicabat“, † 2. März 1556 im Alter von 72 Jahren, begraben in der Marienkirche auf dem Berge vor der Kanzel; Johannes, ein 1565 aus dem Kloster Halle vertriebener Laienbruder, † zu Erfurt noch im gleichen Jahre infolge eines unglücklichen Falles. — Auf diese Gedenktage von Minoriten folgen einige solche von Erfurter Bürgern, welche das Amt eines Prokurators oder Syndikus des Erfurter Minoritenklosters versahen, nämlich: „Ioannes Bock proconsul Erfordiensis, procurator conventus, qui in extremis curavit se indui habitu Minorum, in quo mortuus et sepultus est, † 20. Julii 1491; Iacobus

de Paradiso, filius procuratoris nostri, † 31. Julii 1473; Henricus Wolffren, magnus amicus fratrum (Minorum), qui inhabitavit domum procuratricis (conventus) prope ecclesiam et habuit fraternitatem Ordinis, † 21. Martii 1472". — Ausserdem sind noch folgende Einträge aus obenerwähntem Gedenkbuch mitgeteilt: „Singulis IV anni temporibus peragetur anniversarium Theodorici de Topsteden propter notabile illud beneficium, quod fecit conventui de lignis, quae comparavit pro usu fratrum (Minorum) perpetuo 300 libris Erford. in Kranigfeld; item dedit 100 marcas puri argenti et 20 marcas pro domo infirmariae, quam aedificavit anno 1374". „Anno 1338 in die s. Iacobi apostoli dominus Hartungus Vait dedit conventui huic solemnem eleemosynam, praecipue 50 flor. in auro etc."

II. Die Ordens-Assistenz für die Minoritenprovinzen Deutschlands [1]).

Den Beirat des Generals des Minoritenordens bildeten bis zum Jahre 1731 ausser dem Ordensprokurator nur noch zwei Assistenten, nämlich der Socius und der Ordenssekretär. Da diese in der Regel immer Italiener waren, machte sich das Bedürfnis der Vertretung der ausseritalienischen Provinzen in jenem Beirate durch aus diesen genommene Assistenten immer fühlbarer und führte auch zur Errichtung von drei weiteren Assistentenstellen, nämlich je einer für die in Deutschland, Frankreich und Polen gelegenen Provinzen. Durch Bulle vom 21. Juli 1731 genehmigte Klemens XII. auf Ansuchen des Ordensgenerals Vinzenz Conti (de Comitibus) diese Neuerung in der Verfassung und im Regimente des Minoritenordens. Die deutsche Assistenz, von welcher hier allein näheres mitgeteilt werden soll, umfasste die Provinzen Steiermark, Köln, Oberdeutschland, Lüttich, Österreich, Böhmen, Ungarn, Mähren, wozu später noch die von Böhmen und Mähren abgezweigte Provinz Schlesien kam. Aus diesen Provinzen sollte abwechselnd auf je 6 Jahre der „deutsche" Assistent derart genommen werden, dass die betreffende Provinz dem General drei aus den hervorragenderen Patres (Provinzdefinitoren) in Vorschlag brachte und der General einen davon als Assistenten erwählte, welchem als solchem alle Vorrechte eines Generaldefinitors zukamen.

1) Vgl. oben S. 59 Anm. 1.

Als erster Assistent für „Deutschland“ wurde aus den drei Kandidaten, welche das Provinzkapitel der Provinz Steiermark am 14. Juli 1732 vorschlug, der Exprovinzial Angelus Müller, z. Z. Guardian in Graz, genommen; derselbe reiste deshalb am 3. Sept. 1732 von Graz ab und kam am 3. Okt. in Rom an. Als dieser nach Ablauf des Sexenniums, ohnehin wieder zum Provinzial seiner Provinz erwählt, dahin zurückkehrte, schlug zu seinem Nachfolger das Kapitel der kölnischen Provinz folgende drei Kandidaten vor: den Provinzial Reiner Sasserat und die Provinzdefinitoren Lorenz von Feldt und Bonaventura Bourscheit; der General erwählte, so sehr auch der zweitgenannte sich zu insinuieren bestrebt hatte, den erstgenannten. Dieser langte am 13. Okt. 1738 in Rom an und scheint seine neue Stelle während des ganzen Sexenniums inne gehabt zu haben, obwohl für das letzte Jahr im Protokollbuche dieser Assistenz keinerlei Einzeichnung von ihm (aber auch von keinem andern) gemacht worden ist. Sein Nachfolger wurde 1744 P. Joachim Roth, ein geborener Franke, welcher soeben das Triennium als Provinzial von Oberdeutschland vollendet hatte; er starb zu Rom ein halbes Jahr vor Vollendung seines Assistenten-Sexenniums. Auf ihn folgte 1750 P. Theophilus Schendl, welcher 1735 als Festprediger in Linz und 1749 als Guardian in Wien erscheint, 1752 aber zum Provinzial seiner österreichischen Provinz erwählt wurde und deshalb schon 1753 in dieselbe zurückkehrte, aber erst 1754 seine Stelle als Assistent förmlich niederlegte. In diesem Jahre wurde dann der Exprovinzial der Provinz Mähren, P. Adolf Medelski, welcher 1753, damals noch wirklicher Provinzial, auf dem Generalkapitel zu Rom es durchgesetzt hatte, dass die Provinz Mähren für die Assistentenstelle vor den Provinzen Böhmen und Ungarn an die Reihe kommen sollte, als solcher bestimmt; er blieb es aber nur bis 1759, da er in diesem Jahre wieder zum Provinzial seiner Provinz erwählt wurde. Nun erlangte P. Polykarp Fiedler, Exprovinzial der böhmischen Provinz, die Assistentenstelle, für welche er schon 1753, damals Guardian in Horazdiovice, in Aussicht genommen war: als Lohn für die damalige Zurücksetzung konnte er es betrachten, dass er bei Beendigung seines Sexenniums durch päpstliches Breve vom 14. Sept. 1764, wie er selbst in das bereits erwähnte Protokollbuch einschrieb, „gratiam, alias ab incunabilis s. Religionis nostrae nemini ex Ultramontanis antehac concessam, Definitoriatus perpetui totius Ordinis“, also die

Würde eines lebenslänglichen Generaldefinitors erhielt. Auf dem im Mai 1765 gehaltenen Generalkapitel wurde als neuer Assistent für die „deutschen“ Provinzen der bisherige Provinzial von Ungarn, P. Hyazinth Reiter, welcher dem Kapitel selbst beiwohnte, proklamiert; er blieb in dieser Eigenschaft das ganze Sexennium hindurch, worauf er wieder zum Provinzial seiner heimatlichen Provinz erwählt wurde. Die Assistentenstelle erhielt nun und zwar auf dem Generalkapitel im Mai 1771 der auf demselben als Stellvertreter des Provinzials der 1754 neu errichteten Provinz Schlesien anwesende Provinzdefinitor August Krahel vom Kloster Glatz, versah sie aber nur 3 Jahre lang, da er auf dem im Juli 1774 abgehaltenen Kapitel seiner Provinz zu deren Provinzial erwählt wurde.

Für Stellung eines neuen Assistenten wäre die Reihe, da die kleine Provinz Lüttich hiefür überhaupt nicht in Betracht kam, nun wieder an die Provinz Steiermark gelangt. Dieselbe lehnte jedoch ab und so wurde die Provinz Köln beauftragt, eine taugliche Persönlichkeit für diesen Posten namhaft zu machen. Der damalige Provinzial Hubert Zimmer bot sich selbst dazu an und traf zu Rom, wohin er die Reise von Köln aus am 5. Oktober angetreten hatte, am 29. Nov. 1774 ein; krankheitshalber kehrte er aber schon Ende Juni 1777 mit dem zum Generalkapitel in Rom eingetroffenen Provinzial in seine Provinz und zwar nach Trier zurück, wo er schon bald darauf starb. Auf diesem Generalkapitel hatte der Provinzial von Steiermark als Ordensassistenten und zwar für seine Provinz den der kölnischen angehörigen P. Simeon Schmitz (seit 1775 Magister theologiae), welcher als apostolischer Pönitentiar bei St. Peter zu Rom für die plattdeutsche Sprache angestellt war, präsentiert. Derselbe wurde als solcher auch vom Ordensgeneral angenommen und 1783 nach Ablauf des Sexenniums in gleicher Eigenschaft auch für die kölnische Provinz bestätigt, da man das Triennium des P. Hubert Zimmer von 1774 bis 1777 nur als Ergänzung des Sexenniums für die Provinz Schlesien, deren Abgeordneter die Assistentenstelle auch nur drei Jahre versah, betrachtete. Er vollendete jedoch dieses zweite Sexennium nicht; er starb nämlich zu Rom am 23. Okt. 1786.

Mit dem Jahre 1787 hebt eine andere, noch bis 1798 einschreibende Hand an; wem diese angehört, ist jedoch nirgends angedeutet; doch scheint sie die des P. Probus Penris zu sein,

welcher ebenfalls Mitglied der kölnischen Provinz war und schon 1784, damals Pönitentiar zu Loreto, den 8 Monate lang wegen einer Reise in die Heimat von Rom abwesenden Assistenten Simeon Schmitz vertrat[1]). Jedenfalls ist sie die Hand des letzten Ordensassistenten für die Minoritenprovinzen Deutschlands; denn wie durch die allgemeine Säkularisation mehrere derselben — darunter auch die kölnische — ganz eingingen, so erlosch auch wieder deren besondere Vertretung im Beirat des Ordensgenerals.

III. Bedingungen, unter welchen den Minoriten eine Niederlassung in Siegburg gestattet wurde[2]).

Puncta, super quibus coenobium quondam regularium canonessarum s. Antonii Siegburgi ad Cellam vulgo Clusam a reverendissimo domino praelato et capitulo Siegburgensi Minoritis Conventualibus Ordinis s. Francisci cedetur.

Primo cedetur fratribus Minoritis Conventualibus illud coenobium, prout nunc est nempe in suis terminis et muris constructum et non ultra, nec licitum erit illis ulterius quicquam vel adiacentem aliquem locum emere vel acquirere sine speciali reverendissimi domini abbatis et capitularium praescitu et consensu, praeter ampliationem horti ad medium circiter iugerum.

Secundo quoad bona dicti coenobii et praedium in inferiori Pleis, quod olim ei adiunctum fuit, cum illud tamquam antiquum feudum post extinctam congregationem et relictum coenobium per caducitatem rursus ad monasterium Siegburgense devenerit, manebit hoc eidem consolidatum et incorporatum, nec fratres Conventuales vel nunc vel futuris temporibus ratione istorum bonorum ad dictum locum quondam spectantium vel in toto vel ex parte praetendent, ac desuper rev. d. pater provincialis cum definitoribus sufficientes reversales dabit a reverendissimo generali ordinis pariter confirmatas.

1) Dieser P. Penris trat die Reise nach Loreto von Köln aus am 8. Juni 1779 in Begleitung des in ähnlicher Eigenschaft nach Assisi bestimmten P. Raban Klubert an; sein Vorgänger als Pönitentiar in Loreto war der dort am 27. März 1779 gestorbene P. Bonaventura Holter, ebenfalls aus der köln. Min.-Provinz, welcher am 1. Mai 1774 (damals Provinzsekretär und als solcher nun durch den Soester Guardian Angelus Catjou ersetzt) von Köln nach Loreto abgereist war.

2) Vgl. oben S. 151.

Tertio expresse cavetur, ne vel in oppido vel banno Siegburgensi fratres aliqua bona immobilia emant vel acquirant; sin autem aliqua eisdem ex legato vel alias pietatis zelo donentur, ut talia infra annum et diem laicali personae rursus cedant aut vendant, nihil autem proprii praeter conventum hisce conditionibus ibidem retineant.

Quarto quoad alimentationem dictorum fratrum meminerint iuxta regulam se paupertati obnoxios esse, atque ex eleemosinis vivere, ac ideo ad terminandum et colligendum necessaria obligatos; ne autem cives Siegburgenses, qui ab incendio et belli calamitatibus nondum respirarunt et ad exiguum numerum redacti nimium graventur, praecaveantur in oppido ac banno omnes collectae sine praescitu et consensu reverendissimi domini praelati praeter terminos annuales, quos idem reverendissimus requisitus fratribus ex Valle felici concedere solet, quibus gaudebunt deinceps fratres Siegburgenses.

Quinto obligantur fratres ad mittendum aliquem idoneum theologum dominicis et festis diebus ad monasterium Siegburgense pro concione ibidem facienda, et confessionibus excipiendis, prout et alium sacerdotem cunctis etiam dominicis et festis diebus, hora a reverendissimo praelato ordinanda, ad ecclesiam parochialem in Siegburg pro dicendo primo sacro et cathechesi, ut et schola instituenda pro iuventute usque ad syntaxin; ac ideo assignantur praeter alios, videlicet quinquaginta duos florenos Colonienses, qui ipsis fratribus pro iam dicto sacro et cathechesi ex parte oppidi Siegburgensis annue debentur, praeter quos nihil amplius intuitu dicti sacri et cathecheseos praetendere poterunt, fratribus proventus missae s. Antonii in Monte et monasterio; reliquae binae in dicto coenobio et conventu pro intentione fundationis hebdomatim legantur.

Sexto, cum etiam desideretur, ut a fratribus supradictae scholae extendantur usque ad Syntaxin inclusive, tum etiam ut pro studiis dominorum capitularium in Monte Siegburgensi iuxta cursum, qui tamen unus erit, lector quidam idoneus eo mittatur ad instruendum dictos dominos, quoties et in quantum opus fuerit, ordinabunt et assignabunt reverendissimus dominus praelatus et capitulum in supplementum alimentationis saepe dictis fratribus praeter deservituram vicini pastoratus in Menden, quam primum eundem per moderni pastoris mortem aut alias viduari contigerit, decem maldera

siliginis annua hac lege: tum ut iuri patronatus per eiusmodi deservituram nequicquam derogetur, sed illud ipsum reverendissimo domino praelato et capitulo sit et maneat imminutum, eidemque reverendissimo soli denominatio alicuius ex fratribus ad dictam deservituram reservata; tum etiam, ut fratres Minoritae praedictis decem malderis annuis, tamdiu quam ipsis praedicta tria onera, nempe concionis in Monte, confessariatus et lectoratus, ac omnia simul aut unum tantum incumbent, gavisuri sint, et non diutius victum apud dominos capitulares in Monte habituri; liberum tamen reverendissimo domino praelato erit eadem tria onera fratribus denuntiare et eo casu praedicta decem maldera retinere.

Septimo, ut haec ordinate fiant, numerus fratrum in conventu Siegburgensi constituendorum nec maior nec minor erit quatuor sacerdotum et duorum laicorum, et nonnisi communicatione praevia cum reverendissimo domino praelato augendus vel minuendus.

Octavo, cum etiam futuris temporibus contingere possit, sacerdotes a provincialibus ad conventum Siegburgensem missos vel forte non idoneos esse vel cum reverendissimo praelato non convenire, reverendus pater provincialis ad requisitionem reverendissimi praelati talem amovebit et in locum ipsius alium surrogabit.

Nono, quod, si ex parte fratrum Conventualium haec puncta et conditiones, non attentis reverendissimi praelati iteratis monitis et ad reverendissimum patrem generalem delatis, sub quovis praetextu in futurum non serventur, suspensa erit per se effective haec concessio, usque dum eidem in omnibus punctis et clausulis satisfiat.

Decimo demum, si contingat praedictos fratres praedictum coenobium sponte deserere aut eos sine sua culpa sive vi externa inde moveri, eo casu idem coenobium cum omnibus suis structuris et pertinentiis, tam in posterum acquirendis quam de praesenti acquisitis, ad reverendissimum dominum praelatum et capitulum Siegburgense revolvetur hoc sensu, ut in casu tam spontaneae desertionis quam noxiae amotionis dictum coenobium ad reverendissimum praelatum et capitulum Siegburgense omnimodo et perpetuo revolvatur; si vero fratres sine ulla sua culpa, sed per egestatem vel iniurias belli vel alium quemcumque casum fortuitum inde exulare debuerint, tunc salvum eis sit eiusmodi impedimentis sublatis ius dictum coenobium sine contradictione repetendi et possidendi.

Sic inter infrascriptos actum et conclusum provisionaliter, donec res ad cognitionem reverendissimi patris generalis et patrum

definitorum delata, ab eisdem debite corroborata, nec non litterae reversales supra in puncto secundo requisitae reverendissimo domino praelato et capitulo Siegburgensi traditae, omnia denique plane et formaliter utrimque expedita fuerint hac expressa lege, quod, si reverendus pater provincialis dictam corroborationem per litteras reversales intra octo vel novem menses proxime sequentes reverendissimo domino praelato et capitulo non tradiderit, praesens cessio non tantum, sed et ipsa iam fratribus data possessio per se ipsa nulla erunt.

In abbatia Siegburgensi hac vigesima prima octobris anni 1654.

Ioannes a Bock abbas

Fr. Honorius von der Ehren min. provinc. — Ioannes Bertramus a Bellinghausen prior pro se ceterisque capp. — Fr. Otto Heiden definitor Coloniensis, guardianus Bonnensis et secretarius assumptus. — Fr. Aegidius Gelehen guardianus Vallis felicis, custos assumptus.

IV. Urkunde über die Gründung des Klosters Neersen[1]).

Anno salutis millesimo sexcentesimo quinquagesimo octavo, Alexandro papa VII, sede imperiali vacante[2]), archiepiscopo Coloniensi Maximiliano Henrico Bavariae duce: perillustris ac generosus dominus Adrianus Wilhelmus, liber baro de Virmundt, dominus in Nersen et Anradt, ad Dei maiorem honorem et sanctorum (singulariter b. Virg. Mariae, Ioannis Evangelistae, seraphici patris Francisci, Antonii de Padua, Iosephi, sanctarum Mariae Magdalenae, Barbarae et Irmgardis) gloriam et propriae suaeque familiae benedictionem et salutem, ecclesiam et conventum in hac immunitate prope arcem instruendam pie decrevit, cuius inhabitationem et deservituram erga s. patrem nostrum Franciscum singulari affectu fratribus Minoribus Conventualibus provinciae Coloniensis committere placuit, his sequentibus punctis et cautelis inter se et admodum reverendum patrem Honorium von der Ehren exprovincialem et definitorem perpetuum, actu guardianum Bonnensem, deputatum commissarium, initis et perpetuo servandis. Utpote erunt bene-

1) S. oben S. 159.

2) Auf den schon am 2. April 1657 gestorbenen Ferdinand III. folgte erst am 18. Juli 1658 Leopold I.

ficia ex parte generosi domini praestanda: 1. Ecclesiam et conventum iuxta delineationem congruentiorem suis mediis extruet et perficiet fratribus cooperantibus et procurantibus subsidia possibilia. 2. Locum ecclesiae et conventui adiacentem donabit pro horto sufficienter amplo, adiuncta parte agri adiacentis rivulo Bontzfloeth. 3. Fundatio fiet pro dispositione, quantum pro tempore et occasione poterit. 4. Poterunt fratres bona immobilia haereditate, legato vel dono acquisita possidere; ea tamen, quae in territorio Nersensi situata fuerint, debeant intra triennium saecularibus vendere. 5. In pascuis et aliis usui communi concessis fratres etiam communionem habebunt, et a mercede molitoris vulgo „multer" post praesentem molendini elocationem immunes erunt. 6. Piscationem habebunt fratres in rivulo dicto Floeth a ponte novo vulgo „Böch-Brück" usque ad rivulum Kloer; evacuationem vero requirentibus fratribus iubebit generosus dominus fieri suis mediis. 7. Donec fundatio compleatur, ex arce annuatim dabuntur 400 fasces lignorum. 8. Ecclesia, conventus et loca fratrum ecclesiastica religiosis mendicantibus concessa immunitate gaudebunt. 9. Generosus dominus eiusdemque successores habebunt tamen ius patronatus tale, ut deficientibus fratribus sine spe regressus possint ecclesiam, conventum aliaque ipsorum loca aliis religiosis conferre. 10. Dum tamen fratres per bella aliove modo sine propria culpa et demerito conventum deserere cogerentur, cessante impedimento manebit ipsis ius locum repetendi et incolendi.

Ex parte vero fratrum praestanda erunt: 1. Tot personas collocabit minister provincialis, quot pro officio divino et choro necessariae erunt. 2. Festa beatissimae Virginis Mariae, sanctorum Ioannis Evangelistae, seraphici patris Francisci, Antonii de Padua, Iosephi, sanctarum Mariae Magdalenae, Barbarae et Irmgardis in ecclesia fratrum solemniter celebrabuntur. 3. Anniversarium pro generosa familia de Virmundt celebrabitur die vacante commodiore ante vel post festum Nativitatis beatae Mariae Virginis, cantando sacrum et applicando sacerdotum praesentium sacrificia. 4. Omni dominica et festo post concionem fient preces publicae pro praenominata familia. 5. Quoties fratres pro sacrificio missae ad arcem requisiti fuerint, parati invenientur. 6. Iuventutem instituent in catechesi, precibus, bonis moribus; docebunt etiam infimam et secundam usque, dum studiosi pro syntaxi qualificati fuerint. 7. Fratres non gravabunt incolas quotidiano quaestu, sed

terminis consuetis contenti erunt. 8. Pro lignis donandis et vecturis procurandis licebit tamen benevolos requirere. 9. Pro maiori Dei benedictione obtinenda populo dabitur quotidie occasio sacri audiendi hora opportuniore. 10. Fratres servabunt religiosam disciplinam, maxime clausuram, non vagabuntur (praesertim soli) per immunitatem et campos; si quis vero scandalosus repertus fuerit, ad ministrum provincialem deferatur, cognito delicto puniendus et amovendus.

Quia allegata fundatio ob certa impedimenta pro nunc adimpleri nequit, statuit generosus dominus pro commodiori sustentatione fratribus concedere (quae oblata germanicis vocabulis expressa latine ita refero:) omnes mulctas emergentes, archas feudales, canones, salaria haereditaria, decimum item denarium laudemiorum, item decimum quemque denarium trium certarum praetensionum pecuniariarum, quarum quaelibet notabilem summam efficit; haecque tamdiu concessa sint, quousque ipsa fundatio stabiliri possit.

In omnium supra scriptorum adimpletionem praenominatus generosus dominus de Nersen gratiose obligavit se et suos successores, quod idem fecerunt gratanter patres minister provincialis et definitores perpetui provinciae Coloniensis fratrum Minorum s. Francisci Conventualium pro se et suis successoribus, atque in fidem sinceriorem manus proprias cum sigillis supposuerunt. Anno ut supra 22. Maii.

A. F. V. Virmundt.

Frater Otto Heiden minister provincialis et commissarius generalis mpp. Fr. Honorius von der Ehren definitor perpetuus et commissarius deputatus mpp. Fr. Otto Bonavilla definitor perpetuus mpp. Fr. Hermannus Dornebocholdt secretarius provinciae.

V. Urkunde über die Vertauschung des Minoritenklosters zu Trier i. J. 1570[1].

Iacobus Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopus, sacri Romani imperii per Galliam et regnum Arelatense archicancellarius ac princeps elector. Universis et singulis praesentes nostras litteras visuris, lecturis vel legi audituris notum facimus:

1) Vgl. oben S. 230.

pastorali fungentes officio, nostrae sollicitudinis et vigiliae esse duximus eis rebus, quae ad honorem et gloriam Dei, augmentationem et conservationem catholicae religionis ac promotionem studiorum faciunt, omnibus nervis intendere et incumbere. Cum itaque aedificia antiquae nostrae universitatis Trevirensis, in quibus honestae disciplinae et bonae litterae docentur, ad capiendum iustum numerum studiosorum, qui seminaria Ecclesiae sunt, nimis angusta esse certiores facti simus, cum honorabilibus, devotis nostris dilectis provinciali, patribus provinciae, guardiano et conventu Ordinis Minorum Conventualium in civitate nostra Trevirensi egimus et contractum inivimus, ut cum voluntate et consensu superiorum suorum Nobis suum et Ordinis sui monasterium in iam dicta civitate nostra Trevirensi situm cum suis locis, districtu, hortis, aedificiis et domo, quae e regione caprae vel pistoris iacet, ad id pertinentibus (exceptis tamen eiusdem monasterii redditibus, proventibus et aliis bonis) cederent et in manus nostras traderent, id ipsum iam dictae nostrae universitati incorporandum, uniendum et annectendum, aut ad alios pios usus convertendum, prout haec omnia in eorum cessionis et traditionis litteris latius constant: ea tamen lege et conditione, ut nos praefatis provinciali, patribus provinciae et guardiano ac conventui Trevirensi collegium et monasterium divi Germani in eadem civitate nostra situm in perpetuam possessionem et habitationis locum cum omnibus suis proventibus, emolumentis et bonis tam mobilibus quam immobilibus, nullis exceptis, daremus et supportaremus, milleque taleros ad extructionem eiusdem monasterii in parata pecunia numeraremus, et praeterea desolatum Ordinis sui monasterium in civitate nostra Wesaliensi, quod propter desertionem ordinis et fratrum aliquamdiu in praedecessoris nostri proxime defuncti felicis memoriae manibus fuit, cum omnibus suis redditibus et bonis redderemus, quibus conditionibus locum dedimus et his litteris damus. Quapropter praenominato guardiano et conventui Trevirensi summam mille talerorum, ut ex eorum recognitione nobis desuper tradita patet, numeravimus et collegium divi Germani et monasterium Wesaliense cum omnibus eorum fructibus, redditibus, proventibus, emolumentis et bonis tam mobilibus quam immobilibus (nullis exceptis) dedimus, tradidimus, reddidimus et supportavimus, tenore harum in meliori forma damus, tradimus, reddimus et supportamus ac in maiorem gratiam et favorem, quibus dictum ordinem et eiusdem fratres prosequimur, super ama

vini et dimidio maldero avenae, quae ex bonis in Contz ante hoc tempus in cellerariam nostram Sarburgh reddita fuerunt et debentur, renuntiavimus. Promisimus etiam et nos obligavimus, quod nos et volumus et debemus dictum guardianum et conventum eorumque successores et ordinem in memorati collegii divi Germani et monasterii Wesaliensis perpetua possessione et quieta inhabitatione tueri et defendere et manutenere et contradictores et molestatores et perturbatores quoscumque, praesentes et futuros, quolibet tempore coercere et compescere. Et si hac in re uberiore assecuratione et certificatione opus fuerit, eandem dicto guardiano et conventui his litteris, ac si iisdem de verbo ad verbum inserta esset, dare volumus et damus absque dolo malo. In quorum omnium fidem et testimonium has litteras sigilli nostri appensione communiri fecimus. Datae in civitate nostra Trevirensi, nostro sub sigillo praesentibus appenso, die 29. mensis Martii anno D. 1570.

---

1. Minoritisches Namensverzeichnis.

a) Dem Minoritenorden angehörige Personen.

b) Die hier vorkommenden Klöster der drei vom hl. Franziskus gestifteten Orden.

c) Die Heiligen,
denen zu Ehren die erwähnten Kirchen, Altäre oder Bruderschaften errichtet wurden.

2. Nicht zum Min.-Orden gehörige Personen und Orte.

Berichtigungen.

S. 18 Zeile 12 v. o. lies oberdeutschen *statt* deutschen.
S. 29 Z. 6 v. o. nach Birgittinerkloster *beizufügen* (Mariaforst?).
S. 31 Anm. Z. 9 nach bereits *beizufügen* (S. 27 Anm. 1).
S 32 Z. 22 v. o. nach entrichten *beizufügen* war.
S. 54 Textz. 8 v. u. lies Marburg *statt* Mardorf *und Z. 6 v. u. nach* Dezember 5; *beizufügen* Hermann Martorff (Mardorf), Provinzial (1462/72); *hierher gehört dann Anm. 4; vgl. S. 288 Anm. (am Ende).*
S. 62 Z. 1 v. o. lies confirmata *statt* confirmato.
S. 62 Z. 5 v. o. lies fructus *statt* fructi.
S. 83 Z. 14/15 v. o. lies medicinarum praeparandarum longe expertissimus *statt* medicorum longe peritissimus.
S. 107 Textz. 6 v. u. lies 1535 *statt* 1735.
S. 112 Z. 1 v. o. lies Regiovillanus *statt* Rogiovillanus.
S. 120 Z. 1 v. o. lies Folling *statt* Tolling.
S. 126 Z. 17 v. u. lies hiesigen *statt* hiesen.
S. 157 Z. 18 v. o. lies ebenso *statt* ehenso.
S. 169 Z. 13 v. u. lies In hac *statt* In hoc.
S. 182 Anm. 1 Z. 4 lies sacrificium *statt* sacrifcium.
S. 230 Z. 2 v. o. lies von Elz *statt* von Baden.
S. 248 Z. 18 v. o. lies der Mitteilung *statt* die Mitteilung.
S. 262 Z. 16 v. o. lies 1643 *statt* 1642.
S. 183[3] Anm. 2 u. S. 290 Anm. 5 wurde der Minorit Servinus Hauer, *dem der Guardian von Soest gemäss Auftrags des Ordensgenerals vom 3. Sept. 1558 die oberen Zimmer des Klosters einräumen sollte, mit dem Minoriten* Gerwinus Haverland, *dem Verfasser des „Daniel von Soest“, identifiziert; daran muss vorläufig noch festgehalten werden gegenüber den Meinungen neuerer Geschichtsforscher, nach welchen Gerw. Haverland zur Zeit der Abfassung dieser Schrift (1534/39) gar nicht mehr gelebt habe.*

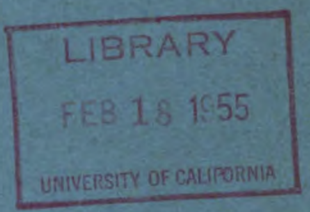
Carl Georgi. Universitäts-Buchdruckerei in Bonn.

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DEN NIEDERRHEIN
II.

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DES HERZOGTUMS KLEVE.



FESTSCHRIFT DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DEN NIEDERRHEIN ZUR FEIER DER DREIHUNDERTJÄHRIGEN ZUGEHÖRIGKEIT KLEVES ZUR KRONE PREUSSEN.

HERAUSGEGEBEN VON DEM VORSTANDE DES VEREINS.

⟨GESCHÄFTSFÜHRENDER SCHRIFTLEITER:
DR. ALFRED HERRMANN
PRIVATDOZENT FÜR GESCHICHTE.⟩

KÖLN.
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG
(INH. HERMANN SCHILLING).
1909.

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DEN NIEDERRHEIN
II.

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DES HERZOGTUMS KLEVE.

FESTSCHRIFT DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DEN NIEDERRHEIN ZUR FEIER DER DREIHUNDERTJÄHRIGEN ZUGEHÖRIGKEIT KLEVES ZUR KRONE PREUSSEN.

HERAUSGEGEBEN VON DEM VORSTANDE DES VEREINS.

(GESCHÄFTSFÜHRENDER SCHRIFTLEITER:
DR. ALFRED HERRMANN
PRIVATDOZENT FÜR GESCHICHTE.)

KÖLN.
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG
(INH. HERMANN SCHILLING).
1909.



Inhalt.

Die älteste Bevölkerung des klevischen Landes.

Von
Georg Mestwerdt.

Ein Volk, das eine geschichtliche Jubelfeier veranstaltet, gleicht einem Wanderer, der auf einem unabsehbaren Wege sich einer kurzen Rast erfreuen will, um auf die von ihm zurückgelegte Strecke zurückzuschauen und neue Kräfte für die kommenden Anstrengungen zu sammeln. Wie der einzelne Wanderer, so wird auch ein Volk je nach Veranlagung und Schicksal der Teilnahme an dem Erlebten Ausdruck verleihen. Es gibt Naturen, die einer starken Anregung von aussen bedürfen, um zu voller Entwicklung zu gelangen, während andere aus eigenem Antrieb sich das Mass ihres Strebens und Schaffens bestimmen; bei jenen können lange Zeiträume verlaufen, in denen sie dem Beobachter das Bild einer gewissen Stetigkeit und des Stillstandes bieten. Freilich entgeht ihm dabei manches, und vielleicht das Beste, da es auf dem Bilde keinen Platz fand. Das dem niederfränkischen Stamme angehörende Volk des klevischen Landes war wenigstens früher nicht so zum Gedankenaustausch und zu Neuerungen geneigt wie seine Stammesvettern am Mittel- und Oberrhein. Es tritt daher in seiner Geschichte selten ein Ereignis hervor, das aus seiner Mitte entsprungen ist und einen bedeutsamen Einfluss auf seine Lebensführung ausgeübt hat. Daher bemerkt man denn auch in der klevischen Geschichte den alles überwiegenden Eindruck, den Einwandernde im Leben der Gesamtbevölkerung hervorrufen.

Unter den ältesten Völkerschaften, die für uns in Betracht kommen, sind zunächst die Bataver zu nennen. Bei dem freundschaftlichen Verkehr, der mit einer Ausnahme zwischen ihnen und den Römern gepflegt wurde, müssen sie über die Waal hinaus nach Süden und Osten friedliche Beziehungen unterhalten haben.

Sie sind also in den nördlichen Teil des klevischen Landes eingedrungen und haben sich mit der dort schon ansässigen Bevölkerung vermischt. Als eine der Hauptstellen, die einen solchen Verkehr vermittelten, muss der Ort Batavodurum angesehen werden. Der Name weist darauf hin, dass die Bataver dort eine Furt an der Waal benutzten, um vom linken Ufer aus überzusetzen. Man weiss aus Tacitus[1]), dass dort in dem, soviel wir wissen, einzigen Falle einer Auflehnung der Bataver gegen die römische Zwingherrschaft heftige Kämpfe stattfanden, als Civilis von den Römern bei Vetera geschlagen und gezwungen worden war, mit den Seinigen die Heimat wiederaufzusuchen. Batavodurum wird als der Ort betrachtet, dem später Nymegen seine Entstehung verdankte. Dieser Name kommt zuerst vor auf der Peutingerschen Karte, also etwa am Ende des 3. Jahrhunderts, während Ptolemäus (Mitte des 2. Jahrh.) noch Batavodurum kennt. Ausser diesem Orte nennt Tacitus noch Arenacum, Grinnes und Vada. Nach dem Zusammenhang lagen alle diese Orte auf dem linken Waalufer. Sie wurden von den Römern eine Zeitlang gegen den Ansturm der Batayer verteidigt. Im besonderen kam es bei Arenacum, in dem man wohl das heutige Rindern bei Kleve zu erblicken hat, zu einem für die 10. römische Legion einigermassen verlustreichen Gefecht. Bei Batavodurum suchten die Germanen eine Brücke abzubrechen, mit deren Bau die Römer behufs des Überganges auf das rechte Waalufer begonnen hatten. Der römische Oberbefehlshaber Petilius Cerialis rückte mit einer auserlesenen Reiterschar heran, und bald wandte sich das Glück, die Germanen wurden in den Fluss hineingejagt. Civilis liess, als er verfolgt wurde, sein Pferd zurück und schwamm hinüber[2]). Da er erkannte, dass ein weiterer Widerstand vergeblich war, so bat er um eine Unterredung mit Cerialis. Die Brücke über die Waal wurde abgebrochen, und auf den Trümmern trafen die beiden Heerführer, die also durch das Flusswasser voneinander getrennt waren, zusammen. Bekanntlich bricht Tacitus' Bericht nach

1) Historien V; 20.

2) Da Tacitus Hist. V, 21 ausdrücklich sagt, dass Civilis Vada bestürmt hatte, so leiden die auf dem Valkhof zu Nymwegen angebrachten Verse eines holländischen Poeten an einiger Unwahrscheinlichkeit, wenn da gesagt wird, Civilis habe von dort aus gesehen, wie die rächenden römischen Heerscharen heranrückten.

den ersten Sätzen der Rede des Civilis ab; das Weitere ist verloren gegangen. Von der Erbitterung, mit der von beiden Seiten vor der Unterwerfung der Bataver der Kampf aufgenommen war, gibt Dio Cassius[1]) eine Andeutung: ihm zufolge wurde in einer der vielen Schlachten, die dort stattfanden, eine so grosse Menge Römer und Barbaren getötet, dass die Leichen der Gefallenen den Strom in seinem Laufe aufhielten.

Die Unterwerfung der Bataver war so vollständig, dass sie in der Folge als Muster der Treue gelten konnten. Im Jahre 70 n. Chr. ward der Aufstand des Civilis niedergeschlagen, um das Jahr 100 berichtet Tacitus[2]): „Unter den Völkern, die am linken Rheinufer wohnen, sind die Bataver an Tapferkeit den anderen überlegen. Einst waren sie ein Zweig der Chatten und wanderten erst wegen einheimischen Zwiespalts in diese Gegend aus, um dann dem römischen Reiche einverleibt zu werden. Noch hat die Ehre und Auszeichnung, deren sie sich als alte Bundesgenossen erfreuen, Bestand: kein Tribut erniedrigt sie, kein Steuerpächter saugt sie aus. Frei von Lasten und Lieferungen und ausgesondert, um nur in Schlachten Verwendung zu finden, werden sie wie Wehr und Waffen für die Kriege aufgespart.“ So war es noch in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. n. Chr. zufolge der Notitia Dignitatum, einem Verzeichnisse der Zivil- und Militärbehörden am Hofe sowie der in den Provinzen verteilt stehenden Heeresmacht und ihrer Standörter. In ihr werden die Bataver unter den Völkerschaften aufgezählt, die dem Thron und Reich die zuverlässigsten Streiter lieferten. In dem genannten Kapitel seiner „Germania“ bemerkt Tacitus, dass sie ausser der Insel des Rheinstroms einen kleinen Teil der Ufergegend bewohnten. Dies kann sich nur auf das südliche Ufer beziehen. Daher lag nach Ptolemäus ihre Stadt Batavodurum mitten in ihrem Lande (μεσόγειος).

Ragt also das Gebiet der germanischen Bataver nur in den nordwestlichen Teil des klevischen Landes hinein, so waren zu Cäsars Zeit die eigentlichen Bewohner ein keltischer Volksstamm, die Menapier. Nach Cäsars Bericht[3]) wurden sie von den Usipetern und Tenkterern, also Germanen, die selbst von den Sueben ver-

---

1) 66, 3, 3. 2) Germania c. 29.
3) de bello Gallico IV, 4.



drängt waren, schwer geschädigt. Die Menapier waren in einzelnen Gehöften und Dörfern ansässig und zu ziemlich grossem Wohlstande gelangt, was bei der Fruchtbarkeit der Rheinniederung wohl begreiflich erscheint. Ein Teil von ihnen wohnte am rechten Rheinufer; er wurde von der überlegenen Zahl der anstürmenden Germanen, die aus Mangel an Fahrzeugen ihm nicht nachsetzen konnten, auf das linke Ufer gedrängt. Allein nur für kurze Zeit vermochten die Menapier ihr Land zu schützen. Unter dem Schein eines Abzuges auf Nimmerwiedersehen entfernten sich die Germanen, kehrten aber nach drei Tagen mit verstärkter Reiterschar in den rechtsrheinischen Landstrich zurück, den die früheren Besitzer wiederaufgesucht hatten. In einem furchtbaren Gemetzel wurden diese Menapier niedergemacht und ihre Fahrzeuge von den Gegnern in Besitz genommen, die deshalb leicht über den Strom gelangten, bevor die Stammesgenossen der Unglücklichen am linken Ufer etwas dagegen ausrichten konnten. Auch deren Gebiet fiel darauf den Eindringlingen in die Hände.

Bekanntlich hatten die Usipeter und Tenkterer ihren verwegenen Zug bald bitter zu bereuen. Eine Kriegslist Cäsars hatte den Untergang vieler von ihnen zur Folge. Was half es, wenn der sittenstrenge Cato in Rom meinte, Cäsar müsse wegen seines heimtückischen Verfahrens den Überwundenen ausgeliefert werden? Die Niedermetzelung der Germanen muss etwa im linksrheinischen Teile des klevischen Landes stattgefunden haben, ob gerade auf der Gocher Heide, wie Dederich meinte, steht dahin [1]). Die, welche dem Schwert der Feinde entgangen waren, kamen, bis zur Maas verfolgt, in diesem Flusse um. Ein Teil ihrer Reiterei war vor dem Blutbade über die Maas gezogen; ihm gelang es, wieder über den Rhein zu entweichen und bei den Sugambrern Zuflucht zu finden.

So war die germanische Völkerwelle, die für kurze Zeit unser Land überflutet hatte, wieder zerronnen. Am natürlichsten erscheint die Annahme, dass die Menapier sich daraufhin wieder bis zum Rhein ausgebreitet haben; war doch Raum genug vorhanden, und von den rechtsrheinischen Germanen vorläufig nichts zu befürchten. Übrigens unterhielten sie mit germanischen Völkerschaften, die sich im gallischen oder, wie Cäsar sagt, belgischen

1) Gesch. der Römer und der Deutschen am Niederhein S. 66.

Gebiet niedergelassen hatten, einen friedlichen Verkehr, ja sie verbündeten sich mit ihnen gegen Cäsar, den gemeinsamen Unterdrücker. Dieser zählt[1]) verschiedene gallische und germanische Völkerschaften auf, die mit den Bellovakern, Suessionen und Nerviern bereit waren, seinen Eroberungsplänen entgegenzutreten, unter ihnen die Menapier und Eburonen, von denen die letzteren als Germanen bezeichnet werden. Er hat in Erfahrung gebracht, dass die meisten Belger geradezu von Germanen abstammen und vor alters über den Rhein in ihre neuen Wohnsitze eingewandert sind. Sie rühmten sich ihrer germanischen Abstammung. Dass die Menapier wie ein Teil der westlich von ihnen wohnenden Moriner ihre Unterwerfung nicht feierlich durch eine Gesandtschaft ankündigten, war für Cäsar Anlass genug, zwei Legaten mit der gesamten Kriegsmacht, soweit er sie nicht auf seiner Fahrt nach Britannien gebrauchte, in ihr Land zu senden. Die Bedrohten zogen sich in ihre dichten Wälder zurück, konnten aber nicht verhindern, dass ihre Ernte den Römern zur Beute fiel und ihre Häuser zerstört wurden. Zwei Jahre später erschienen die Menapier durch ihren Anschluss an andere Völkerschaften, die Aduatuker, Nervier, Treverer, Cäsar so gefährlich, dass er selbst mit fünf Legionen in ihr Land eindrang. Ohne eine widerstandsfähige Mannschaft aufzubieten, flüchteten sie sich mit ihrer Habe in ihre weitausgedehnten Sümpfe und Wälder. Einzelne Häuser und die Dörfer wurden von den Römern in Brand gesteckt, viel Vieh erbeutet, viele Menschen gefangen genommen. Da gaben sie nach und unterwarfen sich. Was soeben von der natürlichen Beschaffenheit ihres Landes gesagt ist, stimmt noch mit dem Zustande überein, wie er bis tief ins Mittelalter hinein sich erhalten hat.

Ähnlich äussert sich der Geograph Strabo [2]), ein Zeitgenosse des Kaisers Augustus, über dieses Land. Er nennt es sumpfig und waldig; es sei nicht mit hohen Bäumen, sondern mit dichtem, stachlichtem Gestrüpp bedeckt wie das der benachbarten Moriner. Als ihr damaliger Wohnsitz wird das Land bezeichnet, das nördlich von den Sitzen zweier germanischen Völkerschaften lag, nämlich der Ubier, die Agrippa, des Augustus Feldherr, auf ihren

1) de bello Gall. II, 4.
2) Geogr. IV 3, 4.

Wunsch auf das linksrheinische Gebiet hinübergebracht hatte, und der Nervier. Als die letzten, sagt Strabo, wohnten die Menapier zu beiden Seiten an der Mündung des Stromes. Neben ihnen sass ein von Tiberius dorthin verpflanztes germanisches Volk, die Sugambrer. Da Strabo die linkrheinischen Völkerschaften aufzählt, so sind seine Sugambrer vermutlich dieselben, die einige Jahrzehnte später von Plinius[1]) als das Volk zwischen den Batavern und der Colonia Agrippinensis genannt werden, Bei ihm führen sie den Namen Guberni, bei Tacitus, also wieder etwas später, heissen sie Cugerni, die in der Tat von den Sugambrern abstammten. Die Abhängigkeit des Tacitus von Plinius in seinen Berichten über die Germanen und deren nächste Nachbarn im Westen ist hinreichend erwiesen, um in uns die Überzeugung zu befestigen, dass der erstere das für uns verloren gegangene Werk des Plinius über die germanischen Kriege benutzt hat. Der letztere, der ja als Offizier der in Germanien stehenden römischen Reiterei die Verhältnisse am Rhein aus eigener Anschauung kannte, lieferte dem Tacitus das zuverlässigste Material auch für die Geographie des klevischen Landes. Die Guberni des einen und die Cugerni des anderen wohnten nördlich von den Ubiern. Bei Tacitus findet man in seinem Berichte über den römisch-batavischen Krieg die Angabe, vom Lager zu Gelduba, dem heutigen Gellep nördlich von Neuss, sei das römische Heer in die nächsten Gaue der Cugerner geführt worden, um bei diesen Bundesgenossen der Bataver Beute zu machen. Durch ihre Unachtsamkeit in der Schlacht bei Birten trugen sie wesentlich dazu bei, dass die anderen Germanen eine empfindliche Schlappe erlitten, infolge deren sich die Bataver auf ihre Insel zurückzogen.

Die Menapier wohnten zu Tacitus' Zeit westlich von der Maas; vergebens suchte der batavische Häuptling sie zum Abfall von Rom zu verlocken. Auch bei Ptolemäus finden wir sie dort, er nennt[2]) ihren Hauptort Castellum (*Κάστελλον*), den man im heutigen Montcassel zu erkennen glaubt. Die Germanen waren inzwischen immer mehr nach Westen und über den Rhein gezogen, der für sie kein Hindernis mehr bot.

„Am ganzen jenseitigen (also rechten) Ufer des Rheins", sagt

1) Hist. nat. IV, 98.
2) Geogr. II, 9.

Strabo[1]), „wohnen Germanen, Sueben genannt, die sich an Macht und Volkszahl vor den übigen auszeichnen". Nach dem Zusammenhange handelt es sich an dieser Stelle Strabos um unser niederrheinisches Gebiet. Hier war freilich die Wanderung der Germanen noch nicht abgeschlossen. Noch oft fand da ein Völkergeschiebe statt, bis ein sesshaftes Leben einsetzte. Zunächst kommen die Usipeter und Tenkterer in Betracht. Man muss annehmen, dass beide Völkerschaften bei weitem nicht so stark von Cäsar aufgerieben waren, wie man nach seiner Darstellung[2]) glauben könnte. Abgesehen von den 200 Reitern, die zu den Sugambrern entkommen waren, ist unzweifelhaft ein Teil von ihnen am rechten Rheinufer zurückgeblieben. Im Jahre 17 v. Chr. beteiligten sie sich an den Kämpfen gegen des Augustus Feldherrn Lollius[3]), dessen Niederlage bekanntlich den Kaiser veranlasste, das grosse Lager Vetera (bei Xanten) zu errichten. Ja, mit Sugambrern waren sie vorher über den Rhein gezogen und hatten Teile des römischen Germanien und Gallien verheert. Zur Zeit des batavischen Aufstandes schlossen sie sich den Feinden der Römer an. Zur Zeit des Tacitus[4]) wohnten die Tenkterer den Ubiern gegenüber, deren Treue gegen Rom sie wankend zu machen suchten, und bis zur Mündung der Ruhr. Nördlich von ihnen breiteten sich[5]) die Usipeter bis in die Nähe der batavischen Insel aus, also wohnten sie recht eigentlich im rechtsrheinischen Teil des klevischen Landes.

Zur Zeit des Tacitus war eine neue Verschiebung gewisser rechtsrheinischer Völkerschaften eingetreten. Er berichtet[6]), es seien die Brukterer, die früher neben den Tenkterern gewohnt hätten, von den vereinten Nachbarstämmen geschlagen und gänzlich ausgerottet worden. Gewissermassen vor den Augen der Römer habe sich der Vorgang abgespielt zur Augenweide, zum Entzücken der Zuschauer; über 60000 seien dabei gefallen. Bezeichnend für die gefährliche Nachbarschaft, welche die Nähe jener Völkerschaften für das grosse Weltreich bedeutete, ist der Herzens-

1) Geogr. IV, 3, 4.
2) de b. G. IV, 15.
3) Dio. 54, 19; Vellejus Paterc., 2, 97.
4) Hist. IV, 64.
5) Dio. 54, 32.
6) Germania c. 33.

erguss, den Tacitus nicht unterdrücken kann: „Möchte doch, so flehe ich, diesen Völkern bleiben und fortbestehen, wenn nicht Liebe zu uns, so doch Hass gegeneinander, weil bei dem drohenden Verhängnis des Reiches das Schicksal uns nichts grösseres gewähren kann als die Zwietracht der Feinde." Wir haben uns das Gebiet der Brukterer, in das die Nachbarstämme einrückten, in der Gegend der Lippe bis zur Ems zu denken, wo Drusus sie besiegt hatte[1]). Von dem unheilvollen Einfluss, den die weissagende Veleda im Bruktererlande auf die kriegerische Stimmung der rechtsrheinischen Völkerschaften zur Zeit des batavischen Aufstandes ausgeübt hatte, weiss Tacitus nur mit Unwillen zu berichten.

Von Norden her haben die Friesen einmal den Versuch gemacht, sich am rechten Ufer des Niederrheins neue Wohnsitze zu verschaffen. Ein Strich Landes war dort um die Mitte des 1. Jahrhunderts römischen Soldaten zum Gebrauch überwiesen[2]) Er umfasste die Ebene, die sich östlich von der klevischen Hügelkette bis über den jetzigen Hauptrhein ausdehnte, damals aber zum rechtsrheinischen Gebiet gehörte, denn der Strom floss noch am Fuss der Hügel vorbei. Angesichts der fortwährenden Untätigkeit der römischen Heere hatte sich das Gerücht verbreitet[3]), es sei den Befehlshabern das Recht genommen worden, gegen den Feind zu ziehen. Die Friesen führten deshalb ihre junge Mannschaft durch bewaldetes und sumpfiges Gebiet, das wehrlose Alter über die Seen nach dem Rheinufer hin und besetzten die unbebauten Ländereien, die den römischen Soldaten vorbehalten waren. Schon hatten sie sich dort häuslich niedergelassen und den Boden zu bearbeiten begonnen, als wäre er ererbter Besitz, als ein römisches Heer heranrückte und die Häuptlinge der Friesen zur Unterwerfung zwang. Bundesgenössische Reiterei drängte sie völlig hinaus. Bald darauf besetzten die Ampsivarier dieselben Gefilde und riefen die Brukterer, Tenkterer und selbst entfernter wohnende Völkerschaften zur Kriegsgenossenschaft auf. Aber das vereinigte Aufgebot des nieder- und des oberrheinischen Heeres zwang die Tenkterer und Brukterer zum Abfall vom Bündnis und die Amp-

1) Strabo Geogr. VII, 1, 3.
2) agri usui militum sepositi, Tac. Ann. XIII, 53.
3) Tac. Annal. XIII, 54.

sivarier zur Rückkehr in ihr Land. Wie umstritten übrigens die genannten Fluren vor der Besetzung durch die Römer gewesen waren, geht aus der Nachricht hervor[1]), dass sie einst den Chamavern, dann den Tubanten und nachher den Usipetern gehört hatten. Aus der Zeit jener Kämpfe der Römer stammt höchstwahrscheinlich die Inschrift des auf dem Schlosse zu Kleve befindlichen Mars-Camulus-Steines, der von Soldaten aus dem Lande der Remer (Reims und Umgegend) dem siegverleihenden Kriegsgotte gewidmet wurde.

Der Besitz des rechtsrheinischen Teiles des klevischen Landes, also auch der soeben besprochenen Gefilde, war nur von kurzer Dauer. Gewissermassen nur tastend suchten die Römer seit des Germanikus Feldzügen hier oder dort östlich vom Niederrhein Fuss zu fassen, während sie zu beiden Seiten des Mittel- und Oberrheins mit Hilfe des langen Grenzwalles noch bis in das 3. Jahrhundert hinein ihre Herrschaft ausübten. Dort waren germanische und keltische Volksstämme ansässig, deren eigene Kultur vor der römischen gewissermassen verschwand. In der Moselgegend waren die Treverer, die sich ihrer germanischen Abstammung mit Recht oder mit Unrecht rühmten, von der keltischen Bildung so beeinflusst worden, dass sie sich von echten Kelten nicht mehr unterschieden und geradezu die Träger und Verbreiter römischer Kultur nach dem linken Rheinufer hin wurden: ihre Stadt, die Kaiserresidenz Trier, hat ja der sichtbaren Zeichen dieser Kultur so viele aufzuweisen!

Am Niederrhein lässt sich dagegen, soweit wenigstens das klevische Land in Betracht kommt, aus den gefundenen Altertümern eine scharfe Scheidung zwischen der Kultur des rechts- und der des linksrheinischen Gebietes feststellen. Die Funde bei Haltern und Oberaden an der Lippe können und müssen für unsere Frage unberücksichtigt bleiben. Sie gehören ja einem Versuch der Römer an, sich das rechtsrheinische Germanien zu unterwerfen, einem Versuch, der bekanntlich missglückt ist; sie sind Zeichen einer nur kurze Zeit dauernden römischen Kulturinsel in einer ganz germanischen Welt. Ähnlich verhält es sich mit den vereinzelten Funden an anderen Stellen: sie beweisen, dass

1) Tac. Annal. XIII, 55.

Römer oder Träger römischer Kultur einmal auf eine kurze Zeit dort waren, weiter nichts.

Viel eher lässt sich nachweisen, dass das nordwestliche Deutschland rechts vom Rhein einst von Kelten bewohnt gewesen ist. Flussnamen wie Lippe (Lupia), Ruhr (Rura), Emscher (Ambiscara) sind ebenso keltischen Ursprungs, wie weiter aufwärts Sieg (Sigina), Lahn (Logana), Main (Moinos). Und ist nicht das Wort „Rhein" auch ein keltisches, das auf eine indogermanische Wurzel mit der Bedeutung „strömen, fliessen" zurückgeht? Welche Vorgänge die Kelten über den Rhein nach Westen gedrängt haben, entzieht sich unserer Forschung. Es steht dahin, ob das zutrifft, was Henning[1]) bemerkt: „Unter diesen Galliern (d. h. denen, welche von Anfang an die Nachbarn und teilweise die Vorgänger der Germanen waren) müssen im Gefolge der ersten grossen Bewegungen manche neue Verschiebungen eingetreten sein. Nachdem die Wanderung aus dem Innern Galliens aufgehört hatte, werden die umwohnenden Stämme naturgemäss in das frei gewordene Terrain nachgerückt und die dahinter gesessenen Nachbarn diesen gefolgt sein. Mit diesem Prozesse wird am besten die Entleerung des alten rechtsrheinischen Keltenlandes kombiniert. Immer mehr Gallier drängten im Laufe der Zeiten über den Nieder- und Mittelrhein und räumten den Germanen das Hügelland bis zur Weser hin." Die letzte Spur der Anwesenheit von Kelten rechts vom Niederrhein ist in dem geschichtlich nachweisbaren ältesten Wohnsitz der Menapier zu finden. Die von Osten her Andrängenden waren Germanen, vor denen die Kelten zurückwichen, ohne dass damit kriegerische Zusammenstösse verbunden zu sein brauchten. Alle Grabfunde bestätigen die Alleinherrschaft der germanischen Kultur, selbst da, wo in spärlichen Fällen römische Beigaben in germanischen Gräbern gefunden sind.

Ganz anders gestaltete sich der Einfluss der römischen Bildung auf Kelten und Germanen am linken Rheinufer in unserm Lande. Wir denken nicht nur etwa an die gewaltsame Unterwerfung der einheimischen Bevölkerung von den festen Lagern, Kastellen und Warttürmen aus. Es fehlte ja an solchen auch bei

---

1) „Die Germanen in ihrem Verhältnis zu den Nachbarvölkern" in der Westdeutschen Zeitschr. VIII. (1889) S. 40.



uns nicht; die Namen Vetera, Monreberg, Klever Schlossberg oder Hertenberg, Teufelsberg erinnern uns an die römische Zwingherrschaft. Die Ortsnamen, die zur Römerzeit in unserm Lande vorkamen, sind freilich nicht eigener Erfindung entsprossen, sondern es sind meist keltische, die von den Römern vorgefunden und mundgerecht gemacht waren. Dahin gehören z. B. Arenacum mit dem keltischen Suffix acum, das heutige Rindern, Burginacum oder Burginatium, das heutige Born bei Kalkar, Catualium, Kessel an der Niers und der gleichnamige Ort an der Maas. Ein Virodunum liegt dem heutigen Birten zugrunde = Starkenburg[1]). Dagegen möchte ich die von Cramer aufgestellte Ableitung Moyland aus Mediolanum[2]) deshalb zurückweisen, weil der Ort erst im Mittelalter entstanden ist und sich ungezwungen aus dem Holländischen erklärt. In der Nähe unseres Landes liegt Nymegen; dessen römischer Name Noviomagus ist ebenso keltischen Ursprungs wie Batavodurum.

Gerade diese Stadt zeigt uns von Jahr zu Jahr mehr, in wie bedeutendem Masse die Römerherrschaft das Volk der Bataver beeinflusst hat[3]). Wie die Ubier, eine germanische Völkerschaft wie sie, die Kultur der Römer in sich aufgenommen haben, so muss auch wenigstens das äussere Leben der Bataver einen durchaus römischen Anstrich gehabt haben, nachweisbar bis weit in das 3. Jahrhundert hinein. Nicht mit Unrecht hat man deshalb Nymegen das niederländische Rom oder Pompeji genannt. Bemerkenswert ist aber die Tatsache, dass die bei weitem überwiegende Zahl römischer Altertümer sich dort findet, wo die Herrschaft der Eroberer durch ein festes Lager gesichert wurde. Gehört Nymegen auch nicht dem klevischen Lande an, so stand es mit diesem nach seiner Lage am linken Waalufer durch den germanischen Volksstamm, der dort ansässig war, in reger Verbindung. Die Römerstrasse von Köln her erstreckte sich durch unser Gebiet nach Nymegen und Leiden. Bei dem ersteren dieser beiden Orte wird dereinst ohne Zweifel das Lager der 10. Legion aufgespürt werden, das den Schutz der bedeutenden römisch-batavischen

1) Vgl. Cramer, Rheinische Ortsnamen S. 129.

2) Ebd. S. 31.

3) Tac. Germ. c. 29: populus . . . in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani imperii fierent.

Stadt Noviomagus gewährleistete. Wiederum zeigt uns die Nähe des Lagers auf dem Fürstenberge bei Xanten eine Fülle römischer Altertümer. Wie sich dort Landhäuser römischer oder wohl vielmehr römisch-keltischer Art an die Zwingburg anschlossen, wissen wir aus Tacitus' Bericht über deren Belagerung durch die Bataver[1]). Zwischen Xanten und Nymegen fehlt es zwar durchaus nicht an Spuren römischer Lebensweise oder Lebensverfeinerung, am sichtbarsten traten sie hervor in den Ansiedlungen in Burginatium, dem Bornschen Felde, in Qualburg, Rindern und Düffelward, aber auch dort nur im Anschluss an römische Kastelle oder Warttürme. Und vor allem: sie beschränken sich auf die Rheinebene, die durch die grosse Heerstrasse der Fremdherrschaft einigermassen gesichert erschien.

Auf der Hochebene zwischen Rhein und Maas liess sich das Leben der einheimischen Bevölkerung auch durch die „Militärgrenze" nicht ohne weiteres umgestalten. Unweit der genannten Ansiedlung Burginatium ist auf dem Plateau nach Neu-Luisendorf zu ein „Totenhügel" entdeckt worden, dessen Inhalt als durchaus germanisch anzusprechen ist. Janssen[2]), dem wir unsere Aufschlüsse darüber verdanken, beschreibt auch die germanischen Gräber in Pfalzdorf, Kalbeck und auf dem Gochschen Berg. Vollständiger finden sich die Funde solcher Totenhügel zusammengestellt und in ihrem Zusammenhang gewürdigt in dem Aufsatz von K. Rademacher[3]). Seinen Angaben möchte ich hinzufügen, dass in der Verlängerung des Hügelrandes an der Niers, der sich von Kalbeck her über die Landstrasse Kleve-Goch hinweg nach dem Reichswalde hinzieht, eine germanische Urne gefunden wurde, die etwa der Form Bonner Jahrb. 105, Taf. VI, 10 entspricht; sie befindet sich in der städtischen Sammlung zu Kleve. Neuerdings hat Kiekebusch die betr. Frage eingehend behandelt[4]). Er vertritt die Ansicht, dass etwa seit dem 8. vorchristlichen Jahrhundert Germanen am Niederrhein gesessen haben (S. 58.), wobei er die Ansichten von Müllenhoff, Much und Kossinna berück-

1) Hist. IV, 34.

2) L. J. F. Janssen, Gedenkteekenen der Germanen en Romeinen aan den linken oever van den Neder-Rijn S. 35 ff.

3) Bonner Jahrb. 105, 6 ff.

4) In seiner Schrift „Der Einfluss der römischen Kultur auf die germanische im Spiegel der Hügelgräber des Niederrheins". Stuttg. 1908.

sichtigt. Ihm zufolge sind die Funde des Trevererlandes, also der Moselgegend, massgebend. Die jüngere Hallstattkultur des Mosellandes weise in vieler Beziehung Ähnlichkeit mit der des Niederrheins auf, nur die (keltischen) Grabhügel mit ihren Skeletten und Steinpackungen bilden eine Abweichung vom niederrheinischen Brauch. In der folgenden Kultur, nämlich der frühesten Latène-Zeit, sei auch die Tonware beider Gebiete verschieden gewesen, in der mittleren Latène-Zeit trete plötzlich und unvermittelt der Leichenbrand auf, was sich aus dem Einbruche niederrheinischer Germanen in das Moselland erkläre. Jedenfalls gehe aus den Funden des Trevererlandes wie auch anderer Nachbargebiete hervor, dass sich die niederrheinische Bevölkerung der jüngeren Hallstattzeit von den Kelten jener Gegenden wesentlich unterscheide, dass also Germanen schon damals am Niederrhein sassen.

Die germanische Bestattungsweise ist auch in der Römerzeit nicht abgeändert worden. Zweierlei Kulturen bestanden also nebeneinander; nur die Leichenverbrennung war beiden gemeinsam, wenigstens bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr., denn von dieser Zeit an kam bei den Römern mehr und mehr die christliche Begräbnisweise in Aufnahme. Von dem Satze: „Alle Hügelgräber am Niederrhein sind ausnahmslos Brandgräber“ [1]) ist schwerlich abzuweichen. Nur ein Fall ist bekannt geworden, der auf ein keltisches Hockergrab hinweist. Ein solches soll bei Nymegen gefunden worden sein, allein die Angaben darüber sind so unbestimmt und unzuverlässig, dass sich daraus kein sicherer Schluss ziehen lässt, und selbst wenn sie das Dasein eines Keltengrabes bewiesen, wäre die Regel nicht umzustossen.

Dass den Germanen römische Geräte, ja auch Kunsterzeugnisse gefielen, beweist nur eine Bildungsfähigkeit, von der ja die Bataver und Ubier einen deutlichen Beweis ablegten. Die freien Germanen rechts vom Rhein benutzten während der mittleren Kaiserzeit sogar römische Terrasigillata-Gefässe als Graburnen [2]) aber dies hatte weiter keinen Einfluss auf ihre Kulturstufe, oder wenigstens nicht mehr Einfluss als der Absatz bisher unbekannter Waren durch römische Kaufleute bis zum fernen Osten und Norden der Germanenwelt. Die Beigaben germanischer

1) Ebend. S. 61.
2) Kiekebusch a. a. O. S. 65.

Gräber, dünne Arm- und Fingerringe von Bronze, einige Nadeln, Tonfingerringe, Pinzetten, Tonperlen von Bronze überfangen, kleinere Stückchen von Bronzeblech u. a. m. müssen uns als Beweis der Kunstfertigkeit dienen, die damals die Vorfahren unseres Volkes erreicht hatten.

Nichtsdestoweniger liesse sich wohl von einer gewissen Abhängigkeit germanischer Kultur von der römischen sprechen, selbst bei den Stämmen, die sich am trotzigsten dem Einfluss des Erobervolkes zu entziehen suchten. Ganz unberührt bleibt ja auch heute kein afrikanischer Volksstamm von den Sitten der in sein Land kommenden Europäer, aber er wird mit deren edlen Eigenschaften in der Regel weniger vertraut als mit den verabscheuungswürdigen.

Die genaueste Kenntnis der germanischen Gräber gewährt nur ein ganz unvollständiges Bild vom Leben des Volks; die Beigaben lassen freilich auf die Stufe des Kunsthandwerks schliessen, die bei den Überlebenden wahrzunehmen ist, aber wie wenig bedeuten sie im Vergleich zu dem, was uns rätselhaft oder ganz unbekannt bleibt! Und nun gar das literarische Gebiet! Kein Denkmal gibt uns davon Kunde. Wir können uns also keine Vorstellung von der Sprache jener alten Bevölkerung machen: der beste Beweis, dass diese Menschen trotz der überwiegenden Mehrheit, die sie in unserm Lande bildeten, Jahrhunderte hindurch in dem Zustande der Roheit verharrten.

Der Ansturm, der gegen die römische Herrschaft von der Mitte des zweiten Jahrhunderts an mit der Überschreitung des Limes einsetzte und in immer gewaltigeren Stössen sich erneuerte, hatte zur Folge, dass die Römer das linke Rheinufer wiederum stark befestigten. Dieses sollte unter allen Umständen ihnen verbleiben. Wir haben jedoch einen Beweis dafür, wie schwer das durchzusetzen war, auch in den Vorgängen am Niederrhein.

Hier war ohnehin der römische Besitz schwerer zu schützen als im Gebiet des rheinischen Limes, hier am Niederrhein hat es eine durch Wall und Graben gesicherte Grenze nicht gegeben. Tubanten, Usipeter und Tenkterer galten zwar zeitweilig für unterworfen, so diente 83 Jahre n. Chr. z. B. eine Kohorte der Usipeter im britannischen Heere der Römer, aber das reichte nicht aus, um eine feste Herrschaft der letzteren rechts vom Rhein zu gründen. Im 3. Jahrhundert entstand die Vereinigung von

Stämmen, die man als Franken bezeichnete. Um 240 zog ein Heerhaufen aus deren Gebiet über den Rhein. Dieses Beispiel fand Jahr für Jahr Nachahmung; bald drangen die beutelustigen Eroberer durch Gallien bis in das südliche Spanien. Am Ende des 3. Jahrhunderts war die Insel zwischen Rhein und Waal im Besitz der salischen Franken, in der Mitte des 4. Jahrhunderts hatten sie sich bis über die Maas ausgebreitet, Köln wurde von ihnen zerstört. Am Oberrhein gewährte, wie wir sahen, schon längst der Grenzwall den Römern keinen Schutz mehr; hier drangen die Alamannen trotz des Widerstandes, den ihnen die Kaiser Aurelian und Probus leisteten, in das Dekumatenland ein. Etwa um die Zeit, wo die Franken das Gebiet links vom Niederrhein überschwemmten, besetzten die Alamannen das Elsass, die Pfalz und das Moseltal.

Da schien den Römern in Julian ein Retter zu erstehen. Er rückte bis vor Köln, das er nun nach der Verheerung durch die Franken aufs neue gründete und befestigte. Die Könige der Franken schüchterte er so ein, dass sie Verträge mit ihm schlossen und das niederrheinische Land vorläufig nicht mehr gefährdeten. Bezeichnend für den Eindruck, den sein Erscheinen hier machte, ist die Tatsache, dass sich batavische Häuptlinge mit ihren Hilfstruppen unter sein Banner scharten; wesentlich hat die Alamannenschlacht Julians bei Strassburg 357 zu seinen Gunsten entschieden. Das ganze linksrheinische Gebiet kam durch den klugen Heerführer, der bald selbst Kaiser wurde, wieder in den Besitz der Römer. Die salischen Franken besiegte er im heutigen Belgien, liess ihnen aber das Land in der Hoffnung, sie durch Verträge für Rom zu gewinnen. In unserm klevischen Lande drängte er die ungestümen Chamaver, die über den Strom vorgedrungen waren, auf das rechte Ufer zurück. Auf einem andern Zuge kam er bis Tricesimae (bei Xanten), setzte dort über den Rhein und griff die Chattuarier, die zu den Franken gerechnet wurden, mit Erfolg an; sie hatten ihre Beutezüge bis nach Gallien ausgedehnt, mussten sich aber durch Julian den Frieden aufnötigen lassen. Nach dem Bericht des Geschichtsschreibers Ammianus Marcellinus liessen sich die Chattuarier überraschen, weil sie wussten, dass noch kein fremder Herrscher in ihr Gebiet eingedrungen war; als Grund dieser Unzugänglichkeit galt das Steingeröll, das die Benutzung ihrer Wege erschwerte (scruposa viarum difficultate

arcente)[1]). Eine solche Angabe nötigt uns zu der Vermutung, dass sie damals weiter nach Süden wohnten als später, denn in der Folge finden wir sie in unserer klevischen Rheinebene wieder. Julian liess ausser Köln auch andere rheinische Städte aus ihren Trümmern wieder erstehen und versah sie mit Proviant und hinreichender Besatzung. Britannien lieferte für sie das nötige Getreide, das durch die Rheinmündungen herbeigeschafft wurde. Unter den sieben neubefestigten Orten nennt Ammianus[2]) auch Quadriburgium, das heutige Qualburg bei Kleve, und das schon erwähnte Tricesimae, d. i. die Trajanskolonie bei Xanten. Julians Tod beschwor neue Gefahren für die Römer herauf. Wiederum schien ein gütiges Geschick diese abzuwenden. Dem Heere des Kaisers Valentinian unterlagen die Alamannen, die auf einem kühnen Zuge bis tief nach Gallien hinein die Fremdherrschaft abzuschütteln suchten, in einer blutigen Schlacht an der Marne bei Chalons. Von Paris aus rückte der Kaiser mit seinem Sohne Gratian an den Oberrhein und suchte die Alamannen, die inzwischen Mainz überfallen hatten, in ihrem eigenen Lande auf. In der Nähe des heutigen Ladenburg (Lupodunum) wurden sie besiegt. Aufs neue befestigte er die Ufer des Rheins bis zur Nordsee. Dieser Strom sollte die Grenze sein und bleiben, wie er dachte. Ihm gelang es in der Tat, sie von Trier aus zu sichern, das er zu seiner Residenz auserwählt hatte. Mit heissem Verlangen wollte die Römerwelt den Rhein als ihren Strom behaupten, ihn preisgeben zu müssen war ihr ein unerträglicher, schmerzlicher Gedanke. Sie wehrte sich dagegen und wollte von froher Hoffnung nicht lassen. Dieser verlieh Ausonius in seinem Moselliede so ergreifenden Ausdruck angesichts der jüngsten Erfolge Valentinians:

„Breite den bläulichen Schoss, das kristallene Flutengewand du,
Rhenus, nun aus und gewähre den Raum zuströmenden Wellen,
Dass der verbrüderte Fluss dich vermehre. Nicht einzig im Wasser
Zeigt sich sein Wert, vielmehr da er kommt von den Mauern der Hofburg
Und die vereinten Triumphe des Sohns und des Vaters geschaut hat
Nach der Vertreibung der Feinde bei Lupodunum, am Neckar
Und an der Quelle des Hister, die Roms Jahrbüchern noch fremd ist,
Jüngst erst kam von dem glücklichen Krieg als Zeichen der Lorbeer.
Bald bringt andre und andre er noch. So rauschet gemeinsam
Und in verdoppeltem Zuge verdränget die purpurne Meerflut.

1) Ann. XX, 10, 1.
2) Ann. XVIII, 2, 4.

Bange nicht, herrlicher Rhein, deswegen geringer zu scheinen!
Missgunst kennt nicht der Gast. Ein ewiglich dauernder Name
Wird dir zuteil: deines Namens gewiss nimm auf du den Bruder.
An Geflute, an Nymphen so reich und geräumig für beide
Wird dein Bette geteilt in den Zwillingsufern sich dehnen
Und die gemeinsamen Bahnen ergiessen in zwiefacher Mündung.
Kräfte gesellen sich zu, die die Franken sowie die Chamaver
Fürchten und sonst die Germanen: so wirst du ein sicherer Grenzfluss."
(Übers. von Ottmann.)

Es war das Schwanenlied, das hier die Sehnsucht der Römer nach der Rheingrenze ertönen liess. Der geliebte Strom mit seiner Tochter, der Mosel, der Ausonius seinen Sang gewidmet hat, war 30 Jahre später unrettbar verloren. Mit der Abberufung der Truppen, die Stilicho zum Schutze Italiens unentbehrlich schienen, war die Römerschaft am Rhein dahin.

Vorbemerkungen zur Besiedelungsgeschichte des Gaues Kleve im Altertum.

Von

Paul Steiner.

Hierzu eine Karte.

Die Verschiebung der Mittelpunkte hoher Kultur im Laufe der Jahrtausende ist ein hochinteressantes historisches Faktum: Die Herrlichkeit am Euphrat und Tigris sank in Staub und Trümmer, am Nil ereignete sich kaum Besseres; schneller noch verblich Hellas' Glanz, nicht zu reden von der hochentwickelten Inselkultur, der mykenischen des zweiten vorchristlichen Jahrtausends, deren Spuren erst durch die Grabarbeit des Archäologen wieder an das Sonnenlicht gekommen ist; und das römische Weltreich schliesslich musste sich den Vorrang ablaufen lassen von den Germanen, denen seine Legionen lange genug auf dem Nacken sassen. Während aber bei jenen allen historische Dokumente jeder Art uns Aufschluss geben über die Äusserungen ihrer Kultur, stehen uns bei der Erforschung der ältesten Geschicke unserer engeren Heimat nur spärliche historische Überlieferungen und nicht allzu ergiebige Inschriften zur Seite, durch die wir nicht einmal über die Hauptzüge genügend unterrichtet werden. So sind wir denn für alles Weitere auf die zeitraubende und entsagungsvolle Kleinarbeit der Archäologen angewiesen, die, im Verein mit der unentbehrlichen Schar der Lokalhistoriker und Liebhaber von Altertümern, dem Boden die sorglich durch Jahrtausende bewahrten Dokumente abgewinnen und ihnen die Lösungen so vieler Rätsel der Vergangenheit ablauschen.

Sind wir bisher von unserm Ziel auch noch recht weit entfernt, nämlich die Kulturgeschichte unserer Heimat in den Jahr-

hunderten um Christi Geburt[1]) in anschaulichen Zügen vor Augen zu haben, so darf uns das nicht entmutigen und von der Verfolgung des vorgeschriebenen Weges ablenken.

Die Besiedlungsgeschichte ist ein Teil der Kulturgeschichte eines Landstrichs. Will man von jener sich eine Vorstellung machen, sie in ihrem Wesen und ihren verschiedenen Phasen begreifen, so ist dazu ausser den etwa überlieferten historischen Ereignissen, die sich am Platze abspielten, eins der besten Hilfsmittel die Kenntnis des Wegenetzes, als des Nervensystems gleichsam, welches die Besiedelung in Fluss bringt und am Leben erhält; ebenso wichtig ist es, die Fundplätze möglichst ausgiebig zu kennen, welche Kulturerzeugnisse der in Betracht kommenden Zeit ergeben. Diese beiden Faktoren sind es, welche allein eine Vorstellung zu vermitteln vermögen von den Siedelungsverhältnissen und dem Besiedelungsverlauf, deren Kenntnis ihrerseits die Grundlagen bilden, auf denen sich für uns die erwünschte anschauliche Vorstellung von Handel und Wandel der Völker in Krieg und Frieden, von ihrem Gewerbefleiss und ihren Kunstäusserungen, von Sitten und Gepflogenheiten, kurzum: die Kulturgeschichte aufbaut.

So hatte ich mir denn als das nicht allzu bescheidene Ziel dieser Arbeit gedacht: die zusammenhängende Klarlegung des römischen und vorrömischen Wegenetzes im Gebiet des heutigen preussischen Niederrheins — soweit es bei dem jetzigen Stand der Forschung eben möglich ist — nebst einer kritisch gesichteten Aufzählung der Siedelungsreste und sonstiger Spuren menschlicher Kulturbetätigung seit den ältesten erkennbaren Zeiten bis zu den Zeiten der Frankenherrschaft am Rhein. Der zur Verfügung stehende Raum gebot indes die Beschränkung auf diese Vorbemerkungen, die vornehmlich den ersten Punkt berücksichtigen und als Einleitung zu der geplanten erschöpfenden Besiedelungsgeschichte gelten mögen. Das Material hierzu hoffe ich an anderer Stelle bieten zu können. Für jetzt sei auf „die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ verwiesen.

Was nun zunächst die antiken Strassen und Wege in dem hier zu behandelnden Gebiet des ehemaligen Herzogtums Kleve anbetrifft, so liegt — trotzdem schon recht viel darüber

1) Literatur s. b. F. Koepp: Die Römer in Deutschland (in Velhagens Monographien zur Weltgeschichte) S. 148 ff.

geschrieben wurde — ihre Erforschung noch arg im ungewissen, was nicht von mir erstmalig ausgesprochen wird. Zwei Forscher sind hier vornehmlich zu nennen: der fleissige Jak. Schneider[1]) und der vortreffliche F. W. Schmidt, dessen Forschungen über die Römerstrassen etc. — er machte sie in den Jahren 1828—29 und ergänzte sie in den dreissiger Jahren (herausgegeben Bonner Jahrbücher 31, 1861) — sich so ziemlich in allen Punkten bestätigen, während die des erstgenannten phantasiereichen Gelehrten es mehr nötig haben, scharf nachgeprüft zu werden[2]).

Die antiken Reiseroutenbücher und -karten[3]) dienen der Forschung als erste Handhabe. Der Verlauf der dort angegebenen grossen Marschstrassen lässt sich von Ort zu Ort unschwer in unsere Karten eintragen, indes der Strassenkörper selbst in seltensten Fällen schon durch den alleinbeweisenden Spaten der Archäologen festgestellt worden ist. In dieser Hinsicht vermag auch ich nichts Neues zu bieten und kann mich nur dem oft geäusserten Wunsche nach einer Organisation dieser so wichtigen Forschung anschliessen[4]).

Man unterscheidet Haupt- und Nebenstrassen: Staats- und Vizinalwege, deren Bezeichnung wohl viae und semita war[5]). Jene sind solche, an denen Meilensteine gesetzt sind, und an deren

---

1) Jakob Schneider: Die Rheinlandschaft von Nymegen bis Xanten unter der Herrschaft der Römer. (Düsseldorf 1860): Neue Beiträge Zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande I (mit einer Karte). Derselbe, Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im deutschen Reich, 10 Hefte 1882—1894.

2) Alles, was in diesen und anderen Werken zusammengetragen ist, in diese meine Arbeit hineinzupfropfen, konnte natürlich nicht meine Aufgabe sein, da ich nur die Unterlage für weitere Forschungen bieten will. Allgemein unterrichtende Bemerkungen zur Strassenforschung gibt F. Koepp, Die Römer in Deutschland S. 128 ff. Literatur dazu S. 150.

3) Sie sind nach A. Elter: Itinerarstudien I und II (Bonn. Univ.-Programme 1908) Pilgerbücher, die z. T. den Zweck unserer Kursbücher erfüllten.

4) Während ich dieses schreibe, erscheint im Bericht der Römisch-Germanischen Kommission zu Frankfurt a./M. 1906/07 der Aufsatz von K. Schumacher: Die Erforschung des römisch und vorröm. Strassennetzes in Westdeutschland S. 11—32, in welchem das Hauptgewicht auf die Hervorhebung der noch zu lösenden Aufgaben gelegt ist, worin auch über Methode und Hilfsmittel viele guten Winke gegeben sind.

5) S. v. Domaszewski, Benefiziarierposten und die röm. Strassennetze, Westd. Zeitschr. 21 (1902) S. 207.

Kreuzungsstellen Benefiziarierposten stehen. Als die Eroberer zum erstenmal in dieses Land kamen, da haben sie die bereits vorhandenen uralten Handelswege der Eingeborenen benutzt. Es waren dies natürlich keine mit grosser Kunst hergestellten Strassen im Sinne der späteren Staatsstrassen, sondern vielmehr durch den immer in denselben Verlauf geleiteten Verkehr breitgetretene Karawanenwege, deren Richtung durch die mehr oder weniger günstige Bodenbeschaffenheit bestimmt zu werden pflegt. Im allgemeinen behielten die Römer diese Verbindungswege bei und bauten sie allmählich aus, führten sie doch zu den Behausungen der Menschen, zu denen zu gelangen ihre Absicht war. Indessen sind die Tracen der grossen Heerstrassen sicherlich unabhängig von jenen gezogen worden von Festung zu Festung, mit dem Hauptprinzip, eine Vereinigung oder Verschiebung der Truppen so schnell wie möglich vornehmen zu können. Diese ursprüngliche Bedeutung der Strassen als Verbindungsglieder der Truppenlager ist besonders deutlich in Britannien[1]).

So entstand die erste grosse Staatsstrasse aus den gallischen Provinzen über Mainz-Coblenz-Köln nach Vetera und weiterhin rheinabwärts an die See. Bereits Agrippa hatte mit weitem Blick ein ausgedehntes Strassennetz von Lugdunum (Lyon) aus über ganz Gallien strahlenförmig gelegt, dessen Fäden er auch an den Rhein hinab ausdehnte, dadurch sich schnellen Zugang und Verkehr bis zu den entlegensten Orten des Landes sichernd. Diese rheinische Hauptstrasse allerdings hat die Drusianische Kastellkette zur Voraussetzung (ist also später) und bildete die Operationsbasis für die Unternehmungen zur Eroberung des rechtsrheinischen Germanien. Es stösst auf sie natürlich eine Menge von Wegen aus dem Hinterland, die eine schnelle Verbindung mit den bereits zum Römerreich gehörigen Provinzen Gallia und Belgica ermöglichten. Da der Rheinstrom als Grenze zunächst noch keine allzu grosse Sicherheit bot, war die Maas als Zufahrtsstrasse sehr bequem, und darum führen dorthin zahlreiche Wege von der Rheinstrasse ab. Andererseits hatten die Römer es sich angelegen sein lassen, die Gegenden ausfindig zu machen, durch welche sie möglichst begünstigt in das unerforschte Innere Deutschlands vorzudringen vermochten. Als solche ergaben sich leicht die Täler der rechts-

1) v. Domaszewski Westd. Zeitschr. 21 (1902) S. 192.

rheinischen Flüsse, teils weil durch sie zweifellos schon ältere Verkehrspfade führten, teils wegen der auf dem Wasserwege leichter zu bewältigenden Nachfuhr. Am Ausgangspunkte dieser Wege waren besonders starke Stationen als Operationsstützpunkte und Rückendeckungen notwendig. So musste in unserm Gebiet sich die steil nach dem Rhein zu abfallende Höhengruppe südlich Xanten, gegenüber der damaligen Lippemündung, als höchst geeignet für einen grösseren Wachtposten, von selbst ergeben. Und wenn wir nicht durch die antike Überlieferung genauere Kenntnis darüber hätten, so würden wir hier ohne weiteres eine Hauptstation erschliessen dürfen. Der „Fürstenberg" bei Xanten war denn auch seit alters als die Stelle erkannt worden, an welcher die von Tacitus eingehend beschriebene, in den Wirren des Batavischen Krieges im Jahre 70 n. Chr. eingeäscherte Feste Vetera castra gestanden hat. Seit Lehners Ausgrabungen ist sie uns auch schon in ihrem Umfange und ihrer Form bekannt[1]).

In solch wichtiger Lage ist Xanten der Hauptkreuzungspunkt von Strassen im ganzen Gebiete, wohl nicht erst seit der Römerherrschaft gewesen. Zunächst Hauptwaffenplatz und Hauptstadt der Provinz, teilte es zwar diese Würden, nach Verschiebung der Okkupationsbedingungen, mit andern Städten (Köln und Bonn, Neuss und Nymegen), verblieb aber auch in späterer Zeit der Brennpunkt des Lebens am Niederrhein. Über den Verlauf der von hier ausgehenden Lippestrassen — man muss sowohl linksseitig (nach Oberaden) als auch rechtsseitig (nach Haltern) eine solche annehmen — ist, trotz Jak. Schneider u. a., sehr wenig Sicheres zu sagen[2]). Von den an ihnen belegenen Kastellen sind bisher nur das bei Haltern und das (noch ältere) bei Oberaden bekannt. Wahrscheinlich sind sie niemals so fest fundiert worden, wie die Staatsstrassen im Reichsgebiet; vielleicht begnügte man sich, den Weg so zu gestalten, dass er jederzeit passierbar war, und dass die Truppen mit relativer Sicherheit darauf zu marschieren vermochten. Zu dem Behufe schlichtete man rechts und links auf weite Strecken alles Gehölz, das einen Überfall begünstigt hätte, ab und schuf so einen „Limes" (s. Oxé, B. J. 114, S. 99—133).

Wie weit sie lippeaufwärts geführt haben, und welche Abzweigungen und Seitenwege diese Lippestrassen gehabt haben,

1) Bonner Jahrbücher 116 (1907) S. 303—343.

2) cf. Schumacher a. a. O. p. 18 f.

das sind interessante, noch nicht gelöste Fragen, die aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfallen.

Die Änderung der römischen Politik am Rhein: Aufgabe der Offensive gegen das rechtsrheinische Germanien und die schliessliche Sperrung der Rheingrenze unter Hadrian, und die damit verbundene Verlegung der Truppenquartiere, werden hier am Niederrhein kaum eine Verschiebung des Wegenetzes im Gefolge gehabt haben, dazu lagen, vermöge der langgestreckten Gestaltung der Provinz, die Verhältnisse zu einfach: Hauptnervenstrang blieb die grosse rheinabwärts geführte Strasse, von der viele mehr oder weniger wichtige Wege sich in das Hinterland verloren. Indessen hatten jedenfalls die infolge der Befriedung der Landschaft allenthalben aufblühenden Ansiedlungen ausgiebige Neuanlagen von Strassen und Wegen nötig gehabt, die dem Handelsverkehr dienten.

Als nach Aufgabe der Rheinlande durch die Römer im Beginne des 5. Jahrhunderts die Franken ihre Erbschaft antraten, da war das Ende des römischen Wegenetzes gegeben, denn es bestand für dasselbe in den Augen dieser Kleinstaaten keine Notwendigkeit mehr; das Weltreich war dahin. Die grossen Verbindungen blieben nur zum Teil für den sehr eingeschränkten Fernverkehr, und von den übrigen Strassen konservierten sich diejenigen, die dem Ortsverkehr dienten.

Die vorerwähnte Rheinstrasse soll als die Basis des gesamten Strassennetzes zuerst behandelt werden. Abgesehen von den Verkehrszwecken diente sie einer doppelten Aufgabe: mit den anliegenden Fortifikationen bildete sie die Grenzwehr gegen Germanien jenseits des Rheins, und ferner ermöglichte sie die bequeme Sicherung etwaiger Transporte auf dem Rhein gegen feindliche und räuberische Überfälle. Zu diesem Zwecke musste sie dicht am Ufer vorbeigeführt werden, was aber schwerlich immer mit den strategischen Gesichtspunkten sich vereinbaren liess. Aus diesem Grunde finden wir diese Rheinstrasse des öftern in zwei Teile zerlegt, den Hauptzug, der ohne Rücksicht auf äussere Schwierigkeiten rein militärischen Erwägungen folgt, und einen Arm, der dem Lauf des Stromes folgt. Bereits J. Schneider hatte die Beobachtung gemacht, dass dort, wo die Hauptstrasse sich vom Rhein entfernt, ein Seitenarm sich abzuzweigen pflegte, der dem Rheinlauf folgt. Er beobachtete ferner, dass, wo dieser Seitenarm den gelegentlichen

Hochwassern ausgesetzt war, noch ein dritter Arm, etwas höher im Gelände, angelegt worden war[1]). Diese Strassen habe ich, soweit man sie nach den Funden von Altertümern erwarten darf, also meist problematisch, in die Karte eingezeichnet.

In diesem Zusammenhang ist die besonders wichtige Frage, wie der Lauf des Rheines zur Zeit der römischen Okkupation gewesen, zu erledigen. Ich begnüge mich an dieser Stelle damit, die Ergebnisse meiner eigenen Untersuchungen, die sich in vielen Punkten mit denen von Iltgen[2]) decken, in die Karte eingetragen dem Forscher vor Augen zu führen. Sie stützen sich auf die eingehende Erwägung aller Möglichkeiten, die die Geländegestaltung bietet, und die sich auf den Karten unserer vorzüglichen amtlichen Landesaufnahme besser als im Gelände verfolgen lassen[3]). Wichtige Fingerzeige vom strombautechnischen Standpunkte bietet die etwas verworrene Arbeit von Aug. Chambalu[4]). Ich glaube darin meine Beobachtung über die Stromgestaltung unterhalb der Ruhr-Emscher-Mündungen bestätigt zu finden. Der Rhein sucht ein Gefälle auszugleichen. Das geschieht durch Krümmungsbildungen, wie oberhalb der erwähnten Mündungen, oder auch durch Stromteilung[5]), so unterhalb derselben. Zwischen Ürdingen und Rheinberg kann ich indes keine Stromteilung mit Sicherheit erkennen, die schon oder noch zur Römerzeit bestanden hätte. Wahrscheinlich führte aber damals die Senkung, in der jetzt der Mörsbach fliesst, von Ürdingen über Mörs und Repeln nach Rheinberg einen Teil des Rheinwassers abwärts. Durch diese Seitenarme, sofern sie nicht im Hochwassergebiet liegen, liess sich die Hauptstrasse natürlich nicht in ihrem Verlauf behindern. Ich will die Frage nicht erörtern, ob der Rhein im Altertum mehr Wasser führte als

1) B. J. 77 (1882) S. 54 f.

2) Iltgen: „Die Ansiedlungen am Rhein von der Lippemündung bis zur holländischen Grenze" (s. auch Siebourg B. J. 107 (1901) Taf. IX 2). Das Kärtchen farbig auch bei Koepp, Die Römer in Deutschland zu S. 44. S. auch v. Veith Vetera castra mit seiner Umgebung Berlin 1881 S. 2 ff. und 2 Karten. Schneider, Neue Beitr. I.

3) Der angehängten Karte diente als Unterlage die topographische Übersichtskarte des deutschen Reiches 1 : 200000.

4) Die Stromveränderungen des Niederrheins seit der vorrömischen Zeit. Ein Beitrag zur Erdkunde und zur Altertumsforschung. Köln, 1892; „Strombautechnischer Teil" (Ein kurzes Resumé auf S. 22).

5) modicas insulas circumveniens Tac. Annal. 2, 6.

heutzutage, oder ob der Wasserstand infolge der grössern Waldbestände, zumal am obern Lauf, sich gleichmässiger in den verschiedenen Jahreszeiten verhielt, bin aber der Meinung, dass die Gewässer auf mehrere Bette, die naturgemäss seichter als heutzutage waren, verteilt, leichteren Abfluss fanden. Die noch durch keine künstlichen Deichbauten in ein bestimmtes Bett gewiesenen Wogen suchten sich ihren Weg, wie es sich ergab, und wenn sie sich eine Sandbank aufgestaut hatten, so flossen sie um dieselbe herum. Sandbänke verstopften auch wohl die Öffnungen der Seitenarme, so dass diese versiegen mussten und die ganzen Wassermassen sich in das eine offengebliebene Bett wälzten; der dadurch verstärkte Strom warf sich auf das gegenüberliegende Ufer, frass es ab und bildete so nach und nach sich einen neuen, im Bogen verlaufenden Weg, wie das in nachrömischer Zeit unterhalb Rheinberg der Fall gewesen sein muss: dadurch nämlich wurde der Stromlauf auf Wesel zurückgedrängt, fasste dort die Lippe ab und frass, um deren Wasser vermehrt, den Bogen immer grösser und grösser, um dann mit einer grossen S-Schleife über Birten, wo der Fürstenberg ihm im Wege stand, in dem Bett des ältern Rheins, nach Norden auf Bislich, zurückzukehren. Diese Schleife wurde dann 1788/89 durch den Bislicher Kanal künstlich abgekürzt, und die beiden Bögen rechts und links fristen jetzt als tote Gewässer, unter dem Namen „alter Rhein", ein tatenloses Dasein. Es gab also oft Stromlaufveränderungen, wie man es bei allen Wildströmen beobachten kann, und alle liessen sie ihre Spuren im Gelände zurück. Welche von diesen der Römerzeit angehören, kann nur eine ausgeführte Fundkarte lehren.

Der „alte Rhein" bei Xanten liegt heute dicht am Fusse des hier sehr steil abfallenden Fürstenberges, und es lässt sich erkennen, dass er — bevor die jetzige, in den dreissiger Jahren verflossenen Jahrhunderts gebaute Staatsstrasse sich zwischen ihn und den Berg drängte — von jenem ein gut Stück abgefressen und rheinabwärts geführt hat[1]). Aber das geschah erst in sehr später Zeit. Zur Römerzeit ging der Lauf des Rheins weiter östlich vom Fuss des Berges mitten durch die Bislicher (von dem erwähnten Durchstich gebildete) Insel. Kurz vorher war eine (vermutliche) Stromteilung beendet, die unterhalb Rheinberg

1) Die Sedimente kamen bei der „Closse Woy" zwischen Xanten und dem heutigen Rhein zutage.

begann. Der Hauptstrom scheint über Büderich durch die „Pollegöt" gegangen zu sein, während die an Drüpt vorbei über Menzeln fliessenden Gewässer einen Seitenarm bildeten.

Die Lippe floss in der Richtung und zum Teil im Bett des jetzigen Rheines an Perrich vorbei auf den Fürstenberg zu. Birten — das m. E. zweifellos mit dem römischen Vetera in Verbindung zu bringen ist[1]) — hatte vordem seine Lage an der Stelle des jetzigen alten Rheines, dicht am Fusse des Berges[2]). Die erwähnte Schleifenbildung des Rheines hat aber seine Kirche, wie überliefert ist, mehrmals bei Hochwasser weggerissen, die Bewohner wurden immer weiter west- und südwärts gedrängt, bis sie sich schliesslich, nachdem 1764 ihre Kirche nochmals den andrängenden Wogen zum Opfer gefallen war, auf der Höhe am südlichen Fusse des Berges ansiedelten.

Es ist begreiflich, dass die starke, durch diese Stromverschiebungen hervorgerufene Umgestaltung des Geländes von den Hafenanlagen der Römerzeit nicht viel verschont haben wird, es sei denn, dass dieselben — zu welcher Annahme ich wohl neige — mehr nördlich — der Beek zu — gelegen haben. Dort scheint auch die rechtslippische Strasse den Rhein überschritten zu haben, während die linkslippische vom südlichen Teil des Fürstenbergs aus über den Rhein gegangen ist, über Ginderich und Gest, nördlich an Büderich vorbei (Alt-Büderich lag dieser Strasse näher), gen Osten. Nach den Brückenresten zu suchen, wird vergebliche Mühe sein. Nach Aufnahme der Lippe teilte sich der Rhein wiederum: an der Beek, südöstlich von Xanten; der Hauptarm floss im wesentlichen in der Richtung des jetzigen Rheines, über Wardt und Vynnen, wo wieder eine Vereinigung stattfand, bis in die Gegend von Appeldorn, um hier in einem Bogen sich westwärts zu wenden, dessen Reste im wasserreichen Becken des Boetzelaerer Meers am stattlichsten sich erhalten haben. Der Seitenarm zog sich an Xanten und dem Gelände der Colonia Traiana vorbei, über Mörmter und Marienbaum, am Monterberg vorbei auf Kalkar zu, um sich dort mit dem Hauptarm zu vereinigen. Seine Grenze westwärts ist bei Xanten durch einen scharfen Geländeabfall genugsam

1) Sprachlich lässt sich allerdings gegen einen Zusammenhang der Namen allerlei anführen, wie noch jüngst die Ausführungen Eduard Schröders (Göttingen) in Kassel zeigten. Gütige Mitt. von Prof. Dragendorff.

2) v. Veith a. a. O., Karte 2 und S. 4, Fiedler-Houben Antiquarium. Siehe die dortige Karte.

markiert; indes sind die Wasser, bis auf einen schmalen Bach, die Pissley, weiterhin „hohe Ley" und Ley (Mund) alle abgelenkt. Dass auch im Altertum, oder wenigstens im frühen Mittelalter, dieser Seitenarm — wie andere — nur gelegentlich für grössere Schiffe schiffbar war, schliesse ich aus dem Wortlaut der Überlieferung, welche berichtet, dass die Normannen „einen günstigen Wasserstand" benutzten, um an die Stadt Xanten (Sancta Troia) heranzukommen und sie zu überfallen.

Unterhalb Vynnen hat der römische Rhein wieder einen Seitenarm, diesmal einen östlichen entsendet, der in einem grossen Bogen über Millingen-Praest nach Westen an den Hauptarm zurückkehrte. Dieser floss, nach meinem Dafürhalten, von Kalkar über Moyland nordwestwärts gegen Emmerich, bildete nach Aufnahme der Wasser des östlichen Seitenarmes einen scharfen Bogen in S-Form, um nordwärts in die Richtung des heutigen Rheines überzugehen, und — mit diesem parallel — über Griethausen, Schenkenschanz und Millingen auf Nymegen zuzufliessen. Hier haben, zumal durch die Abtrennung der Waal, häufige Veränderungen stattgefunden, die noch nicht geklärt sind. Was Iltgen a. a. O. als Hauptarm annimmt, war m. E., nur ein westlicher Seitenarm, der, bei Moyland abzweigend, durch ein sehr wasserreiches Gelände am Höhenzug entlang, auf Kleve floss, hier einen Verbindungsarm nordwärts schickte und weiter an den Höhen entlang Nymegen erreichte; der Kermisdal bei Kleve und das Wyler Meer an der holländischen Grenze sind seine stärksten Reste. So wird im wesentlichen der Lauf des Rheines zur Römerzeit gewesen sein. In späterer Zeit erfolgt die Zusammenziehung der Rheingewässer auf ein Bett und die stark ausgeprägte Bildung von Krümmen, die man heutzutage künstlich wieder zu beseitigen bestrebt ist.

Diesem Rhein schliesst sich nun die Uferstrasse tunlichst eng an. Durch die Krümmenbildung wurde sie stellenweise zerstört; aber auch sonst ist sie nur theoretisch bisher festzustellen durch die genaue Beobachtung der Fundplätze. Durch diese zieht sich die Strasse, wie durch die Perlen die verbindende Schnur. Die Trace der Hauptstrasse ist von der jetzigen grossen Staatsstrasse im wesentlichen beibehalten, wie es ja nur natürlich ist, dass einmal ausgebaute Strassen (und das waren die römischen zweifellos) nicht so leicht wieder aufgegeben werden, wenigstens in gut besiedelten Landstrichen nicht. So besagen die häufig

anzutreffenden, keineswegs alten Bezeichnungen „Römerstrassen“ durchweg wohl das Richtige. Älter sind zweifellos Bezeichnungen wie hohe Strasse, hooge Weg u. ä. Sie lassen stets auf das Vorhandensein einer alten Kunststrasse schliessen, sind aber vielfach nur noch im Volksmund.

Auch die zahlreichen von dieser Strassennetzbasis abgehenden, resp. auf sie stossenden landeinwärts zum Wasserweg der Maas führenden Strassenzüge — auf die vielen Verbindungswege ohne grosse Bestimmung kann ich mich hier nicht einlassen — scheinen sich im grossen und ganzen mit heutigen Strassenzügen zu decken — was, wie gesagt, nicht verwunderlich ist. Im allgemeinen dürfte der Grundsatz gelten: wo an einer Strasse Siedelungen festzustellen sind, dürfen auch Seitenwege vorausgesetzt werden. Von diesen Siedelungen sind nur ganz wenige positiv sicher festgestellt, so ein Teil der militärischen Anlagen auf dem Fürstenberg und die trajanische Stadt vor dem Klevertore Xantens, das meiste ist noch zu untersuchen, so dass das, was sich jetzt darüber sagen lässt, wandelbar bleibt. Auch sind die wenigsten dieser Siedelungen uns dem Namen nach bekannt, und die uns überlieferten Namen sind keineswegs alle sicher zu lokalisieren, wie Arenatium, Trepitia und Calo.

Es dürfte nicht uninteressant, ja von Wichtigkeit sein, diese uns in den Itinerarien und an andern Stellen überlieferten Namen von Neuss bis Nymegen nebeneinander zu stellen. (Die in Kilometer umgerechneten Zahlen beruhen auf der Gleichung 1 Leuge = 2,2177 km und sind abgerundet.) (Siehe nebenstehende Tabelle.)

Die Masse der letzten Kolumne in grossen Stücken auf unserer Karte genommen, können natürlich nur ungefähre sein, da der Strassenzug uns nicht genau bekannt ist. Interessant ist nun die Feststellung, dass sich die Masse der Peutingerschen Tafel am ehesten und ohne grössere Unterschiede mit den Massen der Wirklichkeit in Einklang bringen lassen. Diese Zusammenstellung lehrt uns denn auch, dass die Strasse zwischen Grimmlinghausen (Neuss) und Gellep nicht etwa über Latum, Lank, sondern am Rhein entlang, nur den Bogen zwischen Neuss und Büderich abschneidend, verlaufen sein muss. Dieses — abgesehen von dem offensichtlichen Fehler XL zwischen Vetera und Col. Traiana — auffällige Zusammenstimmen der Masse ist mir Grund genug zu der Lokalisierung von Harenatium bei Qualburg, worauf die beiden letzten

Itinerarium Antonini S. 250 (= Riese † 389)	Itinerarium Antonini S. 368 (= Riese 391)	Tabula Peutinger. (= Riese 392)	Geogr. Ravennas (= Riese 392)	Jetzt (in Kilometern)	
[ala] **Novesio**	Novesiae	Novesio	Novesia	Neuss (Grimmlinghausen)	
IX = 20 km			⟨Trepitia⟩		
[ala] **Gelduba** IX = 20 km	XVIII = 40 km	XIIII = 31 $^1/_2$ km		20 Gellep	
		Asciburgia	Ascibugio so!	11 Asberg ? (zw. Mörs u. Rheinberg)	
[ala] **Calone** VII = 15 $^1/_2$ km	Calone ⟨XVIII = 40 km⟩ 18 km zuviel!	— XIII = 29 km	— ⟨. . . .⟩	20 (Drüpt)	
Veteris [castra leg. XXX Ulpia]	Veteribus	Veteribus	Beurtina	8 $^1/_4$ Birten (Fürstenberg Höhe)	
— ⟨VI = 13 $^1/_2$ km⟩	I = 2,2 km Col. Traiana V = 11 km	⟨XL od. XI⟩ corr. I = 2,2 Col. Traiana V = 11 km	Troia	2 $^1/_2$ Xanten „Alte Burg" 10	von Neuss bis Xanten = 62 $^1/_4$ km.
[ala] Burginatio	Burginatio	Burginatio	—	Op gen Born 11 $^1/_2$ Monreberg	
X = 22,2 [ala] Harenatio	⟨XXII = 49 km⟩ Harenatio	VI = 13 $^1/_4$ km Arenatio	—	13 ⟨Qualburg⟩	
		X = 22 km **Noviomagi**		22 Nymegen (Hunerberg)	von Xanten bis Nymegen **45 km.**

† Das rheinische Germanien in der antiken Literatur (1892).

Masse der Karte stimmen. Diese sind dagegen in dem Itinerar ohne Zweifel in Unordnung. Beide Male fehlt da Noviomagum, und das Mass von Burginatium nach Harenatium schiesst das eine Mal über das Nymegener hinaus, bleibt dagegen das andere Mal hinter diesem um das Mass Burginatium nach Arenatium auf der Peutingerkarte zurück. Es liegt hier zweifellos eine Konfusion vor. Gegen die Ansetzung von Harenatium bei Rindern, woran man sich schon gewöhnt hat, spricht auch der Umstand, dass Rindern an der Rheinuferstrasse liegt, die hier, wo sie durch tiefgelegenes, vom Wasser gefährdetes Gelände führt, nie die Hauptstrasse gewesen sein kann — wie wäre also auf einmal das Abweichen der Itinerare von der Hauptroute zu erklären?

Die Plätze, an denen Funde zutage gekommen sind, habe ich auf der Karte rot (für römisches) oder blau (für nichtrömisches) markiert, so dass sie ohne weiteres das Bild der Besiedelung ergeben, soweit es uns jetzt feststeht. Auf eine nähere Bezeichnung und Charakterisierung der Art des Gefundenen habe ich wegen des kleinen Masstabes verzichtet, und weil das die Karte nicht übersichtlicher zu machen pflegt. Nur die Grabstätten markierte ich durch †, Schatzfunde durch ◡ und Fundstellen einzelner Münzen durch . . . Es wäre zu wünschen, dass man zu monographischen Bearbeitungen kleinerer Gebiete übergehen könnte, die gesammelt herausgegeben werden müssten, oder dass auch über die Rheinprovinz Werke in Angriff genommen würden, die in der Art von Haug-Sixt[1]) oder E. Wagner[2]) eine systematische Übersicht aller Fundplätze und Funde mit guten Abbildungen und Karten zu bringen hätten.

Was nun die Funde angeht, so fällt zunächst auf das Fehlen von Spuren der älteren menschlichen Kulturperiode, des gesamten Steinzeitalters, wie es weiter rheinaufwärts, z. B. in der Wetterau uns entgegentritt. Es hat das seinen Grund wohl in der für jene primitiven Menschen ungünstigen geologischen Beschaffenheit der ehedem vom Meer bedeckten niederrheinischen Landschaft; die von ihnen bevorzugten Höhenzüge bestehen zu-

1) Haug-Sixt, Die röm. Inschriften und Bildwerke Württembergs. (1900).

2) E. Wagner, Fundstätten und Funde aus vorgeschichtlicher, römischer und alamannisch-fränkischer Zeit im Grossherzogtum Baden. 1908.

meist aus unfruchtbaren Sandgeschieben, während die Niederung — noch heute feucht — damals, als der Strom aus der Ürdinger Gegend noch einen Arm ostwärts in das Flussgebiet der Yssel und Ems und einen westwärts in das der Niers und Maas schickte[1]), und sicherlich noch lange nachher eine für ein sesshaftes Ackerbauvolk unwirtliches Land war, in dem allenfalls Jäger auf ihre Rechnung gekommen sein mögen[2]).

Auch die Bronzezeit ist sehr spärlich vertreten, nur durch — soviel ich sehe — Zufallsfunde von Bronzezelten, die z. T. zu Depots[3]) gehören, welche reisende Handelsleute sich hier und da an den grossen Verkehrswegen (deren Kenntnis uns übrigens durch solche Funde erst erschlossen wird) anzulegen pflegten, ähnlich wie in Nordamerika in den Zeiten des ersten Eindringens der Europäer. Der Einfluss der Latènekultur scheint ganz und gar zu fehlen[4]).

Was von Erzeugnissen keramischer Fertigkeit gefunden wird, zeigt Anklänge an die Hallstattkultur. Es ist wenig variabel in den Formen, schlecht im Material und entbehrt durchweg der anderen Orts schon eingebürgerten Schönheiten. Ich glaube nicht, dass es hoch in das erste Jahrtausend vor Chr. hinauf datiert werden kann[5]). Das meiste gehört zweifellos in die Zeit der römischen Okkupation. Mit ihnen zusammen finden sich Geräte aus Feuerstein. Die heimische germanische[6]) Bevölkerung, Cugerner und Baetasier[7]) (Corp. inscr. lat. XIII p. 598), scheint

---

1) A. Chambalu, Die Stromveränderungen des Niederrheins S. 18.

2) s. über das landschaftliche Bild Mestwerdt in dieser Festschrift S. 5.

3) Schumacher Korr-Bl. des Gesamt-Vereins 1906 S. 410 ff.; Altert. der Heidn. Vorzeit V 143.

4) Über all diese Fragen orientiert am besten Kiekebusch, Der Einfluss der röm. Kultur auf die germanische. Stuttgart 1908.

5) Auch Kiekebusch, Der Einfluss S. 46, schreibt die ältesten niederrhein. Hügelgräber dem 8.—7. vorchristlichen Jh. zu. Sie reichen bis in das 2. Jh. n. Ch. hinab: S. 55.

6) Kiekebusch a. a. O. S. 55 ff.

7) Radermacher (German. Begräbnisstätten am Niederrhein in B. J. 105 (1900) S. 18, 12), konstatierte völlige Übereinstimmung hiesiger Funde mit denen vom rechten Ufer; es war also eine ethnologische Einheit vorhanden. S. auch Kiekebusch a. a. O. S. 31 ff.

die Waldregionen am Südwestabhang des Höhenzuges zwischen Xanten und Kleve bevorzugt zu haben, wenigstens haben sich dort die erheblichsten Reste erhalten, vor allem ein Grabhügelfeld von ausgedehnter Länge östlich von Goch, im Gebiet des Gutes Kalbeck, Üdem, Pfalzdorf (siehe Kiekebusch „Der Einfluss" S. 34, dort die Literatur), das sich einem alten Verkehrsweg entlang zu ziehen scheint.

Eigentliche Kultur aber kam erst durch die Römer in das Land. Am Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts (gemäss unsern geschichtlichen Nachrichten) fluteten die germanischen Völkerscharen auf den für friedliche Handelszwecke geschaffenen Verkehrswegen über den Rhein und drangen südwärts bis nach Norditalien vor. Von ihnen fasste ein Teil in einzelnen linksrheinischen Gebieten, wie Worms und Speier und im Gebiet der Maas und Schelde festen Fuss. Durch diese Strömungen fremder rauher Elemente durch friedfertiges Gebiet wurde der gallische Zwischenhandel mit Italien arg belästigt oder gar unterbunden, bis das unaufhaltsame Vordringen der Römer diese zu Herren der Situation wenigstens in den westlichen Rheinländern machte.

Sie bauten Strassen aus und sicherten sie durch befestigte Plätze; Scharen von Handwerkern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten in ihrem Gefolge liessen sich im Schutze dieser Anlagen nieder, und ein reges Treiben entfaltete sich. Die reichen Wasserwege erleichterten den Verkehr, welchem auch das nach und nach weiterverzweigte Strassennetz sehr zu Nutzen war. Die Eingeborenen beugten sich dem überlegenen Willen der Eindringlinge, bis aus den Reihen der noch kriegsgewohnten Bataver, die als Angehörige des römischen Auxiliarheeres besondere Achtung genossen (s. CIL. XIII S. 618), eine kraftvolle Persönlichkeit ihnen das Schwert in die Hand drückte und sie aufstachelte, die Erbschaft Roms anzutreten. Noch aber sass der römische Imperator fest im Sattel. Zwar brachten diese wilden Tage des Jahres 70 weitgehende Verwüstung über die bisherigen Anlagen, indes war mit dem entmutigenden Ausgange des grossen Aufstandes des Civilis den heimischen Völkern auf lange Zeit die Lust zu ähnlichen Streichen vergällt. Sie ertrugen die lastende Bürde der Fremdherrschaft — ob mit grollenden Empfindungen, das entzieht sich unserer Beobachtung.

Die Römer richteten sich wieder neu am Niederrhein ein; die Tendenz weiterer Eroberungen hatten sie, die so oft mit blutigen Köpfen heimgeschickt waren, endgültig aufgegeben; ihre Strassen östlich des Niederrheins dienten nur noch Handelszwecken. Aber linksrheinisch richteten sie sich ein, den erworbenen Besitz gut gerüstet zu verteidigen. — Die Truppenmassen wurden anders verteilt, in vielen kleinen Lagern entlang der Grenzwehr, die der Rhein bildete, untergebracht. Das geschah unter Hadrian. Die Kastelle wurden jetzt in anderer Weise als vordem, nicht mehr als Bollwerke aus Pfahlwerk und Erde, sondern als kleine Festungen mit starken bis 20 Fuss hohen Steinmauern und entsprechend tiefen Gräben aufgeführt[1]). Selbstverständlich wurde der Möglichkeit, die Truppen schnell zu konzentrieren und zu verschieben die nötige Aufmerksamkeit nicht entzogen: in kleineren Abständen begleiteten die Heerwege kleinere Werke, burgi, welche als Polizei- und Telegraphenstationen jenem Zwecke dienstbar waren.

In der langen Friedensperiode, die jenen Wirren folgte, blühten natürlich allenthalben Bauernfarmen[2]) und Dörfer auf, auch wurden für ausgediente Soldaten, die vielleicht weniger nach den Annehmlichkeiten des Landlebens, als nach den Freuden der Stadt Begehr zeigten, Städte, coloniae, angelegt; Colonia Ulpia Traiana tribus Papiria bei der Garnison der 30. Legion Xanten, Colonia Ulpia Novomagus bei der Garnison der 10. Legion Nymegen; vor allem entwickelten sich die Wohnstätten des für die militärischen Abteilungen unvermeidlichen Trosses, welche unter den Mauern der Kastelle sich aufgetan hatten, zu weitgedehnten Ortschaften. Die Zahl der Bevölkerung wuchs naturgemäss, Handel und Wandel ging hin und her, und der Schiffsverkehr auf dem Rheine und der Maas wird nicht gering gewesen sein. Die Produkte Spaniens und Italiens, wohl auch z. T. aus Südfrankreich, fanden auf dem Wasserwege ihren Eingang in deutsche Lande, während sie vordem allergrössten Teils auf den Landstrassen herbeigeschafft wurden[3]).

---

1) v. Domaszewski, Westd. Zeitschr. XXI, S. 187.

2) Solche werden — nicht unwahrscheinlich — ausgedienten Soldaten usw. zugewiesen und hatten, nach K. Schumachers Berechnung in der Besprechung der Mannheimer archaeolog. Karte im: Vom Rhein, 7. März 1908 S. 18, in fruchtbarem Gelände 3—4 Centurien, das ist 600 bis 800 röm. Morgen (iugera). S. auch Schulten B. J. 103, 37.

3) vgl. auch Drexel B. J. 95 (1891) S. 79.

Ein geregeltes Staatswesen mit uralten Traditionen stand über dem Ganzen, und sein Einfluss reichte bis in die kleinsten Lebensäusserungen hinab; eine einheitliche Sprache erleichterte den Verkehr und vermittelte den Barbaren die geistigen Errungenschaften einer alten, von einer noch älteren zehrenden Kultur. Rom war im wahren Sinne ὄμφαλος γῆς: der Nabel der Welt.

Es waren also die Legionen die eigentlichen Verbreiter des kulturellen Samens. Da so ein Schwertträger aber selten eine mehr als durchschnittliche Bildung sein eigen nennen mochte, so erklärt sich ohne weiteres, dass z. B. Äusserungen seines Kunstsinnes höchstens ein schwacher Abglanz der eigentlichen römischen Kunst sein konnten. In den Hauptstädten (am Niederrhein war es zunächst Vetera, dann Köln), wo sich die hohen Beamten mit dem gewohnten Luxus umgaben, sah man Besseres. Andererseits verpflanzte der Legionar seine heimatliche Kultuspflege in das Land hinüber, in das ihn zufällig sein Beruf verschlagen hatte. So kam z. B. die orientalische Religion des Mithras an den Rhein, oder beispielsweise der Kult der Matres Suleviae durch die bei niederrheinischen Germanenstämmen ausgehobenen Gardereiter (equites singulares) nach Rom und dann auch in das vielgemischte römische Heer.

Leider ist für uns die Geschichte der römischen Legionen noch zu dunkel, um erkennen zu können, ob durch sie Spezialeinflüsse ethnologischer Art an den Rhein gekommen. Der Einfluss der römischen Kultur war so stark, dass sie alles Fremdnationale übertünchte, selbst da wo dieses wie etwa im Gebiet der Treverer — man vergleiche die Kunst des Neumagener Reliefs — stärkere Lebenswerte hatte. Damit ist nicht gesagt, dass es nicht auch Stämme gegeben hätte, welche jeden Einfluss des Fremden von sich fern gehalten hätten[1]). Diese wurden aber in die entlegeneren Waldregionen (siehe oben) zurückgedrängt, wo sie nach der Väter Weise unbefehdet — solange sie keine Praetentionen an den Tag brachten — ihr Dasein fristeten. Alles andere ging eben in jener Kultur auf.

Hauptwaffenplatz am Niederrhein war Xanten. Auf dem Fürstenberg hatten bis zum Jahre 71 n. Chr. zwei Legionen gelegen, die sich dort ihre Festungsbauten selbst aufführten und das Aus-

1) s. Kiekebusch „Der Einfluss“ S. 66 stellt fest, dass sich während der früheren und mittleren Kaiserzeit röm. Einfluss überhaupt nicht bemerkbar macht.



fallstor nach Germanien bewachten. Seit der Beendigung des batavischen Aufstandes würde eine Legion in die Nähe von Nymegen, in das Land der Batäver verlegt, die damit ebenfalls ihre Zwingburg erhielten. Seit dem Jahre 120 war nur mehr eine Legion am Niederrhein, und zwar die 30., die irgendwo bei Xanten ihre Feste hatte; an welcher Stelle ist bis jetzt noch in keiner Weise auszumachen, wohl nicht auf dem Fürstenberg, jedenfalls nicht auf dem Terrain, auf welchem die Trümmer der i. J. 70 niedergebrannten Festung liegen. Die zu diesen Legionen gehörigen Massen von Hilfstruppen: leichte Reiter, Bogenschützen und Schleuderer und dergl. waren auf die Zwischenkastelle und Wachtposten verteilt. Der Nachrichtendienst wurde durch Signalstationen auf den hervorstechendst gelegenen Punkten der Hügelkette bei Tag und Nacht vermittelt. Vom Fürstenberg zumal gab es sicherlich Verbindungen mit der Bönnighardt hinter Alpen einerseits, und andererseits rheinabwärts zum Monreberg bei Calcar, Nymegen, Kleverberg, Eltenberg und weiterhin Montferland, landeinwärts über die Höhen der Hees zum Sonsbeckerberg usw. Solange noch ein fester Kern dahinter sass, musste einer so wohleingerichteten Besitzergreifung gegenüber jede Anfeindung kapitulieren, und so gelang die Durchbrechung des Kordons auch erst nach der völligen Zerrüttung des römischen Reiches. Damals traten die Franken als neue Herren in die Besitzungen ein.

Die Besatzungsgeschichte unseres Niederrheins lässt sich, in grossen Zügen betrachtet, in 5 Abschnitte zerlegen:

1. Von 15 v. Chr. bis zum J. 9 n. Chr. (Varusschlacht).	Legio V. XVII. XVIII. u. XIX.
2. von 9—43 (d. h. bis zur Expedition des Claudius nach Britannien).	Legio V und XXI.
3. von 43—70 (bis zum Aufstand des Civilis).	Legio V und XV.
4. von 70—120 (eine der beiden Legionen nach Britannien versetzt).	1. Legio XV u. X. 2. Legio VI u. XXII.
5. Seit 120 (nur mehr 1 Legion) bis 300.	Legio XXX.

Während des 1. Abschnittes standen am Niederrhein (Vetera) in Garnison die 5. 17. 18. und 19. Legion, von denen die drei letzten in der Varusschlacht im Teutoburgerwalde vernichtet wurden. Als einziges und einzigartiges historisches Monument erinnert daran das Grabmal des Marcus Caelius, das

auf dem Fürstenberg bei Xanten im 17. Jh. gefunden, im Schloss Wissen und dann in Cleve war, jetzt aber im Provinzialmuseum zu Bonn sich befindet. Auf ihm wird jene Schlacht (euphemistisch) bellum Varianum = Krieg des Varus genannt.

In dem 2. Abschnitt waren die Legio V Alauda und XXI Rapax als Besatzung am Niederrhein.

Im 3. dann fernerhin die V. und statt der XXI. die XV primigenia.

Im 4. zunächst noch die XV zusammen mit der X Gemina, dann die XXII primigenia mit der VI victrix.

Im 5. allein die Legio XXX Ulpia victrix.

Diese Legionen besorgten sich ihren Bedarf an Baumaterialien u. dergl. selber; das Bauholz lieferten die germanischen Wälder, Tuffsteine kamen vom Siebengebirge, vom Bröhltal, andere Bruchsteine durch Schiffsfrachten rheinabwärts. Die Ziegel fertigten die einzelnen Truppenteile für gewöhnlich am Orte selbst und transportierten dann die mit ihrem Namen wie mit Fabrikstempeln versehenen zu den einzelnen Stationen ihres Kontingentes. Diese Ziegeleien sind nun in den allerwenigsten Fällen schon aufgedeckt, wie die südlich von Xanten vor einigen Jahren gefundene Fabrikationsstätte der 30. Legion aus Konstantinischer Zeit, auf der schon die 15., 6. und 22. Legion geziegelt zu haben scheinen (B. J. 110). Zu andern Zeiten war die Herstellung zentralisiert, einmal in der Zeit der Flavier, wo eine Ziegelei jenseits des Rheins (Tegularia transrhenana) den Ziegelbedarf der niedergermanischen Truppen gedeckt hat. Gerade diese Ziegel sagen uns unter anderm auch, dass die Truppen vom Niederrhein bei den Bädern zu Aachen (aquis Granis) ihre Erholungsstätte für erkrankte Offiziere und Mannschaften gehabt haben, die sie auf eigene Kosten erbauten. Ein zweites Mal war die Fabrikation zentralisiert im 3. Jh. n. Chr., und zwar befanden sich die Fabriken damals auf dem noch heute sehr ergiebigen Ziegeleigelände im Holdorn bei holländisch Bergendal dicht an der Grenze, z. T. auf preussischem, z. T. auf holländischem Boden. Dort wurden sogar Ziegel der in Bonn garnisonierenden Legio I Minervia hergestellt. Die Fabrikmarke lautete Exercitus Germaniae inferioris, auch vexillatio (d. i. ein Detachement) exercitus Germ. inf., ist indes nicht immer angewendet worden, sondern vielleicht nur für die Hilfstruppen, denn die Marken: Legio I Minervia (Antoniniana pia fidelis) und Legio XXX Ulpia Victrix

(Antoniniana pia fidelis) finden sich dort und in dem Verbreitungsgebiet dieser Ziegelei nicht selten, neben ihnen dann noch vereinzelte Cohorten-Stempel u. a. m. (Ich verweise auf die demnächst erscheinende Bearbeitung im Corpus inscript. latin. XIII.)

In unserm Gebiet fanden sich Ziegel- und Steininschriften wie folgt:[1])

Leg. I Min.: bei Gellep, Asberg, bei R h e i n b e r g (wo auch 1 Ziegel der Legio I Germanica), b. X a n t e n, Nieukerk, Viller-Mühle, Holdorn.

Leg. V ⟨Alauda⟩: X a n t e n.

Leg. VI Victrix: Gellep, Asberg, b. X a n t e n, Wachtendonk, Hochelten, Montferland.

Leg. X Gemina: b. X a n t e n, a. d. Niers, Rindern, Düffelward, b. Nymegen.

Leg. XV Primigenia: „Gegend von Crefeld" (d. i. viell. Gellep?) bei X a n t e n (Fürstenberg und Ziegelofen), Bornsches Feld, b. Nymegen.

Leg. XXI Rapax: Asberg, X a n t e n, Vynnen.

Leg. XXII Primigenia: Büderich, b. X a n t e n, Wachtendonk, Bornsches Feld, Rindern, Holdorn.

Leg. XXX Ulpia victrix: Gellep, Asberg, b. X a n t e n (Ziegelofen u. sonst.), Pont, Bornsches Feld, Monreberg - Pierenberg, Louisendorf, Viller-Mühle, Rindern, Holdorn.

Transrhenana: Gellep, Asberg, b. X a n t e n, b. Emmerich (Elten?) b. Nymegen.

Die Flotte: classis Germanica pia fidelis (Augusta) hatte ihre Station im Kastell Alteburg bei Köln, aber zweifellos auch ein Emporion bei Xanten (ein Ziegelfragment im Xantener Museum).

Die andern Truppen, Cohorten, Alae und Numeri aufzuzählen, muss ich mir an dieser Stelle versagen. Ich verweise wiederum auf den von mir vorbereiteten Teil des C I L. XIII und auf den in Bearbeitung befindlichen wissenschaftlichen Katalog des Xantener Museums.

---

1) Diese kurze Übersicht beruht auf eingehenden eigenen Forschungen für die Zwecke des C I L. XIII.

Irmgardis, Gräfin von Aspel.

Von

Leop. Henrichs.

Zwischen den Jahren 1020 und 1024 schrieb ein Ordensgeistlicher, mit Namen Alpertus, ein noch vorhandenes Geschichtswerk[1]), worin er ausser anderen niederrheinischen Begebenheiten seiner Zeit auch die ältesten Nachrichten über die ehemalige Grafschaft Aspel im jetzigen Kreise Rees verzeichnete. In der zweiten Hälfte des zehnten und im Anfange des elften Jahrhunderts, so vernehmen wir von ihm, lebte auf dem Schlosse Aspel ein begüterter und mächtiger Mann namens Godizo, Sohn des Richizo[2]). Ausser Aspel besass er noch Heimbach in der Eifel, das grosse Land Straelen und bedeutende Güter an verschiedenen Orten. Er stand in Blutsverwandtschaft mit dem berühmten Gaugrafen Wichmann, dem Stifter der Vitusabtei auf dem Eltenberge. Dieser hatte zwei Töchter, nämlich Liutgard, erste Äbtissin der genannten Abtei, und Adele, Gemahlin eines Grafen Balderich. Godizo hatte anfänglich der Adele seinen Dienst und Beistand zugesagt; als er aber ihre lockeren Sitten erfuhr, schlug er sich auf die Seite der Liutgard. Weil Adele ihrer Schwester manche Unbilden zugefügt hatte, rückte er gegen deren Veste Uplade (Hauberg bei Elten), die er plünderte und verbrannte, nachdem Adele kurz vor seiner Ankunft mit wenigen sich geflüchtet hatte. Im Jahre 1010 musste sein eigenes Schloss Aspel eine schwere Belagerung von Adelbold, Bischof von Utrecht, erleiden. Dieser hatte den Kaiser Heinrich II. im Lager vor Metz besucht und reiste bei seiner Heimkehr zu Schiff den Rhein herunter, während

---

1) Alpertus, De diversitate temporum, herausgegeben von Pertz, M. G. SS. IV, 700 ff.; A. Dederich, Münster, 1859; phototypische Nachbildung mit Einleitung von C. Pijnacker Hordijk, Codices Graeci et Latini photographice depicti, Suppl. V, Leiden 1908.

2) a. a. O. lib. I, cap. 2: Godizo Richizonis filius, vir magnarum opum.

seine Leute und Pferde das alte Flussufer bei Aspel passierten, wo sie von den Hörigen des Grafen Godizo abgefangen wurden. Um den Raub zu strafen, rückte Adelbold mit seiner ganzen Heeresmacht, die noch mit Balderichs Reisigen verstärkt war, gegen Aspel vor und belagerte dies Schloss von der einen Seite, weil es an der anderen Seite wegen des daselbst vorhandenen Sumpfes und Wassers unangreifbar war. Es entbrannte nun etliche Tage lang ein heftiger Kampf; jedoch waren wegen der Festigkeit des Ortes und der Höhe der Türme alle Versuche vergebens, das Schloss einzunehmen. Als die Belagerer sahen, dass sie trotz aller Anstrengungen nicht zum Ziele kommen würden, liessen sie von ihrem Vorhaben ab, zumal die Nachricht angelangt war, dass ein feindliches Heer, das des Grafen Wichmann von Vreden, zum Entsatz im Anrücken sei[1]).

Bald darauf, um das Jahr 1011, segnete Godizo das Zeitliche, nachdem er auf dem Sterbebette seine Gemahlin und seine kleinen Töchter dem Schutze des Gerhard von der Mosel, seines Blutsverwandten, anvertraut hatte[2]). Gerhard hatte seine Nichte Eva, die Tochter des Herzogs Siegfried, eines Sohnes des Pfalzgrafen Wigerich, und Schwester der Kaiserin Kunigunde, geheiratet und war Oheim des Kaisers Konrad II.[3]). Gegen den Kaiser

1) a. a. O. lib. II, cap. 3.

2) a. a. O. lib. II, cap. 11: Godizo propinquus venerabilis Liutgardae et uxoris Balderici moriens Hengibach et Aspolam in Gerhardi fidem, quia propinquus erat, ut uxorem et filias ejus parvulas nutriret, tradidit.

3) Die Verwandtschaft Gerhards mit den Luxemburgern ergibt sich aus folgender Stammtafel:

Graf Eberhard von Elsass.

Adelbert.	Graf Gerhard von der Mosel.	Hedwig heir. Siegfried Sohn des Wigerich.	Adelheid heir. den Grafen Heinrich von Franken
			Kaiser Konrad II.

Adelbert, Propst von Trier.	Eva, heir. Gerhard von der Mosel.	Kunigunde heir. Kaiser Heinrich II	Herzog Heinrich von Bayern † 1026.	Friedrich † 1019.

Giselbert von Salm, † 1058.	Adelbert Bischof von Metz † 1072.	Friedrich II. † 1065	Hermann.	Dietrich I.	Heinrich, Herzog von Bayern † 1047.
				Dietrich II.	
				Dietrich III.	

Heinrich II. stand er seinen luxemburgischen Verwandten treu zur Seite, als diese den Albero, den Bruder der Kaiserin Kunigunde, auf den erzbischöflichen Stuhl in Trier erheben wollten[1]). Späterhin trat er in hervorragender Weise in den niederrheinischen Kämpfen auf, welche Balderich, der Gemahl der Adela, mit dem Grafen Wichmann von Vreden führte. Ohne Zweifel hatte Godizo den Gerhard wegen dessen grosser Macht zum Vormund ausersehen, jedoch hätte er einen gewissenloseren nicht aufstellen können; denn Gerhard benutzte seine Macht nicht zum Schutze, sondern zum Nachteile der ihm Anempfohlenen. Kaum hatte der Aspeler Schlossherr die Augen geschlossen, da übergab der Vormund Schloss und Grafschaft Aspel seinem Freunde Balderich und überliess der ihm anvertrauten Witwe und ihren Töchtern nur Heimbach. Hier ging die Witwe mit einem Ritter Gevehard eine zweite Ehe ein, die zu Zwistigkeiten zwischen Balderich und Gevehard führte, als dieser Aspel zurückverlangte. Da er allein der Macht Balderichs nicht widerstehen konnte, vereinigte er sich mit Wichmann von Vreden und trat in dessen Dienste. Eines Tages gelang es ihm, seinen Widersacher gefangen zu nehmen, der ihm für die Freilassung vierhundert Pfund Silber zahlen musste. Hierauf griff Gerhard von der Mosel mit Hilfe Balderichs die Veste Heimbach an. Diese lag auf einem hohen Felsen und schien uneinnehmbar zu sein; jedoch mussten die Belagerten nach langer und harter Gegenwehr zuletzt sich übergeben. Gevehard, nunmehr auch des Schlosses Heimbach beraubt, suchte an Balderich Rache zu nehmen. Als dieser nach der Belagerung sein Gefolge entlassen hatte und nur mit wenigen Gesellen auf einer Reise nach Köln zum Erzbischof Heribert, seinem Freunde, sich befand, wurde er von Gevehard plötzlich überfallen, gefangen genommen und auf das Kastell Monterberg bei Kalkar geschleppt, woselbst man ihn nötigte, Aspel herauszugeben, wofern er das Leben behalten wollte. Auf seine Bitte wurde ihm gestattet, einen Boten nach Aspel zu schicken, und nachdem einige der

1) Hermannus Contractus ad annum 1008 (SS. V, 119): Sed Adalbero clericus, reginae Cunigundis germanus, quibusdam faventibus ad archipraesulatum quasi ex regio promisso sibi debitum adnisus, Treverense palatium praesidiis occupat et cum fratribus suis Theoderico Metense episcopo et Heinrico Bajoariae duce Fridericoque comite, adnitente etiam cum aliis multis Gerhardo item comite, contra regem rebellavit.

Seinigen, mit Schmerz und Jammer über den Unfall erfüllt, zu ihm gekommen waren, gestattete er ihnen, die Veste an Gevehard auszuliefern. Doch die Tage Gevehards waren schon gezählt; denn bald darauf verlor er bei dem Versuche, das von Gerhard eingenommene Schloss Heimbach zurückzuerobern, kläglich sein Leben. Alpertus erzählt den Hergang mit folgenden Worten: Nach dem Tode des Balderich kam ein Knecht zum Gevehard und versprach, wenn er seinem Plane folgen wollte, ihn nach Heimbach, welches ihm von seiten der Frau her rechtlich zukäme, zurückzuführen und es ihm möglich zu machen, sich des Kastelles mühelos zu bemächtigen. Leichtgläubig folgte Gevehard dem Knechte ohne Verzug auf dem Fusse nach. Weil sein Heranrücken bekannt geworden war, verbarg Gerhard eine grosse Anzahl Bewaffneter in den Werkstätten und Wohnungen der Veste, machte sie mit seinem Plane bekannt und versteckte sich selbst mit anderen Mannschaften in einem Gehölz nahe bei dem Schlosse. Als Gevehard sich innerhalb der Befestigungen befand, sprangen plötzlich die Bewaffneten aus den Türmen und Wohnungen hervor und besetzten die Tore. Nur wenige der Leute Gevehards entkamen beim ersten Zusammenlauf; die übrigen wurden getötet. Gevehard selbst erkletterte die Mauer, ohne den Hinterhalt draussen zu kennen, stürzte sich hinab und verletzte sich erheblich. Da eilte Gerhard aus seinem Versteck herbei und führte mit gehobener Faust einen derben Schlag auf den Nacken Gevehards, der gleich darauf von einem anderen durchbohrt und getötet wurde[1]).

Mit Gevehard waren auch seine Gemahlin und Töchter aus der Eifel nach Aspel heimgekehrt. Nachdem auch die Mutter gestorben war, übernahm eine Irmgard die Regierung der Grafschaft Aspel. Dass diese eine Tochter des Godizo gewesen, nehmen fast alle Schriftsteller an, die sich mit ihr befasst haben, und sie berufen sich dafür auf den Umstand, dass die Eltern Irmgards in der Pfarrkirche zu Rees begraben lägen und sie selbst bald nach den Lebenstagen Godizos Herrscherin in der Grafschaft gewesen sei. Nirgends findet sich ein Anzeichen dafür, dass Aspel nach Godizos und seiner Gemahlin Tode in fremde Hände gekommen ist, und zudem werden wir unten den Nachweis erbringen, dass Irmgard keineswegs dem luxemburgischen Hause angehörte.

1) Alpertus, De diversitate temporum, lib. II, cap. 18.

Ohne Zweifel war unsere Gräfin schon zwischen 1020 und 1030 mit einem Grafen Kadelo vermählt, der ihr aber, wie es scheint, schon früh durch den Tod entrissen wurde. Ein urkundliches Zeugnis des Erzbischofs Poppo von Trier aus genannter Zeit besagt uns nämlich, dass eine Irmgard, Gemahlin des Grafen Kadelo, den Teil des von ihrem Vater ererbten Eigentums, welchen sie am Hofe zu Pronzfeld in der Eifel besass, mit Genehmigung ihres Mannes an die Petruskirche in Trier übergeben habe[1]. Als sicher dürfen wir annehmen, dass der übrige Teil des Hofes in Pronzfeld ehedem ebenfalls dem Vater jener Irmgard angehörte. Nun möge man bedenken, dass die Reeser Irmgard und ihre Geschwister Irmtrud und Bruno an verschiedenen Orten, z. B. in Oberwinter und Epen, einzeln für sich Patrimonialgüter hatten. Soll dies für sie nicht auch in Pronzfeld der Fall gewesen sein? Sicher ist, dass der Pronzfelder grosse Hof in den Besitz mehrerer Kinder gekommen war. Da Bruno urkundlich in Pronzfeld begütert war[2], hat er allem Anschein nach ebenfalls einen Teil des dortigen Hofes in Besitz gehabt; er muss dann Bruder der Pronzfelder Irmgard und diese, die Gemahlin des Grafen Kadelo, die Reeser Irmgard gewesen sein.

„Die Verheiratung der Irmgardis mit dem Grafen Kadelo, welcher am Niederrhein unbekannt und nur in der erwähnten Urkunde des Erzbischofs Poppo von Trier uns begegnet ist", so schrieb Sluyter[3], „mag vielleicht in folgender Weise zu erklären sein. Zu Heimbach, wohin Irmgardis nach dem Tode ihres Vaters durch den Vormund geschickt war, erblühte das Mädchen zur Jungfrau, und in dieser Zeit oder bei einem späteren Besuche auf ihren Eifeler Besitzungen, zu welchen auch ihr später an die Trierer Kirche geschenkter Teil des Gutes in Pronzfeld gehörte, mag Kadelo die junge Gräfin kennen gelernt, gefreit und an den Altar geführt haben."

Auf einer in Utrecht am 15. Februar 1041 ausgestellten Urkunde gab Heinrich III. auf Bitten der Herzöge Gozelin und

---

1) Beyer, Urkundenbuch I, Nr. 324.

2) Bondam, Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen, Utrecht 1783, Seite 135 und Sloet, Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zütfen, s'Gravenhage 1872, Teil I, Nr. 202.

3) Sonntags Beilage zur Rheinisch-Westf. Volkszeitung. Wesel 1891, Nr. 41.

Godfried seiner lieben Nichte (neptis) Irmingard die seinem Vater, dem römischen Kaiser Konrad, durch Schöffenurteil zuerkannten und auf ihn übergegangenen, in den Orten Herve, Vaels, Epen und Valkenburg im Lüttichgau gelegenen Besitzungen mit allen Zugehörigkeiten [1]). Gemäss einer Urkunde vom Jahre 1059, worin Heinrich IV. die Güter des Aachener Marienstiftes in Vaels und Herve bestätigte, handelte es sich im vorliegenden Falle um Besitzungen, welche Herzog Heinrich II. von Baiern an Kaiser Heinrich III. überlieferte [2]). „In den beiden ersten Monaten des Jahres 1041", so schreibt Norrenberg [3]), „weilte Heinrich III. in Aachen und Maastricht, mit Angelegenheiten des Hauses Luxemburg beschäftigt und augenscheinlich bemüht, sich durch Gunstbezeugungen die Unterstützung dieser mächtigen Familie zu sichern. Ganz gewiss hat er die strittigen Güter im Lüttichgau, welche seinem Vater Konrad zugesprochen waren, den Luxemburgern damals nicht entzogen, sondern sie ihnen wieder zugewendet: Irmgard war eine Luxemburgerin." Fürwahr eine kühne Folgerung! Wie, wenn Irmgard dem Hause Luxemburg gar nicht angehörte? Es ist dies in der Tat der Fall, und daher kann Kaiser Heinrich III. aus dem von Norrenberg angeführten Grunde ihr die fraglichen Besitzungen nicht übergeben haben. Viel näher liegt die Annahme, dass der Kaiser seine liebe Nichte in etwa entschädigen wollte für die grossen Nachteile, die sie von Gerhard von der Mosel, welcher dem Hause Luxemburg so nahe stand, erlitten hatte. Wenngleich Irmgard in vorgenannter Urkunde Nichte des Kaisers genannt wird, so war sie doch nicht eine Bruders- oder Schwestertochter, sondern eine entfernte Verwandte desselben.

Sehen wir nun, wie Irmgard eine grosse Wohltäterin für Rees geworden ist. In dieser Beziehung müssen wir zunächst erwähnen, dass sie, etwa vierzig Jahre alt, im Jahre 1040 auf ihre Kosten eine neue Kirche in Rees errichten liess, als die alte vom Blitz zerstört worden war. Wir erfahren dies aus folgenden drei Versen, welche auf dem Deckel eines alten Memorienbuches [4]),

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 1. Band, Nr. 175; vgl. Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III., Bd. I, 102.

2) Ernst, Histoire du Limbourg, Liége 1847. 6. Band, Nr. 20; vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV., Band I, 152.

3) Norrenberg, Die hl. Irmgardis von Süchteln, Bonn 1894, S. 21.

4) Lacomblet a. a. O. I, Nr. 175, Anmerkung.

ferner am Eingange zum Chore bei einem Bilde der Irmgardis[1]) und in einem Fenster beim Marienaltare[2]) zu lesen waren:

Anno milleno Christi pariter quadrageno
Condidit hoc templum foelix Irmgardis amenum
Obtulit idque pie, quod protegat ipsa Marie.

Teschenmacher, und andere nach ihm, irren offenbar, wenn sie annehmen, dass Irmgard schon im Jahre 1010 die Fundamente zur Reeser Kirche gelegt habe. Eine andere, erst in neuerer Zeit aufgekommene Ansicht geht dahin, dass unsere Gräfin im Jahre 1025 oder noch später geboren sei und 1040 die Reeser Kirche habe erbauen lassen. Ich kann mich schon deshalb mit dieser Ansicht nicht befreunden, weil ein Backfischlein von zwölf bis fünfzehn Jahren der Regel nach doch eher an Puppenspiel als an den Bau einer Kirche denkt.

Irmgard zeigte ihre Wohltätigkeit weiterhin dadurch, dass sie bei der Reeser Kirche in einem nicht bekannten Jahre ein Kollegiatkapitel gründete. Bevor wir die einzelnen von ihr dafür gemachten Stiftungen kennen lernen, wollen wir auf die Frage eingehen, ob die vita communis in der neuen Anstalt anfänglich bestanden hat. Bekanntlich haben die Stiftsherren vielfach im elften Jahrhundert die bis dahin bei ihnen bestehende gemeinsame Lebensweise aufgelöst und besondere Wohnungen (domus claustrales) für sich erbaut, wohingegen sie den gemeinsamen Tisch noch lange Zeit beibehielten. Diese Veränderung lässt sich im benachbarten Bistum Utrecht bei allen Kollegiatkirchen nachweisen. Dieselbe geschah schon von Bischof Balderich († 977) bei der Kirche zu Oldensaal und später von Bischof Burchard bei der Petri- und Walburgiskirche zu Zütphen[3]). Bezüglich Tiel wird berichtet, dass daselbst bis auf Bischof Adelbold (1008—1027) die gemeinsame Lebensweise vorhanden war, und dass dieser Bischof dort ein Collegium canonicorum errichtet habe[4]). Ausdrücklich heisst es

1) Teschenmacher, Annales Cliviae, Juliae usw., Francofurti 1721 S. 172.

2) Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln, Mainz 1828, 1. Band, S. 95, und Schlichtenhorst, Geldersse Geschiedenissen, Arnhem 1654, S. 69.

3) Tibus, Alter der Kirchen zum hl. Martinus und zur hl. Aldegundis in Emmerich, Münster 1875, S. 21.

4) Heda, Historia episcoporum Ultraiectensium, notis illustrata ab Arnoldo Buchelio. Ultraiecti 1642, S. 110.

von Bischof Bernulph († 1054), dass er nicht allein in den zu Utrecht neugegründeten Kirchen zum h. Petrus und zum h. Johannes, sondern auch in der von ihm erbauten neuen St. Lebuinuskirche zu Deventer, an welcher von altersher das gemeinsame Leben üblich war, ein Collegium canonicorum eingeführt habe[1]), und ebendasselbe hören wir von Bischof Konrad im Jahre 1076 in betreff der Liebfrauenkirche zu Utrecht[2]). Auch die Kanoniker in Emmerich haben im elften Jahrhundert, wie Dederich[3]) schreibt, ebenso wie die in Trier, Speier, Mainz usw. das gemeinschaftliche Leben aufgegeben. Aus dem Gesagten schliesse ich, dass im Reeser Stift, welches erst um das Jahr 1050 gegründet wurde, niemals die vita communis bestanden hat. Dagegen berichtet Teschenmacher, dass das genannte Stift ursprünglich eine klösterliche Einrichtung regulierter Chorherren gewesen sei, wie Überreste der einzelnen Klosterzellen zu seiner Zeit noch deutlich gezeigt hätten. „Diese Mitteilung", so sagt sodann Sluyter, „steht in Übereinstimmung mit einer in Lacomblets Urkundenbuch, Band I, S. 144 abgedruckten Urkunde des Erzbischofs Anno II. von Köln aus der Zeit von 1056—1075. Der Erzbischof sagt dort nicht bloss, dass die Reeser Geistlichen ad similitudinem aliarum ecclesiarum sub canonica religione leben, sondern auch ausser ihm niemandem als ihrem Propst und den übrigen im Kloster angeordneten Vorgesetzten (ceterisque magistris infra claustrum constitutis) verantwortlich sein sollen. Später war die Stiftung ein Kapitel weltgeistlicher Stiftsherren, welche zum Chordienste verpflichtet waren, im übrigen aber gesondert von den Einkünften ihrer einzelnen Stellen lebten." Teschenmacher irrte sicher, als er dasjenige, was er in Rees sah, für Überreste ehemaliger Klosterzellen hielt, und was die von Sluyter angeführte Stelle anbetrifft, so sagt diese doch wohl nichts anderes, als dass die Reeser Stiftsherren eine Vereinigung oder ein Collegium canonicorum, wie auch anderswo, bilden sollten. Mit claustrum bezeichnete man allerdings zur Zeit des gemeinsamen Lebens das Haus, worin die Kanoniker zusammenwohnten, schliefen und assen,

---

1) Beka, Catalogus episcoporum Trajectensium, illustr. ab Arnoldo Buchelio, Ultraiecti 1643, S. 40.

2) a. a. O. S. 43.

3) Annalen der Stadt Emmerich, Emmerich 1867, S. 50. Siehe auch Beka a. a. O. S. 12.

während man späterhin damit die Immunität benannte, d. h. den umschlossenen Platz bei der Kirche, auf dem die Häuser der Kanoniker (domus claustrales) sich erhoben.

Irmgard gab für den Unterhalt der Kanoniker die erforderlichen Mittel in Naturalien her und bezeichnete diese in zwei Urkunden, die zwar verloren gegangen, jedoch inhaltlich durch eine von Erzbischof Sigewin von Köln (1079—1089) ausgestellte Urkunde bekannt sind[1]). Zufolge dieser Sigewinschen Urkunde schenkte sie dem Propste zu Rees und dessen Nachfolgern die Strafgerichtsbarkeit über die Angehörigen des Stifts und zum Unterhalte (praebendam) der „Brüder" einen Schweinezehnt in Rees, Emmerich und Straelen. Wofern ein eichelreiches Jahr war, durften die Schweine in jeden ihr gehörigen Wald zur Mast gehen. Dazu gab sie einen grossen Hof zu Wezevelde und knüpfte an alles Geschenkte die Bedingung, dass am Jahrestage ihrer Beisetzung ihr Gedächtnis von den Brüdern begangen werde. Erzbischof Sigewin selbst fügte den genannten Vermächtnissen hinzu das Münzrecht zu Rees und vier Mansus zu Ödekoven.

Die Stiftsherren mussten für die verliehene Strafgerichtsbarkeit dreimal im Jahre eine Prozession zur Schlosskapelle auf Aspel unternehmen, um daselbst den h. Georg, den Patron der Kapelle, für die Erhaltung der Kirche anzurufen. Im rechtsrheinischen Teile der Grafschaft befand sich damals nur in Rees und auf Aspel ein Gotteshaus. Im Jahre 1190 stellten die Umwohner von Aspel an den päpstlichen Legaten den Antrag, ihre Kapelle von dem Reeser Pfarrbezirk abzutrennen und zur selbständigen Pfarrkirche zu erheben. Hierauf begab sich Erzbischof Philipp von Köln nach Rees, um die Angelegenheit zu untersuchen, und gelangte hier zur Überzeugung, dass eine Abpfarrung nicht nötig sei und die Reeser Stiftsherren bei den grossen Gefahren, die ihrer Kirche wegen der Rheindurchbrüche drohten, auf die Opfergelder für die Verstorbenen, in welchen ein grosser Teil ihrer Einkünfte bestehe, nicht verzichten könnten. Aspel wurde daher nicht zur Pfarre erhoben; dagegen wurde später, noch vor dem Jahre 1318, Haldern mit dem dazu gehörenden Wertherbruch von Rees abgetrennt. Ohne Zweifel hatten die Stiftsherren bei Errichtung der Pfarre Haldern sich vorbehalten,

1) Lacomblet, I, Nr. 242.

dass demnächst neuaufkommende Zehnten im Pfarrgebiete von Haldern ihnen zukommen müssten. Als im Jahre 1318 im Wertherbruch ein grosses Bruch in Anbau genommen war, beanspruchten die Stiftsherren anfänglich davon den grossen und kleinen Zehnten, überliessen jedoch, um Streitigkeiten zu vermeiden, jenen Naturalzehnt dem Ritter Peter van Leck, dem Besitzer des Bruches, der ihnen dafür auf seine Kosten alljährlich um Martini hundert Malter Hafer in Rees liefern musste [1]).

Der dem Reeser Stift verliehene Schweinezehnt muss namentlich im Lande Straelen bedeutend gewesen sein; denn ein grosser Teil, besonders der nördliche und südliche jener Gegend, bestand um das Jahr 1050 sicherlich noch aus Wald. Es weisen hierauf hin die Namen der Bauerschaften Holt, Vorst, Vossum und Boekholt sowie einzelne Höfe, z. B. Heisterhöfe unter Holt. Urkundliche Nachrichten aus den Jahren 1210 und 1280 nennen den Wald Lüttelvorst, welcher in Nähe von Hafhof in der Bauerschaft Boekholt lag. Im Jahre 1305 kommen die nebeneinander gelegenen Wälder Vriedeholz und Kammervorst vor, ohne dass angegeben wird, in welcher Bauerschaft sie lagen. Diese drei Wälder gehörten der Abtei Siegburg, welche den Wald Lüttelvorst, der in fremde Hände gekommen war, im Jahre 1210 wieder ankaufte [2]) und die beiden anderen im Laufe der Zeit urbar machen liess. Unser Stift muss schon früh den Besitz des Zehnten in Straelen verloren haben; denn wenn auch eine Urkunde vom Jahre 1159 ihn noch erwähnt, so führt doch eine andere vom Jahre 1218 ihn bereits nicht mehr an. Auch in der Folgezeit trifft man von ihm in Straelen keine Spur mehr an, indem daselbst alle Zehnten ausschliesslich an den Abt von Siegburg entrichtet wurden [3]).

Unter dem von der Gräfin Irmgard verschenkten Hofe in Wezevelde muss das ganze Besitztum des Reeser Stifts in Hülm verstanden werden. Das in der Nähe der Stadt Goch gelegene Dorf Hülm erscheint in seiner jetzigen Zusammensetzung aus folgenden Teilen gebildet: Die westliche Hälfte besteht aus der eigentlichen Bauerschaft Hülm (Hodenem 1369, Hoedenum, Hoeden-

1) Lacomblet III, Nr. 171.

2) Staatsarchiv in Düsseldorf.

3) Henrichs, Der Grund- und Schirmherr von Straelen, Geldern 1896, S. 17 u. f.

heim, Hoedelum 1431, Hoelum 1472) nebst dem Dörfchen Riderb und dem dazwischen liegenden Hofgute Winkel (Winkele prope Bugham 1259), die östliche wird gebildet von den Bauerschaften Helsum (Hedelsheim 1297, Hedelsem 1369, Hedelsom, Heelsum 1401) und Herkenum. Zwischen beiden Hälften liegt, vom Kendelbach umflossen, mit der Kirche der alte Salhof Boegem, der schon in einer Urkunde des Jahres 1159 unter den Gütern des Stiftes Rees verzeichnet steht. Es gehörte zu ihm eine grosse Anzahl von Latengütern. Das Reeser Kapitel war sowohl in Helsum als auch in Hodenem begütert und behielt seine dortigen Liegenschaften und Rechte bis zur französischen Revolution. Schon früh errichtete es auf dem Boden des Salhofes Bugeham eine kleine Kirche für die Leute, welche die zum Hofgut gehörenden Besitzungen in Benutzung nahmen. Wann diese Kirche von Weeze abgetrennt und Pfarrkirche wurde, ist nicht bekannt; als solche erscheint sie aber schon in dem von Binterim und Mooren herausgegebenen und dem dreizehnten Jahrhundert angehörigen Verzeichnisse der Pfarreien unter dem Archidiakonate des Propstes von Xanten sowie in dem Liber decimarum vom Jahre 1332 [1]). Die Patronin dieser Kirche ist dieselbe, wie bei der Kirche in Rees, Maria assumta, und die Präsentation des Pfarrers von Hülm geschah von jeher durch das Reeser Kapitel. Nach dem Angeführten steht die Aspeler Irmgard in naher Beziehung zu Hülm, und sie ist offenbar gemeint, wenn ein an der Kirche zu Hülm aufgefundener alter Memorienstein besagt: „Am 21. Februar starb Irmingart."

Nachdrücklich sei hier hervorgehoben, dass Irmgard ihre sämtlichen Liegenschaften in Oberwinter und in dem dabei gelegenen Birgel den Reeser Kapitelherren vermachte [2]). Gemäss den im Staatsarchiv zu Düsseldorf vorhandenen Präsenz- und Memorienregistern des Reeser Stifts vom fünfzehnten bis siebenzehnten Jahrhundert hielten die Stiftsherren alljährlich sechsmal eine Memorie für Irmgard, nämlich am 1. Februar, 20. April,

---

1) Annalen des hist. Vereins LII, S. 44. Hier wird die Kirche Bugam genannt.

2) Lacomblet I, Nr. 242: Tradidit quoque predicta comitissa fratibus Resensis ecclesie pro anime sue parentumque suorum remedio quidquid predii uisa est habere in Winetre, uineas scilicet, agros, siluam utriusque mancipia sexus.

20. Juni, 16. August, 27. September und 3. November und bekamen dafür die Erträge der Weingüter in Oberwinter und Birgel[1]).

Rees und Haldern sind unserer Gräfin zu unsterblichem Dank verpflichtet, da sie von ihr, wie eine alte und glaubwürdige Tradition berichtet, das Reeser-Bruch und die Calfurther Heide erhielten. Haldern hatte, wie es heisst, den Vorzug, eines von beiden Geschenken für sich auszuwählen, und nahm die Heide, weil das Bruch noch fast ganz aus Sumpf bestand. Während die Heide für Haldern von verhältnismässig geringem Ertrag geblieben ist, liefert das grosse kultivierte Bruch mit seinem üppigen Graswuchs für den Säckel der Stadt Rees alljährlich einen ansehnlichen Betrag.

Das Reeser Stift erhielt im Laufe der Zeit ausser den von Irmgard geschenkten Gütern noch viele andere, die wir in einer Urkunde vom 30. August 1159[2]) kennen lernen. In dieser Urkunde bestätigte Papst Hadrian IV. die vom Erzbischof Anno von Köln auf Bitte der Gräfin Irmtrud der Reeser Kirche verliehenen Freiheiten und sodann die von der Gräfin Irmgard dem Propst gegebene Strafgerichtsbarkeit, den von letzterer geschenkten Schweinezehnt in Rees, Emmerich und Straelen, weiterhin das Münzrecht und die vier Mansus, welche Erzbischof Sigewin verliehen hatte, ferner die Besitzungen in Wezeveld, Hülm, Borth, Ossenberg, Bögen bei Hülm, Werth, Rees, Vilich, Dernau, Oberwinter, die Schenkungen Bennos, ehemaligen Bischofs von Osnabrück, die des kölnischen Ministerialen Ennelin, den Zehnten von Neuland im Dernauschen und das Braumalz mit einem Mansus. In einer anderen Urkunde vom 27. November 1218[3]), worin Erzbischof Engelbert I. von Köln alle damaligen Besitzungen des Reeser Stifts bestätigte, wird namentlich der von Irmgard herrührende Schweinezehnt des Hofes in Aspel, des Hofes in Berge (bei Bienen) und der Güter in Töwen (unter Haldern) angeführt, wohingegen der Schweinezehnt in Straelen und Emmerich nicht mehr Erwähnung findet. Im Jahre 1176[4]) schenkte Konrad, Kanonikus zu Rees, dem dortigen Stift seine Erbgüter zu Rheinberg, Ossenberg, Birten, Menzelen, Gest (bei Büderich), Varnhem (unter Bislich), und Rechen[5]) (unter Hüthum). Das Kanonikat-

1) Niederrh. Geschichtsfreund, Kempen, Jahrgang 1881, S. 82.
2) Lacomblet, I, Nr. 397. 3) Derselbe, II, Nr. 73. 4) Ders. I, Nr. 456.
5) Der Name Rechen ist schon seit Jahrhunderten ausser Gebrauch (Henrichs, Zur Geschichte von Emmerich und Umgegend, S. 84).

stift vertauschte im Jahre 1335 die Einkünfte eines Hofes und verschiedene Ländereien in Hüthum gegen gleiche Einkünfte in Niedermörmter, welche den Stiftsherren in Emmerich gehörten[1]).

Die wichtige Frage, wann Irmgard ihr verdienstvolles Leben beschloss, hat bisher eine befriedigende Lösung noch nicht gefunden. Die Auffassung Dederichs, dass sie mit Erzbischof Anno im Jahre 1075 aus dem Zeitlichen geschieden sei, hat Sluyter als eine irrige nachgewiesen, und dieser selbst meinte, dass sie „vielmehr schon vor der Regierung Annos oder im Laufe dieser Regierung früh oder spät gestorben sein“ könne[2]). Kleinermanns ist der Ansicht, dass ihr Tod wohl nach dem Hinscheiden Annos erfolgt sei[3]), und Norrenberg hält dafür, dass sie vor dem Jahre 1089 ihre Augen geschlossen habe[4]). Sicher hat die Identifizierung der Irmgard und ihrer Schwester Irmtrud bei unserer Frage den Blick getrübt. Hält man, wie durchaus notwendig, diese beiden Schwestern auseinander, dann wird sich aus einigen urkundlichen Angaben das Todesjahr annähernd bestimmen lassen. Da sei nun zuerst daran erinnert, dass Irmgard das Kanonikatstift in Rees und also auch die Propstei daselbst gestiftet hat. Als Stifterin konnte nur sie, solange sie lebte, bei der Propstei Änderungen treffen, nicht aber ihre Schwester Irmtrud, welche zur Propstei keine Beziehungen hatte. Wenn wir nun hören, dass Irmtrud ausser anderen Gütern auch die Propstei zur Zeit Annos (1056—1075) der Peterskirche in Köln übergab, dann folgt hieraus, dass Irmgard damals bereits gestorben und ihre Schwester ihr im Besitz der Grafschaft Aspel gefolgt war. Irmgard muss hiernach zwischen 1056—1075 das Zeitliche gesegnet haben. Doch sehen wir noch weiter zu! In der Bestätigungs-Urkunde des Erzbischofs Hildolf von Köln für die Abtei Siegburg liest man[5]): „Die Orte, welche Anno der Abtei schenkte, sind: Ganz

1) Urkunde im Pfarrarchiv der Martinikirche in Emmerich.

2) Niederrh. Geschichtsfreund, Jahrg. 1881, S. 82.

3) Die hl. Irmgardis von Aspel und ihre Beziehungen zu Rees, Süchteln und Köln. Köln 1900, S. 5.

4) Die hl. Irmgardis von Süchteln, S. 27.

5) Lacomblet I, Nr. 228: Sunt autem et hec loca que eidem cenobio legavit. Strala ex toto, videlicet dimidium ad presens, quod ad manus habuit de bonis brunonis, reliquum vero post discessum domne Ermendrude ... Sed et alia ubi ipsa hereditariam partem cum brunone habuerat, id est Flattena, Pirna et vineae in Winitre.

Straelen, nämlich die Hälfte sofort, welche er von (dem bereits gestorbenen) Bruno erhalten hatte, das übrige aber nach dem Tode der Herrin Irmtrud. Aber auch anderes, was sie (Irmtrud) als Patrimonialgut gemeinsam mit Bruno besessen hatte, nämlich Flatten, Pier und die Weinberge in Oberwinter usw." Hier ist der Gegensatz der genannten Güter hinsichtlich ihrer Herkunft nicht zu verkennen. Bruno und Irmtrud hatten Flatten, Pier und die Weinberge in Oberwinter von ihren Eltern geerbt, nicht aber Straelen, das ihnen von einer anderen Seite her zugefallen sein muss. Von wem anders sollen sie dies grosse Besitztum erhalten haben, als von ihrer Schwester Irmgard? Diese war zufolge der Sigewinschen Urkunde Besitzerin der grossen Wälder Straelens und erscheint deshalb als Grundherrin jenes Landes, die daselbst ganz gewiss viele Güter besessen hat. Da Bruno und Irmtrud das ganze Land Straelen für die Abtei Siegburg hingaben, so kann bei der Stiftung dieser Abtei Irmgard nicht mehr unter den Lebenden gewesen sein, und sie muss daher vor dem Jahre 1064 aus dem Zeitlichen geschieden sein.

Den Todestag unserer Gräfin gibt eine an der Kirche zu Hülm vorgefundene alte Inschrift an: Die nono ante kalendas Martias obiit Irmingart. Bei der Identifizierung der Aspeler und Süchtelner Irmgard hat man dieser Inschrift keine Bedeutung beigelegt, weil man sie mit dem 4. September, dem Sterbetage der Heiligen von Süchteln, nicht in Einklang bringen konnte; sie ist aber ein Zeugnis dafür, dass man die beiden Irmgarde voneinander unterscheiden muss. Ohne Zweifel fand unsere Gräfin ihre letzte Ruhestätte in der von ihr erbauten Kirche in Rees. Dieser Annahme widerspricht nicht folgende Notiz aus einem alten Manuskripte[1]: S. Irmgardis, filia comitis Zutphaniae, cognata s. Irmtrudis, quae quiescit in ecclesia Ressensi in sarcophago, ubi ad primam pulsatur. Man darf diese Stelle übersetzen: Die hl. Irmgard, Tochter des Grafen von Zütphen, Verwandte der hl. Irmtrud, welche (Irmgard) in der Reeser Kirche in einem Grabmal, wo zur Prim geläutet wird, ruht. Hätte der Verfasser der angeführten Stelle unter der hl. Irmtrud die Schwester der Reeser Irmgard verstanden, so würde er sie soror genannt haben; er meinte sicherlich die Süchtelner Heilige, welche

1) Pfarrarchiv in Rees.



wirklich eine Verwandte der Gräfin Irmgard war und ihre Ruhestätte in einer Kapelle des Kölner Domes fand.

Eine Schwester der Reeser Irmgard war die schon erwähnte Irmtrud, auch Irmindrudis, Irmintruda, Ermtrudis, Ermentruda genannt. Sie vermählte sich mit einem Grafen Rupertus, der ein von Kaiser Heinrich III. (1039—1059) der Abtei Werden geschenktes Gut in Eitera zwischen Rhein, Leck und Issel gewaltsam an sich riss, das aber die Abtei unter Kaiser Heinrich V. zurückerhielt[1]). Van Spaen irrte sich in der Angabe des Räubers und meinte, dass Eitera in der Hetter zwischen Emmerich und Rees zu suchen sei[2]); es lag aber in Wirklichkeit bei Vianen, wo es noch heute unter dem Namen Mönikhof bekannt ist. Zufolge Urkunde vom 10. Oktober 1036 schenkte Kaiser Konrad II. ebenfalls der Abtei Werden ein Gut in Eitera, in der Grafschaft Hermanns. Holländische Geschichtsforscher halten diesen Hermann für den Vater des vorgenannten Grafen Rupertus. Irmtrud übertrug die Reeser Propstei mit allem Zubehör an die Domkirche in Köln[3]), gab für das Mariengradenstift ihre Güter in Valkenburg, Montzen, Gimmenich, Epen und Nisweiler[4]), schenkte an die Abtei Siegburg ihre Hälfte von Straelen, die Güter in Vlatten und in Pier nebst den Weinbergen in Oberwinter und übertrug die Grafschaft Aspel an das Erzstift Köln[5]). Die auf letztere Schenkung bezügliche Urkunde sagt zwar nur, dass der Ort Rees an Köln gekommen sei, aber aus späteren Urkunden[6]) ist ersichtlich, dass Aspel unter Köln stand, und wegen der engen Verbindung von Aspel und Rees kann mit Fug angenommen werden, dass Aspel gleichzeitig mit Rees an Köln übergeben wurde. Irmtrud scheint Aspel nach der Übertragung an Köln verlassen zu haben und anderswo gestorben und bestattet zu sein.

Ein Sohn des Gevehard und der Witwe Godizos, also ein Halbbruder der vorgenannten beiden Schwestern, war Bruno, Graf von Heimbach, welcher mit Mathilde von Ehrenbreitstein sich vermählte. Beide Eheleute vermachten in einem nicht genannten Jahre ihr grosses Besitztum zu Pronzfeld dem Salvatorkloster zu Prüm und zwar mit allem Zubehör, nämlich mit den Hörigen

---

1) Van Spaen, Inleiding tot de Historie van Gelderland, Utrecht 1802. Codex Nr. 19 und Sloet I, Nr. 241. 2) Derselbe I, Seite 192.

3) Lacomblet, I, Nr. 222. 4) Derselbe, I, Nr. 220.

5) Annalen des hist. Vereins XI, S. 168. 6) Lacomblet I, Nr. 279.

beiderlei Geschlechts, mit angebautem und unangebautem Boden, Wiesen, Äckern, Wäldern, Jagden, Gewässern usw. Dabei trafen sie die Bestimmung, dass vier Mansus und zwei Hörige sofort, die übrigen aber erst nach dem Tode des Letztlebenden von ihnen an das Kloster übergeben sollten. Schon lange hatten die Mönche von Prüm das ihnen geschenkte Gut besessen, als Graf Heinrich von Limburg eines Tages gewaltsam desselben sich bemächtigte. Auf die wiederholten bitteren Klagen des Klosters über das erlittene Unrecht rückte Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1101 gegen die Burg Limburg vor, eroberte sie und zwang den Grafen Heinrich, das geraubte Gut den Mönchen zurückzugeben[1]). Bruno war ein grosser Wohltäter der Kirche. Er vermachte an die Abtei Siegburg die Hälfte von Straelen, Güter in Vlatten bei Heimbach und in Pier bei Düren sowie Weinberge in Oberwinter. Dem Marienstift in Aachen schenkte er einen Mansus in Epen[2]) und zu verschiedenen frommen Zwecken verschenkte er seine Besitzungen zu Güls bei Coblenz, zu Cortils im Limburgschen, sowie seine Güter im Lüttichschen und in der Grafschaft Namur. Im Jahre 1063 verpfändete er dem Bischof Theodwin von Lüttich ein Besitztum in Herve[3]). Bald darauf muss er gestorben sein; denn im Jahre 1064 wird Mathilde „seine ehemalige Gattin“ genannt[4]). Letztere fand ihre Ruhestätte im Kloster Prüm[5]).

Mehrere Schriftsteller haben, teilweise ohne nähere Begründung, die vorhin genannten Schwestern Irmgard und Irmtrud für dieselbe Person gehalten, unter andern aus älterer Zeit Teschenmacher[6]), Schlichtenhorst[7]) und Theodor Rhay[8]), aus jüngerer Zeit Dederich, Norrenberg, Kleinermanns und Cohn[9]). Sluyter hielt anfänglich Irmtrud für eine Schwester, später aber für eine Tochter der Irmgard. „Die Persönlichkeit“ (Irmgard), so schreibt Norrenberg, „führt in den Urkunden zwei Namen, Irmgard und Irmtrud, und könnte man der Ansicht sein, als ob es sich hier

---

1) Bondam, Charterboek, S. 155; Meyer von Knonau, Jahrbücher; V, 115, 119.

2) Norrenberg, Geschichte der Pfarreien des Dekanates M. Gladbach, Köln 1898, Seite 50. 3) Ernst, VI, 107. 4) Lacomblet, I, Nr. 202.

5) Bondam, Seite 155 und Beyer I, 403

6) Annales, S. 499. 7) Geld. Geschiedenisse V S. 59.

8) Animae illustres Juliae Cliviae, Montium etc. Neoburgi ad Danub. 1663, pag. 140.

9) Forschungen zur Deutschen Geschichte VI (1866) S. 572f.

um zwei Persönlichkeiten handele. Ich halte diese Ansicht für unrichtig. Abgesehen, dass um diese Zeit auch andere Personen sich namhaft machen lassen, welche die Namen Irmtrud, Irmgard und Imiza unterschiedlos führen, ergibt der Vergleich der Urkunden die Gewissheit, dass es sich nur um ein und dieselbe Persönlichkeit handelt." Norrenberg sagt hierzu in einer Anmerkung, dass Imiza von Gleiberg im Weingartner Totenbuch Irmintrud und bei Aventin, lib. V, pag. 641 Irmingard heisse[1]). Dies braucht uns nicht auffallend zu sein, da man für Irmgard und Irmtrud in der Umgangssprache Imiza und Irme zu gebrauchen pflegte. Wie leicht konnte da unter Irme von der einen Seite Irmgard, von der anderen Seite aber Irmtrud verstanden werden! Dass von einer und derselben Seite — und hierauf kommt es hauptsächlich an — Irme unterschiedlos mit Irmgard und Irmtrud bezeichnet wurde, dafür wird man kein Beispiel anführen können. Irmgard und Irmtrud sind, wie jeder zugeben muss, nicht verschiedene Formen eines und desselben Namens, sondern zwei verschiedene Namen, die von zwei Frauen geführt werden können. Kommen diese beiden Namen gleichzeitig in Urkunden vor und sollen sie daselbst nur Eine Person bezeichnen, so muss man dafür einen überzeugenden Beweis liefern. Norrenberg bringt Beweise, die man aber als solche nicht gelten lassen kann. „Von Ermentrudis", so schreibt er[2]), „erwarb Anno die Güter zu Valkenburg, Epen, Montzen, Gemmenich und Nisweiler im Lüttichgau, also teilweise Güter, die in der Urkunde von 1041 in den Besitz der Irmingarda übergegangen und ursprünglich von ihr wohl für Rees bestimmt waren: der erste urkundliche Beweis dafür, dass Irmgard und Irmtrud dieselbe Person waren." Nach Norrenberg sollen wir von der Identität der Güter auf die Identität der Personen schliessen. Nun ist es aber sehr zweifelhaft, ob die Güter in Valkenburg und Epen, welche Irmtrud an Erzbischof Anno gelangen liess, dieselben waren, welche Irmgard von Kaiser Heinrich III. in Valkenburg und Epen erhielt. Irmgard gab diese Güter an das Stift Rees; denn die darauf bezügliche Urkunde im Stadtarchiv Rees trug, wie van Spaen berichtet,

1) Die hl. Irmgardis von Süchteln, Bonn 1894, S. 20.

2) Thomas a Kempis, Kathol. Sonntagsblatt, Kempen 1893, S. 126 und die hl. Irmgardis, S. 25.

die Aufschrift: de fundatione ecclesiae Ressensis[1]). Nirgends findet sich eine Spur, dass Irmtrud diese Güter von ihrer Schwester erhalten hat. Zudem steht fest, dass Irmtrud und Bruno an mehreren Orten, z. B. Vlatten, Pier und Oberwinter, einzeln für sich väterliches Erbgut hatten, und da Bruno auch in Epen Güter besass, liegt die Annahme nahe, dass die von Irmtrud dort verschenkten Güter ebenfalls vom Vater ihr zugefallen waren. Da also eine Identität der verschenkten Güter äusserst zweifelhaft ist, darf auf eine Identität der Irmgard und Irmtrud nicht geschlossen werden. Zwar ruft Norrenberg emphatisch aus: „Allerorten dieselbe Identität", aber bewiesen hat er diese nirgends. Wenngleich sowohl Irmgard als auch Irmtrud zur Regierungszeit Annos (1056—1075) in Urkunden Erwähnung finden, so ist das kein Grund, sie für ein und dieselbe Person zu halten, da in jenem Zeitraum zwei Schwestern recht gut nacheinander als Herrinnen von Rees auftreten konnten. Es ist auch wohl zu beachten, dass die Urkunden nirgends der Irmgard eine Tätigkeit der Irmtrud und umgekehrt zuschreiben, sondern die Taten der einen und der anderen genau auseinanderhalten. Einen schlagenden Beweis, dass es wirklich um zwei Gräfinnen sich handelt, liefert die Urkunde vom 30. August 1159[2]), deren Inhalt wir schon vorhin angegeben haben. Jeder, der diese Urkunde ohne Vorurteil liest, wird sich sagen, dass Papst Hadrian Irmgard und Irmtrud als zwei verschiedene Personen kannte. Norrenberg machte dagegen den Einwand, dass sowohl die Annosche wie die Sigewinsche Urkunde der päpstlichen Kanzlei vorgelegen habe, und letztere, ohne über die Persönlichkeit der Gräfin unterrichtet zu sein, aus den verschiedenen Originalen beide Namen in die Bestätigungs-Urkunde herübergenommen habe. Das glaube, wer es glauben kann! Als gewiss darf man wohl annehmen, dass der Kanzlei ausser den Originalurkunden auch ein Begleitschreiben vorgelegen hat, aus dem die Verschiedenheit der beiden Gräfinnen zu ersehen war. Übrigens gebe ich noch folgende Tatsachen zur Erwägung:

Irmgard schenkt ihre sämtlichen Weinberge zu Oberwinter an das Stift Rees,

---

1) Inleiding I, 159.
2) Lacomblet I, Nr. 397.

Irmtrud dagegen ihre sämtlichen Weinberge zu Oberwinter an die Abtei Siegburg.

Wären die beiden Geschenkgeberinnen dieselbe Person, dann hätte diese alle ihre Weinberge in Oberwinter einmal an Rees und sodann auch noch an Siegburg hingegeben, was offenbar nicht möglich ist. Sollen beide Schenkungen tatsächlich geschehen sein, was wirklich der Fall ist, so haben sie notwendig zur Voraussetzung, dass Irmgard und Irmtrud zwei verschiedene Personen waren.

Mit einem grossen Aufwand von Gelehrsamkeit sucht Norrenberg darzutun, dass Irmgard aus luxemburgischen Geschlecht entsprossen sei. Anlass zu dieser Annahme gab ihm wohl der unter den Zeugen in der Sigewinschen Urkunde vorkommende Tiederich, den er für einen Bruder der Irmgard hielt. Um letztere als Luxemburgerin uns vorführen zu können, musste ihm eine geschichtswidrige Angabe dienen. Darin kann man ihm beistimmen, dass das Geschlecht der clevischen Grafen mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine Verbindung mit einer Tochter Rütgers von Flandern, den der Kaiser um das Jahr 1021 nach Kleve versetzte, zurückzuführen ist, und ferner, dass Dietrich I., der Bruder des Herzogs Friedrich von Luxemburg, Rütgers Schwiegersohn war[1]). Rütger war Vogt von Brauweiler; später, im Jahre 1095, befand sich gemäss der Brauweiler Chronik das dortige Vogtamt im Besitze Dietrichs III. von Kleve. Nach dem sächsischen Annalisten hatte Dietrich III. im Jahre 1115 das Echternacher Lehen Wissel bei Kalkar, welches im Jahre 1065 Herzog Friedrich von Luxemburg besass. Die luxemburgische Herkunft der Grafen von Kleve kann demnach als sicher angenommen werden; sie muss aber bei unserer Irmgard verworfen werden. Norrenberg nahm an, dass aus der Ehe Dietrichs I. und der Tochter Rütgers die Kinder Dietrich II. und Irmgard, unsere Gräfin, hervorgegangen und diese im Besitze der Grafschaft Aspel gewesen seien. „Im Jahre 1061“, so schreibt er, „lebte Irmgards Grossvater, Rütger, noch als Schlossherr von Tomberg. Kleve war damals noch nicht Schlosssitz; Rütgers Schwiegersohn, Dietrich I. von Luxemburg, erhielt darum Schloss Aspel, welches durch den Vormund der Kinder Godizos 1011 an Balderich, nach

1) Siehe die Stammtafel der Luxemburger, S. 39 bei Note 3.



dessen Sturz an Rütger und durch diesen an Dietrich I. gekommen war"[1]). Nun steht aber fest, dass Kleve bereits um 1021, wie Tibus[2]) und Scholten[3]) dargetan haben, Schlosssitz war, und Aspel nach Balderichs Vertreibung nicht an Rütger, sondern an Gevehard gelangte. Hören wir doch von Alpertus, dass Gevehard nach seiner Verheiratung mit der Witwe Godizos das ihm zukommende Aspel mit allen Kräften wiederzuerlangen suchte und zuletzt das Glück hatte, den Balderich gefangen zu nehmen, welcher nun, um sein Leben zu behalten, ihm Aspel ausliefern musste. Nirgends zeigt sich eine Spur, die darauf hindeutet, dass später Aspel in fremde Hände gelangte; als Besitzer desselben kommen vielmehr Abkömmlinge des Godizo vor. Aspel war eine unabhängige Grafschaft und stand zu den Luxemburgern in keiner Beziehung. Wäre Irmgard wirklich, wie Norrenberg annimmt, eine Tochter Dietrichs I. gewesen, so hätte sie nicht Gräfin von Aspel sein können, da diese Grafschaft den Luxemburgern niemals gehörte. Irmgard war in Wirklichkeit eine Tochter Godizos und stammte daher väterlicherseits nicht aus dem Hause Luxemburg; ihre Mutter ist gänzlich unbekannt. Wie steht's nun aber mit dem Zeugen Tiederich in der Sigewinschen Urkunde, den Norrenberg für einen Bruder der Irmgard hält? Nach dem Angeführten kann Tiederich, ein Luxemburger, kein Bruder der Irmgard sein und er braucht es auch nicht zu sein. Wie Alpertus berichtet, hinterliess Godizo mehrere Töchter, und mit einer derselben, welche in der Geschichte zwar unbekannt ist, wird Dietrich eine zweite Ehe geschlossen haben. War er somit Schwager der Irmgard, so hatte er ein Mitrecht auf ihre Nachlassenschaft und musste ihre Schenkungen mitbezeugen.

Die Annahme Norrenbergs, dass Rütger von Flandern in den Besitz Aspels gekommen sei, hat auch Kleinermanns als irrige zurückgewiesen, indem er also schreibt[4]): „Graf Balderich konnte die Burg nicht behaupten und wurde gezwungen, dieselbe seinem Gegner Gevehard, welcher mittlerweile die Witwe Godizos geheiratet hatte, auszuliefern. Balderich starb bald nachher (5. Juni 1021). Nach dem Tode Gevehards und seiner Gemahlin fiel die

1) Die hl. Irmgardis, S. 22.
2) Die Pfarre Kleve. Kleve 1878. S. 45.
3) Zur Geschichte der Stadt Kleve 1905, S. 24 ff.
4) Die hl. Irmgardis von Aspel, S. 8.

Burg an eine Tochter, und diese ist nach unserer Ansicht die Mutter der hl. Irmgardis." An einer anderen Stelle[1]) sagt er: „Die Frage nach ihrer (Irmgards) Abstammung väterlicherseits kann nach den neueren Forschungen (Norrenbergs) als erledigt betrachtet werden. Ihr Vater Dietrich II. war der Sohn Dietrichs I., eines Neffen der Kaiserin Kunigunde, also ein Urenkel des luxemburgischen Stammgrafen Siegfried[2]). Aus seiner Ehe mit der Tochter Godizos stammte Irmgardis, die wahrscheinlich zu Aspel um das Jahr 1025 geboren wurde." Über die luxemburgische Abstammung brauchen wir kein Wort zu verlieren, wohl aber wollen wir kurz nachweisen, dass Irmgard nicht eine Tochter des Dietrich II. und einer Tochter Godizos gewesen sein kann. Rütger von Flandern wurde, wie allgemein angenommen wird, um das Jahr 980 geboren und war seit dem Jahre 1005 verheiratet. Nehmen wir nun an, dass schon nach zwanzig Jahren seine Tochter mit Dietrich I. von Luxemburg sich vermählte, so wäre die Ehe im Jahre 1025 geschlossen. Nehmen wir ferner an, dass ebenfalls schon nach zwanzig Jahren der Sohn Dietrich II. mit einer Tochter Godizos sich verheiratet hätte, so wäre der Hochzeitstag im Jahre 1045 gewesen. Wäre aus dieser Ehe Irmgard hervorgegangen, dann hätte sie nicht schon im Jahre 1040 die Kirche in Rees erbauen können. Irmgard ist hiernach nicht eine Tochter Dieterichs II. und stammt daher väterlicherseits nicht aus dem Hause Luxemburg, sondern muss eine Tochter Godizos gewesen sein.

Manche Schriftsteller älterer und neuerer Zeit halten ferner unsere Gräfin und Irmgard von Süchteln nur für eine Person. Irmgard, so sagen sie, war eine Gräfin von Zütphen und begab sich von Rees, wo sie grosse Stiftungen gemacht hatte, nach Süchteln und führte hier im Walde als Einsiedlerin ein gottgeweihtes Leben. Sie hatte einen Bruder, Hermann, welcher der Abtei von St. Pantaleon in Köln vom Jahre 1082 bis zu seinem Tode 1121 als Abt vorstand. Da sie in Süchteln von Spöttern sehr belästigt wurde, verliess sie diesen Ort und siedelte nach Köln über, wo sie in der Nähe des Domes an der Hacht ein Hospital erbaute, in welchem sie selbst wohnte und Kranke pflegte. Die fromme Jungfrau unternahm drei Wallfahrten nach

1) a. a. O. S. 10.
2) Siehe die Stammtafel, S. 39 bei Note 3

Rom und brachte von dort verschiedene Reliquien mit, unter anderen das Haupt des heiligen Papstes Sylvester, welches sie an den Dom in Köln schenkte. Nachdem sie das Schloss Aspel und die Stadt Rees an das Erzstift und den Ort Süchteln an das Kloster St. Pantaleon in Köln übergeben hatte, schied sie, reich an Verdiensten, aus dem Zeitlichen und fand eine Ruhestätte im Kölner Dom, und zwar in der Agneskapelle neben den Heiligen drei Königen. Viele andere Einzelheiten aus ihrem Leben findet man in dem Buche des Pfarrers Schmitz[1]), auf das wir der Kürze wegen verweisen müssen. Die Identifizierung der beiden Irmgarde geschah ohne Zweifel wohl zuerst in der von Crombach erwähnten und dem vierzehnten Jahrhundert angehörenden Lebensbeschreibung oder Legende der hl. Irmgard und wurde seitdem fast allgemein im Mittelalter und in neuerer Zeit beibehalten. Der Verfasser der Legende sagt nicht, woher er seine Mitteilungen genommen habe, und jedenfalls sind ihm die in den Urkundenbüchern von Lacomblet, Sloet usw. vorliegenden Nachrichten nicht bekannt gewesen. Verschiedene seiner Nachrichten sind schon von den Bollandisten als unrichtig nachgewiesen, und die wörtlich angeführten Unterredungen, wie die mit dem Papste und dem Kruzifixe, müssen für ein Produkt der Phantasie gehalten werden. Da er offenbar nicht eine Geschichte, sondern nur eine Erbauungsschrift hat liefern wollen, können nicht alle seine Mitteilungen auf Glauben Anspruch machen. Unrichtig ist es namentlich, dass die Erbauerin der Kirche in Rees auch die Schenkgeberin des Ortes Süchteln sei; denn erstere starb schon, wie vorhin dargetan ist, vor dem Jahre 1064, während letztere noch nach dem Jahre 1082 vorkommt. Wäre der Abt Hermann von St. Pantaleon ein Bruder der Reeser Irmgard gewesen, so müsste er über hundert Jahre alt geworden sein, was nicht wahrscheinlich ist. Man muss also zwischen der Reeser und Süchtelner Irmgard unterscheiden.

Wer war denn nun die Irmgard von Süchteln? Offenbar eine nahe Verwandte, eine Nichte der Reeser Irmgard. Als ihre Eltern kommen vor ein Graf Rupertus und Irmtrud, die Schwester der Reeser Irmgard, und ihre Geschwister werden in einer nach dem Jahre 1082 ausgestellten Urkunde angegeben[2]). In dieser

---

1) Leben der hl. Irmgardis, Neuss 1847.

2) Norrenberg, Dekanat M. Gladbach, S. 258

Urkunde erklärt Irmgard, welche freies Verfügungsrecht über ihr Eigentum besitzt, dass sie zum Troste ihrer eigenen Seele und der Seelen ihrer Eltern für den Altar des hl. Pantaleon in Köln durch Vermittlung ihres Neffen Rupert, der ein Sohn ihres Bruders Rupert war, in die Hände des Schirmvogts von St. Pantaleon, des Grafen Heinrich von Kessel, sechs Morgen Weinberge und Neuland übergeben habe. Sie besiegelte die Urkunde mit dem Siegel ihres Bruders Hermann, Abtes von St. Pantaleon[1]), und unter den Zeugen, welche die Urkunde mitunterschrieben, werden ein Thiderich und Hermann, Söhne einer nicht mit Namen genannten Schwester der Irmgard, angeführt. Die Verwandtschaft ist also folgende:

Godizo und Ehefrau N.

Irmgard, heir. Graf Kadelo.	Irmtrud, heir. Rupertus I.	Bruno, Halbbruder, heir. Mathilde von Ehrenbreitstein.

Rupertus II.	Hermann, Abt von St. Pantaleon.	Irmgard von Süchteln.	Judith, heir. Adelger von Zülpich.
Rupertus III.			Thiderich und Hermann

Die in vorerwähnter Urkunde nicht mit Namen genannte Schwester hiess Judith und vermählte sich mit Adelgar von Zülpich[2]), dem sie Heimbach in die Ehe mitbrachte. Heimbach war nach dem Tode der kinderlosen Eheleute Bruno und Mathilde von Ehrenbreitstein an ihre Verwandte Irmtrud gefallen und ging von dieser an die Tochter Judith über, welche ebenfalls eine Nichte der Reeser Irmgard war. Adelgar von Zülpich kommt als Zeuge in der Sigewinschen Urkunde vor; denn als erbberechtigter Verwandter musste er die Schenkung der Reeser Irmgard genehmigen. Für den Vater des Rupertus I. wird ein Graf Hermann gehalten, welcher die Grafschaft verwaltete, worin das von Rupertus gewaltsam weggenommene Gut Eitera lag.

Irmgard von Süchteln wird allgemein Gräfin von Zütphen genannt. Soll dies heissen, dass sie, wie man im Beginne ihrer Legende liest, Gräfin von Zütphen und anderen Städten, also Gräfin

---

1) B. Hilliger, Die Urbare der Abtei von S. Pantaleon in Köln. Bonn 1902 S. V bezeichnet es als spätere Erfindung, dass Abt Hermann ein Graf von Zütphen und Bruder der hl. Irmgard gewesen sei.

2) Lacomblet I, Nr. 192, 238, 242, 249.

der Herrlichkeit Zütphen gewesen sei, so muss diese Benennung als unrichtig bezeichnet werden; denn die Edelherren der Stadt Zütphen und Umgebung nebst ihren Angehörigen im elften Jahrhundert sind bekannt, und zu diesen gehörte Irmgard nicht. Sollte sie aber nicht Gräfin im Lande Zütphen oder in Hamaland gewesen sein? Im Jahre 1046 schenkte König Heinrich III. dem bischöflichen Stuhle von Utrecht zum vollen Eigentum Deventer mit Umgegend und einem grossen Teile der späteren Grafschaft Zütphen [1]), wovon die Grenzen folgendermassen angegeben werden: „De Rathnon ad Hunne, de Hunne ad Weggestapolon et inde ad Westerfle, de Westerfle ad Agastaldaburg, de Agastaldaburg ad Stenere per silvam, et in alia parte Isle de Lovenen usque ad Erbeke, de Erbeke ad Suthempe, et item ex alia parte Isle ad Ascete.“ Rathnon muss zwischen Deventer und Hunnep gesucht werden, und Hunne in der Nähe des Klosters Hunnep war ein Bach, welcher in die Issel mündete. Weggestapolon soll ein altes Schloss bei Bathmen gewesen sein. Westerflier, südlich von Diepenheim an der Schipbeek, war ein Grenzpunkt des pagus Twenthe, des pagus Hamaland Saxonicus und der hier in Rede stehenden an Utrecht verliehenen Grafschaft. Die nördliche Grenze dieser Grafschaft wurde also ziemlich genau von der Schipbeek gebildet. Agastaldaburg ist zwar unbekannt, war aber wohl der Punkt, wo die von Westerflier in südlicher Richtung sich erstreckende Grenze westwärts bog. Wahrscheinlich haben wir es bei Hengelo zu suchen, wo der Grenzpunkt der alten Grafschaft Zütphen lag, wozu im Jahre 1057 auch Stenderen gehörte, das jedoch später vom Utrechter Bischof davon getrennt und eine eigene Grafschaft wurde. Zwischen Agastaldaburg und und Stendern ging die Grenze durch einen Busch. Nur ein kleiner Teil der Grafschaft lag auf dem linken Ufer der Issel, die aber früher einen mehr westlichen Lauf gehabt hat. Die hier bezeichnete Grafschaft im Lande Zütphen wurde, wie ein holländischer Geschichtsschreiber ausdrücklich angibt [2]), dem Grafen Rupertus, dem Gemahl der Irmtrud, vom Bischof Bernulph von Utrecht zur Verwaltung übergeben. Vorher habe Otto, Sohn des Pfalz-

1) Sloet I, Nr. 161.

2) Kremer, Hattuarie, s'Gravenhage 1887, S. 57 und 177, und Zeitschrift Gelre, Arnheim 1898, I 91.

grafen Ezzo, die Grafschaft als Reichslehen besessen, dieselbe aber, als er zum Herzog von Schwaben ernannt war, mit allen anderen Reichsgütern dem Kaiser im Jahre 1045 zurückgeben müssen. In der Tat war ein Rupertus, wie Heda berichtet, im Jahre 1050 Utrechtscher Graf. Auch Hermann, der Vater des Rupertus, hatte vordem eine Utrechtsche Grafschaft erhalten, und deshalb stand jedenfalls auch Rupertus selbst in nahen Beziehungen zum Bischof von Utrecht. Im Jahre 1059 wurde ein langjähriger Zwist über einen Zehnten zu Lochem in der von Rupertus verwalteten Grafschaft vom Bischof Wilhelm von Utrecht und von Godschalk, dem Besitzer der Herrlichkeit Zütphen, beigelegt und die Versöhnungs-Urkunde unter anderen auch von einem Grafen Rupertus und einem Hermann unterzeichnet. Aus dem Angeführten geht hervor, dass die alte rheinische Tradition, welche Irmgard eine Gräfin von Zütphen nennt, als richtig bezeichnet werden muss. Übrigens hat Rupertus seine Grafschaft nicht lange verwaltet; denn schon im Jahre 1064, als sein Sohn Hermann wohl schon Mönch geworden war, befand sie sich im Besitze Ottos, des Sohnes von Godschalk, des Herrn von Zütphen. Man hat die Urkunde, wonach Irmgard eine Schenkung an die Abtei St. Pantaleon machte, auch deshalb für unecht erklärt, weil die Schenkgeberin darin nicht nach ihrem Stande sich Irmgarda comitissa Zutphaniensis, sondern einfach Irmgarda nannte; man wird jedoch die einfache Bezeichnung eher für ein Zeugnis der Echtheit halten müssen, da bei Ausstellung der Urkunde Irmgard nicht mehr Gräfin von Zütphen war.

Schlichtenhorst, Teschenmacher, die Bollandisten und andere nennen auch Irmgard von Rees Gräfin von Zütphen, doch mit Unrecht. Irmgard war Gräfin von Aspel und Tochter des Godizo. Ohne Zweifel ist jene Bezeichnung von der Süchtelner Irmgard auf sie übergegangen, als man beide identifizierte. Ich kann hier nicht den Gedanken unterdrücken, dass auch noch anderes, z. B. die Sage, dass es in Aspel eine Obstsorte unter dem Namen Irmgards-Obst gegeben habe, erst nach genannter Identifizierung in Rees aufgekommen ist.

Irmgard von Süchteln kommt auch unter dem Namen Irmtrud vor. Schon das Totenbuch der Abtei Pantaleon, welches in einer Abschrift vom Jahre 1225 noch vorhanden ist, sagt uns, dass „Irmtrud der Abtei ausgedehnte Besitzungen in Süchteln“

schenkte[1]). An dem Haupte unserer Heiligen befindet sich noch jetzt die aus dem vierzehnten Jahrhundert stammende und mit goldenen Buchstaben hergestellte Aufschrift: Sent Irmdrudis. Eine nach dem Jahre 1388 verfasste Schrift: „Lob Kölns" nennt bei Aufzählung der Reliquienschätze im Dome zu Köln unsere Heilige ebenfalls Ernitrudis, wohingegen eine etwa hundert Jahre spätere Handschrift derselben Schrift den Namen in Irmgardis umgeändert hat. In einem Investiturregister[2]) vom Jahre 1498 lesen wir, dass zu Süchteln eine Kapelle auf dem „Irmgardisberge" vorhanden sei. Eine Legende vom Jahre 1523[3]) hat ebenfalls die Benennung Irmgardis, und seitdem ist diese Bezeichnung allgemein geworden. Mag man unsere Heilige zu verschiedenen Zeiten Irmgard oder Irmtrud genannt haben, für ihre Verehrung bringt dies keine Schwierigkeit; denn immerhin meinte man damit die im Dome zu Köln ruhende Heilige. Ich vermute, dass statt Irmgard irrtümlich die Benennung Irmtrud aufgekommen ist und seitdem der eine diese, der andere jene Bezeichnung für die richtige hielt. Dass jemand unterschiedlos beide Namen für die Heilige gebrauchte, ergibt sich keineswegs.

---

1) Norrenberg, Dekanat M.-Gladbach, S. 264. Vgl. dazu B. Hilliger, a. a. O. S. 75 und 117.

2) In meinem Besitze. „Upgen mons Ermgardis est capella. Dominus Paulus, pastor in Barle, verus rector absens, Dominus Matthias. Raide officiat, Pastor praesentat, abbas investit".

3) Norrenberg, Die hl. Irmgardis, S. 47.

Zur Geschichte des klevischen Städtewesens unter dem ältesten Herrscherhaus.

Von

Erich Liesegang.

Einleitung.

Zu der Zeit, da Johann I. und Otto III., die beiden hochgemuten askanischen Markgrafen, in das weite Flachland zwischen Elbe, Oder und Weichsel die Kraft der deutschen Gewerbetreibenden und Bauern lenkten und dergestalt die Basis schufen für die Grossmachtstellung des modernen Deutschlands und für die spätere Wirksamkeit der Fürsten aus Hohenzollernstamm, war in der äussersten Nordwestecke des Reiches Graf Dietrich VI. von Kleve in gleicher Weise bemüht, mit Hilfe seiner rüstigen Söhne seinem schmalen Territorium eine feste Grundlage und einen inneren Halt zu geben. Das nämliche Bedürfnis erheischte die Anwendung der nämlichen Mittel. Wie die markgräflichen Brüder rief auch Dietrich VI. Holländer sowohl wie andere Siedler aus der Nachbarschaft herbei, um in Wald und Heide zu roden und um unergründliche Bruch- und Moorflächen in üppiges Wiesenland zu verwandeln; wie jene schützt auch er die Grenzmarken durch Errichtung von Burgen, vor allem aber gründet er ebenso wie die Askanier feste Städte, deren Tore fortan den Kolonisten von nah und fern gastlich offenstanden, wofern sie das Leben hinter der sicheren Umwallung und frei von den Schranken der Hörigkeit ihrem bisherigen nur allzu gebundenen und fremder Willkür unterworfenen Dasein vorzogen. So legte er auch seinerseits das Fundament zu einem Fürstentum und späterem Herzogtum, das zwar gering an Umfang, aber seiner Lage nach am verkehrsreichsten deutschen Strom und an dem Kreuzungspunkt alter Handelsstrassen, von grösster Wichtigkeit werden musste. Auch in der Geschichte Brandenburg-Preussens bedeutet die Angliederung unseres Territo-

riums und eines ansehnlichen Teils der damit verbundenen Nebenländer ein Ereignis von ungemeiner Tragweite. Daher darf auch in unserer Fest- und Gedenkschrift der Name Graf Dietrichs VI. und seiner Vorgänger und Nachfolger aus demselben Hause nicht fehlen, sind sie es doch, die in der Arbeit von mehr als vierthalb Jahrhunderten den Acker bestellten, dessen Ernte eine so reiche hat werden sollen.

I.

Anfänge des Grafenhauses. — Abhängigkeit von den Erzbischöfen von Köln. — Graf Dietrich VI. — Der Erwerb Wesels durch die Heirat seines Erstgeborenen. — Stadterhebung Wesels. — Das älteste Privileg.

Wie zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts die Hohenzollern in die Mark gekommen waren, um einem von Grund aus ruinierten Lande wieder aufzuhelfen, so wurde gerade vierhundert Jahre früher der Ahnherr der klevischen Grafen von Kaiser Heinrich II. an den Niederrhein verpflanzt, um die Wunden zu heilen, die langjährige, furchtbare Kriege der ganzen Gegend geschlagen hatten. Es war vornehmlich das Gebiet, das im Osten der Rhein und im Westen der Höhenzug des alten Reichswaldes begrenzt, doch lagen auch vereinzelte Güter und Gebietsteile auf der rechten Uferseite. Die Hauptburg des Landes, das feste Munna, das den Monterberg bei Calcar krönte, war in dem Kampf, der vorausging, gebrochen worden, und durfte infolge kaiserlichen Machtspruchs nicht wieder errichtet werden. Daher nahm Graf Rutger von Flandern, wie die alten Annalen berichten, nunmehr seinen Sitz drei Wegstunden weiter nach Norden auf dem Berge bei Kleve, der ehedem ebenso wie der Monterberg eine römische Hochwarte getragen hatte und später einem fränkischen Edeln als Burg gedient haben wird.

Mochten im Lauf des Krieges auch noch so viele Gebietsteile der Aussenmarken verloren gegangen sein, gelang es dem neuen Geschlecht, in dem waldbedeckten Höhenzug, der das Wasser des Rheines von dem der Maas scheidet, festen Fuss zu fassen und in dem Überschwemmungsgebiet des deutschen Heerstroms die alten versandeten und versumpften Flächen der Kultur zurück-

zugewinnen, so war eine aussichtsreiche Möglichkeit für den späteren Aufschwung des Territoriums gegeben.

Über die Söhne und Enkel Rutgers ist gar wenig bekannt; aber gerade das Schweigen der Quellen spricht vernehmlich genug, es kündet uns, dass das neue Herrengeschlecht die Erwartungen erfüllte, die man ihm entgegengebracht hatte, und dass dem Lande der Frieden erhalten blieb. Für die Inangriffnahme einer eigenen Politik waren die Grafen von Kleve damals zudem auch tatsächlich noch viel zu schwach. Ihr Streben musste darauf gerichtet sein, dem Kaiser in der Beseitigung der übermächtigen herzoglichen Zwischengewalt an die Hand zu gehen, im übrigen aber gebot ihnen der Eigennutz oder der Trieb der Selbsterhaltung, als ergebene Lehnsmänner der allgewaltigen Erzbischöfe von Köln möglichst viele Vogteigerechtsame an sich zu raffen. Erst als gegen Ende des zwölften Jahrhunderts das alte System ins Wanken geriet und die Erzbischöfe von Köln, die als Reichsverweser und Herzoge von Niederlothringen eine so bedeutende Rolle gespielt hatten, nun ihrerseits eine eigene Politik auch gegen die deutschen Könige zu führen sich unterfingen, war für die Grafen und kleineren Dynastengeschlechter am Niederrhein der Augenblick gekommen, im geheimen die Frage aufzuwerfen, ob es jeweilig vorteilhafter sei, mit oder gegen den Erzbischof zu gehen. So lagen die Dinge zu Anfang des neuen Jahrhunderts, als Dietrich VI., von dem hier näher zu handeln sein wird, noch in jugendlichem Alter das Grafenamt übernahm (1202)[1].

Die Überlieferung ist zu dürftig, um genau nachzuweisen, in welchem Umfang der junge Graf an den verschiedenen Unternehmungen gegen das Erzstift beteiligt gewesen ist, zu denen sich in jener Zeit die niederrheinischen Herren emporrafften. Es will scheinen, als ob Dietrich, der sich dann im Kampf gegen die Stedinger als tüchtiger Krieger erwies, im allgemeinen mehr darauf bedacht war, durch eine kluge Heiratspolitik, durch die Errichtung von Burgen an den Grenzen und — in der zweiten Hälfte seiner Regierung — durch die Anlage von Städten seinen Machtbereich zu festigen und zu erweitern. Kam es gleichwohl zu feindlichen Auseinandersetzungen

1) Im Jahre 1202 heisst er puer de Clivo. Vergl. Rob. Scholten, Clevische Chronik des Gert van der Schuren (1884) S. 193 und Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 2 S. XXVII.



mit den Erzbischöfen, so verstand es Dietrich VI., beizeiten wieder einzulenken, um Vorteile, die er erreicht zu haben glaubte, in Sicherheit zu bringen oder dem Sturme auszuweichen. Eine solche Sühne ward z. B. im Jahre 1220 zwischen dem gestrengen Erzbischof Engelbert und unserem Grafen geschlossen[1]). Jeder Teil soll hiernach, sobald der Friede wiederhergestellt, dem anderen Hilfe leisten gegen seine Feinde, wofür Ministerialen von beiden Seiten Bürgschaft übernehmen. Unter Zustimmung Erzbischof Engelberts errichtet ferner einige Jahre (1223) später Graf Dietrich auf dem Berg Mergelpe zu Wilre bei Kranenburg, in der Nordmark also seines Territoriums, eine Burg[2]), die aber zugleich kölnisches Offenhaus sein soll[2]).

So mochte während der ersten Hälfte seiner langausgedehnten Regierung (er starb 1260) der junge Graf sein Gebiet festigen, seine erfolgreichste Tat war gleichwohl die Anlage der neuen grossen Stadtburgen.

Hier waren es nun die Verhältnisse, die ihm entgegenkamen. Fällt doch seine Regierung in die Zeit des Verfalls der Zentralgewalt und des Emporkommens der Landeshoheit. Nachdem die geistlichen Fürsten vorangegangen waren (1220), wussten ein Jahrzehnt später auch die weltlichen Herren durch das sogenannte Statutum in favorem principum (1231/32) wichtige Zugeständnisse vom König zu erlangen. Diese wachsende Selbständigkeit aber der geistlichen sowohl wie der weltlichen Grossen bekundete sich alsbald anderwärts wie auch in unserer Gegend in dem Bestreben, durch die Anlage von Stadtburgen dem Territorium ein festeres Gefüge zu verleihen.

Noch vor dem Erlass des Statutum in favorem principum hatte Erzbischof Heinrich von Köln mit der Stadterhebung von Rees und Xanten im Jahre 1228 den Anfang gemacht. Der Schwiegersohn Dietrichs, Graf Otto II. von Geldern, der seit dem Jahre 1229 die Regierung führte, war dann alsbald mit der Verleihung städtischer Privilegien an Harderwyck (1231) und an Emmerich (1233) und einige Jahre später (1237) an Doesberg an der Issel und an Doetinchem gefolgt. Von allen diesen Plätzen lagen nicht wenige,

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 2 Nr. 85.

2) Lacomblet, a. a. O. Bd. 4, Nr. 650. Der Ort war angeblich ein Allod des Grafen, vgl. indessen die Urkunden von 1117 und 1143 bei Sloet, Oorkondenboek der graafschaften Gelre en Zutfen nr. 227 und 280.

wie Rees und Xanten und Rheinberg, das bald darauf im Jahre 1233 zur Stadt erhoben wurde, an der klevisch-kölnischen Grenze; aber auch unter den geldernschen Stadtburgen wuchsen Emmerich und Arnheim entweder unmittelbar oder in einiger Entfernung von klevischen Gebietsteilen empor.

Um so befremdlicher mochte es erscheinen, dass nach der bisherigen Anschauung ein so kluger Regent wie Dietrich VI. erst so spät in diese Bewegung eintrat, von der man sich damals so viel versprach. Wie zu zeigen sein wird, hat auch er schon früher, vermutlich bald nachdem der Erzbischof Rees und Xanten unmittelbar vor der Landesgrenze zu Städten erhob, ein oder zwei Versuche der Art gemacht. Woran es lag, dass er in beiden Fällen nur langsam vorwärts kam, mag vorläufig unerörtert bleiben. Tatsache ist jedenfalls, dass er die Gunst des Augenblicks auszunutzen wusste, als seine Stunde gekommen war.

Der Schwerpunkt der klevischen Macht lag, wie wir wissen, anfänglich auf dem linken Ufer des Stroms, auf dem rechten Ufer beschränkten sich die Komitatsrechte der Grafen hauptsächlich auf die grossen Waldungen diesseits und jenseits der Lippe. Hinzugekommen war dann kürzlich etwas südlicher die Herrschaft Dinslaken, denn eben Graf Dietrich VI. war in erster Ehe mit Mechtildis, der Erbtochter der Dynasten dieses kleinen Landes, vermählt gewesen. Von noch viel grösserer Wichtigkeit aber wurde bald darauf die Heirat seines Erstgeborenen Dietrich von Dinslaken mit Elisabeth, der Tochter Herzog Heinrichs I. von Brabant, durch die der alte Reichshof Wesel mit allen seinen Jurisdiktionsbefugnissen und Gerechtsamen in dem benachbarten weiten Fiskus an Kleve gelangte[1]).

Diesen Ort, der am niederrheinischen Handel seit jeher beteiligt gewesen war, und der als Brückenkopf an der berühmten Heerstrasse lag, auf der die Römer und Franken so oft dem Tal der Lippe entlang in das Herz Niederdeutschlands eingedrungen waren, galt es nun recht bald und wirksam dem Territorium einzugliedern; als Mittel aber hierfür diente dem Primogenitus, na-

1) Die Eheberedung ist vom 17. März 1233. Dieses alte Königsgut war, wie so vieles andere Reichsgut, wohl dadurch entfremdet, dass die Herzöge von Niederlothringen es zum Benefizium erhalten hatten. Vgl. Harless, „Zur Geschichte der Stadt Wesel“, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 24 (1888), S. 58.



türlich im Einvernehmen mit seinem klugen und vielerfahrenen Vater, die Erhebung Wesels zu einer freien und mit möglichst stattlichen Privilegien ausgerüsteten Stadt. Die Handfeste, zu deren Verleihung (eben wegen der früheren Zugehörigkeit der Villa Wesel zum Reich) die Erlaubnis des Königs erforderlich war, ist noch im Original vorhanden; sie wurde ausgestellt im September 1241. Ihr Inhalt hat stets weiteste Beachtung gefunden, er ist auch in neuerer Zeit wiederholt besprochen und dargestellt worden[1]). In der Übersicht, die hier geboten werden soll, genügt es das Wesentlichste herauszuheben.

Der Junggraf gewährt also zunächst den Bewohnern des Orts Steuererleichterung und freien Erbgang, er sichert ihnen ihren Gerichtsstand vor den Stadtschöffen zu und verspricht die kriegerischen Hilfleistungen, die sie in seinem Interesse unternehmen werden, niemals gegen ihren Willen über einen Tag auszudehnen. Die Bürger sollen ferner abgabenfrei an allen Zollstationen sein, wo immer sie auch liegen mögen. Von der „utlose"[2]) (offenbar doch „Auslösung") genannten Hörigkeitsabgabe, die sonst im Todesfall zu entrichten war, werden sie gleichfalls freigesprochen; Haus und Hof sollen sie gegen eine geringe Zeugengebühr an die Schöffen ungehindert kaufen und verkaufen dürfen. Falls endlich Bürger, die sich in der Stadt niedergelassen, ohne Erben sterben, ist es Sache nicht des Landesherrn oder seines Schultheissen, sondern der Schöffen, das Erbe aufzubewahren, das schliesslich nach Jahr und Tag, wofern es inzwischen nicht ein Erbberechtigter reklamiert hat, zu zwei Dritteln dem Herrn und zu einem Drittel der Stadt selbst heimfallen mag.

Wachszinspflichtige innerhalb der Stadt müssen nach wie vor ihren Kirchen im Sterbefall eine Kurmede entrichten; Hörige endlich aus dem Bereich der Grafschaft[3]) dürfen nur mit Erlaubnis des Landesherrn in die Bürgerschaft aufgenommen werden.

Der reiche Inhalt der Handfeste ist durch diese Aufzählung

---

1) Am gründlichsten von F. Reinhold, „Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter" (Breslau 1888), S. 21 ff.

2) Dies ist die weitaus älteste Fundstelle für diese Bezeichnung, die sonst, nach freundlicher Mitteilung aus den Schätzen des „Deutschen Rechtswörterbuchs", nur sehr selten vorkommt.

3) So wird man doch wohl die Worte „ad nostrum dominium spectantes" deuten müssen.

keineswegs erschöpft, gerade durch die eingehenden und ein reichgegliedertes kommunales Leben voraussetzenden Bestimmungen über alle möglichen Kriminalfälle über Recht und Pflicht der Schöffen, über das Bürgermeistergericht usw. unterscheidet sich die vorliegende Stadterhebungsurkunde von zahllosen anderen. Demgemäss war der Graf in diesem Fall ganz und gar nicht in der Lage, hier seinen Willen durchaus zur Geltung zu bringen; muss er es doch sogar zulassen, dass im Zweifelsfall die Schöffen sich auf dem Bürgerhaus zu Dortmund ihr Recht holen.

Nach dem frühzeitigen Tode Dietrichs von Dinslaken (1244), der nur Töchter hinterliess, blieb Wesel gleichwohl bei Kleve; indessen erhielt es zunächst ein jüngerer Bruder, Dietrich genannt Luf, und erst nach dessen Ableben im Jahre 1277 wurde es unmittelbarer Bestandteil des klevischen Landgebiets. Da nun die Verfassungsverhältnisse Wesels besonders eigenartig, kompliziert und übrigens trotz aller Bemühungen noch nicht bis ins einzelne einwandfrei aufgeklärt sind, kann bei der vorliegenden knappen Übersicht über das klevische Städtewesen nicht ausführlicher auf seine Entwicklung eingegangen werden. Die zahlreichen Privilegien, die im Anhang mitgeteilt werden, zeigen zudem sehr viel deutlicher, als eine kurze Darstellung es vermöchte, wohin die Wünsche der Bürger gingen und wie weit ihnen jeweilig die Stadtherren glaubten entgegenkommen zu sollen[1]). So umfassende Gerechtsame konnten die anderen klevischen Städte naturgemäss nicht erwarten, wohl aber war ihnen hiermit ein Ziel gestellt, das im Lauf der Zeit zu erreichen, sie bemüht sein mussten.

II.

Stadterhebung Kleves. — Das älteste Privileg vom Jahre 1242. — Verhältnis dieser Urkunde zu dem Privileg für Wesel und zu den anderen klevischen Handfesten. — Frühere Ansiedlung in der Oberstadt Kleve in der Nähe der Burg. — Altstadt und Neustadt.

Kaum ein halbes Jahr nach der offiziellen Erhebung Wesels zu einer freien Stadt in dem damals technischen Sinn des Worts verlieh Graf Dietrich zusammen mit seinem zu jener Zeit noch lebenden Erstgeborenen auch dem Ort Kleve städtische Privilegien. Diese Urkunde vom 25. April 1242 ist zwar nicht mehr im Original,

1) Wegen Raummangels ist der Anhang fortgefallen.

wohl aber in zuverlässigen Abschriften vorhanden; ihr Inhalt wird uns um so eingehender beschäftigen, weil in der neuen Handfeste sozusagen das Programm niedergelegt ist, zu dem sich Graf Dietrich VI. — nach reiflicher Überlegung mit seinen Söhnen, Edlen und Dienstmannen — bei der Anlage von freien Städten entschlossen hatte.

Verglichen mit dem Privileg für Wesel fällt sofort die grössere Einheitlichkeit und Geschlossenheit auf. Da man hier in Kleve nicht in solchem Grade auf schon vorhandene Zustände Rücksicht zu nehmen brauchte, konnten die Bestimmungen, auf die sich der Stadtherr und die Kolonisten schliesslich geeinigt haben werden, sehr viel klarer herauskommen. Trotz aller Änderungen im einzelnen und in einigen wesentlicheren Stücken blieb daher die vorliegende Urkunde das Muster sozusagen aller späteren Handfesten klevischer Stadtgemeinden bis hinauf zu den letzten Städtegründungen der Grafen des flandrischen Herrscherhauses.

Abweichend von Wesel beginnt in Kleve die Erhebungsurkunde mit der Zusicherung freien Erbgangs; daran schliesst sich sinngemäss eine Bestimmung darüber, wie mit erblosem Gut verfahren werden soll. Während in Wesel ausdrücklich die Schöffen sich die Aufbewahrung über Jahr und Tag vorbehalten und den Grafen sowohl wie seinen Schultheiss ausgeschlossen wissen wollen, nimmt in Kleve der villicus des Grafen das Erbe an sich; während dieses letztere, wofern Ansprüche nicht angemeldet sind, in Wesel zu zwei Dritteln dem Landesherrn und zu einem Drittel der Stadtgemeinde zufällt, kommt im vorliegenden Privileg — und ähnlich in den anderen Handfesten klevischer Städte — das Ganze an den Grafen (ad comitis dominium devolvetur). Es folgen die Busstaxen für Gewalttaten und Totschlag, wobei unterschieden wird zwischen den höher befriedeten Samstagen, Sonn- und Feiertagen und den schlichten Tagen, an denen solche Verfehlungen gelinder bestraft werden. Auch diese Differenzierung von mehr und weniger geschützten Zeiten kehrt wohl in allen anderen klevischen Handfesten und späterhin in den Stadtrechtsaufzeichnungen wieder, während sie in der Weseler Handfeste, die sich doch über alle möglichen Kriminalfälle und über das Prozessrecht ausführlich auslässt, fehlt[1]. Daran reiht sich die Zollbefreiung der Bürger-Kauf-

1) In Kleve fallen diese Bussen an den Grafen, in Wesel erhält er meist nur einen Teil.

leute Kleves an den klevischen Zollstätten zu Orsoy, Schmitthausen, Hüssen und Nymwegen[1]; die entsprechende Bestimmung im Privilegium für Wesel ist sehr viel allgemeiner gehalten und hat den Bürgern dort späterhin eine Handhabe geboten, für sich Vergünstigungen zu fordern, auf die nach Verlegung der alten Zölle oder nach dem Erwerb neuer Zollstätten, die anderen Städte keinen Anspruch machen konnten. Altem Kaufmannsrecht, wie es meist frühzeitig den Städten gewährt wird, entspricht dann das Verbot, die Bürger oder ihr Gut innerhalb der Landesgrenzen zu pfänden, vielmehr mag jeder Gläubiger sich an das Stadtgericht wenden, wo nach dem neuen bürgerlichen, d. h. städtischen, Recht entschieden werden soll. Aber auch ausserhalb der Grafschaft verspricht der Graf seine Bürger nach Kraft und Vermögen schützen zu wollen[2]; zugleich befreit er sie von seinen anderen Zöllen, wenn sie über Land zum Jahrmarkt fahren. Es folgt eine Bestimmung über die Bürgeraufnahme, die erst dann stattfinden darf, nachdem man acht Tage hindurch sich über die Person dessen, der sich gemeldet, Erkundigungen eingezogen hat. Hörige oder Vogteileute des Grafen dürfen nur mit seiner, Hörige seiner Vassallen und Ministerialen nur mit deren und seiner eigenen Erlaubnis aufgenommen werden. Die entsprechende Bestimmung im Weseler Privileg war allgemeiner gehalten gewesen; nur von Hörigen innerhalb der Grafschaft (ad dominium nostrum spectantes) war die Rede gewesen. War ehedem die Erlaubnis des Landesherrn allein ausreichend, so wird jetzt, wie schon erwähnt, darauf hingewiesen, dass, wenn es sich um Hörige der Vassallen und Ministerialen handelt, es sowohl der Zustimmung der letztern wie auch des Landesherrn bedarf. Während aber in dem Privileg für Wesel solche Hörige als Leute angesehen werden, die sich dem Landesherrn entziehen wollen und in der Stadt einen Unterschlupf suchen, und der Graf demgemäss mit der Bekräftigung abbricht, dass er gar nicht daran denke, solchen Leuten eine weiter gehende

1) An den Ausdruck „mercatores predicti oppidi nostri“ an dieser einzigen Stelle des Diploms knüpft A. Meister (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“, Bd. 62, S. 160) zu weit gehende Folgerungen in bezug auf das Vorhandensein einer besonderen „Kaufmannsgemeinde“ zu Kleve.

2) In Anlehnung an das älteste Privileg für Emmerich, wo dieser Artikel deutlicher und besser formuliert ist.



Freiheit zu gewähren[1]) erscheint ihm jetzt der Gedanke, dass die seiner Burg anzugliedernde Stadt Zuzug auch aus seinem eigenen Land erhält, als etwas Natürliches. Für den Grafen ist diese Frage von Wichtigkeit, weil die Abwanderung seiner Vogteileute in die Stadt seine Einnahmen auf dem platten Land schmälert. Daher schliesst der Satz über die Bedingungen der Bürgeraufnahme mit dem in einem Nachsatz eingeschobenen Versprechen, dass die Bürger (die alten und die neuen) schatzfrei sein sollen (ab omni exactione ipsos absolventes). Weswegen aber so weit reichende Gerechtsame gewährt werden, dafür erfährt man den Grund aus der nächsten Bestimmung, die den Bürgern die Verpflichtung auferlegt, innerhalb der Grenzen des Landes auf ihre Kosten, nötigenfalls sechs Wochen lang, feindliche Angriffe abwehren zu helfen. Dass bei der Steuerfreiheit nur an die ausserordentlichen Leistungen gedacht ist, lehrt die nächste Abmachung, die von den Bürgern beim Ritterschlag der Söhne und bei der Verheiratung der Töchter eine angemessene Hilfe verlangt, dafür aber die Gewährung von Weide und Wasser verheisst. Innerhalb Jahr und Tag, nachdem sie Bürgerrecht gewonnen, sollen übrigens die Ankömmlinge noch das Recht haben, mit ihrem Gut ungehindert, d. h. doch wohl ohne zu Abschoss verpflichtet zu sein, die Stadt verlassen dürfen. Dann wird die Abgabe festgesetzt, die von jeder Hausstätte jährlich zu leisten ist; dieser Zins wird ebensowenig verändert wie das Ausmass der bisherigen Hausstätten; ebenso wie bisher sollen die Worte von 140 Fuss Tiefe und 44 Fuss Breite zwei Hühner und sechs Kölnische Denare entrichten[2]).

---

1) Der Satz lautet: quia ipsis prescriptum jus libertatis per omnia denegamus. Dahingestellt mag bleiben, ob unter ipsi die flüchtigen Hörigen zu verstehen sind oder, was wahrscheinlicher ist, die Bürger, die gleich in der ersten Bestimmung im Privileg auch ipsi genannt werden, ohne dass ein Hauptwort im Plural, wie (opidani oder burgenses) vorausgeht.

2) Ein weit verbreiteter Satz. Vergl. z B. das benachbarte Rees, wo zufolge der Urkunde von 1244 sechs Pfennige von jeder mansio gezahlt werden. Und desgleichen bestimmt die Handfeste für Gertruidenberg vom Jahre 1213 (bei v. den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeelant, Deel 1, Nr. 235) sechs Denare für jeden mansus infra opidi libertatem. Das älteste Beispiel dieser „Gründerleihe“, wie man sie nicht gerade sehr glücklich genannt hat, vom Jahre 941 in Gent siehe bei Des Marez, Étude sur la propriété foncière (1898), S. 13.

Den Beschluss macht die Verheissung des Grafen, einen Richter einsetzen zu wollen, wohingegen es den Bürgern überlassen bleibt, die Schöffen zu ernennen.

Zu allen diesen zuletzt aufgeführten Bestimmungen, die fortan zum stets wiederkehrenden Grundstock der Handfesten klevischer Städte gehören, begegnen im Privileg für Wesel kaum entsprechende Abmachungen. Dagegen fehlt in dem vorliegenden Privileg eine Anordnung darüber, was geschehen soll, wenn die Schöffen des Rechts nicht kundig sind. Zu einem auswärtigen Oberhof hatten die bisherigen Bewohner Kleves offenbar keine Beziehungen, und ebensowenig wird zu befahren gewesen sein, dass sie sich nach einer der berühmten Rechtsstätten, etwa wie die Weseler nach Dortmund, wie die Emmericher nach Zütphen, wie die Reeser nach Neuss oder, wie in späterer Zeit, die Bürger von Geldern nach Roermond wenden würden. Daher war ein Verbot überflüssig, und ebenso mag es bei der Nähe des Hofsitzes als selbstverständlich erschienen sein, dass man im Zweifelfalle den Grafen und den Rat seiner Edlen in Anspruch nehmen werde.

Vergegenwärtigt man sich den Inhalt aller dieser Verleihungen, so sollte man meinen, dass, im Gegensatz zu Wesel, Kleve vor der Stadterhebung ein so unbedeutender Ort gewesen sei, dass ohne grosse Rücksichtnahme auf schon bestehende Verhältnisse bei der Ausgestaltung des neuen städtischen Gemeinwesens ganz nach dem freien Ermessen des Landesherrn verfahren werden konnte. Als amtierend wird zwar der Villicus vorausgesetzt, dessen Aufgabe es ja sein sollte, erbenloses Gut in Verwahr zu halten; hiervon abgesehen deutet wohl nur noch der eine Satz, dass der Wortzins für die neuen Hausstätten dem der alten gleich sein soll, auf das Schonvorhandensein einer Ansiedlung hin. Immerhin erhält man durch diesen Hinweis einen Fingerzeig; der wirkliche Sachverhalt aber ergibt sich erst, wenn man die Erhebungsurkunde mit der gesamten übrigen Überlieferung über die Stadt Kleve in Zusammenhang zu bringen sucht. Wie die Dinge einmal liegen, ist in Ermangelung eines das vorhandene Material umfassenden Urkundenbuches hierzu nur jemand imstande, der mit der lokalen Anschauung eine gründliche Kenntnis der gesamten weit zerstreuten urkundlichen Überlieferung verbindet. Als der Schreiber dieser Zeilen vor länger als einem Jahrzehnt es unternahm, die Anfänge des Städte-

wesens seiner Heimat darzustellen[1]), lag für Kleve selbst nur das inhaltreiche, aber etwas formlose Buch von Robert Scholten „Die Stadt Cleve“ (1879) vor. An diese solide, aber noch nicht zur völligen Herrschaft über den Stoff durchgedrungene Arbeit hielt ich mich damals in der Beurteilung der ersten Anlage und des weiteren Anbaus der Stadt; wenn ich jetzt in der Lage bin weiter zu sehen, so verdanke ich das den Bemühungen ebendesselben Mannes, der sein Leben der erfolgreichen Erforschung klevischer Geschichte geweiht und der vor kurzem sein früheres Werk in kürzerer, aber sehr viel präziserer Fassung hat wiedererstehen lassen[2]).

Wie schon in der Einleitung erwähnt, setzte Kaiser Heinrich II. den Ahnherrn des klevischen Grafenhauses auf die bis dahin niemals erwähnte Burg Kleve, nachdem die Hauptfestung des Landes, das starke Munna bei Calcar, auf seinen Befehl dem Erdboden gleichgemacht war. Dass in heidnischer Zeit neben der römischen Hochwarte auf oder an dem Burgberg zu Kleve eine grosse Ansiedlung nicht vorhanden war, darf man daraus schliessen, dass römische Altertümer dort nicht gefunden sind. Man kann aber noch weiter in seinen Folgerungen gehen. Nachdem die Grafen die ihrem Burgsitz benachbarten und ihnen gehörenden Teile des Ketel- oder Reichswalds, den Hagenwald und den Wolfswald, zu roden und mit Dorfschaften zu besetzen begonnen hatten, kann eine grössere Ansiedelung noch nicht vorhanden gewesen sein, die auf der Hochebene hart an der Festung lag. Das erweisen schlagend die alten Kirchen- und Gemeindegrenzen. „Mitten in bestehende Zivil- und Pfarrgemeinden ist die spätere Stadt hineingegründet und diesen musste das für die Gründung benötigte Terrain teilweise erst abgezwackt werden“[3]). Nach dem Rhein hin waren es die beiden alten Schwestergemeinden Kellen und Rindern, die noch jetzt bis an die Stadt heranrücken, und, wie Scholten mit Recht geltend macht, nicht, wie es sonst doch bei alten Gemeinden Brauch ist, durch natürliche Grenzen von der Klever Stadtmark geschieden sind. Dasselbe Verhältnis aber ergibt sich für die entgegengesetzte

---

1) Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter (1897), S. 41 ff.; fortan abgekürzt zitiert.

2) Zur Geschichte der Stadt Cleve, aus archivalischen Quellen. Cleve 1905; fortan abgekürzt zitiert.

3) Scholten, a. a. O. S. 23.

Richtung; nach dem vom Reichswald und seinen Nebenwaldungen bedeckten, von einer alten Römerstrasse durchquerten Höhenzug zu drängen sich die durch Rodung des Hagenwalds entstandenen alten Bauerschaften, Hau, Reesput und Materborn, die zwar keinen Pfarrbezirk, wohl aber eine Gerichtsbank bildeten, unmittelbar bis vor die Tore Kleves [1]). Die Niederlassung auf dem Hochplateau in der Nachbarschaft der auf einem künstlich isolierten Vorsprung des Höhenzuges belegenen Burg kann also erst verhältnismässig spät entstanden sein. Um sie dennoch zu fördern und zu neuem Leben zu erwecken, scheint dann ein besonderer Schritt geschehen zu sein.

Wir haben in Kleve, um es kurz zu machen, wie oft bei mittelalterlichen Stadtgemeinden, eine Doppelstadt vor uns, eine Altstadt und eine Neustadt; eine Oberstadt, wie man bisher sie nannte, und eine Unterstadt. Welche nun aber von beiden die ältere ist, kann, wenn man alle Momente in Erwägung zieht, überhaupt nicht zweifelhaft sein. Mit vollster Überzeugung stimme ich daher Scholten bei, der in seinem neueren Buch diese Schlussfolgerung aus den Tatsachen der Besiedlungsgeschichte gezogen hat. Beide Städte hatten ursprünglich ihre besondere Umwallung, die auch späterhin vielleicht der grösseren Sicherheit wegen noch blieb, als sie wenigstens an der Strecke hätte beseitigt werden können, wo Ober- und Unterstadt aneinandergrenzten. Der ältere Ort, die Oberstadt, begann, wie schon angedeutet, da, wo der Burgberg mit der Hochebene zusammenhängt. Dort in der Nähe lag das Zentrum der neuen Siedlung, der jetzt sogenannte „Kleine Markt", dessen Umfang in späterer Zeit diese Bezeichnung rechtfertigen mochte, der aber früher nachweislich im Gegensatz zu dem sehr viel ausgedehnteren der Neustadt der „alte Markt" hiess [2]). Vom benachbarten Hagschen Tor zog sich dann die Umwallung in einem flachen Bogen zum Heibergtor, um an der Südseite des schon erwähnten „grossen Markts" den Hasenberg hinab zum jetzigen Rathaus hinunter zu laufen und von dort zum Hagschen Tor

1) Scholten, a. a. O. S. 23.

2) In gerichtlicher Beziehung galten in alter Zeit beide Marktplätze als gleichwertig; auf beiden fanden hier und da Hinrichtungen statt, auf beiden standen Schandsäulen (kack oder kaak), die bis in die Neuzeit hinein in Gebrauch waren. Vergl. Scholten, Die Stadt Cleve (1879), S. 590.

zurückzukehren[1]. Eine verhältnismässig kleine Fläche, die in der Hauptsache auf die Hochebene beschränkt war, wurde also umspannt. In diesem Bereich müssen daher die früher ausgetanen Worte gelegen haben, die an den Grafen je zwei Hühner und sechs Pfennige zinsten. Das ganze Unternehmen aber auf diesem Terrain, das zwar der Bebauung geringere Schwierigkeiten darbot, dafür aber der Leben spendenden Ebene des Rheins abgewandt war, erwies sich als ganz oder halb verfehlt: nur für ein Landstädtchen, dessen Nahrung auf Ackerbau und Viehzucht basierte, war hier eine Zukunft möglich. Obwohl Kleve sich weiterhin kräftig entwickelte und nach dem im Heberegister erhaltenen Verzeichnis aus dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts nicht weniger als 259 zinspflichtige Hofstätten umfasste, während Calçar deren 242 und das mächtige Wesel nur etwa hundert mehr (nämlich 365) zählte, war in der Altstadt noch nach Jahrhunderten Raum in Hülle und Fülle vorhanden. Auch hier muss wieder auf Scholten verwiesen werden, der im einzelnen anführt, wieviel umfängliche Gebäude mit weiten, weiten Gärten im Mittelalter, in der Neuzeit und sogar noch in der Gegenwart auf diesem Terrain liegen, das übrigens bezeichnend früher der „Kamp" heisst, wohingegen die Unter- oder Neustadt am Fusse des Schlossbergs und am alten Rheinarm von vornherein dichter angebaut war.

Man wird nun nach den bisherigen Darlegungen nicht annehmen wollen, dass diese erste Anlage einer wirklichen Ortschaft städtischen Charakters mit umfänglichen Worten nach Art der moderneren Marktorte und mit einem Marktplatz Jahrhunderte vor der Stadterhebung erfolgte; viel wahrscheinlicher ist es doch wohl, dass die Veranlassung hierzu eben darauf zurückzuführen ist, dass noch unter den Augen Dietrichs VI. im Jahre 1228 unmittelbar an seinen Landesgrenzen am linken Ufer des Rheinstroms das alte Xanten und am rechten Ufer das am damaligen Handel längst beteiligte Rees zu Städten erhoben und mit freilich bescheidenen Privilegien ausgestattet worden waren. Einem so guten Realpolitiker konnte es nicht entgehen, welche Verstärkung hierdurch die so gefürchtete kölnische Übermacht am Niederrhein erhielt; als noch lästiger musste er es vollends empfinden, dass wenige Jahre später (1233) sein gefürchteter zweiter Rivale und Grenznachbar,

1) Nach Scholten, a. a. O. S. 28.

Graf Otto v. Zütphen und Geldern, den volkreichen und gleichfalls schon nach Weise eines Marktes bebauten Ort Emmerich [1]), den er von seiner Burg Kleve aus tagtäglich vor sich sah, durch Gewährung städtischer Rechte auszeichnete und förderte. Bei der Anlage solcher freien Städte rechneten weitblickende Territorialherren vor allem auf den Zuzug aus den Nachbargebieten; daher lässt sich die Vermutung kaum abweisen, dass Graf Dietrich nicht erst 1241, sondern schon sehr viel eher, etwa zu Ende der zwanziger oder zu Anfang der dreissiger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts mit der Gründung einer stadtähnlichen Anlage auf der Hochfläche nahe bei seiner Burg einen Versuch gemacht hat. Da diese Gründung daran litt, dass die Kaufleute zu entfernt vom Rhein waren, schritt er vielleicht ein Jahrzehnt später zur Gründung der Neustadt. Inzwischen hatte er durch die Verhandlungen, die der Erhebung Wesels vorangingen, einen tieferen Einblick getan in die Bedürfnisse und in die Wünsche einer auf Verkehr und Kaufmannschaft gerichteten Bewohnerschaft eines alten Handels- und Marktplatzes. Diese Erfahrungen kehren in der Erhebungsurkunde für die Neustadt Kleve wieder. Denn sehr viel weiter gehende Vergünstigungen als Emmerich, Rees und Xanten erhielten, wie die Bürger Wesels, so auch die der Unterstadt Kleve, zu der nunmehr aus der Niederung wie aus den Dörfern an der westlichen Seite des Reichswalds die Hörigen und Vogteileute Gelderns in hellen Haufen zugeströmt sein werden [2]).

Vor allem aber wurde wohl durch diese Gründung verhindert, dass die Bewohner der alten zwischen Kellen und Schmitthausen angesiedelten Marktgemeinde sich veranlasst sahen, in grösserer Menge nach dem eine starke Stunde entfernten Emmerich über-

---

1) Das geht z. B. aus der Bestimmung der Erhebungsurkunde über den Wortzins hervor: Aree quoque infra civitatem Embricensem ejusdem, cujus prius, juris existant; aber auch sonst deuten Spuren genug darauf hin. Als Zeugnis für die alten Handelsbeziehungen der Ortschaften Rees, Wesel, Xanten, Emmerich, Elten, Dötinchem und Schmitthausen sei nochmals auf die vielbesprochene Urkunde im Stadtarchiv zu Rees vom Jahre 1142 (Regest bei Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, Band 2, S. 68) verwiesen.

2) Nähere vergleichende Angaben über den Inhalt der Handfesten der verschiedenen niederrheinischen Territorialherren finden sich in meinem angeführten Werk S. 37 ff. und sonst.

zusiedeln. Denn ebendorthin begann der Hauptstrom des Rheins in jener Zeit zu fliessen, während der frühere Hauptstrom bei Schmitthausen jetzt ebenso zu versanden begann wie früher der Westrhein bei Kleve [1]). Mit dem Rhein waren sie übrigens auch von der Neustadt Kleve aus, wie ja aus dem die Zollfreiheit verleihenden Artikel der Erhebungsurkunde klar hervorgeht, und wie auch sonst bezeugt ist, verbunden. Die Altstadt Kleve aber gelangte erst durch diesen Zuwachs, der in der für Handelszwecke sehr viel besser gelegenen Unterstadt angesiedelt wurde, zu ihrer späteren Bedeutung als zweiter, nur Wesel nachstehenden, Stadt des ganzen Territoriums.

Von Rivalitäten und inneren Zwistigkeiten, wie sie sonst zwischen Alt- und Neustadt an der Tagesordnung sind, erfahren wir jedenfalls im vorliegenden Fall nichts. Aus diesem Schweigen der Quellen wird man schliessen dürfen, dass die eine der beiden Doppelstädte der anderen von vornherein so überlegen war, dass diese andere als Rivalin gar nicht in Betracht kam. Dass aber nur die von vornherein dichter besiedelte Unterstadt derartig überlegen gewesen ist, kann nach den früheren Mitteilungen über die grossen freigebliebenen Flächen in der Oberstadt wohl keinem Zweifel unterliegen. Immerhin wurde der „grosse Markt“, der übrigens bereits im Heberegister genannt wird, auf dem Hochplateau an einer Stelle angelegt, an der Alt- und Neustadt zusammenstiessen. Für das Übergewicht der Neustadt spricht ferner, dass auch das den beiden Städten gemeinsame Rathaus in der Neustadt belegen war. Auch dieses zweite Zentrum städtischen Lebens am sogenannten Mitteltor grenzte an die Oberstadt [2]). In dem Heberegister aus dem An-

---

1) Die bekannte Zollinschrift an der Südseite des Chores der Pfarrkirche zu Kellen, nach der die Bürger von Neuss „a prima fundatione Nussie“ vom Zoll zu Schmitthausen frei waren, ist abgedruckt bei Scholten, a. a. O. S. 30. Nach der endgültigen Verlegung des Zolls von Schmitthausen nach Emmerich im Jahr 1316 mag dann ein letzter Exodus von Bewohnern Schmitthausens nach Emmerich, nach dem neu begründeten Städtchen Griethausen und nach der Unterstadt Kleve erfolgt sein.

2) Ältere Nachrichten über das Rathaus liegen nicht vor; die Vermutung Scholtens, dass früher in der Oberstadt ein älteres Rathaus vorhanden gewesen sein müsse, halte ich für ganz unwahrscheinlich. Ich sehe darin noch einen Überrest der früheren Anschauung. Gerade weil das Rathaus an eine Stelle gelegt werden sollte, die beiden Teilen

fang des vierzehnten Jahrhunderts, das die Inhaber sämtlicher bis dahin aufgeteilter Worte aufführt, wird zwischen Ober- und Unterstadt nicht geschieden. Auch von Stadtvierteln oder Sondergemeinden erfährt man weder damals noch auch später etwas; erst in der Neuzeit, als es unter der Regierung des grossen Kurfürsten (1674) zu Streitigkeiten wegen der Magistratswahl kam, hört man von Viertelsmeistern, die bei der Kur die Interessen der einzelnen Stadtteile wahrnehmen. Da zerfällt dann die Stadt in vier Quartiere, von denen doch wohl zwei auf die Altstadt und zwei auf die Neustadt kommen[1]).

Aber auch in der Ausstattung Kleves mit einer Stadtmark haben sich, will mir scheinen, Spuren dieser Doppelanlage erhalten. In der Erhebungsurkunde für die Neustadt vom Jahre 1242 bekommen die Bürger nur ganz allgemein „aquas et pascua“ ohne irgendwelche nähere Angabe zugewiesen. Diese „Gemeinde“ kann der Natur der Dinge nach nur in der an die Neustadt grenzenden Niederung gesucht werden; nun geht zwar die Bestätigung der Urkunde vom Jahre 1348 ebenso flüchtig über diesen Punkt weg, dafür aber spricht sich die nächste das alte Privileg erweiternde Handfeste vom Jahre 1368 um so deutlicher aus. Man ersieht daraus, dass dieses Wasser und diese Weide am Fuss der Burg nach Warthausen hin in der Nähe des alten Rheinarmes gelegen hat, der ursprünglich sich um den Schlossberg herumgewunden hatte. Erst dann ist von den Weideberechtigungen die Rede, die die Bürger seit alters im Reichswald haben[2]). Über diese Gerechtsame verbreitet sich die älteste Handschrift des Stadtrechts, und eben aus der Quelle erfahren wir, dass sie in sehr alte Zeiten, da der Reichswald noch nicht an Geldern gekommen sei, zurückgingen[3]). In der Befugnis, ihr Vieh auf

---

genehm war, musste es mit einem engen Areal vorlieb nehmen, das auch in späterer Zeit keinen Prachtbau nach Art des Calcarer zuliess.

1) Liesegang, Recht und Verfassung von Rees (Trier 1890), S. 56. Das Heidbergsche und Hagsche Quartier ist der Ober-, das Mittel- und das Unterquartier der Neustadt zuzuweisen.

2) Sie wurden durch Schenkung des Grafen Adolf von Kleve vom 25. September 1370 erweitert. Abschrift dieser Urkunde in der ältesten Handschrift des Klever Stadtrechts im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Bl. 151.

3) Voirt is to weten, doe dat vorgenoemte walt komen is an die Gelresche heren (1247) haben sie gelaeft die stat Cleve to halden in eren

bestimmten Wegen durch die schon angelegten und also bereits vergabten Ansiedlungen in Materborn von dem Hagentor aus nach dem Reichswald treiben zu dürfen und vielleicht noch in der Verleihung eines Teils der Gemeinde, die später von der Düffelstrasse längs des Maselberges nach Nütterdenden zu lief, um von dort über Donsbrüggen nach der Stadt zurückzukehren, — werden wir die Ausstattung der Altstadt mit Weidegerechtsamen und mit Almende wiedererkennen dürfen.

III.

Die Lage Calcars in der Nähe der alten Festung Munna. — Teschenmacher. — Der erste Entschluss, dort eine Stadt zu gründen. — Die Ausführung. — Zuzug aus Geldern. — Verhältnis zu Geldern. — Die Stadterhebungsurkunde.

Der Erwerb Wesels hatte der Städtepolitik Dietrichs VI. einen neuen Anstoss gegeben. Sofort im nächsten Jahr nimmt er seinen alten Plan, sein Hauptkastell mit einer Stadt zu umgeben, mit erneutem Eifer wieder auf, er fügt der Altstadt eine besser gelegene Neustadt hinzu, auch kargt er jetzt nicht mehr mit Gunstbeweisen. Wie er sich anfänglich die Städte Rees und Xanten zum Muster genommen haben wird, die von dem Erzbischof nur mit spärlichen Privilegien ausgestattet waren, so hält er sich später an Emmerich, das, wie wir wissen, 1233 zur Stadt erhoben und durch die Gewährung aller Gerechtsame ausgezeichnet war, die die Bürger von Zütphen von Anfang an (1190) besessen oder im Laufe der Zeit erworben hatten[1]). Ja er geht in der

alden rechten, als voirscreven steet ind dat man dat Nederwalt, dat is to verstaen tusschen der Kelcte ind den Ketelbroeck, nyet slaen noch nyt geven ensoile toe bouwen nu noch tot genen tijden. Diese Zusicherung mag infolge des Schieds zwischen Geldern und Kleve im Jahre 1257 erteilt sein. Vergl. Sloet, Oorkondenboek van Gelre und Zutfen (1872), Nr. 797.

1) Am Schluss der Erhebungsurkunde für Emmerich heisst es: Hiis breviter ita conscriptis insuper dicte civitati et civibus concessi omne jus et libertatem, quam habent civitas et cives Zutphanienses, vel extra scripta, vel quicquid per *consuetudinem* vel gratiam aliquam obtinuerint, et quocunque jure vel gratia aliqua gaudet consuetudine seu libertate.

Verleihung von Abgabefreiheit an allen seinen Rheinzöllen noch über dieses Vorbild hinaus.

So wertvoll nun aber auch der Zuwachs an defensiver und offensiver Kraft war, den das Territorium durch die Errichtung der Stadtburgen in Wesel und Kleve erhalten hatte, ungeschützt durch dies Mittel, den werdenden Landstaat zu schirmen, blieb noch immer der wichtigste mittlere Teil seines Gebiets, der ehedem durch die Feste Munna als der Mittelpunkt des ganzen Gaubezirks gekennzeichnet gewesen war. Hier vor allem musste Graf Dietrich sich einen neuen Stützpunkt zu schaffen suchen. Und wie ein neuer Fund zeigt, den ich erst nach Abschluss dieser Arbeit machte, hat er frühzeitig gerade hier den Hebel eingesetzt und den Versuch unternommen, die besonderen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Die Frage nach dem Alter der Stadt Calcar ist bislang verschieden beantwortet worden. Unangebrachter und kritikloser Lokalpatriotismus suchte die Gründung möglichst früh anzusetzen, während man nach dem bisher bekannt gewordenen Material zu der Annahme gelangen musste, dass die Stadterhebung etwa gleichzeitig mit der Kleves (1242) stattgefunden habe [1]).

Freilich Teschenmacher in seinem Annalenwerk spricht sich anders aus. Calcaria, heisst es bei ihm, ab insula eodem nomine appellata et ad Rheni brachium sita, . . porta ostiaria (Mundtporte) hodieque teste, nomen suum sortitur; quod oppidum anno 1230 sub Theodorico ejus nomine quinto [2]) inaedificari coeptum, anno 1320 sub Theodorico nominis IX . . . vires acquisivit [3]). Diese Nachricht macht durchaus den Eindruck, als ob sie einer Chronik entlehnt sei; da Teschenmacher nun alle erzählenden Quellen, die er benutzt hat, aufzählt, aber in keiner von ihnen diese Angabe begegnet, habe ich früher in Übereinstimmung mit dem Autor, der den besten Abriss klevischer Territorialgeschichte gegeben hat, sie als unglaubwürdig abgelehnt [4]). Und das um so mehr, weil auch die urkundliche Überlieferung keinen Anhalt für Teschenmachers Darstellung zu geben schien. Ganz im Gegen-

1) So A. v. Haeften, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 2 (1865), S. 32, und Liesegang, a. a. O. S. 54 ff.

2) Nach der unrichtigen Zählung.

3) Ausgabe vom Jahre 1638, S. 147.

4) Ich meine v. Haeften a. a. O. S. 32.



teil spricht einigermassen dagegen die Eheberedung zwischen Graf Dietrich VI. und Herzog Heinrich von Lothringen vom Jahre 1233, weil in diesem Dokument ausgemacht wird, dass die junge Frau, falls die Heirat vollzogen werde, eine Rente von 1500 Mark erhalten soll, für die in der Hauptsache die Höfe Wissel und Calcar aufzukommen haben[1]). Diese Ehe wurde, wie wir wissen, tatsächlich eingegangen, aber schon frühzeitig durch den Tod gelöst. Da nun ferner auf der Insel Wissel erst in dem nächsten Jahrzehnt eine Stadt begründet wurde und auch die anderen Stadterhebungsurkunden mehr als ein Jahrzehnt jünger sind, hielt ich in diesem Falle einen Irrtum Teschenmachers für erwiesen. Dass die Anlage der Altstadt Kleve gleichfalls in eine frühere Zeit zurückführt, war mir damals, wie schon dargelegt, noch nicht bekannt. Um so mehr freut es mich, dass erst, nachdem ich bei nochmaliger sorgfältiger Befragung der Urkunden und des topographischen Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Altstadt Kleve eine ganze Reihe von Jahren vor 1242 entstanden sein muss, das Diplom aufgefunden ist, das Teschenmachers Bericht zugrunde gelegen hat. Wie sich zeigen wird und wie auf den ersten Blick einleuchtet, erhalten dadurch meine obigen Darlegungen über die Oberstadt Kleve eine mir sehr erwünschte Bestätigung.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle nochmals auf die Behauptung einzugehen, die bei den späteren Streitigkeiten um die Vorherrschaft in der weiten niederrheinisch-westfälischen Flachlandschaft von seiten des Erzstifts vorgebracht wurde, dass der grössere Teil der Grafschaft Kleve von Köln zu Lehen gehe. Dass diese Aufstellungen nicht aus der Luft gegriffen waren, sondern in den älteren Zuständen ihren Anhalt fanden, lehrt wiederum die neu aufgefundene Urkunde[2]).

Bereits im Jahre 1230, so erfahren wir nämlich, ging Graf Dietrich VI. mit der Absicht um, auf der Insel Calcar, die nur eine kurze Wegstrecke von dem Monterberg entfernt liegt, eine

1) Butkens, Trophées du duché de Brabant etc., Preuves S. 74 (Ausgabe von 1724). Die fragliche Stelle lautet: mille et ducentas [marcas] de curtibus Calcre et Wisschelen.

2) Vergl. Lacomblet in seinem Archiv, Bd. 4, S. 389, auf dessen Ansichten ich jetzt nach Wiederentdeckung der Urkunde von 1230 an anderer Stelle eingehen werde.

Stadt zu errichten und zu befestigen. Obwohl nun dieser Landstrich als sein Allod bezeichnet wird, scheint er doch sich nicht für durchaus berechtigt zur Ausführung seines Planes gehalten zu haben[1]. Das alte seiner Zeit geschleifte dann aber wieder aufgerichtete Munna war von Erzbischof Engelbert abermals zerstört worden. Jetzt bei Errichtung einer Stadtburg an der Grenze gegen das Erzstift bedurfte es augenscheinlich eines gütlichen Übereinkommens mit dem Erzbischof als Herzog in Niederlothringen. Wie Dietrich VI. bei der Aufführung der Burg bei Wilre diese Erlaubnis nur dadurch erlangte, dass er das neue Kastell zum Offenhaus Erzbischof Engelberts machte, so liess sich sein Nachfolger Heinrich von Molenark nicht nur die Hälfte der Insel Calcar abermals zusprechen, vielmehr erreichte er auch, dass sich der Graf als sein Ledigmann hinsichtlich der neu anzulegenden Stadt bekannte. Ausserdem musste Dietrich VI. sich verpflichten, keinen Bürger aus den benachbarten kölnischen Städten und ebensowenig Ministerialen oder Leute des Erzstifts als Bürger aufzunehmen[2].

Dass diese letzte Zusicherung im Laufe der Zeit umgangen ward und der Natur der Dinge nach umgangen werden musste, liegt in der Natur der Dinge[3]. Dennoch scheint es, als ob bei der Anlage Calcars eben diese Abmachung von Bedeutung gewesen sei und der Städtepolitik des Grafen im Augenblick eine andere Richtung gegeben habe.

Das fruchtbare Land der Niederung, das die Haupteinnahmequelle der Grafen darstellte, sollte bei der Neueinrichtung der Stadt möglichst wenig in Anspruch genommen werden[4]. Dahingegen gab es in nächster Nähe noch so viel Unland, das durch den Wechsel des Rheinlaufs sich gebildet hatte, dass die neue Stadtgemeinde reichlich damit ausgestattet werden konnte, wofern

---

1) In der Urkunde wird auf ein hier nicht näher zu besprechendes Abkommen verwiesen, das zwischen dem Grafen und dem Vorgänger des Erzbischofs, Engelbert dem Heiligen, getroffen worden war.

2) Concessimus eidem, quod in predicto loco oppidum construat et muniat; ea conditione interposita, quod nullus de opidanis nostris vel aliquis ministerialium seu hominum nostrorum illuc se transferat residentiam ibidem facturus.

3) Vergl. unten S. 96 und Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen S. 62.

4) Vergl. die oben S. 83 Anm. 1 angeführte Eheberedung vom Jahre 1233.

es nur gelang, diese Sumpfflächen und alten „Meere“ der Kultur zu erschliessen. Hierzu aber bedurfte man der Niederländer oder der Kolonisten aus dem benachbarten Gelderland, bei denen die im Mittelalter so geschätzte Technik, durch ein System künstlicher grösserer und kleinerer Abzugsgräben auch die unergründlichste Moorfläche zu bewältigen und in blühendes Wiesenland zu verwandeln, seit vielen, vielen Generationen heimisch war[1]). Wie daher Kleve seinen ersten Zuzug aus Geldern erhalten haben mag, so und in viel grösserem Umfang war es bei Calcar der Fall. Es entspricht daher wohl den Verhältnissen, wenn Teschenmacher sich so ausdrückt, wie er es getan hat, und sagt, im Jahre 1230 sei mit dem Bau von Calcar begonnen worden, denn die so erwünschte Einwanderung aus den Niederlanden erheischte jedenfalls längere Verhandlungen, da Dietrich VI. weniger an einzelnen Hörigen oder Vogteileuten, die aus den benachbarten geldernschen Orten so wie so herbeikamen, gelegen haben wird, als daran, ein Konsortium von Kolonisten zu gewinnen, unter deren Leitung das schwere Werk der Trockenlegung der späteren Stadtmark in Angriff genommen werden konnte[2]). Hinzukommt, dass gerade damals in Geldern ein Regent zur Herrschaft gelangt war, der für sein Territorium dasselbe werden sollte, was Dietrich VI. für Kleve war. Sobald Otto II., wie wir bereits gehört haben, im Jahre 1229 das Erbe seiner Väter angetreten, machte er sich mit fast leidenschaftlichem Eifer an die Gründung von Städten. Harderwyck, Emmerich, Arnheim und Lochen wurden sofort zu Städten erhoben, wenig später folgte Doesberg, während von anderen Orten zu vermuten ist, dass sie um diese Zeit oder einige Jahrzehnte später denselben Rang erlangten[3]). Dann wusste er einen Platz von der Bedeutung Nymwegens, den Vorort des Reichswalds, der die geldernschen und klevischen Gebietsteile schied,

1) Zu der älteren Literatur kommen jetzt die Nachweise bei Block, Geschichte der Niederlande, Bd. 1 (1902), S. 377 ff., der aber den Gegenstand nicht erschöpfend behandelt.

2) Vergl. hierzu meine früheren Bemerkungen (Niederrheinisches Städtewesen, S. 67) über die Rolle, die die Herren von Wissel, die Beziehungen zu den Niederlanden hatten, bei der Gründung von Calcar gespielt haben mögen.

3) Vergl. Nettesheim, Geschichte des Amts und der Stadt Geldern, Bd. 1 (1863), S. 41.

in seinen Pfandbesitz zu bringen, da er mit seiner sehr viel weniger exponierten Lage eine kühnere Politik wagen und durch nachhaltige Unterstützung der ehrgeizigen Pläne König Wilhelms von Holland sich Anspruch auf dessen besondere Erkenntlichkeit erwerben konnte.

So hatte es Dietrich VI., dessen Gebiet ja fast auf drei Seiten von Geldern umfasst wird, hier mit einem Rivalen zu tun, der ihm an Tatkraft und Klugheit ebenbürtig, an Machtmitteln aber weit überlegen war. Beide Teile suchten nun mit den Untertanen des anderen ihre Stadtburgen wehrfähig zu machen. Lange Jahre hindurch wird dergestalt ein heimlicher Krieg geführt worden sein, der seine besondere Schärfe durch den Übergang Nymwegens, wo doch eine alte klevische Zollstätte war, an Geldern erhielt. Erst als nacheinander Wesel und die Neustadt Kleve begründet waren und die Errichtung Calcars zum Abschluss zu kommen anfing, ward diesem Zustand durch einen Vertrag ein Ende gemacht, der die Hauptstreitfragen entscheiden sollte.

Herzog Heinrich II. von Lothringen, dessen Schwester, wie oben erwähnt, mit dem ältesten Sohn Dietrichs VI. verheiratet gewesen war, unternahm es, den Frieden zu vermitteln. Der Schiedsspruch erfolgte am 8. August 1242[1]; er führt uns also in die Zeit, da die Neustadt Kleve, doch wohl nach Abschluss der hauptsächlichsten Einrichtungsarbeiten, wie Bau der Häuser und Anlage einer, wenn auch noch so primitiven Umwallung, ihre Handfeste eben erhalten hatte. In dem Vertrag wird bestimmt, dass die geldernschen Untertanen, die bereits in den klevischen Städten als Bürger aufgenommen sind, sowie alle, die innerhalb des nächsten halben Jahres sich dorthin begeben werden, um das Bürgerrecht zu erlangen, dort unbehelligt bleiben dürfen, wofern sie nur von den daselbst zurückgelassenen Liegenschaften ihre Steuerverpflichtung genügen. Leute, die nur zum Schein dort ihre Zuflucht genommen, müssen zurückgeschickt werden. Für die Zukunft aber versprechen Vater und Sohn den Zuzug von Geldern her nicht mehr zuzulassen.

So war der Zufluss von Geldern her gesperrt und auch in Calcar musste man zum Abschluss kommen. Innerhalb der ver-

1) Sloet, Oorkondenboek der graafschaften Gelre en Zutfen, Bd. 1, Nr. 632.



einbarten Schutzfrist wird man noch möglichst viele Ansiedler heranzuziehen bemüht gewesen sein. Daher ging Graf Dietrich, als er, vermutlich doch noch im Jahre 1242, den Wortlaut der Handfeste endgültig festsetzte, in dem Umfang seiner Huld noch über das Mass dessen hinaus, was die Bürger der Neustadt Kleve, die wohl damals schon mit der Altstadt verschmolzen wurde, zugestanden bekommen hatten.

Um es mit einem Worte zu sagen, die Stadt Calcar empfing die gewiss ungern — weil der gräflichen Gerichtshoheit abträglich — erteilte Befugnis, sich den Richter selbst zu wählen, der dann gleich nach der Kur vom Stadtherrn bestätigt werden sollte. Gerade auf diese oder eine ähnliche Vergünstigung hatten die niederländischen Kolonisten von ihrem ersten Auftreten in Norddeutschland an grössten Wert gelegt. Und schon in dem berühmten ältesten Siedlungsvertrag, den Erzbischof Friedrich von Bremen im Jahre 1106 mit dem Konsortium von Kolonisten aus dem Bistum Utrecht abschliesst, bedingen sich die Ankömmlinge gegen gewisse besondere Abgaben die Befugnis aus, gewöhnliche Zwistigkeiten unter sich zu begleichen. Späterhin wünschen die niederländischen Kolonisten im Hinblick auf ihre prekäre Lage in der Fremde dann wohl, dass einer von ihnen zum erblichen Richter oder Schultzen bestellt werde[1]).

Diese Befugnis, sich einen Richter selbst setzen zu dürfen, begegnet übrigens in den Siedlungsverträgen unserer niederrheinischen Gegend, von denen sich vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts an eine ganze Anzahl erhalten hat, nicht mehr. Eben dies Recht aber haben sich die Ansiedler derjenigen älteren klevischen Städte ausbedungen, die wie Calcar und später Dinslaken und Kranenburg, einen Teil der Stadtmark durch Trockenlegung der Sümpfe erst gewinnen mussten. Mögen andere Stadtgemeinden dieses Ehrenrecht fürderhin im Laufe der Jahrhunderte unter anderen Verhältnissen verloren haben, in Calcar blieb die freie Richterwahl ebenso das Wahrzeichen der „kaiserlichen Freiheit", wie es für die ersten Ansiedler der Lindwurm gewesen, der der Vorstellung nach in den Sümpfen gehaust hatte, dann

1) Es mag mir erlaubt sein, hier an meinen in der (ehemals in Brüssel erscheinenden) Germania (Bd. 5, S. 657) vergrabenen Aufsatz „Die älteste Holländerkolonie in Norddeutschland" zu erinnern.

aber — durch ihrer Hände Arbeit aus seinem Schlupfwinkel vertrieben — nur noch in dem neuen Stadtsiegel unter der dreitürmigen Burg im Abbild zu sehen war. Während die Stadterhebungsurkunde weder im Original noch auch in einer Abschrift erhalten ist, hängt dieses Siegel, das also gleich nach Abschluss der Gründungsperiode geschnitten wurde, an einer Besitzübertragungsurkunde vom Jahre 1246, die vom Richter und von den Schöffen in Calcar ausgestellt ist[1]). Die Legende aber lautet: Sigillum opidi et civium in Kalkera[2]). Auch tritt unter den Zeugen ein villicus auf, unter dem wir den judex zu verstehen haben werden, und ein Bürgermeister (civium magister).

Trotz des Fehlens der Erhebungsurkunde kann man nun aber ihren Inhalt so gut wie wörtlich erschliessen. Eben dies Diplom wurde nämlich im Jahre 1273 zugrunde gelegt, als Dietrichs VI. Sohn und Nachfolger gleichen Namens den Ort Dinslaken, den, wie wir wissen, sein Vater dermaleinst als Heiratsgut erlangt hatte, gleichfalls zur Stadt erhob. Bei beiden Verleihungen waren die Voraussetzungen die nämlichen, denn auch in Dinslaken hatten die Bürger sich ihre Stadtmark erst urbar zu machen, so dass ihnen nach Kolonistenrecht gleichfalls die Kur eines Richters zugebilligt werden musste. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die Handfeste vom Jahre 1273, die übrigens in Calcar ausgestellt ist, der Gründungsurkunde für Calcar in allen wesentlichen Punkten entsprochen habe. Nur die Anpassung an die lokalen Verhältnisse bedingte einige in diesem Fall völlig belanglose Änderungen[3]). Dieser Sachverhalt wird dadurch ausser

1) In dieser Urkunde verkaufen Theoderich und Stephan von Wissel in ihrem Haus zu Hanselar bei Calcar dem Kloster Bethlehem verschiedene Liegenschaften.

2) Abgebildet bei Endrulat, Niederrheinische Städtesiegel (1882), Taf. 4. Endrulat weist a. a. O. S. 15 darauf hin, dass nach Angabe von L. Ph. C. van den Bergh, Beschrijving der vroegere Nederlandsche Gemeentezegels in het Rijks-Archief (1878), auch das Siegel von Emmerich an einer Urkunde aus dem Kloster von Bethlehem vom Jahre 1247 sich befinde. Wie das Calcarer Stadtsiegel weist auch das Emmericher ein Stück Stadtmauer mit einer dreitürmigen Torburg auf. Endrulat irrt übrigens in der Angabe, dass Emmerich erst 1247 Mauern erhalten habe. Vergl. Dederich, Annalen der Stadt Emmerich (1867), S. 85.

3) Mitgeteilt von A. Meister, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Bd. 62 (1896), S. 159, mit einigen erläuternden Be-

Zweifel gestellt, dass die erste vorhandene Bestätigungsurkunde der alten Stadterhebungsurkunde für Calcar vom Jahre 1347 in allem fast wörtlich mit dem eben erwähnten Privileg für Dinslaken übereinstimmt; der spätere doch wohl erst bei der Bestätigung anlässlich seines Regierungsantritts vom Grafen Johann gemachte Zusatz hebt sich leicht erkenntlich am letzten Teil der Handfeste von dem alten Bestand ab. Er betrifft vor allem die Verleihung einer Akzise, die, wie sich bestimmt feststellen lässt, den Bürgern von Calcar jedenfalls erst damals oder kurz vorher gewährt sein konnte.

Nachdem dieser Sachverhalt klar gelegt ist, mag noch ein Blick auf die Stadterhebungsurkunde für Calcar, die also, wie wir wissen, vermutlich noch im Jahre 1242 abgefasst ist, geworfen werden. Da fällt denn zunächst auf, dass die Busstaxen in der Handfeste für Calcar-Dinslaken ausführlicher sind, und dass in der Differenzierung der einzelnen Fälle, wie schon von anderer Seite sehr richtig bemerkt wurde[1]), sorgfältiger verfahren wird. Und ebenso bemüht sich das jüngere Diplom an mehr wie einer Stelle, unklare oder zu allgemein gehaltene Sätze des älteren zu verdeutlichen. Im Klever Privileg verspricht z. B. der Graf, dass er Bürger, die ausserhalb der Landesgrenzen Unrecht erlitten, möglichst zu schützen suchen werde (pro modulo nostro defendemus), in der Handfeste für Calcar-Dinslaken verheisst er den Bürgern alsdann seine eifrige Verwendung (nos ad satisfactionem ipsis impendendam precibus nostris studiose interveniemus[2]). Ebenso ist in dem

---

merkungen, die auf die Verschiedenheit von der Stadterhebungsurkunde für Kleve hinweisen. Meister macht geltend, dass das Privileg für Dinslaken in „einzelnen Punkten mehr ausgebaut und verfeinert" sei, und dass es sich keineswegs um eine gedankenlose Übernahme handle. Dieser durchaus berechtigte Respekt vor der geistigen Durchdringung des Inhalts durch den Aussteller kann nur wachsen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Erhebungsurkunde für Calcar-Dinslaken unmittelbar nach der für Kleve ausgearbeitet ist, ohne dass inzwischen weitere Erfahrungen gemacht worden waren.

1) Diese Fassung nähert sich wieder mehr der der Emmericher Erhebungsurkunde, von der man in der Handfeste ohne Grund abgegangen war.

2) Die Schlussfolgerungen, die Meister hieran geknüpft hat, als ob diese Änderung mit dem mehr ländlichen Charakter Dinslakens zusammenhänge, ist hinfällig. Wenn Dinslaken auch als Landstadt gedacht

jüngeren Privileg die Befreiung von Land-, Strom- und Marktzöllen sinngemäss zu einem Ganzen zusammengezogen, wohingegen bei dem für Kleve erst die Befreiung von den Stromzöllen und erst an einer späteren Stelle die von Land- und Marktabgaben ausgesprochen wird[1]). Dass die Abmachung über die Stadtmark in den Urkunden für Cleve und Calcar-Dinslaken verschieden lauten muss, bedarf nach den früheren Darlegungen keiner weiteren Begründung[1]). Abgesehen von der schon genügend erörterten freien Richterwahl füllt dann das Privileg für Calcar-Dinslaken eine Lücke aus, die in dem für Kleve gelassen war. Es untersagt nämlich den Bürgern, ausser Land zu fahren, um einen fremden Oberhof zu befragen — wie es sich die Stadt Wesel, altem Herkommen Rechnung tragend, ausbedungen hatte — ; vielmehr sollen im Zweifelsfall zwei Edle oder Ministerialen zur Entscheidung hinzugezogen werden. Um zum Schluss auch noch einen weniger wichtigen Punkt zu erwähnen, es wird in der Bestimmung über den Wortzins im Gegensatz zu Kleve weder in Calcar noch auch später in Dinslaken auf bereits früher ausgeteilte Hofstätten Bezug genommen.

IV.

Die Stadterhebung von Griet. — Die älteste Urkunde. — Das Privileg. — Verhältnis zu dem Privileg für Kleve. — Der Ausgang Dietrichs VI. — Sein Friede mit Geldern. — Verhältnis zum Erzstift.

Nachdem Graf Dietrich dergestalt den südlichen Teil, die Mitte und die nördliche Mark des schmalen Gebiets mit je einer Stadtburg ausgerüstet hatte, hat er seiner ruhigen Art gemäss mehrere Jahre hindurch gewartet. Der Zuzug aus Geldern war, wie erwähnt, durch Vertrag unterbunden, die überschüssige Kraft des eigenen Landes war wohl längst aufgebraucht, und auch das ergiebige Rekrutierungsgebiet des Stifts Xanten, dessen Streu-

war, so ist das bei Calcar jedenfalls nicht der Fall gewesen Andererseits lehnt sich die Handfeste für das unbedeutende Fischerstädtchen Griet, über das gleich zu handeln sein wird, in dem Punkt an die Klever Handfeste an.

1) Wie in Dinslaken werden die Bürger von kleinen oder Rodungszehnten befreit.

besitz den Hörigen trotz aller Verträge und Versprechungen den Weg in die benachbarten freien Städte erleichterte, mag vorübergehend erschöpft gewesen sein[1]). Einigermassen bevölkerte Ortschaften, bei denen die Verleihung des Ranges einer Stadt sozusagen nur die Ausscheidung aus der Steuer- und Gerichtsverfassung des Territorialstaates bedeutet hätte, waren zudem nicht mehr vorhanden, dagegen zeigte der Aufschwung Calcars, dass bei vorsichtiger Auswahl der Örtlichkeit auch die völlige Neuanlage einer Stadtgemeinde gute Erfolge versprach. Die Wahl fiel diesmal auf die ausgedehnte und fruchtbare Insel Wissel, die ein altes Allod war und also ohne jede Weiterung genügenden Platz für Stadtareal und Allmende darbot. Für den Handel war die Lage an sich hervorragend günstig, da der Ort auch an den östlicheren Wasserlauf des Rheins grenzte, der immer mehr zum Hauptstrom wurde. Welche Vorteile aber strategisch diese Position gewährte, die Emmerich sowohl wie Rees die Stirn wies und einen sicheren Zugang zu den zwischen beiden Städten gelegenen rechtsrheinischen Gebietsteilen erst ermöglichte, ist auf den ersten Blick klar[2]).

Diesmal ist die Erhebungsurkunde, wenn auch nicht im Original, so doch in einer, von geringen Einzelheiten abgesehen, korrekten Abschrift vorhanden[3]). Durchaus aber weicht sie von

---

1) Bei diesem Anlass sei auf die fleissige neuere Arbeit von C. Schué, „Einwanderung in Emmerich vornehmlich im 15. Jahrhundert“, (Festgabe für Heinrich Finke, Münster i. W. 1904, S. 483) verwiesen.

2) Die alten Beziehungen zwischen Rees und Emmerich, die schon für die Mitte des 12. Jahrhunderts bezeugt sind, mussten für die klevischen Gerechtsame in der ganzen rechtsrheinischen Uferlandschaft zwischen beiden Städten abträglich sein. In der Hinsicht sei z. B. auf die Urkunden von 1257 und 1258 (bei Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, Anhang Nr. 10 und 11) verwiesen. In der zuletzt angeführten teilen Richter und Schöffen der Stadt Emmerich ihren Freunden, den Bürgern von Rees mit, dass der Graf von Geldern ihnen und den anderen Kaufleuten aus dem Erzstift freies Geleit zu ihren Jahrmärkten gewährt. Auch hier also sind die Stadtherren durchaus in die Pläne und Absichten ihrer Bürger eingeweiht, deren Interesse sie nach Möglichkeit zu fördern suchen. — Über den Überfall der Burg Aspel bei Rees und den Versuch der Einnahme doch wohl der Stadt Rees durch Dietrich VI. im Jahre 1238 berichtet die Kölner Königschronik. Handausgabe von Waitz S. 272.

3) Aufgefunden in der von dem klevischen Chronisten Turck angelegten Urkundensammlung im Staatsarchiv zu Düsseldorf von Harless

allen uns bisher bekannten derartigen Privilegien ab; sie umfasst nur wenige Zeilen und enthält kaum mehr als die allgemeine Zusicherung, dass alle die Gerechtsame, die Kleve und Kalkar in einer beschworenen Handfeste zuerkannt seien, auch der Stadt Griet gegeben werden sollen, mit deren Erbauung auf der Insel Wissel neuerdings begonnen worden ist. Wenn dann die Zeit gekommen sei, wollen die Aussteller — das heisst Graf Dietrich und seine Söhne Dietrich Luff sowie Dietrich der Ältere[1]) — die Privilegien von Kleve und Calcar nach Griet mitbringen und dem Wunsch der Bürger gemäss auf Grund dieser Vorlage eine neue Handfeste aufzeichnen lassen[2]). Die Entdeckung dieses Diploms ist von höchster Wichtigkeit für die ältere klevische Städtegeschichte; sie erlaubt uns nicht nur die bisher strittige Frage nach der Stadterhebung Griets zu entscheiden, sie gewährt zugleich einen Einblick in die Vorgänge, die sich bei einer solchen neuen Stadtanlage abspielten. Nur zu lange war die Forschung darauf aus, sehr viel schärfer, als es den Zeitgenossen selbst bewusst war, das Systematische und Prinzipielle bei der Errichtung unserer deutschen Städte zu formulieren, während es doch eine nicht minder lohnende Aufgabe sein sollte, dem Besonderen bei jeder Stadterhebung nachzugehen und aus den so lehrreichen Einzelheiten der Privilegien Rückschlüsse zu machen auf die eigentümlichen Anschauungen sowohl der jeweiligen Stadtherren als auch der Kolonisten. Wie die so bedeutsamen Abweichungen der Handfesten der drei ältesten klevischen Städte zu denken geben, so zeigt uns vollends diese Urkunde für Griet sozusagen den Landesherrn und die Bürger gemeinsam bei der Arbeit. Die verschiedenen Handfesten, die als Vorbild in Frage kommen können, werden gemeinsam durchmustert und besprochen; dann soll späterhin in gemeinsamer Beratung der Inhalt der zu gewährenden Handfeste endgültig festgestellt werden[3]).

und mitgeteilt in „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins", Bd. 32 (1896), S. 148.

1) Gemeint ist der ältere unter den Söhnen zweiter Ehe; Dietrich Primogenitus, der Gründer Wesels und Mitgründer Kleves, war, wie schon angeführt, bereits gestorben.

2) Das ist doch wohl der Worte Sinn: Et cum tempus (Vorlage tempore) oportunum se obtulerit, privilegia supradictarum civitatum ad placitum oppidanorum de Grietha ostendemus et conscribi faciemus.

3) Das Wort placitum in der Urkunde von 1250 ist gewiss nicht als Gerichtsversammlung zu verstehen.

Sein damals gegebenes Versprechen hat der Graf einige Zeit später eingelöst. Zwar kam er nicht nach Griet in die Mitte der Bürgerschaft, wohl aber benutzte er im Frühjahr 1255 einen Aufenthalt in Calcar um die Sache in Ordnung zu bringen. Er weilt hier mit einem starken Gefolge seiner Verwandten, Magen und Freunde, die dann in grosser Anzahl als Zeugen in der Handfeste auftreten.

Leider ist auch diese Urkunde nicht mehr im Original vorhanden; vielmehr war man bisher lediglich auf einige spätere schlechte Übersetzungen angewiesen[1]. Erst nachdem die vorliegende Arbeit bereits abgeschlossen war, entdeckte ich in der Urkundensammlung des Chronisten Turck, der auch Harless die eben besprochene Urkunde für Griet verdankt, eine Abschrift in der lateinischen Sprache des Originals[2]. Leider wurde diese Entdeckerfreude bald gedämpft, denn es stellte sich heraus, dass, von anderen kleinen Versehen abgesehen, der Schreiber willkürlich eine Reihe von Artikeln einfach fortgelassen hat, nach einer Praxis, die er auch sonst in seiner Sammlung leider oftmals übt.

Jedenfalls zeigen nun diese Abschriften deutlich, dass Griet, dessen Oberhof später Calcar wurde, dessen Stadtmark sozusagen an die Calcars grenzt, und das späterhin, nachdem sich die landständische Organisation durchgesetzt hatte, von ihm auf den Landtagen vertreten wurde, trotz alledem das Privileg der Landeshauptstadt Kleve erhielt[3]. Die Bürger ihrerseits, die später, obwohl ihre

1) Der schlechtere Abdruck bei Teschenmacher-Dithmar, Annales Cliviae, Juliae etc. (1721), Codex dipl. Nr. 33. Etwas besser der Text bei Terwelp, Bonner Jahrbücher, Heft 73, S. 161, woselbst aber die unrichtige Zeitangabe 1244 statt 1254.

2) Turck, a. a. O. Bl. 296.

3) Das offenbar sehr alte und vermutlich bald nach der Stadterhebung angefertigte Stadtsiegel bei Endrulat, a. a. O. Taf. 4, ist, wie dieser ebendort, S. 15, richtig bemerkt, weder dem von Kleve, noch dem von Calcar, sondern dem von Emmerich nachgebildet. Indessen mag hier bemerkt werden, dass vermutlich auch das Stadtsiegel von Calcar und vielleicht auch das für Kleve, das übrigens in der bisher bekanntesten ältesten Form jüngeren Ursprungs zu sein scheint, auf das Emmericher zurückgeht. Wie dieses letztere zeigt auch das, wie wir wissen bereits für das Jahr 1246 bezeugte Stadtsiegel von Calcar, eine dreitürmige Stadtburg, deren mittlerer hochragender Hauptturm, ebenso

Stadt stets ein Fischerflecken blieb und es bei der beengenden Nähe so vieler Städte nur zu bescheidener Bedeutung brachte, auch gewisse eigentümliche Einrichtungen aus der Calcarer Verfassung bereitwillig bei sich aufnahmen, werden gewiss nicht abgeneigt gewesen sein, die freie Richterwahl zu erlangen. Wenn sie diese Befugnis nicht erhielten, während sie doch noch nicht zwanzig Jahre später Dinslaken gewährt wurde, das doch auch nur ein Landstädtchen war, so hat das aller Wahrscheinlichkeit nach darin seinen Grund, dass jenes Ehrenrecht prinzipiell nur dann verliehen wurde, wenn die Ansiedler ihre Stadtmark erst durch Anlage kunstreicher Wassergräben hatten urbar machen müssen.

Die Privilegien Kleves hingegen wurden der Stadt Griet zugebilligt. Nur eine Ausnahme ist wohl gemacht worden. Ausser der Freiheit an den Zollstätten am Rhein, die die Bürgerkaufleute von Griet ebenso erlangten, wie die von Kleve, haben diese letzteren noch Abgabefreiheit an den gräflichen Landzöllen zugestanden erhalten, wofern sie zu den Jahrmärkten der klevischen Ortschaften kamen. Diese Bestimmung fehlt nicht allein — was an sich ja nichts besagen will — in der Turckschen Abschrift des Originals, sondern auch in den beiden durch Zusätze erweiterten Übersetzungen, die sonst eine Lücke nicht aufweisen. Erwägt man nun noch, dass eben diese beiden Vergünstigungen der Klever Handfeste auch in der Handfeste für Calcar-Dinslaken in veränderter Form, nämlich zu einem einzigen Artikel zusammengefasst, wiederkehren, so ist die Vermutung kaum abzuweisen, dass das kleine Griet auch in der Hinsicht nicht ganz so bevorzugt wurde wie die beiden im Jahre 1242 begründeten Hauptorte[1]).

---

wie bei Emmerich, einen Toreingang schützt. Das offenbar primitivere Emmericher Stadtsiegel, dessen Vorhandensein im Jahr 1247 feststeht, wird, ebenso wie das für Calcar, gleich nach der Erhebung des Orts zur Stadt (1233) angefertigt sein. Die beiden Seitentürme, die die bezinnte Stadtmauer abschliessen, sind hier nach rückwärts zurückgebogen, während in Calcar alle drei Türme auf einer geraden Grundlinie stehen. Da das Kapitel in Emmerich zum Stift Utrecht gehört und sich erst 1233 der geldernschen Schirmherrschaft anvertraute, liegt der Gedanke nahe, dass das Stadtsiegel auf das altehrwürdige der Stadt Utrecht zurückgeht, das schon an einer Urkunde von 1196 hängt und nach Oppermanns Mitteilungen (Westdeutsche Zeitschrift, Bd. 27 [1908] S. 227) gleichfalls ein von drei Türmen überragtes untermauertes Stadttor darstellt.

1) Zweifelhaft muss es auch bleiben, ob der Artikel über den

Die Gewährung der Handfeste für Griet fällt schon in die letzten Jahre Dietrichs VI., über die sonst unsere Nachrichten auffällig spärlich fliessen[1]). Indessen will es scheinen, als ob er sich an seinem Lebensabend mit den mächtigen engeren und weiteren Nachbarn, mit dem Erzbischof, mit König Wilhelm von Holland und schliesslich auch mit dem geldernschen Rivalen zu stellen gewusst habe. Ihnen gegenüber war auch sein durch Stadtburgen, Rodungen und Bruchkolonien erweitertes und besser abgerundetes Territorium nur ein Gebiet von bescheidener Bedeutung. Immerhin konnte das Herz seines Landes als durch das Dreieck der Städte Kleve, Calcar und Griet leidlich geschützt gelten; weit vorgelagert als mächtige Schutzwehr der südlichen und namentlich der rechtsrheinischen Gebietsteile lag dann Wesel da, dessen zahlreiche selbstbewusste und verwöhnte Bürgerschaft von Zeit zu Zeit durch neue Gunstbeweise bei guter Laune erhalten werden musste. Dem Beispiel des Grafen Otto von Geldern, der während seiner ganzen Regierung Stadt auf Stadt anlegte, denen dann oftmals auch die unerlässlichsten Vorbedingungen künftigen Gedeihens fehlten, folgte Graf Dietrich nicht. Nach der Stadterhebung Griets hat er keine Stadtburg mehr errichtet. Wohl aber traf er im Jahre 1257 ein neues Abkommen mit diesem Nachbarn, das den alten Vertrag über die Aufnahme beiderseitiger Untertanen von 1242 ergänzte, aber auch sonst Bestimmungen vorsah, die die Lage beider Länder an demselben grossen Strom und zu beiden Seiten desselben waldbedeckten Höhenzugs erheischte[2]). So wurde gemeinsame Arbeit an den Deichen in Aussicht genommen, und ebenso verpflichtete sich der Graf von Kleve an seinen Zöllen ebensolches Geld zu nehmen wie die Herren ober- und unterhalb am Rhein. Übeltäter, die sich

---

Wortzins in der eigentümlichen, durch die besonderen Klever Verhältnisse bedingten Fassung in dem Privileg von Griet wiederkehrte.

1) v. Haeften, Überblick über die niederrheinisch-westfälische Territorialgeschichte usw., Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 2 (1865), S. 32.

2) Nachdem Nymwegen samt einem grossen Teile des Reichswalds in geldernschen Pfandbesitz gekommen war, galt es, die Waldgerechtsame Kleves abzugrenzen. Dem Grafen wird nun das Recht bestätigt, noch auf eine Reihe von Jahren immer 1200 Schweine in den Reichswald zu treiben. Sloet, a. a. O. Nr. 797. Vergl. oben S. 80.

an den Untertanen des einen Teils vergangen haben, sollten von dem andern Teil nicht geschützt werden. Schliesslich aber — und das wird eine Hauptsache gewesen sein — keiner der beiden Kontrahenten darf einen Hörigen oder Vogteimann des anderen in den Städten seines Gebiets Bürgerrecht erwerben lassen oder ihn in ein freies Kolonistendorf aufnehmen[1]). Frühere Auswanderer, wofern sie wirklich Bürger geworden sind, sollen bleiben wo sie sind[2]). Diejenigen aber, die nur zum Schein Bürgerrecht erworben haben, sollen ganz wie ehedem beiderseits ausgeliefert werden. Wie hart es vorher zwischen den beiden Gewalthabern hergegangen sein muss, lehrt schliesslich auch die Bestimmung, dass die Gefangenen wechselseitig freigelassen werden sollen. Zum mindesten die letzten Lebensjahre Dietrichs VI. verliefen dergestalt friedlich; zwar blieb noch manche Streitfrage untergeordneter Natur zu schlichten, aber am 13. Mai 1260, kurz vor dem Ableben des hochbetagten Grafen, wurde noch eine Ehe zwischen einem seiner Enkel und der zweiten Tochter seines alten Gegners verabredet[3]).

Um nun auch auf sein Verhältnis zu Köln einen letzten Blick zu werfen, so wurde schon erwähnt, dass die weitzerstreuten Güter des Stifts Xanten sozusagen das Reservoir waren, dem Graf Dietrich das Menschenmaterial für seine Freistädte und Freidörfer um so leichter entnehmen konnte, als er der gewaltige Stiftsvogt war. Erst sein Nachfolger verstand sich im Jahre 1263 zu einem vorläufigen Abkommen, nachdem schon vorher ein Vertrag über eben diese Frage zwischen Erzbischof Konrad von Hostaden und Geldern und bald darauf zwischen Xanten und Geldern abgeschlossen worden war[4]). Bei dieser schwierigen Lage der Dinge hatte sich das Erzstift nach Kräften gegen Dietrich und

---

1) So wird man doch wohl übersetzen müssen. Es heisst in dem Schied: quod neuter dictorum comitum hominem proprium vel advocatialem alterius in potestate sua in burgensem sive *in aliam libertatem* recipiat.

2) Das geht aus dem folgenden Satz hervor: Item omnes opidani, extra opida manentes, ab utraque parte restituentur.

3) Diese Ehe wurde auch tatsächlich vollzogen, da Dietrich VIII., wie Scholten (Gert van der Schuren S. 203) nachweist, in *erster* Ehe mit Margarete von Geldern verheiratet war.

4) Schué, a. a. O. S. 484.

seine Städtepolitik zu wehren gesucht. Wie schon erwähnt, bedrohten um die Zeit, da Graf Dietrich seinerseits mit der Errichtung seiner Stadtburgen begann, Rees und Xanten, die bereits im Jahre 1228 Städte geworden waren, die klevischen Grenzmarken. Bald darauf wurde auch noch Rheinberg zur Stadt erhoben und, sobald nur etwas von der Gründung Wesels verlautbarte, erweiterte Erzbischof Konrad die Privilegien von Rees, indem er den Bürgern Jahrmärkte, freies Geleit und Schutz gewährte. Wie sehr er seine Machtmittel hierfür einzusetzen gewillt war, zeigt seine dringliche Aufforderung an die Bürger von Dortmund und an die anderer Reichsstädte, doch die Reeser Freimärkte zu besuchen [1]. Aber selbst nach solchen Gegenmassregeln hielt sich Konrad von Hostaden noch nicht für hinlänglich gesichert. Die Kölner Königschronik berichtet zum Jahre 1243, dass er die feste Burg Holte, Dinslaken gegenüber, ankaufte, um sich gegen zukünftige Unbilden von klevischer Seite zu schützen. Der Ort Dorsten ferner an der Lippe einige Meilen oberhalb Wesel gehörte dem Stift Xanten, und ebendort an einer Ecke, wo das klevische Gebiet schon so wie so in das Kölnische, die Veste Recklinghausen, vorsprang, besass also Graf Dietrich Vogteirechte. Ob der Erzbischof nun fürchtete, dass der Gegner diese Handhabe dazu benutzen werde, in Dorsten Einfluss zu gewinnen und sich allmählich zum wirklichen Herrn zu machen, oder aber, ob er einer Deckung seines Gebiets zu bedürfen glaubte, kurz und gut, er setzt sich im Frühjahr 1251 mit dem Grafen über dessen Rechte in Dorsten auseinander und verspricht, dass im Falle eines Krieges die Bürger der daselbst neu zu errichtenden Stadt einmal selbst neutral bleiben würden, dass aber alsdann auch von ausserhalb dorthin keine Mannschaften von ihm gelegt werden dürften. Die klevischen Hörigen des weiteren und die Vogteileute des Grafen sowie seine Burgmannen und Ministerialen sollen nicht wider ihren Willen zum Festungsbau gezwungen werden. Und endlich wird auch verboten, die gräflichen Waldbestände für eben den Zweck zu verwenden [2]. Das war ein ungenügender und dürftiger Trost, der nichts an der Tatsache änderte, dass die neue Stadt-

1) Liesegang, Recht und Verfassung von Rees, S. 102 ff.
2) Lacomblet, a. a. O. Bd. 2, Nr. 370 und 373.

burg von der klevischen Seite als stete Drohung empfunden wurde. Als sich daher gerade ein halbes Jahrhundert später Dietrichs Enkelsohn einmal die Gelegenheit zu bieten scheint, hier einen Gegenschlag zu führen, da bemächtigte er sich Dorstens und zwingt sofort Bürgermeister und Schöffen, ihm und seinen Nachkommen den Huldigungseid zu leisten[1]). — Drei Kölnischen Erzbischöfen hat Dietrich VI. also mit den Waffen in der Hand gegenübergestanden. Nach der Ermordung Engelberts des Heiligen musste er sich auf dem Reichstag zu Würzburg von dem Verdacht der Mitschuld reinigen. Heinrich von Molenarks letzte kriegerische Kraftentfaltung hatte dann der, wie der kölnische Gewährsmann wenigstens behauptet, siegreichen Abwehr eines klevischen Angriffs gegolten. Während ferner Konrad von Hostaden als Gefangener des Grafen von Jülich auf Burg Nideggen sass, erhob Dietrich Kleve zur Stadt und brachte die Gründung Calcars zum Abschluss. Schon ein Jahr darauf (1243) erfolgte der Gegenzug; mit Gewalt ging der Erzbischof gegen den Grafen vor und soll ihn zur Beseitigung des Zolls zu Orsoy gezwungen haben. Eben damals erwarb er die Burg Holte und wenige Jahre später (1251) suchte er sich durch die Stadterhebung Dorstens zu sichern. Erst an ihrem Lebensabend scheint in dem Kampf der beiden gewaltigen Gegner, wie schon angedeutet, eine Art von Waffenstillstand eingetreten zu sein. Als Dietrichs Sohn und Nachfolger sich mit Aleidis von Heinsberg (1255) verheiratete, liess Konrad von Hostaden es zu, dass die Vogtei über Bonn und alle seine Kirchen zur Aussteuer verwandt wurde. In der Urkunde des Junggrafen, die hierüber berichtet, hängt neben dem Siegel König Wilhelms von Holland auch das Dietrichs VI.

V.

Dietrich VII. gründet Dinslaken. — Kolonistendörfer in der Grafschaft Kleve. — Dietrich VIII. erhebt das Kastell Kranenburg zur Stadt. — Die Erhebungsurkunde. — Hüssen, Büderich und Sonsbeck. — Ausgang der grossen klevischen Kolonisationsperiode. — Dietrich IX. — Neue Epoche in der Entwicklung der Städte und des Territorial-

1) Lacomblet, a.a.O. Bd. 3, Nr. 14. Die Urkunde ist vom 25. August 1301. Bekanntlich fiel dann Dorsten an das Erzstift zurück.

staats. — Graf Johanns Regierungsanfang. — Die Handfesten für die Hauptstädte. — Gründung von Üdem und Griethausen. — Der Erwerb von Xanten, Rees und Emmerich wird vorbereitet. — Rück- und Ausblick.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Zeilen, in derselben Ausführlichkeit fortzufahren und zu schildern, unter welchen Verhältnissen in der Folge noch die eine oder die andere klevische Stadt errichtet wurde, und welche Fortschritte in der Ausgestaltung ihres Verfassungslebens die schon vorhandenen älteren Stadtgemeinden zu verzeichnen haben. Nur in einzelnen Fällen soll fürderhin auf die Anfänge der einen oder anderen Stadtanlage eingegangen werden, im ganzen aber sollen nur noch einige wenige mehr allgemeine Bemerkungen folgen, damit aus ihnen wenigstens der Hintergrund sichtbar werde, von dem sich die nachstehenden Privilegien der klevischen Grafen dann um so schärfer abheben mögen.

Die einzige, wenigstens in einer zuverlässigen Abschrift vorliegende Stadterhebungsurkunde aus der Regierungszeit Dietrichs VII. ist das vielfach erwähnte Privileg für Dinslaken vom Jahre 1273, das sich an die verlorene Handfeste für Calcar — vermutlich aus dem Jahre 1242 — anlehnt. Es ist uns seinem Hauptinhalte nach bereits hinlänglich bekannt; wir wissen, dass die Kolonisten dort, wie die ersten Ansiedler in Calcar, eine Sumpffläche als Stadtmark zugewiesen erhielten und hierfür durch die Befugnis, sich ihren Richter selbst zu küren, besonders belohnt wurden[1]). Überhaupt hat Dietrich VII. (1260—1275), der schon bei Lebzeiten seines Vaters diesem ein wackrer Helfer bei dem inneren Ausbau des Landes war, dessen Werk wohl namentlich dadurch gefördert und weitergeführt, dass er neue Kolonisten aus den Niederlanden heranzog. Leider reichen die ältesten vorhandenen Siedlungsverträge unserer Gegend noch nicht bis in diesen Zeitraum zurück; dass aber die Kultivierung des Landes längst in vollem Gang war, lehren zahlreiche vereinzelte urkundliche Nachrichten. Schon in der Stadterhebungsurkunde für Kleve vom Jahre 1242 erscheint z. B. als Zeuge ein klevischer Ministeriale Theodericus de Venne. Die Vermutung ist doch kaum abzu-

1) Annalen des historischen Vereins, Heft 62, S. 162.

weisen, dass wir es hier mit einem Kolonisten zu tun haben, der, wie es später nicht selten geschah, eine mehrfache Hufenportion erhalten hatte und dafür Ritterdienste leisten musste. Überhaupt mag hier darauf hingewiesen werden, dass das im zweiten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts entstandene Heberegister der Grafen von Kleve zahlreiche Holländersiedlungen aufführt, für die die urkundliche Überlieferung versagt. Unzweifelhaft reichen nicht wenige davon in die erste Zeit des systematischen Ausbaues des Landes zurück, der mit Beginn der Regierung Dietrichs VI., also mit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, eingesetzt haben wird. Hand in Hand aber mit der Urbarmachung der Sümpfe gingen die Rodungen in dem grossen, langhingestreckten Waldkomplex, an den sich die Grafschaft nach Westen hin sozusagen anlehnt. Auch hier lassen uns die Urkunden fast durchweg im Stich, aber zum mindesten ist ein Rodungsabkommen vom Jahre 1229 vorhanden, auch wurde schon anlässlich der obigen Darlegungen über die Gründung der Alt- oder Oberstadt Kleve auf die Urbarmachung im Hagenwalde hingewiesen, denen die späteren Dörfer Hau und Materborn ihre Entstehung verdanken[1]. Da nun die Oberstadt höchstwahrscheinlich einige Jahre vor 1242 angelegt wurde und jene Rodungen längst vorher stattgefunden hatten, kommen wir auch hier wohl zum mindesten in die Anfänge Dietrichs VI. Fast alle die alten Mutterdörfer am Rande des Höhenzugs haben nun Bauerschaften in Wald und Heide vorgetrieben, deren Ursprung sich meist im Dunkel verliert, deren Vorhandensein aber durchweg schon in dem Heberegister bezeugt wird, dessen Nachrichten ja leider nicht den ganzen Bereich der damaligen Grafschaft umspannen.

Einen grösseren Aufschwung nimmt die durch solche Kulturarbeit geförderte klevische Macht erst unter Dietrich VIII. (1275—1305), der in zweiter Ehe sich mit einer Verwandten Rudolfs von Habsburg vermählte und als Heiratsgut Reichsgefälle in Doesberg und Deventer vor allem aber auch in Nymwegen sowie den Pfandbesitz der alten Reichsstadt Duisburg erhielt[2].

---

1) Eine der ältesten Urkunden der Art ist der zwischen Dietrich VI. und der Stiftskirche in Zyfflich vereinbarte Vertrag über die gemeinsame Rodung und Aufteilung eines Waldes. Vergl. Lacomblet, a. a. O. Bd. 2, Nr. 153 und Nr. 356 von 1249.

2) Lacomblet, a. a. O. Bd. 2, Nr. 893 und 898.

Zudem brach zu seiner Zeit die Katastrophe über den Erzbischof Siegfried von Köln herein, dessen Macht in der Worringer Schlacht der vereinten Kraft der verbündeten niederlothringischen Territorialherren erlag. Dass endlich durch diese Niederlage auch Graf Reinald von Geldern mitbetroffen wurde, der in seinen Bemühungen, das Herzogtum Limburg zu erlangen, erfolglos blieb, war der klevischen Sache nur förderlich. So fühlte sich Kleve in den letzten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts weniger eingeengt, und ebendamals setzte nun eine zweite Periode klevischer Städtepolitik ein. Nicht mehr, wie in der ersten, galt es den Kern der alten Grafschaft zu schirmen, vielmehr werden jetzt, einmal in den Gebietsteilen, die durch Lehnauftrag oder Kauf oder Eroberung hinzugewonnen waren, zum Zweck eben so sehr der Verteidigung wie des Angriffs Stadtburgen errichtet; dann aber erweist es sich nunmehr als zweckdienlich, gerade die äussere Landesgrenze mit einem Kranz wohlbefestigter kleinerer Landstädte zu umgürten. War in jener ersten Periode ebenso darauf gesehen worden, dass die natürliche Lage den Ort zur Entwicklung des kaufmännischen Verkehrs befähige, so überwog jetzt manchmal offenbar der militärische Gesichtspunkt eines möglichst starken Grenzschutzes. Schon die Stadterhebung Dinslakens mag so aufgefasst werden; nach eben dieser Richtung hin erhielt dann Kleve ein zweites Bollwerk, als der Graf von Mörs unter dem Eindruck der Wirren, die der Worringer Schlacht folgten, sein Ledigmann (1287) und bald darauf sein Lehnsträger wurde. Mit Einwilligung König Albrechts ward dann im Jahre 1301 Mörs zur Stadt erhoben und mit den Privilegien Dinslakens ausgestattet[1]). Nachdem dergestalt die Nachbarorte den Rang von Städten erhalten hatten, wird auch Orsoy, wo die Grafen ihren wichtigen Zoll und eine starke Burg hatten, bald gefolgt sein. Indessen mag es zweifelhaft bleiben, ob in diesem Fall wirklich die Erhebung zur Stadt ausgesprochen wurde, die oftmals doch nur eine Formalität war, oder aber, ob man dem Orte, der nun einmal altes Reichsgut war, lieber stillschweigend städtische Gerechtsame einräumte[2]).

1) Lacomblet, a. a. O. Bd. 2, Nr. 1055: Volentes, quod idem opidum per omnia eisdem juribus et libertatibus sit dotatum, quibus opidum in Dinslaken perfrui noscitur et gaudere.

2) Liesegang, Städtewesen S. 133. Möglich, dass Orsoy auch erst gleichzeitig mit Büderich (1318) zur Stadt erhoben wurde.

Im Nordwestwinkel der Grafschaft, in der Nähe des Berges, auf dem dermaleinst Dietrich VI. ein Kastell angelegt hatte[1]), gründete jetzt sein Enkel eine weitere Stadtburg. In einer neu aufgefundenen Urkunde vom Jahre 1269 kommt der Name bereits vor und wir ersehen daraus, dass Kranenburg damals schon eine feste Burg, ein Haus, wie man am Niederrhein sagt, war; mit ihr und dem dazu gehörigen Landbezirk war Dietrich Luff abgeschichtet gewesen, und wir erfahren aus dem eben genannten Dokument, dass er damals einen gewissen Heinrich von Geldern zum Burgmannen dort machte[2]). Hieraus geht hervor, dass die weitverbreitete Ansicht, nach der das Land Kranenburg erst als Heiratsgut Margaretens von Kiburg (1290) vom Reich an Kleve gekommen sein soll, nicht richtig sein kann. Wohl aber bleibt es bei der früheren Annahme, dass eben um diese Zeit des mächtigen Aufschwungs, den unser Territorium infolge jenes vornehmen Ehebündnisses nahm, auch Kranenburg zur Stadt erhoben wurde. Der älteste erhaltene Kolonistenvertrag, den die klevischen Grafen abgeschlossen haben, ist vom Jahre 1294[3]). Er betrifft das Tillerbruch, das sehr viel weiter südlich in der Nähe von Calcar und Griet belegen ist. In dieser Abmachung, die so recht zeigt, dass ein prinzipieller Unterschied zwischen Stadt- und Dorfkolonien dem Empfinden jener Tage fern lag, wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Ansiedler hinsichtlich ihrer Steuerleistungen ebenso bevorzugt sein sollen, wie die Bürger von Calcar und Kranenburg. Gleichfalls in einer hier zum erstenmal benutzten Urkunde begegnet dann kurz darauf die Stadt wiederum. Das alte Kastell dort hat auch jetzt noch eine gewisse Bedeutung, deswegen spricht dieses Diplom vom Jahre 1298 immer von dem castrum et oppidum Cranenburgh[4]).

Das älteste Stadtprivileg, auf das in dem eben erwähnten Kolonistenvertrag Bezug genommen wird, ist weder im Original noch

1) Siehe oben S. 67.

2) Sammlung Turck, Bl. 194: Eroque ipsius domini Luff castrensis super domum suam Cranenburg, quamdiu ipse vivit.

3) Mitgeteilt von R. Scholten in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Bd. 50, S. 123. Die fragliche Stelle lautet: Item de petitione et exactione solvenda erunt in ipsa libertate, qua de Calcar et Cranenborg opidani.

4) Turck, a. a. O. Bl. 263v: König Albrecht bekundet, dass ihm Graf Dietrich sein Allod K. als Lehen aufgetragen habe.

in einer zuverlässigen Abschrift vorhanden. Dahingegen scheint es in eine Handfeste übernommen zu sein, durch die Graf Dietrich IX. von Kleve zusammen mit seinem Neffen Dietrich von Horne das alte Privileg bestätigte. Auch diese Handfeste liegt nur noch in einer späten und schlechten Übersetzung vor[1]). Das inserierte ältere Stück ist zu Anfang und am Ende verstümmelt und gekürzt, dennoch sieht man deutlich, dass sich in dem Privileg Artikel für Artikel an die Klever Erhebungsurkunde anlehnt. In der Bestimmung dieses Diploms, das die Zollbefreiung der Bürger an den Flusszöllen gewährt, heisst es z. B., dass alle Bürgerkaufleute in der Stadt an den namentlich angeführten Zollstationen am Rheinstrom abgabefrei sein sollen. Wie wir wissen, lautete diese Bestimmung in den Privilegien von Calcar und Dinslaken anders. Der Artikel ferner über den Wortzins freilich ist insofern geändert, als hier bei einer Gründung auf wilder Wurzel nicht von Hausstätten die Rede sein kann, die schon früher aufgeteilt waren. Die Bestimmung über die Richterkur endlich weicht, da wir eine Bruchkolonie vor uns haben, naturgemäss ab von der entsprechenden in der Stadterhebungsurkunde für Kleve; indessen scheint in diesem Fall eine Fassung gefunden worden zu sein, die nicht ganz der in den Handfesten für Calcar und Dinslaken entspricht. Der Artikel lautet nämlich hier: Item sullen wy eenen richter setten tot urb[er] en nuttigheit onse stadt voorschreve[n], ind sy (d. h. die Städter oder Bürger) sullen den myt schepen kiesen de sua voluntate[2]).

Nach Dietrichs VIII. Tode gelangten nacheinander drei seiner Söhne zur Herrschaft, mit deren letztem im Jahre 1368 das ruhmreiche alte Grafenhaus ausstarb, das in der unermüdlichen Arbeit so langer Jahrhunderte unser Land erst zu einer territorialen Einheit zusammengefasst hat. Die nächsten Städtegründungen galten wohl den beiden alten klevischen Zollorten,

1) Teschenmacher-Dithmar, Annales etc., Cod. dipl. Nr. 24. Handfeste vom Jahre 1340. Ebendort Nr. 25 die interessante Deichordnung von 1343. Das Stadtsiegel mit den beiden Kranichen bei Endrulat, a. a O. Taf. III.

2) Nachträglich wurde mir ein Auszug aus dieser Urkunde bei Turck, a. a. O. Bl. 204v bekannt. Über diesen wichtigen Punkt finden sich nur die Worte: De constitutione judicis et electione scabinorum ut in Rep. H. 202. Hiermit wird also offenbar auf eine andere alte klevische Handfeste verwiesen.

Hüssen, das im Laufe der Besitzverschiebungen eine geldernsche Enklave geworden war, und Büderich, das damals noch gerade Wesel gegenüber auf dem linken Rheinufer lag, wo später Fort Blücher erbaut wurde. Zum erstenmal im Jahre 1317 begegnet Hüssen zufällig in einer Urkunde als oppidum. Einige Zeit vorher wird die Erhebung zur Stadt erfolgt sein, die einmal dem Landesherrn, der daselbst bereits eine Burg besass, eine Festung grösseren Umfangs sichern sollte, dann aber auch für den kleinen klevischen Landbezirk ringsherum, der bis dahin auf das geldernsche Arnheim angewiesen gewesen war, einen wirtschaftlichen Mittelpunkt schuf. Das Städtchen, an dessen Rathaus noch jetzt das klevische Wappen prangt, und in dessen Registratur noch einige bislang unbeachtete Handschriften klevischer Stadt- und Landrechte ruhen[1]), war damals stolz auf seine Zugehörigkeit zu unserem Territorium und nahm als einzige klevische Stadtgemeinde den Schwan, der alter Sage nach den Urahnen des regierenden Geschlechts im Kahne herangefahren hatte, um dem durch Krieg zerrütteten Land den Frieden zurückzugeben, in sein Schöffensiegel auf[2]).

Über die Weiterentwicklung der städtischen Einrichtungen Hüssens fehlt es für die nächsten Jahrzehnte fast durchaus an näheren Nachrichten; erst die Handfeste, die Graf Johann, wie der Mehrzahl der klevischen Städte, so auch Hüssen gab, verbreitet einiges Licht. Das Diplom lehrt, dass bei der Gründung die Erhebungsurkunde für Kleve als Muster gedient hat. Doch zeigen sich hier bereits einige Neubildungen und Zusätze, die offenbar bodenständig sind. Auf diese Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort, zumal die Urkunde, wenn auch nach einer schlechten Abschrift, in Teschenmachers-Dithmars Annalenwerk gedruckt vorliegt[3]).

Ansehnlicher als die anderen klevischen Zollorte war seit Alters Büderich. Dort zuerst im klevischen Lande wurden Gold-

1) Vgl. aber jetzt den Aufsatz Oppenhoff in dieser Festschrift.

2) Abbildung bei Endrulat, a. a. O. Taf. 4. Bei Scholten, der in seinem Buche „Zur Geschichte der Stadt Cleve“ S. 13 ff. in dankenswerter Weise die älteren Zeugnisse für die Verbreitung der Schwanensage in unserer Heimat zusammenstellt, fehlt dieser Hinweis, der offenbar zu den älteren gehört, da das Siegel zum mindesten weit in das 14. Jahrhundert zurückreicht.

3) A. a. O. Codex diplomaticus Nr. 23.

münzen geprägt, dort war vor allem auch ein weitberühmter Jahrmarkt, dessen Bedeutung die Kaufleute der ganzen Gegend dadurch Rechnung trugen, dass bei Zahlungsversprechen nicht selten dieser Termin als Ziel ausgemacht wurde. Die Erhebung zur Stadt erfolgte im Jahre 1318; die nicht mehr im ganzen Umfang vorhandene Handfeste scheint ausnahmsweise nach einem der Privilegien gearbeitet worden zu sein, die der Stadt Wesel zugestanden waren[1]). Denn in seiner Eigenschaft als Brückenkopf Wesels und als Verbindungsglied zwischen diesem Hauptort der kleineren rechtsrheinischen Hälfte des Territoriums mit der links des Stromes gelagerten Hauptmasse, bestand doch vornehmlich Büderichs Bedeutung.

Nur wenig später und offenbar gerade im Hinblick auf die Stadterhebung Büderichs erhielt auch Sonsbeck dieselbe Auszeichnung. (1320). Es diente nämlich Büderich nicht allein dem Schutz der wichtigen Handelsstrasse, die aus dem Maasgebiet kommend ins Lippetal führte, vielmehr war es zugleich die äusserste südliche Schutzwehr des bis hierhin noch einigermassen zusammenhängenden Gebiets der Grafschaft gegen das Erzstift und die an dessen Grenze belegene Stadtburg Rheinberg. In Verbindung mit Sonsbeck, das seinerseits die beiden festen geldernschen Städte Geldern und Goch flankiert, gewährte nun die neue Position den beiden gefährlichen Rivalen gegenüber einen starken Rückhalt.

Auch die Stadterhebungsurkunde von Sonsbeck dürfte verloren gegangen sein; doch hat Teschenmacher, als er sein Annalenwerk schrieb, wohl noch eine Abschrift vorgelegen, da er die Zeugen anführt, die bei der Ausfertigung zugegen gewesen sind. Als Inhalt der Verleihung nennt er Zollvergünstigungen und freie Magistratswahl, ganz nach dem Vorbilde Calcars. Ob hiermit auch die freie Kur des Richters gemeint sein sollte, mag dahingestellt bleiben, erscheint aber wahrscheinlich, wenn man sich die Lage Sonsbecks vergegenwärtigt, das ringsum von Bruchkolonien umgeben war, und wohl selbst, so wie Calcar und

1) Aus der Bestätigung durch Graf Johann aus dem Jahre 1366 (Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 32, S. 151) ersieht man, dass die Bürger in Nymwegen und in Hüssen zollpflichtig waren. Im Jahr vorher hatten sie Zollfreiheit zu Griethausen und Leinrecht an gewissen Strecken des Rheinstroms erhalten.

Kranenburg, als eine solche begründet wurde[1]). Denn Graf Dietrich IX., der ja auch das Heberegister anfertigen liess, auf das hier schon so oft hingewiesen wurde, war wohl noch mehr darauf aus, seine Einnahmen zu vermehren, Land und Leute hinzuzugewinnen und Ansprüche geltend zu machen, deren Rechtsgültigkeit oft recht zweifelhaft war, als seine Vorgänger, so dass er vor seinem Tote sich in seinem Gewissen bedrückt fühlte. Ausser Bruchdörfern wurde auch noch unter ihm durch Rodung im Wald Raum für neue Bauernschaften (villae campestres) gewonnen. Man kann sagen, dass mit ihm die klassische Epoche des fast anderthalb Jahrhundert umspannenden Ausbaues des Landes zu Ende geht. Kolonistenverträge aus der Regierungszeit seines Nachfolgers sind bisher nicht bekannt geworden und sind auch schwerlich noch vorhanden[2]).

Diese Siedlung aber kam vor allem auch den Städten zugute, denn gerade jene kleineren Stadtgemeinden und Stadtburgen, denen die Vorbedingungen für eine irgendwie belangreiche industrielle und kommerzielle Entwicklung so völlig fehlten, bedurften eines kleinen Landbezirks, den sie mit Kaufmannsgut versorgen konnten. Deswegen steht die Gründung der kleinen Grenzstädte im Zusammenhang mit der Urbarmachung der ihnen benachbarten alten Meere und der ehemaligen Rheinläufe, die in weitem Bogen nach Westen und nach Osten den damaligen Hauptstrom begleiteten.

Mit dem Regierungsantritt seines Bruders Johann (1347—1368), der sich ursprünglich dem geistlichen Beruf gewidmet hatte, beginnt dann noch vor dem Übergang an die Herren des märkischen Hauses eine neue Periode in dem Leben der Städte und in der Entwicklung des ganzen Territorialstaates. Zwar hatte der neue Landesherr im Hinblick auf die Gefahr des Erlöschens seines Hauses schon im Jahre 1342 den geistlichen Stand verlassen und sich mit einer geldernschen Prinzessin verheiratet, immerhin aber

---

1) Vergl. die betreffenden Nachrichten im Heberegister und die Schenkung Dietrichs IX. an die Kapelle auf dem Monterberg vom 27. Oktober 1321: necnon dimidium mansum mensure hollantsch situm in palude Sonsbeke; bei Scholten, Die Stadt Cleve (1879), Anhang Nr. 20.

2) Nach freundlicher Auskunft des inzwischen verstorbenen Herrn Geheimrat Dr. Harless, der daraufhin in seiner bereitwilligen Art die Bestände des Düsseldorfer Staatsarchivs durchmustert hat.

war seine Thronfolge eine bestrittene, so dass ihm viel daran gelegen sein musste, durch sofortige Bestätigung und Erweiterung der Handfesten die Bürger von vornherein auf seine Seite zu bringen. Vergleicht man die neuen Privilegienbriefe, wie z. B. den nachstehenden für Calcar, mit den früheren, so springt der Unterschied in die Augen. Auch abgesehen von Wesel, das in seiner Entwicklung den Schwesterstädten mehr als ein Menschenalter voraus ist, haben nunmehr zum mindesten alle grösseren Stadtgemeinden neben Richter und Schöffen einen Bürgermeister, einen kollegialisch organisierten Rat und andere sogenannte Amtleute [1]). Schon werden von diesen Behörden Verordnungen aller Art erlassen, soweit das fortschreitende bürgerliche Leben sie erheischte; aber auch die Befugnis, eine Akzise zu erheben und also den städtischen Markt selbständig zu verwalten, wurde in unserer Gegend ebenso wie in den Stadtgemeinden der benachbarten Territorien nunmehr als selbstverständliches Requisit städtischer Freiheit angesehen.

Graf Johann zog die Folgerung aus der bisherigen Entwicklung und gewährte neben anderen Gunstbeweisen beide Forderungen. Nachdem er aber einmal im Sattel sass, kam es ihm auch nicht darauf an, unter Umständen Privilegien und Gerechtsame, deren Umfang bestritten war, wieder an sich zu nehmen. Zum Schluss mag noch erwähnt werden, dass Graf Johann den Festungsgürtel weiter vervollständigte, indem er der Stadtburgenreihe Büderich - Sonsbeck durch die Stadterhebung Üdems ein letztes Glied einfügte. Wie Sonsbeck von der einen Seite Goch flankierte, so konnte von Üdem aus ein Ausfall von eben dieser Festung aus gegen Kleve oder Calcar in der Seite gefasst und gefährdet werden. Nach Westen hin war dergestalt der Ring gegen Geldern geschlossen; nach der entgegengesetzten Richtung aber ergab sich eben damals die Möglichkeit, den geldernschen Einfluss auf das wirksamste zurückzudrängen. Während das an Machtmitteln so weit überlegene Nachbarterritorium infolge lang-

---

1) Vgl. z. B. den Befehl des Grafen Otto an seine Stadtgemeinden, fortan keine Leibeigenen des Stiftes Xanten zu Bürgern aufzunehmen, vom Jahre 1307: Otto comes Clevensis universis et singulis magistris civium, consulibus, scabinis ac universitatibus oppidorum et villarum liberarum terre sue salutem. Abgedruckt bei Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln, Teil 4 (1830), S. 279.

jähriger Bruderkriege erschöpft und zur Ohnmacht verurteilt ward, griff Graf Johann in der Rheinniederung mächtig aus und brachte an beiden Ufern des Stroms — sei es nun durch Kauf oder Pfandnahme — viele kleine Besitzungen wieder an sich, die vor Jahrhunderten, bevor noch seine Vorfahren ins Land gekommen, von dem alten Düffelgau abgesprengt sein mochten. Um diesem Landgewinn einen Rückhalt zu geben, hat Graf Johann alter Überlieferung nach Griethausen, das ehedem eine klevische Zollstätte war, zur Stadt erhoben. Der erste Herr aus dem märkischen Hause hat dann einige Jahre nach seinem Regierungsantritt dem Orte eine Handfeste verliehen (1374), die noch vorhanden ist. Eine neue Zeit spricht aus dem Diplom [1]), alte Bestimmungen, die zum festen Grundstock der früheren Privilegien gehörten, werden nunmehr als veraltet und überflüssig ohne weiteres fortgelassen. Aber die Handfeste liegt schon ausserhalb der zeitlichen Grenze, die wir uns hier gesteckt haben. Nicht einmal der Inhalt der vielfachen Verleihungen, die Graf Johann gegen die nötigen Bedeleistungen seinen Städten während der späteren Regierung zugestand, kann hier gewürdigt werden. Bemerkt werden mag nur noch zum Schluss, dass die ehedem so bedrohlichen Stadtburgen im klevischen Gebiet, wie Xanten und Rees, die zum Erzstift gehörten, und wie Emmerich nach der rechtsrheinischen geldernschen Grenze hin, jetzt sozusagen rings umstellt waren. Schon Dietrich IX. hatte sich in Xanten festgesetzt und hier wie in Rees seine Herrschaft durch Pfandbesitz in der damals üblichen Weise vorbereitet; Graf Johann gelang es nun, das geldernsche Emmerich gleichfalls zum Pfand zu erhalten, jenen Platz also, der bereits ansehnlich und mächtig gewesen war, bevor noch sein Ahnherr Dietrich VI. an die Gründung von Städten hatte denken können. Den märkischen Herren war es vergönnt, diese Gerechtsame festzuhalten und die Pfandherrschaft in Landherrschaft umzuwandeln. Erst hierdurch krönten sie das Werk ihrer Vorgänger und schufen für die schon unter dem zweiten Grafen aus dem märkischen Haus zum Herzogtum erhöhte Grafschaft Kleve jene angesehene Position, in der sie nicht allein sich gegen die Erzbischöfe behaupten, sondern im Laufe der Zeit

---

1) Der bessere Abdruck bei Scholten, „Geschichtliche Nachrichten über Cleverham, Brienen, Sombrienen und Griethausen“ (1888), S. 96.

den alten Gegner niederringen konnte. So war hier in der Nordwestecke Deutschlands ein Territorialstaat entstanden, zu schwach zwar, um selbständig in die Geschicke des Vaterlandes einzugreifen, wohl aber stark genug, um dem Staat, in den er aufgehen sollte, neues Leben zu wecken, neue Impulse zu geben und ihm die Richtung auf höhere Ziele und Aufgaben zu weisen.

Das Gerichtswesen in der Stadt Kleve.

Von
Joseph Oppenhoff.

In den nachstehenden Zeilen soll der Versuch gemacht werden, das Gerichtswesen in der Stadt Kleve von der Verleihung der Stadtrechte bis zum Untergang des Stadtgerichts im Zusammenhange darzustellen. Der Darstellung liegen in der Hauptsache zugrunde das Klever Stadtrecht (mit den bis 1242 zurückgehenden Privilegien) und die Protokollbücher des Schöffengerichts. Das Stadtrecht ist in (z. T. erheblich voneinander abweichenden) Handschriften[1]) überliefert, von denen die frühesten dem 15. Jahrhundert angehören; zweifellos ist aber die erste Aufzeichnung des Stadtrechts erheblich älter. In erster Linie benutzt ist die vermutlich älteste Handschrift (A 1 des Klever Stadtarchivs, A bei Schröder, ZfRechtsgesch., und Liesegang S. 559 ff.), die man auf kurz nach 1425 ansetzen kann. Zum Vergleich und zur Ergänzung herangezogen sind die Handschriften A 2—6 des Klever Stadtarchivs und A 76, 77, 206, 269 und 271 des Staatsarchivs in

1) Vgl. die (unvollständigen) Angaben bei Clemen, die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Kreis Kleve S. 88 f., wo jedoch die Handschriften des Landgerichts Kleve noch aufgeführt sind, die mit denen des Düsseldorfer Staatsarchivs z. T. identisch sind. Im Pfarrarchiv zu Asperden findet sich keine Handschrift mehr vor. Auch die Gymnasialbibliothek in Kleve hat eine Handschrift besessen, die nicht mehr vorhanden ist.

Das Stadtrecht ist zum Teil abgedruckt bei v. Kamptz, Provinzialrechte der preuss. Monarchie Bd. 3 S. 24 ff. und Richard Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 9 S. 421 ff., 10 S. 188 ff. Über das Alter der Handschriften vgl. auch die weitere Schrift von Schröder in „Drei Abhandlungen zur Geschichte des deutschen Rechts. Festesgruss aus Bonn an C. G. Homeyer“ (1871) und Erich Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen (1897) S. 565.

Düsseldorf; die Titelangabe ist nach A 271 (C bei Schröder) erfolgt. Über die Natur des Stadtrechts gibt ausser der Arbeit von Schröder genauere Kunde die Untersuchung Steffenhagens[1]), der zu dem Ergebnis kommt, dass sich das Stadtrecht nach seinem ursprünglichen Bestande in den privatrechtlichen und prozessualen Partien als eine Mosaikarbeit aus der Buchschen Glosse und dem Text des Sachsenspiegels erweist. Es ist daher selbstverständlich, dass sich in der nachfolgenden Zusammenstellung sehr viele aus Glosse und Sachsenspiegel entnommene Bestimmungen vorfinden; auf die Quellenstellen jedesmal hinzuweisen ist aber unterblieben, weil das über den Rahmen der Arbeit hinausgehen würde.

Erheblich jünger als A 1 sind die benutzten Schöffengerichtsprotokolle[2]). Es kommen hauptsächlich in Betracht für die streitige Gerichtsbarkeit 1. das „Oirdellboick“ (VI, 4 Stadtarchiv), enthaltend Zivil- und Strafurteile von 1527—1571; 2. der Liber sententiarum civilium 1584—1612 (Düss. Staatsarchiv, Landgericht Kleve Nr. 123); 3. der Liber sententiarum in criminalibus 1574—1700 (VI, 5 Stadtarchiv); ferner für die freiwillige Gerichtsbarkeit die Akten VI, 1. 2. 3. 7. 10—13 des Stadtarchivs, die die Beurkundung von Verträgen aus der Zeit von 1495 bis zum Beginn der französischen Zeit enthalten. Eine wichtige Ergänzung aus der älteren Zeit finden diese Protokolle durch eine Sammlung von Entscheidungen, die unter dem Titel Liber sententiarum promulgatarum per scabinos Clivenses der Stadtrechtshandschrift A 1 angehängt ist und Urteile enthält, die „voirtides avermids den scepenen to Cleve voir recht uyt gespraken sin, die somige dair van tot oeren hoefde gehaelt, ind die somige nae oirre redelicheit end viff synnen uytgespraken“. Die Niederschrift ist etwa 1426 erfolgt und enthält nach Überschrift und Einleitung Urteile, die der Klever Schöffenstuhl teils selbst gefällt (und zwar als Oberhof oder in Klever Sachen), teils auf dem Wege der Konsultation oder Appellation von dem Fürstlichen Hofgericht (in den Urteilen meist als „Landesherr“ bezeichnet) eingeholt hat. Die Urteile

1) Emil Steffenhagen, Der Einfluss der Buchschen Glosse auf die späteren Denkmäler. Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Kais. Akademie der Wissenschaften. Wien 1893. Bd. 129 VII.

2) Entscheidungen, die ohne Fundstelle angeführt werden, sind in dem ihrem Datum entsprechenden Protokollbuch zu suchen: der Liber sent. in crimin. kommt nur für den Abschnitt 17 in Betracht.

stammen zweifellos zum Teil aus der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts [1]).

Neben diesen Quellen sind noch zu nennen die „Rechten, Statuten ende Privilegien der Stadt Hüssen“, eine Handschrift aus dem 17. Jahrhundert (A 9 Stadtarchiv, im folgenden angeführt unter „Hüssen“), die sehr viel klevisches Recht wiedergibt (vgl. Seite 158 bei Anmerk. 1), sowie einige andere Akten des Stadtarchivs und des Düsseldorfer Staatsarchivs, welch letztere jedoch meist nur das 18. Jahrhundert betreffen. Ferner ist (unter der Abkürzung „Landgerichts-O.“) verschiedentlich hingewiesen auf den Entwurf einer „Clevischen und Marckischen Landtgerichtz Ordnungh“ (Staatsarchiv, Cleve-Mark Nr. 58 Bd. I Fasz. 12), der unter der Regierung des letzten Herzogs von Kleve im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts entstanden ist und beabsichtigte, für beide Länder ein einheitliches Zivilprozessverfahren bei allen Gerichten einzuführen. Wenn dieser Entwurf auch niemals Gesetz geworden ist, ist er doch insofern von Bedeutung, als er vermut-

---

1) Ein grosser Teil der Entscheidungen ist bei Schröder, ZfRechtsgesch. Bd. 9 S. 451 ff. und Specimen libri sententiarum Clivensis (Bonn 1870) abgedruckt. Seiner Ansicht, dass hier eine Sammlung von Urteilen des gräflichen Hofgerichts und einzelne Entscheidungen clevischer Stadt- und Landgerichte vorliege, kann ich nicht zustimmen. Unter „Gericht zu Cleve“, „scabini Clivenses“ oder „scepenen to Cleve“ können nur die Schöffen der Stadt Kleve, nicht beliebige Schöffenbänke der Grafschaft Kleve verstanden werden. Dass oft der Landesherr (bezw. seine Räte) als Richter auftritt, spricht nicht gegen, sondern für diese Ansicht, da nach der Einleitung ausdrücklich auch solche Urteile aufgezeichnet worden sind, die die Klever „tot oeren hoefde gehaelt“ haben. Denn dieses Hoefd war eben das Klever Hofgericht (— und naturgemäss wurden gerade die wichtigeren, der Aufzeichnung würdigen Entscheidungen von der höheren Instanz gefällt —) und zwar war es dies damals nur für das Klever Stadtgericht; alle anderen Schöffenbänke von einiger Bedeutung hatten um die hier fragliche Zeit andere Oberhöfe, (so war Aachen Oberhof für Duisburg, Dortmund für Wesel, Geldern für Gennep, Zütphen für Emmerich, Neuss für Xanten und Rees; Calcar hatte keinen Oberhof über sich). Eine Aufzeichnung der Urteile verschiedener Städte (ohne deren Bezeichnung) würde keinen Zweck gehabt haben, da die Städte meist verschiedenes Recht hatten, zumal ausdrücklich nach Stadtrecht entschieden wird („unserer Stadt Privilegien und Handfesten“). Die Beziehung vieler Fälle auf die Stadt Kleve ist unverkennbar. Auch Liesegang S. 541 ff. verwirft die Ansicht Schröders.



lich in der Hauptsache bereits geltende Normen kodifiziert und ausserdem auf verschiedene Missbräuche der Untergerichte hinweist.

1. Die Gerichtspersonen.

Das Klever Stadtgericht bestand aus einem Richter und sieben, später acht Schöffen. Im ersten, die Erhebung Kleves zur Stadt enthaltenden Privileg vom 25. April 1242[1]) heisst es: Ad commodum etiam sepedictorum burgensium (ipsis[2])) iudicem statuemus, und das Privileg vom 1. Jan. 1348[2]) hat noch den Zusatz: qui nobis ac ipsis prestabit iuramentum iuxta sententiam scabinorum judicandi; et ipsi suos scabinos ..... eligent de sua voluntate. Der Richter wurde hiernach vom Fürsten ernannt[3]), und zwar nicht auf Lebenszeit, sondern auf Widerruf (tot weder seggen mins heren, wie es in seinem Eid heisst). Er musste Bürger[4]) der Stadt sein, und wenn er weder durch Geburt noch durch Aufnahme Bürger war, musste er zuvor Bürger werden und

---

1) Lacomblet, Urkundenbuch 2 Nr. 265.

2) Scholten, Die Stadt Cleve, Anhang Nr. 68. Das Wort ipsis (vor iudicem) ist ebenfalls ein Zusatz des Privilegs von 1348.

3) Wie überhaupt in den klevischen Städten mit alleiniger Ausnahme von Calcar und Dinslaken, die ihre Richter selbst wählten; vgl. Liesegang S. 52, 60. Zu der Annahme (S. 133), dass auch Cranenburg die Richterwahl gehabt habe, ist Liesegang wohl durch den fehlerhaften Text der, Cranenburgs Privilegien bestätigenden Urkunde von 1340 gekommen. Anstatt „item sullen wy eenen richter setten ... ind sy sullen den myt schepen kiesen de sua voluntate“ ist wohl richtiger mit Scholten (Cranenburg und sein Stift. Sonderabdruck aus dem Clever Kreisblatt, 1902, S. 10) zu lesen: „ind sy sullen de mytschepen kiesen de sua voluntate“, ‚Mitscheffen‘ entsprechend dem in andern Urkunden vorkommenden conscabini. Diese Lesart empfiehlt sich um so mehr, als die Urkunde für Cranenburg sonst in allen Punkten mit dem Klever Privileg von 1242 übereinstimmt.

4) Dieses Recht erhielt Kleve durch das Privileg vom 21. Dez. 1368; es war also in der Lage, einen nicht genehmen Fremden als Richter abzulehnen dadurch, dass man ihm nicht das Bürgerrecht verlieh. Jüngere Abschriften der in deutscher Sprache erteilten Privilegien von 1368 und 1370 haben aus dem „poertener“ (= Bürger) einen „Portier“ gemacht; vgl. A 2 und 269. A 5 hat noch die weitere Bestimmung, dass der Richter nicht im Banne sein, kein Jude, Heide oder Ketzer, nicht unter 30 und nicht über 80 Jahre alt, nicht lahm an Händen und Füssen, endlich kein „geck off deer“ sein soll. Die Landgerichts-O. sieht als untere Altersgrenze 25 Jahre vor.

den Bürgereid leisten, oder die Schöffen sollten nicht mit ihm zu Gericht sitzen (die scepen en sullen niet by oen sitten off gevollichyk wesen toe gerichte). Beim Amtsantritt musste er den Diensteid[1]) leisten, „dat hi Richter wesen sal mins heren ind der Stat van Cleve tot weder seggen mins heren, ind Recht richten sal alre mallic, den armen als den riken na vondenisse der Scepenen, die van der Stat wegen dair toe gekaren sin, ind nae gelegentheit der rechten der Stat van Cleve, ind der Stat rechten halden sal, ind der Stat burgere ten rechten setten sal, nae al sinre macht, ind des heren recht vorderen sal, doch dat hi wail genade doen mach, ind der Stat end der Scepen heymelicheit also lange als hi levet helen sal, als hi dat best mit sinen viff synnen bewaren kan sonder argelist, dat oin god soe helpe ind die heiligen". Den Eid nahm wohl der Bürgermeister von Kleve ab, da die Eidesformel in das Stadtrecht aufgenommen ist, auch der Eid erst nach Leistung des Bürgereides, also nach Ankunft des Richters in der Stadt geschworen wurde[2]).

Die Schöffen wurden von den Bürgern der Stadt gewählt, und zwar gleichzeitig mit Bürgermeister, Räten und Rentmeister, mit denen zusammen sie den Magistrat der Stadt Kleve bildeten. Die Wahl geschah am Sonntag Misericordia Domini auf ein Jahr[3]) im Garten des Minoritenklosters („Münchenbungert", jetzt Hospital in der Kavarinerstrasse), wo sich die Bürgerschaft versammelte, in der Weise, dass der abtretende Magistrat sechs würdige Bürger wählte, diese wählten weitere vier, die zehn zusammen wählten noch acht, und dann wählten diese 18 Kurleute den neuen Magistrat[4]). Letzterer sollte sofort vereidigt

1) Vgl. Liber sentent. A 1 Bl. 152, wo vor dem Gericht eines Dorfs ein Mann erscheint und erklärt: „her richter, ic haep, dat gy mit rechte niet richten en suld end dat die scepenen niet by u sitten en sullen, Ordell te wysen, want gy yn desen gericht und Scependom uwen eedt niet gedaen en hebt na gewoenten des dorps." Die Schöffen von Kleve als Oberhof entscheiden, dass der Richter zuvor seinen Eid leisten müsse, wie es Gewohnheit sei.

2) Für Hüssen ist dies zum Jahre 1486 und 1577 ausdrücklich bezeugt (Hüssen S. 242, 339). Nach der Landgerichts-O. sollte der Eid des Richters vor dem Landesherrn, der der Schöffen vor dem Amtmann geschworen werden.

3) Diese Bestimmungen sind schon im Privileg vom 21. Dez. 1368 enthalten.

4) Diese Wahlart ist 1426 angeordnet worden, scheint aber schon

werden; konnte das wegen Abwesenheit des neuen Bürgermeisters (der den Eid abzunehmen hatte, nachdem er selbst den Eid in die Hände eines Schöffen oder Rates abgelegt hatte,) nicht geschehen, so sollten die Kurleute zum mindesten zwei Schöffen und den Boten vereidigen, „op dat onss heren gerichte end der stat gebaide niet ledich en staen“. Solange die Neuwahl nicht geschehen, blieben die bisherigen Schöffen im Amte, sie behielten oir macht totten scependom. Die neuen Schöffen legten die Finger auf Reliquien und leisteten den Eid in die Hände des Bürgermeisters, „dat si vortmeer thent koirdach toe, off god gevet, dat si levet, Scepen wesen sullen der Stat van Cleve, end als sie ther banck geseten sin ind oen die Richter van Cleve fraget recht oerdele, alsoe veer als si des wis sin end oer gesellen oen des wis gemaken konnen, wisen sullen, inde des si niet wis en sin, wis werden sullen an der stat, dair si dat mit recht sueken suelen, ind dan dat recht wisen sullen ind recht oerkond ontfangen sullen, end dair si geeyscht werden, om oir recht overgaen sullen mit raide end mit dade, end der stat heymelicheit helen sullen also lange als si leven, end der Stat rechten halden sullen mit raide end mit dade ind als si dat mit oeren synnen best bewaren konnen, sonder argelyst, dat si god also helpe end alle heiligen“.

Jeder Gewählte musste die Wahl annehmen bei Strafe von 5 Mark zum Nutzen der Stadt; bei der dritten und den weiteren Weigerungen erhöhte sich die Strafe auf 10 Mark. Wie der Richter, so mussten auch die Schöffen freie Bürger der Stadt und ehelich geboren[1]) sein und Haus und Erbe in der Stadt oder ihrer Freiheit besitzen. Wer Bürger werden wollte, musste einen Monat[2]) in der Stadt bekannt und wohl erprobt sein; doch galt diese Vorschrift schwerlich für den Richter. Zum Schöffen konnte nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr 6 Monate Bürger war und eigene Haushaltung führte (huissittende mit roick end vuer bynnen der stat van Cleve).

---

längere Zeit vorher tatsächlich angewendet worden zu sein; vgl. Schröder, Festesgruss, Liesegang S. 313. Sie wurde später dahin abgeändert, dass die zweite Gruppe von vier Wahlmännern von den Bürgern der vier Quartiere der Stadt bestimmt wurde; vgl. Scholten S. 583 und Liesegang S. 741, der diese Änderung in die Zeit um 1480 ansetzt.

1) oder legitimiert, was durch die gleich zu erwähnende Urkunde von 1501 aus dem dort angegebenen Grunde zugelassen wird.

2) So Privileg von 1348; das von 1242 verlangte nur 8 Tage.

Über die Zahl der Schöffen ist in den älteren Privilegien nichts enthalten; erst im Privileg von 1370 (A 5) wird vorgeschrieben, dass sieben Schöffen zu wählen sind und diese auch im Stadtrecht selbst angegebene Zahl wird bis zur französischen Zeit beibehalten. Jedoch wird durch Urkunde Herzog Johanns vom 2. Sonntag nach Ostern 1501[1]) bestimmt, dass der Bürgermeister mit den sieben gewählten Schöffen der achte Schöffe in allen Gerichtssachen sein und den gewöhnlichen Schöffeneid in die Hände der beiden ältesten Schöffen ablegen soll. Als Grund wird angegeben, „dat die wiesheit ind vursynnycheit alhier in unser Stat Cleve van unsen Burgeren vast seer verstorven ind affgegain is ind sunderlingh van gelarden mannen in den rechten totten Schependomb des gerichtz wenych syn, die dair aff genoichsam verstendich ind toe gelert syn“. Doch trat der Bürgermeister nur in Notfällen aushilfsweise ein.

Zur vollständigen Besetzung des Gerichts gehörte der Gerichtsbote, der gemäss Privileg von 1348 in derselben Weise und am selben Tag wie die Schöffen für ein Jahr gewählt wurde und Bürger sein musste. Er war in der älteren Zeit zugleich Gerichts- und Stadtbote; später wurden die Ämter getrennt. Endlich wird noch der Schreiber erwähnt, der, ohne Wahl durch die Bürger, vom Magistrat ernannt wurde, wenn dies nötig erschien, und zwar ohne Beschränkung seiner stets widerruflichen Anstellung auf bestimmte Zeit. Er war zugleich Schreiber des Bürgermeisters, d. h. der Stadt, und der Schöffen, d. h. des Gerichts, dessen Bücher und Register er zu führen hatte. In der älteren Zeit war er kein notwendiges Mitglied des Gerichts; seine Anwesenheit oder Tätigkeit wird nur ausnahmsweise erwähnt (bei Inventaraufnahmen und Zeugenvernehmungen). Doch scheint er sehr bald zu allen Gerichtsverhandlungen als Protokoll- und Registerführer zugezogen worden zu sein. War er verhindert, so vertrat ihn ein Schöffe. Schreiber und Bote mussten ebenfalls den Diensteid leisten.

Über die allgemeinen Pflichten eines Beamten sagt das Stadtrecht, dass niemand sich durch Geld zu einer Diensthandlung bestimmen lassen soll. Die Beamten sollten überhaupt Geschenke nur annehmen von ihren nächsten Verwandten; wohl konnten sie,

---

1) B 18, Stadtarchiv, abgedruckt bei Scholten, Anhang Nr. 69.

wenn es ihnen angeboten wurde, von allen Personen nehmen „eetwerck end drinckwerck redelick, soe veer men dat verteren mach binnen corten dagen". Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelte (und auch wenn das Gesinde etwas annahm), musste das Vierfache bezahlen, halb dem Fürsten, halb der Stadt.

Als besondere Pflichten des Richters und der Schöffen, insbesondere für die streitige Gerichtsbarkeit werden genannt: Richter und Schöffen sollen sich hüten vor vier Stücken: dass sie nicht richten aus Furcht, Liebe, Hass oder wegen Geschenke. Der Richter soll gleichmässig richten und willig sein allen Leuten, dem Kläger und dem Beklagten; auch die Schöffen sollen allen Sachen gleich unparteiisch gegenüberstehen „sonder kiepingh off wrekinge off raide". Richter und Schöffen sollen die Rechte verstehen, rechtfertig sein und richten nach den beschriebenen Stadtrechten und Gewohnheiten; sie sollen gleicherweise Rede und Gegenrede anhören und nicht im Zorn richten. Beide sollen sie daran denken, dass sie, wenn man mit Urteilen Recht spricht, an Gottes Stelle sitzen und Gottes Amt versehen; tun sie dann unrecht, so versuchen sie Gott, und das Urteil ist ihnen beschwerlicher als den Parteien.

Das Verhältnis des Richters zu den Schöffen entsprach dem allgemeinen Recht des Sachsenspiegels. Die Tätigkeit des Richters bestand lediglich in der Leitung der Verhandlung, der Anordnung der Urteilsvollstreckung und der Wahrung des Dingfriedens[1]), das Urteil dagegen wurde von den Schöffen allein gefunden. „Oerdel en sal hi (nämlich der Richter) niet veynden, dan hi sal der Scepenen een vragen, die sich dair om bespreken sal mitten anderen Scepenen; want een oerdel sal mit Raide gevonden werden, end dat oerdel is alre lovelicste, dat van voel luden wort gevonden end gevolbert" (Tit. 84). Und an späterer Stelle (Tit. 139) heisst es: „Een Oerdel is een onderscheidinge, die een richter voir gericht gevet, dair hi eenen mede loss gevet off schuldiget. Ind nae keyserrecht spriet die richter dat oerdel selver, mer hier vraget hi des oerdels eenen anderen, dair om heitet onse recht des volcks vragende recht, dats Scepen vondenisse" [2]). Dieses Verhältnis zwischen Richter und Schöffen trat

---

1) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (5 A.) S. 171, 569 ff.

2) Dieses Verhältnis wurde für das Herzogtum Kleve durch die

besonders auch bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit hervor, wo als eigentliche Urkundspersonen die Schöffen allein erscheinen, auch wenn die Urkunde vor Schöffen und Richter aufgenommen wurde.

Durch die jährlichen Neuwahlen konnte es kommen, dass den Schöffenstuhl jedes Jahr andere Sieben einnahmen, was natürlich die Gefahr grosser Schwankungen in Rechtsauffassung und Rechtsprechung zur Folge gehabt haben würde. Dem wurde vorgebeugt durch das oben geschilderte Magistratswahlverfahren, das die Wahl vollständig in die Hände des abgehenden Magistrats legte, und so wurden tatsächlich dieselben Schöffen jahrelang, ja jahrzehntelang immer wieder gewählt, wodurch die Überlieferung des hergebrachten Rechts verbürgt wurde. Es war in Kleve ebenso wie in anderen Städten, dass die Schöffen von einigen wenigen Patrizierfamilien gestellt wurden, die sich von Zeit zu Zeit aus den anderen Familien etwas frisches Blut zuführten und so zugleich die Masse der Bürger beruhigten, die sich mit ihrem scheinbaren Wahlrecht zufrieden gab[1]). Die lange Amtsdauer der Schöffen gab ihnen auch die vom Stadtrecht verlangte Kenntnis der Rechte, denn an eigentliche Rechtsgelehrte darf selbstverständlich nicht gedacht werden. Die Schöffen gingen vielmehr aus den eingesessenen Bürgern hervor. Leider besitzt Kleve die Liste der Magistratspersonen erst von 1540 und die Bürgerrolle erst von 1627 ab. Soweit man aus den Urkunden die Namen der Schöffen feststellen kann, finden wir im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur Mitglieder des Adels, vom Beginn des 16. Jahrhunderts an nur noch Mitglieder des Bürgerstandes. Die Angabe des Standes fehlt fast immer. Von den letzteren waren beispielsweise die Glieder der Familie de Greeff oder die Greiff Goldschmiede, so 1524 Jan de Greeff, ferner Arndt de Greeff, der von 1550—1580 neunzehnmal Bürgermeister war. Ferner waren Schöffen der Buntwirker van der Knypen (1515), der Glasmacher van Ophuysen (1516), der Schneider Jan Frederix

Verordnung vom 27. Dez. 1670 als zu Recht bestehend anerkannt. Nur in einzelnen Städten hatte der Richter gleiches Stimmrecht mit den Schöffen, so in Emmerich und Zevenaar.

1) Vgl. die Darstellung der Kämpfe zwischen Patriziern und Bürgerschaft bei Scholten, S. 579 ff., Schröder, Festesgruss, und Liesegang S. 296 ff., 738 ff., ferner die ähnliche Entwickelung in Calcar und Wesel, Liesegang S. 216 ff.

(1516; er wird 1524 Bürgermeister), der Tuchkaufmann (und vermutlich auch Tuchhersteller) Jan Meseller (1537). Aus denselben Kreisen wahrscheinlich stammte in dieser Zeit auch der Richter: 1528—1535 ist Richter Rodolf Frederix [1]), der wohl mit dem eben genannten Schneider Frederix verwandt war; Absalon Ovelaker, der die schöne Amtszeit von 1535—1580 erlebte, war schon vor seiner Ernennung verheiratet mit der Witwe des Hermann van Hoen, dessen Familie mehrere Ratsmitglieder gestellt hat und selbst dem Kaufmannstande angehörte; 1594—1609 ist Richter Franz Maschop, ein Träger dieses Namens ist 1536 Gildemeister der Schuhmacherzunft. Von etwa 1645 ab beginnen die Rechtsgelehrten in das Schöffenkollegium einzudringen, vgl. unten Abschn. 24.

Für ihre Tätigkeit erhielten Richter und Schöffen einen Anteil an den Gerichtsgebühren; vgl. unten Abschn. 22. Ob sie daneben noch ein festes Gehalt bezogen, ist für die ältere Zeit unbekannt. In jüngerer Zeit (und zwar mindestens seit 1715) bezogen die Schöffen aus der Stadtkasse 10 Taler. Denn wie die Renteiregister der Stadt [2]) ergeben, erhielten die Schöffen 80, die Räte 70 Tlr. Gehalt; auf die richterliche Tätigkeit der Schöffen (wodurch sie sich ja allein von den Räten unterschieden), fielen also 10 Tlr. [3]). Ferner finden wir in dem Renteiregister von 1715

1) Seine Ernennungsurkunde ist im Protokollbuch VI, 3 enthalten und lautet: Johan Hertoch tot Cleve, Guylich, Berghe, Greve totter Marcke ind tot Ravensbergh usw. Wy laiten weten Burgermeister, Schepen ind Raidt, voirt unsen sementlicken Burgeren ind ondersaiten unnser Stadt ind gerychtz van Cleve, dat wy nu Rodolff Frederix unnse Rychterampt tot Cleve bevaelen ind oen dair selffs unsen Rychter gesath ind gemackt heben, setten ind maken in (?) ind (?) myt desem unnserem brieve. Bevelen dairomb u allen ind eynen yderen sonderlyngh, den vurg. Rodolff Frederix voirt meir van nu an voir unseren Rychter dair selffs to halden, to achten, gehoirsam to syn ind oen dair beneven toe doin ind to geschien laiten, wie myt unserem Rychter aldair van altz gewoentlich geweest ys. Als wy ons des also gentzlich versyen ind verlatenn. Inn oirkunt unsers Secreit Siegels hier unden gedruckt op Saterstaich nae Sent Martens daige anno 1528.

2) Für 1715 im Düss. Staatsarchiv (Landgericht Cleve Nr. 508), spätere Jahrgänge (von 1735 ab) im Stadtarchiv.

3) Nach Berichten von 1715 (I, 4 Nr. 11, Stadtarchiv, 2. Abt.) bekamen die meisten Schöffen des Herzogtums keine Besoldung aus Gemeindemitteln. Eine solche wird nur erwähnt bei Wesel, Emmerich

unter extraordinaria den Posten: „Dem Richter jährlich 8 quart wein à 31 St. = 2 Tlr. 8 St.“. (Die Rechnung stimmt nicht, das Quart wird wohl, wie auch in den vorhergehenden Posten jener Rechnung nur 16 St. gekostet haben, da 8 × 16 = 2 Tlr. 8 St. ist.) Über die Veranlassung zu dieser „jährlichen“, aber doch „extraordinären“ Ausgabe ist mir nichts bekannt; das nächstfolgende Register von 1735 enthält sie nicht mehr. Im übrigen bekam natürlich der Richter als Beamter des Landesherrn jedenfalls kein Gehalt aus der Stadtkasse. Man darf aber annehmen, dass entsprechend der bei anderen clevischen Gerichten bestehenden Einrichtung[1]) auch der Richter der Stadt Kleve neben den Gerichtsgebühren noch bestimmte andere Einnahmen hatte, die zwar nicht aus Diensten der Eingesessenen geflossen sein können, aber doch an deren Stelle in Geld und jedenfalls in einem Anteil an den einkommenden Geldstrafen (Brüchten) bestanden haben werden. Daneben bezog[2])

(12½ Rtlr.; hier hatten die Schöffen ausserdem einen Anteil an den Brüchten), Rees (12½ Rtlr.) und Schermbeck (12 St.). In Goch bekamen die (auf Lebenszeit bestellten) Schöffen die Hälfte der Brüchten, (Privileg von St. Agnestag 1424, Düss. Staatsarchiv, Cleve-Mark, X Nr. 58, Bd. III Bl. 8). Den Schöffen von Gennep wurde durch die Urkunde vom 12. März 1579 „billig wat ergetzung“ zuerkannt.

1) So hatte z. B. der Richter von Xanten von jedem Hausmann oder Käter jährlich zwei Dienste, ebenso im Amt Winnental. Der Richter in der Hetter erhielt von jedem mit einem Gehöft Eingesessenen jährlich einen Dienst, von den anderen nichts und das war die Mehrzahl; sonst hatte er „nicht einen Heller ordinari tractaments von der gn. Herrschaft“. In Rees hatte der Richter einen Dienst „zu seinem Tractament“, ebenso in der Düffel (Berichte von 1650, I. 2 Stadtarchiv 2. Abt.). 1715 berichten die einzelnen Richter folgendes (I. 4 das.). Alle haben Anteil an den Brüchten; fernere Besoldungen sind z. B. in Dinslaken: 2 Goldgulden aus den Brüchten, daneben Hand- und Fuhrdienste; Rees: 6 Malter Hafer, 6 Goldgulden, 33 Spann- und 19 Handdienste; Isselburg: 5 Rtlr. 20 St. und Dienste; Emmerich: 45 Rtlr. 10 St., Dienste von 38 vollen, 13 halben Bauern und 21 Handdienste, ferner, da der Richter gleichzeitig Schöffe war, 12 Rtlr. 30 St. von der Stadt; Hüssen: 3 Rtlr. 5½ St., Dienste von 9 ganzen und 5 halben Bauern, von 47 die Handdienste; Wesel: 4 Malter Roggen, 4 Malter Gerste, 12 Malter Hafer, 6 Fuder Holz (so auf 6 Rtlr. reduziert sind), 6 Rtlr. Kleidergeld, von 60 Untertanen im Amt die üblichen Dienste; Ruhrort-Beeck: 3 Tlr. 22 St und Dienste. In Zevenaar hatte der Richter keine Besoldung.

2) Nach einer Handschrift von etwa 1720, im Besitz des Dr. Scholten in Kleve, enthaltend ein in der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichnis aller Ämter, Kirchspiele, Münzen, Masse, zollpflichtigen Gegenstände usw.

er als Richter der Ämter Kleve und Kleverham und der Stadt Griethausen (vgl. unten Abschn. 11, S. 150 Anm. 4) vom Amt Kleve 4 Malter Roggen, anstatt 4 Malter Gerste 4 Malter Malz, für 16 Malter Hafer an Geld 20 Rtlr., aus dem Reichswald 1000 Fischeel und $7^1/_2$ Finne Borden, zur Kleidung aus den Brüchten 5 Goldgulden ad 6 Rtlr. 15 St., von den Brüchten den 7. Pfennig, endlich die gewöhnlichen Dienste; von Griethausen: aus den Brüchten den 7. Pfennig und zur Kleidung 5 Goldgulden, ausserdem den Aufwuchs von einem Baumgarten, einem Kohlgarten, einem Stück Bauland auf Mittelward und einem Rissward, des Herrn Ward genannt, vor Griethausen, gross 3 Morgen 15 Ruten; endlich von Kleverham: 25 Rtlr. jährlich (statt 20 Malter Hafer), 1500 Fischeel und 362 Borden Brandholz aus dem Reichswald, 5 Goldgulden ad 6 Rtlr. 15 St. zur Kleidung, von den Brüchten den 7. Pfennig und die gewöhnlichen Dienste.

2. Die Gerichtstage.

Das ältere Stadtrecht kennt zwei Arten von Gerichtstagen, „oprichtende Tage“ und „Genechte“, die es gelegentlich, so besonders beim Versäumnisverfahren erwähnt. Über die Bedeutung dieser Tage aber und den Unterschied zwischen ihnen enthält der eigentliche Text des Stadtrechts nichts. Die jüngeren Handschriften (so A 6 und A 271, Tit. 257) haben jedoch am Ende folgende Angaben beigefügt: Von altem Herkommen und guter Gewohnheit hatte die Stadt zwei oprichtende Tage, „dat men alre malck onvertagen gulden off recht dede“. Beide Tage lagen im Winter: einer in der Woche vor dem Advent, der andere in der Woche „vor dat die beslaten tydt vor Vastenavent aangeit“. Weil nun in der Zwischenzeit keine unvertagenen Gerichtstage waren, dafür aber „van genechten tot genechten“[1]) Gericht gehalten wurde, wodurch viele Leute auf Kosten und in Schaden und in ihren Sachen zu keinem Ende kamen, hat Herzog Adolf (1394—1448) der Stadt auf ihre Bitten das Recht gegeben, zwei weitere unvertagen oprichtende Tage im Sommer anzusetzen und

1) Genecht ist nach Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, die „Zeit des Gerichts, vermutlich gleich vierzehnnächtige Frist, von vierzehn zu vierzehn Nächten“. Im Stadtrecht und den Protokollen kommt es im Sinne von Gerichtstag vor; von genechten tot genechten = alle vierzehn Tage.



damit die genannten Genechte „neder toe leggen“. Auf Grund dieser Ermächtigung haben Bürgermeister, Schöffen und Rat zwei oprichtende Tage im Sommer angesetzt, und zwar den einen in der Woche vor der Kreuzwoche vor Christi Himmelfahrt, d. i. in der Woche nach Cantate, den anderen in der Woche nach Mariä Geburt (8. September; „so is die Bouwe [d. i. Ernte] getan“, A 76, 271). So gab es jetzt vier oprichtende Tage: Ende Januar, Mai—Juni, September und November, und an diesen „vier oprichtenden dagen und tieden sall alre mallick onvertagt gericht und recht geschien“. In einem weiteren Artikel wird dann noch wiederholt, dass „men in vorleden tyeden van genechten tot genechten gerichtdaege plach tho halden“, die aber auf Bitte der Bürger abgeschafft worden seien.

Den Unterschied zwischen den oprichtenden Tagen und den Genechten muss man wohl darin finden, dass die oprichtenden Tage die echten feststehenden Dingtage waren, zu denen ursprünglich jeder Dingpflichtige ohne besondere Ladung erscheinen musste, während die Genechte den gebotenen Dingen entsprachen, zu denen nur die besonders geladenen Parteien zu erscheinen verpflichtet waren. Das Stadtrecht (A1) macht zwischen beiden Gerichtstagen nur den Unterschied, dass an den oprichtenden Tagen der Richter nicht ohne Zustimmung der Parteien den Termin vertagen konnte, (es musste „unvertagen“ d. h. unverzüglich Recht gesprochen werden; vgl. auch A 76 Bl. 48), dass der Beklagte zur sofortigen Antwort auf die Klage nur an oprichtenden Tagen verpflichtet war, und dass dementsprechend an ihnen die Versäumnis einer Partei ohne weiteres zum Urteil führte, an den übrigen Gerichtstagen aber erst die dreimalige Versäumnis (Tit. 99 ff.). Seit der Neuregelung unter Herzog Adolf scheinen tatsächlich als ordentliche Gerichtstage allein die oprichtenden Tage festgehalten worden zu sein; reichte ein Tag zur Verhandlung aller Sachen nicht hin, so wurde am folgenden, nötigenfalls am zweitfolgenden Tage weiter Gericht gehalten. Übrigens verschwanden die Genechte nicht vollständig, weil der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, die Beibringung der Beweise, die Erklärung auf neues Vorbringen usw. meist nach vierzehn Tagen erfolgen musste. Nach jedem oprichtenden Tage fanden daher in der Regel zwei weitere Sitzungen statt, die anfangs das erste und zweite Genecht (nach dem oprichtenden Tage) hiessen, während später der oprichtende Tag selbt als erstes, die beiden

anderen Tage als zweites und drittes Genecht bezeichnet wurden. Durch diese Anordnung lassen die Protokolle die Beobachtung der oprichtenden Tage bis tief ins 17. Jahrhundert hinein erkennen, indem die Gerichstage in vier, jenen Tagen entsprechende Gruppen eingeteilt sind. (Im 18. Jahrhundert wurden unter dem Einfluss der preussischen Gesetzgebung jeden Dienstag, Freitag und Samstag „ordinäre Rechtstage“ gehalten, wo jede Partei mündlich oder schriftlich ihre Angaben machen konnte.)

Soweit man aus den unvollständigen Angaben des Stadtrechts und den spärlichen Andeutungen der Protokolle einen Überblick gewinnen kann, ist anzunehmen, dass nach der Neuregelung Herzog Adolfs an den oprichtenden Tagen, und nur an ihnen jeder Bürger Rede und Antwort stehen musste[1]). Dazwischen aber konnten zu jeder Zeit für gewisse Sachen unvertagen Recht gesprochen, d. h. ausserordentliche Gerichtssitzungen abgehalten werden. Diese Sachen waren (nach A 6 Tit. 257) des Landesherrn Sachen und Brüchte, Arrestsachen Auswärtiger (besettelicke saeken van bueten) und die Stücke und Sachen nach der Herren und Städte Verbündnisse[2]), mit denen solle man es halten, wie es herkömmlich war. Wahrscheinlich gehört hierhin, als Ausnahme vom ordentlichen Gerichtstag, die Aufzählung, die Tit. 83 (betr. Stunde des Gerichts) enthält; als ausgenommen werden dort genannt Sachen vom Landesherrn, von Reisenden (wechverdigen luiden) und von verderblichem und sterblichem Gut, und wenn jemand zu anderer Zeit ans Gericht zu kommen gelobt hat. Für den „wechveerdig vreemt man“ wird das unvertagen

1) Hierbei bestand auch kein Unterschied zwischen Ritterbürtigen und Nichtritterbürtigen. Vgl. das Protokoll vom 17. Mai 1558: Werner von Pallant zu Selem nahm für sich als „einen vom Adel und Ritterbürtigen“ das Privilegium in Anspruch, andere mit ihm unter derselben Gerichtsbank gesessene clevische Untertanen mit unvertaglichen Rechten versuchen und beklagen zu dürfen. Die Klever Schöffen als Oberhof wiesen diesen Anspruch zurück, Werner v. Pallant müsse gleich den andern gemeinen Untertanen die oprichtenden Tage und Genechte gebrauchen.

2) Solche Verbündnisse hat die Stadt Kleve z. B. abgeschlossen mit Emmerich (23. Juli 1418, Original im Stadtarchiv B 7, Abschrift in A 3 Bl. 145) und Goch (1. Febr. 1525, Original im Stadtarchiv B 19); in beiden ist „unvertagen Recht“ gegenseitig zugesagt. Der Vertrag mit Calcar (Mittwoch vor St. Gregorius 1312, Abschrift in A 3 Bl. 144) enthält diese Vereinbarung nicht, sieht aber eine Art Schiedsgericht vor.

Recht in Tit. 107 (A1) ausdrücklich anerkannt, ferner in Tit. 114 auch für geistliche Personen und Prozesse über geistliche Güter[1]). Lag kein Ausnahmefall vor, so wurde der auf einen ausserordentlichen Tag vorgeladene Beklagte „von dieser Instanz des unvertaglichen Rechtens absolviert, dem Kläger jedoch vorbehalten, seine Anforderung auf dem bürgerlichen Gerichtstag vorzubringen" (18. Juni 1604).

3. Stunde und Ort des Gerichts.

„Van gueder alder loveliker gewoenten ind hercomen" soll das Gericht geschehen mit besonnenen Sinnen vor dem Mittag; denn das Gericht soll nüchtern geendet werden, auf dass die Vollheit es nicht bringe zu ungerechtem Urteil. Denn Trunkenheit macht oft Bosheit. Das Gericht soll dauern, bis die Sonne sich gesetzt hat „int rechte suyden" oder bis die Vierglocke (Feierglocke?) oder andere beweisende Zeichen die Mittagstunde angeben. Dieser Vorschrift anscheinend widersprechend heisst es in Tit. 139: man soll Urteile bei Tage geben, „dats to vespertit toe, ind niet dairnae, wo wail inden rechten die dach toe myddernacht aengeet ind des anderen middernachts ut geet". Wenn Tit. 139 nicht kritiklos aus einer fremden Vorlage des Schreibers übernommen ist, dürften die beiden Stellen so miteinander zu vereinen sein, dass es bis 12 Uhr jedem frei stand, ans Gericht zu kommen, und dass der Kläger bis 12 Uhr warten musste, bis er ein Versäumnisurteil erlangen konnte, dass aber eine einmal begonnene Verhandlung über 12 Uhr hinaus bis „vespertit toe" fortdauern konnte. Für diese Annahme spricht in etwa das Protokoll vom 4. Febr. 1601: der Kläger bittet um Urteil, „und also zu dem sittenden Gericht der Bade van dem Richter gefragt, off die XIIte uhr in der moderkercke geschlagen, darup der Bade geantwort, Ja, und dat Middach geluidt sy, als ist die Sententia promulgiert und uthgesprochen worden, des sich Kleger dede bedancken".

---

1) Diese letztere Ausnahme vom ordentlichen Gerichtstag wird in einer Ordonnanz Herzog Johanns vom Sonntag Jubilate 1508 (A 6 S. 230, Hüssen S. 219) wiederholt. Als hauptsächlicher Gegenstand der Prozesse wird hier der Streit zwischen Geistlichen und Weltlichen über die ersteren zukommenden „mortifizierten und geistlichen Renten" genannt.

Damit niemand durch Unkenntnis der Gerichtsstätte Schaden erleide, soll das Gericht nicht an heimlichen Orten, sondern an der allen kundigen und gewöhnlichen Stelle gehalten werden. Besonders an drei Stellen soll kein Gericht stattfinden: in den Häusern der Unkeuschheit, an geistlichen Stätten und, sofern die Sache gross ist, in Weinhäusern. Für Kleve war die „gewöhnliche Stelle" das Rathaus, und zwar, (wie wenigstens für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeugt wird), der sogenannte grosse Vorsaal zur ebenen Erde, wo sowohl die Zivil- als die Kriminalverhandlungen und die gerichtlichen Verkäufe beweglicher Sachen stattfanden.

4. Zuständigkeit des Klever Gerichts.

Mit das wichtigste Privileg, das einer Stadt verliehen werden konnte, war das Recht, dass ihre Bürger nur am heimischen Gericht verklagt werden konnten. Voraussetzung dafür war, dass das Gut der Eingesessenen nicht ausserhalb ihrer Stadt mit Arrest belegt werden konnte. Diese Vergünstigungen sind schon im ältesten Privileg von 1242[1]) enthalten: Statuimus etiam, ut nullus in terminis nostris personas eorum vel res obligare presumat; quod si quis actionem contra eos habuerit, ad dictum oppidum, ius civile ibidem postulaturus et accepturus adveniat, oder wie das Privileg von 1368 (A 2) sagt: niemand soll unserer Bürger Leib oder Gut „bekömmern off besetten", sondern wer eine Forderung gegen sie hat, der soll ihnen folgen nach Kleve an die Bank und nehme dort Recht nach der Schöffen Weisung. Diese Bestimmung der Privilegien ist fast wörtlich in das Stadtrecht (Tit. 47) übergegangen[2]), das ausserdem aus dem Sachsenspiegel (III. 87) die Vorschrift übernommen hat, dass, wer einen andern um Schuld, die vors weltliche Gericht gehört, ohne seine Zustimmung beim geistlichen Gericht verklagt, straffällig und schadenersatzpflichtig wird.

Von der Ausschliesslichkeit des für Klever Bürger und Eingesessene beim Klever Gericht gegebenen Gerichtsstandes gab es

---

1) Lacomblet, UrkB. 2 Nr. 265; ähnlich das Privileg von 1348 (Scholten, Anhang Nr. 68), wo hinter obligare noch zugefügt ist: seu arrestare.

2) Strafbestimmung gegen Zuwiderhandelnde s. Abschn. 19 (Tit. 96).

nur wenige Ausnahmen: Vereinbarung eines anderen Gerichts war zulässig; ausserdem konnte ein Bürger oder Eingesessener bei einem fremden Gericht belangt werden, wenn er flüchtig war und kein Gut in der Stadt hatte, und wenn es sich um Erbgut handelte, das ausserhalb der Stadtfreiheit lag, niemals den Bürgern gehört hatte und auch nicht in der alten Deichrolle verzeichnet war; diese Klage folgte dem Gerichtsstand der belegenen Sache (Tit. 96)[1]).

Ein Fremder konnte nach dem Grundsatz „der Kläger folgt dem Richter des Schuldners" nur in Ausnahmefällen in Kleve verklagt werden, nämlich wenn er in Kleve Vermögen besass, wenn er im Klever Gericht eine Bürgschaft übernommen hatte, wenn er hier ein Gewerbe (komenschap) betrieb, endlich wenn er anderswo Recht geweigert hatte (Tit. 106). Eine Erweiterung dieser Ausnahmen enthält eine Entscheidung im Liber sententiarum[2]), wo das forum delicti commissi auch für die Zivilklage anerkannt wird, mit der Schadenersatz wegen einer Gewalttat begehrt wird. Eine fernere Erweiterung siehe unten Abschnitt 11. Natürlich musste das Klever Gericht auch die Privilegien anderer Städte achten und z. B. Arrestanlagen aufheben, wenn der Beklagte nachwies, dass er Bürger einer privilegierten Stadt war.

Sachlich unzuständig war das Klever Gericht nur in Lehnsachen („Landrecht mag über Lehen nicht richten", z. B. 25. Mai 1565) und in den Sachen, die nach den bestehenden Vorschriften vor die geistlichen Gerichte gehörten, (aver geesteliken saiken ind oir guede en salmen geen oerdelen geven noch vynden, Tit. 139; z. B. 24. Apr. 1544: nach alter Gewohnheit unsrer Bank soll man über Testamentssachen hier nicht richten). Über die Zuständigkeit in Strafsachen vergl. Abschn. 17.

Das den Klever Bürgern vom Landesherrn gewährte Privileg hatte natürlich an sich nur Wirkung in den „Landen van Cleve,

1) Hatte der Erblasser Erbgut in Kleve und ausserhalb des Gerichts, so galt die hier erfolgte Anerkennung des Erben nur für das hiesige Gericht; wegen der ausserhalb liegenden Güter musste sich der sie in Anspruch Nehmende an das betr. fremde Gericht wenden; Protokoll vom 14. Febr. 1531.

2) A 1, Bl. XVIII. Der Gewalttäter berief sich darauf, dass er als Bürger von Üdem nur vor dem Üdemer Gericht zu antworten brauche. Die Entscheidung ging dahin: want die man die gewalt in den gerichte dair hi beclaget is gedaen heeft, dat hi on oick an der stede ten rechten staen sall, end nergent anders.



die onse her nu hevet off namaels werven mach". Eine Ausdehnung fand es jedoch durch Bündnisverträge der Fürsten, so durch den Vertrag zwischen den Herzögen von Kleve und Geldern vom 14. Juli 1423[1]), wonach die Untertanen des einen Fürsten im Lande des andern für Leib und Gut geleitet und beschirmt sind, Erbschaftsklagen dem Gerichtsstand der belegenen Sache folgen und Schuldklagen am Wohnsitz des Schuldners anzustellen sind.

5. Ladung.

Der Prozess beginnt mit der Ladung. Sie geschah nach Stadtrecht im Auftrage des Klägers durch den geschworenen Boten und zwar eine Warsnacht („dats eene nacht aver", Tit. 117) vor dem Termin, „an sinen (des Beklagten) mont off an sine weere", wo er wohnte. Konnte der Kläger den Boten nicht haben, so konnte er den Beklagten durch zwei Bürger laden „an sinen mont" da wo er war, und dies dem Boten und dem Gericht anzeigen. Nach einer herzoglichen Verordnung über die Schöffengerichte[2]) sollten die oprichtenden Tage einen Monat vorher bekannt gemacht werden, und dann sollten die Ladungen in den drei ersten Wochen erfolgen, so dass dem Beklagten eine Woche Frist bis zum Termine blieb. Am 27. Juni 1562 wurde einem an Leib und Ehre Beklagten „gebührliche Zeit" bewilligt, weil er erst am Tage vor dem Termine benachrichtigt worden war, so dass er sich nicht mit seinen Freunden hatte besprechen können. Ausweislich der Protokolle erfolgte die Ladung mündlich oder durch Übergabe einer vom Richter besiegelten Zitation (Wettbrief); die letztere Form scheint die gebräuchlichere gewesen zu sein In einzelnen Sachen musste die Ladung förmlich durch den Richter angeordnet werden (z. B. Arrestsachen), wo dann der Bote bei Versäumnis einer Partei ausdrücklich erklärte, dass er auf Befehl des Richters den Beklagten geladen habe[3]). Wurde der Beklagte

---

1) A 1 S. 139.

2) Undatierte und unvollständige Handschrift des 15./16. Jahrhunderts, im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Cleve-Mark X, 58. Bd. I Nr. 6. Auch einzelne Stadtrechtshandschriften enthalten eine ähnliche Bestimmung, z. B. A 76 (Bl. 48): die oprichtenden Tage sind 3 Wochen vorher in der Kirche bekannt zu machen, die Ladung muss innerhalb der ersten 2 Wochen erfolgen.

3) Vgl. z. B. Protokoll vom 24. April 1587: ‚Der Bote hatte „sim-

in seiner Wohnung nicht angetroffen, so genügte anscheinend der dreimalige Versuch des Boten, die Ladung zu überbringen. So bescheinigt der Bote am 7. Dez. 1599, dass er an drei verschiedenen Tagen nach dieser Bank Gewohnheit den Beklagten „gebaidt und gecitert“ habe, er hat dann der Tochter die Ladung mitgeteilt. Am 23. Juli 1546 bescheinigt er, dass er die Beklagte an drei Tagen vergeblich gesucht habe, um sie zu laden, und dann die Botschaft der Tochter der Beklagten ausgerichtet habe; obschon die Tochter die Annahme der Botschaft verweigerte, weil die Mutter in der Stadt sei, war die Ladung gültig. In einer andern Sache (1559) genügte es zur rechtmässigen Ladung, dass der Bote den Beklagten an drei Tagen in seiner Wohnung gesucht und nicht gefunden, aber auch keine Ersatzzustellung vorgenommen hatte. War der zu Beklagende unbekannt, z. B. bei Verleumdungsklagen, so konnte er durch öffentlichen Anschlag geladen werden, z. B. 27. Juni 1591, wo der Kläger die unbekannten Diffamatores „mit opschlaen ain der parochialkirchdoer und der Stat Rathuis“ gleich auf drei Gerichtstage auf einmal, nämlich den 25., 26. und 27. Juni vorgeladen hatte.

6. Die Klage.

Das Stadtrecht hat aus dem alten deutschen Recht die Einteilung der Klagen in bürgerliche, peinliche und gemischte übernommen (Tit. 89). Bürgerlich ist die Klage um Schuld und Schade; peinlich ist die Klage, wenn man ein Ding klagt, das auf Pein geht, und anders nichts begehrt, als dass man den andern um die Bröcke peinigt, d. h. die Klage auf Strafe wegen Verbrechen; gemengt oder gemischt ist die Klage, die weder rein bürgerlich noch rein peinlich ist, sie heisst Klage des Unrechts und geht auf Zahlung einer Busse als Schadenersatz und zugleich Sühne wegen des angetanen Unrechts oder der angetanen Schmach[1]).

---

pliciter gebaydt“ (= geladen); der Beklagte wandte ein, dass die im Streit befangene Gerste mit Kummerrecht angehalten sei. Das Urteil erging dahin, dass der Kläger in diesem unförmlich angefangenen Prozess nicht gehört werden solle. Die Landgerichts-O. (Kap. 9, 57) unterscheidet zwischen schriftlichen, besiegelten Ladungen und mündlichen Ladungen; diese letzteren waren nur zulässig bei einem Streitwert unter 30 Goldgulden. Jede Ladung musste nach ihr vom Richter ausgehen.

1) Der Kläger musste die ihm widerfahrene Schmach in Geld

Offenbar wurden diese Klagen lange Zeit hindurch ohne Einreichung einer Klageschrift durch den mündlichen Vortrag des Klagbegehrens erhoben, und Spuren hiervon finden sich wiederholt auch in der späteren Zeit. Vielleicht war die mündliche Erhebung auch später immer zulässig, solange der Beklagte in dieser Hinsicht keinen Einwand erhob. Vergl. z. B. Prot. vom 31. Jan. 1584: in der nur mündlich vorgebrachten Sache hat Kläger seine Anklage nach der Gewohnheit unserer Bank schriftlich einzureichen und dem Beklagten Abschrift zu geben, um am nächsten Gerichtstag darauf zu antworten; am 20. Mai 1586 ergeht der Bescheid, dass „der sachen geliegenheit und wichticheit na" der Kläger seine Ansprache am folgenden Tag bei der Sonnen „intoleggen" schuldig sei, davon dem Beklagten Abschrift zu erteilen sei; 14. Jan. 1589: in dem „mündlichen Beding" soll der Kläger zur Vermeidung der „nuliteiten" „sein Ainspraick in dem Signaet verteickenen oder morgen by der Sonnen in schriften overleveren laten". Am 14. Mai 1596 wird in einem mündlichen Beding dem Beklagten ausdrücklich gestattet und vergünstigt, schriftlich zu antworten. Diesen Protokollen wiederspicht das vom 15. Mai 1536, wo gesagt wird, dass der Kläger nicht schuldig sei, dem Antworter die Klage schriftlich zu geben. (Das kann allerdings so verstanden werden, dass eine förmliche Klageschrift nicht nötig war und mündlicher Vortrag genügte; es stand aber nichts im Wege, dem Beklagten eine Abschrift des Gerichtsprotokolles zu geben. Die Landgerichts-O., Kap. 60, lässt dem Kläger die Wahl, ob er die Klage mündlich oder schriftlich einbringen will.) Bestimmte Grundsätze über die Mündlichkeit und Schriftlichkeit lassen sich auf Grund dieser Protokolle nicht aufstellen.

Natürlich konnte auch die Klagebeantwortung schriftlich niedergelegt werden. Der Austausch von Schriftsätzen nahm vielfach einen ziemlich grossen Umfang an; so finden wir nicht selten Ansprache — Antwort (= Klageschrift und Klagebeantwortung), Replik — Duplik, Triplik — Quadruplik, Strafe — Kontrastrafe, ja sogar noch Quintupliken, ferner Konklusionsschriften und dazu

---

schätzen, vgl. Tit. 91: „een yegelic sal sin smaiheit off lidinge schatten, als dat hi liever 100 off soe voel verloren hed, dan hi die smaiheit geleden hed." Die Schöffen konnten unter die Summe hinabgehen; entsprechend lautete der Antrag des Klägers z. B. liber sententiarum (A 1): „des hi niet lieden en wolde tusschen enen penninc end 200 schilling."

die zu Protokoll genommenen Erklärungen vor Gericht. Doch stand das Gericht dem Anwachsen der Schriftsätze nicht ganz wehrlos gegenüber, indem sehr häufig „die Sache für geschlossen angenommen" und damit weiterem Vorbringen vorgebeugt wurde. Immerhin wurde stets darauf gehalten, dass auf alle Eingaben eine Gegenerklärung abgegeben werden konnte. So wurde in einer Berufungssache aus Cranenburg (18. Sept. 1554) von den Schöffen gerügt, dass gegen unseren alten Brauch die Schöffen zu Cranenburg dem Kläger keine Zeit gelassen hätten, auf des Beklagten Gegenbeweis schriftlich zu antworten, sondern verlangt hätten, dass er sofort mündlich zum Urteil konkludiere. 1591 wurde in einer aus Gennep überwiesenen Sache die Verhandlung wieder eröffnet, weil aus den Akten nicht hervorging, ob der Beklagte über die am Ende des Rechtsstreits vorgelegten Auszüge gehört worden war. Überhaupt wurde zu dem Zweck sehr häufig die Erteilung einer Abschrift der eingebrachten „Handlung" an den Gegner zur „Gegenhandlung" ausdrücklich angeordnet.

7. Bürgschaftsleistung der Parteien.

Bevor zur Sache selbst verhandelt wurde, musste sowohl der Kläger als der Beklagte auf Verlangen des Gegners Bürgschaft leisten, „der claigen toe volgen ind des gerichtes to wachten" (Tit. 104) oder wie es in den Protokollen heisst, „dat Gericht uththowachten und wess geordelt genoich to doin" (oder „dem gewissdum tho pareren"). Eine besondere Bürgschaft wurde nicht gefordert, wenn das im Gerichtsbezirk befindliche Grundvermögen nach Meinung der Schöffen genügende Sicherheit bot; in diesem Falle reichte das eidliche Erfüllungsversprechen mit „Handwinkung vor dem sitzenden Gericht" oder Handtastung an des Richters Stab, „roede", oder des Richters Hand hin; einmal heisst es des Richters Rock, rog[1]). Anscheinend war damit eine Verpfändung des Vermögens verbunden; vergl. z. B. 13. Dez. 1611, wo der Schwörende „sein Haus und Erbe samt allen gereiden Gütern der eidlichen Kaution vor Gericht verbindet", ferner Tit. 102: „wanneer een man gebaidt is off doen bestaen ant gericht, voir die clage is liff end guet verbonden", und aus Tit. 98 die

---

1) Möglicherweise ist „rog" nur Schreibfehler für „roede". Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. I. 187, 219.

Vorschrift, dass wer zwar keine Bürgen zu stellen braucht, doch sein Gut nicht „verandersaten noch vergeven" darf, solange das Geding dauert. Hatte der Pflichtige keinen Grundbesitz, so wurde diese cautio iuratoria nur ausnahmsweise und vorläufig zugelassen, so z. B. am 16. Febr. 1610, weil der Beklagte trotz allen Bemühens keine Bürgen auftreiben konnte, 19. Febr. 1600, wo der Beklagte sich gefasst machen soll, vier Wochen später „mit wirklicher Kaution zu prestieren". Diese wirkliche Kaution bestand in der Regel in der Stellung von Bürgen; konnten solche nicht beigebracht werden, so musste der Pflichtige Gold und Silber als Pfand geben. Die Bürgen brauchten nicht gerade Klever zu sein, vergl. z. B. 16. Febr. 1610, wo eine von den Schöffen in Xanten besiegelte Kaution für genügend erachtet wurde. Das nachträgliche Verlangen, der Gegner müsse Bürgen stellen, war ungerechtfertigt, wenn der Gegner eidliche Bürgschaft geleistet und die andere Partei sich durch Verhandlung zur Sache hiermit zufrieden gegeben hatte (27. Febr. 1584); eine Ausnahme fand statt, wenn eine Partei „hangenden Rechts" mit ihrer häuslichen Wohnung von Kleve fortzog, dann konnte neue Bürgschaft verlangt werden (8. Jan. 1591). War der Beklagte nicht imstande, Bürgen zu stellen oder Gold und Silber zu hinterlegen, so konnte man ihn durch den Richter festhalten und vor Gericht bringen lassen; doch „soe en salmen hem niet wedoen, noch duister setten off halden, dat oen die been off die knaken yet verdoiden" (Tit. 98). Ein solcher Fall des Festhaltens wird bei einer Arrestsache (18. Aug. 1567) erwähnt. Die Bürgschaft haftete sowohl der Partei für ihre Forderung und etwaige Schadenersatzansprüche, als dem Gericht für die Gerichtskosten. Die Verpflichtung zur Bürgschaftsleistung wurde durch Zwischenurteil vom Gericht ausgesprochen.

8. Gerichtsverhandlung.

Nach Stadtrecht begann das Gericht damit, dass der Richter die Bank spannte und das Gericht hegte und dann an Boten und Schöffen die hergebrachten Fragen richtete, ob er recht geheget habe zu guter Zeit und am von alters hergebrachten Tag[1]). Dann

1) Tit. 84; vgl. auch Protokoll vom 9. Sept. 1528: Herr Seger van de Loe hatte die Ordnungsmässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens bezweifelt; es ergeht darauf die Entscheidung: synthemaell die Rychter

forderte der Bote diejenigen, die am Gericht etwas zu tun hatten, auf zu sprechen, allen andern gebot er Stillschweigen, damit jeder den andern hören mochte. Der Richter soll eines jeden Ansprache gütlich und milde anhören und den einen ausreden lassen, bevor er den anderen sprechen lässt, auch soll er ihn fragen, ob er ausgeredet habe. Die Schöffen sollen fleissig zuhören, eines jeden Ansprache und Antwort zu verstehen, wonach sie das Urteil finden sollen. Der Richter führte den Vorsitz, er konnte sich aber in einzelnen Sachen durch einen der ältesten Schöffen vertreten lassen. Über die Zahl der beisitzenden Schöffen ist nichts gesagt, doch ist kaum zweifelhaft, dass an sich zur Urteilfällung sieben Schöffen [1]) nötig waren; für das ordentliche Gericht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestätigt dies ausdrücklich ein Bericht des Richters Reiman [2]); doch scheint diese Bestimmung nicht strenge durchgeführt worden zu sein. Wie es in der älteren Zeit mit den ausserordentlichen Gerichtstagen gehalten wurde, kann man vielleicht aus Hüssen S. 176 entnehmen, wo gesagt wird, dass der Richter (ausserhalb der oprichtenden Tage und der Genechte) von unvertagen Recht mit zwei oder drei Schöffen richten soll, wenn er deren nicht mehr kriegen könne.

Offenbar konnten die Schöffen wegen Befürchtung der Be-

---

die banck gespannen heeft, dair oin vanden schepen gewesen is dat die Rychter rychten ind gychten sall ind den kleger recht doin ind broiken ons g. l. Hern vorderen nae wysinge der Schepen, ind Herr Seger sulx nyet bestoirt en heeft, soe sall der Schepen wysynge van weerden wesen ind dat gerycht synen voirtganck hebn.

1) Des „Umstandes“ wird nur zweimal im Stadtrecht gedacht, nämlich in dem ausführlichen Gericht vom Totschlag, vgl. unten Abschn. 17. In den Protokollen wird er meist bei Beleidigungsklagen erwähnt, z. B. dass die Beleidigung vor dem sitzenden Gericht und desselben Umstand gefallen sei, entsprechend soll die Abbitte vor Gericht und ganzem Umstande geschehen. Auch wird wohl gesagt (z. B. 1. Juni 1556), dass ein Geständnis vor Richter, Schöffen und ganzem Umstande erfolgt sei. Vgl. auch Landgerichts-O. Kap. 1, wo es heisst, dass an einigen Gerichten, sonderlich in der Grafschaft Mark, bis dahin keine Schöffen gebraucht, sondern in allen Sachen durch den Umstand oder einen aus dem Haufen, welchen man den Urteildrager genannt, das Recht gesprochen und erkannt worden sei. Weil hierdurch aber allerlei Unrichtigkeiten verursacht worden seien, sollen von jetzt ab überall sieben Schöffen an die Stelle des Umstandes treten.

2) Düss. Staatsarchiv, Landgericht Cleve Nr. 557.



fangenheit abgelehnt werden. So wird am 3. März 1601 die „tho spade und doch unerheffliche begerte recusation" zweier Schöffen abgeschlagen. Vergl. ferner 3. März 1609, wo der Richter van Osterwyck aus Wesel als Kläger einige Schöffen rekusiert hat, die darauf gutwillig erklärt haben, sich des „Gewissdumbs" enthalten zu wollen; (der Rest der Schöffen blieb trotzdem beschlussfähig!).

Der Richter war mit dem Mantel bekleidet und trug einen Stab in der Hand; vergl. oben Abschnitt 7, Anmerk. 1. Der Richter soll sitzen mit den Schöffen und nicht wieder aufstehen, es sei denn um natürlicher Sachen willen, Kläger, Beklagte und Fürsprecher aber sollen stehen. Die Parteien und überhaupt ein jeder solle sich vor Gericht „tugendlich halten"; denn Richter und Schöffen sitzen an Gottes Statt und Gott selbst spricht: „Ihr Menschenkinder, richtet recht, denn das Gericht ist mein" (Tit. 84). Dieser Verpflichtung der Parteien und des Volkes entsprach das Recht des Gerichts, Ungebühr vor Gericht zu bestrafen. So wurde am 25. Sept. 1584 eine Partei mit einer Wedde bestraft, wegen der dristigen Worte, so sie voir sittenden Gericht dorpelich gesproken und over die Clegeren heruthgefahren.

Das persönliche Erscheinen der Parteien war die Regel; doch konnten sie einen sog. Fürsprecher mitbringen, der das Wort führte und die Partei vor der im Formalismus der alten Klage liegenden Gefahr behütete; machte der Fürsprecher einen Verstoss, so schadete das nicht ohne weiteres der Partei. Das Stadtrecht geht noch von der im älteren Recht üblichen Gewohnheit aus, dass fast alle Parteien einen Fürsprecher hatten, und enthält eingehende Vorschriften darüber (Tit. 109). Den Fürsprecher gab der Richter auf Bitten der Partei; wurde ein bestimmter erbeten, so musste er diesen geben. Auch ungebeten musste er einen Fürsprecher den Frauen, Unmündigen oder „anders verkrenkten" Leuten, sowie Geistesschwachen bestellen. Fürsten und Herren sollten aus naheliegenden Gründen einen Fürsprecher haben. Fürsprecher konnte im allgemeinen jeder sein, auch Frauen in gewissen Fällen. Ausgeschlossen waren eigene Leute, Taube, Sinnlose, im Banne Befindliche sowie geistliche Personen allgemein, Ketzer, Juden und Ungläubige einer christlichen Partei gegenüber. Auch durfte in einer peinlichen Sache nicht Fürsprecher sein, wer als Schöffe oder Richter in derselben Sache tätig gewesen war. Das

Amt eines Fürsprechers konnte ablehnen, wer eidlich versicherte, dass er es nicht ausüben könne, oder dass die Sache gegen seinen Herrn oder seine Verwandten gerichtet sei; wer aber für das Fürsprechen Geld annahm, durfte sich nicht weigern, er sei dann schon von der Gegenpartei angenommen. Das Amt des Fürsprechers endete mit dem Vortrag der Parteibehauptungen; denn er „sal in den gerichte luid sind ind inden beraide stil". Diese Bestimmungen ergänzt die undatierte Gerichtsordnung (Anm. 2 S. 127) dahin, dass die Partei den von ihr erbetenen Fürsprecher bezahlen sollte; war kein geeigneter Fürsprecher da, so sollte der Richter einen Schöffen dazu bestimmen oder aber selbst Fürsprecher werden und einen Schöffen mit seiner Vertretung im Richteramt betrauen. Die Protokolle enthalten nur wenige Bemerkungen über Fürsprecher. 1531 wird entschieden, dass der Richter von des Herrn wegen dem auf Leben und Tod Beklagten auf sein Verlangen einen Fürsprecher geben soll; 1584 erhält die Partei 14 Tage Zeit, sich einen Fürsprecher zu wählen; 2. Nov. 1589: der Richter als Kläger erkennt die Vollmacht der Ehefrau des kranken Beklagten nicht an; er wird deshalb für schuldig erklärt, dem Beklagten einen Fürsprecher zu geben, „op dat der Beclagter nit van machten des heren Anclegers verdruckt werden muege". Regelmässig erschienen Frauen mit ihrem „gekaren Vormund", der hier dem Fürsprecher gleichstand. Oft auch werden Bevollmächtigte und Prokuratoren (ein „zugelassener und mit Recht gegebener Worthalter", 12. März 1591) genannt, die an Stelle der Partei erschienen; es sind dies die Vorläufer der heutigen Prozessbevollmächtigten, die aber keine gelehrte Vorbildung zu haben brauchten. Für die Beantwortung der Frage, ob die Zahl derselben beschränkt war oder ob jeder Bürger als Prozessbeistand auftreten konnte, geben die Protokolle keine genügenden Anhaltspunkte. Regelmässig wiederkehrende Namen von Prokuratoren finden wir selten, erst im 17. Jahrhundert werden sie häufiger. (Nach der Landgerichts-O. Kap. 4 sollten an jedem Gericht zwei bis drei vereidete Prokuratoren sein.) Wiederholt wurden armen Gefangenen Verteidiger von Amts wegen bestellt.

Die Klage begann mit der Ansprache des Klägers und der Antwort des Beklagten. Dieser war verpflichtet, auf die (zuständigerweise erhobene) Ansprache oder Anfrage zu antworten, und da die Anfrage nach deutschem Recht so gehalten sein musste,

dass der Beklagte lediglich mit ja oder nein antworten konnte, musste er die Forderung entweder „kennen" oder „versaken" (d. i. leugnen) (Titel 102). Über diese Verpflichtung zu antworten ergingen sehr häufig (meist mit einer Vertagung verbundene) Zwischenbescheide, entweder einfach dahin lautend, dass der Beklagte verpflichtet sei, auf die Klage zu antworten, oder mit weiteren Zusätzen, z. B. dass er zu antworten habe mit den Worten „wahr oder nicht wahr", „glaube, wahr oder nicht wahr," oder dass er die Schuldurkunde usw. zu „kennen" oder zu „entkennen" („agnosceren oder difiteren") habe. Leistete der Beklagte jenem Zwischenurteil keine Folge, so galt er als ungehorsam und schuldig.

Häufig mussten die Parteien den ihnen (von Amts wegen oder auf Antrag der Gegenpartei) auferlegten „Eid von gefehrde, iuramentum calumniae to latin genant" schwören[1]), dessen Inhalt verschieden war. Wollte z. B. eine Partei Vertagung des Termins oder Vernehmung neuer Zeugen, so ging der Eid dahin, dass die Absicht des Antragstellers nicht auf Verschleppung der Sache hinauslaufe; wurde der Eid mit Bezug auf die Behauptungen der Klage oder die Antwort geleistet, so war die Bedeutung die, dass der Schwörende recht zu haben glaube usw. Am 27. Nov. 1600 soll der Beklagte seine Einwendungen durch den Gefährdeeid bekräftigen; für den Schwörungsfall wird aber zugleich derselbe Eid auch dem Kläger auferlegt, den er binnen vierundzwanzig Stunden durch seinen Bevollmächtigten zu leisten hat. Der Kläger hatte die in der Verteidigung des Beklagten enthaltenen Behauptungen verneint; wenn er diese Antwort durch den Gefährdeeid bestätigte, so sollte der Beklagte seine Behauptungen beweisen müssen (19. April 1597). Am 9. September 1611 sollen in einer Injuriensache beide Parteien und ihre Bevollmächtigten den Eid „van calumnie und malicie" leisten. Auch hier wurde die Formel gebraucht: an des Richters Roede gelaven.

Was eine Partei einmal vor Gericht erklärt hatte, konnte sie nicht mehr widerrufen; vielmehr sollte die Erklärung in den Signat eingetragen werden (1537). — Mehr als drei Klagen gegen denselben Beklagten durfte niemand auf demselben Gerichtstag

1) Vgl. Hugo Lörsch, Der Ingelheimer Oberhof (Bonn 1885), S. 21.



erheben (bei Strafe einer Wedde). Der Beklagte durfte während eines Rechtsstreits den Kläger nicht auch seinerseits vor Gericht ziehen, er musste warten bis zur Entscheidung des ersten Prozesses. Doch wurden durch diese Vorschrift eigentliche Widerklagen nicht ausgeschlossen, da diese in den Protokollen häufig erwähnt werden. War eine Sache zur Verhandlung gekommen, so durften die Parteien die Gerichtsstätte nicht mehr ohne Erlaubnis des Richters verlassen (bei Strafe einer Wedde), ja die Parteien konnten eine einmal anhängig gewordene Sache nur mit Zustimmung des Richters aussergerichtlich erledigen; Zuwiderhandlungen wurden mit 5 Mark bestraft.

9. Beweiserhebung.

Die Vorschriften des Stadtrechts über die Beweispflicht (Titel 110) unterscheiden sich kaum von den auch heute geltenden. Die Verpflichtung zur Beweisführung wurde durch ein Zwischenurteil ausgesprochen, in dem dem Beweispflichtigen „tit und termin nae dieser Banck Recht vergünstigt und thogelaten“ wurde, am nächsten Gerichtstag (nach Titel 133 über vierzehn Tage) „sin vermeten bewiss bytobrengen“, oder genauer, die Zeugen produzieren und examinieren zu lassen und die Kundschaften (d. s. die Zeugenaussagen) zum nächsten Gerichtstag einzubringen. Liess der Beweisführer die Frist verstreichen, ohne den Beweis zu erbringen, so wurde er nicht weiter damit gehört, es sei denn, dass wirkliche Not oder „andere redliche Sachen“ ihn gehindert hatten; dann erhielt er eine neue Frist. Vor der Zulassung zum Beweise konnte das Gericht dem Beweiserbieter den Eid abverlangen, dass er die Zeit nicht begehre, um die Sache in die Länge zu ziehen.

Auch die Beweismittel waren im allgemeinen die noch heute üblichen. Unbekannt ist uns das „gemeyn gerucht“, womit das Eigentum bewiesen werden konnte[1]); umgekehrt erkannte an-

1) Über „offenbar Gerucht und gemeine Haltung“ sagt die Landgerichts-O. in Kap. 90: „Weill zu Zeiten auss einem offenbaren Geruchte oder Leumoit und gemeiner Sage und Haltungh, bevorab in althen Sachen, Beweisung zu nhemen“ sei, hierin aber im Rechten ein sicherer, weitläufig geordneter Unterschied sei, so solle man vorkommendenfalls diesen Unterschied von Rechtsgelehrten sich erklären lassen und sich darnach richten



scheinend das alte Recht die Gerichtsnotorietät nicht an, wenn das Stadtrecht sagt: „woe wail die Richter een dinck wiste, hi sal doch den cleger sin clage laten bewisen" (Titel 110). Gottesurteile als Beweismittel finde ich nur einmal im Stadtrecht (Titel 134) erwähnt: wenn einer, der wegen Diebstahls oder Raubes „infamis dats anruchtig" geworden ist, seine Unschuld dartun will, so glaubt man ihm nicht, es sei denn, dass Gott ihn entschuldige „als mit geloeyenden iseren toe dragen off in eenen siedenden ketel toe gripen bis toe den almboighe off mit kempen sich toe weren, ind dit kempen is nu gecomen op seven man eedt".

Das älteste Beweismittel des deutschen Rechts, den Parteieid, behandelt das Stadtrecht in Titel 135. Es unterscheidet, abgesehen von aussergerichtlichen Eiden (sog. Willenseiden), gerichtliche Eide und Noteide, die ersteren entsprechen den zugeschobenen, die letzteren den vom Gericht auferlegten Eiden des heutigen Rechts; jene konnten zurückgeschoben werden. Von der Leistung oder Nichtleistung des Eides hing, gerade wie heute, die Entscheidung ab; gegen diese war dann aber keine Berufung zulässig, ja selbst mit der Behauptung, dass der Gegner einen Meineid geschworen habe, wurde derjenige, der den Eid zugeschoben hatte, nicht gehört. In „ghebaden viertagen off in bedeldagen, dat sin die dage, als man die crucen voir pinxten draget" (den sog. Bittagen) durften keine Eide geschworen werden, sondern erst auf dem nächsten ungebundenen Tage (Titel 136). (Die erste Beschränkung bezieht sich nur auf aussergerichtliche Eide, da an gebotenen Feiertagen keine Gerichtssitzungen stattfanden.) In den Protokollen kommt häufig der Parteieid zur Bestärkung einer Zeugenaussage vor.

Beim Urkundenbeweis war mit das wichtigste Beweismittel der Schöffenbrief, gegen den es keinen Gegenbeweis gab (Titel 133); natürlich musste er ordnungsmässig ausgestellt sein, Briefe ohne Siegel wurden zurückgewiesen. Am 28. Juni 1530 wurde ein mit dem Siegel des Maiers von London versehener Brief als beweiskräftig anerkannt. Eine Urkunde musste unverletzt sein; in einem Falle, wo der Kläger ein verlangtes Dokument „stucksgewiss" vorlegte, wurde auf seine Kosten „als den darain gelegen sin mach" eine neue Ausfertigung „gehell und autentik" zu den Akten gebracht (27. April 1587). Auch Privatrechen- und

anschreibebücher konnten unter Umständen Beweiskraft haben. So hat am 9. September 1567 der ehrsame Rat der Stadt Goch zertifiziert, dass eine Wirtsfrau in guter Fame stehe, und dass bisher, soweit bekannt, ihr Wein- und Rechenbuch noch nicht widerlegt worden sei, trotzdem sie selbst nicht schreiben könne. Auf diese Bescheinigung hin wurde die Wirtin zum Eide auf die Richtigkeit ihres Buches zugelassen [1]). Von besiegelten Briefen brauchte man dem Gegner keine Abschrift zu geben; doch musste man sie ihn auf sein Verlangen „meer (oder ducker) dan eyns in den Gericht laiten hoeren lesen" und ihm dann Zeit zur Erklärung geben. (Die Landgerichts-O. Kap. 84 will diesen Brauch etzlicher Untergerichte ausdrücklich aufgehoben wissen.) Von anderen Schriften mussten Abschriften gegeben werden.

Zeugenbeweis (Titel 133). Die Zeugen mussten eidlich vernommen werden [2]), und zwar wurde der Eid in Gegenwart der Parteien und des Gerichtsschreibers geschworen, die Vernehmung aber geschah heimlich, d. h. in Abwesenheit der Parteien, die Aussage wurde aufgezeichnet und auf Verlangen den Parteien mitgeteilt. Diese konnten auch Abschriften der Zeugenaussagen („Kundschaften") verlangen. Den ehrbarsten Zeugen soll der Richter glauben [3]); doch reichte Eines Mannes Zeugnis zum Beweise nicht hin, wie ehrbar und wes Standes der Zeuge auch war. (Die Landgerichts-O. lässt bei solchen „Halbgezeugknis" ausdrücklich den Ergänzungseid zu.) Die nächsten Verwandten konnten nur in bestimmten Fällen als Zeugen auftreten; auch konnten eigene Leute nicht gegen Freie zeugen. Wer als Vermittler in einer Sache tätig gewesen war, konnte zum Zeugnisablegen nicht gezwungen werden. Kein Zeuge sollte in derselben Sache zweimal vernommen werden. Der Beweisführer musste

1) Es handelte sich um den Kaufpreis von 112 Quart Wein mit 6 Gulden und von einem Aal mit 1 Tlr.

2) „alsoe dat geen getuge en doigen, men sweer dartoe op die heiligen." Nichtsdestoweniger konnte die Partei dem Zeugen den Eid erlassen; vgl. z. B. Protokoll vom 19. Apr. 1584: der Beweisführer war zur Zeit der Vernehmung des Zeugen mit „sinen simpelen waren worden ohne enigh voirbehalt thofrieden" gewesen, sein nachträgliches Verlangen, dass der Zeuge seine Aussage beschwören solle, wurde abgewiesen.

3) „drie berve Man tugen meer, dan hondert boise, want men sal ansien der tugen Achtbaricheit ind niet oir menicheit."

die von ihm benannten Zeugen beköstigen. Ferner konnte ein Zeuge in den ihn selbst betreffenden Sachen und wenn die Aussage ihm schaden konnte, die Aussage verweigern, ebenso über die das Amtsgeheimnis berührenden Fragen (womit er seines Amtes Eides zu kurz tun möchte, 9. Juni 1548)[1]). Unberechtigte

1) Von dieser Bestimmung wurde z. B. Gebrauch gemacht (1535, am ersten Dienstag in der Fastenzeit) in einem Prozess des Buntwirkers Johann van der Knypen gegen neun von den achtzehn Kurleuten: die Kurleute brauchten nicht auszusagen über das, was sie im Wahlakt über den Kläger gehört hatten. Dieser Prozess geht offenbar auf die Magistratswahl im Jahre 1532 zurück: einige von den Kurleuten verklagten den van der Knypen, weil er sie „unfromm" gescholten hatte; van der Knypen wollte dies nur „op conditie" getan haben, und verklagte seinerseits die neun Kurleute, und zwar offenbar wegen solcher Worte, die diese bei der Wahl im Klosterbongart gesprochen und wodurch sie wohl die Wahl van der Knypens in den Magistrat hintertrieben hatten. (Van der Knypen war bis 1526 Schöffe, seitdem nicht mehr; er muss nach den Protokollen ein umfangreiches Geschäft und ziemliches Vermögen gehabt haben. Er war u. a. Prokurator der Minderbrüder.) Dieser Prozess ist in manchen Punkten interessant. Zunächst wird vom Gericht angeordnet, dass der Bürgermeister von der Stadt wegen den Kurleuten „byredich" sein müsse, weil diese „totter stadt koer van der stat wegen der tyd geedt" gewesen seien. Sodann werden im Laufe des Verfahrens die weiteren Schriftsätze des van der Knypen nicht angenommen, weil dieser vor Verkündung eines Beiurteils erklärt hatte, er begehre des Urteils nicht zu hören, und, als das Urteil doch gelesen worden war, gesagt hatte: „des ordels en treick ick my nyet aen"; um dieser „versmadynge" willen soll van der Knypen des gewiesenen Urteils nicht geniessen und keinen weiteren Beweis beibringen dürfen. Endlich geschieht in diesem Prozess ein schwerer Eingriff des Fürsten in die Unabhängigkeit der Rechtspflege, dem die Schöffen mit Mannesmut entgegentreten. Zweimal hatte der Fürst oder richtiger seine Regierung in Cleve den Schöffen geschrieben, sie sollten die Sache van der Knypens auf sich beruhen lassen, zweimal sind die Schöffen „boven gewest voir Raide ons gn. liven heren", d. h. persönlich aufs Schloss gegangen, um die Schriften zu beantworten und auf der Stadt Privilegien und gute alte Gewohnheiten hinzuweisen (womit offenbar gesagt werden soll, dass das Recht des eigenen Gerichts einen solchen Eingriff nicht zulasse). Aber das nutzte den Schöffen nichts; auf Befehl der Räte musste der Richter den Schöffen sagen, sie sollten es mit dem Schreiben des Fürsten so halten, dass sie sich in den kommenden Zeiten zu verantworten wüssten. Die klagenden Kurleute wollten von ihrer Klage nicht abstehen, und so vertagten die Schöffen nicht nur die Verkündung einer Entscheidung in dieser Sache, sondern

Zeugnisverweigerung wurde bestraft (z. B. 26. November 1611 mit der hohen Strafe von 50 Goldgulden; Beweisführer war allerdings auch der Magistrat von Kleve!). — Zeugen, die allein „van kallynge ader hoeren seggen“ zeugen, bewiesen nichts, denn im Stadtrecht steht, „dat nymantz en sal eyn getuigh syn van seggewoirden, want onwytlichs dynghs en geloefft men nyet, idt en werde betuygt mytten ghoenen, die dat saigen ind hoeren“ [1]). Die wichtigsten Zeugen waren die Schöffen, deren Zeugnis über ihre amtliche Tätigkeit nicht widerlegt werden konnte; insbesondere ging ihr Zeugnis auch über das des bei derselben Handlung zugegen gewesenen Richters. Es wird deshalb auch empfohlen, bei Zahlungen über 100 Gulden Schöffen als Zeugen zuzuziehen. Unfähig, Zeugnis abzulegen, waren Kempen (d. s. Leute, die um Geld streiten) und ihre Kinder, ferner Diebe, Kirchenbrecher, Räuber, Meineidige, Wucherer usw., wenn sie der Tat überführt waren, endlich auch Spielleute, die mit bösen, ungezähmten Tieren umherziehen und um Geld ihr Leben wagen. Auch soll man keine Zeugen hören, die ungefragt Zeugnis ablegen wollen, weil sie die Vermutung der Unzuverlässigkeit gegen sich haben.

Die Zeugen wurden anscheinend nie vor dem erkennenden Gericht vernommen, wenigstens enthalten die Protokolle kein

---

unterliessen auch die Verkündung einer Entscheidung in vier andern Sachen, sowie die Absendung von vier als Oberhof gefällten Entscheidungen und bestellten sämtliche geladenen Parteien ab, „soe die schepenen nyet gestalt en weren, dat eyn buyten den andern toe wysen“, d. h. sie wollen ihr Richteramt überhaupt nicht ausüben, wenn sie in einer bestimmten Sache in der pflichtgemässen Ausübung beeinträchtigt werden. Dies geschah am 14. April 1534, und tatsächlich scheint jetzt ein Iustitium eingetreten zu sein. Erst am 11. August desselben Jahres haben der Propst von Cleve und der Kanzler Dr. Alisleger (vielleicht als Vermittler bei der Regierung?) dem Bürgermeister und zwei Schöffen gesagt und befohlen, dass man das Recht seinen Gang soll lassen haben; ebenso sagten sie dem van der Knypen, dass er sich mit Recht wehren möge, wenn er mit Recht beklagt werde. Jetzt erst ist das Gericht wieder in Gang gekommen; denn abgesehen von zwei undatierten Entscheidungen datiert die nächste Entscheidung erst vom 28. Oktober 1534. Das Ende des Prozesses ist in dem Protokollbuch leider nicht enthalten. Vgl. Urteilbuch VI, 4 (Stadtarchiv), Bl. 25, 26.

1) Solche wörtliche Anführungen von Stellen des Stadtrechts begegnen in den Protokollen häufig; obiger Satz steht in Tit. 133.

einziges Beispiel. Es war vielmehr Sache des Beweisführers, die Zeugenaussagen in authentischer Form beizubringen, insbesondere auch dann, wenn der Zeuge auswärts wohnte. Die Vernehmung erfolgte auf Grund der vom Beweisführer genau zu bezeichnenden Fragen vor dem Richter und zwei Schöffen, die dann eine Urkunde[1]) darüber ausstellten. Die Befragung der Zeugen geschah nicht durch den Richter, sondern durch die Schöffen. Nach Protok. vom 16. Februar 1594 musste auch der „beeidete Sekretär dieses Gerichts“ zugegen sein.

Der Zeuge hatte in der Regel nicht mehr als vierundzwanzig Stunden Bedenkzeit, sich die Antwort auf die ihm gestellten Fragen zu überlegen; er wurde erst einen Tag vor dem Vernehmungstermin vorgeladen. An Sonn- und Feiertagen durften keine Zeugen vernommen werden, weil man an diesen Tagen keine Eide schwören soll[2]). Zur Beibringung der Kundschaften wurde meist eine Frist von vierzehn Tagen gegeben. (Nach der Landgerichts-O. sollte die Frist höchstens sechs Wochen betragen. Wohnte der Zeuge auswärts, so erhielt der Beweisführer sog. Bitt- oder Kompassbriefe an das zuständige auswärtige Gericht.)

Auch ein Beweissicherungsverfahren scheint das Klever Gericht gekannt zu haben; so z. B. haben beide Parteien schon vor Erhebung einer Klage die Besichtigung eines Neubaues beantragt; in diesem Falle liess sich allerdings das Gericht nicht darauf ein, sondern verlangte (10. Januar 1595), dass die Parteien ihre streitige Sache ordentlicher Weise vorbringen und erst der Gebühr nach konkludieren sollten.

Neue Beweise zu erbieten war nicht unbegrenzt gestattet.

1) Wy Henrick van Raevensteyn ind Johan Gernegroith Schepen der Statt Cleve tughen apenbair, dat vur Thomas Kop unsen Richter ind vur ons in formen dess gerichtz kommen ind erschenen syn Maess Schriever ind Henrik Rutgers ind heben uth versuyck Henrick Thuiss ind durch drang dess rechten gestaifftz eydtz myt opgerichten vyngheren lyfflichen tot den helllighen geswaeren ind als recht was uthgedraegen. Item Maess Schriever tuyght . . . . Item Henrik Rutgers tuyght . . . . Allet sonder argelist. Wanttan dese kondtschappen ind bekennongen geleydt ind geschiet syn als dat nae unser Statt rechten ind alden gewoenten geboirt, so hebn wy Schepen vurs. eyn yeder onsen Segell onder op spatiumb dieses placaitbrieffz gedruckt in den Jaeren 1627 op Saterstach nae sente Franciscus dach. (VI, 4 Stadtarchiv).

2) Hüssen S. 182.



Hatte der Beweisführer erklärt, dass ihm die benannten Zeugen zu seinem Beweise genug sein sollten, so hatte er sich des Rechts, „ferneres Beweistum" vorzubringen, begeben (z. B. 1546, 1550, 8. Februar 1587).

10. Urteil.

Wie schon oben bemerkt, wurde das Urteil von den Schöffen allein gefunden, der Richter wirkte nicht mit; ja die Anm. 2 S. 127 erwähnte undatierte Verordnung, das Amtsrecht für die Düffel (Satz X)[1]) und wohl auch andere Rechte verboten den Schöffen ausdrücklich, sich mit dem Richter über das zu fällende Urteil zu beraten[2]). Eine Beratung mit ihren „Gesellen", d. h. den Bürgern war den Schöffen nach ihrem Eide ausdrücklich gestattet. Man unterschied bei den Urteilen Vor- oder Beiurteile (die heutigen Zwischenurteile) und Endurteile.

Vorurteile waren alle bisher erwähnten Entscheidungen des Gerichts über die Verpflichtung des Beklagten zur Antwort, über die Verpflichtung zur Bürgschafts- und zur Eidesleistung, über Beweiserhebung usw. sowie Entscheidungen über Zuständigkeit, Passivlegitimation, Zulassung von Bevollmächtigten usw. Ein solches Vorurteil musste ausdrücklich beantragt werden, und zwar vor der Einlassung zur Hauptsache; im Liber sententiarum (A 1) heisst es wiederholt: die burger, die beclaget is, heft daer op bestadet een vorordell vor sinre rechter Antwort (ob z. B. das Gericht zuständig sei usw.). Leistete eine Partei einer in einem Vorurteil gemachten Auflage keine Folge, so lag Ungehorsam vor, und es konnte Versäumnisurteil gegen die ungehorsame Partei ergehen, indem die gegnerische Behauptung für wahr oder eine Urkunde als echt anerkannt wurde usw. Mit

1) Schröder, das Amtsrecht in der Düffel (Ann. Bd. 24 S. 164).

2) Die Schöffen traten jedenfalls zur Beratung untereinander ab, während der Richter an der Gerichtsstelle zurückblieb. Dieser Umstand bewog 1650 den Richter von Wesel zu der Bitte an den Kurfürsten von Brandenburg, anzuordnen, „wenn in iudicio eine Sache am erkentnis der Scheffen gestellt wird, und die Scheffen aufstehn und in die Ratstube um decreta zu stellen gehn, dass der Richter mit zugleich dorthin gehen und nicht allein etliche stunden lang im Gerichtstuhl im kalten, fast schimpflich sitzen bleiben und die Wände besehen möge" (I 2 Stadtarchiv 2. Abt.). Dieses Verlangen wurde durch die Gesetzgebung des Jahres 1715 befriedigt; vgl. Abschn. 24.

neuen Anträgen wurde die Partei so lange nicht gehört, als sie nicht dem Vorurteil „pariert“ hatte. Abfällige Kritik eines Vorurteils („boven ordell spreken“) wurde schwer bestraft, z. B. 9. September 1585, 26. November 1586 (Strafe: 11 alte Schilde). Am 27. April 1587 wurde die Beklagte in die zweifache Strafe nach Stadtrecht fällig erkannt, weil sie in ihren schriftlichen Materien „boven schepen ordell handelunge geplegt“ hatte, und der Kläger wurde bei dem ergangenen Bescheid über die Zuständigkeit des Gerichts gehandhabt. Am 17. Dezember 1606 wurde der Beklagte in Strafe genommen, weil er gegen ein Urteil vom 13. September 1574 gedingt hatte, er ist dem Urteil „alnoch to pareren schuldig“. Allzu scharfe Kritik konnte sogar den Verlust des Rechtsstreits nach sich ziehen. So hatte eine Beklagte auf einen gerichtlichen Vorbescheid hin eine Eingabe voller Kalumnien gemacht, wodurch Richter und Schöffen an ihrer Ehre gekränkt („geledert“) wurden; darum soll der Richter in dieser Sache nicht „volnfahren, richten noch gighten, beforen die Beklagte hebbe voirirst, den Clevischen Stadt beschrieven Rechten na, Richter und Schepen afdracht und ein begnuege gedain und gemackt, by verlust der sachen“ (26. August 1586)[1]).

Dem Vorurteil während des Rechtsstreits entsprach das Endurteil am Schlusse des Verfahrens. Die Urteilsformel enthielt beim Obsiegen des Klägers ausser der materiellen Entscheidung noch den Zusatz, dass Kläger eine rechte Klage (oder rechte Ansprache), der Beklagte eine unrechte Veranterung (d. i. Verantwortung) getan habe. Bei Klageabweisung lautete die Formel: der Beklagte soll des Klägers Ansprache „verlaten wesen“, oder der Beklagte wird von der Ansprache absolviert. Es wurde auch wohl die Klage zugesprochen unter Vorbehalt einer Gegenforderung, die der Beklagte binnen vierzehn Tagen zu beweisen hatte, oder gar unter Vorbehalt des in derselben Zeit zu erbringenden Gegenbeweises. War das Vorbringen der Parteien unverständlich oder sonst nicht so eingerichtet, dass man darauf ein Urteil bauen konnte, so lehnten die Schöffen eine Entscheidung ab, es den Parteien überlassend, von neuem zu klagen. So wiesen z. B. am 24. April 1544 die Schöffen beide Parteien

1) Nicht alle Gerichte konnten Vorurteile erlassen; vgl. z. B. für das Gericht in der Düffel die Vorschrift: Item en sullen geyne vurordelen gain. (Schröder, a. a. O. S. 165).



„op oeren varscher voeten to stain ind yder sall syne schryfften wedder nemen, ind wyllen sy malckander myt Recht versuycken (d. i. verklagen), moigen sy bewyss voeren ind myt beterem onderscheyde gebruyken ind den schepen anbrengen“. Am 19. Juni 1602 ist um Augenscheinseinnahme gebeten, „edoch mit ungelickem Verstand“; es ergeht darum der Bescheid, dass diejenige Partei, die sich dieser Okularinspektion meist angelegen vermeint zu sein, bei dem Gerichte solche „mit merder Ernst“ fordern solle, worauf beiden Parteien ein Tag dazu bestimmt werden könne.

Die Urteile entschieden auch über die Pflicht zur Tragung der Gerichtskosten, deren Höhe nach der Berechnung durch den gewinnenden Teil von den Schöffen ermässigt werden konnte. Verhältnismässig oft wurden die Gerichtskosten „aus bewegenden Ursachen kompensiert“.

Um verbindlich zu sein, musste das Urteil in Gegenwart dessen, den es anging („den dat rueret“), verkündet werden. Man unterschied fünf Arten der „Nichtgegenwärtigen“: 1. die in Ritterschaft sind, 2. die zur Schule sind, 3. die Geächteten und Verfesteten, 4. die vierte „is allein van slechten willen“ (?), 5. die Ungehorsamen, die nicht da sein wollen. Nur diesen letzteren schadete ein in ihrer Abwesenheit ergangenes Urteil; den vier ersten schadete es nicht (Titel 139). Diese Versäumnisurteile gegen Ungehorsame, die trotz gehöriger Vorladung nicht erschienen waren, ergingen anscheinend ohne Prüfung des Sachanspruchs selbst; sie waren selbstverständlich auch dann zulässig, wenn der Kläger ausblieb, sowie dann, wenn durch Vorurteil der Beklagte zur Antwort auf die Klage verurteilt war, aber im nächsten Termine ausblieb. Lag dieser letztere Fall nicht vor, so geschah der Nachweis der gehörigen Ladung durch den Boten[1]). Für den Erlass des Versäumnisurteils machte es einen Unterschied, ob der Beklagte auf einen oprichtenden Tag oder auf einen anderen Gerichtstag geladen war: erschien er an einem oprichtenden Tag nicht, so konnte ohne weiteres Versäumnisurteil gegen ihn ergehen, an den andern Gerichtstagen, den Genechten,

1) Die amtlichen Bescheinigungen des Boten über seine Amtshandlungen („gichtige woirde binnen sinen bevele“) konnten nicht widerlegt werden; vgl. liber sententiarum (A 1) Bl. VIII.



aber musste eine zweimalige Vertagung und zu jedem Termine neue Ladung erfolgen, und erst im dritten Termin konnte der Erlass des Versäumnisurteils beantragt werden. (Ob dieser Unterschied mit dem Wegfall der Genechte (oben Abschn. 2) verschwunden ist, ist nicht ersichtlich; jedoch werden wiederholt Ladungen auf mehrere nacheinander folgende Termine nachgewiesen.) War der Kläger der säumige Teil, so konnte auch an den Genechten schon im ersten Termin die Abweisung der Klage erfolgen. Ein Versäumnisurteil gegen den Kläger konnte bei Geldforderungen eine verschiedene Bedeutung haben: hatte der Kläger die Geldforderung substanziiert, so wurde der Schuldner von der Forderung befreit, und wenn er von neuem verklagt wurde, konnte er vom Kläger den Eid verlangen, dass der Anspruch nicht identisch sei mit dem abgewiesenen; hatte der Kläger aber schlechthin auf eine Summe Geldes geklagt, so wurde der Beklagte nur von der Ladung zum Gericht befreit, und der Kläger konnte eine neue Klage anstrengen. Der Kläger musste aber auch die dem Beklagten entstandenen Kosten ersetzen, und solange dies nicht geschehen war, brauchte sich der Beklagte auf die neue Klage (oder auf die Fortsetzung der alten Klage nach Ausräumung des Versäumnisurteils) nicht einzulassen[1]).

Bei Versäumnisurteilen lässt das die Klage zusprechende Urteil in den Protokollen meist den Streitgegenstand nicht erkennen, sondern lautet ohne vorherige Sachdarstellung dahin, dass der Kläger eine rechte Ansprache gehalten, oder dass er seine Klage gewonnen habe. Sowohl bei Zusprechung als bei Abweisung der Klage erhielt die Formel des Versäumnisurteils noch den Zusatz: „hi en kan dat geweren mit een beteren rechte“, d. h. wenn der unterliegende Teil seine Versäumnis „bessern“ konnte, fiel das Versäumnisurteil (abgesehen von der Verpflichtung, dem Gegner die Kosten zu erstatten) weg; gegen das Urteil konnte mithin Einspruch eingelegt werden, aber auch nur Einspruch, eine Anfechtung mit der Berufung fand nicht statt (Titel 139). Der Einspruch konnte nur auf ganz bestimmte Gründe gestützt werden.

1) Am 7. Sept. 1609 machte der Beklagte diesen Einwand, der Kläger verlangte vom Beklagten eidliche Angabe über die Höhe seiner Kosten; das Gericht setzte jedoch ohne weiteres die Kosten auf 5 clev. Tlr. (zu 30 Stbr.) fest. Die LandgerichtsO. hat diesen Eid noch beibehalten, weil es schwierig sei, die Auslagen zu beweisen.

Nach Titel 101 ist „beter Recht“ „lifs noit off heren gebot“. Rechte Notsachen sind aber nur Gefängnis, Krankheit, Tod und Begräbnis der nächsten Angehörigen, ferner Gottesdienst, sofern man darin war, bevor man von der Klage wusste, des Reiches, des Herrn oder der Stadt Dienst, auch wenn man schon vor Beginn von der Klage Kenntnis hatte, endlich Unmöglichkeit der Reise wegen Unwetters. Ausserdem werden im Prot. vom 8. Februar 1587 die schwebenden gefährlichen Zeiten als rechte Notsache anerkannt. Das „beter Recht“, also das Vorliegen einer rechten Not, musste durch den Boten oder durch Zeugen bewiesen werden, und zwar am nächsten, über vierzehn Tage anstehenden Gerichtstage. Erschien der säumige Teil wieder nicht, so erging die Entscheidung, dass der Gegner „seine Klage gewonnen bleiben“ oder „von der Klage verlaten bleiben“ solle; der Gegner selbst musste zugegen sein und des beteren Rechts wachen und wahren. Eine Anfechtung dieses zweiten Versäumnisurteils fand nicht statt.

Bei der Urteilsfindung scheint für die Schöffen der Satz iura novit curia nicht gegolten zu haben. Wiederholt wird Parteien (durch Vorurteil oder durch Vorbehalt im Endurteil) aufgegeben, das Gesetz, worauf sie sich berufen, nachzuweisen, und das kommt selbst bei angeblichen Sätzen des Klever Stadtrechts vor; die Schöffen erwarten den Beweis, dass der Satz nach Stadtrecht gilt, sprechen aber nicht etwa aus, dass der behauptete Satz im Stadtrecht nicht enthalten sei. Vergl. z. B. Urteilbuch VI, 4 Bl. 4 (1528), 19 ff., 36, 108, 138.

Wichtige, insbesondere grundsätzliche Entscheidungen scheinen sorgfältig und von den andern Sachen getrennt aufbewahrt worden zu sein; so wird in einer Sache, wo ein Nimweger Bürger vom Nimweger Magistrat in Kleve verklagt wird, im Protokollbuch am 12. Februar 1568 vermerkt: und syn die acten van desen prozess inden schepenkasten op die myddelport in bewerynge gelacht.

Nach altem Herkommen war es nicht gebräuchlich, gewiesene Urteile lesen zu lassen, es sei denn mit Zustimmung beider Parteien (13. September 1563)[1]). Diesen Grundsatz konnte man aber dem Fürsten gegenüber auf die Dauer nicht durchführen. Am

1) Nach Hüssen S. 182 galt dies überhaupt von allen Aufzeichnungen im Signat, dem gerichtlichen Protokollbuch.

11. Juli 1562 forderte der Landschreiber, der in seiner Eigenschaft als Richter eines Untergerichts geklagt hatte, Abschriften zweier Kriminalurteile, um sie dem Fürsten vorzulegen, weil dieser wissen wollte, was die Schöffen in der Sache erkannt und sententiiert hatten. Die Schöffen erklärten das Verlangen als gegen der Stadt Herkommen und Privilegien, worüber sie nicht allein und ohne Vorwissen von Bürgermeister und Rat entscheiden wollten. Es wurde daher vom gesamten Magistrat die Sache geprüft und dabei erwogen, dass in vergangenen Zeiten wiederholt auf Erfordern der fürstlichen Räte das Urteilbuch zu den Räten auf die Ratskammer gebracht worden sei, damit die Räte einige bestimmte ausgewiesene Urteile hätten lesen können; die Räte hätten aber in Abwesenheit der Schöffen alles gelesen, was ihnen beliebte; deshalb empfehle es sich nicht, das Urteilbuch selbst so oft herauszugeben. Andererseits müsse man die Ungnade und Verbitterung des Fürsten soviel möglich zu vermeiden suchen, und es sei darum nützlich und ratsam, dem Fürsten als „unser Overhoefft und hoige Overicheydt" die gewiesenen Urteile auf Verlangen abschriftlich mitzuteilen[1].

11. Der Klever Schöffenstuhl als Oberhof und Berufungsgericht.

Die Tätigkeit des Klever Gerichts beschränkte sich nicht auf die Stadt Kleve, sie wurde vielmehr in ziemlich bedeutendem Umfange auch von solchen Orten in Anspruch genommen, die ihre Hauptfahrt nach Kleve hatten. Das Stadtrecht erwähnt die Hauptfahrt ausführlicher nur an einer Stelle (Titel 139): „Soe wie hier comen uit den Steden off dorpen Slants van Cleve, oir hovet toe sueken ind oerdel toe hailen, om dat si dat doen moiten, soe en mach si nyemant op die tit besetten om enige scholt, die si schuldich sin, oick van wairachtiger scholt. Ind dat sin die Stede Huusen, Cranenborch, Udem, Griethuusen, die dorpe Kellen, Quaelborch, Rineren, opten Houwe. Ind desen is men schuldich, dat statrecht end lantrecht toe wisen, ind vort wis toe weerden, off men des niet wies en is." Konnten in diesen Orten die dortigen Schöffen sich über die zu treffende

1) Über einen ähnlichen Vorgang in Calcar vgl. Liesegang S. 551.



Entscheidung nicht einigen, so schrieben sie die sich gegenüber stehenden Urteilsvorschläge mit kurzer Begründung („Vorramen“) nieder, versiegelten sie und brachten sie nach Kleve, wo alsdann die Schöffen die Entscheidung fällten und sie versiegelt dem Überbringer der Vorramen mitgaben oder sie durch ihren Boten zurückschickten, damit das anrufende Gericht sie den Parteien bekannt gebe. Auch Teilfragen konnten zur Entscheidung des Oberhofes gebracht werden, z. B. entschieden (1610) die Schöffen von Hüssen über die Hauptsumme, während wegen der Zinsforderung die Sache nach Kleve ging. Die Vorramen beginnen meist mit den Worten: „Somiger (= einiger) Schepen meynungh is . . . ., andere Schepen meynungh is.“ Die Entscheidung lautete ursprünglich: „wer dan sulx (oder: sulche rechtzforderonghe) alhier geschiet“, so sollte der Kläger seine Klage gewonnen haben, oder so sollte die vorgelegte Urkunde von keinem Werte sein usw. Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts änderte sich die Formel und die Entscheidung lautete von da ab: „in Sachen . . . bleiben die Schöffen von Kleve bei dem ersten Vorramen der Schöffen von N.“, zuweilen mit einem einschränkenden oder ergänzenden Zusatz; nur wenn beide Vorramen gänzlich verworfen wurden, erging natürlich eine neue Entscheidung. Von dieser Zeit ab sind die Vorramen der Untergerichte wörtlich in das Klever Protokollbuch aufgenommen.

Die Zahl der Ortschaften, die in Kleve ihren Oberhof sahen, war nicht immer dieselbe. Die oben angeführte Stelle aus A 1 (um 1426) führt an die Städte Hüssen, Cranenburg, Üdem und Griethausen, und die Dörfer Kellen, Qualburg, Rindern und Hau. (Von jüngerer Hand sind zugesetzt: Sevenher, Weelle, Huyswerden, Zeefflic, also Zevenaar, Wehl, Huisberden und Zyfflich.) A 2 und 206 (beide um 1500) fügen die Dörfer Weele und Zyfflich, A 3 (Anfang des 16. Jahrhunderts) und A 271 (1691) ausserdem noch die Dörfer Huisberden und Hassent hinzu; (bei den Städten steht am Rande Gennep). A 5 (Mitte des 16. Jahrhunderts) hat folgende Namen: Hüssen, Cranenburg, Üdem, Goch, Griethausen, Kellen, Qualburg, Rindern, Hau, Zevenaar, Well, Huisberden mit der ganzen Düffel. A 4 (1560), A 269 und die von v. Kamptz, Provinzialrechte, benutzte Handschrift nennen die Städte Hüssen, Cranenburg, Üdem, Griethausen und Goch, die Dörfer Kellen, Qualburg, Rindern und Hau, A 77 (Mitte des 15.) und A 6 (zweite

Hälfte des 17. Jahrhunderts) dieselben Städte ohne Goch und die Dörfer Zyfflich, Well, Kellen, Qualburg, Rindern, Huisberden, Hassent, Hau. Das Protokoll vom 23. Februar 1607 enthält den betreffenden Stadtrechtstitel wörtlich und führt die zuletzt genannten Orte ausser Huisberden auf. Aus den Protokollen seit 1527 sind noch folgende Untergerichte bekannt: Düffelward, Keeken und Bimmen, Kekerdom und Loeth, Wyler, Mehr und Nyll[1]).

Wann und unter welchen Umständen sich diese Hauptfahrt ausgebildet hat, ist nur von wenigen Orten bekannt. Die Angaben der Handschriften sind für die Zeitbestimmung nur von geringem Nutzen, da sie offenbar vielfach gedankenlos aus der Vorlage entnommen sind. Im allgemeinen kann man der Untersuchung Liesegangs[2]) zustimmen, der zu dem Ergebnis kommt, dass die clevischen Fürsten am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts systematisch die Hauptfahrt der klevischen Ortschaften an die Hauptstädte des Landes geleitet haben, um die (bei manchen Städten z. B. Wesel, Duisburg, Xanten und Rees bereits vorhandene) Hauptfahrt nach ausserklevischen Gerichten zu verhüten. (Im 16. Jahrhundert ist dagegen das Bestreben der Herzöge darauf gerichtet, möglichst alle Konsultationen und Berufungen an das Hofgericht zu ziehen; Liesegang, S. 549 ff.) Von den einzelnen Orten ist folgendes zu bemerken: Der Ort, der nachweislich zuerst die Konsultation nach Kleve bekam, ist Üdem, dem dies Recht bei der Erhebung zur Stadt 1359 verliehen wurde. Seinen Bürgern wurde freigestellt, ob sie sich die Rechtsbelehrung bei den Fürstlichen Räten oder bei den Schöffen von Kleve erbitten wollten, zweifellos

1) Die Orte Kellen, Qualburg, Rindern, Hau, Griethausen und Düffelward liegen im Umkreis von einer Stunde um Kleve; Huisberden, Mehr, Keeken, Bimmen, Niel, Cranenburg, Wyler, Zyfflich, Leuth und Kekerdom liegen bis zu 12 km von Kleve entfernt; Goch liegt 12, Üdem 15 km Luftlinie von Kleve ab. Hüssen war eine im Holländischen liegende klevische Enklave 5 km südlich von Arnheim. Zevenaar liegt auf dem rechten Rheinufer in 16, Gennep an der Maas in 15 km Entfernung.

2) S. 531 ff. Ausser Kleve waren die wichtigsten Oberhöfe im Herzogtum Wesel und das selbst Kleve in dieser Beziehung weit überragende Calcar; unter Calcar und Kleve als Oberhöfe war die weitaus grössere Hälfte des Territoriums aufgeteilt, während Wesel hauptsächlich für die rechte Rheinseite in Betracht kam.

werden sie sich zumeist an die Schöffen von Kleve gewandt haben [1]). Üdem ist der einzige Name, der bereits im Liber sententiarum (A 1) als Untergericht genannt wird, und hat auch in späterer Zeit verhältnismässig häufig den Klever Oberhof in Anspruch genommen. Bis zur Zeit der Abfassung von A 1, also etwa 1426 müssen mindestens die in A 1 genannten Orte gefolgt sein.

Zevenaar scheint erst nach 1426 die Hauptfahrt nach Kleve erhalten zu haben, da es in A 1 nicht genannt ist; es bleibt auch nicht lange bei Kleve, da an dessen Stelle schon am 24. Januar 1487 (Verleihung der Stadtrechte an Zevenaar) Emmerich tritt [2]).

Die Orte Kellen, Qualburg, Huisberden und Griethausen bildeten mit Warbeyen und Till das Amt Kleverham, das einem Richter unterstand, nur die Stadt Griethausen hatte ihren besonderen Richter. Nach Scholten [3]) war der Richter von Kleve häufig zugleich Richter von Kleverham; der Richter von Warbeyen nannte sich (wann, ist nicht gesagt) „Richter des Grafen von Kleve in der Stadt Kleve, Werbede und rings herum“ oder (1355) „oberster Richter in Werbede und den anderen dabei gelegenen Dörfern des klevischen Landes, vom Klevischen Grafen bestellt“ [4]). 1322 fand ein Verkauf von in

1) Liesegang S. 535.

2) Liesegang S. 431, 556.

3) Geschichtliche Nachrichten über Kleverham, Brienen, Sombrienen und Griethausen (Kleve 1888) S. 7, Kellen, Warbeyen, Huisberden (Sonderabdruck aus dem Clever Kreisblatt, 1903) S. 2, 17.

4) Die Vermutung liegt nahe, dass der Stadtrichter von Kleve stets zugleich eines oder mehrere der umliegenden Richterämter verwaltete. Tatsächlich finden wir die Richterämter von Stadt und Amt Kleve meist in einer Hand, und von 1709—1749 verwaltete der Richter Reimann ausser diesen zugleich noch die Richterämter von Kleverham und Griethausen. Kleverham war aber nicht immer mit den andern Ämtern vereinigt; denn 1650 (I. 2 Stadtarchiv 2. Abt.) finden wir zwei verschiedene Richter für Kleve (Stadt und Amt) und Kleverham, und in der kurf. Verordnung vom 14. Aug. 1660 (Scotti, Cleve-Mark, 1 S. 353) § 40 werden nur die Richterämter von Amt Kleve und Griethausen kombiniert; hätte sich die Personalunion regelmässig auch auf das Amt Kleverham erstreckt, so wäre das bei der gesetzlichen Regelung gewiss beibehalten worden und zum Ausdruck gekommen. Das vereinigte Richteramt (Amt Kleve und Griethausen) versah tatsächlich der Stadt-

Kellen gelegenen Grundstücken in Kleve vor dem dortigen Richter (also auch wohl vor den Klever Schöffen) statt, während 1335 der Richter von Kleverham in Kellen selbst Grundstücke überträgt. Vermutlich sind daher um diese Zeit die besonderen Gerichte für die Ortschaften des Amtes eingerichtet worden. Bei dieser engen Verbindung zwischen Kleve und Kleverham ist es erklärlich, dass Kleve allmählich Oberhof wurde (vielleicht bei der Bildung der besonderen Gerichtsbänke?). Auffallend bleibt es jedoch, dass von den fünf Gerichtsbänken des Amts Kleverham (ausser Griethausen) zwei ihre Hauptfahrt nach Calcar hatten, nämlich Warbeyen und Till (mit der Unterherrlichkeit Moyland); ein Grund für diese Verschiedenheit ist nicht zu erblicken, insbesondere auch nicht etwa in der örtlichen Lage, da Warbeyen durch Qualburg und Huisberden von Calcar getrennt ist. Warbeyen ist dann später von Calcar zu Kleve übergegangen; schon 1650 gibt der Richter Jakob Müntz von Kleverham an (I, 2 Stadtarchiv 2. Abt.), dass die Prozesse von Warbeyen in der zweiten Instanz (und also auch wohl die Konsultation) nach Kleve gingen [1]; wann dieser Übergang erfolgt ist, ist nicht bekannt. Auch für Huisberden (s. oben A 3, 5, 6) scheint die Hauptfahrt zwischen Kleve und Calcar geschwankt zu haben, da Huisberden in Handschriften des Calcarer Stadtrechts aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und aus dem 17. Jahrhundert als Untergericht Calcars genannt wird [2]. Jedenfalls hatte Huisberden schon 1597 die Hauptfahrt nach Kleve, da in diesem Jahre eine Berufungssache aus Huisberden in Kleve verhandelt wird. Zu Kleverham

---

richter von Kleve (z. B. Ryff, 1680 promotus Iudex Clivensis et Griethusensis, Kurbuch, Stadtarchiv), und da die Absicht jener Verordnung dahin ging, die „Vielheit der Richter“ zu vermeiden, so mag in der Folgezeit auch ohne gesetzliche Anordnung das Amt Kleverham ebenfalls dieser Vereinigung angeschlossen worden sein, wie das Beispiel des Richters Reimann es zeigt. — In der Verordnung von 1660 wurden zugleich die Richterämter von Cranenburg, Zyfflich und Düffel miteinander vereinigt.

1) Ebenso Scholten, Kellen usw. S. 18 (ohne Quellenangabe) und Liesegang S. 525 unter Berufung auf Handschrift A 279 im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

2) Vgl. Schröder, ZfRechtsgeschichte, Bd. 10 S. 215; in dem von Liesegang S. 539 gegebenen Verzeichnisse der Untergerichte Calcars fehlt sowohl Huisberden als Warbeyen.

gehörte auch das in A 3 und 6 erwähnte Hassent, das heutige Hasselt; dieses war aber kein besonderes Gericht, sondern bildete mit den Kirchspielen Riswick, Qualburg und Schneppenbaum das Gericht Qualburg.

Hau und Rindern bildeten mit Materborn und Donsbrüggen zusammen das Amt Kleve, dessen Richteramt (in der Regel) der Stadtrichter von Kleve versah; vgl. Anm. 4 S. 150. Das Amt hatte zwei Gerichtsbänke: 1. Hau und Materborn, 2. Rindern und Donsbrüggen.

Zyfflich und Wyler gehörten zum Amt Cranenburg, in dem früher vier Gerichtsbänke waren: Zyfflich, Wyler, Nütterden und Frasselt. Da dies den Untertanen lästig und kostspielig war, wurde durch Urkunde vom 15. Mai 1574[1]) der Amtmann Marschall Wachtendunck beauftragt, statt der vier „twee gemeine Gerichtzbenke van unser und ambts wegen“ zu verordnen, eine für Zyfflich und Wyler, eine für Nütterden und Frasselt; für jede Bank sollten sieben Schöffen ausgewählt werden. In den Handschriften und Protokollen werden nur Wyler und Zyfflich erwähnt (und zwar als getrennte Bänke), doch liegt die Annahme nahe, dass auch Nütterden und Frasselt ihre Hauptfahrt nach Kleve gehabt haben, da für diese Bänke ein anderes Haupt nicht bekannt ist; diese Annahme findet ihre Bestätigung in einem Verzeichnis der Untergerichte in A 271.

Unter der Düffel ist das früher zu Geldern gehörige, 1473 an Kleve abgetretene Amt zu verstehen, das die Kirchspiele Düffelward, Keeken, Bimmen, Leuth, Kekerdom, Niel und Mehr in sich schloss[2]). Es hatte nach den Protokollen drei Gerichtsbänke: 1. Düffelward, Keeken und Bimmen, 2. Kekerdom und Leuth, 3. Mehr und Niel[3]); zuweilen erscheint auch der Sammelname „Düffelt“. Nach Artikel X, XI des Amtsrechts[4]) ging die Konsultation nach Cranenburg und von hier aus konnte sie dann nach Kleve gehen. Ob und wie lange diese Bestimmung, dass

1) Staatsarchiv in Düsseldorf, Cleve-Mark, X 58 Bd. 1 Nr. 15.

2) Vgl. Scholten, Einiges über die Düffel usw. (Sonderabdruck aus dem Clever Kreisblatt, 1903), S. 2; Schröder, Amtsrecht S. 158 ff.

3) Die Angabe bei Schröder a. a. O. und Liesegang S. 522, dass jeder Ort eine besondere Gerichtsbank gebildet habe, ist hiernach zu berichtigen; sie findet auch in dem Amtsrecht selbst keine Stütze.

4) Mitgeteilt bei Schröder a. a. O.

zuerst Cranenburg angegangen werden solle, gehandhabt worden ist, ist nicht bekannt; jedenfalls war ausweislich der Protokolle im Anfang des 16. Jahrhunderts die Mittelinstanz beseitigt, da nur unmittelbare Konsultationen überliefert sind[1]).

Goch hat (trotz A 4, 5, 269 und der von v. Kamptz benutzten Handschrift) niemals seine Hauptfahrt nach Kleve gehabt, da es erst 1473 an Kleve kam und die Hauptfahrt zunächst durch Urkunde von 1474[2]) nach Calcar gewiesen und durch Urkunde vom 10. April 1566[3]) an die fürstlichen Räte in Kleve gezogen wurde. Möglich wäre es ja, dass Goch allmählich von Calcar ab und zu Kleve übergegangen wäre und dass dann der Herzog eingegriffen hätte, bevor sich eine neue feste Gewohnheit gebildet hätte. (A 4 und 5 liegen kurz vor der Urkunde von 1566, wenigstens A 4, das 1560 geschrieben ist.) Die Protokolle geben aber gar keinen Anhaltspunkt für irgendwelche Verbindung zwischen Goch und Kleve.

Gennep hatte seine Hauptfahrt früher nach Geldern; aber weil dadurch „allerlei vertogh und unrichtigheit so woll in den gerichtzhandlungen als oich nit geringe versuimeniss und unkosten tuschen den Parteien entstanden", bat Gennep, seine Hauptfahrt nach Kleve nehmen zu dürfen. Durch Urkunde Herzog Wilhelms IV. vom 6. Mai 1562[4]) wurde dem stattgegeben und „Gennep vortmeer ahn unser Statt Kleve mit oerer Hoefftfahrt gewesen, als sie die oich daer suchen, und oere gerichtzhandel brengen, ... alssdan die unsere van Cleve na der vurs. unser Statt Gennep alden Niersrechten ordelen und wiesen sollen".

Endlich ist von den Untergerichten noch „Weelle" zu er-

1) Die Handschrift von 1720 (Anm. 2 S. 120) enthält als einzigen Anhaltspunkt (unter „Düffelt") die Mitteilung, dass Herzog Johann II. (1481–1521) der Düffel die provocatio ad Clivense iudicium Metropolitanum konzediert habe. Die Angabe bei Scholten a. a. O. S. 3, dass „später" die Mittelinstanz so weit aufgehoben worden sei, dass man sich ihrer bedienen konnte, wenn man wollte, stützt sich wahrscheinlich auf eine andere Bemerkung in der erwähnten Handschrift. Hier ist aber an ein preussisches Edikt aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts gedacht und unter „Mittelinstanz" das Klever (nicht etwa das Cranenburger) Gericht verstanden; vgl. unten Abschn. 24.

2) Schröder, ZfRechtsgesch. 10 S. 218.

3) Düss. Staatsarchiv, Kleve-Mark X 58 Bd. 1 Nr. 15.

4) Das., Städte VIII. 4 und in A 77.

wähnen. Welcher Ort hiermit gemeint ist, ist zweifelhaft. Es gibt in unsrer Gegend nur zwei Ortschaften dieses Namens: Well an der Maas und Wehl 10 km nordöstlich von Zevenaar. Ersteres kommt nicht in Frage, da sich keinerlei Beziehung zu Herzogtum und Stadt Kleve nachweisen lässt. Wehl stand in naher Verbindung mit Zevenaar; vgl. in der Urkunde von 1487, wodurch Zevenaar Stadtrechte erhält, die Bestimmung, dass das Gericht von Wehl in der Stadt Zevenaar gehalten werden soll[1]); nach A 271 gehörte Wehl unter das Stadtgericht Zevenaar. Es liegt daher die Annahme nahe, dass neben Zevenaar auch das Gericht von Wehl (falls ein solches als selbständiges Gericht überhaupt bestanden hat) die Hauptfahrt nach Kleve hatte, vgl. A 1, wo Zevenaar und Wehl nebeneinander von jüngerer Hand zugesetzt sind. Dem widersprechen aber A 2 und A 5, die offenbar bewusst das inzwischen an Emmerich gekommene Zevenaar weglassen, aber Weele oder Well noch aufführen, trotzdem ihre Abfassungszeit nach 1487 liegt. Hier wird Weele mit Zyfflich zusammengenannt und wohl die einfachste Erklärung ist die, dass Weele ein Schreibfehler für Wyler ist, das stets neben Zyfflich vorkommt, mit ihm auch später eine Gerichtsbank bildet, aber in der Aufzählung der Untergerichte sonst nicht genannt ist.

Hiernach ergibt sich als das Gebiet des Klever Oberhofs:

1. der zusammenhängende Bezirk südlich vom Rhein, begrenzt im Osten vom Kalflack, im Süden von der Linie Huisberden-Hau-Cranenburg, im Westen von der Linie Wyler-Kekerdom, umfassend die Städte Cranenburg und Griethausen und die Ämter Kleve, Kleverham (ohne Till), Cranenburg und Düffel.

2. die linksrheinischen Ortschaften Üdem und Gennep.

3. die rechtsrheinischen Ortschaften Hüssen und (vorübergehend) Zevenaar.

Einige von diesen Orten waren selbst wieder gewissermassen Oberhöfe für andere Orte, deren Rechtssachen daher nach Kleve nur kamen, wenn die zunächst angerufene Zwischeninstanz sie dorthin verwies. So war Hüssen Obergericht für (das zwischen Hüssen und Arnheim liegende) Malberg (das heutige Malburgen), Üdem für Üdemerfeld und Üdemerbruch[2]), und wie schon erwähnt, früher auch Cranenburg für die Gerichtsbänke der Düffel.

1) Liesegang S. 432.

2) Für Üdemerfeld und Üdemerbruch wird in A 271 Calcar als

Wie die Konsultation, so ging auch die Berufung gegen Entscheidungen der Untergerichte an den Schöffenstuhl in Kleve[1]). Eine Ausnahme hiervon machte nur Gennep, gegen dessen Urteile die Berufung an den Landesherrn und die verordneten klevischen Räte, d. h. an das Hofgericht ging. Anscheinend hat Gennep, nachdem es 1562 seine Hauptfahrt nach Kleve bekommen hatte, auch die Berufungen an den Klever Schöffenstuhl geleitet; denn im Juli 1565 entscheidet dieser als Berufungsinstanz in einer Genneper Sache. Der Herzog von Kleve zog jedoch durch Urkunde vom 12. März 1579[2]) die Berufung an sich und zwar vermöge gemeiner beschriebener Rechte und des hl. Reiches Ordnung, was Bürgermeister, Schöffen und Rat von Gennep „aus Unverstand" in Zweifel gezogen hätten. Die Angabe bei Scholten[3]), dass auch von Kellen die Berufung ans Hofgericht gegangen sei, ist irrig; die Protokolle enthalten mehrere Berufungssachen aus Kellen.

Über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung und die Art ihrer Einlegung enthalten Stadtrecht und Protokolle nichts. Dagegen ist in Hüssen S. 177 eine, 1550 von den Klever Schöffen gegebene Belehrung, „wie man appellieren soll", aufgezeichnet. Hiernach musste die Berufung spätestens am zehnten

---

Oberhof genannt. Falls diese Angabe richtig ist, muss im 17. oder 18. Jahrhundert eine Änderung vorgenommen worden sein, da bis 1600 nachweislich beide Ortschaften nach Üdem und von dort nach Kleve konsultiert und appelliert haben.

1) Wie oben (Anm. 4 S. 150) erwähnt, war der Stadtrichter von Kleve (zeitweilig) zugleich Richter von Griethausen und der Ämter Kleve und Kleverham, so dass er in die Lage kommen konnte, Berufungen gegen die von ihm selbst gesprochenen Urteile entscheiden zu müssen. Da der Richter das Urteil nicht selbst fand, sondern nur aussprach, stand dem an sich nichts entgegen, und so heisst es in dem Jurisdiktional-Reglement von 1701 (s. Abschn. 24) unter Nr. 6: „Weil es verschiedener Örter Observanz gibt, dass derjenige, welcher selbsten in der Sache in prima instantia geurteilet, dass er zugleich iudex appellationis, auch processus gegen sich selbst erkennen, so soll unser Richter die appellationsprocessus von denen Sachen, so aus dem Amt Kleve und Kleverham an dortiges klevisches Appellationsgericht (d. i. der Schöffenstuhl) devolvieren, allein und nicht der älteste Scheffe, es sei denn, dass der Richter in der Stadt nicht zugegen, erkennen und demnächst dem Herkommen nach solche Appellationssachen erledigt werden."

2) Düss. Staatsarchiv, Cleve-Mark, Städte VIII. 4.

3) Kellen usw. S. 3.

Tage („bynnen x Sonnenschein ind niet langer") eingelegt werden; zu dem Zwecke liess der Berufungskläger den Richter und sämtliche Schöffen durch den Boten vorladen und erklärte dann in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen: „Heer richter unnd schepen, alsulcken ordel, als mi dairtegen gewesen is, ende ich merckliche besweernisen tegen mi bevinde, dairom ich mi in aller bester form des rechten beroep unnd appellier aen een hoeger recht deser bancken geboirliche hoeft, teen ersten, teen anderden, teen dardenn." Sodann musste er (offenbar auch noch innerhalb der zehn Tage, wenn nicht sofort nach dieser Erklärung) die Angriffe gegen das erste Urteil schriftlich einreichen und gleichzeitig 22 alte Schilde[1]) oder, wenn er diese nicht hatte, hinreichend Gold und Silber als Pfand hinterlegen. Waren alle Bedingungen erfüllt, so wurde die Berufung von den Schöffen angenommen, der Schreiber musste die Akten ordentlich ausschreiben, und sodann wurden die Akten besiegelt von zwei Schöffen nach Kleve gebracht, was binnen dreissig Tagen nach Annahme der Berufung geschehen musste. Nicht ganz im Einklange hiermit steht die häufig ergehende Entscheidung, dass der Berufungskläger selbst binnen vierzehn Tagen die Akten der ersten Instanz vorzulegen habe. (Vielleicht hatte dies nur die Bedeutung, dass es der Partei überlassen blieb, das erstinstanzliche Gericht zur Übersendung der Akten anzuhalten.) In der Berufungsinstanz scheint die Berufung schon angenommen und auch wohl über Vorfragen (Zuständigkeit und dergl.) entschieden worden zu sein, bevor die Akten da waren, da wiederholt erkannt wird, dass die Sache zur Rechtfertigung angenommen und zwecks Vorlage der Akten der ersten Instanz vertagt werde. Wurden die Akten binnen der gesetzten Frist nicht vorgelegt, so wurde der Berufungskläger mit der Berufung ausgeschlossen. Am 3. August 1594 wurde eine Berufung nicht angenommen, weil aus den Akten nicht zu er-

1) Die 22 alten Schilde werden 1715 mit 80 Gulden 7 Stüber holl. bewertet. Nach A 271 (Verzeichnis aller Unter- und mittelbaren Gerichte) mussten 23 alte Schilde hinterlegt werden. Diese Summe fiel beim Unterliegen halb dem Landesherrn, halb dem Gericht erster Instanz zu. Die Langerichts-O. wollte die vorherige Hinterlegung des Appellationsgeldes gänzlich abschaffen und ordnete statt dessen wenigstens für Berufungen gegen Urteile der Hauptstädte an, dass der Berufungskläger vor dem Untergericht eine Art Gefährdeeid leisten müsse.

sehen sei, dass die Formvorschriften bei Verfolg der Berufung erfüllt worden seien. Welcher Art diese Formvorschriften waren, ist nicht erwähnt; doch ist nach dem Obengesagten offenbar an die Wahrung der Frist, die Art der Berufungseinlegung und an die Hinterlegung der „Appellationspennunge“ zu denken; es fehlte demnach eine entsprechende Bescheinigung der Schöffen des Untergerichts, denen ja die Prüfung der Förmlichkeiten oblag. — Auch in Berufungssachen konnten Versäumnisurteile ergehen, z. B. 10. Juli 1597, wo der Appellat nicht erschienen ist und deshalb die gravamina des Appellanten für bekannt (d. h. zugestanden) angenommen werden.

Die Urteile in der Berufungsinstanz geben in der älteren Zeit meist selbst eine Entscheidung zur Sache, (oft ohne das Vorhandensein des ersten Urteils zu erwähnen); erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts erscheint die stehende Formel, dass Richter und Schöffen der Stadt N. „woll gewesen und oevell darvan appelliert sy worden“ oder umgekehrt, „dat woll appelliert und oevell gewesen“ sei; statt „übel“ heisst es im 17. Jahrhundert auch wohl „quellick“. Sowohl bei Konsultationen als bei Berufungen konnte die Verhandlung wieder eröffnet werden zwecks Abgabe von Erklärungen über Schriftsätze, Erhebung neuer Beweise usw.; die neue Verhandlung fand zuweilen vor dem Oberhof selbst statt.

Kleve als Oberhof entschied die ihm unterbreiteten Streitfälle nach Klever Stadtrecht. „Ind desen is men schuldich, dat statrecht end lantrecht toe wesen“ (Tit. 139), und in anderen Handschriften (z. B. A 4) heisst es noch klarer statt „das“ Stadtrecht „unser“ Stadtrecht. Dem entspricht auch die Entscheidungsformel: wäre die Forderung hier geschehen, so wäre, wie folgt, zu entscheiden, und sehr häufig ist die Entscheidung mit den Worten „na vermöge unser statrechten“ eingeleitet. Eine Ausnahme machte auch hier wieder nur Gennep, dessen Rechtsfälle gemäss der oben mitgeteilten Urkunde nach den alten Niersrechten zu entscheiden waren[1]). Der Umstand, dass Kleve sein Stadt-

1) Das gennepsche Recht hatte das Recht des Oberquartiers Geldern zur Grundlage (Düss. Staatsarchiv, Landgericht Cleve Nr. 851). Das Vorrecht Genneps scheinen die Klever Schöffen anfangs bezweifelt zu haben; denn in einer an das Hofgericht kommittierten Genneper Sache entscheidet am 5. Okt. 1588 ein Teil der Schöffen nach den vom Genneper Gericht angeführten Stadt- und Landrechten, der andere Teil

recht den Entscheidungen zugrunde legte, hatte zur Folge, dass die Untergerichte dieses selbe Recht auch dann anwandten, wenn sie selbst entschieden, so dass das Klever Stadtrecht auf diese Weise weit über seinen eigentlichen Geltungsbereich hinaus Gesetzeskraft bekam. Den sprechendsten Ausdruck fand diese stillschweigende Gesetzesannahme in dem Auszug aus dem Stadtrecht, den Kleve 1441 der Stadt Hüssen gab [1]), und in zahlreichen rein abstrakten Rechtsbelehrungen, die Hüssen von Kleve erbat und erhielt, ohne dass sie, wie die Konsultationen an bestimmte Fälle geknüpft waren, vgl. z. B. Hüssen S. 177, 182, 229, 290. Die wichtigste von ihnen ist die bereits erwähnte Belehrung, wie man appellieren soll. Die erwähnte Niederschrift der hüssenschen Rechte und Privilegien hat sogar fast das ganze Klever Recht in sein eignes, von den Hüsser Schöffen bezeugtes Recht aufgenommen mit der ausdrücklichen Überschrift: Klever Stadtrechte und Gerichtssachen. Nicht uninteressant ist auch der mehrerwähnte Bericht von 1650 (I. 2, Stadtarchiv 2. Abt.). Hier schreibt Richter Joh. Pet Schnitzler in der Düffel, da es keine Gerichtsordnung und kein einheitliches Recht im Herzogtum Kleve gebe, habe er sich in Bedienung der Justiz nach der Gerichtsordnung der Stadt Kleve verhalten, um so mehr als auch die Appellationen dahin gingen. Dasselbe berichtet für Stadt und Amt Cranenburg der Amtmann Herr von Bylandt auf Halt. Der Richter Jakob Müntz von Kleverham hält es für zweckmässig, die zu Kleve und Calcar geltenden, wiewohl in scriptis gar selten anzutreffenden und darum männiglich unbekannten statuta zu revidieren und publici iuris zu machen, zumal die Prozesse der Gerichte in Kleverham in zweiter Instanz teils nach Calcar teils nach Kleve gingen. Der gemeinsame Bericht aller Richter des Herzogtums verneint die Frage, ob eine

---

aber entgegengesetzt, weil es allhier nach Recht der Stadt Kleve also gehalten werden solle. Die Entscheidung des Hofgerichts fehlt leider.

1) „Diese puncten hier nae beschreven hebben die Schepen van Cleeff unsz Schepen van Huessen beschreven avergegeven, die sie uth oeren Rechten genamen hebben, wandt sie unse hoeft sein und wy onse rechten, der wy niet vroet en sein, an sie plegen te versuecken, und hebben ons bevalen, alle diese puncten ten ewigen dagen aldus te halden, und is geschiet inden jair ons Heeren dusent vier hondert und een und viertigh“ (Hüssen S. 279). In einer Hüssenschen Sache von 1593 beruft sich eine Partei ausdrücklich auf das, was in den klevischen Rechten stehe.

Gerichtsordnung vorhanden sei; es hätte sich ein jeder seines Orts Gelegenheit und daselbst befundener Observanz bishero richten müssen. Dass diese Observanz bei den Untergerichten des Oberhofs Kleve sich auf Grund des Klever Stadtrechts bildete, liegt in der Natur der Sache und wird auch in den Protokollen als ganz selbstverständlich bezeichnet; vgl. z. B. 18. September 1554: gegen unsern alten Brauch haben die Schöffen von Cranenburg dem Kläger keine Zeit gelassen, auf des Beklagten Gegenbeweis schriftlich zu antworten, „ind solden sych die undergerichte in oeren gerichtshandelen byllichs nyet anders dan die hoefftfart gelickmetich halden". Eine andere solche, an eine Konsultation geknüpfte Verwahrung ist uns ganz erhalten, sie ist unterzeichnet „die gemeynen Schepen der Stadt Cleve" und gerichtet anscheinend an Gennep, das erst kurz vorher die Hauptfahrt nach Kleve bekommen hatte: „Eersame vursichtige guetgunstige frundhe. Wy hebn u Eers. schryven, belangende die acten und process tusschen Alarten van Bemmel, Burgermeyster tot Nymegen und Syberten van Goch voir u aldair ergangen und bedynght und ingeven, verlesen und dair uth verstain, dat u Eers. geine vorramen gemackt off nu noch tot geynen tyden enige vorramen macken wyllen, und dat na gebruyck alder dwaell hergebrachte privilegien usw.; dairinne wy uns gantz besweert fynden, dwyell sulx tegen onseren alden gebruyck, und alle underbencke, die alhier oir hoeffart hebben und hailen, vorramen macken und die acten besegelt oversenden; und schycken u Eers. dairomb die acten mytten gelde uns van u then handen gestalt by brenger dyss wedder omme, up dat gy dairinne doen alss anderen undergerichten byssher gedaen, und alhyer van aldtz gebruycklich yss. Dess und aller byllicheydt versien wy uns also gunstlichen tot u Eers., die God der almechtiche in gesonder wailfart langhwylich erhalden wylle. Datum Cleve den 26. Augustus anno 1569." (Loses Blatt in VI. 4, Stadtarchiv.)

Auch nach einer anderen Richtung zeigte sich die Bedeutung des Oberhofs, nämlich in seiner „Zuständigkeit für solche Klagen, welche gegen Schöffen der Recht suchenden Gerichte in deren amtlichen Eigenschaft erhoben wurden" [1]). Dass diese Zuständigkeit auch für Kleve zutraf, zeigt die Entscheidung vom 28. Febr.

1) Loersch, Der Ingelheimer Oberhof, S. CL.

1608, in einer Sache, wo Richter und Schöffen von Düffelward, Keeken und Bimmen beim Schöffengericht in Kleve verklagt werden. Auch scheint Kleve das zuständige Gericht gewesen zu sein, wenn die Schöffen, in ihrer amtlichen Tätigkeit angegriffen, selbst gegen den Beleidiger klagten und deshalb das Heimatgericht nicht mehr ordnungsmässig besetzt werden konnte[1]). Vgl. z. B. 1541: der Beklagte Henrik Vuyst hatte gesagt, der Bürgermeister und die Schöffen von Üdem hätten als „Schelcke" gehandelt, Kläger ist der Richter von Üdem; 13. Mai 1585: das Gericht Hüssen klagt gegen Alitgen Smalefeld, weil diese behauptet hatte, ein von Hüssen gefälltes Urteil sei mit Gewalt und nicht nach Recht der Stadt Hüssen gewiesen, die Schöffen seien Schelme, Diebe und Böswichter[2]).

Die Klever Schöffen wachten eifrig darüber, dass ihre Stellung als Oberhof nicht missachtet werde. Cranenburg hatte gewagt, sich an einer anderen Stelle (wo, ist leider nicht gesagt) Rat zu holen; in der Berufungsinstanz kommt die Sache an die Schöffen von Kleve (23. Februar 1607), die dann aus den Akten ersehen, dass die Cranenburger „in dieser voirgefallener twivelachtiger sachen ihre Consultation mit bygedahnen voirrhamen nit ain dieser Hoftfaerdt Cleve gebracht und Raitz erhalt .... sondern dem allen towidder sich van anderen, die oer Richter und overhoeft nit syn kan noch mach, beleheren laten". Nach feierlicher Einleitung, wörtlicher Anführung des betr. Stadtrechtstitels und unter Berufung auf ihren Eid, dass sie der Stadt Rechte wahren würden, „anullieren, cassieren und vernichtigen" die Klever Schöffen das erst-

1) Aus demselben Grunde ist anscheinend auch ein Prozess des Dederich von Brunckhorst und von Batenborch, Herrn von Anholt, gegen die Gemeinde Griethausen (betr. eine von Griethausen an Anholt zu zahlende Erbpacht von jährlich 175 alten Schilden) beim Klever Schöffengericht anhängig gemacht worden (20. Febr. 1585, 27. Jan. 1588). Ob hier der Oberhof ohne weiteres wegen Verhinderung des Griethauser Gerichts zuständig war, oder ob etwa eine höhere Instanz (Hofgericht?) das zuständige Gericht bestimmt hat, ist nicht ersichtlich. Andrerseits freilich wurden Klagen des Klever Magistrats vor den Klever Schöffen verhandelt.

2) In diesen Fällen könnte zwar auch der Wohnort der Beklagten für die Zuständigkeit massgebend gewesen sein; die obige Erklärung ist aber wahrscheinlicher, zumal auch die Namen Vuyst und Smalefeld keine Klever Namen sind. (Claes van Smaelveldt war Richter in Hüssen und starb am 30. Jan. 1577.)

instanzliche Urteil, absolvieren den Beklagten von der Instanz und überlassen dem Kläger, den Prozess ganz von neuem zu beginnen an dem Ort, da sich's zu Recht gebühre, d. h. beim erstinstanzlichen Gericht in Cranenburg.

Ebenso energisch wahrten die Schöffen ihre Rechte bei Berufungen. In hangender Sache sollte keine Änderung oder Neuerung („so man zu latin attentata nennet", Landgerichts-O. Kap. 116) vorgenommen werden. Durch Einlegung der Berufung wurde daher insbesondere die Vollstreckung des ersten Urteils gehindert. Trotzdem versuchten die Vorderrichter häufig, ihre Entscheidung zu vollstrecken und hielten dann in der Regel auch die Akten zurück. In diesen und ähnlichen Fällen übergab das Berufungsgericht dem Berufungskläger auf sein Ansuchen einen unter Androhung namhafter Geldstrafen erlassenen Befehl an das Untergericht, die Akten erster Instanz auszuhändigen und die etwa schon begonnene Vollstreckung einzustellen (auctiores compulsoriales, auctiora mandata ad edendum acta, strengere dwanckbrieve). So wurde z. B. am 12. September 1594 eine Sache zur Rechtfertigung angenommen und dem Richter erster Instanz aufgegeben, die attentata abzuschaffen und dem Appellanten das (ihm auf Grund des Urteils weggenommene) Pferd bis zum Austrag der Sache zu restituieren. Der erste Richter fügte sich aber nicht, und darum erging am 4. Oktober 1594 in feierlicher Weise unter Berufung auf Kleves Stellung als Oberhof die neue Entscheidung: die Schöffen bleiben bei ihrem Bescheid vom 12. September „mit dem ainhanck, dat Richter und Schepen in Düffel ferner attentierens sich to enthalden und dem Appellanten op sinen ainsuechen (dem Gericht averst ihre Appellationspennunge und sonst voirbehalden) voriger Instanz acta umb geboir folgen to laten schuldich syn, darto ihme Appellanten dan oich auctiores compulsoriales und inhibitiones hirmit under eine namhaffte peen von 50 goltg. toerkant werden". Trotz der Androhung einer solchen „namhaften Peen" hatten in einer anderen Sache Richter und Schöffen zu Niel mit Vollstreckung ihres Urteils fortgefahren, sie wurden deshalb vor das Klever Gericht geladen und bei ihrem Ausbleiben am 10. Juli 1597 in die angedrohte Strafe genommen. Ebenso wurde am 11. Januar 1608 (nach vorheriger Beweisaufnahme) entschieden, dass der Richter zu Hüssen und der Berufungsbeklagte Eberhard von Weeze „als Attentantes to declareren syn

und derhaven die peen den Compulsoriales inverlifft to entrichten" schuldig seien. Noch im Jahre 1700 (VI. 9, Stadtarchiv) wird eine ähnliche Entscheidung mitgeteilt. Die Aufforderung zur Aktenhergabe unter Strafandrohung musste anscheinend dreimal an die Untergerichte ergehen; (vgl. z. B. 3. Februar 1586, dem Kläger werden die erbetenen dreimaligen auctiores compulsoriales erteilt). Die rechtswidrig vorgenommenen Vollstreckungshandlungen waren unwirksam und wurden ausdrücklich kassiert und aufgehoben und der vorige Stand wurde bis zur Entscheidung über die Berufung wiederhergestellt. Auch wurde der Berufungsbeklagte in der Hauptsache so lange nicht gehört, als nicht die attentata abgeschafft waren, ja er konnte den Prozess ohne weiteres verlieren; (z. B. 23. Januar 1603: der Appellat hat bis zum nächsten Termin die verbotswidrig weggenommene Frucht in unparteiische Hände zu hinterlegen, widrigenfalls ihm wegen seiner Forderung ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt und eingebunden werden).

Der Oberhof Kleve wurde ziemlich häufig in Anspruch genommen. Soweit die lückenhaften Protokolle eine Zählung gestatten, sind in den Jahren 1528—1570 und 1584—1611 „per viam consultationis an die Scheffen von Cleve remittiert" 106 Sachen und zwar aus Gennep 24, Üdem 17, Cranenburg 15, Rindern 4, Hüssen 11, Düffelward, Keeken, Bimmen 5, Griethausen 5, Hau 6, Kellen 1, Kekerdom und Leuth 5, Wyler 1, Niel 1, Qualburg 2, endlich ohne Nennung des ersuchenden Gerichts 9 Sachen. Auffallend ist hierbei die geringe Zahl der Sachen aus Kellen und die hohe Zahl der Sachen aus Gennep, zumal von hier aus die erste Konsultation erst 1565 erfolgt ist. Berufungen waren im ganzen 89 anhängig, und zwar aus Cranenburg 18, Üdem 14, Hüssen 10, Rindern 6, Qualburg 2, Kellen 2, Hau 1, Meer und Niel 7, Düffelward, Keeken, Bimmen 2, Zyfflich 2, Griethausen 2, Kekerdom und Leuth 3, Huisberden 1, Gennep 1 (vgl. S. 155) und endlich 18 Sachen, wo das erstinstanzliche Gericht nicht genannt ist.

12. Konsultation beim Hofgericht.

Die Urteile der Klever Schöffen mussten einstimmig gefasst werden[1]). War die Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so mussten

1) Zuweilen wird in den Vorramen ausdrücklich gesagt, welches die Meinung der Schöffenmehrheit war. Auch in den Untergerichten

die Schöffen Belehrung auf ihrer F. G. Raitkammer d. h. bei den fürstlichen Räten suchen. Es geschah dies in derselben Weise, wie es in Abschn. 11 von den Orten gesagt ist, die an den Klever Schöffenstuhl ihre Hauptfahrt hatten. Die zwei oder mehreren Vorramen mussten beschrieben und besiegelt „zu hoiffde“ gebracht werden, die „Wysinge“ der fürstlichen Räte kamen ebenso an die Schöffen zurück, die die Parteien vorzuladen, in ihrer Gegenwart das Siegel zu lösen und den Spruch zu verkünden hatten. Diese Konsultation oder Hauptfahrt konnte auch in solchen Sachen erfolgen, die erst durch Konsultation oder durch Berufung an die Klever Schöffen gelangt war, so dass eine Sache z. B. von Üdemerfeld nach Üdem, von Üdem nach Kleve, von Kleve endlich an die Räte verwiesen werden konnte. Es kam auch vor, dass die Schöffen die Akten zur Ratskammer schickten, weil sie überhaupt keine Entscheidung zu finden wussten; dann fielen natürlich die Vorramen fort; z. B. 1532 lautete das Urteil der Schöffen, dass die Angeklagte Jutte in den Beytel wegen Beleidigung und Misshandlung des Richters Strafe verdiene, „dan woe groet off kleyne, en syn wy schepen nyet wyss“. Hierauf wiesen Räte und Freunde des Herrn, „dat Iutte sal stain tot gnade des Herren“. In allen diesen Fällen entschieden, wie bemerkt, die Räte selbst zur Sache; nur vereinzelt scheinen die Schöffen, und zwar wieder ohne Vorramen, unmittelbar Belehrung erbeten zu haben, um sodann selbst die Entscheidung zu finden[1]). So heisst es im Protokoll vom 23. September 1564, um den Parteien Kosten zu ersparen, hätten sich die Schöffen bei den hochweisen Räten belehren lassen, die ihnen dann ihren Rat mitgeteilt hätten; die Schöffen haben dementsprechend erkannt. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass dies in zwei Fällen geschehen sei, das Verfahren war also wohl ungewöhnlich, in beiden Fällen handelte es sich darum, in welchen Münzwerten eine Schuld zu bezahlen sei.

---

musste Einstimmigkeit vorhanden sein; wenigstens kam (16. Aug. 1603) eine Sache aus Wyler nach Kleve, in der die vier ältesten Schöffen anderer Meinung waren, als die zwei jüngsten, während der siebente Schöffe reus war. In andern Städten, z. B. Emmerich (Schröder, ZfRechtsgesch. 10 S. 205) genügte Stimmenmehrheit zum Urteilsspruch; ebenso nach der Landgerichts-O. Kap. 96, 98.

1) Vgl. oben S. 158 die gleichen Fälle aus Hüssen, ferner Loersch, der Ingelheimer Oberhof S. CLII.

In den Protokollbüchern stehen meist die Vorramen an der durch ihr Datum bestimmten Stelle; dahinter ist ein Platz frei gelassen für die demnächstige Entscheidung der Räte, die aber leider sehr oft fehlt[1]). Die Räte trafen ihre Entscheidung meist mit der Formel: blyven die Rhede by dem irsten Vorramen der schepen tho Cleve; doch waren die Räte an die Vorramen der Schöffen keineswegs gebunden. War die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, oder litt das Verfahren an wesentlichen Mängeln, so wiesen die Räte die Sache zur Ergänzung bezw. neuen Verhandlung und Entscheidung an das Klever Gericht zurück. Eine eigenartige Entscheidung erging im Februar 1568 in einer Strafsache: die Räte nahmen die übersandten Vorramen nicht an und wollten in der Sache nicht sentieren, die Schöffen sollten sich darin wohl zu schicken wissen; die Schöffen haben darauf die „Prinzipalsententie geraempt" und der Räte „guetzraetz darinne to plegen" begehrt, worauf die Räte versprachen, „oers raetz und bedenkens" unweigerlich mitzuteilen, was dann auch geschehen ist. (d. h. die Schöffen haben ihr erstes Vorramen zur Entscheidung erhoben, vor der Verkündung die Räte um Rat gefragt und dann erst das Urteil ausgesprochen, dieses lautete jetzt aber anders als die „Prinzipalsententie"!) Ein Grund für die Weigerung ist nicht ersichtlich.

Die Räte beeilten sich, wenigstens in Zivilprozessen, nicht besonders mit ihrer Entscheidung, sechs bis sieben Jahre zwischen Eingang der Vorramen bei den Räten und der Sentenz bei den Schöffen sind keine Seltenheit.

Wann das Recht der Konsultation den Klever Schöffen gegeben worden ist, ist nicht bekannt, der erste Hinweis findet sich im Schöffeneid in den Worten: „inde des si niet wis en sin, wis werden sullen an der stat, dair si dat mit Recht sueken suelen." Die „stat" selbst ist hier zwar nicht genannt, aber schon der Liber sententiarum (A 1) lässt unzweideutig erkennen, dass die zuständige Stelle der Landesherr bezw. seine Räte waren. Die Klever Schöffen konsultierten die Klever Räte beispielsweise, soweit sich dies aus den Protokollen feststellen lässt, in den 43 Jahren von 1528—1570 in Zivilsachen (einschl. der Injuriensachen) 52, in Strafsachen dreimal, (für diese Zeit fehlt jedoch der Liber sententiarum in cri-

1) Die Vorramen enthalten im Gegensatz zu den meist knappen Angaben der Urteile verhältnismässig viel materielles Recht.

minalibus, sonst wäre die zu ermittelnde Zahl wesentlich höher); in den 28 Jahren von 1584—1611 sind die entsprechenden Zahlen 46 und 17. Wann die Konsultation ans Hofgericht abgekommen ist, steht nicht fest; die letzten Fälle werden 1625 bezeugt, und am Ende des 17. Jahrhunderts finden wir die Einholung von Rechtsgutachten bei den juristischen Fakultäten der Universitäten.

13. Berufung.

Gegen die Urteile des Schöffenstuhls konnte der unterliegende Teil Berufung einlegen. Die uns hierüber überlieferten Nachrichten sind sehr spärlich. Der Berufung unterlagen sowohl die in erster, als die in der Berufungsinstanz gefällten Urteile; wenigstens ist in dieser Beziehung nirgends ein Unterschied zwischen diesen Urteilen zu erkennen[1]). Ebenso konnten auch Vor- oder Beiurteile angefochten werden; (z. B. 12. Dezember 1611: der Beklagte wird verurteilt, Antwort zu geben und die geforderte Bürgschaft zu leisten, die von ihm sofort erhobene Berufung wird vom Gericht angenommen, und es werden ihm sechs Wochen Zeit gegeben, die Berufung beim Oberrichter anhängig zu machen; 25. November 1531: das Urteil lautete: kann Kläger beweisen, so gewinnt er seine Klage, kann er nicht beweisen, so wollen die Schöffen sich weiter besprechen. Der Kläger, der offenbar nicht beweisen konnte, legte Berufung ein, ohne dieses weitere Besprechen abzuwarten; als nun die Berufung zurückgewiesen wurde, soll der Kläger „des vorder bespreken nyet genyeten"[2]). Ausgeschlossen war die Berufung bei Versäumnisurteilen (S. 145) und bei Urteilen, die auf Grund der Leistung eines zugeschobenen Eides (S. 137) oder eines Unschuldeides (Tit. 138) ergingen. Eine an sich zulässige Berufung wurde ausgeräumt durch Verzicht: nach Findung des Urteils (vor der Verkündung?) fragte der Richter

1) Einmal findet sich am Rande eines Berufungsurteils der Vermerk: „hirvan Anholdischer Procurator appelliert" (31. Juli 1589).

2) Aus diesen Beispielen ist nicht klar zu ersehen, ob Vorurteile allgemein anfechtbar waren oder nur diejenigen, die die Kraft eines Endurteils oder einer durch die Berufung nicht wiederbringlichen Beschwerde auf sich hatten. Diese letztere Auffassung ist vertreten in der Landgerichts-O. Kap. 111 f. und in der fast gleichzeitigen Urkunde vom 12. März 1579, wodurch Gennep die Berufung ans Hofgericht bekam. (Diese und die weiteren in Abschn. 13 genannten Urkunden sind, wenn nichts anderes bemerkt, im Düss. Staatsarchiv, Cleve-Mark, Städte VIII, 4.)

die Parteien, ob sie dem Urteil zustimmten, die Berufung war dann ausgeschlossen, wenn die Parteien „den schepen dancken gueder wisinge off des volgen“. (Tit. 139). Im übrigen fehlen die Nachrichten, insbesondere darüber, ob die Zulässigkeit der Berufung an einen bestimmten Wert des Streitgegenstandes geknüpft war und ob einzelne Arten von Sachen überhaupt von der Berufung ausgeschlossen waren[1]).

Über die Förmlichkeiten der Berufung ergibt sich aus den Protokollen, dass die Berufung geschehen musste innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Verkündung des Urteils; binnen einer weiteren Frist von sechs Wochen[2]) musste der Berufungs-

---

1) Vgl. Anm. 1 a. E. S. 202. Es waren beispielsweise in Gennep inappellabel Sachen mit einem Streitgegenstandswerte von weniger als 15 Goldgulden; bei Servitutsachen war nur Revision zulässig, die ohne weiteren Prozess nach Lage der Akten entschieden wurde, (Urk. v. 12. 3. 1579); in Emmerich waren inappellabel u. a. Erkenntnisse zu Erbhausrecht, Erkenntnisse des Montagsgerichts über Schaden und Schuld, sowie Sachen mit einem Streitwert unter 100 Goldgulden (Urk. v. 10. Mai 1583, wodurch eine beschränkte Berufung ans Hofgericht eingeführt wurde, während es früher gegen Emmericher Urteile keine Berufung gab); in Xanten, dessen Berufungen früher nach Neuss gingen, und das am 4. März 1576 die Berufung an das Hofgericht erhielt, waren inappellabel Servitutsachen; jedoch konnte der Beschwerte sich an die Räte wenden, die durch einige von ihnen Augenschein einnehmen lassen und dann auf deren Bericht die Vorentscheidung bestätigen oder abändern konnten; hiergegen gab's dann weder Revision noch Appellation. — Wie in Kapitel 117 der Landgerichts-O. erwähnt wird, nahmen einige Untergerichte (Namen sind nicht genannt) für sich in Anspruch, dass die Berufung gegen ihre Urteile nicht bräuchlich sei, und sie liessen deshalb beim Beginn des Prozesses die Parteien schwören, dass sie nicht appellieren wollten; eine trotzdem eingelegte Berufung wurde von diesen Untergerichten nicht angenommen. Die Landgerichts-O. will diese Anmassung abschaffen und die Berufung überall „in unverbottenen fellen“ zulassen. Zugleich will sie die Berufungen an ausländische Gerichte verbieten; zuständig sei vielmehr das nächste klevisch-märkische Obergericht, oder, wenn das Untergericht ein solches nicht hätte, der Landesfürst selbst. Die Konsultation an ausländische Oberhöfe wird ausdrücklich zugelassen.

2) Diese Frist deckt sich mit der (1579) für Gennep gegebenen. Für Goch, das am 10. April 1566 die Berufung ans Hofgericht bekam, lautete die Vorschrift: Der Appellant hat binnen dreissig Tagen ab Verkündung des Urteils vom Richter apostolos oder Abschiedsbriefe zu erbitten und binnen weiteren sechs Wochen oder höchstens zwei Monaten die Berufung zu betreiben und bei der Kanzlei in Kleve um Kompulsoriales und Bedwangsbriefe, die Akten zu überschicken, anzu-



kläger die Berufung bei Strafe des Verlustes beim Oberrichter anhängig machen. Da in der nach Hüssen erteilten Rechtsbelehrung die Schöffen offenbar die für Kleve selbst bestehenden Vorschriften wiedergegeben haben, musste auch in Kleve die Berufung mündlich vor dem Gericht erklärt werden [1]). Dies wird bestätigt durch das Protokoll vom 16. Dez. 1565: Am 6. Dezember war ein Beiurteil ergangen, am 15. nachmittags kam der Bevollmächtigte des Klägers zum Richter, um ihm anzuzeigen, dass er Berufung einlegen wolle, worauf der Richter sämtliche Schöffen zum folgenden, als dem letzten Tag der Berufungsfrist aufs Rathaus einlud, trotzdem dieser Tag ein Sonntag war; die Schöffen kamen und blieben bis nach 12 Uhr dort, um zu hören, was der Bevollmächtigte gegen das gewiesene Urteil vortragen wollte; der Bevollmächtigte aber blieb aus und gab somit der Berufung keinen weiteren Fortgang. Doch konnte die Berufung zweifellos auch ohne besondere Vorladung des Gerichts sofort nach Verkündung des Urteils geschehen; vgl. oben S. 165 Entscheidung vom 12. Dezember 1611.

Wer über die Berufung zu entscheiden hatte, sagt das Stadtrecht nicht; es spricht nur von „beroepen toe hoefde“ (Tit. 143). Aus einigen wenigen Angaben in den Protokollen (Donnerstag nach Nikolai 1531, 10. Februar 1599) geht jedoch hervor, dass

---

halten. Die Berufung ist binnen Jahresfrist zu erledigen. In Emmerich (Urk. v. 1583) war die Frist für die Anbringuug der Berufung zwei Monate. Die Landgerichts-O. setzt drei Monate fest, doch sollte das Untergericht eine kürzere Frist bestimmen können.

1) Anders in Gennep; vgl. die erwähnte Urkunde vom 12. März 1579: die Berufung muss vermöge gemeinen Rechten geschehen „entweder in voetstappen mit levendiger stimmen oder aver innerhalff thien dagen in schriften wie sich geburt“. Ebenso in der Landgerichts-O. Kap. 111, wo noch genauer bestimmt wird, dass die schriftliche Berufung binnen zehn Tagen nach ausgesprochener Sentenz, von Stunde zu Stunde gerechnet, vor dem Richter und zwei Schöffen, die das Urteil gefällt haben, oder, wenn man die nicht bekommen könne, vor einem glaubwürdigen Notar und zwei Zeugen eingebracht werden müsse. Daneben kennt die Landgerichts-O. (Kap. 100, 114) den Fall, dass die Berufung „nicht vor dem Gericht erklärt“ wurde; dann musste sie innerhalb dreissig Tagen dem iudex a quo und dem Gegner zugestellt werden. Hiernach konnte die Berufung anscheinend auch beim Berufungsgericht eingelegt werden. Nach Kap. 112 musste die Berufung gegen Beiurteile schriftlich geschehen.

wenigstens in dieser Zeit die Berufung an das fürstliche Hofgericht ging; es entschieden, wie es 1531 heisst, „hoige wyse Rede ons gen. l. Heren als onse geboirlik hoifft“. Hiermit übereinstimmend heisst es wiederholt im Liber sententiarum (A 1): „hier op hebn die scepenen gewist ind ons here bestedicht“; denn diese Formel darf man wohl auf im der Berufungsinstanz bestätigte Urteile beziehen[1]); (die Räte entscheiden nur an Stelle des Landesherrn, zuweilen heisst es auch „ons landshere bi sinen raide“). Die Urteile des Liber sententiarum liegen zum Teil jedenfalls schon vor 1400, die Bestrebungen der Herzöge von Kleve, die bisher nach auswärts gehenden Berufungen gegen Urteile clevischer Gerichte an ihr Hofgericht zu ziehen, setzen erst erheblich später ein[2]), und man muss deshalb annehmen, dass in der Stadt Kleve die Berufung von Anfang an an den Landesherrn ging[3]).

---

1) Ebenso Liesegang S. 546.

2) Vgl. Liesegang S. 549 ff.

3) Über die Zusammensetzung des Hofgerichts ist aus dem mir zugänglich gewesenen Material nichts zu ersehen. Als am 29. Mai 1575 Wesel (anstatt der bisherigen Berufung nach Dortmund) die Berufung an das herzogliche Hofgericht bekommt, will der Herzog, damit durch den Rechtszug nach Kleve keine Verzögerung eintrete, bei erster Gelegenheit und sobald als möglich das Hofgericht „wyders na notturfft besetten“, es auch mit guter Ordnung versehen. In dieser Beziehung scheint es demnach früher gefehlt zu haben. Einzelne in den Protokollen enthaltene Entscheidungen sind gezeichnet: Heinrich von Weeze (1597), Lennep (1602, 1611), Amand von Ryswick (1608, 1618); als Sekretäre zeichnen der fürstl. Hofgerichtssekretär Lic. iur. Johann Tack (1597, 1611) und einmal Otto Vonhoff (1608). Über die Entwickelung des Hofgerichts in brandenburgischer Zeit sind die kurfürstl. Verordnungen vom 16. Nov. 1624, 15. Aug. 1631, 6. Apr. 1648, 9. Okt. 1649, 14. Aug. 1660 und 19. März 1661 (Scotti, Cleve-Mark, Bd. 1 S. 246 ff.) zu vergleichen. Nicht uninteressant ist auch folgender Bericht aus erheblich jüngerer Zeit, den der Präsident des Hofgerichts unter dem 9. Juni 1745 an den König erstattet (Düss. Staatsarchiv, Cleve-Mark, X, 58 Bd. 1 Nr. 19). Der Bericht nennt auf der adligen Bank einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten, auf der gelehrten Bank zwei Direktoren und neun Räte, fügt aber hinzu, dass einer dieser Räte sich von 1737 bis 1743 des Collegii enthalten habe, und dass ein anderer seit sechs bis acht Jahren nicht mehr erschienen und deshalb durch den Minister v. Cocceji von der Zahl der Hofgerichtsräte „abgesondert“ worden sei. Unter den Räten befindet sich sowohl der Stadtrichter Reimann als der Bürgermeister v. Forell. Der Bericht fährt dann fort: „Sodann ist von

Über die Zahl der Berufungen gegen Urteile des Klever Schöffenstuhls geben die Protokolle keine Auskunft, da die Einlegung der Berufung nur zuweilen und beiläufig erwähnt wird.

Sr. Majestät der v. Rynsch zum Direktor auf der adeligen Bank ernannt, hat sich aber nicht gemeldet; ferner hat einer namens v. Oven votum et sessionem im Hofgericht erhalten, hat sich aber gleichfalls nicht gemeldet; der verschiedenen abwesenden Justiz- und Hofgerichtsräte albier zu geschweigen." Dem Hofgericht gebreche es hiernach gar nicht an Räten; wenn sämtliche membra zusammen seien, ermangele es in dem ohnedies sehr engen Rats- und Audienzzimmer an Platz. Ob die auf allerhöchsten Befehl also vermehrte Zahl der Räte zur Bewältigung der Arbeit nötig sei, darüber zu urteilen, gezieme dem Hofgericht nicht; wohl aber solle bemerkt werden, dass nach Mitteilung des Hofgerichtsdirektors v. Motzfeld (der seit 1695 dem Hofgericht als Rat und Direktor angehöre) vor 50 Jahren das Justizkollegium nur aus sieben Gliedern bestanden habe, die alle vorkommende Arbeit gar wohl verrichtet hätten. „So sehen wir uns veranlasst, eine weitere Vermehrung der Räte in alleruntertänigstem Respekt zu verbitten." An Advokaten seien ausser dem advocatus fisci zehn am Platze, davon einige zugleich Kriminalräte (und Schöffen) seien, und die alle genug zu tun hätten. Anscheinend hatten nur die Präsidenten und Direktoren feste Gehälter (600 bezw. 400 Rtlr.), während die membra nur Emolumente bekamen; diese waren aber, wie der Bericht sagt, so gering, „dass solche einem an diesem zumalen teuren und kostenden Ort domizilierten Rat zur nötigen Subsistenz bei weitem nicht hinreichen".

Vom Hofgerichte konnte weiter appelliert werden an das kaiserl. Kammergericht. Durch das Privileg Maximilians II. von 1566 war jedoch die Berufung in Besitzklagen gänzlich abgeschnitten und in andern Klagen auf Sachen mit einem Streitwert von über 600 Goldgulden beschränkt worden. Diese Summa inappellabilis wurde durch das kaiserl Privileg vom 16. Dez. 1702 (Mylius, Corpus const. March. Teil 2, Abt. 4, Sp. 1) auf 2500 Goldgulden erhöht, offenbar mit Rücksicht auf die von Preussen schon damals geplante Errichtung eines obersten Gerichts für ganz Preussen. Als nun 1703 das Oberappellationsgericht für Preussen eingeführt wurde, nahm die klevische Regierung für das bei ihr bestehende Hofgericht das Privileg vom 16. Dez. 1702 der neuen preussischen dritten Instanz gegenüber in Anspruch; (vgl. Adolf Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. 2 S. 11; [v. Hymmen], Beiträge zu der juristischen Literatur in den preussischen Staaten, 1775 ff., Bd. 6 S. 235 ff.); schon früher hatte sie, nach Ansicht des Königs „mit Unfug" die Summa inappellabilis bis auf 1200 Tlr. erstreckt, also anscheinend den Goldgulden zu 2 Tlr. gerechnet. Friedrich I. erliess aber am 14. Mai 1707 ein Reskript, in welchem er zunächst die Form des „in ziemlich anzüg- und hiesigem höchsten Gericht, dessen oberster Richter wir Selbst seyn, verkleinerlichen terminis"

In dem von der Berufung handelnden Titel 143 sind sodann noch Vorschriften über die Folgen der Fällung wissentlich falscher Urteile enthalten. Hatten Richter und Schöffen in einer bürgerlichen Klage ein Urteil „mit quader drögerien ind opsat“ gewiesen, so wurden sie anrüchig und mussten dem Geschädigten allen seinen Schaden ersetzen; hatten sie Geld dafür genommen, so mussten sie den dreifachen Betrag, war ihnen nur Geld versprochen, den zweifachen Betrag an den Landesherrn zahlen, zugleich verwirkten sie ihr Amt als Schöffen. Erging das falsche Urteil in einer peinlichen Sache, so verloren Richter und Schöffen ihr halbes Vermögen an den Landesherrn und wurden aus Stadt und Land verbannt. Wer Richter und Schöffen zu bestechen versuchte, der verlor in bürgerlichen Sachen die Klage, in peinlichen galt er als der ihm zur Last gelegten Tat geständig.

14. Arrest.

Über das Arrestverfahren („besetten“) enthält Tit 112 eingehende Vorschriften. Jeder Bürger in Kleve und auch jeder Fremde konnte eine Person, die nicht vom Landesherrn oder ihrem Amtmann geleitet noch nach den Verbündnissen der Herren und der Städte befreit war, mit dem Boten oder zwei Bürgern „besetten“, um welche Sache es sich auch handeln mochte. Ausgenommen hiervon war die Zeit der Jahr- und Wochenmärkte von Kleve. Der Landesherr, die Droste und Richter sollten denen kein Geleit geben, die friedelos oder im Banne waren, auch nicht ohne Zustimmung der Bürger solchen Personen, an die die Bürger eine vollstreckbare Forderung hatten. Der Gläubiger musste den angelegten Arrest „verfolgen“ durch Vorladung des Schuldners vors Gericht; kam er nicht ans Gericht, so wurde auf Antrag des Gegners der Arrest aufgehoben. Die „besatte Person“ musste Bürgschaft leisten, dass sie ans Gericht kommen werde; kam sie trotzdem nicht, so hatte der Kläger seine Klage gewonnen. Mit Arrest belegtes Gut, das beim ersten Genecht nicht verantwortet

---

verfassten Regierungsberichts scharf zurückweist und in der Sache selbst bestimmt, dass es bei der Vorschrift des Privilegs von 1566 zu verbleiben habe, wonach zwar Besitzklagen überhaupt, andere aber nur bei einem Streitwert von über 600 Goldgulden = 750 (klev.) Tlr. von der Berufung an das Oberappellationsgericht ausgeschlossen sein sollten. (Mylius a. a. O. Sp. 25.)

wurde, musste noch zweimal vom Boten beschlagnahmt und jedesmal vor den Richter gebracht werden, damit der Eigentümer und Schuldner sich verantworte. Kam dieser auch beim drittenmal nicht, so musste der Bote das Gut an den nächsten drei Tagen nochmals dreimal besetten, und der Eigentümer wurde wiederum zur Verteidigung seines Eigentums vorgeladen. Erst dann wurde beim Nichterscheinen das beschlagnahmte Gut dem Kläger zugesprochen. Handelte es sich um vergängliche Ware, so wurde sie auf Anordnung des Richters verkauft und der Erlös trat an ihre Stelle. Die Beschlagnahme konnte durch Hinterlegung genügender Sicherheit abgewendet oder aufgehoben werden.

Verstösse gegen die hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten machten die betreffende Handlung unwirksam. Wurde ein Bürger der Stadt oder eine andre gefreite Person arrestiert oder „mit Kummerrecht angehalten", so wurde der Arrest aufgehoben und dem Gläubiger anheimgegeben, seine Forderung beim zuständigen ordentlichen Gericht vorzubringen.

15. Zwangsvollstreckung.

Die Vollstreckung eines Urteils erfolgte durch den Richter, der aber bei verschiedenen Sachen zwei Schöffen zuziehen musste. Eingehende Vorschriften enthält das Stadtrecht in den vom Pfandrecht handelnden Tit. 113 ff. über die Vollstreckung von Geldforderungen, welch' letztere ebenso umständlich wie das Arrestverfahren war. Wegen einer vor Gericht anerkannten oder rechtskräftig zugesprochenen Geldforderung konnte der Gläubiger nach Verlauf von 14 Nächten nach der Urteilsverkündung Pfändung vornehmen und den Schuldner auf den Montag dreier Genechte oder eines oprichtenden Tages zur Verantwortung vorladen lassen. Die Pfändung erfolgt bei beweglichen Sachen durch den Boten, bei unbeweglichen durch den Richter und zwei Schöffen. War bis zum letzten Termin keine Zahlung geleistet, so sprachen die Schöffen das Pfand dem Gläubiger zu, sie „wiesen es von der Hand", d. h. der Gläubiger durfte das Gut versetzen und das Geld an sich nehmen; konnte er es nicht versetzen, so durfte er es verkaufen an den Meistbietenden („om tschoenste gelt"), musste dann aber das verkaufte Gut zuerst durch zwei Schöffen dem Schuldner zum „beschudden" d. h. zur Wiedereinlösung anbieten, zu welchem Zweck ein besonderer Termin (ein „redeliker beschuddach") an-

gesetzt wurde. Liess der Schuldner diesen Tag unbenutzt verstreichen, so bot der Gläubiger das Pfand zum Beschudden allen denen, von denen er wusste, dass sie an dem Pfand gerechtigt waren. Löste auch von diesen niemand das Pfand ein, so bot der Gläubiger das Pfand dem Richter von des Herrn wegen an. Der Richter hatte das Recht, das Gut für den Landesherrn an sich zu nehmen und dafür dem Gläubiger seine ganze Forderung zu bezahlen; lehnte er dies ab, so „vestete“ er das Pfand dem „Kaufmann“ des Gläubigers, d. h. er übertrug dem Ankäufer des gepfändeten Guts endgültig das Eigentum daran. War der Erlös grösser als die Forderung, so bekam den Überschuss der Schuldner; reichte er nicht hin zur Befriedigung des Gläubigers, so konnte dieser weiter pfänden. Diese Vorschriften fanden sowohl bei beweglichem als unbeweglichem Gut Anwendung; war aber unbewegliches Gut verkauft worden, so mussten die Schöffen dem Gläubiger sagen, dass der Beschuddtag mindestens 14 Tage hinausgeschoben werden solle, und auch der Richter konnte sich nochmals 14 Tage Zeit nehmen, „op dat onse Burgere niet onversiens uiter oiren erve geworpen werden“. Auch sollte zuerst das bewegliche Gut gepfändet werden und dann erst, wenn nötig, das unbewegliche; merkwürdiger Weise aber wurden ausstehende Geldforderungen des Schuldners erst gepfändet, wenn das unbewegliche Vermögen bereits angegriffen war. Reichte das ganze Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so sollte der Richter den Schuldner „an sin lif peynden ind setten oen in een slot“. Doch konnte sich der Schuldner hiervor dadurch bewahren, dass er von vornherein sein ganzes Vermögen dem pfändenden und den andern Gläubigern übergab, d. h. also Konkurs anmeldete; anscheinend wurde er dadurch ohne weiteres seiner sämtlichen Schulden entledigt.

Zwei Rechtsbelehrungen an Hüssen von 1498 und 1522 (Hüssen S. 228 f.) geben Auskunft, wie es gehalten wurde, wenn der Schuldner nicht zu finden war. War er ins Ausland verreist, so dass ihm die Ladung zum Beschuddtag nicht zugestellt werden konnte, so musste er dreimal von 14 zu 14 Tagen durch den Boten in der Kirche ausgerufen werden; kam dann niemand zur Auslösung des Pfandes, so wurde dieses dem Gläubiger zugesprochen, jedoch konnte der Schuldner nach seiner Rückkehr das Gut einlösen gegen Erstattung der darauf verwandten Kosten.

Die Notwendigkeit dieser Auslagen wurde von Richter, Schöffen und Boten durch eine Augenscheinseinnahme festgestellt, bevor der Gläubiger den Besitz antrat. Hatte sich aber ein Schuldner der bevorstehenden Pfändung dadurch entzogen, dass er sich versteckte oder „vervreembde“ und seinen Hausrat verbrachte, so sollte der Gläubiger ihn an drei aufeinanderfolgenden Tagen mit zwei Schöffen in seiner Wohnung suchen; fand man ihn hier nicht, so genügte ein Kirchenruf als Ladung zum Beschuddtag.

16. Wedde.

„Wedde is, datmen geven moit voir sine broike, den hi an den Richter breket, ind ghewedde heitet also voel als weedoen, want hier mede duetmen we den ongetuchtigen, op dat si dat wedoen vruchten end sich hueden voir ontucht end den gericht hoirsam sin“ (Tit. 85). Wedde (Wette, Gewedde) ist hiernach die Strafe, die wegen irgendeines Verstosses gegen die Ordnung des Gerichts an den Landesherrn zu zahlen war; („dem heren is ein wedde verschenen“ d. h. verfallen). Derartige Verstösse zählt das Stadtrecht sehr viele auf, der am häufigsten vorkommende ist die Versäumung eines Termins. Der Betrag der Wedde war neun brabantsche Groschen und war so gering bemessen, damit die auf Wedden getriebenen Leute nicht verarmten. Eine verfallene Wedde musste der Richter einziehen; da die Wedde des Gerichts, d. i. Gottes „beteringe“ (Sühne) ist, wäre es böse, wenn er es nicht täte, und es verginge die Zucht vor Gericht; zugleich wird das Volk durch die Wedden vor grösserem Schaden bewahrt. An andrer Stelle steht Wedde überhaupt für Geldstrafe: „Soe wat an liff off an lit geet, dat heit pin, ind dat an penninge geet, dat heitet wedde off des gelicx“ (Tit. 130). Im allgemeinen werden jedoch Geldstrafen unter dem Namen Penninckgelt aufgeführt, und die Wedde selbst ist nur eine Art des Pfenniggeldes. Dieses hat vier Klassen (Tit. 141): die erste ist die bereits erwähnte „dagelicx wedde“ von neun brab., die dem Landesherrn zufloss; die zweite ist ein „berethenis“ (?), wer nämlich etwas mit Schöffen oder Schöffenkunde beweisen zu wollen behauptete, dies aber nicht konnte, zahlte 27 Schill. xencters[1]), wovon der

1) „1 Schill. sencters ist = 1 tornischen Groschen (grossus turonensis), deren 12 einen alten Schild machen. 1 Schilling kleiner Pfennige ist c. 1 braspennink curant.“ Randvermerk in A 76.

Landesherr 3 Schill., die Stadt das übrige bekam; die dritte ist das sog. höchste Pfenniggeld, nämlich 5 Mark brab., die je nach der Art des übertretenen Gesetzes dem Landesherrn oder der Stadt zukamen; (sie musste z. B. zahlen, wer einen andern vor das nicht zuständige geistliche Gericht lud, oder wer die Gerichtsstätte verliess, ohne eine verfallene Wedde zu bezahlen). Die vierte Art ist eine Strafe von 11 Mark, die derjenige zahlen musste, der „baven oerdel spriet" (vgl. oben S. 143); von dieser Summe bekam der Landesherr die Hälfte, die andere Hälfte stand den Schöffen zu, und zwar jedem Schöffen 9 Schilling; wer aber von einem Urteil sagte, dass es „boislich off ovel off onrecht off valsch toe hoevet gehailt ind gewiset" sei, der war an Leib und Gut strafbar nach Bestimmung des Landesherrn, wenn er seine Behauptung nicht „an ons hovet", also beim Hofgericht beweisen konnte.

17. Verfahren in Strafsachen.

Zwischen dem Verfahren in Zivil- und Strafsachen ist im allgemeinen kein Unterschied erkennbar. Als Kläger trat bei leichteren Sachen, wie Beleidigungen und Körperverletzungen der Verletzte, in allen andern, den eigentlichen Kriminalsachen, der Richter als Vertreter des Landesherrn auf. Den Vorsitz führte dann der älteste Schöffe als Richter-Statthalter. (Wo in den Protokollen der Landschreiber Kläger ist, handelt es sich um Klagen von auswärts, die durch Konsultation oder Berufung nach Kleve gekommen waren; auf dem Lande versah stellenweise der Landschreiber das Richteramt. Von 1635 ab verschwindet der Richter, und an seine Stelle als Kläger tritt der fiskalische Prokurator.) Der Richter übernahm aber anscheinend nicht von Amts wegen die Verfolgung, sondern nur auf die Klage eines Geschädigten; bloss bei Ertappung des Täters auf handhafter Tat musste der Richter auch ohne Antrag einschreiten: „dair si een cleger off geen, dat hoirt toe des Richters sorchveldicheit, dat hi ongeclaget die broiken richten sal" (Tit. 124). Das Verfahren war durchweg, wenn auch nicht immer, schriftlich und entsprach dem Schriftsatzwechsel im Zivilprozess. Die Anklageschrift wurde von Artikel zu Artikel vorgelesen und der Angeklagte musste auf die Klage durch das Wort ja oder nein antworten. Er konnte sich schriftlich verteidigen; vgl. z. B. 1594, wo dem Richter auf-

gegeben wird, auf die Verteidigungsschrift Art. 1—23 durch das Wort „glof war oder nit war“ zu antworten. Eine Abschrift der Klage konnte „nach Gewohnheit unserer Bank“ der Angeklagte jedenfalls dann nicht verlangen, wenn er um Leib und Leben beschuldigt wurde, (so wenigstens im Prot. vom 9. Sept. 1567); dasselbe galt anscheinend nicht von Zeugenaussagen, denn wenn auch an dem genannten Tage dem Angeklagten nur „für diesmal“ eine Abschrift der Zeugenaussagen erteilt wurde, weil diese sehr umfangreich seien und der Angeklagte sich deshalb in der Eile nicht auf die Aussage erinnern und verantworten könne, so wurde doch an andern Tagen dem Verlangen nach einer Abschrift der Zeugenaussagen immer entsprochen und eine gebührliche Zeit zur Antwort erteilt. Eine Ausnahme fand statt, wenn der Angeklagte auf handhafter Tat ertappt wurde (z. B. 1537). Dem Angeklagten wurde nötigenfalls eine Frist von zwei oder drei Wochen gegeben, seine Beweise beizubringen; jedoch wurde ihm auch wohl mit Rücksicht auf sein öffentliches Geständnis jede weitere Dilation verweigert. Er konnte sich eines Fürsprechers oder Prokurators bedienen, und wiederholt wurde dem Richter aufgegeben, zum nächsten Termin dem armen Angeklagten einen Worthelder oder Vertreter zu bestellen. Nicht verhaftete Angeklagte mussten auf Verlangen des Richters Bürgen stellen „vur alsux als oen die Richter van wegen ons g. l. Heren vermogen syner klagen nae kleryngе der schepenen alhyr affwynnende wordt“ (1532), und ebenso musste auch der als Kläger auftretende Privatmann Bürgschaft leisten (Tit. 89). Ging die Anklage auf Leben und Tod, so mussten die Bürgen vor zwei Schöffen all ihr Erbe und Gut zum Unterpfand setzen dafür, dass sie auf Verlangen des Fürsten den Angeklagten tot oder lebendig zur Stelle schaffen würden. Auch mussten sie sich verpflichten, nötigenfalls selbst an die Stelle des Angeklagten zu treten; so haben z. B. 1560 die Bürgen eine Zeitlang im Gefängnis sitzen müssen, bis der auf Reisen gegangene Angeklagte zurückkehrte. Von diesen Vergünstigungen (Vertagung unter Bürgenstellung) ausgeschlossen waren die auf handhafter Tat Ertappten, die man sofort („altehant“) aburteilte.

Über die Zuständigkeit in Strafsachen enthält das Stadtrecht nur die Bestimmung (Tit. 89), dass die peinliche Klage sowohl am Gericht des Tatorts als am Gericht des Wohnorts des Täters angestrengt werden könne; es konnten mithin in Kleve

alle Bürger und Eingesessenen und diejenigen Gerichtsfremden peinlich belangt werden, die im Klever Stadtbezirk eine strafbare Handlung begangen hatten. Diese Vorschrift reicht nicht aus, um die Zuständigkeit des Klever Gerichts in allen Strafsachen zu erklären, die uns in den Protokollen begegnen und keinerlei Beziehungen zur Stadt erkennen lassen. So wurden Wiedertäufer, die ihr Wesen in Dinslaken (1574) und Emmerich (1563) getrieben hatten, nach Kleve gebracht und hier verurteilt; die Täter waren Holländer. Strassenräuber und Einbrecher aus allen Teilen des Herzogtums kamen vor die Klever Schöffen. Einmal (2. März 1531) wurden elf Edelleute [1]) (herzogliche Untertanen?), die im Gebiet des Kurfürsten von Trier Kaufleute aus Frankfurt und Brabant geplündert hatten, von dem Kurfürsten nach Kleve abgeliefert, vor das Schöffengericht gestellt und hier verurteilt und hingerichtet. (Der Kurfürst von Trier trat neben dem Richter als Kläger auf.) Zuweilen werden die die Zuständigkeit begründenden Umstände besonders erwähnt, z. B. der Angeklagte ist in Weeze geboren, also dieses Fürstentums Untertan. In allen diesen Fällen war wenigstens entweder der Täter klevischer Untertan oder die Tat im Herzogtum begangen [2]). Diese Umstände treffen aber z. B. nicht zu bei einer Strafsache aus Nimwegen, wo sich ein Nimweger Bürger in Wychen (11 km westlich von Nimwegen) strafbar gemacht haben sollte, aber anscheinend im Klevischen zur Haft gebracht worden war [3]).

---

1) Die Namen sind genannt bei Scholten, die Stadt Cleve, S. 469.

2) Gerade dieser letztere Umstand wird sehr häufig betont; es genügte schon eine entfernte Beziehung zum Lande, z. B. der Angeklagte hat Angehörige des Deutschen Reichs gefangen genommen und durch das Herzogtum geführt, auch dort das „Rantzun" empfangen. Dementsprechend wurde oft der Einwand vom Angeklagten gemacht und vom Gericht berücksichtigt, als Ausländer habe der Angeklagte die Gesetze der klevischen Fürsten oder die Grenze des Fürstentums nicht gekannt; (die Räte haben allerdings in einem solchen Fall trotzdem auf Todesstrafe erkannt). Ein Angeklagter, der bei Malburgen Vieh gestohlen hatte, wandte ein, er sei von einem geborenen klevischen Untertan herausgeführt und berichtet worden, „dattet fiandtsguit und op fianden Bodum were", nämlich denen von Arnheim gehörig (14. Juli 1590; ein Teil der Schöffen wollte deshalb freisprechen, die Entscheidung der Räte fehlt).

3) In diesem Fall (21. Febr. 1568) war der Nimweger Bürger Hubert Walraven beschuldigt, dreizehn Jahre früher, auf St. Gertrud Abend

Auch in Strafsachen konnten Versäumnisurteile ergehen mit dem nachfolgenden Einspruchsverfahren, und zwar nicht nur, wenn der Verletzte selbst die Strafklage angestellt hatte, sondern auch wenn der Richter Kläger war. (Eine Hinrichtung auf Grund eines Versäumnisurteils finde ich in den Protokollen nur einmal, 24. Januar 1570; der Missetäter war vorher eine geraume Zeit im Gefängnis behalten und ist erst sechs Monate nach dem Urteil hingerichtet worden.) Ebenso konnten Strafsachen auf dem Wege

---

1553 die Kirche in Wychem zusammen mit andern beraubt zu haben; Beweis: Aussage der andern Räuber („dairop dieselven executiert und gestorven syn"). Die Klever Schöffen waren anfangs uneinig und sandten ihre Vorramen an die Räte, die aber die Entscheidung ablehnten (s. oben S. 164). Sie sprachen darauf den Angeklagten frei, weil andere, ehrbare Zeugen bekundeten, dass der Angeklagte zur fraglichen Zeit auf dem Genter Halbfastenmarkt Holz verkauft habe, und weil die Stadt Nimwegen noch 1566 dem Angeklagten als ihrem ehrsamen Bürger einen Freibürgerbrief gegeben habe; es sei also vor diesem Gericht nichts bewiesen, „noch alhier dairover to erkennen behoert". Sollte dieser letztere Satz vielleicht die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts bezeichnen, dann hätten die Schöffen zugleich aus sachlichen und aus formellen Gründen freigesprochen. (Auch hier trat, ähnlich wie in dem Trierer Fall, neben dem Klever Richter der Magistrat von Nimwegen, vertreten durch seinen Bevollmächtigten Claes Borgers, auf, der ausdrücklich vorgeladen worden war, um den Gefangenen gerichtlich zu denunzieren. Die Akten dieses Prozesses sind auf der Mittelpforte zur Verwahrung hingelegt worden, s. oben S. 146.) Zu Zweifeln Anlass gibt auch eine zweite Sache aus Nimwegen (8. Okt. 1569), die durch Konsultation wahrscheinlich von Gennep nach Kleve kam, so dass die Zuständigkeit des Klever Gerichts allerdings begründet war, doch ist, wenn es sich um eine Strafsache handelte, die Zuständigkeit des Untergerichts nicht erkennbar. Sybert van Goch, Bürger von Nimwegen, der vertraute Diener des dortigen Bürgermeisters Alart van Bemmel, hatte den Schlüssel des Gefängnisses zu Nimwegen nicht abgegeben, sondern verbotswidrig bei sich behalten: darauf war Hese Hanssen, Ehefrau des Muntmeisters Heinrich Hanssen aus dem Gefängnis entkommen, und Sybert wurde flüchtig. Es klagte der Bürgermeister gegen Sybert. Die Klever Schöffen waren uneinig, die einen wollten Sybert foltern lassen, um die Wahrheit des Handels zu erfahren, die andern wollten mangels Beweises von dem beschehenen Besatz und der Forderung freisprechen. Die Entscheidung der Räte fehlt. Das letztere Vorramen erweckt den Anschein, dass es sich um eine Zivilklage (etwa eine Schadenersatzklage) handelte; dem widerspricht aber die von den andern Schöffen beabsichtigte Folterung des Beklagten.

der **Konsultation** an die Schöffen in Kleve[1]) oder von diesen an die fürstlichen Räte gebracht werden, und die Klever Schöffen haben verhältnismässig oft davon Gebrauch gemacht. (Nach 1625 werden in den Protokollen keine Konsultationen mehr erwähnt.) Fast immer schlossen sich die fürstlichen Räte der strengeren Auffassung an, und wiederholt erkannten sie auf Todesstrafe, trotzdem die Schöffen in beiden Vorramen gelindere Strafen vorgeschlagen hatten. Bei diesen Fällen (1585 ff.) handelte es sich regelmässig um Raub, Plünderung, Diebstahl und dergl.; die Räte sind zu ihrer Strenge offenbar durch die schweren Kriegszeiten veranlasst worden, die ein energisches Vorgehen gegen die öffentliche Unsicherheit angezeigt erscheinen liessen. Auf bewegte Zeiten lässt u. a. das Urteil vom 16. Mai 1587 schliessen, das zu gleicher Zeit einen Franzosen, einen Engländer, einen Italiener und einen Klever dem Galgen überwies. Übrigens wurde naturgemäss in Strafsachen die Entscheidung der Räte nicht so lange verzögert, wie oft in Zivilsachen; im Gegenteil erfolgte sie meist sehr schnell. Ob auch **Berufung** gegen ein verurteilendes Erkenntnis der Klever Schöffen zulässig war, sagt das Stadtrecht nicht ausdrücklich; nur bei der handhaften Tat ist als Besonderheit des Verfahrens angegeben, dass man das Urteil nicht schelten könne. Aus dieser Bestimmung könnte man schliessen, dass in allen andern Fällen die Berufung gegeben war; sie grundsätzlich auszuschliessen liegt an sich auch kein Grund vor. Immerhin ist es auffallend, dass uns kein einziger Fall der Berufung überliefert ist und die Vollstreckung der Todesurteile meist alsbald nach der Urteilsverkündung erfolgte; die Vermutung, dass die Berufung nicht zu-

1) Die Konsultation an die Klever Schöffen wird in den Protokollen selten erwähnt, was seinen Grund darin hat, dass die Untergerichte für eigentliche Strafsachen nicht zuständig waren. Eine Ausnahme scheinen Gennep und Hüssen gemacht zu haben, indem hier wirkliche Kriminalsachen verhandelt wurden. Bez. Hüssen vgl. Anm. 1 S. 179. In Gennep sind drei Leute geständig, an einem Gelage im Hause des Jakob von Wachtendonk teilgenommen zu haben, bei dem der Wirt selbst getötet worden war. Die Angeklagten wollten sich durch den Eid der Klage entwehren, der Klever Oberhof entschied jedoch am 10. Okt. 1565, dass jeder besonders zur gebührlichen peinlichen Examination gestellt werden solle, damit der rechte Täter des Niederschlags namhaft und offenbar gemacht werde. Vgl. auch Anm. 3 S. 176. Auch in dem Hüssener Fall wollten die Schöffen auf Folterung erkennen.

lässig war, wird gestützt durch einen Satz aus den Aufzeichnungen über das Genneper Recht (in A 6, S. 322): „Item nae onser Stadt Rechten und [Privilegien?] machmen ex causis criminalibus niet appellieren und nae der Stadt Rechten van Cleve dergelick.“ (Wenn diese Vermutung richtig ist, ist die Vorschrift über das Verfahren gegen die auf handhafter Tat Ertappten, wie so viele andere Bestimmungen des Stadtrechts, gedankenlos aus einer fremden Vorlage übernommen)[1]).

Über den Umfang der den Klever Schöffen zustehenden Strafgerichtsbarkeit enthält das Stadtrecht keine bestimmten Angaben; einzelne Bestimmungen aber und die Protokolle ergeben, dass sie die Strafgerichtsbarkeit in vollem Umfange besassen[2]). Und sie sind verhältnismässig häufig in die Lage gekommen, ihr Recht über Leben und Tod auszuüben; sind doch nach Scholten[3]) in den Jahren 1527—1701 188 Todesurteile vollstreckt worden, und bei der Lückenhaftigkeit der Protokolle darf man die Zahl unbedenklich als viel zu niedrig bezeichnen, zumal aus der Zeit vor 1574 der eigentliche Liber sententiarum in criminalibus nicht mehr vorhanden ist.

Über den Beweis in Kriminalsachen sagt das Stadtrecht (Tit. 121): „men en sal geen misdait gheloven, si en wurdt redelike bewiset.“ Zur Verurteilung genügte die Aussage von mehreren ehrbaren Zeugen, wenn sie der Angeklagte nicht widerlegen konnte. Bei Geständnis des Angeklagten bedurfte es keiner Zeugen mehr. Verschiedentlich wird in den Protokollen erwähnt, die Straftat sei offenkundig („Stadt meer ind strat meer ind gemeynlick apenbair“ oder „apenbar Stadt, Straten und Moelen meer“, 1542 ff.); das reichte unter Umständen ebenfalls zur Verurteilung aus. War der Beweis nicht ganz schlagend, so konnte

1) Eine Berufung an die Klever Schöffen gegen ein Strafurteil eines Untergerichts finde ich nur einmal, nämlich 1566 beim Untergericht Hüssen; auch für das Fehlen dieser Berufungen ist der in Anm. 1 S. 178 erwähnte Umstand der Grund.

2) Im Gegensatz hierzu wird in VI. 5 (Stadtarchiv) aus Wesel berichtet, dass im Jahre 1574 der ehrbare Rat zu Wesel einem Angeklagten den Prozess gemacht, die „bekäntnüs“ nach Kleve geschickt habe, dass dann hier (jedenfalls durch das Hofgericht) das Todesurteil gefällt und demnächst durch den fürstlichen Richter Terbrüggen in Wesel vollstreckt worden sei.

3) Die Stadt Cleve, S. 589 ff.

sich der Angeklagte durch den Unschuldseid reinigen (vgl. hierzu oben S. 137, 165). Lagen aber hinreichende Verdachtsgründe vor, so konnte der die Tat leugnende Angeklagte zur peinlichen Frage gestellt, d. h. gefoltert werden [1]. In welchem Umfange die Folter in Kleve zur Anwendung gekommen ist, lassen die Protokolle nicht ersehen, da sie meist nur das Endurteil enthalten und nur selten erwähnen, dass der Richter (als Kläger) oder die Schöffen eine Folterung für angebracht hielten (vgl. z. B. Anm. 1 S. 178). Es wird jedoch in dem Liber sentent. in crimin. (VI, 5) so ausserordentlich häufig betont, der Angeklagte habe die Misstat freiwillig eingestanden, dass der Verdacht wohl nahe liegt, diesem „freiwilligen" Geständnis sei mit der Folter nachgeholfen worden [2].

Über die Strafen für die einzelnen Verbrechen und ihre Vollstreckung enthält das Stadtrecht nur wenig; es behandelt die Kriminalsachen nicht alle und nicht zusammenhängend, und oft mehr unter den einschlagenden zivilrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. Ersatzforderungen). Offenbar wurden die allgemeinen Reichsstrafbestimmungen für ausreichend erachtet. Aus den Protokollen mögen hier folgende Strafen angeführt werden. Für Beleidigungen ist die gewöhnliche Strafe Widerruf und Abbitte („mit heller Stimme") vor dem sitzenden Gericht und dem Umstand, mit gefaltenen Händen, auf den Knien, in der Kirche usw., zuweilen unter Zahlung einer Busse an die Armen oder Ausstellung am Pranger. Auch wenn keine Verurteilung erfolgte, erging oft

1) Über die Voraussetzung für die Folterung sagt das Genneper Recht (A 6, S. 322): „men magh gheenen Missdediger off gefangen ter pinliker examination wiesen, syn oevell moet oen irst aver Kondschap syn, und hie die Kontschappen dan negiert".

2) Die Erwähnung einer Folterung finden wir in „Werneri Teschenmacher manuscripto posthumo, beym Herrn Predigeren Sibelio in Cleve beruhende", von dem ein Teil in Abschrift dem Liber sentent. in crimin. vorgeheftet ist (und aus dem auch der in Anm. 2 S. 179 erwähnte Fall genommen ist). Der in Dinslaken tätig gewesene und 1574 verhaftete Wiedertäufer Johann Willmssen wurde nach Kleve abgeliefert und hier vor Gericht gestellt. „Es hat aber dieser elender mensch seinen verordneten Richtern, ehe er alles bekennen wollen, viel zu schaffen gemacht, also auch, dass seinentwegen der Eyserne Halsbant, welcher allnoch zu Kleve vorhanden, verfertiget worden, durch welches mittell (weilen es Ihme wegen grösse der pein den schlaff benohmen) eine unzählige Zahl aller seiner laster und missethaten bekant, auch mit seiner eignen Hand im protocollo, so noch fürhanden, unterschrieben."

die Entscheidung, dass der Kläger oder beide Parteien „an ihrem guiden nam und fam nit gekrenckt syn sollen“. Misshandlungen und Körperverletzungen wurden meist mit Geldbussen bestraft; die Strafe fiel dem Landesherrn zu; (z. B. 9. Okt. 1585 Strafe für eine Schlägerei „in hangenden Rechten“ fünf alte Schilde, und weil die Schlägerei „op frier Heren Strate van achteren ain stilschwigendt volnbracht“ war, noch ausserdem 27 Schilling kleiner Pfennige). In einem Falle bekam die Stadt die Strafe von 100 Schilling kleiner Pfennige, weil der Misshandelte ihr Diener war. Für Verleumdung, Erregung öffentlichen Ärgernisses und dgl. war die gewöhnliche Strafe: am Pranger stehen, den Stein oder die Kerze tragen (z. B. 1556 die beiden wegen Verspottung des Richters angeklagten Frauenspersonen sollen „myt eyner bernenden kerssen in oeren lynen kleydern voer der processie mede omb den kerckhoeff gaen“); unter Umständen reichte auch Geldstrafe hin; vgl. Tit. 146: „Onschemel vrouwenpersoen, die onschemeliken op malcanderen kiven, roipen, sweren, schelden, vloiken, hairruppen, clederschueren, mit steenen off mit slick werpen off andere onbehoirlike woirde off wise doen, die sullen 5 sch. gelden off den steen dragen off verbeteren tot sheren gnaden.“ Bösliche Mannspersonen, die Blasphemien sagen auf Gott und die Heiligen oder andere Personen verleumden, sollen“ staen op die kaicke mit drec toe werpen (d. h. beworfen zu werden) off in die wrimp (Maul) mit roiden te slaen ind dair na van de bruggen te springen int Water ind wasschen sich van der lodderien“ (Tit. 147; so z. B. 1532, 1569, in welch letzterem Falle es heisst, der Angeklagte soll „inden korff ander snellen der kaick hangen, ind dairaff inden poell vallen ind sych wasschen usw.“). Gegen die unbekannten „Dichtere, Rhatgebere, Gehülffen und Aussprengere des in dato 1. Julii jüngsthin (1649) im offenen Druck gebracht und spargirten Pasquils und Schantgethichtz“ wurde erkannt, dass „selbiges am Pranger des alten und neuen Marktz durch den Scharffrichteren offentlich zu Aschen verbrennet“ werden solle, die Pasquillanten wurden für Ehrenschänder und Ehrendiebe erklärt, auch alle gebührende Strafe gegen dieselben vorbehalten. Am 27. Juni 1591 wurden die unbekannten Verfasser einer Schmähschrift gegen Johann van Bedbur, des Fürsten „Silmeister“, für rechtlos, ehrlos und treulos erklärt, zugleich wurde ausgesprochen, dass der Kläger van Bedbur by sinen

guiden nam und fam unverletzlich und unbeliedigt zu handhaben sei und von der Injurie absolviert und los und ledig erkannt werde. Für die eigentlichen Kriminalverbrechen Mord, Raub, Diebstahl, Gotteslästerung usw. war die regelmässige Strafe der Tod. Hierüber enthält das Stadtrecht folgende Vorschrift (Tit. 132)[1]: „Soe wanneer die heer yemant an sin liff richten wil tot Scepen vondenisse, den sal men brengen an dat gerichte ongebonden, dair die Richter ind Scepen ter banck sitten, ind men sal oen vragen die Tichte, dairmen on mede thiende is, dair om hi tlif verbort hevet. Ist saike, dat hi die onbedwongen liedt voir den Scepenen, des sal die Richter orkondt trecken an den Scepenen ind een oerdel vragen, off hi der word ind daide vellich wesen mach, der hi bekant is, soe wisen die Scepenen Ja. Dan sal die Richter den volbart (Umstand) vragen, mit wat pinen datmen dien tliff ind tleven nemen sal, die sulke dait gedaen hevet. Die Volbart, nae dien dat hi sich selven schuldich gevet an dien off an dien daiden, soe salmen oen richten mit vuer, mitten ketel, mitten putt off galge off sweerde etc. tot sheren gnade“[2]. Dementsprechend wurde die Todesstrafe in sehr verschiedener Weise vollstreckt, wir finden erwähnt: hängen, enthaupten, verbrennen, würgen und zu Staub verbrennen, rädern, ertränken. Eine Straferschwerung

1) Vorhergeht ein sehr langer und eingehender Bericht über das „Gericht van doitslage“, der die einzelnen gerichtlichen Handlungen ausführlich beschreibt; er ist abgedruckt bei Schröder, ZfRechtsgeschichte Bd. 10 S. 251. Der Bericht ist gleichlautend auch im Calcarer Recht enthalten, von dessen Handschriften einige einfach auf das (vorhergehende) Klever Recht verweisen, während eine andere nur die ersten Zeilen enthält mit der Bemerkung, dieser Titel des Stadtrechts entspreche dem Landrecht; vgl. Liesegang S. 572.

2) Der Schlusssatz lautet: „ind wer die volbart des gerichts by oen selven niet wis, soe sal hi sich bespreken mitten Richter ind die Richter vort mitten Scepenen, ind sullen dan den volbart wisen, dat gericht ut toe spreken.“ Er widerspricht dem Klever Stadtrecht, das die Beratung mit dem Richter verbot, und legt die Annahme nahe, dass auch diese ganze Vorschrift aus fremder Vorlage übernommen ist. Der oben im Text wiedergegebene Satz ist überdies verstümmelt, das „ja“ steht an Stelle eines ausradierten und in einigen Handschriften noch enthaltenen „nein“, das allerdings in diesem Zusammenhang keinen Sinn hat. In A 5 ist der Artikel länger und sieht auch den Fall vor, dass der Richter = Kläger die Anklage nicht genügend beweisen kann, „so sall men up die tidt den missdediger wederumb setten und schlueten, gelick vor geschiet ist, bith tho der tidt, dat men beter bewiess gefunden hefft“.

war bei der Enthauptung, wenn nachher der Kopf auf einen Pfahl gesteckt wurde, zuweilen mit Anhängung eines Knüppels. Dass für die einzelnen Verbrechen bestimmte Arten der Todesstrafe üblich gewesen wären, lässt sich aus den Protokollen nicht feststellen. Für mildere Fälle von Diebstahl usw. wurde unter Berufung auf Art. 161 CCC. der Angeklagte an den Kaek gestellt, mit Ruten gestrichen und des Landes verwiesen; auch wurde zuweilen nur auf Landesverweisung erkannt; ein andermal wurde mit Rücksicht auf Art. 159 das. erkannt, dass der Angeklagte statt des Lebens die Hand verwirkt habe. Bestimmend für die Schöffen in solchen Fällen der milderen Strafe waren die Jugend der Täter (— diese führte auch wohl zur Freisprechung, während andrerseits z. B. am 16. Mai 1699 ein fünfzehnjähriger Junge wegen „Totschiessens" enthauptet wurde, sein Kopf wurde auf einen Pfahl gesetzt —), die bösen Zeiten, in denen einer so leicht, ja wider seine eigne Natur verleitet und verführt werden könne, die Einquartierung (wohl wegen des bösen Beispiels der Soldaten), der Umstand, dass der Dieb von dem gestohlenen Gut nur wenig mitbekommen hatte, und dgl. Wiederholt wollten die Schöffen auf milde Strafe erkennen oder freisprechen, weil der Angeklagte „smordrunken, mit quatradendem overfloedigen drunck beladen" gewesen sei. Doch haben, wie schon erwähnt, die fürstlichen Räte stets auf Tod erkannt, wenn solche milden Auffassungen in Vorramen enthalten waren und die Sache durch Konsultation an sie kam. Als Strafschärfungsgrund wird u. a. genannt, dass der Angeklagte „uter unsers g. F. u. H. Haftungh des Swanentorn" gebrochen sei, also Ihrer F. G. Haftung tätlich violiert habe.

Weitaus die meisten der im Liber sentent. in crimin. mitgeteilten Fälle betreffen Mord, Raub, Strassenraub, Plünderung, oder wie die Protokolle sich ausdrücken, „roeven, fangen, spannen und Rantzunierungh der Underdanen"; einmal heisst es „der mehr als barbarische Handell van morden, brennen, roeffens, plunderens, gefenckliche Opnemungh der Underdanen". Ein Falschmünzer wird 1531 an „eyn half galge" gehangen. Der erste Fall der Enthauptung eines Wiedertäufers wird 1534 erwähnt, weitere Anklagen wegen Wiedertäuferei 1546, 1549, 1563, 1574; die Täter sind meist Belgier und Holländer [1]. Eine Hexenver-

1) Vgl. Scholten a. a. O. S. 498 ff. In dem auch dort erwähnten Fall des Winand Verkuylen (Juni 1542) wollten einige Schöffen den

brennung erfolgte am 3. August 1610; ihr folgte 1620 die Hinrichtung eines Hexenmeisters: iugulatus ac in pulveres concrematus[1]).

Ging das Urteil nicht auf Todesstrafe, so setzten die Schöffen die verwirkte Strafe im Urteil selbst fest oder verurteilten zu einer „gebührlichen Strafe". Wenn aber der Angeklagte zum Tode verurteilt wurde, so lautete die Formel: „so weisen die Schöffen dem Richter von wegen unseres gn. H. seine Klage auf N. N. gewonnen"; im 17. Jahrhundert hiess es auch, dass der Beklagte vom Leben zum Tode oder zu Gnaden und Ungnaden verdammt werde. Die Todesart ist fast nie angegeben, und es darf wohl angenommen werden, dass der Richter als Vollstrecker des Urteils die Todesart bestimmte[2]). Damit ist aber nicht ge-

---

Angeklagten unterrichten lassen mit Gottes Wort: andere Schöffen meinten: der Angeklagte habe gesagt, von dem hochwürdigen Sakrament des Altars habe er keinen Verstand, wohl aber glaube er vom Sakrament des Abendmahls festiglich, dass er wahrhaftig Fleisch und Blut des Herrn Jesu Christi im Geist empfange, wenn das Sakrament nach Befehl und Ordnung unseres Herrn Jesu Christi ausgereicht werde. Dieses seien geistliche Sachen, und was die Sakramente anbetreffe, so seien sie simple Leute und der Sachen unerfahren, sie seien deshalb nicht wis und wüssten nicht zu urteilen. In solchen Sachen pflege man nicht die Schöffen, sondern den Doktoren und Ketzermeistern die Entscheidung anzuvertrauen, und sie bäten darum die hochweisen Räte, „datmen ons arme luyde hier myt nyt wyder wylle besweren". Die Räte entschieden aber, dass Verkuylen sich der „verdammten sakramentirerschen Sekte" angeschlossen habe, — ein ganz eigenartiger Fall einer Entscheidung des Oberhofes, die nur über die Tatfrage erkennt und die Festsetzung der Strafe den Schöffen überlässt. Diese verurteilen den Verkuylen dann am 24. Mai 1546, nachdem er gestanden hat, dass er sich habe wiedertaufen lassen und behauptet habe, dass die Kindertaufe nur eine Menschensatzung sei.

1) Beleidigungsprozesse, weil der Beklagte die Klägerin eine „toversche" (Zauberin) gescholten hatte, finden wir z. B. 1553, 1586, 1590. Im zweiten Fall, 29. März 1586, ist charakteristisch, dass die Klägerin ihre Unschuld beweist, indem sie durch drei besiegelte Zertifikate der Gerichte Gennep, Kleve und Goch dartut, dass sie der „thoverie" unschuldig und niemals dafür angesehen und berüchtigt worden sei; Urteil: die Beklagte soll vor Gericht öffentlich mit klaren Worten bekennen, dass sie der Klägerin unrecht getan, sie für eine Toversche zu diffamieren, auch die der Klägerin erwachsenen Unkosten ersetzen.

2) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (5. Aufl.) S. 349. An die in den Gesetzen etwa angegebene Todesart war der Richter

sagt, dass die Schöffen nicht das Recht gehabt hätten, die Todesart schon im Urteil zu bestimmen; sie selbst nahmen im Gegenteil dieses Recht für sich in Anspruch, so am 5. September 1620: die Schöffen erkannten, dass der Angeklagte gemäss der Peinlichen Halsgerichtsordnung mit dem Rade durch Zerstossung seiner Glieder vom Leben zum Tode zu richten sei. Der Landschreiber (als Kläger) protestiert „de genere supplicii, dass solches hinzugesetzt seye. Die Scheffen lassen des Landtschreibers unahnnembliche ingewandte protestation auf ihren scheinbahren Ungrund hintreiben, angesehen dieselbe ietzo nit anders alss in crafft der Clagen und sonsten die darinnen allegirter Kaiserlicher Peinlicher Halssgerichtz Ordnung und sonsten allenthalben in solchen Fällen ublichen prauch Rechtens sententiirt und geurtheilt.“

Das Todesurteil begann mit der Feststellung, dass der Angeklagte auf Befragen des Richter-Statthalters bekannt habe, „dat hie aldair stae ungehalden und ungebunden“. Der Schluss lautete stets: jedoch auf Gnade und Ungnade Ihrer Fürstl. Gnaden. Wer über die Begnadigung entschied, ist nicht gesagt; der Fürst selbst kommt nicht in Frage, da die Vollstreckung der Urteilsverkündung sehr rasch nachfolgte und oft noch am selben Tage geschah, und diese selbe Erwägung spricht auch gegen die Ausübung des Begnadigungsrechts durch die fürstliche Regierung, da die Herbeiführung der Entschliessung eines Kollegiums, selbst wenn dieses mit dem Gericht an einem Orte war, mehr oder weniger viel Zeit brauchte. Auch hier wird vielmehr der Richter als Vertreter des Landesherrn das Recht der Begnadigung oder Strafumwandlung ausgeübt haben[1]), wie dies auch in seinem Richtereide mit den Worten angedeutet wurde: dass er „des heren recht vorderen sal, doch dat hi wail genade doen mach“. (Die Strafumwandlung kam insbesondere auch bei andern als Todesstrafen in Betracht, insofern als an die Stelle der entehrenden Strafen Geldbussen treten konnten.) In welchem Umfange

nicht gebunden, da er mit dem Begnadigungsrecht (s. o.) auch das Recht hatte, an die Stelle einer schwereren Todesart eine leichtere treten zu lassen; vgl. z. B. 9. Mai 1594: wegen Sodomie, verübt mit einem Pferde, sollte der Angeklagte verbrannt werden; auf Fürbitte der Schöffen wurde er „mit dem Schwert begnadigt“ und das Pferd getötet.

1) Vgl. Schröder a. a. O. S. 784.

von dem Begnadigungsrechte Gebrauch gemacht wurde, lassen die Protokolle nicht erkennen, da sie nur selten die (zuweilen erst unter dem Galgen erfolgte) Begnadigung erwähnen. Andererseits fehlt im Lib. sentent. in crimin. bei manchen Urteilen die lakonische Randnotiz: decollatus, suspensus usw., die allein uns den Vollzug des Todesurteils zu erkennen gibt; möglicherweise ist in allen diesen Fällen Begnadigung eingetreten. (Spätestens in der brandenburgischen Zeit ist das Begnadigungsrecht auf die Landesregierungen übergegangen (Instruktion vom 16. November 1624, Scotti, Cleve-Mark Bd. I Sp. 246) bis ein königliches Reskript vom 14. Januar 1710 diese Instruktion aufhob und alle casus gratiae dem König selbst vorbehielt. Es erscheint allerdings nicht unzweifelhaft, ob nicht die Instruktion von 1624 die Privilegien des Klever Schöffenstuhls unberührt bestehen gelassen hatte.) Wurde ein (zum Tode oder zu anderer Strafe) Verurteilter ganz oder durch Strafumwandlung begnadigt, so musste er in der Regel Urfehde schwören, deren Inhalt sich nach den Umständen richtete, die aber immer darauf hinauslief, dass der Begnadigte sich in Zukunft ordentlich führen und nicht rückfällig werden wolle. Besonders häufig war mit der Begnadigung die Landesverweisung verbunden und dann war die Urfehde das Versprechen, nicht mehr ins Land zurückzukehren. Andere Bestimmungen der Urfehde waren: die Gefängnisse nicht zu wrecken (d. h. sich nicht zu rächen wegen der erlittenen Haft) und nimmermehr offenbar zu machen, was der Begnadigte in der Haft gehört und gesehen habe. Bruch der Urfehde wurde mit dem Tode bestraft. Eine Verschärfung der Urfehde bestand darin, dass der Schwörende sich für den Fall der Zuwiderhandlung der sofortigen Vollstreckung der Todesstrafe „sonder Schepen vondenyss“, also ohne neuen Urteilsspruch der Schöffen unterwarf (vgl. z. B. 1560, 1561). Die Urfehde wurde vor dem Richter und wenigstens zwei Schöffen geschworen [1]).

---

1) Das „Urteilbuch“ (VI, 4) enthält im Anhang mehrere sehr ausführlich gehaltene Urfehden seit 1560, so besonders von Wilddieben, die sich verpflichten, alle ihnen bekannten Wildschützen anzugeben; einem von ihnen wird nach getaner Urfehde am Pranger ein Brandzeichen auf ein Kinnbacken gesetzt „tot schreck den andern Mitwiltschuttens“ (31. März 1566), ein anderer muss von Frasselt nach Nütterden verziehen mit Rat des Marschalks als des Amtmanns von Nütterden



Bevor ein Todesurteil **vollstreckt** wurde, wurden die „Criminal-Delinquenten annoch in den vordersten grossen Platzraum (des Rathauses), in denen so genandten Vier-Schaaren geführet", wo „Richter und Scheffen sich auf der daselbst in einem abgemachten Bezirk von einer Stuffen hoch, befindlichen Bancke niedergelassen und sodann denen Criminal-Delinquenten das Todtes-Urthel öffentlich vorgelesen" wurde [1]). Die Vollstreckung erfolgte an verschiedenen Orten der Stadt. Es werden als Orte der Hinrichtung genannt der grosse und der kleine Markt, am Kermisdahl, auf dem Heidberg, vor dem Heidberger Tor, auf und hinter dem Kiepersberg, bei der Reitbahn. Zuweilen scheint die Hinrichtung auch am Tatorte erfolgt zu sein, zweimal wird ein Ort „bei Materborn" erwähnt (oder sollte hier der in der damaligen Gemeinde Materborn belegene sog. Galgenberg gemeint sein[2]?), ein anderes Mal „bei Calcar auf der Heide" [3]) [4]).

Die Urfehde eines Wiedertäufers (1563) ist ein vollständiges Glaubensbekenntnis. Bernd Pass war wegen „schrecklicher lasteriger Unzucht, so er vor s. F. Gn. Augen und Hoflager begangen", zum Tode verurteilt und wurde auf Fürbitte des Prinzen von Oranien und des spanischen Statthalters in Gelderland, Grafen van Meghem begnadigt; bei ihm wurde u. a. die öffentliche Kirchenbusse dahin abgeändert, dass Pass im Rathause vor Richter und Schöffen öffentlich bekennen solle, „dat hy Goth fur irst, syn f. G. dairnae vertörnt und jder fromen alhier bynnen s. f. G. Hoffleger und Stadt Cleve verergert, dairomb des lydwesens halven gnadt und vergyffingh toe bidden". Ferner sollte er **freiwillig** seine verlassene Braut Jenniken Blankenbiell von Arnheim heiraten (30. Jan. 1561). Schon am 11. Juli 1562 wurde er wegen Bruchs der Urfehde und Fortsetzung des schlechten Lebenswandels zum zweitenmal zum Tode verurteilt, aber wiederum begnadigt auf Fürbitten zweier Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und der Herzogin zu Lüneburg und „Witwe des Fürstentums Gelre"; diesmal musste er sich in Gelderland niederlassen und mit Jenniken zu ihren Eltern nach Arnheim oder aber in die Stadt Geldern ziehen oder anderswo (!) Wohnung nehmen; auch musste er für seine Kost im Gefängnis 12 Taler in die Sparbüchse der Armen legen. Auf dieses Urteil bezog sich das Verlangen des Fürsten nach Erteilung einer Abschrift; vgl. oben S. 147.

1) Bericht des Richters Reimann (1709—1749) vom 2. März 1772 im Düss. Staatsarchiv, Landgericht Cleve Nr. 557.

2) So **Scholten**, a. a. O. S. 590, der als gewöhnliche Richtstätte den Klever Berg bezeichnet.

3) Die Schilderung einer Verbrennung enthält der in Anm. 2 S. 180 erwähnte Bericht Teschenmachers über die Hinrichtung von Johann Willemssen (1574): „Über welchen dan folgender Gestalt die execution

Als Milderung der Todesstrafe galt es, wenn der Leichnam des Hingerichteten auf dem Kirchhof bestattet werden durfte;

genohmen durch den Richter Absolon Overlaker: dass Er, Jan Willemssen auf die Wahlstatt geführet, mit einer eysernen Ketten ahn einen Pfahl, so in die Erde gesetzet und fast gemachet, (die allnoch daselbsten zu Cleve auf den Heydberg gnant fürhanden und gesehen kan werden), gebunden, das Holtz rundten ihm her, so weit alss die Ketten sich erstrecket, gelegt, welches, wan es ahngezündet, ihn ümbgeben, und so lang in den Bezirk laufen solte, biss er von der Flamme und Hitze dess Feurs mögte verzehrt werden. Da ihm aber der Scharfrichter gerahten, dass er Achtung nehmen wolte, woher der Wind in das Feur schlüge, damit er sich in die Gewalt der Flammen also stürtzen und desto eher verzehret würde, welchen Rath, nach dem er etlich mahl O Vatter Abraham! O Vatter Abraham! mit lauter Stimme gerufen, er gefolget, und also mit aller ümbstehender, über seiner Halsstarrigkeit grosser Verwunderung, und dass er auch in seiner letzten Noht das geringste Zeichen wahrer Bussfertigkeit nicht von sich gegeben, elendig verbrant worden . . . .".

4) Der Pranger hat früher sowohl auf dem grossen als dem kleinen Markt gestanden, vgl. oben die Entscheidung aus 1649, S 181: im 18. Jahrhundert scheint er nur noch auf dem grossen Markt gestanden zu haben, und zwar „auf einem erhabenen mit Mauern umgebenen Hügel". Mit der Zeit war er ganz verfallen, die Steine waren fortgekommen, und die Erde hatte „sich über den Markt zu einem schlechten Ansehen und Beschwer der Passierenden ausgebreitet". Eine 1752 in Aussicht genommene Erneuerung (mit 3000 Ziegelsteinen) kam nicht zur Ausführung, weshalb die Stadt ihn ausbessern liess; er stand aber jetzt nicht mehr erhöht, vor ihm lag ein grosser Stein an Stelle eines Auftritts oder einer hölzernen Bank. Ausser dem Pranger war auf dem grossen Markt (im 18. Jahrhundert) noch ein sog. Trieselhäuschen, das der Bestrafung von Gartendieben und ähnlichen Missetätern diente. Auch dieses war zerfallen, weshalb die Regierung am 20. Okt. 1757 verordnete, dass das Landgericht „an Statt des Triesels also fort ein Halss-Eysen anfertigen lassen solle, und können also die Gartendiebe und dergleichen kleine delicta mit dem Halss-Eysen bestrafet werden". Der alte Zimmermeister Dyckerhoff hielt dafür, dass das Eisen nicht um den Hals, sondern unter die Arme kommen müsse, die Regierung stimmte dem aber nicht zu, um den Hals schliessen sei konvenabler. 1758 wurde darauf ein Pfahl mit Halseisen auf einem neu aufgemauerten Auftritt von 2 Fuss Höhe aufgesetzt da, wo früher der Triesel gestanden hatte. Bereits 1774 wird berichtet, dass Pfahl mit Eisen im letzten Krieg abhanden gekommen sei; er wurde nicht wieder errichtet, die Regierung verfügte vielmehr, dass das Landgericht den der Stadt gehörigen Pfahl, d. h. den Pranger, mitbenutzen solle. (Düss. Staatsarchiv, Landgericht Cleve Nr. 46.)

dies geschah, wenn der Hingerichtete gebeichtet hatte und wenn der Richter die Beerdigung erlaubte: „Ghehangen luide off gecopte luide soe woe si gedoedet sin moetmen wail opten kirchoff graven, indien si gebiecht waren ind den die wereltlicke Richter die bigraft geoerlofft hed, want dat leget an oen" (Titel 132 a. E., wo ausserdem bestimmt wird, dass man den zum Tode Verurteilten den Leib des Herrn geben solle, wenn sie dies begehrten.)[1]). Zuweilen wird in den Protokollen erwähnt, dass der Hingerichtete am Orte der Hinrichtung, nämlich vor dem Heidbergischen Tor begraben worden sei, also anscheinend unter dem Galgen und jedenfalls in ungeweihter Erde; als Gegensatz wird wohl erwähnt, dass der Gerichtete von seiner Freundschaft bei seinen Eltern auf dem Kirchhof beerdigt worden sei.

Mit der Verurteilung zum Tode war die Einziehung des Vermögens des Verurteilten nicht verbunden, wenn dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben war; vgl. Titel 132 a. E.: „Soe wie van gerichts halven oir liff verliesen, oir guet en verliesen si niet mede, dan[2]) nae inhalt onser stadt privilegien. Ind dit is een nutt recht; want mocht een yegelic Richter dat guet hebben, wanneer die man gedoet weer, wach! woe woerde dan dat ordel gesnellet, op dat oen dat guet wurde; ind wairliken, die aldus wolden, dat weren krommere ind geen Richtere."

Eine eigenartige alte Gewohnheit machte dem Richter zur Pflicht, bei jedem Todschlagsgericht „von des Herren wegen" (d. h. wohl auf Kosten des Landesherrn), den Schöffen eine Mahl-

1) Bei der im September 1908 vorgenommenen Neugestaltung des kleinen Markts, von dem ein Teil früher Kirchhof war, fand man unter vielen Knochenresten einen Schädel, der in einem schmucklosen irdenen Topf lag. Vielleicht haben wir es hier mit dem Schädel eines Enthaupteten zu tun.

2) A 1 hat „dat", A 2 „dan", in den meisten andern Handschriften fehlt das Wort. „Dan" gibt den richtigen Sinn: sie verlieren ihr Gut nicht, es sei denn nach Stadtrecht. Solcher Bestimmungen des Stadtrechts habe ich zwei gefunden, die eine bei den Vorschriften über die Bestrafung wissentlich falscher Urteile (oben S. 170), die andere beim Gericht vom Todschlag (s. Anm. 1, S. 182), wo es zum Schluss in dem gegen unbekannte Mörder ausgesprochenen Verdammungsurteil heisst: ich gebe ihr Gut dem Herrn, doch wäre er (der Täter) unser Bürger, so soll sein halbes Gut in des Herrn Gnade stehen (d. h. der Landesherr konnte ihm sein halbes Gut im Gnadenwege belassen).

zeit zu geben: „Tis van alder gewoenten hier toe comen, wanneer die Richter nae utwisinge der Scepenen yemant sin liff aff wynnet off recht an den doit, dan is hi van sheren wegen den Scepenen oir kost schuldich, dats een mailtit van eenen alden guldenen schilt. Ind des gelics also duck alsmen oprichtet ind van doitslage richtet“[1]). Doch ist diese Gewohnheit, wie aus einem Zusatz in A 5 hervorgeht, durch Nichtgebrauch ausser Übung gekommen, weil man das Recht nicht gegen den Landesherrn verfolgen wollte, obschon sich, wie der Schreiber hinzusetzt, dies als alte Gewohnheit gebührt hätte.

18. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Neben der bisher ausschliesslich behandelten streitigen Gerichtsbarkeit verwalteten Richter und Schöffen auch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Sie allein waren zur Aufnahme von Urkunden befugt. Wie viele Schöffen bei den einzelnen Akten mitwirkten, lässt sich aus den Protokollen nicht genau ersehen; die Mindestzahl ist zwei. So wurden Schuldbekenntnisse, Versprechen einer Morgengabe, Heiratsverträge (hyllicks vurwarden), Teilungen (magescheide)[2]), Quittungen usw. nur vor zwei Schöffen (ohne Richter) erklärt; Verkäufe von Grundstücken (Auftrachten) geschahen vor dem Richter und zwei Schöffen, bei Generalvollmachten finden wir zuweilen fünf Schöffen. Am feierlichsten war die Aufnahme eines Testaments oder eines Verpflegungsvertrags (Vermögensübertragung unter Lebenden); es wirkten der Richter und sämtliche Schöffen mit, und die Eingangsformel lautete selbst im 18. Jahrhundert noch: „Wir gemeine Scheffen des Haupt- und Stadtgerichts Cleve tun kund, dass . . . vor dem Richter hierselbst und uns in Form des Gerichts, da wir bei gespannener Bank und gehegetem Gericht sassen erschienen ist . . .“ War der Testierende krank, so gingen Richter und zwei Schöffen in sein Haus, nahmen

1) Tit. 132. Gleichlautend im Calcarer Stadtrecht, Tit. 88 (A 269, Schröder, ZfRechtsgeschichte Bd. 10 S. 313). Eine ähnliche Bestimmung in Xanten ist 1453 durch Vertrag zwischen Landesfürst und Stadt abgelöst worden, indem den Schöffen anstatt der jährlichen sechs Mahlzeiten ein gewisser Anteil an den einkommenden Brüchten oder Geldstrafen bewilligt wurde; vgl. Liesegang S. 322.

2) Magescheide scheinen meist vor Schiedsfreunden erfolgt und erst nachher beurkundet worden zu sein.



das Testament entgegen und brachten es zum Gericht, wo es in Gegenwart aller Schöffen versiegelt und ad acta publica verwahrlich hingelegt wurde. Bei manchen Akten, z. B. Aufnahme eines Erbschaftsinventars war die Teilnahme des Stadtsekretärs nötig; war dieser verhindert, so vertrat ihn einer der Schöffen.

Vormundschaftsbehörde war anscheinend nicht das Gericht, sondern der Magistrat, also Bürgermeister, Schöffen und Räte, zu denen dann für einzelne Amtshandlungen der Richter hinzutrat (Tit. 54 ff.). Im allgemeinen brauchten Vormünder nicht besonders bestellt zu werden, nämlich wenn sie durch Testament oder Gesetz berufen waren. Wurde eine Bestellung nötig, so erfolgte sie in einigen Fällen durch Richter und Schöffen, in andern (bei Verschwendern, Geisteskranken, unmündigen Fremden) durch Bürgermeister und Rat, aber auch in diesen Fällen musste der Richter die Bestellten „mächtigen“ und zur Übernahme des Amtes zwingen. Nachlässige Vormünder konnten von Bürgermeister und Rat abgesetzt und durch andere ersetzt werden. Der Verkauf von Mündelgut war an die Genehmigung des Magistrats geknüpft. Bei Klagen gegen den Vormund sollten Bürgermeister und Schöffen sehen, dass das vergeudete Gut wieder zurückgebracht werde, und der Richter musste ihnen dazu helfen auf der Schöffen Begehr.

Geisteskranke blieben in der Obhut ihrer Freunde (Familie); waren diese zur genügenden Aufsicht nicht imstande, so traten Richter und Bürgermeister ein und nahmen den Kranken in Verwahr, damit er sich und andere nicht schädige.

Auch in Nachlasssachen trat der Magistrat in Tätigkeit: verzögerte ein Erbe den Erbschaftsantritt, so musste ihm der Bürgermeister mit Rat der Schöffen auf Antrag der Interessenten eine Frist setzen, das Erbe anzufangen; nach deren Ablauf konnten sich die Gläubiger an den Nachlass halten. Die Nachlassteilungen selbst unterlagen wie alle Teilungen dem ordentlichen Gericht; vgl. z. B. Tit. 78: der älteste Bruder soll teilen, der jüngste soll zuerst einen Teil auswählen; will der Verpflichtete nicht teilen, so teilt der Richter mit den Schöffen. Bestanden Zweifel, ob jemand noch lebte, so gaben die Schöffen (ohne Mitwirkung des Bürgermeisters?) dem Vermögen einen Kurator. War kein „witlicher“ Erbe (heres legitimus) da, so nahm der Richter den Nachlass ein Jahr und sechs Wochen in Verwahr; meldete sich niemand, so verfiel

der Nachlass dem Landesherrn; (so schon im Privileg vom 1. Januar 1348).

19. Besondere Gerichtsverfahren, insbesondere Verwaltungsstrafverfahren.

Wiederholt wird im Stadtrecht eine Strafbefugnis des Bürgermeisters oder des Magistrats erwähnt, die sich hauptsächlich auf Zuwiderhandlungen gegen die besonderen Gesetze der Stadt bezieht. Dieses Recht war der Stadt verliehen durch das Privileg von 1368 und wurde erweitert durch die Urkunde vom 2. Juni 1420[1]); ins Stadtrecht ist es übergegangen als Tit. 45: „die Burgermeister, Scepenen ind Raidt der Stat van Cleve moigen alle gesette, gebade, koiren end broecken, die in der Stat beste end oerbaer gesat sin off van oen gesat werden, dair yemant ongehoersam in weer, mit oeren bade peynden buten onsen heer off den Richter. Ind wold dat yemant mit gewelt onderstaen end ongehoersam blieven, daer toe sal die Richter van onss heren wegen tot gesynnen des Burgermeesters off der gesworen mit vlite toe helpen, den ongehoersamen to dwingen end gehoirsam to maken.“ Eine Anwendung dieses Satzes ist z. B. enthalten in Tit 96: wer einen Bürger vor ein anderes Gericht als Kleve ladet, den mag der Bürgermeister mit dem Boten pfänden und eine Strafe von 5 Mark von ihm einziehen; ferner in Tit. 174, wo von der Aufsicht über die Häuser die Rede ist. (Wiederholt wird erwähnt, dass bei gewissen Zuwiderhandlungen nicht nur an den Landesherrn, sondern auch an die Stadt Geldbussen gezahlt werden müssen.) An Stelle des Bürgermeisters konnten in bestimmten Fällen auch die Burmeister, Puttmeister und Slickmeister die verfallene Strafe ohne weiteres durch Pfändung einziehen und zugleich die Kosten beitreiben, die durch die von ihnen anstatt des Säumigen vorgenommenen Arbeiten (Instandhalten der Wege, Putte, Beseitigung des Unrats und dgl.) entstanden waren. Die Strafe bekam halb die betr. Genossenschaft (die Burschaft, der Putt) und halb der Burmeister usw. (Tit. 185 ff.). Über den Rahmen des Polizeistrafrechts hinaus ging das Recht des Bürgermeisters und der Schöffen, den Schaden festzusetzen, der durch das Herauswerfen von Gegenständen aus dem Fenster entstanden und vom Bewohner

---

1) A 76 (Düss.); vgl. Liesegang S. 205, 302.

des Hauses zu ersetzen war. (Diese Festsetzung erfolgte nur, wenn der Getroffene am Leben blieb; für den Fall, dass durch den Wurf ein Menschenleben zugrunde ging, stand die zu zahlende Summe von 50 gulden Penningen fest.) Hierhin gehört ferner die Bestimmung, dass die Geschworenen die Entschädigung festzusetzen hatten, die neben der Strafe derjenige zu zahlen hatte, der einem Beamten Verletzung seines Amtseides vorwarf.

Auch ein Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung der Steuern usw. kannte das Klever Recht, indem der Bürgermeister alle rückständigen Zinsen, Pächte, Renten, Zufälle und Akzisen mit dem Boten pfänden konnte; fand er Widerstand, so musste ihm auch hier der Richter seine starke Hand leihen. Bei Verstössen gegen die Vorschriften über die Erhebung des Wiegegeldes war die gemeinsame Pfändung durch Richter und Bürgermeister vorgesehen.

Ein gewisses Selbstbestimmungsrecht mit Strafbefugnis war den Deichgenossen (Tit. 182) eingeräumt, und mit Zustimmung des Magistrats auch den Dekanen oder Gildmeistern der Zünfte (Tit. 192). Das Recht der Straffestsetzung im einzelnen Falle stand bei den Zünften den Gildmeistern zu, doch waren (anders als bei den Deichgenossenschaften) die Strafen im Stadtrecht bestimmt (Geldstrafe von 6 Schilling, halb dem Meister, halb der Gilde, bei fortgesetztem Ungehorsam Entziehung der Ambacht auf einen Monat und auf ein Jahr).

In bürgerlichen Klagen konnten sich die streitenden Parteien auf Schiedsrichter (gekaeren Richter, ontscheïdere, arbitri, Tit. 142) einigen, deren Entscheidungen massgebend waren; sie waren nur gültig, wenn sie eine Strafe auf die Nichtbeachtung festgesetzt hatten. Waren drei Schiedsrichter gewählt, so entschied Stimmenmehrheit, es sei denn dass es sich um Festsetzung bestimmter Summen handelte, entgegen unsrer heutigen Auffassung drang dann die geringste Summe durch; z. B. einer spricht für 10, einer für 6 und der dritte für 5 Mark, „soe vintmen dat oerdel nae der minster spraken; want wie tien off sesse heiten geven, die volbort oick vive“.

Endlich wird als besonderes Gericht noch das stumme Gericht erwähnt (Tit. 38): wer ohne gerechten Grund („onvervolget van eenigen gebreke off tichte, dat hi hed opden heeren off op die Stat als recht is“) des Herrn oder der Stadt Feind

geworden ist, „den salmen richten mit eenen stommen gerichte avermits den geenen, den dat bevalen is, die sal dat doen sonder verbieden. Ind woerde die selve mit onsen lantsheer verswoent, sin burgerscap en sal oen niet en baeten konnen[1]), dat hi bynnen der stat vryheit comen sal, ten weer op sin liff". Über dieses „stumme" Gericht habe ich sonst nirgends etwas gefunden. Es liegt nahe, an die Femgerichte zu denken, zumal in einzelnen Handschriften, so A 76, vom „heimlichen, stummen Gericht" gesprochen wird; jedoch ist über das Vorkommen der Feme in unserer Gegend nichts bekannt, auch scheint der Ausdruck „stummes" Gericht für Femgericht nicht üblich gewesen zu sein. Vgl. Lindner, Die Veme, der S. 477 ff nur vom „heimlichen" Gericht spricht und S. 517 Kleve nicht unter den Orten nennt, wo das Vorkommen der Feme bezeugt ist.

20. Arbeitslast.

Die Arbeitslast der Schöffen lässt sich natürlich auch nicht annähernd feststellen, und zwar nicht nur wegen der Lückenhaftigkeit der Protokolle, sondern besonders deshalb, weil die Protokolle nur die Entscheidung geben und nicht erkennen lassen, welche Arbeit dem Finden des Urteils mit der mündlichen Verhandlung, der Beweisaufnahme usw. vorhergegangen war, und welche Arbeit durch die ebenfalls unter der Mitwirkung des Gerichts erfolgende Vollstreckung noch nachfolgte. Einige Stichproben lassen jedoch erkennen, dass die Belastung der einzelnen Schöffen immerhin eine ziemlich grosse war, zumal neben der richterlichen Tätigkeit ja auch die rein kommunale einen gewiss nicht kleinen Teil ihrer Zeit in Anspruch nahm. Die Zahl der verhandelten Sachen schwankt sehr stark. So finden wir 1540 und 1541 nur je sechs Urteile, 1560 aber 31, 1561 wieder nur 14, 1584 36, 1592 und 1600 je 20, 1608 45, 1611 34, 1629 und 1630 sogar 109 und 145. Dieser grosse Unterschied lässt sich vielleicht durch die verschiedene Art der Protokollführung erklären. Natürlich sind von diesen Entscheidungen stets mehrere in derselben Sache

---

1) A 1 hat statt der drei letzten Worte, wie die meisten Handschriften, „in baten comen", was keinen Sinn gibt; die aus A 6 entnommenen Worte „en baeten konnen" geben den passenden Sinn: sein Bürgerrecht soll ihm nicht nützen können, wieder in die Stadt zu kommen. Denselben Sinn gibt die Lesart „tho baten kommen" in A 269.

ergangen. Sitzungstage finden wir 1523 nur 9, 1608 dagegen 21, 1629 und 1630 12, so dass durchschnittlich 1608 etwa 2, 1629 etwa 8 und 1630 etwa 12 Sachen auf einen Termintag fallen. Hinzu kommen die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von denen beispielsweise 1530 139, 1540 114 in den Protokollen verzeichnet sind.

21. Gerichtskosten.

Diese starke Belastung der Schöffen, die dadurch ihrem Geschäft oder Gewerbe mehr oder weniger entzogen wurden, wurde in etwa wieder ausgeglichen durch die von den Parteien zu zahlenden Gerichtskosten, die unter diejenigen Personen verteilt wurden, die bei der Entscheidung der Sache mitgewirkt hatten. Das Stadtrecht enthält nur wenige Angaben über die Höhe der Gebühren, und zwar bei Arrest und Pfändung: bei Besitzeinweisungen erhielt der Richter einen alten Schild, wenn die Einweisung auf Grund eines durchgeführten Arrestverfahrens erfolgte, und einen Eimer Weins, wenn es sich um die Vollstreckung eines Urteils handelte; jeder mitwirkende Schöffe bekam 2 bzw. 1 groten brab. Für die Beauftragung des Boten mit Vornahme der Pfändung (bei beweglichen Sachen) erhielt der Richter 9, der Bote 3 brab., bei Pfändung unbeweglicher Sachen bekamen der Richter und die zwei Schöffen 9 bzw. je 3 brab., auch für jede weitere Mitwirkung bei der Pfändung bekamen die Schöffen 3 brab. Aus dem Protokoll vom 11. Sept. 1564 ergibt sich, dass an ausserordentlichen Gerichtstagen in jeder Sache der Richter „voir syn geboir und gerechticheydt" ein Viertel, die Schöffen, der Schreiber und der Bote jeder 1/2 Viertel Weins erhielten, und als Urteilgeld 3 Raderalbus, von den fremden Leuten 6 Raderalbus; wer diese letztere Gebühr bekam, ist nicht gesagt, anscheinend die Schöffen als alleinige Urteilsfinder oder der Schreiber als Urteilsverfasser. Für die richterliche Tätigkeit an den oprichtenden, also den ordentlichen Gerichtstagen wurden Gebühren nicht erhoben; nur Bote und Schreiber erhielten eine kleine Vergütung für die Vorladung der Parteien und die Niederschrift der Entscheidung. Dauerte jedoch der ordentliche Gerichtstag mehr als einen Tag, so erhielten alle Gerichtspersonen für die folgenden Tage eine geringe Gebühr[1]).

1) So wenigstens für Cranenburg bezeugt in I. 2 (Stadtarchiv 2. Abt.). Die Landgerichts-O. hat in Kap. 11 eine eingehende Gerichts-



Über die Kosten der Konsultationen berichten verschiedene Urkunden, so die schon erwähnte Urkunde vom 6. Mai 1562 für Gennep: als Hauptfahrtgeld musste jede Partei 12 Goldgulden einlegen, wovon die Schöffen in Kleve 2 Goldgulden, der Stadtschreiber zu Gennep 1 gelrischen Ryder, der Gerichtsbote zu Gennep für das Überbringen und der Gerichtsbote zu Kleve für das Rückbringen der Akten je 1 hornschen Gulden erhielten. (In der Landgerichts-O. waren vorgesehen für Richter und Schöffen je 1 Goldgulden, für den Schreiber 1 Orth Goldes und 2 Goldgulden für Verlesen der Akten und Abfassung des Urteils. Hinzu kamen noch für Versiegelung der Akten je nach dem Streitwert 14 Alb. bis 1 Goldgulden für den Richter und 14 Alb. bis $^1/_2$ Goldgulden für die Schöffen.)

Die Berufungskosten werden in Hüssen am 5. August 1557[1]) von Richter und Schöffen neu festgesetzt, wobei die Gebühr der Klever Schöffen für Fällung des Berufungsurteils mit 2 Tlr. und 6 Stüber angegeben wird; diese Gebühr ist in gleicher Höhe auch bei den Berufungen aus den andern Orten erhoben worden. Welche Kosten bei Berufungen gegen das Klever Schöffengericht entstanden, ist nicht bekannt, es sei denn, dass auch hier 22 alte goldene Schilde, halb dem Herrn, halb den Schöffen, hinterlegt werden mussten; vgl. oben S. 156. (Für ähnliche Ver-

---

kostentabelle aufgestellt, die die Gebühren in Albus festsetzt, z. B. bei Zeugenvernehmungen für jeden Zeugen dem Richter 12, jedem Schöffen 8, dem Gerichtsschreiber 6 Alb., für ein Endurteil dem Richter 4, den Schöffen 14 Alb., für Beiurteile die Hälfte. Hier ist übrigens schon vorgesehen, dass für jeden Gerichtstag Gebühren gezahlt werden sollen, nämlich in jeder Sache dem Richter 8, den Schöffen zusammen 16 Alb. Andere Gebührenordnungen sind in dem mehrerwähnten Bericht von 1650 (I. 2. a. a. O.) enthalten, nämlich für Wesel, Cranenburg, die Hetter und Weeze, ferner für Goch in X Nr. 58, Bd. III (Düss. Staatsarchiv, Cleve-Mark). Im Weseler Bericht wird auch die Einrichtung des Gerichtskostenvorschusses bereits erwähnt: „und sollen beiderseits partheyen bey sitzenden Gericht die iura auff der taffell niderleggen, und der triumphiret das seinige widder zurücknehmen, von demjenigen aber, so der succumbens bezahlt, einem jeden das seinige, ehe und bevorn das gericht uffgehoben wirdt, verrichtet werden". Vor der Endentscheidung fällige Kosten mussten von den Parteien zu gleichen Teilen vorgelegt werden.

1) Hüssen S. 245.

hältnisse setzt die Urkunde für Zevenaar vom 5. Mai 1573[1]) die Appellationsgebühr auf 12 alte Schilde fest, die im Falle des Unterliegens halb dem Fürsten, halb den Verfassern des angegriffenen Urteils zukamen, ebenso für Gennep, die Urkunde vom 12. März 1579[1]), die gleichzeitig die Revisionsgebühr mit 24 Goldgulden angibt.) In jüngerer Zeit (Protokoll vom 3. Mai 1630) werden als Appellationsgeld für Berufungen gegen Klever Urteile „2 Portugalösers in specie" angegeben.

Die Gerichtskosten wurden nach altem Brauch von dem Gericht festgesetzt („gekleert"), wo sie entstanden waren, also nach den Sätzen dieses Gerichts auch in solchen Sachen, die vom Oberhof Kleve entschieden worden waren; (so Protokoll vom 11. September 1564, entgegen der Auffassung einiger Schöffen, die in einer Rindernschen Sache die Klever Sätze anwenden wollten).

22. Gerichtsferien

waren auch dem alten Verfahren bekannt, und wenn auch das Stadtrecht nichts darüber sagt, so stimmen doch die in der Landgerichts-O. Kap. 17 enthaltenen Vorschriften mit den (in Hüssen S. 348 wiedergegebenen) Aufzeichnungen des Hüssener Richters Claes van Smalvelt so sehr überein, dass man die Sitte der Ferien als allgemein üblich bezeichnen kann. Ihre eigentliche Bedeutung werden sie allerdings in jener Zeit gehabt haben, wo noch alle vierzehn Tage Gericht gehalten wurde. Die Landgerichts-O. nennt als Ferientage („dage, als men niet en richt ind die roede gelacht is", Hüssen a. a. O.) die Zeit vom 20. Dezember bis 6. Januar, vom Sonntag Estomihi bis Invocavit, von Palmabend bis Quasimodo, vom Sonntag Vocem iucunditatis bis Trinitatis (also Weihnachten, die Fastnachtswoche, Ostern und Pfingsten), endlich vom Abend St. Jacobi bis Sankt Lambertstag (24. Juli bis 17. September). Diese letzten Tage bildeten die Bau- oder Arneferien und konnten je nach der Ernte vom Gericht verschoben werden. In den Arneferien waren nur eilige Sachen zu erledigen, nämlich Verbietung eines neuen Baus, Arrestsachen Auswärtiger, Unterhaltsansprüche u. dgl. Die Hüssener Aufzeichnung kennt noch zwei weitere Ferienzeiten „wegen des

---

1) Düss. Staatsarchiv, Cleve-Mark, Städte VIII. 4.



Markts". In den Arneferien konnte mit Zustimmung der Parteien verhandelt werden, fehlte die Zustimmung, so war das Urteil nichtig; ebenfalls nichtig waren Urteile, die auf gebotenen Feiertagen, selbst mit Zustimmung der Parteien, ergangen waren (Landgerichts-O. Kap. 97).

23. Gerichtssiegel.

Das Schöffengericht besass ein eigenes Siegel, das sog. gemeine Schöffensiegel, darstellend eine Mauer mit Tor und drei Türmen[1]). Mitunter hingen die Schöffen auch statt des Schöffensiegels ihre Familiensiegel an die Urkunde. (1444 hängen die Schöffen an eine Rechtsbelehrung für Hüssen (S. 291) nur das Siegel des Arndt Grys (?), „dess wy in desen Zaecken sementlich gebruicken.") Der Richter als solcher hatte kein besonderes Siegel.

24. Der Niedergang des Klever Gerichts

war eine natürliche Folge der brandenburg-preussischen Bestrebungen, zur Kräftigung der Monarchie eine straffe, einheitliche Organisation zu schaffen, Bestrebungen, die besonders auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfahrens tief einschneidend wirken mussten. Die Änderung zeigte sich zunächst in der Auswahl der Schöffen. Zuerst 1644 erscheint ein Lizentiat der Rechte als Bürgermeister, 1653—1661 ist Jakob de Greeff, der Angehörige einer alten Klever Familie und wohl wie seine Vorfahren Goldschmied (siehe S. 118), noch Bürgermeister, seit 1662 aber wird das Bürgermeisteramt ausschliesslich von Rechtsgelehrten bekleidet. 1646 sind zwei, 1658 schon 4 und seit 1660 dauernd mindestens sechs, oft alle Schöffen Rechtsgelehrte, Angehörige anderer Berufe bilden eine verschwindende Ausnahme. (1694 tauchen auch unter den Räten oder Ratsfreunden die ersten Juristen auf.) Die freie Wahl der Schöffen (und des Magistrats überhaupt) war schon lange beschränkt worden, bis endlich von 1713 ab keine Wahlen mehr stattfanden und mit der Zeit die Schöffenstellen denjenigen verliehen wurden, die „am meisten für die Bedienung geben" wollten[2]). Die Richter waren um diese Zeit schon rechtsgelehrte kurfürstliche Beamte und zum Teil

---

1) Abbildung s. bei Scholten, die Stadt Cleve, Tafel I.

2) Vgl. Scholten, S. 589.



vorher oder gleichzeitig Mitglieder der Klever Regierung (vgl. Anm. 3 S. 168. Die letzten Stadtrichter waren Dr. iur. Wilhelm Ryff seit 1680, Justiz- und Hofgerichtsrat Johann de Beyer, Dr. iur. Johann Peter Reimann, 1709—1749, „welcher zugleich Geheimer Rat mit war", Geheimer Hofrat Samuel Winter, 1750 bis 1753, früher in Üdem.) Beständige Streitigkeiten zwischen Richter und Magistrat, die unter de Beyer (vermutlich aber auch schon früher, vgl. Anm. 2 S. 200) auftauchten, riefen stets aufs neue einschneidende Verfügungen der Staatsbehörde hervor. Zur endgültigen Beseitigung dieser Streitigkeiten entwarf die clevische Regierung ein „Jurisdiktional Reglement in der Stadt Cleve" (vom 27. April 1701), welches durch Verfügung des Königs, erlassen in Rosental am 13. März 1702, fast unverändert bestätigt wurde und einen starken Rückgang des Stadtgerichts erkennen lässt[1]). Nach diesem Reglement hat das Stadtgericht in Kriminalsachen nichts mehr zu entscheiden. Die Untersuchung wird von der Regierung oder dem Hofgericht geführt und nur noch vor die Schöffen verwiesen, damit dem Angeklagten gewöhnlicher Weise der Tod angekündigt werde und der Richter das sog. letzte Gericht abhalten und danach den Delinquenten exequieren lasse. Zu diesem Zwecke mussten sich Richter und sämtliche Schöffen im Rathause[2]) versammeln, und die alten Sitten wurden insofern beibehalten, als der Richter „dem üblichen Brauch nach" den Stadtdiener fragen sollte, „was daselbst zu tun und was Ursachen sowohl gedachte Gerichtspersonen als Delinquent erschienen. Sobald als der gemeldete Stadtsdiener pro more geantwortet, dass man daselbst um Leib und Leben zu richten habe, soll Unser zeitiger Richter sofort in Unserm hohen Namen die peinliche Gerichtsbank spannen und der Gewohnheit nach die Scheffen fragen, ob die Bank wohl gespannet seie, keineswegs aber, da das Bankspannen von Uns als Landesherrn dependiret, und in dessen Namen jedes Mal geschiehet, erst die Scheffen, was bishero abusive eingeschlichen, fragen, ob er die Bank spannen möge"[3]).

---

1) Düss. Staatsarchiv, Landgericht Cleve, Nr. 817, 824.

2) Vgl. oben S. 187.

3) Vgl. hierzu Landgerichts-O. Kap. 18, wo schon der Versuch gemacht wird, das Bankspannen zu unterdrücken: Sobald das Gericht sich niedergesetzt hat, soll der Bote auf Befehl des Richters öffentlich diejenigen, die vor Gericht zu tun hätten, auffordern, ihre Notdurft vor-

Es folgt die Anklage durch den procurator fisci und die Verteidigung des Angeklagten. In Artikel 8 wird sodann im Gegensatz zum bisherigen Recht[1]) angeordnet, dass Richter und Schöffen sich mit einander unterreden und beschliessen sollen, was in der Sache rechtlich zu verhängen sei. Aber das Ganze ist reine Formsache; denn wenn der Angeklagte bei seinem vor der Regierung abgegebenen Geständnisse verblieb, so mussten die Schöffen ihn zum Tode verurteilen. Machte der Angeklagte neue Verteidigungsmittel geltend, so gingen die Akten an die Regierung zurück; blieb diese bei ihrer früheren Entscheidung, so musste das Gericht trotz aller Einwendungen den Angeklagten „pure zu Unserer Gnade und Ungnade verdammen". Nach „sothaner Verdammnuss" sollte der Richter nach der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung und „dasigem üblichen Gebrauch" den Stab brechen und die Exekution ohne Zuziehung der Schöffen vornehmen lassen. Die Strafgerichtsbarkeit der Schöffen war hiernach für Kapitalsachen eine Schale ohne Kern geworden[2]). Inwieweit sie für geringere Straf-

---

zubringen, und der Richter soll im Namen seines Herrn Frieden und Stille gebieten, weswegen es einer besonderen Bankspannung mit angehängter Befragung oder Bestattung besondrer Urteile an den Umstand, die Fürsprecher oder die Schöffen nicht mehr bedürfe.

1) Wir wollen, so heisst es in der Bestätigungsverfügung, „dass der Richter nicht gehalten sein soll, hinführo einen Abtritt zu nehmen, obgleich die Scheffen sich auf die vorigte Observantz beziehen, anerwogen solche Observantz irraisonnable und zu ändern, auch dem Schöffeneide und der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung zuwieder ist, wie denn auch nicht das Exempel andrer Schöppengerichte denen Clevischen hierin zustatten kommen kann, massen daher noch keine Klage eingekommen, und wann solche kommen wird, Wir eine unbillige Observantz allda sowenig toleriren werden als zu Cleve."

2) Ob diese Beschränkung der Mitwirkung der Schöffen auf die Teilnahme am „letzten Gericht" nicht schon erheblich früher durchgeführt worden ist (vielleicht 1635, wo zuerst ein fiskalischer Prokurator als Ankläger auftritt?), erscheint zweifelhaft. Für die Bejahung spricht in etwa folgender Eintrag im Liber sentent. in crimin. zum 8. Nov 1692: „Die Fiscalische Sache gegen den inhaftirten Johan Peltzer und der ganzer Verlauf derselben findet sich in einem absonderlich davon vorhandenem Verfolg (= Aktenstück), und ist zwarn derselbe, obwohl die Scheffen verweigeret, ihn zur Gnad und Ungnade zu verdammen, sie auch dawieder per notarium et testes protestirt, mit dem Schwert zum Tode hingerichtet, jedoch solches von Sr. Churfl. Durchlaucht in dero Hoffläger improbiret worden." Wenn man hier nicht eine direkte Ge-

fälle noch bestand, wird nicht gesagt; anscheinend war sie bereits damals den Schöffen ganz genommen.

Die Zivilsachen anlangend, so wird in der erwähnten Verordnung zunächst die für die Kriminalsachen gegebene Vorschrift über das Bankspannen, und dass „alles in Gegenwart Unseres Richters votiret und concludiret“ werden soll, wiederholt. Endlich wird, und das scheint ein Hauptstreitpunkt gewesen zu sein, dem Richter eine aussergerichtliche Jurisdiktion zugestanden für den Fall, dass die Parteien ausdrücklich erklären, dass sie vor ihm verhandeln und von ihm das Urteil gewärtigen wollen. Der Richter entschied dann ohne Schöffen, gegen sein Urteil war die Berufung zulässig, ohne dass jedoch dem Richter die Appellationsgelder zustanden, die dem Magistrat per speciale privilegium kompetierten. Gerade dieser Punkt erlitt aber in der Praxis eine wesentliche Umänderung, indem eine extraiudicialiter beim Richter angebrachte Klage nur dann vom Richter zum ordinarium verwiesen wurde, wenn Beklagter dies beantragte; die vom Reglement von 1701 geforderte „expresse Vereinbarung“ des ausserordentlichen Gerichtsstandes war damit beseitigt[1]. (Wegen des weitläufigen Umfangs seiner Geschäfte waren dem Richter zwei „auf die Justiz verpflichtete Magistratsscheffen zu Gehülfen und Beisitzern“ gegeben; diese sog. Justizschöffen vertraten also den Richter in extraordinario.)

Das soeben erwähnte speciale privilegium, das dem Magistrat,

---

setzesverletzung durch die Regierung annehmen soll, bleibt nur die Erklärung übrig, dass schon damals die Mitwirkung der Schöffen und der öffentliche Urteilsspruch als unwesentliche Formsache angesehen wurden. Ein weiterer unmittelbarer Eingriff ist zum 13. Februar 1697 beurkundet, dem die Schöffen nur „für dies mal“ nachgegeben zu haben erklären. Sie selbst wollten also offenbar ihr althergebrachtes Recht aufrechterhalten. Nach Erlass der oben erwähnten Kgl. Verordnung von 1702 sind keine Todesurteile mehr in den Schöffenprotokollen verzeichnet; der Liber sentent. in crimin. schliesst mit dem 3. Dez 1701. Dieser Umstand lässt den Schluss zu, dass erst diese Verordnung der Strafgerichtsbarkeit der Schöffen ein Ende bereitet hat.

1) Die Praxis wurde von der Regierung begünstigt, die 1715 die Bestimmung des Reglements pro irrationabili deklariert und concurrens iurisdictio des Richters festsetzt. Diese Verfügung wird 1763 provisionaliter wiederholt für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Magistrat und Landgericht; vgl. S. 208.



also Bürgermeister, Schöffen und Räten erteilt wurde und ihnen offenbar eine Gerichtsbarkeit verliehen hatte, ist mir nicht bekannt; aber tatsächlich finden wir im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts ein Gerichtsverfahren vor dem Magistrat als solchen und unter Ausschluss des Richters, das im Stadtrecht und in den älteren Protokollen niemals erwähnt wird. (Vgl. die Ratsprotokolle IX, 4 ff. im Stadtarchiv, die seit 1671 fortlaufend Prozessverhandlungen neben den Kommunalangelegenheiten enthalten. In IX, 3, abschliessend mit 1653, ist von dieser Gerichtsbarkeit noch nichts zu merken; die Ratsprotokolle von 1654—1671 fehlen.) Ausser Bausachen und Räumungsklagen finden wir auch reine Forderungsklagen, doch sind die Andeutungen zu knapp, um einen Schluss auf den Umfang dieser Gerichtsbarkeit zuzulassen. Viele Verhandlungen erscheinen als Vergleichsversuche, doch wurden auch streitige Sachen entschieden, ja Rechtsgutachten von Universitäten eingeholt (z. B. 19. Februar 1704 bei der juristischen Fakultät der Universität Helmstedt). Die Exekution allein musste durch den Richter erfolgen, ausser in Polizeisachen, Bau- und Servitutsachen, in denen der Magistrat auch die Vollstreckung hatte. Eine Erklärung gibt vielleicht ein undatiertes Promemoria (aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts?)[1]. Hiernach hatte der Magistrat bei Streitig-

---

1) Düss. Staatsarchiv, Landgericht Cleve, Nr. 824, Bl. 11. Vergl. hierzu ferner den, wahrscheinlich von dem (S. 210 erwähnten) Hofrat Sethe um 1790 verfassten „Entwurf des bürgerlichen Rechts der Stadt Cleve" (A 7, Stadtarchiv), § 3: „Die Gerichtsbarkeit kommt . . . der Stadt Cleve über ihre in der Stadt und derselben Feldmark wohnende Bürger und Einwohner in Ansehung aller Rechtssachen, insofern nicht ausdrücklich diese Sachen oder Personen von des Magistrats Gerichtsbarkeit ausgenommen sind, zu und wird jetzo von dem Bürgermeister und den dreyen Justitz-Schöffen des Magistrats, mit Ausschliessung der übrigen, in Justitzsachen ein blosses votum consultativum habenden Policey-Schöffen ..... ausgeübet". Ausgenommen von dieser Gerichtsbarkeit des Magistrats waren insbesondere die Königl. Bedienten, der Adel und die Prediger, für welche die Regierung die erste Instanz bildete, sowie die zum capitulo canonicorum gehörigen Geistlichen, die unter der Gerichtsbarkeit des. gemäss dem Privileg von 1384 mit Jurisdiktion ausgestatteten Kapitels standen. Der Verfasser des Entwurfs erwähnt sodann in einer Anmerkung ein Privileg vom 6. März 1683, wonach früher die (ans Hofgericht gehende) Berufung gegen vom Magistrat gesprochene Urteile nur bei einem Streitwert von mindestens 100 Rtlr. zulässig war.

keiten zwischen Bürgern die erste Instanz und Kognition, aber nicht die Exekution. Daneben konnten die Bürger auch den Richter anrufen. Prorogierte aber der Bürger gegen den Bürger ad iudicium ordinarium, so war iudex cum scabinis kompetent; die Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf Zivilsachen. Somit galt das Schöffengericht immer noch als das ordentliche Gericht; daneben bestand eine ausserordentliche Gerichtsbarkeit sowohl des Richters als des Magistrats, wovon die erstere durch die Verordnung von 1702 eingeführt (oder bestätigt) worden ist, die letztere aber durch ein besonderes Privileg aus der Zeit zwischen 1653 und 1671 geschaffen worden sein mag, entsprechend dem Rechtszustand vieler clevischer Städte, wo auch Bürgermeister und Rat neben dem ordentlichen Gericht Streitigkeiten zwischen Bürgern schlichten konnten. Unverkennbar bedeutete dieses Privileg an sich eine Schmälerung der Bedeutung des Schöffengerichts, die für die Stadt eine Machterweiterung war, indem der fürstliche Richter ausgeschaltet wurde; andererseits wurde das Gericht nicht zu sehr geändert, da zu den bisherigen Schöffen nur noch die zwei Ratsverwandten hinzutraten. Da der Magistrat nur über Streitigkeiten zwischen Bürgern entschied, blieb die Bedeutung des Schöffengerichts als Oberhof und Berufungsinstanz von diesem Privileg unberührt.

Die Regelung von 1702 hatte nicht lange Bestand, schon sehr bald ging die Landesregierung weiter[1]). Nach einer Kgl. Verfügung vom 27. Apr. 1715 ist in dem Reglement von 1702 doch manches alte Herkommen aufrechterhalten, „so bei itzigen Zeiten auf eine pure Einfalt ausläuft und als unnütz wohl abgeschafft werden könnte“; hierzu wird besonders gerechnet die Befragung des Stadtdieners, wozu sich Gericht und Delinquent versammelt hätten, die Spannung der Bank, die Frage an die Schöffen usw. Auch sei es ungereimt, dass der Richter bei Votierung der Schöffen abtreten müsse, das sei abzuschaffen. (Offenbar war Art. 8 des Reglements nicht gehandhabt worden.) Das Verfahren beim letzten Gericht erwecke den Anschein, als ob duplex processus zuerst vor der Regierung und hernach vor dem Richter bei der Bank angestellet werden müsse. Die Regierung

1) Für das Folgende vgl. Düss. Staatsarchiv, Landgericht Cleve, I Nr. 3.



solle Vorschläge machen, wie dies alles besser eingerichtet werden könne. Diese Verfügung war hervorgerufen durch den Bericht einer Kommission, die der König am 20. Jan. 1714 eingesetzt hatte, weil in Kleve-Mark „die Justiz bei denen Ober- und Untergerichten sehr schlecht verwaltet und wider die Richter allerhand Klage geführet werden". Die Kommission sollte bei allen Gerichten herumreisen und Material sammeln, sie bestand aus dem Geheimen Regierungsrat von Viereck und dem Hofrat Schlüter. Ihr Bericht ging u. a. dahin, dass bei Berufungen die Zwischeninstanzen wegfallen und die Berufungen gleich ans Hofgericht gehen könnten, dass die Revision nur bei einer summa revisibilis von 50 Rtlr. zulässig sein solle [1]), dass die Schöffen nicht gleichzeitig Advokaten sein sollten usw. Das nächste Ergebnis dieser Vorschläge der Kommission war für die Stadt Kleve [2]) die erwähnte Kgl. Verordnung vom 27. Apr. 1715. Hier heisst es unter andern weniger interessierenden Einzelbestimmungen hinsichtlich der Berufungen, dass die Berufung gegen Urteile der Gerichte im Amt Kleve, Amt Kleverham und in Griethausen nicht mehr an das Stadtgericht Kleve, sondern unmittelbar ans Hofgericht gehen solle, (vielleicht weil derselbe Richter an der Spitze dieser Gerichte stand); im übrigen scheint die auf jenen Bericht ergangene Verordnung die Berufung an die Mittelinstanzen (zu denen Kleve ja gehörte) nicht gänzlich abgeschafft, sondern den Parteien nur gestattet zu haben, bei Berufungen die Mittelinstanzen zu umgehen und die Sache gleich ans Hofgericht als zweite Instanz zu bringen [3]) [4]).

---

1) Für die Revision war das Hofgericht zuständig. Als die obigem Vorschlag entsprechende Verordnung ergangen war, bat der Klever Magistrat in einer Eingabe vom 22. Okt. 1715, dass auch das Klever Stadtgericht zum Revisionsgericht ernannt werden möchte. Die Eingabe hatte keinen Erfolg.

2) Für das ganze Herzogtum ergingen die Verordnung vom 28. Aug. 1715, wodurch dem Richter Sitz und Stimme im Schöffengericht gegeben, und bestimmt wurde, dass er sich beim Abstimmen der Schöffen nicht mehr aus der Sitzung zu entfernen brauche, und vom 29. Aug. 1715, welche den Schöffen verbot, an den von ihnen bedienten Gerichten als Advokaten oder Prokuratoren aufzutreten, und eine dementsprechende Änderung des Schöffeneides anordnete. Vgl. Scotti, Cleve-Mark, Bd. 2 S. 873.

3) So die in Anm. 2 S. 120 erwähnte Handschrift unter „Düffelt"; vgl. Anm. 1 S. 153.

4) Auch anderswo benutzte die Landesregierung diese Gelegen-

Durch Kgl. Verordnung vom 3. Juni 1719[1]) werden sodann endgültig alle und jede Haupt- und Mittelfahrten, auch Unterappellationsgerichte und Konsultationsinstanzen im Herzogtum abgeschafft und Berufung nur noch ans Hofgericht zugelassen. (Daselbst ist unter Nr. 3 und 5 auch die dritte bzw. Revisionsinstanz geregelt.) Hiermit war für die Stadt Kleve zugleich auch die Frage der Konsultation in ungünstigem Sinne entschieden. Nach den allgemeinen Rechtsvorschriften sollten Rechtsgutachten nur von auswärtigen Juristenfakultäten und einigen privilegierten Schöffenstühlen eingeholt werden können. Die Kommission hatte auch diese Frage einer Prüfung unterzogen. Kleve konnte dartun, dass sein Gericht das ius respondendi nach alter Observanz ausgeübt

---

heit, die Mittelinstanzen ganz abzuschaffen. So wurde z. B. durch Erlass vom 29. Aug. 1715 die Berufung gegen Urteile der Gerichte in Amt und Stadt Büderich und in Genderich ans Hofgericht gezogen, als Wesel und Calcar beide die Berufung aus Genderich (im Amte Büderich) für sich in Anspruch nahmen und ihren Streit zur Entscheidung vor die Regierung brachten; aller Streit war damit allerdings zu Ende. Die Städte suchten übrigens dem ihnen drohenden Eingriff in ihre alten Privilegien zu begegnen. Im Sommer 1715 haben die deputierten Landstände aus den klevischen Hauptstädten eine Vorstellung an den König gerichtet, die mir augenblicklich nicht vorliegt, die aber zweifellos die Erhaltung ihrer alten Vorrechte bezweckte. In einem Schreiben an den Klever Magistrat vom 11. Sept. 1715 verweist der Magistrat von Wesel auf seinen Streit mit Calcar wegen Genderich und dessen Entscheidung sowie auf den oben erwähnten Erlass wegen der Berufung aus den Ämtern Kleve und Kleverham; ob das vielleicht die Antwort sei auf die Eingabe der Hauptstädte? Er verweist ferner auf die in Anm. 2 S. 204 erwähnten Verordnungen über die Advokaten und die Mitwirkung des Richters beim Urteilfinden, welch letztere Bestimmung doch der Verordnung vom 27. Dez. 1670 widerspreche. Er fragt an, ob nicht die andern Städte sich bei dem Klever Bürgermeister Dr. Schmitz (der zugleich Syndikus der Städte war), Rats geholt hätten. Der Klever Magistrat antwortet am 20. Sept. 1715, dass Syndikus Schmitz ein Schreiben entworfen habe und allen Städten zugehen lassen wolle (offenbar eine neue Eingabe an den König), auf welches Bezug genommen werde; es sei aber doch dienlich, dass die Städtedeputierten einmal in der Stille (etwa auf dem Calcarischen Berg) zusammenkämen, um die Angelegenheiten der Städte zu beraten und ein gemeinsames conclusum zu machen. Die Korrespondenz bricht hier ab; aber jedenfalls haben die Bestrebungen der Städte keinen Erfolg gehabt, wie die fortschreitende Gesetzgebung auf diesem Gebiete zeigt.

1) Scotti, a. a. O. S. 938.

hatte, vermochte aber keine specialia privilegia et concessiones vorzulegen, und so wurde ihm „seine Qualität disputabel gemacht" und schon im Jahre 1715 „solches inhibiret". Das Gesetz von 1719 bestätigte lediglich die bereits vollzogene Aufhebung der Hauptfahrt: Kleve hatte aufgehört, Oberhof zu sein. Der Magistrat wies nun in einer Eingabe an den König darauf hin, dass nach der Absicht der Landesregierung die Rechtssachen zur Entscheidung in Zweifelfällen möglichst nur an inländische Universitäten und Schöffenstühle versandt werden sollten, und dass in diesen Landen Duisburg die einzige Universität und Minden der nächste (privilegierte) Schöffenstuhl sei, „folglich es nicht allein zum Besten der Parteien, damit selbigen desto geschwinder geholfen würde, sondern auch zum merklichen Vorteil der Kgl. Postämter, zumal da hier herum viele fremde Gerichte sind, gereichen solte", wenn in der Residenzstadt Kleve ein solcher privilegierter Schöffenstuhl errichtet werde. Ihre Bitte wurde genehmigt, und durch Verfügung vom 25. Jan. 1717 forderte der König die Regierung in Kleve auf, Vorschläge für die Einrichtung des Stuhls zu machen. Die Sache kam aber nicht zur Ausführung, weil der damalige Richter Reimann den Vorsitz des neuen Gerichts für sich in Anspruch nahm, den die Schöffen ihm nicht zugestehen wollten. Der Kriegsrat Samuel Schmettach berichtet hierüber in dem an den Hof erstatteten „historischen Bericht von der Stadt Cleve" vom 1. Mai 1722[1]): „Die Bestellung eines besonderen Collegii Scabinatus in conformitaet des Hallischen, Mindischen und Stargardschen Scheffenstuhls, da sich hie viele brave und geschickte Leuthe und graduirte Persohnen finden, ist ein essentialpunct, so zum Aufnehmen der Stadt und gantzen Provintz gereichen, und das Geldt, so ohne Noth nach fremden Scheffenstühlen ausser Landes bishero geschicket werden müssen, im Lande behalten, und von denen Königl. Unterthanen profitiret werden kan; diese in allen Bereisungsprotocollis wiederholte nützliche Sache ist der Königl. allergnädigsten Declaration vom 2. Sept. 1720 ungehindert, biss dato aus der Ursache nicht zum Stande gekommen, weil die denominirte membra wegen des Directorii sich nicht vereinigen können, inmassen der Richter loci als condenominatus dasselbe prätendirt, weil er als Judex in Collegio ordinario den Vorsitz hat, die übrige

1) Düss. Staatsarchiv, Cleve-Mark, X. 58, Bd. III, Bl. 11.

Membra aber, wegen dieses Extraord. Collegii solches contradiciren, und sustiniren, dass nach der anciennite in gradu doctoratus das Directorium den Bürgermeister Haesbaerth competiren müsse, welche Differentz billig die Hauptsache nicht aufhalten solte, und dannenhero von Sr. Königl. May. durch einen Machtspruch allergnädigst zu decidiren seyn wirdt." Ein solcher Machtspruch erfolgte jedoch nicht. Am 1. Aug. 1738 erneute Eingabe des Magistrats an den König, die an den Etats-Minister von Cocceji zur Untersuchung abgegeben wird, und eine weitere vom 5. Mai 1739. Die Angelegenheit ist offenbar nicht mehr zum Schluss gekommen und überholt worden durch die neue Gerichtsorganisation, die 1753 die hergebrachte Ordnung im Herzogtum Kleve fast gänzlich beseitigte.

Am 12. Nov. 1753 eröffnete der Klev-Märkische Regierungspräsident v. Koenen als Kgl. Kommissar auf dem Rathause mit kurzer Ansprache das „Kgl. Landgericht zu Cleve, worin combinirt werden die Gerichte Cleve, Cleverham, Üdem, Cranenburg, Düffelt, alten Calcar, Griet, Goch, Asperden und Gennep" [1]), das also die ganze nordwestliche Ecke des Herzogtums Kleve auf dem linken Rheinufer umfasste [2]). Bis 1753 waren in diesem Gebiete sechs Richter tätig gewesen, nämlich je einer in Kleve, Goch, Üdem, Calcar, Cranenburg und Gennep. Der Richter in Kleve hatte zuletzt das Richteramt über die Städte Kleve und Griethausen, die Ämter Kleve und Kleverham, die Dorfschaften Hau, Materborn, Rindern, Kellen, Brienen, Wardhausen, Salmorth, Warbeyen, Qualburg, Hasselt, Schneppenbaum, Riswick, Huisberden, Rissward und Grevenward ausgeübt. Alle diese Gerichte und Ortschaften wurden nun unter Beseitigung jeder Mitwirkung der Städte usw. [3]) zusammengefasst zu dem einen Kgl. Landgericht,

---

1) Vgl. für das Folgende Düss. Staats-Archiv, Landgericht Cleve, Nr. 45. Vgl. auch Acta Borussica, Die Behördenorganis. und die allg. Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrh. IX (1907) S. 568 ff. u. ö.

2) Für das Herzogtum Kleve wurden vier Landgerichte eingerichtet: Kleve, Xanten, Wesel, Dinslaken; in ihrer alten Form blieben bestehen (weil sie ihrer Lage wegen nicht mit einem andern Landgericht verbunden und wegen ihrer Kleinheit nicht in Landgerichte umgewandelt werden konnten), die Gerichte zu 1. Hüssen, Zevenaar und Lymers, 2. Emmerich und Lobith, 3. Rees, Hetter, Grieterbusch und Isselburg, 4. Schermbeck, 5. Duisburg. Vgl. Kgl. Verordnung vom 3. Okt. 1753, Scotti, a. a. O. Bd. 3, S. 1443.

3) Eine Abschwächung dieser durchgreifenden Reform trat schon

das aus einem Landrichter und zwei Assessoren bestand. Nur eine einzige Ausnahme blieb bestehen: der Magistrat zu Kleve behielt die Gerichtsbarkeit über seine Bürger und die Führung der Hypothekenbücher über Stadt und Feldmark. (Aus welchen Gründen mit Kleve allein eine Ausnahme gemacht wurde, ist mir nicht bekannt; die betr. Verordnung war mir nicht zugänglich. Diese Regelung wird verschiedentlich als eine nur vorläufige bezeichnet.) Streng genommen war schon hiermit das alte Klever Stadtgericht zu Grabe getragen; denn von jetzt ab bildete nicht mehr der Stadtrichter mit den Schöffen, sondern der Magistrat, also Bürgermeister, Schöffen und Räte, das Gericht, die bisherige ausserordentliche Gerichtsbarkeit des Magistrats war zur ordentlichen geworden. Zudem war diese neue Gerichtsbarkeit des Magistrats viel enger begrenzt als die des alten Stadtgerichts, sie hatte nämlich nur den Umfang seiner bisherigen ausserordentlichen Gerichtsbarkeit, d. h. sie war unter Wegfall jeder Oberhofstellung beschränkt auf Zivilstreitigkeiten zwischen den Bürgern, und neben den Magistrat trat, ebenfalls als ordentliches Gericht mit konkurrierender Gerichtsbarkeit, das neue Landgericht; die Bürger hatten die Wahl, ob sie den Magistrat oder das Landgericht anrufen wollten, es sollte praeventio forum fundieren [1]). Es konnte nicht ausbleiben, dass viele Streitigkeiten über die Zuständigkeit entstanden; hatte doch im Anfang der Landrichter gewissermassen noch die Stelle des alten Richters weitergespielt, indem er z. B. die Schöffen einlud, mit ihm Testamente zu errichten, bis die Regierung eingriff und erklärte, dass zwischen Landgericht und Magistrat keinerlei Verbindung mehr bestehe. (Der Präsident v. Koenen

---

bald ein, indem durch Verordnung vom 15. Febr. 1756 eine „interimistische Regelung“ für die Städte erfolgte, wo kein Landgericht war, also für unsern Bezirk Udem, Goch, Gennep, Cranenburg, Grieth und Griethhausen. 1. In diesen Städten verbleiben dem Magistrat die Bau- und Servitutsachen, salva appellatione an die Regierung; 2. dem Magistrat wird die Aufnahme von Testamenten und Verträgen und die Versiegelung von Erbschaften gestattet, auch wenn er dieses Recht bisher nicht hatte; 3. der Magistrat erhält die Kognition in kleinen Injuriensachen zwischen den Bürgern, in kleinen Schlägereien und in Schuldsachen unter 10 Rtlr., ohne Konkurrenz des Landgerichts.

1) Verf. der Regierung vom 14. Juli 1763. Düss. Staatsarchiv, Landgericht Cleve, Nr. 817.

hatte dem Landrichter gesagt, dass er alles interim in statu quo belassen möge bis zur Regelung durch den König; diese Regelung ist aber niemals erfolgt.) Die Akten[1]) enthalten eine fortlaufende Kette von Beschwerden des Landgerichts über Übergriffe des Magistrats und umgekehrt[2]). Wiederholt bittet das Landgericht

---

1) Das. Nr. 415, 724, 817; vgl. ferner Nr. 694, 851.

2) Die Streitigkeiten waren zum Teil rein örtlicher Natur, indem das Landgericht seinen Sitz auch im Rathause aufschlug und nun mit dem Magistrat in beständigem Krieg wegen der zu benutzenden Zimmer und selbst wegen der zu benutzenden Sachen (Stühle, Tischdecken usw.) lag. Die Verhältnisse beim Landgericht waren stellenweise mehr als traurig. Die Staatskasse blieb mit Zahlung des Gehalts (von 500 Rtlr. für den Landrichter, 400 Rtlr. für den Assessor) lange Zeit im Rückstande; vierzig Jahre lang hatten die drei Richter des Landgerichts zusammen nur ein Tintenfass und eine Sandbüchse, die von dem einen zum andern zirkulierten; im Februar 1792 fielen im Sitzungssaal die Fenster aus den Angeln, der alte Ofen fiel zusammen, und das Landgericht wollte seine Tätigkeit einstellen, weil es sich nicht mehr versammeln könne; die Regierung entschied aber, dass bis zur Herstellung der Fenster und des Ofens das Gericht nötigenfalls in aedibus privatis abgehalten werden müsse. Insbesondere aber müssen die dienstliche Tätigkeit und Stellung unerquicklich gewesen sein, auch abgesehen von den steten Reibereien mit den Magistraten von Kleve und den anderen Städten, zumal das Landgericht immer nur provisorischen Verhältnissen gegenüberstand. Man hatte Leute als Richter eingesetzt, die das örtliche Recht nicht kannten; diese richteten verschiedene Anfragen über das anzuwendende Recht an die Regierung: die von Goch wollten ihre alten Stadtrechte angewandt haben, ebenso die von Gennep, die Bewohner von Uffelt beriefen sich auf das Recht von Cuick; ob denn diese Rechte, von denen man den Richtern bei ihrer Ernennung nichts gesagt habe, noch beständen und wo sie zu finden seien. Die Regierung antwortete, diese Rechte beständen allerdings noch, sie festzustellen sei aber nicht ihre Sache, sondern die des Landgerichts, was beim Mangel authentischer Niederschriften gewiss nicht einfach war. Dass über das Verfahren der Landgerichte unter diesen Umständen mannigfache Beschwerden einliefen, kann nicht wundernehmen. Bezeichnend ist folgende an den Magistrat zu Büderich (im Landgericht Xanten) gerichtete, aber anscheinend für alle Landgerichte zutreffende Verfügung des „Kgl. Pr. Steuerrätlichen Kreis-Kommissariats westseits Rheins oberwärts" in Xanten vom 24. Jan. 1774 (in VI. 14 Stadtarchiv): „Da Se. Majestät von dem bisherigen gewinnsüchtigen und illegalen Verfahren der Landgerichte benachrichtiget sein wollen, so hat E. E. Magistrat zu Büderich die davon bekannten casus speciales angesichts dieses,

die Regierung, die Grenze zwischen ihm und dem Magistrat festzusetzen, da bei konkurrierender Jurisdiktion aus naheliegenden Gründen das Landgericht benachteiligt sei; aber niemals erfolgt eine grundsätzliche Regelung, die Regierung schwankt in ihren Entscheidungen und verweist auf die bevorstehende gesetzliche Schlichtung der zwischen Landgericht und Magistrat schwebenden Grenzstreitigkeiten, für die eine Kommission eingesetzt sei (1780). Es ist daher nicht möglich, feste Grenzlinien zu ziehen; nur einzelnes kann als feststehend angenommen werden. Im allgemeinen ging sowohl in Sachen der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit von Magistrat und Landgericht nebeneinander her; jedoch musste die Vollstreckung der Urteile des Magistrats beim Landgericht nachgesucht werden. Judensachen, fiskalische Sachen und Subhastationen gehörten ausschliesslich zur Kognition des Landgerichts, ebenso anscheinend die Verhängung des Arrestes. Dagegen verblieben Polizei-, Servitut-, Bau-, Miet- und Gesindesachen, sowie die Führung der Hypothekenbücher und der Vormundschaftssachen ungeschmälert der Stadt. Auch für kleine Injuriensachen war der Magistrat zuständig, im übrigen hatte er in Strafsachen nicht zu entscheiden; (das „letzte Gericht“ scheint schon bald nach 1715 weggefallen zu sein). 1788 wird eine vollständige Neuordnung des Landgerichts Kleve ins Auge gefasst, worüber am 26. Okt. 1788 der seit 1783 als Kollaborator beim Landgericht tätige Hofrat Sethe ein ausführliches Gutachten einreicht, in welchem er u. a. die Teilung des Landgerichts in drei neue Landgerichte Kleve, Goch und Cranenburg vorschlägt. Seine Vorschläge sind nicht mehr ausgeführt worden; denn mit dem Anrücken der Franzosen im Herbst 1794 hörten alle Neuordnungsbestrebungen auf, zugleich aber erreichte auch der letzte, nur noch kümmerliche Rest des früher so berühmten klevischen Stadtgerichts sein Ende: am 25. Febr. 1798 wird dem Magistrat vom französischen Kommissar Procureur aus Geldern untersagt, andere als Munizipalitätsgeschäfte vorzunehmen. Zugleich wurde das Landgericht mit der ihm übergeordneten Regierung geschlossen:

---

jedoch ohne davon bruit zu machen, mit aller Zuverlässigkeit anzuzeigen.“ Der Empfänger setzte auf dieses Schriftstück lediglich die Verfügung: „als eine sonderbare Probe einer seltsamen Justizkontrolle zu asservieren.“

an die Stelle der Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte traten im ganzen Lande die Friedensgerichte, an die Stelle der Obergerichte trat anfänglich das Ziviltribunal in Köln, später die Tribunale erster Instanz, bis diese unter preussischer Herrschaft durch die Kreisgerichte und am 1. Aug. 1820 durch die Landgerichte ersetzt wurden.

Otto der Schütz und seine Gemahlin Elisabeth von Kleve[1]).

Von

Albert Huyskens.

Ein üppiger Sagenkranz umschlingt Kleve und seine Schwanenburg. Ich habe hier einer Blumenspende zu gedenken, die von ferne her und verhältnismässig erst spät in diesen Kranz geflochten wurde, der Sage von Otto dem Schützen. Ist sie aber auch wahrscheinlich hessischen Ursprungs, so hat sie doch schon längst, wie in Deutschland überhaupt, so ganz besonders in Kleve Heimatrecht gewonnen. Ja dort in solchem Masse, dass vor einigen Jahren Otto dem Schützen ein Denkmal gesetzt worden ist. Und träumt jetzt in Festestagen Kleve den Traum seiner schönen Vergangenheit, so möchte man unter den Gestalten, die Erinnerung und Geschichte vor uns wieder erstehen lassen, auch Otto den Schütz und seine edle Gattin aus dem klevischen Hause nicht missen.

Es ist hier nicht der Ort, des längeren die Sage zu erzählen, wie Otto, statt gen Paris auf die berühmte Hochschule zu ziehen, um dereinst Geistlicher zu werden, an den Hof nach Kleve ritt, um der Welt und den Waffen zu dienen, wie er unerkannt in die

1) Für freundliche Unterstützung dieser Arbeit habe ich nach vielen Seiten zu danken. In Marburg unterstützten mich: Archivdirektor Könnecke aus seinen Vorarbeiten für die Herausgabe der Regesten der Landgrafen von Hessen, Archivrat Küch und Archivar Knetsch durch Mitteilungen und Hinweise, in Düsseldorf Archivdirektor Ilgen in gleicher Weise und Archivassistent Kochendörffer durch Abschriften ungedruckter Urkunden. Wertvolle Auskünfte und Hinweise verdanke ich ferner dem Staatsarchiv zu Haag durch den dortigen allgemeinen Reichsarchivar Jhr. Dr. van Riemsdijk. Auch der Reichsarchivar von Gelderland Bondam teilte mir aus dem Staatsarchiv zu Arnheim in liebenswürdigster Weise den Wortlaut einer Urkunde mit. Endlich war mir auch die Auskunft des Reichsarchivars Fruin zu Middelburg nicht ohne Wert.

Schützentruppe des Herzogs eintrat und es darin zum Hauptmann brachte, wie ein Aachenpilger aus seiner hessischen Heimat ihn erkannte und an den Herzog verriet, und wie der Herzog darauf Otto den Schützen für seine treuen Dienste mit der Hand seiner im Herzen ihm schon gewogenen Tochter belohnte. Wer das alles im einzelnen sich vergegenwärtigen will, der lese die Sage in der ältesten uns überlieferten Form bei dem hessischen Chronisten Johannes Nuhn[1]) oder in einer der vielen neueren Gestaltungen, von denen die Gottfried Kinkels die bekannteste und beliebteste ist. Vor wenigen Jahren ist eine literargeschichtliche umfangreiche Studie von Gust. Noll[2]) erschienen, die uns mit allen Stadien der literarischen Entwicklung, der Gestaltung und der Verbreitung der Sage aufs beste bekannt macht.

Weniger günstig steht es mit der Frage nach der Entstehung unserer Schützenmäre. Einer ihrer besten Kenner, von dem wir noch nähere Aufschlüsse wohl erwarten dürfen, Edw. Schröder, glaubt, dass sie am Hofe Landgraf Wilhelms II. von Hessen jene Gestalt gewonnen hat, „in der sie die Phantasie der Dichter und Chronisten seitdem vielfach beschäftigte“[3]). Diese Annahme würde uns wohl auf Nuhn nicht als ihren Erfinder, sondern als ihren Bearbeiter führen. Nuhn hat bekanntlich nicht

1) Die kürzere Fassung (J. Nohii Chronicon Hassiacum) bei Senckenberg, Selecta juris, tom. V, Frankfurt 1739, S. 434 f., die längere (Anonymi Chronicon Thuringicum et Hassiacum) ebenda III Frankf. 1735, S. 343 f., beide übersichtlich nebeneinander gestellt bei Noll (s. Anm. 2) S. 3 ff. Über Nuhn schrieb J. Pistor, Untersuchungen über den Chronisten Johannes Nuhn von Hersfeld, Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. 28, 113 f., auch daraus separat mit neuer Seitenzählung als Beilage zum Jahresbericht des Königl. Friedrichs-Gymnasiums zu Cassel, Cassel 1893. Ich zitiere die Seiten der Sonderausgabe in Klammern.

2) Gust. Noll, Otto der Schütz in der Literatur, Tübinger Diss., Strassburg 1906, 143 S. Eine ausführliche Besprechung lieferte Edw. Schröder in Zeitschr. f. hess. Gesch. 40, 184 f.

3) Schröder, Ein dramatischer Entwurf des Landgrafen Moriz von Hessen, Festgabe für E. Steinmeyer, Marburg 1894, S. 2. Deutlicher in der Besprechung von Noll (s. Anm. 2) S. 187: „Richtig ist die Behauptung, dass die offizielle Anerkennung der romantischen Geschichte und ihre erste literarische Fixierung in die Regierungszeit des Landgrafen Wilhelm II. fällt — über Ort und Zeit ihres ersten Aufkommens und die Umstände, denen sie ihre Entstehung verdankt, ist damit nichts gesagt.“

nur am bildungsfreundlichen Hofe der Landgräfinwitwe Mechthild, einer geborenen Herzogin von Württemberg, bei der Erziehung der Söhne mitgewirkt, sondern, wie es scheint, geradezu als Hofmeister und Erzieher den im Zeichen des Schützen geborenen[1]) Landgrafen Wilhelm den Mittleren an den Hof Eberhards im Barte, wo er erzogen werden sollte, begleitet[2]). Noll glaubt (S. 16), die Erzählungen Nuhns ihrerseits wieder auf einen Roman zurückführen zu sollen, „von der Art, wie sie das ausgehende Mittelalter und besonders das XV. Jahrhundert gepflegt hat". In derselben Weise hat sich übrigens schon vor Schröder und Noll der Biograph Nuhns Pistor geäussert[3]). Eines möchte ich hier noch anfügen, was mir bei der Frage nach der Entstehung der Sage noch nicht berücksichtigt zu sein scheint. Die Arbeit von Noll spricht zwar auch wiederholt von unserer Sage als von einer „Schützensage", ohne indes darauf hinzuweisen, dass die Schützen in der ältesten Form der Sage ganz andere sind, wie in den späteren Gestaltungen. Nuhn versteht unter den Schützen (nach dem Anonymus: mit geschorenem Haupthaar) noch eine Art vornehmer Leibwache des Fürsten, eine Art Trabantengarde, wie sie in Hessen zuerst unter Landgraf Ludwig I. vorkommt[4]). In der späteren Sage sind aus diesen „Schützen" geübte Scheibenschützen und häufiger noch Jäger geworden, so dass auch die frühestens im 16. Jahrhundert entstandene Jagdszene auf Schloss Spangen-

1) Nach einer hessischen Chronik, der sogen. Congeries, veröffentlicht in d. Zeitschr. f. hess. Gesch. 7, S. 343.

2) Pistor S. 136 (24).

3) Ebenda S. 183 (71) Anm. 1.

4) Über die Schützen unter diesen beiden Landgrafen, wird F. Küch, dem ich diesen Hinweis verdanke, in dem 43. Bde. der Ztschr. des Ver. f. hess. Gesch. nähere Mitteilungen machen. — Noch eine andere Beobachtung möchte ich hier nicht verschweigen, weil sie vielleicht ein Fingerzeig sein könnte. Die Studien Pistors über Nuhn scheinen mir noch einer Ergänzung nach der Richtung zu bedürfen, als der praktische Zweck von Nuhns Schriften zu ergründen wäre. Bei dem sogen. „Hennebergischen ABC" (Pistor 159 [47 f.]) liegt er auf der Hand, aber auch bei der hessischen Chronik darf die Praefatio (Senckenberg, Sel. jur. V, 387 f.) nicht übersehen werden. Sie handelt vom Adel, der nur auf Tugend begründet sei. Nach Plato komme er von den Voreltern und sei in langem tugendhaftem Besitz hergebracht. Von diesen Vorfahren will daher Nuhn im folgenden erzählen. Sein Werk nähert

berg vielleicht auf Otto den Schützen zu deuten ist[1]). Der historische Boden, auf dem sie gewachsen, ist dieser Schützensage allmählich und unvermerkt genommen worden.

Gehen wir nun über zu dem historischen Sachverhalt, von dem die Sage ihren Ausgang genommen hat, so müssen wir zunächst der fleissigen und gründlichen Abhandlung gedenken, die Friedrich Christoph Schmincke aus dem Nachlasse seines Vaters Johann Hermann Schmincke 1746 über diesen Gegenstand herausgegeben hat[2]). Mit überzeugender Kritik hat Schmincke nachgewiesen, dass ein grosser Teil der überlieferten Erzählung nicht Geschichte, sondern Sage ist, dass ihr aber ein historischer Kern in der Heiratsverbindung zwischen Landgraf Otto II., dem Sohne

---

sich damit einer Gattung von Schriften, denen er durch seine Stellung als Lehrer junger Fürstensöhne innerlich recht nahe stehen mochte, der Gattung der „Spiegel“. Ein solcher Spiegel, der Adelsspiegel des Cyriacus Spangenberg, hat nun bekanntlich (Noll 19 f.) auch die Schützensage aufgenommen, nur um „ein lustig exempel“ zu irgend einer schönen Lehre zu erzählen, die Sage wurde hier zur Anekdote (Pistor 46). Die Kenntnis dieser Spiegelliteratur ist, soviel ich sehe, noch ziemlich gering. Wir wissen aber, dass der bekannte thüringische Chronist Rothe einen „Ritterspiegel“ in über 4000 Versen geschrieben hat, „vielleicht zu Nutz und Frommen eines jungen thüringischen Prinzen“ (O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen, II³, S. 104). Soeben hat auch G. Kentenich einen solchen klevischen Fürstenspiegel veröffentlicht und ihn dem bekannten Verfasser der klevischen Chronik Gert van der Schuren zugeschrieben (Neues Archiv d. Ges. f. ä. d. Geschichtskunde 34, S. 505 f.; vgl. dazu den Nachtrag von W. Levison ebenda S. 771 ff.). Auf diese Schriftgattung haben für das spätere Mittelalter Einfluss geübt Thomas von Aquin und Aegidius Romanus mit ihren Schriften: De regimine principum (vgl. Rich. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII., Stuttgart 1903, S. 98 f.). Die letztgenannte Schrift ist 1493 auch gedruckt worden (Ebenda 517).

1) Das steinerne Relief am Kamin vor dem sog. Rittersaal zu Spangenberg, Jagdszenen darstellend, ist am genauesten beschrieben und frühestens in das 15. oder 16. Jahrhundert gesetzt bei Christ. Rommel, Gesch. v. Hessen III, Kassel (1827) Anm. S. 342 f., Zeichnung eines Teiles bei E. Happel, Die Burgen im oberen Hessen, Marburg 1905, S. 25.

2) Joh. Herm. Schmincke, Histor. Untersuchung von des Otto Schützen, gebornen Prinzen von Hessen, Begebenheiten am klevischen Hof, herausgeg. v. Friedr. Chr. Schmincke. Cassel 1746. Mit Benutzung Schminckes hat dann über Otto den Schützen ausführlich gehandelt: G. F. Teuthorn, Ausführl. Gesch. der Hessen VI, Biedenkopf 1775, S. 654 f.

Heinrichs des Eisernen, und Elisabeth von Kleve, Tochter des Grafen Dietrich IX.[1]), zugrunde liegt. Es lag in dem kritischen Zwecke von Schminckes Abhandlung begründet, dass in ihr das positive Element zu kurz kam, abgesehen davon, dass ihm vielleicht nur wenige Nachrichten dieser Art erreichbar waren. So mag es daher als eine Ergänzung seiner Arbeit betrachtet werden, wenn ich im folgenden versuche, nun nicht die Sage, sondern die Geschichte von Ottos Eheverbindung mit Elisabeth von Kleve und deren spätere Schicksale nach einem Schmincke grösstenteils unbekannten urkundlichen Material zu schildern, das zu einem Teile seitdem veröffentlicht wurde, zum anderen Teile bis jetzt verborgen geblieben ist. Man wird es mir dabei erlassen, die politische Geschichte Ottos des Schützen zu schreiben, da hierfür erst von den in Angriff genommenen Regesten der hessischen Landgrafen[2]) die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen sind. Wer vorläufig über diese Dinge sich unterrichten will, mag einen Blick werfen in die hessische Chronik des Wigand Gerstenberg[3]), die bemerkenswerter Weise die Sage ebensowenig kennt, wie der klevische Chronist Gert van der Schuren, oder in die Limburger Chronik[4]), oder mag die Zusammenstellung nachlesen, die Rommel[5]) in seiner Geschichte von Hessen gegeben hat. Danach erscheint Otto schon 1340 als Mitregent seines Vaters. Das Hauptereignis seines Lebens war seine auch von den Chronisten beachtete Fehde mit

---

1) In der Zählung der Grafen v. Kleve folge ich der Stammtafel bei R. Scholten, Klevische Chronik des Gert van der Schuren, Kleve 1884, S. 185 f.

2) Jüngst ist die 1. Lieferung der „Reg. d. Landgr. v. Hessen" (1247—1308) erschienen, bearb. v. O. Grotefend, Marb. 1909.

3) Thüringisch- und Hessische Chronik bei Fr. Chr. Schmincke, Monimenta Hassiaca II, Kassel 1748, S. 471 f. Soeben erschien eine neue im Auftrage der histor. Kommission für Hessen und Waldeck durch Prof. Diemar-Marburg bearbeitete Ausgabe dieser Chronik, in die mir der Herausgeber bereits während der Drucklegung freundlichst einen Einblick gestattete. Die Chronologie Gerstenbergs, auf die ich im folgenden nicht näher eingehen werde, ist, wie die neue Ausgabe erweisen wird, vielfach ungenau.

4) Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen herausgeg. v. Arthur Wyss (Mon. Germ. Hist., Deutsche Chron. IV, 1, besonders S. 25 und 49).

5) Rommel, II, Kassel, 1823, Anm. S. 96 f.

dem Abt Heinrich VII. von Fulda, die 1362 wieder beigelegt wurde. In einer Urkunde von 1366 über die Gründung des Martinsstifts zu Kassel, an der auch Otto in Gemeinschaft mit seinem Vater beteiligt war, wird er von Papst Urban V. als Ritter (miles) bezeichnet [1]), die Limburger Chronik weiss besonders seine ritterlichen Eigenschaften zu rühmen [2]). Klarer werden wir, wie schon erwähnt, erst sehen, wenn das ganze urkundliche Material für seine Geschichte der Öffentlichkeit vorliegt. Dagegen wird es möglich sein, die Geschichte seiner klevischen Eheverbindung und die späteren Schicksale seiner klevischen Gattin erschöpfend darzustellen. Ich beginne mit der Verheiratung.

1. Die Heirat Elisabeths von Kleve mit Otto dem Schützen.

Einen schrofferen Gegensatz zwischen Wahrheit und Dichtung kann man sich nicht leicht denken, wie den, der in der Gestalt Elisabeths von Kleve verkörpert ist. In der Sage ist sie die junge, von Fürsten und Herren vielumworbene Herzogstochter, das in strenger Zucht und Sitte aufgewachsene Kind, das zwar im Herzen schon Feuer gefangen, aber noch nie ein heimliches Wort geredet hat und eingedenk des vierten Gebotes von seinen Eltern sogar die Entscheidung über sein Lebensglück erwartet, und in der Geschichte ist sie — die Witwe eines kleinen holländischen Herrn. Es war Gerhard von Voorne, Burggraf von Seeland, mit dem sie sich um Pfingsten 1332 verheiratete [3]), ein Witwer in vorgerücktem Alter, dessen Tochter Mechthild sogar

1) Die Urk. ist abgedruckt bei J. Ph. Kuchenbecker, Analecta Hassiaca coll. V, Marburg 1731, S. 28 f.

2) A. a. O. S. 25: gar ein edil furste.

3) Am 11. Juni 1332 beurkundete Graf Wilhelm von Holland als Lehnsherr die Leibzucht, die Gerhard an Elisabeth versprochen hatte (gedruckt in F. van Mieris, Groot Charterboek der graaven van Holland etc. II, Leyden 1754, S. 529), vgl. Th. J. Lacomblet, UB. f. d. Gesch. d. Niederrheins III (1853) S. 219, nr. 271. Die bei J. S. Seibertz, Quellen d. westfäl. Geschichte III (Arnsberg 1869) S. 323 f. gedruckte anonyme Chronik (Anonymi Chronicon de genealogia, successione ac rebus gestis comitum ac postea ducum Clivensium) nennt unter den Töchtern Dietrichs IX.: Elisabeth, conthoralem domini Gerardi, domini de Voirne, burggravii Zelandiae, quae post obitum eius videtur contraxisse cum domino Ottone primogenito domini Henrici lantgravii Hessie [!].

in diesem selben Jahre 1332 schon Witwe wurde. Ausser dieser mit einem Verwandten Elisabeths, nämlich mit Dietrich Luf II. von Kleve, in erster Ehe verheirateten [1]) Tochter hatte Gerhard von Voorne noch einen schon erwachsenen Sohn Albrecht [2]), der sich mit seinem Vater über diese schon 1329 geplante neue Ehe und deren rechtliche Folgen gütlich einigte [3]), übrigens bald nachher mit Hinterlassung eines Töchterleins Johanna gestorben ist [4]). Die zweite Ehe Gerhards war kurz. Schon im Jahre 1337 noch vor dem 30. September ist er gestorben, denn an diesem Tage wurde bereits seine schon genannte Tochter Mechthild, die sich inzwischen noch vor 1336 [5]) mit Dietrich III., Herrn von Montjoie und Valkenburg, in zweiter Ehe vermählt hatte, mit ihrem Gatten von Graf Wilhelm von Holland mit dem Lande Voorne belehnt [6]). Nur fünf Jahre also hat die junge Elisabeth von Kleve an der Seite ihres bejahrten Gemahls über jenes kleine Inselland an der Maasmündung als Landesherrin geschaltet, dessen Hauptort noch heute die Stadt Brielle ist, dessen Herren aber damals auch noch in Rotterdam und Dordrecht Rechte besessen haben müssen. Elisabeth erhielt als Leibzucht 700 M. Brabantscher Währung jährliche Einkünfte, die sich aus einer ganzen Reihe von einzelnen hier und dort einkommenden Gefällen zusammensetzten [7]). Diese Einkünfte blieben Elisabeth

---

1) Die Leibzuchtsbestätigung vom 28. März 1323 bei van Mieris II, S. 309. Vgl auch Lacomblet III, nr. 462, wo Borne vermutlich für Vorne steht. Über den Tod Dietrichs Luf, vgl. Lacomblet III, nr. 261.

2) Van Mieris S. 472. 475, 486, 583.

3) Ebenda S. 486.

4) Vor 1336, vgl. van Mieris II S. 583. Über die Tochter, die später Johann von Valkenburg, einen Bruder des oben genannten Dietrich, heiratete, vgl. van Mieris II S. 583, 598, 617, 677.

5) Vgl. van Mieris II S. 583 und Js. Ant. Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland I (Arnhem 1830) S. 372 [1]. Nach L. A. Cohn, Stammtaf. z. Gesch. d. deutsch. Staaten u. d. Niederlande, Braunschweig 1871, Tafel 209 wäre Elisabeth schon vor 1337 Witwe geworden, doch setzen auch Alkemade und van der Schelling, Geschichte von Brielle und Voorne, ein Werk, das mir leider nicht zugänglich war, nach freundl. Mitteilung des Herrn Allgem. Reichsarchivars van Riemsdyk zu Haag den Tod Gerhards in das Jahr 1337.

6) van Mieris II, S. 596.

7) Ebenda S. 529.

auch nach dem Tode des Gemahls, sie wurden ihr bei der Belehnung ihrer Stieftochter mit dem Lande Voorne ausdrücklich vorbehalten, noch dazu mit der Verpflichtung für die neuen Besitzer des Landes, die Rente auf bestimmte Güter anzuweisen[1]). Es ist darüber später zu Streitigkeiten zwischen Elisabeth und ihrer Stieftochter Mechthild gekommen, worauf ich unten noch eingehen werde. Jedenfalls in frühem Alter ist Elisabeth schon Witwe geworden. Wir kennen zwar ihr Geburtsjahr nicht genau, allein ihr Vater, Graf Dietrich, hat sich erst 1305 mit ihrer Mutter Margarete von Geldern vermählt[2]) und nach einer Urkunde von 1333[3]), die deren Kinder dem Alter nach aufzählt, stand Elisabeth, die Frau von Voorne, in der Mitte zwischen Margarete, die damals schon Gräfin von der Mark war, und einer unverheiratet gebliebenen und anscheinend früh verstorbenen jüngeren Schwester Maria. Elisabeth könnte also wohl frühestens 1307 geboren sein.

Nach dem Tode des Gatten scheint Elisabeth alsbald an den klevischen Hof unter die Mund ihres Vaters zurückgekehrt zu sein. Wenigstens sehen wir diesen im Besitze der Urkunden über ihr Wittum im Lande Voorne[4]). In Voorne war sie an der Seite eines ihr im Alter so ungleichen Gatten wohl überhaupt nie recht heimisch geworden. Auch scheinen der Ehe Elisabeths mit Gerhard von Voorne keine Kinder entsprossen zu sein, und so konnte denn ihr Vater wieder frei über ihre Hand verfügen, als wenn es sich, wie in der Sage, um seine jungfräuliche Tochter gehandelt hätte. Als Bewerber meldete sich Landgraf Heinrich II. gen. der Eiserne von Hessen für seinen jungen erstgeborenen Sohn Otto. Dieser stand damals noch in jugendlichem Alter, ganz im Gegensatz zur Sage, die von seinem längeren Dienst in der Schützentruppe und seiner männlichen Kraft im Spannen der Armbrust zu berichten weiss. Am 22. April 1321 war nämlich seine Mutter Elisabeth von Thüringen noch unverheiratet im Hause ihres Vaters[5]). Otto kann also frühestens im Jahre 1322 geboren sein.

1) Ebenda S. 596.

2) Lacomblet III, S. XII und nr. 36.

3) Ebenda III, nr. 271.

4) Siehe Beilage 1.

5) K. Wenck, Elisabeth von Thüringen (1306—1367), die Gemahlin Landgraf Heinrichs II. von Hessen und die Beziehungen zwischen Thüringen und Hessen in den Jahren 1318—1335 (Zeitschr. d. Ver. f.

An dem Jahre 1322 hat man andererseits auch deshalb festhalten mögen, weil Otto 1340 zum Mitregenten seines Vaters berufen wurde[1]). Man glaubte, dass diese Massregel mit dem Eintritt der Mündigkeit Ottos zusammenfalle, die man mit dem 18. Lebensjahre annahm. Allein das eine ist so wenig sicher wie das andere. Einerseits führt die Mündigkeit nicht ohne weiteres auch die Mitregentschaft herbei, sondern ist höchstens Voraussetzung dazu, dann aber ist die Annahme, dass die Mündigkeit erst mit 18 Jahren eingetreten sei, in diesem Falle keineswegs zutreffend. Der Mündigkeitstermin war in Hessen, auch im Landgrafenhause, vielmehr das 12. Lebensjahr[2]), ohne dass damit ein selbständiges Regieren begonnen hätte. Diese Selbständigkeit ist bei Landgraf Heinrich I. wohl kaum vor dem 17.[3]), bei Landgraf Ludwig I. dagegen urkundlichen Nachrichten zufolge[4]) mit dem vollendeten 15. Lebensjahre anzunehmen, was dem fränkischen Recht entspricht. Es liegt nahe, wie man eine Vormundschaft nach Lehen- und Landrecht unterscheidet[5]), so auch eine Mündigkeit nach Lehen- und Landrecht anzunehmen. Daher ist es also keineswegs sicher, dass Otto der Schütz schon 1322 geboren ist, er kann auch noch später das Licht der Welt erblickt haben, urkundlich erwähnt wird er zuerst 1328[6]).

Wir haben im Mittelalter eine ganze Reihe von Eheverbindungen zwischen Hessen und Kleve[7]). Schon Heinrich I., der

---

hess. Gesch. 35, 1901, S. 173). Vergleiche über den Zeitpunkt der Heirat Heinrichs des Eisernen auch Teuthorn VI, 640.

1) Rommel II Anm. S. 97, vgl. Wenck S. 173[6].

2) Über den Mündigkeitstermin vgl. H. Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters, Halle 1871, S. 109. Die Ausführungen über Hessen das. S. 110 sind aber ebenso zu berichtigen, wie die von Rommel II Anm. S. 190. Die Volljährigkeit Landgraf Heinrichs I. setzt auch K. Wenck im Sammelwerk „Die Wartburg", Berlin 1907 Anm. S. 703 mit 12 Jahren an, bemerkt aber, dass das „keineswegs gleich das Ende der Vormundschaft zu bedeuten brauchte".

3) Grotefend nr. 70f.

4) Für Ludwig wird F. Küch im 43. Bde. der Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. die erforderlichen Belege bringen.

5) Schulze S. 113.

6) Schmincke, Otto Schütz, S. 18.

7) Vgl. dazu: H. Diemar, Stammtafel des Thür. Landgrafenhauses u. d. hess. Landgrafenhauses (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. 37, S. 13 f.).

erste hessische Landgraf, hat sich von Kleve Mechthild, Dietrichs VI. Tochter, als zweite Gemahlin geholt, die ihm zahlreiche Kinder geschenkt hat. Umgekehrt hat später Herzog Johann II., von Kleve 1489 eine hessische Landgräfin Mechthild geheiratet, auch Ludwig I. wollte zuerst eine klevische Heirat eingehen [1]). Endlich war auch das benachbarte und verschwägerte Haus Waldeck damals durch eine Eheverbindung mit Kleve verknüpft [2]). Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich diese Eheverbindungen mit Kleve zu einem guten Teil mit einer nach dem deutschen Nordwesten orientierten hessischen Politik in Verbindung bringe. In diesen ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sind die Territorien am Rhein und in Westfalen in beständiger Bewegung: die Stifter Köln und Münster auf der einen, die Grafen von Kleve, Arnsberg, Jülich, Berg und Mark — von Episoden abgesehen — auf der anderen Seite [3]). In diesen Kämpfen war nun einer der schärfsten Parteigänger ein hessischer Landgraf, Bischof Ludwig von Münster (1310—1357). Namentlich mit dem Grafen Engelbert von der Mark hat er jahrelang in Fehde gelegen, bis er 1323 in die Gefangenschaft seines Gegners geriet. In dem Bündnis mit Köln nun, das diesem letzten Kampfe vorhergeht [4]), gedenkt er zugleich seiner hessischen Verwandten und des alten Bündnisses (antiqua confederatio nostra), mit dem Grafen Dietrich von Kleve, der ja auch vielfach in Gegensatz zu dem Grafen von der Mark gestanden hat. Es ist wohl auch kein Zufall, dass Johann von Kleve, Dietrichs VI. Bruder, bei Ludwigs Wahl zum Bischof

---

1) Gerstenberg a. a. O. S. 523. Vgl. auch die oben S. 220[4] angekündigte Abhandlung von F. Küch.

2) Im Jahre 1304 heiratete die in Cohns Stammtafel 209 und bei Scholten S. 201 f. gar nicht erwähnte Adelheid, Tochter Dietrichs VIII. von Kleve, also eine Tante der Elisabeth, den Grafen Heinrich von Waldeck. (Varnhagen, Grundlage der waldeckischen Landes- und Regentengesch. I, Göttingen 1825, S 354). Durch ihr Vorhandensein löst sich auch die bei Scholten S. 205 f. eingehend erörterte Schwierigkeit der Bezeichnung von Adelheid, der Gemahlin Dietrichs VII. als alte, grosse Gräfin, maior comitissa Clivensis.

3) A. v. Haeften, Überblick über die Niederrheinisch-Westfäl. Territorialgeschichte bis zum Anfang des 15. Jahrh. (Zeitschr. d. Berg. Geschichtsvereins II. Bd. 1865, S. 1 f., III. Bd. 1866, S. 224 f., III, S. 282 f.

4) Lacomblet III, nr. 194 vom 27. Okt. 1322.

dessen Pfründen in Mainz erhielt [1]) und dass Dietrichs damals regierender Bruder Otto den neuen Bischof in sein Bistum geleitete [2]). Verfolgen wir Bischof Ludwig bis 1338, dem Jahre der Eheberedung zwischen Kleve und Hessen. Damals schloss er mit dem Erzbischof Walram von Köln, der Stadt Soest und dem Bischof Gottfried von Osnabrück einen Landfriedensbund [3]). Was mag er damals noch sonst im Interesse eines ehrenvollen Friedens im Nordwesten getan haben? Konnte ein Ehebund zwischen Hessen und Kleve nicht auch der Stärkung des Friedens förderlich sein? Ich glaube um so weniger fehl zu gehen, wenn ich diese Erwägung dem Bischof Ludwig unterstelle, angesichts der Tatsache, dass Hessen fast zur gleichen Zeit in die kölnisch-münsterischen Landfriedensbestrebungen hineingezogen worden ist. Am 8. Dezember 1338 schlossen Erzbischof Walram von Köln und Landgraf Heinrich von Hessen auf vier Jahre eine Einung, worin sie einmal für alle Streitigkeiten ein Schiedsgericht mit Johann von Padberg als Obmann einsetzten, dann alle Angriffe aus dem Gebiet des einen auf das des anderen gemeinsam abzuwehren versprachen und endlich sich verpflichteten, für die Dauer dieser Einung kein Bündnis gegen den anderen Teil einzugehen [4]). Dass Hessen sich damals in die politischen Gruppen des deutschen Nordwestens verstrickte, scheint mir auch aus der unten als Beilage 2 zuerst veröffentlichten Urkunde des mit Anna, Tochter des Grafen Dietrichs VIII., verheirateten Grafen Gottfried von Arnsberg vom 7. August 1340 hervorzugehen, worin sich dieser gegen eine jährliche Rente aus dem Zoll zu Nymwegen — hier macht sich schon die Heirat Ottos des Schützen geltend — den Landgrafen Heinrich und Otto von Hessen als Erbmann verpflichtete. So erscheint es denn nicht weiter wunderbar, dass Bischof Ludwig ebenso die Fäden der hessischen Eheverbindungen damals zu seinem Vorteil zu knüpfen suchte, wie er auch in seinen vielen Fehden hessische Krieger für sich streiten liess [5]). Er

1) W. Kisky, Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten (Quellen u. Stud. z. Verfassungsgesch., herausg. v. Zeumer I, 3) Weimar 1906, S. 47.

2) Scholten S. 206.

3) Lacomblet III, nr. 319 vom 8. Jan. 1338.

4) Ausfert. auf Perg. im Staatsarch. Marburg, anh. wohl erh. Siegel des Ausstellers. Datum: dynstages nach s. Nycolaysdage.

5) Vgl. die Chronik (Geschichtsquellen des Bistums Münster I, 1851, S. 128) und das Epigramm (ebenda III, 1856, S. 211).

war übrigens mit Hessen weit fester verwachsen, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Er besass bis zu seinem Ende als Erbe seines Vaters Marburg, die Hauptstadt Oberhessens, neben einigen umliegenden Gebietsteilen. Er soll dort zeitweise gewohnt haben, und Werke der Kunst, u. a. die Vollendung des Marburger Rittersaales, werden mit seinem Namen in Verbindung gebracht [1]). Diese hier gekennzeichneten rheinisch-westfälischen Beziehungen des hessischen Hauses mögen diesem auch den Übergang von der kaiserlichen auf die päpstliche Seite vermittelt haben, der allerdings gewiss erst später stattgefunden hat. Denn Kleve gehörte damals sicher zu den treuen Anhängern Kaiser Ludwigs des Bayern [2]), und der mit Kleve vielfältig verschwägerte Graf Rainald II. von Geldern, der 1331 eine Schwester des Königs von England zur Frau genommen hatte [3]), war gerade damals eifrig im Interesse des Kaisers und des mit ihm verbündeten englischen Königreiches tätig [4]). Für den späteren Übergang Hessens zu der päpstlichen und der englandfeindlichen französisch-luxemburgischen Partei kennen wir eine Reihe von Anhaltspunkten. Wir haben zunächst ein Empfehlungsschreiben, das Landgraf Heinrich der Eiserne einem jungen Grafen von Ziegenhain, dem Sohne des Grafen Johann, und seinem ihn begleitenden Lehrer Johann Riedesel an Papst Benedikt XII. mitgab, und das von seinem Herausgeber mit dem Jahre 1338 wohl zu früh angesetzt wird [5]). In diesem Schriftstück erfleht der Landgraf nicht nur das päpstliche Wohlwollen für den zur Universität ziehenden jungen Verwandten, sondern verweist auch auf ganz bestimmte ihm aufgetragene Botschaften, die sich auf die politische Lage in

1) Vgl. darüber Rommel II, S. 103, Anm. S. 76 und den unten S. 231[4] zu nennenden Aufsatz von F. Küch S. 174.

2) Vgl. Lacomblet III, S. XIV u. nr. 305 und besonders Harless, in der Biographie Johanns I, Herzog von Kleve (Allg. deutsche Biographie 14, Leipzig 1881, S. 206f.), S. 207, auch v. Haeften II, S. 34f., III, S. 282f.

3) Die Urkunden bei Nijhoff I. nr. 252f. Über Rainald II. und seine Politik überhaupt vgl. P. J. Blok, Gesch. d. Niederlande (Allg. Staatengesch. I, 33) II, Gotha 1905, S. 258f.

4) Vgl. Lacomblet III, nr. 304, 333.

5) J. F. Schannat, Vindemiae literariae, coll. II, Fuldae et Lipsiae 1724, Diplomata nr. 25, S. 126f., vgl. Rommel II, Anm. S. 101, woselbst das Wesentlichste im Auszug steht.

Deutschland beziehen, ja er gelobt zum Schluss, seine ganze **Macht** in den Dienst des römischen Stuhles zu stellen. Im landgräflichen Archive sind auch noch einige von König Johann von Böhmen und seinem Sohne ausgestellte Schuldverschreibungen erhalten, die erste von 1341, deren Ursprung dunkel ist, die aber wohl mit Recht auf politische Geschäfte mit den Gegnern Ludwigs des Bayern bezogen worden sind [1]). Auch die Vermählung Adelheids, einer Tochter Landgraf Heinrichs, mit König Kasimir III. von Polen, die 1341 gleichzeitig mit dem Abschluss eines gegen Kaiser Ludwig gerichteten politischen Bündnisses erfolgte [2]), beleuchtet hell die spätere Haltung der hessischen Politik, etwa nach 1340.

Ausser den politischen Interessen waren es aber auch noch andere, welche die klevische Heiratsbewerbung veranlassten. Ohne Zweifel die Aussicht auf das reiche klevische Erbe. Mit dem Tode Dietrichs IX. musste nicht nur eine Teilung des Allodialerbes eintreten, sondern es bestand ausserdem auch noch eine gewisse Hoffnung auf territorialen Erwerb, da der einzige Agnat des klevischen Hauses ausser Dietrich, Graf Johann, wenigstens zunächst für den geistlichen Stand bestimmt war [3]). Auf der anderen Seite waren die Verhältnisse Landgraf Heinrichs keineswegs dazu angetan, übertriebene Hoffnungen zu nähren. Zwar konnte er mit Stolz hinweisen auf seine Abkunft von der heil. Elisabeth [4]), auf seinen Oheim, den Bischof Ludwig von Münster, und seinen Bruder, den Erzbischof Otto von Magdeburg [5]), aber andererseits waren grosse Teile der Landgrafschaft in den Händen jüngerer Mitglieder seines Hauses, und die Ausstattung der vielen Töchter muss in solchem Masse die Mittel des Landgrafenhauses erschöpft haben, dass es uns nicht wundern kann, zu hören, wie spät erst Landgraf Heinrich die Mitgift seiner mit

---

1) Rommel II, Anm. S. 102.

2) Wenck S. 187.

3) Vergl. über dessen geistliche Laufbahn ausser der gen. Biographie von Harless: Kisky, S. 47, über seine Heiratsabsichten Lacomblet III, nr. 303.

4) So trug auch eines von den Siegeln Ottos des Schützen — er hat deren nacheinander mehrere geführt — die Umschrift: Sigillum Ottonis abnepotis beate Elizabet.

5) So in dem Schreiben an Papst Benedickt XII. (oben S. 223 [5]).

dem Polenkönig verheirateten Tochter Adelheid hat aufbringen können[1]).

Im September 1338 kam die Eheberedung zwischen Kleve und Hessen zum Abschluss. Beide Teile mochten zufrieden sein. Der eine, dass die verwitwete Tochter nun wieder an einen zwar jüngeren, aber doch standesgemässen Fürstensohn verheiratet wurde, der andere, dass eine reichliche Mitgift seinem Hause zufloss und mehr noch für die Zukunft zu erwarten stand. Die Mitgift bestand aus zwei verschiedenen Bestandteilen, einmal aus den Wittumseinkünften Elisabeths von ihrer ersten Ehe her, nämlich einer Jahresrente im Lande Voorne von 700 Mark alter Brabantscher, von denen vier auf einen Königstournos gehen, dann aber aus Summen, die Graf Dietrich seiner Tochter teils mitgab, teils in Aussicht stellte[2]). Wir hören später u. a. von einer Rente von 300 M. aus dem Zoll zu Nymwegen[3]), die zwar zum mütterlichen Erbe der Landgräfin gehören kann, wahrscheinlicher aber — wir begegnen noch 1367 dieser Summe, — die Mitgift darstellte. Um diese Dotalgelder handelte es sich auch wohl bei den Einkünften aus dem Zoll zu Nymwegen, die 1340 dem Grafen Gottfried von Arnsberg verschrieben wurden[4]). Demgegenüber scheint mir die Nachricht des anonymen klevischen Chronisten[5]), dass ihre Mitgift auf den Zoll zu Huissen angewiesen worden sei, zweifelhaft. Jedenfalls mussten die Rheinzölle die Mitgift der klevischen Töchter liefern. Wegen der Jahresrente von der ersten Ehe her kam es noch zu besonderen Abmachungen. Aus nicht näher ersichtlichen Gründen behielt nämlich Dietrich die Rechtstitel für die Rente in Händen, allerdings ohne die Einkünfte vorzuenthalten. Diese sollten Landgraf Heinrich und sein Sohn nutzen dürfen, jedoch mussten sie sich am 17. September 1338 ausdrücklich verpflichten, das Leibgedinge weder zu versetzen noch zu verkaufen, es geschehe denn mit Wissen und Willen Dietrichs[6]). Dahingegen garantierte Dietrich am 25. September

1) Wenck S. 188.
2) Siehe Beilage 1.
3) Lacomblet III, nr. 511.
4) Beilage 2.
5) Bei Seibertz III, S. 310: que habuit usumfructum in dominio de Voirne et etiam redditus in thelonio de Huyssen, sibi nomine dotis assignatos.
6) Lacomblet III, nr. 336.

seinem Schwiegersohn und dessen Vater für die Zeit, in der sie der Rechtstitel noch entbehrten, dass ihnen auch wirklich die Rente in der genannten Höhe zuteil werde, verpflichtete sich, ihnen das Fehlende aus seinen Einkünften zu ersetzen und benannte dafür endlich noch 10 Bürgen[1]). Zu den Bürgen gehörten Graf Adolf von Berg, der Bruder Dietrichs, Johann, Dechant zu Köln, Graf Adolf zu der Mark, Graf Gottfried zu Arnsberg, Dietrich, Graf zu Mörs, Peter, Herr von der Kerke, Johann, Herr von Bylant, Otto, Propst von St. Gereon zu Köln, Heinrich, Herr von der Lecke und Ritter Dietrich von Hessen. Dietrich und seine Bürgen aber sollten nach einer angeführten[2]), uns aber nicht überlieferten Urkunde ihrer Pflicht ledig sein, sobald den Landgrafen die Briefe über das Wittum in Voorne übergeben würden. Das scheint aber nie eingetreten zu sein. Noch 1341 hatte sie Elisabeths Vater in Händen, und er traf damals mit Beirat seiner ganzen Familie Vorkehrungen, sie für den Fall, dass Otto der Schütz vor seiner Tochter stürbe, an Herzog Rainald von Geldern zu übergeben[3]).

Als die Eheberedung im September 1338 verbrieft wurde, galt die Ehe schon als geschlossen. Schon in der Urkunde vom 17. September[4]) wird Elisabeth als Ottos Hausfrau bezeichnet. In dieselbe Zeit haben wir also wohl auch die feierliche Zeremonie des Beilagers zu setzen, die gewöhnlich von rauschenden Festlichkeiten, insbesondere einem Turnier, begleitet war. Die Eheberedung hätte nun eines wichtigen Punktes ermangelt, wenn nicht auch auf die Versorgung und Sicherstellung der Braut während der Ehe und für den Fall der Witwenschaft Bedacht genommen worden wäre. Das ist auch geschehen. Landgraf Heinrich hat seiner Schwiegertochter als Wittum die Städte Frankenberg und Niedenstein verschrieben. Wir wissen das aus

---

1) Beilage 1, vgl. dazu Ludw. Driesen, Fünf Bücher Niederrhein. Geschichten in Zeitschr. für vaterländ. Gesch. und Altertumskunde [Westfalens] 15, Münster 1854, S. 172.

2) Ebenda.

3) Nijhoff I, nr. 378, vgl. Driesen S. 172.

4) Lacomblet III, nr. 336; der anonyme klevische Chronist bei Seibertz III, S. 340 spricht noch von einer Urkunde von 1338, in der Otto als primogenitus domini Henrici lantgravii und seine Gemahlin Elisabeth genannt sei. Diese Urkunde ist mir nicht bekannt.

späteren Nachrichten[1]), die Verschreibung selbst ist nicht vorhanden[2]).

Die Eheschliessung, die durch gegenseitige Willenserklärung erfolgte, galt nach kirchlichem Recht immer noch nicht als unauflöslich, solange sie nicht vollzogen war. Ich habe Grund anzunehmen, dass die Heimführung der Braut ins hessische Land und der Vollzug der Ehe erst im Jahre 1339 erfolgt sind. Denn damit pflegte die Besitzergreifung von den Wittumsgütern und die Entgegennahme der Huldigung daselbst einherzugehen. Das ist aber erst im Herbst 1339 geschehen. Denn am 24. November 1339 bestätigte Lisabeth, so wird sie gewöhnlich genannt, die junge Landgräfin von Hessen, — gewissermassen eine Gegengabe für die Huldigung — ihren lieben getreuen Bürgern von Frankenberg ihre Rechte und Privilegien[3]). Wir brauchen wohl nicht lange nach dem Grund für den Aufschub des Vollzugs der Ehe zu suchen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass Otto der Schütz 1338 höchstens 16 Jahre zählte, vielleicht sogar noch weniger, dann ist es nicht unverständlich, dass man den Vollzug der Ehe noch ein Jahr hinausgeschoben hat; ja vielleicht ist er 1339 überhaupt erst mündig geworden. Andererseits hängt mit seiner Verheiratung gewiss auch seine Annahme zum Mitregenten zusammen[4]), als welcher er 1340 (Beilage 2) zuerst erscheint. Ebenso trat ja sein Vater im Jahre seiner Verheiratung 1321 auch zuerst als Mitregent auf[5]). Bevor ich nun dazu übergehe, die Geschichte Elisabeths während ihrer Ehe zu verfolgen, will ich noch der Umstände gedenken, unter welchen nach der Sage die Heirat Ottos vor sich ging[6]). Mit 32000 fl. sei Elisabeth ausgestattet worden, und einen köstlichen Hof mit Rennen, Stechen, Tanzen und Hofieren und vielem Essen und Trinken habe man gehalten,

---

1) Aus den Schiedssprüchen von 1348 unten S. 229 f.

2) Sie wurde vermutlich bei der Neuregelung der Wittumsverhältnisse (S. 236) 1367 kassiert.

3) Ausfert. auf Perg., das Siegel abgefallen, im Stadtarchiv Frankenberg (deponiert im Staatsarchiv Marburg). Vgl. dazu Gerstenberg a. a. O. S. 472.

4) Über den Zusammenhang von Heirat und Mitregentschaft vgl. auch Teuthorn VI S. 640.

5) Die Daten bei Wenck S. 173. Über die Mitregentschaft Ottos siehe Schmincke S. 16.

6) Vgl. die Texte bei Noll S. 8 f.

als man des Brautpaars Beilager gefeiert habe. Dann habe der Graf von Kleve selbst das junge Paar mit einem fürstlichen Brautschatz gen Marburg geleitet, wo es mit hellem Jubel aufgenommen worden sei. Welch ein Gegensatz: Hier eine jungfräuliche Braut, dort eine Witwe, hier ein in allen ritterlichen Künsten geübter, gereifter und kräftiger Mann, dort ein Jüngling, wenig mehr als ein Knabe, den seine zukünftige Gattin an Alter erheblich überragte.

2. Elisabeth von Kleve während ihrer Ehe mit Otto dem Schützen.

Die Quellen für Elisabeths Eheleben mit Otto dem Schützen fliessen nur spärlich. Sie besass ihr Wittum nach fränkischem Recht[1]), wir wissen aber nicht genau, ob sie auf der Burg zu Frankenberg oder Niedenstein auch gewohnt hat. Am 22. Juli 1343 finden wir sie dagegen auf der Burg Bilstein an der Werra zusammen mit ihrer unglücklichen Schwiegermutter Elisabeth von Thüringen[2]), die bekanntlich von ihrem Manne seit etwa 1333 getrennt gelebt hat[3]). Eine Reihe von Umständen weist darauf hin, dass dort die ältere Elisabeth wiederholt, wenn nicht für längere Zeit, geweilt hat[4]). Damals hatte sie ihr Siegel nicht bei sich und musste daher die jüngere Elisabeth bitten, an ihrer

1) D. h. sie war schon zu Lebzeiten ihres Gatten in seinem Besitz, wie sich aus der Huldigung der Stadt Frankenberg ergibt.

2) Urkunde des Augustinerklosters zu Eschwege (Staatsarchiv Marburg) mit abh. beschäd. Siegel.

3) Vgl. darüber Wenck S. 178 f. Über die gerade aus meinem Material sich erhebende Frage, ob E. nicht wenigstens auf einige Zeit zu ihrem Manne zurückgekehrt ist, siehe die folg. Anm.

4) So musste Landgraf Heinrich 1350 bei der Übergabe Bielsteins an die Treffurter diesen bescheinigen, dass er seiner Gemahlin die Burg nicht als Wittum verschrieben habe noch es in Zukunft tun wolle. (G. Landau, Geschichte der Familie von Treffurt in Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. 9, 1862, S. 229 f.). Wenck ist diese Urkunde, wie die von 1343, entgangen, nach ihm (S. 184 f.) lebte Elisabeth bis 1359 in Gotha, dann in Eisenach. Mit den Beziehungen Elisabeths zur Werralandschaft wird es auch zusammenhängen, dass sie 1335 Fürbitte für das Kloster Germerode bei ihrem Bruder einlegte (s. Wenck S. 183). Vielleicht hat der Erfurter Chronist also doch Recht, dass Elisabeth zurückgekehrt sei (vgl. ebenda S. 182). Auch das päpstliche Privileg wegen eines Tragaltars (ebenda 181) gewinnt nun möglicherweise ein anderes Licht.

Statt eine von ihr ausgestellte Urkunde zu besiegeln. Das noch erhaltene und auch sonst noch in mehreren Exemplaren überlieferte Siegel Elisabeths von Kleve zeigt in einem Dreipass einen gespaltenen Schild, den rechts ein steigender gekrönter Löwe, das hessische Wappen, links das Klevenrad, das Wappen ihres Stammes, einnimmt. Die Umschrift lautet: Sigillum Elizabet dei gratia lantgravie Hassie. Was die Frauen zu Bilstein zusammengeführt hat, lässt sich nicht ersehen. In der genannten Urkunde teilt die ältere Elisabeth lediglich dem Offizial zu Fritzlar mit, dass ihr die Eschweger Augustiner ein Haus zu Rotenburg zur Verfügung gestellt haben [1].

Zu den Eschweger Augustinern müssen übrigens auch Otto der Schütz und seine Gemahlin Beziehungen unterhalten haben. Denn am 5. Juni 1351 nahm sie das zu Basel unter dem Vorsitz des Generalpriors Thomas versammelte Generalkapitel der Augustiner auf Antrag von Mitbrüdern wegen ihrer Verdienste um den Orden in dessen Gebetsgemeinschaft auf [2]. Es tat not, in diesen Jahren an Sterben und Beten zu denken. Der schwarze Tod hat damals seinen Schreckenszug auch durch Hessen gehalten [3]. Nebenher gingen grausame Judenverfolgungen, Ausbrüche eines irregeleiteten Hasses, die besonders (nach Angabe des Chronisten Gerstenberg) in Frankenberg, dem Wittum Elisabeths, gewütet haben sollen [4].

Im Jahre 1348 anlässlich der Streitigkeiten zwischen Landgraf Heinrich und seinem jüngeren Bruder, Landgraf Hermann dem Älteren zu Grebenstein, kam es auch zu Auseinandersetzungen über Elisabeths Wittum. Hermann erhob durch seine gekorenen Ratleute, die Ritter Arnold von Portenhagen und Heinrich von Blomenstein, Einspruch dagegen, dass sein Bruder der „Frau von Kleve“ Leibgedinge und Morgengabe auf Frankenberg und Niedenstein ohne seine Zustimmung verschrieben habe, obwohl Heinrich seinem Bruder urkundlich zugesichert hätte, er solle nach seinem (kinderlosen) Tode in alle seine Lande und Burgen eintreten [5].

1) Sollte sie dort haben wohnen wollen?

2) Durch Moder stark beschäd. Ausfertigung auf Perg. im Preuss. und Hess. Samtarchiv zu Marburg (Schubl. 1 nr. 7) vgl. Rommel II, S. 157 Anm. S. 117/118.

3) Rommel II S. 154 f.

4) Ebenda II S. 155.

5) Ausfert. auf Papier mit rückwärts aufgedrückten Siegeln der

Graf Johann von Ziegenhain, der als Obmann für sämtliche Streitpunkte angerufen wurde, entschied u. a. diesen Einzelfall am 18. Oktober 1348 dahin, es solle so gehalten werden, wie die Briefe es auswiesen[1]). Elisabeth hat indessen im wesentlichen ihr Wittum behalten, nur Niedenstein ist aus ihrem Besitz damals ausgeschieden, 1353 wird es bei einer Aufzählung der Güter nicht mehr genannt[2]). Dagegen verschrieb ihr damals am 5. Dezember Landgraf Heinrich in Gemeinschaft mit seinem Sohne Otto dem Schützen zu der Stadt Frankenberg als Leibgedinge noch ferner das Gericht Geismar bei Frankenberg, die Mühle vor Frankenberg und Dorf und Gericht Sontra[3]).

Von der Mitte des Jahrhunderts ab haben wir übrigens den Wohnsitz Elisabeths an der Seite ihres Gatten auf Burg Spangenberg zu suchen, die mit dem zugehörigen Gebiete am 22. Mai 1350 aus den Händen Hermanns und Friedrichs von Treffurt durch Kauf an Landgraf Heinrich und seinen Sohn übergegangen war[4]). Spangenberg ist die grösste der noch erhaltenen hessischen Burgen. „Auf steilem Gipfel von tiefem, beiderseitig ausgemauertem Graben umgeben steht die mit Innenräumen reichlich versehene Fürstenburg des XIV. Jahrhunderts“ noch da. „Eine Mauer ist nicht vorhanden, da das Burgterrain gegen den Graben durch die Gebäude selbst begrenzt wird, aber ein hoher, mit Erkertürmen bewehrter Torturm deckt die Burg gegen Westen“[5]). Viele Briefe und Urkunden Ottos des Schützen sind in dieser Zeit aus Spangenberg datiert[6]). Ein Chronist[7]) berichtet auch, dass er dort 1366

---

beiden Schiedsleute im Staatsarchiv Marburg (Verträge der Landgrafen untereinander), das Stück ist undatiert. Es ist die Antwort auf eine Klage des Landgrafen Heinrich.

1) Ausfert. auf Perg. im Staatsarchiv Marburg (Verträge der Landgrafen untereinander) von 1348 Okt. 18 (uff sente Lucas tag). Das angehängte Siegel ist abgefallen.

2) Beilage 4.

3) Beilage 4.

4) Landau S. 224 f.

5) E. Happel, Die Burgen in Niederhessen und dem Werragebiet. Marburg 1903, S. 107/8.

6) Ich verweise nur auf das neue Material, das L. Armbrust allein aus dem Göttinger Stadtarchiv veröffentlicht hat (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. 41, S. 172 f.).

7) Gerstenberg a. a. O. S. 487.

am 9. Dezember — die Angaben schwanken zwischen dem 9. und 11. Dezember — gestorben sei, während eine andere Chronik[1]) seinen plötzlichen Tod, der das Gerücht, er sei vergiftet worden, entstehen liess, auf eine Tagsatzung zwischen Hessen und Mainz verlegt. Es wird behauptet[2]), er sei im Karmeliterkloster zu Spangenberg[3]) begraben worden, allein ich finde dafür keinen Anhaltspunkt; es ist daher wahrscheinlicher, dass er in der Elisabethkirche zu Marburg begraben wurde, wo man allerdings lange das Kenotaph Johanns und seiner Gemahlin Adelheid von Braunschweig mit Unrecht als das Grabmal Ottos des Schützen und seiner klevischen Gattin angesprochen hat[4]).

Bevor ich nun dazu übergehe, das Witwenleben Elisabeths von Kleve zu schildern, möchte ich nun noch einen Blick werfen auf ihre ferneren Beziehungen zu Kleve während ihres Ehelebens. Seit dem 13. Jahrhundert war es in fürstlichen Familien vielfach üblich, dass die Töchter auf ihr väterliches und mütterliches Vermögen in aller Form verzichteten und erklärten, sie seien mit ihrer Mitgift zufrieden[5]). Der Zweck dieser Erbverzichte ging dahin, das Vermögen möglichst dem Hause zu erhalten. In Kleve ist das schon aus dem Grunde nicht geschehen, weil direkte männliche Nachkommen gar nicht vorhanden waren. Elisabeth hat also zunächst ihre zwischen dem 14. Oktober 1331[6]) und dem 20. August 1333[7]) verstorbene Mutter Margarete aus

1) Chron. Moguntinum, herausg. v. C. Hegel (Die Chroniken der deutschen Städte 18, Leipzig 1882, 1) S. 171.

2) J. Hoffmeister, Genealog. Handbuch für das Haus Hessen, 3. Aufl. Marburg 1874, S. 11. Ich finde für die Behauptung des hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit schlecht beleumundeten Buches keinen Anhalt.

3) Karmeliter-Klöster bestanden in Hessen: Kassel seit 1287, Spangenberg seit ca. 1354, Kirchhain seit 1363, vgl. W. Dersch, Grundlinien zur hess. Kirchengesch. (Beiträge zur hess. Kirchengesch. II, 4 Darmstadt 1905) S. 342. Über den berühmten Karmeliter Johannes von Hildesheim, den Lehrer Heinrichs von Langenstein, der 1360 Prior in Kassel war, vgl. O. Hartwig, Henricus de Langenstein, Marburg 1857, S. 10 f.

4) Die Richtigstellung bei F. Küch, Die Landgrafendenkmäler in der Elisabethkirche zu Marburg (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. 36 S. 169 f.).

5) Schulze a. a. O. S. 71.

6) Wird damals noch als lebend erwähnt (Lacomblet III, nr. 256).

7) Vgl. Lacomblet III, nr. 271.

dem Hause Geldern beerbt. Zu dieser Erbschaft gehörte in erster Linie eine von den Herzögen von Geldern ablösbare Rente aus der Lijmers [1]), die Otto der Schütz und seine Gemahlin am 1. April 1352 ihrem Oheim, dem Grafen Johann von Kleve, auf 15 Jahre um 350 kleine Gulden jährlich verpachteten [2]). Diese 350 Gulden wies Graf Johann an nach Martini jährlich auf den Zoll zu Nymwegen, aus dem dem Landgrafen und seiner Frau ohnehin schon 300 Gulden zukamen. Der landgräfliche Beamte, der „Wachtpenning", sollte zu Nymwegen so lange auf Kosten des Grafen liegen, bis er die Summe aus dem Zolle zusammen habe, wobei ältere Verschreibungen vor dieser sich befriedigen dürften. Otto und Elisabeth behielten sich in dem Briefe auch die Rente vor, die der verstorbenen Mutter nicht auf bestimmte Güter angewiesen worden war, und für die der Herzog von Geldern einzustehen hatte. Die Zolleinkünfte sind dem Landgrafen nicht immer pünktlich zugeflossen. Am 12. Juni 1359 z. B. einigten sich Graf Johann von Kleve und seine Frau Mechthild mit Tilemann, dem Kaplan Ottos des Schützen [3]), dahin, dass der Landgraf die Rückstände aus dem Zolle zu Nymwegen, der jetzt nach Griethhausen verlegt worden sei, insgesamt 2400 alter Schilde oder 700 kleine Gulden, aus dem genannten Zolle durch seine Beamten solle erheben lassen [4]). Und 1365 kam es schon wieder zu einem neuen Vergleich. Die Jahresrente Elisabeths begann jedesmal mit dem 28. Oktober (Simonis et Jude). Nun war Graf Johann bis zum 28. Oktober 1364 schuldig geblieben 561 alter Schilde. Über diese Schuld stellte er zunächst am 30. März 1365 einen Bürgenbrief aus, worin er nebst 8 Bürgen sich verpflichtete, bei Strafe des Einlagers die gen. Summe an Mariä Geburt (Sept. 8) in die Herberge des Landgrafen Otto zu Köln gen. das Zuüershaus

1) Die Landschaft um Zevenaar, vgl. Nijhoff I, S. 427². — Über Heiratsgut und Leibgedinge Margaretens siehe Driesen S. 167f., über ihre Kleinodien ebendort S. 172.

2) Lacomblet III, nr. 511.

3) Auch Conradus, der „Rektor" des dem Patronat Ottos unterstehenden Hospitals in der Neustadt zu Spangenberg, bezeichnet sich in einer Urkunde vom 10. Juli 1354 als dessen Kaplan (Staatsarch. Marburg, Gener.-Reg. Spangenb.).

4) Der noch ungedruckte Text im Klevischen Register B (Staatsarchiv Düsseldorf) fol. 12. Datum: ‚des neesten guedesdaghs nae den heyligen pinxt daghe.'

bei St. Lupus zu liefern[1]). Als Bürgen setzte er Eberwein von Güterswick, Johann von Mörmter (Moenmenten), Wouter von Dörnich, Ritter Dietrich von Hessen, Gotthard Heymeric, Scholaster zu Kleve, Johann und Anselm, Brüder von Keken und Walter von Uedem. Die Rente von 1364 dagegen, vom 28. Oktober 1364 bis zum nächsten Termin im Betrage von 951 alter Schilde sollte der hessische „Wachtpenning“ aus dem Zolle zu Griethhausen erheben vor allen anderen Berechtigten, und man solle ihm zu diesem Zwecke die Zollkiste aufschliessen. Und wenn die Einnahme des laufenden Jahres noch nicht genüge, solle der Beamte noch bis in das nächste sitzen bleiben[2]). Stattliche Summen sind so viele Jahre hindurch aus den niederrheinischen Zöllen nach Hessen geflossen.

Auch die Leibzuchteinkünfte Elisabeths aus ihrer ersten Ehe haben ihr wohl manchen Nutzen, aber auch viel Widerwärtigkeiten eingetragen. Wir hörten oben, dass die Lehnserben ihres ersten Gatten vom Grafen von Holland angewiesen wurden, die Leibzuchtrente auf bestimmte Güter festzulegen, allein das ist anscheinend nicht geschehen, vielmehr scheint Elisabeth nach vielfachen Streitigkeiten vor und während ihrer ersten Ehe mit ihrer Stieftochter Mechthild von Voorne dieser ihre Einkünfte verkauft und die Kaufsumme ratenweise erhalten zu haben. Wir sind darüber deswegen so mangelhaft unterrichtet, weil alle in dieser Sache ausgestellten Urkunden verloren und aus einem lange nachher aufgestellten schlechten Register[3]) nur undeutlich zu er-

---

1) Der ebenfalls noch ungedruckte Text ebendort im Klevischen Register C fol. 16. Datum: ‚op den sonnendach nae onser vrouwen dagh annunciatio.‘

2) Beilage 5.

3) Dieses Inventar der Voornschen Briefe, gen. Register Voorne Q 1354, das nach freundl. Mitteilung des Herrn Allgem. Reichsarchivars van Riemsdyk zu Haag wahrscheinlich aus der Zeit stammt, als Johann von Bayern nach dem Tode seines Vaters, des Grafen Albrecht von Holland, Herr von Voorne wurde (Dez. 1404), enthält folgende undatierte Einträge:

Fol. 5. Item enen brief roerende dat Elisabeth vrouwe van Cleve vercoft heeft Machtelden vrouwe van Voirne alsulken duwarie ende lyftocht, als si hadde in den lande van Voirn.

Fol. 7 verso. Item enen brief roerende, dat voir Dieric grave van Cleve is comen siin lieve nichte Else, heren Dircs Loifs van Cleven dochter, mit horen mundbaer, die si gecoren heeft inde hore gegeven is mit ordel, als recht is, ende heeft op gegeven ende vertegen mit hoeren

kennen sind. Ich habe endlich noch des väterlichen Erbes Elisabeths zu gedenken.

Bereits in einer Urkunde vom 20. August 1333, also zu einer Zeit, wo Dietrich IX. schon daran dachte, eine zweite Heirat einzugehen, hatte er seinen drei Töchtern für den Fall, dass er keinen männlichen Erben mehr erhalte, versprochen, die Grafschaft und sein ganzes Gut ihnen zu gleichen Teilen zu vererben[1]). Graf Rainald von Geldern sollte als Treuhänder für die Töchter davon Besitz ergreifen. Alle klevischen Amtleute mussten damals schwören, Burgen und Schlösser bei eintretendem Tod des Grafen an die Töchter bezw. deren Sachwalter zu übergeben. Man wird jetzt um so viel eher verstehen, dass, wie ich oben ausführte, auch in Hessen Hoffnungen auf Landerwerb an die klevische Heirat geknüpft werden konnten. Zwar hat Dietrich dann später wieder, vermutlich in der Hoffnung auf einen männlichen Erben — er heiratete 1340 zum zweiten Male —, die Grafschaft ungeteilt vererben wollen[2]), allein wie nahe die Erwartungen seiner Töchter ihrer Erfüllung waren, erkennen wir aus der unter den Beilagen abgedruckten Urkunde des Herzogs von Geldern vom 25. März 1341[3]). Die Urkunde sieht für den Todesfall des Grafen Dietrich als selbstverständlich eine Teilung seiner Grafschaft, seines Landes und seiner Güter vor, und zwar

---

vryen wille al eygen goet, alle erfchinsgoet ende alle pachtgoet etc. in alre manieren, als brief dairof inhout bezegelt mit VII segelen. —

Fol. 8. Item enen brief roerende, dat Elysabeth van Cleve van allen twist ende dadinge, die si gehadt heeft tegen hoire suster der vrouwen van Voirn, als van renten ende lijftocht, hoer quiit dairof scelt. —

Fol. 8. Item enen brief roerende van twist, die Otte die jonge lantgrave van Hessen ende Elysabet van Cleve gehadt hebben tegen der vrouwen van Voirn als van renten ende van liiftocht, die si hadden in haren landen. —

Fol. 39. Item een instrument hoe die lantgravynne van Hassen uptien tiit gesont ende in goeden punten was etc. —

Fol. 39 verso. Item een quitancie des lantgraven van Hassen ende siinre vrouwen van M ouden scilde in mindernisse hoire scult.

1) Lacomblet III, nr. 271.

2) Ebenda III, S. XIV und nr. 345.

3) Beilage 3. Die Urkunde ist schon gedruckt in dem schwer zugänglichen Schmincke S. 47, wird aber wegen ihrer Bedeutung für die niederrhein. Geschichte hier aufs neue nach dem Original veröffentlicht.

zwischen Elisabeth und ihrem Gatten einerseits und Margarete von Kleve und ihrem Gemahl Graf Adolf von der Mark andererseits. Herzog Rainald wollte nun mit Einverständnis der hessischen Seite die Teilung in die Hand nehmen und versprach den Landgrafen und seiner Nichte tatkräftige Unterstützung ihrer Rechte für den Fall, dass Margarete und ihr Mann die Teilung durch ihn ablehnen sollten; der dritten Erbin wird hier nicht mehr gedacht weil sie jedenfalls schon verstorben war. Im Jahre 1341 muss man offenbar an den bald bevorstehenden Tod des Grafen geglaubt haben, und, wie es scheint, hat er selbst sogar damit gerechnet. Ernannte er damals doch auch mit Beirat seiner ganzen Familie Herzog Rainald von Geldern zum Treuhänder für das Voornesche Wittum Elisabeths für den Fall, dass Otto der Schütz vor ihr sterben sollte[1]). Die darüber ausgestellten Verschreibungen hatte er auch zu dieser Zeit immer noch selbst in Händen. Er stellte aber die Einkünfte sicher durch Einsatz seiner Besitzungen in der Lijmers und die Zölle zu Nymwegen und Huissen. In dieser letzten Urkunde erscheint endlich auch Johann von Kleve, der Bruder Dietrichs, der auffallender Weise sonst aus allen Berechnungen so gänzlich ausgeschaltet war. Wie wir sahen, wird bemerkenswerter Weise stets der Herzog von Geldern in vormundschaftlichen Obliegenheiten genannt, in Funktionen, die — von süddeutschen Rechten abgesehen — stets dem ältesten Agnaten zukamen. Allein dieser, Johann, war ja Kleriker, Domdekan zu Köln, vielleicht auf dem Wege zu hohen kirchlichen Würden. Doch als Dietrich IX. 1347 wirklich zum Sterben kam — Rainald II. von Geldern war ihm schon 1343 vorangegangen —, da machte dieser Kleriker einen Strich durch alle Berechnungen. Die höheren Weihen hatte er noch nicht empfangen, so legte er nun alle seine geistlichen Pfründen nieder und reichte seiner Verwandten Mechthild von Geldern die Hand zur Ehe[2]), der auch die Kirche ihre Dispens (wegen zu naher Verwandtschaft) nicht versagte[3]). Zwar sind ohne Zweifel die Allodialgüter zum Teil an die Töchter ge-

1) Nijhoff I, nr. 378.

2) Vgl. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatik. Archiv herausg. u. bearb. v. H. V. Sauerland III, 1905, nr. 687, 712.

3) Ebenda nr. 829, 839.

langt, doch der Traum einer territorialen Erwerbung war wenigstens für Hessen gründlich zerstört. Gewiss, auch Graf Johann erlangte keinen männlichen Erben und nach seinem Tode (1368) ging die Grafschaft allerdings auf weibliche Nachkommen, den Sohn der Schwester Elisabeths, über, aber Elisabeth selbst konnte nicht ernstlich mehr als Bewerberin auftreten[1]), denn ihr Gatte war schon seit zwei Jahren tot und ihr Ehebund war ohne alle Nachkommen geblieben. Mit dem verblichenen Gatten trug Elisabeth nicht nur die berechtigte Hoffnung, dereinst regierende Landgräfin zu werden, sondern auch die kühnere zu Grabe, in ihrem Heimatlande wenigstens in einem Teile einmal als Landesherrin zu schalten. Nun blieb ihr nur noch übrig, als Witwe einsam ihren Lebensabend dahinzuleben.

3. Elisabeth von Kleve als Witwe Ottos des Schützen, ihr Andenken.

Nach der damaligen Rechtslage war Elisabeth gehalten, nach Ablauf einer bestimmten Karenzzeit Spangenberg zu räumen und ihren Witwensitz auf der ihr verschriebenen Burg zu Frankenberg zu nehmen. Allein wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, dass sie es auch wirklich getan hat. Jedenfalls hat sie von 1367 ab endgültig ihren Wohnsitz zu Spangenberg genommen, das ihr an der Seite ihres Gatten besonders lieb und vertraut geworden sein mochte. Und Landgraf Heinrich, ihr Schwiegervater, trug ihren Wünschen Rechnung, als er im September 1367 ihre ganzen Wittumsverhältnisse von neuem regelte[2]). Er verschrieb ihr damals als Ersatz ihres bisherigen Witwenbesitzes sein „Schloss" Spangenberg, Burg und Stadt, nebst allem Zubehör und 100 Mark Geldes Spangenberger Währung jährliche Einkünfte aus seiner Stadt Eschwege, ferner obendrein noch aus freien Stücken den ihm gehörigen Teil des Gerichtes Rengshausen und die Fischerei

1) Rommel sagt zwar (II Anm. S. 114): ‚Noch befinden sich 2 Urkunden im Hofarchiv [dem jetzigen Staatsarch. Marburg], woraus man sieht, dass Elisabeth nach dem Tode ihres Gemahls wegen des ihr an Kleve gebührenden Anteils prozessierte', allein trotz eifrigen Suchens sind diese Stücke unbekannt geblieben. Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechslung vor, etwa mit dem Fall Wassermann (S. 241). Über die klevische Erbfolge vgl. auch A. v. Haeften III, S. 288f.

2) Beilage 6.

zu Rotenburg, die Elisabeth und ihr Gemahl seiner Zeit aus der Pfandschaft zurückgekauft hatten, und endlich eine jährlich auf Weihnachten fällige Rente von 6 Mark von der Stadt Niedenstein. Ja er verpflichtete sich ausserdem, alle hinterlassenen Schulden Ottos des Schützen, was ja auch rechtlich seine Pflicht war, zu bezahlen. Die Renten von Eschwege und Niedenstein wollte er sogar jedes Jahr bis auf die Burg Spangenberg geleiten lassen, und alle Besitzungen Elisabeths versprach er zu schützen und zu schirmen, wie seine eigenen. Das grosse Entgegenkommen des Landgrafen war aber, wie wir sogleich sehen werden, nicht ganz uneigennützig. Auch Elisabeth machte ihm in ihrem Revers vom 28. September 1367 [1]), aus dem wir unsere Kenntnis schöpfen nicht unbedeutende Versprechungen. Einmal sagte sie ihm zu, ihre Mitgift von Otto her, 300 Mark jährlich, soviel sie nur vermöge, dem Landgrafen und dem Lande Hessen zuzuwenden. Dann versprach sie alles, was sie von ihren Wittumseinkünften übrig behielte, durch Rückkauf verpfändeter landgräflicher Renten anzulegen. Es sollte dann dem Landgrafen frei stehen, sie für die Kaufsumme zu erwerben, geschähe das aber nicht, so sollte sie Elisabeth auf Lebenszeit nutzen dürfen. Allein zur Anlegung von Kapitalien aus den Überschüssen ihres Wittums ist es kaum gekommen, wenigstens hat sich nichts dergleichen gefunden. Ganz im Gegenteil hat Elisabeth bei den unruhigen Zeiten am 21. Mai 1374 aus ihren Spangenberger Einkünften mit Zustimmung der Landgrafen Heinrich und Hermann noch um 100 Mark eine jährliche Rente von 10 Mark verpfänden müssen [2]).

Die klevischen Einkünfte Elisabeths hingegen blieben dabei, wie es scheint, ganz ausser Betracht. Nur ihnen ist es wohl zuzuschreiben, wenn Elisabeth in der Lage war, am 25. März 1371 dem Grafen Gottfried von Ziegenhain, Agnes seiner Frau, und Gottfried ihrem Sohne 5377 Goldgulden zu zahlen und dafür zwei Drittel von Burg und Stadt Rauschenberg, die schon zu einem Drittel an Ritter Kraft Vogt (Void) von Fronhausen verpfändet

---

1) Beilage 6. — Gerstenberg verlegt a. a. O. S. 472 den Wohnsitz Elisabeths zu Lebzeiten Ottos nach Spangenberg und nach seinem Tode auf die Burg zu Frankenberg und erweist sich damit als schlecht unterrichtet.

2) Ausfert. auf Perg. vom 21. Mai 1374 i. Staatsarch. Marburg (Generalrepertorium s. v. Spangenberg).

waren, als Pfand zu nehmen[1]). Diese Pfandschaft, von der die geistlichen und weltlichen Lehen des Bezirks und der Wald Zimmerberg ausgenommen waren, erscheint noch mit wichtigen Klauseln belastet, die wohl von politischen Bedenken eingegeben waren. Elisabeth sollte wohl berechtigt sein, Pfandschaft und Pfandbriefe an einen anderen zu übertragen, allein dieser sollte dann selbst keinerlei Gewalt oder Verbot zu Rauschenberg haben, sondern lediglich von Kraft Vogt oder dessen ältestem Sohn seine Rente zu beanspruchen haben. An Kraft Vogt sollten auch die Ziegenhainer die Ablösungssumme liefern, falls sie, was erst nach zwei Jahren statthaft war, die Pfandschaft wieder an sich nehmen wollten. Umgekehrt verpflichteten sich die Ziegenhainer für den Fall, dass sie das an Kraft Vogt von Fronhausen und Wiegand von Erfurtshausen (Erffirshusen) und Lysa, dessen Frau, verpfändete dritte Drittel ablösen würden, dann einen armen ritterbürtigen Mann darein zu setzen; ebenso sollte es gehalten werden, wenn sie es später einem aus dem Herrenstande von neuem verschrieben. Selbstverständlich sollte das Schloss beiden offen sein und gegen keine von beiden Parteien verwandt werden dürfen. Ginge es aber im Kriege verloren, so sollten es die Ziegenhainer verloren haben, wenn sie Krieg führten und der Pflicht, ihre Schuld zu erstatten, damit nicht enthoben sein, und Elisabeth hinwiederum ihr Geld verlieren, wenn sie ihrerseits im Kriege ein solches Un-

1) Über diese Pfandschaft sind im Staatsarch. Marburg (Rep. Ziegenhain und Verträge mit Z.) folgende Urkunden vorhanden, zunächst vom 25. März 1371 (an unsir frouwen tag . . . annunciacio): 1. Der Pfandbrief, ausgestellt von Gottfried von Ziegenhain, Agnes seiner Frau und Gottfr. ihrem Sohn, von den 3 Siegeln der Aussteller das 1. beschäd.; 2. Revers Elisabeths, mitbesiegelt von Kraft Vogt v. Fronhausen und Wiegand v. Erfurtshausen (das Siegel Krafts beschäd.). 3. Zweiter Revers Elisabeths (nur die Bestimmungen hinsichtl. Kraft Vogts), mitbesiegelt von denselben (das Siegel Wiegands nur noch Fragment); 4. Revers Kraft Vogts und seiner Söhne (für Ziegenhain) mit Siegeln der Aussteller, das Krafts verloren. Ferner 5. Vidimus des Johann v. Sayn, Grafen von Wittgenstein vom 10. Juli (sonnabindes vor s. Margarethin) 1417 über die durch Ritter Gerlach v. Breidenbach ihm vorgelegte Urk. 1, 5 anh. Siegel; 6. Quittung Gerlachs v. Breidenbach vom 1. Mai (in die Philippi et Jacobi) 1420 über 100 Gulden, die ihm und Hermann v. Löwenstein der Junker v. Ziegenhain wegen Rauschenberg schuldig war, Siegler: Ritter Dietrich Rode. Das anh. Siegel ist beschädigt.

glück haben würde. Seltsam ist die fernere Geschichte dieser Pfandschaft. Schon am 19. Juni 1371 liess Elisabeth den Kleriker und kaiserlichen Notar Albertus Gerlach (Gerlaci) von Gudensberg auf ihre Burg Spangenberg kommen und schenkte in seiner Anwesenheit und in Gegenwart der Ritter Werner und Ekkehard von Felsberg, Vater und Sohn, und des Knechts Andreas von Fleckenbühl die ganze Pfandsumme samt allen darüber sprechenden Urkunden an den schon genannten Ritter Kraft Vogt von Fronhausen, und zwar in Anbetracht der getreuen Dienste und der Förderung, die sie schon von ihm erhalten habe und noch von ihm für die Zukunft erwarte[1]). Dass es sich aber mehr noch um zu leistende Dienste handelte, scheint mir daraus hervorzugehen, dass Ritter Kraffts Söhne Ludwig und Johann sich urkundlich verpflichten mussten, von der Pfandsumme 3000 Goldgulden wieder herauszugeben, falls ihr Vater vor der Landgräfin zu sterben käme[2]). Daraus geht nun auch wohl hervor, dass es sich um persönliche Dienste des Vaters handelte, die nicht auch von den Söhnen übernommen werden konnten. Welcher Art diese Dienste waren, dafür haben wir keinen Anhaltspunkt, jedenfalls kann angesichts dieser enormen Summe von gewöhnlichen Beamtendiensten keine Rede sein. Wir kennen einige Amtmänner der Landgräfin, 1375 wird in dieser Stellung Syfrid Kesselring genannt[3]), 1379 Ludolf Groppe von Gudenberg[4]), Ritter Kraft aber wird als solcher nicht erwähnt.

Eher könnte man es verstehen, wenn es sich in dieser Rauschenberger Sache um Kriegsdienste gehandelt hätte. Denn

---

1) Notariatsinstrument auf Perg. vom 19. Juni 1371 i. Staatsarch. Marburg (Grafsch. Ziegenhain) mit 4 anh. Siegeln (der Landgräfin und der 3 Zeugen.) Die Begründung lautet: ‚und bedachte und sach ane getruwen dinst und vordersal, daz her Craff Voit ritter ir getan hette und noch tun solde in zukunftigen ziiden.‘

2) Nach G. Freiherr Schenk, Genealogie der Freiherrn Schenk zu Schweinsberg, Selbstverl. der Familie 1901, Tafel 1 wird Kraft noch bis 1396 als lebend erwähnt. Sein Erbe ging anscheinend (vgl. S. 238[1]) zum Teil auf die v. Breidenbach und v. Löwenstein über.

3) In der S. 243[1] erwähnten Urkunde. Von ihm bewahrt das Staatsarchiv Marburg noch zwei Quittungen: 1367 Nov. 12 und 1368 Dez. 24, letztere über Schäden, „du mich der grebe von Arnsberg gevangin hatte“.

4) In der S. 243[3] erwähnten Urkunde.



in diesen Jahren kämpften die Landgrafen in Hessen einen schweren Kampf mit den ständischen Gewalten, zunächst mit der Ritterschaft, die sich, wie anderwärts, vielfach in Rittergesellschaften und Ritterbünden zusammengeschlossen hat. Auch die Landgräfin Elisabeth hat an diesen Kämpfen unerschrockenen Mutes teilgenommen. Wir haben noch einen, leider nicht genau zu datierenden Brief, den sie, wie der Herausgeber vermutet, zwischen 1371 und 1373 während der Sternerfehde an Landgraf Hermann von Hessen gerichtet hat [1]). Darin schreibt sie aus Spangenberg, dass sie von ihren Freunden soeben Kundschaft bekommen habe, dass die Feinde — wer es sei, wisse sie nicht — nächsten Mittwoch in der Frühe Spangenberg berennen wollten. Sie bittet ihn daher, an diesem Tage noch vor Sonnenaufgang 30 bis 40 Lanzen zum Finkental zu schicken, wo ihr Amtmann sie erwarten werde. Dann wollten sie ihr Glück versuchen. In siegesgewisser Kampfesfreude klingt der Brief aus.

Der strategisch wichtige Posten ihrer Wittumsburg, von der sie über ein Jahrzehnt das umliegende Gebiet fast wie eine selbständige Fürstin beherrscht hat, stellte an eine Frau hohe Anforderungen. Sie hat ihnen, wie wir schliessen dürfen, auch genügt, allerdings keine selbständige Politik getrieben, sondern sich stets treu an ihre hessischen Verwandten gehalten. Wir haben dafür auch von dem Sternerkriege abgesehen zwei Beispiele. Als am 13. April 1376 die Landgrafen Heinrich und Hermann ihr Bündnis mit Mainz schlossen, da nahmen sie ausdrücklich auch Elisabeth unter den gleichen Bedingungen mit ihren Schlössern, Landen und Leuten in dieses Bündnis auf [2]). Endlich hat sie auch noch kurz vor ihrem Tode die Schwenkung der hessischen Politik zu Braunschweig hin mitgemacht, die in der Erbverbrüderung der beiden Häuser vom 2. Oktober 1381 zum Ausdruck kam [3]). Am 25. Juli 1382 gelobte sie, Schloss

1) Nicht ohne Fehler abgedruckt bei G. Landau, Die Rittergesellschaften in Hessen während des 14. und 15. Jahrh., Kassel 1840 (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. 1. Supplem.), S. 164f.

2) Staatsarch. Marburg. Verträge mit Mainz 1376 Apr. 13: a) Mainz. Ausfert. auf Perg. mit anh. Siegel, b) gleichzeit. Abschrift der hess. Ausfert. auf Papier. Vgl. Landau, Ritterges. S. 68[1]. Elisabeth wird aufgenommen ‚mit iren slossen, landen unde luden.‘

3) H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig, V, Hannover 1865, S. 249f. nr. 210f.

und Stadt Spangenberg der Erbverbrüderung gemäss keinem anderen als dem Herzoge Otto von Braunschweig zuzuwenden, falls Landgraf Hermann keinen Erben hinterlassen sollte[1]).

Aus der Witwenzeit Elisabeths sind uns endlich eine Reihe einzelner Ereignisse bekannt, die ich hier möglichst ihrer zeitlichen Folge nach anreihen will. Das wichtigste ist der Fall Wassermann[2]). Siefert Wassermann, ein ehrsamer Wollenweber (lanifex) aus Rotenburg, strengte im Jahre 1371 ein geistliches Gerichtsverfahren an gegen die Landgräfin und eine ganze Reihe ihr nahe stehender Personen. Da waren angeklagt noch die Ritter Heinrich und Walter von Hundelshausen und Ekkehard von Felsberg, die Wappner Andreas von Fleckenbül, Heinrich Winczin, Dietmar Elbestorff, Heinrich Streckebein gen. Kulen und Ludwig Arnshain und ferner der Müller Rymph, Johann Smed gen. Berghane, Johannes Weydeman, Johannes Jeger und Heinrich Grosse. Sie sollten Wassermann gefangen genommen haben oder ihn haben gefangen nehmen lassen, ihn gefangen gehalten und nachher gezwungen haben, Urfehde zu schwören. Wassermann wandte sich deswegen an Werner von Lutra (Kaiserslautern) Dekan des Stifts St. Andreas zu Worms, und dieser belegte die sämtlichen Genannten mit der Exkommunikation, wovon sie sich nur befreien könnten, wenn sie in bestimmter Frist appellieren würden. Dazu waren aber alle bereit. Sie behaupteten nämlich in ihrer Appellation, die Behauptungen Wassermanns liessen sich nicht beweisen. Am 13. Februar 1371 versammelten sich die Gebannten zu Spangenberg auf der Burg und liessen durch den Notar Albert Gerlach von Gudensberg eine gemeinsame Vollmacht ausstellen auf Mag. Arnold von Bevern, Mag. Roger von Wese-

1) Sudendorf VI, Hannover 1867, S. 15, nr. 17.

2) Darüber liegen mir folgende noch ungedruckte Urkunden im Staatsarchiv (Personalia d. hess. Landgr.) und im Grossherz. Hess. u. Königl. Preuss. Samtarchiv zu Marburg (nr. 4 unter den Nachträgen, nr. 7 = S. A. 3, 2) vor: 1. 1371 Febr. 13, Not.-Instr. auf Perg.; 2. 1371 Febr. 13, Not.-Instr. auf Perg.; 3. 1371 Febr. 18, Not.-Instr. auf Perg.; 4. 1371 März 18, Not.-Instr. auf Perg., vermodert (darin der Text der Appellation); 5. 1371 Apr. 16, Not.-Instr. auf Perg.; 6. 1371 Juni 8, Urkunde des Bischofs Gaufridus von Châlons, Ausfert. auf Perg. mit abh. Siegel in Papierhülle, links unten der Schreibervermerk ‚Remigius‘; 7. 1371 Sept. 20. Mandat des Dekans zu Erfurt, Ausfert. auf Perg., wegen seines schlechten Zustandes aufgezogen; 8. 1371 Dez. 7., desgl.

(Wesalia), Mag. Konrad Muczin von Kassel, Mag. Joh. von Hundelshausen und Ludolf von Spangenberg. Die genannten Bevollmächtigten oder einer von ihnen sollten die Appellation in aller Form vertreten und die Aufhebung der von Wassermann ausgebrachten Mandate durch die päpstliche Audienz (audientia litterarum contradictarum) herbeiführen. Andere, nämlich Johann Brommer von Fulda, Ludolf von Spangenberg und Johann von Friedelse (Friedlos bei Fulda) wurden am selben Tage mit begrenzterer Vollmacht an den Wormser Dekan versehen. Vor diesem spielte sich zunächst das Weitere ab. Am 18. Februar erschien Ludolf von Spangenberg mit einer auf Papier geschriebenen Appellation in der Hand zusammen mit dem Notar Ludwig Borken von Wolfhagen in der Wohnung des Dekans, traf ihn aber nicht zu Hause. Am 18. März dagegen traf er ihn; der Dekan erbat sich damals Abschrift der Appellation. Am 16. April kam Ludolf wieder in die Wohnung des Dekans und forderte Einleitung des Appellationsverfahrens. Der Dekan wollte nun die Erledigung auf den nächsten Freitag (18. Apr.) hinausschieben, allein Ludolf erklärte sich, um die Frist zur Appellation nicht zu versäumen, nicht damit einverstanden. Im Auftrage der Exkommunizierten unternahm jetzt Mag. Roger von Wesel direkt in Avignon neue Schritte, und zwar bei dem Auditor (audientie litterarum contradictarum) Gaufridus [de Saligny], Bischof von Châlons sur Saône. Er überreichte wegen der Appellation ein von dem Notar Borken ausgestelltes Notariatsinstrument vom 18. März und betonte namentlich, dass der Wormser Dekan weder eine ordentliche noch eine delegierte Jurisdiktion in dieser Sache gehabt habe. So erlangte er, wie ihm auch der Auditor am 18. Juni bescheinigte, ein auf den 20. Juni datiertes päpstliches Mandat, worin Gregor XI. die Sache zur Revision an den Dekan Dietrich von Liebfrauen zu Erfurt verwies. Dietrich zitierte die Parteien jetzt auf den 18. September und, als da Wassermann nicht erschien, dagegen der Prokurator der Gegenpartei um Aufhebung der Exkommunikation bat, da gab der Dekan in einem Mandat vom 20. September diesem Verlangen statt. Freilich war das ganze Verfahren damit noch nicht zu Ende. Am 7. Dezember wurde Wassermann abermals auf den 2. Januar 1372 nach Erfurt zitiert. Für den weiteren Verlauf haben wir aber keine Nachrichten mehr, ebensowenig wie über den tieferen Grund des ganzen Streites.

Einfacher zu entwickeln, wie dieses komplizierte Gerichtsverfahren, sind die Fehden, die uns noch von Elisabeth überliefert sind. Vier Gebrüder Kämmerer, Hans, Bernhard, Wolfbrand und Lutze waren anscheinend wegen ihres im Gericht Spangenberg gelegenen väterlichen Erbes mit der Landgräfin Elisabeth in Fehde geraten. Am 2. April 1375 sagten sie dieser Fehde ab[1]) unbeschadet ihrer rechtlichen Ansprüche. Dafür versprach ihnen Elisabeth jährlich 20 Mark Spangenberger Währung, und zwar wollte sie ihnen diese Summe in zwei Terminen in das Schloss Treffurt liefern. In demselben Jahre kam es auch zu einer Sühne mit Mitgliedern des ziegenhainischen Burgmannengeschlechtes Jordans. Die Brüder Orte, Otto, Albrecht und Brune verzichteten am 26. September 1375 auf alle Ansprüche an Elisabeth, ihr Land und ihre Leute wegen der Übergriffe und wegen des Schadens, den einst Otto der Schütz ihrem verstorbenen Vater vor Schwarzenborn zugefügt hatte[2]). Noch eine Urfehde ist überliefert vom 22. April 1379, ausgestellt von Heinrich Graes (Grass) von Meinhartshausen[3]). Es handelt sich bei diesem offenbar um keinen Adeligen, sondern um einen gefangen genommenen Söldner. Er musste natürlich unter anderem geloben, sich nirgendwohin zu verheuern (virheren), von wo der Landgräfin Schaden geschehe. Seinen Bruder und dessen Sohn setzte er zu Bürgen mit der Verpflichtung, sich nötigenfalls auf Burg Spangenberg einzustellen. Eine weitere Urfehde, die Henne Lyrer am 26. April 1381 der Landgräfin ausstellte, kann ich hier nur erwähnen, da sie uns lediglich in einem kurzen Repertorieneintrag[4]) ohne nähere Angaben überliefert ist. Ich schliesse die Nachrichten über das Witwenleben Elisabeths mit einem Beglaubigungsschreiben

1) Ausfert. auf Perg. vom 2. April 1375 im Staatsarch. Marburg, stark vermodert und aufgezogen (Generalrep. s. v. Spangenberg, ehemals im Ziegenhainer Samtarchiv).

2) Ausfert. auf Perg. vom 26. Sept. 1375 i. Staatsarch. Marburg (Fehde- und Sühnebriefe s. v. Jordans). Die beiden Siegel sind abgefallen. Die Erklärung des Brune ist auf besonderem Pergament der Urkunde angeheftet.

3) Ausfert. auf Perg. mit 2 anh. Siegeln der Junker Ludwig Zcoph und Dietmar Elbisdorff, Burgmannen zu Spangenberg (Staatsarch. Marburg, Fehde- und Sühnebriefe s. v. Graes).

4) Repertorium ‚Fehde- und Sühnebriefe' im Staatsarch. Marburg, S. 115, nr. 145 (1381, feria sexta post diem beati Marci evangeliste).

ohne näheren Inhalt, das sie zwischen 1370 und 1380 etwa von Spangenberg aus einem Boten an den Deutschordenskomtur zu Marburg mitgab[1]). Auch hier sind wir mangels weiteren Materials nicht näher unterrichtet.

Sowohl ihren Mann († 1366) wie ihren Schwiegervater († 1376) hat Elisabeth nicht unbeträchtlich überlebt. Am 13. November 1382 ist dann auch sie, wahrscheinlich in Spangenberg, gestorben[2]) und wohl an der Seite ihres Gatten in der Elisabethkirche zu Marburg bestattet worden. Kinder hat sie nicht hinterlassen[3]). Wie sie ihr eigenes Haus aussterben gesehen hatte, so schien bei ihrem Tode auch für das hessische wenig Aussicht vorhanden zu sein, über die lebende Generation sein Dasein hinauszuführen. Doch kaum ein Jahr später zog schon junges frisches Leben ein in Spangenberg sowohl wie in das hessische Haus. Landgraf Hermann führte nach Spangenberg auf ihr Wittum[4]) seine Braut Margarete aus dem Hause Zollern, eine Tochter des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg. Diese hat in schwerer Zeit — man gedenkt dessen in der hessischen Geschichte heute noch gerne — mit ihrer schwachen und doch so festen Hand den Feinden Hessens gewehrt und in einer zahlreichen Nachkommenschaft das hessische Haus wieder zu neuer Blüte emporgeführt. Fast ununterbrochen hat dann die Feste Spangenberg dem einen oder dem anderen Mitgliede des Landgrafenhauses zum Wohnsitz

---

1) A. Wyss, Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen III, Leipzig 1899 (Publ. a. d. königl. preuss. Staatsarch. 73), S. 97, nr. 1102: ‚Geben zu Spangenberg an mittewochin vor Viti‘ ohne Jahr (nach Wyss 1370—1380).

2) Verzeichnis der Geburts- und Sterbejahre der Landgrafen von Hessen (i. Staatsarch. Marburg, Handschriften), abgedruckt bei Kuchenbecker, Analecta Hassiaca coll. 11, Marburg 1740, S. 104.

3) Über die unbegründete Fabel von einer Tochter: Teuthorn VI, S. 664. Die Vermutung Scholtens S. 209, dass „der hessische Nebenzweig“ der in Kleve vorkommenden Herren von Hessen von ihr abzuleiten sei, hat schon Diemar S. 20 verworfen. Scholten sind ja selbst schon 1323 urkundliche Erwähnungen von Mitgliedern dieser Familie bekannt, die nach frdl. Mitteilung von Archivdirektor Ilgen in Düsseldorf in dortigen Archivalien schon 1316 nachweisbar ist und offenbar als eine Bastardlinie des klevischen Hauses angesehen werden muss.

4) Die Eheverschreibung vom 20. Aug. 1383 in Monumenta Zollerana, V, Berlin 1859, nr. 125, S. 126.

gedient[1]) bis zu Margarete von der Saale, der Nebenfrau des Landgrafen Philipp des Grossmütigen.

Trotzdem ist das Andenken Elisabeths und Ottos des Schützen in Spangenberg nicht erloschen, wohl nicht zum wenigsten unter dem Einfluss der Sage. Ich sehe ab davon, dass man dieser Elisabeth besondere Hausfrauentugenden zuschrieb, als ob sie in Spangenberg das alte Bier und das bei dem Wildreichtum so wichtige Salzen der Hirschziemer eingeführt habe[2]). Wichtiger scheint, dass der gute Glaube fast bis auf den heutigen Tag an einer Anzahl Erinnerungen an Otto und seine Gemahlin[3]) dort festgehalten hat, die zum Teil einer ernsthaften Kritik nicht standhalten. Mag es noch angehen, dass der Buchsbaum, den der hessische Chronist Winkelmann noch sah, und aus dem Landgraf Karl Büchsenschäfte und Kästchen drechseln liess, laut Inschrift durch Otto den Schützen von Kleve nach Spangenberg verpflanzt sein soll, obwohl schon Schmincke[4]) auf die Unwahrscheinlichkeiten dieser Überlieferung aufmerksam gemacht hat, schlimm steht es jedenfalls um Ottos mit Schlangenhaut überzogenen elfenbeinernen Bogen und die zwei Jagdflaschen im Kasseler Museum. Eine der letzteren wenigstens hat sich als ein Pulverhorn mit dem lothringischen Wappen, also wohl erst aus der Zeit Landgraf Wilhelms II., der mit einer Lothringerin verheiratet war, herausgestellt[5]). Der von Winkelmann genau beschriebene viereckige, hölzerne, ringsum mit Eisen beschlagene und auf allen Seiten über dem roten Grunde mit dem hessischen und klevischen Wappen bemalte Brautkasten Elisabeths dagegen mag echt gewesen sein. Wir können es aber nicht mehr feststellen, da er angeblich schon im siebenjährigen Kriege abhanden kam[6]). Ein echtes Stück aus jener Zeit ist ohne Zweifel auch eine früher zu Spangenberg aufbewahrte Borte, die mit dem hessischen und klevischen Wappen abwechselt. Sie

---

1) Vgl. darüber die Zusammenstellung bei W. Siebald, Chronik von Stadt und Festung Spangenberg, neu herausgeg. v. Voigt, Marburg 1902, S. 16 f.

2) So Nuhn bei Senckenberg a. a. O. III, S. 363.

3) Eine vollständige kritische Zusammenstellung bei Schmincke S. 48.

4) Ebenda.

5) So E. Schröder in seiner Besprechung von Noll oben S. 213[2].

6) Siebald S. 16.

soll sich seit einer Reihe von Jahren glaubwürdigen Nachrichten zufolge im Museum zu Aachen befinden.

Was diese Dinge zu einem Gegenstande gesteigerten Interesses gemacht hat, ist nur die Sage, die allein auch die vorliegenden Untersuchungen veranlasst hat. Sage und Geschichte sind nicht natürliche Feinde, sie gehen ihre eigenen Wege. Diese können sich nun kreuzen, verschlingen und verwirren, dann aber ist es die Aufgabe der Forschung, sie zu trennen und jedermann kenntlich zu machen. An dieser Aufgabe wollte dieser Aufsatz in Anlehnung an die ältere Arbeit von Schmincke sich beteiligen. Es steht auch nicht zu fürchten, dass damit die Freude an Sage und Dichtung vergällt wird. Wir hüten und pflegen unsere reiche Sagenwelt, die am Niederrhein und in Hessen mit besonderen Reizen uns umwebt, als teures Erbe unserer Voreltern. Und in diesem Sinne erscheint es besonders pietätvoll, dass auch die neue Aula der Universität Marburg in einem Wandzyklus aus dem Leben Ottos des Schützen von Peter Janssens Hand einen schönen Schmuck erhalten hat, der in seinem freien ungebundenen Inhalt in ebenso eigenartigem Kontrast steht zu den grossen historischen Gemälden der übrigen Wandflächen wie zu dem Zwecke des Saales, der vor allem den Jüngern und Lehrern der Wahrheit und Wirklichkeit zu dienen bestimmt ist. Der Zyklus, der 1902 auf der Kunstausstellung zu Düsseldorf viel Beachtung fand, zählt folgende Szenen[1]: 1. Otto der Schütz verlässt die Heimat; 2. Otto der Schütz im Dienste des Grafen von Kleve; 3. Otto rettet Elisabeth, Tochter des Grafen Dietrich, aus Lebensgefahr; 4. Ottos Minnelied; 5. Heinrich von Homberg erkennt bei einem Besuche bei dem Grafen von Kleve in dem Torwächter den Sohn

1) Ich folge dem Kataloge der Ausstellung der auch eine Abbildung von Szene 4 enthält. Vgl. auch: Die Wandgemälde in der Aula der Universität Marburg [v. A. von Drach], Marburg 1904, S. 5. Der damalige Rektor Birt sagte von den Gemälden (ebenda S. 3): „Jetzt sind die Wände ein grosses aufgeschlagenes Bilderbuch geworden, und sie reden zu Farbensinn und Phantasie in einer Weise, die das Gemüt festlich und harmonisch stimmt, ohne es doch von dem, was hier die Hauptsache ist, vom Wort des Redners, dauernd abzulenken.“ Über den Ottozyklus (ebenda S. 5): „Aber auch an der Fensterwand hat der Künstler mit Schmuck nicht gespart. In den hohen seitlichen Zwickeln ist dort die Geschichte von Otto dem Schützen dargestellt: ein hessischer Märchenstoff, der gleichsam von aussen her uns in das Fenster schaut.“

seines Landesherrn; 6. Rückkehr Ottos mit seiner Gemahlin Elisabeth. Es mag genügen, diese kurzen Unterschriften zu lesen, um sich des Kontrastes zwischen Wahrheit und Dichtung bewusst zu werden und zugleich zu erkennen, dass hier trotz aller Freiheit der Darstellung ein Stoff vorliegt, der auch eine geschichtliche Darstellung verdiente. Und nicht ohne Mitgefühl werden wir auch von der geschichtlichen Elisabeth scheiden, die erst einem Greise, dann einem Knaben durch den Willen ihres Vaters vermählt ward und schliesslich in allen ihren berechtigten Hoffnungen Schiffbruch leidend auf ihrem hessischen Bergschlosse einsam ihre Tage beschliessen musste.

Beilagen[1]):

1338 Sept. 25.

1. Graf Dietrich IX. setzt den Landgrafen Heinrich und Otto von Hessen Bürgen für die Leibzucht seiner Tochter Elisabeth, Ottos Braut.

Wir Diderich, greve zu Cleve, bekennen an disem keynwortigin brife unde tun kunt allin ludin: Want wir gelobit hain eynen hohin edelin manne Ottin, sune lantgrebin Heinrich zu Hessinlande, zu der mydegabe, die wir yme gegebin unde gelobit hain mit unsir tochter Lyzabethe, zu antwortene die brife von der libzocht, die sie hait in deme lande zu Vorne, die sprechin von sibinhundirt marken geldis aldir Brabantschir, der vire eynen koyningis tornoys tun, so bekenne wir, wer ez sache, daz die vorgenante Otte gebrech hette an den egenantin sibinhundirt marken geldis eddir hindernisse, er wir yme die vorgenantin brife antwortin, daz gebrech sol wir yme irvullin alle iar uz unsem gude unde renten sundir alle argelist mit willen unsir erbin. Unde uf daz wir dise vorgenantin stucke unde rede ganz unde vast haldin sollin, so hain wir deme vorgenantin lantgrebin Heinrich zu truwir hant Otten sins sunes unde Otten selbis zu burgin gesaßt honormugende edele unde ersame lude, hern Adolphen greven von deme Berghe, heren Johan, dechan[!] zu Colne, heren Adolphen greven zu der Marka, heren Godefrid greven zu Arnsberg, heren Diderich greven zu Murse, heren Petir herrin von der Cercke[2]), heren

---

1) In den Beilagen ist die Orthographie der Vorlagen grundsätzlich beibehalten, nur Konsonantenhäufungen ohne lautliche Bedeutung, insbesondere im Anlaut sind vereinfacht worden.

2) Nach frdl. Mitteilung des Reichsarchivars Bondam zu Arnheim hat der Schreiber hier zunächst Lecke schreiben wollen (so liest irrig

Johan herrin von Bylant, heren Ottin probist von Sente Gereonen von Colne, heren Heinrich von der Lecke unde heren Dideriche von Hessin ritter, die mit uns unde vor uns mit samendir hant gelobit han in gudin truwin in disen vorwordin:

Wers, des nicht geschen musze, daz die vorgenante Otte gebrech hette an den vorgenantin sibinhundirt marken geldis, alse da vorgeschribin ist, so sol wir unde unse vorgenantin burgin nagh manunge der vorgenantin furstin, lantgrebin Heinrich unde Otten sines sunes inkumen zu Essende in herberge, die sie uns bewisen sollin, darinne zu lestene nagh gudir burgin rechte also lange biz yn daz gebrech irvullet wirt; doch muge wir unde unse vorgenantin burgin, die grebin sin, manlich vor sich eynen ritter unde eynen knapin in daz egenante sloz zu Essende insendin zu leistene nagh gudir lude rechte. alse dar vorgeschribin stet.

Unde wan wir die brife, die sprechin von den sibinhundirt markin libgedingis, den vorgenantin lantgrebin Heinrich unde Otten sime sune vorandelagit unde geantwortet han, alse die brife sprechin, die ons darubir gegebin sint, so sol wir unde unse burgin ledig unde loys sin.

Ez ist ouch geredit ob enichir ingesigil gebreche oddir zubrochin wurde an disen brifen, daz doch dise brife sollin bliben in irrer macht.

Unde want wir wollin daz dise stucke unde dise rede ganz unde stede bliben unde gehaldin werdin, so habe wir unse ingesigil gehangin an dise brife zu eynem urkunde dorubir. Unde wir Adolph von dem Berge, greve, Johan dechan von Colne, Adolph von der Marke, Godefrid von Arnsberg, grebin, Diderich grebe zu Morse, Petir herre zu der Kerke, [Johan herre von Bylant][1]), Otte probist von Sente Gereone, Heinrich herre von der Lecke unde Diderich von Hessin ritter vorgenant, want wir des bekennen, daz alle dise vorgenantin rede unde stucke ganz unde war sint, unde wir darzu gelobit habin, alse hir vorgeschriben ist, so han wir durg bede des vorgenantin heren Dideriches grebin zu Cleve unse ingesigil gehangin an dise brife zu eyme gezuchnisse dorubir.

Die gegebin sint, als man zelit nag Godis geburt drytzenhundirt iar dar nag in deme acht unde drytziginstin iare des vritages vor sente Michahelis tage.

Beglaubigte gleichzeit. Abschrift (überschrieben: Datum per copiam sub appensione sigilli nostri Heinrici lantgravii infrascripti) im Reichsarchiv zu Arnheim mit anh. Siegel des Land-

---

Nijhoff I, nr. 334), hat sich dann aber verbessert, ein r eingefügt und der Kapitala L nicht das Häkchen gegeben, wie allen anderen. Die richtige Lesung ergibt auch der Schluss.

1) Dieser ist wohl nur in der Abschrift versehentlich ausgelassen.

grafen Heinrich (im Bilde der landgräfl. Helm) in grünem Wachs. Rubrum: Vidimus. Van 700 marck in den lande van Vorne. Signatur: VICXXXIIII.

1340 Aug. 7.

2. *Graf Gottfried von Arnsberg macht sich gegen eine Rente zum Erbmann der Landgrafen Heinrich und Otto von Hessen.*

Wie Godefrid von godis gnadin greve zů Arnsberg bekennen vor uns unde unse erbin unde tůn kůnt allin ludin, die disen bri^e^f sehen oddir horen lesen, daz wir worden sin erveman der hogebornen fůrstin lantgrebinen Heinrich von Hessin unde Otten sines sůnes unde irrer rechtin erbin umme sůnderliche frůntscaf unde gnade, die wir zů yn gehait habin unde nogh habin. Hirumme so habin sie uns gegebin unde bewist vůnf und zweyntzig mark geldis Sůsaschir pheninge, der virre eynen kůningis tornoys geldin, uz irme teile des zollis zu Nymegen(!) jerlichis uf zu borene uf winachtin also lange, biz sie uns unde unsin erbin drettehalf hůndirt marg des vorgenantin pagamencz genzliche unde gar bezalit habin unde sollin uns daz bestellen unde machin, daz ez sie mit gudin willin unde volbort des edelen mannis greben Diderichis von Cleve unde siner rechtin erbin unde wan sie oddir irre erbin uns oddir unsin erbin die vorgenanten drettehalf hůndirt mark bezalit hetten, so sol wir yn uz unsem eygen gůde vůnf unde zweyntzig mark geldis des vorgenantin pagamencz bewisin unde yn die uf laczin unde sollin die von yn unde irren erbin entfahin unde besitzin erfliche zů rechteme lehene. Wer abir, daz wir oddir unse erbin in der gulde des teiles des zollis also lange besezin, biz die selbe grebe Diderich von Cleve oddir sine erbin en von den selbin herren lantgrebin Heinrich oddir Otten sinen sůne oddir irren erbin loiste, so sollen sie uns unde unsin erbin vor allin dinge die drettehalf hůndirt marg gevallin laczin unde bezalin ane allerleye widirsprache. Ouch ist geret, wilchin bodin wir oddir unse erbin umme die vorgenantin gulde senten, die uf zů hevene unde wer ez, daz deme gebůrte, dar na zů legene, die kost sal uf sie ghen unde uf irre erbin unde nicht uf uns oddir unse erbin. Unde zů eyne orkunde unde bekentnisse der manscaf unde alle der vorgeschribin stucke, so gebe wir yn disen bri^e^f vor uns unde unse erbin vestliche besigelt mit unsin ingesigil, daz hir an gehangin ist, der gegebin ist, alse man zelit nag godis gebůrt dritzenhundirt jar, darnag in deme virczigistin jare des montagis vor sente Laurencius tage.

Ausfert. auf Perg. mit anh. wenig beschäd. Reitersiegel des Ausstellers mit wohl erhalt. Rücksiegel. Rückwärts gleichzeit. Rubrum: Arnsberg super omagio

1341 März 25.

3. *Herzog Rainald II. von Geldern verspricht den Landgrafen Heinrich und Otto von Hessen und Elisabeth von Kleve, Ottos Gemahlin, Unterstützung beim Tode Dietrichs IX. von Kleve.*

Nos Reynaldus dei gracia dux Ghelrie et comes Sutphanie ad universorum noticiam deducimus recognoscentes, quod promisimus et per presentes promittimus spectabilibus et magnificis viris domino Henrico dei gracia lantgravio Hassie et Ottoni eius filio primogenito ac Elizabeth de Clivis conthorali ipsius, nostre nepti, quod si spectabilem et magnificum virum dominum Theodericum comitem Clivensem diem claudere contingat extremum et Adolphus comes de Marka et Margareta de Clivis eius legitima conthoralis divisioni, separationi, ordinationi, declarationi, pronunciacioni et diffinitioni comitatus et dominii terre et bonorum ac jurium omnium quorumcumque ipsius comitatus Clivensis pro se suaque legittima conthorali predicta in nos stare vel compromittere recusarent, extunc eisdem . . . lantgravio et . . . filio ac nepti nostre predictis ad consequendum et obtinendum jus eorum in comitatu, dominio, terra, bonis ac juribus supradictis contra dictum . . . comitem et alios quoscumque ipsos in suprascriptis impedire volentes assistere nostro posse promittimus bona fide. In quorum omnium et singulorum premissorum testimonium atque certitudinem pleniorem sigillum nostrum maius hiis litteris est appensum. Datum anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo primo, die dominica, qua cantatur ‚Judica'.

Ausfert. Perg., durch Moder beschädd., i. Kgl. Preuss. u. Grossh. Hess. Samtarchiv zu Marburg Schubl. 55, nr. 1, das beschäd. Siegel mit Rücksiegel hängt an Gleichzeit. Rubrum.

1353 Dez. 5.

4. *Die Landgrafen Heinrich und Otto von Hessen vermehren das Leibgedinge der Elisabeth von Kleve, Gemahlin Ottos.*

Wir Heinrich von gots gnadin lantgrebe zu Hessin und wir Otte sin sůn bekennin vor uns und unse erbin offinberlichin an disem briͤfe und důn kunt allin ludin, die in sehin odir horin lesin, daz wir der edelin frowin frowin Lysabeth von Cleve unsir liebin dochtir und unsirs Ottin vorgenant elichir wirthin unse gerichte zu Geysmar bi Frankinberg, waz wir rechtis darane hain und unse můlin daselbis zu Frankinberg vor der stad und unse dorf und unse gerichte zu Sunthera mit allirslachte nůtze und mit allem rechte, ersucht und unersucht, als wir ez bizher beseßin hain zu eime rechtin lipgedinge gegebin und gemachit hain und machin ir die an disem briͤfe zu der stad zu Frankinberg, die wir ir vor zu eime

lipgedinge gemachit hain, also daz sie daz selbe lipgedinge rûwelichin habin und besitzin sal, die wile sie lebit, ane allis hindirsal. Und dis zu urkûnde gebin wir ir disen bri°f mit unsin insigelin vestlichin besigelt noch gots geburt drutzenhundert jor dornach in dem dru und vumfczegistem jore an sente Nyclas abinde des heylgin bischoffis.

Ausfert. auf Perg. i. Staatsarch. Marburg (Ehesachen) mit den beiden anh. Siegeln der Aussteller, das des Landgr. Heinrich ist wenig beschädigt.

1365 April 3.

5. *Graf Johann von Kleve und Mechthild seine Frau einigen sich mit Landgraf Otto von Hessen und dessen Frau Elisabeth über die Zahlung rückständiger Jahresrenten.*

Wi Johan, greve van Cleve, end Mechtilt van Gelren, grevinne van Cleve, maken kont end kenlich in desen brieve, dat wy gentzelich averdragen syn mit den durluchtigen vursten lantgreve Otten van Hessen den jonghen, vrouwe Elysabetten, sinen witlicken wyve, onse lieven swager end onser liever nychten, als von allen achterstedigen renten end jaergulden, dye een achterstedich waren alse huden tot dem dage etc datum dis briefs, alsoe dat wy een sculdich blyven vyfhondert end een end tsestich alde scilde, dye wy een in brieve hebben verbürghet, voert blyven wy oen sculdich als[1]) van gebreke oerre jaerrenten des jaers van vyer end tsestigen, dat aenghingh Symonis et Jude neest verleden negenhondert een end vyftich alde scilde guet van geude end recht van gewichte, müncen skeysers van Romen of skoninx van Vrancrike, dye wy een betalen solen in deser manieren, alsoe dat oer wachtpenninch nû tehands sal blyven in besittungen end wachtingen des tolles van Nymegen, nû tot Griethusen leghet, oer gelt uyt den vurschreven tolle te heffen end te boeren, end soelen oen dye tolkiste opdoen sluten, also ducke, als sy des gesynnen, end oer vurschreven gelt laten te boeren end te volgen sonder wederseggen onss of ymants van onser wegen, eer wi of ymant van onser wegen einch gelt uyt den vurschreven tolle boeren moegen, end soe wes dat sy boeren daen, soelen sy quitancien afgheven beheltlich mede den tolneren end den oesyerien moegelicken kost end loen, als gewoentlich is. Voert weert sake, dat dese vurschreven negenhondert end een end vyftich scilde tusschen dit ent sent Symons end Juden dagh naest toecomende nyet betaelt enwurden noch enquemen uyt den vurschreven tolle, so sal dieselve wachtpennich blyven seten in dye vurschreven tolle, dair uyt niet te scheyden thent hy dye

1) In der Vorlage noch ein zweites: als.

vurschreven negenhondert end een end vyftich scilde mit der jaerrenten, dye dan inghaende is, sementlich end altemael geboert end ontfangen hebben, daerto stelen wy noch nymant van onser oen gheeinehande hynder noch lettinge doen of laten deen in eingerwys. Alle dese vorwarden end punten, alse vurschreven syn, hebbe wy gelavet end gelaven in gueden trouwen vast, stede end onverbreklich tehalden sonder argelist. In orconde des soe hebben wy onse segele aen desen brief doen hangen. Gegeven int jaer onss hern dusent driehondert vyve end sestich op den donresdagh sent Ambrosius avent.

Abschrift im Klevischen Register C fol. 16v (Staatsarch. Düsseldorf.)

1367 Sept. 28.

6. *Elisabeth von Kleve, Witwe Ottos des Schützen, gibt ihrem Schwiegervater Landgraf Heinrich von Hessen ihren Revers wegen der Neuordnung ihres Leibgedinges.*

Wir Lyzabeth von Cleven, etiswanne eliche husfrouwe seligin hern Ottin jungen lantgraven zu Hessen, bekennen uffintliche an diesem briefe und tun kunt allen luden, die in sehen oder horen lesen, daz der hochgeborne fůrste und herre, herre Heinrich lantgrave zu Hessen, unser lieber herre und sweher, sine sloz Spanginberg, hůs und stadt, mit allem dem, das darzu gehorit an gerichten, an dorffen, an gulde, an gevelle, an gehulze, an welden, an wassern und an weide und mit allerleie nůcze, als die selben sloz an in komen sin, zu einem rechten lipgedinge gewiset und gemacht hat und hat uns darin gesaczt rechtlich und redelichen, als daz gewonlichen ist zu tune, und seczte uns dorin mit sinem briefe unde hat uns darzu bewiset zů unsem libe zu habene hundert marg geldes Spanginbergisch were jerlicher gulde an siner stad zu Eschenewege, da mide her uns irfullit unsir lipgedinge, daz uns da mide alzo allis genczlich erfult ist. Darzu hat her uns zu liebe unde in rechtir frůntschaft gegebin zu unserm libe zu habene daz gerichte zu Rengishusen sinen teil, waz darzu gehorit, und waz des ist, mit allen rechten, erin und nůczen, irsucht und unirsucht, wo daz gelegin und wie daz genant ist. Ouch hat her uns darzu gegebin zu unsem libe zu habene die vischerige zu Rodinberg, die selige her Otte, unser herre, und wir gelost habin, waz der ist, und sechs marg geldes jerlicher gulde, alle jar zu winachten an siner stad zu Nydensteyn, die wir ouch zu unser libe haben sullen. Ouch sal und wil unser herre alle schult seligin hern Ottin unsers herrin gelden. Hirmy de hat uns unser herre und sweher egenant bewidemet und belipgedinget und sich genczlich mit uns gesazet und geeinet umb alle sache, daz wir zu im numme zu sprechene

haben oder numme zu sprechin sullen, die zůschin uns beidersit irlouffin sin biz uff diesen hudigen tag. Ouch sal und wil unser egenanter herre und swehir uns die vorgenanten slocz, lant, lude, gerichte, alle unser gut und waz wir haben getruwelich schuren, schirmen und verteidingen, als anders sine slocz, lant, lude und gůt. Ouch sal und wil unser herre obengenant unser gelt und gulde alle jar lazen geleiden von Eschenewege und von Nydensteyn uff die bůrg zu Spanginberg vor im und vor allen den, die durch in tun und lazen wollen ane geverde. Ouch umb die dri hundert marg geldes des brůtschatzis und midegift seligen hern Ottin unsers herrin und unser, waz wir unses herrin unsers sweheris und des landes zu Hessen bestin damide gedencken mogin, daz wir uns fordirliche darzu bewisen und daz tun sullen, als verre wir mugin ane geverde. Weris ouch daz wir ubir uns waz gehabin mochten von unser gulde und renten, daz mugen wir legin an unsis herrin unsis swehern gulden, die mag her widerlosen umb daz selbe gelt, daz sie uns stůnde. Losete abir her der nicht wider, so solden wir die habin zu unsem libe. Dis zu urkunde und meren vestenunge aller vorgeschribener rede unde stucke habin wir dem egenanten unsem herrin und swehir sinen erben und nochkomen diesin brieff gegeben versigelt mit unsem ingesigele noch Christi geburt drizehenhundert jar darnoch in dem siben unde sechsczigesten jare an dem nehistin dinstage vor sente Michels tage.

Ausfert. auf Perg. i. Staatsarch. Marburg (Ehesachen) mit anh. wohl erhaltenem Siegel der Ausstellerin und mit gleichzeit. Rubrum auf der Rückseite.

Ein Ablassprivileg Papst Nikolaus' V. für die Antoniuskirche zu Hau bei Kleve vom Jahre 1450.

Von
K. Heinr. Schäfer.

Aus mehreren Gründen verdient diese päpstliche Bulle eine Veröffentlichung und kurze Besprechung. Einmal, weil sie sich aussergewöhnlich eingehend über die Baugeschichte einer heute noch bestehenden Kirche ausspricht, dann weil diese Kirche eine Lieblingsgründung des Klever Herzogshauses ist und zuletzt, weil die Urkunde ein lehrreiches Beispiel für päpstliche Ablässe des 15. Jahrhunderts darstellt. Die geschichtlichen Nachrichten scheinen bisher unbekannt zu sein. Wir wussten aus dem Mittelalter nur, dass schon im Jahre 1378 eine Antoniuskapelle zu Hau vorhanden war, und dass Herzog Adolf II. ein von seiner Mutter Margarete von Berg neben jener Kapelle errichtetes Haus vollendete und um 1441 Antonitermönchen übergab[1]). Aus unserer Urkunde hören wir nun, wie Herzog Adolf II. zu Ehren des hl. Antonius eine prächtige und kostspielige Kapelle errichtet und bewidmet, wie er einen Ritterorden mit goldnem und silbernem Colar zu Ehren desselben Heiligen stiftet; er traf dabei die Bestimmung, dass nach dem Tode jedes Ordenritters dessen Colar der Antoniuskapelle verbleibe. Sein Sohn, Herzog Johann, setzte den Bau und die Ausschmückung der Kirche mit gleichem Eifer fort; Adel und Volk steuerten bei. Um ihren Eifer zu erhöhen, bewilligte der Papst auf des Herzogs Bitte allen beim Bau mithelfenden und geschenkgebenden Gläubigen, die nach aufrichtiger Busse und Beichte an bestimmten Festtagen die genannte Kapelle besuchten, einen auf 7 Jahre und 7 Quadragenen sich erstreckenden Ablass von ihnen (möglicherweise) auferlegten Bussen. Nach alledem

1) Clemen, Kunstdenkmäler des Kreises Kleve S. 44.

muss der Bau im Inneren wie Äusseren durch Reichtum der Form und des Schmuckes das Gepräge einer herzoglichen Lieblingsstiftung getragen haben. Kein Wunder, dass sich später raubgierige Hände danach ausstreckten und die ganze Stiftung im Jahre 1499 von den Nymwegenern ausgeplündert wurde[1]). Noch mag bemerkt werden, dass S. Antonius, der Einsiedler, mit Cornelius, Hubertus und Quirinus zu den 4 heiligen Marschällen der alten Erzdiözese Köln zählte[2]). Woher die besondere Verehrung der Klever Herzöge zum hl. Antonius rührte, wäre noch zu untersuchen.

1450 Dezember 29. Indulgenzbulle Nicolaus' V. für die Antoniuskirche zu Hau.

Nicolaus V. universis Christifidelibus presentes literas inspecturis salutem etc. Etsi loca quelibet sanctorum vocabulis insignita christifidelium decet devotione venerari, ut fideles ipsi Dei honorantes amicos ipsorum suffragiis adiuventur, sub nomine utique dedicata gloriosissimi Christi confessoris b. Antonii, quem pro celebis sue vite, quam gessit in carne ducatu divine commendationis, oraculum in toto voluit terrarum orbe nominari, cuiusque meritis morbidus languentium extinguitur ignis et erga membra refrigeria sospitatis recipiunt, precipuis sunt devotionis et honoris impendiis efferenda, ut eius precibus eorundem vota fidelium divine pietati reddantur accepta et a Jehenne incendiis ipsius mereantur patrocinio liberari.

Cum itaque, sicut accepimus, quondam Adolphus dux Clivensis quamdam capellam in loco supra Houwam nuncupato Colon. dioc. ad honorem et sub vocabulo dicti s. Antonii insigni et sumptuoso opere nondum tamen in totum expleto constructam fundaverit et dotaverit, ad quam etiam plerique nobiles, quorum idem dux fraternitatem quandam colare aureum vel argenteum ad honorem ipsius s. Antonii, quod post ipsorum obitus eidem capelle relinquunt, deferentium instituit, singularem gerunt devotionis affectum; et dilectus filius nobilis vir Iohannes dux Clivensis eiusdem Adolphi natus ipsam capellam, ad quam et eius patronum huiusmodi non minori zelo afficitur, in structura seu edificiis consumari maiorisque venustatis et decoris ac divini cultus incrementis attolli sinceris cordis sui desideriis diligenter exquirat, nos cupientes, ut dicta capella in huiusmodi edificiis expleatur . . . necnon fideles ipsi eo libentius ad illam devotionis causa confluant et ad explenda et

1) Clemen a. a. O.

2 Vgl. Aeg. Müller in Annalen d. hist. Vereins f. d. N. 39 (1883) S. 168 ff.

conservanda huiusmodi edificia manus promptius porrigant adiutrices . . ., omnibus vere penitentibus et confessis, qui prefatam capellam in dicti s. Antonii festivitate necnon secunda die festivitatis Pentecostes ac dominica proxima post festivitatem Apostolorum Petri et Pauli devote visitaverint annuatim et ad huiusmodi explenda et conservanda edificia manus adiutrices porrexerint, septem annos et totidem quadragenas de iniunctis eis penitentiis misericorditer relaxamus, presentibus in perpetuum valituris. . . .

(*Etwaige sonstige Indulgenzen für dieselbe Kapelle werden annulliert.*)

Datum Rome apud s. Petrum anno millesimo quadringentesimo quinquagesimo, Quarto Kal. Jan. anno quarto.

Reg. Vatic. 403 f. 262.

Geisteskrankheit, Ableben und Beerdigung Johann Wilhelms, des letzten Herzogs von Jülich-Kleve-Berg.

Von

Emil Pauls.

In der Geschichte der wenigen Herzoge, die während des fast ein Jahrhundert umfassenden Zeitraums von 1511—1609 als Landesherren an der Spitze der vereinigten drei Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg standen, nimmt Johann Wilhelm, der Sohn Wilhelms III. (V.), der Zeitfolge, aber auch seiner Befähigung und politischen Wirksamkeit nach, ganz entschieden die letzte Stelle ein. Sein hartes Geschick lässt sich in die wenigen Worte zusammenfassen, dass er nach mehr als zwanzigjähriger Geisteskrankheit[1]), die in den ersten Jahren ihres Auftretens zuweilen in hellen Wahnsinnsflammen aufloderte, blödsinnig und kinderlos, kaum 46 Jahre alt, als der Letzte seines Stammes am 25. März 1609 zu Düsseldorf aus diesem Leben schied. Das Ableben des im kräftigsten Mannesalter stehenden Herzogs scheint dem Hofe im alten Düsseldorfer Schlosse ziemlich unerwartet gekommen zu sein. Dagegen hatten inner- und ausserhalb Düsseldorfs sehr weite Kreise schon lange vor dem Frühjahr 1609 jede Hoffnung aufgegeben, dass die Krankheit Johann Wilhelms heilbar sei, und dass seine Ehe mit Nachkommen gesegnet sein werde. Unter so traurigen Umständen mag sicherlich sein Tod den meisten Zeitgenossen als ein Erlöser aus langem Siechtum, als ein Bahnbrecher für neue Verhältnisse erschienen sein.

Johann Wilhelm war der 1562 geborene zweite Sohn aus der Ehe Herzog Wilhelms III. (V.) von Jülich-Kleve-Berg mit

1) Auf die bekannte Unterscheidung zwischen Geistesschwäche und Geisteskrankheit wird im nachstehenden nicht eingegangen. Johann Wilhelm war von 1589 ab bis zum Ende seines Lebens meist geisteskrank.

der Habsburgerin Maria von Österreich, einer Tochter des römischen Kaisers Ferdinand und Nichte Karls V. Nach dem Rechte der Erstgeburt hatte Karl Friedrich, der erste männliche Sprosse dieser Ehe, das nächste Anrecht auf die Thronfolge; Johann Wilhelm wurde für den geistlichen Stand bestimmt und 1571 dem Kollegiatstift von St. Viktor in Xanten zur Erziehung übergeben. Dem Herzogssohne winkten bald hohe Ehrenstellen, so namentlich die Aussicht auf den Bischofsthron in Münster. Im Jahre 1575 starb indes sein einziger Bruder Karl Friedrich, und nunmehr nahm Johann Wilhelm von der Fortsetzung der theologischen Laufbahn Abstand, um dem Gedanken an die Übernahme der Herzogswürde in Jülich-Kleve-Berg, deren Erledigung allem Anschein nach nicht in weiter Ferne liegen konnte[1]), näher zu treten. Der Jungherzog verwaltete noch mehrere Jahre hindurch die weltlichen Geschäfte des Bistums Münster und schritt dann, im Juni 1585, zur Vermählung mit der wegen ihres seltsam beklagenswerten Loses am ganzen Niederrhein in Überlieferung und Sage fortlebenden Markgräfin Jakobe von Baden. Nachdem Jakobe im September 1597, wahrscheinlich als Opfer eines Justizmordes, durch Erdrosselung in der Fülle ihrer Kraft gestorben war, schritt Johann Wilhelm, der 1592 seinem verstorbenen Vater als Herzog und Regent von Jülich-Kleve-Berg gefolgt war, 1599 nochmals zur Ehe, diesmal mit Antonia, Herzogin von Lothringen. Beide Ehen blieben kinderlos; der Herzog selbst erkrankte geistig in furchtbarer Weise schon in den ersten Jahren nach seiner Vermählung mit Jakobe von Baden, ohne sich je wieder vollständig zu erholen. Der Abschluss der Ehe mit Antonia von Lothringen fiel in eine jener längeren, lichten Zwischenpausen, an denen die ersten 13—15 Jahre der Geisteskrankheit nicht ganz arm waren. Bald nach 1600 aber ging das Leiden des Herzogs in Blödsinn über, der, wie bereits angedeutet, bis zum Tode um Mariä-Verkündigung 1609, von dem Unglücklichen nur sehr vorübergehend wich. Die Geisteskrankheit war für die Herzogtümer ein um so grösseres Unglück, als auch der Vater Johann Wilhelms am Spätabend seines Lebens wegen Altersschwäche, die zuletzt ebenfalls

1) Johann Wilhelms Vater, Herzog Wilhelm III. (V.), war 1516 geboren; er hatte im Alter von 50 Jahren mehrere Schlaganfälle erlitten, die ihn körperlich und geistig sehr schwächten. Vgl. Lacomblet-Harless, Archiv Bd. VI, S. 168 ff.



in Blödsinn ausartete, regierungsunfähig gewesen war. Mehr als zwanzig Jahre lang lag so die Verwaltung des ganzen Landes meist in der Hand der Räte, deren Einigkeit und Regierungstalent nur zu oft so gut wie alles zu wünschen übrig liess.

In den nachstehenden Ausführungen über die Krankheit des Herzogs Johann Wilhelm wird auf dessen Regierungshandlungen nur insoweit eingegangen, als der Zusammenhang es nötig macht. Ich beschränke mich darauf, an der Hand der einschlägigen reichen Bestände des Düsseldorfer Staatsarchivs und der gedruckten Quellen einen kurzen[1]) Überblick über den Ausbruch, die Entwicklung, die Bekämpfung und das Ende der Krankheit zu geben und einige Mitteilungen über die erst 19½ Jahre nach dem Tode erfolgte feierliche Bestattung Johann Wilhelms anzuschliessen. Dabei unterscheide ich zwischen drei Hauptabschnitten im Lebensgange des Herzogs: Kindheit und Jünglingsalter oder die Zeit von 1562—1585; die erste Ehe mit Jakobe von Baden 1585—1597, und die letzten zwölf Lebensjahre, in denen von 1599—1609 die Herzogin Antonia von Lothringen dem Geisteskranken als Gemahlin zur Seite stand.

Sehr bemerkenswerter Weise traten die herzoglichen Leibärzte bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts der Frage näher, ob bei dem Herzoge eine erbliche Belastung vorliege. Ganz entschieden bejahten sie diese Frage[2]), und in neuester Zeit hat ein hervorragender Psychiater in einer inhaltreichen Abhandlung zur Geschichte der Irrenpflege und Irrenanstalten die hohe erbliche Belastung Johann Wilhelms besonders hervorgehoben. Da heisst es[3]): Herzog Johann Wilhelm war erblich sehr belastet. Sein Urgrossvater väterlicherseits, Johann II., hatte vor seiner Heirat im 31. Jahre 63 Kinder gezeugt; dessen Sohn Johann III., von den Annalisten der Friedfertige, auch der Einfältige genannt,

1) Nur das Wesentliche kann angedeutet werden. Zu einer vollständigen Krankheitsgeschichte, die eine umfangreiche Veröffentlichung notwendig machen würde, fehlt eine zur Zeit nicht einmal auch nur in Aussicht genommene Vorarbeit: ein Urkundenbuch der Herzoge von Jülich-Kleve-Berg.

2) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (im folgenden zitiert als ZBGV.), Bd. 33, S. 23 f.

3) J. Peretti in der Festschrift (Historische Studien und Skizzen . .) zur 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte in Düsseldorf 1898.

liebte schöne Kleider und stand unter dem Pantoffel seiner Ehefrau Maria, deren Grossvater blödsinnig war. Johann Wilhelms Eltern, Wilhelm III. und Maria von Österreich, die Enkelin der geisteskranken spanischen Johanna, waren beide geisteskrank. Herzog Wilhelm III. zeigte in seinem 58. Jahre, wahrscheinlich nach einem Schlaganfalle, die ersten Spuren geistiger Störung, die nach einem weiteren Schlaganfall mit halbseitiger Lähmung sich zu Tobsuchtsanfällen steigerte und mehr und mehr in Blödsinn überging. Über die Geistesstörung der Herzogin Maria, der Mutter Johann Wilhelms, ist Näheres nicht bekannt.

Unzweifelhaft liegt etwas „Unheimliches" in Zusammenstellungen der vorliegenden Art. Anderseits ist nicht zu übersehen, dass die geschichtlichen Tatsachen derartige Zusammenstellungen häufig eines grossen Teils ihres furchtbaren Aussehens entkleiden. Auch die Stammbäume, die an hervorragender Stelle Geisteskranke aufweisen, zeigen manche gesunde Sprossen namentlich dann, wenn die geistige Erkrankung des Vaters oder der Mutter in die zweite Zeithälfte des Ehebündnisses fiel. Dies gilt auch für die Ehe Herzog Wilhelms III. (V.) mit Maria von Österreich. Weder beim Altherzog noch bei seiner Gemahlin, scheinen vor 1560 nennenswerte geistige Störungen[1]) hervorgetreten zu sein, und ebensowenig lesen wir, dass irgendeins der sechs Kinder, die Maria ihrem Gemahl zwischen 1550 und 1557 schenkte, in der Kindheit oder im späteren Lebensalter geistig erkrankt sei. Auch als das siebente und letzte Kind, Johann Wilhelm, 1562 das Licht der Welt erblickte, war etwa neun Monate vorher sein Vater, der Altherzog nur an körperlicher Hinfälligkeit leidend gewesen infolge überstandener Fieberkrankheiten[2]). Täuscht nicht alles, so trat geistige Schwäche bei Wilhelm III. (V.) erst ein, als mehrere Jahre nach 1562 Schlaganfälle auf seine körperlichen und geistigen Kräfte lähmend wirkten, und als dann von Jahr zu Jahr das höhere Lebensalter mehr und mehr seine Rechte geltend machte. Anders bei der Mutter Johann Wilhelms. Wie W. Harless

1) Herzog Wilhelm III. (V.) war nur mässig begabt (Lacomblet, Archiv Bd. V, S. 54 und Harless, Allgemeine deutsche Biographie Bd. 43), nirgendwo verlautet aber etwas von geistigen, vor 1560 bei ihm oder seiner Gemahlin an den Tag getretenen Störungen.

2) ZBGV. Bd. 33, S. 23f. und Bd. 23, S. 20.

nachgewiesen hat[1]), unterlag Maria von Österreich schon 1561 zeitweise geistigen Störungen, deren Grund man darin fand, dass die Herzogin sich religiösen Gewissensbedenken (Skrupeln) über die Rechtsgültigkeit ihrer Ehe hingab. Das waren allerdings Wahnideen. Denn eine „phantastischere" Scheinehe, als die zwischen Herzog Wilhelm III. (V.) und der französischen Königstochter kennt die Weltgeschichte kaum, und überdies hatte kein Geringerer als Papst Paul III. diese Scheinehe vor der Vermählung Wilhelms III. (V.) mit der Habsburgerin ausdrücklich für nichtig erklärt[2]). Inwieweit bei Johann Wilhelm eine erbliche Belastung vorlag, lässt sich selbstredend mit Bestimmtheit nicht entscheiden. Tatsache bleibt, dass er in den Jahren der Kindheit körperlich fast ebenso hinfällig gewesen sein mag, wie der Vater es eben zur Zeit der Geburt seines letzten Kindes (1561—1562) war. Und in geistiger Hinsicht stossen wir bei Johann Wilhelm nach dem Ausbruch der Geisteskrankheit auf Wahnideen, die mit denen seiner Mutter Maria nahe Verwandtschaft zeigen. Glaubte diese, ihre Ehe sei ungültig, so glaubte ihr Sohn, dass er keine Gnade bei Gott wegen Beleidigung seines Vaters finden könne, und dass er (Johann Wilhelm) von der katholischen Kirche abgefallen sei[3]).

Der erste Abschnitt im Leben Johann Wilhelms, also die 23 Jahre vor seiner 1585 erfolgten Vermählung mit Jakobe von Baden, darf ganz entschieden als ein sonniger Frühlingsmorgen bezeichnet werden. War auch der Knabe körperlich schwächlich, und mag er auch — bestimmte Angaben fehlen[4]) — mit Geistesgaben vielleicht noch mässiger ausgestattet gewesen sein, als sein Vater, so wurden doch diese Nachteile nach Möglichkeit aufgewogen durch den Glanz und die Wohltaten einer fürstlichen Erziehung sowie durch die Aussicht auf die Thronfolge in den drei schönen und reichen Herzogtümern am Niederrhein. Seinem Bruder Karl Friedrich gegenüber trat Johann Wilhelm freilich etwas in den Schatten, und selbst nach dessen Tode begann seine Be-

1) ZBGV. Bd. 33, S. 115. Diese Abhandlung von Harless erschien nach dem S. 259 Anm. 3 genannten Aufsatz von J. Peretti.

2) Lacomblet, Archiv Bd. V, S. 55 f.

3) ZBGV. Bd. 33, S. 28.

4) Eine nicht besondere Begabung wird stellenweise ohne jede Angabe von Einzelheiten angedeutet.

deutung in der niederrheinischen Geschichte eigentlich erst, nachdem nach langen Verhandlungen der Jungherzog der weltlichen Verwaltung des Bistums Münster gänzlich entsagt und im Juni 1585 sich mit der Markgräfin Jakobe vermählt hatte. Aus dem langen Zeitraum von 1562—1585 spricht keine Tatsache dafür[1]), dass die herzogliche Familie, die Hofärzte oder irgendein hervorragender Zeitgenosse in Johann Wilhelm einen geisteskranken Knaben oder Jüngling erblickt haben. Es bleibt daher keine andere Wahl: entweder war der Jungherzog in den ersten 23 Jahren seines Lebens geistig gesund, so dass die spätere Erkrankung füglich nicht auf erbliche Belastung zurückgeführt werden darf, oder aber der vorhandene Keim der Geisteskrankheit schlummerte etwa ein Vierteljahrhundert lang und konnte sich erst dann zu einem grauenerregenden, unbesiegbaren Schreckgespenste entfalten, als im Gegensatz zur heiteren Jugendzeit Widerwärtigkeiten aller Art auf Johann Wilhelm einstürmten.

Gleich in den ersten Jahren der Ehe Johann Wilhelms mit der Markgräfin Jakobe war Ungemach über Ungemach an der Tagesordnung. Der Altherzog weigerte seinem Sohne die Beteiligung an Regierungsgeschäften, wobei es so weit kam, dass der Vater den Beratungssaal verliess, wenn der Jungherzog eintrat. Ingrimmig, aber untätig musste ferner Johann Wilhelm zuschauen, dass spanische und niederländische Kriegsscharen in den eines starken Schutzes entbehrenden Herzogtümern bei ihrer Raubsucht ein leichtes Spiel fanden. Ausserdem litt der Haushalt Johann Wilhelms unter drückender Geldnot, und endlich war es ein bitteres Gefühl, dass die Hoffnungen auf den für die Zukunft des Thrones und Stammes so überaus wichtigen Kindersegen sich nicht verwirklichten. Wann zuerst die Umgebung Johann Wilhelms die Anzeichen geistiger Störung bei ihm wahrnahm, steht nicht fest. Die Räte gaben im Februar 1590 an[2]), dass die „Blödigkeit des Hauptes“ vor etwa einem Jahre sich wiederholt gezeigt, aber bald „nachgelassen“ habe. Wahrscheinlich sind die Spuren des Irrsinns etwas älteren Datums. Einige in den Jahren 1586 und 1587 ohne Vorwissen des Vaters und der Räte in

1) Selbst kleinere Charakterzüge, die eine zwecklose spitzfindige Auslegung in etwa auf „Irresein“ deuten könnte, scheinen gänzlich zu fehlen.

2) ZBGV. Bd. 23, S. 20.

Religionssachen erlassene Befehle geben Zeugnis von einer fast krankhaft zu nennenden Kopflosigkeit[1]). Im September und Oktober 1587 wirrte Johann Wilhelm dem päpstlichen Nuntius gegenüber „eine Menge haltloser und unverdauter Pläne ineinander“[2]). Und während im Februar 1586 sich gegen die Zuziehung des Jungherzogs zu den Staatsgeschäften bei den Räten kein Widerspruch erhob, wollten im Frühjahr 1587 einige Räte ihn zu den Beratungen nicht zulassen. Sie hätten, so erklärten sie, „nach ihrem einfältigen Verstand“ nicht geringes Bedenken, worüber sie geheim Mitteilungen machen wollten[3]). Menschenkenner haben also wohl schon ein paar Jahre vor 1589 für den Thronfolger Schlimmes befürchtet. In einer jede Geheimhaltung unmöglich machenden Gestalt dürfte allerdings der Irrsinn erst in den Jahren 1588 und namentlich 1589[4]) sich bemerkbar gemacht haben. Da zeigte sich ein seltsames Gemisch von Schwermut, religiösen Bedenken und Verfolgungswahn. Der Kranke hielt sein Haus und sein Land für dem Zorne Gottes verfallen und fieberte, dass er bei Gott keine Verzeihung erlangen könne. In düsterer Furcht glaubte er, dass die calvinistischen Ärzte und Apotheker ihn vergiften wollten, ja, dass sein eigener Vater ihm nach dem Leben trachte. Oft brachte er Tag und Nacht gestiefelt und gespornt in voller Rüstung zu; endlich, um Neujahr 1590[5]), steigerte sich seine Erregung zur Tobsucht. Da er mit blanker Wehr und Waffen seine Umgebung ernstlich belästigte, musste man ihn in Gewahrsam bringen. Das waren die Zeiten, wo der 74jährige Altherzog seiner Schwiegertochter Jakobe unter eidlichen, feierlichen Beteuerungen seiner Liebe zum Sohne weinend sein Leid klagte, es waren die Zeiten, wo die Prinzessin Sibylla, Johann Wilhelms Schwester, lieber im dunklen Wald leben wollte, wie im Düsseldorfer Schlosse. Als der Altherzog im Januar 1592 starb, konnte

1) ZBGV. Bd. 13, S. 10f.

2) ZBGV. Bd. 13, S. 13.

3) v. Below, Landtagsakten Bd. II, S 577 und S. 638.

4) Das undatierte Testament (Teschenmacher nr. 135), in dem J. W. von seinem schlechten Gesundheitszustand spricht, stammt wahrscheinlich aus dem März 1588 oder 1589.

5) Der Altherzog wandte sich damals an alle ihm verwandten und befreundeten Fürsten mit der Bitte um Angabe oder Zusendung ausgezeichneter Ärzte. Über die Antwort Kaiser Rudolfs vgl. die Beilage nr. I.

Johann Wilhelm nur dem Namen nach die Regentschaft übernehmen. Tobsucht machte die Fortdauer seiner Absperrung notwendig, doch gab es manche lichte Zwischenpausen. 1595 erhielt Johann Wilhelm freiere Bewegung, ohne eine rechte Tatkraft als Regent entfalten zu können. Möglich, aber nichts weniger als bestimmt erwiesen ist es, dass er im Sommer 1597 über seine des Ehebruchs angeklagte Gemahlin Jakobe indirekt das Todesurteil gefällt hat[1]). In den ersten Jahren der zweiten Ehe ging die seit 1589 niemals dauernd beseitigt gewesene geistige Störung in Blödsinn über. Seitdem vermochte der Herzog nur sehr zuweilen, seit 1607 anscheinend gar nicht mehr, als regierender Landesherr aufzutreten. An Heilungsversuchen aller Art liess die herzogliche Familie es fast bis zuletzt nicht fehlen; täuscht nicht alles, so sind derartige Versuche erst nach 1606 als zwecklos unterblieben. Bei den Versuchen kamen Vergnügungsfahrten, Arzneien und Mittel abergläubischer Art zur Anwendung[2]). Seltsamerweise glaubten nach 1600 die Theologen und Ärzte, dass vielleicht ein böser Zauber die Kinderlosigkeit der Ehe verschulde. Ein am Herzog und an der Herzogin in der Schlosskapelle zu Hambach vorgenommener Exorzismus blieb indes ohne alle Wirkung[3]).

Über die letzten Lebenstage Johann Wilhelms sowie über die Leichenöffnung gibt ein vom 30. März 1609 datierter längerer Bericht der herzoglichen Leibärzte willkommenen Aufschluss[4]). Demnach war die Gesundheit des Herzogs in der zweiten Hälfte des Winters 1608/09 nicht sonderlich fest gewesen. Meist zeigte sich nach dem Genuss von Speisen Leibesanschwellung (intumescere), doch war der Herzog niemals bettlägerig krank. Da Johann Wilhelm gegen das Einnehmen von Arzneien Widerwillen hatte, behandelten ihn, und zwar durchgehends erfolgreich, die Ärzte mit äusserlich angewandten Heilmitteln. Am Abend des 24. März 1609 stellten sich bedenkliche, recht schmerzhafte Anschwellungserscheinungen ein, die von den Ärzten mit einer im Grase verborgen lauernden Schlange (anguis in herba latens) verglichen werden. Die Nacht verlief für den hohen Kranken schlaflos, und

1) R. Goecke in Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde. 15. Jahrgang S. 281—303; (Stieve).

2) Zusammenstellung bei Peretti a. a. O.

3) Vgl. Annalen d. hist. Vereins f. d. N. Heft 63, S. 27—53.

4) Vgl. die Beilage nr. II.

anderen Morgens vermochten die gewohnten Heilmittel nur geringe Linderung zu bringen. Nach rasch erfolgtem Kräfteverfall verschied Johann Wilhelm, wohl inmitten der Seinigen unter priesterlichem Beistand[1]) zwischen 7 und 8 Uhr abends.

Der Bericht über das Lebensende lässt sich durch einige in den Akten vorliegende anderweitige Angaben in etwa ergänzen. Nach aussen hin legte der Hof Wert darauf, bei vorkommenden Anfragen hervorzuheben, dass der Herzog nicht bettlägerig krank sei, und dass man auf völlige Genesung hoffen dürfe. Einmal indes, bei einer gegen Neujahr 1609 aus Wien eingelaufenen Erkundigung, wird zugegeben, dass Johann Wilhelm kürzlich einen bösen „Anfall" erlitten, aber vollständig überwunden habe. Die Versuche, den Tatbestand zu verdunkeln, halfen wenig: schon zu Ende des Jahres 1608 verbreitete sich am ganzen Niederrhein das Gerücht vom Ableben des geisteskranken Herzogs. Höchst unwahrscheinlich ist es, dass Johann Wilhelm noch an seinem Todestage im Schlossgarten spazieren ging[2]), richtig konnte dagegen in den amtlichen Todesanzeigen betont werden, dass das Ende unerwartet eingetreten war. Ein so schnelles Ableben hatten der Hof und die Ärzte nicht erwartet.

Der Bericht über die Leichenöffnung zeugt von tüchtigen anatomischen Kenntnissen[3]). Das Hervorheben des normalen Zustandes des Gehirns beruht wohl nur auf einer Artigkeit gegen die herzogliche Familie, der es sehr erwünscht sein mochte, dass Fachkenner wenigstens anscheinend die vorhanden gewesene Geistesschwäche ziemlich gering einschätzten. In Wirklichkeit vermochten die Anatomen es nicht, aus dem Zustande des Gehirns Schlüsse auf die ehemalige Verstandestätigkeit des Verstorbenen zu ziehen. Eine Trauerfeier, bestehend in feierlichem Trauergeläute, Trauergottesdiensten und Gebet wurde im Klevischen und

1) Hierauf deuten in etwa die Worte: Serenissimam advocandam curavimus —— adstantes monuimus —— affrictu aquae coelestis —— pie in domino obdormivit.

2) Das wird in den bekannten Original-Denkwürdigkeiten des Beer a Lahr (S. 83) behauptet, wo aber auch die Todesstunde unrichtig angegeben ist.

3) Die Todesursache war, wie mir ein Arzt nach genauer Durchsicht des Berichts über die Leichenöffnung mitteilt, höchstwahrscheinlich eine infolge der Perforation eines Magengeschwürs eingetretene Darmlähmung.



sicher auch im Jülich-Bergischen bald nach dem Sterbetage Johann Wilhelms in würdiger Weise abgehalten[1]), dagegen widerfuhr der Leiche des unglücklichen Herzogs das überaus seltsame, in der Fürstengeschichte vielleicht einzig dastehende Geschick, fast zwanzig Jahre lang einer feierlichen Bestattung nicht gewürdigt zu werden. In einem zugelöteten, mit einer hölzernen Lade umhüllten Bleisarge standen die Überreste Johann Wilhelms vom Frühjahr 1609 bis zu Ende des Oktober 1628 in der Hofkapelle des herzoglichen Schlosses zu Düsseldorf „frei über der Erde". Hierüber heisst es in den Akten kurz, dass an der unterlassenen feierlichen Beisetzung die Streitigkeiten zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg schuld seien. Ferner wird in einem juristischen Gutachten, datiert „Wesel, den 29. März 1609" erklärt, dass die Justizverwaltung nicht eingestellt werden dürfe. Solange Johann Wilhelm „boven Erden" (über der Erde) stehe und kein anderer Landesherr regiere, so heisst es, könne die Justiz-Administration noch im Namen des eben verstorbenen Herzogs geführt werden. Vielleicht beruhte zunächst auf diesem Gutachten die Anordnung, dass die eingesargte Leiche frei aufgestellt war, und dass nach wie vor bei der Hoftafel die täglichen Mahlzeiten für den Herzog aufgetragen wurden, um so „symbolisch" die Fortdauer seiner Regierung anzudeuten[2]). Dieses Schattenspiel wurde wertlos, als Kaiser Rudolf bereits am 2. April 1609 strengen Befehl erliess, die Verwaltung bis auf weiteres in seinem, des Kaisers als obersten Universal-Lehensherrn, Namen fortzusetzen[3]). Da mögen die Scheinmahlzeiten eingestellt worden sein, der Sarg aber blieb an seiner vorläufigen, unpassenden Stelle. Nicht ein Versehen lag hierbei zugrunde, da ausser der verwitweten Herzogin auch die Stände unwillig die in der unterbliebenen Beerdigung liegende Missachtung des Andenkens des verstorbenen Landesherrn empfanden[4]). Aber die Verhältnisse waren stärker als die Menschen; die feierliche Beisetzung hätte

---

1) Vgl. die Beilage nr. III.

2) E. v. Schaumburg in Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. I, S. 296.

3) E. v. Schaumburg a. a. O. S. 299.

4) Im Sommer 1609 war wiederholt von der „vielleicht nahe bevorstehenden" feierlichen Beerdigung Johann Wilhelms die Rede. Vgl. auch E. v. Schaumburg a. a. O. S. 308 und S. 339.

voraussichtlich inmitten der erbitterten Wirren des jülich-klevischen Erbfolgestreites zu Gewalttätigkeiten zwischen den vier Grossen geführt, die auf die Herzogtümer Anspruch machten. Es ging nicht an, dass die Witwe, Herzogin Antonia, zur Beisetzung die Verwandten ihres Gemahls ohne Einladung liess. Wären aber diese auf eine ergangene Einladung hin erschienen, wahrscheinlich jede Partei mit starkem Gefolge, so hätte leicht in geänderter Fassung die alte Sage des Nibelungenliedes vom Streit um den Vortritt zwischen Kriemhild und Brunhild in der Nähe des Gotteshauses oder gar an geweihter Stätte selbst, in höchst anstössiger Weise eine greifbare Gestalt annehmen können. Aus der Trauerfeier hätte sich am Ende gar ein kleines Trauerspiel entwickelt. Herzogin Antonia überlebte ihren Gemahl nicht lange, und mit ihrem Tode trat das Interesse an der feierlichen Bestattung Johann Wilhelms ziemlich in den Hintergrund. Erst 1628 [1]), nachdem Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm längst als Herzog von Jülich - Berg in Düsseldorf gebot, fand unter grossen Feierlichkeiten die Beisetzung Johann Wilhelms in der dortigen Lambertuskirche statt [2]). Im Leichenzuge war der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm die Hauptperson, während an zweiter Stelle ein Gesandter der lothringischen Herzogsfamilie kam, der Johann Wilhelms zweite Gemahlin entstammte. Vertreter der Familie der Jakobe von Baden und der Schwestern des Verstorbenen fehlten [3]). Als Würdenträger der Geistlichkeit im Zuge werden u. a. genannt die Äbte von Altenberg, M.-Gladbach, Deutz, St. Martin und St. Pantaleon in Köln,

---

1) Kurz vor Oktober 1628 war Wolfgang Wilhelms erste Gemahlin gestorben. Angeblich veranlasste dieser Todesfall den Pfalzgrafen, vor der Beerdigung der Gemahlin zur Beerdigung seines 1609 verstorbenen Vorgängers zu schreiten. Sicher ist, dass Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm unmittelbar nach der Bestattung seines Vorgängers nach Neuburg abreiste, um dort seiner Gemahlin die letzte Ehre zu erzeigen.

2) Eine ausführliche, mit zahlreichen Kupferstichen geschmückte Beschreibung der Leichenfeierlichkeiten findet sich in einer sehr seltenen Schrift des A. von Kamp (ZBGV. Bd. II S. 200); einen Auszug hieraus bietet die 1879 in Düsseldorf anonym erschienene Schrift über die fürstlichen Mausoleen Düsseldorfs. Bei den Trauerfeierlichkeiten fanden auch einige schwarz behangene Hofpferde in der Lambertuskirche, fern den Altären, Aufstellung.

3) Aus den Akten geht nicht hervor, ob das Ausbleiben auf einer fehlenden oder auf einer zurückgewiesenen Einladung beruhte.

auf die der Kölner Weihbischof folgte. Die Leichenpredigt hielt der Dechant des Kollegiatstifts zu Düsseldorf, Dr. theol. Wilhelm Bondt, wobei er aus dem 19. Kapitel des Propheten Hiob den Text zugrunde legte: „Er zog mir aus meine Ehre, er nahm die Krone von meinem Haupte. Er zerstörte mich ringsum und ich gehe zugrunde, und wie einem ausgerissenen Baum nahm er mir die Hoffnung."

Am Nachmittage des 30. Oktober 1628 erfolgte die feierliche Überführung des Bleisarges aus der Schlosskapelle nach St. Lambertus, wo der Sarg anderen Morgens nach den Seelenämtern in der Fürstengruft neben dem Sarge des 1592 gestorbenen Altherzogs Wilhelm III. (V.) Aufstellung fand. Dauernd war diese Aufstellung nicht. 1809 verkaufte man das Metall sämtlicher Fürstensärge in St. Lambertus und bettete elf Jahre später alle Überreste (ossa) in einen neu beschafften grösseren Bleisarg. In diesem ruht jetzt Johann Wilhelm gemeinsam mit seinem Vater[1]). Nicht in demselben Sarge, wohl aber höchst wahrscheinlich in derselben Lambertuskirche schläft auch Johann Wilhelms erste Gemahlin, die Markgräfin Jakobe von Baden, den langen Schlaf[2]). Die zweite Gemahlin, Antonia von Lothringen, hatte noch im Sommer 1609 Düsseldorf auf immer verlassen.

Beilagen.

I. *Antwort des Kaisers Rudolf II. an den Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg auf die Anzeige von der Erkrankung des Jungherzogs Johann Wilhelm.*

Prag, 9. Februar 1590.

Hochgeborner lieber oheim, schwager und fürst! Deiner Lieb *Schreiben vom 17. Januar jüngsthin . . . erhalten . . . . hatten auf günstige Nachrichten gehofft, finden aber das* gegenspiel *und*

1) Näheres in der Beilage nr. IV. Merkwürdigerweise befindet sich auch im Dom zu Altenberg ein Sammelgrab mit den Überresten mehrerer bergischer Herrscher. (ZBGV. Bd. 31, S. 105).

2) Jakobe wurde 1597 mit sehr geringem Gepränge in der Kreuzbrüderkirche zu Düsseldorf begraben. 1820 ordnete die preussische Regierung die Überführung ihrer Überreste in die St. Lambertuskirche an. Einzelne Forscher leugnen trotzdem das Vorhandensein ihrer Überreste in St. Lambert; Näheres hierüber liegt ausserhalb des Themas.

dass D. L. *neben den vorigen vielfältigen Widerwärtigkeiten jetzt erst mit einem neuen und grösseren Kreuz, der* Leibesblödigkeit *des einzigen Sohnes heimgesucht worden. Gott wolle* D. L., *Deinen Sohn* sampt seinem gemahl, unser freundlichen, lieben muhmen *mit gnädigen Augen ansehen* . . . . . (*Es folgen Beileidsbezeugungen, Genesungswünsche und die Versicherung, nach Möglichkeit tatkräftig helfen zu wollen*). . . . . Inmassen wir dann entschlossen, dasselbig im werk zu erzeigen, in wenig tagen ain vertraute person und besondern gesandten zu besuchung Ew. aller L. und gegenwertiger erclerung solches unseres wolmainlichen gemüths abzuordnen. Soviel aber D. L. angehofft begern wegen zuschickung eines erfarnen medici belangt, in deme weren wir in allweg genaigt D. L. gleichsfahls alsbald zu wilfaren. Wir künnen aber D. L. freundlich und genediglich nicht pergen, (uber das wir nunmehr ein gueter zeit hero, an dergleichen medicis nit schlechten mangel gelitten, und nochmals auf heutigen tag uns in Italien und andern mehr orten darum bewerben) erst vor ainem monat ungeverlich unser fürnemer leibmedicus doctor Scutellarius durch den zeitlichen unversehenen todt aus disem leben ist erfordert worden. Also das wir nunmehr an solchen medicis, damit D. L. versehen sein und dergleichen oder pesser nit etwa zu Cöln und anderen Orten derselben nachpaurschaft haben köndten, ganz ploss stehen; werden wir aber nochmals jemand erlangen oder sonsten ichtes erfahren oder beyhanden haben, damit D. L. und dero sohn unserm vettern wurd gedient sein mögen, das soll ir yederzeit unversagt sein. Wollten wir D. L. für dissmals in antwort freundlich und genediglich nit pergen, die uns zu irem pesten wie allweg ganz genaigt hat.

Geben ouf unserm königlichem schloss zu Prag, den neunten Februarij anno im neunzigsten . . . .

Düsseldorfer Staatsarchiv, Jülich-Bergische Familiensachen nr. 166: Korrespondenz mit dem Kaiser und anderen Fürsten über die Krankheit des Jungherzogs Johann Wilhelm. Original; Papier; eigenhändige Unterschrift des Kaisers.

II. *Aus dem Bericht der herzoglichen Leibärzte über die beiden letzten Lebenstage des Herzogs Johann Wilhelm und über die Leichenöffnung (Sektion). 1609, 30. März.*

In den im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Akten über das Ableben und die Beerdigung des Herzogs Johann Wilhelm befindet sich ein in zwei Abschnitte geteilter längerer lateinischer Bericht der herzoglichen Leibärzte Weier, Botter und Birkman vom 30. März 1609 über das Lebensende und die Leichenöffnung.

Während der erste dieser Abschnitte ein Bild über die Krankheitserscheinungen und das Ableben um Mariä-Verkündigung 1609 gibt, geht der zweite Teil ziemlich ausführlich, entsprechend dem Standpunkte der medizinischen Wissenschaft vor 300 Jahren, auf den Befund bei der Leichenöffnung ein. Im nachstehenden wird der erste Abschnitt dem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben; nebensächliche, dem Gefühle nichtärztlicher Leser durchgehends unangenehme Umstände werden auf Andeutungen beschränkt. Der ausführliche Sektionsbefund passt nur in Zeitschriften oder Werke aus dem Gebiete der Medizin. Hier folgt daher unter fast völliger Vermeidung von Einzelheiten im wesentlichen nur eine Andeutung über den Verlauf der Leichenöffnung und die von den Ärzten geäusserten Ansichten über die Art der Krankheit des Herzogs. Die Vorlage ist Abschrift eines Originals, das anscheinend heute fehlt. Der Kopist hat sich manche Schreibfehler zuschulden kommen lassen, teils durch Flüchtigkeit, teils wohl hauptsächlich dadurch, dass ihm der Sinn des Originals stellenweise unklar blieb, weil er die medizinisch-pharmazeutischen Kunstausdrücke nicht vollständig beherrschte. Nachstehend sind die Schreibfehler der Vorlage stillschweigend verbessert, und es ist die Interpunktion selbständig gestaltet.

a) Bericht über das Lebensende.

Illustrissimus Iuliae Cliviae ac Montium dux, dominus noster clementissimus, posteriore hac hyemis parte valetudine non omnino firma usus coepit in abdomine, praesertim circa ventriculi regionem a cibo nonnihil intumescere, qui tumor longe a passu partim sponte naturae, partim medicamentorum ope magna ex parte sublevatus atque discussus fuit. Malo tamen subinde recrudescente repetita priora auxilia cum debita victus observatione. Et cum / eius [1]) non decumberet et solito more accumbens mensae commederet, staret, ambularet ac consueta munia adhuc obiret, medicamentorum quoque multorum usum a natura fastidiret, superioribus tum externis contenti aliquamdiu progressi fuimus ac continuavimus, quae omnia bene tulit, libenter assumpsit et successum sic satis faelicem habere sunt visa. . . . . . Es folgt die Angabe, dass ausser dem Puls auch andere Körperfunktionen des hohen Patienten durchaus befriedigten. . . . . Atque haec ita se habuerunt tam diu, donec pridie Annunciationis B. Mariae 24. Martij 1609 vesperi circa decimam

1) Das Wort eius mit einem vorgesetzten Strich kommt in der Vorlage häufiger als Andeutung für den Titel des Herzogs vor.

horam, cum more solito coenasset et lectum repetens per horam circiter dimidiam quievisset, anguis in herba latens, ut ita dicamus, prodiret . . . .

Da trat Anschwellen und schmerzhaftes Auftreiben des Leibes hervor, das die Ärzte vergebens mit trockenen warmen Umschlägen zu beseitigen versuchten. Die Nacht verlief fast schlaflos, und als frühmorgens die Schmerzen stärker wurden, brachten hautreizende Mittel und nasse Umschläge nur kleine Linderung. Man erquickte den Herzog mit Zimtwasser und einem Schluck Malvasier. Zum Frühstück erhielt der Kranke auf seinen Wunsch statt fester flüssige Nahrung. Da der Zustand sich nicht besserte, gab der Herzog nach langem Widerstreben seine Einwilligung zur Anwendung eines Klistiers, das aber wirkungslos blieb. Es nahte das Ende. . . . pulsus interea parvus, frequens et celer ac inequalis, supervenientibus autem sudoribus frontis, pectoris ac extremitatum frigidis cum pulsu tandem formicante . . . extrema imminere videntes adstantes monuimus ac Serenissimam advocandam curavimus . . . quae vesculum restaurans, quod ad manum erat, sorbendum consuluit, quod et factum. Nihilominus sudore illo frigido perseverante, qui nec linteis calidis, nec affrictu aquae caelestis arceri potuit, vires paulatim magis ac magis coeperunt declinare atque collabi, ita ut inter 7. et 8. vespertinam 25. Martij, ipso s. Annuntiationis Beatae Mariae festo pie ac placide in domino obdormivit, cui in iustorum resurrectione beatam sedem tribuat misericordiarum pater unicus. Amen.

b) Bericht über die Leichenöffnung (Sektion).

Nachdem über den Befund mehrerer Körperteile eingehend berichtet worden, heisst es über den Zustand des Gehirns und die auf die Beschaffenheit der Eingeweide zurückgeführte Todesursache: *Detecto cranio perlustratisque cerebri ventriculis visum* . . . es folgen Einzelheiten, bei denen der Mangel an hervorgetretenen Auffälligkeiten angedeutet und gesagt wird: *omnia reliqua in hoc ordine bene ac naturaliter se habebant, nihilque in iis praeter naturam expertum, adeo ut visceribus naturalibus causa mortis potissimum sit adscribenda.* Es sei wunderbar und als eine besondere Gnade Gottes anzusehen, so heisst es weiter, dass der Herzog imstande gewesen sei, so lange zu leben und seinen gewohnten Beschäftigungen, ohne bettlägerig zu sein, obzuliegen. Über die Art der Krankheit sprechen sich die Ärzte dahin aus, dass eine seltene, bis dahin ziemlich unbekannte Verbindung von Kolik und Auftreibung (Trommelsucht, tympanites) vorgelegen

habe. Es seien ihnen (den Ärzten) nur 3—4 ähnliche Fälle in der Praxis vorgekommen, darunter der des vor etwa zehn Jahren im Düsseldorfer Schloss verstorbenen Edelherrn Werner von Bongardt. Die Berichte datieren: Düsseldorf, 30. März 1609; die Unterschriften lauten: Galenus Weierus D., Henricus Botterus D., Arnoldus Birkmanus D.

Düsseldorfer Staatsarchiv, Akten über das Ableben und die Beerdigung des Herzogs Johann Wilhelm. Abschrift; Papier.

III. *Landestrauer um den Herzog Johann Wilhelm und Anordnung von Gebeten um die Landeswohlfahrt 1609.*

Beim Ableben des Herzogs Johann Wilhelm lag die Verwaltung für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark in den Händen klevisch-märkischer, die für die Herzogtümer Jülich-Berg dagegen in den Händen jülich-bergischer Räte. Eine Landestrauer, bestehend in Trauergeläute, das dreimal täglich an drei aufeinander folgenden Tagen stattzufinden hatte, sowie ein besonderer Gottesdienst bis Ostern 1609, wurde für Kleve-Mark bereits in der ersten Woche nach dem Hinscheiden Johann Wilhelms angeordnet. Ebenfalls für Kleve-Mark ordneten Erlasse aus dem Mai, Juni und September 1609 kirchliche Gebete und einen allgemeinen Buss- und Bettag für die Landeswohlfahrt an[1]). Für Jülich-Berg fehlt in den Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs und in der Scottischen Sammlung von Erlassen die Anordnung einer Landestrauer[2]). Über die am 9. Juni 1609 für das Jülich-Bergische erfolgte Festsetzung von Gebeten und dergl. an einem der folgenden Sonntage enthält das Düsseldorfer Staatsarchiv zwei dem Hauptinhalte nach hier angedeutete Schriftstücke.

Fürstlich Jülichsche und Bergische Räte an Fürstlich Klevischen Vizekanzler und Räte: Mitteilung, dass wegen „des gefährlichen Standes" der von Herzog Johann Wilhelm hinterlassenen Lande die Geistlichkeit in Jülich-Berg ein allgemeines Landesgebet abzuhalten habe. Anfrage, ob eine solche Anweisung nicht auch an die Geistlichkeit im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft

---

1) Scotti, Kleve-Mark nr. 128 und nr. 134.

2) Ziemlich unzweifelhaft haben aber im Jülich-Bergischen ebensowohl wie im Klevischen Erlasse eine Landestrauer angeordnet. Viele ältere Erlasse sind heute nicht mehr aufzutreiben.



Mark sich empfehle. Beigefügte gedruckte Erlasse an die Jülich-Bergische Geistlichkeit ordnen auf Sonntag den 27. Juni 1609 ein allgemeines Gebet und Ermahnung der Gläubigen zur Busse und zu fleissigem Kirchenbesuch an.

Düsseldorf, den 9. Juni 1609. Fürstlich Jülichsche und Bergische Räte V^t. Jo. Raitz von Frentz.

Düsseldorfer Staatsarchiv, Aktenstücke über das Hinscheiden und die Beerdigung des Herzogs Johann Wilhelm. Original; Papier; Siegel abgefallen.

IV. Inschrift der im Jahre 1628 dem Bleisarge des Herzogs Johann Wilhelm aufgenagelten Platte; Beseitigung dieses Bleisarges (1809) und Bergung der Überreste Johann Wilhelms und mehrerer Familienmitglieder in einen gemeinsamen Bleisarg (1820).

Wie aus den im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhandenen Akten über die Beerdigung des Herzogs Johann Wilhelm hervorgeht, ruhte die Leiche des im März 1609 verschiedenen Fürsten bis zu ihrer im Oktober 1628 erfolgten feierlichen Beisetzung in der Düsseldorfer Lambertuskirche, in einem bleiernen, von einer hölzernen „Lade“ umhüllten Sarge, der in der Hofkapelle des herzoglichen Schlosses zu Düsseldorf frei über der Erde stand. Unmittelbar vor der im Oktober 1628 erfolgten Überführung der Leiche in die Fürstengruft zu St. Lambert fand eine amtliche Besichtigung des Doppelsarges durch Notar und Zeugen statt. Der Notar Adam von Haegen begab sich deshalb am 30. Oktober 1628, nachmittags gegen ein Uhr, mit zwei Zeugen und einem „Schloss- und Schreinmacher“ in die Hofkapelle, wo der Freiherr von Wonssheimb, Pfalz-Neuburgischer Geheimrat, Oberhofmeister und Gubernator zu Jülich, die Besichtigung leitete. Nach Beseitigung der hölzernen losen Umhüllung trat der gut verschlossene Bleisarg zutage, neben welchem eine mit einer Inschrift versehene, einen Fuss lange und dreiviertel Fuss breite Platte [1]) lag. Die Platte wurde dem Bleisarge aufgenagelt und ihrer etwas vorspringenden Ecken wegen passend abgefeilt. Darauf setzte man den Bleisarg wieder in die hölzerne Umhüllung, nagelte auch diese zu und nahm über den ganzen Hergang ein Protokoll auf.

1) Das Material, woraus die Platte bestand, wird nicht angegeben.

Die Inschrift lautete[1]): Ioannes Wilhelmus dei gratia dux Iuliae Cliviae et Montium, comes in Marchia, Ravensburg et Moers, dominus in Ravenstein, natus anno Christi MDLXII, patre Wilhelmo duce Iuliae Cliviae et Montium . . . matre Maria Regina, Ferdinandi I. imperatoris, Bohemiae et Hungariae regis filia, defuncto fratre primogenito Carolo Friderico resignavit episcopatum Monasteriensem, ducta in uxorem Jacoba marchionissa Badensi, eaque defuncta alteram sibi coniugem cooptavit Anthonettam, serenissimi Lotharingiae ducis Caroli filiam, successit defunoto patri anno MDXCII, obiit XXV Martij anno MDCIX. Princeps pius, pacificus, mitis et in pauperes liberalis, cuius anima requiescat in pace.

So im Jahre 1628. Rund 180 Jahre später wurden die Fürstensärge in der St. Lambertuskirche in Düsseldorf mitten im Frieden, freilich zur Zeit der französischen Fremdherrschaft, in schonungslosester, für unsere heutigen Auffassungen vollständig unbegreiflicher Weise buchstäblich — dem Verkauf preisgegeben. Herr Kaplan Dattenfeld in Düsseldorf, der zur Geschichte der Düsseldorfer Lambertuskirche eingehende Studien gemacht und teilweise veröffentlicht hat, hatte die mich sehr zu Dank verpflichtende Güte, mir über den Verkauf und über die im Jahre 1820 erfolgte Bergung der Überreste von früheren herzoglichen Familienmitgliedern in einen neubeschafften Bleisarg folgendes mitzuteilen.

„Im Jahre 1809 liess der Notar Haeger, welcher nach der Aufhebung des Stifts zum weltlichen Verwalter der Kirche und ihres Vermögens bestellt worden war, alle bleiernen Särge nebst den eisernen Kästen, auf denen sie standen, zum Preise von 317 Talern 15 Sgr. 8 Pfg. verkaufen. Als im März 1820 die Gebeine der Jakobe von Baden aus der Kreuzherrenkirche in die Fürstengruft von St. Lambert übergeführt wurden, wurde als Tatbestand amtlich festgestellt, dass die Särge verkauft waren, die Ossa aber einzeln nicht mehr gehörig gesondert werden konnten. Die Regierung beauftragte unter dem 19. Oktober 1820 den Kirchenrat von St. Lambert, auf seine Kosten einen grossen neuen Bleisarg zu beschaffen, die Überreste darin zusammen zu bergen und den Sarg mit einer Inschrift zu versehen. Konsistorialrat Bracht erhielt in der Verfügung den Auftrag, die Einsargung zu über-

1) In stellenweise unbedeutend abweichender Form findet sich diese Inschrift in Bayerle, „Die katholischen Kirchen Düsseldorfs“ und in der 1879 anonym erschienenen (Verfasser: Notar Strauven) Schrift: Die fürstlichen Mausoleen Düsseldorfs.



wachen und ein Protokoll darüber aufzunehmen. Das Protokoll datiert „Düsseldorf, den 10. November 1820“; es lautet dem Hauptinhalte nach: Nachdem der Kirchenrat infolge Auftrages vom 19. v.M. die dem Sarge, welcher zur Aufnahme der in der herzoglichen Gruft vorbefindlichen Gebeine verfertigt worden war, einzugrabende Inschrift vorgelegt hatte und diese genehmigt worden war, verfügte [der unterzeichnete] Kommissar sich auf die Anzeige, dass der Sarg bereit und die Gruft eröffnet sei, an Ort und Stelle. Hier wurden nun die sämtlichen Gebeine in den bereitstehenden Sarg gelegt, unter welchen sich sieben Schädel befanden, deren Stirn die Merkmale der Durchschneidung als ein Zeichen der früher geschehenen Einbalsamierung an sich trugen. Der Sarg war von Blei, lang fünf Fuss, breit am Kopfende einen Fuss zehn Zoll, am Fussende einen Fuss fünf Zoll, hoch am Kopfende einen Fuss vier Zoll, am Fussende einen Fuss Berliner Mass und hatte der Länge nach folgende Inschrift:

Ossa [1])

e suis sarcophagis eiecta MDCCCIX, recollata MDCCCXX.

I. Guilelmi ducis Iuliae Cliviae et Montium, nati 1516, defuncti et sepulti 1592.

II. Amaliae de Iuliaco, sororis Wilhelmi ducis, nata 1517, def. sep. 1586, hic apposita 1592.

III. Ioannis Wilhelmi ducis Iul. Cliv. et Mont., nat. 1562, def. 1609 et sepulti 1628.

IV. Mariae Amaliae, sororis coniugis Wolfgangi Wilhelmi ducis, nat. 1622, def. et sep. 1641.

V. Catharina Charlotta, coniugis Wolfgangi Wilhelmi ducis, nat. 1615, def. et sep. 1651.

VI. Amalia Iacoba, comitissa palatina Bavar., Iul. Cliv. et Mont. ducissa, nat. 1592, def. sep. 1655,

VII. nec non Elisabethae de Monte comitissa de Waldeck, def. 1479, iussu electoris Ioannis Wilhelmi hic apposita 1711.

R. I. P. S.

Dies der Hauptinhalt des Protokolls, an dessen Schluss gesagt wird, dass in Gegenwart der Herren Pfarrer Brewer und Kanonikus Schulgen der Sarg von Meister Hansen zugelötet und nach der Ostseite hingesetzt worden sei, worauf man die Gruft wieder verschlossen habe.

1) Die Vorlage ist nicht ganz fehlerfrei bei der Anwendung des ersten und zweiten Falles.

Die Siegel der Grafen und Herzoge von Kleve.

Von

Wilhelm Ewald.

Hierzu eine Lichtdrucktafel.

Zur Erforschung der Siegel des rheinischen Adels ist bis heute noch sehr wenig geschehen. Zwar finden sich in den Familiengeschichten, den Wappen- und Urkundenbüchern zerstreut manche wertvolle Aufzeichnungen über die Siegel Rheinischer Geschlechter und bisweilen auch gute Siegelabbildungen, aber systematische Untersuchungen der Siegel einzelner Familien, wie sie beispielsweise Küch[1]) für die Grafen von Berg angestellt hat, fehlen fast vollständig.

Eine zusammenfassende Darstellung der Siegel des rheinischen Adels befindet sich nunmehr als besonderer Band des rheinischen Siegelwerkes in Vorbereitung. Als eine Vorarbeit zu dieser Publikation ist der nachstehende Aufsatz über die Siegel der Grafen von Kleve entstanden[2]).

Bei diesen Siegeln nimmt in erster Linie der Siegeltypus, dessen Entwicklung für die rheinische Heraldik sowie für die Kostümkunde des Mittelalters von Bedeutung ist, unser Interesse in Anspruch. Hinsichtlich der Herstellung und Befestigung der Siegelabdrücke und der in der klevischen Kanzlei verwendeten Siegelstoffe bieten die Siegel der Grafen von Kleve nichts Aussergewöhnliches. Es genügt daher, jene Seiten der klevischen Sphragistik nur mit einigen kurzen Bemerkungen zu berühren.

Unsere Untersuchung beschäftigt sich vorwiegend mit den Siegeln der regierenden Grafen von Kleve. Nur soweit es zur

1) Küch, Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins, Band XV.

2) Das Material zu der nachfolgenden Untersuchung stellte in erster Linie das reiche Archiv von Kleve-Mark in Düsseldorf, ferner die Urkundenbestände von Kurköln, Jülich-Berg, Domstift in Köln, sowie die Archive mehrerer anderer Klöster und Stifter.

Erklärung des klevischen Wappens erforderlich war, sind auch die Siegel anderer Mitglieder des Hauses Kleve herangezogen worden.

Von den Siegelstempeln der Grafen und Herzoge von Kleve ist kein einziger im Original überliefert. Wir verfügen nur über Abdrücke dieser Stempel, welche zur Beglaubigung der Echtheit oder zum Verschlusse an Urkunden und Briefen in grosser Zahl sich vorfinden. Das älteste dieser Siegel, wie wir der Kürze und Deutlichkeit wegen die Abdrücke zum Unterschiede von den Typaren bezeichnen, hängt an einer Urkunde des Stiftes Rees, aus dem Jahre 1191[1]). Es besteht, wie die klevischen Siegel aus dem 13. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aus ungefärbtem, gelblich-grauem Bienenwachs, dem zum Härten etwas Harz zugesetzt ist. Seit zirka 1350 bis ins 17. Jahrhundert hinein wird dagegen in der klevischen Kanzlei fast immer rotgefärbtes Siegelwachs verwendet. Ein besonderes Privileg für den Gebrauch des roten Siegelwachses, wie sie die Kaiser seit dem 14. Jahrhundert häufig ausstellten, konnte ich für Kleve nicht nachweisen.

Die Befestigung der Wachssiegel an den zugehörigen Urkunden ist verschieden. Im ausgehenden 12. und im 13. Jahrhundert wird das Siegel vermittelst Seidenschnur oder, was meist der Fall ist, an Pergamentstreifen den Urkunden angehängt. Diese Hängesiegel treten im 14. Jahrhundert mit dem aufgedrückten Siegel, das auf den Papierurkunden Verwendung findet, in Konkurrenz. Die Pergamenturkunden tragen nach wie vor anhängende Siegel, während auf den Papierurkunden das Siegel regelmässig aufgedrückt ist. Das Zurückgreifen auf das aufgedrückte Siegel, welches bekanntlich bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts vorherrschte, dann aber durch das Hängesiegel verdrängt wurde, erklärt sich aus der geringen Stärke des Papieres, welches eine Belastung durch angehängte Siegel nicht ertragen konnte.

Die anhängenden Siegel[2]) bestehen aus zwei aufeinanderliegenden Wachsschichten, zwischen denen die Befestigungsmittel ruhen. Die obere Schicht zeigt den Abdruck des Siegelstempels.

---

1) Original im Düsseldorfer Staatsarchiv.

2) vgl. Ilgen in Meisters Grundriss S. 336.

Im 13. Jahrhundert ist vielfach noch die Rückseite der Hängesiegel mit einem kleinen Stempel geprägt worden. Diese doppelte Prägung verschwindet im 14. Jahrhundert.

Die aufgedrückten Siegel des 14. und 15. Jahrhunderts sind sehr zerbrechlich. Sie bestehen aus einer dünnen Wachsschicht, welche in ähnlicher Weise, wie es heute bei unserm Siegellackabdruck geschieht, auf das Papier aufgetragen und dann mit dem Siegelstempel geprägt wurden. Beim Biegen und Falten des Papieres haben die meisten dieser Siegel Schaden gelitten, so dass gut erhaltene aufgedrückte Siegel aus dem 14. und 15. Jahrhundert zu den Seltenheiten zählen. Ein Nachteil war ferner, dass die aufgedrückten Siegel beim Zusammenfalten der Urkunde leicht an dem darüberliegenden Papier festklebten und dadurch beschädigt wurden. Durch Überdecken des Siegels mit einem Blättchen Papier suchte man diesen Übelstand zu beseitigen. Nunmehr war aber Bild und Umschrift des Siegels nicht mehr zu erkennen, und beim Ablösen des Papierüberzuges, wie es bei einer Rekognition des Siegels unerlässlich war, wurde das Siegel nicht selten zerstört. Solche Beschädigungen des Siegels mussten unter allen Umständen verhütet werden, und so drückte man seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert den Stempel nicht mehr unmittelbar auf die Wachsschicht, sondern in ein Blättchen Papier, das über diese Wachsschicht gelegt war. Vor den älteren aufgedrückten Siegeln haben jene Papier-Wachs-Siegel ohne Zweifel den Vorzug einer grösseren Haltbarkeit. Auch sind Siegelbild und Umschrift bei einer sorgfältigen Prägung gut zu erkennen. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts tritt öfters an die Stelle des Wachses die Siegeloblate als Unterlage für das zu prägende Papierblättchen. In der klevischen Kanzlei ist mir die Verwendung von Oblaten indes nicht begegnet. Auch den Gebrauch des Siegellackes, des spanischen Wachses, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts[1]) in den Rheinlanden vorkommt, habe ich in der klevischen Kanzlei nicht feststellen können.

Es wurde bereits hervorgehoben, dass wir von den Siegelstempeln der Grafen und Herzoge von Kleve keinen einzigen im Original besitzen. Diese Tatsache erklärt sich aus dem Gebrauche des Mittelalters, die Stempel der verstorbenen Siegel-

1) vgl. Ilgen in Meisters Grundriss S. 327.

führer zu vernichten[1]). Eine Vererbung der Siegelstempel vom Vater auf den Sohn hat freilich auch mitunter stattgefunden, aber in der Regel sind die Typare, um deren missbräuchliche Verwendung zu verhüten, nach dem Tode ihrer Besitzer zerstört worden. Eine Vererbung der Siegelstempel konnte ich bei den Siegeln Johann II. (1481—1521), Johann III. (1521—1539) und Johann Wilhelms (1592—1609) feststellen. In allen drei Fällen handelte es sich um die Helmsekrete der Herzoge, welche von deren Erben weiterbenutzt wurden. Johann III. (1521—1539) siegelte noch im Jahre 1523 mit dem Helmsekret seines Vaters Johann II. (1481—1521)[2]). Da beide Herzoge den gleichen Namen trugen, fällt die Weiterbenutzung des väterlichen Siegels bei Johann III. nicht so sehr auf, als bei Wilhelm (1539—1592), der in den Jahren (1539--1543) das Helmsekret seines Vaters Johann III. unverändert weiter verwendete[3]). In den betreffenden Urkunden wird auf diese Unregelmässigkeit in der Besiegelung ausdrücklich hingewiesen[4]). Das Sekret Johann Wilhelms († 1609) wurde ebenfalls noch mehrere Jahre nach dem Tode des Herzogs in der klevischen Kanzlei weiter benutzt. Es begegnet noch auf Urkunden aus den Jahren 1612 und 1613[5]). Hier erklärt sich der Weitergebrauch des alten Siegelstempels vielleicht dadurch, dass der Streit um das Erbe Johann Wilhelms noch unentschieden war.

Über die Verfertiger, die Aufbewahrung und die äussere Gestalt der Siegelstempel vermögen wir, da wir die Original-

1) vgl. Ilgen a. a. O. S. 348

2) Düsseldorf Kleve-Mark 1523 nr. 1805.

3) Düsseldorf Kleve-Mark 1539 nr. 1867. Kleve-Mark 1543 nr. 1878 3/4.

4) Der Siegelvermerk lautet in der Urkunde Kleve-Mark nr. 1867: In kennisse der wairheidt haben wir . . . unsers herrn und vaeders laiflicken gedachten Segel, so wy noch ghein eygen segel gebruiken an desen brieff doin hangen. Am 16. November 1541 musste wegen des Fehlens des erforderlichen Siegels des Herzogs Wilhelm die Besiegelung der Privilegienurkunde der klevischen Ritterschaft aufgeschoben werden. Der Herzog hatte bereits ein Siegel anfertigen lassen, aber dies war „nit wol geraiden“ und musste abgeändert werden. S. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 362.

5) Düsseldorf, Stift Kleve 1612 Dez. 19. Düsseldorf, Kleve-Mark 1613 nr. 2051. Der Siegelvermerk der Urkunde Stift Kleve 1612 Dez. 19 lässt darüber im unklaren, dass der Siegelstempel des verstorbenen Herzogs gebraucht wurde: In quorum fidem sigillum ducale secretum presentibus est affixum.

stempel nicht besitzen und auch die handschriftlichen Quellen hierüber fast gar keine Nachrichten enthalten, nur einige kurze, unvollständige Angaben zu machen. Die klevischen Siegelstempel haben ohne Zweifel in der äusseren Form den in grosser Zahl aus allen Epochen erhaltenen Typaren der Städte, Stifter und Klöster nahegestanden. Sie waren wie jene aus Bronze, Messing oder Silber gearbeitet. Herzog Wilhelm besass mehrere silberne Siegelstempel[1]). Selbst das grosse Siegel, das in einem Kästchen[2]) verschlossen war, dessen Schlüssel der Herzog wahrscheinlich mit sich führte, war in Silber geschnitten.

Die erhaltenen Siegel der Grafen von Kleve lassen erkennen, dass die Anfertigung der klevischen Typare meist in den Händen hervorragender Künstler ruhte. Mit Namen kennen wir nur den Stempelschneider des Herzogs Wilhelm. Es ist der als Maler und Kupferstecher bekannte Heinrich Aldegrever aus Soest. Bei ihm hatte der Herzog im Jahre 1544[3]) einen neuen Siegelstempel bestellt und forderte ihn am 7. Mai auf, die Arbeit daran zu beschleunigen und ihm den Stempel nach Speier zu schicken. Im Jahre 1552[4]) verfertigte wiederum Aldegrever für den Herzog Wilhelm zwei silberne Siegelstempel und erhielt für das verwendete Silber und als Arbeitslohn 35 Taler angewiesen[5]).

Einen anderen Stempelschneider des Herzogs Wilhelm namens Gerhard von Batenborch nennen die Landrentmeistereirechnungen vom Jahre 1549/50. Über die Persönlichkeit dieses Meisters, der

1) vgl. unten die Notiz über Aldegrever.

2) Das nach dem Tode des Herzogs Wilhelm † 1592 errichtete Inventarverzeichnis enthält folgenden Vermerk, „Item s. f. g. grosssiegell in silberen in einem kleinen kistgen davon der clevischer Cantzler den schlüssel zu sich genommen.“ Jülich-Berg Familiensachen nr. 43.

3) Kleve-Mark Familiensachen 30.

4) Nagler, Künstlerlexikon 2. Aufl. 1872 S. 241.

5) Die Arbeiten Aldegrevers sind mit voller Sicherheit nicht zu ermitteln. Jedoch sprechen bei dem Siegel B Taf. 18 die Gebrauchszeit (1569—1590), die künstlerische Ausführung des Siegelbildes, sowie ferner der Umstand, dass jenes Siegel in Silber geschnitten war, für eine Autorschaft des Soester Meisters. Wahrscheinlich ist auch Siegel A Taf. 11 eine Schöpfung Aldegrevers. Er hatte bereits im Jahre 1540 für den Herzog Wilhelm ein vorzügliches Porträt in Kupferstich angefertigt. Vgl. die Reproduktion des Stiches bei Des Chestret de Haneffe J., Histoire de la maison de la Mark. Liège 1898.

vielleicht mit der Anfertigung von Münzstempeln beauftragt war, konnte ich nichts Näheres feststellen[1]).

Übersicht über die von den einzelnen Grafen und Herzogen von Kleve verwendeten Siegelstempel[2]).

	Regierungs-zeit	Hauptsiegel	Gegensiegel	selbständige Sekrete und Signete
Theoderich V.	1172–1193	Rs. 1191		
Arnold III.	1193—1202	— —		
Theoderich VI. gt. Nust	1202—1260	A ca. 1202—1220 Rs.	B zu A	
		C 1223—1247 Rs.	D zu C	
Theoderich VII.	1260–1275	A 1260 Rs.	zu A unkenntlich	
		B 1270–1275 Rs.	C zu B	
Theoderich VIII	1275—1305	A 1281–1299 Rs.	B zu A 1281—1282 C zu A 1290—1299	
		D 1300–1301 Rs.	E zu D	
Otto	1305—1310	A 1308 Rs.	B zu A	
Theoderich IX.	1310–1347	C 1326—1344 Rs.	D zu C 1344 E 1344	A 1311—1316 B 1315 E 1344 D 1328—1329 A 1356–1358
Johann	1347—1368			B 1359—1367
Adolf I.	1368—1394 (Graf v. d. Mark 1391–1393)	— A 1369—1392 C 1392—1393 mit Mark		 B 1392 D 1393 mit Mark
Adolf II.	Graf v. Kleve 1394—1417 Herzog v. Kleve 1417—1448 (Graf v. d. Mark 1398—1422)	A 1394—1397 Kleve C 1405–1417 Kleve-Mark E 1418—1448 Herzog von K.		B 1394—1397 Kleve D 1401—1417 Kleve-Mark F 1418 G 1445 H 1420 Helm-signet
Johann I.	1448—1481 (Graf v. d. Mark 1461—1481)	A 1448--1481	—	B 1448—1474

1) Düsseldorf, Jülicher Landrentmeistereirechnungen 1549/50 S. 90.

2) Die verschiedenen Siegelstempel sind mit den grossen Buchstaben des Alphabetes gezeichnet; Rs. = Reitersiegel. Die nicht näher bezeichneten Siegel sind Wappensiegel.

	Regierungszeit	Hauptsiegel	Gegensiegel	selbständige Sekrete und Signete
Johann II.	1481—1521	A 1481—1514		B 1482—1492 C 1507—1517 Helmsignet
Johann III.	1521—1539	C 1528—1532		A 1523—1538 B 1523 Helms. seines Vaters
Wilhelm	1539—1592	A 1541—1543 Geldern E 1569—1590 ohne Geldern		B 1539—1543 Helms. Joh. III. C 1551—1591 Helms. D 1549—1589 Sekret. F 1540 Helms. Geldern.
Johann Wilhelm	1592—1609	A 1596		B 1594—1613 Helms. C 1608 mit Mörs. D 1594—1605

Die vorstehende Tabelle zeigt zunächst, dass die Zahl der von den einzelnen Grafen geführten Siegelstempel seit dem 13. Jahrhundert sich stetig vergrösserte, dass bereits unter Theoderich VI. (1202—1260) eine Nebeneinanderverwendung zweier Siegelstempel stattgefunden hat. Ebenso lässt diese Aufstellung den Wechsel, die Einführung neuer Stempel deutlich erkennen.

Bei Adolf I. und Adolf II. verursachte der vorübergehende Besitz der Grafschaft Mark, bei Wilhelm der Verlust Gelderns, bei Adolf II. die Erhebung Kleves zum Herzogtum die Anfertigung neuer Typare. Schon früher als viele andere Territorialherren[1]) Westdeutschlands haben die Grafen von Kleve mehrere Siegelstempel nebeneinander verwendet. Bereits Theoderich VI. (1202—1260) besass ausser seinem grossen Reitersiegel noch ein kleineres Wappensiegel, das als Rücksiegel verwendet wurde.

Diese Rücksiegel sollten Fälschungen, die auf der Weiterverwendung echter Siegel beruhten, erschweren. Vielleicht wollte auch der Siegelführer durch getrennte Verwaltung dieser beiden Stempel, worauf die Benennung des Rücksiegels clavis sigilli hinweisen dürfte, eine missbräuchliche Verwendung seines Siegels verhindern. Die Gegensiegel werden in der Umschrift meist

1) Vgl. Ilgen a. a. O. S. 345.

sigillum secretum genannt. Eine abweichende Legende hat das Gegensiegel Theoderich VIII.: „Secretum et clavis sigilli comitis Clevensis“ [1]).

Die Bezeichnung Clavis sigilli dürfte auf den Umstand zurückzuführen sein, dass das betreffende Siegel mit dem Schlüssel zu dem grossen Siegel, das vielfach in einem Kästchen verschlossen wurde, vermittelst einer Kette verbunden war. Die Rücksiegel (vgl. Tabelle S. 281) verschwinden im 14. Jahrhundert. Man unterscheidet nunmehr zwischen einem grossen und einem kleinen Siegel, dem Sekrete. Beide Stempel werden selbständig, unabhängig voneinander benutzt. Der Gebrauch des grossen Siegels bewegt sich seit dem 14. Jahrhundert in immer engeren Grenzen. Die meisten Urkunden sind mit dem Sekrete gesiegelt. Die Rücksiegel und Sekrete unterscheiden sich vom grossen Siegel durch kleineres Format und durch das Siegelbild (vgl. unten). Auch wird in der Umschrift das Sekretsiegel meistens als solches bezeichnet.

Neben den Sekreten besassen die Herzoge von Kleve noch Signete, wohl Petschafte oder Ringsiegel, welche noch etwas kleiner als die Sekrete waren. Diese Signete wurden vielleicht vom Herzog persönlich gebraucht, während das Sekret das gewöhnliche Kanzleisiegel gewesen sein dürfte.

Die Umschrift der klevischen Grafensiegel hat seit dem 13. Jahrhundert, wie die Beschreibung der auf der beiliegenden Lichtdrucktafel abgebildeten Siegel aus dem 12.—17. Jahrhundert erkennen lässt, nur unwesentliche Änderungen erfahren. Sie enthält stets den Namen und den Titel des Siegelführers.

Viel tiefgreifender als jene kleinen Änderungen in der Umschrift sind die Wandlungen, welche der Siegeltypus erfahren hat. Das älteste Siegel aus dem Jahre 1191 (Abb. 3) und die grossen Siegel des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts zeigen das Reiterbild der Grafen. Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gesellen sich zu den Reitersiegeln, zunächst als Gegensiegel, dann als selbständige Sekrete und Signete, Siegel, welche als Siegelbild den Wappenschild der Grafen aufweisen. Diesen Wappensiegeln gelingt es im 14. Jahrhundert, die Reitersiegel vollständig zu verdrängen. Auf den Hauptsiegeln (Abb. 4, 8, 11) werden

1) Düsseldorf, Camp 1282 Juni 18.

nunmehr die vollständigen Wappen der Grafen mit Schild, Helm und Kleinoden dargestellt, während auf den Sekreten und Signeten meist nur der Schild oder der Helm abgebildet sind (Abb. 1, 7, 13, 16, 17, 20).

Die für die verschiedenen Entwicklungsphasen charakteristischen Reitersiegel sind auf der beigegebenen Lichtdrucktafel abgebildet. Auf allen ist der Graf auf galoppierendem Pferde, mit dem Schilde am linken Arm und dem gezogenen Schwerte in der Rechten dargestellt. Das Wehrgehänge, welches auf der rechten Schulter aufliegt, ist auf dem Siegel Theoderich VI. gut zu erkennen (Abb. 5). Auf den Siegeln Ottos und Theoderich IX. ist das Schwert mit einer Kette an den Panzer befestigt. Die Rüstung der Grafen besteht aus einem Schuppenpanzer, der bereits unter Theoderich VII. (1260—1275) mit einem Waffenrock überdeckt ist. Zum Schutze der Schultern trugen die Grafen Otto (1305—1310) und Theoderich IX. (1310—1347) sog. ailettes, welche mit dem klevischen Wappen geschmückt sind (Abb. 12 und 15). Das Haupt des Reiters wird durch einen Topfhelm, der auf den Siegeln Theoderich VI. (1202—1260) und Theoderich VII. (1260—1275) nach oben geradlinig abschliesst (Abb. 5), geschützt. Auf den spätern Siegeln ist der Oberteil des Helmes abgeschrägt. (Abb. 12. u. 15.)

Ein Helmkleinod, ein Fächer (waele), kommt zuerst auf dem Siegel Theoderich VIII. vor[1]). Otto trug dasselbe Kleinod wie sein Vater Dietrich VIII. (vgl. Abb. 12). Das gleiche Helmkleinod ist auch als Schmuck auf dem Kopf des Pferdes des Grafen Otto angebracht (vgl. Abb. 12); eine Helmdecke finden wir nur auf dem Siegel Ottos (Abb. 12).

Die Pferdedecke, welche auf den älteren Siegeln Theoderich V. und VI. ganz fehlt (Abb. 3 u. 5) ist auf den Siegeln Theoderich VII. (1260—1275) sehr einfach gehalten, wird aber auf den Siegeln Theoderich VIII. und seiner Nachfolger immer mit dem klevischen Wappen verziert (Abb. 12 und 15).

Die Wappendarstellungen auf den Reitersiegeln sowie auf den späteren ausgesprochenen Wappensiegeln sind für die Ausgestaltung des klevischen Wappens von höchstem Interesse. Ledebur[2]) hat bereits festgestellt, dass das älteste klevische

1) Kleve-Mark 1300 Juli 22. Düsseldorf.

2) Ledebur in den Streifzügen durch die Felder des Kgl. Preuss.

Wappen ein Löwe gewesen sei. Er stützte seine Behauptung auf ein Siegel Theoderich V. (1172—1193), gibt aber leider nicht an, wo sich das betreffende Siegel des Grafen befindet. Wahrscheinlich ist dieses Reitersiegel mit dem auf unserer Tafel abgebildeten Siegel aus dem Stifte Rees identisch (Abb. 3).

Der Löwe, der vielleicht auf eine Verwandtschaft der aus Belgien stammenden Grafen von Kleve mit den Häusern Brabant oder Flandern hinweist, blieb nicht lange das Wappenbild des Hauses Cleve. Schon Theoderich VI. vertauschte vor dem Jahre 1223[1]) den „Löwen" mit einem Herzschilde, der von diesem Zeitpunkt an auf allen klevischen Wappenabbildungen stets wiederkehrt. Die Veranlassung dieses Wappenwechsels lässt sich nicht mehr ermitteln. Bemerkenswert ist, dass derselbe Graf schon im Jahre 1223 ein neues Gegensiegel besass, auf dem ein Wappenschild mit Herzschild und aufgelegter Lilienhaspel dargestellt ist. Der Schild auf dem gleichzeitigen Reitersiegel Theoderich VI. aber zeigt noch immer das einfache Wappen mit dem Herzschildchen (Abb. 5).

Ohne Zweifel bildete diese Lilienhaspel, auch Glevenkreuz und Lilienkreuz genannt, ursprünglich keine heraldische Figur, sie diente lediglich zur Verstärkung des Schildes[2]). Im ausgehenden 13. Jahrhundert wurde jedoch dieser Schildbeschlag auf den klevischen Siegeln als Wappenbild aufgefasst, was insbesondere durch ihr Vorkommen auf der Pferdedecke erwiesen ist.

Neben dem Wappen mit der Lilienhaspel kommt jedoch noch im 13. und 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts bei mehreren Mitgliedern des Hauses Kleve sowie bei einigen klevischen Städten[3]), wie Calcar, Grieth, Kleve und Huissen, das einfache Wappen ohne Lilienhaspel vor.

Wappens. Berlin 1842 S. 45. Gritzner M. Landes- und Wappenkunde[2] Berlin 1894 behauptet wohl irrtümlich dass 1092 Graf Dietrich I. v. Kleve bereits das Löwenwappen geführt habe.

1) Dieses Wappen begegnet uns zuerst auf dem Gegensiegel zu dem älteren Reitersiegel des Grafen. Im Siegelfelde Wappenschild auf dem ein kleines Schildchen abgebildet ist.

Umschrift: † C(= S)ECRETVM . . . ICI.

Düsseldorf, Schillings Kapellen 1202—1223.

2) vgl. Ledebur a. a. O. vgl. Seyler, Geschichte der Heraldik S. 88. Ähnliche Lilienstäbe führten in ihrem Wappen Greiffenklau, Hausmann v. Namedy (Andernach), der Burggraf v. Strassburg.

3) Endrulat, Rheinische Städtesiegel Taf. III 4, 13; Taf. IV 11, 12, 15.



1 Theoderich V. 1172—1193. Löwe. — 2 Arnold 1193—1202. ?

3 **Theoderich VI.** 1202—1260.
1202—1223 Schildchen im Schilde.
1223—1247 Lilienhaspel.

Theoderich 1241—1244.	4 **Theoderich VII.** 1260—1275. Lilienhaspel.	Theoderich, Luf v. Saarbrücken. Schildchen im Schilde m. Turnierkragen.
5 **Theoderich VIII.** 1275—1305. Lilienhaspel. Helmzier: Waele.	Theoderich, Luf von Tomberg u. Hülchradt. 1285 Schildchen mit Sternen umgeben. 1298—1311 Schildchen mit Turnierkragen, Helmzier: Waele.	Theoderich, Propst von Xanten. Lilienhaspel.
6 **Otto** 1305—1310. Lilienhaspel. Helmzier, Waele.	7 **Theoderich IX.** 1310—1347. Lilienhaspel. Helmzier: Drache.	8 **Johann** 1347—1368. 1318 Canonicus Coloniensis gespalten: vorn Löwe, hinten Lilienhaspel[1]). 1331 Dechant u. Archidiakon v. Köln. Lilienhaspel, Vierung: Adler. 1347—1368 Lilienhaspel. Helmzier: Stierhaupt.
	Margaretha, verheiratet mit Graf Adolph von der Mark 1328—1347.	
Engelbert 1347—1391. (Mark)	9 **Adolph I.** Kleve 1368—1394. Mark 1391—1393. Lilienhaspel. Helmzier: Stierhaupt. (Kronreifen zeitweilig geschachtet.)	Dietrich (Dinslaken)
10 **Adolph II.** 1394—1417 Graf von Kleve 1417—1448 Herzog von Kleve 1398—1422 Graf von der Mark Lilienhaspel mit Stierhaupt als Helmz.	Dietrich (Mark) 1393—1398. 1393 gespalten; vorn halbes Schildchen, hinten märkischer Balken.	Gerhardt (Mark) 1422—1461. 1409—1411 gespalten; vorn halbes Schildchen, hinten märkischer Balken.

1) Johann war der Sohn Theoderich VIII. von Kleve und der Margaretha von Habsburg. Daher der Löwe in dem Wappen von 1318. Der Adler, vielleicht der Reichsadler, soll wohl auf die verwandtschaftlichen Beziehungen Margarethas zu Kaiser Rudolf hinweisen.

In einer Urkunde Kaiser Rudolfs von 1290 3./7., deren Kenntnis ich Herrn Archivdirektor Ilgen verdanke, wird die Verwandtschaft Margarethas zu Kaiser Rudolf berührt: Margaretham .... filiam quondam nobilis viri Eberhardi comitis de Habsburg nostri patruelis.

Die vorstehende Stammtafel mit den kurzen Wappenbeschreibungen zeigt, dass die nachgeborenen Söhne Theodorich VI., Theoderich VII. und Adolf I., soweit sie nicht dem geistlichen Stande angehörten, den einfachen Schild mit blossem Herzschildchen geführt haben. Die regierenden Grafen, die Primogeniti, sowie die Mitglieder der klevischen Grafenfamilie, welche kirchliche Würden bekleideten, haben jedoch stets in ihre Siegel das klevische Wappen mit der Lilienhaspel schneiden lassen. Im 15. Jahrhundert verschwindet dieser merkwürdige Unterschied, das klevische Wappen bleibt nunmehr für alle Mitglieder des Grafenhauses ein Herzschildchen mit dem ganzen Schild aufgelegtem Lilienstab.

Bei den Wappenabbildungen des 15. und 16. Jahrhunderts ruht auf dem klevischen Schild in der letztbeschriebenen Form ein Helm mit gekröntem Stierhaupt, dessen geöffneter Rachen über den Oberteil des Helmes gezogen ist. Diese für das spätere klevische Wappen charakteristische Helmzier[1]) ist jedoch, wie die Siegel beweisen, nicht das älteste klevische Helmkleinod. Eine Helmzier treffen wir zuerst auf dem Reitersiegel Theoderich VIII. (1275—1305) an. Das gleiche Kleinod, einen Fächer, besass auch der Bruder des Grafen, Theoderich Luf von Hülchradt und Tomberg, sowie Theoderich VIII. Sohn Otto (1305—1310) (vgl. Abb. 12). Theoderich IX. (1310—1347), welcher seinem Bruder Otto in der Regierung folgte, führte als Helmkleinod einen Drachen. Auf dem Sekrete (Abb. 9 und 10) und noch besser auf dem Signete des Grafen (Abb. 7) ist dieses Kleinod deutlich zu erkennen. Auf dem Signete wurde es, weil für den Helm der Raum des Siegelfeldes nicht ausreichte, unmittelbar mit dem Schilde in Verbindung gebracht und der Drache als Schildhalter aufgefasst.

Theoderich IX. hinterliess wie sein Bruder keine männlichen Nachkommen, und so kam 1347 Johann, der jüngste Bruder Theoderich IX. und Ottos, zur Regierung. Johann liess sich ein neues Siegel schneiden, auf dem zum ersten Mal als Helmkleinod das Stierhaupt (Abb. 6) erscheint. Es ist auffallend, dass

1) Gritzner Max, Landes- und Wappenkunde der brandenb.-preuss. Monarchie, Berlin 1894. Die Angaben G.s sind vielfach zu berichtigen, so auch die Bemerkung, dass das älteste klev. Kleinod „stets der in den Helm beissende rote Stierkopf“ gewesen sei.

Theoderich IX. und Johann, als sie in den Besitz der Grafschaft Kleve gelangten, auf das väterliche Helmkleinod verzichteten und ihre eigene Helmzier weiter benutzten.

Als Johann I. 1368 kinderlos gestorben war, fiel die Grafschaft Kleve an Adolf, den zweiten Sohn seiner Nichte Margaretha, der Tochter Theoderich IX., welche mit dem Grafen Adolf von der Mark (1328—1347) verheiratet war. Adolf übernahm mit dem Erbe Johanns auch dessen Wappen mit dem charakteristischen Kleinode. Zum Zeichen seiner märkischen Abstammung liess er den Reif der Helmkrone mit dem „geschachteten" märkischen Balken belegen (Abb. 14).

Der vorübergehende Besitz der Grafschaft Mark unter Adolf I. in den Jahren 1391—1393 und unter Adolf II. in den Jahren 1398—1422 kommt auch in den Siegeln zum Ausdruck. Die Siegel aus dieser Periode enthalten die Wappenschilde beider Grafschaften. Auf dem Hauptsiegel (Abb. 8) stehen die beiden Wappen zu seiten des klevischen Helmes mit dem geschachteten märkischen Kronreif. Als Adolf II. im Jahre 1417 zum Herzog von Kleve erhoben wurde, liess er sofort ein neues Siegel anfertigen, auf dem die beiden Wappenschilde von Kleve und Mark mit den Helmen nebeneinander abgebildet sind. Der Kronreif des klevischen Helmes ist jetzt nicht mehr geschachtet (Abb. 4). Die kleinen Siegel zeigen die beiden Wappenschilde von Kleve und Mark ohne Helm (Abb. 1).

Nach dem Tode Gerhards von der Mark 1461 wurde die Grafschaft Mark endgültig mit Kleve vereinigt, und das Wappen von Mark ist von dieser Zeit an nicht mehr von den klevischen Siegeln verschwunden. Der Typus des Hauptsiegels, wie ihn Adolf II. geschaffen hatte (Abb. 4), erhielt sich bis zum Jahre 1521, bis zum Regierungsantritt Johann III. Seit dem 15. Jahrhundert hat das klevische Wappen nur einige unwesentliche stilistische Änderungen erfahren. An Stelle des Kübelhelmes, wie er auf dem Sekrete Theoderich IV. (Abb. 9 u. 10), erscheint, tritt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Stechhelm, (Abb. 4), welcher wiederum im 16. Jahrhundert durch den offenen Turnierhelm abgelöst wird (Abb. 19, 20, 11, 18). Die Helmdecke, die in ihrer natürlichen Form nur auf dem Reitersiegel Ottos vorkommt, ist bereits auf dem Reitersiegel Theoderich IX. verschwunden. Die Heraldik verzichtete aber nicht auf die Helm-

decke, und ihre dekorative Umgestaltung, im 15. und 16. Jahrhundert ist auf den Siegeln deutlich zu verfolgen (Abb. 12, 9 und 10, 8, 4, 19, 11, 18).

Durch die Heirat Johann III. (1521—1539) mit Maria, der Erbtochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, wurde den alten klevisch-märkischen Wappenschilden drei neue Schilde, die von Jülich, Berg und Ravensberg, hinzugefügt. In dem grossen Siegel sind diese 5 (3:2) Schilde mit den zugehörigen Helmen folgendermassen geordnet: oben Kleve, Jülich, Berg, darunter Mark und Ravensberg (Abb. 19). Auf dem Sekrete hat Johann diese fünf Wappen in einem quadrierten Schild mit Herzschild zusammengefasst: 1. Kleve, 2. Jülich, 3. Berg, 4. Mark; Herzschild: Ravensberg (Abb. 17).

Johanns Sohn Wilhelm (1539—1592) besass ausser den Besitzungen seines Vaters vorübergehend bis 1543 Geldern. Den geldernschen Helm (Abb. 20) zeigt bereits ein Siegel Wilhelms von 1540. Auch in seinem grossen Siegel von 1541 (Abb. 11) ist das Wappen von Geldern vertreten. Die späteren Siegel Wilhelms enthalten nur noch die Wappen von Kleve, Jülich, Berg, Mark und Ravensberg. Auf dem späteren Helmsekrete Wilhelms sind die drei Helme von Kleve, Jülich und Berg dargestellt.

Johann Wilhelm (1592—1609) führte auf seinen Siegeln den fünffelderigen Schild seines Vaters: einmal geteilt, oben zweimal, unten einmal gespalten: 1. Jülich, 2. Kleve, 3. Berg, 4. Mark, 5. Ravensberg (Abb. 21). Auf einem Siegel des letztgenannten Herzogs, welches an Urkunden des Jahres 1608 vorkommt [1]), ist der Wappenschild einmal geteilt und zweimal gespalten: 1. Kleve, 2. Jülich, 3. Berg, 4. Mark, 5. Ravensberg, 6. Mörs.

Zur Ergänzung der vorstehenden Ausführungen dürften einige kurze Bemerkungen über die Farben des Wappens nicht unwillkommen sein. Auf den Siegeln sind die Wappenfarben nicht zu erkennen, die Sitte, sie durch Schraffierung mitzuteilen, kommt erst nach dem Tode des letzten Herzogs Johann Wilhelm auf.

Den einfachen älteren Schild von Kleve beschreibt der Dichter Konrad von Würzburg [2]) (†1287) in seinem Turnier von Nantheiz wie folgt:

---

1) Düsseldorf, Stift Kleve 1608, Aug. 8 und Nov. 5.

2) Wir entnehmen jene interessante Stelle, aus Ledebur a. a. O dem Abdrucke dieser Beschreibung in Seyler, Geschichte der Heraldik.

Mit Wâpencleiden sîdin
zogt ûf die planiure
van Cleven der gehiure,
ein grave missewende bar
mit einem schilde wîz gewar
der was mit hermin überspreit
ein ander schilt was drin geleit
der ûzer glanzen kelen rôt
vil lichten glast den ougen bôt.

Die Farben kehren in dem späteren klevischen Wappen wieder. Dieses zeigt eine goldene Lilienhaspel auf einem roten Schild mit silbernem Herzschild. Auf dem Schilde steht ein Helm mit gekröntem, weissgehörntem Stierhaupt, naturfarben, dessen Rachen über den Oberteil des Helmes gezogen ist.

Beschreibung der Tafel.

Nr. 1. Johann II. (1481—1521). Im Siegelfelde die beiden Wappenschilde von Kleve (rechts), Mark (links)

Umschrift: Sigillum. IOHANIS.DVCIS.CLIVENSIS.ET.COMI-TIS.DE.MARKA.

Düsseldorf, Kleve-Mark 1483. Nr. 1633.

Nr. 2. Theoderich VI. (1202—1260). Gegensiegel zu Abb. Nr. 5. Im Siegelfelde Wappenschild: Schildchen mit aufgelegter Lilienhaspel.

Umschrift: [† Sigillum] COMI[TIS] CLEV[ensis].

Düsseldorf, Kurköln 1247 Juni 8.

Nr. 3. Theoderich V. (1172—1193). Reitersiegel. Auf dem linken Arme des Reiters ein Schild, mit einem Löwen.

Von der Umschrift nur mehr ein kleiner Teil erhalten

. . . . . . COMITIS.DE.CLEVE..

Düsseldorf, Rees 1191 [1]).

1) Das Siegel ist schon früher bekannt gewesen. Ledebur, in den Streifzügen durch die Felder der Kgl. Preussischen Wappens. Berlin 1842. S. 45.

Nr. 4. Adolph II. (1394—1448). Im Siegelfelde nebeneinander die Wappenschilde mit den Helmen von Kleve und Mark.

Umschrift: Sigillum. ADOLPHI.DVCIS.DE CLIVIS.ET.COMI-TIS.DE.MARKA.

Düsseldorf, Kleve-Mark 1441. Nr. 1068.

Nr. 5. Theoderich VI. (1202—1260). Reitersiegel. Pferd noch ohne Decke. Der Schild, welchen der Reiter in der Linken hält, zeigt das klevische Schildchen. Der Reiter ist mit dem Panzerhemd bedeckt, auf welchem der Schwertgurt zu erkennen ist. Der Helm zeigt die ältere Topfform.

Umschrift: † Sigillum TEODERIC(us).DEI.GRACIA.(COMES. D)E CLEVE.

Düsseldorf, Kurköln 1247 Juni 8.

Nr. 6. Johann (1347—1368). Im Siegelfelde den klevischen Schild mit Helm und Kleinod: Stierhaupt.

Umschrift: SIGILLum.IOHANNIS.COMITIS.CLIVENSis.

Düsseldorf, Kleve-Mark 1367 Febr. 2.

Nr. 7. Theoderich IX. (1310—1347). Im Siegelfeld Drachen den Klevischen Wappenschild haltend.

Von der Umschrift sind nur mehr einige Buchstaben zu erkennen . . . . . DE . . . . VE.

Düsseldorf, Meer 1315 Juli 29.

Nr. 8. Adolph II. 1394—1448. Im Siegelfelde der klevische Helm mit geschachtetem Kronreif (Mark); zu seiten des Helmes die Schilde von Kleve und Mark.

Umschrift: Sigillum ADOLPHI.COMITIS.DE.CLEVIS.ET.DE. MARKa.

Düsseldorf, Kleve-Mark 1413. Nr. 711.

Nr. 9 u. 10. Theoderich IX. (1310—1347). Im Siegelfelde der Klevische Wappenschild, darüber Kübelhelm mit Helmdecke und mit Helmkleinod, Drachen.

Umschrift: Sigillum.THEODERICI.COMITIS (CLEVEN)[SIS].

Düsseldorf, Kleve-Mark 1311 Juni 2 und 1316 Aug. 16.

Nr. 11. Wilhelm (1539—1592). Im Siegelfelde Wappenschild, einmal geteilt, oben dreimal, unten zweimal gespalten 1. Jülich, 2. Geldern, 3. Kleve, 4. Berg, 5. Mark, 6. Zütphen, 7. Ravensberg. Auf dem Schilde ruhen die 4 Helme von Jülich, Geldern, Kleve und Berg. In dem Ring der Legendenschrift, hinter dem Geldernschen Helm ein Zeichen $\overset{e}{A}$? Zwischen den Helmen die Jahreszahl 1541. Auf dem Schildfeld v. Zutphen die Buchstaben W. D. = Wilhelmus Dux.

Umschrift: Sigillum.WILH[ELMI.DVCIS IVL]IAE.GELRIAE. CLIVENsis . ET . BERGENsis . COMitis . MARchiae . ZVTPHANiae . ET . RAVEnSBurgi . DomiNI . IN . RAVEnSTein et Cet.

Düsseldorf, Kleve-Mark 1542 April 12. (Nr. 1876.)

Nr. 12. Otto (1305—1310). Siegelbild wie auf Nr. 15. Bemerkenswert ist die Decke auf dem Helme Ottos.

Umschrift: † SIGILLVm.OTTONIS.COMITIS [CLIV]ENSIS.

Düsseldorf, Kleve-Mark 1308 Okt. 27.

Nr. 13. Johann III. (1521—1539). Im Siegelfelde die Helme von Kleve und Mark.

Umschrift: SECRET[Vm] IOHannIS.DVCIS.[CLIVIAE] COMITIS.DE.MARKA.

Düsseldorf, Kleve-Mark 1543. Nr. 1878 3/4.

Wilhelm siegelte noch im Jahre 1543 mit dem Siegel seines Vaters

Johann III. Es fällt auf, dass Johann III. auf seinem Sekrete nur die Helme von Mark und Kleve abbildet, und nicht Jülich und Berg, wie dies bei dem Helmsekrete Wilhelms und Johann Wilhelms geschehen ist (Abb. 16), berücksichtigte.

Nr. 14. Adolph I. (1368—1394). In einem Vierpass der klevische Wappenschild mit Helm. Der Reif der Helmkrone ist mit dem märkischen, geschachteten Balken belegt.
Umschrift: Sigillum . ADOLPHI . COMITIS . CLEVENSIS.
Düsseldorf, Kleve-Mark 1382 April 2. Nr. 440.

Nr. 15. Theoderich IX (1310—1347). Reitersiegel Theoderich IX. Auf dem galoppierenden, mit wappengezierter Pferdedecke bekleideten Pferde der Graf mit dem gezogenen Schwerte in der Rechten, und dem Schilde am linken Arm. Die Rüstung des Grafen besteht aus einem Schuppenpanzer, der mit einem Waffenrocke überdeckt ist, und einem Topfhelm. Auf den Schultern der Rüstung sind noch Ailettes angebracht, welche das klevische Wappen zeigen. Das Schwert des Reiters ist mit einer Kette am Panzer befestigt.
Umschrift: [† SIGILLV]M. THEODERICI. COMITIS. CLEVENSIS.
Düsseldorf, Kleve-Mark 1326 August 23.

Nr. 16. Johann Wilhelm (1592—1609). Auf dem Siegel sind die drei Helme von Jülich, Kleve, Berg dargestellt. Zuseiten des Helmes die Jahreszahl 1592.
Umschrift: [Sigillum] IOANnis GVILHELMI . DVC[IS IVLiaé] CLIViae ET . MOnTium . COmitis . MARC[Hiae Ravensburgi ac Moersae?].
Düsseldorf, Stift Kleve 1612 Dez. 19.

Nr. 17. Johann III. (1521—1539). Im Siegelfelde quadrierter Schild mit Herzschild 1. Kleve, 2. Jülich, 3. Berg, 4. Mark, Herzschild Ravensberg.
Umschrift: Sigillum . DomiNI . IOHANnIS . CLIVENSsis IVLIE . ET . MOnTEnSis . DVCIS . COMITIS De MARK et RAVEnSBerg et cet.
Düsseldorf, Kleve-Mark 1523. Nr. 849.

Nr. 18. Wilhelm (1539—1592). Im Siegelfelde ein einmal geteilter, oben zweimal, unten einmal gespaltener Wappenschild mit den Helmen von Jülich, Kleve, Berg; 1. Jülich, 2. Kleve, 3. Berg, 4. Mark, 5. Ravensberg.
Umschrift: Sigillum . WILHELMI . DVCIS . IVLIAE . CLIVENsis . ET . BERGENsis . COMITIS . MARCHIAE . ET . RAVENSBVRGI . DomiNI . IN . RAVENSTein et cet.
Düsseldorf, Jesuiten in Köln 1569 Sept. 29.

Nr. 19. Johann III. (1521—1539). Im Siegelfelde 5 Wappenschilde mit den zugehörigen Helmen 3 : 2. 1. Kleve, 2. Jülich, 3. Berg, 4. Mark, 5. Ravensberg.

Umschrift: . . . . . [Sigillum Johannis ducis Clivensis] IVLIE. ET. MONTENSIS. COMITIS. MARKENSIS. ET RAVENSBVRGENSIS et cet.

Düsseldorf, Kleve-Mark 1532. Nr. 1839.

Nr. 20. Wilhelm (1539—1592). Im Siegelfelde der Helm des Wappens von Geldern

Umschrift: Sigillum GVILelmi CLIVensis. IVLie. ET. MONTEnsis DVCIS. GELRiae. COMI[Tis] ZVTPHAniae. AC. DomiNI. IN. RAVENSTEIN.

Düsseldorf, Stift Kleve 1540 März 5.

Nr. 21. Johann Wilhelm (1592—1609). Siegelbild: Wappenschild einmal geteilt, oben zweimal, unten einmal gespalten. 1. Jülich, 2. Kleve, 3. Berg, 4. Ravensberg, 5. Mark.

Umschrift: Sigillum. IOANnIS. GVILIELMI. DVCIS. IVLie. CLIVensis. ET. MONtensis. COMitis. MARCHIAE. ET. RAVENSBurgi. DOmini. IN RAVEnstein. et cet.

Düsseldorf, Kleve-Mark 1594 April 1. Nr. 1992.

Beiträge zu den Kämpfen zwischen Katholiken und Protestanten am Niederrhein und Johannes Stalenus aus Calcar.

Von

R. Scholten.

Joannes Stael dictus Stalenus wurde nach seinem eigenhändigen, lateinisch abgefassten Testament[1]) am Sonntag Lätare, also am 13. März 1596 von bürgerlichen Eltern in Calcar geboren und von Pfarrer Matthias Holtsteg, der zu Löwen baccalaureus der Theologie geworden war, getauft. Arnold de Witte, Pfarrer in Altcalcar, und seit 1600 Nachfolger von Holtsteg, hob ihn aus der Taufe. Der Vater Derick Stael besass in Calcar an der Ketel- oder Kesselstrasse ein Haus, Rosenhaus genannt, das beiderseits der Eingangstüre mehrere Kammern hatte und nach hinten an das St. Ursulakloster stiess[2]). Von den Kindern, mit denen die Ehe gesegnet war, lernen wir ausser Johannes noch eine Schwester kennen, die in den Kriegswirren Calcar hatte verlassen müssen und sich nach Rees wandte, wo sie einen Honhorst heiratete. Eines Sohnes beider, bald Conradus Stalenus dictus Honhorst, bald Honhorst condictus Stalenus, gedachte Johannes in seinem Testament. Ein Bruder von Johannes fuhr 1615 nach der Legende das lahme Dienstmädchen des Lizentiaten Adrianus Hooghuysen in Calcar zum Gnadenbild nach dem nahegelegenen Kloster Marienbaum und brachte es als genesen heim[3]).

Johannes neigte zum geistlichen Stande hin und wurde deshalb auf Veranlassung seines Taufpaten der Lateinschule in seiner Vaterstadt überwiesen, die damals unter dem von Emmerich berufenen

1) Im kath. Pfarrarchiv zu Calcar auf Papier.
2) Kopiar des Klosters Marienbaum im dortigen Pfarrarchiv fol. 120.
3) P. J. Sotier, Marienboom. Venlo 1770. S. 64.

Rektor Wilhelm Cusher blühte. Der Magistrat von Calcar interessierte sich für den Knaben und verlieh ihm aus einer Stiftung für minder begüterte Studenten ein Stipendium[1]. So wurde es dem strebsamen Schüler möglich, in Emmerich, wo er viel im Gregoriushaus der Fraterherren verkehrte, die Humaniora, und an der Universität zu Köln, der er am 22. Mai 1615 als Johannes Stael Calcariensis ad artes (iuravit et solvit) einverleibt wurde, Philosophie und Theologie zu absolvieren. Hier, wo er zum Lizentiaten der Theologie befördert wurde, lernte er viele vortreffliche Männer kennen und schloss mit ihnen, insbesondere mit den Brüdern Adrian und Peter van Walenburg aus Rotterdam, die beide nacheinander Weihbischof von Köln wurden, innige Freundschaft. Im Lateinischen hatte sich Stalenus eine grosse Fertigkeit erworben, schrieb er doch fast alle seine so zahlreichen Predigten lateinisch nieder. Auch mit dem Griechischen und Hebräischen war er wohl bekannt, in der Geschichte und in den Kirchenvätern bewandert, selbst mit den Schriften der Rabbinen war er vertraut. Nach dem Zeugnis der Oratorianer in Kevelaer, die ihn viele Jahre zu den Ihrigen zählten, war er ein in jeder Beziehung bedeutender Mann mit klarem Verstand, scharfem Urteil und einem überaus glücklichen Gedächtnis, dabei in seinem Leben anspruchslos, demütig und bescheiden, äusserst wahrheitsliebend und von einem erbaulichen Lebenswandel[3].

Wiederholt wurde Stalenus eine Professur an der Universität in Köln angeboten, allein zur Annahme einer solchen war er nicht zu bewegen. Es zog ihn nach seiner engeren Heimat, insbesondere nach seiner Vaterstadt Calcar hin. So kam er gegen Ende 1618 als Vikar oder Kaplan nach Calcar und weihte unter Pfarrer Wierus then Haeff (1617—1627) acht Jahre lang dem Städtchen seine jugendlichen Kräfte. Ob er dort seinen Vater noch vorgefunden hat, bleibt ungewiss, sicher ist, dass dieser um die Mitte 1619 nicht mehr am Leben war. Am 4. Oktober dieses Jahres

1) Nach dem Testament des Stalenus.

2) Vgl. Annal. d. hist. Vereins f. d. Niederrh. 28 und 29, 227.

3) Chronicum congregationis oratorii domini Jesu ab a. dni. 1626—1729. Insulis Flandrorum apud Petr. Matthon. 1740, p. 86. — Adrianus, Bischof von Adrianopel, weihte 1663 Oktober 10 einen Altar der hh. Anna, Joseph und Barbara im Kloster Grafenthal. Urk. auf Perg. mit eigenhänd. Unterschrift im Archiv Gaesdonck.

verkaufte nämlich seine Frau Henrica als Witwe unter Assistenz von ihrem Sohne „sacellanus Johannes als Vormund der noch unmündigen Kinder“ vor Richter Dr. Engelbert van Roemond und Schöffen Wilhelm Braem und Heinrich van Düsseldorpf ihr Haus an die Birgittinen von Marienbaum, die sich in den Kriegswirren hinter die Mauern Calcars zurückgezogen und auf Anraten Herzogs Wilhelm von Kleve das leerstehende St. Ursulakloster zunächst gemietet und 1605 gekauft hatten[1].

Seine Studienjahre hatte Stalenus in einer politisch und religiös erregten Zeit durchlebt. Schon früher, namentlich aber während seines Aufenthaltes in Köln und Calcar, hörte er von den unheilvollsten und ärgerlichsten Auftritten in seiner engern Heimat. So hatte sich die holländische Besatzung von Schenkenschanz im Bund mit der Brandenburgischen Regierung von 1615 bis 1624 die gewaltigsten Übergriffe in die katholische Kirchengemeinde Brienen bei Kleve erlaubt, den Pfarrer mit Gewalt beseitigt und einen reformierten Prediger eingeführt, obschon die ganze Pfarre katholisch war und blieb[2]). Und früher noch hatte in Goch, auf die diabolischen Ränke des dortigen Predigers Ceporin hin, Lambert Charles, Gouverneur von Nymegen, haarsträubende Dinge in Szene gesetzt, die unbegreiflich bleiben[3]).

Als Stalenus nach Calcar kam, war die Blütezeit der einst mächtig aufstrebenden Stadt längst dahin. Der Schläge, die auf sie in den unaufhörlichen Fehden der Landesherren, insbesondere mit den Herzogen von Geldern, niedergingen, waren zu viele und zu grosse gewesen, als dass sie hätte standhalten können, und an ein Wiederaufleben war bei dem seit 1566 tobenden spanisch-niederländischen Krieg nicht zu denken. Mochte das Kleverland mit diesem Krieg an und für sich auch nichts zu tun haben, Spanier und Holländer betrachteten es bei der Regierungsunfähigkeit seiner Fürsten als herrenloses Gebiet und fühlten sich immer mehr als förmliche Herren desselben. Trotz der ausdrücklichen Weisung des Statthalters Moritz von Nassau an die Kommandanten

1) Kopiar des Klosters Marienbaum a. a. O.

2) Ausführlich Scholten, Gesch. Nachr. über Cleverham. Cleve 1888, S. 28 ff.

3) F. Schroeder, Histor. Jahrbuch 1898, S. 305—335 und 792—826 und Jahrg. 1899, S. 25—54 und Historia captivitatis civium Gochensium. Coloniae Agripp. 1719.

in Schenkenschanz und den Grenzorten, sich an den Emmerichern und den Untertanen des Herzogs von Kleve überhaupt nicht weiter zu vergreifen, da diese mit dem König von Spanien und dem Krieg nichts zu tun hätten[1]), klagt 1597 ein Kanonich in Xanten: „Wir am Rhein sind von Kaiser und Reich gänzlich verlassen. Unsäglich ist es, was wir heute von den holländischen, morgen von den spanischen Truppen zu erdulden haben, wie sie brandschatzen und brennen. Grosse Strecken liegt der Boden völlig unkultiviert, sehr viele Leute sind davon gelaufen, pestartige Krankheiten raffen im Lande Tausende dahin. Ich weiss nicht, ob im Reich irgendein Land so unglücklich ist wie das unserige"[2]). Und diese so trostlosen Zustände hielten im Kleverland noch lange vor, ja verschlimmerten sich von Jahr zu Jahr. Noch 1650 klagt Richter Jakob von Müntz von Kleverham in seinem amtlichen Bericht an den Statthalter Johann Moritz von Nassau in Kleve, dass er die Leute nicht mehr im Lande zurückhalten könne, viele seien schon davon gelaufen, über alles gehe das Laster der Trunkenheit und Sauferei, dabei viel Zank und Schlägerei, auch allerlei andere Untugend zu entstehen pflege. In Ermanglung einer guten Polizei bei so verderblichen Kriegsjahren sei im ganzen Amt alles drüber und drunter gegangen und unter die Füsse gebracht[3]).

Eben diese trostlosen Zeiten wurden von holländischen Emigranten und Flüchtlingen benutzt, ins klevische Gebiet einzuschlüpfen, sich dort einzunisten und calvinische und wiedertäuferische Lehren und Ansichten zu verbreiten. Auch wurden von Holland manche Prädikanten ins Land geschickt oder auch von dort erbeten und sodann von den Generalstaaten gehalten und beschützt. Daher das Wort eines Emmerichers: „Der Calvinismus verschafft sich hier mit Hilfe der Generalstaaten einen starken Anhang"[4]).

Machtlos standen die damaligen klevischen Fürsten, körperlich und geistig schwach wie sie waren, diesen Bestrebungen gegenüber. Mochte ihr Gelüste, in kirchlicher Beziehung hier und da zu reformieren, auch noch so gross sein, mit der alten Kirche wollten sie unter keinen Umständen brechen, das Sektenwesen

1) J. Köhler, Rückblick auf d. Entwicklung des höh. Schulwesens in Emmerich 1882, S. 51.

2) Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes V, 143.

3) Scholten, Geschichtl. Nachr. über Cleverham. Cleve 1888 S. 9.

4) Janssen a. a. O. 212.

war ihnen vielmehr verhasst, und nur von einer Religion wollten sie in ihren Landen etwas wissen. Deshalb ihre zahlreichen Edikte gegen alles Sekten- und Konventikelwesen. Allein so viele ihrer auch erlassen wurden, einen durchschlagenden Erfolg hatten sie nicht. Waren doch die zum Landtag verschriebenen Stände und auch die Hofräte selbst in zwei Lager geschieden, die einen für, die andern gegen die Neuerung. Die Magistrate der einzelnen Ortschaften, die sowieso auch in kirchlichen Dingen gerne ein Wort mitredeten, merkten nur zu bald, dass sie nichts Schlimmes zu befürchten hätten, wenn sie gegen die Neuerer saumseliger verfuhren. Manche von ihnen, die längst mit der alten Kirche zerfallen und dem Klerus abgeneigt waren, neigten selbst zu der neuen Lehre hin. Von den Jurisdiktionsherren erblickten viele in der Neuerung ein Mittel, ihre Macht und ihren Einfluss in kirchlichen Dingen zu vermehren und auch auf Kosten der Kirche sich zu bereichern. Die beschuldigten Neuerer selbst lernten bald, wie es zu machen sei, die Sache auf die lange Bahn zu schieben. Sie erbaten sich Bedenkzeit, gaben Versprechungen und sahen sich inzwischen nach auswärtiger Hilfe um. So wandte sich die Klassikal-Synode von Wesel im September 1586 an den Grafen Leicester, Gubernator in Holland, und bat um seine Gunst, indem sie ihn daran erinnerte, dass er vom König von England geschickt sei, allen Religionsverwandten Hilfe und Beistand zu leisten[1]).

Schlimmer noch gestaltete sich die Lage für die alte Kirche durch den Anfall Kleves an die Kurfürsten von Brandenburg und deren Freundschaftsbündnis mit den Generalstaaten. Gaben sich die Holländer anfangs als „Diener des Kurfürsten zu Brandenburg“ aus, um ihm das klevische Erbe zu sichern, so verstanden sie es von Jahr zu Jahr mehr, sich zu drückenden Herren zu machen und Brandenburg immer tiefer in Abhängigkeit zu bringen, zumal als dieses eine Anleihe in Holland aufgenommen hatte, die nicht abgetragen werden konnte und immer höher anschwoll. Als sich 1630 die Spanier bereit zeigten, ihre Truppen aus den klevischen Landen abzuführen, erklärte Holland ausdrücklich, die Städte Wesel, Büderich, Rees und Emmerich als Pfand für die Brandenburgische Schuld behalten zu müssen[2]). Kurzum die Holländer schalteten

1) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein Leipzig 1887. II, Nr. 6.

2) Historisches Jahrbuch 1903, S. 512 und 513.

und walteten in Kleve, ohne sich um die kurfürstliche Regierung im geringsten zu kümmern. Mit Recht hob deshalb Dechant Caspar van Ulfft von Xanten in seiner Beschwerde an die Generalstaaten vom 13. November 1630 hervor, wie die Holländer sich jure belli als Besitzer des Kleverlandes betrachten könnten? Der König von Spanien hätte als Verbündeter von Pfalz-Neuburg und in dessen Namen das Land besetzt, es aber niemals als sein Eigentum ausgegeben, sondern nur nudam custodiam murorum in usum sui confoederati principis beansprucht, auch niemals in politische oder kirchliche Dinge mit Absetzung von Prädikanten sich eingemischt, diese vielmehr geduldet, wie es noch in Xanten, Goch, Holt und anderen Ortschaften der Fall sei[1]).

1. Religiöse Kämpfe in Calcar.

So etwa hatten sich die Dinge am Niederrhein gestaltet, als Stalenus gegen Ende 1618 als Kaplan in seine Vaterstadt Calcar kam. Wie allenthalben, so war auch hier der Versuch gemacht worden, die neue Lehre einzuführen. Allein die Calcarer hatten treue Wacht gehalten. Vor allen übrigen Ortschaften des Kleverlandes hatte ihre Stadt das Privilegium, dass sie selbst nach ihrem Sinn und Herzen einen Richter wählte, demnach einen solchen nicht von der Regierung anzunehmen brauchte. Überdies hatte Calcar nacheinander eine Reihe vortrefflicher Männer gehabt, die sich in allen Beziehungen als wahre Hirten in Wort und Tat bewährten. Mit einem gewissen Stolz wies Stalenus wiederholt seine Landsleute auf diese glänzenden Beispiele hin, erinnerte sie an deren grossen Verdienste und forderte sie auf, ihrer stets eingedenk zu bleiben. Kein Wunder, wenn an einem solchen Ort auch der Magistrat einmütig war und blieb und am alten festhielt. Noch am 6. September 1586 gab Herzog Johann Wilhelm den Einwohnern zu erkennen, er werde mit ganzer Überzeugung und aller Kraft die alte römisch-katholische Religion zu erhalten und wiederherzustellen bestrebt sein, rühmte Calcar, dass es sich bisher von den einschleichenden Sekten frei erhalten habe, und ermahnte es, in diesem seinen Eifer sich nicht irremachen zu lassen[2]). Jedoch

1) Ebendas. S. 749.

2) Extractus aus einigen fürstl. Rescripten in p°. religionis im Stadtarchiv zu Calcar.

hatte sich trotz aller Vorsicht im November 1590 ein fremder, in Wissen (Weeze?) oder Kervenheim wohnender Prediger Caspar N. (Keutwerd?) eingefunden und in den Häusern Kinder getauft. Sofort wandte sich der Magistrat an den Fürsten, was er in dieser Sache tun sollte. Am 26. November erfolgte vom Hof die Weisung, der Richter habe bei einer sofort zu zahlenden Strafe von hundert Goldgulden einzuschärfen, dass die Kinder durch den Pfarrer zu taufen seien, dem Prediger aber die höchste Ungnade des Fürsten bezw. Gefängnis angekündigt werden sollte[1]). Dennoch scheint der Prediger einen kleinen Anhang in der Stadt gefunden zu haben. Mindestens bestand im August 1591 eine kleine Gemeinde „Brüder und Schwestern, die die reformierte Religion glauben und üben“ und sich selbst eine Gemeinde unter dem Kreuz oder, was dasselbe ist, eine heimliche Gemeinde nannte[2]). Es waren Wiedertäufer, die in fast allen Ortschaften am Niederrhein auftauchten, denen jedoch die Ausübung ihrer Religion durch ein Reichsgesetz verboten war. Nach den Vorkommnissen in Münster und dem wüsten, tollen Treiben des Schneiders Johann Willemsen aus Roermond, der die Rolle der Münsterschen Wiedertäufer kopierte und in Altcalcar, hauptsächlich aber am rechten Rheinufer von Elten bis um Wesel herum sein Unwesen trieb, ist es zu begreifen, dass man den Wiedertäufern scharf auf die Finger sah[3]). Bürgermeister Derick van den Steen in Calcar hatte den dortigen Brüdern und Schwestern vorgeworfen, dass in Calcar überhaupt keine Christen seien, die sich zur Augsburgischen Konfession bekännten, sie seien nichts als Calvinisten und Wiedertäufer. Dies alles mag man bitter empfunden haben, und so sagte sich Ende September 1591 ein Teil wenigstens äusserlich von den Brüdern und Schwestern los und zeichnete als „in Gottes Wort gegründeter Augsburgschen Konfession zugetanene gehorsame Bürger und Bürgerinnen von Calcar“. Das ganze Streben war von nun an darauf gerichtet, freie öffentliche Religionsübung zu erlangen, um dadurch die Makel der Wiedertäuferei zu verdecken. Zu diesem Zweck wandten sie sich zunächst am 6. August 1591 an den Pfalzgrafen von Zweibrücken, er möge doch sorgen, dass sie nicht mehr so streng von

1) Ebendas.
2) Keller a. a. O. II, nr. 62, S. 117 und nr. 68, S. 120.
3) Scholten, Zur Gesch. d. Stadt Cleve 1905, S. 271 ff.

den Amtleuten und Obrigkeiten verfolgt würden, noch unlängst sei ihnen bei Strafe von zweihundert Goldgulden befohlen worden, ihre Kinder durch den katholischen Pfarrer taufen zu lassen. Sie lebten der Hoffnung, etwas mehr Heil und Freiheit zu erlangen, nachdem der Pfalzgraf glücklich ins Land gekommen sei[1]). Am 20. September dankten sie den Brüdern in Wesel für deren Schreiben und bemerkten dabei, es schiene ihnen nicht ratsam, den Magistrat mit Bitten zu belästigen, da alle seine Glieder gleiche Feindschaft wider sie hegten. Besonders nachteilig sei es für sie, dass niemand als Bürger aufgenommen würde, wenn er nicht den papistischen Eid geschworen und sich zur Beobachtung der Vorschriften der katholischen Kirche verpflichtet habe. Niemand könne seine Kinder anders als in die papistische Schule schicken, und durch die Statuten der Gilden und Ambachten würden sie sehr benachteiligt. Gerne möchten sie vor unparteiischen Richtern sich verteidigen, man würde dann Wunder hören, wie man mit den heranziehenden Handwerkern verfahre und diese durch Brüchten und sonst so lange quäle, dass sie van dannen gingen. Schliesslich baten sie, die Brüder möchten sie doch dem Drost Wolter van Büren in Goch empfehlen, der ihnen allen nur möglichen Beistand versprochen hätte[2]). Dieser Drost van Büren zu Calbeck und Haus Grieth, mit Carola v. Brempt, Erbin zu Clörath, Vorst und Wardenstein vermählt, hatte in Grieth die von seiner Familie gestifteten Vikarien s. Crucis et matris Annae, womit die Marienvikarie vereint wurde, unter sich. Sein Sohn Johann Otto wurde infolge der Predigt des Johann Stephani in Wesel, der dem Namen Jesu jede äussere Ehrerbietigkeit versagt wissen wollte, mit Johann Sternenberg, genannt Düsseldorf, dem Baron von Mylendonck und Diedrich v. Wylich zu Winnenthal katholisch, fiel jedoch wieder ab und wies die Vikarien in Grieth dem ersten Prediger in Üdem, Philipp Niesener, 1636 zu[3]).

Fast zu derselben Zeit hatten die Brüder von Calcar mit denen in Emmerich, durch Vermittlung des Predigers Johann Heidfeld in Wesel, eine Bittschrift an den klevischen Landschreiber Dr. Heinrich Tack in Düsseldorf eingereicht, wozu Heidfeld be-

1) Keller a. a. O. II nr. 62, S. 117.

2) Ebendas. nr. 68, S. 120.

3) Scholten, Beiträge z. Gesch. von Wissel und Grieth. Cleve 1890, S. 138, 139 und 172.

merkte, wenngleich er geglaubt habe, dass die Bittschrift der Calcarer und Emmericher nebst der Empfehlung des van Büren genüge, überschicke er dennoch andere, und zwar, wie es gewünscht sei, unterschriebene. Er bitte, alles für die Erlangung eines öffentlichen Exerzitiums zu tun. Gewissensfreiheit sei ihnen nur Rauch, allein so (durch öffentliches Exerzitium) wollten sie ihren Irrtum bedecken. Dies teile er ihm jedoch allein mit, die Bittschrift möchte er nicht einzelnen Räten, sondern dem Fürsten in publico consessu überreichen.

Auch an die klevischen Stände und Ritterschaft in Düsseldorf ging Ende September eine Bittschrift ab, worin sie bemerkten, dass sie den Pfalzgrafen und die Herzogin von Preussen bereits ersucht hätten. Die Brüder in Wesel gingen sie noch einmal um öffentliches Exerzitium am 27. Oktober an. Es unterschrieben das Schriftstück: Arnt Brackman, Clas van Egher, Henrick Goeltgens[1]), Derick then Beke und Wessel Stockhorst[2]).

Nachdem man am Hofe vernommen hatte, dass in Calcar in verschiedenen Häusern Konventikel und Predigten abgehalten würden, erfolgte am 11. Juni 1592 der fürstliche Befehl, alle diejenigen, die ihre Häuser dafür hergäben, zu 25 Schild und die, so den Prediger anhörten, zu 5 Schild zu verurteilen, und die Schuldigen vorzuladen und sodann darüber zu berichten[3]). Nach erfolgtem Bericht schärften die Räte ein, an den festgesetzten Pönen festzuhalten, worauf dann der Magistrat am 2. Juli antwortete, dass „er genugsam advigiliere und viele sich bereit erklärten, der Konventikel sich zu enthalten“[3]).

Als Herzogin Jakoba am 27. Juni 1592 der Stadt vorgehalten hatte, dass dort in Religionssachen allerhand gefährliche Neuerung eingeführt werde, die bei Lebzeiten Herzogs Wilhelm nie gewagt worden wäre, antwortete der Magistrat am 8. Juli, dass er diesen Vorwurf nicht verdient und es ihm niemals in den Sinn gekommen sei, andere Religionsexerzitien zu begehren als katholische, und

---

1) Rickwin Guilgens, Brillenmacher in Calcar, schnitt dem Weber Bernkassel ein Burgundisches Kreuz, um damit den angeblichen Brief des Kanonichs Gerh. Berendonck in Xanten an den Bürgermeister in Goch zu besiegeln. Hist. captivitatis civium Gochensium. Coloniae 1719 p. 57 und 58.

2) Keller a. a. O. II, nr. 69, 70, S. 121.

3) Extractus etc. im Cal. Stadtarchiv.

zwar wie man diese von den lieben Voreltern empfangen hätte. Von den Gegnern seien auch zur Zeit keine öffentlichten Predigten gehalten worden, und würde man solche auch in Zukunft verwehren[1]).

Nunmehr versuchten es die reformierten Einwohner Calcars in Gemeinschaft mit den Emmerichern und Xantenern mit einer ausführlichen Immediateingabe an Herzog Johann Wilhelm, worin sie ausführten, wie sein Vater sich selbst frei und öffentlich zur Augsburgischen Religion bekannt und sie 14 Jahre lang durch einen Hofprediger habe lehren lassen, dass diese Religion noch jetzt in etlichen Städten des Fürstentums gestattet sei, und dass deshalb nun auch sie mit ordentlich berufenen Predigern in einer geringen Kapelle oder Behausung zugelassen und ihre aus den Ämtern entlassenen Anhänger restituiert werden möchten[2]).

Jedoch blieben alle Hebel, die die Brüder in Calcar in Bewegung setzten, vorab ohne Erfolg. Pfalzgraf Philipp Ludwig, der ihnen gerne das öffentliche Exerzitium gegönnt hätte, liess sie anfangs Juli 1592 durch den Landschreiber Tack wissen, dass sie sich vor Gottes Wort widrigen Opinionen und Sekten hüten möchten[3]). Der Makel der Wiedertäuferei haftete noch immer an ihnen. Am 18. Juli langte in Calcar ein fürstliches Schreiben an, dass die Konventikler auf den 19. ad curiam zu bescheiden seien, um sie vor einigen Kommissaren ihres Verhaltens wegen inquirieren zu lassen. Noch an demselben Tage reichten die Geladenen eine Remonstration ein, die in Gegenwart der fürstlichen Räte und des Magistrats verlesen wurde. Daraufhin schrieben die Räte am 24. Juli dem Magistrate vor, was er den Konventiklern vorhalten sollte. Diese Vorhaltung geschah in curia am 26., worauf die Konventikler erwiderten, sie könnten sich nicht anders erklären, als sie vor den Räten getan[4]).

Auf dem Klassikal-Konvent in Wesel am 12. Oktober 1592 waren die Brüder von Calcar nicht vertreten, auf dem Konvent vom 28. März 1595 baten sie durch Claes van Eger und Wessel Stockhorst um einen Prediger[5]). Im folgenden Jahr erhielt Land-

1) Extractus etc. im Stadtarchiv zu Calcar.
2) Keller a. a. O. II, nr. 109, S. 150.
3) Ebendas. nr. 111. S. 154.
4) Extractus etc. im Stadtarchiv zu Calcar.
5) Keller a. a. O. nr. 118 und 146, S. 177.

drost Wittenhorst am 21. Januar Befehl, in seinem Bezirk die Konventikel zu inhibieren und die Prediger zu verhaften[1]. Am 7. Februar wurde dies dem Richter Hermann van Hoen in Calcar mitgeteilt und am selbigen Tage dem Magistrat befohlen, den von auswärts kommenden Prediger zu verhaften. Am 14. Mai erfolgte sodann der Befehl, den inhaftierten Prediger auf dem Rathaus wohl zu bewahren, bis nähere Order vom Fürsten komme[2]). Es handelte sich wohl um den Prediger Johann Fuiskuil, den die Calcarer gerne behalten hätten, die Klassikal-Versammlung in Wesel am 26. Mai 1597 jedoch entfernt wissen wollte. Im folgenden Jahre bekamen sie in Wesel die Erlaubnis, von Begräbnissen wegzubleiben, wobei die päpstliche Superstition befolgt würde[3]).

Auf eine Anfrage des Magistrates von Calcar vom 14. August 1603, ob geduldet werden könnte, dass die Konventikler wie in andern Städten sich zusammentäten, predigten und sängen, erfolgte am 18. August der Bescheid, den Edikten gemäss zu verfahren und die festgesetzten Strafen zu verhängen[4]). Auf dem Klassikal-Konvent in Wesel am 1. September dieses Jahres verlautete, dass es mit den evangelischen Gemeinden im Land zwar verfallen Werk gewesen sei, aber dass sie doch noch ihre Konsistoria hielten. Goch, Kleve und Gennep hätten allein Prediger. Nach Calcar, Rees und Xanten käme bisweilen der von N. (Johann Werdelmann von Werth). In Calcar seien zwei Wiedertäufer, die sie nichts angingen, unter den Brüdern wolle einer nicht erscheinen, wenn es nicht öffentlich zuginge. Die Obrigkeit fange an zu tyrannisieren und führe fort, die reine Predigt des göttlichen Worts mit Drohungen und Pfändungen zu verbieten, ob man ablassen oder fortfahren solle? Zur Antwort wurde gegeben, man solle fortfahren, jedoch Vorsicht gebrauchen[5]).

Auf der Weseler Synode vom 9. Juni 1604 fragten Johann Behmer und Johann van der Marsett von Calcar an, ob der Calcarschen Gemeinde, weil sie sehr klein und durch Einziehung ihres Predigers in grosse Unkosten geraten sei, solche Unkosten die anderen Kirchen nicht mittragen helfen sollten, und erhielten

1) Extractus etc.
2) Ebendas.
3) Keller, a. a. O. nr. 174 S. 193.
4) Extractus etc.
5) Keller, a. a. O. nr. 221, S. 237.

den Bescheid: „Weil der Prediger vier Kirchen bediene, seien vor allem diese schuldig, die Unkosten zu tragen. Falls es ihnen jedoch zu schwer fallen sollte, erkännten die andern Gemeinden des Konvents sich schuldig, mit zu kontribuieren.“ Auf die weitere Frage, wie die Gemeinde sich zu verhalten habe, wenn von der Obrigkeit gepfändet würde, hiess es, man solle sich der Obrigkeit nicht widersetzen, weil man ihr mit Leib und Gut unterworfen sei, sondern geduldig sein und in aller Stille die Religion gleichwohl ausüben[1]). Dieser Weisung gemäss verfuhr die Gemeinde, denn als am 12. Juni 1604 der klevische Landschreiber in Calcar erschien, um die in den Edikten vorgesehenen Brüchten einzutreiben, ersuchten Wessel Stockhorst, Johann van Lengel, Hermann Hassenkamp, Hermann van Borck und Konsorten zwar den Bürgermeister unter Berufung auf die Stadtrechte, sie von des Richters vorhabender Gewalt zu befreien, liessen jedoch die Pfändung vornehmen, wobei Heinrich von Düsseldorf versprach, innerhalb drei Wochen fünf alte Schild zu zahlen. Es wurden ihm 14 Tage zugewilligt. Das Haus von Johann van Lengel wurde verschlossen gefunden und deshalb die Türe, welche die Frau nicht öffnen wollte, gewaltsam erbrochen und die Pfandstücke herausgenommen. Wessel Bockhorsts und Hassenkamps Kühe und andere mehr wurden aus dem Ledenwinkel (Gemeindeweide) gepfändet. Der Prediger Johann Werdelmann wurde auf dem Rathaus in Haft gehalten und durch die Stadtdiener bewacht und, nachdem der fürstliche Landschreiber ihn inquiriert, zu einem Tag Busse in Wasser und Brot verurteilt und sodann nach geschworener Urfehde aus der Stadt verwiesen. Da sich für die beiden gepfändeten Kühe kein Liebhaber fand, wurden sie, mit Einwilligung des Magistrates, für die armen Waisen, 17 Thl. das Stück, gekauft und vom Waisenmeister gemolken. Jedoch liessen die Gepfändeten die Kühe alsbald selbst wieder melken und fuhren die Frau des Waisenmeisters in bedenklicher Weise an. Der Magistrat bat um Weisung, wie er sich hierin zu verhalten habe[2]).

Auf dem Klassikal-Konvent am 6. Juni 1607 erklärten die Vertreter von Calcar, dass Julius Baldewin, der ein gutes Zeugnis

1) Keller a. a. O. nr. 231, S. 247.
2) Extractus etc.
3) Keller a. a. O. nr. 241, S. 255.

gehabt, zu den Wiedertäufern übergegangen sei. 1609 gehörte Calcar zu den Ortschaften, deren Exerzitium noch zweifelhaft sei[1]. Mit diesem Jahre trat die längst erhoffte Wendung ein. Kaum hatten Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg von den klevischen Erblanden Besitz ergriffen, da will schon die Gemeinde in Calcar, wie Wessel Stockhorst an Prediger Schutzlich in Wesel am 15. Juni 1609 berichtete, Gott lob- und danksagen und möchte wissen, wer denn eigentlich ihr Herr sei[2]. Jedoch verfuhren die possedierenden Fürsten anfangs mit einer gewissen Vorsicht, insbesondere hütete sich der Brandenburger unter der Flagge aufzutreten, die in der Mark Brandenburg wehte.

Am 19. August 1609 hatte der Magistrat von Calcar an die fürstlichen Räte berichtet, dass bei van Lengel und Stockhorst Konventikel und Predigten gehalten würden, ein fremder Prediger eingeführt und öffentlich kundgegeben sei, dass man um das Gasthaus sollizitiere, um darin zu predigen. Noch an demselben Tage verfügten die Räte, es sei den Bürgern, die solche Neuerung einzubringen sich unterstanden, ernstlichst einzuschärfen, sich des Predigens und anderer Exerzitien gänzlich zu enthalten und alles in dem Stand zu belassen, wie es bei Lebzeiten des letzten Herzogs gewesen sei[3]. Am 24. August lief von Diedrich van Pluiren, Bürgermeister in Rees, an den Stadtsekretär von Calcar ein Schreiben ein, dass man im Namen der Städte Emmerich, Calcar und Rees beide Fürsten in Düsseldorf ersuchen wolle, dass „die durch ihre fürstlichen Gnaden Befehl und Autorität gegen die Römisch-katholische Religion vorgenommene öffentliche Übung aufgehoben werden möchte". Rees werde einen Deputierten nach Emmerich für den folgenden Dienstag schicken, Calcar möge das auch seinerseits tun. Am 25. August langte in Calcar ein Schreiben von Emmerich an mit näherem Bescheid, was „in dieser der drei Städte Deputierten Konferenz vorgefallen und resolviert sei"[4]. Wahrscheinlich liessen die Fürsten infolge dieser Interpellation am 20. September die Magistrate in Calcar, Xanten, Huissen, Sevenaer, Emmerich und Rees durch Drost Knipping in Liemers und Drost von Hüchtenbrock in Dinslaken auffordern, auf ein

1) Ebendas. nr. 248.
2) Keller a. a. O. III, nr. 46.
3) Extractus etc. 4) Extractus etc.

friedliches Zusammenwohnen der Katholiken und Protestanten hinzuwirken und letztere zur Stille und Eingezogenheit zu ermahnen, bis bessere Zeiten kämen [1]).

Auf der ersten Provinzialsynode am 5. Oktober 1610 in Wesel vertraten die Calcarer Gemeinde Wessel Stockhorst als Ältester und Diakon Gerhard van Welick, 1614 Prediger Caspar Keutwerd und Ältester Derick Severin, im Mai 1617 auf der Synode in Goch Prediger Rudolph Seivelberg und Ältester Johann Bram [2]). Die Gemeinde war und blieb aber eine armselige, „1611 waren Reformierte nur in ganz geringer Zahl in Calcar" und so war es auch noch 1647. In Goch gaben 1617 die Gemeinden Calcar, Üdem und Sonsbeck die Erklärung ab, das heilsame Exerzitium würde untergehen, wenn sie nicht mit guter Beisteuer releviert würden. Die Gemeinden selbst hätten nicht länger die Mittel. Auf diese Klagen hin wurde der Beschluss gefasst, ein aerarium provinciale zu bilden, wozu Kleve, Wesel, Goch und Emmerich je 15 Tl., Rees 4, Xanten 3 und Calcar 1 Tl. beitragen sollten.

Am 5./15. Dezember 1616 hielt Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg dem Magistrat von Calcar vor, wie „die nach Gottes Wort reformierte Gemeinde daselbst in ihrem wohlhergebrachten Exerzitium religionis und im Bekenntnis derselben mit verschiedenen Drangsalen zugesetzt werde. Unter anderm sei beim letzten Brüchtengeding einer bestraft, weil er am Allerheiligentag in seinem Hause habe waschen lassen, ein anderer, weil er innerhalb seiner Mauern ein Handwerk getrieben. Auch werde jedem das Bürgerrecht verwehrt, der nicht die reformierte Religion abschwöre, und wenn ein solcher gleichwohl in den Gilden zu sein verlange, müsse er jährlich einen Tribut zahlen und würde von den Gildmeistern gezwungen, am Patronstag in die Kirche zu gehen und den Heiligen und Bildern zu opfern. Alles dies sei den Reversalen zuwider und aufzuheben [3]).

Am 1. September 1623 befahl der Kurfürst, dass der reformierte Prediger, wie alle Pastores, frei von Diensten sein sollte. Auch sei berichtet, dass der Prediger und andere Religionsverwandte von mutwilligem Gesindel mit Steinen beworfen und

1) Keller a. a. O. III, nr. 81.
2) Keller a. a. O. III, nr. 106, 163, 186.
3) Extractus etc.

beschimpft und gelästert würden und sich dieser Unfug täglich vermehre. Solches sei bei namhafter Strafe zu verbieten und die Verbrecher zur Strafe zu ziehen [1]).

Am 31. Mai 1627 wurde im Namen des Kurfürsten unter 100 Goldgulden Strafe befohlen, den Religionsverwandten das Bürgerrecht zuzuerkennen, weil die Verweigerung den Reversalen zuwider sei [2]).

Von da ab wurde das kleine Häuflein in Calcar von Tag zu Tag übermütiger in seinen Forderungen. 1632 fingen sie an die Toten zu überläuten und setzten sich am 22. November 1647 gewaltsamer Weise in den Besitz der Gasthauskapelle. Bereits 1609 hatten sie auf diese Kapelle ihr Auge gerichtet und verloren sie auch nicht mehr aus den Augen, obgleich ihnen nach Reiner van Lengell [3]) im Jahre 1611 „auf gnädigstes Gesinnen der beiden Fürsten“ die Erlaubnis erteilt war, für ihre Versammlungen ein Haus zu erwerben, jedoch unter der Bedingung, dass sie in allem dem Magistrat zu gehorchen und die Katholiken nicht im geringsten zu benachteiligen hätten. Inzwischen war die Regierung auch ihrerseits kühner geworden, denn die Aneignung der Gasthauskapelle erfolgte auf Grund eines Kurfürstlichen Befehls vom 22. November 1647 an Diedrich von Ringenberg, Brandenburgischen Kommandanten in Calcar. Man zerbrach dabei die Altäre, Monumente und alten Bilder, machte den Altarstein zum Fusstritt und verfuhr auch sonst recht ungehörig. Der „katholische Magistrat“ nahm auf einhellig Schreien der Katholiken den Augenschein davon, wobei der reformierte Prediger sich rechtfertigte, dass dies ex mandato Serenissimi geschehen sei. Zur Vermeidung weiterer Insolenzien schloss der Magistrat die Kapelle, wurde jedoch durch zwei von Kleve abgeschickte Kommissare aufgefordert, die Kapelle wieder zu öffnen, ohne dass diese ihre Vollmacht vorlegten. Als deshalb der Magistrat sich weigerte, liessen die Kommissare die Kapelle öffnen und die Glocke läuten. Die Gemeinde, dadurch auf die Beine gebracht, verdrängte die Reformierten aus der Kapelle. Pfarrer (Franciscus Mulraedt) und der Magistrat wurden nach Kleve geladen und hier von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr

1) Extractus etc.

2) Ebendas.

3) Gravamina der Stadt Calcar in puncto Catholicae religionis in Calc. Stadtarchiv.

nachts ohne Essen schimpflich arretiert und bewacht. Während die Reformierten frei ab- und zugingen, wurde den übrigen bei schwerster Geldstrafe verboten, sich zu entfernen. „Vermittelst scharfen Pönalbefehls setzten sich die Reformierten wieder in den Besitz der Kapelle [1]) und behaupteten sich darin bis zum Jahre 1698, wo sie den Katholiken zurückgegeben und am 24. Januar 1700 durch Pfarrer Theodor Metzmecher rekonziliiert wurde.

In derselben Zeit fing die Klevisch-Brandenburgische Regierung an, „mit Aufbietung etlicher Hundert gewehrten Bauern die Katholischen in der Ausübung der freien Magistratswahl zu turbieren und den Magistrat nach ihrem Wohlgefallen ein- und abzusetzen". Der eigentliche Urheber dieses Unheils war Heinrich Raab, Richter in Altcalcar. Er verschuldete es auch, dass die altcalcarsche Pfarrei, die seit unvordenklichen Zeiten der calcarschen inkorporiert war, 1645 nach Ableben des Pfarrers Wehly dem reformierten Prediger zugewiesen wurde. Auch büsste die Kirche in Calcar eine ihrer besten Vikarien ein, die der Pfarrer und Magistrat zu vergeben hatte [2]).

Altcalcar und auch Calcar selbst trafen diese Schläge um so schwerer, als am 22. September 1640 der fanatische Böhme Carl Rabenhaupt, ein Todfeind des Kaisers, als Oberst des Hessischen Corps die Stadt Calcar überrumpelt und der Plünderung preisgegeben hatte. Sofort verbot er den Katholiken den Gebrauch der Glocken, liess die Hessen ihren Gottesdienst in der Pfarrkirche abhalten und auch Protestanten darin begraben, machte die altehrwürdige Kirche in Altcalcar dem Erdboden gleich und liess der Gemeinde nichts als den Kirchhof und die Küsterwohnung. Die Dominikaner wurden nach den bittersten Drangsalen Pfingstmontag 1641 ausgewiesen und fanden in Grieth im leerstehenden Nonnenkonvent Unterkunft. Von Calcar aus brandschatzte der gefürchtete Fanatiker die ganze Umgebung und verfuhr dabei in der schonungslosesten Weise. Erst 1645 zogen die Hessen ab und rückte eine brandenburgischen Besatzung ein [3]). Immer tiefer sank das Städtchen hinab, blieb aber seinem alten Glauben treu.

1) Gravamina der Stadt Calcar a. a. O.

2) Ebendas.

3) Scholten, das ehemal. Dominikaner-Kloster in Calcar. Cleve bei Ww. Boss 1904. S. 37—40.

Erst 1694 brachten die Reformierten es zu einer eigenen Kirche, während die Lutheraner, die wie überall am Niederrhein bedrückt wurden, sich mit Hausgottesdienst begnügten und sich, da sie zu einem Prediger es nicht bringen konnten, eines Vorlesers oder Kandidaten bedienten; nur zur Vornahme der actus ministeriales kam der lutherische Prediger von Rees herüber [1]).

Stalenus trat in die Dienste der Kirche seiner Vaterstadt ein in einer Zeit, wo die protestantische Gemeinde die wiedertäuferischen Elemente mehr und mehr abzustossen angefangen und sich des besonderen Schutzes der Brandenburgischen Regierung zu erfreuen hatte. Trotzdem war und blieb sie unbedeutend, Calcar bot eben keinen günstigen Boden, und die Bürger hingen einmal der alten Kirche zu fest und treu an. Auch wird Stalenus seine ganze jugendliche Kraft und all sein Wissen und Können eingesetzt haben, um die Schar der Katholiken zusammenzuhalten und vor jeder Zersplitterung zu schützen. Dafür bürgt, wenn wir auch über seine Wirksamkeit in Calcar nicht näher unterrichtet sind, sein ganzer Charakter, seine spätere bekannte Wirksamkeit und vor allem seine Liebe zur Vaterstadt, die er bis zu seinem Tode stets bekundete. Hervorgetan hat er sich in Calcar unter allen Umständen, denn wie hätte sonst das Kapitel in Rees einem so jungen Herrn ein Kanonikat und insbesondere die Pfarrseelsorge in einer so exponierten Stadt wie Rees übertragen können?

2. Religiöse Kämpfe in Rees.

Das alte Städtchen Rees, unmittelbar am rechten Ufer des Rheins gelegen, war den Drangsalen des spanisch-niederländischen Krieges neben Emmerich und Wesel ganz besonders ausgesetzt. Der erste Versuch, die neue Lehre dort einzuführen war von dem gegenüberliegenden Dorfe Niedermörmter unternommen worden in einer Zeit, wo Diedrich von Bronckhorst-Batenburg, Sohn von Diedrich und der Gräfin Gertrud von Limburg-Styrum, in den Besitz der Herrlichkeit daselbst gelangt war. Während seine Brüder der alten Kirche treu blieben, hatte er sich der Neuerung angeschlossen und für die Erziehung seines einzigen Söhnchens, das er von seiner Gemahlin Elisabeth von Büren, Tochter von

1) Der Klev. Brunnenarzt Schütte, Beschreibung des Herzogtums Kleve. Mus. im Besitz des Verf.



Adrian und Anna von Geldern, hatte, den Jakob Michael van der Horst, der wahrscheinlich aus den Niederlanden stammte, angenommen [1]). Nach dem am 30. Dezember 1556 erfolgten Tod des Pfarrers Sibert van Rechaven präsentierte er als Jurisdiktions- und Patronatsherr Jakob Michael für die Pfarrstelle, obgleich das ganze Dorf katholisch war. Der neue Pfarrer folgte dem Beispiel seines Patrons und fiel von der Kirche ab. Da er aber in der kleinen Landgemeinde für die neue Lehre keinen Boden fand, richtete er seine Augen auf das nahe Rees und gewann hier in der Tat einige Anhänger. Bereits zweieinhalb Jahr zuvor hatte sich das dortige Kapitel, dem die alleinige Predigt und Spendung der Sakramente von dem Landesherrn privilegiert war, infolge einer Denunziation, als hätten die Kapläne Kranken die Kommunion unter beiden Gestalten verweigert, an dem Klevischen Hof zu verantworten gehabt. Nunmehr aber, so beschwerte sich das Kapitel, sei es so weit gekommen, dass etliche auf ihrem Krankenbett von keinem Sakrament etwas wissen wollten. So wäre noch unlängst Johann van Sonsfelt, obwohl mehrere Tage bettlägerig, ohne Sakramente gestorben, trotzdem die Nachbarn ihm zugeredet hätten. So etwas habe man in Rees bisher nicht gehört, sondern erst seit diesem Sommer infolge des Auftretens von Jakob Michael van der Horst, der die Bilder aus seiner Kirche entfernt (uthgestoermt), Becher anstatt der Kelche eingeführt und ausgestreut hätte, das Abendmahl sei nicht für Kranke eingesetzt, und eben dieser sei auch bei van Sonsfelt gewesen. Das Kapitel habe dem Küster befohlen, den van Sonsfelt nicht auf dem Kirchhof zu beerdigen, dem Bürgermeister Anzeige davon gemacht und um Beistand gebeten, diesen jedoch nicht erhalten. Das Kapitel bat den Fürsten, darüber Vortrag zu halten, damit die Sekte nicht weiter einreisse [2]).

Die Eingabe des Kapitels an den fürstlichen Hof lässt durch-

---

1) Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, 51, 124 ff.

2) Abgedruckt im Niederrhein. Geschichtsfreund 1882, 51 ff. Dem van der Horst folgten als Prediger Peter Block, Christian Sinapius und seit 7. Januar 1603 Johann Schutt. Nach diesem kamen wieder kath. Pfarrer, als erster Christian Ringenberg vom 2. August 1618 bis 1625. Während die Prediger die Pfarrstelle innehatten, wurden mehreren Protestanten, denen man das Begräbnis in geweihter Erde zu Calcar versagt hatte, in Niedermörmder begraben, so 1572 eine Jungfer v. den Steen und eine Jungfer v. Dotekumb.

blicken, dass es zwischen ihm und dem Magistrat nicht stimmte. Letzterer war es gewohnt, in kirchlichen Dingen ein Wort mitzureden. So erwiderte er dem Dechanten Jaspar von Aldenbouckum 1535, als dieser die Anzeige machte, dass das Kapitel die neue Orgel in der Stiftskirche bei St. Michael aufstellen wollte, „es für diesmal zu gestatten, weil es eine Zierat für die Kirche wäre, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Orgel nicht mehr versetzt würde. die Kirche gehöre der Stadt und der Gemeinde“ [1]). Zu grossen Misshelligkeiten kam es 1562 infolge der Beschwerden, die das Kapitel am Klevischen Hof gegen den Magistrat vorgebracht hatte, über die von diesem eingerichtete Lateinschule, über Rechnung der Bruderschaft und des Hospitals und über die Uhrglocke, die der Magistrat auf Kosten der Kirche hatte machen lassen, aber nicht wie bisher im Kirchturm, sondern im Rathausturm anbringen liess, dem zu diesem Zweck eine Birnhaube (die peer) aufgesetzt sei [1]).

Es liegt auf der Hand, dass ein so gesinnter Magistrat stark versucht sein musste, zur Neuerung hinzuneigen, da diese noch mehr Einfluss in kirchlichen Dingen und manche anderen Vorteile in Aussicht stellte. Von grossem Interesse ist es, die Art und Weise zu verfolgen, wie in Rees die neue Lehre eingeführt worden ist. Sie zeigt anschaulich die schlaffe Haltung der Stadt- und Landesregierung und den Einfluss, den die Holländer ausübten.

Im Juli 1582 hatte Herzog Wilhelm von Kleve vernommen, dass in etlichen Häusern zu Rees, sonderlich in Johanns van Altena Behausung, abermals heimliche Konventikel, Winkelpredigten, gemeinsame Lesungen und Ermahnungen abgehalten würden. Auch habe Balthasar Naeldenmeker in Hermanns Tyessen Haus auf Heimsuchung Mariens sein Kind heimlich durch einen Fremden taufen lassen, und brächten überhaupt einige Bürger ihre Kinder auswärts zur Taufe. Das alles sei den Edikten zuwider, bewirke höchst schädliche Spaltung und Aufruhr unter der Bürgerei, Ungehorsam gegen die weltliche Obrigkeit und zuletzt Verwüstung von Land und Leuten, wie solches aus derselben Ursache den Nachbarn (naburen) widerfahren sei. Deshalb befahl der Fürst am 23. Juli dem Magistrat, dem Johann v. Altena nochmals ernst-

1) Extract a. d. liber „Concordata camerae consul. Reesen. de a. 1525 usque 1576. Papierhandschr. in 4°. im Stadtarchiv zu Rees.

lich einzuschärfen, sich der Dinge gänzlich zu enthalten und bei Verlust des Bürgerrechts sie in seinem Hause nicht zuzulassen. Sollte er dies wieder in den Wind schlagen, so würde der Herzog ihm Schutz und Schirm kündigen. Von dem Magistrat versähe er sich, dass er ihn solchenfalls als Bürger nicht länger dulden würde. Naeldenmeker habe, falls er kein Bürger wäre, innerhalb eines Monats die Stadt zu verlassen. Der Magistrat möchte seinem eigenen und der ganzen Bürgerschaft Schaden zuvorkommen[1]). Richter Everhard von Ulfft und der Magistrat antworteten dem Fürsten am 5. August, alle Beschuldigten seien vorgeladen und hätten sich verantwortet. Der Fürst möchte gewisslich dafür halten, dass er ungerne einige unchristliche Sektierer in der Stadt gedulden und dadurch derselben Unheil, Schaden und Verderben verursachen sollte.

Am 2. Oktober 1583 hatten die Räte wieder über dieselben Dinge bei dem Magistrat zu klagen und wiesen dabei auf die Folgen hin, „wie denn unsere Naburen gegenwärtig unruhig sind und Elend und Verderben von dort genugsam scheinen und Exempel liefern.“ Der Magistrat Ott von Schrick, Johann v. Riswick, Peter v. Riswick referierten am 11. Oktober, Balthasar Kiel (Naeldenmeker) gäbe an, keine Winkelpredigten, sondern nur Ermahnungen zu einem christlichen Glauben und bussfertigen Leben, die sie einander täten, gehört zu haben; in seinem von Hermann ter Laeck gemieteten Haus seien drei Kinder durch einen van Aken getauft, welche? würden die Personen, denen sie gehörten, wohl selbst bekennen. Ott von Riswick, Sohn von Gerlach (1570 Bürgermeister in Rees), begehre vierzehn Tage Bedenkzeit, Lambert Palick gestehe, in Hermanns Tiessen Haus, worin Balth. Kiel wohne, sein Kind haben taufen zu lassen, den Prädikanten nenne er nicht. Ott v. Wylich sei nicht erschienen, habe sich aber durch seine Frau entschuldigen lassen, Derick Böring sei ohne Entschuldigung bei dem Richter verreist, Michel in gen Kraen sei lange auf dem Rathaus gewesen, dann aber eiligst abberufen worden.

Am 7. September 1586 richtete der Jungherzog Johann Wilhelm (geb. 28. Mai 1562) folgendes Schreiben an die Stadt: „Ehrsame,

1) Zwei nicht paginierte Aktenfaszikel „Religionswesen von 1575 bis 1609 und von 1609—1648“ im Stadtarchiv zu Rees, welchen auch alle übrigen Mitteilungen entnommen sind, wenn nicht andere Quellen angegeben werden.

liebe besondere! Nachdem bei jetzigen gefährlichen Läufen allerlei geschwinde Praktiken unter denjenigen sich ereignen, die nichts lieber sähen noch wünschten, als dass alle, die durch göttliche Vorsehung bis anher bei unserer alleinseligmachenden katholischen Religion, Gott lob, übrig geblieben, geschmälert oder auch wohl ganz unter die Füsse kommen möchten, um desto mehr aber weil wir uns auch gegen die Stadt Wesel unsere Meinung über die Restitution und Erhaltung unserer uralten katholischen Religion schriftlich erklärt und dabei vermittelst göttlicher Gnade noch beharren, (sind) der zweifellosen Zuversicht, es werde der allmächtige Gott (sintemal wir seine göttliche Ehre und unserer künftigen Erblande Wohlfahrt nach unserem besten Vermögen suchen . . .) uns nach seinen gnädigen Verheissungen nicht abstehen, vielweniger unserm heilsamen Vorhaben an notwendigem Gedeihen und erspriesslichem Fortgang etwas ermangeln lassen. Wenn ihr nun unsere Stadt daselbst bisher von dem verderblichen Irrtum frei, ja unsere uralte katholische Religion mit schuldigem Fleiss erhalten habt, was uns zu besonderm gnädigen Gefallen und zur Freude gereichen tut, haben wir deshalb nicht umgehen wollen, euch wegen eures untertänigen Gehorsams und eurer Beständigkeit nicht allein zu rühmen, sondern auch unsern gnädigen Willen, so wir darob tragen, hiermit anzuzeigen mit gnädiger Ermahnung, euch in vorhabendem wohlhergebrachten göttlichen Eifer fürder nicht irren zu lassen und mit allem möglichen Fleiss dabei zu sein, dass eurer Bürgerschaft und Gemeinde, die sich bisher unverweslich gehalten, aller gefährlichen Nachstellung geübrigt bleibe; die Fremden, Abtrünnigen und der katholischen Religion Widerwärtigen, so hin und her in unsern und andern benachbarten Städten eingeschlichen, zu den Stadtämtern nicht angenommen, daneben auf gute Tag- und Nachtwache gehalten werde, damit wir im Werke spüren, dass diese unsere wohlmeinende Ermahnung bei euch statthabe und nicht in den Wind geschlagen werde" usw.

Trotz aller Gegenbemühungen nahm aber die Neuerung zu und erstarkte von Jahr zu Jahr. Am 9. Juni 1592 beschwerten sich die herzoglichen Räte (gezeichnet Heinrich von Weze) bei dem Magistrat, dass in der Wohnung des Diedrich v. Riswick, weiland Gerlachssohn, in der Runcken (jetzt Rünkelstrasse) öffentliche Konventikel und Gesänge vorgenommen seien, ja, dass man unlängst, als das hl. Sakrament nach christlichem Gebrauch durch

die Strassen getragen wurde, so weit gegangen, dass die Konventikler allerlei lästerliche und schimpfliche Worte ausgestossen hätten. Dadurch könne man bei diesen sorgevollen, beschwerlichen Zeiten leicht den einen oder andern benachbarten kriegführenden Teil an und auf sich laden und so dem Vaterland, das bisher bei der Neutralität gehalten sei, verderblichen Untergang stellen. Die Delinquenten seien aufs Rathaus zu bescheiden usw. und ihnen zu bedeuten, dass sie sich „mit der bisher gnädigst gestatteten Freiheit des Gewissens [1]) in aller Stille und Gehorsamkeit, wie treuen Untertanen wohl ansteht, zu ersättigen hätten". Der Magistrat berichtete hierauf am 10. Juni, dem Diedrich v. Riswick, Ott v. Wylich, Jan Tücking und Winand Wolffs Vorhaltungen gemacht zu haben, anderer, die sich den Konventiklern etwa beigepflichtet haben möchten, sei man nicht bewusst. Die Erschienenen hätten Abschrift der Verfügung und vierzehn Tage Bedenkzeit erbeten. Sofort antworteten die Räte (gez. Heinrich v. Weze), der Magistrat solle keine Bedenkzeit gewähren, sondern sofort die Strafen verhängen und diese nötigenfalls durch Pfändung eintreiben. Als der Magistrat am 17. Juni in diesem Sinne verfahren wollte, erklärten die Geladenen, sie wüssten nicht, im Reich verbotene Konventikel oder Religionsübung gehalten zu haben, wodurch sie Strafen verwirkt hätten, verharrten auf ihrem Standpunkt und baten um unparteiische Richter oder Kommissare. Infolgedessen bat der Magistrat die Räte, „weil mit der Exekution der Pönen allerlei zu befahren sei, diesen Handel im Beisein etlicher Räte vorzunehmen oder aber in andere Wege zu leiten". Nochmals wurde der Magistrat am 24. Juli aufgefordert, den Konventiklern zu eröffnen, dass ihr Ungehorsam nicht also passieren, sondern mehr Beschwer darauf folgen würde, sie möchten „ihres Gemütes Meinung schriftlich an den Fürsten gelangen lassen und der zugelassenen Freiheit des Gewissens sich in aller Stille genügen lassen".

Auch Herzogin Jakoba machte von Düsseldorf aus am 27. Juni Richter, Bürgermeister, Schöffen, Räte und gemeine Bürgerschaft aufmerksam, wie die benachbarten Exempel mehr als gut bezeugten, was für Gefahr und höchste Beschwer ob dergleichen unzeitigen

1) Auf der Rückseite des Rescripts die Bemerkung: „Hierin wird einem jedem sein Gewissen ohne öffentliche Exerzitien frei gelassen."

Vornehmens erfolgten. Sie habe nicht erwartet, dass man dergestalt bei jetzigen Empörungen und allenthalben umherschwebenden Unruhen einige Neuerung anzufangen sich unterstanden hätte, und hoffe, dass man nunmehr das angefangene, weitgehende, ganz gefährliche Werk abschaffen und sich friedsam wie vordem verhalten würde. Erst am 11. Juli antwortete der Magistrat der Herzogin, sie möchte doch nicht glauben, dass, wenn einige Bürger Zusammenkünfte und Predigten unter sich hätten, solches auf sein Geheiss und mit seinem Gutfinden geschehen sei. Er habe den betreffenden Bürgern das gnädige Schreiben vorgelesen und sie aufgefordert, den Edikten zu gehorchen, worauf diese Abschrift und 14 Tage Bedenkzeit erbeten hätten. Die Herzogin möge diese gewähren, denn die Bürger würden sich untertänigst vernehmen lassen, so dass sie darüber ein Begnügen haben würde.

Auf dem Klassikalkonvent in Wesel von 1593 fragte Rees durch seine Vertreter Johann Tücking und Anton Ringenberg an, ob es nicht gut sei, wenn die Gemeinden im Klevischen von wegen der Religion auf dem nächsten Landtag supplizieren würden.

Kein Wunder, wenn bei einer solchen Haltung des Richters und des Magistrats die Bewegung fort und fort zunahm. Am 6. April 1593 mussten die Räte beide aufmerksam machen, dass am Sonntag Judica in Anton Ringenbergs Haus hinter der Kollegiatkirche am Kirchhof an 200 Mann während der Predigt mutwilliger Weise bei offenen Türen ihre Exerzitien gehalten hätten. Die Schuldigen seien sofort vorzuladen und ihnen anzukündigen, dass sie sich solcher Dinge zu enthalten oder aber in solche Orte sich zu begeben hätten, wo sie ihrer Exerzitien halber geduldet wären. Am 9. Dezember 1595 drückten die Räte (gez. Heinr. v. Weze) ihr Befremden aus, dass etliche Bürger ungescheut und freventlicher Weise in weiland Joachims Schenking Haus am Markt, das den Erben Idgen Lamberts zustände, in einer grossen Zahl sich zusammenrotteten und Predigten und Exerzitien abhielten. Die einzige Frauensperson, die im Hause wohne, sei darüber zu vernehmen, wer dort die Predigten anhörte, wie die Prediger hiessen, wie oft man zusammenkäme, usw. Am 21. Januar 1596 wurde dem Richter Verlust seines Amtes angedroht, wenn er nicht darauf achte, dass von aussen kommende Prediger sofort verhaftet würden, Bürger und Handwerker, die sich des Predigtamtes annähmen, seien mit Gefängnis zu bedrohen, bemerke man, dass

man durch die Finger sähe, müsse man gegen ihn als Eidbrüchigen verfahren. Daraufhin fassten am 21. Januar 1596 „die Sämtlichen, die sich allhie zu Rees zu der Gemeinde Gottes bekennen“, eine Bittschrift ab, worin sie mitteilten, es sei ihnen der Befehl zugekommen, das Exerzitium einzustellen. Sie seien nicht Sakramentierer und Wiedertäufer. Allerdings habe der Herzog gestattet, in benachbarten Städten die Sakramente zu empfangen, allein das sei ihnen bei der Unsicherheit der Strassen unmöglich, deshalb habe man sich aus Not mit einem Diener versehen und bitte, dass ihnen die Übung des Gottesdienstes bis zum nächsten Landtag gestattet werde. Die Bittschrift wurde gewissen Persönlichkeiten übergeben, die versprachen, sich bei dem Herzog und den Räten verwenden zu wollen. Am 1. August wurde ein Protest gegen das Verbot der Zusammenkünfte verfasst[1]).

Im August 1596 wurde bei den Verhandlungen der Regierungsräte unter sich und mit den kaiserlichen Kommissaren zu Dinslaken vereinbart, Neuerungen, wie sie in Rees und andern Orten seit einiger Zeit eingerissen, abzuschaffen, Gewissensfreiheit aber nach wie vor zu gewähren, obwohl Lizentiat Hopp geltend machte, falls man Gewissensfreiheit gestattete, würden die Stände im nächsten Jahr glauben, es stehe ihnen alles frei, sie würden stets darauf fussen, ihr Gewissen dränge sie[2]).

Auf den Synoden in Wesel war Rees durch Laien, nur einmal zugleich auch durch Johann Werdelmann, Prediger in Werth, vertreten[2]). In dem Verzeichnis der Orte des Herzogtums Kleve, in welchen 1609 evangelischer Gottesdienst stattfand, befindet sich Rees unter den Ortschaften mit privatem Exerzitium[2]). Werdelmann, der neben Werth auch Rees, Calcar und Xanten bedient hatte, war 1605 oder 1606 aus Werth entfernt worden, und so waren Rees und Xanten wieder ohne Minister. Beiden Gemeinden, die sich bei der Klasse in Wesel um einen neuen Prediger bewarben, wurde der Rat zuteil, zu Leiden in Holland anzufragen. Tatsächlich kam von dort der Kandidat Frye (Vriaeus) 1608 herüber. In dem Verhör vor Richter und Schöffen in Rees erklärte er, er sei in Leiden geboren, 21 oder 22 Jahre alt, seines Berufes Student, von den Doktoren und der Universität in Leiden autori-

1) Keller a. a. O. II, nr. 161, 168.
2) Keller a. a. O. II, nr. 180, 221, 248.

siert und zum Predigtamt berufen. Akademische Grade habe er nicht. Diesen Sommer habe er zuerst in Xanten, dann in Rees gepredigt, sonst nicht im Fürstentum. Er sei von Dr. theol. Gomarus, professor primarius (Haupt der nach ihm benannten Gomaristen oder Anhänger der strengen Calvinischen Prädestinationslehre) geschickt worden. In Xanten habe er in M. Arnts Clevenhoff Haus allein gepredigt, in Rees in Gerards Palick Haus, worin zurzeit Engel Vogel wohne. „Einen Unterhalt" habe er mit der Gemeinde noch nicht gemacht. Die Zahl seiner Zuhörer sei ihm nicht bekannt, nach seinem Bedünken seien ihrer in Xanten mehr gewesen. Mit Namen wisse er sie nicht zu nennen, die Richter in Xanten und auch in Rees würden sie zweifelsohne kennen, im besondern wisse er nicht, wer ihn von Xanten nach hier befördert. In Xanten sei er bei Cornelius Janssen im goldenen Hoofd (?), in Rees bei Gerit Poelman beköstigt. Von Luther und Calvin wisse er nicht, er predige Gottes Wort, und das dürfe er überall freimütig tun. Was die ihm angedrohte Strafe anlange, frage er, weshalb denn fürstliche Gnaden in mehreren andern Städten und besonders in Kleve am Hofe Prädikanten zulasse.

Bereits am 5. Oktober 1608 hatte der Magistrat an Dr. Riswick und Räte berichtet, dass die Renitenten sich stets auf andere Städte im Fürstentum beriefen, wo solche Zusammenkünfte gestattet seien. Er bäte deshalb, ihn nicht mehr als andere klevische Städte zu beschweren. Man möge doch dahin wirken, dass er dieser leidigen Sache überhoben werde. An ebendemselben Tage hatte sich der Richter mit beiden Stadtboten Lambert van de Sandt und Johann Hülsdunck in die Behausung des Engel Vogel begeben in der Hoffnung, den Prädikanten dort vorzufinden. Er traf mehrere Bürger, die Bücher vor sich aufgeschlagen hatten. Auf seine Frage, ob sie dem Befehl vom 14. August sich fügen wollten, gaben die Anwesenden keine bestimmte Erklärung ab und wurden deshalb aufs Rathaus beschieden. Hier erschienen ihrer acht bis zehn und erklärten, gewissenshalber von den Zusammenkünften nicht absehen zu können, dem Prädikanten wollten sie mitteilen, was der Richter ins Werk setzen wolle. Auf weitere Antworten könnten sie sich nicht einlassen.

Wenige Tage später hatte Frye wieder gepredigt. Infolgedessen waren er und seine Zuhörer aufs Rathaus geladen und befragt worden, ob sie sich des Predigens und Zusammenkommens

enthalten wollten oder nicht. Auf die Antwort, dass sie dies gewissenshalber nicht könnten, wurde ihnen bedeutet, dass der Prädikant „sich gefangen geben und gegen die andern mit der Exekution verfahren werden müsste". Darauf verbürgten sich für den Prädikanten handfestlich mit Leib und Gut Bernt van Uedem, Gert van den Sande. Bernt Praet, Hermann Kaeck, Engel und Heinrich Vogel, Evert Puelmann, Johann Hoedemeker, Jakob Glasemacher und Henrick Kopersleger und versprachen, bis Sonntag über acht Tage der Zusammenkünfte sich enthalten zu wollen. Dabei, bemerkt der Magistrat zum Schluss, sei es für diesmal verblieben. Man wollte abwarten, was die Räte hierin ferner geschehen zu lassen gefällig wäre, bäte übrigens, den Prediger, falls man ihn verhaften lassen wolle, nach Kleve bringen zu lassen.

Tags darauf, am 30 Oktober, liessen die Räte den Richter und den Magistrat wissen, dass sie nicht eine Vorladung, sondern pure die Ergreifung des Predigers und die Pfändung vorgeschrieben, und dass man sofort den Prädikanten unfehlbar gefangen zu nehmen und in fürstliche Haft zu liefern und gegen die Ungehorsamen ohne Annahme einiger Kaution zu verfahren habe. Nunmehr musste der Magistrat zur Verhaftung des Predigers übergehen. Kaum war dies geschehen, da langte von Arnhem ein Schreiben der Räte des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zütfen an den Magistrat in Rees an (per ordre E. Engelen), dass man sehr ungern vernommen, wie auf Ordre des Magistrats der Diener göttlichen Worts Cornelius Vriens Leidensis aus keiner anderen Ursache geapprehendiert worden sei, als weil er der christlichen reformierten Religion diene, die in den Niederlanden öffentlich bekannt werde. Das sei eine weitsehende Sache, besonders in dieser Zeit. Man ersuche, der Magistrat möge dieselbe nach ihrer Wichtigkeit und Konsequenz in Augenmerk nehmen, und den verhafteten Diener seines Gefängnisses unter Entschlagung seiner „Burchtochte" relaxieren und auf freie Füsse stellen. Aber damit nicht genug, auch Ernst Casimir Graf zu Nassau ersuchte von Arnhem aus unter der Aufschrift cito „als Mitglied der reformierten Religion und aus Mitleiden mit dem Landsmann den Ministrum Vriens ohne fernere Molesten zu entlassen in Anbetracht, dass diese Dinge, was man wohl considerieren möge ein weiteres Aussehen haben, als man etwa meinen möchte". Noch weiter ging Fr. Pithan, Gouverneur von s'Gravenwerd (Schenkenschanz).

unter dem 21. November 1608 neuen Stils, der dem Richter und Magistrat vorhielt, dass sie den Prädikanten, der dort üblicher Weise zum Dienst berufen sei mit Konsens seiner Magnaten, den Herren und dem Magistrat zu Leiden, ins schwere Gefängnis geworfen und in diesem kalten Winter ohne Bett und Feuer mit einer täglichen Verpflegung von 4 oder 5 Stüber gleich schweren Verbrechern, die den Tod verdient, hingesetzt haben, obgleich er keiner Unfrömmigkeit oder bösen Tat beschuldigt sei, sondern nichts anders verbrochen habe, als dass er Gottes Wort sauber und rein verkündige. Es sei das in der Absicht geschehen, dass er im Lande von Kleve sein lebenlang nicht wieder predigen solle, das er mit gutem Gewissen nicht zu tun vermöge. Solche Rigeur und tyrannische Prozedur sei einer Stadt, die im Frieden lebe usw. zuwider. Der Magistrat möge ihn der Haft entlassen sowie der auferlegten Schwüre, sonst könne er und andere Nachbarn religions- und gewissenshalber nicht unterlassen, solches den Generalstaaten und dem Prinzen mitzuteilen, die die geeigneten Mittel zum Schutz ihrer Religionsverwandten ergreifen würden.

Der Reeser Magistrat legte seinem Bericht über die vollzogene Inhaftierung des Prädikanten Abschriften der drei Drohbriefe und seiner Antworten auf dieselben bei. In allen Antworten wurde hervorgehoben, dass die Relaxation des gefangenen Predigers nicht beim Magistrat stände, sondern bei den fürstlichen Räten, und diese würden sich zu verantworten wissen. Dem Gouverneur Pithan sei überdies sofort mitgeteilt, dass er über die Behandlung des Prädikanten übel berichtet worden sei, da derselbe auf eine Kammer des Rathauses gesetzt, Feuer und Bett ihm bewilligt sei und er dreimal täglich mit Speise und Kost aus der Herberge „zum Stern“ [1]) mit derselben Kost bewirtet werde, die dort die Gäste bekommen. Übrigens bat auch jetzt wieder der Magistrat, „die Sachen dahin dirigieren zu wollen, dass er dieses Werkes einmal überhoben werde. Es käme ihm vor, dass sich allerlei Drohworte hören liessen und er also gefährdet würde.“

Frye, in kurzen Zwischenräumen wiederholt vorgeladen, verharrte bei der Erklärung, er wolle gehen, wenn ihn die Gemeinde, der er verbunden sei, entlasse. Endlich schwur er am 9. Dezember 1608, nachdem ihm der Richter den fürstlichen Befehl vom 6. vor-

1) Noch jetzt bekanntes Haus unmittelbar beim Rathaus.

gelesen hatte, handfestlich Urfehde und versprach unter einer Pön von 200 Rtl. in den klevischen Landen nicht mehr predigen zu wollen. Nach seiner Entfernung von Rees kam von einem Wilhelm Remautius aus Leiden am 29. Dezember unter der Adresse an Evert Poelman in de Delstraat by de poort für Cornelis Pieterszoon de Vry ein Brief an, worin ihm Grüsse von Gomarus, allen Dienern usw. übermittelt wurden. Der Brief wurde Frye nach Xanten nachgeschickt, wohin er von Rees durch einige Bürger geholt war, um dort zu predigen, allein bei Ankunft des Briefes war er von dort fort, weil ein neuer Haftbefehl gegen ihn erlassen war[1]). Der Brief wird im evangelischen Kirchenarchiv zu Xanten aufbewahrt[2]).

Der Anhang des Frye wollte für das Christfest den Prediger von Gendringen kommen lassen oder mindestens an dem Tage zusammenkommen. Beides wurde am 22. Dezember abgeschlagen. Jedoch liess er sich dadurch nicht irre machen. Es konnte ihm nicht entgangen sein, dass der Magistrat längst der Sache überdrüssig war und dem Richter und den Stadtboten, wenn diese zur Pfändung der Widerstrebenden schreiten wollten, keine hilfreiche Hand darbot. Auch stand das Ableben des letzten Herzogs täglich zu erwarten. Das alles machte die Renitenten von Tag zu Tag übermütiger, sie fingen an von „Neronischen Stücken, von Zuwiderhandeln gegen Eid und Gewissen“ und dergleichen zu reden. Darüber am 23. Januar und 1. Februar 1609 zur Verantwortung gezogen, erklärten sie hoch und heilig, nicht die Obrigkeit, sondern diejenigen gemeint zu haben, die nachts die Scheiben eingeworfen und Pasquille verteilt hätten. Dem Wilhelm Willemsen, der rundweg erklärt hatte, er erkenne den Klevischen Hof nicht an, dieser habe ihm nichts zu befehlen, wurde Schutz, Schirm und Geleite entzogen. Unter dem 12. Januar hatten die Räte (Lennep, Engelbert Boegel) an den Magistrat ein Schreiben gerichtet, das am 21. d. M. in der Sitzung verlesen wurde, dass der Richter bei der ihm befohlenen Pfändung „durch der Konventikler meuterisch und unzugänglich Widersetzen nicht habe weiterkommen können, und der Magistrat auf sein Ersuchen die

---

1) Keller a. a. O. II, S. 259.

2) W. Bösken, Gesch. d. evang. Gemeinde in Xanten, Wesel 1900 II, S. 99.

Hand zu strecken, dies verweigert habe". Nunmehr beföhlen sie, dem Landschreiber und Richter auf deren Gesinnen die wirkliche Hand zu bieten, damit usw. Daraufhin wurde Bernt van Uedem, Bernt Praet, Henrick Koperschleger, Jakob van den Greef Glaser und Gerit van den Sande vorgehalten, dass sie handfestlich geloben sollten, sich von nun an der Zusammenkünfte enthalten zu wollen, widrigenfalls mit der Pön toties quoties und allemal verdoppelter fortgefahren würde. Die Geladenen gaben die Erklärung ab, solches Gelöbnis nicht geben zu können, wollten lieber aus dem Lande gehen usw. Am 24. Januar und am 1. und 10. Februar verhandelte der Magistrat neuerdings mit den Konventiklern und schritt zur Pfändung. Jan Kack rief während der Exekution auf öffentlicher Strasse, „sie sollten sich alle recht schämen, die da hingehen". Tags darauf hielt der Bürgermeister den Konventiklern nochmals alles vor und versprach, falls sie gehorchen würden, ein gutes Wort beim Landschreiber einlegen zu wollen. „Darauf sie gestracks und mit grossem Ungestüm sich erzeigt und insgemein der eine durch den andern gerufen, dass die Gemeinheit ihnen Gewalt und Unrecht täte und hier mehr tyrannisierte, als in andern Städten. Sie wollten Leib, Gut und Blut dabei einsetzen usw.

Die Sache wurde immer bedenklicher und gefährlicher. Herzog Johann Wilhelm schloss darüber am 25. März 1609 die Augen, Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg traten das klevische Erbe an und gaben der Neuerung freiern Spielraum. In Rees wurden die Zusammenkünfte fortgesetzt, ein neuer Prediger berufen und daran gedacht, ein eigenes Haus für die Konventikel zu mieten. Allerdings wurde am 25. August dem Magistrat durch die Räte (Lennep, Engelb. Boegel) der Befehl insinuiert, den Prädikanten und Bürgern, so solche Neuerung einzubringen sich unterstanden, ernstlich einzuschärfen, der Dinge sich gänzlich zu enthalten und alles in dem Stand zu belassen, wie es bei Lebzeiten des Fürsten sel. Gedenkens gewesen, damit alle Uneinigkeit, gefährliche Weiterung, Aufruhr und anderes besorgliches Unheil verhütet werden und alles im friedlichen Wesen verbleiben möge. Allein zwei Tage später antwortete Ernst Markgraf zu Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Düsseldorf aus an die klevischen Räte, „Gleichwie wir allzeit gesinnt gewesen und noch, auch uns reversiert haben, dass den katholischen Geistlichen an ihren Exerzitien und Kirchen keine Eintracht oder Behinderung geschehen solle, so wird uns

hingegen niemand verdenken können, dass wir auch den evangelischen ebenfalls die Übung ihrer Religion gestatten, wie der Revers auf dem Landtag zu Duisburg des näheren enthält usw. Bereits am 3. September erschien der Amtmann Hans Christoffel von Wylich, Herr zu Lottum, Gribbenvorst und Grondstein, im Magistrat zu Rees und verlas eine Erklärung der Fürsten vom 18. August an die Räte und forderte vom Magistrat die Erklärung, ob er diesem Erlass nachkommen wolle oder nicht. Der Magistrat bat nach genommener Beratung „um die Supplik der hiesigen Religionsverwandten an die Fürsten, da er vermute, dass die Verhältnisse in derselben nicht in Wahrheit berichtet seien". Der fürstliche Kommissar gab darauf die Erklärung ab, solches lasse seine Kommission nicht zu, sondern er begehre nochmals, dass der Magistrat sich kategorisch erkläre. Da dieser auf seinem Standpunkt verharrte, versprach der Kommissar, die Supplik zu kommunizieren, jedoch unter der Bedingung, dass der Magistrat sich dann rundweg erkläre. Am 4. September liess der Amtmann durch seinen Rentmeister Niclaessen den Magistrat nochmals anhalten, sich endlich zu erklären und seine Gnaden nicht länger hinzuhalten. Der Magistrat gab nicht nach und verwahrte sich gegen den Vorwurf, als ob er seine Gnaden injuriiert, im Gegenteil habe der Kommissar die Mitglieder des Magistrats für Vögel und Mundmacher gescholten usw. Noch an demselben Tage beschwerte sich der Magistrat bei den Fürsten und führte aus, „obwohl allhier nach Absterben des gnädigen Fürsten diesen Sommer etliche Bürger in geringer Zahl von verschiedener Religion neue Beisammenkünfte ohne Vorwissen und Willen des Magistrats nicht ohne geringe Zerstörung friedlichen Wesens angefangen, so werden dennoch dieselben nicht im geringsten bezeugen können, dass sie jemals öffentliche exercitia ruhig allhier gehabt haben, sondern soll sich befinden, dass diese jederzeit, wann sie entstanden, verboten und abgeschafft sind .... Sie hätten eben nicht anders gekonnt, als dem von keiner Obrigkeit angestellten, vielmehr eingeschlichenen oder doch von wenig Personen wider die ganze Gemeinde geforderten Prädikanten zu gebieten, sich seines Predigens zu enthalten ...., um die Sache in dem Stand zu halten, wie sie von alters her über die 800 Jahre an diesem Ort ungeändert gewesen." Zum Schluss die Bitte um Abschrift der Supplik der Religionsverwandten und alles dessen, was in angeregter hoch-

wichtigen Sache den Fürsten zukommen möchte. Die Fürstlich klevischen und märkischen Räte (v. Lennep) antworteten am 5. September dem Magistrat: Wir haben kein Schreiben vom 18., sondern vom 27. August von den fürstlichen Personen erhalten (beiliegenden Inhaltes) und haben darauf unsere Miträte auf künftigen Montag hierhin beschieden, um zu beraten, wie den fürstlichen Personen dieserhalb am füglichsten zu antworten sei. Sollte der Amtmann die gedachte Supplik und das Befehlschreiben herauszugeben sich weigern, so würde es nicht unpassend sein, sich direkt an die Fürsten zu wenden. Die Fürsten antworteten dem Magistrat auf dessen Schreiben von Düsseldorf aus am 8. September: „Wiewohl wir uns unseres vorigen Befehls zu entsinnen wissen, dabei wir es noch zur Zeit bewenden lassen, so haben wir doch zur Erhaltung und Fortpflanzung guter friedlicher Einmütigkeit bereits einige Kommissare ernannt, welche ehestens zu euch und anderen Städten sich verfügen sollen, in der Erwartung, ihr werdet euch gegen dieselben willfährig erklären“ usw. Am 20. September 1609 teilten die Fürsten dem Magistrat mit, dass ihnen berichtet sei, wie dort „ungeachtet unserer geschehenen billigmässigen Erklärung und gegebenen Befehls zwischen den Katholiken und evangelischen Religionsverwandten allerhand Misshelligkeiten entstehen, die zuletzt, wenn dem nicht bei Zeiten vorgebaut werde, sich zu einiger Gefährlichkeit anlassen möchten“. So haben wir es für hohe Notwendigkeit erachtet, Zeiger dieses, unsern lieben, getreuen älteren Knippink und Albrecht von Huchtenbruch zu euch abzuordnen mit mündlicher Werbung. Der Magistrat solle sie gutwillig anhören und ihnen denselben Glauben gleich ihnen schenken.

Am 29. Juni 1610 wurde dem Magistrat zu erkennen gegeben, dass der Geheimrat und Oberkämmerer Adam Graf zu Schwarzenberg und Dr. juris Arnold Hecking an ihn abgefertigt seien, in einer Sache zu verhandeln, „daran uns und auch euch selbst und eurer ganzen Bürgerschaft gelegen ist. Am Schluss der Zuschrift: „N. B. Kredenzschreiben für N. N., die Werbung zu tun haben wegen einer neuen von den Religionsverwandten gemieteten Behausung.“

Am 30. Juni 1611 liessen die Räte den Magistrat wissen, dass sie mit gnädigem Gefallen bemerkt, wie er sich gegen die abgeordneten Kommissare in Sachen der Religionsverwandten er-

klärt habe, inzwischen aber allerhand difficultates und Ungelegenheiten bevorab bei der gemeinen Bürgerschaft sich hervorgetan, ja so weit prozediert sei, „dass man dem evangelischen Prediger ebensowenig als seinen Zuhörern die Predigt und Beisammenkunft in ihrem alten Haus verstattet, sondern mit seltsamen unbilligen Bedräunungen dergestalt zugesetzt habe, dass der Prediger entwichen und die Religionsgenossen der Beieinanderkunft sich ganz und gar hätten entäussern müssen, wofern sie anders grosser Gefahr entgehen wollten". Die Räte forderten Information und befahlen, dass aus dem Magistrat eine oder zwei Personen, etliche aus der Bürgerschaft und den Religionsverwandten „für den nächsten Montag den 4. k. M. morgens zu früher Tagezeit sich bei uns einstellen mögen. Am folgenden Tage beschwerten sich Wesel, Kleve und Duisburg wegen Rees bei den Fürsten, dass die dortige Gemeinde von den Katholiken bedrängt werde, obschon die Kommission am 26. Juni daselbst gewesen sei. Wohl infolge dieser Beschwerde verlangten für den 4. Juli die Fürsten Deputierte von Rees nach Düsseldorf. Der Magistrat entschuldigte sich am 3., dass er die Deputiertern nicht habe abfertigen können, da „die Bürger grösstenteils nach Emmerich zum Markt verreist seien." Deshalb von Düsseldorf am 4. abermaliger Befehl, unfehlbar auf Freitag den 8. die Deputierten zu senden, damit man nicht zu anderem ernsten Einsehen veranlasst werden möchte. Trotz des Versprechens unter dem Stadtsiegel, am 8. zeitig zu erscheinen, kamen die Deputierten nicht. Unter Androhung der Ungnade und schwerer Strafe wurde ein neuer Termin auf den 8. festgesetzt. Am 18. Juli 1611 bekam der Magistrat eine schärfere Zurechtweisung von seiten der Kur- und Fürstlichen Räte wegen nicht Comparierens. Auch „habe man mit höchstem Missfallen verspürt, dass sie zwei verschiedene Schriften vom Dechanten und Kapitel daselbst und der kath. Bürgerschaft, worin ihre fürstl. Gnaden sowohl als auch die Herren Räte fast schmählich und schimpflich angezogen, sich dergestalt in die Hände hätten stecken lassen. Es hätte sich gebührt, solche nicht anzunehmen, noch weniger allhier vorzubringen... Die Entschuldigung, als ob sie über die Bürger in religiösen Sachen „kein Gebot oder Commandement" haben, sei ganz unerheblich und ungültig . . . Die Räte versähen sich dessen, „der Magistrat werde hinfüro in Religionssachen sich nicht einmischen oder darin etwas zu disponieren unterstehen, sondern vielmehr ihre fürstl.

Gnaden mandata in besserem Respekt, als bisher geschehen, halten ... in allwege aber mit Interponierung ihrer gebührenden Auktorität die Bürger dahin vermögen, dass sie die Religionsverwandten bei ihrem exercitio religionis, welches sie jetzt eine geraume Zeit daselbst unverhindert gehabt, ruhig belassen und ihnen das bestandene Haus dazu zu gebrauchen eingeräumt und ihnen diesfalls ferner keine Eintracht zugefügt werde, weil hierdurch dem Magistrat an bürgerlicher Disziplin und sonsten nichts abgehe, und die Religionsverwandten sich in allem der Gebühr zu bequemen und als Bürger friedsam und still zu verhalten wissen, auch nicht unterlassen würden, welches man ihnen anstatt abschiedlichen Rezess erteilen wolle, gleichwohl wegen begangenen Exzess gegen sie und die Bürgerschaft gebührende Strafe ausdrücklich hiermit vorbehaltend. Am 19. Juli 1611 übersandten die Räte an den Magistrat den Abschied des zu Kleve im Juli gehaltenen Verhörtages, der dem Magistrat zugeschickt, aber von den Deputierten zu Kleve nicht angenommen gewesen. „Die Religionsverwandten sollen nicht perturbiert werden, widrigenfalls der Magistrat verantwortlich sei".

Am 28. Mai 1612 erschienen der fürstl. klevische Rat Johann von Witenhorst, Herr zu Sonsfeld, und Hofgerichtsreferendar Arnold Hecking, Doktor der Rechte, im Rathaus zu Rees als fürstl. Kommissare und liessen dem Bürgermeister melden, dass er den Rat sofort aufs Rathaus berufen sollte. Ohne Überlieferung eines Kredensschreibens proponierten die Kommissare mündlich etwa folgendes: dass sie den Magistrat „zu erinnern hätten, was sowohl wegen der Religionsverwandten als wegen der Behausung, so dem Korporal Joriss Wildsyn zuständig, sich zugetragen, dass man nämlich den Religionsverwandten die Exerzitia, die sie vorhin auch bei Ankunft jetzigen fürstl. Gnaden gehabt, tätlicher Weise genommen, wie auch die Behausung des Korporals versperrt und bis jetzt vorenthalten habe[1]). Sie hätten dem Magistrat zu befehlen, die Religionsverwandten bei ihren Exerzitien zu belassen und dem Korporal die Wohnung einzuräumen." Der Magistrat

1) Vgl. Keller, a. a. O. III, S. 205. Die Mitteilung Kellers, dass man den Prediger dermassen traktiert habe, dass er sich heimlich aus der Stadt begeben musste, wenn er seines Lebens sicher sein wollte, enthält das Schriftstück nicht, sondern die Instruktion vom 14. Mai 1612 für die beiden Kommissare.

replizierte, dass, die Exerzitien anlangend, die Fürsten zu milde berichtet wären, . . . die Religionsverwandten hätten solche erst angefangen, als ihre fürstl. Gnaden schon eine Zeitlang in diesen Ländern gewesen, dass sie deren jetzt beraubt wären, hätte Magistrat nicht im geringsten Ursache gegeben. Die Behausung des Korporals betreffend, hätten fürstl. Gnaden vor wenigen Tagen schriftliche Aufklärung bekommen, woraus erhelle, dass solches der Wahrheit ganz und gar ungemäss sei. Als darauf die Kommissare erklärten, gerne vernommen zu haben, dass der Magistrat den Religionsverwandten wieder zu ihren Exerzitien verhelfen wollte, replizierte dieser, dass die Kommissare ihn nicht richtig verstanden hätten, denn er könne es nicht auf sich nehmen, den Religionsverwandten zu ihren Exerzitien zu verhelfen, wohl wolle er die Bürgerschaft fleissig ermahnen und erinnern, dass sie widrigenfalls in Ungnade und mehr anderes Unheil fallen möchte. Als die Kommissare erklärten, dass dies nicht genug getan sei, sondern der Magistrat schuldig sei, die Bürgerschaft zu zwingen, trat letzterer zur Beratung ab. In diesem Augenblick erschienen in der Rathauskammer der Dechant und der Scholaster des Kapitels und erklärten, vernommen zu haben, dass fürstl. Kommissare angelangt seien, die einige Sachen, die Religion und Exerzitien beträfen, zu verhandeln hätten. Der Magistrat müsse sich erinnern, dass das Kapitel vermöge staatlicher vom Kurfürsten zu Köln erteilten und von den Fürsten zu Kleve für und für konfirmierten Siegel und Brief dergestalt privilegiert und berechtigt sei, dass in dieser Stadt niemand, wenn es schon ein römisch-katholischer Priester wäre, sich unterstehen dürfe, zu predigen oder auch einige Sakramente zu administrieren, es geschehe denn mit Konsens des Kapitels. Das Kapitel versehe sich deshalb, dass der Magistrat solches in Achtung nehmen und zu Präjudiz seiner habenden Rechte nichts einräumen würde . . . Hätten fürstl. Gnaden in dieser Stadt in dieser Beziehung etwas zu werben, so müsse dies bei dem Kapitel und nicht bei der Stadt geschehen, wie denn solches ihre fürstl. Gnaden ohne Zweifel selbst auch wohl wüssten in Ansehung, dass der Herr Markgraf dieserwegen mit dem Dechant und Kapitel habe traktieren lassen. Wenn der Markgraf selbst damit zu verstehen gegeben, dass solches dem Kapitel zustehe, so gebühre es dem Magistrat nicht, solcher Sache sich anzunehmen usw. Nach diesem Protest des Kapitels trat der Magistrat zur Beratung ab

und erklärte sodann den Kommissaren, dass es nicht möglich wäre eine ganze Gemeinde zu zwingen, und wenn es schon möglich wäre, so würde es doch gewissenshalber ganz beschwerlich sein, sich auch nicht gebühren, dass der Magistrat zu Präjudiz der Rechte des Kapitels ohne dessen Konsens etwas einräume. Zum Schluss wiederholte der Magistrat seine Bereitwilligkeit, die Bürgerschaft ermahnen zu wollen, und ersuchte, „ihn mit ferneren Anmutungen zu verschonen“.

Damit enden die fortlaufenden Nachrichten über „das Religionswesen in Rees“ im städtischen Archiv daselbst. Es finden sich darin nur noch ein paar etwas späterer Zeit angehörende Mitteilungen.

Aus anderen Quellen erfahren wir, dass um die Wende des 16. Jahrhunderts das religiöse Leben in Rees fast gänzlich daniederlag. Es fehlte an Männern, die sich der katholischen Herde angenommen hätten. Auf Wunsch der Stiftsherren, denen diese Wahrnehmung nicht entgehen konnte, wären dann einige Väter aus der Gesellschaft Jesu Ostern 1601 von Emmerich herübergekommen und hätten mit grossem Erfolg eine zehntägige Mission gehalten. Die Beichtstühle waren vom frühen Morgen bis in die Nacht vollständig belagert, geradezu rührend war der fromme Eifer der Jugend. Mit Schmerzen sah die Gemeinde die Väter scheiden. Nach Verlauf von drei Jahren bat das Kapitel neuerdings die Väter in Emmerich um einen hervorragenden Prediger. Ein Priester, dem die Predigt und Seelsorge vom Kapitel anvertraut war, hatte durch die theatralische, ja frivole Art und Weise, das Wort Gottes zu verkündigen, einen grossen Anhang in der Gemeinde gefunden. Als das Stiftskollegium, dem das Leben des Geistlichen nicht ohne Grund verdächtig vorkam, diesen entfernen wollte, stiess es bei seinem Anhang auf Schwierigkeiten, bis das Leben des Geistlichen offenbar wurde. Ein Jesuit erschien und stellte durch seine Predigten die Ordnung wieder her[1]).

Die beiden Schweizer Prediger D. Wolfgang Meyers, Pfarrer an St. Alban in Basel, und Johann Jakob Breitinger, Pfarrer am grossen Münster in Zürich, berührten auf ihrer Rheinfahrt zur Synode nach Dortrecht am 17. Oktober 1618 auch Rees und be-

1) Friderici Reiffenbergii S. J. historia societ. Jesu ad Rhenum inferiorem. Coloniae 1764, lib. XII, cap. IX, fol. 386.

richten, dass die Papisten in Rees, Emmerich und andern Orten ein vierzigstündiges Gebet gehalten hätten, um alles Übel, das ihnen von dieser Synode zustossen möchte, abzuwenden. Beide stiegen im Gasthof zum Stern ab. Der Prediger Johannes Brucherius ass dort mit ihnen zu Nacht und erzählte ihnen, dass ihre Kirche je länger je mehr zunähme, dass auch der Bürgermeister (Cornelius von Groen) und der grösste Teil des Rates auf ihre Seite getreten sei, ein apostasierter Lehrer (ludimagister) unterrichte promiscue Päpstliche und Evangelische, diese im Heidelberger Katechismus, jene im römischen[1]).

Der genannte Prediger Brucher vertrat schon 1617 die Reeser Gemeinde auf der Synode in Wesel. Bereits um diese Zeit hatte die Regierung in die freie Magistratswahl eingegriffen. Auch der Nachfolger des Bürgermeisters Cornelius von Groen, mit Namen Wilhelm von Hillensberg[2]), musste auf Befehl des Kurfürsten 1621 wiedergewählt werden und blieb bis 1626 im Amt. Konsequenter Weise ging die Regierung in ihren Eingriffen weiter, und befahl am 21. Februar 1651, dass die Reformierten und die römisch Katholischen je 15 Kurgenossen aus ihrem Haufen zu stellen hätten[3]). So kam es, dass, wie anderwärts, so auch in Rees die reformierte Partei durch den Magistrat die Stadt regierte.

Inzwischen war das Haus in gen Swan am Markt, das den Erben Johanns v. Riswick zustand, in den Besitz der Reformierten gekommen, die an der Stelle 1624 eine Kirche bauten. Am 10. Juli 1625 liess Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg von Emmerich aus durch Gebhard von Eyll dem Magistrat verbieten, „die neue Kirche mit staatischem Roggen zu beschütten". Am 16. März 1691 quittierte das Konsistorium für 1200 klev. Tl. Zinsen für den Söller der Kirche von 1627 bis 1640[4]). Die Lutheraner, wie allenthalben, so auch in Rees, von den Reformierten bedrückt, mussten sich bis 1654 mit dem Prediger von Isselburg begnügen. In eine nicht geringe Aufregung geriet die Stadt im September

1) Beitr. zur Kenntnis der Gesch. der Synode von Dordrecht von Matthias Graf, evang. Pfarrer zu Mülhausen. Basel 1825, S. 46.

2) Die v. Hillensberg waren, obwohl reformiert, im Besitz der St. Thomas Vikarie in Praest und wurden darin von der Regierung beschützt.

3) Bürgerbuch im Stadtarchiv zu Rees.

4) Akten des Religionswesen betr., im städt. Archiv.



1628. Einige Deputierte der Bürgergemeinde hatten dem Magistrat zu erkennen gegeben, dass die Generalstaaten den Stadtkommandanten beauftragt hätten, der Geistlichkeit in Rees anzukündigen, dass sie sich versichert halten könnte, falls sie nicht in Zeit von drei Wochen zuwege brächte, dass den Bürgern in Wesel die ihnen abgenommenen Kirchen (die ursprünglich katholische St. Willibrordi und Mathenakirche) wieder eingeräumt würden, dass auch gegen sie mit Wegnahme der römisch-katholischen Kirchen durch Mittel von Retorsion ohne längeren Aufschub vorgegangen würde. Der Magistrat wandte sich infolgedessen am 11. September an die Generalstaaten und stellte der Geistlichkeit das Zeugnis aus, „dass sie bei dem Pfalzgrafen von Neuburg, durch dessen Befehl die Prozedur gegen die von Wesel vorgenommen wurde, wenig hätte obtenieren können und deshalb einige aus ihrer Mitte nach Brüssel entsandte, um bei dem Infanten die Restitution zu versuchen. Überhaupt hätte die Geistlichkeit hierin ihr äusserstes getan und würde auch ferner keine Mühe, Gefahr und Kosten sparen, wenn sie andere geeignete Mittel finden könnte. „Nun seien sie nicht wenig besorgt, wenn die Generalstaaten mit der Drohung fortfahren wollten, dass alsdann ihren Mitgliedern und uns allen grosse Gefahr und Unheil daraus entstehe, und unsere Neutralität ganz in die Wagschale gehangen und in Gefahr möchte gestellt werden, da doch Prinz Mauriz bei Einnahme der Stadt im 2. und 3. Artikel der Kapitulation gelobt hätte, die römisch-katholische Religion und deren Exerzitium und auch das Kapitel bei seinen Privilegien zu manutenieren“ [1]).

Alle Bitten und Gegenvorstellungen blieben fruchtlos. Die Holländer nahmen die grosse fünfschiffige Stifts- und Pfarrkirche weg, machten aus dem Chor ein Zeughaus und überlieferten die Kirche den Reformierten. Diese zerstörten mit einem wahren Vandalismus alle Altäre bis auf einen, schafften Altar- und Grabsteine in ihre Kirche und in Privathäuser, rissen den Lettner und und das Sakramentshäuschen, eins der schönsten im Kleverland, nieder usw. Die Katholiken mussten sich mit der Klosterkirche der Franziskanerinnen und einem Zimmer in der Dekanei behelfen und durften vorläufig an eine öffentliche Ausübung des Gottesdienstes nicht denken. Obwohl nun die Reformierten in Wesel

---

1) Stadtarchiv in Rees. Faszikel 2 „Das Religionswesen“.

bereits 1629 wieder in den Besitz der ihnen genommenen Kirchen gelangten, behielten die Holländer den Katholiken in Rees ihre Kirche vor, bis sie 1672 von den Franzosen aus der Stadt vertrieben wurden [1]).

Im Dezember 1626 war Stalenus, wie er selbst in seinem Verzicht auf die Pfarrstelle schreibt, nach Rees gekommen, demnach in einer Zeit, wo die Reformierten dort freies Spiel hatten und ihre Forderungen immer höher spannten. Mit richtigem Blick erkannte Stalenus sofort, was nottat. Es gab ihrer viele, die ins Wanken gekommen und sich nicht klar waren über die neue Lehre, vielmehr meinten, zwischen ihr und der katholischen sei kaum ein Unterschied, vorteilhafter und zeitgemässer sei es aber, mit der neuen zu halten. Wurde doch an manchen Orten, z. B. in Orsoy, von den Reformierten die Liturgie am Altar im Messgewand gefeiert [2]); verführerischer noch machten es die Lutheraner. Da hörte man das Kyrie, Gloria, die Epistel, das Evangelium, Credo, Präfation usw. [3]). Stalenus verlegte sich deshalb mit grossem Eifer auf Predigt und Katechese. Klar und bestimmt setzte er die Lehre der Kirche auseinander und widerlegte die entgegengesetzte mit aller Ruhe aus Schrift und Vätern. Bei besonderen Anlässen bedauerte er auch die grossen Übel in Kirche und Staat mit aller Offenheit. So beklagte er am ersten Adventssonntag die traurigen Folgen der gemischten Ehen, die zwei Töchter des Herzogs Wilhelm bekanntermassen eingegangen waren. Auch die kirchenfeindliche Politik der Franzosen zog er in den Kreis seiner Predigten und beklagte sie als ein Unglück für die katholische Kirche Deutschlands. Nach der für Österreich so unglücklichen Schlacht bei Breisach am 9. August 1638 rief er aus: Ah, quanta mala importat Gallus! und fügte die Reimverse bei:

Unus Papa inurbanus (Urban VIII) [4]),
Unus Rex non christianus (Ludwig XIII),

---

1) J. Sluyter, Niederrh. Volksbote 1893. S. A. S. 31. Ferner Stadtarchiv in Rees und Kurtzer und wahrh. Bericht der Differentien zw. d. Kurf. v. Brandenburg und Pfalzgrafen zu Neuburg. Gedruckt im Jahre 1663 (wo? nicht angegeben) nr. 55, 132, 153.

2) Keller a. a. O. II, S. 241.

3) Scheiermacher, Altes und Neues vom Niederrhein, Duisburg 1897, S. 237 ff.

4) Urban widersetzte sich, aus Furcht vor dem Einfluss Österreichs in Italien, nicht dem Bündnis Frankreichs mit Schweden.

Unus Cardinalis infernalis (Richelieu),
Pater Joseph coaequalis (Kapuziner)[1]),
Propter domum Austriacam
Conturbant totam ecclesiam.

Stalenus hatte als Prediger einen Namen und wurde bald hier, bald dort als Festredner gebeten. So finden wir ihn in Millingen bei Rees die Patroziniumspredigt halten; wiederholt predigte er am Hagelkreuz in Haldern, wo auch Andersgläubige sich einfanden, ferner in Hoch-Mehr, Calcar, Cranenburg, Goch, Winnekendonk usw. Als Johannes Sternenberg, genannt Düsseldorp, als Weihbischof von Münster am 2. Mai 1649 die grosse Kapelle in Kevelaer einweihte, war es Stalenus, der die Festpredigt hielt. Er scheint alle seine Predigten lateinisch niedergeschrieben zu haben und hinterliess deren mindestens sechs Foliobände, die bis zur Suppression des Oratoriums in Kevelaer in der Klosterbibliothek aufbewahrt, dann aber mit andern Büchern verschleppt wurden. Ein Stoss befand oder befindet sich in der Pfarrbibliothek zu Goch; ich habe mich vergebens um sie bemüht[2]).

„Zum Gebrauch der katholischen Gemeinde in Rees“ (tot dienst der cath. gemeynte alhier binnen Rees) schrieb Stalenus eine Schrift über das h. Messopfer. Der Reeser Prediger Johann Wilhelm Nethenus liess eine Gegenschrift erscheinen, worin er den Opfercharakter der Messe angriff. Auch der Prediger Everhard Schutten in Zwolle fühlte sich berufen „tegen den gedichten grouwel Maosin“ des Stalenus aufzutreten. Gegen beide verfasste Stalenus seinen Sol eucharisticus, dat is die sonnen claer schynende waerheyt van het waerachtige ontbloedighe dank- ende versoen-offerhandt van de nieuwe wet, dat ghenoemt wort missa. Das Buch umfasst, ohne die Widmung an Dr. Johannes van Düsseldorpf, damals noch Propst in Xanten und Dechant in Rees, und die Vorreden für beide Prediger, von denen er dem letztern vorwarf, dass er mit den Kirchenvätern nicht bekannt sei, vielmehr nach geschrieben habe, was andere vor ihm geschrieben, 158 Seiten Text in 4°. Druckort und Jahr sind nicht angegeben, es heisst

---

1) P. Joseph (Francois le Clerc de Tremblay) „Richelieus Trost, Hülfe und Stütze“. Vgl. Const. Höfler, Gesch. d. neueren Zeit. III Bd. I. Abt. S. 361.

2) Die Mitteilungen aus den Predigten verdanke ich dem verstorbenen Pfarrer v. Megen, der sie seiner Zeit in Kevelaer exzerpierte.

einfach: men vindt se te koop tot Rees by M. Jan Apt. In sechs Traktaten stellt Stalenus die Lehre vom h. Messopfer dar und begründet besonders seinen Opfercharakter.

Auch seiner ihm stets teuern Vaterstadt Calcar glaubte Stalenus von Rees aus einen Dienst erweisen zu sollen, der auch Rees zugute kommen musste. Seit alter Zeit war in Calcar am 1. Mai eine feierliche Gottestracht oder Prozession Brauch, wozu auch viele Fremde sich einfanden. Der Magistrat beteiligte sich in corpore an dem Festzug. Während desselben wurde u. a. die Litanei von allen Heiligen gesungen und gebetet. Dies erbitterte Andersgläubige, und selbst in Calcar fingen einige (etsi rari) an darüber zu spötteln und zu lachen. Wilhelm Hüls, Prediger bei der wallonisch-französischen Gemeinde in Wesel, ging so weit, darüber einen sarkastischen Brief an den Bürgermeister, die Räte und Schöffen in Calcar zu richten, worin er die bittersten Bemerkungen anhäufte. Das veranlasste Stalenus in Rees bei Jan Apt 1632 in niederrheinischer Sprache eine kleinere Schrift „Litania Sanctorum“ drucken zu lassen, die der calvinische Prediger Hüls angriff. Stalenus widerlegte die Gegenschrift und liess das neue Werk, um ihm einen grössern Leserkreis zu verschaffen, in lateinischer Sprache bei Bernard Gualteri in Köln 1634 drucken und widmete es am 1. Januar 1635 dem ganzen Magistrat in Calcar. Er lobt diesen, dass er den Prediger keiner Antwort gewürdigt und fordert ihn auf unter Hinweis auf 1 Timotheus 6,20 „O Timotheus, bewahre, was dir anvertraut ist, hüte dich vor unheiligen Wortneuerungen und Streitreden der fälschlich so genannten Wissenschaft“, unverbrüchlich am Glauben der Vorfahren festzuhalten, der von den Zeiten der h. Helena [1]) her datiere, und warnt vor Leuten, die unter den trügerischen Namen Evangelische, Reformierte, Puritaner zu täuschen versuchten und ihre selbsteigenen verstorbenen Voreltern blinde und verblendete, sich selbst aber aufgeklärte Männer nennten. Im ersten Teil dieser „Litania Sanctorum sive de invocatione angelorum et sanctorum“ weist Stalenus nach, dass die Anrufung der Heiligen in der h. Schrift begründet ist, die Heiligen um die Anliegen der Menschen wissen, die Menschen gegenseitig für einander beten und die Heiligen im Himmel Fürbitten für sie

1) Man denke an die Beziehungen der Kirche in Altcalcar, wo die h. Helena Kompatronin ist, zu Xanten und ihre Verehrung in Xanten.

einlegen. Im zweiten Teil zeigt er aus lateinischen und griechischen Vätern der fünf ersten Jahrhunderte, dass schon damals Litaneien in Brauch waren und Heilige speziell angerufen worden seien.

Auf die Gegenschrift des Predigers Hüls „Instructio catholica contra invocationem Sanctorum" veröffentlichte Stalenus 1635 in Köln bei Bern. Gualteri seinen Apologeticus pro litania Sanctorum destruens pessime instructam instructionem Wilhelmi Hüls in drei Büchern von 352 Seiten in 4⁰. Auch diese Schrift widmete er dem Richter Bruno von Hoen, Bürgermeister Hermann von Stein, den Räten Dr. Engelbert van Roemond, Dr. utr. jur. Johann van Venhoven, allen Schöffen und dem Stadtschreiber Heinrich Heisen. Alle diese erinnerte er an den so kindlichen Glauben ihrer Ahnen, an die grossen Männer und Hirten, die sie in Calcar gehabt, an einen Rembold, Holtsteg, Sasbout, Huiting, Bacher [1]) und andere, an deren heiliges Leben, an ihre Bussgürtel, ihr nächtliches Gebet, ihren sittlichen Ernst, ihre Nachtwachen. Zum Schluss bittet Stalenus, dieser seiner Schrift einige Mussestunden zu schenken. Was er in seiner Litania mehr angedeutet, führte er hier unter Berücksichtigung der Gegenschrift weiter aus und schliesst mit einem Nachwort an den Prediger Hüls, das er aus einer Anrede des h. Augustinus an den vom Pelagianismus geblendeten Julian entnahm.

Nicht lange nachher gab Egbert Grim, Prediger bei der englisch-reformierten Gemeinde in Wesel, dem Stalenus Veranlassung zu einer neuen Schrift. Grim hatte unter dem Titel Pauselicke Heiligkeit in niederdeutscher Sprache 1635 die alte Fabel von der Päpstin Johanna aufgetischt. Da er eines plötzlichen Todes starb, wollte Stalenus die Sache auf sich beruhen lassen. Sowie er jedoch vernahm, dass der klevische Hofprediger und Annalist Werner Teschenmacher dem Verstorbenen versprochen hatte, sich der Schrift anzunehmen, entschloss er sich, nicht länger zu schweigen, obgleich auch Teschenmacher in Xanten, wohin er sich zurückgezogen hatte, 1638 an einem Schlaganfall verschied. Unter dem Titel „Papissa monstrosa et mera fabula sive dissertatio historico-theologica opposita nugis et calumniis Egberti Grim calvinistae" erschien die Schrift 1639 zu Köln sumptibus

1) Vgl. über diese Pfarrer Wolff, Gesch. d. Stadt Calcar, Frankfurt a. M. 1893, S. 31 und 32.



haeredum Bern. Gualteri, 184 S. in 8° [1]). Er widmete sie Albertus, Graf von Berg, Herrn von Boxmeer, am 2. März genannten Jahres. Zunächst stellt er die Widersprüche bezüglich der Eltern, des Geburtsortes, des Namens, der Jugendzeit und der Studien der angeblichen Päpstin zusammen und zeigt in den folgenden Traktaten, dass kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller von ihr auch nur das geringste berichtet, sämtliche Schriften von 955 an bis 1255 beharrlich von ihr schweigen und erst 600 Jahre später ihrer Erwähnung geschehe. Zuletzt führt er die Zeugnisse derer an, die für und gegen die Existenz geschrieben haben, und schliesst damit, dass das Ganze eine reine, monströse Dichtung ist. Nach Fellers dictionnaire historique benutzten Bayle und Blondel das Buch, um die Fabel zu widerlegen [2]).

An ein grösseres Erdbeben, das am 4. April 1640 am frühen Morgen ganz Deutschland in Schrecken versetzte, knüpfte Stalenus in seiner Predigt am Osterdienstag an. 1650 liess er diese Predigt in erweiterter Form bei Hartgerus Woringen in Köln 43 S. in 4°, unter dem Titel Oratio in recentem terrae motum, Germaniae utriusque terrorem etc. drucken, mit der Widmung für Dr. utr. jur. Georgius Paulus Stravius, Weihbischof von Köln, Kanonich an St. Ursula. Er bespricht in der Schrift die Ursachen und Natur der Erdbeben und die verschiedenen Ansichten der Gelehrten.

Etwa acht Jahre später waren es wieder drei Prediger, die den stets schlagfertigen Stalenus herausforderten. Der Predigtamtskandidat Bernard Bomhof oder, wie er sich selbst unter Anspielung auf seinen Namen einführt, Ursinus (Bärnhard) Pomarius, auch mit Rückwärtslesung Traurebus Fohmobaeus, purioris philosophiae studiosus et s. theologiae candidatus, der von 1647—1649 in Sonsbeck amtierte, hatte sich durch die Prozessionen, die an Sonsbeck vorbei nach Kevelaer zogen, verletzt gefühlt, und eine kleine Schrift: Kefeler, das ist kurzer und notwendiger, schriftgemässer Bericht von den Prozessionen und Mirakeln zu Kefeler allen, die mutwillig nicht wollen verführt und mit sehenden Augen

1) Nach dem Verzeichnis der Kaplaneibibliothek in Rees gab Stalenus wahrscheinlich in kurzer Form in Rees 1631 heraus: De pausin Johanna door Stalenus.

2) J. Sluyter, Gelehrte Männer aus Rees, S. A. aus dem Niederrhein. Volksboten in Rees 1892, S. 14.

blind sein, zur treuherzigen Warnung gestellt und zusammengetragen durch usw. Die Prediger Johann Strack und Hermann Ewich in Wesel hatten zwei Schmähgedichte für das Büchlein geliefert, das in Wesel so entzückte, dass man Bombof einen zweiten Elias nannte. Bomhof hatte die Schrift dem Grossen Kurfürsten und dessen Gemahlin dediziert, „weil derselbe das Verleihungsrecht an der Pfarre zu Kevelaer habe, und damit derselbe sehen und erfahren möge, was in den Quartieren um- und vorgeht.“ Sie war voll von heftigen Ausfällen gegen die Kirche und ihre Einrichtungen und offenbar aus Ärger über den aussergewöhnlichen Aufschwung hervorgegangen, den die Wallfahrt nach Kevelaer seit 1642 genommen hatte. Stalenus liess eine gediegene Gegenschrift mit dem Titel: Peregrinus ad loca sancta orthodoxus et pius demonstratus etc. Coloniae apud Jodocum Kalcovium 1649, ohne Widmung 508 pp. in 8° von Stapel. Er widmete sie pridie idus Junias 1648 dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, spricht von dessen Rückkehr zur Kirche und von den Beispielen, die seine erlauchten Vorgänger gegeben, insbesondere von Herzog Adolph von Kleve und dessen Beteiligung an der Viktorstracht am 1. Juni 1421 in Xanten, von der Wallfahrt seines neunzehnjährigen Sohnes Johann zum hl. Jakobus bei Gelegenheit der Reise nach Navarra, von der Viktorstracht im J. 1464, wo Johann mit seinen drei Söhnen am St. Bernardustag den Schrein des Heiligen trug, von dessen Wallfahrt nach Jerusalem 1450, von der Ordination des Herzogs Johann vom J. 1533, wo er die Bittprozessionen wegen der daran sich schliessenden Völlerei, also nur des Missbrauchs wegen, nicht aber an und für sich abgeschafft wissen wollte, wie auch das Provinzialkonzil von Köln 1536 diese Prozessionen aus demselben Grund auf die Kirche beschränkt habe, ferner von Herzog Wilhelm, der, trotzdem er die Bildertracht verbot, dennoch der Prozession selbst beiwohnte, wie Gerhard Busaeus, Kanonich in Xanten und Präzeptor des Fürsten Johann Wilhelm ad annum 1586 bezeuge „ipso sacramenti die visa est catholica religio Clivis reflorescere, principe seniore cum juniore, junioris uxore et Sibilla sorore iunioris principis pone venerabile sacramentum sequentibus, obumbraculum ferentibus quatuor nobilibus“ etc.

In dem Peregrinus selbst verbreitet sich Stalenus in sieben Traktaten über die Verehrung der Heiligen, insbesondere der Mutter Gottes, über Wunder, Prozessionen, Wallfahrten, Bilder-

verehrung usw. Im vierten Traktat c. 15 und 16 kommt er auf die Wunder Luthers und Calvins, im 17. auf die Wunder in Kevelaer zu sprechen.

Gleichzeitig mit dem Peregrinus liess Stalenus an derselben Stelle die Festpredigt drucken, die er bei der Einweihung der grossen Kapelle (sogen. Kerzenkapelle) gehalten hatte. Concio de consecratione et dedicatione ecclesiae habita in ipsa consecratione majoris sacelli seu ecclesiae agri Kevelariensis 2. Maji 1649. Er widmete diese Predigt als Zeichen alter Freundschaft dem Abte Petrus Polenius von Camp am 15. Juni 1649.

Ausser den genannten Schriften gab Stalenus noch heraus:

1. Dissertatio theol.-politica hoc tempore discussu et scitu necessaria, an matrimoniales contractus in illis Germaniae . . . locis, in quibus viget pax publica religionis et decretum Trident. est publicatum, coram akatholicis ministris sunt validi. Coloniae 1677 edit. II (von Dr. Martinus de Swaen an der Universität in Löwen hochgeschätzte Dissertation)[1]).

2. Syntagma controversiarum fidei ex scripturis, traditione, patribus Graecis et Latinis et ex scriptoribus recentioribus desumptum 2 voll. et hos quidem octo tractatus edidit Latino sermone, tres autem sequentes idiomate Belgico[2]).

3. Necessaria brevis et clara instructio ad unam, sanctam, priscam romanam et vere catholicam ecclesiam cognoscendam et eius infallibili doctrinae inhaerendum beateque moriendum adversus formidandum ab ea ad partes novaturientes discessum.

4. Tractatus pastoralis practicus de denuntiationibus praemittendis contrahendo matrimonio et subsequente eius contractu circa difficultates occurrentes. Coloniae 1677[3]).

Stalenus gab auch einen Katechismus heraus unter dem Titel Catechismus dat is christlicke onderwysinghe, den er 1655 in Antwerpen drucken liess, und der mehrere Auflagen erlebte. Er wurde in Rees bis in das 19. Jahrhundert hinein gebraucht[4]). Kanonikus

1) Chronicon oratorii etc. p. 87.

2) In der Pastoratbibliothek zu Rees befindet sich vol. 2 als Handschrift, aus der sich die Jahreszahlen 1639 und 1647 feststellen lassen.

3) Zu 2, 3, 4 vgl. Chronicon a. a. O. — In der Bibliothek der Kaplanei in Rees kommt unter den Büchern in 4⁰. vor Consideratio theologica circa apparitiones in Eucharistiae sacramento autore Staleno. Ruremundi 1656.

4) J. Sluyter, Gelehrte Männer von Rees, S. Ab. des Niederrhein.

H. G. Eskes gab ihn unter dem Titel: Den groten Catechismus van Stalenus by Parijs in Antwerpen im 19. Jahrhundert heraus[1]).

Nach dem mehr erwähnten Chronicon oratorii liess er mehrere Schriften als Manuskripte zurück. Zu diesen gehörten ausser den Predigten das Athenaeum Cliviae, worin er das Leben und Wirken berühmter Männer des Herzogtums Kleve beschrieb. Leider hat sich dieses Manuskript bis heute nicht auffinden lassen. Dem Emmericher Geschichtschreiber Wassenberg[2]) teilte er aus demselben einen Auszug mit, den dieser für seine Embrica benutzte.

Erwägt man den unermüdlichen Eifer, womit Stalenus in Rees das Amt eines Predigers und Katecheten versah, die Freude, womit er jede dafür sich bietende Gelegenheit wahrnahm, die Schlagfertigkeit, jedweden Angriff auf die Kirche und ihre Einrichtungen und Lehren zurückzuweisen, dann begreift man, wie ein solcher Mann nach dem Chronicon viele in den Schoss der Kirche zurückführte und für alle in der trostlosen Lage, in der Rees sich damals befand, ein Halt und Mittelpunkt wurde. Auf der andern Seite konnte es ihm an unausgesetzten Anfeindungen und Verdächtigungen nicht fehlen. Daneben entging es ihm nicht, wie die Regierung immer mehr auf die Seite der Reformierten trat und die Rechte der Katholiken verletzte. So wurden in das katholischerseits fundierte Waisenhaus nur protestantische Kinder aufgenommen und auf Beschwerden der Katholiken geantwortet, dass unterschiedslos katholische und evangelische Waisen aufgenommen würden, Magistrat aber sorge, dass die Waisen in der reformierten Religion und zu wahrem Gottesdienst auferzogen und angehalten würden, solches werde kurfürstliche Durchlaucht als Vorsteher der reformierten Religion nicht übel deuten usw.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, dass Stalenus nach einer achtunddreissigjährigen angestrengten Tätigkeit sich nach Ruhe sehnte. Seitdem er 1649 in Kevelaer gepredigt und das dortige Oratorium kennen gelernt hatte, zog es ihn unwiderstehlich dorthin. Er hoffte dort zu finden, wonach er sich sehnte. Vorläufig schloss er sich noch in demselben Jahr

---

Volksboten 1892 S. 15. Nach derselben Quelle wird in Rees ein Folioband Predigten über die Botschaft des Engels Gabriel aufbewahrt.

1) In der Kaplaneibibliothek befand sich ein Manuskript Marianae conciones autore Staleno, pastore et canon. Resensi.

2) Embrica sive urbis Embricen. descriptio, Kleve 1667, f. 282.

1649 als associatus oder aggregatus der Kongregation an, kehrte dann jedoch wieder in seine Pfarrei nach Rees zurück. Nicht ohne grosses Leidwesen wird man hier vernommen haben, dass er am 18. August 1656 mit dem Subprior Martinus Varendonk in Kevelaer einen notariellen, ausser vom Subprior von den Mitgliedern Priestern Claudius Brehon, Nikolaus Willems, Carolus Piel und Gerardus de Vorster unterzeichneten Vertrag abschloss, wonach das Oratorium zu Kevelaer berechtigt wurde, seine Bibliothek aus dem Pfarrhaus in Rees zu holen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass er zur Zeit noch einige Bücher, deren er für sein Offiz bedürfe, gegen Revers behalten könne. Das Oratorium hatte ihm dafür jährlich 50 Reichstaler zu zahlen oder aber Kleidung und Kost, wie den Priestern des Kollegiums, zu geben. Dabei verpflichtete er sich, nach Kräften am Altardienst und beim Predigen und Beichthören sich zu beteiligen. Nach seinem Tode musste das Oratorium den Töchtern seines Bruders und seiner Schwester je 200 Reichstaler auszahlen[1]).

Zwei Jahre später, am 15. Februar (als Kapitelsmonat) 1658, verzichtete Stalenus von Kevelaer aus (in agro Mariano Kevelariensi) zugunsten des Christianus Vermeulen auf seine Pastoral-Präbende zu Rees in die Hände des Kapitels, behielt sich jedoch die Miete für das von ihm innegehabte Haus (domus meae capitularis) für zwei Jahre zur Abtragung der gehabten Unkosten vor[2]).

Stalenus hatte den Christian Vermeulen im Oratorium zu Kevelaer näher kennen gelernt und hielt ihn für seinen geeigneten Nachfolger in Rees. Er war aus Utrecht gebürtig und zuletzt Pfarrer in Stompwijk bei s'Gravenhage. Von hier wurde er infolge einer Disputation mit Peter Cabeljau und seiner Schrift „Montstopperken", die er sieben Auflagen erleben sah, aus Holland verbannt und kam nach Kevelaer, wo er sich den Oratorianern aggregierte. Längere Zeit lebte er hier in der Hoffnung, noch einmal zu seiner ihm so lieben Herde zurückkehren zu dürfen. Als diese Hoffnung vollends vernichtet war, übernahm er auf Anraten des Stalenus die Pfarrstelle in Rees, wo er bis zu seinem

---

1) Contractus cum domo oratorii Kevel. ratione bibliothecae meae dividendae auf Papier in der kath. Pfarrbibliothek zu Calcar, dort unter dem Namen Stiftung des Stalenus bekannt.

2) Staatsarchiv in Düsseldorf aus Stift Rees, Acten nr. 12.

Tode im Juli 1669 mit grossem Eifer wirkte[1]). Ein Jahr vor seinem Verzicht auf die Pfarrstelle in Rees war Stalenus voll und ganz dem Kollegium der Oratorianer in Kevelaer beigetreten, nachdem er, wie er selbst in seinem Verzicht bemerkt, vom Dezember 1626 volle 31 Jahre die Seelsorge ausgeübt hatte. Schon bald nach seiner Aufnahme in die Kongregation begann er am 30. September 1657 seine katechetischen Predigten und setzte diese mit grossem Nutzen fort. Am 1. Oktober desselben Jahres machte er den Propst der Oratorianer darauf aufmerksam, dass sich Gelegenheit darböte, die Kongregation nach Oyen im Lande Ravenstein und nach Straelen auszubreiten, und erteilte gleichzeitig den Rat, in Kevelaer ein Gymnasium oder Collegium studiorum humaniorum zu errichten. Beide Vorschläge scheiterten wegen Mangel an Kräften. Nicht lange nach seinem Eintritt wurde Stalenus Landdechant des Dekanates Geldern und verwaltete dieses Amt aus Gehorsam viele Jahre hindurch mit grossem Erfolg[2]). Infolge seines Ansehens und seines unermüdlichen Eifers hob sich das Ansehen des Klosters und die Wallfahrt nach Kevelaer in hohem Masse. Er hatte überhaupt die Prozession von Rees als die erste Wallfahrt nach Kevelaer geführt, weshalb die Stadt Rees in der Kerzenkapelle noch jetzt den hervorragendsten Platz unter den Kerzenständern einnimmt[3]). Kamen Wallfahrer und Prozessionen aus dem Klevischen und Kölnischen, so war es für Stalenus eine Freude, diese mit einer Predigt zu begrüssen. So tat er es z. B. am 21. August 1667 bei der Prozession aus Wissel und Grieth und am 12. Sonntag nach Pfingsten 1670 bei der von Rheinberg.

Am 24. April 1669 ordnete Stalenus durch ein eigenhändiges Testament seine zeitlichen Angelegenheiten. Er widerrief darin eine frühere Disposition, die er bei einer Krankheit in Cranenburg zugunsten von Freunden und Bekannten gemacht hatte. Demnach scheint Wassenberg[4]) recht zu haben, wenn er den Stalenus, dessen Zeitgenosse er war, mit unter die Stiftsherren Cranenburgs rechnet, jedoch war er dort nicht Propst, sondern bekam im

1) Chronicon oratorii, p. 96. Bataria sacra p. 279 ff.
2) Chronicon oratorii, p. 85—87.
3) J. J. Sluyter, Gelehrte Männer aus Rees, S. A. S. 9.
4) Embrica a. a. O.

Oktober 1649 die durch den Tod des Joh. Succhon erledigte Kanonikal-Präbende, in die er am 16. November investiert wurde. Eingedenk des Stipendiums, das er vom Magistrat in Calcar aus der Stiftung für minder gutsituierte Studenten genossen, machte er diese Stiftung zu seinem Universalerben und verschrieb ihr bar 200 Reichstaler unter Hinzufügung von den 400 Rtl., die das Oratorium kontraktlich nach seinem Tode für die Überlassung seiner Bibliothek zu zahlen hatte. Die Zinsen dieser 600 Rtl. sollte ein Student, der nach Absolvierung der Humaniora mit gutem Führungszeugnis in Köln oder anderswo Philosophie und Theologie studiere, sechs Jahre lang geniessen, damit so die katholische Kirche in Calcar mit gelehrten Persönlichkeiten versorgt wäre. Seine Verwandten sollten dabei den Vorzug haben. In Erwägung, wie nützlich und notwendig einem Kaplan Bücher seien, vermachte er dem Inhaber der Kaplanei in Calcar, die er von 1618 an acht Jahre innegehabt habe, seine Handbibliothek nach einem beigefügten Verzeichnis. Die Exekutoren hätten darauf zu achten, dass bei Ableben eines Kaplans noch alle Bücher vorhanden seien und etwa fehlende aus der Nachlassenschaft desselben ergänzt würden. Ausserdem solle der Kaplan sein Kölner Brevier von 1618 und für die Krankenprovisur seine um den Hals zu tragende silberne Pixis haben.

Den Birgittiner-Patres in Marienblum zu Calcar schenkte er das ascetische Werk von Johann Nierenberg, dem Kapitel in Rees, dem er 31 Jahre angehört, für Beschaffung von Chor- und Altarbüchern 50 Rtl., die er dem Arzt Gerhard Roeloffs in Goch zinsenlos geliehen habe, der Pfarrbibliothek in Rees die dreibändige Moral Ferdinands von Castro-Palao, der Dominikaner-Bibliothek in Calcar, die er acht Jahre benutzt, die Flores theol. practicae vom Kapuziner Basseus, der Bibliothek der Fraterherren von St. Gregorius in Emmerich als Anerkennung der von diesen genossenen Wohltaten Baezei commentaria in evangelia in folio, seinem Vetter, dem Studenten Conrad Stalenus Honhorst, damit er sich für das Priestertum disponiere, zwei wollene Mäntel und eine getragene Toga. Die übrigen Kleidungsstücke, die er vom Kloster habe, sollten dort verbleiben. Der Student Conrad solle auch sein kleines, mit

---

1) Wanray, Kapitalsstatuten v. Cranenburg etc. Handschrift im kath. Pfarrarchiv zu Cranenburg in fol. unter Nomina Canonicorum.

grünem Tuch überzogenes Schreibpult, das von seinen Vorfahren herrühre, jedoch veräussert und von ihm wiedergekauft war, ferner den von den Eltern ererbten Mörser nebst Stosser haben. Sollte Conrad nicht bis zum Priestertum kommen, dann erhält das ihm Zugedachte der Kaplan in Calcar zum zeitlichen Gebrauch. Seine Nichten würden zufrieden sein mit der Nachlassenschaft seiner Mutter und ihrer Grossmutter und mit seinem Hausgerät, dass sie in Rees unter sich geteilt hätten, wenn nicht, bäte er den Superior, ihnen einiges Leinen aus seiner Nachlassenschaft zu geben. Sein bei den Franziskanerinnen in Rees zurückgelassenes Bett solle verkauft und der Erlös vom Klosterrektor den Armen gegeben werden. Das Bücherverzeichnis für die Kaplanei in Rees umfasste 29 Werke in folio, 63 in quarto, 108 in octavo, 104 in duodezimo. Bei einigen Büchern die Bemerkung: caute legendus! Am 30. April desselben Jahres 1669 erschien Stalenus im Magistrat zu Calcar, verlas sein Testament und bat dasselbe zu versiegeln und zu registrieren. Er knüpfte daran die Bitte, weil er ein Bürgerssohn der Stadt sei, dass der von seiner Schwester in Rees geborene Sohn Honhorst condictus Stalenus, Studiosus der Rhetorik, als Bürgersohn möge erachtet, und, falls er sich dazu befähige, mit einer Vikarie in der Pfarrkirche möge providiert werden. Zu Exekutoren seines letzten Willens ernannte Stalenus den zeitlichen römisch-katholischen Pfarrer, den Prior der Dominikaner und die beiden Beichtväter in Marienblum und S. Caecilia[1]).

In Kevelaer erlebte er die Freude, dass Johann Richard de Nerée, Sohn vom Leutnant Jakob de Nerée aus Rees, den er während seines Aufenthalts in Rees kennen gelernt hatte, zu ihm nach Kevelaer kam, um katholisch zu werden. Nachdem er ihn sorgfältig vorbereitet hatte, nahm er ihn am 20. Januar 1662 in die Kirche auf[2]).

---

1) Akten auf Papier im kath. Pfarrarchiv zu Calcar.

2) Eigenhändige Notiz von Stalenus im Oratorium. In Calcar begegnen der de Nerée in den katholischen Taufbüchern: 1665 Dr. utr. jur. Johannes, 1672 Johannes Florentius, Sohn von Joh. Richard und einer Soeters (Pate Florent. v. Meyerswyck), 1681 Febr. 20. Cath. Gertrudis, Tochter von Joh. Richard. 1701 Leop. Jos. Ferd., Sohn von Dr. Joh. Florentius und Marg. Mechtild van der Veeken usw. — Joh. Phil. Anton, Sohn von Richard Johann und Maria Agnes von der Ketten, wurde am 23. Dez. 1734 in Cranenburg getauft. Paten waren Joh. Gabriel v. der

Stalenus lebte, seitdem er seinen letzten Willen erklärt hatte, noch etwa 11 Jahre. Er starb am 8. Februar 1681 im 85. Lebensjahr im Oratorium zu Kevelaer. Sein in Öl gemaltes, in Rees aufbewahrtes, fast lebensgrosses Brustbild ist beinahe bis zur Unkenntlichkeit zerstört [1]). Dagegen ist das in Kevelaer befindliche, 1638 auf Holz gemalte Brustbild noch wohl erhalten. Es stellt ihn dar in Rochet und roter Stola mit stehendem Rockkragen, um den ein Kollar gelegt ist, mit ovalem Gesicht, schwachgebogener Nase, hoher Stirn, strengem, aber nicht unfreundlichem Blick, etwas zusammengepressten Lippen, schwachem Schnurr- und Kinnbart, die Linke auf einem Totenkopf ruhend, mit dem Zeigefinger der Rechten darauf hinweisend. In der langen Unterschrift u. a. die Worte:

Annos aeternos in mente habui. ps. 76, 6.
O aeternitas!
Quam optata in gaudio, quam horribilis in flamma!
Momentaneum, quod delectat, aeternum, quod cruciat!
Perge iam viator ad vitae metam et aeternitatis ianuam mox pertinges:
Interim ut aeternitati vivas et animae meae preceris, oro.
Requiescat in pace! Amen. Amen.

Ketten, Kanonich am St. Georg in Köln, Georg Phil. van der Veeken, Rentmeister des Grafen von s'Haerenberg, Henrica Agnes Ising, Ww. van der Ketten, Grossmutter des Täuflings. Über andere v. der Ketten-Heresdorf siehe P. Norrenberg, Gesch. der Pfarreien d. Dekan. M. Gladbach, Cöln 1889 S. 183.

1) J. Sluyter a. a. O. S. 10.

Brandenburg und das Kölner Erzbistum,
sowie sein Verhältnis zu den Religionsparteien in Kleve.

Von
Wilhelm Meier. (Düsseldorf)

Will man die brandenburgische Kirchenpolitik des 17. Jahrhunderts richtig verstehen, so muss man scharf scheiden zwischen der Politik in den brandenburgischen Stammlanden und der in den neu erworbenen Gebieten. Stand in den ersteren der Kurfürst völlig als Landesherr da und konnte demnach in kirchlicher Beziehung seine landesherrlichen Rechte ausüben, so war er in den letzteren an ganz bestimmte Verträge den Religionsparteien gegenüber gebunden und trat als Erbe nur in die Rechte seiner fürstlichen Vorgänger ein. So war es auch der Fall in dem Herzogtum Kleve. In der Kirchenpolitik von Kleve ersetzte der Kurfürst Johann Sigismund[1]) von vornherein den für die Stammlande geltenden religiösen Standpunkt des „cuius regio eius religio“ durch einen rein politischen.

Nachdem Brandenburg 1609 als Erbe der klevischen Herzöge am Rhein Fuss gefasst hatte, geriet es ausser in den Kampf um die Lande selbst auch in einen erbitterten Streit um die Landeshoheit in ihnen, der im Innern mit den Ständen, nach aussen mit dem Erzbischof von Köln zu führen war. Dieser behauptete die Zugehörigkeit Kleves zu seiner Diözese und machte Anspruch auf die geistliche Jurisdiktion. Mit dem Erzbischof entspann sich im kleinen ein Krieg zwischen Staat und Kirche, ähnlich denen, wie sie im Mittelalter zwischen Kaisertum und Papsttum ausgefochten worden waren. Nur entschieden nicht mehr die Waffen,

1) Auf Johann Sigismund eher als auf den Grossen Kurfürsten kann man die Worte beziehen bei Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, S. 291: „Darin kündigt sich bei ihm eine neue Weltanschauung an, dass das Staatsinteresse stärker ist als das rein religiöse.“

und die schweren geistlichen Strafen waren wirkunglos geworden. Zuerst wies von den brandenburgischen Herrschern 1616 Johann Sigismund und dann in schärfster Form Kurfürst Friedrich Wilhelm 1661 die kölnischen Ansprüche zurück. Der darüber entstehende Kampf fand erst etwa 150 Jahre später sein Ende durch die Aufhebung des geistlichen Kurfürstentums Köln, und selbst dann ging er unter veränderten Formen noch weiter. Die Gründe, auf die man sich in diesem Rechtsstreite — denn das war er eigentlich auf brandenburgischer Seite — stützte, wurden zuerst und am umfassendsten entwickelt in einer Denkschrift der klevischen Regierung vom Jahre 1662[1]); es waren: 1. das päpstliche Privileg für Kleve vom Jahre 1445; 2. das Herkommen und die Politik der klevischen Herzöge; 3. der Paragraph 48 im V. Kapitel des Osnabrücker Friedensinstrumentes[2]). Genau auf dieselben Gründe stützte sich noch ein ministerieller preussischer Erlass an den Geheimen Rat Dohm vom Jahre 1787[3]). Wollen wir in dieser Frage klar sehen[4]), so müssen wir die Rechtsgründe alle drei untersuchen. Es ergibt sich somit folgende Einteilung unserer Ausführungen:

I. Die Bulle Eugens IV. vom Jahre 1445 und ihre Bedeutung für das klevische Herzogtum.
II. Das Verhältnis der klevischen Herzöge zu den Kölner Erzbischöfen bezüglich der Jurisdiktion.
III. Der Paragraph V, 48 des Westfälischen Friedensinstrumentes.
IV. Verlauf des Streites mit Kur-Köln; Verhältnis Brandenburgs zu den Konfessionen in Kleve.

---

1) Scholten, Papst Eugen IV. und das clevische Landesbistum. Cleve 1884. — Lehmann, Preussen und die kath. Kirche seit 1640, Publik. aus den k. Preuss. Staatsarchiven, Bd. I, S. 171 n. 53. — Düsseld. Staats-Archiv Cleve-Mark, geistl. Sachen XVI, 2.

2) Dagegen hat man sich niemals, worauf ich gleich hier hinweisen möchte, auf die Suspension des Diözesanrechtes durch den Augsburger Religionsfrieden bez. den Passauer Vertrag von 1552 berufen, was ja zwischen 1609—48 von brandenburgischer Seite hätte geschehen können.

3) Lehmann a. a. O. Bd. VI, S. 116. — Man sollte eigentlich erwarten, dass man sich in dieser Zeit nicht mehr auf die einzelnen, historisch erworbenen Rechte berufen hätte, sondern auf die allgemeinen, die aus der Souveränität herflossen.

4) Kleine Teile von Kleve gehörten zu den Diözesen Münster und Utrecht; die sollen hier ausser Betracht bleiben.

I. Die Bulle Eugens IV. vom Jahre 1445 und ihre Bedeutung für das klevische Herzogtum[1]).

Im Jahre 1444 standen Herzog Adolf von Kleve und Erzbischof Dietrich von Köln in einem politischen und kirchlichen Gegensatz zu einander; letzterer suchte eine überragende Bedeutung am Niederrhein für sich und seine Mörsische Familie zu gewinnen, während seine eigene Stadt Soest zu dem befehdeten Kleve hinneigte; ferner hielt er mit seinem Bruder Heinrich von Münster zu der Baseler Partei und dem Gegenpapst Felix V., während der Herzog von Kleve bei dem rechtmässigen Papst Eugen IV. verblieb. Da nun der grösste Teil der klevischen Lande in geistlicher Beziehung den Diözesen Köln und Münster (die anderen Teile gehörten zu Utrecht) unterstand, so kam es in Kleve zu manchen Unzuträglichkeiten in geistlicher Beziehung, denen Herzog Adolf zu steuern suchte. Mit dieser Absicht verband der Herzog aber, beeinflusst durch die politischen Strömungen am verwandten burgundischen Hofe, einen weitergehenden Plan. Er suchte für sein Land nicht nur die Exemption aus dem Diözesanverbande der beiden feindlichen bischöflichen Brüder zu gewinnen, sondern sogar ein eigenes Landesbistum zu gründen; der zukünftige klevische Bischof sollte von dem Xantener Kapitel mit Einwilligung des Herzogs gewählt werden und zugleich die Jurisdiktion des Archidiakonats in Xanten erhalten. Um die Geistlichkeit in Kleve fester zu beherrschen, wünschte er ausserdem alle Dignitäten, Benefizien und Präbenden an den Stiftern zu Xanten, Rees und Emmerich in seine Hand zu bekommen[2]). Zur Verwirklichung seiner Absichten sandte er im November 1444 einen eigenen Unterhändler, Franck, nach Rom und bat auch den burgundischen Geschäftsträger bei der Kurie, den Kardinal Johann von S. Lorenzo, um Unterstützung. In seinem offiziellen Schreiben aber an den Papst vom 16. November 1444

---

1) Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Publik. a. d. Preuss. Staats-Arch. Bd. 34, S. 65 ff. und S. 137 ff. — Scholten, Papst Eugen IV. und das clevische Landesbistum. — Floss, Zum clev.-märk. Kirchenstreit. Bonn 1883.

2) In Kleve gab es 6 Capitula oder Collegia Canonicorum: Xanten, Rees und Emmerich hatten einen turnus, während die Präsentation in Kleve, Wischel und Cranenburg der klev. Herzog allein hatte. S. Chronik von Wüsthaus, Düsseld. Staats-Archiv A. 36. S. 112. — Wüsthaus war in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts in Kleve Archivar und Geheimer Rat.



betonte Adolf nur den kirchlichen Notstand seiner Untertanen, ohne seine weiteren Absichten zu verraten. Von ihnen ist denn auch in der Antwort des Papstes, die sich auf die Vorschläge des Herzogs bezieht, keine Rede; wenn der Unterhändler in Rom seinen eigentlichen Auftrag auch nur angedeutet hat, wird ihm bald die ablehnende Haltung der Kurie klar geworden sein. Aber auch so noch kam ihm Eugen IV., zum Dank für die ihm geleisteten treuen Dienste, weit entgegen[1]). Mit dem Hinweis auf die augenblicklich so schwierigen Verhältnisse und den Ungehorsam der beiden Bischöfe hob er deren geistliche Jurisdiktionsgewalt über die klevischen Anteile ihrer Diözesen auf und übertrug die interimistische Verwaltung derselben an den Bischof von Utrecht[2]), Rudolf von Diepholt, aber mit der ausserordentlich wichtigen Bestimmung: donec aliud super hoc duxerimus disponendum. Er gab diesem das Recht, alle Befugnisse der beiden Bischöfe auf Ansuchen des Herzogs auszuüben oder ausüben zu lassen, wenn es auch nur durch einen Titularbischof sei; ferner entband er alle weltlichen und geistlichen Personen von ihren den beiden Bischöfen geleisteten Eiden[3]), und in einer weiteren Bulle vom 10. Juli kassierte er alle Strafen, Sentenzen und Bannsprüche, welche von irgend einer Gewalt, der kaiserlichen, königlichen oder einer anderen, gegen Gebiete und Orte des Herzogs von Kleve und seines Sohnes Johann erlassen worden waren oder in Zukunft etwa erlassen werden sollten. Damit hob der Papst eigenmächtig die vom Gerichte des Kaisers Friedrich III. gegen die Stadt Soest erlassene Sentenz auf. Alle diese Massregeln aber traf der Papst mit der ausdrücklichen Erklärung, sie sollten nur für die Dauer des Ungehorsams der beiden Bischöfe gelten und in keinem anderen Punkte die Rechte der kölnischen Kirche beeinträchtigen. Die Erbitterung des Papstes ging schliesslich so weit, dass er durch eine Bulle vom 24. Januar 1446 den Erzbischof Dietrich von Köln für abgesetzt erklärte und sogar Adolf, den zweiten Sohn

---

1) Vgl. zur Sache Ritter, Deutsche Geschichte I, S. 67.

2) Ähnliches war in Kleve schon Ende des 14. Jahrh. geschehen, s. Redlich, Jül.-Berg. Kirchenpolitik (1908) I, S. 8 A. 6. — Auf die Bedeutung der Worte: donec usw. wies schon hin Laspeyres, Gesch. u. heut. Verfass. der kath. Kirche Preussens, Halle 1840, S. 184.

3) Bulle vom 10. Juli: relaxavimus ac nullius decrevimus existere roboris vel momenti.

des Herzogs von Kleve, zu seinem Nachfolger ernannte. Die wichtigste Frage, die sich nun erhebt, ist die: Hat der Bischof von Utrecht auch wirklich die ihm über Kleve verliehenen Rechte ausgeübt? Zweifellos. Er übertrug nämlich die bischöflichen Funktionen und die geistliche Jurisdiktion daselbst seinem Weihbischof, Johann von Cork, der sich in Utrecht, zeitweilig auch in Kalkar aufhielt; seine im Sinne der Bulle von 1445 ausgeübte Tätigkeit ist durch fünf urkundlich belegte Akte aus der Zeit vom 6. August 1446 bis zum 14. April 1449 erwiesen. Später wurden seine und seines Bischofs Massregeln in Kleve ausdrücklich durch Papst Nikolaus V. bestätigt [1]). Dieser, der Eugen IV. folgte, erreichte es, dass sich ihm Dietrich von Köln unterwarf, und nun setzte er ihn am 4. Dezember 1447 wieder in seine Rechte ein. Was waren die Rechtsfolgen dieser Wiedereinsetzung für Kleve? Die Ernennung Adolfs von Kleve, des Sohnes des Herzogs, zum Kölner Erzbischof war damit aufgehoben, aber das Verhältnis der aus dem Kölner Bistumsverband zeitweilig eximierten klevischen Gebiete wurde dadurch gar nicht berührt; das wird schon dadurch bewiesen, dass wir eine bezügliche Urkunde des Johannes von Cork noch vom 14. April 1449 haben. Anders wurde die Sache, als am 27. April 1449 durch den päpstlichen Legaten Johannes Carvajal S. Angeli und Nikolaus von Cusa in Maestricht auch der Friede zwischen Köln und Kleve zustande gekommen war. Herzog Adolf unterwarf sich am 25. April den päpstlichen Friedensbedingungen, nach denen er auf den Fortbestand der Exemption seiner Länder verzichtete [2]), dem Erzbischofe aber ausserordentliche Besteuerungen des klevischen Klerus und der klevischen Gebiete verboten wurden, welche etwa sich als Strafen für das Verhalten derselben in den vier vorhergehenden Jahren darstellten.

Der klevische Archivar Wüsthaus [3]) urteilt in seiner Chronik aus dem 17. Jahrhundert, die Bulle Eugens IV. „habe den Hertzogen zu Cleve und desselben Untertanen von des Erzbischofen zu Cöln Jurisdiction in spiritualibus eximiert.“ Noch weiter geht Lehmann, Preussen und die katholische Kirche [4]): „Papst Eugen IV. strafte

1) Hansen a. a. O. Bd. 42, S. 4 A. 2.

2) Unrichtig Laspeyres a. a. O. S. 184.

3) Düsseld. Staats-Archiv Handschr. A. 36 S. 96.

4) Publik. a. d. Preuss. Staats-Arch. Bd. I, S. 20 und 21.. — Es ist dieselbe Auffassung, wie sie noch 1787 vom preuss. Ministerium ver-

den Erzbischof von Köln und den Bischof von Münster, indem er das Territorium des Herzogs Adolf von ihrer Gerichtsbarkeit befreite und dem Herzog die Ernennung nicht nur eines eigenen Landesbischofs, sondern aller sonst von den Bischöfen nominierter geistlicher Würdenträger übertrug"[1]). Und ferner: „Jenes Privileg ist niemals förmlich zurückgenommen worden und hat jedenfalls das Selbstgefühl der Landesherren unermesslich gesteigert"[1]). Das ist beides unrichtig; denn 1. wurde es, wie oben gezeigt wurde, tatsächlich zurückgenommen, mit Einwilligung beider Teile; 2. „Eine rechtliche Grundlage in Folge der Ereignisse der Jahre 1445—49 kann den späteren Erlassen (der klevischen Herzöge und der brandenburgischen Kurfürsten) nicht zuerkannt werden"[2]); 3. die klevischen Herzöge haben sich später in dem Kirchenstreite mit den Kölner Erzbischöfen nie mehr auf die Bulle von 1445 berufen[3]) und damit deren rechtliche Aufhebung anerkannt[4]). — Erst die brandenburgische Regierung berief sich

---

treten wurde. In einem Erlasse an die klevische Regierung vom 14. Mai hiess es: . . . „da die clevische Lande zu keiner, am wenigsten zur cölnischen Dioces gehören, sondern vermöge der Bulle des Papstes Eugenii IV. von 1444 von aller Dioces unabhängig seien". S. Lehmann a. a. O. Bd. VI, S. 119.

1) Der Sperrdruck rührt vom Verfasser dieser Abhandlung her.

2) Hansen a. a. O. S. 141.

3) Düsseld. Staats-Archiv Cleve-Mark Geistl. Sachen XVI, 2. Bericht der klev. Regierung vom 29. April 1788: „Eben wenig finden wir in unserem Archiv noch zur Zeit einige Nachricht, dass in einer einzigen herzoglichen Verordnung auf die vorbemelte Bullam Eugenianam vom Jahre 1444 wäre Bezug genommen worden."

4) Daher heisst es unrichtig in der Denkschrift von 1662 (Scholten S. 56): „Daher zweytens bemelte Hertzogen von solcher Zeit ab sustinirt haben, dass Sie Bischöfe in Ihren Landen gewesen." Zum ersten Male wurde preussischerseits der richtige Sachverhalt anerkannt in dem erwähnten Bericht der klev. Regierung vom 29. April 1788; siehe auch Lehmann a. a. O. Bd. VI, S. 216 ff. — Auch Hegemann, Friedrich der Grosse und die katholische Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preussens, München 1904, S. 93 f. hat noch die alte irrige Auffassung; er knüpft an die Worte Friedrichs II. vom 8. April 1782 an: wenn er (Friedrich) sich nicht täusche, seien die Katholiken in Kleve dem Bischof von Köln unterworfen gewesen. S. 93 heisst es bei Hegemann in einer Fussnote dazu: „So endete ein halbtausendjähriges stolzes Vorrecht." S. Teschenmacher, Annales Cliviae. Francof. 1721, S. 294 nr. 2: „Illa vero

auf sie, und zwar geschah das zum ersten Male in der umfangreichen Denkschrift der klevischen Regierung vom Jahre 1662: „Dazu dan die Hertzogen zu Cleve desto mehr veranlasst und befugt gewesen, dass im Jahr 1444[1]) und also vor 200 und mehr Jahren vom Pabsten zu Rom Eugenio quarto die gemelten Hertzogen und deren Geist- und Weltliche Unterthanen, Collegien, Capitulen, Klöster, Conventen, Kirchen und andere geistl. Oerter von des Ertzbischofs zu Cöln praetendirten Iure Episcopali, geistlicher Jurisdiktion und was davon dependiret, gäntzlig eximirt, befreyet und dasselbe Ius Episcopale den Hertzogen zu Cleve dergestalt gegeben und aufgetragen seye, dass Sie einen absonderlichen Bischofen in ihren Landen anstellen mögen“[2]).

II. Das Verhältnis der klevischen Herzöge zu den Kölner Erzbischöfen bezüglich der Jurisdiktion.

Die Streitigkeiten zwischen Kleve und dem Erzstift Köln im 15. und 16. Jahrhundert waren teils landesherrlicher, teils geistlicher Natur. Der Erzbischof beanspruchte über Kleve-Mark nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen die Jurisdiktion. Der Graf von der Mark musste[3]) durch Friedensvertrag vom Jahre 1381 und durch Schiedsspruch des Kölner Domkapitels

ducis Cliviae et eius subditorum exemptione a dioecesi Coloniensi procul dubio factum, ut Duces Clivenses „Papae“ in suo territorio dicti fuerint“. Und S. 94: „Der Befehl vom 8. April ist ein merkwürdiges Rätsel. Wie kam der König dazu, von Mörs zu sprechen, dem fast rein protestantischen Territorium, das mit Kleve in kirchlicher Hinsicht gar nichts gemein hatte und wo etwaige Diözesanansprüche Kurkölns von Preussen aufs schärfste zurückgewiesen worden wären? Am unbegreiflichsten ist jedoch die Behauptung, Kleve und Mörs seien, wenn der König sich nicht täusche, dem Erzbischof von Köln unterstellt! Seit einem halben Jahrtausend war von den klevischen Herzögen [sic???], den brandenburger Kurfürsten, den preussischen Königen, von Friedrich II. selbst mit aller Kraft gegen das Diöcesanrecht Kölns angekämpft worden. Preussens grösster König gibt es preis mit der Wendung: „wenn ich mich nicht täusche!“ — Interessant wäre es festzustellen, wann und von wem der Satz aufgebracht wurde: „Dux Cliviae papa in suis terris“. (Wüsthaus?) Vielleicht weil die Geistlichen nicht auf dem Landtage vertreten waren?

1) Irrtümlich statt 1445.

2) Scholten S. 55. — Zum ersten Male wurde, soweit ich finden konnte, der Tatbestand richtig dargestellt von dem Kur-Kölnischen Minister v. Waldenfels in seinem Schreiben an das preuss. Ministerium vom 20. Sept. 1787; s. Lehmann a. a. O. Bd. VI, S. 163 f.

3) Hansen a. a. O. Bd. 34, S. 5 ff.

von 1387 das Gericht des Kölner Erzbischofs in geistlichen und weltlichen Dingen anerkennen, ebenso der Graf von Kleve durch Schiedsspruch vom Jahre 1392. Dennoch beschränkte Graf Adolf I. von Kleve-Mark im Jahre 1402 die Kompetenz des geistlichen Gerichtes auf folgende vier Fälle[1]): 1. Testamente und Vermächtnisse, 2. Ehesachen, 3. Sendsachen und 4. geistliche Einkünfte. Jede Überschreitung dieser Normen bedrohte er mit Landesverweisung. Obgleich der als Schiedsrichter zwischen Köln und Kleve-Mark fungierende Graf Enricho von Leiningen am 9. Dezember 1406 entschied[2]), dass das 1387 erlassene Urteil für Kleve-Mark zu Recht bestände, schärften die Herzöge den Erlass von 1402 zur striktesten Befolgung wiederholt ein, so 1486, 1491, 1508 und 1524. In diesem Jahre bestimmte Herzog Johann die vier Fälle noch genauer[3]): 1. geistliche mortifizierte jährliche Renten; 2. Ehesachen, wofern nämlich nach kirchlich verkündeter Verlobung Einspruch wegen eines früheren Verlöbnisses eingelegt wird; 3. Testamente, insofern die Befugnis zu deren Errichtung nicht bestritten wird; 4. Sendsachen, a) insofern den herzoglichen Beamten die Bestrafung der Vergehen nicht zusteht, b) mit dem Vorbehalt, dass die Landdechanten keine Gelder oder Geschenke für die Missetat nehmen. In rein weltlichen Dingen war inzwischen Kleve-Mark durch Papst Leo X. am 6. Juni 1513 vom geistlichen Gericht befreit worden[4]). Er dehnte nämlich das am 15. November 1400 dem bergischen Herzog Adolf verliehene Indult[5]) auch auf Kleve-Mark aus (Jülich erhielt es schon am 13. Februar 1501); in ihm war bestimmt, dass die bergischen Untertanen in allen Zivil- und Kriminalprozessen, soweit es sich um Geldforderungen oder Profansachen handle, die vor den weltlichen Richter gehören, nicht vor dem geistlichen Richter zu erscheinen brauchen, es sei denn, dass der zuständige Richter der Gerechtigkeit nicht hinreichend Genüge tue. In geistlichen Dingen

1) Redlich, Jül.-Berg. Kirch.-Pol. I, Einl. S. 9. — Scotti, Cleve-Mark I, 13 f. — Redlich a. a. O. S. 215 ff. Zusammenstellung vom 9. Jan. 1516. — Düsseld. Staats-Archiv A. 36 fol. 96.

2) Hansen a. a. O. S 7.

3) Scotti a. a. O. I, S. 51 f.

4) Redlich a. a. O. Einleit. S. 77 f. u. n. 203. — Lehmann a. a. O. Bd. VI, S. 216 ff.

5) Redlich a. a. O. Einl. S. 23.

aber bestand formell rechtlich die Jurisdiktion des Kölner Erzbischofs in vollem Umfange weiter, da Graf Adolf von Kleve-Mark den Schiedsspruch des Grafen Enricho von Leiningen vom Jahre 1406 anerkannt hatte[1]) und im Jahre 1426 der Pfalzgraf Ludwig III. als Schiedsrichter eine Entscheidung fällte, die die Sprüche von 1387 und 1406 wiederholte[1]). Graf Adolf musste also 1406 selbst anerkennen, dass die geforderte Beschränkung auf die vier Fälle rechtlich nicht bindend sei; also waren es auch nicht die Erneuerungen von 1486, 1491, 1508 und 1524. Es kann daher wohl kaum mit Recht von dem Indult von 1400 gesagt werden, es sei nicht zu verkennen[2]), „dass durch dieses päpstliche Privileg ein Rechtstitel für den Herzog geschaffen war, den Übergriffen geistlicher Richter entgegenzutreten. So bildet es gewissermassen die Magna Charta der bergischen Landeshoheit in kirchlichen Dingen". Denn eine Magna Charta legt bestimmte Rechte unbedingt fest. Hier also die „Landeshoheit in kirchlichen Dingen"? Der Wortlaut behält aber dem geistlichen Gerichte nicht nur die Jurisdiktion in geistlichen Dingen, d. h. was die Kurie darunter verstand[3]), vor, sondern auch in gewissen, allerdings nicht ganz bestimmten Fällen selbst in weltlichen Streitigkeiten[4]). Ebenso einseitig, d. h. also formell rechtlich unverbindlich, war die Verordnung, die 1551 Herzog Wilhelm im Einverständnis mit den Landständen über die geistliche Jurisdiktion erliess[5]), „bis man

1) Hansen a. a. O. S. 7.

2) Redlich a. a. O. S. 23. — Hansen a. a. O. S. 5: „Es ist das der erste Fall, wo für ein rheinisches Territorium durch päpstliche Vergünstigung eine die Jurisdiktion des Erzbischofs einschränkende Entscheidung getroffen wurde."

3) Redlich nr. 309 c, 7 S. 352.

4) In dem Gutachten der jül.-klev. Gesandten bei dem Religionsgespräch zu Worms 1540 heisst es (s. Redlich S. 314): „Potestas ecclesiastica duplex exercetur, una quidem docendi evangelium et ministrandi sacramenta et excommunicandi publicis criminibus obnoxios, alterna episcopis et archidiaconis in certis causis propria iurisdictio."

5) Redlich a. a. O. S. 384 ff. — nr. 304 ff. Olisleger an Kanzler Ghogreff d. d. Essen, 17. Januar 1550: . . . „belangend die iurisdiction . ., dat dieselvige inter ecclesiasticas personas et benefitiales causas (ut fit) nit verhindert und volgens in den 4 puncten, wee van alders, verdraegen, nemlich send, mortificirte kerkenguedere, matrimoniales vinculi und of die bundich oder nit und testament sachen der geistlichen personen und oick andern leilichen, die des begerten, thogelaeten wurden".

sich anders oder weiters verglichen". Er zog aus freien Stücken den Kreis der geistlichen Jurisdiktion etwas weiter[1]): 1. Ehesachen, 2. Testamente, 3. Benefizial- und geistliche Lehnssachen, 3. geistliche mortifizierte Güter, 4. Streitigkeiten geistlicher Personen, 5. Sendsachen; die Kompetenz des Sends wird auch über Ketzerei ausgedehnt. Ferner hiess es: „niemand ist gezwungen, bei Zitation an auswärtige Gerichte persönlich zu erscheinen, sondern er kann einen Bevollmächtigten schicken oder sich kommissarisch verhören lassen. Dasselbe gilt für Zeugenladungen." „Und sollen anders oder ferner, dan wie obgemelt kein Banbrief, citationen oder ladungen gestattet werden"[2]). — Bis zum Tode des letzten klevischen Herzogs 1609 ist es herzoglicherseits bei diesem Edikt von 1551 geblieben[3]). Mit Unrecht ist aber daraus, dass damals Herzog Wilhelm sagte, er habe aus freien Stücken die Kompetenz des geistlichen Gerichts weiter wie seine Vorfahren gezogen, gefolgert worden, dass infolgedessen der Herzog von Kleve das Recht habe, sie einzuschränken oder für seine Lande ganz abzulehnen[4]).

Entsprangen diese Massnahmen einem gesteigerten Bewusstsein der klevischen Herzöge von den Rechten der Landeshoheit, so war das Gleiche mit einer anderen der Fall, mit den Kirchenordnungen der Herzöge im 16. Jahrhundert, nämlich von 1530,

1) Lehmann a. a. O. S. 26 unrichtig: er verengte die Schranken, welche sein Vorgänger der geistlichen Jurisdiktion gezogen hatte, noch weiter.

2) Am 20. Nov. 1550 beschränkte Herzog Wilhelm die Jurisdiktion auch auf die 4 Fälle mit dem Hinzufügen: „Der Herzog sei nicht gemeinet, dero Neveu und Gevatter, dem Kurfürsten von Cöln, dadurch an seiner gebührlichen geistlichen Jurisdiktion, sowie die von Alters hergebracht, oder an dem, was das ehrbar Wesen und Leben der Geistlichen belange, Verhinderung zu thun". S. Lehmann a. a. O. Bd. VI, S. 218. — Lehmann I, S. 255 nr. 139 Bericht von Blaspeil und Wüsthaus vom 4./14. April 1671: „Keineswegs wollte er (Herzog Wilhelm) den Erzbischöfen zu Köln das Ius Dioecesanum und die geistliche Oberjurisdiktion abstreiten."

3) Redlich a. a. O. S. 384 A. 1. — Aus dem vorher erwähnten Gutachten von 1540 ist zu ersehen, inwieweit die klev. Herzöge die geistl. Jurisdiktion des Kölner Erzbischofs anerkannten; unter „in certis causis" sind die 4 oder 5 Fälle gemeint.

4) Redlich S. 283 A. 1: Bulle des Papstes Julius III. vom 17. März 1550, „welche . . . die Verhinderung der geistlichen Jurisdiktion verbot".

1532, 1533 und 1565, 1567. Ihr Charakter ist oft verkannt worden[1]), namentlich wenn man sie auf ihren religiös-dogmatischen Inhalt hin untersuchte und die Abweichungen, ausgesprochene oder unausgesprochene, von der offiziellen katholischen Kirchenlehre feststellte[2]). Es ist vor allem zu betonen, dass die Absicht bei ihrer Abfassung, so namentlich bei der ersten grossen von 1532, nicht eine religiöse war, etwa eine selbständige Festsetzung oder Deutung der Glaubenssätze, sondern eine rein politische[3]) oder

1) Auch durch v. Haeften, Urk. und Aktenst. zur Gesch. des Grossen Kurf. Bd. V, S. 22: „Er (Herzog Wilhelm) strebte gleich seinem Vater nach einer eigenen selbständigen Kirchenreformation in seinem Lande, nach einer Art Landeskirche". — Über die Entstehung der Kirchenordnung von 1565 kann ich die Mitteilungen von Wolters, Konrad von Heresbach, Elberfeld 1867, S. 171f. ergänzen. Anfang 1564 entschloss sich der Herzog, „umb wyder verlouf in der Religion für zu kommen und uf bitt Irer f. g. Lantschaften eyne christliche ordnung bedencken zu lassen." Bedeutsam ist die Anregung durch die Landstände. Am 3. Juni berieten unter dem Vorsitze Wilhelms von Ketler, des früheren Bischofs von Münster, der klevische Kanzler Olisleger (Heinrich Bars), Cassander, Heresbach u. a.; die Vereinbarungen wurden allerdings „mit grosser eill zusammenbracht". Das Konzept schickte man an den Wiener Hof, der darauf seine Gegengutachten übersandte. Am 8. August hielt Gerhardt von Jülich dem klevischen Herzog Vortrag über die Ordnung und las sie vor. „Darab (so berichtete Gerhardt) Ire f. g. (sovil ich vermircken konnen) kein missfallens getragen"; als er zu Ende war, sagte der Herzog, „das vill darinnen were, welches denen Catholicis nit gefallen wurde." Der Herzog liess das Gutachten der kaiserlichen Räte sowie die formula reformationis, die Karl V. 1548 den Geistlichen vorlegte und die 1559 in Augsburg verbessert wurde, an Olisleger übersenden, damit er mit Cassander das erste Konzept „mit besserer muss bedenken und verbessern" könne. Ersterer schickte an Gerhardt ein ausführliches Bedenken, und nun sollte mit einer Reinschrift der Kirchenordnung Conrad Heresbach zu Julius Pflug und dem alten Georg Wicelius, die beide eine vermittelnde Stellung einnahmen, reisen, um auch deren Ratschläge zu hören. S. Berlin. Kgl. Bibl. Man. Boruss. fol. 605 Eigenh. Briefe des Gerhardt von Jülich an Olisleger vom 9. August und 10. September 1564.

2) So z. B. von Wolters in seinem Buche über Conrad Heresbach an vielen Stellen. — Wie die Ansichten über Heresbach und die klevische Religionspolitik auch durch Fälschungen beeinflusst worden sind, habe ich gezeigt in meinem Aufsatze: „Die Historia anabaptistica des Clevischen Humanisten und Geh. Rats Conrad Heresbach" in der Ztschr. f. vaterl. Geschichte und Altertumskunde Band LXII.

3) So erklären sich leicht die Widersprüche in dem Verhalten der Herzöge Johann und Wilhelm, auf die Lehmann S. 23—27 hinweist.

besser landespolizeiliche: man wollte das Land vor inneren Erschütterungen bewahren und ihm die Einheit in religiösen Dingen möglichst erhalten, eine Hoffnung, auf die man für das ganze Vaterland selbst beim Westfälischen Frieden noch nicht verzichtete[1]. Die Kirchenordnungen sind ursprünglich ein Ausfluss der Polizeigewalt des Landesherrn; der gemeine Mann, das wurde oft und stark betont[2], sollte durch die landesväterliche Sorge des Fürsten geschützt werden vor Irreführung einerseits und anderseits vor den klar zu Tage liegenden, wie man überzeugt war, Missbräuchen der herrschenden Kirche; daher 1530 der Befehl[3], zu lehren „aen einich ufroir, schelden und eigennutz", und ebenso 1532[4]: „on ufror und eigennutz". Daher ist es auch erklärlich, dass bei der Ordnung von 1532 eigentliche Theologen nicht mitgewirkt haben[5]. Bezeichnend ist hierfür auch eine Erklärung der herzoglichen Räte vom August 1532[6]: „Es stehe dem Herzog zu (eine Ordnung zu erlassen), denn die geistliche Obrigkeit, die es tun sollte, tue nichts, um die Missbräuche abzustellen, so dass viel Aufruhr und Widerwärtigkeit im Lande entstehe. Der Herzog könne die Missbräuche abstellen, die nicht dem Evangelio und den Kirchengesetzen gemäss wären. Dagegen würde es dem Herzog nicht gebühren, ohne ein General- oder Nationalkonzil etwas Neues aufrichten zu lassen gegen das Evangelium, gegen die Gesetze der Kirche und die löblichen Ceremonien"[7]. Darum heisst es auch in der Erklärung zur Ordnung des Herzogs Johann: „wes sich ein ider bis uf ein kunftich concilium, nationalversammlung adern unsern widern bescheid halden sall"[8]. Also weder in der Kirchenordnung von 1532 noch in deren späteren Erneuerungen haben die klevischen Herzöge die Ab-

---

Der Vergleich mit der Religionspolitik Heinrichs VIII. von England S. 27 ist schief.

1) z. B. V, 48, wo die Katholiken die ursprüngliche Bestimmung des 1. Satzes, dass . . „iurisdictio ecclesiastica . . sublata esto" änderten in: „usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto."

2) s. auch Redlich S. 79.

3) Redlich S. 242.

4) Redlich S. 265.

5) Redlich S. 252.

6) Redlich nr. 244 S. 254 f.

7) Auch durch die Landstände wurde der Herzog genötigt, sich selbst in seinem Lande zu helfen, da sie sich dem Anschlusse an die eine oder die andere religiöse Partei widersetzten, s. v. Haeften S. 22.

8) Redlich nr. 249 S. 261.

sicht gehabt, in die Kirchenlehre einzugreifen. Herzog Wilhelm verpflichtete sich 1543 in dem Vertrage von Venlo[1]), alle seine Untertanen „in orthodoxa fide et religione nostra et unversalis ecclesiae conservabit et retinebit ac nullam penitus innovationem aut immutationem faciet aut fieri permittet". Diesem Versprechen blieb er im wesentlichen treu[2]), wenn auch Melanchthon schon 1539 schrieb: „Item so der herzog auch durch papisten verbunden oder verpflicht wer, ihn zu unterrichten, das sulche verpflichtung widder Gott und nicht zu halden, ja das grosse sunde ist, wo man solche eid und pflicht helt"[3]). Man könnte nun einwenden, ein Beweis dafür, dass Herzog Wilhelm in kirchlichen Dingen seine eigenen Wege gehen wollte, unabhängig von der Kirche, sei, dass er sich gegen die Visitation des Kölner Erzbischofs, die dieser gemäss den kaiserlichen Verordnungen von 1548 zu veranstalten gedachte, sträubte, trotz der Mahnungen des Kaisers[4]) und des Papstes[5]). Aus den vielen darüber geführten Verhandlungen ist aber so viel klar, dass er nicht im Prinzip gegen die Visitation war; er wünschte nur in irgend einer Form seine Teilnahme zur Wahrung seines landesherrlichen Ansehens[6]) und beanstandete vor allem ihre Ausdehnung auch über Laien[7]).

So ist auch hier wieder festzuhalten: Herzog Wilhelm erkannte den Kölner Erzbischof als geistlichen Ordinarius für seine Lande an, die geistliche Jurisdiktion beschränkte er auf die von ihm 1551 angegebenen Fälle; dem Erzbischof trat er abgesehen davon nur da entgegen, wo es sich um den Schutz seiner Untertanen vor Missbräuchen und Aussaugung oder um die Verteidigung seiner eigenen Landeshoheit handelte[8]).

---

1) Redlich nr. 281 S. 316.

2) Redlich S. 320 nr. 288, von 1546: „Da (in Venlo) dan auch ein artikel ufgericht, den i. f. g. zu vollenziehen gemeint."

3) Redlich nr. 275 S 307. 4) Redlich S. 393 A 1.

5) Redlich S. 383 A 1.

6) Redlich nr. 343 S. 401. Dr. Harst sagte (Bericht vom 15. Jan. 1552) Granvella, dass der Erzbischof „under dem schein der geistlichen jurisdiction und religion sich understet, in e. f. g. hocheit zu dringen."

7) Redlich nr. 342 S. 400: Anweisungen der Räte an Dr. Harst für den Kaiser: „Dan erstlich, das die Cölnischen nit allein die geistlichen visitieren, sonder auch auf die weltliche inquirieren willen, ist aus der formula visitandi, so in druck ausgangen, genugsam zu sehen".

8) Unter seinem Nachfolger Johann Wilhelm war die katholi-

So blieb[1]) die Stellungnahme der klevischen Herzöge bis 1609[2]).

III. Der Paragraph V, 48 des Westfälischen Friedensinstrumentes.

1. Seine rechtliche Bedeutung.

Da man sich preussischerseits auch auf diesen wichtigen Paragraphen des Westfälischen Friedensinstrumentes berief, so soll auch dieser untersucht werden, und zwar zunächst ganz allgemein die Frage, welches Recht durch ihn den Ständen der Augsburger Konfession eingeräumt wurde.

Durch den Westfälischen Frieden wurde der Passauer Vertrag von 1552 und der Augsburger Religionsfriede von 1555 feierlich bestätigt. „Diese Aufrechterhaltung des Augsburger Religionsfriedens hat nicht den Sinn, als sollte der neue Frieden nichts weiter bringen und geben, als was schon jener gewährt hatte, sondern er soll nur die Absicht der Paciscenten ausdrücken, nicht hinter den Augsburger Religionsfrieden, nicht unter das von diesem den Protestanten gewährte Mass von Rechten zurückzugehen“ [3]).

---

sierende Tendenz stärker. „Der Ausgang wäre jedenfalls eine völlige Katholisierung des Landes gewesen, wenn Herzog Johann Wilhelm länger gelebt hätte.“ (Lehmann a. a. O. I, S. 29.) — Ganz unrichtig ist die Annahme (S. 31), die Herzöge Johann und Wilhelm hätten die Protestanten geduldet, weil sie „der sicherste Rückhalt bei der Verteidigung ihrer hochgespannten kirchenhoheitlichen Ansprüche“ waren.

1) v. Haeften S. 948 unrichtig: „Er (der Grosse Kurfürst) entzog der Kirche, sowohl der katholischen als der evangelischen, auf dem rein staatlichen Gebiete diejenigen Rechte wieder, welche schon im 15. und 16. Jahrhundert die clevischen Landesherrn ausgeübt hatten, so namentlich die Jurisdictions- und polizeilichen Befugnisse.“ — Bei Lehmann I, S. 58 beansprucht der Grosse Kurfürst in seinem politischen Testament von 1667 den Summepiskopat, weil ihn die klevischen Herzöge auch ausgeübt; auf derselben Seite spricht Lehmann selbst nur von einem „von den klevischen Herzögen überkommenen Aufsichtsrecht über die römische Kirche als Corporation“. Dagegen I, S. 77 nennt er den Summepiskopat diejenigen Rechte, „welche sogar seine gut katholischen Vorweser behauptet hatten“.

2) Als 1605 und 1607 der Erzbischof von Köln auf die gesamte iurisdictio ecclesiastica im kirchlichen Sinne Anspruch machte, wiesen die Räte auf das alte Herkommen im Lande hin; s. Lehmann I, S. 172 nr. 53, Bericht der klevischen Regierung v. 1662.

3) Rieker a. a. O. S. 276.

Im Augsburger Religionsfrieden wird in § 20 bestimmt, dass „die geistliche Jurisdiktion wider der Augsburgischen Konfessions-Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerziert, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien ihren Gang lassen und kein Hindernis oder Eintrag dadurch geschehen, und also hierauf bis zu endlicher christlicher Vergleichung der Religion die geistliche Jurisdiktion ruhen, eingestellt und suspendiert sein und bleiben" soll; „aber in anderen Sachen und Fällen der Augsburgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend soll und mag die geistliche Jurisdiktion durch die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht und sie in deren Übung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bisher unverhindert exerziert, geübt und gebraucht werden."

Der Westfälische Frieden geht darüber hinaus. Die entscheidende Stelle, Art. V. § 48, lautet[1]): „Ius Dioecesanum et

1) Nach der Zählung von Philippi, Der Westfälische Friede S. 47 ist es V, 16, bei v. Meiern, Instrumentum Pacis, V, 48; s. auch Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, in Triepels Quellensammlung Bd. II, Leipzig 1904 S. 349. — Soweit dann Art. V, § 48 hier weiter in Betracht kommt (der letzte Teil handelt von den Reichsstädten), lautet er: „Ad consequendos tamen reditus, census, decimas et pensiones in iis Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, ubi Catholici anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto, notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demum denunciationem. — Catholicorum Augustanae Confessioni addicti status provinciales et subditi, qui anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ecclesiasticam iurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur Augustanae Confessioni vel Conscientiae repugnans. Eodem etiam iure Augustanae Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto publicum religionis Catholicae exercitium habuerunt, ius dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto." S. v. Meiern a. a. O., Kochsche Sammlung: Teutsche Reichs Abschiede Tom. III, S. 587 f.

tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status (comprehensa libera Imperii Nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto et intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat."

Wollen wir diese einzelnen Bestimmungen der beiden Friedensschlüsse richtig verstehen und beurteilen, so müssen wir vor allem deren Gesamttendenz im Auge behalten. „Davon, dass durch den Augsburger Religionsfrieden das deutsche Reich als solches den Charakter eines paritätischen Staates erhalten habe, vermag das Auge des Juristen nichts zu schauen. Das Reich als solches ist vielmehr römisch-katholisch geblieben, und die Evangelischen nehmen in demselben nur eine Ausnahmestellung ein, derjenigen zu vergleichen, welche die Juden während des ganzen Mittelalters innerhalb des heiligen römischen Reiches deutscher Nation eingenommen haben; die sind nur geduldet, aber die religiöse Grundlage des deutschen Reiches ist nicht aufgegeben" [1]). Durch den Westfälischen Frieden wurde „die bisher schon bestehende, aber nur tatsächliche Parität der beiden Religionen im Reiche in eine rechtliche verwandelt. Erst jetzt gab man die seitherige religiöse Basis des heiligen römischen Reiches deutscher Nation auf: künftig sollte es nicht mehr auf dem einen Grunde des römischen Katholizismus ruhen, sondern auf dem zweifachen Grunde der protestantischen und der katholischen Religion" [2]). Dabei muss aber immer die Vorstellung klar bleiben, dass trotz allem die katholische Kirche der konzedierende Teil war, dass sie von ihren Grundanschauungen nichts aufzugeben brauchte.

„Die im Augsburger Religionsfrieden nur mit Vorbehalt suspendierte geistliche Jurisdiktion wurde jetzt vollständig suspendiert und auf die Grenzen des jeweiligen Territoriums beschränkt" [3]).

Nun geschah es, dass schon bald nach dem Augsburger Religionsfrieden die Fürsten des Augsburger Bekenntnisses die,

1) Rieker a. a. O. S. 124.
2) Rieker a. a. O. S. 276.
3) Rieker a. a. O. S. 281.

rechtlich unbegründete, Lehre aufstellten: weil die geistliche Jurisdiktion suspendiert wäre, so sei sie damit ihnen selbst zugefallen, und deshalb seien sie in ihren Territorien an die Stelle der Bischöfe getreten. So beruft sich z. B., um von vielen Stellen zwei herauszugreifen, in der Landgräflich Hessen-Kasselschen Kirchenordnung von 1572 der Landesherr auf die „geistliche Jurisdiktion, die Uns von diesen Unseren Fürstentumen und Landen durch den Passauischen Vertrag und in anno 1555 gefolgten Augsburgischen Reichsabschied zugeeignet und bekräftiget ist", und in der Verordnung des Herzogs Philipp Julius von Pommern vom 10. Dezember 1605 heisst es: „Uns aber wegen tragenden Landesfürstlichen Amtes, welchem vermöge des Religionsfriedens im heiligen römischen Reiche das ins episcopale anhängig"[1]. Selbstverständlich wurden erst recht aus den weiter gehenden Bestimmungen des Westfälischen Friedens dieselben Folgerungen gezogen, so auch von preussischer Seite, wo — wir müssen das ausdrücklich feststellen — in den kritischen Jahren 1609—48 man sich niemals mit Bezug auf Kleve auf den Augsburger Religionsfrieden berief. Wir müssen daher diese Bestimmungen einmal untersuchen.

Um gleich zur Hauptsache zu kommen[2], will ich anknüpfen an die Worte: „Ius Dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica ... tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status .... suspensa esto"[3]. Es soll also ius Dioecesanum et tota iurisdictio ecclesia-

---

1) Rieker a. a. O. S. 126.

2) Über die Auslegung des Paragraphen gibt es eine ganze Literatur, die ich hier nicht anführen kann. — In der „Memoria originale rimessa all' agente [Ciofani] di Sua Maestà Prussiana a nome della Santità di nostro signore Pio VI", 1782, in der die Anerkennung des preussischen Königstitels ausgesprochen wird, ist § V, 48 unter Berufung auf den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden dahin interpretiert, „dass durch ihn nur die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe über protestantische Untertanen protestantischer Reichsstände suspendiert worden sei." Übrigens eine Ansicht, die auch Hertzberg teilte: dass das ius dioecesanum . . . „nur in Ansehung der protestantischen Untertanen aufgehoben, in Ansehung der katholischen ihm (dem zuständigen Bischof) aber reserviret sei." S. Hegemann a. a. O. S. 99.

3) Lehmann a. a. O. S. 54 A. 2 lässt beim Zitieren des I. P. O. Art. V. § 48 diesen wichtigen Satz aus und kommt daher auch nicht zu seiner Interpretation. Der Rechtslehrer Henr. Henniges in seinem Buche

stica suspendiert sein auch „inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status“. Da fragt es sich denn doch vor allem, was ist hier unter ius Dioecesanum und iurisdictio ecclesiastica verstanden, welche Rechte sind gemeint und welche protestantischen Fürsten konnten gegen andere protestantische Fürsten dieselben geltend machen? Wenn letzteres überhaupt als möglich angenommen wurde, so ist es ganz undenkbar, dass rein kirchliche Rechte gemeint waren, etwa Heranbildung, Ordinierung und Ernennung der Geistlichen, Sorge für Kultus und Lehre usw., iura pontificalia und potestas magisterii, also das, was wir mit „Ordo“ oder „Ordinariat“ des Bischofs bezeichnen wollen [1]), sondern man kann nur annehmen, dass lediglich diejenigen Rechte in Betracht kamen, die in irgend einer Weise die Gerichtsbarkeit, Besteuerung oder Gesetzgebung des anderen Reichsstandes verletzten oder mit anderen Worten seine Souveränität beeinträchtigten [2]). Es hätten aber diese Rechte unter Umständen von denjenigen Fürsten geltend gemacht werden können, die zum Ausgleich ein Bistum erhalten hatten [3]) und nun glauben mochten, auch die damit früher verbundenen kirchlichen Rechte erworben zu haben, wie es z. B. bei Brandenburg mit Magdeburg und Halberstadt der Fall war. Diese

---

Med. ad I. P. Spec. IV, S. 604 not. g [vgl. G. D. Hoffmanni Commentatio ad verba I. P. O. Art. V, § 16 (48) S. 184 in dem Bande: Praestantiora opuscula illustrationi Pacis Westphalicae inservientia, Erfordii 1787 (Düsseldorfer Stadt- und Landesbibliothek A. D. G. nr. 308)]: „dubitat... quid sibi velit suspensio tam inter Catholicos et A. C. Addictos, quam inter ipsos solos A. C. Status facta, nec se satis capere horum verborum sensum fatetur“.

1) Auch in dem später zu erwähnenden Bericht der klevischen Regierung vom Jahre 1662, s. Scholten a. a. O. S. 61, sind genau geschieden: 1. die iura episcopalia (ministrorum verbi Divini ordinationes, confirmationes, visitationes, reformationes), 2. das ius Dioecesanum und 3. die iurisdictio ecclesiastica.

2) Dabei ist aber unter iurisdictio ecclesiastica und ius Dioecesanum etwas Verschiedenes verstanden, wie sich aus dem weiteren Wortlaute des Artikels ergibt; da ist die Rede davon, dass in bestimmten Fällen die evangelischen Untertanen katholischer Stände „dictae iurisdictioni subsint“, dagegen über die katholischen Untertanen evangelischer Stände „ius Dioecesanum . . . . salvum esto“. Wenn auch die beiden Begriffe iurisdictio ecclesiastica und ius Dioecesanum sich zum Teil decken, so ist doch sicherlich ius Dioecesanum der weitergehende.

3) Vgl. z. B. Lehmann I, S. 95 A. 2.

Rechte also auch der geistlichen Reichsstände gegenüber den protestantischen sollten suspendiert sein, namentlich aber, wie es schon der Augsburger Religionsfriede festgesetzt hatte, jede Einwirkung auf Dinge, die irgendwie mit der Augsburgischen Konfession zusammenhingen. Nicht aber wurde suspendiert das „Ordinariat" des Bischofs, d. h. die rein kirchliche Sorge für die Katholiken des protestantischen Reichsstandes.

Dieselbe Meinung drückt z. B. auch der preussische Geheime Justizrat von Plotho in einem Schreiben vom Jahre 1711 aus[1]), wobei er nur wieder von einer „Übertragung" des ius Dioecesanum irrtümlich spricht: den evangelischen Fürsten komme das ius Dioecesanum zu mit Ausnahme dessen, „was ad Doctrinam, Cultum et Ordinem gehört".

Es wurde also durch die Bestimmung des Westfälischen Friedens nicht etwa in Deutschland der ganze Diözesanverband gelöst, sondern es wurden nur diejenigen Rechte des Bischofs suspendiert, die, mehr weltlich geartet und die augsburgische Konfession berührend, in ein anderes Territorium hinübergriffen. Wäre es anders gewesen, — das Fortbestehen der Diözesanverfassung wird im Westfälischen Frieden selbst vorausgesetzt — wäre z. B. Kleve ganz aus der Diözese Köln ausgeschieden worden, so hätte das doch sicherlich der Erzbischof von Köln, der Verwandte des mächtigen Baiernherzogs, nicht ohne den stärksten Widerspruch geschehen lassen, und ebenso nicht die anderen Bischöfe, welche „ne se laisseront jamais ôter leurs droits que par la plus grande violence"[2]). Zum allerwenigsten aber hätten sie sich durch eine Erklärung salviert. Aber selbst die extrem gesinnten Katholiken nahmen, wie aus den Friedensverhandlungen zu ersehen ist, diesen Artikel, der zwischen den Kaiserlichen, den Evangelischen und den Schweden vereinbart worden war[3]), ohne Widerspruch an; nur setzten sie dem Versuche der Protestanten, statt der schon im Augsburger Religionsfrieden stehenden Worte: „usque ad compositionem Christianam dissidii religionis

---

1) Lehmann a. a. O. I, S. 600. — Vgl. auch Lehmann V, S. 38 f. Minister Finkenstein an Minister Zedlitz, 27. Juni 1775.

2) Lehmann a. a. O. VI, S. 333 Königl. Erlass an den Grafen Brühl, vom 17. Oktober 1788.

3) v. Meiern, Instrum. Pacis III, S. 535 ff. § 16 und S. 545.

suspensa esto"[1]) den radikaleren Ausdruck „penitus sublata esto" zu setzen, erfolgreichen Widerstand entgegen, indem sie so einerseits die nie aufgegebene Hoffnung auf künftige konfessionelle Einigung Deutschlands wiederholten[2]), anderseits prinzipiell ihre Rechte und die Diözesanverfassung sich sicherten. Denn — und das muss noch einmal scharf betont werden — die katholischen Bischöfe verzichteten nur zur Zeit auf die Geltendmachung ihrer Rechte, diese wurden ferner durch den Westfälischen Frieden nicht beseitigt und erst recht nicht irgend einem andern übertragen. — Was sollen nun die weiteren Worte des Artikels bedeuten: ...„et intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat?" Über das Wort „cuiusque" ist grosser Streit entbrannt. In der später zu erwähnenden preussisch-klevischen Denkschrift vom Jahre 1788[3]) ist hinter cuiusque eingeschoben: sc. episcopi. Natürlich ist darunter, wie schon vorhin ausgeführt wurde, der katholische Bischof verstanden, sowie derjenige protestantische Landesherr, der Rechtsnachfolger eines katholischen Bischofs geworden war. Durch das Wort „territorium" ist klar, dass die Eigenschaft des Bischofs als Landesherr hervorgehoben ist und dass der ganze Artikel vorwiegend auf die Klärung der landesherrlichen Rechte hinzielt. Selbstverständlich soll festgelegt werden, dass der katholische Bischof in den besprochenen Punkten nur den protestantischen Landesherren gegenüber nicht über sein Territorium hinausgreifen darf, wie die Worte zu Anfang des Artikels zeigen: „contra Augustanae confessionis Electores, Principes, Status". Das Verhältnis zu den katholischen weltlichen Landesherren wurde mit dieser Bestimmung gar nicht berührt.

Auch von einer andern Seite her ergibt sich dieselbe Auffassung dessen, was unter ius Dioecesanum und iurisdictio ecclesiastica verstanden ist. In dem Artikel V, 48 heisst es nämlich weiter: „Eodem etiam iure Augustanae confessionis Magistratuum

---

1) v. Meiern a. a. O. III, S. 825.

2) Rieker a. a. O. S. 123: „Daher wird die geistliche Jurisdiktion über die Evangelischen suspendiert, nicht definitiv aufgehoben, was den fortdauernden Anspruch der katholischen Kirche auf den Gehorsam der Augsburgischen Religionsverwandten zum deutlichen Ausdruck bringt." Was hier vom Augsburger Religionsfrieden gesagt ist, gilt ebenfalls vom Westfälischen Frieden; s. auch S. 281.

3) Lehmann a. a. O. VII, S. 221.



(im gleichen Sinne wie statuum) catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto publicum religionis Catholicae exercitium habuerunt, ius Dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto" [1]). Der Nebensatz „quatenus usw." lässt eine materielle oder räumliche Scheidung der bischöflichen Rechte, die in das andere Territorium hinübergriffen, zu. Angenommen nun, zu den suspendierten Rechten gehörte auch das Ordinariat, dann hätte es Territorien geben können, in denen die Katholiken nach dreifachem Rechtstande lebten: über die einen hatte der Bischof das volle Ordinariat, über andere gar keins, und wieder über andere nur in dem Umfange, wie er es 1624 ruhig ausgeübt. Es ist von vornherein klar, dass etwas so Unklares, ja Unmögliches selbst der sonst an Unklarheiten so reiche Westfälische Friede nicht festsetzen konnte, und dass also unter ius Dioecesanum nicht das Ordinariat gemeint sein kann [2]). Was ist nun aber der Sinn des Satzes, der eingeleitet wird mit: „eodem etiam iure usw?" Vorher geht, wie aus dem angeführten Zitat des Artikels sich ergibt, eine Bestimmung, die die Rechte evangelischer Untertanen katholischer Stände fest umgrenzt [3]). Dasselbe Recht sollen die Katholiken evangelischer Stände geniessen: „eodem etiam iure ... censeantur." Welche Rechte aber waren das? Aus den Worten selbst und ihrem Zusammenhang ergibt sich der einfache Sinn, dass diejenigen Stände und Untertanen, welche 1624 die geistliche Jurisdiktion anerkannten, nicht vor das weltliche Gericht gezogen werden dürfen in Dingen, die irgendwie ihren katholischen Glauben berühren [4]), ebenso wie die protestantischen Untertanen katholischer Herren, wenn jene 1624 die geistliche Jurisdiktion anerkannt

---

1) Lehmann zitiert I, S. 54 A. 3 diese Stelle des Friedensartikels und bemerkt zu ihr: „Dies ist eine für die weitere Entwicklung der Beziehungen Brandenburgs geradezu fundamentale Bestimmung."

2) Es ist daher eine völlige Verkennung der Tatsachen, wenn Lehmann a. a. O. I, S. 54 bemerkt: „Indem der Friedensvertrag Schweigen beobachtete über diejenigen Katholiken, auf welche diese beiden Vorbehalte keine Anwendung fanden, liess er dem Landesherrn ihnen gegenüber freie Hand."

3) Siehe S. 358 A. 1: „Catholicorum — repugnans."

4) Lehmann I, S. 54 bringt irrtümlich die Worte: „eodem etiam iure .... censeantur" in Verbindung mit den beiden Vorbehalten im folgenden Satze: „inque hos ... salvum esto", während sie, wie das

hatten, ihr nur in den Dingen unterworfen waren, die in keiner Weise den protestantischen Glauben betrafen[1]).

2. Seine Anerkennung für Kleve durch Brandenburg.

Es ist bereits erwähnt worden, dass die Brandenburgischen Kurfürsten im Kampfe gegen die geistliche Jurisdiktion in Kleve sich niemals, wie es doch andere Fürsten taten, auf die Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens beriefen. Ferner hat der Grosse Kurfürst, trotzdem zwischen Brandenburg und Köln vor, während[2]) und nach[3]) dem Friedensschluss von 1648 über diese Frage der heftigste Kampf ging, dennoch nicht für Kleve — wie es doch in der Natur der Sache gelegen hätte — sich auf

---

„eodem“ beweist, nur auf das Vorangehende bezogen werden können. Sodann steht fest, dass 1624 in Kleve die katholischen status provinciales et subditi in jenen 1551 bestimmten Fällen „ecclesiasticam iurisdictionem agnoverunt“, während der brandenburgische Kurfürst schon 1616 widersprach, und zwar ohne Rechtsgrund. Aber naturgemäss brauchte nicht einmal in diesem Punkte bei den katholischen Untertanen protestantischer Herren ein Normaljahr angegeben zu werden; denn in den Worten: „Catholicorum — censeantur“ handelte es sich nur darum, dass die Rechtsprechung, hier die geistliche und dort die weltliche, nicht in die religiösen Überzeugungen eingreifen dürfe.

1) Demnach behielt der Erzbischof von Köln, falls Art. V, 48 überhaupt für Kleve Geltung haben sollte, neben dem Ordinariat über die Katholiken in Kleve die geistliche Jurisdiktion in den Fällen, wo die Stände und Untertanen 1624 die geistliche Jurisdiktion anerkannten, und wo es sich um Dinge handelte, die mit dem katholischen Glauben oder der Religion zusammenhingen, d. h. also in erster Linie in Ehesachen.

2) Am 28. Oktober 1648 wurde der Friedensschluss feierlich verkündigt; am 24. März 1648 wurde Art. V, 48 endgültig angenommen (v. Meiern, Acta P. W. V, S. 573), und am 28. April 1648 lehnte der Kurfürst, lediglich wieder mit Berufung auf seine klevischen Vorfahren, das Ordinariat und die Jurisdiktion des Kölners ab, s. Lehmann I, S. 158; die Einigung über den Artikel zwischen Katholiken und Protestanten stand schon seit Dezember 1647 fest, s. v. Meiern a. a. O. III, S. 825 und S. 830 ff.

3) Am 4. Aug. 1658 handelte z. B. der Kurfürst ebenso, s. Lehmann I, S. 163 f., desgleichen in seinem politischen Testament von 1667, s. Lehmann I, S. 58: „wie sie allzeit die vorigen Herzöge von Kleve dafür haben erkennen müssen“ (nämlich für den summus episcopus auch über die Katholiken). Die gleiche Ansicht vertrat er in der Instruktion für die Bielefelder Gesandten, s. Lehmann I, S. 77 und in dem Erlass von 1674, s. Lehmann I, S. 275 f.



den neu erworbenen oder wenigstens bedeutend erweiterten Rechtsgrund berufen, selbst nicht in dem so scharfen Edikte von 1661[1]), wo doch alle Veranlassung dazu vorgelegen hätte. Die Ursache werden wir nachher in weiterer Ausführung kennen lernen; hier genüge die blosse Erwähnung der Tatsache, dass der Grosse Kurfürst die Bestimmungen des Friedensschlusses in den religiösen Fragen für Kleve überhaupt gar nicht anerkannte[2]), und dass sich darum Friedrich Wilhelm nur immer auf das Herkommen und die Politik seiner klevischen Vorfahren berief, trotzdem ihn seine Räte wiederholt auf diesen Rechtstitel hinwiesen[3]).

Eine andere Frage ist, ob er, wenn er es gewollt hätte, mit gutem Grunde sich bei der strikten Ablehnung der Kölner Jurisdiktion und des Ordinariats auf Art. V, § 48 hätte stützen können. Das muss entschieden verneint werden. Denn einerseits war durch ihn nicht das Ordinariat des Kölner Erzbischofs für Kleve suspendiert, anderseits konnte jener das ius Dioecesanum geltend machen gegen die Katholiken, die 1624 das publicum exercitium hatten, und zwar soweit er es damals „quiete“ ausgeübt hatte. Zwar bestritten die brandenburgischen Staatsmänner, dass es 1624 überhaupt „quiete“ geschehen sei, indem sie auf den Erlass Johann Sigismunds vom Jahre 1616 hinwiesen, der dem Ordinariat des Kölner Erzbischofs widersprach. Aber wenn der Rechtsstandpunkt betont wurde, war Köln überlegen; denn die klevischen Herzöge hatten bis zuletzt das Kölner Ordinariat und die geistliche Jurisdiktion in gewissen Fällen anerkannt, Brandenburg bestätigte 1609 den status quo ante, und gegen den Erlass von 1616 konnte der Pfalzgraf von Neuburg mit gleichem Rechte Einspruch erheben, wie es Brandenburg tat mit dem Vertrage von 1621[4]), durch den Wolfgang Wilhelm[5]) die kölnische Jurisdiktion und natürlich auch das Ordinariat anerkannte: weder Brandenburg noch Pfalz-Neuburg war, wie die Verträge von 1609 und 1614 betonen, allein der Landesherr über die Gesamtlande oder einen

1) Scotti I, S. 387 f. 2) Lehmann I, S. 174 nr. 59.

3) Scholten a. a. O. Der klevische Bericht von 1662. — Lehmann I, S. 256. — In dem Berichte von 1662 geschah es als Antwort auf die Berufung des Erzbischofs auf den Friedensschluss, s. Lehmann I, S. 170 nr. 51.

4) Lehmann I, S. 59 A. 4 und S. 172.

5) Die Religionspolitik Wolfgang Wilhelms verdiente eine neue

Teil derselben, sondern beide zusammen hatten die gemeinsame Verwaltung[1]. Es konnte also auch nicht einer von ihnen allein einen Dritten in seinem Besitzrechte mit gutem Grunde stören.

Die Nachfolger des Grossen Kurfürsten aber behaupteten nicht nur, auf Grund des Westfälischen Friedens sei das Diözesanrecht und das Ordinariat des Kölner Erzbischofs suspendiert, sondern es sei beseitigt, und schliesslich sogar, es sei durch die Friedensbestimmungen den brandenburgischen Kurfürsten übertragen worden[2], eine Auffassung, die rein sachliche Erwägung in den Westfälischen Friedensfestsetzungen nicht finden kann, wie auch nicht im Augsburger Religionsfrieden. Aber schon der Grosse Kurfürst verlangte mit anderen Gründen, dass er auch von den klevischen Katholiken als „ordinarius" oder „summus episcopus" angesehen werde[3], und das geistliche Departement schrieb am 8. Februar 1732 an den Abt von Neu-Zelle[4]: „Der Art. V. § 48 des münsterschen Friedens hat das Ius Dioecesanum und die iurisdictio ecclesiastica mit all ihren Speciebus auch über Unsere römisch-katholischen Untertanen uns übertragen."

---

und eingehende Bearbeitung. Mit Bezeichnungen wie „reichspatriotische Gesinnungstüchtigkeit" (s. Lehmann I, S 60) und „beschränkter Glaubenseifer" (s. Lehmann I, S. 65) usw. ist sachlich nichts gewonnen.

1) Scotti I, S. 221. — Es ist daher auch — ganz abgesehen von den Reversalen — durchaus unrichtig, wenn es in der Denkschrift von 1662 heisst, der Kurfürst hätte 1609 die „Befugnis gehabt, die evangelische Religion in diesen Landen einzuführen und die papistische Religion und deren Exercitium nicht zu verstatten", s. Lehmann I, S. 172 nr. 53.

2) Auch Lehmann a. a. O I, S. 431 spricht von der durch den Westfälischen Frieden erworbenen bischöflichen Gewalt des Kurfürsten von Brandenburg den Katholiken gegenüber. Ferner sagt er S. 54: „in jedem Falle war der Landesherr der Erbe des Bischofs; ebenso spricht er I, S 54 und S. 81 von einer bischöflichen Gewalt evangelischer Landesherren auch über Katholiken; vgl. auch Laspeyres a. a. O. S. 250 A. 25. — König Friedrich I. verlangte als „supremus Episcopus" und vermöge seines „darunter versirenden Iuris episcopalis" bei den katholischen Stiftern und Klöstern in Kleve-Mark nicht nur Bestätigung der Wahlen, sondern auch ihre Beaufsichtigung, „dass mit dem scrutinio und anderen requisitis decenter et canonice verfahren werde", weil „Wir zu denen in Unseren Landen vorhandenen Capitulis, wo nicht mehrere, doch gewiss eadem Jura haben, welche die Römisch-Catholische Bischöffe bei denen ihrigen exerciren". S. Scotti II, S. 780 nr. 643, 8. Juni 1712.

3) Scotti a. a. O. I, S. 387 f. 4) Lehmann a. a. O. I, S. 700.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung ist demnach: Brandenburg behauptete zu Unrecht aus rechtlichen Gründen die Exemption Kleves aus dem Kölnischen Diözesanverbande und die völlige Freiheit von der erzbischöflichen geistlichen Jurisdiktion; beides war weder in dem päpstlichen Privileg von 1445, noch in der Politik der klevischen Herzöge, noch auch im Artikel V, 48 des Westfälischen Friedensinstrumentes begründet. Nach diesem blieb dem Kölner das Ordinariat und die geistliche Jurisdiktion in bestimmten Fällen.

IV. Verlauf des Streites mit Kur-Köln; Verhältnis Brandenburgs zu den Konfessionen in Kleve.

In den Ehepakten der klevischen Prinzessin Maria Eleonora mit Herzog Albrecht Friedrich von Preussen vom Jahre 1572 war in § 9 bestimmt worden, der Herzog müsse im Falle der Erbfolge vor der Huldigung den klevischen Landen geloben, niemand „zu einiger Verenderung der Religion mit nichten zu tringen oder dar entgegen einige Verniuwerung einzuführen, sondern sie vielmehr bei der alten waren allgemeinen catholischen und apostolischen Religion unverhindert pleiben zu lassen und darwider zu thun nit gestatten“ [1]). Demgemäss erhielt die im Jahre 1593 nach Jülich wegen der Successionsfrage abgeordnete brandenburgische Gesandtschaft eine Instruktion [2]), in welcher „vernünftige moderation“ im Punkte der Religion empfohlen und als sicherster Weg der bezeichnet wurde, „dass einer den anderen bei seines Glaubens Confession lasse“. Als nun der letzte klevische Herzog gestorben war, schickte der brandenburgische Kurfürst an die klevischen Stände als Gesandte Hieronymus von Diskau, Johann Heinrich von Roden und Hillebrandt Kracht, im April 1609. In ihrer Instruktion [3]) hiess es: „Dabei auch sonderlich die freie sichere

1) Münster. St.-A. Clev.-märk. Landst. Rep. 372 nr. 12 a und b. — v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg II, S. 210 A. 1. — Mörner, Kurbrandenb. Staatsverträge S. 86. — Sonderbarerweise bemerkt Lehmann I, S. 14 zu dieser Ehe: „Nur von einer ehrlich evangelischen Dynastie erwarteten sie (die Stände) Schutz gegen die von den spanischen Niederlanden drohende Katholisierung.“

2) vom 20. Juli 1593, s. Lehmann a. a. O. S. 15.

3) Münster. St.-A. Clev.-märk. Landst. Rep. 372 nr. 11. Proposition praesent. 30. April 1609.

ungehinderte übung der christlichen Religion nach laut und inhalt der mehr angezogenen Successionspacten S. Churf. Durchl. mennig-lich verstatten und dabei bleiben lassen wollen."

Um die Haltung der Prätendenten, insbesondere Brandenburgs, in dieser Frage zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, wie es um diese Zeit mit den Konfessionen in Kleve-Mark stand. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Herzog nach dem Religionsfrieden von 1555 formell das Recht hatte, nur das katholische Bekenntnis in seinen Landen zu dulden. Tatsächlich war[1]) Ende des 16. Jahrhunderts der Hof und der grösste Teil der Landbevölkerung katholisch, während ein grosser Teil der Städte und des Adels der neuen Lehre zuneigte. In den landständischen Verhandlungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kämpften die Stände um Duldung der öffentlichen Religionsübung des Augsburger Be-

1) Leider gibt es für das 16.—18. Jahrhundert in Kleve keine Konfessionsstatistik. Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Grossen Kurfürsten, sagt S. 358 f.: „In beiden Gebieten (Preussen und Kleve) war ihre (der Katholiken) Zahl auch nicht bedeutend, denn sie betrug wohl kaum mehr als zwei Prozent der Bevölkerung." Er beruft sich auf Lehmann a. a. O. I, S. 76 A.; hier heisst es aber: „Dagegen war das alte Herzogtum Cleve höchst wahrscheinlich ein überwiegend katholisches Land." — 1672 besassen die Katholiken in Kleve 83 Kirchen, 14 Kapellen, 6 Kapitel und 40 Klöster; s. Lehmann II, S. 10 ff. — Im Jahre 1787 besassen die 37063 Einwohner der 24 klevischen Städte 54 katholische, 25 reformierte und 8 lutherische Kirchen (s. Düss. St.-A. Handschr. A. 43) und die 53687 Bewohner des platten Landes 62 katholische, 23 reformierte und 8 lutherische Kirchen und Pastorate. — Ferner gab es 1787 in Kleve 197 Mennoniten und 521 Juden; sie sind genau angegeben, weil erstere Werbegelder (250 T.) und letztere Schutzgelder etc. (1267 T.) aufzubringen hatten. — Nach Lehmann II, S. 10, waren 1640 drei Viertel der Ritterschaft und die Mehrzahl der Hauptstädte protestantisch, 1672 etwa 60 Prozent der klevischen Untertanen. Auch diese Angaben sind zweifellos irrig. Nach den Berichten der Stadtmagistrate vom Jahre 1724 waren die Katholiken in der Mehrzahl in den Städten Kleve, Calcar, Dinslaken, Emmerich, Rees, Xanten, Büderich, Cranenburg, Gennep, Goch, Grieth, Griethausen, Huissen, Sevenaer, Sonsbeck und Udem; die Reformierten in Duisburg, Wesel, Holten, Orsoy und Ruhrort (s. Düss. St. A. Handschr. a 310); die Lutheraner nur in Isselburg und Schermbeck. S. Berlin. St. A. Tit. CLIX Histor. Nachr. nr. 1. Auf dem Lande wird nach Lage der Dinge und Anzahl der Kirchen das Verhältnis für die Katholiken noch günstiger gewesen sein. — Auch Hegemann a. a. O. S. 74 sagt unrichtig: „Ritterschaft und Stände [Städte!?] waren (1672) überwiegend evangelisch", und spricht hier von

kenntnisses. Auf dem Landtage zu Essen 1577 [1]) z. B. baten sie darum, damit „die arme underthanen an irem gewissen hinferner nitt moechten betruebt werden, dero undertheniger zuversicht, dass solches nitt allein zu row fridt und wolfart der landt und leuthen, sondern den einreissenden verdambten secten zu wehren nutz und erspriesslich sein wirdt.“ Im Jahre 1598 waren sie viel zuversichtlicher geworden und gingen darum auch in schärferer Weise vor. Die Verhandlungen zwischen den fürstlichen Räten und den Deputierten der Stände, besonders der Ritterbürtigen, vom Jahre 1598 geben ein anschauliches Bild von der damaligen Lage der Protestanten in den klevischen Landen; es lohnt sich darum, die bezeichnendsten Stellen wörtlich anzuführen [1]). Die Deputierten baten, „das in Religionssachen niemandt in seinem gewissen beschwert noch molestiert, und da jemandt deswegen gravirt, sulchs abgeschaft werden muge“. Die Räte erklärten, man halte sich genau an die Reichskonstitutionen, und niemand von der augsburgischen Konfession werde bedrückt, „der sich in der stille und unärgerlich verhalte“. Aber die Stände verlangten auch das öffentliche exercitium, „weil . . . religio von niemandt als von Gott kann regiert und durch menschen bezwangk die Gewissen nit können befreiet werden . . .“ „Und bezeugen die exempla Theutschlandts, Engellandts, Frankreichs genugsamb, obwoll daselbst vor und bei unserer Zeiten es ahn verfolgung, morden und brennen vieler Millionen Menschen nit gemanglet, das desto weniger nit endtlich zu erhaltung guten friedens und einigkeit die zulassung reformirter [2]) religion das beste mittel befunden und da dasselbe nit wolle gebraucht werden, das solches zu eusserstem verderben und undergangk landt und leuten eine eintzige ursach gewesen und noch augenscheinlich sei, deswegen Ritterbürtige beider Fürstendombs Cleve und Grafschaft Marck nochmal zu Ihrer F. G. underthenig getrosten und bitten, das den underthanen das exercitium viel Jahren hero geübter Religion nit entzogen noch under schein zugemessenen verdachts einiger argernus behindert werde, welches umb deswillen desto weniger bedenckens haben soll, das unser alter gottseliger herr loblichen ahndenkens

---

einem „Zusammenleben der drei ziemlich gleichstark vertretenen Konfessionen“.

1) Münster. St.-A. Clev.-märk. Landstände Rep. 371 nr. 49.

2) Unter „reformirt“ ist hier das „Augsburger“ Bekenntnis verstanden.

kein beschwer gemacht, nit allein solcher religion zugestatten, sondern auch derselben junge herschaft und frewlin darinnen erziehen zu lassen, und folgendts drei frewlin ahn reformirte religionsfürsten zuverheiraten und was also unserm Landtfürsten in gewissenssachen (die bei Gott ohn underschiedt und ahnsehens der Personen gleichgehalten) nit geunbilliget, das dasselbig auch den underthanen, sonderlich in so langer freier übung ihrer religion zur ungebühr argenlichen wesens nit gezogen werde, und wiewoll auf jüngst gehaltenem Landtag zu Dinslacken der gebettener freiheit religionis starke zusag, wie auch zuvohr im Jahr 1583, 91 und 98 beschehen, so kombt doch der Ritterschaft gantz frembdt und beschwerlich vor, das in den Stetten und flecken Schwelm, Kettwich, Welffrath und anderen orten, ungeachtet die über 40 und mehr Jahre das öffentlich exercitium frei und unverhindert gehabt, ahn solchem ihrem exercitio behindert, sonder auch das die Güliche Inwohner in ihrem gewissen mit unerhörter tirannischer execution ohn einige rechtserkendtnus von haus, weib und kindern verstossen und in eusserste verderben gesetzt, . . . deswegen dan auch gebetten wirdt, das gleichwoll mit solchen unpilligen verfolgungen eingehalten, und die arme leuthe in ihrem gewissen unbeschwerdt pleiben . . . Obwoll unser gnediger herr und fürst, als ein gehorsamer standt des heil. Reiches den Reichs Constitutionen sich gemees verhalten wollen, so mus doch auch dabei erwogen werden, das weil. unser alter gnediger fürst und herr hochlobl. ahngedenkens bei guter gesundtheit, das exercitium religionis mit praesentirung solcher religion prediger und sonsten eingeführet, vortgepflantzet, und niemandten widder sein gewissen beschwert, und das also die stende in possessione der Übung und freiheit religionis und der gewissen nach ordnung der Reichs Constitutionen kommen und dabei zuhandthaben sein, und obwoll folgendts bei Ihrer F. G., wie auch jetzo unsers gnedigen fürsten und herrn kundtbaren schwachheit allerhandt einsperrung und verhinderungen dargegen vorgenohmen, so kan doch dardurch dasjenig was einmahl vermog der Reichs Constitutionen den underthanen wollbedechtlich eingeraumbt und bewilligt und sie in langwiriger übung gewesen, . . . uf des einen oder andern Rathen wollgefallen nit infringirt werden, es haben auch unsere gnedigste fürstin und fraw uf jungst gehaltenen Landtagen zu Dinslaken und Dusseldorp den stenden fürstl. so woll schriff als mündtlich

versprochen und hinzugesetzt, dieselbe widder solch altherkommen nit zubeschweren.“ Da man aber trotzdem sie bedrückt habe, so könnte man es den Ständen nicht verdenken, „das sie mit solcher anno 98 und jetziger abermahliger erklerung nit konnen friedig sein, und so woll zu ihrer selbst, als anderer unseres gnedigsten fürsten und herrn underthanen versicherung auf einen zuverlessigen Recess gehen und bestehen, das auch hiebei bedacht muss werden, obwoll die Gülichische und bergische Regierung von der Clevisch und Markischen abgesondert, das dannoch aller solcher Fürstenthumben und Grafschaften unser gnediger fürst und herr, wie auch Ihre fürstl. Durchl. eintzige herrn und Regenten sindt, und darumb die beschwerte von der einen zu der anderen cantzleien vergeblich nit hinzuweisen, noch dergestalt eludiren und under solchem schein, umb ihre armudt zubrengen, sondern vermog fürstlicher so woll zu Düsseldorf als Dinslacken gethaner zusagh ohne allem underscheidt zurestituiren seindt.“ Trotz der ausweichenden Antworten der fürstlichen Räte mussten den Ständen bald bindendere Versicherungen gegeben werden, und im Jahre 1600 konnten sie in ihrem ersten gravamen den Herzog ermahnen, bei seinem auf dem letzten Landtage gegebenen Versprechen zu bleiben, „niemanden in Religionssachen zu beschweren oder zu molestiren“.

Gegenüber diesen Verhältnissen einerseits und den Bestimmungen der Ehepakten von 1572 anderseits wäre es für Brandenburg ganz unmöglich gewesen, in dem erst neu zu erwerbenden Lande für die eine oder die andere Konfession ausschliesslich Partei zu ergreifen.

Sowohl der Kurfürst Johann Sigismund wie der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm handelten daher folgerichtig, als sie bei der Besitzergreifung den vorgefundenen Bekenntnisstand anerkannten und das Versprechen gaben, „die katholische, römische wie auch andere christliche Religionen an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen [?] und darüber niemand in seinem Gewissen noch exercitio zu perturbiren, zu molestiren noch zu betrüben“[1]). Hatte 1572 der

1) Lehmann S. 30. — Über die Frage, ob es hier hiess „zuzulassen“ oder „zu lassen“, was einen andern Sinn gibt, vgl. Keller, Gegenref. in Westf. u. a. Niederrhein, Publ. a. d. Preuss. St.-A. III, S. 140. — Der Archivar Wüsthaus, Düss. St.-A. A. 38 S. 50, hat „zuzulassen“, es

preussische Herzog in den Ehepakten zusagen müssen, beim Regierungsantritt die katholische Kirche in statu quo zu lassen, so versprach jetzt der brandenburgische Kurfürst, den Besitzstand sowohl der katholischen wie der Augsburger Konfession unangetastet zu lassen. Nun trat 1613 Johann Sigismund zum reformierten Bekenntnis über, ganz ohne Zweifel aus tiefster innerer Überzeugung [1]), äusserlich aber und zeitlich veranlasst durch den Erwerb und die Verteidigung der klevischen Lande; denn nur mit Hülfe der reformierten Niederlande, nur durch ihren Gegensatz zum Hause Habsburg konnte er hoffen, sich diese schönen Länder zu erhalten [2]).

---

ist aber gar kein Zweifel, dass das Original „zu lassen" hat, vgl. Münster. St.-A. Clev.-märk Landst. Rep. 372 nr. 12 a u. b; v. Below L. T. A. II, S. 210 A. 1, v. Haeften V, S. 24, Erdmannsdörfer U. u. A. IV, S. 358. — Zur Sache s. v. Haeften S. 528: Kurf. an die Stände, 12. Aug. 1651.

1) Lehmann I, S. 17 A. 1. — Die Historiker weichen in der Beurteilung des Falles sehr voneinander ab. — Das Richtige trifft m. E. jedenfalls Prutz, Preuss. Gesch. I, S. 311: „In diesem Zeitpunkte, wo es sich für sein Haus um Sein oder Nichtsein handelte, vollzog Johann Sigismund in Ausführung eines längst in ihm aufkeimenden, allmählich erstarkten und im Moment der höchsten Gefahr endlich gereiften Entschlusses den Übertritt zum reformierten Bekenntnis."

2) Es wird noch genauer zu untersuchen sein, dass Brandenburg nur mit Hülfe der einheimischen Reformierten von vornherein in Kleve sich tatsächlich festsetzen konnte. Man wird dabei auf die Männer zurückgehen müssen, die Brandenburg bereits seit 1604 aus Mitteln der Königsberger Oberrechenkammer am Niederrhein in geheimen Dienst nahm; in Kleve waren es Stephan von Hertefeldt, Johann Wichmann, Bürgermeister von Wesel, und Johann von Raesfeld, Syndicus von Wesel; s. Berliner St.-A. R. 34 nr. 15a. Zu den Verbindungen mit den Reformierten ist auch sicher in Beziehung zu setzen der Übertritt des ersten brandenburgischen Statthalters, des Markgrafen Ernst, zum reformierten Bekenntnis, Pfingsten 1610 in Düsseldorf. — Am bezeichnendsten kommt die Bevorzugung der Reformierten zum Ausdruck in den Instruktionen, die Georg Wilhelm für die klevische Regierung zurückliess; nach der vom 14./24. Juni 1617 soll sie sich „die Evangelische reformirte Kirchen und Schulen auch deren Diener mit allem müglichstem vleiss anbevohlen sein lassen, sie sambt und sonders in ihren beschwerden und anliegen gütlich hören und soviel immer menschlich und müglich uf rath, Trost, Rettung und handtbiethung bedacht sein, auch embsiglich verschaffen, Wie auch vermög der Reversalen die andere beyde Religionen bey iren alten Gebräuchen, Exercitiis und Gefällen unbehindert sondern viel mehr geschützt verbleiben „lassen"; in der vom 16. November 1624, die unterschrieben ist von dem katholischen „Adam Graf zu Schwartzenberg", heisst es viel weniger dringlich, die klevische Regierung soll die Refor-

1614 trat Wolfgang Wilhelm zum Katholizismus über; ob aus Überzeugung, wage ich nicht zu behaupten. Die Folge dieser Ereignisse war, dass nun in den Erblanden die gesamten Reformierten, die seit 1610/11 eine Gesamtverfassung hatten, in dem Kurfürsten von Brandenburg, und die Katholiken[1]) in dem Pfalzgrafen von Neuburg ihren Beschützer erblickten und ihren Landesherrn erhofften. Die kirchliche Politik, die der erste brandenburgische Herrscher in Kleve befolgte, wurde massgebend für seine Nachfolger. Man hat oft Johann Sigismund, namentlich im Hinblick auf seine kirchliche Politik in Kleve, gepriesen als den Fürsten, der zuerst in Deutschland Toleranz übte[2]). Wie stand es nun damit bei ihm? Legen wir dem Begriffe Toleranz die Bedeutung unter, die man ihm allgemein gibt, so verstehen wir darunter nicht das durch die Verhältnisse erzwungene Zulassen, sondern ein Gewähren, das aus dem Herzen oder aus dem Verstande kommt,

---

mierten „schützen, fördern und handthaben", dagegen ein dringlicher, sie soll die beiden anderen Religionen „vermöge der Reversalen frey und ruhig, unter unserm landtfürstlichen schuz und protection ... bleiben und wohnen lassen." S. Berl. Kgl Bibl. Man. Boruss. fol. 853 Bd. 3/4. In welcher Weise auch später das reformierte Bekenntnis in Kleve begünstigt wurde, zeigt z. B. die in den 60er Jahren des 17. Jahrh. durch Moriz von Nassau geschlossene engere Räte-Union, die nur aus Reformierten bestand und u. a. den Zweck hatte, dass „die wahre christliche Reformierte Religion in diesen landen beybehalten und mehr und mehr propagiret" werde; s. Berliner St.-A. R. 34 nr. a[1]. Eig. Schreiben des Statthalters Moriz von Nassau an den Kurf. 18. Januar 1668. — Hötzsch, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666—1697 (1908) (U. u. A. zur Gesch. der inn. Pol. des Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenb. II) S. 10 A. 2: „Von der Union unter den klevischen Räten, von der U. A. V, 945 spricht, und ihrer Aufhebung im Jahre 1668 habe ich nirgends etwas finden können."

1) 1609 waren in Kleve sicherlich 75 Proz. der Bevölkerung katholisch.

2) So z. B. Zorn, Die Kirchenpolitik der Hohenzollern. Leitende Erwägung ist dabei, dass Johann Sigismund nach seinem Übertritt von seinem ius reformandi in Brandenburg den Lutheranern gegenüber keinen Gebrauch machte. Dabei wird aber übersehen, dass er es praktisch und rechtlich nicht hätte ausüben können; praktisch nicht, weil fast seine sämtlichen brandenburgischen Untertanen lutherisch waren und blieben; rechtlich nicht, weil im Augsburger Religionsfrieden das Reformationsrecht nur den reichsrechtlich anerkannten Religionen, zu denen die Reformierten de iure nicht zählten, zugestanden worden war. Vgl. Stutz, Kirchenrecht (in Holtzendorff-Kohlers Encyclopaedie II. Bd.) § 46. Auch persönlich verdanke ich Prof. Stutz in Bonn manchen Hinweis bei dieser Arbeit.

freiwillig ist und sich auf alle erstreckt. Wir besitzen mehrere ausserordentlich schöne Aussprüche über religiöse Duldung von ihm, aber betrachtet man genauer Veranlassung und Zusammenhang, so ergibt sich klar, dass er nur an eine innere Duldung zwischen Reformierten und Lutheranern, nicht aber auch den Katholiken gegenüber dachte[1]). Das war für die damalige Zeit schon eine seltene Grösse der Gesinnung, und es geschieht dem glaubensstarken Manne kein Abbruch, wenn man ruhig die Tatsachen ansieht und erkennt, dass seine Duldung für unsere Begriffe eine sehr einseitige war: „Von einer grundsätzlichen Duldung war er weit entfernt, am weitesten von einer Duldung der römischen Kirche"[2]). Aber etwas bewiesen er und seine Nachfolger den katholischen Untertanen gegenüber, das war unbedingte Vertragstreue; allerdings irrten sie sich in der Auffassung namentlich des wichtigen Punktes, der uns hier vor allem interessiert, in dem Verhältnisse der klevischen Lande zu Kurköln. Sie behaupteten, die alten Herzöge seien von der Kölnischen Diözese noch 1609 ganz exempt gewesen, folglich müssten sie als Erben dasselbe Recht beanspruchen. Am 7. November 1615 erliess die brandenburgische Regierung und am 24. August 1616 Georg Wilhelm[3]) im Namen

1) Lehmann behauptet allerdings das Gegenteil a. a. O. I, S. 18: „Wie hätte der Kurfürst die Duldung, welche er für sich in Anspruch nahm, anderen versagen können, wären diese Anderen auch Papisten gewesen?" In demselben Edikte aber nennt der Kurfürst, wie Lehmann selbst S. 17 angibt, die Jesuiten und Papisten „unsere allgemeinen Feinde". Also kann man von innerer Duldung nicht sprechen, denn, wie Lehmann selbst S. 18 sagt, „die Duldung ist entweder für alle, oder sie ist keine". — An den Revers, den der Kurfürst am 5. Februar 1615 den lutherisch gesinnten Landständen in Brandenburg ausstellte und in dem die Worte stehen: „I. Kurf. Gn. massen sich der Herrschaft über die Gewissen mit nichten an", knüpft Lehmann S. 18 die Worte: „Hatten die Katholiken kein Gewissen? Mit welchem Rechte durfte man sich die Herrschaft über ihr Gewissen anmassen, während man das Gewissen der übrigen Untertanen frei liess?" Was aber der Kurfürst wirklich meinte, ergibt sich aus dem sachlichen Zusammenhang. — Dass man übrigens im 17. Jahrhundert unter Toleranz etwas anderes verstand, als wir es heutzutage tun, ist mir klar; Lehmann hat in seinen Äusserungen jedenfalls die moderne Auffassung.

2) Lehmann S. 17.

3) Lehmann S. 134 f. und S. 135 f.: Kurbrandenburg. Schreiben an den Kölner Erzb. 7. Nov. 1615 und Edikt des Gewalthabers in Kleve des Markgrafen Georg Wilhelm, 24. Aug. 1616.

seines Vaters ein Edikt, welches, ohne es offen auszusprechen, den Untertanen jede Verbindung mit Kurköln untersagte, und zwar mit Berufung auf das Herkommen in Kleve [1]). Die Politik des Kurfürsten Georg Wilhelm wich nicht von der seines Vaters ab [2]), und selbst sein katholischer Statthalter in Kleve, Schwarzenberg, stützte sich auf die Reformierten im Lande [3]). Schärfer tritt der Standpunkt des Grossen Kurfürsten hervor. Auch er nahm den Katholiken gegenüber keine innerlich duldsame, sondern nur eine korrekt rechtliche Stellung ein. Im Herzen war Friedrich Wilhelm überzeugt, dass nur der Reformierte die wahre Religion habe, der Lutheraner ein irrender Glaubensverwandter sei und die katholische Kirche „voller Abgötterei und Greuel“ [4]) stecke; letztere verfolge sowohl Lutheraner wie Reformierte als Ketzer, und der einzige Vorzug, welchen sie jenen vor diesen gebe, sei „nichts anders als des Ulysses Beneficium, so ihm vom Polyphemo offeriret ward: nämlich der letztere gefressen zu werden“ [5]). Am liebsten hätte er alle seine Untertanen reformiert gesehen, er verlangte, dass alle Beamten, wenn möglich, es wären. In seiner Instruktion für den klevischen Statthalter vom 16./26. Juli 1653 [6]) hiess es: „der evangelischen Kirche ist aller mögliche Vorschub, doch mit guter Vorsichtigkeit und derart zu leisten, dass den Päpstlichen keine rechtmässige Ursache zu queruliren gegeben wird“ [7]). Brandenburg und Pommern „hielt er“ von Katholiken „rein“ [8]), und

1) . . . „sondern dem allein nachsetzen sollen, was in diesen Landen notori üblichen Herkommens“. S. Lehmann I, S. 135 nr. 3. S. auch Lehmann I, S. 172, Edikt Georg Wilhelms vom 20. Januar 1618.

2) Lehmann I, S. 39.

3) v. Haeften V, S. 61. — Schmoller, Acta Boruss. Behördenorgan. I, S. (130): Bevorzugung der Reformierten bei der Auswahl von Beamten.

4) Lehmann S. 46 und S. 102. 5) Lehmann S. 116. und S. 151.

6) v. Haeften V, S. 656. — 1787 waren alle Hauptpächter der Kgl. Domänen in Kleve reformiert oder lutherisch, s. Düsseld. Staats-Archiv Manuscr. a 43.

7) v. Haeften V, S. 948 trifft die Sache nicht genau, wenn er sagt, der Kurfürst habe den Grundsatz der Toleranz und Parität zur Richtschnur seines Verfahrens gemacht, „ohne dabei dem reformirten Bekenntnisse . . . seinen Schutz und Beistand zu entziehen“.

8) Lehmann S. 46. — Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, hat Unrecht, wenn er S. 290 sagt, der Grosse Kurfürst war „begeistert für Gewissens- und Religionsfreiheit“, und „die Katholiken in seinem Gebiete gedenkt er frei bei ihrer Religion zu lassen“.

hier gestattete er ihnen weder öffentliches noch heimliches exercitium[1]). In den neu erworbenen Ländern dagegen, wie Kleve-Mark, Preussen, Magdeburg usw., ging er gewissermassen noch von privatrechtlichen Anschauungen aus: er verzichtete auf keines seiner ererbten[2]) Rechte, hielt peinlich alle Verträge, die bei Übernahme der Länder oder später in Sachen der Religion geschlossen worden waren[3]), und machte den Katholiken z. B. in Kleve nie Konzessionen aus Duldung, sondern nur, wenn er für die Reformierten in Jülich-Berg dadurch ein Äquivalent gewinnen konnte[4]). Gleichmässig aber über Reformierte, Lutheraner und Katholiken betrachtete er sich als „summus episcopus", nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen[5]), ja er fühlte sich als Haupt und Beschützer aller Reformierten in Europa[6]). Wie stellte sich nun der Kurfürst zu den kölnischen Ansprüchen auf das Ordinariat in Kleve? Am 20. November 1642 schrieb er der klevischen Regierung[7]): „Wir sind nicht gemeinet, den Concordaten und Reversalen zuwider etwas zu verhängen: aber von dem

---

1) Lehmann I, S. 103. — Auch hier kann ich Lehmann nicht beistimmen: „Diesen beiden Grundsätzen: Bewilligung der weitesten Gewissensfreiheit für den einzelnen Katholiken . . . ist der Kurfürst vom ersten bis zum letzten Tage seiner Regierung treu geblieben". (Lehmann I, S. 58) Oder: „In diesem Fürsten dämmerte bereits die Erkenntnis, dass die Duldung eben darin ihr Wesen hat, dass sie alle duldet". (Lehmann I, S. 48.)

2) Lehmann I, S. 58. — Scotti I, S. 230.

3) Lehmann I, S. 95 und S. 74: „. . . die Bewandtnis der jülich-clevischen Lande sei nun einmal die, dass er nicht alles nach seinem, geschweige nach des Einen oder des Andern particularen Belieben einrichten könne".

4) Lehmann S. 75. u. S. 218 nr. 109.

5) v. Haeften V, S. 948. — Lehmann I, S. 120. — Lehmann I, S. 58 und S. 61. Edikt vom 7. Sept. 1661. — Scotti I, S. 387 ff. — Scotti I, S. 307 und S. 326. — Rieker a. a. O. S. 291: „Buss-, Bet- und Danktage werden nicht bloss für die Evangelischen, sondern auch für die Katholiken im Lande angeordnet und dabei sogar die Predigttexte vorgeschrieben, denn die Anordnung eines Bettags gilt nicht als eine interne Angelegenheit der Kirchen, sondern als ein „Stück von der hohen Landesobrigkeit" (Lehmann a. a. O. S. 273 f.)."

6) Lehmann I, S. 219 nr. 111 Erlass an die klev. Reg. 11. Jan. 1669: „. . . als denen Wir tragenden hohen Amts wegen überall und sonderlich im römischen Reich . . . alle mügliche Assistenz, Beförderung, Schutz und Fürschub schuldig sein".

7) Lehmann I, S. 155 nr. 26.

von Seiner Liebden (dem Erzbischof von Köln) prätendirten erzbischöflichen Iure dioecesano wissen wir nichts, werden auch seiner Liebden darunter nimmer etwas einräumen." Ebenso forderte er am 16. August 1645 die klevische Regierung auf[1]), „alles dasjenige, was zu Unserer landesfürstlichen Obrigkeit Erhaltung, hingegen aber zur Hintertreibung derer von etzlichen Römischen Geistlichen angemassten geistlichen Jurisdiktion, (die wir in Unsern Landen niemanden geständig sein können noch wollen), nur immer dienlich sein kann, mit Fleiss zu beobachten". Und am 28. April 1648 erklärte der Kurfürst dem Erzbischofe[2]), dass er ihn „nicht pro Ordinario erkennen, noch sonst jemanden ausser Landes einige geistliche Jurisdiction in Unseren Landen einräumen und gestatten können", es gebühre ihm, „niemanden einige ausländische geistliche Jurisdiction zu gestatten, darin einführen oder exerciren zu lassen", weshalb der Erzbischof den Seinigen ernsthafte Verfügung tun möge, „dass dieselben sich des exercitii solcher prätendirter geistlicher Jurisdiction enthalten"[3]). Hatte er aber bis jetzt nur den Erzbischof nicht als Ordinarius anerkennen wollen, so tat er bald einen bedeutenden Schritt weiter, indem er erklärte, er selber sei der Ordinarius für die klevischen Katholiken, auch in geistlichen Dingen; hierbei war natürlich die evangelische Vorstellung von dem ius episcopale mitbestimmend. Diese Forderung kam am schärfsten zum Ausdruck in dem berühmten und berüchtigten Edikt vom 7. September 1661[4]); er gebot darin, „niemandten anders als Uns und Unsere Nachkommende Hertzogen zu Cleve und Graven der Marck, in Geistlichen Sachen vor ihrem Oberherrn und ordinario zu erkennen". Zuwiderhandelnde sollen — wie auch in ähnlichen Erlassen der klevischen Herzöge angedroht wurde, die die Ausdehnung der geistliehen Jurisdiktion über die bestimmten Fälle hinaus verboten, — „alsofort als Rebellen mit der von mehr hochgedachten Unsern Vorfahren dagegen verordneter leiblichen Strafen, benäntlich steckung in den Säcken und

1) Lehmann I, S. 157 nr. 29. 2) Lehmann I, S. 158 nr. 33.

3) Der Kurfürst bestritt von neuem das ius Dioecesanum am 4. Aug. 1658, wieder mit Beruf. auf das klev. Herkommen. S. Lehmann I, S. 163 nr. 40.

4) Scotti I, S. 387 ff. — Von Interesse sind die Namen der Räte, die das Konzept des Ediktes in Kleve verfassten; es waren die entschiedensten Reformierten: Platen, Canstein, Weimann, Jena, Heiden, Spaen, Isinck. S. Düss. Staats-Archiv Cleve-Mark Geistl. Sachen XVI, 2.

werffung auff das Wasser andern zum abscheulichen Exempel beleget und aus dem Wege geräumet werden"[1]). Und auf was stützte der Kurfürst diesen seinen Anspruch? Etwa auf den inzwischen geschlossenen Westfälischen Frieden? Die schon erwähnte Denkschrift der klevischen Regierung von 1662[2]) gab ihm die drei Rechtsgründe an die Hand, die wir vorhin kritisch untersucht haben: 1. das päpstliche Privileg an Kleve von 1445, dessen Fortdauer behauptet wurde; 2. das Herkommen unter den klevischen Herzögen und 3. Artikel V, 48 im Westfälischen Friedensinstrument. Sich auf den ersten zu berufen, verbot dem Kurfürsten wohl sein stark ausgeprägtes protestantisches und landesherrliches Selbstgefühl. Den zweiten Rechtsgrund erwähnte und betonte er selbst immer wieder; z. B. am 26. März 1662[3]) berief er sich dem Kölner Erzbischof gegenüber auf seine klevischen Vorfahren,

---

1) In gleichem Sinne sprach sich der Kurfürst in seinem politischen Testament von 1667 aus. Vgl. Prutz, Preuss. Gesch. II, S. 119: „Dafür aber — eine merkwürdige Anschauung — sollen seine katholischen Untertanen am Niederrhein ihn als ihren obersten Bischof anerkennen, wie einst den Herzog in Cleve (sic?), und den zuwiderlaufenden päpstlichen Bullen und Dekreten nicht gehorchen."

2) Scholten a. a. O. — Lehmann I, S. 171 f. im Auszuge, der für unsere Frage keinen klaren Aufschluss gibt. Die Denkschrift ist mit grosser historischer Unkenntnis abgefasst; sie bringt z. B. zuerst für die brandenburgischen Ansprüche das päpstliche Privileg von 1444(5) aufs Tapet. Interessant ist ein Vergleich dieser Denkschrift mit dem Bedenken, das Blaspeil und Wüsthaus am 4./14. April 1671 in dieser Frage aus Bielefeld nach Berlin schickten: der 1. Punkt wird darin gar nicht mehr erwähnt, der 2. Grund wird als unhaltbar aufgegeben: „keineswegs wollte er (Herzog Wilhelm, 1551) den Erzbischöfen zu Köln das Ius Dioecesanum und die geistliche Oberjurisdiktion abstreiten: wie aus jenen Edikten von 1550 und 1551 zu ersehen, wo er die gebührlichen Appellationen ausser Landes ausdrücklich verstattet". — „Wir müssen uns also, heisst es dann weiter, auf das Instrumentum Pacis stützen, Art. V, § 47". Das kann natürlich, da der Kurfürst selbst die Bestimmungen des Westfälichen Friedens (ausser der oben erwähnten) für Kleve nicht anerkannte, nur heissen, man solle bei der Behauptung der brandenburgischen Ansprüche während der Bielefelder Verhandlungen auf diesen Paragraphen hinweisen. S. Lehmann I, S. 255 f. — Um so sonderbarer berührt es, wenn es dann wieder in einem Bericht Hertzbergs vom 30. Mai 1788 heisst: „Tous les ducs de Clèves depuis la réformation et même depuis la concile de Basle n'avaient jamais reconnu le droit diocésain des archevêques de Cologne". S. Lehmann VI, S. 223.

3) Lehmann I, S. 173 nr. 56. S. auch Lehmann I, S. 176 nr. 63.

die „einem zeitlichen Erzbischofen zu Kölln, auch dem römischen Papst (selbst nicht an geistlichen Sachen) in ihren Landen nicht das Geringste zugestanden" (!).. Bestimmt war auch seine Haltung dem dritten Punkte gegenüber. Als in dem Jurisdiktionsstreite sich der Erzbischof am 12. Januar 1662[1]) auf das Instrumentum Pacis V, § 16 (= unserem § 48) für seine Ansprüche berief, da schrieb ihm der Kurfürst, mehr abwehrend als darauf fussend: „Wir können nicht finden, dass es mit dem Iure dioecesano kraft des Instrumenti Pacis in den Stand geraten, so E. L. prätendiren, befinden vielmehr das Widerspiel daraus." Aber das war nur eine rein theoretische Erwägung, denn tatsächlich erkannte der Kurfürst für seine klevischen Lande gar nicht die Rechtsgültigkeit des Westfälischen Friedens an. Hier hiess es nämlich[2]): „Quia vero etiam causa Iuliacensis successionis inter interessatos, nisi praeveniatur, magnas aliquando turbas in imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Maiestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur". Der Kurfürst dehnte diese Bestimmung, die nur von der Erbfolge handelte, auch auf die religiösen Verhältnisse aus. Am 30. Dezember 1663 schickte er an Blaspeil in Kleve einen Erlass[3]), in dem es hiess: „Bei dem Punct, die Religion belangend, können Wir Gewissens halber nicht nachgeben, dass solcher nach dem Instrumento Pacis (als welches von denen gülischen Landen nicht disponiret, sondern alle desfalls entstandene Streitigkeiten zum gütlichen Vergleich oder rechtlicher Erörterung verweiset) eingerichtet werde, sondern es muss billig hierin bei denen aufgerichteten Verträgen und Reversalen verbleiben"[4]). Und ähnlich sagte Meinders in seinen Ende Juli 1666 mit dem Pfalzgrafen geführten Unterhandlungen[5]): „Was das

1) Lehmann I, S. 170 nr. 51.

2) Art. IV, § 57.

3) Lehmann I, S. 174 nr. 59. Concept von Meinders, corr. und gez. von Schwerin.

4) In gleichem Sinne hatte der Kurfürst bereits am 17. Juni 1651 an Wolfgang Wilhelm geschrieben (Münch. St.-A. K. Bl. 79/8): beide müssten bei den Reversalen und dem Provisional-Vergleich bleiben, und er meint, dass dieser „weder in einem noch keinem theil durch das Instrumentum Pacis aufgehoben werden könne."

5) Lehmann I, S. 187 ff. (190) nr. 82. Bericht vom 26. Juli 1666.

Instrumentum Pacis .... betreffe, da hielten S. K. D. ... beständig dafür, dass das Instrumentum Pacis in diesen Religionssachen ... keine Norma, noch J. J. K. und F. D. D. daran gebunden wären. Die gülische Sache wäre darin expresse zum gütlichen Vergleich oder rechtlicher Entscheidung ausgesetzet." Bei solcher Auffassung konnte der Kurfürst unmöglich seine eigenen Ansprüche auf den Westfälischen Frieden stützen, und tatsächlich hat er das niemals getan[1]). In den Jahren 1647, 1651, 1665 und 1666 wurde von brandenburgischer wie von pfälzischer Seite immer wieder der Versuch zu einer Verständigung auf kirchlichem Gebiete gemacht. Da nämlich der Kurfürst sich als Protektor auch über die jülichbergischen Protestanten ansah und der Pfalzgraf sich umgekehrt der kleve-märkischen Katholiken annahm, so war der gegenseitigen Anklagen und Repressalien kein Ende. Beide Fürsten aber näherten sich in den 70er Jahren, nachdem sie 1666 die Erbschaft unter, allerdings späterer, Zustimmung des Kaisers definitiv geteilt, in der Politik indem der Neuburger Ruhe und Beistand erhoffte für die Erwerbung der polnischen Königskrone und der Kurfürst Sicherheit seiner Lande bei den sich vorbereitenden Kriegsereignissen im Westen, und so kam denn bei beiderseitigem Nachgeben[2]) erst in Bielefeld, dann in Cölln a. d. Spree 1672 der definitive Religionsvergleich endlich zustande. Das hier befolgte Vorgehen war die reine „do ut des Politik", das Prinzip der Gegenseitigkeit bestimmend. Nicht der Westfälische Frieden wurde zu Grunde gelegt, sondern in freier Vereinbarung ging man z. T. weit über ihn hinaus, indem auch hier die tatsächlichen Verhältnisse zu weitherzigeren Auffassungen nötigten; so wurde z. B. kein Normaljahr festgesetzt, sondern man bestimmte mit Namen alle Festsetzungen über Besitz und exercitia publica, man verzichtete auf das gesetzliche Recht, die Auswanderung zu veranlassen aus Gründen des Bekenntnisses[3]), und durchbrach den

---

1) Man versteht nun erst recht nicht, wie Lehmann I, S. 54 von diesem Artikel V, § 48 des Westfälischen Friedens, soweit wenigstens Kleve und Köln in Betracht kommt, sagen kann: „Das ist eine für die weitere Entwicklung der Beziehungen Brandenburgs zur katholischen Kirche geradezu fundamentale Bestimmung."

2) „Erst als die beiden Streiter absahen vom Instrumentum Pacis, wurde der Friede zwischen ihnen möglich". S. Lehmann I, S. 86.

3) Schon eine Festsetzung des Religionsvergleichs von 1666. S. Lehmann I, S. 209.

Pfarrzwang. Auch in der Frage der geistlichen Jurisdiktion und Ordinariatsgewalt zeigte sich der Kurfürst jetzt und besonders zwei Jahre später nachgiebiger. Er mochte eingesehen haben, dass er vor allem den Summepiskopat auch in geistlichen Dingen über die Katholiken in Kleve nicht durchsetzen konnte. Denn selber konnte er die Funktionen nicht ausüben. Er hätte aber seine geistlich-bischöflichen Rechte delegieren können, und die klevische Regierung erinnerte ihn daran, „dass er das Recht habe (sic?), einen Bischof oder doch einen geistlichen Kommissar für die klevischen Lande zu ernennen"[1]). Doch sagte sich der Kurfürst wohl selbst, dass er dazu in Verhandlungen mit der Kurie hätte treten müssen, dass diese aber sein bischöfliches Recht nicht anerkennen und sich also von vornherein auf Unterhandlungen nicht einlassen würde. In dem Religionsrezess von 1672 lehnte der Kurfürst die Diözesangewalt des Kölners offiziell ab[2]), auch die geistliche Jurisdiktion, „wobey es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg, ob Sie gleich von Ihrer Churfürstl. Durchl. in dieser geistlichen Jurisdictions-Sache ein anderes desideriret gehabt, Ihres Orts zuletzt bewenden lassen"[3]). Aber indirekt erkannte er die kölnische Jurisdiktion doch an. Man knüpfte nämlich, wie es auch 1621 der Neuburger mit Köln getan, an die durch Herzog Wilhelm von Kleve 1551 bestimmten Fälle an[4]), und

1) Lehmann I, S. 88 und A. 2.

2) Instruktion für die Bielefelder Abgeordneten vom 19. Dez. 1670. S. Lehmann I, S. 248 ff. nr. 136. S. 252: Will nachgeben, „dass darunter Unserer hohen Landesobrigkeit nicht zu nahe getreten, noch auch in hoc Passu Kurköln etwas eingeräumet werde. Wobei dann, so viel die Delicta der Geistlichen angehet, dieselbe zwar der Geistlichen, so im Lande sein, Censur und hergebrachten kirchlichen Disciplin — den Extraneis, absonderlich Kurköln räumen Wir nichts ein — zufolge des Nebenrecesses unterworfen sein und bleiben; Wir aber halten Uns auch bevor (gleich Unsere Vorfahren, Herzoge zu Kleve, die römisch-katholisch gewesen seind, gethan), dieselbe zu untersuchen und rechtlicher Gebühr nach als Dominus Territorii abzustrafen".

3) Scotti I, S. 504.

4) Lehmann I, S. 250 nr. 136, Instruktion vom 19. Dez. 1670. Einwilligung, „dass die römisch-katholische Geistlichen nach Anleitung deren von Unsern Vorfahren, Herzogen zu Kleve, in specie von Herzog Wilhelm christmilden Andenkens gemachten und im Jahr 1551 publicirten Verordnungen, als weit die zur Observanz kommen und der landesfürstlichen Hoheit unabbrüchig sein, tractiret werden."

mit Ausnahme der Sendgerichte, die gegen die „Ketzer" gerichtet waren[1]), erkannte der Kurfürst unter geringen Veränderungen in den übrigen Fällen eine Jurisdiktion der Geistlichen an, nur sollte diese keinen Zusammenhang mit Köln haben. Die erste Instanz hatten die Offiziale in Xanten, Emmerich und Soest, die zwei beliebige einheimische Rechtsgelehrte zuziehen durften; die zweite Instanz war das Hofgericht in Kleve, und wenn hier der Prozess instruiert war, so war es erlaubt, das Gutachten irgend einer katholischen Juristen-Fakultät einzuholen[2]). Aber zwei Umstände waren hier der landesherrlichen Gewalt hinderlich: erstens hatte der Landesherr nur einen verhältnismässig geringen Einfluss auf die Wahl der Offiziale[3]), und dann enthielt der Rezess — doch offenbar mit stillschweigendem Einverständnis Brandenburgs — keine Bestimmung über die einseitige Verpflichtung der Offiziale dem Landesherrn gegenüber in dieser Frage[4]); die Folge war, dass sie auch durch ihren Eid gebunden wurden, dem Kölner Erzbischof Gehorsam zu leisten. Eine weitere Folge der Bestimmungen

1) Schon in dem Religionsrezess mit Neuburg von 1666 war verboten worden, die Evangelischen dem „Sendgericht, als viel ihre Religion und Lehr, Ritus und Gewissen betrifft", wider ihren Willen zu unterwerfen. S. Lehmann I, S. 214 A. 2. — Scotti, Jülich-Berg I, S. 45; Cleve-Mark I, S. 484.

2) Scotti a. a. O.

3) Die Officiale waren nicht vom Landesherrn allein abhängig, s. Lehmann VI, S. 116. — Lehmann sagt I, S. 78, der Landesherr habe auf ihre Ernennung „wenigstens indirekt einen Einfluss" ausgeübt. — Der Sachverhalt war folgender: Sie wurden von den Collegiatstiftern in Xanten, Emmerich und Soest gewählt, und deren Präbenden wurden in 6 Monaten des Jahres von den beiden possidierenden Fürsten Brandenburg und Neuburg, in den übrigen 6 Monaten vom Kapitel verliehen, so dass also die von Brandenburg abhängigen Präbenden wohl immer in der Minderzahl waren. S. Lehmann I, S. 78 A. 5.

4) Im Rezess steht darüber nichts; dass der klevischen Regierung dieser Punkt bewusst war, ergibt sich daraus, dass die Räte 1662 anrieten, dem ev. von Brandenburg für Kleve zu ernennenden Bischof „eine gemessene Instruktion, wonach sich zu richten hätte", zu geben. S. Lehmann I, S. 88 A. 2. — Auch schon 1616 war der Regierung bekannt, dass man kölnischerseits suchte, „durch neue erdachte Eidesformen einzuschleichen und zu dringen". S. Lehmann I, S. 135 nr. 3. In dem Entwurf B von Blaspeil und Wüsthaus vom April 1671, s. Lehmann I, S. 259, steht, dass die Officiale vom Landesherrn vereidet werden müssten.

über die zweite Instanz war sicherlich, dass die Katholiken wohl meist sich bei der Entscheidung der ersten Instanz beruhigten. Über die katholischen Geistlichen in Kleve behielt sich 1672 der Kurfürst das Recht der Oberaufsicht vor; auswärtige Konvente durften sie nur mit seinem Vorwissen besuchen, über geistliche Zensuren konnten sie an die weltlichen Gerichte appellieren, Visitationen von Klöstern und Kirchen waren nur unter Beiordnung landesherrlicher Vertreter gestattet.

Der Rezess von 1672 blieb in Kraft bis zum Untergange des Reiches; nach seinen Festsetzungen traten jährlich Kommissionen zusammen, um neue Religionsbeschwerden zu schlichten. Der Grosse Kurfürst zeigte aber in den folgenden Jahren noch weiteres Nachgeben in dem schroffen Standpunkte von 1661. Im Jahre 1674 erlaubte er, dass der Kurfürst von Köln allein die geistlichen iura episcopalia in Kleve ausübte [1]); denn nur so sind die Worte aufzufassen, es sei den Katholiken erlaubt, dass sie „in Causis Fidei nec non in Spiritualibus et Sacramentalibus — so viel nämlich die Ordines, Priesterweihe, Consecration der Templen, Kirchen und Altarn, wie auch die Ritus, Ceremonias et Visitationes (wovon in obangeregten Religions-Vergleich der Modus praescribiret worden) und Disciplinam ecclesiasticam concerniren kann — fremde Geistliche (sie seien, welche sie wollen) [2]) pro Ordinario vel Superiore erkennen

1) Lehmann 1, S. 275 f. nr. 157. — Rieker a. a. O. S. 290 macht den Fehler, dass er nicht die historische Entwicklung der Politik des Grossen Kurfürsten den Katholiken gegenüber berücksichtigt; er spricht mit Beziehung auf die Edikte von 1661 und 1674 von einem „Doppelantlitz der territorialistischen Kirchenpolitik“. — Trotz der Erlaubnis des Grossen Kurfürsten vom Jahre 1674 wurden z. B. die Kapitel von Rees und Xanten „wegen Annahme und Befolgung der von dem ordinario Coloniensi in anno 1770 ihnen zugekommenen Feiertagsordination“ zu hohen Geldstrafen verurteilt; 1782 berichtet die klevische Regierung, „dass . . . . diejenige hiesige katholische Geistlichen, welche sich beigehen lassen, den Erzbischofen zu Cölln ihren Ordinarium zu nennen oder bei demselben etwas nachzusuchen, wann es zu unserer Wissenschaft kommt, exemplarisch gestrafet werden“. Vgl. Lehmann a. a. O. und Hegemann a. a. O. S. 75 u. S. 91.

2) Dass die Katholiken nun ausschliesslich nach Köln sich wandten, ist wohl selbstverständlich. Hierauf ist aber bei diesem Edikt der Hauptnachdruck zu legen. In die inneren kirchl. Dinge hatte sich auch schon vorher die kurfürstl. Regierung tatsächlich nicht gemischt. S.

und denenselben in vorangeregten Sachen Respekt erweisen und gehörige Folge leisten mögen." In dem Bestreben, die Stellung der Protestanten in Jülich-Berg unabhängiger zu machen, verzichtete der Kurfürst noch auf weitere Teile seiner Ansprüche auf ein Aufsichtsrecht über die katholische Kirche: 1677 gab er[1]) das weltliche Rechtsmittel gegenüber der geistlichen Zensur auf, offenbar, weil es doch nur Anlass zu Kollisionen war, und 1682 liess er[1]) auch die Beaufsichtigung der Visitationen fallen, falls sie durch einheimische Geistliche erfolgten. Welch ausserordentliche Wandlung der Haltung von 1661 bis 1682! Die Nachfolger des Grossen Kurfürsten stellten sich wieder auf den früheren schroffen Standpunkt und wiesen mit denselben Gründen die kölnischen Ansprüche zurück.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz den Charakter der brandenburgischen Religionspolitik in Kleve, so ergibt sich, dass der Besitz dieser Lande ebenso wie der Preussens die Kurfürsten aus einer konfessionell engen Gesinnung und Politik herausnötigte zu einer weitherzigeren Politik. Bei den klevischen Herzögen war der Gedanke der religiösen Duldung früher und verbreiteter wie in Brandenburg; erklärte doch schon 1544 Herzog Wilhelm, „dass er die Gewissen nicht mit Gewalt beschweren wolle", und dementsprechend war, anfangs wenigstens, seine Politik. Brandenburg musste hier im Westen auch in religiösen Dingen politisch vorgehen; sein Geschick war es, wir dürfen heute wohl sagen, sein gutes Geschick, dass ihm diese konfessionell so gespaltenen Länder zufielen; denn es konnte nicht ausbleiben, dass die hier in dem Teillande geübte Politik Einfluss gewann auf die Gesamtstaatsauffassung[2]). Was nun speziell das Verhältnis zu Kur-Köln angeht, so haben sowohl der erste brandenburgische Besitzer von Kleve, Johann Sigismund, wie seine sämtlichen Nachfolger, vor allen der Grosse Kurfürst und Friedrich der Grosse, die Kölner Ansprüche auf das Ordinariat und das Diözesanverhältnis für Kleve in erster Linie

---

z. B. Lehmann I, S. 220 nr. 112 Bericht der klevischen Regierung vom 29. Jan. 1669 und I, S. 227 nr. 120 Bericht vom 18. März 1669. — S. auch Lehmann I, S. 256 Bericht von Blaspeil und Wüsthaus vom 4/14. April 1671.

1) Lehmann I, S. 89.

2) Dass auch das niederrheinische Kirchenwesen Bedeutung bekam für die Annäherung der beiden evangelischen Bekenntnisse, deutet Lehmann I, S. 87 A. 2 an.

deshalb zurückgewiesen, weil sie sich als Erben der klevischen Herzöge und deren vermeintlicher Kirchenpolitik fühlten; dazu trat dann noch die Berufung auf das päpstliche Privileg und unter den Nachfolgern des Grossen Kurfürsten der Hinweis auf Art. V, § 48 des Westfälischen Friedensinstrumentes. Auf alle diese drei Rechtsgründe berief sich noch, wie schon erwähnt, ein ministerieller preussischer Erlass an den Geheimen Rat Dohm vom Jahre 1787[1]).

Die brandenburgisch-preussischen Herrscher waren im Rechte, wenn sie auf Grund ihrer Anschauungen von der Souveränität ihres Gesamtstaates die kölnischen Ansprüche auf irgend eine Jurisdiktion oder Abhängigkeit Kleves zurückwiesen, dagegen im Unrecht in der Art, wie sie diese Ablehnung und ihr Vorgehen juristisch oder historisch zu begründen suchten. Dabei aber gestanden sie aus politisch weiser Mässigung, besonders aber infolge der Verträge, die sie mit den eigenen Landständen und den Neuburgern abgeschlossen hatten, den Katholiken in Kleve mehr Rechte zu, als sie nach dem Reichsrechte zu gewähren verpflichtet waren.

---

1) Lehmann a. a. O. VI, S. 116. — Von 1677 an bis 1786 wurden immer wieder neue Versuche gemacht, für die preussischen Katholiken im Westen einen preussischen Vikar oder Generalvikar zu ernennen; die beiden interessantesten Versuche waren die von 1742—44 und 1782—83; beide Male trat der König für die in Betracht kommenden Persönlichkeiten mit höchstem Eifer ein, aber jedesmal scheiterte der Plan, nicht zum wenigsten an den Eigenschaften der in Betracht kommenden Persönlichkeiten selber. Bei anderen Gelegenheiten war Friedrich II. bereit, die bischöflichen Rechte in Kleve dem Nuntius in Brüssel oder dem Bischof von Lüttich einzuräumen. — „Zusammenfassend aber darf wohl gesagt werden, dass dieses Vikariatswerk in der erhabenen Regententätigkeit Friedrichs des Einzigen ein Stückchen Rokokopolitik [?] darstellt, wie es krauser, gedanken- und zielloser [?!] kaum ersonnen werden könnte“ (s. Hegemann a. a. O. S. 103), ein Urteil, das ich nicht unterschreiben kann: Friedrich der Grosse ging den von seinen Vorgängern eingeschlagenen — verkehrten — Weg weiter und suchte folgerichtig zu sein; seine Versuche führten aber nicht zum Ziele.

Die Lage der Weseler Lutheraner und Katholiken im 17. und 18. Jahrhundert.

Von

Walther Tuckermann.

Es ist bekannt, dass die klevischen Herzöge bereits im 15. Jahrhundert ein freilich in engen Grenzen gehaltenes Staatskirchentum in ihren Landen proklamierten. Das Herzogtum Kleve, als Brücke zwischen der Stadt Köln und den reichen Herzogtümern Jülich und Berg einerseits und den Niederlanden andererseits in wirtschaftlicher Beziehung ganz besonders begünstigt, gehörte auch in geistiger Hinsicht zu den regsamsten deutschen Territorien. Dem Humanismus wurde an dem Hofe feinsinniger Fürsten und unter dem Einflusse von Männern wie Konrad von Heresbach eine gastliche Stätte bereitet. Zur Zeit der Reformation des 16. Jahrhunderts suchten die Herzöge als Vertreter des landesherrlichen Kirchenregiments, unabhängig von anderen Strömungen, zwischen den Anschauungen des alten und des neuen Glaubens zu vermitteln. Ihre Reformation berührte mehr das praktische Leben des Klerus und des Volkes als die Kirchenlehre. Von diesem Geist sind ihre Kirchenordnungen beseelt. Als schliesslich seit dem Jahre 1540 die neue Lehre im Sinne Melanchthons in Wesel, dem bedeutendsten Gemeinwesen des Landes, sich ausdehnte, musste dies gegen den Willen des Fürsten sein, der die Stadt auf diese Weise für seine Reformpläne verlor[1]). Wesel ging forthin seinen eigenen Weg. Es wurde ein Vorort nicht nur des rheinischen, sondern des gesamten westeuropäischen Protestantismus. Den Flüchtlingen der

1) Die reformationsgeschichtliche Literatur, die sich auf Wesel bezieht, ist ziemlich reich. Das Beste ist wohl noch die Schrift von Wolters, Reformationsgeschichte der Stadt Wesel bis zur Befestigung ihres reformierten Bekenntnisses durch die Weseler Synode, Bonn 1868.

Weststaaten öffnete die Stadt ihre Tore, so im Jahre 1545 Wallonen aus dem Stift Lüttich, im Jahre 1553 bei der Thronbesteigung der Maria Tudor englischen Exulanten. Die Fremdlinge gehörten dem reformierten Bekenntnisse an, das hiermit in Wesel festbegründet wurde. Calvins Beratungen unterstützten die Befestigung dieser Fremdengemeinde. Die Bemühungen, die Wallonen zur Anerkennung der im Jahre 1561 angenommenen confessio Wesaliensis zu zwingen, die in mancher Hinsicht noch konservativer als die Augustana war, scheiterten und führten schliesslich im Jahre 1567 zur Aufgabe der Weseler Konfession und hiermit überhaupt zur Preisgabe des lutherischen Bekenntnisses. Die Lehre Calvins erhielt unterdessen durch aus Antwerpen geflüchtete Niederländer eine neue Stütze, so dass im Jahre 1568 sie, die sich in den benachbarten Niederlanden ebenfalls siegreich durchgerungen hatte, die Oberhand erhielt. Die durch die Weseler Synode angenommene presbyteriale Verfassung besiegelte die eigentliche Reformationsgeschichte der Stadt. Sehen wir von der vorübergehenden Besetzung der Stadt durch die Spanier ab, so war die Herrschaft des reformierten Bekenntnisses für die Zukunft sichergestellt. Um das Jahr 1600 gehörte nicht nur der Magistrat, sondern auch fast die gesamte Bürgerschaft der Lehre Calvins an [1]). Die Mehrzahl der umliegenden Ortschaften hatte ebenfalls seine Lehre angenommen. Neben Duisburg war Wesel die Hochburg des reformierten Bekenntnisses im Herzogtum Kleve, und somit überhaupt am deutschen Niederrhein. Noch in den folgenden Jahrhunderten blieb sich Wesel seiner für die reformierte Kirche einzigartigen Bedeutung bewusst. Wenige Städte haben sich in der Reformationszeit so viele ehrende Beinamen erworben, wie Wesel. Die Bezeichnung „Klein-Antwerpen“ wegen der starken niederländischen Einwanderung blieb ebenso geläufig wie der Titel der Gastlichkeit [2]).

Orientieren wir uns über die Lage der dissidierenden Religionsgemeinschaften, also der Lutheraner und der Katholiken. Es ist

1) Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel, Wesel 1881, S. 321.

2) Vgl. hierüber die im Staatsarchiv zu Düsseldorf deponierten Akten der Stadt Wesel, z. B. Kaps. 38 nr. 3 S. 26 a (a. 1674). Auch das Spottverslein „Genf, Wesel und Rochelle sind drei Pforten zu der Höll“ findet man noch in den Akten des 17. und 18. Jahrhunderts hervorhebend erwähnt.

anzunehmen, dass sich auch nach dem Übertritt der Stadt zum reformierten Glauben eine Anzahl Bewohner zum Luthertum hielt[1]). Wenn trotzdem die Stadt in einer Petition an den Pfalzgrafen von Neuburg vom Jahre 1610 sagt, dass sich die Lutheraner erst vor einigen Jahren von der reformierten Kirche getrennt hätten und ihren Gottesdienst besonders zu halten angefangen hätten[2]), so wird man diese Auslegung nur mit der neuen Konstituierung der lutherischen Gemeinde im Jahre 1603 identifizieren können. Bis zu diesem Jahre hatten sich die Lutheraner nach Essen gehalten[3]). Nach dieser freilich einseitigen Petition der Reformierten waren im Jahre 1610 in Wesel etwa zwanzig Haushaltungen, die sich zur augsburgischen Konfession bekannten. Die Zahl der Lutheraner nahm noch im 17. Jahrhundert rasch zu. Die Verbindung mit den brandenburgischen Staaten seit 1609, die in Wesel eine starke Garnison unterhielten, wird diese Vermehrung, wie im ganzen Herzogtum, so auch in Wesel, beschleunigt haben. Lassen sich doch in anderen klevischen Städten erst seit der Besitzergreifung des Herzogtums durch Brandenburg kleine lutherische Gemeinden nachweisen, so in Kleve[4]) und in Emmerich; die letztere wurde durch die Garnison begründet[5]). Geringer waren die Möglichkeiten für Wesel, aus der Nachbarschaft eine stärkere lutherische Einwanderung zu erhalten. Das Luthertum war am Niederrhein gegenüber dem reformierten Bekenntnisse entschieden schwächer vertreten. Nur einige wenige Ortschaften bei Wesel, wie Hünxe, Gahlen, Götterswickerhamm und Drevenack waren rein lutherische Kirchengemeinden. Sonst waren die Lutheraner im Klevischen nur in Diasporagemeinden mit meist kleiner Zahl von Anhängern vertreten. Die Grafschaft Mörs endlich, das einzige rein protestantische Territorium am deutschen Niederrhein, war ausschliesslich reformiert[6]). Im 18. Jahrhundert war der Zuzug von Lutheranern selbst aus weit entlegenen Gebieten be-

1) Wolters a. a. O. S. 330.

2) Gantesweiler a. a. O. S. 328. Dass die Lutheraner sich von den Reformierten separiert hätten, ist eine allgemeine Auffassung. Vgl. z. B. Wes. Akt., Kaps. 38 nr. 3 S. 83.

3) Wolters a. a. O. S. 331.

4) Monatshefte für rheinische Kirchengeschichte I, S. 33.

5) ibid. I, S. 126.

6) Es sei hier von der kleinen Herrschaft Hörstgen und der entfernter gelegenen Herrschaft Wickrath abgesehen.

deutend, wie die für die Jahre 1740—1769 und 1769—1798 erhaltenen Tabellen der von den Zünften neu angenommenen Meister beweisen[1]). So hören wir von der Annahme vieler Handwerker aus den östlichen Gebieten des brandenburgisch-preussischen Staates, z. B. verschiedene Male aus Königsberg. Von süddeutschen Territorien stellen namentlich Württemberg und die benachbarten lutherischen Reichsstädte (Reutlingen, Ulm, Esslingen) einen grösseren Zuwachs. Von der Stärke der Lutheraner in Wesel während des 18. Jahrhunderts kann man sich einen ungefähren Begriff machen, wenn man das Zahlenverhältnis der Reformierten zu den Lutheranern im Jahre 1815, das 2815 zu 2505 betrug[2]), entsprechend modifiziert, speziell zugunsten der Reformierten. Man erkennt hieraus, dass Wesel seinen spezifisch-reformierten Charakter eingebüsst hatte. Noch mehr leuchtet dieser Umschwung ein, wenn wir uns die Lage der Katholiken vergegenwärtigen.

Die Katholiken hatten seit der Reformation ihre Rechte an den grossen Kirchen, der Willibrordi- und der Matenakirche verloren; nur vorübergehend konnten sie sich zur Zeit der spanischen Besetzung (1614—1629) wieder in ihren Besitz setzen. Aber auch ihre Zahl schwoll wie die der Lutheraner seit der ruhigen zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schnell an. Klagt doch schon der Prediger Wolfgang Christophorus Colerus in einem Briefe vom 19. September 1674 an die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen, „dass die Stadt voller Lutheraner und Papisten wird“[3]). In der nächsten Nähe der Stadt lagen grosse, überwiegend katholische Gebiete. Der linksrheinische Teil des Klever Landes war ganz vorherrschend dem alten Glauben erhalten. Kurköln hatte in Rheinberg auf dem linken, im Vest Recklinghausen auf dem rechten Flussufer stattlichen Besitz. Das Stift Münster, die Abteien Essen und Werden und endlich Geldern waren katholische Territorien, die zudem für die Hochburg der

---

1) Wes. Akt., Kaps. 313 nr. 6 und 7.

2) Wes. Akt., Kaps. 140 nr. 8. Die im Jahre 1818 herausgegebene „Beschreibung des Regierungsbezirks Cleve“ gibt (S. 47—48) die Zahl der Reformierten auf 3200, die der Lutheraner auf 2500 an.

3) Wes. Akt., Kaps. 38 nr. 3 S. 17. In einem anderen Briefe sagt Colerus: „die Pfaffen läuten und klingen nun mit ihren Glocken den ganzen Tag, die Lutheraner werden stolz“. (ibid. S. 19).

Lehre Calvins als Einwanderungsziel mindestens ebenso günstig lagen als die Generalstaaten. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erkannte man vollauf dieses die katholische Einwanderung fördernde Moment an, so wenn es heisst, die gute Lage der Stadt lade die Katholiken aus dem Münsterländischen und dem Kölnischen ein, nach Wesel zu ziehen und dort Kaufhandel zu treiben[1]). Aus den erwähnten Meistertabellen des 18. Jahrhunderts ersieht man, dass die Einwanderung aus den katholischen Distrikten beträchtlich war. Von grösseren Städten sind z. B. Münster, Düsseldorf, Köln, Nymwegen an diesem Zuzug beteiligt, weiter von entfernteren Paderborn, St. Trond (St. Troye), Namur, Mainz, Aschaffenburg, Luxemburg, München. Die Zahl der Katholiken ist daher im 18. Jahrhundert sehr bedeutend. Ihr Anteil an der Garnison war gross; schon im Jahre 1739 waren drei Teile derselben katholisch[2]). Aus einem Beschwerdebrief vom Jahre 1784 hören wir, dass ein Drittel der Bevölkerung katholisch war[3]). Wahrscheinlich ist dieses Verhältnis zu niedrig angesetzt. Berechnen doch die katholischen Geistlichen im Jahre 1790 die Zahl ihrer Anhänger auf 3191, das Militär nicht einbegriffen[4]). Im Jahre 1815 waren in Wesel 4719 Katholiken gegenüber 5320 Protestanten[5]).

Trotz dieser religiösen Verschiebungen blieb der Einfluss der Reformierten noch lange dominierend. Aus ihnen rekrutierten sich der Rat und die alteingesessenen Familien. Die Anhänger der beiden anderen Bekenntnisse waren dagegen kleinlichen, drückenden Bestimmungen unterworfen. Zwar genossen Lutheraner und Katholiken Religions- und Kultusfreiheit, jedoch nicht in dem Masse wie die Reformierten. Die Gesuche der Lutheraner, ihnen eine Kirche einzuräumen oder eine solche errichten zu dürfen, waren zu Beginn des 17. Jahrhunderts fortgesetzt von

1) Wes. Akt., Kaps. 38 nr. 3 S. 161.

2) Lehmann, Preussen und die katholische Kirche III, 332.

3) ibid. V, 825

4) Gantesweiler a. a. O. S. 376. Wahrscheinlich sind in diese hohe Zahl die Katholiken des ganzen Amtes Wesel enthalten.

5) Wes. Akt., Kaps. 140 nr. 8. Im Jahre 1818 war die Zahl der Katholiken fast ebensogross wie die der beiden protestantischen Bekenntnisse zusammengenommen. 5637 Katholiken standen 5700 Lutheranern und Reformierten gegenüber. (Beschreibung des Regierungsbezirks Cleve S. 47—48).

den Reformierten hintertrieben worden[1]). Die Lutheraner mussten sich infolgedessen mit einer bescheidenen Hauskirche begnügen, die sie erst im Jahre 1728 durch ein geräumiges würdiges Gotteshaus ersetzen konnten[2]). Wie Gantesweiler berichtet, duldete der Rat noch im Jahre 1664 keine Kopulation der Lutheraner, wenn nicht vorher die Proklamation in den reformierten Kirchen geschehen war. Durch den Einspruch des Kurfürsten wurde indes diese Einschränkung beseitigt[3]). Der Religionsrezess von 1672[4]) brachte zwar im allgemeinen eine Klärung der konfessionellen Lage in den niederrheinisch-westfälischen Territorien. Während indes die Aufhebung von fremdem Parochialzwang zum Prinzip erhoben wurde, blieb dieser in Wesel bestehen. Die Lutheraner wurden erst im Jahre 1728 von demselben befreit[5]), während die Katholiken noch lange nicht die Rechte erhielten, die ihre Glaubensgenossen in den anderen klevischen Städten hatten.

Da die Katholiken im Jahre 1624 ein exercitium religionis besassen, so blieb ihnen dies auch fernerhin zugesichert. Nun sind die Auffassungen über die Tragweite des exercitium religionis, die im 18. Jahrhundert laut wurden, in ihrer Mannigfaltigkeit beachtenswert. Die Reformierten behaupteten, dass die Katholiken kein publicum, sondern nur ein domesticum exercitium in ihren Klöstern besässen. Die Beteiligung einiger Laien an den klösterlichen Gottesdiensten sei deshalb widerrechtlich. Die Ausübung der Pfarrrechte (parochialia) stehe den katholischen Geistlichen nicht zu[6]). Es ist verständlich, dass in dieser Form die Auslassungen von reformierter Seite mit der tatsächlich geübten Praxis nicht übereinstimmen. Wenn ein anderes Mal von einem exercitium religionis intra muros die Rede ist, so wird man diese Beschränkung auf das Verbot der Abhaltung von Prozessionen in den Strassen beziehen können[7]). Die Priester durften nicht mit

1) Gantesweiler a. a. O. S. 322—332.

2) ibid, S. 375, Wes. Akt. Kaps. 140 nr. 6.

3) Gantesweiler a. a. O. S. 375.

4) Vgl. über ihn Heppe, Geschichte der evangelischen Kirche von Cleve, Mark und der Provinz Westfalen I S. 154. Die Weseler Akten nennen häufig das Jahr 1673.

5) Wes. Akt., Kaps. 140 nr. 6.

6) Wes. Akt., Kaps. 38 nr. 3 S. 161b, 170, 185.

7) Fronleichnamsprozessionen wurden öffentlich erst in französischer Zeit gestattet. Kaps. 140 nr. 8.

der Monstranz auf der Strasse erscheinen. Die aus dem Münsterland oder dem Vest Recklinghausen nach Kevelaer oder nach Marienbaum bei Xanten ziehenden Wallfahrtszüge mussten die Stadt meiden. Während den Lutheranern schliesslich ein freies Begräbnis nebst der Handhabung kirchlicher Zeremonien gestattet wurde, beschwerten sich die Katholiken seit 1763, dass sie durch den reformierten Parochialzwang beschränkt würden, obwohl er dem § 7 des Religionsvergleichs widerstrebe, nach dem sie ihren Gottesdienst „in allen Stücken und Annexis ungehindert" ausüben dürften [1]). Rechtlich besassen die Katholiken auch die Glockengerechtigkeit nicht; sie mussten sich vielmehr der reformierten Glocken bedienen [2]). Vorübergehend waren zur Zeit der spanischen Besetzung neu eingeführte Mönchsorden tätig, so die Jesuiten, die Kapuziner [3]), die Prämonstratenser. Ihre Ablösung überlebten allein die wenigen Angehörigen der Bettelorden, die sich in Wesel stets des Wohlwollens der Herzöge erfreut hatten [4]). Es sind die Dominikaner und die Fraterherren, deren Stiftungen bis in das Mittelalter zurückreichten, und die bis in die französische Zeit hinein bestanden [5]).

Ähnlich beschränkt wie die kirchlichen Rechte der konfessionellen Minderheiten blieben ihre bürgerlichen Rechte. Wir sind über ihre Bemühungen, mit den Reformierten gleichgestellt zu werden, eingehend informiert [6]). Lutheraner und Katholiken konnten nur die kleine Bürgerschaft erwerben; der Unterschied zwischen dieser, zu der auch die geringen Leute gehörten, und der grossen Bürgerschaft bestand darin, dass die letztere das aktive und passive Wahlrecht zum Magistrat besass und auf „höher Geld" gesetzt war. Die kleine Bürgerschaft entrichtete ein von ihr verächtlich Judentribut genanntes Beiwohnungsgeld. Als Grund zu dieser unterschiedlichen Behandlung gaben die Reformierten an, dass es seit der Reformation Brauch sei, dass

1) Wes. Akt., Kaps. 140 nr. 6. Das Gesuch wurde im Jahre 1784 von Berlin aus abschlägig beschieden. Vgl. Lehmann a. a. O. V 825, 826, 838. Gantesweiler S. 376.

2) Wes. Akt., Kaps. 38 nr. 3 S. 170, 173.

3) Über die Einführung der Kapuziner vgl. Wes. Akt., Kaps. 139 nr. 6. Vgl. auch Gantesweiler S. 334.

4) Heppe a. a. O. I S. 75.

5) Wes. Akt., Kaps. 140 nr. 10.

6) Wes. Akt., Kaps. 38 nr. 3.

diejenigen, die zur grossen Bürgerschaft zugelassen sein wollten, einen Schein von den Predigern vorwiesen, dass sie mit dem Magistrat zur Kirche gingen[1]). Den Anlass zu den ein ganzes Jahrhundert sich hinziehenden Streitigkeiten gab die Beschwerde des Pfalzgrafen von Neuburg im Jahre 1626 über die Nichtzulassung der Katholiken zur Bürgerschaft. Diesem Protest folgte in der gleichen Sache der Einspruch des Lutheraners Langenberg, dem zudem die hohen Kosten für die Beiwohnung zu Klagen Anlass boten. Die Verwendungen des grossen Kurfürsten insbesondere für die Lutheraner waren erfolglos. Den Weseler Lutheranern erwuchs vielmehr ein bedeutender Gegner in dem schon genannten Prediger Colerus, der sich an die Schwester des Kurfürsten, die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen, wandte, damit sie auf ihren Bruder einwirken könne. In seinem Schreiben skizziert der Geistliche die ungeheure Gefahr, die der Hochburg des Calvinismus in den Andersgläubigen erstehe. Von nun ab spielt das Schreckgespenst der Unterdrückung der Reformierten durch Lutheraner und Katholiken eine grosse Rolle. Auch der Religionsrezess vom Jahre 1672, der auf das Normaljahr 1624 zurückgriff, konnte die Sache der Nichtreformierten kaum fördern. Die Erörterungen der Reformierten ergingen sich vielmehr in dem weitschweifigen Nachweise, dass Lutheraner und Katholiken in dem Normaljahre nicht im Magistrat sassen. Ihnen stand also jetzt neben dem Hinweise auf die religiöse Traditon auch noch die Berufung auf das Recht zu Gebote, dessen Bewertung nach ihrer Auffassung um so höher einzuschätzen war, als selbst die Spanier und die Franzosen während ihrer Besetzung der Stadt nicht gewagt hatten, den „Romanisten“ das Recht der Wahl von Magistratspersonen zu gewähren.

Zu ernsthaften Verwicklungen konnte die Beschwerde des Pfalzgrafen von Neuburg Anlass geben, in der er mit Gegenmassregeln in seinen Landen, speziell in Düsseldorf, drohte, wenn

1) ibid. S. 79. Vgl. auch Wes. Akt., Kaps. 140 nr. 3. Dass in dieser an bizarren Beweisgründen nicht armen Zeit auch mit Widersprüchen operiert wird, kann nicht verwundern. Denn wir hören öfters, dass einige während der Reformation katholisch gebliebene Familien im Jahre 1624 doch das grosse Bürgerrecht besessen hätten. Indes sei diese Erörterung gegenstandslos, da diese Familien ausgestorben wären. Vgl. indes die Folgerungen aus dem Religionsrezess von 1672.

die Katholiken in Wesel und Soest nicht die vollen Bürgerrechte erlangen könnten. Aber auch jetzt blieben die Mahnungen des Kurfürsten von der Stadt unberücksichtigt mit dem Hinweise auf die benachbarten geistlichen Fürstentümer Köln und Münster, in denen nur Katholiken die Bürgerrechte erlangen könnten. Als Folge der Religionskonferenz zu Rheinberg (1697) konnte die Regierung nur erreichen, dass nach der von ihr bereits früher erwirkten Abschaffung des Beiwohnungsgeldes der Unterschied zwischen der grossen und der kleinen Bürgerschaft so weit aufgegeben wurde, dass „keiner der Religionsrezesse zur Ungebühr leiden könne". Da indes die rechtlich bestehende Unfähigkeit, zu den Ratswahlen zugelassen zu werden, weiter dauern sollte, so wurde tatsächlich an der bisherigen Lage fast nichts geändert, wie die Stadt in einer Erklärung an den Kurfürsten Friedrich III. mit sichtlicher Befriedigung erläuternd mitteilt. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts blieben die Klagen und der sie begleitende Misserfolg wesentlich dieselben, nur dass es sich jetzt meist um das schnell zunehmende katholische Bevölkerungselement handelt. Auf den Wunsch des Königs Friedrich I. beeilte sich die Stadt im Jahre 1712 noch einmal, den ausführlichen Nachweis zu führen, dass die Katholiken im Jahre 1624 kein Wahlrecht besessen hätten, worauf der König die Rheinberger Beschlüsse anerkannte. Mit warmem Dank quittierte die Stadt diese nochmalige höchste Autorisation. Eine Eingabe des Pfalzgrafen zugunsten der Katholiken auf dem Reichstage zu Regensburg (1720) hatte nicht das gewünschte Ergebnis. Erst als König Friedrich Wilhelm I. die freie Magistratswahl beseitigte und die Wahl der Magistratspersonen von dem Einverständnis der Regierung abhängig machte [1]), verstummten die Klagen der konfessionellen Minderheiten.

Auch auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens machen sich die den Lutheranern und Katholiken hinderlichen Tendenzen bemerkbar: ja es scheint seit dem Ende des 17. Jahrhunderts eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen Reformierten und Dissidenten eingetreten zu sein. Da besonders die Katholiken sich aus der Klasse der kleinen Leute ergänzten, so suchten sie begreiflich die sozial weniger hochstehenden Zünfte auf: bildeten

1) Gantesweiler a. a. O. S. 175.

sie doch in einigen im 18. Jahrhundert die Mehrheit. Ein direkter Ausschluss der Katholiken und Lutheraner vom Eintritt in irgend einen gewerblichen Verband bestand nicht. Weder befassten sich die Amtsstatuten mit dieser Möglichkeit, noch wurde sie im allgemeinen in der Praxis gehandhabt[1]). So wurden in den Jahren 1614 bis 1631 dreizehn Lutheraner als Meister angenommen[2]). Es wird ja auch im 17. Jahrhundert unumwunden zugegeben, dass Lutheraner und Katholiken am Handwerk in gleicher Weise partizipieren können wie die Reformierten[3]). Wohl aber steigert sich die Tendenz, die Nichtreformierten von der Bekleidung der Amtsmeisterstellen in den Zünften auszuschliessen. Die Statuten boten zwar zu dieser Zurücksetzung meist keine Handhabe, wie die Reformierten auch anerkannten. Aber sie pochten auf die geheiligte Tradition. Im Sinne dieser Leute war ja Wesel die gefeierte Hochburg des westeuropäischen Calvinismus: ihnen musste es zuwider sein, die Überlieferung einer in ihren Augen grossen Zeit bei den veränderten Zeitverhältnissen und bei der gänzlich veränderten Zusammensetzung der Bevölkerung abzustreifen. Wenn den Andersgläubigen auch freie Religionsübung zugesichert war, so musste doch möglichst der enge aristokratische und reformierte Charakter der Stadt gewahrt bleiben, wie bei der Zusammensetzung des Magistrats, so nicht minder bei der Besetzung der Amtsmeisterstellen in den Zünften. Bis ins Ende des 17. Jahrhunderts zurück reichen die Bemühungen der Nichtreformierten, auch in den Zünften mit den Anhängern des herrschenden Bekenntnisses gleichgestellt zu werden[4]).

Dass noch zu Ende des 17. Jahrhunderts Nichtreformierte als Amtsmeister in Zünften fungierten, beweist der Hinweis in der Beschwerde der lutherischen und katholischen Knopf- und Passamentmacher vom Jahre 1685 auf die Innungen der Metzger und Barbiere, in denen Lutheraner diese Stellen versahen. Weiter

1) Ganz vereinzelt steht die Klage des grossen Kurfürsten im Jahre 1680, weil der Lutheraner Schönenfeld nicht das Bürgerrecht und das Gilderecht der Schuhmacher erlangen konnte.

2) Wes. Akt., Kaps. 38 nr. 3 S. 54. Von dem starken Zuzug, den die Zünfte im 18. Jahrhundert durch die Einwanderung von Lutheranern und Katholiken erhielten, wurde bereits gesprochen.

3) Wes. Akt., Kaps. 38 nr. 3 S. 29.

4) Wes. Akt., Kaps. 313 nr. 8. Die Akten sind durchweg chronologisch geordnet.

bekunden sie, dass noch im letzten Jahre auch in ihrem Amte ein Lutheraner ernannt worden wäre. Der derzeitige Ausschluss der Lutheraner und Katholiken sei um so unverständlicher, als sie doch die Innung begründet und die Reformierten erst auf ihre Bitten in diese aufgenommen hätten. Wie in Basel[1]) und anderen Städten, wurde also auch in Wesel das relativ junge Passamenterhandwerk, dessen Anfänge als organisiertes Gewerbe nicht vor der Zeit um 1600 liegen, durch Einwanderer wesentlich gefördert. Die Berufung der Reformierten auf die Rolle vom Jahre 1678, nach der zwei Amtsmeister ihrem Bekenntnisse angehören müssten, stellen die Klagesteller als unhaltbar hin, da die Ordnung ohne Wissen des ganzen Amtes zustande gekommen sei. Nachdem die Passamentmacher den Weg geebnet hatten, mehren sich die Klagen der nichtreformierten Gewerbetreibenden. So besitzen wir aus dem Jahre 1690 eine Beschwerde der katholischen Bäcker und Brauer, die sie im Jahre 1701 wiederholen, diesmal unterstützt von ihren lutherischen Zunftbrüdern, die besonderen Nachdruck auf ihre Wahlfähigkeit im Jahre 1624 legen. Gerade diese Hervorhebung alter Rechte beschwor die Änderung der Amtsrolle herauf, nach der künftighin keiner aus der kleinen Bürgerschaft zum Amtsmeister erwählt werden konnte. Natürlich löste die Nichtachtung alter Rechte einen scharfen Protest der Zurückgesetzten aus, in dem die Variante wiederkehrt, dass bei anderen Zünften, den Webern, den Schmieden, Angehörige der kleinen Bürgerschaft zu Amtsmeistern gewählt werden könnten. Gegen die Zulassung ihrer besonders stark zunehmenden kleinen Bürgerschaft wehrten sich im Jahre 1691 auch die Amtsmeister der Schneider (Kleidermacher). Die Petition der lutherischen Schuhmachermeister vom Jahre 1726 gipfelt in der Klage über die seit mehr als 25 Jahren ihnen gegenüber beobachtete Ausschliessung von den Amtsmeisterstellen, welche die wenigen reformierten Amtsbrüder unter sich verteilten. Die Erwiderung der Zunft konnte die seit langer Zeit geübte Zurücksetzung der Katholiken und Lutheraner nur bestätigen und um ihre Aufrechterhaltung nachsuchen.

Einen Anlauf zur ernsthaften Prüfung dieser Klagen machte der Rat erst im Jahre 1751, als er Erkundigungen nach dem Be-

---

1) Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel S. 605.

kenntnisse der Amtsmeister einzog. Die Stadtdiener berichteten, dass in drei Quartieren, dem Löwpforter, dem Steinpforter und dem Brunschepforterquartier keine katholischen Amtsmeister fungierten. Einige Zünfte, wie die Schmiede und die Chirurgen, zeugen in gleichem Sinne. Nur die Schneider bekunden, dass sie den jungen Meister Dums, einen Katholiken, zum Amtsmeister ernannt hätten: ein Novum seit dem Bestehen ihrer Rolle[1]).

Das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts brachte eine Reihe weiterer Petitionen und als neues Moment das Eingreifen der landesherrlichen Regierung, die seit dem Beginn des Saekulums gleich der Reichsregierung reformierend auf das Zunftwesen eingewirkt hatte. Bemerkenswert ist in diesen Jahrzehnten auch die veränderte Stellungnahme der Reformierten gegenüber den Lutheranern. Wir hören jetzt fast nur noch von Klagen der Katholiken, so dass man annehmen muss, dass die Reformierten sich gegen die Annahme ihrer lutherischen Amtsbrüder zu Gildemeistern meist nicht mehr sträubten. Im Schusteramt versehen denn auch tatsächlich Lutheraner diese Posten. Diesen Stimmungswechsel kann man als Symptom der in dieser Zeit in den niederrheinisch-westfälischen Territorien beobachteten Annäherung der beiden auf dem Boden der Reformation des 16. Jahrhunderts erwachsenen Bekenntnisse bezeichnen[2]). Als Niederschlag dieses Gemeinsamkeitsgefühls bürgert sich auf dieser wie auf katholischer Seite die Bezeichnung „protestantisch“ ein. Um so schärfer wird jetzt der Gegensatz zu den Katholiken. Der privilegierte Besitzstand wird wo möglich noch hartnäckiger verteidigt, und zwar allen Graden der Behörden gegenüber bis hinauf zum König. Einzelne Ämter erklären in überraschender Naivetät, es wäre doch kein Geheimnis, dass die Protestanten in den königlichen Staaten einen gewissen Vorzug geniessen[3]). Deshalb sei auch der Ausschluss der Katholiken, den sogar die freie Republik Holland befolge[4]), vollkommen begreiflich. Begreiflich auch deshalb, weil im Reich und in den katholischen Territorien die

1) Wes. Akt., Kaps. 313 nr. 8 S. 21 a. Dass es sich um das Schneideramt handelt, ergibt sich aus den Klagen dieser Zunft vom Jahre 1795 (siehe unten).

2) Heppe a. a. O. I, S. 220.

3) So die Schuhmacher Kaps. 313 nr. 8 S. 52 a, die Schneider S. 109 a.

4) Kaps. 313 nr. 8 S. 33b.

Protestanten die analogen Rechte auch nicht erlangen könnten. Ja, der Hinweis auf die katholischen Fürstentümer wird gern geübt[1]), aber er war auch verständlich, besonders von dem Standpunkt der Weseler Bevölkerung aus, die zweifellos die Verhältnisse im nahen Kurköln und im Stift Münster kannte. Die Regierung König Friedrich Wilhelms II. vertritt gegenüber diesen Privilegierten die Ideen der Aufklärung. Es ist moderner Geist, wenn sie ihr Befremden bekundet, dass Vorurteile hinsichtlich der Behandlung anderer Religionsgenossen bestehen können. Der Magistrat wäre töricht und befangen, wenn er derartige Vorurteile nicht beseitigen wolle. Die Berufung auf die benachbarten katholischen Territorien, in denen die Reformierten auch keine Rechte hätten, höre die Regierung nur ungern[2]). Denselben Gedanken nehmen die katholischen Schuhmachermeister auf: sie weisen den Hinweis auf die katholischen Fürstentümer Brabant, Münster und Köln, wohin die Aufklärung nicht in dem Sinne gedrungen wäre wie in Preussen, von sich[3]). Ein anderes Mal lässt man von der Regierungsseite die Zurücksetzung der Katholiken einer verdorbenen Denkungsart entsprungen sein, die zudem der Verfassung widerstreite[4]). Oder man fordert den Magistrat auf, die Vorurteile wegen uralter Rechte und Gebräuche zu zerstreuen, da in den aufgeklärten Zeiten jeder Verdacht einer Religionsanhänglichkeit sorgfältig vermieden werden müsste[5]). Während die Katholiken ihre Zurücksetzung aus den Zeiten des Barbarismus und der Revolutionen herschreiben, in denen man sich elender Meinungen wegen verfolgte und blutige Szenen veranlasste[6]), behaupten die Reformierten, dass die in den königlichen Landen rühmlichst gehandhabte Toleranz die Katholiken schwindlig gemacht habe, da sie jetzt glauben, an allen Vorteilen der Protestanten Anteil nehmen zu können, dagegen die letzteren von den ihrigen ausschliessen zu dürfen[7]). Daneben spielt noch in einigen Zünften, so im Schneideramt, wo die Katholiken die Mehr-

1) ibid. S. 33 b, S. 40 a.
2) ibid. S. 46 a.
3) ibid. S. 46 b.
4) ibid. S. 49 a.
5) ibid. S. 54 a.
6) ibid. S. 138 b.
7) ibid. S. 92 a, vgl. S. 58 a.

heit bildeten, die Gefahr der Majorisierung bei den Protestanten keine geringe Rolle[1]).

Nachdem wir uns ein ungefähres Bild von dem geistigen Milieu, das durch die Petitionen zu Ende des 18. Jahrhunderts berührt wurde, gemacht haben, betrachten wir in kurzen Zügen die einzelnen Eingaben der Gewerbetreibenden.

Die Petition der katholischen Schneider (Struttmann und Genossen) im Jahre 1778 wegen ihrer Ausschliessung veranlasste Friedrich den Grossen, nach den näheren Gründen dieser Zurücksetzung zu forschen. Amt und Rat bestätigten den Brauch auf die übliche Weise, so dass der König auch seinerseits ihn sanktionierte und die Bittsteller sich zu bescheiden bat. Wenige Jahre später (1786) taucht eine Beschwerde der der Zunft der Maurer und Zimmerleute aggregierten Leyendecker auf. Durch das energische Eingreifen der klevischen Kammer, die besonders betonte, dass sich die Zurücksetzung der Katholiken aus den Handwerksprivilegien nicht nachweisen lasse, wurde der Magistrat dazu bestimmt, dem Amte Mitteilung zu machen von der Wahlfähigkeit der katholischen Meister zu Amtsvorstehern. Der günstige Ausgang dieser Beschwerde brachte auch die Schuhmacher und Lohgerber wieder auf den Plan: auch sie fanden an der klevischen Regierung einen trefflichen Fürsprech, während der Magistrat bei seiner abermals zögernden und hinhaltenden Stellung beharrte. Nach dem von der Regierung gesammelten statistischen Material waren 12 Meister der Schuhmacherzunft reformiert, 13 lutherisch und 11 katholisch. Da die Mehrzahl der protestantischen Meister mit der Annahme der Katholiken zu Gildemeistern einverstanden war, so ordnete ein königlicher Befehl an die klevische Kammer ihre Wahlfähigkeit an, und am 19. August 1790 teilte der Steuerrat Scheele den Mitgliedern der Schuhmacherzunft auf dem Rathause den Willen des Königs mit.

Zur gleichen Zeit petitionieren die wenigen katholischen Schiffer um Zulassung zur Amtsmeisterschaft. Zwei ihrer Glaubensgenossen, die sich zudem persönlich ausgezeichnet hätten, seien von der Mehrzahl der Meister zu Amtsmeistern gewählt, vom Rat indes nicht bestätigt worden. Während die Kläger diese Nichtbestätigung ihrer Konfession zuschrieben, glaubte das Amt, dass

1) ibid. S. 116 b.

der abschlägige Bescheid vermutlich aus Gründen geschehen sei, die mit dem religiösen Bekenntnisse nichts zu tun hätten: eine Verbeugung vor dem Rate, die dieser dankend quittierte.

Besonders schwierig liess sich die Erledigung der Klage der katholischen Schmiede an, die diese im Jahre 1790 wieder vorbrachten, offenbar auf den günstigen Erfolg hin, den die Schuhmacher erreicht hatten. Die Erwiderung des Amtes, dass mit der Amtsmeisterschaft der stiftungsgemäss protestantische Rendantenposten der Armenmägdestiftung verbunden sei und ein Andersgläubiger ihn infolgedessen nicht versehen könne, hatte manches für sich. Da bei der Wahl am 6. Dezember 1790 die protestantischen Meister auf der Beibehaltung des bisherigen Zustandes beharrten, protestierten die katholischen Zunftbrüder hiergegen und verliessen bis auf einen die Wahlhandlung. Der Widerstand des Amtes hatte zur Folge, dass die Katholiken nicht mehr die monatlichen Kollektengelder für die Armen entrichten wollten. In der Schmiedezunft war das numerische Verhältnis für das katholische Element entschieden ungünstiger als in der Schuhmacherzunft. Nach der im Februar 1791 aufgestellten Mitgliederliste waren 15 Meister reformiert, 5 lutherisch und 6 katholisch. Eine Petition der Katholiken an die Berliner Regierung wurde im Januar 1792 abschlägig beschieden, da die Wahl der Amtsmeister eine rein interne Angelegenheit der Zunft sei. Dasselbe Schicksal hatte noch im Jahre 1798 der Vorschlag, die Katholiken zur Wahl zuzulassen, indem man die Verwaltung der Armenmägdestiftung von den sonstigen Funktionen der Amtsmeister trennte.

Im Jahre 1795 greifen die katholischen Schneider ihr unerledigtes Gesuch von 1792 wieder auf. Wie im Schuhmacheramt, waren auch in dieser sozial weniger hochstehenden Zunft die Katholiken in der Mehrzahl: 6 Reformierten und 6 Lutheranern standen 18 Katholiken gegenüber. Magistrat und Zunft blieben den Gesuchen der Majorität in gleicher Weise unzugänglich: das Amt hatte den Schaden, den ihm früher der katholische Amtsmeister Dums zugefügt hat, noch nicht vergessen. Auch die Regierung hatte Beklemmungen wegen des starken Vorwiegens der Katholiken, suchte aber schliesslich, wenn auch ohne Erfolg, zu vermitteln. Ihre Bemühungen erneuert sie in den Jahren 1798 und 1800, indes in gleicher Weise ergebnislos. Das Vorbild ihrer

Glaubensgenossen im Schmiedeamt befolgend verweigerten die Kläger die Entrichtung des Beitrags zur Armenkasse, was indes eine scharfe Erklärung des Rates nach sich zog. Im Jahre 1802, als man sich auf dem linken Rheinufer bereits in einem neuen Zeitalter bewegte, brachten die Bittsteller ihre Beschwerden vor den Kammerpräsidenten Freiherrn vom Stein. Sie lenkten seine Aufmerksamkeit auf die unterschiedliche Behandlung in den linksrheinischen, von den Franzosen okkupierten königlichen Provinzen, in denen Duldung an die Stelle der Vorurteile und Aufklärung an Stelle der Dunkelheit getreten wäre. Am 14. Juni 1802 kam denn endlich ein Vergleich zustande, nach dem die beiden Altamtsmeister stets Protestanten sein sollten, während die anderen vier Zunftvorsteher zu gleichen Teilen aus Protestanten und Katholiken genommen werden sollten.

Die Säkularisation unter der französischen Verwaltung.

Von

Paul Kaiser.

I.

Die Besetzung des linken Rheinufers durch die Franzosen in den Jahren 1793/94 hatte, wie ich im einzelnen in meiner Schrift „Der kirchliche Besitz im Arrondissement Aachen gegen Ende des 18. Jahrh. und seine Schicksale in der Säkularisation durch die französische Herrschaft" (Aachen 1906) ausgeführt habe, zunächst die Sequestration des kirchlichen Besitzes auf dem linken Rheinufer, also auch im klevischen Lande, zur Folge, welche Massregel auch die Güter der Landesfürsten und der „Emigrierten" traf. Neben Kriegskontributionen, welche besonders gern der Geistlichkeit aufgelegt wurden, hat den Klerus schwer geschädigt die den französischen Gesetzen entsprechende Aufhebung der Feudalrechte, der Zehnten und der Steuerfreiheit. Durch mannigfaltige Vorschriften bedrückte die Regierung die geistlichen Institute, deren Gebäude sie auch vielfach zur Unterbringung der Truppen benützte, bis endlich nach Abschluss des Konkordates zwischen Papst Pius VII. und Napoleon I. ein Konsularbeschluss vom 20. prairial X (9. Juni 1802) die Aufhebung aller geistlichen Institute aussprach und die Güter derselben für Nationaleigentum erklärte.

Im Arrondissement Kleve wurden folgende Institute von diesem Edikt betroffen:

4 Kollegiatstifte: das kaiserliche Archidiakonalstift des hl. Viktor zu Xanten mit 40 Kanonikaten und 19 Vikarien,
das Stift Unserer lieben Frauen zu Kleve (12 u. 6 Insassen),
das Stift des hl. Martinus zu Cranenburg (14 u. 10) und
das Stift des hl. Clemens zu Wissel.

Die drei ersten Stiftskirchen waren zugleich Pfarrkirchen gewesen.

34 Klöster und zwar:

13 Männerklöster: Augustiner-Chorherren zu Gaesdonck, Straelen und Üdem mit 11, bezw. 8 und 9 Insassen,
Karthäuser in Xanten (6),
Karmeliter in Geldern (13),
Dominikaner in Calcar (19),
Minoriten in Kleve (17),
Rekollekten in Venray (33),
Franziskaner in Marienwater (12),
Kapuziner in Xanten (18), Kleve (16), Geldern (30),
Oratorianer in Kevelaer (13).

2 Klöster des Ordens der hl. Brigitta mit Angehörigen beiderlei Geschlechtes zu Marienbaum mit 47 Insassen (13 m. 34 w.)
und zu Calcar: Kl. Marienblum „ 26 „ (6 „ 20 „).

18 Nonnenklöster: Benediktinerinnen in Xanten: Abtei Fürstenberg (6 Nonnen) und Kloster Hagenbusch (14),
Zisterzienserinnen: Abtei Neukloster bei Asperden (11),
Augustiner-Kanonessen zu Üdem im Kloster der hl. Agatha (16),
Karmelitessen in Geldern (15),
Augustinerinnen in Kleve (9), Cranenburg (15), Geldern (im Kloster Nazareth 20), Venray (17), Ostrum (18), Büderich (9) und in Calcar (im Kloster der hl. Caecilia 21),
Franziskanerinnen in Griethausen (16), Goch (17), Geldern (Kloster Hüls 15), Straelen (18), Wachtendonck (9), Sonsbeck (23) und

1 freiweltliches adliges Damenstift zu Bedbur bei Kleve mit 1 Äbtissin und 15 Kanonessen, von welchen nur 5 katholisch, 10 aber akatholisch waren.

Pfarreien bestanden im ganzen Arrondissement 96 mit 66 Vikarien und einer Anzahl von Benefizien.

Für die Feststellung des Besitzes dieser Institute und Pfarreien sind nicht die alten Register und Akten, wie solche aus den Archiven derselben in das Staatsarchiv zu Düsseldorf gerettet sind, herangezogen, sondern nur die Aufstellungen aus französischer Zeit; die Regierung hat schon bald nach Besetzung der Lande ihr Augenmerk auf die Klarlegung des Besitzstandes gerichtet;

in den Akten des Staatsarchives zu Koblenz liegen die ältesten Aufzeichnungen; das Staatsarchiv zu Düsseldorf enthält die Suppressionsetats vom Jahre X u. XI und Akten späterer Zeit.

Die Aufstellungen des Jahres IX geben nur die Einkünfte der Institute an; es kann nur der Wert des Grundbesitzes daraus erschlossen werden; da jedoch die Angaben unvollständig sind, so hat eine Vergleichung keinen Wert.

Die Suppressionsetats vom Jahre X u. XI (1802!) zählen die einzelnen Besitztitel auf, und zwar zumeist unter Angabe der Grösse des Grundbesitzes. Aus diesen und aus den Verkaufsaffichen habe ich feststellen können, dass die geistlichen Institute folgenden Besitz gehabt haben:

im	Kanton	Goch	1897.42 ha,	im	Werte	von	511 245 fr
„	„	Geldern	518.10 „	„	„	„	237 186 „
„	„	Cranenburg	1357.57 „	„	„	„	1082 460 „
„	„	Kleve	716.47 „	„	„	„	375 404 „
„	„	Calcar	1404.84 „	„	„	„	518 550 „
„	„	Xanten	2166.08 „	„	„	„	912 021 „
„	„	Wankum	215.59 „	„	„	„	105 720 „
„	„	Horst	185.83 „	„	„	„	51 169 „
im	Arrond.	Kleve	8461.90 ha,	im	Werte	von	3793 755 fr.

In diese Summe sind aber auch die Besitzstücke solcher geistlicher Institute eingerechnet, welche ausserhalb des Arrond. Kleve ihren Sitz hatten; so Abtei Kamp, Abtei Hamborn, Stift Oberndorf bei Wesel, Stift Emmerich und Rees, Ordenskomturei des Maltheserordens zu Wesel usw.; auch ein Besitztitel des Kurfürsten von Köln; die Grösse dieser Besitzungen beträgt 286.38 ha; mit einem Werte von 125 115 fr. werden sie in den Affichen zum Verkaufe ausgeschrieben.

Für die Pfarreien des Arr. Kleve sind mir Suppressionsetats nicht zu Gesicht gekommen, anderweitige Angaben sind zu unvollständig. Der État général im Staatsarchiv Düsseldorf berechnet den Wert des Grundbesitzes derselben auf 356 375 fr. Mit Hilfe der Durchschnittspreise pro 1 ha, welche die oben mitgeteilten Zahlen der Institute ergeben, lässt sich der Besitz der Pfarreien — einschliesslich Vikarien und Benefizien — wie folgt berechnen:

	Pfarreien	Vikarien	ha	im Werte von
im Kanton Goch	12	11	283.—	76140 fr.
„ „ Geldern	11	7	58.—	26514 „
„ „ Cranenburg	12	6	58.80	46881 „
„ „ Kleve	9	1	79.—	41490 „
„ „ Calcar	13	12	129.—	47552 „
„ „ Xanten	11	8	87.80	36988 „
„ „ Wankum	10	8	52.6	25775 „
„ „ Horst	18	13	200.—	55035 „
	96	66	948.—	356375 fr.

Wenn auch nur schätzungsweise, so geben diese Zahlen doch einen Anhaltspunkt zur Beurteilung des Besitzes der Pfarreien. Über die Kirchenfabriken geben die Etats vom Jahre 1807 Aufschluss, weil hier stets die Bemerkungen beigefügt werden: „jamais réunis“, „la fabrique reste toujours en jouissance“ (Praefektur, I, 1, 4, Nr. 39). Hierin wird der Besitz der Kirchenfabriken mit 929.83 ha und 53775 fr. Ertrag aufgeführt, während der Etat vom Jahre IX den Ertrag aus Grundbesitz auf 22848 fr. schätzt, wonach der Zeitwert auf 456960 fr. zu schätzen ist.

Als kirchlicher Besitz im Arrondissement Kleve wären also nachzuweisen:

		im Werte von
8461.90 ha	bei den Stiftern und Klöstern .	3793755 fr.
948.20 „	„ „ Pfarreien und Benefizien	356375 „
929.73 „	„ „ Kirchenfabriken . . .	456960 „
S.S. 10339.83 ha		4507090 fr.

Unterziehen wir die Verteilung dieses Besitzes auf die verschiedenen Kantone einer Betrachtung, und setzen wir sie in Vergleich zur Grösse der Kantone, so erhalten wir folgendes Bild:

	Grösse	Kirchlicher Besitz	Prozentanteil	
Kanton Goch	19362 ha	2334.07 ha	12.— %	des ganzen Grund und Bodens waren in den Händen der Kirche.
„ Geldern	24933 „	750.92 „	3.— „	
„ Cranenburg	16142 „	1503.73 „	9.3 „	
„ Kleve	10989 „	826.81 „	7.5 „	
„ Calcar	19904 „	1690.17 „	8.5 „	
„ Xanten	19529 „	2387.08 „	12.2 „	
„ Wankum	20900 „	308.85 „	1.47 „	
„ Horst	53194 „	538.20 „	1.— „	
Arr. Kleve	184953 ha	10339.83 ha	5.5 %	Arr. Kleve.

Von den Instituten erfreuten sich des grössten Grundbesitzes:

das Stift zu Xanten	1054.— ha,	darunter 36 Höfe.
dessen Vikarien . . .	125.25 „	
„ „ „ Cranenburg	551.63 „	„ 1 „
„ „ „ Kleve	446.68 „	„ 10 „
„ „ „ Bedbur	847.42 „	„ 22 „
die Abtei Neukloster	1343.81 „	„ 33 „
das Kloster Gaesdonck	532.90 „	„ 15 „
„ „ Hagenbusch in Xanten	316.71 „	„ 11 „
die Abtei Fürstenberg „ „	373.93 „	„ 12 „

Im ganzen zähle ich 240 Höfe in dem Besitze der kirchlichen Institute; die Grösse derselben bewegt sich zwischen 10 und 62 ha, letztere nur einmal vorkommend, und zeigt so ganz den Charakter des Westens: die Zerstückelung des Grund und Bodens. Das Stift Cranenburg hat seinen Besitz, der vor allem aus Wiesenland besteht, bis auf einen Hof aufgeteilt; beim Stifte Xanten haben die 36 Höfe eine Ausdehnung von 874 ha, der Rest des Besitzes von 180 ha verteilt sich auf 174 verschiedene Pachtungen mannigfaltiger Grösse. Diese Zerstückelung tritt uns recht entgegen bei den Verkaufsausbietungen aus dem Besitze der Vikarien und Benefizien, obgleich auch hier in vier Fällen Benefizien im Besitze von ganzen Höfen mit rund 20 ha Grösse erscheinen.

Der Waldbesitz der Kirche ist gering gewesen, nur bei der Abtei Neukloster werden 370 ha, beim Stifte Bedbur 140 ha, beim Stifte Xanten 84 Morgen aufgeführt, obwohl die französische Regierung nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre XI die Grösse der beschlagnahmten Waldfläche im Arr. Kleve auf 38000 ha angibt. Der Wald ist jedenfalls aus dem Besitze der Landesherren beschlagnahmt gewesen.

Der Wert der Konvente und des Häuserbesitzes wird auf 127000 fr. geschätzt.

Das gesamte Renteneinkommen aus Erbpachten, Leibgedinge und aus Kapitalien berechnet sich

bei den Instituten (laut État général) auf	49653.15 fr.	jährl.
„ „ Pfarreien . . . . „	17942.50 „	„
„ „ Kirchenfabriken . . . . . . „	20500.— „	„
zusammen auf:	88095.65 fr.	

Daher der Kapitalwert dieser Renten 1761893.— „

Es ist aber noch hinzuzufügen, dass die obigen Angaben nicht den Gesamtbesitz der Institute betreffen, vielmehr ist der Besitz dieser Institute in anderen Landesteilen, namentlich rechtsrheinischen, nicht berechnet. Hier sei nur bemerkt, dass die Zusammenstellung vom Jahre IX beim Stifte Xanten erwähnt, dass das Stift aus der batavischen Republik, aus preussischem und münsterschem Lande noch jährl. 37000 fr. Einkünfte bezogen habe.

In derselben Zusammenstellung wird bemerkt, dass das Stift Xanten durch die Aufhebung der Feudalrechte und der Zehntgefälle Einkünfte in Höhe von 24000 fr., das Stift Wissel in Höhe von 12500 fr. verloren habe; es ist mir jedoch nicht möglich gewesen, aus den durchgesehenen Akten die Höhe der Zehntgefälle im Arr. Kleve auch nur annähernd zu bestimmen; nur bei dem die Pfarreien betreffenden Tableau sind die jährlichen Verluste aus Zehntgefällen mit der Summe von rund 53000 fr. angegeben.

Ebensowenig vermag ich Auskunft über das Vermögen der reformierten und evangelisch-lutherischen Kirche zu geben. Die Aufzeichnungen im Koblenzer Staatsarchiv (Nr. 1180) deuten an, dass in den meisten Fällen die Geistlichen ihren Unterhalt von den Gemeinden oder auch anteilig von der Regierung bezogen. Nur wenige Stellen führen Besitzstücke an; so bezog der reformierte Pfarrer von Büderich vom Grundbesitz jährl. 672 fr. und an Zehnt 1500 fr., der Pfarrer von Gennep an Zehnten 1400 fr.

In den Affichen ist mir nur die Ausschreibung begegnet. „Halbscheid von 6.77 ha Land des Königs von Preussen und der reformierten Kirche zu Xanten", welche für 1200 fr. an den Maire Boom zu Xanten verkauft wurden.

II.

In den 4 Departements des linken Rheinufers ist die französische Regierung zur Veräusserung des beschlagnahmten Kirchengutes erst vorgeschritten, nachdem friedliche Zeiten gekommen und vom Papste Pius VII. zugesichert worden war, dass die Erwerber kirchlichen Gutes nicht beunruhigt werden sollten. Zuerst wurde in zum Teil schwierigen Verhandlungen der Vermögensbestand klargestellt, die einzelnen Besitztitel getrennt, namentlich das Vermögen der Kirchenfabriken ausgeschieden und dieses durch Beschluss vom 28. frimaire XII (20. 12. 1803) an die Kirchenfabriken zurückgestellt, und ihnen in den folgenden

Jahren auch die Kirchenfabriken der aufgehobenen Stifter und Klöster, die Messen- und Anniversarien-Stiftungen bei denselben überwiesen; die Bruderschaftsvermögen wurden gleichfalls den Kirchenfabriken gegeben.

Aus der Masse des beschlagnahmten Besitzes wurden Teile zur Dotation des Senates und der Ehrenlegion ausgesondert und so vor Veräusserung zunächst bewahrt; später sind Teile aus diesen Dotationen zur Sicherstellung der Forderungen an grosse Armeelieferanten zediert, aber dann wieder dem Staate zurückgegeben und der sogenannten Amortisationskasse zugewiesen worden, zu deren Gunsten sie dann veräussert wurden.

Im Jahre 1810 wird dem Grafen von Lobau (Marschall Mouton) eine Dotation von 50000 fr. jährlich zugesprochen und diese durch Überweisung von Besitzungen ausgeführt; eine weitere Dotation ist die des „Fürsten von Wagram“ (= Herzog v. Wagram, Marschall Berthier), über deren Grösse mir aber nur die Verkaufsanzeigen vom Jahre 1812 Aufschluss geben (Kölner Stadtarchiv 10 A 17). Die Summe der ausgeschriebenen Güter beträgt 5140 ha im Roerdepartement. Im Gebiete des Bureau Geldern sind 810 ha zum Verkaufe gestellt; über die Herkunft derselben, auch über den Erfolg des Ausschreibens sind Angaben nicht gemacht. An der Veteranendotation scheint das Arr. Kleve nicht beteiligt gewesen zu sein.

Die Register der Verkäufe „sommiers des aliénations“, welche im Staatsarchive Düsseldorf (in Archivabteilung Roerdepartement, Domänendirektion Aachen A. IV, Nr. 11—25) vorhanden sind, enthalten nur jene Verkäufe, deren Veräusserung durch die „Affiches Serie I u. II“ angekündigt wurde. Getrennt werden die Häuserverkäufe (5 Bände) und die Landgüterverkäufe (11 Bände) registriert; sie beginnen unter dem 6. Juni 1803 und ziehen sich bis zum 28. Juni 1813 hin.

Häuserverkäufe aus dem Arr. Kleve sind verzeichnet
85 (darunter 19 Konvente) für 246185 fr. Erlös,
Landgüterverkäufe 327 „ 1445792 „ „ .

Für die „Affiches“ Serien III—VII, in welchen vom Jahre 1807 an Güter zum Verkaufe ausgeboten werden, die der Ehrenlegion zugewiesen waren, finden sich keine sommiers, wenigstens nicht im Staatsarchiv zu Düsseldorf; die Bestätigung der Verkäufe ist nur durch die Einsicht in eine lange Reihe von Bänden und

Aktenbündeln zu erlangen, die im Staatsarchiv zu Düsseldorf in derselben Abteilung unter N. N. 26—53 gesammelt, aber unvollständig sind, während die Affichen in grosser Zahl, aber ebenfalls lückenhaft, im Kölner Stadtarchiv aufbewahrt werden.

In dieser Reihe sind nachzuweisen für das Arr. Kleve: Häuserverkäufe: 39 (4 Konvente) mit einem Erlös von 56955 fr., Landgüterverkäufe: 480 mit einem Erlös von 1805978 fr., so dass die Gesamtsumme des Erlöses aus den nachweisbaren 931 Verkäufen sich auf 3556910 fr. beläuft.

Unter den Häuserverkäufen sind zu nennen: 23 Konvente.

Im Kanton Calcar.

Zu Üdem:

das Kloster der Chorherren für 5750 fr. am 30. brumaire XII
" " " Augustiner } " 3750 " " " " "
" " " Kanonissen }
} an Becker daselbst.

Zu Calcar:

das Kloster der Dominikaner für 14500 fr. am 5. nivose XII an Langen in Calcar,
" " Marienblum für 6500 fr. am 5. nivose XII an Vandergrinten in Calcar,
" " zur hl. Cäcilia für 5525 fr. am 25. 10. 1810 an denselben
und weitere 12 Häuser für 11285 fr.

Im Kanton Kleve.

Zu Kleve:

das Kloster der Augustiner für 6725 fr. an A. Köhler in Kleve (5. vend. XII),
" " " Minoriten für 10100 fr. an J. Fritzen in Kleve (15. frim. XII),
Teile des Kapuzinerklosters für 3925 fr. an Ch. Richard in Kleve (5. 7. 1808).

Zu Griethausen:

das Kloster der Franziskanerinnen für 1050 fr. an Tenhof in Griethausen (1. 10. 1810)
und weitere 21 Häuser (15 aus dem Besitze des Stiftes Kleve) für 38935 fr.

Im Kanton Cranenburg.

Nur 4 Häuser aus dem Besitze des Stiftes Cranenburg für 2585 fr.
1 Haus des Vikars in Ottersum für 1575 fr.

Von den Kanonikalhäusern des Stiftes werden durch Präfekturbeschluss vom 18. 8. 1808 in Cranenburg 8 Häuser den Excanonicis, bezw. ihren Erben als Eigentum zuerkannt, nachdem sie den 6. Teil der Abschätzungssumme gezahlt haben werden; der Schätzungswert dieser Häuser betrug 8830 fr.

Im Kanton Geldern.

Zu Geldern:

das Kloster der Kapuziner für 5075 fr. an Tops aus Verviers (20. 3 06),
„ „ „ Karmeliter „ 4600 „ „ A. Könen aus Kleve (13. 8. 07),
„ „ Nazareth (Augustinerinnen) für 12000 fr. an A. Könen aus Kleve (13. 8. 07),
weitere 4 Häuser von Klöstern für 4010 fr.
und 5 Häuser von Vikarien an mehreren Orten für 950 fr.

Im Kanton Goch.

Zu Goch: das Kloster der Franziskanerinnen für 4325 fr. an Vandenbosch in Goch (5. vend. XII).
„ Helsum: das Kloster Marienwater (Franziskaner) für 6000 fr. M. Sinstedten aus Kleve (30. mess. XII).
„ Hassum: das Kloster zu Gaesdonck (Chorherren) für 7925 fr. an J. Schadden aus Hassum (30. 11. 1808).
„ Asperden: Teile der Abtei Neukloster für 20100 fr. an Mylius aus Aachen (30. 11. 1808).
„ „ 2 Mühlen (Abtei Neukloster) für 1575 fr.
in Goch 5 Häuser der Franziskanerinnen für 2210 fr.
und 5 Häuser verschiedener Vikarien für 7240 fr.

Im Kanton Horst.

Zu Ostrum: das Kloster der Augustinerinnen für 7350 fr. an B. Dekoque in Ostrum (15. 6. 06).
„ Venray: das Kloster der Augustinerinnen für 9500 fr. an Rektor Sandt in Venray (11. 10. 10).
„ „ 2 Häuser, in Ostrum 1 Mühle für 7000 fr.
und 4 Häuser von Vikarien für 1305 fr.

Im Kanton Wankum.

Zu Straelen: das Kloster der Chorherren für 8575 fr. an Dautzenberg aus Aachen (5. pluv. XII).
5 Häuser für 3030 fr.

Im Kanton Xanten.

Zu Xanten: das Kloster Hagenbusch für 9200 fr. an Terlinden aus ? (5. germ. XIII).

„ Marienbaum: das Kloster der Brigittiner für 23700 fr. an Scheidmann aus Mörs (30. brum. XII).

„ Sonsbeck: das Kloster St. Andreas für 4425 fr. an G. Metzger aus Sonsbeck (30. brum. XII).

„ Xanten: die Propstei des Stiftes für 5525 fr. an Maire Ph. Houben in Xanten.

16 Häuser der Kapellen der Stiftkirche für 16085 fr.
7 „ an anderen Orten für 11870 fr.

Durch den Beschluss des Präfekten vom 18. 8. 08 wurden in Xanten 25 Häuser den Excanonicis oder deren Erben als Eigentum gegen die Zahlung des Sechstels zugestanden, Schätzungswert derselben war: 27300 fr.

Aus den beschlagnahmten Landgütern werden bei 807 Verkäufen im ganzen 3251770 fr. gelöst, welche sich nachstehendermassen verteilen:

Im Kanton Calcar:

40 Höfe	mit 969,10 ha	für	374675 fr
143 Land- und Wiesenparzellen und Katstätten mit	275,98 ha	für	215528 fr
17 Gärten mit	3,02 „	„	5315 „
8 Stücke Wald mit	48,50 „	„	23140 „
	1296,60 ha	für	618658 fr

Im Kanton Kleve:

14 Höfe mit	326,62 ha	für	185250 fr
37 Land- und Wiesenparzellen mit	122,80 „	„	112815 „
2 Gärten mit	0,25 „	„	1190 „
	449,67 ha	für	299255 fr

Im Kanton Cranenburg:

14 Höfe mit	428,07 ha	für	263575 fr
57 Land- und Wiesenparzellen mit	366,89 „	„	418942 „
3 Gärten mit	0,61 „	„	2450 „
	795,57 ha	für	684967 fr

Im Kanton Geldern:

47 Landparzellen mit	48,39 ha	für	28900 fr
2 Gärten mit	0,79 „	„	1390 „
	49,18 ha	für	30290 fr

Im Kanton Goch:

56	Höfe mit	1439,30 ha für	607525 fr
27	Landparzellen mit	77,15 „ „	77120 „
	Wald	6,— „ „	1700 „
		1522,45 ha für	686345 fr

Im Kanton Horst:

9	Landparzellen mit	3,67 ha für	3165 fr
7	Stücke Wald mit	27,32 „ „	2734 „
		30,99 ha für	5900 fr

Im Kanton Wankum:

5	Höfe mit	65,42 ha für	44925 fr
33	Landparzellen mit	38,76 „ „	32155 „
4	Gärten mit	0,08 „ „	2180 „
		104,86 ha für	79260 fr

Im Kanton Xanten:

52	Höfe mit	1218,16 ha für	495862 fr
196	Landparzellen mit	523,55 „ „	331516 „
26	Gärten mit	5,98 „ „	10152 „
7	Waldparzellen mit	16,75 „ „	9565 „
		1764,44 ha für	847095 fr

Von dem kirchlichen Besitze, der ohne die Kirchenfabriken sich auf 9410,10 ha im Werte von 4150130 fr belief, sind also nachweisbar .

6013,76 ha für 3251770 fr verkauft

worden, d. h. ca. $^2/_3$, so dass noch reichlich $^1/_3$ vorhanden war, als das Land durch den Wiener Kongress an Preussen zurückgelangte. Es ist aber noch zu bemerken, dass die französische Regierung nicht den vollen Erlös eingenommen hat; einmal, weil für die seit 1810 ersteigerten Güter, die in fünf Jahresraten zu zahlende Kaufsumme zumeist noch nicht ganz erstattet war, anderseits, weil z. B. (nach einer Notiz des Domänenbureaus Kleve): 22 Verkäufe in Verfall gerieten wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen, bezw. eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers, während auch Beispiele vorhanden sind, dass unter Aufrechnung der Zinsen für versäumte Termine dem Käufer der Weitergenuss seines Erwerbes zugestanden wurde.

Wenn wir den Schätzungswert der Suppressionsetats mit den Verkaufssummen vergleichen, können wir eine Wertsteigerung bemerken:

Die Konvente und Häuser sind bei Beschlagnahme abgeschätzt auf rund 127000 fr, die 124 Verkäufe von Häusern trugen ein 305140 fr, also mehr als das Doppelte, obwohl doch noch 9 Konvente und viele Gebäude nicht verkauft waren.

Bei den Verkäufen der Landgüter ist die Wertsteigerung nicht eine so starke, doch sind auch hier neben einzelnen Unterbewertungen, namentlich dort, wo die Ausschreibung mehrmals und damit eine Herabsetzung der Ausbietungssumme erfolgte, erhebliche Erhöhungen aufzuzeichnen. Hauptsächlichster Grund hierfür ist die Befreiung des Bodens von den Feudallasten, Zehnten usw.

Die Ansteigerung der einzelnen Grundstücke erfolgte leider von seiten der bisherigen Pächter nur in geringer Zahl; von den 181 verkauften Höfen sind nur 37 in das Eigentum der vormaligen Pächter übergegangen; von den 549 Land- und Wiesenparzellen gar nur 79, wenn schon vielleicht noch manche von den Stücken, welche Aachener Notare, Ausländer usw. erworben haben, in solche Hände gekommen sind, ohne dass die Eintragung erfolgt ist. 22 Höfe werden von Leuten aus Belgien und Frankreich gekauft, 21 Höfe von Aachener Bürgern; 236 Käufe von Höfen und Parzellen bringen Besitzstücke in die Hände von Eingesessenen des gleichen Ortes, 81 Höfe und 107 Parzellen gehen in den Besitz von Nichtortseingesessenen über.

Während die grösseren Grundstücke (Höfe und Parzellen, vor allem Wiesen), gewöhnlich rasch versteigert sind, lässt sich für die kleineren vielfach Erfolglosigkeit der Ausbietung in mehreren Affichen nachweisen. Im Auge zu behalten ist aber, dass von der Verwaltung aus noch andere Verkaufsobjekte auf den Grundstücksmarkt geworfen wurden, wodurch die Steigerung des Wertes reguliert worden ist; die Güter der vormaligen Landesfürsten und Regierungen sind ebenfalls verkauft worden; namentlich in dem Arr. Kleve war dies mit ausgedehnten Domänen des Königs von Preussen, als Herrn von Kleve und Mark, der Fall, und mit solchen der „vormaligen Regierung" des Herzogtums Geldern. So sind z. B. allein in den oben angegebenen Registerbänden 73 Verkäufe eingetragen; 9 Häuser und 64 Landgüter, darunter 21 Höfe, aus dem Eigentum des „Königs von Preussen" und der „vormaligen Regierung" sind für 102575 fr bezw. 347045 fr verkauft worden; auch die Affichen der anderen

Serien haben Besitzstücke derselben Herren ausgeboten. Die preussische Verwaltung hat diese nach Wiedererlangung des Landes ebenso behandelt wie die Kirchengüter und den Verkauf fortgesetzt, bis alles in Privathände gekommen war (vgl. darüber Mooren, Die Erzdiözese Köln II. Bd. S. 542ff.).

Auch das Renteneinkommen der kirchlichen Institute — sowie der weltlichen Regenten usw. — war Nationalgut geworden. Die Renten rein feudalen Charakters galten als gesetzlich abgeschafft und ohne weiteres aufgehoben; im Zweifelsfalle musste dieses aber nachgewiesen werden. Alle Renten jedoch, welchen irgendwie der Charakter der Grundrente, „Leihe“ anhaftete, mussten weiter entrichtet werden. Diese galten seit dem Mittelalter als unablösbar; das Gesetz vom 4.—11. August 1798 hatte die Ablösbarkeit ausgesprochen, was aber in den Rheinlanden erst am 17. therm. XII bekannt gemacht wurde. Über den Erfolg der Ablösungen berichten 14 grosse Registerbände: „transfert des rentes nationales“ im Düsseldorfer Staats-Archive: Roerdep. Dom. Direktion A, VI NN 1—14, welche jedoch nach der eigenhändigen Erklärung des Domänendirektors Darrabiat unvollständig sind. Es entfallen von den 2865 Eintragungen nur wenige auf das Gebiet des Arr. Kleve. Im Bereiche des Domänenbureaus Xanten werden 52 Renten, deren Höhe sich auf 366.19 fr beläuft, abgelöst für die Summe von 5479.35 fr und 34 Renten, deren Ertrag 650.58 fr betrug, werden für 9906.70 fr von anderen Leuten angekauft.

Im Bureau Kleve werden

	28 Renten	von	1494.36 fr	mit	21227.00 fr	abgelöst
und	3 „	„	40.59 „	„	608.85 „	gekauft.

Im Bureau Geldern werden

	14 Renten	von	1150.84 „	„	14800.40 „	abgelöst
und	43 „	„	1922.42 „	„	26170.95 „	gekauft.

In Summa sind 174 Rentenablösungen und Rentenkäufe im Arr. Kleve abgeschlossen worden, aus welchen der Staat 78193.25 fr gewonnen hat; von dem Gesamtrenteneinkommen von 88094.65 fr ist nur der sechzehnte Teil abgelöst oder verkauft worden.

Die geringe Wertsteigerung beim Verkaufe des Grund und Bodens lässt den Eindruck gewinnen, dass in dem Bezirke des Arrondissements Kleve der wirtschaftliche Umschwung unter der

französischen Verwaltung noch kein durchschlagender war, wenigstens nicht so, wie in den anderen Teilen des besetzten Landes. Die höheren Erträge der Pachtungen im Jahre 1807 und später beweisen den Fortschritt der Landwirtschaft; über einen industriellen Aufschwung sind keine Andeutungen gemacht. Die eingesessene Bewohnerschaft zeigt Zurückhaltung im Erwerbe der ausgebotenen Grundstücke, aber eine Bewegung der Bevölkerung ist durch Kauf von Besitzungen in anderen Orten auch nicht herbeigeführt worden.

Aus der Vereinigung der Lande mit Frankreich erwuchs bei dem Fortbestande des Friedens der reichste Segen, und es musste nach 1815 der preussischen Regierung um so leichter sein, die schon vor dem französischen Einfalle mit weittragendem Blicke unternommenen Schritte zur wirtschaftlichen Hebung der Lande Kleve und Mark wieder aufzunehmen und kraftvoll fortzusetzen, weil ihr aus dem Verkaufe der Domänengüter Mittel zur Verfügung standen.

Aus dem höheren Schulwesen im rechtsrheinischen Kleve um die Wende des 18. Jahrhunderts.

Von

Wilhelm Meiners.

Im Jahre 1802 und 1803 unternahmen der reformierte Prediger Schultheiss aus Kleve, zugleich Mitglied des Provinzial-Schulkollegiums, und der katholische Doktor der Theologie und Kanonikus an der Martinskirche in Emmerich, zugleich Direktor des dortigen Gymnasiums, Reinerus Assmus im Auftrage der Regierung eine allgemeine Schulvisitation im Herzogtum Kleve. Im Sommer 1803 besuchten sie die höheren Schulen. Auf Grund der Visitationsprotokolle soll im folgenden eine Darstellung des höheren Schulwesens in dem damals allein noch zu Preussen gehörigen rechtsrheinischen Teil von Kleve gegeben werden, so wie es uns um die Wende des XVIII. Jahrhunderts entgegentritt[1]).

I. Die äussere Einrichtung der höheren Schulen. Die Lehrer[2]).

Es bestanden nach Ausweis der nach den Protokollangaben

1) Dieselben Revisionsprotokolle haben uns eine Darstellung des Landschulwesens ermöglicht (vgl. Archiv für Kulturgesch. III. 345—361). Sie liegen im Düsseldorfer Staatsarchiv: Cleve-Mark, Geistl. Sachen, Gen. nr. 122 1/2. Dem Königl. Archivdirektor, Herrn Geh. Archivrat Dr. Ilgen, sowie dem Stadtbibliothekar in Elberfeld, Herrn Dr. Jaeschke, möchte ich auch an dieser Stelle besten Dank sagen für das freundliche Entgegenkommen, das ich bei ihnen gefunden habe. — Über den Anlass der Revision vgl. Mitteil. der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte XVI. 129 ff.

2) Zur Geschichte der höheren Schulen im rechtsrheinischen Cleve, soweit sie uns angeht, vgl. für Duisburg: Jahresberichte des Gymnasiums von 1851 und 1875; für Wesel: Festschrift zur Feier der Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes 1882 und Jahresbericht des Gymnasiums 1900; für Emmerich: Jahresbericht des Gymnasiums 1853 und Festschrift

von mir zusammengestellten Übersichten [1]) 1803 im rechtsrheinischen Kleve noch vier höhere Schulen mit insgesamt 144 bis 146 Schülern und 14 Lehrern [2]). Die ehemaligen lateinischen Stadtschulen [3]), jene Schöpfung aus der Zeit der Reformation, die den Zweck hatte, zum theologischen Studium auf der Universität vorzubereiten, waren bis auf eine einzige, die in Emmerich, geschwunden. Sie hatten auch in Kleve den Gymnasien, den Gelehrten-Schulen, Platz machen müssen, die, aus staatlichen oder städtischen, nicht bloss kirchengemeindlichen und daher ärmeren, Mitteln dotiert, auch in viel reicherem Masse den gesteigerten und mannigfaltigeren Bildungsbedürfnissen gerecht werden konnten. Die städtische Lateinschule war nur noch ein Notbehelf: behielt sie doch nur noch in den seltensten Fällen ihre Zöglinge bis zur Universität, sondern gab diese vielmehr, wenn sie irgendwie die Mittel dazu hatten, vorher noch für einige Jahre an ein Gymnasium ab.

Das Gymnasium war umgekehrt nicht selten darauf gerichtet, die Universität ganz oder zum Teil zu ersetzen. Ein solches sogenanntes „akademisches“ Gymnasium tritt uns in Emmerich entgegen. Bald nach dem Übergang der alten Jesuitenschule an die Kreuzherren (1788) waren an das katholische Gymnasium theologische und philosophische, später auch mathematische und physikalische Vorlesungen angeschlossen worden, die den katholischen Zöglingen die Möglichkeit gaben, die Weihen zu erhalten, also sich bis zum Eintritt in den Priesterstand hier vorzubereiten [4]).

Dieser Gedanke war keineswegs erst von den Kreuzherren ausgegangen. Schon der Emmericher Chronist Eberhard Wassenberg

---

zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Gymnasiums 1882: dazu einige Abschnitte in F. Nettesheims Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern. Düsseldorf 1881. Willemsen, Das bergische Schulwesen unter der französischen Herrschaft 1806—1813 Teil I: Zustand des bergischen Schulwesens vor der französischen Zeit, Mitteil. der Gesellschaft für das Erziehungs- und Schulwesen (XVIII, 65 ff.) hat unser Thema behandelt, aber nicht gefördert.

1) Die Übersichten folgen am Schluss dieses Aufsatzes.

2) Die Akademie in Emmerich, die ich der Vollständigkeit halber in die Übersichten I und II mitaufgenommen habe, nehme ich hier in der Darstellung natürlich aus.

3) Zu den allgemeinen Schulverhältnissen vgl. namentlich die einschlägigen Kapitel in Paulsens Geschichte des Gelehrten Unterrichts. Zweite Auflage. 1896/97.

4) Vgl. Emmerich-Festschrift 61 ff., 67 ff.

zur Zeit des Grossen Kurfürsten hatte seine Mitbürger auf ihn hingewiesen [1]); lebhafter tauchte er etwa 100 Jahre später wieder auf, dieses Mal nicht ohne Gegenstand eingehender behördlicher Ermittlungen zu werden. Nettesheim [2]) hat aus denselben Akten, die ich benutzt habe [3]), eine kurze Bemerkung darüber gemacht, die Sache aber nicht zu Ende geführt. Das berechtigt mich dazu, dies hier nachzuholen. Der Geheimrat O. L. von Eichmann, Professor Primarius der Juristenfakultät zu Duisburg und seit 1769 auch Direktor der Universität [4]), hatte im Sommer 1770 der Regierung eine Reihe von Vorschlägen eingereicht, die eine Hebung der vor allem durch den siebenjährigen Krieg stark mitgenommenen preussischen Lande am Rhein bezweckten. Einer von ihnen bezog sich auf die Verbesserung des Schulwesens in Duisburg. Unter Verallgemeinerung dieser Anregung forderte darauf die Kriegs- und Domänenkammer in Kleve unter dem 30. IV. 1771 Berichte ein über den Stand des Schulwesens in den Hauptstädten des Landes überhaupt, auch Vorschläge, was denn für Verbesserungen in diesem Zweige der Verwaltung vorgenommen werden könnten. Unter den Vorschlägen, die daraufhin hinsichtlich Emmerichs der Steuerrat von Jüchen auf Anregung des Emmericher Magistrats, den er zum Bericht aufgefordert hatte, und in Übereinstimmung mit diesem unter dem 8. VI. 1771 machte, war der von Nettesheim mitgeteilte, „zur Aufnahme der so sehr heruntergekommenen“ Stadt Emmerich daselbst eine katholische Universität anzulegen, jedoch so, dass „nur bloss und alleine die Theologie darauf doziert und im Herzogtum Kleve, Grafschaft Mark, im Mindenschen, Tecklenburg- und Ravensbergschen keinem eine Kanonikat-Präbende akkordiert würde, der nicht in Emmerich seine Studien absolviert“ habe. Und zwar, so schlägt der Magistrat dem Steuerrat und dieser der Kammer vor, soll dem Jesuiten Kollegium anbefohlen werden, dem von ihnen versehenen Gymnasium solche Kurse aufzusetzen [5]). Die Jesuiten würden auch dazu bereit sein, wenn

1) Vgl. Festschrift 55. 56.

2) a. a. O. 575.

3) Diese Akten liegen im Düsseldorfer Staatsarchiv: Cleve-Mark Geistl. Sachen, Gen. nr. 122.

4) Vgl. Allg. Deutsche Biographie. (Bd. V, S. 742.)

5) Mit welchem Rechte S. 60 in der Festschrift aus diesen Verhandlungen der Schluss gezogen wird, die Beaufsichtigung der Jesuiten-

nur der für den Unterhalt der nötigen sechs Professoren erforderliche Fonds in der Höhe von mindestens 130 Talern für jeden bereitgestellt werde. Einen solchen Fonds weiss der Magistrat, von den Jesuiten darüber belehrt, der Kammer auch namhaft zu machen, nämlich die diesen unter dem 5. VII. 1592 vom Herzog Johann Wilhelm von Kleve verliehenen sechs Kanonikat-Präbenden in den sechs Kollegiatstiftern des Herzogtums[1]), in deren Genuss sie zu der Zeit nicht mehr standen. Die Kammer stellte sich freundlich zu dem Vorschlag. Eine Entscheidung zu treffen[2]), war sie aber nicht in der Lage. Die Schulangelegenheiten, obgleich reine Verwaltungssachen, gehörten in den westlichen Provinzen des friderizianischen Staates gar nicht zum Ressort der provinziellen Verwaltungsbehörden, der Kriegs- und Domänenkammern, sondern zu dem der Justizbehörden, der sog. Regierungen. Die klevische Regierung hatte demnach das letzte Wort in der Sache. Sie sprach es, von der klevischen Kammer darum angegangen, am 13. I. 1772. Es lautete ablehnend. Die Archiv-Akten hatten ergeben, dass jene sechs Präbenden seinerzeit den Jesuiten nur auf so lange verliehen worden waren, bis diese „aus eigenen Mitteln subsistieren" könnten, und dass sie bereits 1717 eingezogen und nachher „anderen Partikuliers konferiert" worden waren. Auch wies die Regierung darauf hin, dass für die Gründung einer Universität die Genehmigung von Kaiser und Papst (approbatio Caesarea et Papalis) erforderlich sei, und schloss mit den bezeichnenden Worten — es war 1½ Jahre vor der Aufhebung des Jesuitenordens durch Clemens XIV. — : „es werde wahrscheinlich bei Hofe Bedenken verursachen, denen Jesuiten bei denen jetzigen Zeitumständen das Lehramt und die Ausbreitung ihrer Grundsätze zu eröffnen". Am 25. Januar 1772 wurde dem Steuerrat von Jüchen diese Antwort mitgeteilt, und damit war der Gedanke zunächst begraben, um dann 16 Jahre später in der Gründung des Akademischen Gymnasiums der Kreuzherren seine Verwirklichung zu finden[3]).

---

schule sei also an die städtische Verwaltung gekommen, vermag ich nicht einzusehen. Er ist sicher nicht zutreffend.

1) Vgl. auch Festschrift S. 49 und 59.

2) So scheint es nach Nettesheim a. a. O. S. 576. Die hier als Antwort mitgeteilte Stelle findet sich nur in ihrem ersten Teil in den Akten; der zweite Teil ist so, wie er mitgeteilt worden ist, unrichtig.

3) Im übrigen bestätigen die Akten über die in dieser Sache

Die von Eichmannschen Vorschläge zur Besserung des Schulwesens dürften noch nach einer anderen Richtung in ihren Wirkungen zu verspüren sein. Sie bezogen sich, wie schon erwähnt, lediglich auf das Gymnasium in Duisburg. Unter dem Hinweis, dass viele Eltern ihre Kinder auf auswärtige Gymnasien, z. B. nach Köln, Essen, Dortmund täten, also nicht nur keine ausländischen Schüler nach Duisburg kämen, sondern sogar einheimische nach auswärts gingen, machte Eichmann zur Hebung des Gymnasiums und damit der Stadt und des Landes der Regierung den Vorschlag, „der Universität zu Duisburg die Direktion über die Schule zu geben". Er begründete ihn damit, dass „die Magistratspersonen, welche selbige haben, nicht eben imstande seien, gute Schulmänner zu beurteilen". Die Universität will also eine fachmännische Aufsicht über das Gymnasium führen. Die klevische Kammer, auch ihrerseits davon überzeugt, dass „das Schulwesen in der gesamten Provinz eine bessere Einrichtung und mehrere Aufsicht allerdings erfordere", ging auch dieser Anregung Eichmanns nach, erhielt aber von dem zum Gutachten aufgeforderten Kriegs- und Domänenrat Sobbe den entschiedenen Rat, den Duisburger Magistrat in seiner Gerechtsame als Patron des Gymnasiums zu belassen, „am allerwenigsten aber ihn der Universität zu subordinieren". Was an Sobbes Behauptung, derartiges sei „testantibus actis schon mehrfach versucht worden", Wahres ist, weiss ich nicht; ebensowenig, ob er recht hat, wenn er Eichmann mit seiner Forderung der „Herrschsucht" zeiht. Sicherlich war der Umstand, dass die Beaufsichtigung der Gymnasien und die Anstellung ihrer Lehrer lediglich durch Laien geschah, ein empfindlicher Mangel, desto empfindlicher, weil jenen eine durch eine Prüfung erhärtete fachwissenschaftliche Vorbildung durch die Universität durchweg noch fehlte, sie vielmehr lediglich aus dem Theologenstand hervorgingen. Und mochte auch Eichmann mit dem behaupteten Rückgang der Duisburger Schule jedenfalls für

---

gepflogenen Verhandlungen den Verfall des Emmericher Gymnasiums in den letzten Jahrzehnten vor seinem Übergang an die Kreuzherren (vgl. Festschrift S. 59. 60), wenn es in einem Bericht von Jüchens vom 1. VIII. 1771 heisst: „Jetzt ist es so weit gekommen, dass nach Aussage der Jesuiten ein Magister 2 Schulen oder Klassen inspizieren muss, wodurch die Anzahl der Studenten sehr vermindert ist."

das letzte Quinquennium unrecht haben [1]); mochte auch der Duisburger Magistrat sein löbliches Verfahren, das Sobbe von ihm rühmt, nicht bloss vereinzelt befolgt haben, nämlich bei eintretenden Vakanzen „ein anderes geschultes Subjekt, welches entweder bei einem auswärtigen Gymnasium schon in officio und als ein erfahrener Schulmann bekannt ist“, zu erwählen oder in Ermanglung eines solchen „an das Ministerium zu Berlin, woselbst die Pflanzschule geschickter Schulmänner“, zu schreiben [2]) und sich deren einige in Vorschlag bringen zu lassen: immerhin war der Hinweis auf das Fehlen jeder fachmännischen Mitwirkung bei der Aufsicht

1) Wenigstens weist Sobbe aus der Zeit vom November 1766 bis Ostern 1771 die Namen von nicht weniger als 57 auswärtigen Schülern nach, die das Duisburger Gymnasium besucht haben; für den Sommer 1771 hätten sich wieder 4 neue gemeldet.

2) So hat es, wie wir aus Sobbes Bericht erfahren, der Magistrat gemacht, als bald nach Beendigung des siebenjährigen Krieges die Besetzung von 2 Stellen nötig wurde. Die Zeit dieses Krieges bezeichnet den Tiefstand des Gymnasiums im XVIII. Jahrhundert. Das Gebäude selbst „wurde vom Feinde zum Hospital destiniert“, und „der Rektor sowohl als der Konrektor ging mit dem Tode ab“. In der Folge liess sich dann aber der Magistrat und nicht weniger der damalige Bürgermeister Wintgens die Hebung der Schule besonders angelegen sein. Durch sie wurden unter Vermittlung des Ministeriums und namentlich der Konsistorialräte Hecker und Sack die erledigten Stellen neu besetzt, und der Tüchtigkeit des neuen Rektors Joh. Gerh. Hasenkamp und seines Konrektors war es vor allem zu danken, dass, wie Sobbe am 23. IV. 1771 berichtet, „der Numerus der Gymnasiasten in kurzer Zeit von 18 bis auf 70 angewachsen ist“ und „die Schule die beste der Provinz“ ist. Mit Rücksicht darauf kann es Sobbe sich auch nicht versagen, dem Universitätsdirektor den Hieb zurückzugeben, wenn er der klevischen Kammer schreibt, dass es den Anschein habe, „als wenn es manchen verdriesse, dass Membra Magistratus, welche vor Laien gehalten werden, dasjenige bei den niederen Schulen in wenigen Jahren zu effektuieren vermocht, was andere bei der hohen Schule in einem Saeculo nicht haben zu Stande bringen können.“ Die sich an die französische Revolution anschliessenden Kriege haben die Schule dann wieder so heruntergebracht, dass nach Hasenkamps Tode dessen Nachfolger nur noch 14 Schüler insgesamt vorfand. An Lehrern nennen uns die Akten 1796 den 1. Konrektor Chr. Fr. Reinold, der am 18. V. 1797 starb, den 2. Konrektor Cramer (vgl. die II. Übersicht) und den Praeceptor Günther, der 1795 starb (vgl. Düsseld. Staatsarchiv: Cleve, Geistl. Sachen, Fach 12, 18). — Ich glaubte, wegen der Dürftigkeit der Nachrichten aus dem XVIII. Jahrhundert (s. Duisburger Programm 1851, S. 27, 28) dieses wenige noch mitteilen zu sollen.

über die höheren Schulen durchaus zeitgemäss. Dass er Widerhall bei der klevischen Kammer fand, ist schon gezeigt worden. So wundert es uns nicht, dass solche Worte nicht ungehört verhallt sind. Das beweist die 1782 erlassene „Verordnung für die protestantischen Gymnasien und lateinischen Schulen im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark“ [1]), in deren erstem Paragraph bestimmt wird, dass ein neuberufener Rektor oder Konrektor, falls er noch nicht im Schulamt bei der oberen Klasse gestanden, vor seinem Amtsantritt „entweder von der philosophischen Fakultät zu Duisburg, besonders dem Professore eloquentiae daselbst, oder durch andere dazu zu bestellende Commissarios“ examiniert werden solle, die Präzeptoren der unteren Klasse aber vor dem Rektor und Konrektor eine Prüfung ablegen sollen; das beweist ferner die 1788 erfolgte Einrichtung des klevisch-märkischen Schulkollegiums, das nunmehr die Prüfung der Lehrer und die Verleihung ihrer Anstellungsfähigkeit (Konfirmation) übernahm; das beweist endlich für unsern besondern Fall der Umstand, dass, wie es in dem Duisburger Revisionsprotokoll von 1803 heisst, „seit etlichen Jahren“ zur Beaufsichtigung des Duisburger Gymnasiums dem Magistrat zwar nicht der Direktor der Universität, wohl aber der Kgl. Prüfungskommissar für die Abiturienten beigegeben worden war: eine Notiz, aus der wir zugleich ersehen, dass die durch Edikt vom 23. XII. 1788 für die preussische Monarchie angeordnete Einführung des Abiturientenexamens [2]) unter Aufsicht eines Regierungskommissars auch in den westlichen Provinzen Eingang gefunden hatte. Und zwar war das Examen zum ersten Mal bereits zu Ostern 1789 abgehalten worden, wie aus der Übersendung der kgl. Instruktion durch die klev. Regierung an die Scholarchen des Gymnasiums zu Kleve unter dem 17. II. 1789 hervorgeht.

War somit 1803 für die Durchführung einer sachverständigen Schulaufsicht und die Garantie genügender wissenschaftlicher Befähigung der Lehrer im Herzogtum Kleve hinreichend gesorgt, so sah es in einer anderen Hinsicht noch traurig genug aus: ich meine die Besoldung. Wir glauben es dem Weseler Rektor ohne

---

1) Vgl. Scotti, Ges. und Verordn. in Cleve-Mark, IV, nr. 2240.

2) Vgl. Paulsen a. a. O. II, 92 ff. Die angeführte Verordnung der klev. Regierung liegt im Düsseldorfer Staatsarchiv: Cleve-Mark, Geistl. Sachen, Gen. nr. 89.

weiteres, dass „das ganze Einkommen bei weitem nicht zureichend sei, eine nur mittelmässige, geschweige eine starke Familie davon zu ernähren“, um so weniger als die Kriegsläufte verteuernd auf die ganze Lebenshaltung in jener Zeit wirkten; auch eine gemeinschaftliche Bitte der fünf Lehrer des Emmericher Gymnasiums, die die Gelegenheit der Revision dazu benutzten, um eine Gehaltserhöhung nachzusuchen, erscheint uns wahrlich nicht unbescheiden. Denn wenn sie auch als Klostergeistliche für den Unterhalt einer Familie nicht zu sorgen hatten und ihres Leibes Nahrung und Notdurft ihnen vom Orden gewährt wurde, so war doch das, was ihnen an baren Einkünften zufloss, in der Tat nicht mehr als ein Trinkgeld. Die Gehälter der übrigen Gymnasiallehrer — ich schliesse den Rektor der Emmericher Lateinschule mit ein — bewegen sich in den Grenzen zwischen 309 und 420 Talern; nur der Weseler Direktor erhielt 556 Taler. Inbegriffen ist bei allen entweder ein Wohnungsgeld von 30 Talern — nur der Emmericher Rektor erhielt bloss 15 — oder der abgeschätzte Mietwert der ihnen zugewiesenen freien Wohnung, bei einigen der ebenfalls in Geld umgerechnete Wert einer Lieferung von Brennholz aus dem Stadtwald sowie endlich wiederum bei allen die Einnahme aus dem Schulgeld. Wie die Lehrer an den Volksschulen, so nahmen auch die der höheren Schulen dieses selbst ein, jeder von den Schülern seiner Klasse, sei es halbjährlich oder vierteljährlich oder monatlich, und verwandten es für sich als einen Teil der ihnen zustehenden Einnahmen. Infolge der besseren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Elternkreise, aus denen das Schülermaterial der höheren Schulen stammte, hören wir in den Revisionsprotokollen nichts von Klagen über Reibereien, die aus dieser Einrichtung für die Schulgeldempfänger erwuchsen: zur Erhöhung des Ansehens diente sie aber hier ebensowenig wie für die Lehrer der niederen Schulen. Dazu bildete diese Einnahme einen recht schwankenden Quotienten der Einkünfte. Da ihre Höhe in den mitgeteilten Protokollen nach dem Durchschnitt der letzten fünf oder sechs Jahre angegeben worden ist, so gibt uns diese Zahl in ihrem Verhältnis zu der Höhe des Schulgelds in den einzelnen Klassen ein ungefähres Bild von der Frequenz der Schulen in diesem Zeitraum, wenigstens für die Gymnasien in Wesel und Duisburg. Wir bemerken auf der einen Seite einen doppelt so starken Schulbesuch in Duisburg als in Wesel, auf der andern eine steigende

Frequenz an beiden Schulen. Einen Vergleich mit der heutigen Fülle hält sie freilich auch 1803 nicht aus: als spärlich genug ist daher auch durchweg diese Einnahme anzuschlagen, noch spärlicher, wenn man bedenkt, dass natürlich der Kollege dem Kollegen nichts abnahm [1]), dass auch die Söhne der Prediger, in Wesel auch die der Scholarchen, d. h. der Magistratsdeputierten, und Volksschullehrer, in Duisburg die der theologischen Universitätsprofessoren frei waren, letztere freilich gegen ein gleiches Benefizium für die hier Theologie studierenden Söhne der Duisburger Gymnasiallehrer.

Die Folge der unzureichenden Berufseinnahmen war die Notwendigkeit, die sich auch für den höheren Lehrerstand ergab, sich Nebenerwerbsquellen zu erschliessen. Da nun allein die Arbeit in der Schule, die, aus naheliegenden Gründen an Intensität an die heutige nicht heranreichend, diese bei dem damals herrschenden Klassenlehrersystem an Ausdehnung übertraf, die Lehrer durchweg wöchentlich 26 Stunden und darüber beschäftigte, so war schon aus diesem Grunde die Möglichkeit solches Nebenerwerbs beschränkt. Trotzdem gab es unter denen, von denen unsere Protokolle berichten, kaum einen, der nicht durch Privatunterricht oder durch die Abhaltung von täglichen Arbeitsstunden, dem sogenannten Silentium, wie es am Emmericher Gymnasium bestand, seine Einkünfte zu vergrössern suchte. Hinzu kamen andere, meist unbedeutende Gelegenheitseinnahmen [2]): für den Schulleiter ausser am Gymnasium in Emmerich, wo diese Einnahme dem Schulfonds zufloss, das Aufnahmegeld der Neueintretenden, für diesen oder jenen der übrigen Lehrer eine kleine Dotation für die Verwaltung eines Nebenamts, das mit der Schule zusammenhing, auch wohl noch

1) Hier liegt die Erklärung für die Schulgeldfreiheit der Lehrer an den höheren Schulen, die vielerorts bis in unsere Zeit bestanden hat. Ihr ward die geschichtlich begründete Berechtigung entzogen mit dem Augenblick, wo das Schulgeld in die öffentliche Kasse floss und der Lehrer für den Ausfall dieser Einnahme durch eine feste Gehaltszulage entschädigt wurde.

2) Ganz vereinzelt steht unter den damaligen klevischen Gymnasiallehrern der Duisburger Erste Konrektor da, der — übrigens ohne dass nach dem ausdrücklichen Vermerk des Revisors das Nebengeschäft seiner Schularbeit Abbruch tat — einen von seinem Schwiegervater ererbten Wein- und Buchhandel betrieb, den er „nur mit grossem Nachteil für seine Familie hätte aufgeben können“.

eine kleine Naturallieferung, wie für den Duisburger Kollaborator die Lieferung von zwei Malter Frucht: vereinzelte, im Schwinden begriffene Einnahmen, deren Versiegen aber ebensowohl empfunden wurde wie der Verlust, der sich aus dem in Duisburg nicht sehr lange vor 1803 im Interesse des Unterrichts erfolgten Verbot, die Leichen zu „besingen“, ergab. Dieser wird von den Duisburger Lehrern auf 8 Taler jährlich abgeschätzt, „deren Ersatz sie auf die eine oder andere Weise zu erhalten um so mehr wünschen müssten, als ihr Gehalt doch im ganzen nur sehr gering sei“.

Die Unzulänglichkeit des Gehalts wirkte aber auch hemmend auf die Neigung, sich dem Lehrerberuf zu widmen, zumal in einem Lande, das auch damals schon mehr als manches andere auf den Kaufmannsstand hinwies. So ist es natürlich, dass es auch damals noch immer nicht selbstverständlich war, dass ein Mann von vorneherein das Schulamt als Lebensstellung ins Auge fasste. Wie die philosophischen Studien auf der Universität noch nicht als selbständige galten, sondern nur als Vorbereitung auf das eigentliche Fachstudium, die Theologie, Jurisprudenz oder Medizin, so galt auch der Lehrerberuf für manchen nur als Vorstufe des geistlichen Amts, die Schule bis zur Beförderung auf die Kanzel „für ein Sibirien“, wie der Duisburger Direktor einmal tadelnd sagt, „wohin man auf einige Jahre verdammt sei“. Das sprechen auch die fünf katholischen Lehrer in Emmerich ganz offen aus, wenn sie in der schon erwähnten Bittschrift darauf hinweisen, „wie sie sich die Aussicht auf eine Pfarrstelle als eine Belohnung nach der sauren Schularbeit versprochen hätten“. Die übrigen, die protestantischen Schulen im Herzogtum Kleve um 1803, waren in dieser Hinsicht besser daran: ihre Lehrer, bis auf zwei oder drei Männer reiferen Alters, waren von ihrem Lehrerberuf dauernd festgehalten worden, wenngleich auch sie auf der Universität alle neben oder vor ihren philosophischen und philologischen Studien theologische getrieben hatten. Der Weseler Gymnasialdirektor Eichelberg hatte sogar Medizin studiert und führt selbst den Titel 'Medicinae doctor'[1]: gewiss, wenn man den Grundsatz gelten lässt, dass der, welcher eine Kunst versteht, auch imstande sein muss, sie andere zu lehren: warum sollte nicht der Mediziner, der naturwissenschaftliche und physikalische Studien gemacht und

1) Anders Weseler Festschrift S. 118.

seinen Hippocrates und Galen gelesen hatte, ebensogut Schulmeister sein können, wie der Theologe und dieser wieder wie der, der sich seinen Beruf von vorneherein erwählt hatte? Was nun auch immer die Absichten der derzeitigen höheren Lehrer in Kleve bei ihrem ersten Amtsantritt gewesen sein mögen: auf alle Fälle hatte vor allem das lange Verbleiben in ihrem Berufe und das Einleben in denselben, das wir doch wohl in erster Linie auf eine innere Neigung dazu zurückführen dürfen, zur Folge, dass die Revisoren sich bei allen über ihre Amtsfähigkeit, ihren Diensteifer und ihr sittliches Verhalten durchaus lobend aussprechen konnten. Nur die fünf katholischen Lehrer in Emmerich schnitten weniger gut ab. Wenigstens benutzt der Direktor Assmus die Gelegenheit der Revision, um ihnen durch den Mund der Kommission, deren eines Mitglied er selbst war — das Aufsichtsrecht über die Emmericher Lehrer stand ausser in schultechnischen Fragen dem Prior zu —, Ermahnungen zukommen zu lassen zu pünktlicher Abhaltung der Schulstunden und Anfertigung der Konduitenlisten; auch beklagt er sich über ihren Besuch von Gesellschaften, der sich für sie als Klostergeistliche nicht schicke, und trägt darauf an, für die Zukunft auch in solchen Dingen das Monitum- und Aufsichtsrecht über sie, wenn auch zusammen mit dem Prior, zu bekommen.

II. Die innere Einrichtung der höheren Schulen[1]).

Der derzeitige Duisburger Direktor Nonne nennt einmal das XVIII. Jahrhundert das pädagogische Zeitalter. Zum mindesten rechtfertigt sich dieser Name für dessen zweite Hälfte. Von drei Seiten her kam die Einwirkung auf Bildung und Unterricht. Die Aufklärung wandte sich im besonderen gegen den konfessionellen, dogmatischen Religionsunterricht und setzte an dessen Stelle die natürliche Religion und Moral, im allgemeinen gegen die herrschende Meinung über die Mittel und Wege, deren sich die Schule zur Erreichung ihres Zieles zu bedienen habe: nicht Anhäufen von Wissen, sondern faire bien raisonner, nicht Vermittlung von Gedächtnisstoff, sondern Übung von Urteil und Verstand ist ihre Losung. Der Neuhumanismus verrückte das Bildungsziel selbst: nicht den Theologen oder den Hof- und Weltmann, wie man bis

1) Vgl. dazu die Übersicht III am Schlusse des Aufsatzes.



dahin gemeint hatte, soll die Schule bilden, sondern den vollkommenen Menschen; das Mittel dazu ist und bleibt die Betreibung der alten Sprachen; aber nicht um die antike Literatur fortzusetzen, nicht um lateinisch und wohl gar griechisch sprechen und schreiben zu können, will er sich mit ihnen beschäftigen, sondern weil uns die Werke der Alten Umgang gewähren mit „den grössten Leuten und edelsten Seelen, die jemals gewesen", und dadurch, „wie es bei aller Konversation geschieht, schöne Gedanken und nachdrückliche Worte" in uns selbst erwecken, weil sie also bei uns „Urteil und Geschmack, Geist und Einsicht bilden und dadurch die Fähigkeit selbständiger Produktionen in der eigenen Sprache fördern". Der Philanthropinismus endlich wendete die Grundsätze der Aufklärung auf Disziplin und Methode an: er reformierte jene, indem er auch im Kinde schon den Menschen achtete, diese, wenn er grundsätzlich die Spracherlernung auf dem Wege der Induktion, gepaart mit Sacherlernung erfolgen liess, also möglichst vom Schriftwerke selbst ausging. Sein Bildungsziel war im Gegensatz zum Neuhumanismus die Vermittlung der „gemeinnützigen Kenntnisse", nicht der Betrieb der alten Sprachen.

Von praktischer Bedeutung für die höheren Schulen Preussens sind die neuen Ideen geworden durch Friedrichs des Grossen Unterrichtsminister von Zedlitz und dessen Berater in Sachen des höheren Schulwesens, den Direktor des Friedrichswerderschen Gymnasiums, seit 1787 auch Mitglied des Oberschulkollegiums in Berlin, Friedrich Gedike. Das ist längst gewürdigt worden. Nicht gewürdigt ist dagegen, soweit ich sehe, die Tatsache, dass das erste offizielle, allgemeinere Schulreglement, in dem jene Grundsätze zur Verwirklichung kamen, die schon oben genannte, 1782 auf Befehl der klevisch-märkischen Regierung erlassene „Verordnung für die protestantischen Gymnasien und lateinischen Schulen im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark" war. Sie atmet durchaus jenen Geist eines aufklärerisch-philanthropinistischen und neuhumanistischen Synkretismus, der uns auch aus Gedikes Werken und Wirken entgegenweht [1]). Es ist derselbe Geist, wenn man von dem durch die altsprachliche Grundlage der Gelehrtenschulen bedingten neuhumanistischen Einschlag absieht, den wir als charakteristisches Merkmal des Lehrplans für die reformierten

1) Das im einzelnen festzustellen, würde die Sache einer besonderen Untersuchung sein.

Volksschulen des Westens, des „Reglements für die Deutschen reformierten Schulen in Cleve und Mark vom 10. Mai 1782“ festzustellen Gelegenheit hatten[1]). Wie die Sorge für die niederen Schulen, so war auch die für die höheren in den westlichen Ländern der friderizianischen Monarchie von der Bevölkerung selbständig in die Hand genommen worden; Männer waren aufgetreten, die in verständnisvollem Eingehen die pädagogischen Ideen ihrer Zeit erfassten und verarbeiteten und sie in zielbewusster Arbeit mit Hilfe der Landesregierung auf den Westen übertrugen. Als Seele dieser Bestrebungen haben wir auf dem Gebiete des Volksschulwesens den klevischen Pfarrer C. F. Baumann kennen gelernt; ihm gebührt auch der Hauptanteil an den Fortschritten im höheren Schulwesen; er ist der Vater auch des Reglements für die Gymnasien und lateinischen Schulen[2]).

Es ist nicht bei den Theorien und Verordnungen geblieben. Das lehren zunächst die Stundenpläne. An den beiden protestantischen Gymnasien entsprechen sie im grossen und ganzen dem vorher mitgeteilten Reglement. Hier nur einiges wenige als Beleg. Die „natürliche Religion und Moral“ und die „Logik“, beides Lehrforderungen der Aufklärer, die das letztere Fach als Verstandesübungen selbst in die Volksschule aufnehmen wollten, fehlen nicht. Das Zurücktreten der lateinischen Grammatik hinter der Lektüre, die im grossen und ganzen dieselben Schriftsteller umfasste, wie heute, die Scheidung der Lektüre in kursorische und statarische,

1) Vgl. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins XXXVII, 212 ff.

2) Über Baumann vgl. Zeitschr. d. Berg. Geschichtsv. XXXVII, 212 ff. und XXXVIII, 362 Anm. 3. Die Geschichte der Entstehung dieses Reglements ist mir noch nicht bekannt. Dass mein Urteil über Baumanns Anteil dann richtig ist, wird ausser durch innere Gründe bewiesen durch eine Stelle aus einem Promemoria des Mannes selbst vom 1. XII. 1789, wo er von sich sagt, er habe sich bemüht, „insonderheit auch den Schulverfassungen hiesiger Provinzen im ganzen nützliche Dienste zu leisten und die Aufträge, womit mich eine hochlöbliche Landesregierung in dieser Rücksicht beehrt, mit aller Anstrengung meiner Geisteskräfte und mit der möglichsten Tätigkeit wahrzunehmen, wie z. B. unter andern die im Druck erschienenen Schulordnungen:

1) für die deutschen ref. Schulen und

2) für die protestant. Gymnasien dieser Lande, auch die einer Einrichtung des Gymnasiums in Hamm, welches sich bisher eines vorzüglichen Zutrauens des Publikums zu erfreuen hat, hinlänglich beweisen können“ (Düsseldorfer Staatsarchiv.: Cleve, Geistl. Sachen, Fach 1. 13).

die Einführung einer besonderen Stunde für römische Mythologie und Altertümer, endlich der vermehrte Unterricht im Griechischen, vor allem die Betonung der Lektüre Homers auf Kosten des Neuen Testaments, sowie der stärkere Betrieb des Deutschen, dazu die Aufnahme der Rhetorik, d. h. der Lehre von der Wohlredenheit, oder von Ästhetik, der Anleitung zur deutschen Dichterlektüre: alles dies sind die Wirkungen des Neuhumanismus auf Schule und Unterricht. Endlich das Beibehalten, vielfach auch erst die Aufnahme der gemeinnützigen Kenntnisse, der Realien, der Mathematik und Naturgeschichte, der Geschichte und Geographie, von Französisch und Englisch, ein gewisser enzyklopädischer Charakter des Lehrplans mit anderen Worten, ist ebenso wie die frühe Benutzung eines lateinischen und griechischen Lesebuchs und die Verwertung von Basedows Elementarwerk zum Zweck des Erlernens lateinischer Vokabeln, das Produkt des philanthropinen Geistes, der in dem angezogenen Reglement und dem praktischen Unterrichtsbetrieb sich so stark fühlbar macht.

Ihn verspüren wir auch in der Schuldisziplin. „Der Karzer ist nur für grobe Verbrecher", heisst es im Revisionsprotokoll von Duisburg. Ausführlicher berichtet darüber das des katholischen Gymnasiums zu Emmerich: „Die herrschende Disziplin ist dem Geiste des Zeitalters angemessen. Körperliche Strafen sind gänzlich abgeschafft, höchstens bei Bosheit von Fehlern nimmt man solche vor. Jedoch wird die Einsperrung oder das Karzer vorgezogen, welches jedoch in solchen Fällen immer mit Zuziehung des Direktors geschieht. Sonst sucht man bei der Jugend Ordnung und Sittlichkeit durch die der Würde der Menschennatur angemessenen Mittel zu erhalten und zu befördern."

Also auch im katholischen Schulwesen ein Hauch des neuen Geistes. Ein Hauch, der uns übrigens, freilich weniger stark, auch aus dem Stundenplan des Emmericher Gymnasiums entgegenweht, der nach dem für das Gymnasium im Jahre 1798 von dem Direktor aufgestellten und der Regierung im Einverständnis mit dem Kreuzherrnkonvent gebilligten Lehrplan [1]) eingerichtet worden war. Zwar ist sein Lehrziel noch in erster Linie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache; indessen schon erscheint neben dem Latein in den beiden obersten Klassen mit zwei Stunden

1) Mitgeteilt in der Festschrift S. 76.

wöchentlich das Griechische[1]); schon tritt in den drei untersten Klassen das Deutsche als selbständiges Fach auf; Geschichte, Geographie, Mathematik werden gelehrt: kurz, wir werden auch im katholischen Schulbetriebe im Klevischen um 1800 eine gewisse Modernisierung gewahr, die sich durchaus in den Rahmen der allgemeinen Beobachtungen über die Fortschritte des katholischen gelehrten Unterrichtswesens einfügt.

Was endlich die einzige im Herzogtum noch bestehende lateinische Stadtschule, die zu Emmerich, betrifft, so richtet sich auch ihr Lehrplan, so gut oder so schlecht es eben ging, nach den amtlichen Vorschriften. So gut oder so schlecht es ging. Denn die Revisoren haben recht: ihr Rektor, der einzige vorhandene Lehrer, so geschickt und fleissig er war, konnte „sicher alles nur halb leisten", wenn er im Griechischen zwei, im Lateinischen drei Schülerabteilungen von verschiedenen Fortschritten zu gleicher Zeit fördern, „wenn er mit einigen Schülern den Homer lesen, mit andern den Horaz und Virgil traktieren, andere deklinieren und konjugieren lehren" sollte. Zudem musste darunter der Betrieb der Realien ganz erheblich leiden.

Zwar stand auch in den Gymnasien in jeder der einzelnen Klassen das Schülermaterial durchweg nicht, so wie das heute ganz oder doch annähernd der Fall ist, in seinem Wissensstande auf gleicher Höhe. Die Klassen, vor allem die zwei oberen, waren keine Jahresklassen. Die Aufnahme in die letzte Klasse des Gymnasiums geschah, nachdem der Knabe auf einer der deutschen Schulen, d. h. der Volksschulen, richtig lesen und schreiben gelernt hatte. Sie stellte also etwa die Anforderungen wie heute die Aufnahme in die Sexta, das Alter der neueintretenden Zöglinge war wohl durchweg geringer. Ein Schüler blieb dann so lange Zeit in jeder Klasse, bis er für die nächstfolgende reif befunden wurde. Das war nach einem Jahre in den unteren Klassen wohl nicht immer, in den oberen kaum je der Fall. Zählte doch das Gymnasium im ganzen nur vier, nur in Emmerich sechs Klassen. Hier finden wir denn auch nach den Konduitenlisten, die uns allein von diesem Gymnasium vorliegen, in Sexta Schüler im Alter von 10 bis 15 (ja 19), in Quinta von 11 bis 15, in Quarta von 9 bis

---

1) Vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung aus betrachtet ist daher das Bedauern in der Emmericher Festschrift (S. 82 Anm. 27): „Also nur 2 Stunden Griechisch wöchentlich!" nicht berechtigt.

18 (ja 21), in Tertia von 14 bis 17, in Sekunda von 16 bis 23 und in Prima von 17 bis 20 Jahren. Die Versetzung erfolgte in gemeinsamer Beratung aller Lehrer, der am Duisburger Gymnasium monatliche Zeugnisse über Fleiss, Betragen und Fortschritte, am Emmericher die Protokolle über monatlich abgehaltene Klassenprüfungen zugrunde gelegt wurden. Eine solche Organisation war ohne Herabminderung der Leistungsfähigkeit der Schulen natürlich nur dadurch möglich, dass die einzelnen Klassen, obwohl sie mehrere Jahrgänge von Schülern umfassten, ausserordentlich klein waren und mehr, als das heute der Fall ist, nur die wirklich Strebsamen enthielten. Wenn in der Zeit von Ostern 1797 bis Ostern 1802 vom Duisburger Gymnasium 7 Schüler und von Wesel 11 im ganzen die Universität bezogen, so sind das Zahlen, die sich mit unseren heutigen nicht vergleichen lassen. Hierzu kam weiter, dass wir ausser in Emmerich, wo sich durchweg zwei Lehrer in den Unterricht einer Klasse teilten, dafür aber auch Klasse I mit II und IV mit V in allen Fächern vereinigt war, überall das Klassenlehrersystem durchgeführt finden. Jeder Lehrer besorgte den gesamten pflichtmässigen Unterricht in seiner Klasse. Die Prima war ein für allemal die Klasse des Direktors, die Sekunda die des Ersten Konrektors usw. Die Ausnahmen, die wir finden, sind belanglos. Auch in Wesel, wo die Frage „Fachlehrersystem“ oder „Klassenlehrersystem“ in dem letzten Jahrzehnt vor 1803 zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten zwischen Direktor und Rektor geführt und mehrfache Änderung in der Stundenverteilung verursacht hatte[1]), war man schon seit 1798 zur grundsätzlichen Verwerfung des „Durcheinanderdozierens“ gelangt. Demnach finden wir hier nur noch in zwei Stunden (in der Moral) den Lehrer der zweiten Klasse in der Prima und umgekehrt in der Mathematik (auch in zwei Stunden) den Direktor in der Sekunda und ausserdem in vier Stunden (Naturlehre und Ästhetik) die beiden oberen Klassen vereinigt und diesen Unterricht nach den beiden Fächern zwischen den Lehrern der beiden Klassen geteilt, eine Einrichtung, die sich ebenso in den beiden unteren Klassen in vier Stunden (in der Naturgeschichte und Sprachlehre) wiederholt.

Eine Haupt- und Staatsaktion war die jährlich einmal, meist Ende August, seltener am Ende des Schuljahres stattfindende

1) Das Nähere über diese Irrungen und Wirrungen in der Weseler Festschrift S. 135 ff.

öffentliche Prüfung mit anschliessendem Redeakt. Die Schaustellung dauerte zwei, auch wohl drei Tage. Durch ein gedrucktes Programm wurden vom Direktor der Magistrat, die Gönner und Freunde der Schule und die Eltern dazu eingeladen. Am ersten oder an den beiden ersten Tagen führten die Lehrer ihre Zöglinge in öffentlicher Prüfung vor; am zweiten bzw. dritten Tage folgten die Redeübungen der Schüler. Gedichte und prosaische Erzählungen, deutsche, französische, selbst griechische, sowie kleine Reden in deutscher und lateinischer Sprache, diese durchweg selbst verfertigt, doch auch jene nicht selten eigene Leistungen, wurden da in buntem Wechsel und löblichem Wetteifer — ein Duisburger Programm vom 28. und 29. September 1802 zählt nicht weniger als 21 Nummern — vorgetragen. Man redet z. B. in lateinischer Sprache über „den hohen Wert der Wissenschaft" oder „empfiehlt das Studium des Griechischen"; man stellt in deutscher Form das Paradoxon auf, dass „man auch bei bösen Neigungen ein edler Mensch sein kann", fragt, „welcher Neid im Herzen des Jünglings edel und heilsam sei", „empfiehlt die Zufriedenheit als das beste Mittel zum glücklichen Leben"; ja, vielleicht ist es der spätere Dichter des Liedes „Flamme empor", des Duisburger Direktors wackerer Sohn, der sich damals als Siebzehnjähriger die Sporen verdiente mit einem selbstverfassten Lehrgedicht in Hexametern „der Erntegewinn". Eine Ansprache des Direktors, verbunden mit einer Verteilung von Bücherprämien an die fleissigsten und gesittetsten der Schüler, nicht selten auch mit der Entlassung der Abiturienten schloss die Feier, die unmittelbar hinüberleitete in die Ferien, die übrigens, dem stark philanthropinistischen Geist des klevisch-märkischen Reglements entsprechend für die Schüler von damals ingesamt kaum auf die Hälfte der heutigen bemessen waren.

III. Joh. Gottfr. Christian Nonne, Direktor in Duisburg (1796—1821).

Wir haben auf Grund der vorhandenen Revisionsprotokolle von dem höheren Schulwesen im Herzogtum Kleve um 1800 ein im ganzen erfreuliches Bild gewonnen: trotz der Ungunst der Zeiten frisches Leben und Streben: die pädagogischen Strömungen der Gegenwart mit Verständnis nach dem Westen hinübergeleitet, die Theorien und Reglements offenbar durch eifrige und ihren Geist erfassende Lehrer in die Praxis umgesetzt. Von den Lehrern

selbst, von ihrem Wollen und Können berichten die Akten naturgemäss nicht allzuviel. Nur von einer Persönlichkeit, von dem Gymnasialdirektor in Duisburg, vermögen wir uns mit Hilfe einiger den Akten beigelegten Schulprogramme ein etwas deutlicheres Bild zu machen, dessen Zeichnung sich um des Mannes selbst willen und bei der Spärlichkeit unserer Quellen aus jener Zeit überhaupt wohl lohnen mag.

Johann Gottfried Christian Nonne, seit Herbst 1774 Direktor des Gymnasiums in Lippstadt[1]), war nach Hasenkamps am 3. III. 1795 erfolgtem Tode und nach längerem Interregnum vom Duisburger Magistrat zu dessen Nachfolger gewählt worden als ein Mann, „der nicht nur in dem Schulamt bei den oberen Klassen schon eine geraume Zeit gestanden und unstreitige Beweise seiner Geschicklichkeit gegeben hat, sondern der auch sonst bei der gelehrten Welt rühmlichst bekannt ist“ [2]). Der Magistrat hatte sich wegen der Besetzung der Stelle zunächst an den Kirchen- und Oberschulrat Meierotto gewandt, den Direktor des Joachimstalschen Gymnasiums in Berlin; der hatte seinen derzeitigen Kollaborator Daniel Ludwig Siedmogrodzki empfohlen. Dieser war auch gewählt worden, aber durch Gewährung einer Rang- und Gehaltserhöhung im letzten Augenblick an seinem Gymnasium festgehalten worden. Der misslungene Versuch, das erledigte Direktorat „mit einem ganz geschickten Manne“ wieder zu besetzen, entmutigte den Duisburger Magistrat nicht, „keine Mittel zur Erreichung dieses Endzwecks anderweitig unversucht zu lassen“. Seine Wahl fiel — auf wessen Empfehlung, wissen wir nicht — auf den Lippstadter Gymnasialdirektor, und Nonne, den seine Mitbürger durch das Versprechen einer namhaften Gehaltserhöhung vergeblich zu halten suchten, nahm an, vor allem mit Rücksicht auf seine zahlreichen Söhne, denen die in Duisburg bestehende Universität die Möglichkeit des Studierens bot[3]). Ostern 1796 trat er seine neue Stellung an. Er hat sie ein volles Vierteljahrhundert, bis 1821, bekleidet, einen Zeitraum, gross genug, um der von ihm geleiteten Anstalt ein besonderes, persönliches Gepräge zu verleihen. Dieses hat sie

---

1) Über seine Tätigkeit daselbst vgl. Hesselbarth in dem Programm des Lippstadter Realgymnasiums von Ostern 1889.

2) Vgl. hierzu Düsseldorfer Staatsarchiv: Cleve, Geistl. Sachen, Fach 12 nr. 18.

3) Im Zusammenhang mit der Neubesetzung dieser Stelle wird

bereits 1803 angenommen. Wir erkennen es aus dem Revisionsbericht und aus einigen ihn ergänzenden Schulschriften, die Nonne gelegentlich, meist im Anschluss an die Einladung zur Teilnahme an den öffentlichen Prüfungen der Gymnasiasten, veröffentlicht hat [1]).

Nonne will nichts davon wissen, dass die Schule „die Bildung und Vorbereitung zu einem besonderen, z. B. dem gelehrten Stande, wohl gar nur zum künftigen Theologen" vermitteln soll; ihr Ziel ist vielmehr viel allgemeiner. Sie dient vor allem „der Ausbildung der Menschheit im Jünglinge", welchem Stande und Berufe er sich auch einst widmen möge, und hat zweitens die allgemeine Berufsbildung des Schülers im Auge, soviel sie überhaupt dazu tun kann, nämlich „die Bildung des künftigen Staatsbürgers und Mitgliedes der Gesellschaft". Der Streit zwischen Realschulmännern und Vertretern der klassischen Bildung, im Sinne der damaligen Zeit gesprochen zwischen Philanthropinisten und Neuhumanisten, löst sich daher für Nonne in sehr einfacher Weise: das Gymnasium wird Gelehrten- und Bürgerschule zugleich. In seiner Programmschrift von 1799 tritt er den Beweis an, „dass auch Jünglinge, welche für die gebildeten Stände des bürgerlichen Lebens, z. B. den Handelsstand bestimmt sind, selbst die oberen Klassen des Gymnasiums, jene aber, welche andere Stände des bürgerlichen Lebens wählen, wenigstens die unteren Klassen mit Nutzen und zu ihrer höchsten Kultur besuchen können", und untersucht, welche Fächer im Hinblick auf die beiden von ihm der Schule gesteckten Ziele jedem von beiden zugute kommen, bzw. in den Lehrplan aufzunehmen sind. Er geht in deren Auswahl noch über das Reglement von 1782, das denselben Kompromiss-

vom Magistrat sowohl eine Erhöhung des Direktorgehalts um 30 Taler aus dem Vikariefonds beantragt und durchgesetzt als auch eine Titeländerung, dahingehend, dass der Schulleiter nunmehr den Titel „Direktor" (statt „Rektor") erhält und der vierte Lehrer „Kollaborator" genannt wird, „um die gehässige Bezeichnung ‚Präceptor' zu vermeiden, die jeder Dorfschulmeister hat".

1) Ich benutze ausser der Lippstadter „Abdankungsrede" von 1796 ein Duisburger Programm Nonnes von Ostern 1799 (Kurze Darstellung des Lehr- und Erziehungsplanes am Gymnasium zu Duisburg), eins vom Herbst 1802 und eins vom Herbst 1804: „Über die Metamorphose des Gymnasiums". (Nr. 1 und 4 liegen im Düsseldorfer Staatsarchiv: Cleve, Geistl. Sachen, Fach 12. 18; Nr. 2 und 3 ebenda: Cleve-Mark, Geistl. Sachen, Gen. Nr. 122 $^1/_2$).

charakter trägt, hinaus, indem er noch eine ganze Reihe von Lehrgegenständen aufweist, deren Aufnahme er der königlichen Verordnung gegenüber rechtfertigt mit dem Hinweis auf die in ihrer (uns nicht erhaltenen) „Vorrede" ausgesprochenen Resignation, man habe den Lehrern bloss empfehlen wollen, „was bei den leider wenig ergiebigen Quellen in diesen Provinzen und nach Lokalumständen vorgeschlagen und geleistet werden konnte". Aufgenommen hat er in den Unterricht nach Ausweis der Lektionspläne nur die in Übersicht III gesondert angegebenen Fächer: ausser dem fakultativen englischen Unterricht vor allem die „praktische Stunde", die „Enzyklopädie aller Wissenschaften" und die „Zeitungsstunde". Die erste dient dem Hauptziel der Schule: sie gibt eine Gelegenheit mehr, die Übung der Seelenkräfte, die Bildung zur humanitas, d. h. die Entwicklung richtigen Denkens, Empfindens und Wollens zu fördern, dadurch dass sie dem Schüler an praktischen Beispielen Urteile, Schlüsse, moralische Probleme zur Prüfung und Entscheidung über ihre Richtigkeit vorlegt. Die beiden letzten Fächer aber sind eingelegt zu Nutz und Frommen der Abiturienten: das eine gibt ihnen eine kurze Einführung in das weite Gebiet der Künste und Wissenschaften, die die Schule ex professo nicht mit ihnen treibt; das andere leitet sie an, eine politische Zeitung für sich selbst verstehen zu können, rüstet sie also mit den notwendigsten politischen, militärischen usw. Begriffen aus. Durch dieses Mehr an Lehrgegenständen verstärkte Nonne noch den enzyklopädischen Charakter der gymnasialen Bildung, die in Reaktion gegen die frühere Einseitigkeit und in dem falschen Bestreben, lieber allen dienen zu wollen als ihre Stellung mit anderen Bildungsmöglichkeiten zu teilen, damals ebenso wie 1892—1901 Gefahr lief zu verflachen.

Nonne ist sich dieser Gefahr bewusst. Er weiss ihr zu begegnen. „Ich mache folgende Klassifikation", sagt er einmal. „Ausbildung der Menschheit ist das Höchste. Dann aber sind die Sprachen wichtiger als dieser oder jener wissenschaftliche Unterricht, weil die Jugend in dem letzten ausser der Sphäre der Schule leichter fortgeleitet, Vernachlässigung der Sprachen aber ungleich schwerer ersetzt wird." Also Nonne weist dem blossen Wissen die letzte Stelle an, wie er auch dem Lehrer, der ein „blosser Wisser" ist, den gegenüberstellt, der sich daneben durch „geistige Vollkommenheiten und Talente" auszeichnet. Durch seine sämtlichen Schriften geht der Gedanke, dass das „Erarbeiten" selbst

das Wertvolle ist, nicht das Anhäufen von durch andere erarbeiteten Schätzen. Eben darum weist er den alten Sprachen ihre Stelle vor den Realien an. Er spottet ebenso über deren früheren überspannten Betrieb, der sich darin gefiel, die Jugend dahin zu bringen, Verse in griechischen Hexametern zu machen, wie er nichts wissen will von dem entgegengesetzten Fehler, in den seine Zeit verfallen sei. „Man übertreibe also nicht und vernachlässige nicht“, mahnt er. Um der Antike aber den breiten Platz sichern zu können, den sie danach in Schule und Lehrplan neben dem, was er wissenschaftlichen Unterricht, wir Realien nennen, beanspruchen muss, will er wissenschaftlichen und Sprachunterricht möglichst verketten, Sache und Wort vereinen, bei Gelegenheit der Lektüre mit andern Worten, wo und wie es immer geht, Realunterricht treiben.

Nonne war praktischer Schulmann genug, um zu merken, dass auf die Dauer dieser Kompromiss nicht genügte, dass die Forderung nach einer besonderen Schule für diejenigen, die sich dem Handwerker- und dem Kaufmannsstande widmen wollten, berechtigt war. Er hielt diese Kreise nur noch dadurch äusserlich am Gymnasium fest, dass er sozusagen mit dem Gymnasium eine Bürgerschule verband. Oder war es im Grunde etwas anderes, wenn er, der noch 1799 auch vom Kaufmann verlangt hatte, dass er wenigstens ein gewisses Mass von Latein lerne, der ihm nur das Griechische erspart wissen wollte und danach auch den Stundenplan von 1802/03 so einrichtete, dass die Gruppe der Schüler, die nicht studieren wollten, während dieser Stunden in der Sekunda am mathematischen Unterricht teilnahmen: wenn derselbe Mann seit Herbst 1803 diese letztere Einrichtung auf den gesamten bloss gelehrten und Sprachunterricht ausdehnte? Die Lektionspläne wurden daher fortan so aufgestellt, dass dieser Unterricht nicht auf dieselben Stunden in allen Klassen fiel. Wenn also z. B. in Klasse II auf 9—10 eine alte Sprache fiel, so ging fortan der Teil der Schüler, der nicht beabsichtigte, später zu studieren, in eine andere, ihr angemessene Klasse, etwa nach III, wo während dieser Stunde Geographie oder Geschichte oder Französisch unterrichtet wurde, usw. „Bei dieser Einrichtung“, so rühmt der Direktor, „wird die nicht studierende Jugend in allen Stunden zweckmässig bis zur Vollendung an die Grenze ihres besonderen Standes beschäftigt und gebildet. Sie wird nicht gewahr, dass das Gymnasium

doch eigentlich gelehrte Bildungsanstalt sei, hört nichts von alten Sprachen und antiquarischen Kenntnissen." Das Halbe und Verkehrte dieser Massregel hat Nonne, ohne es zu wollen, wohl auch ohne sich ganz darüber klar zu werden, selbst mit diesen Worten ausgesprochen: sie blieb eben ein Notbehelf, bewirkte aber, dass am Duisburger Gymnasium von Ostern 1796 bis Ostern 1804, trotz der Ungunst der Zeiten, die Schülerzahl von 14 auf 62 stieg[1]).

Naturgemäss begünstigte die neue Einrichtung die Forderung des Fachlehrersystems, für dessen Einführung Nonne überhaupt warm eintritt, wenn er an jedem Gymnasium einen Lehrer für Geographie, Geschichte und Altertümer, einen für die Sprachen und schönen Wissenschaften, einen für die gesamte Philosophie und einen für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer verlangt. Für das Fachlehrersystem sprach auch noch eine zweite Massnahme Nonnes, nämlich die, den Schüler zwar einer bestimmten Klasse zuzuweisen, für deren Höhe vor allem das Mass seiner lateinischen Kenntnisse ausschlaggebend sein sollte, ihm aber die Möglichkeit zu geben, in anderen Fächern je nach seinem Wissensstande in einer höheren oder niederen Klasse dem Unterricht zu folgen. Das liess sich nur gedeihlich gestalten, wenn diese Fächer durch mehrere Klassen hindurch in derselben Hand lagen. Seine Vorschläge zur Hebung und Förderung des Lehrerstandes und Lehrerberufs hat Nonne besonders in dem Programm von 1802 niedergelegt. Seine wichtigsten Forderungen sind: Schaffung eines besonderen Lehrerstandes und -berufs, vom geistlichen getrennt, Fachlehrersystem statt Klassenlehrersystem, fachmännische Schulaufsicht, Beschränkung des Pfuschertums, der sogenannten „Winkelbuden" oder Privatinstitute durch Einführung einer staatlichen Prüfung und Bevollmächtigung für alle, die sich als Lehrer ausgeben, und endlich Verbesserung der Gehälter. Bemerkenswert ist

---

1) Wie lange diese Einrichtung festgehalten worden ist, weiss ich nicht. An allerhöchster Anerkennung hat es Nonne übrigens nicht gefehlt: ein huldvolles Schreiben des Staatsministers von Zedlitz an ihn erwähnt Hesselbarth a. a. O. S. 7; ein Anerkennungsschreiben aus dem Oberschuldepartement in Berlin, das unter dem 7. I. 1806 die allerhöchste „Zufriedenheit mit seiner bewiesenen Nutzbarkeit und Amtstreue" ausspricht und ihm durch die klev. Regierung mitgeteilt wird, liegt im Düsseldorfer Staatsarchiv (a. a. O. Fach 12. 18); die Gehaltserhöhung dagegen, um die Nonne damals die Regierung gebeten hatte, wurde nur erst huldvollst in Aussicht gestellt.

sein Vorschlag für Bereitstellung der Mittel für die Gehaltserhöhung. „Der Schulfonds", klagt er, „reicht nicht aus, zumal in Zeiten, wo die frommen Vermächtnisse unter die Wunder der Vorzeit gehören." Die Staatskassen sind auch leer. „Nur in dem gegenwärtigen Zeitpunkte bei der Metamorphose sovieler teutscher Provinzen wäre Hilfe und Verbesserung der Schulfonds zu erwarten, wenn zu diesem für die Menschheit höchst wichtigen Zwecke nur einige der minder nützlichen Stiftungen der Vorzeit wie ehemals zu den Zeiten der Reformation verwendet würden." Also Säkularisation von geistlichen Stiftungen zugunsten der Schule!

Durchaus philanthropinistischen Charakter trugen Nonnes Lehrmethode und Schuldisziplin. Jene war ganz im Sinne der Königlichen Verordnung von 1782 die sogenannte sokratische. Der Duisburger Direktor kann sich nicht genug darin tun, immer wieder den Lehrer dazu zu mahnen, die Selbsttätigkeit des Schülers möglichst zu wecken. „Die Lehrer", so sagt er, „sollen so selten als möglich lehren. Der Jüngling muss alles, was ihm möglich ist, durch das im ganzen Leben erforderliche Selbststudium lernen und sammeln. Der Lehrer leite nur das Studium, gebe an, was gelernt werden muss, zeige die Methode, erkläre, erläutere, dehne sich weitläufiger aus und setze hinzu, was der Jüngling nicht selbst sammeln kann." Vor allem gilt das für das Fach der Geschichte, der Geographie, der Altertümer; doch auch die andern Unterrichtsgegenstände bieten mancherlei Gelegenheit zur Selbstbetätigung. Fleissige Privatlektüre, Anfertigung von Auszügen aus dem Gelesenen, Anlegen eines „Ideenbuches", in das auch während des Unterrichts etwa von anderen Schülern vorgebrachte neue Gründe und Gedanken zu einem zur Bearbeitung stehenden Thema eingetragen werden dürfen, Abfassung von lateinischen und deutschen Ausarbeitungen: alles dies wird als Mittel genannt, um den vorerwähnten Zweck zu erreichen. Notwendige Vorbedingung ist weiterhin eine Schülerbibliothek, zu der Nonne bereits 1802 durch freundliche Unterstützung des Magistrats und von Privatleuten einen guten Grund gelegt hat. Auch hinsichtlich der Schuldisziplin ging Nonne über die Weisungen des Reglements hinaus. Zwar das seltsame philanthropinistische System von Belohnungen und Ehrenstrafen, das er in Lippstadt angewandt hatte[1],

1) Vgl. Hesselbarth a. a. O. S. 6.

hatte er schon dort infolge der Unzuträglichkeiten, die ihm von seiten mancher Eltern daraus erwachsen waren, aufgegeben; er hat auf seine Wiedereinführung in Duisburg verzichtet; auch von Einforderung schriftlicher Zeugnisse der Eltern über das häusliche Verhalten und die Sitten der Kinder am Schlusse jedes Monats und der Anstellung von Schülern zu Aufsehern oder Zensoren in jeder Klasse, Einrichtungen, die er in Lippstadt geschaffen, hören wir in Duisburg nichts; sogar die selbst im Reglement angeordneten Prämien sollen abgeschafft werden. Wohl aber gehört in diesen Zusammenhang die im Revisionsprotokoll erwähnte Massregel, dass am Montag jedes Monats jedem Schüler öffentlich sein Zeugnis über Fleiss und Betragen erteilt und dieses auch den Eltern zur Unterschrift eingehändigt wird, und endlich auch eine Einrichtung, die wir in Lippstadt bezeugt finden und nach einer Angabe im Stundenplan der Sekunda als nach Duisburg übertragen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen. In diesem Stundenplan heisst es für Montags 8—9: „Moralische Erzählung für alle Klassen und Korrektur der Aufgabe von der vorigen Woche." Aus der Lippstadter Abschiedsrede aber erfahren wir, dass an jedem Montag „eine Zensur über das sittliche Betragen aller Jünglinge in der verflossenen Woche" erteilt wurde und daran sich „eine moralische Erzählung oder die Schilderung eines Charakters usw. von einem der oberen Lehrer" anschloss. Es scheint demnach, als ob in Duisburg die öffentliche Zensur fallen gelassen, jene moralische Erzählung aber geblieben ist, deren Wiedergabe dann in den meisten Klassen als schriftliche Hausaufgabe für die betreffende Woche aufgegeben und den Montag darauf nach Anhörung der neuen Erzählung in dem Rest der Stunde verbessert wurde.

Originell war Nonne nicht. Vielmehr ist er in Hinsicht der Aufstellung und praktischen Durchführung von Lehrziel, Lehrmethode und Schuldisziplin der Schüler des schon oben genannten Friedrich Gedike, so dass also dieser Mann auch auf die Organisation des preussischen Schulwesens im Westen grossen Einfluss gewann, hier weniger durch seine amtliche Stellung als Mitglied des Oberschulkollegiums als durch die Anregung, die er durch seine Schulschriften einzelnen um die Förderung des Schulwesens verdienten Männern gab. Gedike pflegte, wie wir das auch bei Nonne kennen gelernt haben, in Programmen und Zeitschriften seine Gedanken und Schuleinrichtungen der Allgemeinheit mit-

zuteilen; er hat selbst einen Teil der Aufsätze gesammelt und 1789 und 1795 in zwei Bänden herausgegeben. Nonne hat viele dieser Schriften gekannt und sich zu eigen gemacht. Seine Abhängigkeit von Gedike lässt sich bis ins einzelne verfolgen. Dem nachzugehen ist hier natürlich nicht der Ort. Wer namentlich die Abhandlungen liest: „Über die Verbindung des wissenschaftlichen und philologischen Schulunterrichts" (1780), „Praktischer Beitrag zur Methodik des öffentlichen Schulunterrichts" (1781) und „Neue Nachricht von der Einrichtung des Friedrichswerderschen Gymnasiums" (1788), „Gedanken über die Beförderung des Privatfleisses" (1784), „Gedanken über den mündlichen Vortrag des Schulmanns" (1786), „Gedanken über die Ordnung und Folge der Gegenstände des jugendlichen Unterrichts" (1791) und eine Abhandlung über die Beschaffung eines allgemeinen Fonds zur Schulverbesserung[1]): der wird auf Schritt und Tritt an Nonne erinnert werden. Dessen Gedanken und Einrichtungen finden wir fast alle bei Gedike wieder, von der Aufstellung seines Bildungsziels an bis hin zu der „Zeitungsstunde" und dem bei Gedike uns unter dem Namen eines „Kollektaneenbuches" entgegentretenden „Ideenbuch".

Wie überall, so bedeutet auch in der Schule die Persönlichkeit mehr als Reglements und Verfügungen: diese sind tote und tötende Buchstaben, wenn es an Männern fehlt, ihnen Leben zu geben und an ihrer Hand Leben zu wecken. Der Duisburger Gymnasialdirektor Nonne scheint eine solche Persönlichkeit gewesen zu sein, die dazu imstande war; daher lohnte es sich, seinem Wollen und Schaffen nachzugehen. Wird es seiner Wertschätzung viel Abbruch tun, wenn wir zum Schluss darauf haben hinweisen müssen, dass seine Gedanken durchweg nicht sein Eigengut waren? Ich glaube nicht; um so weniger, da wir erfahren haben, dass der Mann, in dessen Abhängigkeit sich Nonne begeben hat, derselbe ist, dessen pädagogische Ansichten sich mit denen des Spiritus-Rektor in Schulsachen in unserm preussischen Westen, mit denen Baumanns, decken, ja ihn und sein Werk, die Verordnung für die höheren Schulen von 1782, direkt beeinflusst haben, so dass diese also keinen verständnisvolleren Interpreten finden konnte als eben Nonne.

1) Von dieser letzten Schrift kenne ich nur die ganz kurze Inhaltsangabe in Schmids Enzyklopädie des ges. Erziehungs- und Unterrichtswesens in dem Artikel über Gedike; die Schrift selbst habe ich nicht bekommen können.

Nr.	Ort	Art	Wer hat die Unterhaltungspflicht von Schule und Lehrern?
1	Duisburg	Gymnasium.	Der Magistrat, dem zu diesem Zweck seit langer Zeit die in einen „Kirchen- und Schulfonds" umgewandelten Fonds der „Vikarien" zu Gebote standen, d. h. die wesentlich kirchl. Zwecken dienenden Fonds der alten kirchl. Bruderschaften (daher noch 1803 „Vikarii-Fonds").
2	Wesel	Gymnasium.	Der Magistrat, dem zu diesem Zweck ein „Gymnasialfonds" zu Gebote stand. Er bildete einen Teil der Fonds der „milden Stiftungen" (pia corpora), die damals durch eine Kommission verwaltet wurden. Zur Heizung trägt jeder Schüler 2 Taler bei.
3	Emmerich	Katholisches Akademisches Gymnasium (Schule der Kreuzherrn), umfassend: Gymnasium u. Akademie (Universität).	Der Emmericher Konvent des Kreuzherrn-Ordens, dem nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens mit dessen Liegenschaften und Vermögen auch das Schulinstitut zugefallen war. Auch ein Schulfonds stand ihm zu Gebote. Heizung und Beleuchtung der Gymnasialklassen müssen die Schüler selbst aufbringen ($2^1/_2$ Tlr.).
4	Emmerich	Lateinische Stadtschule.	Die reform. Gemeinde, der ein „Schulfonds" zu Gebote steht. Zur Heizung muss, falls die dafür ausgeworfene Summe nicht ausreicht, der Lehrer beisteuern.
	Rees	Lateinische Stadtschule.	Die ref. Gemeinde, die zu dem Zwecke a. d. Stadtkämmerei einen jährl. Zuschuss bekommt.
	Wesel	1788 noch Latein. Stadtschule; 1803 ist das Latein bereits gestrichen, nur Franz. ist mit 4 Stunden geblieben; die Revisoren machen den Vorschlag, die Schule eingehen zu lassen	Die luth. Gemeinde; die Heizung liefern die Kinder.

Wer hat das Aufsichtsrecht und das Anstellungsrecht der Lehrer?	Zahl der Klassen und Lehrer	Zahl der Schüler	Jährliches Schulgeld
Der Magistrat zusammen mit dem Kgl. Prüfungskommissar f. d. Abiturienten Dr. Grimm, Prof. d. Theologie. Das Anstellungsrecht hat der Magistrat nach vorhergehender Prüfung und „Konfirmation" der Lehrer d. d. clev.. Schulkollegium.	4	i. d. I. Kl : 11 i. d. II. Kl. : 11 i. d. III. Kl. : 13 i. d. IV. Kl. : 23 insgesamt : 58	12 Taler 10 Taler 9 Taler 8 Tlr. und 2 Tlr. Einschreibegeb. f. die Neuaufg.
Der Magistrat zusammen mit dem Kommissar der „milden Stiftungen" bzw. deren Direktor, damals Geheimrat von Wyllich. Dieselben haben das Anstellungsrecht der Lehrer unter denselben Voraussetzungen wie bei 1.	4, dazu ein franz. Sprachlehrer, der zugleich den Zeichenunterricht erteilt. Er bekam 50 Taler aus dem Gymn.-Fonds u. hiess wohl Le Brun (vgl. Jahrsb. S. 8, 9).	i. d. I. Kl. : 5 i. d. II. Kl. : 6 i. d. III. Kl. : 6 i. d. IV. Kl. : 15 insgesamt : 32	12 Taler 10 Taler 6 Taler 6 Taler u. eine Aufnahmegebühr.
Unter Oberaufsicht der Kgl. Landesregierung führt die fachmännische Aufsicht der Direktor, die Aufsicht über die Verwaltung und über die Führung der Lehrer der Prior des Kreuzherrn-Konvents. Auf Vorschlag des Konvents stellt die Landesregierung die Lehrer an nach vorher erfolgter Prüfung und „Konfirmation".	Die Akademie umfasst zwei philosoph. und eine theolog. Klasse mit vier Lehrern u. d. Direktor, das Gymn. sechs Kl. mit fünf Lehrern.	A. Akademie: i. d. 2 phil. Kl. 7 i. d. theol. Kl. 7 insgesamt : 14 B. Gymnas: i. d. I. Kl. : 4 i. d. II. Kl. : 5 i. d. III. Kl. : 5 i. d. IV. Kl. : 9 i. d. V. Kl. : 6 i. d. VI. Kl. : 13 (oder dem Tirocinium). insgesamt : 42	8 Taler Kolleggeld, das in den Schulfond fliesst. ? ? ? ? ? ? Die Aufnahmegeb. betr. 2 Taler.
Ein Kuratorium, gebildet aus Bürgermeister, Richter und den Predigern der beiden evangel. Gemeinden. Dieses hat auch das Anstellungsrecht (vgl. 1).	1	meist 12—14	monatl. 40 Stüber = jährl. 8 Taler.
Der Magistrat und d. Presbyterium der ref. Gemeinde (vgl. 1).	1, doch ist die Schule seit mehreren Jahren infolge des hoh. Alters der Lehrer geschlossen.	—	3 Taler 20 Stüber.
Die luth. Gemeinde (vgl. 1).	1	3	monatl. 30 Stüber = jährl. 6 Taler.

Nr.	Ort und Art	Titel und Namen der Lehrer	Alter	Vorbildung
1	Duisburg, Gymnasium	Direktor Joh. Gottfr. Christ. Nonne, Lehrer der I. Klasse.	53 Jahre	Die Lehrer an den ev. Schulen haben ihre Ausbildung sämtlich auf einem Gymnasium und einer Universität erhalten; von den Lehrern am kathol. Gymnasium in Emmerich sind einige auf einem sog. akademischen Gymnasium ausgebildet worden.
		I. Konr. Heinr. Wilh. Cramer, Lehrer der II. Klasse.	40 Jahre	
		II. Konr. Friedr. Wilh. Dahlhoff, Lehrer der III. Klasse.	30 Jahre	
		Kollaborator Joh. David Kleinsteuber, Lehrer der IV. Klasse.	44 Jahre	
2	Wesel, Gymnasium	Direktor Dr. med. Jodoc. Casp. Alb. Eichelberg, Lehrer der I. Klasse.	54 Jahre	
		Rektor Joh. Nicol. Hüther, Lehrer der II. Klasse.	58 Jahre	
		I. Konrektor Joh. Adolf Heymann, Lehrer der III. Klasse.	69 Jahre	
		II. Konrektor Rudolf Conr. Mettingh, Lehrer der IV. Klasse.	29 Jahre	
3	Emmerich, Kathol. Akadem. Gymnasium	Dr. theol. Reinerus Assmus, Direktor und I. theol. Professor a. d Akademie.	53 Jahre	
		A. Akademie:		
		Archangelus Woebel, II. theol. Professor	37 Jahre	
		Xaverius Heidelberg, III. theol. Professor	34 Jahre	
		Joh. Jacob. Dreesen, I. philos. Professor	40 Jahre	
		Nicetius Wirstorffer, II. philos. Professor	54 Jahre	
		B. Gymnasium:		
		Henricus Roskamps, lehrt i. Kl. I+II u. VI.	40 Jahre	
		Conradus Keunen, lehrt in Kl. I+II u. VI.	30 Jahre	
		Wolfgangus Arretz, lehrt in Kl. III.	30 Jahre	
		Arnold Jos. Kirchherten, lehrt i. Kl. IV+ V.	35 Jahre	
		Antonius Neuss, lehrt in Kl. III, IV + V.	34 Jahre	
4	Emmerich, Latein. Stadtschule	Rektor J. F. Kölsch	?	
	Rees, Latein. Stadtschule	Rektor Theodor Christoph Bender	80 Jahre	
	Wesel, Luther. Stadtschule	Rektor R. Schneider	68 Jahre	

Die Lehrer (im Jahre 1803).

Seit wann in ihrer jetzigen Stellung?	Einkünfte
seit 1796	insgesamt 412 Tlr., darunter an barem Gehalt 265 Tlr. und an Schulgeld etwa 48 Tlr.
seit { 1797 I. Konr. 1786 II. Konr.	insgesamt 326 Tlr., darunter an barem Gehalt 220 Tlr. und an Schulgeld etwa 60 Tlr.
seit { 1797 II. Konr. 1796 Kollabor.	insgesamt 309 Tlr., darunter an barem Gehalt 200 Tlr. und an Schulgeld etwa 63 Tlr.
seit 1797	insgesamt 336 Tlr., darunter an barem Gehalt 170 Tlr. und an Schulgeld etwa 120 Tlr.
seit { 1785 Direktor. 1777 Rektor.	insgesamt 556 Tlr. 55 Stbr. darunter an barem Gehalt 425 Tlr. und an Schulgeld etwa 44 Tlr. 30 Stbr. (einschliesslich der Aufnahmegebühren).
seit { 1787 Rektor. 1772 I. Konr.	insgesamt 420 Tlr., darunter an barem Gehalt 350 Tlr. und an Schulgeld 30 Tlr.
seit { 1787 I. Konr. 1766 II. Konr.	insgesamt 370 Tlr., darunter an barem Gehalt 300 Tlr. und an Schulgeld 30 Tlr.
seit 1797	insgesamt 355 Tlr., darunter an barem Gehalt 275 Tlr. und an Schulgeld etwa 40 Tlr.
seit 1797	in bar 135 Tlr., dazu im Klostergebäude freie Wohnung, Kost, Brand, Licht.
seit 1800?	in bar 59 Tlr., dazu im Klostergebäude freie Wohnung, Kost, Brand, Licht (auch Kleidung).
seit 1800	in bar 59 Tlr., dazu im Klostergebäude freie Wohnung, Kost, Brand, Licht (auch Kleidung).
seit 1791	in bar 39 Tlr., dazu im Klostergebäude freie Wohnung, Kost, Brand, Licht.
seit 1803	in bar 100 Tlr., dazu im Klostergebäude freie Wohnung, Kost, Brand, Licht.
seit 1796 seit 1794 seit 1794 seit 1790 seit 1797	Die Lehrer des Gymnasiums sind Klostergeistliche und haben als solche die Lehrpflicht auf sich genommen; sie haben im Kloster freie Wohnung, Kost und Kleidung und erhalten in bar insgesamt nur 54 Taler 36 Stüber aus der Schulkasse; dazu noch von den Schülern jeder 16 Taler für das „Silentium", das sie täglich mit ihnen abhalten; hinzu kommen einige kl. Geschenke v. d. Schülern.
seit 1799	insgesamt 350 Tlr., darunter an barem Gehalt 260 Tlr., und an Schulgeld 75 Tlr.
seit 1758	insgesamt 185 Tlr., darunter 170 Tlr. in bar, die jetzt s. Pension ausmachen.
seit 1784	insgesamt 169 Tlr. 10 Stüber, darunter an barem Gehalt 100 Tlr. und an Schulgeld 18 Tlr., sowie 12 Tlr. für Besingen der Leichen.

III. Übersicht:

Lehrgegenstände	Klasse	Duisburg	Wesel	Emmerich, Gymnasium (nach Festschrift S. 80 ff.)
Latein	I	1 Std. Stil u. Ausarbeitgn. 3 Prosa-Lektüre 2 Dichter-Lektüre } 6	1 Stil u. Übungen 4 Prosa-Lektüre 2 Dichter-Lektüre } 7	6 Redekunst 2 Dichter-Lektüre } 8
	II	3 Grammatik und schriftl. Übungen 3 Prosa-Lektüre 3 Dichter-Lektüre } 9	2 Grammatik und schriftl. Übungen 2 Prosa-Lektüre 2 Dichter-Lektüre } 6	Wie I 8
	III	2 Grammatik und Übungen 2 Prosa-Lektüre 2 Dichter-Lektüre } 6	3 Grammatik und Übungen 2 Prosa-Lektüre 2 Dichter-Lektüre } 7	12 Deutsch u. lat. Syntax m. Übung. 6 Deutsche u. lat. Poetik } 18
	IV	4 Dekl. u. Konjug. 4 Übersetzung a. lat. Übungsbuch } 8	5 Dekl. u. Konjug. 4 Übersetzung a. lat. Lesebuch 1 Basedows Elementarwerk (B. Kupfertafeln) } 10	12 Grammatik 12
	V	—	—	Wie IV 12
Griechisch	I	1 Homer 1 Prosa — Lektüre (aussergewöhnl.) } 2+1	2 Homer 1 Plato 1 Literaturgeschichte } 3	2
	II	3	1 Anakron 1 Prosa-Lektüre } 2	2
	III	2	3 Grammatik u. Übers. a. griech. Lesebuch 3	—
	IV	—	—	—
	V	—	—	—
Röm. Mythol. u. Altertümer	I	—	— (privatim) 1	—
	II	1	1	—
	III	1	—	—
Deutsch	I	Grammatik Aufsatz- und Stilübungen } 2	Aufsatzkritik und Anleitung zur Dichterlektüre (Ästhetik) } 2	„Einige“ Aufsätze verfertigt und nachgesehen.
	II	1 Grammatik 1 Verbess. d. schriftl. Erzählungen } 2	2 Wie I 2 Sprachlehre u. Stil } 4	
	III	2 Grammatik 1 Verbess. d. schriftl. Erzählungen } 3	2 Rechtschreibung u. Briefschreiben 2 Sprachlehre und Kinderlogik } 4	Siehe unter „Latein“.
	IV	1 Grammatik 1 Verbess. d. schriftl. Erzählungen } 2	Wie III 4	4
	V	—	—	4
Rhetorik (vgl. Scotti, Ges. u. Verordnungen IV S. 2230)	I	3 in Anlehnung an lat. u. französ. Lektüre } 3	—	—
	II	—	1	—

Anm. Dazu kommen für das Duisburger Gymnasium:
1. in den drei obersten Klassen je 1 „allgemeine Wiederholungsstunde“,
2. in Klasse II und III je 1, in I 2 „praktische Stunden“,
3. für die Abiturienten 1 Stunde „Enzyklopädie aller Wissenschaften“,

Die Lehrgegenstände.

Lehrgegenstände	Klasse	Duisburg	Wesel	Emmerich, Gymnasium	Emmerich, Stadtschule
Mathematik u. Rechnen	I	2	2	4	treibt, ohne dass es nach dem Stundenplan möglich ist, die Zahl der Stunden im einzelnen festzustellen: Latein unter Hervorhebung der Lektüre, Griechisch (Homer und Neues Testament), Deutsche Sprachlehre u. Übung im Briefschreiben, Naturgeschichte, Schönschreiben und Technologie (fakultativ?). Die wöchentliche Gesamtstundenzahl beträgt 30.
	II	2	2	4	
	III	1	2	1	
	IV	3	2	2	
	V	—	—	2	
Geschichte	I	3	2	2	
	II	2	2	2	
	III	2	2	2 bzw. 1	
	IV	2	2	—	
	V	—	—	—	
Erdkunde	I	2	2	1	
	II	2	2	1	
	III	2	2	1 bzw. 2	
	IV	2	2	2	
	V	—	—	2	
Naturlehre	I	—	2	1	
	II	1	2	1	
	III	2	1	1	
	IV	1	1	—	
	V	—	—	—	
Religion	I	2 natürl. Religion und Moral	2 Moral	3 katechetischer Unterricht (I–III) 3	
	II	2	2 (Hauptwahrheiten d. natürl. christl. Religion)		
	III	2	2		
	IV	2	2 Bibl. Geschichte mit moral. Anwendungen	dazu 2 bibl. Gesch. mit moral. Anwendungen 5	
	V	—	—	dazu 2 wie IV 5	
Logik u. ä.	I	1	2 (nebst Naturrecht u. Physiologie)	2 (Erfahrungs-Seelenlehre)	
	II	—	—	2 wie I	
	III	—	1 (Verstandesübungen)	—	
	IV	—	1 wie III	—	
Französisch	I	1 (dazu s. Rhetorik)	3 (I–II)	—	
	II	?		—	
	III	2	3 (III–IV)	—	
	IV	2		—	
Schönschreiben	IV	1	—	2	
	V	3	—	2	

4. für die IV. Klasse 1 Stde. Singen, das für die übrigen Klassen wohl fakult. war,
5. an fakult. Unterricht 1 Stunde Englisch in I, 1 Stunde Hebräisch in I+II, 1 „Zeitungsstunde“ für die Nichthebräer in I.

Für das Gymnasium in Wesel kommen für alle Klassen 2 Zeichenstunden hinzu.

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei in Bonn.

